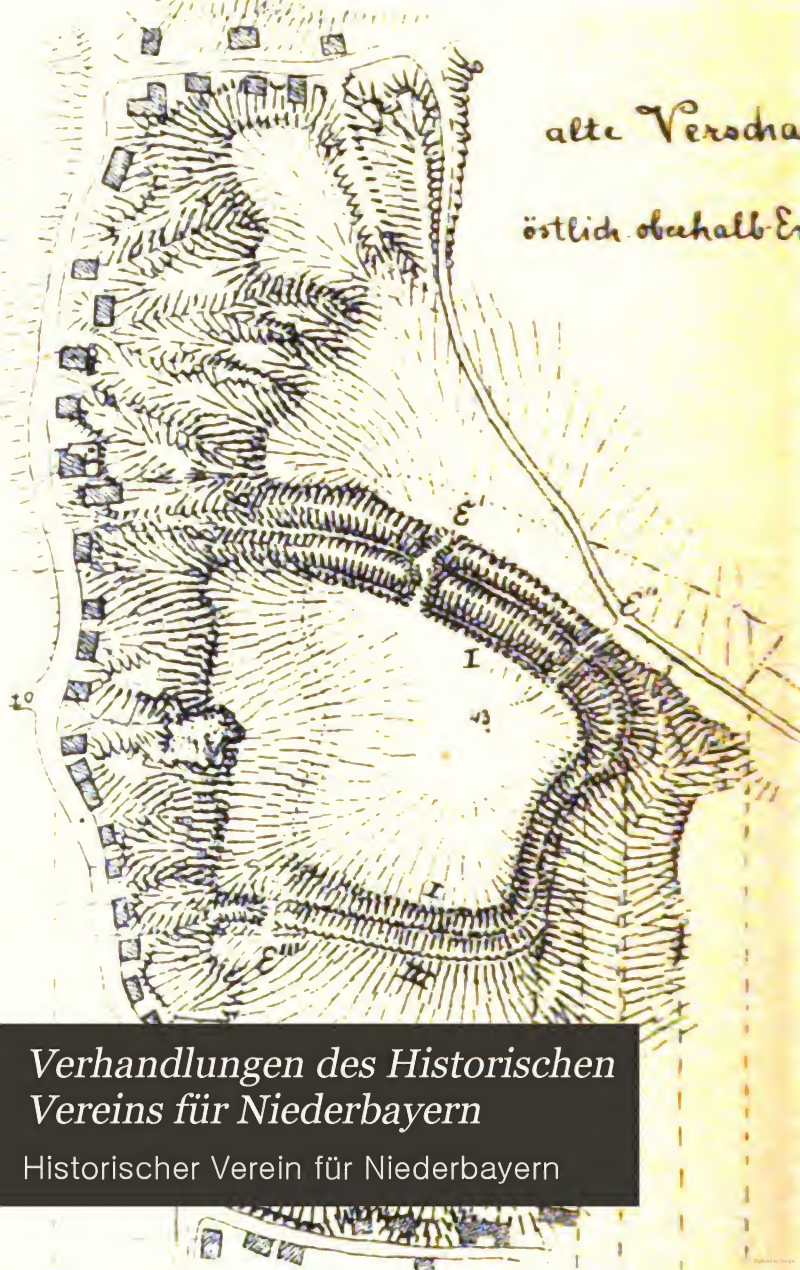

Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern

Historischer Verein für Niederbayern

Ger 28.1.14

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 5299

Verhandlungen

des

Historischen Vereines

für

Niederbayern.

Sechsundzwanzigster Band. — 1. und 2. Heft.

Landshut, 1889.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Ge 28.1.14

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 10 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

I.

Die

Hof- und Staats-Personaletats

der

Wittelsbacher in Bayern

vornehmlich im 16. Jahrhundert

und deren Aufstellung.

Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen

zur

Geschichte des bayerischen Behörden-, Raths- und Beamtenwesens.

1. Abtheilung: **Bis Herzog Wilhelm V. (1579).**

Von

Max Josef Neudegger.

Vorrede.

Der Sieg der „historischen Methode“ auf dem Gebiete der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen.

Der Darsteller würde hier am liebsten wiederholen, was er, zur Erklärung seiner Publikationen im Aufrufe zur Herausgabe von Monumenta Regiminalia, früher dargelegt hat.[1]) Wohl weiß er,

[1]) Neudegger: Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens. Heft I (1887): Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. für die Oberpfalz v. J. 1525. — Heft II (1888): Amtsordnungen des Kurfürsten Friedrich III. für die Oberpfalz v. d. J. 1561 u. 1566 (Th Ackermann, München). Monumenta Regiminalia wurden seitdem seitens Preußen in Aussicht genommen. Das August-Heft des „Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ v. J. 1888 veröffentlichte das nachstehende, vom Unterrichtsminister erlassene Statut für die Herausgabe der Monumenta Borussica:

§ 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung und Herausgabe der auf die innere Verwaltung Preußens bezüglichen Akten aus der Zeit von 1713 bis 1786 in einer nach ihrer Wichtigkeit für die historische Erkenntniß bemessenen Auswahl theils in wörtlichem Abdruck, theils in Regestenform, theils in zusammenfassenden oder einleitenden Darstellungen. Je nach dem sachlichen Bedürfnisse kann für einzelne Materien in die Zeit vor 1713 zurückgegriffen oder die Betrachtung bis 1806 fortgeführt werden. Was bereits in anderen Sammlungen zugänglich ist, wird der Regel nach nicht wieder zum Abdruck kommen. § 2. Das Werk soll in zwei Hauptabtheilungen zerfallen; die erste wird die Akten über die Staats- und Beamten-Organisation, die zweite die Akten der im Folgenden näher bezeichneten drei Verwaltungsgebiete umfassen. § 3. Zunächst soll die erste Hauptabtheilung und aus der zweiten die Verwaltung der indirekten Steuern einschließlich der Handels- und Gewerbepolitik, sowie die Militärverwaltung in Angriff genommen werden. Die Münzverwaltung wird erst dann behandelt werden können, wenn die zur Zeit noch schwebende Frage über die Herstellung eines Corpus Nummorum Borussicorum zur Entscheidung gekommen ist. § 4. Die unmittelbare Leitung des Unternehmens wird einer durch die Königl. Akademie der Wissenschaften gewählten Com-

daß es nicht die Neigung jeden Lesers ist, dem Gedankengange eines Einzelnen zu folgen, denn es wird meist Subjektivismus vermuthet. Aber wer kann sich von seinem Werke und seinem Bemühen Erfolg und Nutzen versprechen, wenn es unvermittelt in die Erscheinung tritt? Wie viel ward schon geboten, das in der Literatur ohne jede Nachfolge geblieben ist, und doch war es oftmals einem Gedanken entsprungen, der, ausgesprochen, und wiederholt ausgesprochen, eine gute Sache um ein ganzes Menschenalter früher gefördert hätte. Es gehört zuweilen Opferwilligkeit dazu, einer liegen gelassenen Sache sich wiederholt anzunehmen. Es ist werthlos, Theile zu fügen ohne Kenntniß des Ganzen, und ebenso werthlos, Theile zu beschreiben, ohne zu zeigen, wohin sie gehören. Nur aus dem Ganzen kann der Theil verstanden werden Stehen nun diese Forschungen in einem bestimmten Verhältniß zur Literatur? Wird diese erfordert, und von welchen Faktoren?

Es möchte zunächst erinnert werden dürfen, wie es vor Allem in der Oekonomie begründete Lebensregungen im deutschen Reiche sind, welche unter des letzteren neu gegebenen Bedingungen zur Erforschung ureigenster historischer Gesetze drängen. Da diese Lebensbedingungen nicht dieselben sein können, wie die für ein anderwärts entlegenes Reich und hiemit auch die Existenz der Individuen, in handelnder und leidender Hinsicht, auf besondere Voraussetzungen gestellt ist, so hat man es der Statistik des deutschen Reiches aufgegeben, den gegenwärtigen Stand der Bevölkerungen nach Hauptrichtungen festzustellen. Gleichzeitig schon lag die Untersuchung der Gesellschaft, nachdem die in der Arbeit der deutschen Verwaltung seit Langem getrennt gewesenen Bruderstaaten unter den nöthigen größten Gesichtspunkten sich wieder zusammengefunden hatten, als eine Aufgabe vor. Hier handelte es sich um die Eruirung des gegenwärtigen inneren Lebenszustandes der nach

---

mission von drei Mitgliedern übertragen. Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der in Verhinderungsfällen sich einen Stellvertreter bestellt, und zeigt dem vorgeordneten kgl. Minister ihre Constituirung an, erstattet dem Minister am Schluß jedes Etatsjahres ihren Hauptbericht und hat demselben auch sonst auf Erfordern über den Stand des Unternehmens zu berichten ꝛc. (Die in §§ 5—9 folgenden weiteren Bestimmungen verbreiten sich über die Auswahl der Mitarbeiter, die Führung und Sicherheit der Geschäfte, die Honorirung der Mitarbeiter, je nachdem sie in Lebensstellungen mit schon festen Jahresgehalten oder noch ohne solche sind und über das Eigenthum der fertigen wie laufenden Arbeiten.)

Zahl hauptsächlichsten Bevölkerungsklassen. Eine dritte Aufgabe war die Betrachtung der Alles umfassenden Organisation selbst und aller Organisations-Formen, innerhalb deren das Individuum sich bewegt. Die Wirkung dieser und anderer Untersuchungen spiegelt sich in den Vorlagen und Gesetzen ab, die seit Gründung des Reiches ergingen, und die nun Vielen manchmal als eine Umkehr und ein Aufgeben sonst wohlerworbener Grundsätze erscheinen, nämlich als eine unbegründete Rückkehr zur historischen Zeit, zu antiquaren Einrichtungen.

Niemals vielleicht haben ausführende Organe, der Restauration einer Gesellschaft gegenüber, sich in schwierigerer Lage befunden, als zu dieser Zeit; denn man kann ein ganzes Wissen, das sich aus plötzlich veränderten Verhältnissen ergibt, sammt Begründung, überhaupt nicht Jedem in kurzer Zeit „wie an den Kopf" sagen, sodann besteht dieses Wissen in praktischen Lebenserfahrungen, die das neue Reich gemacht hat, die nicht schon Schul- und Lehrstoff werden konnten. So mangelt noch großentheils da und dort jenen Aemtern, wo diese neuen Lebensäußerungen des Reiches, in Akten beschrieben und festgehalten, sich zur logischen Schlußfolgerung drängen, ein Vis-à-vis von Männern, das schon gleicherweise unterrichtet, namentlich immer völlig überzeugt sein könnte. Nie war guter Wille im Aufsuchen des Verständnisses mehr eine Pflicht des Volkes als heute.

Es ist aber Thatsache, daß Jene, welche berufen sind, die Athmung des Reiches wissenschaftlich, an der Hand der bisherigen Lehrsätze und Erkenntniß, zu auskultiren, Jene, welche bei ihren Untersuchungen nach Wahl und völlig frei zu Werke gehen, an der Hand der neuen Erkenntniß-Mittel, ihrerseits ebenfalls schon bei neuen Ergebnissen anlangen — und zu letzteren gehört, korrespondirend zu denen der Regierungen, das Betonen der Geschichte, das Zugeständniß der Geltung, aber auch der nothwendigen Revision der geschichtlichen Praemisse.

Die Nationalökonomen nämlich und Sozialpolitiker, nicht mehr in Systemen allein den klassischen Gedanken pflegend, mit dem der Mensch den Urquellen der Ernährung und des Erwerbes gegenüber stehen soll oder kann, und nicht mehr hienach allein die einschlägigen Größen berechnend, lenken in die näher liegende naturwissenschaftliche Methode ein, untersuchen und vergleichen, wie jenen der Mensch überhaupt, sodann nach seinen örtlichen Existenzbedingungen wirklich und erfahrungsgemäß

gegenübersteht. Sie werden Historiker, Anthropologen. Hiebei ist es nur wunderlich, wie gerade Viele vom Fache der Letzteren, welche Väter der allgemeinen Entwicklungslehre und der vergleichenden Naturwissenschaften genannt werden können, Erkenntnissen aus dem Wege gehen, die so mit ihrer eigenen Untersuchungsmethode, durch Erfahrung, gefunden werden.

Wie nun — die Religion als die erhabenste Frucht der Kultur vorausgesetzt — das Recht ewig in ein öffentliches und privates zerfällt, so kann man fakultativ eine Bevölkerung betrachten als aus zwei jenen entsprechenden Theilen bestehend, aus der im öffentlichen Pflege-Dienst stehenden und aus der privaten Bevölkerung.

Die gesammte Geschichte der Ersteren pflegte bislang in der „Staats- und Rechtsgeschichte" mit erörtert zu werden und es waren daher vorzüglich die Rechtshistoriker, welche neben der Materie auch die Form, das Behörden- und Amtswesen bis zu einem gewissen Grade auf Herkunft und Geschichte feststellten. Was nun aber seinerzeit die Rechtshistoriker hierüber in engem Rahmen zu bringen vermochten, das genügte schon seit geraumer Zeit nicht mehr den Politikern, den Darstellern der politischen Geschichte. Unter dem Titel Diplomatik oder Lehre vom Urkunden- und Kanzleiwesen drangen diese weiter, aber nur in vornehmste der innern Organisations-Theile, in die Staatskanzleien. Die Rechtsforschung blieb dann ihrerseits umsomehr etwas stehen, als es gelungen war, das Gerichtsrecht wieder völlig und namentlich in seinem Prozeß unter deutsch-gewohnten Formen an den Staat zu bringen. Erst die Schaffung eines gemeinsamen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gab da neue große Impulse. Die Diplomatik aber ging über ihre nächsten Zwecke, die Lehre von den Formen und Gebräuchen der Kanzlei-Ausfertigungen und über ausgewählte Reproduzirung solcher nicht hinaus.

Hier sind nun seit Wiederbegründung des deutschen Reiches die Staats- und Volkswirthschaftslehrer als neues Element hinzugetreten und sie machten sich über den Kern der Sache, indem sie, wie oben angedeutet, den Bedürfnissen und Regungen des neuen kontinentalen Lebewesens gleich Aerzten näher traten und erkannten, daß seine Ernährungspolitik der auf mütterlichem Grund und Boden erwachsenen spezifischen, historischen Erfahrungsgesetze nicht entrathen könne.

Sie sind es im Augenblick vorzugsweise, welche die die Rechts-

historiker nicht mehr zuerst interessirende neuere Verfassungsgeschichte fortführen und bis zur örtlichen Verwaltungsgeschichte vertiefen, daraus das Ewige, Bleibende für Pflege von Land und Leuten, Staat und Gesellschaft schließlich aufzufinden. Man ist von der Adoptirung oder Adaptirung beispielsweise französischer und englischer Maximen, welche in der früheren Zeit wie Recepte und Muster auf dem Wege der Gesandtschaften in das Inland verschrieben und vielfach ohne viele Prüfung der Natur- und Geschichtsverhältnisse zur Anwendung gebracht wurden, zurückgekommen.

Bereits ist so im letzten Dezennium zur Geschichte einzelner Verwaltungsmaterien eine große Anzahl von Arbeiten erschienen, die, so verschiedenerlei sie behandeln, doch den geschilderten Bedürfnissen im großen neuen Staaten-Systeme Rechnung tragen.

Die Regierungen bekommen hiedurch allmählig revidirte, staatseigene, öffentlich kontrolirbare Maximen in die Hand, die dann auch nicht so leicht mehr berührt werden können von des Tages Noth und Widerstreit, die besonders dazu verhelfen, daß wieder ein Festes, eine Autorität erreicht wird, und der Zustand der andauernden Fluktuation der Gesetzes-Politik, der ohnedies durch beständige neue Entdeckungen und Erfindungen etwas schwankend bleiben wird, einige Beschränkung finde. Bestände mehr Bestimmtes[1]) und Bekanntes über politische Erziehung und Behandlung des Einzelnen und der Gesammtheit, in dem Sinne, daß Rath und Praxis in Grundsätzlichem nicht noch vielfach sich vererbt als eine Art Eigenthum lediglich der „Studirten", daß Ewiges nicht auf Personen beruht, würde die Scheu vor dem Aussprechen von Grundsätzen überwunden, so wären breite Schichten leicht dafür zu gewinnen, von vornherein Regierungsgrundsätzen, ähnlich wie religiösen Ueberzeugungen, unbedenklich nachzuleben. Unterricht in den Anfangsgründen der Politik und Verwaltung (Staats- und Soziallehre) in den weitesten Kreisen bei Gelegenheit der Heimath- und Vaterlandskunde (Amor patriae dat animum — Rerum cognoscere causas), und das berüchtigte, anscheinend unversiegliche Mißtrauen, beispielsweise in vielen Dingen seitens der Landleute, dem die Behörde so oft rathlos und meist nur auf Zeit beholfen gegenübersteht, müßte — es gibt für den Archivar keinen Zweifel — mählig weichen. Neben der religiösen, sittlichen und

[1]) Vgl. die Festrede des Tübinger Universitätskanzlers v. Rümelin über Soziologie. November 1888.

jeder Erziehung macht die politische keine Ausnahme. Gibt es ein Oder? Was nicht gelehrt und gelernt ist, kann nicht angewendet werden. Durch politische und Tagesblätter wird das Volk nur seicht und momentan berührt, nicht politisch bereift. Es gibt nur Unterricht und Ausübung. Ohne den ersteren geht die letztere logisch fehl. Wie die Religion und Sitte muß die Staatslehre, wenn zur Anwendung, nämlich zur Wahl für Gemeinde und Staat, aufgerufen wird, in den Grundbegriffen, in fidem, und zwar am beglaubigten vertrauten Orte, in der Schule gelehrt worden sein. Auch muß dann der Amtmann, wie ehedem, künftig mehr von der Lokal-Oekonomie und der Lokal-Intelligenz, weniger seiner römischen Rechts-Vorbildung, Rechnung tragen, er muß abstrahiren können. Keine Gegensätzlichkeit hier im Geiste der Dinge. Unterricht und Pflege, dann erst das Gebot und die Aussicht auf Erfüllung. Das ist ja die Summe und der Sinn des Rechtes seit tausend Jahren gewesen: Grundsatz, Regel, Weisthum, Gesetz. Die bewußte Schranke ist die Wohlthat der Menschheit. Dabei fehlt Parlamenten und der Presse vielfach die tiefere Kenntniß von ihrer Herkunft. Es gibt noch viel Ungeschriebenes und kein Pochen vor der archivalischen, der Real-Geschichte.[1])

Die von der Staats- und Sozialwissenschaft unternommene Betrachtung und Revision der einschlägigen deutschen Geschichte befaßte sich aber schon bisher nicht mit der Materie allein, sondern, wie schon angedeutet, auch mit deren Organisationen, und endlich — mit den Organen selbst. Denn von der Tüchtigkeit und den ewigen Eigenschaften der beiden Letzteren hängt das Gesammte ab. Sie sind die Exponenten, nur mit einem noch höheren als Material-Werthe, indem von ihrem auch innewohnenden moralischen Werthe die Tüchtigkeit der Hauptzahl für sich zuvor abhängt. Organisation und Organe der gesammten Staats- und Staats-Selbstpflege kann man behufs Beschreibung zu-

[1]) Wir haben hier kein Staatswesen mit Namen im Auge; vielmehr ist von den gemeinten Besserungen und Publikationen in Deutschland eine wohlthätige Rückwirkung nach anderen Seiten zu erwarten. Kann z. B. behauptet werden, daß bei Staats- oder Reichswahlen von der nach Zahl so nennenswerthen Bevölkerung in „Betrieben" und anderen im sozialen Unterordnungs-Verhältniß nothwendig ewig befindlichen Erwerbsklassen ein staatliches Gewissen erforscht wird? Jedes Gewissen beruht, und zwar des Einzelnen wie eines Volkes, auf dem vorhergehenden Unterricht, auf der Erklärung im Lern-Alter. Mehr noch als Geben hilft der Unterricht gegen den Versuch der sozialen Umwälzung. Mehr Charakter-Zucht.

sammenfassen unter dem Titel: „Behörden-, Raths- und Beamtenwesen."

In diesem Rahmen lagert sich, hervorgerufen vom ethischen, aber auch realen und nicht zuletzt amtlichen Bedürfniß, bereits eine stattliche Anzahl von Spezial-Werken ein.[1])

Diese Bausteine, wie sie heute erscheinen, müssen in der Weise geformt sein, daß sie von der Gesammtheit benützt werden können. Wo „edirt" wird, muß das geschichtlich Gebotene möglichst in der Original-Form erscheinen. Es würde beschränkt dienlich sein, wenn mit Rücksicht auf klein- und kleinstlokale Zwecke, wie beispielsweise eine solche die Bequemlichkeit des Lesers und Benützers, die persönliche Ansicht einer Redaktion ist, unveröffentlichte Akten wiedergegeben würden. Aus den „Quellen" schöpft die Oeffentlichkeit, aus der persönlichen Darstellung der Private.

Es wurde von dem gesprochen, was deutsche Regierung und deutsche Wissenschaft vor Allem nothwendig braucht. Da möchte, und wir nähern uns hiemit rasch dem Spezialthema, das Erbe der deutschen Gründlichkeit und deren Bestreben, sich stets doppelt unterrichtet zu halten, nicht besser gekennzeichnet werden, als durch die Vorführung der literarischen Erscheinungen:

J. Merkel. Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Rechts. Heft III. 1888. „Ueber die Entstehung des römischen Beamtengehaltes" unter Darstellung der Beamtengehaltsverhältnisse von Diokletian bis Justinian.

Liebenam. Forschungen zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs. 1. Bd. „Die Legaten in den römischen Provinzen von Augustus bis Diocletian." 1888.

Da möchten deutsche Publikationen schon nach dem bekannten Ausspruche: „Sieh, das Gute liegt so nah"[2]), wohl motivirt sein.

---

[1]) Eine Reihe von hier einschlägigen Autoren, gleichmäßig aus der Staats-, Rechts- und allgemeinen Geschichtswissenschaft sich rekrutirend, ist angegeben in des Berichterstatters „Beiträgen zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens." Heft I, S. 15.

[2]) Selbst ohne Berücksichtigung der geographischen Zone ist die Heranziehung der Gesetze und Kultur antiker Völker von größtem Nutzen. Sie dienen als Correktiv und Spiegel der Zeit. Wenn jedoch darüber oder währenddem die eigene Volks-Erforschung stille steht, führt diese Heranziehung zur „Reception des fremden Rechtes." Es hat dies bekanntlich Deutschland in der Annahme des Byzantinismus und später mit dem römischen Rechte erfahren. Wie Vielen aber

Was Bayern betrifft, so ist die Geschichte seines Rathswesens nur von einer, von der ständischen Seite, in der Geschichte der Landstände, der landständischen Freibriefe, der pragmatischen Gesetzgebung Bayerns betrachtet.

Auf die Lücken, die in Bezug auf die Geschichte des Regierungs-Rathswesens bestehen, hat schon Kreittmayr in seinen Annotationes ad codicem civilem hingewiesen. Bekanntlich hat er selbst begonnen, generelles Material zu veröffentlichen, soweit dies nämlich zu seiner, respektive der Mayer'schen großen Spezial-Verordnungensammlung einleitungsweise nothwendig erschien. Kreittmayr sagt, schon Aventin habe Anregung gegeben zur Veröffentlichung des Materials der Regierungen. Es entsprach dies allerdings Aventin, der als Geschichtsschreiber, Prinzen-Erzieher und Archivar die sozialen Verhältnisse seiner Zeit und sodann im Besonderen Bayerns, welch' letztere sich namentlich verschlechtert hätten seit der Hingabe der Gerichtsgewalt durch den ausgedehnten Gerichtsrechtsverkauf vom Jahre 1311, einer strengen Betrachtung unterzieht.[1])

Nach Kreittmayr äußerte sich beispielsweise im Jahre 1801 noch Feßmaier in einer Vorrede zu seines Schülers Klemm „Versuch einer Geschichte der bayerischen Gesetzgebung bis Ende des 16. Jahrhunderts":

> „Nichts gibt eine richtigere und deutlichere Idee von der Cultur oder der Barbarei und dem Verderben einer Nation, als ihre Gesetze. Diese sind die klassischen Zeugen von Moralität und Aufklärung. Eine Geschichte der Gesetzgebung wird also immer die beste Culturgeschichte eines Volkes sein. Diesen Satz beweist die lange Erfahrung durch das Gegentheil. Wir hatten bisher nur wenige Stellen über die Fortschritte der Gesetzgebung in den Geschichtsbüchern. Daher können sich aber auch wenige Nationen einer Culturgeschichte rühmen. Die Historiographen verpassen fast immer, über den Geburts- und Sterb-Listen der Fürsten, über Kriegen und Empörungen, über Tournieren und Privilegienbüchern, über Hochzeiten und Stiftungen, die

---

erscheint noch heute der Staat des Perikles bei uns durchführbar! Hier sind die Philologen, die Lehrer unserer glaubensbereiten Jugend, entschieden öfter daran zu erinnern, daß sie „mit Interpretation" das Material vorführen. Denn die Jugend glaubt, daß im Allgemeinen gelesen wird, was und wie es gebraucht wird. Vgl. Geschichte der bayerischen Archive. 1881/82. S. 125/26.

[1]) Er schildert das Parteiwesen, das soweit gediehen sei, daß es den Herzog nur als einen Mitstand und als seinesgleichen erachte, während das Volk keine Stimme habe, vielmehr nur durch jene Stände geduldet werde. Das Parteiwesen ist ihm der Herzogsgewalt, des Staates Untergang.

Denkmale der Gesetzgebung zu würdigen, und ein getreues Bild von dem Vor- und Rückschreiten der Nation in jeder Epoche[1]) zu entwerfen."

Es ergingen hierüber die Lebenswerke der Krenner, Freybergs und in neuerer Zeit, in der Gegenwart aber sich erst recht entfaltend, Rockingers. Noch im Jahre 1863 konnte Letzterer äußern: Alles, selbst Natur-Erscheinungen, wird eher verzeichnet, als der Gang der Gesetzgebung und Verwaltung. (Aeußere Geschichte von Kaiser Ludwigs Oberbayerischem Land- und Stadtrecht.) Seitdem hat am meisten v. Rockinger selbst, nachdem früher von ihm das öffentlich-rechtliche Thema über das ältere bayerische Ständewesen letztmalig erschöpfend behandelt worden war, zur Geschichte des bayerischen und deutschen Rechtswesens bis zu dem in Bearbeitung begriffenen großen Werke über den Schwabenspiegel ununterbrochen, in zahlreichen akademischen Abhandlungen, beigetragen.

Bayern als ein früh kultivirtes, bis in die Anfänge des Mittelalters hinauf einheitlich und besonders kulturell ungetheilt gebliebenes Volksgebiet, kommt besonders in der Zeit vor dem 30jährigen Kriege für das heutige Deutschland als hier entsprechende Quelle in Betracht. Und da ist es, nach dem 14., besonders wieder das 16. Jahrhundert, in welchem es für jegliche Geschichte vorzügliche Ausbeute gewährt. Die historische Kommission, von König Max I. in dieser Rücksicht mit eigenen Mitteln ins Leben gerufen, hat einen Theil ihrer Publikationen geradezu überschrieben: „Beiträge zur Reichsgeschichte unter dem vorwaltenden Einflusse der Wittelsbacher." Nur tiefe Unkenntniß könnte da das Bedenken haben, daß

[1]) Daß die hier verlangte klassische Art der Geschichtsschreibung, sowohl hinsichtlich der Methode der Kritik, als hinsichtlich der Einführung des Rechtswesens als ersten geschichtlichen Beschreibungsstoffes, zunächst von der Rechtsgeschichtsforschung selbst vorbedingt wurde, welch' letztere sich erst aus dem Kampfe, ob Romanismus oder Germanismus, abklären und ihre Themata bearbeiten mußte, zeigt in Kürze Wegele's „Geschichte der Historiographie." Indem erst Theilwerke den klassischen Weg betraten, gelangte dieser, der vornehmlich darin zu suchen ist, daß die Berichte über das Rechts- und Kulturgeschichtliche nicht als angehängte Kompendien der Fach-Autoren, sondern zum Haupttext verarbeitet vom Herausgeber erscheinen, zum Durchbruch auch in der Zusammenstellung der „Landesgeschichte." In dieser Hinsicht entsprach zuerst am meisten die Geschichte Württembergs von Stälin, sodann die Geschichte Bayerns von Riezler (seit 1876 erscheinend).

nicht auch die hier gemeinten bayerischen Akten sich zu Ruhm und Nutzen für Fürst und Volk könnten eröffnen lassen, wäre im Stande, ihren hier ausstehenden Werth, und den Werth solcher Publikationen zu staatserhaltenden Zwecken überhaupt als untergeordnet hinzustellen.

Der vornehme Klassizist L. v. Stein sagt im Jahre 1869 in seiner an Rudolf v. Gneist gestellten Verwaltungslehre (Die vollziehende Gewalt. Besonderer Theil. Dritter Abschnitt: Der Organismus der Regierung. S. 280 ff.):

„Wenn es gelänge, die Betrachtung und das Studium des Behördenthums über den gewöhnlichen statistischen Standpunkt zu erheben, ... so würde für das Verständniß des Lebens der Staaten nicht bloß im Ganzen, sondern auch im Einzelnen sehr viel gewonnen sein. Daß sich die deutsche Literatur seit Bülau (1836) mit der ganzen Frage gar nicht mehr beschäftigt hat, und sich, wo sie daran herankommt, fast direkt feindselig zu dem Behördenthum verhält, hat zwar einen sehr guten Grund, aber nicht immer sehr gute Folgen. Jedenfalls ist es nothwendig, sich darüber Rechenschaft abzulegen. Erst dann kann dieß historisch recht wohl erklärliche, aber an sich ganz verkehrte Verhältniß besser werden."

Seitdem hat Deutschland und die Wissenschaft, wie eingangs erörtert, befriedigende politische Richtpunkte und Umgestaltungen erfahren und ist ein „Zusammenarbeiten", das von Stein gemeinte bessere „Verhältniß" in Gang gekommen.

Als der unermüdlichste Autor und zwar als Eigenforscher wie Sammler auf dem gemeinten staatswissenschaftlichen Gebiete gilt G. v. Schmoller. In seinen Fußstapfen geht sodann auch bereits eine Anzahl von Forschern, die, wie man sagen kann, schon als Spezialisten für die geschilderten Bedürfnisse der Zeit beginnen und sich und Andere weiter bilden.

An die Beiträge des Berichterstatters hat Schmoller bezüglich Bayerns folgendes Gutachten geknüpft[1]):

„Wer je in der deutschen Verwaltungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts gearbeitet hat, weiß, wie gering die Vorarbeiten und die Publikationen auf diesem Gebiete sind ... Man wird so fast behaupten können, daß wir über die Zeit, in welcher die heutigen deutschen Staaten recht eigentlich entstanden sind, noch am allerwenigsten

[1]) „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich." 1888. III. S. 260. Neben dem Jahrbuch redigirt Schmoller die „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen."

ein gedrucktes Quellenmaterial besitzen, daß wir über die Verfassungs-, Verwaltungs-, Justiz- und Finanzzustände des 16. bis 18. Jahrhunderts noch am schlechtesten unterrichtet sind.

Versuche einer Darstellung der damaligen staatlichen Zustände, einzelne Untersuchungen und Quellenpublikationen werden neben einander hergehen müssen, wenn es nach und nach besser mit unserer Erkenntniß werden soll. In Preußen ist viel in den letzten zwanzig Jahren geschehen. Größeres steht bevor. Ich erwähne nur das Wichtigste: Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat begonnen, eine große Publikation über die innere preußische Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts vorzubereiten, die unter Sybels, Lehmanns und meiner Leitung erscheinen wird[1]); die preußische Archivverwaltung wird demnächst die Protokolle des preußischen Staatsraths des 17. Jahrhunderts publiziren. Die österreichische Rechts- und Verwaltungsgeschichte hat wenigstens eine Reihe achtbarer Untersuchungen und Darstellungen aus der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts in den letzten Jahren geliefert.

Es ist nun aber von der größten Wichtigkeit, daß auch für die mittleren und kleineren deutschen Staaten Entsprechendes geschehe. Die badische historische Kommission bereitet mancherlei vor. Es wäre zu wünschen, daß für andere Staaten eine ähnliche Initiative einträte.

In Bayern tagt die deutsche historische Kommission, es hat eine ausgezeichnete Archivverwaltung[2]); seine neuere innere Geschichte ist von verschiedenen Seiten in Angriff genommen worden. Umsomehr wäre daneben eine systematische Publikation über sein Behörden- und Amtswesen, über seine Gerichts-, Finanz- und innere Verwaltung angezeigt.

Hoffen wir, daß aus N's. Anregung eine große bayrische Verwaltungspublikation für das 16. bis 18. Jahrhundert, einschließlich der großen Reformen unter Montgelas, hervorgeht, daß die bayrischen Rechtshistoriker, Wirthschaftshistoriker und Archivare mit Untersuchungen und Darstellungen das Interesse für die Sache beleben."

Wenn der Darsteller das Verlangen nach Monumenta Germaniae Reg. stellt und gestellt hat, so deutete er auch selbst an[3]), daß diese Publikationen schon wegen der örtlich zerstreuten Lagerung des Quellenmaterials, sodann wegen des innerhalb der einzelnen deutschen Hauptländer bis zum heutigen Tage verschieden verlaufenen Ganges der Organisationen, auch nach den Ländern in Angriff und von diesen sozusagen in die Hand zu nehmen sind. So hat er auch besonders darauf

[1]) Siehe S. 5, Note über Monumenta Borussica.

[2]) Nunmehr ist die Leitung des k. b. Reichsarchives und der acht Kreis- resp. Provinzialarchive in die Hand v. Rockingers gegeben.

[3]) „Beiträge" II. S. 10.

hingewiesen, daß man, ehe die Parallel-Texte und -Beschreibungen nicht zu einem guten Theile vorliegen, nicht generalisiren und bereits darüber wie abschließend vorlesen dürfe. Wenn auch das Reich auf gleichen Grundlagen beruhte und das Rechts-Instanzenwesen eine Art Rückgrat im Ganzen bildete, so weiß man doch zur Genüge, wie schon dieses in den Theilstaaten verschieden verlief, noch mehr aber die Organisation und Verwaltung intern, hier vorauseilend, dort zurückbleibend, sich abspann.

Indem nun in Preußen, wie geschildert, der berufenste Lehrer der Haupt-Landesuniversität kommissionell mit dem Direktor der Archive an die Herstellung gewünschter Arbeiten herangetreten, nachdem die Archive ihrerseits schon seit längerer Zeit mit komplementären Veröffentlichungen ständig beauftragt worden waren, so ist dort zum Systeme von Monumenta Germaniae Regiminalia, per terras edita, thatsächlich der Anfang gemacht.

Jedes auf diesem Gebiete erscheinende Buch spricht zum System wenn es hinweist auf die unbekannten in den Archiven beruhenden Texte.

Auf die „historische Methode" und auf das „Zusammenwirken" in der Gewinnung der benöthigten Materien und Formen zielen, mehr oder minder in Kenntniß voneinander, die verschiedensten Kräfte ab. Nur als ein Miniatur-Bild, wie der Grundgedanke der Restauration, der friedlichen Aus- und Fortbildung der deutschen Staatswesen und der komplementären Wissenschaften emsig arbeitet, mag die kleine Reihe von Berichten, an einem einzigen Orte erschienen, Platz finden und an ihren reichen Inhalt erinnern:

„Bayerisches Staatsrecht."[1]) — „Aus der preußischen Verwaltungsgeschichte". I—III.[2]) — „Die deutsche Rechtsgeschichte in ihren neuesten Darstellungen." I u. II.[3]) — „Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst."[4]) — „Zur Literatur des Reichsstaatsrechts."[5]) — „Die klassische Nationalökonomie" (Berufung L. Brentano's auf den Lehrstuhl Schäffle's und Stein's).[6]) — „Die deutschen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts."[7]) — „Die preußische Verwaltungsreform und

[1]) Wissenschaftliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1884. Nr. 270.
[2]) loc. cit. 1887. Nr. 25. J. Jastrow.
[3]) l. c. 1887. Nr. 153. J. Jastrow.
[4]) l. c. 1887. Nr. 188.
[5]) l. c. 1888. Nr. 29.
[6]) l. c. 1888. Nr. 163.
[7]) l. c. 1888. K. Th. Heigel.

deren Abschluß." I—IV.[1]) — „Die Steuer und Wirthschaftsreform und die neuen Verpfändungsformen bei Grundschuld und Hypothek im Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches"[2]) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von der Kanzel der Hochschulen und der Akademien herab haben sich in zusammenfassender Rede zuletzt vernehmen lassen Rümelin, Sicherer, Plank. Speziell nahe tritt zum Thema von seiner Seite her beispielsweise Kleinfeller: „Deutsche Partikulargesetzgebung über Civilprozeß seit Reception der fremden Rechte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts." Wenn Schanz historische Untersuchungen brachte, so hat Seydel durch die juristische Fakultät ganz zur Sache eine Preisfrage gestellt über „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in historisch-dogmatischer Darstellung", welche in der Abhandlung H. Rehm's in Hirth's Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik (1884/85) erschienen ist.

Da gebricht es in Bayern und seiner Landeshauptstadt, haben wir die Zeit seit 1870 mit Bezug auf die geschilderten Veranlassungen im Auge, an Initiative zur Bildung einer bayerischen oder Landes-Kommission zum Zwecke der Lösung der in Mitte liegenden historischen Aufgaben.[3]) Diese, nachdem früher darüber vergeblich gekämpft und gelitten worden, seit 25 Jahren von keiner Seite mehr urgirten Arbeiten scheinen schon deshalb ohne Nachtheil nicht ferner aufschieblich, weil der Lehrer durch Generalisirung über den Lücke lassenden Theil schließlich hinwegschreitet.

Was konnte dagegen allein von Sybel und in nur zehn Jahren eines Archivdirektoriums für Land und Staat Preußen geschehen.

Der Bestand des deutschen Reiches in seiner Gestaltung beruht im Zusammenwirken der Einzelstaaten, was von den Bundesfürsten und den Regierungen nachdrücklichst betont und gezeigt wird. Daß die deutsche, wie jede Geschichte, welche aus Spezialien hervorzugehen hat, nicht von Einer Kommission und von Einem Orte aus (München) geschrieben werden kann, ist längst erkannt und schon heute von allen Staaten dem

[1]) Wissenschaftliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1889. Nr. 35. St. (Stölzel?).

[2]) loc. cit. 1889. Nr. 58.

[3]) Zunächst hierauf bezog sich des Berichterstatters Exkurs: „Ueber Monumenta Germ. Regiminalia und Erhöhung der Anforderung an die Landesgeschichtsschreibung in seinen „Beiträgen" I. 1887.

nachgehandelt. Alle Länder arbeiten unter dem Vorangehen und in Veranlassung der Regierungen (Mittel) an der deutschen Spezialgeschichte. Es möchte wohl Etwas bedürfen, einer Dotirung der Archive, der Akademie, oder einer Verständigung mit der „historischen Kommission" (Renovation derselben in Rücksichtnahme auf Bayern und entsprechende Separat-Vermögensbildung).

Es besteht hier besonders gegenüber Preußen, Baden und Oesterreich ein fast unbeschriebenes Blatt.[1]) Das so wichtige System einer geschichtlichen Darstellung des „Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Bayern" erscheint privatim von Professor Rosenthal in Jena, nachdem die historische Kommission deren Erscheinen wenigstens durch Unterstützung des Verlegers ermöglichte.

In wie weiten Kreisen sonst auch hier zu Lande das volle Wissen von den Bedürfnissen der Zeit, in Theorie und Praxis, vorherrscht, sind die nachfolgenden Zeilen, hervorgegangen aus der Feder der Staatspraxis, besonders geeignet zu zeigen. Wir können von den Beweggründen nicht logischer und nicht schöner zu den Untergründen, zu unserem Thema geführt werden. Es war die Allgemeine Zeitung[2]), welche zur Heimschau eines Todten, eines Dieners am Staat und am Lande, mit folgender Rekordation die staatlich und wissenschaftlich „Zusammenwirkenden" sammelte:

> „Es ist etwas ganz Außergewöhnliches um das bayerische Staatsdienerthum. Dem vielgerühmten preußischen Beamtenthum, welches in Wort und Schrift so häufig als eine der Hauptsäulen des mächtig aufstrebenden Staatswesens gefeiert wird, steht das bayerische Beamtenthum völlig ebenbürtig zur Seite. Auch der bayerische Staat besitzt an seinen Staatsdienern ein Nutzkapital von unschätzbarem Werthe. Die hochstehenden Durchschnittsqualitäten der Mitglieder des genannten Standes, die Gewissenhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnung, sein Kenntnißreichthum, seine Berufstreue und seine vorzügliche Schulung — diese glänzenden Eigenschaften sind es, welche der Staatsthätigkeit auf allen richterlichen und administrativen Gebieten Seele und Rückgrat verleihen."

Anhang. Da die Klage besteht, daß bei den Studien die Philosophie zu wenig Beachtung finde und der Darsteller ganz diese Klage für

[1]) Freyberg ist heute unbenützbar, weil unklar, systemlos, unvollständig.

[2]) München 1888. Wissenschaftliche Beilage Nr. 280. Nekrolog auf Regierungspräsidenten v. Pracher.

berechtigt hält, so möge hier zur Vervollständigung des Einganges auch noch dieser Blick aus dem Weiteren Platz finden dürfen. Es möchte nämlich auch darauf hingewiesen werden, wie in weitem, über Deutschland hinausgreifenden Bogen Lehrer der Philosophie, und zwar sowohl der reinen wie der angewandten, ihre Kräfte dem geschilderten „Zusammenwirken" zu leihen beginnen. Die Zeitschriften konstatiren auch hier eine geradezu „revisorische" Thätigkeit, also eine historisch-kritische. Unendlich wohlthuend, erlösend wirkt dabei die Wahrnehmung, daß die Geltendmachung der Religion an den Emporen von Thron, Staat und Schule erörtert, die Produktion positiver Gedanken in den Vordergrund gerückt, und die Untersuchung auf das Vorpostengebiet beschränkt wird, das ein gefahrvolles, hohes und schweres, aber schon deshalb nicht das Lebensgebiet selbst, Haus und Tummelplatz der Nation und Masse ist und sein kann. Cogito ergo sum. Freilich soll jeder Hochschüler, nicht zuletzt der Theologe, bis jenseits der Grenzen der positiven Wissenschaft, in das Feindesland hinein, den Probeblick seiner Befähigung und seines Charakters gesendet haben.[1])

Möchte es erlaubt sein, zur in Rede stehenden Staatsphilosophie aus einem Werkchen einige Stellen zu reproduciren, das im Verlaufe der Deduktion über die ewigen staatserhaltenden Prinzipien ein ganzes Summarium entsprechender neuerer Schriftsteller enthält: W. Lutoslawski, Erhaltung und Untergang der Staatsverfassungen nach Plato, Aristoteles und Machiavelli.[2]) (Dorpat 1887. Breslau 1888. Klein 8°. 136. S.) Da die Citate aus den letztgenannten drei Schriftstellern dem Verfasser nur zur Untersuchung dienten, welchem von den Dreien sie eigenthümlich angehören, und Objekt der Untersuchung keineswegs reale Staaten-, sondern die ewigen Gesellschafts-Verhältnisse, Anthropologie, der Mensch nach seiner Anlage ist, so mögen daraus und zur Sache folgende, Philosophen und Praktikern theils noch gültig erscheinende, theils in der Vorzeit gültig gewesene Sätze, sowie einige Schlußfolgerungen Stelle finden.

Aristoteles: Die Erhaltung der Verfassungen.

> Aristoteles geht von dem Gesichtspunkte aus, daß ein Staatsmann nur dann eine gegebene Verfassung dem naturgemäßen Zwecke des Staates entgegenführen kann, wenn er das Wesen aller Verfassungen und ihrer Uebergänge in einander erkannt habe.[3]) (S. 34.)

[1]) Die Abwehr gegen das Vordringen der materialistischen und mechanistischen Weltanschauung fand in Süddeutschland Vertreter selbst in den naturwissenschaftlichen Kreisen. Hier hat der Anatom Bischoff, gerade auf Bär, den Begründer der Embryonologie, wie auf Göthe sich stützend, siegreich die Brücke gehalten. Geschichte der Frage der Reform der humanistischen Gymnasien. Haltung der Lehrer.

[2]) Plato, der Schöpfer des Idealismus in der Lehre vom Staatswesen; Athener, 429—348 v. Chr. Aristoteles, der Begründer des Realismus, Lehrer Alexanders des Großen. 385—322 v. Chr. Machiavelli, Staatsmann, Politiker und Historiker; Florentiner, † 1527.

[3]) Vgl. Geschichte der bayr. Archive. 1881/82. S. 125 ff.

Allgemeine conservative Politik: Ueber die Aemter und Beamten. Politische Klugheit der Staatsmänner. Vorzüglich gefährlich und zu vermeiden sind die Fehden der Vornehmen, weil an ihnen auch die außerhalb des Streites Stehenden Theil zu nehmen pflegen und so der ganze Staat in Aufregung versetzt wird. Der Gesetzgeber muß dafür sorgen, daß etwa entstehende Zwistigkeiten bald beigelegt werden, um nicht den Anlaß zur Bildung von persönlichen Parteien zu geben.[1]) (S. 44.)

Erziehung der künftigen Staatsbürger: Es hilft nichts, daß die förderſamſten und aus der Billigung aller Staatsgenoſſen hervorgegangenen Geſetze gegeben werden, wenn die Jugend nicht gewöhnt und auferzogen iſt im Sinne und Geiſte der Verfaſſung... Zu einer jeden Verfaſſung gehört eine ganz beſtimmte ihr entſprechende Erziehung, die mit vieler Sorgfalt gewahrt werden ſoll, da eine jede Nachläſſigkeit in dieſer Beziehung es mit ſich bringt, daß Bürger aufwachſen, die nicht den Geiſt der Verfaſſung vertreten und ihr in Folge deſſen ſchaden. Nichts iſt in einem Staat gleichgültig, Alles hat ſeine Bedeutung entweder zum Wohle oder zum Nachtheil der Verfaſſung. Wenn überhaupt von einem Staatsmann gewünſcht wird, daß die Verfaſſung, unter der er lebt, bleiben und beſtehen ſoll, ſo darf er die Dinge nicht dem Zufalle überlaſſen. (S. 46.)

Bedeutung der Ariſtoteliſchen Theorie: Urtheile der Neuzeit.

Ariſtoteles verlangt von dem Staatsmann, daß dieſer nicht nur eine neue Verfaſſung zu begründen, ſondern auch einer ſchon beſtehenden aufzuhelfen wiſſe. Zu dieſem Zwecke eben muß der Staatsmann den Uebergang der einzelnen Verfaſſungen in einander ſtudiren. Gewiß hilft ihm die Erfahrung vor Allem für die Praxis, aber das Wiſſen ſelbſt entſpringt nicht aus den (an ſich) ſtummen Thatſachen der hiſtoriſchen Erfahrung, ſondern aus der unmittelbaren Kenntniß der Motive aller Handlungen (Handlungsreihen) durch ein feiner entwickeltes Bewußtſein (Pſychologie).[2]) (S. 60.)

Der Verfaſſer L. Bedeutung der A. Theorie: Beziehung zu den modernen Verfaſſungen.

Man würde ſich täuſchen, wenn man die Ariſtot. Verfaſſungselemente für antiquirt hielte... So ſind heutzutage noch die Parlamente nicht der adäquate Ausdruck des Volkswillens, weil die Mehrzahl der Bürger für die Ausübung der politiſchen Funktionen in dem Wahlrecht nicht reif genug iſt; dennoch ſetzt der Charakter der modernen Verfaſſung überall die

[1]) Vgl. oben über Aventin S. 12. Auch in „Beiträgen I", S. 33, Abſ. 29: Die Hofmeiſter-Inſtruktion v. J. 1525.

[2]) Beruf des Zuſammentretens des Staatsmannes mit dem Archivar. Vgl. hierüber den ganzen Verlauf der Geſchichte der bayeriſchen Archive.

idealische Forderung voraus, daß alle Bürger schon zur selbstständigen Leitung ihres Willens gelangt seien und sich weder durch Geld, noch durch Ueberredung in ihren Entschlüssen beeinflussen ließen. (S. 64/65.)

Grenzen der Gültigkeit der Aristotelischen Theorie:

Ein Uebergang von der konstitutionellen zur absoluten Monarchie ist nicht mehr so leicht, wie die Errichtung einer antiken Tyrannis... Es fallen daher die geringeren Anlässe zu Revolutionen aus, die Aristot. beschrieb, aber trotzdem werden seine feinen Erklärungen nicht werthlos, da bei den hervorragenden Politikern, wie bei den Massen dieselben psychologischen Vorgänge, dieselben Ziele, Ursachen und Mittel heute wie damals zu finden sind. (S. 71.)

Angehörige verschiedener Nationalitäten können nicht dieselben Bestrebungen haben. So kommt es dazu, daß im Interesse des Staats und in seinem eigenen Interesse der absolute Monarch (von selbst) zum Vertreter der (einer) nationalen Idee werden muß.[1]) (S. 76.)

Die Theilung der Macht zwischen den Repräsentanten des Volks und den Monarchen führt zur konstitutionellen Monarchie. Diese Theilung, die begrifflich leicht vollzogen ist, kann in der Geschichte einen langen Kampf gekostet haben. (S. 78.)

Reine Republik. Dazu müßte die Nation soweit entwickelt sein, daß sie eines außerhalb der Bürgerschaft stehenden regulirenden Einflusses entbehren könnte. Daß dies jedoch ein bloßes Ideal bleibt und in Wahrheit nicht die beste und letzte Form der Staatsverfassung, dürfte theils aus dem Treiben in den wirklich existirenden Republiken erhellen, theils daraus, daß die Grundlage derselben, die Gleichheit, gar nicht vollständig zu erreichen ist, da wir keine Mittel haben, die Menschen von Natur einander gleich zu machen, ... als unüberwindliche Grenzen die natürlichen, angebornen Unterschiede der Begabung hervortreten und zu einer Geistes-Aristokratie führen würden, die schon Plato ahnte und als Ideal hinstellte. Elemente dieses auf Bildung, d. h. auf Tugend und Einsicht begründeten Idealstaates, finden sich zahlreich in den gegenwärtigen Verfassungen. (S. 78/79.)

Aristoteles konnte die weiteren geschichtlichen Consequenzen der antiken Verfassungsformen nicht verfolgen, weil in seinem Bewußtsein das moderne, wohl nur durch das Christenthum allgemein gewordene Gefühl der Gleichheit aller Menschen noch nicht in Rechnung gezogen war und er daher die Sklaverei für natürlich und dauernd nothwendig hielt, während die neueren Verfassungen...

[1]) Vgl. Neudegger's Beiträge I, S. 28: Ueber die alte Staatskanzlei und den leidenden Sinn des Regime's Ludwigs XIV. »l'état cèst moi».

nur durch die der Sklaverei entgegengesetzten Gefühle möglich geworden sind. (S. 80.)

Der Verfasser L. Verhältniß des Aristoteles zu Plato: Die Aristotelische Kritik.

Endlich ist schon daraus ersichtlich, daß die von Plato angeführten Verfassungsänderungen nur ein ideales Bild und nicht ein historisches Gesetz vorstellen sollen, weil er selbst einräumt, daß sein Idealstaat nirgends auf Erden existire. (S. 85.)

Verh. des Arist. zu Plato: Vergleichung beider Philosophen.

Plato meidet historische Beispiele, während Aristoteles seine Deduktionen durch viele Beispiele illustrirt. (S. 91.)

Aristoteles und Plato stimmen darin überein, daß beide die Revolutionen für Erscheinungen ansehen, die nicht durch Zufall, sondern durch den Charakter[1]) der menschlichen Natur (durch Sinnesänderung[1]) der einzelnen Menschen) herbeigeführt werden. (S. 92. Folgt die Nennung der hauptsächlichsten Ursache: Gleichheit und Ungleichheit, die jedoch auf den Stand unserer Verhältnisse nicht anwendbar.)[1])

---

[1]) Was den Inhalt einer Verfassung ausmacht, das kann nicht erdacht oder erfunden werden. Eine artikulirte Verfassungsurkunde sucht nur in kurze Formen zu binden, was als öffentliche allgemeine Gesellschafts-Grundform anerkannt und gewollt wird. Sie ist bedingt und abhängig von der Kultur und sie kann daher so wenig erfunden oder erdacht werden, wie der Baustil einer Nation als solcher jemals von Einzelnen erdacht wurde. Die Form, unter welcher eine Verfassung läuft, kann auf Anlehnung und Rezipirung beruhen. Wenn sich daher der Charakter oder der Sinn der Menschen seit Gebung von Verfassungen ändert, so erschwert sich das Regieren im Detail. Es dürfte richtig sein, daß durch die verfrühte Popularisirung noch nicht abgeschlossener Ergebnisse der Naturforschung, welch' letztere nicht das Mindeste ändern an den Grundlehren der Religionen, einmal die Gesittung und religiöse Treue stark zurückgegangen ist, sodann aber auch durch das Ineinanderfließen der Verkehrsmittel und des Kleinhandels die ebenso wichtige Treue gegen einen Monarchen und die eigene Nation. Ohne „Treue" ist der Staat aufgehoben. Da beide Effekte keine Nothwendigkeiten sind, sondern auf der Kurzsichtigkeit der Massen beruhen, so müssen sie von den Staaten, wenn sie nur das Laisser faire aufgeben, auf das frühere zurückgeführt werden können. Sehr richtig ist es, daß die einzelnen Landtage nicht mehr wie zur Zeit ihrer Gründungen Belehrungsorgane für die außenstehende Gesammtheit darstellen, sondern lediglich mehr Verwaltungsorgane, und zwar solche, die in's Kleine gehen. Wenn die Staaten lediglich der Anregung dieser Organe, des sogenannten Landes, folgen wollten, wo käme die Verwaltung, geschweige die Kultur und Verfassung hin! Wenn z. B. Regierungen fortgesetzt Unterthanen direkt an die Landtage weisen würden, so wäre dies, da doch Jedermann die Art der gesetzlichen Finanzgebahrung selbst kennt, ein Mittel, den Ernst der monarchischen Staatsverfassung

In der Theorie von der Erhaltung der Verfassungen hat Arist. seine zwei wichtigsten positiven Rathschläge, das Einhalten der goldenen Mitte und die Wirkung auf die Zukunft durch die Erziehung der Jugend, dem Plato zu verdanken.

Ebenso wie Aristoteles hält auch Plato für das wichtigste Rettungsmittel der Verfassungen die strenge Wahrung des Gesetzes und die Achtung der Religion. (S. 93.)

Plato schrieb kein Lehrbuch, sondern stellte ein für ihn Fertiges hin. Aristoteles dagegen wollte Lehrbücher schreiben, aber trotzdem ist es Plato, der mit schärfster begrifflicher Bestimmung in glänzend verlaufendem Gespräche von der Veränderung der Menschen und der Verfassungen handelt. (S. 102.)

Darin sehen wir das große Verdienst des Aristoteles, daß er eingesehen hat, wie wichtig für einen Staatsmann die genaue Kenntniß der „verfehlten" Verfassungen ist, und daß es nicht genügt, den Blick unverwandt auf das Ideal des Staates[1]) gerichtet zu halten.

Ferner ist es als Fortschritt anzuerkennen, daß Aristoteles seine Theorie an der historischen Erfahrung immerfort geprüft hat. (S. 105.)

Der Verfasser L. Aristotelische Gesichtspunkte bei Machiavelli. (Diese Abhandlung des Verfassers führt den Beweis, daß Ranke gerade in der Hauptsache, in der Wirkung, und damit Machiavelli überhaupt nicht verstanden hat. Berichterstatter fügt hinzu, daß zu Machiavelli's Zeit diesseits und jenseits der Alpen das Leben eines Staatsmannes an einem Haare hing, daß eine Staatsschrift dieser Periode, in der auch in Deutschland einzeln um die Monarchie gekämpft wurde, drei Seiten aufweist (der Zustand ist, soll und wird sein.)

---

in Frage zu bringen und den Monarchen von Amt und Unterthanen zu trennen; der letztere wird sich sagen, da Geld am meisten auf den Charakter wirkt, daß ihm weniger am Erfolg, den allgemeine Staats- und Fürstentreue bringt, liege, als vielmehr an dem, den ihm scheinbar sein Landsmann oder Mitinteressent auszubringen vermag. Urgrund des Parteiwesens. Es möchte kaum zu bezweifeln sein, daß dieser Circulus vitiosus im Effekt, durch Belehrung der Jugend in den Anfangsgründen über Staat und Treue, sehr wesentlich an Dämonism verlieren und der Einzelne an Halt gewinnen würde. Solche kleine frühzeitige Lehre vom Landesherrn und der Allgemeinheit würde zuerst zur Voraussetzung aller Wahl, zur Befähigung, führen, aber sodann auch dazu, daß die Treue zur Religion wieder zur Wahrheit würde. Darin scheint dem Darsteller ein Theil der sozialen Frage zu liegen, in der Wiederherstellung des Charakters des Einzelnen durch den Unterricht, in der Initiative des Staates.

[1]) Zu loyale Gesetzgebung und Regierung ohne den vorbereitenden Jugend-Unterricht.

Die vollendetste Parallele in Hinsicht des Staates der Zukunft, des 19. Jahrhunderts, bietet zu Machiavelli Aventin. Beider Staat erfüllte sich, des ersteren in Bekämpfung der lokalen Tyraniden, des letzteren in Bekämpfung der Vorherrschaft privilegirter Stände und lokaler ständischer Bündnisse. Es ließen sich wohl viele Beispiele finden, welche immer wieder den heutigen Staat, den des Compromisses, von Neuem bekräftigen würden. N.)

Das sittliche Urtheil über die Tyrannis ist bei Machiavelli und Aristoteles dasselbe. (S. 117.)

Machiavelli war ein Freund der Armen oder des Volkes[1]); und es ist dies nicht etwa nur eine persönliche Neigung von ihm, sondern die nothwendige Consequenz der Politik für denjenigen Staatenzustand, den er voraussetzt. (S. 119.)

Da Gesetze, wenn sie sich bewährt haben, nothwendig frei von Extremität sind, die immer schädlich wirkt, so können wir unter die Maxime der goldenen Mitte (des Aristoteles) auch den Rath Machiavelli's stellen, daß man jede Aenderung des Bestehenden sorgfältig und ängstlich vermeide. Die Sitten und Gesetze, die für althergebracht gelten, haben eben, weil sie althergebracht sind, ihren Werth bewiesen und jede Aenderung zieht leicht eine andere nach sich.[2]) (S. 123.)

Machiavelli. Aristotel. Gesichtspunkte bei Machiavelli: Haß und Verachtung.

Die Menschen vergessen leichter den Tod des Vaters, als den Verlust des Vatergutes. (Ewig zu erinnern an die Mediatisirung des Grundbesitzes des Adels und der Kirche. Hienach kann man geradezu die Geschichtsschreiber unserer Zeit nach Namen klassifiziren, wie die Parteien in den Parlamenten. N.)

Die Meisten leben ruhig, wenn man ihnen weder das Vermögen noch die Ehre raubt.

Beleidigung einzelner Personen kann die schlimmsten Folgen nach sich ziehen, besonders wenn der Geschädigte sich aus seinem eigenen Leben nichts macht. (S. 125.) (Schwere Complikation bei den internationalen Volksmassen unserer Zeit, bei denen der Glaube an eine Vergeltung des Guten und des Bösen, sei es im Diesseits oder im Jenseits oder an den Kindern und Kindeskindern, gewichen ist. Bedeutung der Familie als Staats- und Verwaltungsmoment. Hoher Beruf des internationalen Kirchen- und Regierungs-Wesens. N.)

---

[1]) Hiedurch wird man von selbst an seinen Coaeven Savonarola erinnert. Auch Aventin spricht vom Volk.

[2]) Historische Methode, welche den Gesetzes-Inhalt aus der Vergangenheit auch für die Zukunft prüft. Wie arbeitet dagegen die Klinke der Gesetzgebung unserer Zeit.

Ohne Kriegstüchtigkeit kann ein Fürst von seinen Unterthanen nicht geachtet werden und sich auf sie nicht verlassen.

Sowohl Haß als Verachtung kann veranlaßt werden durch Verschwendung des Fürsten, weil einerseits das Volk wegen des Druckes der Steuern den Fürsten hassen wird, andererseits, wenn er arm geworden ist, die Reichen ihn verachten. (Analogie in Bezug auf den Beamten. N.)

Sparsamkeit ist deswegen eine große Tugend des Fürsten. — Der Neid ist eine Veranlassung zu Gefahren ...; denn alle weniger Mächtigen beneiden ihn und sind daher immer bereit, ihn zu stürzen ...

Gegen die Schmeichelei ist das beste Mittel, die Menschen zu überzeugen, daß sie die Wahrheit reden dürfen: aber freilich darf der Fürst dies nicht einem Jedem erlauben, sondern nur Demjenigen, welchen er um Rath frägt. — Söldner sind immer nutzlos und schädlich. (S. 127/128.

Aristotelische Gesichtspunkte bei Machiavelli: Persönliche Eigenschaften des Fürsten.

Die natürliche Einsicht und Voraussicht ... kann nicht durch Vorschriften, Gesetze, Regeln ersetzt werden.

Der kluge Fürst soll nicht nur auf die Gegenwart, sondern immer auch auf die Zukunft[1]) Rücksicht nehmen und den künftigen Uebeln fortwährend vorbeugen; denn wenn man sie voraussieht, läßt sich leicht Rath verschaffen, wenn sie aber erst so groß geworden sind, daß sie Jedermann bemerkt, dann ist guter Rath theuer. (S. 129.)

Unter allen Bundesgenossen, die ein Fürst haben kann, ist Gott einer der wichtigsten und deswegen sind die geistlichen Fürsten (Mittelalter. N.) in einer sehr bevorzugten Lage.

Vor Allem ist die Religion einem Fürsten unentbehrlich. (S. 130/131.)

Verhältniß des Machiavelli zu Aristoteles.

Ueberall stellt Machiavelli zuerst seine Behauptungen auf und illustrirt sie alsdann mit vielen Beispielen aus der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters ... Aber dankbarer als Aristoteles bekennt er, daß er die Kenntniß der menschlichen Handlungen nicht nur durch eine lange Erfahrung und Beobachtung der zeitgenössischen Vorgänge, sondern auch durch anhaltende Lektüre der Alten erreicht habe. (S. 131/132.)

Wir sehen bei Machiavelli die einfache aristotelische Behauptung, daß einem Staate auch von Außen Verderben drohen kann, weit ausgesponnen in Betrachtungen über Söldner, Bundesgenossen, das

[1]) Historische Methode, welche die Belehrung der Jugend in den Elementen des Staatswesens erheischt.

Verhältniß von Soldaten und Bürgern, die Schädlichkeit der Neutralität u. s. w. (S. 134.)

Aristoteles hält es für möglich, daß alle Umwälzungen der Staaten sich immer innerhalb der sechs von ihm[1]) beschriebenen Verfassungen abspielen könnten (weil er immer in der Voraussetzung des Sklavenstaates befangen bleibt), ohne einzusehen, daß das Prinzip der Sklaverei immer schließlich zu einer einzigen Form, der Tyrannis führen muß, aus welcher sich dann die modernen Formen des Staatslebens[2]) entwickelt haben. Machiavelli aber hatte dies (das) Uebergangsstadium vor Augen, sah die neuen Formen voraus und verlangte sie.[3]) In den von ihm beschriebenen Verfassungen finden wir nämlich schon den Keim nachgewiesen, der zur vollen Entwicklung der modernen absoluten Monarchie führte (als hoher Fortschritt gegenüber der Tyrannis und als Uebergangsform, da sich in der absoluten Monarchie der Fürst mit dem nationalgeeinten Volke identifizirt. L.). Dieser Keim erscheint in einem neuen Gefühl, das Machiavelli bei den Unterthanen bemerkt und das den Griechen ganz fremd war. Es ist dies das Gefühl der treuen Hingebung an den Monarchen, auch wenn man seinetwegen zu leiden hat... Der Treu-Eid, ebenso wie auch der Eid des konstitutionellen Monarchen, die Constitution zu wahren, ist dem Aristoteles ganz fremd ... Darin ein neuer ... Unterschied zwischen antikem und modernem Staat.[4])

Machiavelli wird immer für denjenigen Forscher sehr wichtig sein, der den Uebergang vom antiken zum modernen Staat völlig verstehen und erklären will.

---

[1]) In seinem System der Politik.

[2]) Durch das Christenthum.

[3]) Ebenso Aventin.

[4]) Ueber Basirung der Verfassung auf den Eid siehe die Bemerkung Seidel's in seinem bayerischen Staatsrecht. — Ueber die Erhaltung des Staates B. durch Montgelas auf Grund konkreter eigener historischer Arbeiten siehe Neudegger's Geschichte der bayer. Archive, S. 92, 125 ff., 136. — Ebendas. S. 96 und 107 über des Archivars Eckartshausen Lehre von der Veränderung der äußern und innern Form der Urkunden, zum Zwecke der Staatswissenschaften und einer ständigen systematischen Landespolitik, woselbst auf Machiavelli hingewiesen worden. — Beiträge II, S. 8.

Vom XIII. bis XVI. Jahrhundert.

Aus den Verwaltungsakten der neueren Zeit, seit Kaiser Maximilian, wird man einst ersehen, daß die ersten Anfänge, die Hofordnungen der Herzoge und Könige, nie völlig erloschen sind, daß diese Institutionen immer wieder restaurirt wurden, daß sich nur Schriftstücke hierüber selten erhalten haben. Will man die Aemter der ersten Zeiten verstehen, so mag man die späteren Ordnungen studiren, rechts- und kulturgeschichtlich abstrahiren und die Wahrscheinlichkeit für die ältere Zeit dann an deren spärlicher vorhandenen Schriftmonumenten erproben. So wird sich einst zeigen, weil ja nur erst Theile vorliegen, daß viele der Untersuchungen über das ältere Aemter- und Rathswesen mißverständlich oder erfolglos, oder, einige, mit etwas Abneigung gemacht worden sind. Erst die ununterbrochene Reihe klärt auf und läßt sodann Beschreibungen unbedenklich zu, die bisher, vielleicht mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, gemieden wurden. Hier verfährt der Archivar nach dem Grundsatz: Alles oder Nichts. Das wissenschaftlich Halbe muß innerhalb einer gewissen Zeit, schätzen wir innerhalb zwanzig bis dreißig Jahren, in der Gesellschaft sich nachtheilig fühlbar machen.

Die Quellen für die Geschichte des Raths- und Aemterwesens sind ganz dieselben, wie für die Rechts-, Staats- und Verfassungsgeschichte, sie muß nothwendig mit letzterer beginnen. Hiefür sind seinerzeit die Leges, die Capitularien, die Annalen und Chroniken, die Urkunden und Rechtsbücher vielleicht nicht ausschließlich genug beigezogen, jedenfalls daraufhin keine Sonderarbeit und Sammlung veranstaltet worden (Monumenta Regiminalia). Unterschiede im Rathswesen sind etwa da und dort stillschweigend durch das System eines Buches angedeutet, aber Prinzipe darin zu finden, das ist eher vermieden, als versucht worden. Solche Prinzipe müssen aber enthalten und zu finden sein, da die Elemente des Gegenstandes immer dieselben sind. Man hat sich mit der Geschichte der Grafenverfassung, der Stände, der Großen ꝛc. im Allgemeinen zufriedengegeben. Es wäre aber sehr interessant, schon für die Zeit der Leges die Faktoren und Aktoren näher in's Auge zu fassen, und zeitlich immer weiter herauf alle jene Materien

herauszulösen, die wir heute mit Rath und Verwaltung bezeichnen. Verfassung dünkt uns zu wenig zutreffend, da dieses Verhältniß auf einen allgemein gültigen und einen ruhenden Zustand hindeutet. Wahrhaft belehrend ist die Schilderung der geschichtlichen Hergänge, des Beweglichen. Das System kann nur in die Wissenschaft einführen.

Insbesondere hat die Kanzlei im höheren Sinne, als Central-Organ, im Allgemeinen noch keine spezielle Abhandlung gefunden. Diese Kanzlei, zu welcher der Rath gehört, die aber geschichtlich einmal auch ohne Rath oder mit solchem im losen Bei- oder Unterordnungs-Verhältnisse bestehen kann, nicht als ein Organ zu betrachten, sondern lediglich als Schreibstube, als Lokal, ist ganz unangänglich. Die Diplomatiker haben die Kanzlei so, wie sie es thaten, bisher betrachtet, weil sie davon mehr nicht bedurften. Die Verfassungshistoriker waren bisher noch nicht Diplomatiker. Die Kanzlei ist als die primär regierende Stelle zu behandeln. Der Fürst ist Vorstand der Kanzlei, hier wurde regiert, wenn auch örtlich die verschiedensten Variationen aufzusuchen und zu finden sind. Vom Anfang der Dinge an ist hier die Sammel-Stelle der Einläufe und Referate und die Expedition gewesen und nur die Stellung des Rathes zu derselben ist eine schwankende.

Für „Kanzlei" möchte nicht der Begriff „Hof" gebraucht werden dürfen, und nicht Hof für jene. Zum Placitum steht nicht der Hof in Gegenbeziehung, sondern der Fürst mit der Kanzlei. Nicht alle Inhaber von Hofämtern waren kanzleifähig. Der Hof schließt die Kanzlei in sich als Regierungs- und Sammel-Stelle der Hof- und Landesämter. Nicht der Fürst und die Hofbeamten, sondern Er und die Kanzlei oder die Kommissäre arbeiten mit der Versammlung, mit dem Placitum. Die Theilnehmer des letzteren sodann sind von nicht stetiger Grund-Eigenschaft, nicht alle oder nicht fortwährend Freie, Große, Stände, sind nicht so fast als Rathsmaterial im Gegensatz zur Regierung und als der eine Theil der Regierungsgewalt zu betrachten. Das kommt erst sehr spät, in der Territorialgeschichte.

Wenn es versucht werden will, den Rath oder die Rathsverfassung genetisch, wohl aus Gründen der Erwägung, vor die Kanzlei zu stellen, so widerspricht dies dem Gang der Thatsachen und auch der Logik, denn der Rath bedeutet nichts anderes, als das allmählige Hinzutreten des Bildungswesens, der Intelligenz, Verwaltungs-Sicherheit. Theoretisch, als Ort des Niederschlages der Handlungen, mag die Kanzlei

leidend, als ein Folgeprodukt erscheinen, aber in Wahrheit muß die unpersönliche Kanzlei und die niedergelegte Materie als der Mittelpunkt im Wechsel der Personen und Zeiten, als die historische und handelnde Stelle bezeichnet werden. Der Rath, der Referendar arbeitet nach der Stelle hin. Person und Ort bilden zusammen die Behörde und die Wechselfälle der obersten Behörde — der Kanzlei, des Ministeriums — sind in Schilderung ihre Geschichte.[1])

Es ist erklärlich, daß die Juristen und Rechtshistoriker das Kanzleiwesen als an sich nicht abhandlungsfähig erkennen, gleichsam nicht anerkennen wollen; das wird nicht bloß für die historische Zeit so empfunden werden. Der Archivar und Staatshistoriker handelt aber nur von den Thatsachen und auch dann, wenn sie sich nicht dem System der Lehrkanzel, die sich nicht mit staatspraktischen Einzelnheiten abgibt, einfügen.

Die Geschichte des Kanzleiwesens schließt aber, wie die der Stände, den Kampf um die Staatsgewalt, ob Rath oder Diktatur, in sich. Hierüber wurde die Kanzleigeschichte und ihre Lehre, nach ganz bestimmten Thatsachen, noch nicht einvernommen und abgehört. Hier fehlt die Eine Seite, um von den „zwei Seiten" reden und schlußfolgern zu können. Wir kennen nur Extreme. Die Konstitution des 19. Jahrhunderts suchte die Mitte.

Um eben des Lehr-Systems willen, das über das staatsmännische Detail wegschreitet, können aber die meisten, wenn auch mehrbändigen Werke, nur zur ungefähren Orientirung, nicht zur Befragung in Staatssachen dienen. Indem die hier fälligen ältesten Textes-Editionen und Urkunden-Kritiken (Lehre von den Urkunden) erst in den letzten Jahrzehnten zu Resultaten führten — und auch hier findet sich noch manche große Lücke —, mußte die Kanzlei auf dem Gebiete der Untersuchungen leer ausgehen. Erst die im gegenwärtigen Augenblick von H. Bresslau erscheinende mehrbändige „Urkundenlehre" nähert sich ihr, wie sie aufzufassen ist und wie sie dem Verwaltungshistoriker erst Ausbeute gewährt. Auf dem bisherigen Boden war also die Geschichte des Beamten-, Raths- und Kanzleiwesens noch etwas Ausgeschlossenes und es hing ihr sogar der Ruf eines unwissenschaftlichen Thema's an. Und dies trotz der im Eingang berührten anderen Ansicht eines Stein.

[1]) Vgl. die praktischen Auseinandersetzungen in Geschichte der bayer. Archive, S. 55/56; in Beiträgen I, S. 12 ff. und in Beiträgen II bei der Instruktion für Hofmeister, Kanzler und Sekretäre.

Wie verhält sich dies zu dem Umstand, daß ringsum von den Universitäten die eigenen Verwaltungsakten, Urkunden und Personenbücher herausgegeben werden. Als könnte der engere Staat, die Kanzlei, ein Faktor außerhalb der Kultur sein.

Die älteste Darstellung, ausschließlich und zusammenhängend über Raths- und Regierungs-, sowie das Hof-Amtswesen und die Landesversammlungen am Sitz der Regierung, ist Hinkmar's Beschreibung der Hofordnung Karls des Großen. In derselben, gemäß dem Berichte des Theologen, tritt der „Apocrisiarius" an der Stelle des major (maximus oder magister) domus auf, welcher Name schon auf Reception deutet. Hinkmar's Ordnung, die, wie er selbst sagt, von ihm aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben worden, ist, mit Beziehung auf den Apocrisiar, nicht deutsch, doch wurde sie Signatur für das Reich und sie scheint noch im 16. und 17. Jahrhundert mittelbar renovirt worden zu sein.

Nach jenem Material aber, das einzeln und verstreut in den Volksgesetzen, Geschichtstexten, in den Urkunden, in den Formel- und Rechts-, Saal- und Grund-Büchern, endlich in den die Rechtsordnung und deren Exekution behandelnden Landfrieden enthalten ist, beginnen selbstständige Akten zur Geschichte des Raths- und Beamtenwesens. Diese Aktenstücke, der äußeren Form nach noch Urkunden, sind in erster Linie die Hofordnungen des 13. Jahrhunderts. Da haben wir genau dieselbe Lücke, wie in der Geschichte des Rechtes. Von der ältesten Zeit bis zum 13. Jahrhundert.

Schon Rockinger erachtete es, von gesetzesgeschichtlicher Seite her, einer besonderen Bearbeitung[1]) werth, Textesstellen der älteren bayerischen Landfrieden zu vergleichen, wobei ein entschiedenes System der Entnahme, aber auch Umformung von Friedensgebot zu Friedensgebot sich erkennen läßt. Wie dort der ungeheuere Sprung zu konstatiren, den dabei die Tradition und Gewohnheit als Copistin macht, so ist dies auch in organisationsgeschichtlicher Hinsicht an einer Parallele zu ersehen, die hier wohl einschlägig ist, die den Frieden bei Hofe, am Palatium behandelt.

---

[1]) Akademische Abhandlungen, histor. Klasse, Bd. X (1867), S. 409 bis 470. Rockinger: Zur äußeren Geschichte der älteren bayerischen Landfrieden.

Die Lex B. (Edition Merkel[1]), textus primus II. 10) ſagt „de eo qui scandalum in curte ducis commiserit:

„Si quis in curte ducis scandalum commiserit, ut ibi pugna fiat, per superbiam suam vel per ebrietatem: quicquid ibi factum fuerit, omnia secundum legem conponat, et propter stultitiam suam in publico conponat solidos 40; si servus alicuj(us) est, qui haec commiserit, manus perdat. Nullus umquam praesumat in curte ducis scandalum committere.“

Es iſt dieſer Gegenſtand derſelbe, den der kaiſerliche Landfriede vom Jahre 1156 mit den Worten behandelt:

„Ad palatium comitis nullus miles ducat arma, nisi rogatus a comite“;

und der bayeriſche Landfriede vom Jahre 1244 beſpricht im Artikel de armis in placito:

„Nullus ad placitum comitis vel judicis armatus veniat, nisi de voluntate ipsius. Alioquin in continenti humilietur“;

und der bayeriſche Landfriede vom Jahre 1256 in deutſchen Worten:

„Ez ſol nieman ze des grauen noch ze des richters taiding an ſin urlaup gewaffent chomen. Oder ſol dem grauen oder dem richter zehen phunt geben.“[2])

Die bayeriſchen Herzoge Ludwig und Heinrich aber erlaſſen, im Jahre 1285, über den Frieden am Hofe, wo ſie jeweilig ſein werden, folgendes in organiſatoriſchen Rahmen gekleidete Gebot:

„Wir Ludwich vnd Heinrich pfaltzgrauen von dem Rein vnd hertzogen von Baiern tun chunt allen den, die diſen brief anſehent, daz vnſer rat mit gemeinem rat iſt chomen uberein vmbe ſogetan vnzucht, als ofte bei vns iſt geſchehen vnd noch geſchehen maechte, daz wir beide vnd vnſer ſvn baide vnd ietweders tails zwelf, die man darzu nimt, ſulen ſweren, ſwer furbaz bei vns oder bei vnſerm rat in ſteten, in dorfern, auf dem veld, in den burgen oder ſwa wir ze taedingen zu einander chomen oder vnſer rat oder vnſer vitztum, die dehain vnzuht tunt, daz

[1]) Monumenta Germaniae Histor., legum tom. III., S. 286.

[2]) Rockinger: loc. cit. S. 426.

wir daz zehant richten, e wir von der ſtat chomen. Alſo ſwer ſwert oder mezzer bei vns zuchet oder pfeil auffſlecht, man ſlahe im ab die hant.[1]) Iſt aber daz er wundet oder totſlach tut, man ſlache im ab das haubt . . . . .

Datz iſt geſetzet . . . bei Sigenburch in dem paumgarten . . . ." (1285.)[2])

Schon im Jahre 1293 begegnen wir dann einer bayeriſchen ausführlicheren Hofordnung, auf welche die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern übereingekommen ſind und welche feſtgeſtellt wurde mit ihr beſondern Rathes Rath, und zu beobachten verſprochen, ſoweit es ſie betrifft, auch von ihren Landherren Grafen, Freien, Dienſtmannen und andern edlen Leuten. Es ſei derſelben, um Urſprung und Zuſammenhang kürzeſtens nachzuweiſen, nur Folgendes entnommen:

„. . . . . des Erſten durch des Hofes Zucht ſetzen wir alſo, daß Grafen, Freie und Dienſtmannen ſich ſelben und alles Landvolk von dem Hof geſchieden halten, alſo daß ſie nicht Hofgeſinde mehr heißen. Wer aber darüber zu Hofe ſein will, der ſoll ſich ſelbſt verköſtigen. Wär aber, daß der Herzog Ott einen oder mehr zu ſich fordert, dem ſoll man geben, darnach als ihm geſetzt iſt.

Es ſollen auch die Herren alle drei Niemanden zu Geſinde noch zu Amtleuten haben oder nehmen als, die ihnen geſetzt ſind an dem Brief begriffen und geſchrieben, der darüber nach ihr Rathes Rath gegeben iſt.[3])

Es ſoll auch beſonderlich da zu Landshut, Straubing und Burghauſen, da der Herzog allermeiſt wohnen ſoll mit dem Hof[4]), jeder ſich ſelbſt verköſtigen, das Hofgeſinde ausgenommen . . . Will aber der Herzog da und dort im Lande reiten

[1]) Die Türnitzordnung für den Alten-Hof zu München wahrt noch im Jahre 1589 den Frieden unter Androhung von Strafe, nach Geſtalt der Sache „am Leib oder mit Abſchlagen der rechten Hand".

[2]) Monumenta Wittelsbacensia oder Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutſchen Geſchichte. Bd. V (1857). S. 381/82.

[3]) Hier iſt alſo ſchon Etatiſirung und zwar unter Kontrole des herzoglichen Rathes verlangt.

[4]) Beginn der verfaſſungsmäßigen Reſidenzpflicht.

in seinen Geschäften[1]): wen er dann aus seinem Rath zu sich fordert wegen dessen Kunde der Gegend, der soll bei ihm sein und Niemand anders und soll man auch dem geben nach des Hofes Satze.

Es sollen auch zwei Rathgeben vierzehn Tage ununterbrochen zu Hofe sein, jeder Rathgeb mit fünf Pferden, und soll man die mit Kost versehen nach des Hofes Satz und sollen die alle Wochen die Rechnung hören mit dem Obristen Schreiber und mit dem Hofmeister oder wer dann an ihr Statt ist." [2])

Stofflich so weit gelangt, möchten wir zu einem bezüglichen Vergleiche ermuntern mit den Stellen des Schwabenspiegels [3]):

Von deutschen Landen.[4]) — Von Fürsten Amten.[5]) — Von Markgrafen und von Pfalzgrafen.[6]) — Wer den König kiesen soll.[7]) — Ob ein Urtheil vor den König gezogen wird.[8]) — Von des Königs Gewalt.[9]) — Wie man die Landteiding soll gebieten.[10]) — Wie die Fürsten Hof gebieten sollen.[11]) — Von sieben Heerschilden.[12]) — Von freien Leuten.[13]) — Von Dienstmanns Erbe.[14]) — Von den Rathgeben.[15]) — Wie man Richter wählen soll.[16]) — Wie man auf Gericht fahren soll.[17]) — Herren Landteiding.[18]) — Von Insigels Kraft.[19]) — Von der Handgethat.[20])

[1]) Rechts- und Kameralpflege über Land und beziehentlich umgekehrt der Amtleute, Stände und des Volkes am Hof; auch der Kavalierdienst bei letzterem ist in der obigen Hofordnung zu verstehen.

[2]) Quellen 2c. Bd. VI, S. 13.

[3]) Gengler's kleine Ausgabe.

[4]) XCVIII.

[5]) C.

[6]) CXX.

[7]) CIX.

[8]) XCV.

[9]) CXI.

[10]) CXII.

[11]) CXVII.

[12]) CV.

[13]) CII.

[14]) CXXXVII.

[15]) LXXIII.

[16]) LXXI.

[17]) CCVII.

[18]) CCXCVI.

[19]) CXXXIX.

[20]) CCXLVII.

Es ist aus den Münchener akademischen Abhandlungen der letzten Zeit bekannt, daß Rockinger[1]) die Abfassung des Schwabenspiegels nach Franken (Bamberg) und zeitlich weiter zurück in die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts verlegt. Wie um vieles leichter verständlich erscheinen die bezeichneten Kapitel, wenn man das organisatorische Material, wie es in den Hofordnungen generell und in den landständischen Freibriefen und den Landtagshandlungen da und dort enthalten ist, vergleicht.

Schon im nächsten Jahre, 1294, treffen wir auf eine vollständige Hofordnung, wie sie mehr als zweihundert Jahre später noch so ziemlich gehandhabt und als „Status", „Sold- und Setzzettel", auch unter dem ursprünglichen Namen „Ordnung", mehr oder minder auf die Landesverwaltung Bezug nehmend, mit immer größerer Regelmäßigkeit abgefaßt wurden.

Die Hofordnung der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern vom Jahre 1294 ist ein für die Geschichte des Hofwesens, des Raths- und Regierungswesens, des Beamten-, Dienst- und Soldwesens ganz einzig dastehendes Erklärungsstück. Es läßt sich hiezu folgende Kapitulirung entwerfen:

1. Autorschaft der Ordnung, des Gesetzes: Ein Obmann auf Uebereinkommen und der herzogliche Rath selbst, auf den sich der Obmann stützt.
2. Personal- und Gehaltsliste: Leib- oder Kammerdienst. Finanz. Küche. Kanzlei. Vorstandschaft des Hofwesens. — 1 landständischer Rathgeber am Hofe. 2 Dienstmannen. 2 Hofritter. 8 edle Junghern. Reitende Boten. — Marschall. Jägermeister. Spielleute. Arzt. Fußboten. (Die Aufzählung muß eine noch ungeordnete genannt werden.)
3. Beurkundungs- und Correspondenzwesen: Verhandlungen ohne Geheiß.
4. Bürgschaften.
5. Die Landbeamten:
   a) Vitztum, Richter, Schergen, Zöllner u. A.
   b) Aebte, Pröpste, Pfarrer u. A.
6. Gleiche Guts-Behandlung unter den Herzogen.
7. Die Zahl der Hofpersonen und die „Geschäfte" bei Hofe: Gedinge in Sachen der Fürsten; Versammlungen in Landesangelegenheiten.
8. Der Amts-Eid der Hofbeamten um „ihre Sätze".

[1]) Ueber die Abfassung des „kaiserlichen Land- und Lehenrechts". Abhandlungen der histor. Kl. Bd. XVIII und XIX.

9. Der Hof-Friede, dessen Wahrung „als es vor an unsern alten Sätzen“ beschrieben ist.
10. Neben-Hofhaltung.
11. Die Hofordnung im Einklang mit Gesetzen und Rechten.
12. Ungesetzliche Tischgäste und Leute bei Hof.
13. Abgaben, wenn der Hof über Land.
14. Gewähr der Hofordnung und des Etats.
15. Auswärtiges Gast- und Botschafterwesen.
16. Der Obriste Schreiber (Kanzler) theilt den Herzogen den Kammerschreiber zu.
17. Hofordnungs- und Etats-Dauer: 1 Jahr.

Sie selbst aber enthält so vieles zur Sache, dessen Erklärung und Nachholung weiter unten nöthig wäre, daß wir es für das Kürzeste und Orientirendste halten, sie hier — nur in neuere Schreibform übergeführt — selbst sprechen zu lassen.[1])

Für den ganzen Verlauf der schon vorhergehenden und nun folgenden Texte ist darauf aufmerksam zu machen, daß Freyberg's Auffassung, wonach Rathes Rath gemeinhin als Rath der Stände zu verstehen, irrig ist. Die Geschichte des Raths- und Behördenwesens erscheint dadurch manchmal gerade im entgegengesetzten Lichte. Der Rath der Stände heißt „Der Landherrn Rath“. Auch dürften von den Freyberg'schen älteren Hoftagen gar manche, wenn nicht viele, bloße Rechttage sein. Der Unterscheidung des Rathswesens, von denen das Eine die Geschichte des Organisationsrechtes der Krone und die des Staatsraths, das andere die der ständischen Mitwirkung[2]), ein drittes gemeinsame, freiwillige oder nachgesuchte, Kompetenzen u. s. w. nachweist, widmen wir Aufmerksamkeit.

1294.

Der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern Hofordnung.

(1)

Wir Ott, Ludwig und Stephan von Gottes Gnaden Pfalzgrafen zu Rhein, Herzoge zu Bayern, thun allen kunt, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß wir nach unsers Herren Rath Bischof Heinrichs

[1]) Der Text nach dem Original ist in Quellen und Erörterungen, Bd. VI, S. 52 ff. zu finden.

[2]) Verfassungsurkunde vom Jahre 1818, Titel VII.

von Regensburg, und nach unseres Rathes Rath, durch unser Ehr und Frommen und auch zu Hülfe unsern Leuten und unserm Lande, die von uns und mitsamt uns in große Gebresten gefallen sind, diese Sätze beide um unsern Hof und auch um unser Nothdurft in dem Lande gesetzt haben, als sie hernach geschrieben stehen.

(2)

Des ersten setzen wir um unsern Hof also, daß Altmann und Götschel von Heydolfing unsers Herzog Otten Kämerer sein sollen mit 4 Pferden. So soll unsers Herzogs Ludwig Kämerer sein Heinrich von Altdorf der Wimmer mit 3 Pferden, und unsers Herzogs Stephan Kämerer soll sein der Chemmenater und das Judel auch mit 3 Pferden. So soll der Tauschnicht unser gemein Kamermeister sein mit 3 Pferden und Dietrich unser Kamerschreiber mit 2 Pferden. Darnach soll unser Thürhüt der Hintlabrär 2 Pf. haben; Bruder Eb. 1 Pf., unser Scherer 1 Pf. und die Knecht, das ist der Binder, Reycher und sein Geselle sollen zu Drei'n unsern Säumern 3 Pferd haben und Eckel unser Schneider 2 Pf. So soll unser Kuchenmeister 2 Pf. haben, Meister Ortolf 2, der Aufheimer 2, Conr. Thym 1 und ..... und dazu 3 laufend Köch. So soll der Eschelhofer haben 2 Pf. und Fridel der Spiser 1 und einen laufenden Knecht. Der Kaplan von Pilsting und der Frisinger sollen haben 4 Pf. So soll Meister Gumb. der Oberist Schreiber 6 Pf. haben und sein Jung, der Kärgel und Sifrit 4 Pf. Der Hofmeister soll haben 5 Pf. Welcher unter den Landherren aus den Rathgebern da zu Hof ist, von den allzeit einer da sein soll, der soll 7 Pf. haben und nicht mehr. So sollen zwei aus den Dienstmannen, die auch allewege da sein sollen nach unserer Forderung, 10 Pf. haben und nicht mehr. So sollen zwei Hofritter, die wir dazu benennen nach unseres Rathes Rath 6 Pf. haben und nicht mehr. Dazu sollen wir alle drei 8 Jungherren haben, Edelkinder von dem Lande, die wir davon fordern sollen nach unseres Rathes Rath, und sollen die haben 16 Pf. So sollen wir haben in unserem Marstall 2 Pf. uns selbst und sollen auch darin haben 3 Knechte mit 3 Pf., die wir in Botschaft senden. So soll unser Marschall haben 3 Pf., und 2 Schützen und 2 Knappen 8 Pf. So soll Heinrich unser Falkner 2 Pf., so soll H. unser Jägermeister haben 2 Pf. und sein Jung 3 Pf. und dazu 8 laufende Jäger.

So sollen 3 Spilman haben 4 Pf. und ein Arzt haben 3 Pf. Und wenn ein Vitzthum zu Hof ist, der soll haben 12 Pf. und Leo der Torer 1 Pf.; dazu sollen die 3 laufenden Knecht alleweg in dem Hof sein, die man zu Boten haben soll.

(3—5)

Darnach setzen wir williglich uns selbst und dem Lande zu Hülfe und auch unsern Leuten, die Gebresten durch uns leiden, von ihrer Treue, denen wir gerne wieder helfen wollen, und wollen und setzen also, daß wir Herzog Ludwig und Herzog Stephan um keinerlei Sache mit Briefen oder mit anderer Botschaft im Lande nicht gebieten sollen, zu thun oder zu lassen, um welche Sache das geschehen möchte — außer unsers Bruders Herzogs Otten Wille und sein besonder Urlaub sei dabei.

Wir sollen auch keinen Bürgen setzen um keinerlei Sache und soll auch Niemand unser Bürg werden weder um Kleines noch um Großes ohne unsers Bruders Otten Wart und ohne seinen Willen. Wer darüber unser Bürge würde, der soll alles verloren haben und soll unserm Bruder Ott dazu ebensoviel geben in seine Kamer und soll er ihm davon nichts lassen. Dazu sollen wir an keinen Vitzthum, Richter, Schergen, Zöllner, an keinen andern Amtmann, auch an keinen Abt, Probst, Pfarrer, an keinen anderen Pfaffen, wie er geheißen sei, mit Briefen oder mit anderer Botschaft Forderung haben ohne unsers Bruders Otten Wart und ohne sein Wissen. Und welcher Schreiber die Brief schriebe ohne unsers Bruders Heißen, der soll seiner Huld ohne sein, und welcher Bote die Botschaft wirbt, der soll den Hof und das Land ein Jahr unverwendlich räumen.

Es soll auch von uns keiner einen seiner Diener Jemanden zu behalten geben, an keiner Statt', ohne unsers Bruders Ottens Wart und ohne seine Gunst, noch sollen wir Freiung geben über eine Sache mit Briefen oder mit anderm Gebot im Lande, um welche Sache es wäre, — es sei denn unsers Bruders Otten Wart und sein ganzer Wille dabei.

(6—7)

Dazu setzen wir weiter, daß wir Ludwig und Stephan keine Gabe geben sollen, weder an Rossen noch an Pferden noch an Gewand noch an sachhaften Dingen ohne unsers Bruders Otten Rath, Willen

und Gebot; und soll auch uns unser Bruder Ott keine Gabe erlauben ohne seines Rathes Rath. Wer aber die Gaben von uns darüber nimmt oder fordert, was es ist, das soll er mit der Gült gelten an unsers Bruders Otten Kamer und soll er es auf seinen Leib und sein Gut haben und soll er ihm nichts erlassen.

Wir sollen auch von Niemand etwas entheben und soll auch uns Niemand etwas leihen ohne unsers Bruders Otten Willen und Wissen und wer es darüber thät, der soll dasselbe verloren haben und soll zweimal soviel in unsers Bruders Otten Kamer geben und soll man ihm davon nichts lassen und auch kein Gebet darüber anhören.

Dazu setzen wir Alle drei, daß des Hofes Gesinde nicht mehr werden soll, als durch diese Handfeste uns ausgeschrieben ist, und wer darüber hinter Hofe reitet um sein Rechtsgeschäft, der soll in eigener Kost sich da aufhalten. Wen aber unser Bruder Ott gen Hof fordert um seiner und unserer Sachen willen, wie der genannt ist, den soll man von Hof aus die Kost richten nach des Hofes Sätzen. Geschehʼ aber, daß wir, Herzog Ott, hätten ein Geding mit unsern Vettern oder mit einem andern Herren, oder daß wir eine Versammlung hätten um unseres Landes Noth, wen wir dazu forderten, dem soll man auch die Kost vom Hof richten nach des Hofes Sätzen.

(8—11)

Wir wollen auch, daß die Amtleut, Hofmeister, Kamermeister, Marschall, Kellner, Spiser, Kuchenmeister schwören bei ihren Eiden, daß sie die vorgenannten Sätze um das Hofgesinde stet und unzerbrochen halten, und daß sie mit gutem Fleiß ohne alle Uebel-List ihre Macht gänzlich dazu thun, damit diese Sätze gehalten werden. Und welcher unter ihnen das nicht thäte und die Sätze selbst überführʼ, also daß es offenbar wird, der soll von dem Hof ein Jahr geschieden sein, und soll man dieser Zeit einen andern Amtmann[1]) an desselben statt setzen.

Wer auch an Hofe irgendwelche Unzucht thut, die soll man zur Hand richten nach des Hofes Sätzen, als es vor an unsern alten Sätzen[2]) verschrieben ist. Dazu wollen wir und setzen, daß man das

[1]) Hier und oben (3) nur soviel als Amts-Inhaber.

[2]) Vgl. die Leges und Landfrieden.

Hofgesinde verrichten soll an der Kost nach des Hofes Sätzen, und soll man Niemanden ein Pfandloos geben außer an der Schmiede.

Wir wollen auch und versprechen an diesem Brief, daß wir unserer Schwester Agnesen Hof in Stand setzen wollen und sie ausrichten nach unsers Rathes Rath, so wie es ziemlich und dem Lande verträglich.

Dazu setzen wir auch, daß diese Sätze gemeinlich und um unsern Hof besonderlich weder Grafen, noch Freie, noch Dienstmannen, Niemand an irgendeinem Satze und Artikel überfahren. Wollen wir aber einen oder zwei laden an unsern Tisch, ein, zwei oder mehrmal, nach unserer Bescheidenheit, das mögen wir wohl thun, doch so, daß man dessen Gesinde keine Kost vom Hof gebe noch ein Pfandloos.

(12—13)

Es soll auch weder Hofmeister noch der Marschall noch der Kuchenmeister noch ein anderer Amtmann, wie er heiße, Jemand zu sich zu Tisch nehmen außer die Jungherren, die uns zu Tisch dienen, es wäre denn, daß wir oder unser Hofmeister einen Gast zu einem von ihnen befehlen würden.

Dazu wollen wir und setzen, in welches' Vitzthum Amt wir kämen, daß dieser Vitzthum uns Opfer- und auch Bad-Pfennige verrichten soll und daß er auch unsere Knechte und Diener an Gewand und an Schuhen einmal im Jahr verrichte nach ihrer Nothdurft und daß (das) jedweder Vitzthum im Jahr ein Mal thue nach unsers Obristen Schreibers und nach des Hofmeisters Rath.

Es soll auch Niemand einen laufenden Knecht in unserm Hof haben, außer denen, die vorhin in unserm Hofgesinde beschrieben sind; welchen man aber darüber betrifft, dem soll man beide Ohren unwendlich abschneiden und soll das der Vitzthum, der Hofmeister und der Marschall[1]) schaffen.

Geschäh aber, daß die Vitzthume uns an Opfer- und Bad-Pfennigen und unsere Diener und Knechte an Gewand und an Schuhen, wie vorhin geschrieben ist, nicht verrichteten nach ihrer Nothdurft, also daß wir vielleicht uns selbst und auch sie daran verrichten müßten, welchen Schaden wir daran nehmen, den sollen sie uns gänzlich abthun.

[1]) D. h. ihn soll der Vitzthum dem Hofmeister übergeben und der Marschall soll ihn richten (vgl. Schwabenspiegel, des Reiches Fronebote).

(14)

Und daß diese Sätze von uns aller Dreier wegen alle stet und unzerbrochen bleiben, darum haben wir diese Sätze und diese Bünd' willig auf uns selbst gesetzt, daß wir ihnen verfallen, wenn wir sie alle oder einen überfahren, als hernach geschrieben stet.

Des ersten setzen wir Herzog Ludwig und Herzog Stephan also auf uns selbst: Wer von uns einen der Sätze überfährt, der soll darnach in 8 Tagen in Natternberg oder in Griesbach auf der Burg einfahrn' und soll da sein einen ganzen Monat, also, daß er nicht eine Nacht von dannen sei. Und soll man ihm dieser Zeit 30 Pfund Regensburger Pfennig zur Kost da geben. Wer aber zwei Sätze überfährt, der soll zwei Monat da selbst sein und soll man ihm 60 Pfund zur Kost dahin geben. Geschäh' darnach, daß er der Sätze drei überführ, so soll er ein ganzes Jahr dahin mit den Bünden und mit den Sätzen, als vor gesprochen ist, und soll man ihm dann 300 Pfund zur Kost dahin geben und soll keine Nacht von dannen ein. Wär aber, daß er die Pen oder die vorgenannten Bünd überführ und sie gar nicht hielte, so soll er von allem dem Recht, das er an dem Fürsten-Amt zu Bayern haben möchte, oder Solde, soweit solcher an der Würde liegt und nicht an dem Erbe und an dem Gut ohne allen Streit gefallen sein und sollen ihm seine Brüder darum weiter kein Recht und keine Antwort schuldig sein.

Und dieselben Pen und Bünd' setzen wir Ludwig und Stephan zu gleicher Weise; würden wir beide an den Sätzen und an den Bünden schuldig, so daß wir beide leiden, beide auf der vorgenannten Burg einfahren sollen und soll man uns dahin verrichten an der Kost in der Maß', als vor von uns einem gesprochen ist, ob er schuldig würde.

Geschäh' aber, daß wir — Herzog Ott die Sätze überführen, so sollen wir unserer Dienstmannen zwei an unserer Statt senden auf eine der vorgenannten Burgen und sollen die da sein mit bescheidener Kost nach der Rathgeben Rath als vor von unseren Brüdern gesprochen ist. Thäten wir das nicht, so sollen auch wir von allem dem Recht, das wir an dem Fürsten-Amt haben möchten, oder Solde, soweit solcher an der Würde liegt und nicht an dem Erbe und an dem Gut gänzlich gefallen sein und sollen uns unsre Brüder darum nicht antworten, als vor von ihnen gesprochen ist.

Und sollen auch wir alle Drei darüber miteinander schwören, daß wir diese Sätze ganz stet und unzerbrochen halten werden.

Darnach sprechen wir und setzen besonderlich: Würden wir theilen miteinander in der Frist, sollen dann die Sätze alle ab sein.

(15—16)

Um die Gäste setzen wir also, daß man, welcher Herren Bote zu uns kommt, den verköstigen soll, bis wir ihn abgefertigt haben. Käme aber hingegen ein Gast aus fremden Lande zu uns, der vertrieben wär oder der sich aus seiner Nothdurft oder aus Kurzweil etliche Weil bei uns aufhalten wollte, den soll man auch mit der Kost vom Hof versehen, und soll ihn also lange bei uns behalten, als unsere Rathgeben nicht dagegen sprechen, die gerade bei uns sind. Und wenn sie auch um sogethaner Gäste Fertigung mit uns reden, so sollen wir ihrem Rathe folgen ohne Widerrede. Und wer um sein eigen Geld zu uns gen Hof reitet, der soll auch in eigener Kost sein und man ihn am Hofe nichts reichen weder an Kost noch an Pfandloos, wie er auch heiße.

Wenn unser Oberist Schreiber seiner Jungen einen, wie der heiße, uns Herzog Ludwig und Stephan zu einem Schreiber antwortet, den soll man auch verköstigen nach des Hofes Sätzen.

(17)

Sollen sich auch diese Sätze anheben an S. Bartholomäus-Tag, der nun nächst kommt, sollen währen und Kraft haben von dem vorgenannten S. Bartholomäus-Tag bis auf S. Jörgen-Tag, der darnach nächst kommt und von dann über ein ganzes Jahr. Und daß das Alles ganz und unzerbrochen vor sich gehe und bleibe, darum haben wir diesen Brief zu einer Urkunde gemacht und gegeben und haben ihn versiegelt mit unsers lieben Herrn Bischof Heinrich's von Regensburg Insiegel und mit unserer dreier Insiegel. Und ist geschehen zu Regensburg, da von Christus Geburt waren 1200 Jahr im 94. Jahr, des nächsten Freitags vor Bartholomäus' Tag.

Von dieser Ordnung läßt sich ohne Weiteres übergehen zu der uns gerade bekannten Hof- und Regierungsordnung, einer Münchener, von c. 1464. Der Vergleich ergibt, daß zwei Jahrhunderte in den Elementen fast nichts geändert haben. Doch wird bereits Vieles darin in

Kenntniß vorausgesetzt, was 1294 instituirt worden, wogegen hier wieder Neues erscheint, wie die geordnetere Weise der Etat-Aufstellung, die Unterscheidung bei den Räthen, einige rechts- und finanzgeschichtliche Generalien, wie Einzelnheiten. Der persönliche Kammerdienst steht noch voran, wie 1294. Es ist nun zuzusehen, wie die Hofordnungen sich in einzelne Libelle, Einzeletats, ausscheiden, wie sich herausbildet, was wir heute das eigentliche Hofwesen, die Stäbe nennen, wie diese zu ihren besonderen Ordnungen kommen, das Regierungswesen sich sondert, dessen Personaletats *vor* die des Hofes treten, das Regierungswesen seinerseits zur Ressortirung und die ressortirten Stellen zu besonderen Ordnungen kommen, während dem Hof- wie Regierungswesen, aus Gründen der höheren Politik auf Seite der Regierung, ein Verbindendes bleibt in dem gemeinsamen Hofmeister (Hofmeister, Obersthofmeister, Landhofmeister, Oberst- und Landhofmeister, d. i. Haus- und Staatsminister), welcher Vorstand der *Kanzlei* (Hofkanzlei, Geheime Kanzlei d. i. *Landes-kanzlei*) ist. Die ganze Hof-Oberverwaltung und Oberrechnung geht durch das Regierungswesen, und *hiedurch* zum Hofmeister, wie umgekehrt das Personal des Regierungswesens nach Gehalt und Verpflegung zum Hof (Etat des Hofstatus und *gemeinsamen* Kammergutes) gehört. Der Ausbildung und zeitweisen Rückbildung einer Kanzlei zur Verfügung des Fürsten, des Herzogs, einer Kammer-, Geheimen-, *Kabinets-Kanzlei* mit und ohne Respizienz, findet sich Aufmerksamkeit geschenkt.

c. 1464.

Münchener Hof- und Regierungs-Ordnung.

Berathschlagter Hofstat für Herzog Sigmunden, Albrechten, Christoffen und Wolfgangen, Junge Fürsten von Bayern etc. nach ires Herrn Vattern Herzog Albrechten absterben. A°. 1460.[1])

Auf vnnserer genedigen Herren *Verwilligung*, ain *Ordnung zubegreiffen* ires Hofhaltens vnd die Irn gnaden fürzehalten, haben wir im treuesten vnd pesten fürgenomen als hernach volgt.

[1]) Diese Ueberschrift rührt von dem fürstl. *Rath und Archivar Erasmus Fend* (1554 ff.) Die Datirung kann nicht richtig sein, vielmehr ist das Jahr 1463/64, wahrscheinlich 1464 zu setzen. Da die Ordnung nicht eine solche für Nebenhofhaltung ist, sondern eine der bayerischen Regierung als solcher, so müßte darin, wäre sie 1460 63 abgefaßt, Herzog Johann, der Erstgeborne, mit genannt sein. Dieser war nun offenbar gestorben (1463, 18. November), und da nach

Item von erst ist vnser Rath, daß vnser Genediger Herr, Herzog Sigmundt haben soll: XIIII Pferd. XIIII Person.

Darinn sollen sein seiner Gnaden Caplan, Camerer, ain Thürhüetter, ain Maisterkoch, Renner, Marstaller.

Item so soll vnser genediger Herr, Herzog Albrecht haben: XII Pf. XII Person.

Darinn sollen sein seiner Gnaden Caplan, Camerer, ain Thürhüetter, ain Maisterkoch, Renner, Marstaller.

Item so soll vnser genediger Herzog Christoff haben mit allen Sachen: X Pf. X Person.

Vnd daß sein Gnad mit erbern redlichen Leuthen besetzt werd.

Item vnserm gnedigen Herrn Herzog Wolfgang sezen wir nichts, auf die maintung, daß vnser genedig Herren Vleiß thun sollen, in dannen zeschickhen, vnd wie ir Gnad in dieweil halten wollen, sezen wir zu iren Gnaden.

Tägliche Räth (d. i. täglich arbeitend und ständig bestellt).

Item ain Hofmaister vnd IIII täglich Räth, darneben ain Camermaister, Rentmaister, Canzler, Zollner. Das sind acht täglich Räth[1]), vnd III Canzleyschreiber. Thuent auf XXIIII Pf. XXVI Person.

(Edelleute.)

Item darnach, daß ir Gnad haben zu täglichem Hofgesind, die irn Gnaden genellig, auch gemain vnd verlöbt (vereidigt) sein sollen, von Edlleuthen, das Landleut[2]) sein: XXXII Pf. mit dem Camerschreiber[3]), vnd XXXII Person.

seinem Tode die nächstälteſten Herzoge Sigmund und Albrecht Gemeinſchafts-Regenten waren, ſo muß die Ordnung in deren Regierung und in die angegebene Zeit fallen, weil ſchon 1465 wieder Aenderungen eintraten. Es iſt auch nur von Zweien als „unſeren Herren" die Rede. Auch iſt bemerkenswerth, daß dieſe Hof- und Regierungs-Ordnung auf Verwilligung der Herzoge durch den herzoglichen Rath abgefaßt iſt. Sie ſteht in ſchönſter Uebereinſtimmung mit der landſtändiſchen Verfaſſung und den Landtagshandlungen und ergänzt ſie regierungsſeitig. Das Libell lagert R. A. (Reichsarchiv) Bayer. Fürſtenakten, Faſz. XXV. Nr. 252.

[1]) Von den täglichen Räthen und dem Hofgericht handeln vielmals die landſtändiſchen Akten. Hierüber gibt dieſe Hofordnung eine deutliche Erklärung.

[2]) Landleut = Landherren, Landſaſſen, welche die Eigenſchaft der Landeszugehörigkeit, um die es ſich gegenüber Gäſten handelte, von ſelbſt mit ſich verbanden. Hofritter 1294.

[3]) Der „Camerſchreiber", bisher Schreiber zu Handen des Fürſten und

Item IIII Ainrossser: IIII Pf. IIII Pers. — Item II reittend Potten: II Pf. II Pers. — Item III Trumetter: III Pf. III Pers. — Item XII Wagen-Pf. IIII Pers.

Kuchen.

Item Khuchenmaister II Pf. II Pers. — Item Kuchenschreiber I Pers. — Item ain Eintrager I Pers. — Item Hartl Koch I Pers. — Item den Räthen vnd Edelleuthen ain Koch I Pers. — Darzue II Kuchenknecht, daß der ain der Schüssel warth vnd darzue drei Khnaben: V Person. — Item Mezger, Vischer, item Vogler, item Dietl Weyermaister IIII Pers.

Kheller.

Item II Khellner vnd ain Khellnerknecht III Pers. — Item Pfister selb fünfft Pers. Wär vnser Rath, fürzenemen ob ain lediger Pfister nuzer wär.

Item Müller vnd sein Khnecht II Pers.

Item Castner ain Khnecht I Pers. — Item baiden Herrn II Schneider vnd ain Schneiderknecht III Pers. —

Item II Vndterschreiber Khnaben in der Canzley II Pers.

Gejaidt.

Item daß baid Herren haben 2 geritten Jäger, vnd daß ir yeder hab II Fueßknecht vnd ain Khnaben, vnd darzue ir yeder XX Jaghund vnd II Laithundt, vnd die Jäger sollen sich der Nachtseldt tragen, als von Alter herkhomen ist, auch khain Gelt darfür nemen, vnd daß sy mit auf ir Gnad an den Wirten zeren, auch daß sy niemant mit thainer Neuerung beschweren. Thuet auf die Jager II Pf. vnd VIII Pers. — Item ain Pirscher I Pf. I Pers.

Item daß baid Herren haben XXIIII Wind vnd ainen reittenden Windknecht, der soll haben ainen Knecht vnd ainen Khnaben, thuet I Pf. III Pers.

Item daß baid Herrn haben 2 reitend Valkhner, vnd die sollen haben ainen Fueßknecht vnd ainen Khnaben, thuet II Pf. IIII P.

Item Päbl Khrautmaister, Tischwarter in der Türniz vnd Dürniz-Haizer I P. — Item Matheß vnd Häckhl Haizer II P. — Item

Finanzschreiber im Kammerdienst, wird der Kammersekretär, Geheim- und Kabinetssekretär. Von ihm ist bereits in der Ordnung von 1294 gesagt, daß es dem Kanzler obliegt, dem Fürsten jeweilig solchen Geeigneten beizuschaffen. (Vgl. hierüber die Erörterung in „Beiträgen I", S. 41.)

II Wachter II P. — Item Thorwärtl vnd Meßner sollen in der Türniz essen II P. — Item Hänsel Ratkhnecht I P. — Item der Thorwärtl in der Neuen veſt[1]) vnd Paumgartner darzue, der soll khainen Khnecht haben dann in dem Sumer I P.

Suma CXXI Pferd vnd
CLXIIII Person.

(„Bedenken", d. i. Gutachten hiezu.)

Vnd daß eur Gnad gar Niemant aus eurem Hof ausspeisen ließ, bedaucht vns guet, notturft vnd nuz sein.

Es wer auch vnser Rath, so ir Gnad zu München wärn, daß dann ir Gnad mit einander äßen, dadurch so Groß wurd erspart.

Es ist auch vnser Rath, daß ir Gnad ir Pfleggericht, Cästen vnd alle andere ire Ambt im Ober- vnd Niderlandt beſezen nach irer Räth Rath[2]) mit Leuten, die darzue nuz vnd guet sein, zu irer Gnaden Nuz vnd Fromen.

Item von den Schwaigen Läßorn, Geislgasteig vnd Hadlaching mit iren Gnaden zereden.

Item von irer Gnaden Secret wegen mit iren Gnaden zereden, die ir Gnad ausserhalb der Canzlei[3]) haben.

Item alles Soldes, wem vnd wohin man allenthalben Sold gibt, das alles in Geschrifft zubegreiffen vnd dann darein zusehen.

Item dann was man ainem yeden der auf Soldt bestelt ist, für ain Guldein Reinisch an Münz geben soll, ist gerathen V β dl, ausgenommen dan die (welche) sunder Verschreibung oder Bestellung auf Gold haben, darbey lassen wir es bleiben.

Item dann von ains Ambts vnd Gelt wegen auf die Khuchen zeordnen, ist gerathen auf den Zol vnder Neuhauser Thor zu München, also daß ain Zollner desselben Zolls ainem Kuchenmaister all Quattember auf die Kuchen 5 C Pfund dl, thuet ein Jar 2 M Pfund dl.

---

[1]) Die Neue Veste z. Zt. noch nicht, erst seit 1467 Regentensitz; letzteres bisher der Alte Hof.

[2]) Die Herzoge sollen die Beamtenstellen besetzen nach „irer Räthe Rath". So lauten auch die Freibriefe. Die Freibriefe sind als Kompromisse zu verstehen. So kann der Darsteller auf Grund der beiderseitigen Urkunden nicht finden, daß unter Rathes Rath der „Landherrn Rath" zu verstehen sei.

[3]) Vgl. Beitr. I, S. 41.

Dauon sol ain Khuchenmaister zu rechter Zeit bestellen vnd khauffen nach dem negsten vnd pesten Visch vnd Fleisch, Schmalz, Gewürz vnd anders, das Notturft ist. Bleibt dann daran yhts über, das stet vnsern gnedigen Herrn zue.

Es soll auch ain Khuchenmaister von seinem Ambt all Wochen Rechnung thuen vor ainem Hofmaister vnd Räthen[1]), die man darzue gehaben mag.

Es ist auch gerathen, daß vnser gnedig Herrn auf dem vorgenanten Zoll nichts schaffen auszegeben, sonder daß alles Gelt, so dauon geuelt, ainem Rentmaister[1]) geantwurth werde, deßgleichen aus allen andern Zollen vnd andern irer Gnaden Ämbtern; auch

Item dann von Weins wegen all Jar zu bestellen vnd zu khauffen. Ist zerathen, daß vnser gnedig Herrn ain redlichen Khellner, der all Jar sein Vleiß hab, wo der Wein am pesten desselben Jars gerathen sey vnd daß dann derselb Khellner, der sich darumb verstehe, den Wein an denselben Enden khauff oder hie auff dem Markht, wo er das am nechsten vnd pesten thuen mag. Vnd demselben Khelner sollen vnser gnedig Herrn auf solch Weinkhauffen aus dem vorgenanten Zoll schaffen zugeben, die er füron verrechen soll: VIII C Pfund dl.

Item von Fueters wegen zuebestellen vnd zu khauffen ist gerathen, daß vnser gnedig Herrn schreiben sollen zu iren Schlossen mit Namen: gen Pfaffenhouen vmb LX Schaff, gen Vohburg vmb LX Schaff, gen Mainburg vmb XX Schaff, gen Dachaw vmb II C Schäffl, gen Starnberg vmb I C Schäffl, gen Päl vmb II C Schäffl, gen Möring vmb I C Schäffl vnd gen Landtsperg vmb II C Schäffl, vnd das sollen die Pfleger vnd Castner von irn Ambten zaln vnd destermynder auf Sy geschafft werden, daß sy denn zaln mügen.

Item dann von des Articls wegen, daß vnser genedigen Herrn Sach vnd Notturft[2]) alwegen zum ersten fürgenomen vnd ausgericht werde ꝛc., das ist an im selbs pillich, vnd wellen dem also nachgehen.

[1]) Ueber das Raths- und Beamtenwesen der Zeit nach seinen Hauptfunktionen s. Beitr. I und II. Was hierüber der Herzog den Landständen zugestand, enthält „Der erst tail der erclärten Landsfreyhait" (1508/53), bei Lerchenfeld-Rockinger, loc. cit. S. 217 ff., woselbst S. 269—427 auch ein treffliches Sprach- und Staatswörterbuch zu den Urkundentexten von 1311—1553.

[2]) Von Kammerguts-, Fiskal- und geheimen großen und schweren Sachen.

Item der Artikul von der Auswendigen Räth wegen, so man der nimmer bedarf zu der Zeit als sy geuodert sein, daß man die wieder heim laß, fürderlich dem soll auch also nachgangen werden.[1])

Item der Artikul, daß khain Paurntäding geuordert werd, sonder ir Sach vor der Landtschrannen austragen[2]), bedeucht vns auch guet sein vnd wellen dem nachgeen, es wer dann, daß yemant von Pflegern, Richtern oder Ambtleuten beschwert wurde, die soll man zu Hof heren vnd ausrichten.

Item dann von Rechnung wegen von den Ambtleuten, Rentmaistern vnd anderm auszenemen bedunkt vns guet, vnd Notturft sein, das auf ein genante Zeit zethuen, alle Jar aineft, vnd daß ir Gnad selbst darbei wär, bedeucht vns vast Notturft vnd guet sein.

---

[1]) Die auswärtigen oder erforderten Räthe haben vor Allem die Eigenschaft Non-Palatini; man könnte sagen, es seien sodann zunächst darunter jene Consiliarii nominati zu verstehen, die zum Hof- und Quartalsgericht regelmäßig ad palatium gerufen wurden. Sie konnten dem Stande der Beamten oder des Clerus oder der Landsassen angehören. „Erfordert" wurden aber auch noch andere Räthe, äußere Amts- und Gerichtsvorstände, die mit diesem Titel und dieser Funktion (auch Gehalt) in Auszeichnung oder in Folge Bedeutung ihres Amtes ausgestattet waren, und endlich Räthe „von Haus aus", welche wegen ihrer hervorragenden in Betracht kommenden Kenntnisse oder als frühere verdienstvolle aktive Räthe und Beamte diesen Titel nebst Funktion und (Pensions-)Gehalt besaßen. Wie civile, so gab es militärische Dienstleute und Räthe „von Haus aus". Da das Dienstverhältniß in der Regel nur auf 1 Jahr lautete, so fand damals im Raths- und Beamtenstande mehr Wechsel und Freizügigkeit statt, als etwa in unserer Zeit, und so kam es, daß über das Land hin außer den ständigen Beamten eine nicht unbedeutende Zahl von regierungstüchtigem und auch das Regierungswesen innerlich verstehendem Publikum sich verbreitete. — Hier und in folgendem Verlaufe mag entschieden werden, ob Hincmar's Darstellung vom Rathswesen seiner Zeit hiedurch nicht wesentliche Besser-Erklärung findet.

[2]) Die Hof- und Regierungs-Ordnung korrespondirt mit den Freibriefen (Lerchenfeld-Rockinger) von 1458 (loc. cit. S. 105) und 1463 (S. 111). Daß sie selbst aber nicht einen Gegenstand der Landtagsverhandlungen bildete, geht aus deren Sammlung (Kreuner) hervor. Im Besonderen ist dies loc. cit. Bd. V, S. 102—105, ersichtlich, wo ein Landgebot vom Jahre 1464 eingeschaltet ist, das allerdings besagt, daß der Arme Mann auf der Schranne Recht finden und nicht zu Hof gewiesen werden soll, außer in Beschwerden gegen die Amtleute. Zu diesem Landgebot vom 24. Febr. 1464 bemerkt nun Kreuner, daß es „mit den herzoglichen Räthen berathen wurde". (Vgl. Lerchenf.-Rockinger loc. cit. Einleitung, S. 282 ff., 401 ff.)

Item von des Soldts wegen, den man yederman gibt, darinn ain Minderung zethun. Ist gerathen, daß der Artigkhl guet sey, also, daß ir Gnad selbs darein sache vnd ir Notturft bedenkh.

Item (wenn) durch solch vorgeschriben Artikul vnd Ordnung mügen vnser genedig Herrn dannoch nichts ersparn, sy thuen dan ain Abprechen Pflegern, Richtern vnd andern irn Ambtleuthen in Purckhuet vnd Soldt.

Item vnd daß sy irn Jägern khain Soldt geben, sunder daß sy sich ir Recht betragen.

Item deßgleichen, daß sy irn Valkhnern Maistern vnd Khnechten ainen gleichen zimlichen Sold sezen vnd geben.

Item daß auch sunder irn Gnad ire Geschafft vmb Gelt, Gethraidt vnd ander Ding das ainig geschicht vnd zuleſt ainen Hauffen macht vnderwegen lassen.

Item, daß auch ir Gnaden orden' vnd schaff', daß all ir Rennt vnd Gült in ain Hant khomen vnd dem Räntmaister geanthwurt vnd verrechnet werde, vnd daß derselb Rentmaister dieselben Pfeninggült ainem Camerschreiber antwort' vnd selb nichts dauon ausgebe, sunder daß das durch den Camerschreiber geschehe, damit (nit) mer dann (ain) Ausgeber sey.

Item von vnser genedigen Frauen wegen ist vnser Rath, daß ir Gnad selbs nach irm Nuz darein sechen, wie ir Gnad es damit wellen.

Vnd so ir Gnad solch Artikul fürnimbt, den nachgeet vnd es dabei halt, haben wir guet Hoffnung, ir Gnad werd dadurch etwas ersparn; dann ob das ir Gnad nit thuet, so khünden wür nit anderst versteen, dann ir Gnad werd täglich ye lenger ye mer in gründtlich Verderben khomen, darumb so bitten wir ir Gnad, als vnser gnedig Herrn, ir selbs fürstlich Ehre vnd Würdigkhait anzesehen vnd sich zehalten, damit ir Gnad auff vnd nit abneme; was wir dann darinn vnd darzue mit unsern trewen Räthen helfen vnd thuen khönnen, das seyen wir mit ganzen Trewen willig.

Item zu solcher Ordnung irer Gnaden Hofhaltunng auf die Anzal Person vnd Pferd verstehen wir, daß irer Gnaden Pfeninggült in irem Oberland[1]) aines Thails zu wenig sey.

[1]) Vgl. zu Lerchenfeld-Rockinger noch die neuesten Abhandlungen: Hoff-

Daran haben ir Gnad noch die Gült ires Niderlandts[1]) vnd auf dem Norgkhau[2]), vber der Rentmaister daselbs zimlich vnd pillich Ausgeben von derselben Land Notturft wegen an Gült vnd Getraidt, vnd all Zustand vnd Nuzungen allenthalben in irer Gnaden Lannden, dauon mügen ir Gnad den Abgankh zu dem Hofhalten nemen vnd das ander alles zu ainer Ersparung haben.

Bei Wechsel der Personen in Regentschaft und Regierung, es ist dies durch Jahrhunderte ausnahmslos aus den Akten zu ersehen, dürfen wir immer nach Urkunden und Akten Forschung anstellen, welche sich auf Restaurirung schwach oder abweichend gewordener, seit länger etwa als übelständig schon erkannter Verhältnisse in Bezug bringen lassen. Das Material ist immer zu Anfang eines neuen Regimes das wichtigste und reichste.

So ist es nicht Zufall, daß um das Jahr 1467, mit welchem Albrecht IV. der Weise die Alleinregentschaft in Oberbayern (1467 bis 1508) durchsetzte, sich viele Regierungsverhandlungen verzeichnet finden. So hat sich gleich aus dem genannten Jahre ein Personal-Status[3]) erhalten in Gestalt eines Registers, das gutachtliche Randbemerkungen enthält: „N. N. zu einem Rat zu behalten", „im nit Futter noch Mal zegeben", „zum Rat und Diener von Haus aus zu behalten" u. s. w.

Es ist aus den Formen Dieses und begleitender Verzeichnisse zu erkennen, daß man es schon mit der Gattung eines Geschäftes und einer regelmäßig wiederkehrenden Akt-Behandlung zu thun hat. Mit Unrecht nennen sich nun solche Listen zuweilen Hofordnungen; sie sind vielmehr die schon beginnenden Spezialetats in Ausführung der nun von Regierung zu Regierung erlassenen generellen Hof- (und Regierungs-) Ordnungen.

Durch die angeführten Aktenstücke möchte für den vorliegenden Zweck der Uebergang vom 13. zum 16. Jahrhundert gewonnen und der Be-

---

mann: Geschichte der direkten Steuern in Bayern, und Baasch: die Steuern im Herzogthum Bayern bis 1311.

[1]) D. i. ½ Straubinger Land-Antheils.

[2]) D. i. des Rentmeisteramts Burglengenfeld.

[3]) R. A. Fürstenakten. Faz. XXVI. No. 301. Herzog Albrecht ist mit XIX Pferden, Herzog Wolfgang mit XVI Pf., die Räthe mit III—I Pf. etatisirt.

weis des ununterbrochenen Fortganges und Zusammenhanges dieser Materie ersichtlich sein.

Die mehr und mehr verfeinerte Spezialisirung und immer mehr schriftlich und rechtlich behandelte Führung des Rechnungswesens wird durch nachfolgende bei diesen Akten erhaltene Kriegsschaden-Beschau der Dienstleute, die sich ganz der Instruktion des Rentmeisters[1]) gemäß verhält, bezeugt. Der Augenschein fand statt nach dem bekannten bayerischen Krieg. Das interessante Stück stellt ein umfangreiches Libell und Protokoll dar, das der Rentmeister, von der Kommission über Land nach München zurückgekehrt, in sein Kammerbuch übertrug.

Daraus zur Probe:

1504.

Abpruch der Raysigen vnd annder Diennstleut vmb söllde vnd Schadengewl, der merertail gehandlt durch

Jörgen von Aw Haubtman
Casparn Wintzrer Pfleger zw Töllts,
Mich, Wolfang Längkouer, Rentmaister, auch annder.

Vnd was ich ainem yeden auf seinen abpruch betzalt, hab ich in das Camerpuch A°. XVC 4to. eingeschriben, als man daselbs in dem Söld Capitll, Roß vnd Zerung Capitl geschriben vindet.

Annshelm von Sänsheym.

Item abgeprochen mit Annshelm von Sännsheym vmb ain Swarz pferdt, ist im erschossen worden	LXV gld. R.
Mer fur ain fuchsett Pferdt.., ist im wunndt worden, vmb	LIII „ „
Mer fur Winnden vnd Armbst	V „ „

[1]) Rentmeister-Instruktion vom Jahre 1512 bei Krenner, Landtagshandlungen, Bd. XII, S. 316 ff.; vgl. Beiträge II, S. 25/26 und 58 ff. Art. 24. „Die Ambtleut sollen sich in guter Geraitschaft vnd Ruestung halten, solliches auch bei den Vnderthanen verfuegen vnd für sich selb kein Krieg anfahen, noch die Zeit irer Ambt Anderer Dienst annemen". — Art. 25. „Von raisigen Schaden, auch Spruchen vnd Irrungen" ꝛc. Während die hier benannten Artikel von ordentlicher ständiger Wahrnehmung durch die Amtleute handeln, ist die oben berührte eine außerordentliche, unternommen zur Feststellung der aus dem Krieg erflossenen, an die Landstände zu bringenden Schuld.

Item mer thut sein Sold	IIC	gld. R.
Mer vmb ain rottschymlichs Pferdt	LXX	„ „
Mer fur ain Pferdt das im Here ist . . .	XL	„ „
Summa IIICLXXXIII	„	„

Daran hat der von Sännsheym von Anthony Kirchmer, Camerschreiber empfangen LX gld. R., das ander hab ich, Rennmaister bezalt.

Herr Leupolt von Neydegkh.

Item abgeprochen durch Herrn Hannsen von Pfeffenhausen, den von Aw vnd Herrn Caspar Winzrer, vnd nachuolgend durch mich Rennmaister mit Herrn Lewpollt Neidegkher an dem heyligen auffertag Anno ꝛc.

Item vmb ainen Schwarzen Hennyst . . .	LXXX	gld. R.
Item fur ainen weyssen Hennyst	LXX	„ „
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
Item fur seinen Leib Harnasch vnd Fechtsatell	XLV	„ „
Item fur vier Knecht Harnasch	LX	„ „
. . . . .		
Item fur sein Zerung von Haim aus bis gein Prannaw	XXXII	„ „
Ist zallt Summa tut IIIICLXIIII	„	„

Hofordnung vom Jahre 1508; der Stände Anstreben gegen die Primogenitur und Aneignung der Landesverwaltung. 1508—1516.

Die erste Hälfte des Mittelalters hatte in Deutschland mit ungefähr ebensoviel Dynasten geendet, als dasselbe Reich heute etwa Partei-Vorstände aufzuweisen hat. In der zweiten Hälfte des Zeitalters war man sodann bemüht, auf dem Wege der Landeshoheit die Mediatisirung der tausend Reguli durchzuführen. Indem die Landesherren hieran mit Gut und Eigen interessirt waren, kam dieser Prozeß zur sicheren, immerwährenden, selbstthätigen Abwickelung. Nur ein Hinderniß stellte sich dadurch ein, daß nach privatrechtlichem Gedanken in der Zeit des halberreichten Zieles die Landesherren selbst wieder ihre Gebiete zu theilen anfingen, sich dadurch schwächten und nun ihrerseits in ihren Landan-

theilen mit Landständen denselben Prozeß beschworen, wie ihn das Reich mit den Reichsständen hatte und gehabt hatte. Die goldene Bulle hatte vergebens die Landestheilungen untersagt und deutsches Land insbesondere als unveräußerlich und als Reichsgebiet requirirt. Die einsichtigeren Fürsten, am meisten mit Erfolg die Hohenzollern, waren bemüht, durch das Primogenitur-Recht weiteren Theilungen vorzubeugen und die Gebiete der eingehenden Linien wieder zum Stammland zu arrondiren. Mit dieser und mit monarchischer Politik hatte sich Herzog Albrecht IV. im Jahre 1467 zur Alleinregierung aufgeschwungen und mit ihr wollte er abtreten. Mit seinem Kanzler Neuhauser führte er in Form Testamentes, in jeder Hinsicht rechtlich gültig, im Jahre 1506 das Erstgeburtsrecht für immer in Alt-Bayern, das seit 1504 zum größten Theile wieder akkumulirt war, als ein Gesetz ein. Zwei Jahre hierauf starb Albrecht und hinterließ minderjährige Söhne, von denen Wilhelm (IV.) der Erst-, Ludwig der Zweitgeborne war. Es entstand nun ein Schauspiel, das ewig lehrreich für Staatsmänner sein und bleiben wird, indem es gewissermaßen für alle Zeiten gültige, psychologische Erfahrungs-Sätze aufdeckte und dabei die Vorgänge sich nicht in der englischen oder französischen Staatsgesellschaft, sondern in Deutschland abgespielt haben. Es ist auch ferner noch bis zum heutigen Tage daran interessant, daß die Akten hierüber, welche in fünf Bänden „Landtagshandlungen" gedruckt vorliegen, noch keine Bearbeitung gefunden haben, die ein Ergebniß, nämlich eine historische, philosophische und staatsrechtliche Kritik bezielte.

Nach der bayerischen Gewohnheit wurde Herzog Wolfgang, Oheim und Vormund der Minderjährigen, Regent und eine Mitvormundschaft, Mitregentschaft, ihm beigeordnet.[1])

Dem minderjährigen Herzog Wilhelm und seinem Primogenitur-Recht, dem monarchischen System, arbeiteten nun die Landstände, der Vormund und Regent, ja die Herzogin Mutter und endlich, durch politische Unterstützung jeder Partei, der Kaiser Maximilian, der Herzogin Bruder, entgegen. Hat sich das Recht eines Mündels wohl jemals in verlassenerer Stellung, ein Land in ähnlicher Verschlingung von Partei-Interessen befunden? Und dies zu einer Zeit, wo es noch Regel war, daß der Stärkere vielfach durch Krieg und Gewalt und eine Thatschaffung den

[1]) Krenner. XV. S. 381—388; — XVII. S. 160—163.

späteren rechtlichen Austrag vorher zu beugen suchte. Insbesondere glaubten die Stände, daß dies die einzige Gelegenheit sei, wo der Albrechtinische, der Staatsgedanke, wonach der Regent der ganzen Bevölkerung gegenüberstehe, einmal und für immer gebannt werden könne. Doch über dem Gewichte der Einen und dem Gegengewichte der Andern hat sich, allein siegreich, die damals mögliche goldene Mitte, Herzog Albrecht's Rechts-Einsetzung einerseits, der Stände kodifizirte Sammlung der (adeligen) Landesfreiheiten andererseits, ergeben. Um ihrer ausschließlichen Interessenpolitik willen hatten die Stände diesen Ausgang nicht verdient, aber es war der so nöthige Friede nach Außen und Innen.[1]) Zunächst verschuldeten sie es, einen jungen, angehenden Re-

[1]) Wenn man die Geschichte des Ständewesens verfolgt, so darf man dies keineswegs einseitig thun. Von Seiten des Historikers wäre es ein großer Fehler, würde er bei der Darstellung sich deshalb einschränkend äußern, weil der Irrthum besteht, daß unsere heutigen Kammern das Erbe der alten Landesvertretung weiterführen. Keineswegs ist das der Fall. Die alten Landstände waren keine Landesvertretung, sondern eine Macht für sich, ursprünglich Privat, dann ein Staat im Staate, eine Bevölkerungsklasse, welche mit Beamten und Hintersassen in Selbstverwaltung sich abschloß, dabei für sich selbst nicht hätte bestehen können, die landesfürstliche Verwaltung mitgenoß, diese aber hinausschob zu einer lediglich gegenüber befindlichen Macht, einer Widerpartei, die sie umklammert hielt, der sie aus ihrer Verwaltungskasse und ihrem, wie sie sagte, freien Willen in verschiedenen Formen Zuschüsse zur Hof- und Staatsverwaltung leistete. Niemals wollte die Geschichtsschreibung der Stände, daß Landtage sich daher etwa Richtung und Haltung erholen sollten, es wäre daraus vielfach der Geist der Zersetzung, Auflehnung, des Auseinandergehens mit Monarchen und Regierung zu ersehen. Welche Unvergleichlichkeit vielmehr, welches Vertrauen nach solchen geschichtlichen Vorgängen, liegt im heutigen konstitutionellen und Wahl-System. Man sieht gewöhnlich in den Ständen jenes Element, welches allein der mittelalterlichen Fürstengewalt Zaum angelegt, allein Ordnung erhalten, die Codifizirung einer Verfassung vorbereitet, das Volkswesen an die Oberfläche gebracht und die heutige Constitution begründet hat? Die Stände strebten nach dem Absolutismus so gut wie die Fürsten, aber mit viel weniger erlaubten Mitteln und zu viel weniger menschenfreundlichen Zwecken. „Deutsche" Fürsten wollten um diese Zeit schon die Besserstellung dessen, was man das gesammte Volk nennt, insbesondere des kleinen weltlichen Landgeistlichen, des Bauern und Handwerkers. (Wörtlich hat dies Aventin, der hinter Neuhauser, Kölner u. a. stand, verlangt.) Nicht nur dies suchten die Stände zu verhindern — „Landleut edel und unedel, arm und reich", ist ihrerseits eine leere Phrase —, sondern es handelte sich auch um die Einziehung der Regierungsgewalt, die sie dann neu übertragen hätten. Woher kam der Großgemeinde die ernstere Gefahr? Von einem Regenten, der

genten mißtrauisch gemacht, einen Minister und eine Regierung eingesetzt, für Ersteren aber dann keine Bitte gehabt zu haben, als er, unter dem alsbald regierenden Wilhelm, unvorsichtig die frühere ständische, dualistische Politik fortsetzend, nach einem ziemlich kurzen, peinlichen Prozesse fiel[1].)

Das Aufeinandertreffen zweier Systeme, der Kampf um das alte Regime, das den Anfang der Reformationszeit kennzeichnet, hat sich vielleicht am interessantesten und deutlichsten in Bayern gezeigt, wo es die Stände nur mit einigen Räthen ihresgleichen, mit keinem imperativen Willen zu thun hatten. Damit ist schon gesagt, daß sich Aehnliches auch in benachbarten Staaten vollzog.[2]) Es war allerdings, wie die Reichsgeschichte erweist, genug Stoff vorhanden, welcher das ernste Sichselbstsammeln der Fürsten rechtfertigte. Den Reichs-Städten, die das Bild der Republik nicht ruhen ließ, wollten es die Ritter an bewaffneten Bündnissen zuvorthun, und an die Spitze solcher stellten sich schließlich unzufriedene Familienangehörige der Herrschenden oder ihre Beauftragten. Ja, der eine und andere Regent sah

wollte, daß er allen Unterthanen gegenüberstehe, daß die ganze Bevölkerung seiner Verwaltung sei, der nur Eine Person darstellte, Einen Hof, Eine Regierung hielt, oder kam die größere Gefahr von der Vielheit von Standesherren, Städten und Klöstern? Wie kann es heute Historiker geben, die ausrufen, „damals wurde den Völkern von den Fürsten das Rückgrat gebrochen"? Es muß heißen, „damals hielt der Gedanke eines Privatrechts nicht allein Einzug bei Fürsten und in Kanzleien, sondern auch beim Volk. Der deutsche Fürst erhielt die Idee, daß die Gesammtheit sich aus jedem Einzelnen, nicht aus bevorrechteten Kommunen und Verbänden, sondern aus den Personen, allen Individuen zusammensetze, und daß er der direkt, nicht mittelbar Verantwortliche sei all der Letzteren, nicht ein Kommanditär von Ständen, von Klassen von Unterthanen. Wie die Entwicklung ging, so war sie gerecht, weil bedingt. Läge nicht der Absolutismus inzwischen, so stünde die Gesellschaft heute nicht da, wo sie ist, im gemeinen Recht, sondern, rückläufig, im deutsch-heidnischen Standes- und Gemeindewesen.

[1]) Auf dem Landtage zu Ingolstadt 1516 genehmigten die Stände Prozeß und Urtheil über ihren Hofmeister Hieronymus v. Stauff. (Bayern hatte bisher einen Hofmeister, Palatinus, und Erbhofmeister, in provincia.) Sie umstanden die Exekution, nach der des Kaisers Inhibitorium eintraf.

[2]) Vgl. Rosenthal: Die Behördenorganisation unter Erzherzog und Kaiser Ferdinand I. (1519—1564). 1887. In Oesterreich kam es trotz drastischerer Ausgänge zu relativ minder geeinten Zielen, und siegte auf jenem Umwege im Reiche selbst das ständische Regime. Vgl. Beiträge I, S. 29/30.

sich gezwungen, solchen Waffengemeinschaften beizutreten, wenn sie mit anderen Vereinigungen zusammenzufließen drohten.

Von solchen Gemeinschaften sagte daher Aventin, daß sie auf ihren Versammlungs-Tagen das herzogliche Interesse (öffentliche Recht) vertheilten, wie auf Märkten (nundinae).

Es mag aber zum Verständniß der Dinge jener Zeit gestattet sein, noch auf einen anderen, politisch-geographischen Hintergrund zu deuten, auf die Vielherrschaft und die fast ächte Tyrannis, die in Italien[1]) herrschte. Dieses Land lag damals Deutschland näher als heute. Es war scheinbar Grund gegeben anzunehmen, daß auch Deutschland zu einem gleichen System greifen wolle. Das gelehrte Recht stammte ja von dort und wurde dort noch immer erholt; indem aber an seiner Anwendung hier von den Ständen in einem Grade Anstoß genommen wurde, daß die Freibriefe immer mehr sich dagegen aussprachen, ward übertrieben und von den Ständen der Gefahrzustand erklärt. Gerade das Gegentheil war der Fall. Nicht das Volk war durch die Fürsten, sondern die Reichs- und Staatsordnung durch die Bewaffneten und Verbündeten gefährdet. Die bayerischen Stände hatten damals in Dietrich von Plieningen einen Redner und Retter. Er war von Stamm kein Bayer, sondern württembergischer Schwabe, pfälzischer Beamte, zuletzt bayerischer Landsasse. Er hatte außergewöhnlich lange und an mehreren Universitäten in Italien studirt, war des römischen Rechtes Doktor und ein Freund Agrikola's, welch' letzterer als Rechtslehrer in Italien und durch seine Kenntniß der Antike, am meisten aber durch seine Beredtsamkeit große Berühmtheit genoß. Plieningen entfaltete seine Wirksamkeit an der unglücklichsten Stelle, als Anwalt Bevorrechteter. Wohl hat er auch das Institut eines ständigen und besoldeten „Rechtskundigen der Stände" und, ein wichtiges Moment, den kleinen Ausschuß eingeführt. Bis dahin (1510) kannten die Landstände nur den Zweiunddreißiger- und Vierundsechziger Ausschuß, es war ihnen bisher beim einberufenen Landtage ein kleinerer Ausschuß als derogirlich, als selbstgefährlich (Geheimer Rath der Republiken und Städte) erschienen. So waren es die Stände in der Zeit währender Vormundschaft, welche Concentration und Vorstoß organisirten. Plieningen dürfte auch die Einführung württembergischen Amtswesens während dieser Zeit der Zwischenherrschaft befürwortet haben. Die Redaktion der Landesfreiheit vom Jahre

[1]) Vgl. Vorrede: Anhang.

1514 und deren Materialregister wurde von ihm besorgt. Indem wir in ihm die Seele, den Leiter der ständischen Regierung erblicken, der da eigentlich ganz im Sinne der Freibriefe selbst Gast war, der nur die laufenden, aber nicht die historischen Verhältnisse, auch nicht den Charakter der bayerischen Wittelsbacher kannte, gewinnen die Akten jener Zeit da und dort eine andere Bedeutung, werden sie weniger bestechend, mehr lehrreich. Die Bedeutung der Redaktion der Freibriefe war die, daß der Herzog diese so in Buchform, insgesammt und ausnahmslos, zu beschwören hatte. Ob bei den schnell aufeinander erfolgten Redaktionen nicht eine, nach dem heutigen Stande der Erfahrungen aus der Urkundenlehre nicht von der Hand zu weisende Veränderung, und zwar in der Gegend der Schlußformeln stattgefunden hat, die nicht gemeinsam „hinter sich gebracht" wurde, wäre zu untersuchen.

In die gleiche Zeit aber fallen auch Machiavelli's, diesseits der Alpen mißverstandene, Schriften über das Regierungswesen, die dort seine Verbannung und peinliche Prozessirung (1512) herbeiführten. Furcht und Interessen verursachten, daß man diesseits unterschätzte, daß in Bayern politische Rechts- und Selbsthilfe verfassungsmäßig erlaubt war, die Herzogswürde sogar darbte, und bei den Mediatisirungsgelüsten des Kaisers (Elsaß, Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel) nicht viel Raum zu extremem Verhalten gegeben war.

In der mit meisterhafter Ruhe und Sachlichkeit, auf der Goldwage bemessenen Einleitung zu Lerchenfeld's Ausgabe der bayerischen Freibriefe (1853) hat auch Rockinger mit Beschreibung des 16. Jahrhunderts, dem Gang der Dinge auf Seiten der Stände folgend, nicht mehr mißzuverstehende Beiworte gespart, wie er überhaupt zuerst und allein Aventin's Kritik der staatsrechtlichen Zustände jener Zeit reproduzirte und auf die Vorgänge der Jahre 1508—1516 als näher zu untersuchende hinwies. Freyberg, der seine Pragmatik der bayerischen Gesetzgebung in der Zeit schrieb, als die Restituirung des Ständewesens noch ziemlich gesichert schien, verfällt stellenweise in klagende Gegnerschaft, das Bild darbietend, wie Recht gerecht macht, aber die private Neigung doch immer das Leben regiert.

Wenn es sich darum handelte, Rechtsangelegenheiten der Mitglieder des herzoglichen Hauses unter sich zu ordnen, Bestimmungen zu treffen, die über die Lebensdauer des Regierenden hinauszielten, die auf das

Landeswesen Einfluß üben konnten, wenn es Rechts- und Machtfragen zu schlichten gab zwischen Regierenden und einer Standesklasse, so zogen die Herzoge Gewählte aus den Ständen (als einem Surrogate der Oeffentlichkeit) heran, um die Sache für alle Fälle beim Lande anhängig gemacht zu haben. Es lassen sich hiefür mehrere besondere Gründe angeben, auch für das Auswärtige. Diese Uebung schloß aber kein Recht der Stände ein, sie erfloß nur aus der Klugheit und dem Willen der Herzoge, gegenüber inneren oder äußeren Einflüssen und einer nicht vorhersehbaren Zukunft eine wendbare Rückversicherung bildend. Es ist auch umgekehrt an den Freibriefen wohl zu beachten, daß es bei manchen durchgehenden Artikeln heißt „soll der Herzog", d. h. wird angerathen und hat der Herzog versprochen, nach Möglichkeit zu verfahren. Das war Verfassungs-Politik von beiden Seiten her. Waren der Herzog wie die Stände Partei, so wurde die Sache an einen unparteiischen Obmann gebracht oder an eine benachbarte verwandte Regierung; wollte der Herzog in reinen inneren Regierungssachen eine dauernde Hauptbestimmung treffen und er hiebei ganz selbstlos erscheinen und so die Autorität der Einrichtung sichern, so schickte er seine Räthe auch an einen Landesbischof, in älterer Zeit nach Regensburg, dann nach Freising und Augsburg. So geschahen hier auch Hinterlegungen von Urkunden.[1])

Die Art dieser Abwicklungen und Austräge, bei denen auch der Erbhofmeister des Landes durch Vorsitz an Stelle des Fürsten in Funktion trat, beruhte einzig auf der Voraussetzung und auf dem Vertrauen, daß das Land der gewollte gemeinsame Boden sei, wo selbst bei direkten Gegensätzen, werde daran appellirt, mit Ruhe die Mitte gefunden, das Recht gehoben werde. Mit dem 16. Jahrhundert hatten es nun die Stände anders versuchen wollen, obwohl durch ihr Verhalten Herzog Albrecht (1504) geschwächt und das Land dem Krieg und der Spekulation geöffnet war. Jetzt mit Albrechts Tode konnten sie, was sie wollten, die Finanzen ordnen. In die Vormundschaft hatte Albrecht (1506) drei „unsere Räthe" gesetzt und nach dem Herkommen drei von den Ständen und Landsassen. Dem, was in der Zeit von 1508—1516 in Bayern an Kameralistischem geschah, kann nun die Bewunderung allerdings nicht versagt werden.

Den Verhältnissen entsprechend erscheint eine Hofordnung

[1]) Der Gang der eigentlichen Justiz war ein von anderen Seiten her geregelter. Die Austräge vor dem Kaiser bedeuten bereits eine Instanz.

vom Jahre 1508[1]) auch in erster Linie als eine Finanzverwaltungs-, als Rentstuben-Instruktion. Sie ist ziemlich formlos und ergeht sich mehr in Ermahnungen zu redlicher Handhabung aller Geschäfte. Die Kenntniß der bestehenden Einrichtungen ist dagegen vorausgesetzt. Nur ein Moment ist darin neu und ward von Wichtigkeit für die Entwicklung der späteren Rathsverfassung einer Finanzhauptstelle, der Hofkammer (1550 ff.). Zur Rentstube wurden nämlich zwei ständische Mitglieder der Regentschaft abgeordnet, deren Plätze nicht mehr eingezogen werden, sondern bleiben, später an herzogliche Räthe übergehen und unter Vermehrung zu technischen Finanz-Rathsstellen werden.[2])

> „Johanns von Pern vnd Jörg von Trenbeck sind als Vormunder verordent auf die Renntstuben. Also was die Rentmeister in Ober- vnd Niderlandt vnd sonderlich alhie zu München von ambswegen ze hanndlen vnd anzebringen haben, auch, was Renntschult vnd Bezalung, darzue Gepew vnd ander Ausgab betrifft. Solchs sol an die gedachten zwen Vormunder zu erst gebracht vnd durch sy mit den Renntmeistern dauon geratslagt werden, was in den Sachen zu thun vnd zu lassen sei."

So erfolgte im Vollzuge von Anordnungen des Vormundschaftsrathes alsbald Revision von Personal-Ausgaben, zunächst aller Solde, insbesondere von Provisionern, von denen einer Anzahl „aufgeschrieben", d. i. gekündigt wurde. Das Verzeichniß[3]) führt die Ueberschrift:

---

[1]) Fürstenakten. Faszi. XXVII. No. 322.

[2]) Vgl. nachfolgende Hof- und Regimentsordnung vom Jahre 1512, zu Schluß des zweiten Artikels.

[3]) Dem Verzeichnisse der zu entlassenden „Provisioner" steht die Aufschreibungsformel besonders voran. Da dieses Aktenstück aus dem Jahre 1509 bereits eine stehende Form aufweist, so ist die Annahme Würdingers (in den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern, Jahrgang 1887: „Franz Albrecht Freiherr von Sprinzenstein"), daß man in Bayern den Namen Provisioner zum ersten Male im Jahre 1526 antrifft, irrig. Ferner halten die Sold-Verzeichnisse Dienstleute und Provisioner auseinander und erscheint als Unterschied der, daß der Dienstmann, der sogar ein Dynast sein konnte, sich zur Stellung einer Anzahl gerüsteter Pferde, einer Macht, eines Contingentes, um berechneten Jahressold verpflichtete, während der Provisioner sich vor Allem selbst, mit seinem Leib zum Waffendienst verdingte. Der Dienstmann lag zu Hause, der Provisioner stand bei Hofe oder an einem Centralsitze. Weiteres hiezu im Folgenden.

„Vermerkt, was durch vnsern genedigen Herrn Herzog Wilhelm vnd seiner Genaden Vormunder, mit Namen Herrn Johannsen von Bern, Herrn Hannsen von Pfeffenhausen, Jörgen von Trennbach, Bartholomeus Schrenken, auch s. Gen. Hofmeister Gregorgen von Eglofstain, Wendeln von Hawnburg vnd Hannsen Rißhaimer geratschlagt worden ist."

Da wir es hier mit verschiedenen Sold-Gattungen zu thun haben, so liegt also auch aus dieser Zeit ein Beleg vor für die Art der Behandlung und Gruppirung des Statuswesens.

Da auf die übrige Verwaltung in diesem Beitrag nicht eingegangen werden soll, so möge die erstmalige Aufstellung einer Art Budgets im Jahre 1512 nur Erwähnung finden, nur betont werden, daß die Landstände mit der Einzelbehandlung der Personal-Gattungen nach Organisation, Ordnung, Zahl und Gehalt sich grundsätzlich und durchgängig nicht, nur implicite beschäftigten. Das Raths- und Beamtenwesen des Landes und auf herzoglichem Grund erachteten Herzog und Landschaft nicht nur als selbstverständlich auch dem herzoglichen Kameralwesen anheimfallend, sondern auch als jenen Posten, der so wesentlich und wichtig sei, daß alle denkbaren anderen, selbst die Hofhaltungs-Ausgaben, im Prinzip und in der Ausführung zurücktreten müßten. So ist hier auch abzusehen von der ebenfalls im Jahre 1512 revidirten Instruktion der Rentmeister, wie von anderen Amts-Instruktionen und Ordnungen[1]), da nicht das Behörden-, sondern nur das Personal- und Statuswesen, wie es aus den Hofordnungen sich abzweigt, behandelt werden will.

Amts-, Raths- und Standeswesen. Eid- und Verpflichtungswesen der Räthe und Beamten 1467—1516. Die Unterordnung des herzoglichen Raths- und Beamtenwesens.

Das Amtswesen und der Beamte ist primäres, das Ständewesen[2]), also der Adelige, Städteverordnete, Stifts-

[1]) Die Sammlung dieser Ordnungen und Instruktionen in Monumenta Germaniae Reg. per Bavariam edita hofft der Darsteller in Veranstaltung zu bringen.

[2]) Es ist in der historischen Abhandlung nicht vom modernen Berufsstand die Rede. Der Beamtenstand ist immer Berufsstand gewesen im Sinne des Nähr-, Lehr- und Wehrstandes.

herr u. s. w. davon derivirtes, accidentielles Element im Gemeinwesen.

Hiefür bedarf es keines rechtsgeschichtlichen, sondern nur des völkergeschichtlichen Beweises. Die Bevölkerung ist zuerst homogen, fließt sodann behufs Erreichung ständiger Ordnung und größerer Wohlfahrt zu einem Gemeinwesen zusammen, wodurch sich von selbst Obmann- und Amtschaft ergibt. Anerkennung einzelnen persönlichen Verdienstes ist dabei nichts anderes, als ein Mittel des Besterhaltungstriebes der Gemeinschaft. Dies der Ursprung beispielsweise des Adels. Weiter ist eine Folge des Triebes zur besseren Lokal-Verwaltung gewesen die Schaffung der Immunitäten, privilegirten Gemeinschaften. Das Ergebniß war die Vorständigkeit der Privilegirten, aber auch — die von diesen dann, entgegen dem Kanzlei- und Aufsichts- d. i. Amtswesen, betriebene Zurückständigkeit der zwischen den Inseln dieser exempten Grundbesitzer noch übrig gelassenen, von ihnen umklammerten Bevölkerungshälfte, des offenen Königs- oder Landvolkes; Instanzenwesen der Exempten mit ihren Hintersassen hier, Instanzenwesen der offenen Ortsbevölkerung dort. Der Prozeß des grundsätzlichen Schreitens zum Standeswesen wiederholt sich in der Geschichte anscheinend wie naturnothwendig, wie ein anthropologischer Vorgang. Homo sapiens familiaris. Nur die Staatsform der Tyrannis auf kleinem Territorium könnte ihn zurückhalten. Dieser Ringgang ist in der Geschichte des Abendlandes etwa zum fünften Male zu beobachten, mit Umlaufperioden von je etwa dreihundert Jahren.

Das Verdienst der konstitutionellen Monarchie und der neuesten Sozialgesetzgebung, die zum ersten Male eine staatsschriftliche ist, besteht darin, in diesen Periodencyclus von drei- zu dreihundert Jahren auch die niedersten der ewigen Berufs-Stände, die handreichenden und dienenden, aufgenommen und ihre Theilnahme an dieser cyclischen Amts-, Standes- und Güterbewegung (Rathgeben ist ein ideales, aber auch ein sehr ausnützbares materielles Gut) durch Aufhebung der Geburts-Vorrechte, Einbeziehung in die politische Erbschaft und durch gesetzlichen Unterstützungszwang der Stärkeren gesichert zu haben. Selbstverständlich beschleunigten allezeit Momente, wie z. B. das Sinken des moralischen und Nutz-Werthes des primärsten Faktors im Staate, des Raths- und Amtswesens, das durch Abhängigstellung, durch Festlegung seiner Existenz- wie Geistesmittel erreicht worden, den Prozeß

des Emporkommens und Dominirens accidentieller Elemente, soweit solche durch Verfassungen zugelassen waren, beträchtlich. Da der Staat die große Kunst in freier Hand haben muß, die Interessenkoalitionen nicht überwiegen und sich bekämpfen zu lassen, so folgt daraus auch die Nothwendigkeit der freien Bewegung seines Rathes und seiner Organe. Raths- und Amtsvertreter können keiner Partei angehören, von keiner anderen, als von der Gewalt des Staates, der Stäte, abhängig sein. „Soll der Herzog", sagten die alten Stände mit Bezug auf die Räthe und Beamten, und wurden diese nur im Allgemeinen in die Verhandlungen gezogen. Kein Cyclus erreicht Vollkommenes.

Ein Gemeinwesen, das nicht bloß einen Obmann und Amtleute besitzt, sondern auch einen Rath, steht auf einer höheren Entwicklungsstufe; ein solches, welches ein Rathssystem, namentlich ein wie auf selbstthätige Selbstkontrole ausgehendes, besitzt, steht auf der denkbar höchsten Stufe der Verwaltungskunst. Auf dieser befand sich nicht allein bereits das 16. Jahrhundert, mit dem Adel als einem Staatselement de facto, nein, schon Hincmar wollte, nach des Darstellers Ansicht, mit der Hofordnung Karls des Großen, das großartige amtliche Rathssystem jener Zeit darlegen. Hievon war schon oben die Rede. Es erhellt, wie eine Losung eine ganz fälschliche wäre, die etwa lautete, hie Amtswesen, hie Ständewesen. Es gibt nur ein — Rathswesen. Unter diesem geht das gesammte höhere, öffentliche Wirken wie in einem und demselben Berufe und zu ganz demselben Ziele, zur Erreichung des Gemein-Zweckes, auf. Jene Darstellungen unserer Verfassungs- und Rechtsgeschichte, welche diese Kapitel nicht unter der Voranstellung des Staats- und Verwaltungsrechtes, und nicht mit dem Geiste „zu welchem Rathe?" zum Vortrage bringen, führen zu einer unrichtigen Anschauung der Dinge, räumen dem Staatsrechte, der Salus publica nicht den gebührenden Platz ein, heute, bei der einmal vorhandenen Gesetzgebung, der Schöpferin der mobilen Privat-Machts- und Vermögenshäufung. Diese Voranstellung möchte in den Lehrsystemen und auf der Lehrkanzel nachdrücklichst betont werden, da Stärke des Staates der Stärke der Selbstverwaltung den Rücken halten muß. Der Gedanke der Stände-Korporation, soweit sie einst als öffentliches oder Staatselement in Betracht kam, war der, wie weit sie als Rathswesen im Reichs- oder Landesgebiete sich Einfluß verschaffen konnte.[1]) Um das Rathsrecht

[1]) Daher Geschichte der Stände in Bayern, beginnend mit 1311.

im Gemeinwesen dreht sich der ganze Inhalt der reichs- und landständischen Korporations-Kämpfe. Wo in den Staaten es denn der accidentiell vorhandene Adel, die Städte und Stifte zu einer Korporation *nicht* gebracht haben, da konnten sie es auch nicht zum Raths-Recht bringen, und umgekehrt, wo sie nicht als Raths-Vereinigung erscheinen, war ihnen die entsprechende Korporation nicht gelungen. *Das Amtswesen ist das* gegebene, *ewige*, *das* Stände- oder *Korporationswesen das endliche Moment*, wie der Baustil, die Sprache ein je nach der Kultur in verschiedenen Formen aus der Bevölkerung auskrystallisirendes Element ist; es erhebt sich oder geht zu Grunde je nach der Beschaffenheit und Festigkeit der Unterlage.

Unser gegenwärtiges Rathswesen ist nun — entgegen dem seit Karl dem Großen mehr und mehr abus, ständisch gewordenen — aufgebaut auf dem völkergeschichtlichen, naturgeschichtlichen, statistischen Grundsatze, daß die Bevölkerung vor Allem und zuerst als eine homogene, nicht ursprünglich schon stufenweis- und vorgeordnete Größe zu betrachten ist. Das hinderte aber die Verfassungen, die Praxis, mit Recht nicht, in seinem Rathswesen realistische Erfahrungen (Oberhaus und dergl.) zur Geltung zu bringen. Der *bewährte* Zustand präjudizirt der Theorie des Rechtes durchaus nicht. Das ist das *Jus* der Geschichte, denn der Mensch ist zur Hälfte Natur. Die Verfassung der Gegenwart hat nur im Prinzip keinen Zusammenhang mit den nächstvorhergegangenen Rathsgestaltungen, da Geburtsstand mit Geburts-Rathschaft zusammenfiel. Dies war ja auch im alten Staate nur thatsächliches Recht. Daher ist es merkwürdig, daß die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte nicht das Tertium comparationis, das *Rathswesen* als solches geschichtlich abhandelt und betont, die Elemente nicht unter diesem *gemeinsamen* Gesichtspunkte subsummirt und dann dem Schüler, entsprechend, die Amts- und Standesgeschichte interpretiren lehrt. Geradezu wunderlich ist es aber, daß dieses, wie man sagt, seinerzeit auf politischen Erwägungen beruhende Lehrsystem festen Fuß fassen konnte, da das Ständewesen doch in manchem Staate schon in der historischen Zeit wirklich als ein nur accidentielles, sekundäres Element erkannt wurde, ja, in gar manchem Territorium Stände zu Rath und Korporation gar nicht kamen. Es gehörten dazu ganz besondere, nicht gemeingültige Verhältnisse. Ob das gemeine Raths- und Amtswesen unserer Zeit nach Bewegungsfähigkeit durch die frühere Opposition der größeren Rechtsge-

schichts-Wissenschaft nicht eine Abdrängung von seinem prinzipiellen Standpunkte erfahren hat? Selbst die Wissenschaft dürfte seitdem eine Einengung erfahren haben. (Vgl. L. v. Stein, Einleitung oben.) Man sagt, die Geschichte des Amtswesens bilde keinen Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung? Das Amtswesen stände nicht in der Kultur, sondern außerhalb?

Im Besonderen will besagt sein, daß Amtswesen und Rathswesen nicht dasselbe ist, daß die Geschichte je in den Ländern und Ländervereinigungen Perioden kennt, in denen bald ersteres, bald letzteres eine hervorragendere Rolle spielte, daß das ständische Element das Amts- und das Rathswesen nicht im Besitz hatte, sondern nur mit Beschlag belegte, numerisch überwucherte.

Entsprechend den Handbüchern ist zwar die Vorstellung die, daß ein Amts- und landesherrliches Rathswesen erst allmählig, etwa mit dem 15. bis 16. Jahrhundert, sich gebildet habe, daß der Adelige auch Beamter war oder der Beamte ein Adeliger. Damit ist nicht nur das Prinzip, sondern selbst die historische Thatsache völlig auf den Kopf gestellt.

Noch wird das ältere Beamtenwesen erledigt mit der Nachricht, daß die Ministerialen ursprünglich unfreie Leute bedeuten, die sich dann je persönlich zur Freiheit durcharbeiten und sodann im prekären Verhältniß, in Belehnung, endlich aber auch erbweise Aemter besitzen, um so schließlich selbst als Stände zu erscheinen. Nur Eine Frage hiezu. Sind die wichtigsten Aemter, die Kanzlerämter, auf deren Geschäfts-Wege stets und ununterbrochen, seit Anfang der Dinge, alles Hof-, Landes- und Amtswesen wie die Regierungs-Materie selbst, behandelt wurde, keine Aemter gewesen? Hat jemals in der Zeit auf sie das Prinzip der Besetzung durch einen Geburtsstand Anwendung gehabt? Waren sie jemals erblich? Prinzipiell nicht. Hier liegt in einem der vornehmsten Beweisfälle das priorische Recht des Amtswesens als eine mehr denn tausendjährige, niemals in der Geschichte durchbrochene Thatsache vor. Es heißt das Prinzip ferner auf den Kopf stellen, wenn gesagt wird, daß das Beamtenwesen erst mit dem gelehrten Richterwesen, etwa seit 1450, seinen Anfang genommen habe. Hier wird ganz mißverständlich dargestellt, daß das Beamtenwesen erst mit der Popularisirung des Studienwesens beginne. Um diese Zeit beginnt nur eben auch das gelehrte Beamtenwesen. Das sind aber tief und schädlich bis in das laufende praktische Staatsleben reichende irrthümliche Anschauungen. Man ziehe

nur die historischen Konsequenzen aus solcher Verkehrtheit. Es ist aber selbst nicht einmal richtig, daß das gelehrte Beamtenwesen prinzipiell erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt. Auf dem Lande und theilweise im Landesrathe ja. Nein aber mit Bezug auf das benannte Kanzler- und Kanzleiwesen (höchste Stelle), welches allein über die deutschen Staaten hin ein großartiges kleinmaschiges Netz gelehrter Staats-Geschäftsführung darstellt. Hiezu kommen die zahllosen gelehrten Kirchen-Regierungen mit ihren großartigen Bibliotheken. Daß die Träger des Kanzleiwesens in Deutschland geistliche Personen waren bis in's 13. Jahrhundert, ist wieder nur ein für das Amtswesen accidentieller Umstand.

Wenn wir Monumenta Regiminalia wollen, wollen wir deshalb damit eine wahrhaft urkundliche, wissenschaftliche, vollständige Geschichte des Verfassungs-, Raths- und Amtswesens.

Aus dieser Lage der Dinge heraus wird erst das Staats-Gutachten verständlich, das in Bayern Herzog Albrecht IV. im Jahre 1488 den im Löwlerbunde gegen ihn vereinigten Ständen entgegenhielt[1]), erklärt sich sein Verfahren gegen den bayerischen Erbhofmeister v. Degenberg, der sich gegen den Herzog, wie ohne es zu wissen, in Auflehnung befand, indem er sich als Stand und Dynast, nicht als Beamter durch Herzog und Land behandelt wissen wollte. Herzog Albrecht wollte den im Laufe der Zeit verrückten Standpunkt, wonach das abgeleitete Element sich moralisch und faktisch zum primären, jedoch nicht auf völlig rechtlichem und dolusfreiem Wege aufgeschwungen hatte, wieder herstellen.[2]) Dem That-Recht und Besitz der Stände stand das unverjährbare Recht der Bevölkerung gegenüber, die Erkenntniß.

Albrecht erkannte nämlich, daß die Grundlegung der Landschaft, als „von Kaisern und Königen (Plural) bestätigt", und unter „Dargebung

[1]) Ein gleichzeitiger Bericht, welcher den Zustand nach den geltenden Rechten und Gewohnheiten, sowie nach der Analogie des gelehrten Rechtes in sieben Hauptfragen beantwortet, liegt bei den Fürstenakten des Reichsarchives. Krenner der Aelt., Montgelas' Staatsrechtsreferent hat dasselbe benützt und zeitlich bestimmt.

[2]) Wenn dieser Weg damals gelungen wäre, so mußte die Uebergangsform des Despotismus, diese zwar harte, aber in der Völkerentwicklung gelegene, unersetzliche politische Zuchtschule des durch die Stände desorganisirten Volksganzen, um mehr als ein Jahrhundert früher eintreten.

Leibs und Bluts" erworben, nicht völlig wahrhaft, nicht unter einer rechtlich definirbaren Form, nicht zum Gemeinwohl erfolgt sei. Die Regierung kam um diese Zeit durch das Studium der archivalischen Urkunden hinter die Politik und eine gewisse innere Unwahrhaftigkeit, hinter den Eigennutz der Stände. Die kaiserlichen Bestätigungen waren ja nur Schläge auf das monarchische Prinzip, mit und ohne Wissen gegen die Landeshoheit gerichtet. Was Oesterreich hier etwa treffen wollte, hatte es bei sich eigens durch eine großartige Urkundenfälschung (Privil. majus), und schon im 14. Jahrhundert, bezweckt und erreicht. Wenn höhere Bestätigungen der Freibriefe, die also in gewissem Sinne zu verstehen sind, vorliegen, so fehlen auch ebensowenig die Proteste der Herzoge und der Regierung, die so regelmäßig mit abgegeben wurden, daß man deutlich die Absicht erkennt, es handelte sich darum, eine Art Verjährung niemals eintreten zu lassen.

Man wird heute, wenn man ein Freund des Landes und des Staates ist, jenes Albrechtinische Gutachten, das ja den Verhältnissen der Zeit bei einem völlig geordneten Raths-, Kanzlei- und Urkundenwesen um genau vierhundert Jahre näher stand, und das implicite die Priorität des Staats- und Amtswesens, sowie des Volkswesens vor dem Ständewesen revindizirte, mehr gelten lassen müssen. Hiebei hat damals die römische Rechtsanschauung, die gegen Albrecht in's Feld geführt wird, keine Rolle, und wenn, so hat sie die gespielt, daß sich Albrecht klar war, daß die Stände in einem einmal geschlossenen Territorium Unterthanen sein müßten wie die übrige Bevölkerung, und daß er, verwaltend, nur Allen gegenüberstehen, das Land nicht zwei Herren und zwei Prinzipe haben könne.

Da nun bis zu dieser Zeit die Erwerbung gelehrter Rechtskenntnisse noch nicht alltäglich war, so ist Thatsache, daß für das Raths- und Amtswesen in erster Linie das, was vorhanden war, die mehrbesitzende und angesehenere Klasse der Stände in Betracht kam. Die Stände wurden durch Ritter, Patrizier, Stadt- und Stiftsvorstände und Kleriker vom Kapitelherrn aufwärts repräsentirt. Diese, muß man sagen, übernahmen den Raths- und Beamtendienst. Der Staat hatte damals kein anderes Material, er war darauf in hergebrachter Weise angewiesen. Viel freier bewegte sich da die Kirche. Es ist also wichtig, daß man unterscheide und beachte, daß die Autorität der Räthe und Beamten, aber auch ihre Brutalität, in alter Zeit von ihrer acci-

dentiellen Geburts- oder Standeseigenschaft herkam, aber — auch ihre Billigkeit. Von den Ständen waren die Ritter bis zur Zeit, von der wir handeln, vielfach Analphabeten. Sie beherrschten das Amtswesen durch Besitzergreifung, nicht durch grundsätzliche staatliche Beförderung zu demselben. Der besondere Weg war der, daß die zweit- und drittgebornen Söhne in den Raths- und Civil-, wie in den Schwertdienst, auch in das Kapitel gebracht wurden durch den höfischen oder Kammerdienst. Der Hofpraktikantenschule stand die Staatspraktikantenschule des Kanzlers gegenüber. Beide Schulen berührten sich in dem Momente, als auch die Hofbeamten ohne die Hochschule nicht mehr als hofamtsfähig galten, Mitte des 16. Jahrhunderts.

Das gesammte, noch unedirte Material über das historische Regierungswesen ist, von den Hofordnungen angefangen, ein einziger, fortgesetzter Beweis, wie durch die Jahrhunderte genau wie heutigen Tages prinzipiell das Amts- und regierungsseitige Rathswesen geschieden behandelt wurde vom Rathswesen der Stände. Auch am Hofe, wo die ständischen Rathgeben in ältester Zeit ordnungsmäßig ständigen Platz hatten, wurde der herzogliche, fürstliche, geschworne oder Hofrath unterschieden vom ständischen.

Nun ist ferner zu beachten, daß landsässisch und ständisch nicht dasselbe ist. In einer Landsassen-Familie war nur der Vater oder der älteste, auf der Hofmark bleibende Sohn oder ein anderer Senior Landherr, Landstand. Da bedarf es nun keiner Auseinandersetzung, daß, wenn der Vater oder der Erbsohn im ständischen Rathswesen saß, und sieben Söhne oder Brüder in Aemtern und im Rathe, dann das Gesammt-Wesen allerdings nach Einem Ziele, aber, da sich so das Rathsgeheimniß nicht halten ließ, nach dem dem Staate entgegengesetzten zu steuern geneigt war. Jeder ständische Freibrief fordert daher, der Herzog solle keinen Gast (ausländischen Juristen) in sein Raths- und Amtswesen nehmen. Wäre dies völlig geschehen, so wäre dann der Rest, daß der Herzog Rath und Aemter nach seiner Räthe Rath besetzen konnte, von keinem großen Werthe gewesen. Als die Landesherren die Universitäten zu gründen begannen, mußte es darum von zwei Seiten her besser werden. Die Studien überzeugten, die Adeligen wie die Besitzenden erlangten Jura und Humaniora, aber auch Concurrenz und dadurch Aufsicht, denn nun konnten die Landeskinder in größerer Anzahl und von den verschiedenen kleineren Ständen her die nahe Hochschule be-

suchen. — Jetzt war die Bedingung annehmbar, in den Geheimen Rath nur Landesgeborne zu berufen.

In der Zeit von 1508 bis 1514 hatten nun aber die Stände in Bayern sich auch der Oberhoheit über das herzogliche Raths- und Amtswesen bemächtigt, selbst die Regierung besetzt. Alsdann übergaben sie diese an Herzog Wilhelm und wollten sich vorbehalten haben, daß in der Folge keine einschlägige größere Veränderung in der Besetzung und im Raths- und Amtswesen ohne ihre Mitwirkung geschähe. Diese damals unberechtigte Umkehrung der Verhältnisse fällt zusammen mit der Herausgabe der gesammelten Landesfreiheit, auf welch' letztere das gesammte herzogliche Raths- und Amtspersonal von nun an, also nicht mehr auf den Herzog allein, verpflichtet wurde.

Das Verpflichtungswesen jener Zeit kennt nicht bloß ein allgemein gleichlautendes Versprechen, daß die Interessen des Fürsten und des Landes in dem, was der Dienst mit sich bringt, wahrgenommen werden sollen, sondern es gibt — bei dem Fortbestehen vieler ererbter rechts- und verfassungsgeschichtlicher Institute — ebensoviele Verpflichtungsformen als Gattungen von Aemtern und Diensten.[1] Grundsätzlich ist die Unterscheidung von Rath und Amt, daher auch bei der Verpflichtung.[2]

Wer zu einem Amte trat, das zum Rathe berufen war, also ebensowohl die hohen Offiziere (so hießen die Hofamtsvorstände, die den Charakter von Civilpersonen hatten und seit dem 16. Jahrhundert meist nicht minder gelehrte Juristen waren, wie die Berufs-Doktoren, deren Geburtsstand in dieser Zeit schon nur mehr als accidentiell behandelt wurde, wenn wir auch dem Stande nach nur Ritter antreffen, deren Titel Offizier nur Hofdiener bedeutete), als auch die Vorstände der selbstständigen Landes-Aemter am Residenzsitze, hatte wie der Berufs-Rath dem Fürsten den Rathseid zu leisten, der Hofmeister an der Spitze Aller. Ehe beispielsweise dieser das Amt übernahm, leistete er den Rathseid, sodann erst den Amtseid; so der Kanzler u. s. w. Uebernahm umgekehrt ein Rathgebe, der Berufsrath, ein Amt, so leistete er erst jetzt einen Amtseid nach. Ward ein Pfleger in der Provinz (Rentamt) zum fürstlichen (ausländ-

[1]) Theilweise praktische Erklärung hiezu in Neudegger's „Beitr." II, S. 56.
[2]) Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums und „Beitr." I, S. 20.

digen) Rath, irgend ein Tüchtiger „von Haus aus“ zum Rath ernannt, so kam er ad limina palatii, d. h. zur Landeskanzlei, ging den Vertrag ein, reversirte und schwor den Rathseid. So war es auch im Gerichtswesen. Auswärtige Richter, die den Blutbann nicht hatten, aber etwa einmal zu einer hochgerichtlichen Verhandlung kommittirt wurden, mußten, selbst für diesen einzigen Fall, ad limina, als an die Quelle der Staats- und Gerichtshoheit, um hier den Eid zu leisten, wie der Kanzler einschrieb: „Den Panaid mit dem Schwert zu richten über das Blut. Ist in der Neuveſt in der ... Kammer dabei geweſt Se. Frstl. Gnaden, N. N. Hofmeister, N. N. Rath und ich.“

Wir haben in großem Ganzen 1. den Rathseid, welcher sich bis 1508/14 zuerst nur auf S. Fstl. Gnaden und auf das Rathgeben bezieht, welchen Eid auch die von der Landschaft zu leisten hatten, wenn sie in herzoglichen oder Gesammtlandes-Sachen zu kumultativer Behandlung zugezogen wurden oder zuzuziehen waren (besonders geschworne, vgl. oben); 2. den Amtseid, welchem Spezialien je nach der Amtsgattung angefügt sind; 3. den Richtereid, welcher, wo das Buch Kaiser Ludwigs lag, demgemäß, wo das Buch nicht lag, nach der hergebrachten Gerichtsverfassung, zu leisten war.[1]) Seit der Codifizirung der Landesfreiheit aber tritt zur Eidesform für alle öffentlich Bestellten, vom Hofmeister abwärts, auch noch die Verpflichtung auf „die jüngst ausgangene Erklärung“[2]) ordentlich hinzu.

Die folgenden Texte werden darüber selbst unterrichten.

Einträge und Verpflichtungsformen aus dem Eidbuche der bayerischen Kanzlei.[3])

1467.

Rathseid, den im Jahre 1467, als Herzog Albrecht IV. Allein-Regent wurde, am 29. September Hofmeister, Kanzler, die Kanzel-

[1]) Z. B. Also schwört ein Richter zu Nor; also der Stadtrichter zu München; des Stadtrichters zu Regensburg Eid und wer da Richter sein soll; Eid des Landrichters zu Hirschberg, Sulzbach u. s. w. u. s. w.

[2]) Erweiterungen seit 1508 sind 1514, 1516, 1553 eingetreten; endlich 1557 erreicht die Stände-Verfassung ihr Ziel mit der „Edelmanns-Freiheit“.

[3]) Tom. 48 der bayerischen Kanzleibücher, vom Darsteller zu einem ferneren behörden- und rathsgeschichtlichen „Beitrag“ bereits in Abschrift genommen.

Sekretäre[1]) und die täglichen Räthe schworen, der bis 1508/14 in Geltung blieb und bereits vor 1467 im Wesen also lautete:

„Zu swern vnserm gnädigen hern Hertzog Albrechten von Baiern ꝛc. als ainigem Regirenden fürsten trew vnd gewär zusein, seiner gnaden frumen zu fürdern vnd schaden zuwenden vnd ze warnen, auch in allen sachen getrewlichen zuraten das trewist vnd pest, als euch auf die Zeit, man Rats pfligt, ewr gewissen vnd verstenntnus weist, vnd kainerlai aus dem Rat zusagen, dauon schaden komen mag, sunder den Rat zuuerswaigen bis in ewren tode. Was ir auch leüt ausricht', sy seien Geistlich oder weltlich, daß ir das treülichen vnd vngeuärlichen tun vnd in allen sachen nit ansehen wellet, weder lieb, freuntschaft, veintschaft, vorcht, neid noch kein ander bewegung, vrsach als nur allain Got vnd die gerechtikait. Auch vmb das alles weder miet, gab, schankung, gehaiß noch yehts annders nemen wöllet in einich Weise. Alles treülich vnd vngeuärlich."

Amtseid, zur Stunde wie oben im Anschluß an den Rathseid geleistet zum Amt des landesfürstlichen Kanzleiwesens von demselben Kanzler, den gleichen Kanzelsekretären und den Kanzelschreibern:

„Darzue das mer..., daß sy darinn treülich vnd vngeuärlich nach irer pesten verstantnuß zu vnsern eren, nutz vnd notturft handeln vnd ausrichten, auch vns vnser Secret-Insigel vnd Secret[2]) treulich behalten vnd verwarn söllen vnd wellen, vnd aus der geheim der Canntzlei, dauon schad kombt, oder das sy verswaigen sollen, nichts offenbarn[3]), sunder treulich

---

[1]) Ueber Trennung von Raths- und Kanzleidienst in dem Sinne, daß Kanzlei die abuse, spezifische Bedeutung von niederem Formaldienst gewinnt, vergl. Beiträge I, S. 40: Alte und neue Kanzlei.

[2]) Vergl. K. Primbs: Entwicklung des Wappens der bayerischen und pfälzischen Wittelsbacher. Abhandlungen in der bayerischen Archivalischen Zeitschrift. Bd. XI und XIII.

[3]) Aus Diesem und Allem, was zum Behörden- und Organisationswesen veröffentlicht wird, kann man unschwer ersehen, wie das staatliche und kirchliche Kanzleiwesen nach unverbrüchlichen, nach Erfahrungs-Gesetzen arbeitet. Es kann daher nur eine tendenziöse Oberflächlichkeit sein, wenn man annimmt, daß das Rathsgeheimniß an Oberster Regierungsstelle (die Institution des Geheimen Rathes) auf einer Nachahmung des spanischen Inquisitionsverfahrens beruhe. S. S. 66.

verſweigen; vnd die Hofgericht vnd Hofgerichtsbrief[1]) treulich gleich dem Armen als dem Reichen, dem Gaſt als dem Lantmann, ainem yeden vngeuerlich beſchreiben vnd ververtigen. Dann als ſy ſunſt kainen ſundern Sold haben, dann was inen von der Canntzlei geuellt, mügen ſy vmb brief vnd arbait irn lon vnd auch erung wol nemen, alſo was in von des Ambts der Canntzlei oder ſunſt von irer Dinſt wegen, als in den Canntzleien gewonheit iſt, zuſteet vnd wirdet, daß in das an irn aiden vnuergriffen ſol ſein, alles treulich vnd vngeuerlich."

Amtseid, zur Stunde wie oben im Anſchluß an den Rathseid geleiſtet zum Amt eines Rentmeiſters vom Rentmeiſter:

„Dartzu von Ambtswegen des mer, daß er in ſeinem Ambt oder in wew er von vnſern vnd der vnſern wegen vnd in vnſern Räten handln, ſolchs auch desgleichen treulichen zethun vnd zehalten, vnd kain geuerde noch vortail zu ſeinem oder die im zugehören vnd von der wegen der Handel, aigen nutz, in ſolichem nyndert zeſuchen, noch darumb ze nemen, vnd ſich auch nyemands frümbder ſachen anzenemen, noch ze vnderſteen auszerichten on vnſer geſchäft, willen vnd wiſſen, darinn er ſeinen aigen nutz ſuche, hab oder hoffe zu gewarten. Vnd das Recht nit hintern, noch ainen tail fur den andern geuärlich nit ſchieben welle, vnd alſo vns als ainigem Regierenden fürſten mit ſolichem ſeinem Rat vnd Ambt, ſo er von vns hat, zu gewarten vnd dauon ze antwurten vnd nymands anderm, auch Das zu verwarn, auszerichten vnd gentzlich zu verraitten[2]), vnd vns dauon nichts entzichen laſſen, noch das ſelbers nit tun. Wo im aber das ze ſwär wurde, ſolichs an vns ze bringen, vnd vns alſo in allen ſachen vnd das ſeinem Ambt zuſtet, nach allem vermuegen zetun vnd ze dienen, als ein getrewer, williger Diener vnd Ambtman ſeinem Herrn pflichtig vnd ſchuldig iſt, Alles treulich vnd vngeuerlich."

---

[1]) Beiträge I: Kurfürſt Friedrichs II. Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung vom Jahre 1525. Art. 4, 10, 20—23.

[2]) Die Gerichts- wie die Rentgefälle zu verſchließen, einzubezahlen und zu verrechnen. Vergl. Beiträge II: Friedrichs III. Ordnungen der „Amtleut" vnd „Verrechneten Amtleut" von 1561 und 1566.

1508.

In diesem Jahre schworen am heil. Palmabend dem Vormünder Herzog Wolfgang den Rathseid:

Johann von Pern.
Iheronimus (resp. Bernhardin) von Stauff.
Wenndl von Hawnburg.
Dr. Caspar Part, Chorherr zu U. L. Fr.
Caspar Torer zu Eurasburg.
Wolfgang Lankouer.
Hanns Rißhaimer, Großzollner zu München.
Erasm Sigershouer, Conrad Zeller } Rentmeister.
Wolf von Aheim
Gregor vom Eglofstain.
Cristof Graf von Ortenburg.
Dr. Johann Neuhauser, Kanzler, Domdechant.
Georg Eisenreich, Dechant zu S. Peter.
Erhart Mugkenthaler.
Hanns Täschinger, Wolfgang Prucker, Ulrich Steger, Angustin Kölner } Sekretari.

Folgen die Landbeamten.

Von diesen gehörten zum fürstlichen Rath und leisteten daher ebenfalls in der landesfürstlichen Kanzlei den Rathseid:

Probst zu St. Zeno.
Sigmund von Rorbach, Hauptmann zu Regensburg.
Wolf Weichser, Caspar Wintzerer } Ritter.
Ambros von Freyberg, Stephan von Haslang } Rathseid und Amtseid als Pfleger.
Hans Schreyer.
Georg von Parsberg.
Ulrich von Nußdorf.
Conrad von Walprom, Rathseid und Amtseid als Schloß- und Regierungs-Hauptmann zu Burghausen.
Jörg von Aw, Pfleger zu Ingolstadt.

1512.

In diesem Jahre schworen dem Herzoge Wilhelm aus Anlaß seines Regierungsantrittes in der landesfürstlichen Kanzlei den Rathseid:

Jörg von Gumppenberg, Hofmarschall.
Peter von Altenhaus.
Dr. Sebastian Illsung.
Cristof zu Swartzenburg.
Cuntz von Leonrod.

Hans von Closen.
Sigmund von Swarzenstein.
Alban Closner.
Cristof von Haslang.
Veit Aurburger.
Wolf von Schellenberg (Pfleger zu Dachau).
Johann von Pern.
Augustin Kölner.
Jeronymus von Seiboltstorf, Vicedom zu Landshut.

Johann von Degenberg, Erbhofmeister, schwor in Gegenwart Wolfens von Aheim, Landhofmeisters. (Neben diesen ist Gregor von Eglofstein [Leib-]Hofmeister, mit dem Landhofmeister Palatinus).

Auf Fürst und Verfassung, in dem dort rechtsgeschichtlich zutreffenden Sinn, lautete die von Dietrich von Plieningen redigirte Verpflichtungs-Form, die nach der zweiten Redaktion der fürstlich bestätigten Landesfreiheits-Erklärung im Jahre 1514 der von der Landschaft gesetzte Hofmeister zu beschwören hatte. Es ist ein Rathseid, nicht Amtseid.

1514.

„Ich Hieronymus von Stauff, Freiherr zu Ehrenfels schwör zu Gott einen Eid, vnsern beiden gnädigen Fürsten vnd Herrn Hertzogen Wilhelmen vnd Ludwigen Gebrüdern als regierenden Fürsten getreu, gewähr vnd nach Laut aufgerichter Ordnung gehorsam zu sein, als lang ich ihr Rath bin, ihr Beider Gnaden, auch ihres Fürstenthums vnd ihrer Land vnd Leut Frumen zu fördern, Schaden zu wenden vnd zu warnen vnd in allen Sachen getreulich ihren Gnaden zu ihrn Rechten, auch Land vnd Leuten dieß Fürstenthums zu ihren Freiheiten, auch neuen Erklärung vnd Gerechtigkeit getreulich zu rathen das Treueste vnd Beste, als mich auf die Zeit, so man Rath pflegt, mein Gewissen, Pflicht vnd Verständnuß weiset, vnd keinerlei aus dem Rath zu sagen, davon Schaden kommen mög, sondern den Rath und was darin beschlossen wird zu verschwaigen bis in meinen Tod.[1]) Was ich auch Leuten ausricht oder ausrichten hilf, sie seien geistlich oder weltlich, daß ich das treulich vnd

[1]) Ob dieses Eides däucht uns seine oben berichtete Hinrichtung ein besonders trübes Ereigniß. Vgl. S. 54 Note 1.

vngefährlich thun vnd in allen Sachen nichts ansehen welle, weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid noch andere Vrsach oder Bewegung, nur allein Gott und die Gerechtigkeit; auch um das Alles weder Mieth, Gab, Schankung, Geheiß noch etwas Anderes annehmen wolle in einiger Weis', alles getreulich vnd vngefährlich, des bitt ich mir Gott den Allmächtigen, also zu helfen."

Aktum München am Mittwoch vor S. Valentin Anno ꝛc. 1514.[1])

Als im Jahre 1516 von den Ständen auf dem denkwürdigen Landtag zu Ingolstadt die dritte Redaktion der Landesfreiheit ausgebracht, fürstlich bestätigt und zugleich vereinbart wurde, daß die Exekutive allein bei Herzog Wilhelm sein solle, erfolgte wiederholt eine generelle Ueberarbeitung der Verpflichtungsformeln. Hier wurde der Rathseid im veränderten Theile mit folgendem Wortlaute festgesetzt:

1516.

Rathseid.

„Herzog N. als regierendem Fürsten getrew, gewär vnd gehorsam zu sein, als lang Jr seiner Fstl. Gnaden Rath sein werdet, derselben, auch irer Landt vnd Leut frumen zu furdern vnd schaden zu wenden, vnd in allen Sachen seiner Fstl. Gnaden zu iren Rechten[2]), gleichfalls Landen vnd Leuten dieß Fürstenthums, auch zu irn Gerechtigkeiten[3]), Freiheiten[4]) vnd Erklärungen[5]) (jüngst zu Ingolstadt vergriffen), darzue nach des Reiches gemeinen Rechten[6]), auch nach redlichen, erbern vnd leidenlichen Ordnungen, Statuten vnd Gewonheiten gemelts Fürstenthumbs[7]), dem minsten als dem meisten ge-

[1]) Abgedruckt in den Landschaftsverhandlungen vom Jahre 1514, S. 562/63.

[2]) Nach den noch verbleibenden fürstlichen Rechten, nach den fürstlichen Regiments- und Amtsordnungen und Verordnungen.

[3]) In Summe sind hierunter die Consequenzen der Rechtsbücher zu verstehen.

[4]) Die Freiheitsbriefe im Einzelnen nach ihrem Wortlaute.

[5]) Die mehrberührte Redaktion und Sammlung der Landesfreiheiten nach Materien.

[6]) Was außer dem Land- und Lehenrecht erübrigte; dann hier besonders gemeint das „Kaiserliche", d. i. römische Recht und die Reichsordnungen, soweit einschlägig.

[7]) Stadt-, Markt-, Dorf- und Ortsrechten.

treulich ze rathen vnd ze richten, (Alles im Rathe Vorkommende zu verschweigen u. s. w.)."

Bei diesem Eide hatte es nun sein Verbleiben und es erübrigte nur bis zu unserem Jahrhundert seine allmählige Ausdehnung mut. mut. auf die Beamten ohne mehr deren Unterscheidung nach Aemtern (Generalisirung), dann seine Erstreckung auf den Staatsbürger, nach Aufhebung der Feudalverbände, als allgemeiner politischer oder Verfassungseid (1818): Trennung des Staats-Eides vom Amts-Eide, Eliminirung des Rathseides und des substanziellen Unterschiedes zwischen Rath und Amt zu Gunsten einer Nivellirung des Raths- und Beamtenstandes; hiedurch bedingte Unterordnung der in demselben vorhandenen Intelligenz-Quelle und einer inneren positiv nicht befehlbaren Pflichterfüllung; Vorbedingung einer Kluft zwischen dem Rathswesen, welches die Volksvertretung mitbrachte, und welches das Amtswesen nicht mehr besaß; der Ersteren Mißtrauen gegen die Befähigung des Letzteren; parlamentarische Oppositionen und Abneigung gegen das Letztere (Conflict = Mißverständniß); Zurücktreten des Gewichtes des Staats- und Regierungsrathes in der Volksmeinung; — daher Wiedereinführung kollegialer Geschäftserledigung bei den Centralstellen, Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w.

Es ist sodann noch an dieser Stelle, mit Bezug auf die später eingeschalteten Listen von Landbeamten, am Platze, anzudeuten, wie das „Eidbuch der Landeskanzlei" Verpflichtungsformen enthält für die noch aus der Grafenzeit her verschieden qualifizirten Richter und Gerichte im Lande, für die Inhaber kombinirter Funktionen (Pflegerichter, Pfleg-Landrichter, Pflegrichter-Kastner ꝛc.) u. s. w.

Was die Groß- und Centralraths-Aemter bei Hof und Regierung, die seit 1500 entstanden, betrifft, so erhielten alle diese mehr und mehr mit dem Wachsen des Landesgebietes, der Aufgaben, der Raths- und Personenzahl, wohldurchdachte „Instruktionen" und „Ordnungen", jene so berühmt gewordenen umfänglichen Geschäftsordnungen, die durch ihre innere Tüchtigkeit gegen Ende des 16. Jahrhunderts Bayern zur ersten staatsrechtlich interpretationsfähigen deutschen Macht erhoben.[1])

[1]) Vergl. oben S. 59 Note 1 bezüglich deren Sammlung.

1511/12.

Regiments- und Hofhaltungs-Ordnung, d. i. Kanzlei-, Raths-, Gerichts-, Finanzverwaltungs- und Hof-Ordnung.

Des durchlauchtigen Fürsten, unsers genedigen Herrn Hertzog Wilhelms in Bayern etc. Ordnung seiner Gn. Regiments und Hofhaltung.[1])

Fürs Erst. (Fürst, Kanzler und Kanzlei.)

Ist seiner fstl. Gnaden gutlich Bit vnd Beger, daß seiner Gnaden

Cantzler Her Johanns Newnhauser[2]),
Thumbdechant vnd Probste ꝛc.

seiner Genaden Canzlei, daran dann des Fürsten Herz vnd all Sachen ligen, als Obrer regir, wie bisher beschehen ist.

Vnd nachdem er ob den vielseltigen teglichen Geschäften vnd Ratsitzen seins Alters halben Beswärd tregt, ist seiner fstl. Gn. Bit vnd Beger, daß gedachter Cantzler seiner Genaden geheym vnd groß

---

[1]) Am 13. November 1511 wurde Herzog Wilhelm mündig. Er bekannte, daß er sich gemäß der väterlichen Verfügung als Alleinregent betrachte. Hierauf folgten nun die Kämpfe, für welche von Seiten der Stände Alles vorbereitet war. Die vorliegende Regierungs-Ordnung ist als ein Kompromiß zu betrachten zwischen ersteren und dem Vormundschaftsrath. Sie ist in den November des Jahres 1511 oder in den Anfang von 1512 zu setzen, was besonders auch durch die enthaltenen Personalien seine Bestätigung findet. Zu bemerken ist jetzt die Voranstellung des Regierungswesens, insbesondere der Kanzlei, deren Obrer der Kanzler sei. Dies ist richtig, jedoch nicht so gemeint, daß der Kanzler dem Hofmeister vorgehe, denn dieser ist Prinzipalvorstand. Es erscheint aber gegenüber dem Hofmeister (Leib-Hofmeister des Herzogs) die Stelle eines Land-Hofmeisters geschaffen, Hofregierung und Landesregierung nebst Beider Gerichtswesen getrennt, welcher Gedanke hier nicht glücklich. Der Marschall gelangt wieder zur alten, antiquirt gewesenen Bedeutung. Diese neuen, den Herzog nach oben zu isolirenden Institutionen werden später wieder dadurch absorbirt, auch kompromißweise, daß der Hofmeister in Einer Person Oberst- und Landhofmeister ist. Noch Einmal, in den achtziger Jahren dieses Säkulums, wird eine Trennung versucht, die jedoch wieder nur kurze Zeit andauert. Als eine Normal-Ordnung schönster Redaktion bietet sich hier zum Vergleiche die Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung für die Amberger Regierung vom Jahre 1525 (s. Beiträge I). Die Hofordnung erscheint in Einzel-Libellen, Einzel-Instruktionen angehängt. Art. 2 enthält zu Schluß das In-Libelle-Stellen und Materialisiren des Etats, worüber übrigens Zeugnisse schon oben. Die Ordnung lagert R. A. Fürstenakten XXVII Nr. 322.

[2]) † 1516. Nach ihm ist v. Lösch Kanzler.

Sachen vnd Obligen, die dann sein Genad on in als hoch verstendigen vnd der Sachen Wissenden keins wegs zuuerrichten wais, vntter Hannden behalt, vnd darin mit Ratslegen vnd in ander notturftig wegn hilflich, rätig vnd furdersam sey. Inmassen sein Erwirdn vntzher mit grosser Mue vnd Arbeit getreulich vnd vleissigelich gethan hat. Des wil sich sein Fstl. Genad zu seiner Erwirdn vnuerzugen getrösten vnd darzue solchs gegen ime vnd den Seinen in sondern Gnaden erkennen.

Dieweil auch im Hofgericht vnd teglichen Rat vnd Verhörung der irrigen Partheien zu vil Zeiten Henndel furfallen, die vil Nachgedenkens bedurffen, darinn dann vnser Herr Cantzler aus langer Erfarung, Vbung vnd Schicklichkeit fur annder zeraten vnd Abschid zegeben billich vor Augen gehalten wirdet, so ist vnsers gn. Herrn Hertzog Wilhelms abermals gutlich Bit vnd Beger, daß sein Wirde darinn wie bisher getreulich mithelfen vnd im Hofgericht, Verhörn vnd teglichen Ausrichtungen Vorgeer sein welle, doch daß sein Erwirdn nit weiter, dann souil sein Muglichkeit ist vnd er mit gutem Willen vnd on sonnder Beswärung thün müg, hierinn beladen werd ..... Wann seinen fstl. Genaden nichts liebers wär, dann daß sein Erwirdn in Ansehung seiner Schicklichkeit vnd hohen Vernünft bei gutem Willen behalten vnd langwirig sein mocht.

Fürs Ander. (Finanz- und Rechnungswesen.)

So hat obgenanter vnser gen. Herr Hertzog Wilhelm vber die Verwaltung seiner Genaden Camerguets[1]) verordent mit Namen:

Herrn Johanns von der Laitter, Herrn zu Pern[2]) vnd Vicentz,

Herrn Geörgen von Gumppenperg, Marschall

Veitn Peringer[3])
Conradn Zeller
} bed Rentmeister im Oberland.

Augustin Khöllner Secretarien[4]), wo sy sein notturftig sind vnd ine zu in erfordern.

---

[1]) Kron- wie Gesammt-Landesvermögen und Einkommen, ungetheilt. — Stände-Vermögen gleich Privatvermögen, wird zu Ersterem als in keiner Beziehung stehend erachtet.

[2]) della Scala, Herr zu Verona (Wälsch Bern) und Vicenza.

[3]) Im Jahre 1514 von der Landschaft „ausgemustert".

[4]) Ebenso 1514 „kapitelt". Kölner ist Archivar und seit Längerem mündlicher Interpret in staatsrechtlichen Dingen, schon unter Herzog Albrecht.

Also was von Sachen in Schriften oder sonst fürfallen, seiner Genaden Rännt vnd Gult, Casten Maut vnd Zöll, Bezalung, Ausgeben vnd Einnemen, der Ambtleut Rechnung[1]), vnd Gepew, darzue seiner Gen. Hofhalten, Camer, Kuchen vnd Keller, Schneiderstuben, Fuetermeister- vnd Stallmeisterambt, auch den Wagenstal betreffend[2]) — daß solchs an sein fftl. Genad vnd die obuermelten Verordneten soll gewisen werden, inmassen dann in hernachgeschribner Ordnung, Erclärung vnd Leuterung dauon gesetzt ist.[3])

Ist vnsers gen. Herrn Hertzog Wilhelms ernstlich Meynung vnd Beuelch. Wo ainicher Handel den Verordneten in vnsers gen. Herrn Rentstuben furfelle, daran seiner Genaden gelegen sein wil: also daß Sy darinn, ab- oder anzeschaffen, bei inen nit synden, das sollen Sy alsdann sambt irm Guetbedunken an sein Genaden[4]) gelangen lassen, vnd weiters Beschaid darauf von seinen Gen. empfahen.

Es sollen auch die vermelten Verordneten in der Rentstuben ainen beileufigen Anslag, auch oft im Jahr Peutlrechnung machen, was zu yeder Zeit von Schulden zu bezalen sei vnd wo man das Gelt zu sollcher Bezalung well nemen vnd zestantbringen.

Sy sullen auch in fueglicher Zeit vnd nemlich nach Ostern ainen beileufigen Anslag machen, wieuil diser Zeit allenthalben an allerlei Gedraid auf allen Cästen sei. Auch was vnd wieuil an jerlicher Nutzung an Gelt vnd Traid in allen Rentmeisterambten[5]) beileufig gefall,

---

[1]) Vergl. „Ordnung der Verrechneten Amtleut" vom Jahre 1566 in Beiträgen II.

[2]) Es ging also das gesammte Hofrechnungswesen durch die Rentstube, die spätere Hofkammer.

[3]) Dieser Art. 2 stellt eine zweite Rentstuben-Instruktion dar, wenn wir in der Hofordnung von 1508 eine erste finden wollen. Diese letztere von 1508 ist am Schlusse dieses Artikels wieder eingeschaltet, doch auch hier, als fernerliegend, von uns weggelassen.

[4]) D. i. an die Kanzlei. Die Rentstube erscheint demnach bereits als Mittelstelle, beizentralisirt zum fürstlichen Rath. Sekretär Kölner gehört der Landeskanzlei an und soll mit Respizient der Rentstubenkanzlei sein. Die Instanz der Kanzlei findet sich auch in den Oberpfälz. Regiments- und Amtsordnungen.

[5]) Rentmeisteramt = Rentamt, d. i. Regierungsbezirk. — Kastenamt = Rentamt heutigen Sinnes. Der Kastenämter waren in einem Rentamt nur einige, weil ja die Hälfte des Grund und Bodens, des Territoriums, nicht-herzoglich d. i. ständisch war. Kastenbauer = Herzogsbauer, Hofbauer = Hofmarksbauer.

was dagegen die Ausgab diser Zeit sei, vnd zu Vnterhaltung der Ambt get. Auch was vnd wieuil aus yedem Ambt versetzt, verpfennt vnd von Gulten vnd Zinsen verschriben ist.

Item weiter ainen beileuffigen Vberslag zemachen, was man auf Vnterhaltung des Hofs des Jars bedurff, vnd was vber all Ausgab an Gellt vnd Gedraid per restat bestee, oder zu Bezalung der Schulden gebraucht vnd verordnet mug werden.

Sy sullen auch mit der Kürtz ainen Jnuentari vnd Register aus der Ambtleut vnd Rentmeister Rechnung vnd andern Registraturen[1]) machen, vnd darinn beschriben all vnd yeglich Verpfendung, Leibgeding, Prouision, Dienstgelt, Schuld vnd Versatzung von weiland vnserm gen. Herrn Hertzog Albrecht seligen, vnd nach seiner Genaden Sterben bis auf heutigen Tag ꝛc.

(Es folgt nun eingeschaltet mutatis mutandis auf 6 Folien die vorbemerkte Abschrift der Finanz- und Hofhaltungs-Instruktion vom Jahre 1508.)

Furs Dritt. (Leib- oder Oberstthofmeister, Hofminister.)

So wil sein fstl. Genad seiner Genaden
Hofmeister Gregorien vom Eglofstein[2]),
auf seiner Genad selbs Person zewarten, ime furgesetzt vnd vorbehalten haben, wo es not thut, ine, seiner Gen. gefallens nach in der Rentstuben, Hofgerichten, Verhören vnd Rate zugebrauchen vnd darzu zuerordnen.

Zum Vierdten. (Das Quartals- oder Hofgericht mit dem besonders bestellten Hofrichter. Erforderte, auswärtige Räthe.)

So ist vnsers gen. Herrn Hertzog Wilhelms Meynung vnd ernstlicher Benelch, daß nun furan allain zu den vier Quotembern im Jahr Hofgericht gehalten vnd besessen[3]), auch darauf der Cantzlei verschafft werden, daß sy furan all rechtlich Tagsatzung dermassen zu Quatember

[1]) Eine Reihe solcher Registraturen und Bestands-Libelle seit dem 14. Jahrhundert siehe aufgeführt in Geschichte der bayer. Archive, S. 23/24. In der Pfalz hatten solche organisations- d. i. kanzleimäßige, perennirende Aufzeichnungen den treffenden Namen »Perpetua«, die regierungsbeschreibenden, deren es in Bayern nicht gab, »Vitae«. Perpetua und Vitae der Pfälzer-Wittelsbacher befinden sich nicht in Bayern.

[2]) Von der Landschaft 1514 „ausgemustert".

[3]) Pfälzische Hofgerichtsordnungen, chronologisch und handschriftlich, im Amberger Kanzleibuch. R. A. Oberpfalz Nr. 100. Vgl. Beiträge I.

Zeiten setzen vnd darinn durch Hofrichter vnd Räte, auch die Cantzlei gute Ordnung gehalten werden solle.

Vnd so zu Zeiten ain Tag in den Quotemberrechten furfiel, daran man keinen Rechttag hett, so soll Hofrichter mit den Räten, im zugeordnet, an demselben Tag vber die Geding[1]) sitzen; vnd nach Endung der rechtlichen Tagsatzung die Geding in den nachuolgenden Tägen auch erledigen, vnd also, Hofrichter vnd Räthe, nit voneinander chomen, es seien dann die Geding alle erledigt vnd die gesetzten Rechttag verricht.

Vnd so man also Hofgericht helt vnd besetzt, sol

Her Jörg von Gumppenberg als Hofmarschall[2])

den Stab in der Hand haben vnd von Hofgerichts wegen als ain

[1]) Appellation und Geding, siehe üben. Vgl. Wehner, Geschichte des Gerichtswesens der Stadt München seit ihrer Rathsverfassung.

[2]) Der Marschall derzeit noch als Hofrichter. Wie ersichtlich, ist derselbe vielfach da und dort im Rathe und Gerichtswesen anhängig gemacht, so daß man von einer auffälligen, der Zeit widersprechenden Neu-Institutirung des Marschalls im Raths- und Rechtswesen sprechen kann. (Vgl. Luschin, Geschichte des Gerichtswesens in Oesterreich, und demnächst Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Bayern.) Wir glauben, die Erklärung ist, wie zur Trennung des Hofmeisteramts, eben in der Adels- und Ständepolitik zu finden, denn die Gumppenberge waren bayerische Erb-Landmarschalle; indem nun die Stände den sie zu Tagen aufbietenden, übrigens fürstlichen Landmarschall zum Hofmarschall setzten und diesem das Hofgericht übertrugen, wollten sie sich damit ein ihnen günstiges, womöglich wieder ein reines Gericht von Wappensgenossen schaffen. Aber nicht allein dies, die Ordnung kann sich vielmehr darin ersichtlich nicht genug thun, zu sorgen, daß auch das Landesgerichtswesen des Landhofmeisters durch Vertauschung ein und derselben Räthe unter der nöthigen oder erwünschten Oberaufsicht bleibe. — Auch hier der ständige Wortlaut von „Arm und Reich" zu finden, bezüglich dessen wohl leicht entschieden werden kann, ob mehr die gelehrten fürstlichen Räthe oder die Stände geneigt waren, darin etwas Anderes, als eine bloße Klassifizirung zu finden. „Arm und Reich" bedeutet nicht-adelig, durch die geänderten Gesellschafts-Verhältnisse aber nur mehr „äußerlich" abzusondern. Denken wir uns zu dem rechtsgesetzlichen Material dieser Zeit noch das organisations- und verwaltungsgeschichtliche der deutschen Staaten mehr an's Licht gezogen, so, wie man es von den reichs- und religionspolitischen Akten für gut und nothwendig erachtet hat, so wäre erst, nach dem Dafürhalten des Darstellers, zur völlig richtigen Beurtheilung der Reformationszeit, der Grundlage des modernen Staates, die Bedingung gegeben. Es sei hier gestattet, an die neuere

Richter die Rät anfragen vnd Beschaid geben. Wo er aber anderer vnsers gen. Herrn obligender Geschäft halben ye zu Zeiten dem Hofgericht nit gewarten mocht, sol er an sein statt verordnen Herrn Johannsen von Pern, Gregorien von Eglofstein oder einen andern ime gefällig. Vnd darob sein, daß mit den Hofgerichtstägen vnd Erledigung der Appellationen vnd Geding fur vnd fur bis zum Eund verfarn werd, das dann zu yeder Quotember vnuerlich nit vil vber XIIII Tag wärn sol; es wurden denn so tapfer vnd vil Henndl furfalln, dadurch solch Hofgericht verlengert oder zu anderer Zeit zuhalten noth thun wurd. Das stet in vnsers gen. Herrn Hertzog Wilhelms Genallen ꝛc.

Vnd zu Besitzung der Hofgericht seien diser Zeit neben vnserm

---

Geschichts-Literatur nach Ulmann, Baumgarten, Druffel, Friedensburg, W. Vogt, Baumann, Jörg und Janssen zu erinnern, durch welche jene Zeit mit der Gegenwart von selbst in eine mittelbare Berührung tritt. Diesen Darstellern aus der Reihe der reinen Geschichtsforscher möchten in gewissem Sinne gegenübergestellt werden, da ja jede ausschließende Wissenschaft nur über ihre besonderen Mittel und besondere Vorbildung verfügt, der damalige Zustand der Rechtsforschung, Rechtsbildung und Rechtsmittel und der Anschauung der Zeit durch die Juristen, wie er beispielsweise aus dem Bilde „Ulrich Zasius" von Stintzing zu schöpfen ist. Die Landesverwaltung durch die Kanzlei, die staatliche und städtische Thätigkeit der Rechtsgelehrten jener Zeit ist dann ganz bei Seite gelassen. Gute und schlechte Wechselwirkung gibt es hier ausfindig zu machen. Zur Ergänzung und Interpretation scheinen hier unsere staatsökonomisch gebildeten Politiker am meisten berufen. Was da hier gefördert werden will, ist die Eruirung der geschichtlichen Parallelen; denn bekanntlich hat man die große soziale Legislatio der Gegenwart einen „Schritt in's Dunkle" (?) geheißen. Der Darsteller ist nicht geneigt, hinsichtlich der sozialen Frage des 16. Jahrhunderts und ihres Verlaufes, den Vorgängen innerhalb des Glaubens- und Kirchenwesens eine „befreiende" Rolle zuzuweisen. Vielmehr haben diese die Reform gehindert bis zum neunzehnten Jahrhundert. Möchte erkannt werden, daß es der „Bevölkerung" jener Zeit ebensogut wie der heutigen nicht zuerst um höhere Geistes-Befreiung und religiöse Toleranz, sondern um Brod und Staats-Pflege, um Selbstbestimmung bei Arbeit und Erwerb zu thun war. Hiezu verhielten sich damals anfänglich Fürsten und Regierung einerseits und die Stände andererseits genau wie am heutigen Tage. Friedliche Mittel, wie heute, waren damals ausgeschlossen, daher das Stranden an dem Ufer des immateriellen Gebietes der Religion, „an der Form zu glauben, zu hoffen und zu lieben". (Vgl. Allgemeine Zeitung 1888 No. 252 ff. „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens" von G. Fr. Knapp. — „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus", loc. cit. 1888 No. 268 ff.)

Herrn Cantzler als vordersten Vorgeer wie vorstet sonderlich verordnet die hernachbenannten Rät[1]):

(Sonderlich zum Hof- oder Quartalsgericht verordnete Räthe, das sind ständige, fürstliche, geschworne Hofrathsmitglieder oder sonstige Beamte, nicht mehr zuerst landschaftsberechtigte, oder aus dem Volke resp. den Rittermäßigen bestellte Wappensgenossen, die auch geschworne Räthe heißen, aber nur in landschaftlich-landesherrlichen Cumulativsachen, wenn als landschaftliche Spezialverordnete beigezogen.)

Herr Jörg von Gumppenperg, Hofmarschall als Hofrichter.

Herr Cristof von Schwarzenberg.

Herr Dietrich von Pleningen Doctor vnd Ritter.

Doctor Caspar Part, Dechant zu vnser lieben Frauen, so er on des Gotzdiensts Nachtail dabei sein mag.

Doctor Anthoni von Emershouen, Pfleger zu Aichach.

Herr Gilg von Munichaw, Ritter, Pfleger zu Wasserburg.

Ambrosi von Freiberg.

Burkhart von Knöring, Kuchenmeister.

Heinrich Muckentaler, Hofmeister vnsers gn. jungen Herrn.

Veit von Machslrain.

Der jung Doctor Rudolf, Chorherr zu vnser Fr. zu M.

Vnd ob der obnermelten Räte ainer oder mer ye zu Zeiten nit möchten dem Hofgericht gewarten, soll alsdann Jörg von Gumppenperg als Marschall andere an derselben Abwesenden stat verordnen, damit alzeit auf's wenigist siben oder acht am Hofrechten sitzen.

Es sol auch Herr Johanns von Pern, wo er es mit Fueg thun mag, das Hofgericht auch helfen mit besitzen, oder bei den täglichen Räthen vnd Verhörn sein, wellichs ime vnd dem Marschalh am notigisten bedünkt.

Die Cantzlei sol auch zu yeder Zeit, ee sich die Hofgericht anfahen, dem Cantzler vnd Marschalh die gesetzten Rechttag zeitlich ansagen, damit man nach Gelegenheit vnd Notturft der Sachen vnd Brieff, die Rät darzu wiß' ze vordern.

Vnd die auswendigen Rät, so sy erfordert werden, sullen sich, sobald sy komen, mit irer Anzal Pferd vnd Knechten dem Marschalh

[1]) Es ist vom Benützer dieser Darstellungen hinsichtlich der benannten Personen immer zu unterscheiden zwischen ihrem Berufsstand (Rath, Beamter ꝛc.), Geburtsstand und „sonderlichen" Abordnung.

ansagen, damit er demselben erforderten Rate Fueter vnd Mal, auch Schlaftrunk vnd Stalmiet, dieweil er in des Fürsten Dienst ist, wiß' zu verschaffen.

Zum Funften. (Von dem täglichen Rath und Gericht als Landesgericht, und vom Landhofmeister im Besondern.)

Nachdem teglich gutliche Verhör furfalln, auch vil Schriften, Clag-Zedl, Suplication vnd Beswärung aus allen Vitzdombambten, auch im Oberland[1]), von allen Stenden der Landschaft, geistlichen vnd weltlichen, Armen vnd Reichen, vnserm genedigen Herrn furtragen werden, denen dann billich furderliche Ausrichtung vnd Abuertigung zegeben geburt vnd die zu lang nit aufgehalten sollen werden, hierauf sind zu solchen teglichen Verhörn vnd Handlungen in Sonderheit verordent als die des Hofs Gebrauchs vnd Herkomen der Hennbl fur ander Wissen tragen

Herr Wolfgang von Aheym als Landhofmeistr[2]),
vnd in seinem Abwesen
Herr Hanns von Pfeffenhausen.

[1]) So oft von der Rechtsverwaltung die Rede ist, finden wir Ober- und Niederland zusammen oder einzeln hervorgehoben, selbst noch nach der Vereinigung vom Jahre 1504, nein, vielmehr in Folge derselben. Dies rührt davon her, daß durch Kaiser Ludwigs Gesetzgebung, die zunächst auf Oberbayern zu beziehen ist, das Gerichtsverfahren hier ein anderes war, als in Niederbayern. Das Gerichtswesen galt nun, namentlich in Niederbayern, als etwas einseitig nicht antastbares. Gleichwohl erforderte die Landesvereinigung wenigstens in der höheren Rechtsverwaltung, jener bei Hofe, ein einheitliches Vorgehen, ein gemeinsames Gelten für die Unterthanen aller Rentämter (Vicedomate). Hiedurch erfolgte von selbst das Fortfallen der Landshuter Hof-Instanz seit 1503 (wie früher der Straubinger und Ingolstädter) und die Erhöhung der Münchener Instanz zu einer ober- und oberst-landesgerichtlichen. Das Münchener Obergericht war seit 1504 die 3. Instanz für die vier Rentämter, die 3. und 2. für den Münchener Hoffrieden, die 1. für die Exempten. Was verblieb, zog nach Stand oder Geldsatz zum Reichshofgericht oder Reichskammergericht. Ein Zwang auf die alten niederbayerischen Gesetzesunterthanen wollte selbst noch durch die gedruckten, revidirten Gesetze Herzog Wilhelm's (1518 ff.) nicht ausgeübt werden, zwingend natürlich war die durch die Natur geschaffene Lage. (Vgl. Rockinger: Aeußere Geschichte zu Kaiser Ludwigs Oberb. Stadt- und Landrecht, und Wehner loc. cit.)

[2]) Es ist zu vermuthen, daß schon das Regime von 1508 den Landhofmeister einsetzte. Für die Geschichte der Rechtsinstanz ist der Boden zwischen 1508 und 1573 nicht systematisch glatt.

Die sullen, so man Hof-Verhör helt, zu inen in den Rat ze vordern haben die hernachbenannten Räte[1]):

Graf Cristoffen von Ortenberg (Obr. Kämmerer),
Wolffen von Schellenberg,
Contzen von Leonrod,
Wolfgangen Lankoner,
Veitn Aurburger, Fuetermeister,
Hannsen Rißheymer, Großzollner,
Cristoffen von Haslang,
Jacob Tanner, alten Castner.

Vnd so man nit Hofgericht helt, söllen die anderen hieuorbenennten Räte, so zum Hofgericht, wie vorstet, verordent vnd (soweit sie) teglich hie sind, alsdann auch zu den täglichen Hofverhörn vnd Rate komen, nemlich

Herr Cristoff von Swartzenburg,
Herr Dietrich von Pleningen,
Burckhart von Knöring,
Heinrich Muckentaler,
dergleichen
Herr Johanns von Pern,
Marschalh (Georg von Gumppenberg) vnd die
Zwen Rentmeister (Veit Peringer
Conrad Zeller),

so sy sonst nichts ze handeln haben, oder auf's wenigist ir auner in den Verhören albeg sein vnd auf meins gen. Herrn Notturft dar inn ir Aufsehen haben.

---

[1]) Das Festsetzen der Zahl der Räthe war ein Prinzip. Wir finden es auch auf der ständischen Seite, und doppelseitig bei Kommission und Controle. Die Zahl 8 und deren Vermehrung spielt die Hauptrolle. Schon 1464 zählte die Hofordnung 8 tägliche Räthe; zählen wir die Berufsräthe, so finden wir 1464 vier, 1466 sechs, nun acht. Die Anzahl sollte damit keineswegs gebunden sein, vielmehr behielten sich die Herzoge jederzeit vor, außer den regierungsetatmäßigen nach Bedarf weitere Räthe zu berufen, selbst wenn sie solche aus eigener Tasche hätten unterhalten müßen (wörtlich). Dies ging auf gelehrte engere Hofräthe, Privat- oder Hausräthe hinaus, da der fürstliche Rath, trotz seiner einseitigen Herkunft und trotz der Gelehrten-Bank immer wieder vom ständischen Prinzip mit Beschlag belegt zu werden vermochte.

Es sollen auch Herr Wolf von Aheym vnd Herr Hanns von Pfeffenhausen, wo sy die gutlichen Ausrichtung nit verhindern, als die alten vnd geübten Rät von den Hofgerichten, nit ausgeschlossen, sonder auch dabei sein.

Wo es auch noth thut, mögen

Caspar Wintzer, der Ellter, Pfleger zu Töltz,

dergleichen

Mathes Brätzel, Pfleger zu Wolfertzhausen

zu den Hofgerichten oder Verhörn auch erfordert werden.

Es sollen auch den Rateid swern

Herr Peter vom Altenhaus, Ritter, Pfleger zu Swaben

und

Eberhard vom Thor, Pfleger zu Starnberg,

die all, oder ir etlich in Potschaften, auch in Hofgericht und Verhörn allweg megen gebraucht vnd erfordert werden.

Die obüermelten teglichen Rät sullen vber all Handlung, so das Malefitz betrift, zu yeder Zeit auch ratslagen, vnd so es den Tod antrift, irn Ratslag an vnsern genedigen Herrn lanngen lassen, vnd on seiner Fstl. Gn. Wissen keinen peinlich ze straffen oder ze rechtfertigen verschaffen, in werde dann solchs in seiner Gn. Abwesen sonderlich beuolhen.

Was auch an Schriften oder Suplication fur sy kombt, vnsers gen. Herrn Camergut betreffent, das sullen sy an die Verordneten in die Rentstuben weisen, inmassen im andern Artikl hieuor gesetzt vnd geordent ist.

Ob dem allen soll

Herr Johanns Newnhauser als vnser Cantzler, auch

Herr Johanns von Pern vnd

Herr Jörg von Gumppenperg als Marschalh, auch

Herr Wolf von Aheym als Landhofmeister

sambt vnd sonder sein, daß dem allen, wie vorstet, vleissig Volziehung beschehe, als wir dann deß' vnser sonder Vertrauen zu inen genzlich haben vnd setzen. Sy sullen auch insonderheit verfügen, damit sy vnd all ander Räte zu Morgens zu fruer Tagszeit, nemlich in München nach der Fruemeß sich zesamfuegen, dergleich, wo es not thuet nach Essens auch Rat halten, vnd kein Rat, so er erfordert wirdet, on Erlaubnuß oder echaft Vrsach aussenbleiben, damit sich die Hennd nit

vbereinander hauffen, vnd die Leut nit zu lang aufgehalten sondern furderlich abgeuertigt werden; doch ist vnsers gen. Herrn sonder Beuelch vnd Meynung, daß an den heiligen Sonntagen, den hohen Festen, auch an vnser Frawen- vnd Zwelfpoten Tägen vor der Predig oder vor dem Morgenmal kein Verhör noch Rath ohn erhaft Vrsach gehalten, sondern, wo es not thut, erst nach der Predigt furgenommen werd.

In dem allen hat im vnser genediger Herr Hertzog Wilhelm vorbehalten, in yeder Zeit nach seiner Genaden Gelegenheit, vnd so oft es not thue, Merung vnd Mynderung furzenemen, dauon vnd darzu zethun. Aktum ꝛc.

Es folgen nun im Anhange, gleichfalls erlassen von Herzog Wilhelm, Spezial-Instruktionen für jene Hof-Aemter, welche Verschluß haben über Vorräthe. Deren Rechnungswesen und Buchführung untersteht dem staatlichen Rentmeister. Es heißt:

„Anfänglich sol an einem yeden vnser lieben Frawen Liechtmeßtag . . . aller Vorrat . . . nichts ausgenomen . . . eigentlich[1]) beschrieben werden.

Es sol auch solicher Vorrat in ain sonder Camerpuech, so die Rentmeister als Verwalter des Camerambts in der Rentstuben haben sullen, im Anfang steen vnd eingeschriben werden."

So erscheint hier angehängt eine „Kuchen- vnd Keller-Rechnungs"-Ordnung, eine „Sonder Ordnung im Kuchenmeisterambt zu München", eine „Sonder Ordnung im Kellerambt", eine Ordnung für das „Camerambt", die „Schneiderstueben" und das „Fueter- vnd Stalmeisterambt".

Einer besonderen Erklärung bedarf von diesen Aemtern nur die „Camer". Diese mit einem Kammerer ist nicht zu verwechseln mit der „Camer" (Kabinet) des Fürsten und dem hier und von hier aus sich vollziehenden Leib- oder Kämmererdienst, worüber ebenfalls „Camer-Instruktionen" bestehen; sie ist desgleichen nicht die Rentstube oder Hofkammer, die ebenfalls „Camer-Instruktionen" (seit 1550) aufzuweisen hat. Das obige „Camerambt" ist die Hauskammer, die Beschließstube für gewerbliche Gegenstände, insbesondere für Tafel-Gebrauchs-

[1]) D. i. Stück für Stück.

silber, Leinwand, Saal-, Beleuchtungs- und Dekorationsgegenstände u. s. w. Der „Oberstkämmerer" ist der Vorstand des fürstlichen Kammerdienstes, der „Kammermeister", später „Kammerpräsident", ist der Vorstand der staatlichen Rent- oder Hofkammer. Der Beschließer hier heißt „Camerer". Daneben ist noch mit „Kunstkammer", „Silberkammer" u. s. w. zu rechnen.[1])

Als die beiden herzoglichen Brüder Wilhelm und Ludwig erkannten, daß sie Spielball der Interessen Anderer seien, verglichen sie sich „über eine einzige Nacht", obwohl es von Seiten des jüngeren Bruders bereits zur Aufbietung von Kriegsmacht kommen sollte. Wilhelm nahm Ludwig zum Mitregenten an, gemäß Privatvertrags vom 20. November 1514. (Derselbe, von der Landschaft reklamirt, ward erst 1516, durch deren Einsicht landesgültig.) Die Landschaft aber setzte die folgende Personal-Ordnung:

1514.

„Die Hofordnung beder vnser genädigen Herrn"
d. i. Personalstand am Münchener Hofe.[2])

Hertzog Wilhelms

Camer zu besetzen mitt Hans Camerer; Wernstorffer turhütter; fünf Knaben; Wolf Parbierer.

Hertzog Ludwigs

Camer zu besetzen mit Iheronimus sein Kamerer, ain Pfärd; Degenhart turhütter ain Pfärd; vier Knaben.

Graff Cristoff von Ortenberg

ist Rat, sol auf beder Fürsten Leib warten vnd ein Obrer[3]) sein über die, so zu irer Genaden Leibe verordent sind.

---

[1]) Dieses gesammte Kammerwesen, mit Ausschluß der staatlichen Hofkammer, ward später durch zusammenfassende Instruktion dem Oberstkämmerer untergeordnet: Instruktion für den Oberstkämmerer Menrad Fürsten zu Hohenzollern vom Jahre 1638 (Fürstensachen Fasz. I, No. 19a).

[2]) R. A. Fürstenakten XXVII No 322. Vgl. Landtagshandlungen von 1514, Bd. I, S. 173 ff. und Freyberg, Gesch. der bayer. Landstände II, S. 119 ff.

[3]) D. i. Oberstkämmerer.

Silber Kamrer

Jorig von Freywerg zw Aſchach; Töltzer ſein Silberknecht, VI Knaben; Stubenhaitzer Empfinger ſoll baider Fürſten Zimer haizen; Hans Vnderturhüter.

Schneiderſtueben.

Hanns Schneyder; Hertzog Ludwigs Schneider; Lienhart Schneyder.

Cantzeley.

Cantzler Herr Johan Newnhauſer; Kölner Secretary; Wolfgang Prugger; Vlrich Steger; Hauns Remwolt; Wolfgang Trainer; Roſenpuſch, geb einen Secretary.

Cantzel Schreiber.

Herr Walthaſar Stapf; Onoferus Scheytt; Hanns Ruelanntt; Hanns Stockhammer; Peter Scheller; Mathias Jan.

Die alle ſullen den Ayde thun. — Der Cantzeley geuell in die alt Mainung zu pringen. — Jörg, Ratknecht, ſol mit ſeinem Knecht aim Radt vnd der Kantzeley warten.

Kuchen.

(Kuchenmaiſter, dann Schreiber, Einkaufer, Zergadner, vier Maiſterköche, 13 Köche vnd Helfer, die Metzger, Fiſcher ꝛc.)

Keller.

(Kellner und deren Helfer.)

Fuetermaiſter.

(Futtermeiſter- und Stallmeiſteramt ſoll vereinigt ſein.)

Hertzog Ludwigs Diener.

(Sieben vom Adel; deren Dienerſchaft und Pferde.)

Hertzog Ernſts Zimer.

Hofmaiſter Muckentaller; Maiſter Hanns Prezeptor, Newchinger turhütter.

Edelknaben.

(Sieben; Pädagog, Kämmerer, Dienerſchaft.)

Herzog Wilhelms Marſtall.

(Stall- und Futtermeiſter; Diener und Wärter.)

Hofgeſündt von Räten vnd Edelleutten.

(Ein Verzeichniß von circa 50 [sic] im Raths-Rang ſtehenden Hofbeamteten [hohen Offizieren] unter Verzeichnung von deren Knechten und Pferden, ſodann circa 15 niederen Hofbeamteten [niederen Offizieren]

nebst deren Knechten und Pferden. Die Anführung von allen Namen würde hier zu weit führen und, da die große Mehrzahl dieser Beamteten unstudirt, nicht genügendes Interesse finden. Als von Bedeutung und die Stelle dieses Verzeichnisses vertretend erscheint dagegen das nächstfolgende geordnete und gleichzeitige Verzeichniß der Hof- und landesfürstlichen Räthe, in welchem, was München betrifft, ebendieselben Personen auftreten, doch ohne die Hofritter und Edelleute des vorliegenden Verzeichnisses.)

Trometter.

(Siebzehn Mann, wobei Trommelschläger, Lautenschläger, Pfeiffer und Geiger ꝛc.)

Boten, Trabanten, Leibschuster u. dgl.

Von der Landschaft gleichzeitig „ausgemustert“:

Zu München:

Gregori vom Eglofstain, der Herzog Wilhelmen Hofmaister gewesen ist.

Veit Peringer Rennmaister.

Doctor Schilling.

Doctor Eckh.

*[1])

---

[1]) Mißfallen hatte sich auch Augustin Köllner zugezogen. Von ihm sagt die Liste: „Hat sich eingedrungen, sollt Protonotarius bei Herzog Wilhelm gewesen sein ... soll kapitelt werden ...“ Wir vermögen heute zu konstatiren, daß Köllner allerdings erster Sekretär der Landeskanzlei war; daß er in dieser Stellung bei den Ersten der Regierung ein etwa beneidetes Wort und laufende Akten von und zum Herzog selbst zu expediren hatte, konnte seine mit vielem Fleiß belegte Stellung nicht schmälern. Daß er die technische Besorgung des Archivs hatte (von ihm datirt ein staatsgeschichtlich abgefaßtes Archivrepertorium, dessen einer Theil gedruckt wurde), beweist unmittelbar, daß er das gelehrte Obersekretärs-Amt inne hatte. Denn Archivar für Verschluß und Direktorium, war der Kanzler selbst als Brief- und Siegelbewahrer. Köllner war also Oberster Schreiber (deutsch), Protonotar (italienisch). Anderufalls wäre der Kanzler selbst nur Oberster Schreiber gewesen, was nicht angängig, da wir Landeshoheit und Kanzleirecht haben. Somit erscheint es dem Darsteller ziemlich gewiß, daß es sich um eine Maßregelung für alle Fälle handelte; den scheinbaren Anhaltspunkt aber gab der Titel Protonotar, der an der päpstlichen und kaiserlichen Kanzlei, wenn auch nicht eine höhere Grund-Bedeutung, doch

Schellenberger.
Köckeritz, Jägermeiſter.
Stallmeiſter.

Zu Landshut:
Doctor Peter Baumgartner, Kanzler.
Doctor Sebaſtian Ilſung von Augspurg.

Zu Ingolſtadt:
Doctor Dietrich Reyſacher.

1514.

„Vermerkt vnſerer gen. Herrn ꝛc. Rädt.“ [1])

Zu München.

Herr Jeronimus von Stauff, Hofmaiſter.
Doctor Johann Neuhauſer, Cantzler.
Graf Criſtoff von Ortenberg (Obr. (Kämmerer).
Herr Jörg von Gumppenberg, Marſchalk.
Herr Wolf von Acham, Landhofmaiſter.
Herr Dietrich von Plieningen.

Die täglichen Rädt.

Dechant zu ſ. Peter (Dr. Jörg Eiſenreich).
Dechant zu vnſer Frawen (Dr. C. Part).
Doctor Ecke.
Doctor Schiling.
Doctor Thoman Rudolf.
Wilhalm von Raidenpuch.
Heinrich Muckentaller.
Hanns Riſhamer.
Wolfgang Länkhoffer, Küchenmaiſter.
Jörg von Freywerg, Silberkamrer.
Bartlme Schrenk.
Cunrad Zeller, Räntmaiſter.

Erforderte Rädt.

Herr Johanns von Pern der Jung.
Commenture von Blumental.
Caſpar Wintzrer der Alt.
Veit von Mächſelrain.
Ambroſy von Freywerg.

ſelbſtverſtändlich eine größere Perſönlichkeit vorführte. Hienach möchte die vorliegende Muſterung des bayeriſchen Raths- und Beamtenweſens auf ein auswärts gebildetes, ſonſt ſachverſtändiges Mitglied der Landſchaft, etwa auf Plieningen, zurückzuführen ſein.

[1]) Beſonderes Verzeichniß der Räthe der Münchener Hauptregierung, der drei Provinzialregierungen, der Statthalterſchaft Ingolſtadt und ausländiſcher „Gelehrter auf Verſchreibung“. Ebenfalls gemäß den Dispoſitionen der Landſchaft redigirter Perſonal-Etat. Die Voranſtellung des Clerus iſt zu bemerken. R. A. Fürſtenakten XXVII. No. 322. Freyberg II. S. 119 ff., 168 ff.

Eberhart von Tore.
Wolf von Schelenwerg.
Veit von Seyboltſtorf zu Schenkaw, Pfleger zw Schrobenhauſen.
Doctor Emershoffer, Pfleger zu Aichach.
Maiſter Hanns Müller.

Item. Die New Veſt ſol mit ainem tapfern erbern Edelman, der in Räten zu prauchen ſey, beſetzt werden.

Täglich Rädt zu Lantshutt.

Herr Jeronimus von Seiboltſtorff, Vitztum.
Vmb ain Kantzler zw ſehen (Dr. Thom. Roſenpuſch).
Doctor Jorg Part, Pfarrer.
Sigmund Paulſtorffer, Oberrichter.
Thoman Saltzinger, Räntmaiſter.
Sigmund Kraws, Caſtner.
Hanns Leitgeb.

Erfodert Rädt.

Herr Hanns von Cloſen.
Herr Pernhart von Seyboltſtorff.
Herr Vlrich von Nußdorf.
Martain von Frawenhofen.
Alban Cloſner.
Jörg Kärgel.

Rädt zu Straubing.

Sigmund von Swartzenſtain, Vitztum.
Doctor Bernhart Waldkircher, Pfarrer.
Doctor Löſch, Kantzler.
Wolf Hoffer, Oberrichter.
Wolf Trainer, Räntmaiſter.
Heinrich Weſtendorfer, Mautner.
Haug Zeller.

Erfordert Rädt.

Herr Johanns von Degenwerg.
Commenture von ſ. Gilg zu Regenſpurg.
Doctor Gabriel Ridler, Vicary zu Regenſpurg.
Herr Sigmund von Satelpogen.
Herr Wilhalm von Paulſtorff.
Herr Jörg von Parſperg.
Herr Wolf von Puechperg.
Hainrich Notthafft.
Hanns von Daxſperg.
Kärgel zu Salach.

Rädt zu Purkhauſen.

Con von Walpronne, Haubtman.
Jacob Putrich, Räntmaiſter.
Hanns Offenhamer.
Ulrich Peßnitzer, Pawmaiſter.
Wolfgang Gepeck, Caſtner.
Rädlkoffer, Bruckſäß.
Vlrich Fuchs, Räntſchreiber.
Hanns Zenger, Statrichter.
Jörg Lüng, Vorſtmaiſter.
Jörg Lienz.

Erfordert Rädt.

Brobſt von ſ. Zeno.
Brobſt von Kiemſee.
Herr Criſtoff von Layming.

Herr Fridrich Holupp.
Herr Gilg von Münchaw.
Herr Wolf von Danwerg.
Sigmund Apfentaller.
Hanns Sunderdorfer, Pfleger zu Ryed.

Rädt zu Ingolstat.

Pfleger sol ain Lanndtman sein.
Doctor Jeronimus Croaria.
Doctor Johann Roß.
Doctor Rosenpusch.
Doctor Burkhart.
Doctor Peyffer (z. Th. Professoren).
Hemperger, Oberrichter.
Wolfgang Grüber, Pfleger zu Kösching.
Hanns Knöbel Zolner

Auslendig Rädt, so Verschreibung haben.

Doctor Gregor Lamparter.
Cunrad Tumb.
Doctor Lupfdich.
Doctor Peter Tetzler von Nurnwerg.
Herr Hainrich von Fleckenstain.
Doctor Winklhoffer.

Nachfolgend eine Probe aus den in der Regimentsordnung vom Jahre 1512 im Art. 2 angeordneten Registern und Verzeichnissen über Sold- ꝛc. Wesen.

1515.

„Die Bestallung der Dienstleut, so aufgenomen sind vnd werden etc.“[1])

Herr Johanns von Swartzenberg.

Ist von vnnserm genedigen Herrn Hertzog Albrechten loblicher Gedechtnus zu Diener von Haus aus[2]) sein lebenlang mit acht Pferden aufgenomen: wider meniglich ze dienen, ausgenomen den Bischoue von Wirtzpurg vnnd Herrn Fridrichen Marggrauen zw Branntenburg, ir ... Gesinde ... Vnd wo er in vorgemelter Herrn Vordrung vnd Dienst ist, vnd deßhalben nit khomen möcht, so sol er einen erbern Edlmann schickhen mit berurter Anzall Pferde. Darumb gibt ime mein genediger Herr zu Dienstgelt jerlich auf ainen yeden s. Walpurgen tag zu bezallen, Aktum am h. Palmtag Anno ꝛc. (1490)

III C gld. Rh. (300 fl. Rhein.)
Rustung VIII Pferdt.

[1]) R. A. Fürstenakten XXVII No. 322.
[2]) Hier für Waffendienst, als Dienstmann.

Doctor Georigen Lamparter, Wiertenbergischer Canntzler.

Ist von meinem genedigen Herrn Hertzog Albrechten löbl. Ged. sein lebenlang von Haus aus[1]) zu Dinstgelt verschriben, nemblich auf Sonnbenden halbs, vnd auf s. Johanns tag in Weinnechtfeirn auch halbs zu bezalln, Aktum Anno ꝛc. tercio (1503).

II C gld. Rh.

hellt khain Rustung.

Doctor Jheronimus de Croaria.

(Wie vorhin.)

Ratsold I C gld. Rh.

Khain Rustung.

Wolf von Ahaim, Ritter.

Ist durch mein's genedigen Herrn Hertzogs Wilhelms Vormundschaft sein lebenlang zu Dinstgelt verschriben worden, zu Quatembern jerlich zu bezaln, vnd so er mit Tod vergangen ist, sol dannach seiner Hausfrawen ir lebenlang I C gld. Rh. obgeschribner Massen bezahlt werden. Aktum . . . (1508).

III C gld. Rh.

Beatrixen von Rorbach, Witiben.

(Nach obigem Vorgange.)

I C gdl. Rh.

u. s. w.

Ausgedehnteres Material dieser Art wird weiter unten folgen.

An der Hand der bisher gegebenen Hof- und Regierungsordnungen und des Erlasses vom Jahre 1511/12 über Ausarbeitung eines Voranschlages und Fertigung von besonderen Etats-Libellen ist es unschwer, sich eine richtige Vorstellung von dem weiteren Verlaufe dieser Geschäfte zu machen. Man wird dann auch in der Annahme nicht fehlgehen, daß in der übrigen Regierungszeit Herzog Wilhelms IV. († 1550) eine wesentliche Aenderung hierin nicht eintrat, nachdem vorher eine so grundlegende, beiderseitig mit Fleiß und Eifer betriebene Ordnung hergestellt worden war. Herzog Ludwigs Antheil an der Verwaltung kommt fast nicht in Betracht. Eine Ländertheilung fand nicht statt, seine Resi-

[1]) Hier für Rathsdienst als Rath oder Diener.

denz erhielt er zu Landshut, entfernt von der Hauptregierung. Viel mehr als eine „Kenntnißnahme“ von Regierungsgeschäften ist, obwohl ihm die Mitunterzeichnung vorbehalten war, nicht zu beobachten. Daher mehr seine Bethätigung in Entfaltung der Kunst, hier aber eines unverhältnißmäßigen Prunkes.[1]) Er hinterließ große Schulden, und sein Tod (1545) ist da ganz zu ungelegener Zeit eingetreten, da zur Stunde sich Gelegenheit gab, einige Aemter aus dem Herzogthum Neuburg, das ja aus Oberbayern, Niederbayern und dem Nordgau im Jahre 1504 herausgeschnitten worden war, heimzukaufen. In Neuburg begann nämlich Ott-Heinrich, in Schulden stehend wie sein Vetter zu Landshut, Land und Erbe den Verwandten kaufsweise anzubieten. So war damals der bayerischen Landschaft Gelegenheit gegeben, das Herzogthum Neuburg, das in der Folge bis 1777 bei der Pfälzer Linie verblieb, dadurch zu erwerben, daß sie mit Baargeld-Zuschuß den Schulden des kinderlosen Fürsten zu Hülfe kam; denn Ott-Heinrich war so offen geartet, laut zu bekennen, daß er dem mit seinem diesrheinischen Erbe am meisten geneigt sei, der ihm am meisten Unterstützung gewähre. Um solchen Preis hatte die bayerische Landschaft und die herzogliche Mutter einst, 1508, des Vaters Albrecht Testament mißachten, Ludwigs Mitregentschaft und Landesherrlichkeit befürworten können? Jetzt erschien Albrecht der Weise, allein durch Voraussicht, als der beste Rechner. Freilich war allenfalls auch die Rechnung der Stände nicht fehl, wenn sie dort den Plan gehabt hatten, sich zweier Herzoge, denen das Land zwei Hofhaltungen nicht ertrug, lieber durch Defizite zu versichern, als unter Einem mit ihrer Grundhoheit Gefahr zu laufen. Ist in dieser Zeit nicht eine Art gegenseitigen Kampfes zu erkennen um frühere Erreichung einer Mattsetzung, zu der sich die Fürsten des Ausgebens, die Stände des Vorenthaltens bedienten? An die Stelle des „Brennens“ der beiderseitigen Armen Unterthanen zur Fehde- und Ritterzeit, war jetzt das „Steuern“ der Hintersassen und Grundholden getreten.

[1]) Ueber die Hofhaltung Herzog Ludwigs und die Kunstübung der Zeit zu Landshut hat Herr College A. Kalcher einen trefflichen Abschnitt in seinem historisch-topographischen Bericht über Landshut (dessen Residenz und die berühmte Trausnitz) geschrieben. An dieser Stelle gedenken wir gerne der Verdienste, die sich K. um die Pflege der Geschichte Niederbayerns als Archivar und Schriftsteller, sowie als geschäftsführender und literarischer Vorstand des histor. Vereines dortselbst seit fünfundzwanzig Jahren erworben hat.

Die bayerischen Landtagshandlungen erscheinen sichtlich deshalb nur bis 1512 in Einem Zuge herausgegeben, weil es sich um die Zeit ihrer Veröffentlichung (1803 ff.) um die Wiederherstellung eines öffentlichen, der Bevölkerung entnommenen Rathes[1]) handelte. Krenner d. Aelt. stellte bereits selbst fest, daß das erwünschte, von ethischen Gesichtspunkten ausgehende gedeihliche Zusammenwirken der beiden gedachten Haupt-Faktoren am schönsten im 15. Jahrhundert hervortritt. Dem entsprechend verhält sich jene Edition. Es sind sodann noch die Verhandlungen bis 1516 im Druck weitergeführt und einzelne Jahrgänge (1542, 1543, 1568, 1669) beigefügt worden. In kürzestem Auszuge hat Freyberg die Ergebnisse auch des 16. Jahrhunderts nach der finanzgeschichtlichen Seite hin zusammengestellt. Rudhardt berührte in seiner Geschichte der Stände auch die politische Seite, schon vorsichtiger im Texte, als in der Vorrede, den Athem mehr und mehr einhaltend. Man nennt diese Darstellung die beste, denn sie zeigt, daß die Degeneration der Stände in Bayern durch ihre Sättigung erfolgte, indem das staatliche und landschaftliche Amtswesen an sie überging. Zu ihrem Schmerze sahen die Archivare von jeher, daß je in der Zeit zur Edition nur das genehm ist, was man zu allernächst braucht; es wird von der Tageswelt, namentlich seit der Selbstverwaltung, nur für scheinbar Nothwendiges Geld und — Liebe geboten. Die Archive sind ernste Verwaltungsstellen. Je mehr Geschichte des Landes, desto weniger Conflikte. Der Archivar muß wissen, daß das monarchische Prinzip, das Amtswesen und das gesammte konstitutionelle Rathswesen auch aus der Gesammtheit der Quellen keinen Schaden nehmen kann. Ohne diese aber fehlen dem Volke, das an sich gut ist, und seinem besseren Prinzip, die besten Leit- und Ueberzeugungsmittel. Wenn wir heute ein Interesse haben, Alles, und besonders zu wissen, wie es zum heutigen Staats- und Gesellschaftswesen in den einzelnen deutschen Ländern gekommen ist, beispielsweise wie sich das ältere Vertretungs- und Rathswesen in größter Ruhe ausgelebt hat, was an Verwaltungs-Materien schon Alles kultivirt worden, zur Zeit als, wie im 17.—19. Jahrhundert in Bayern, es gleichsam nur mehr eine Regierung gab, die sich aus einer Kammer der Regierung und Kammer der Stände (Verordneten) zusammensetzte, ein ganz eigenartiges, staatsrechtliches Verhältniß praktizirend, — so glauben wir, behaupten zu dürfen, daß die

[1]) Vgl. Neudegger: Beiträge II, S. 8.

Beschreibung der weiteren Landtags-, wie die der gleichzeitigen Staatsakten, eine belehrende Arbeit genannt werden muß. Diese Beschreibung hätte nicht mehr in der Art zu geschehen, als gälte es, dem einen oder anderen der alten Staats-Elemente aufzuhelfen, sondern zuerst nach rechtlichen, staats- und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten gleichmäßig die Thatsachen, dann Ursache und Wirkung festzustellen, als wäre ein erläutertes Repertorium für die Ressorts der Staatsverwaltung zu gewinnen, in das zur Wegweisung für einzelne Themata der Verwaltung Exkurse über Einzelheiten in Noten Aufnahme finden könnten.[1])

Da sich die in der vorliegenden Arbeit zu gebenden weiteren Aktenstücke auf den Rath oder Einfluß der Stände selbst nicht beziehen, so möge hier einiges Orientirende aus solchen ungedruckten Landtagsberichten[2]) des 16. Jahrhunderts Platz finden.

---

[1]) Vergl. Jos. Micheler: Das Tabakwesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung eines Herdstättgeldes 1717 (1887). — Arbeiten von Stieve, Poschinger, Kahl und vielen Anderen sind nur einzelne, sich nicht berührende Tropfen aus dem Meere des Vorhandenen. Die „Politischen Correspondenzen der Wittelsbacher", eine Theilarbeit der „Historischen Commission", gehören hieher. Unsere gemeinten Monumenta Regiminalia, nach Generalien und Ressorts ausgetheilt, müßten das System und das Gerüste bringen, in deren einzelnen Gelassen dann „Jeder", der Beamte jeden beliebigen Ressorts, der Arzt, der Geistliche, der Lehrer jeglichen, besonders auch des technischen Unterrichtes, selbst der Kaufmann und Oekonom, der Künstler und Handfertige sein Thema finden und weiter selbst bearbeiten könnte, ohne daß er Historiker von Beruf zu sein bräuchte. Für Themata der Kultur hat die Regierung der Archivbenützung keine Beschränkung und keine Gebühren auferlegt; sie verlangt nur Allgemein-Bildung und Schriftgewandtheit. Erst dann haben wir „Die geöffneten Archive", bekommen wir in der statistischen Arbeit jene höhere Regierungshülfe und Quelle der Einsicht, derhalben König Maximilian Josef ein Allgemeines Reichsarchiv begründet, König Ludwig I. hiefür mit der Bibliothek einen stolzen Palast erbaut, König Maximilian II. weiter zu diesem höheren vaterländischen Zwecke „Die historische Commission" gestiftet hat, nachdem allgemein versichert worden, daß die bayerische Kultur in Deutschland über eine längere Zeit hin die vortretende sei. Vergl. die entsprechenden neuen Sammlungen an anderen Orten. Ueber eine bereits von dem Geheimen Rathspräsidenten Freiherrn v. Prielmayer beabsichtigte Bearbeitung der neueren bayerischen Landtagsakten: Gesch. der bayer. Archive, S. 68. Vgl. die Vorrede.

[2]) Exemplare davon wohl noch im Besitze des Adels, der Städte und der Geistlichkeit, früherer Betheiligter.

Nach Krenners d. Aelt. „Anleitung zur Kenntniß von den älteren bayerischen Landtagen“ (1803) haben Landtage seit 1516 stattgefunden: 1519, 20, 22, 23, 26, 29, 32, 35, 37, 39, 41—45, 47, 50, 52, 53, 1556, 57, 63, 65, 68, 70, 72, 77, 79, 83, 88, 93; Voll-Landtage 1605, 12, 69.

Aus ungedruckten Landtags-Verhandlungen.

1519.

Auf diesem Landtag wird ein Ausschuß ernannt zur Bearbeitung einiger Artikel zur Gerichts-, Prozeß- und Landesordnung. In der Zahl der Landleute befinden sich „Räthe und Diener von Haus aus“. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig versprechen der Landschaft im Besonderen (damit sie in der Gewährung der Mittel zum Kriege mit Württemberg willfähriger würden), aus ihr „die geschicktesten und wohlgerüstetsten in einer treffenlichen Anzahl jährlich von Haus aus zu bestellen“.[1]) Die Landschaft möchte sich überzeugen, wie alle Pfleger, Amtleute und Diener zum mehrern Theil aus den Landleuten genommen seien. Gemeine Landschaft aber will von Räthen und Dienern von Haus aus unter sich nichts wissen, da solche über Anlehen, Steuern- und Land- und Leut-Sachen ohne Präjudiz der Landschaft nicht rathen und beschließen könnten. — Die Gemeine Landschaft ist einem kleinen Ausschusse nicht geneigt. Die Interessen der Ritter kreuzen sich mit denen der Stadt- und Stifts-Verordneten.

1526.

Die Verhandlungen des engeren, wie des weiteren Ausschusses werden geheim geführt. — Die Gegenwart fürstlicher Räthe ist bei Verhandlungen der Landschaft erwünscht. — Land-Kanzler, d. i. Landschaftskanzler. — Beschwerde, daß einige Amtleute „neben fürstlichen Gnaden“ nicht auch auf der Landschaft Freiheiten verpflichtet worden seien. — Ausnahmsweise Heranziehung des steuerbefreiten Adels, aber auch aller geistlichen Gehalte und Stiftungseinkommen, wie nicht minder der

[1]) Den damaligen höheren Militär (Kriegsrath wie Reiter) stellte der grundbesitzende Landsasse, aber auch der Landbeamte dar, soweit solcher in „Dienst“ sich begab. So entfielen auch auf solchen Herzogsdienst nicht minder viele Mitglieder der Landschaft. Vgl. oben S. 66.

Baargeldbezüge der Beamten zur Besteuerung behufs einmaliger großer Schuldentilgung.[1])

1529.

Landhofmeister und Räthe erfahren im Ausschusse Zurückweisung ihres Ansinnens, daselbst Umfrage und Abstimmung über die fürstlichen Anträge zu veranlassen. — Fürstlicher vergeblicher Widerspruch, daß die Landschaft auch die Einhebung der Steuerbeträge der Herzogsbauern durchführe (was vermuthlich in der Zeit der Vormundschaft eingerissen).

1532.

Wie bei der Revision der Gesetzbücher in den Jahren 1517—20 fühlt sich die Landschaft „beschwert" durch die herzogliche Aufforderung, an einer Reformation der Landes- und Gerichtsordnung mitzuarbeiten: „Trugen wir fürsorg, es wurde sich keiner gern zu solcher schweren Last von gemeiner Landschaft verordnen lassen". Erwiderung durch den fürstlichen Kanzler Eck: „Wiewohl Uns, euren regierenden Fürsten und einer jeglichen andern Obrigkeit (Regierung), ohne Zuthun der Unterthanen, ... Ordnung, Landbot, Polizei u. dgl. zu machen und zu geben allein zusteht, haben wir doch aus einem Ueberfluß, und euch allen samt und sonders zu Gnaden hierin euren Rath und Gutbedünken vernehmen wollen. Zudem haben Wir ... (der Gesetze und ihrer Handhabung) kein Beschwerd getragen; daß aber dieselben nit gehandhabt werden, ist euer selbst und nit unsere Schuld; sodann seit Aufrichtung der gemeinen Landbot und noch täglichs werden Wir von euch aus den dreien Ständen ... mehrmals angelaufen, ... während etlich aus euch dieselben selbst nit vollzogen haben ... Dieweil ihr aber gemeins unsers Fürstenthums, euer selbst und des gemeinen Mannes hohe unvermeidliche Notdurft und Unser gnädiges überflüssiges Anmuthen ... abschlagt, lassen Wir es bei euren Abschlagen bleiben. Und weil Wir aber als Landesfürsten die Gerechtigkeit und Ordnung nit sistiren können, verschaffen Wir Unsern Räthen zu bessern, zu ordnen, zu setzen und handzuhaben, wie Uns von Recht und Obrigkeit wegen und als Landsfürsten allein gebührt, Wir Uns auch in den aufgerichten Ordnungen vorbehalten haben." — Die schlechte Kriegsausrüstung der Ritter wird, bei vor der Thür stehendem Kriege, gerügt,

[1]) Vgl. Hoffmann: Gesch. der direkten Steuern in Bayern.

umsomehr, als sie nicht bloß im Allgemeinen, sondern im Besonderen durch die bewilligten ständischen Vorrechte (Steuerbefreiung ihrer selbst bei Steuerbelegung ihrer Unterthanen) raisig zu sein verpflichtet seien. Fürstliche Duplik auf die Replik der Stände: „Und wiewohl ihr Uns in diesem Artikel dermassen begegnet seid, daß Wir wohl Ursach hätten, euer Anzeigen mit Grund abzulainen, wollen Wir doch solches aus Gnaden umgeh'n und eure überflüssigen Schriften mehr mit Gnaden, dann der Inhalt mitbringt, versteh'n; denn ihr habt euch selbst zu erinnern, daß euch die Freiheiten, Gerichte, Obrigkeiten, Lehenschaft und andere Vortheil nit erkauft, sondern aus Gnaden und eurer Vorfordern Dienst ... gegeben (worden), daß auch der Gehorsam der Unterthanen der Obrigkeit und Landsfürsten dergestalt nit entzogen werden kann.[1]) Zudem müßt ihr selbst bekennen, daß wir euch, die meisten vom Adel mit Dienstgeld in euren Häusern[2]), mit Besoldung an unseren Höfen und mit Aemtern[3]) viel gnädiglicher dann Unsere Vorvordern begnadet[4]), ... auch vor Ausländern mit Dienstgeld ... euch ferner zu bedenken uns erbieten.

Der Landschaftliche Beirath „wegen der bessern Kenntniß der Gelegenheit und Gebräuch" wird hierauf nicht mehr zu lange verweigert, so daß 1537 ein Ausschuß zur Reformation der Landesordnung eingesetzt werden konnte.

---

[1]) Hier haben wir einen der protestirenden Vorhalte zur Urkunde vom Jahre 1311 und ihrer Consequenzen. Aventin belegte jenes Geschäft mit dem Ausdrucke eines juristischen „monstrum". Ein Kauf im römisch-rechtlichen Sinne, als welcher jenes Geschäft später von den Rittern requirirt wurde, konnte es nicht gewesen sein, sondern nur eine Ueberlassung ohne Aufgabe des Eigenthums. Das Geschäft von 1311 erfloß in dem Umfange auch nicht nach einer „Gewohnheit". Weiter stehen Schwächen in der Form der Urkunde deren völliger ewiger Gültigkeit entgegen, endlich die Einrede von non numerata pecunia, wenn hier die Ritter einen Kauf nach römischem Rechte wirklich erkennen konnten, wie sie es wollten, endlich die bezirksweise beschränkte Ausdehnung. Mit der Urkunde fällt natürlich nicht die Standes-Eigenschaft der Ritter, fallen nicht deren ältere Adhärentien.

[2]) „Von Haus aus", trotzdem sie so wie so gestellungspflichtig.

[3]) In den Stäben, Aemtern und im Rath.

[4]) Hiedurch ist deutlich an einem Beispiel zu erkennen, wie das Priorische des Amts- und Rathswesens nie aufgegeben wurde, nie aufgegeben war.

1535.

In Ansehung der Endigung des schwäbischen Bundes und der Erhebung von Krieg und Spaltung in Deutschland kündigen die Herzoge-Brüder an, daß sie Willens seien, mit den benachbarten Fürsten Bündnisse einzugehen: ob (zur Deckung für alle Fälle) die Landschaft beistimme? Derselben Antwort: „Welches gnädigen und fürstlichen Bedenkens ohne Zweifel Euere Fstl. Gnaden von Gott dem Allmächtigen den ewigen Lohn und von uns, Eurer Fstl. Gnaden gehorsamen Unterthanen, eine unterthänige und ewige Wohlsagung empfahen werden." Gleichwohl

1537,

als die Stände an keine Gefahr glauben wollen: „Daß ihr euch erbietet, daß ihr in Gewerben wider Uns und Unser Fürstenthum zum Besten räthlich und hülflich sein wollet, das seid ihr euch selbst und eurem Vaterland ohne ferners Rathschlagen auf Unser Ersuchen schuldig. — Nachdem seit mehr als zwanzig Jahren die Landschaft die Verfassung des „kleinen Ausschusses" sich gemacht hatte, mit welcher die Regierung zu verhandeln gezwungen war, ohne daß jedoch andererseits der Ausschuß irgend welche Verbindlichkeit übernahm, sohin die Regierung über Zeit der Verhandlungen stets in der Schleppe der Landschaft sich befand, versteht sich der kleine Ausschuß zum ersten Male dazu, jedoch unverbindlich des großen Ausschusses, Artikel zu formuliren. — Ständische Kriegsräthe und K. Hauptleute: Indem die Landschaft eine Summe Geldes für den Türkenkrieg aufgebracht hat, ernennt sie Räthe aus der Zahl ihrer Ritter, welche mit ihrer Kassa die an die Donau ziehenden Truppen begleiten und Instruktion haben, sowohl als Feldhauptleute den Gang des Krieges, wie als Kommissäre und Zahlmeister das Heer zu begleiten. Die regierungsseitigen Obristen und Hauptleute wurden dargestellt durch die am Hof, aus der Zahl der Pfleger und Landbeamten und von Haus aus in Dienst genommenen Edlen und Unedlen.[1])

1542.

Herzog Wilhelm läßt der Landschaft die neue Polizei-Ordnung

[1]) Kaspar Winzerer, welcher 1525 den König Franz gefangen nahm, war Pfleg-Richter zu Tölz und fstl. Rath, wie wir oben 1511/12 gesehen haben. Es gab übrigens mehrere Winzerer nacheinander, Pfleger zu Tölz.

zur Einsicht zustellen, „obwohl er das nit schuldig, da dieselbe allein seine landesfürstliche Angelegenheit sei". Die Landschaft instruirt acht Landleute zur künftigen Prüfung. — Urkunden die Fürsten, nachdem sie den Rath ihrer Regierung und der Stände einvernommen, so machen sie zuerst den ersteren namhaft: „nach Rathes und der Landherrn Rath"[1]), oder „nach Rathes- und gemeinem Rath". Gemeiner Rath kann aber auch gemeinsamer herzoglicher Rath sein, wenn die Räthe verschiedener Regierungen zusammengetreten sind, oder gemeinsamer ständischer, wenn die Stände verschiedener historischer Land-Antheile auf einem gemeinsamen Tage versammelt waren. Urkunden die Stände gegenüber den Herzogen, so stellen sie ihren Rath voran: „mit Rath Ihrer fstl. Gnaden trefflichen Landleut und Räthe".

1543.

Die Herzoge fordern die Stände auf, einen Vergleich zu ziehen, wie Bayern in Ruhe und Frieden lebe, während dies in den andern deutschen Fürstenthümern gegenwärtig nicht der Fall sei, und machen die Bemerkung, daß dieser Friede „nit mit täglichem Unsern Nachdenken, Mühe und Arbeit allein, sondern auch mit trefflicher steter Ausgab und merklichen Unkosten in vil Weg (politischer und administrativer Landesverwaltung) beschehen, daraus auch erfolgt ist, daß Wir Unser Kammergut über Unser Vermögen und Gelegenheit angreifen, auch Geld um schweres Interesse aufnehmen müssen." — Immer noch war es nicht möglich, den Bedarf der Regierung an sprach- und korrespondenzkundigen gelehrten Räthen, welche die „Praktiken" der weltmächtigen fremden Höfe aus eigener Anschauung und aus eigenen Mitteln kennen zu lernen und kennen gelernt hatten, aus dem nächsten Kreise zu decken. Andererseits aber verlangte das höfische Ansehen die Heranziehung von „Rittern" aus den fernsten Gegenden, mit zungenbrechendsten Namen, als gelte es, und es galt, das altfranzösische Ritterthum in Wieder-Belebung zu bringen. So beschweren sich die Stände über die Ausländer an den „trefflichen Aemtern bei Hof", während sie selbst dort „viel unterthäniger, gehorsamer, in allweg ersprießlicher und gelegener" wären. Hierauf erwiderten die Herzoge, „daß ihnen nicht gebühren wolle, die Ausländer jetzt zu urlauben, hätten

[1]) „Nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Mitwirkung der Kammern des Landtages."

das kein Ursach, da dieselben ehrliche und verständige Personen seien; sie wollen aber hinfüran bedacht sein, geschickte und erfahrene Landleut vor ausländischen zu fürdern und in gnädigen Befehl zu nehmen." — Landschaftliche Kriegsordnung.

1544.

Die Stände des Herzogthums Neuburg. Die diesem benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, am meisten Herzog Wilhelm, geben der Landschaft zu beherzigen, Mithülfe zu leisten zur Erwerbung Neuburgs. Vergeblich. — Beschwerde der Stände, daß selbst Außenämter in Städten und Orten mit Gelehrten besetzt würden: „Und wiewohl vermög gemeiner Landserklärung die Landleut vor Ausländern, sonderlich zu Besetzung der Ort und Flecken gefürdert und gebraucht werden sollen, so wird doch täglich das Widerspiel offentlich gefunden, daraus Unsern gnädigen Herrn, den Fürsten und gemeiner Landschaft merklicher Nachtheil und Gefährlichkeit entstehen und kommen mag".[1]) — Dieser Landtag ist sodann prinzipiell wichtig, weil auf ihm die Stände zum ersten Male die fürstliche Hofhaltung und Regierung direkt zum Gegenstande ihres Rathes, ihres Einspruches machten. „Möchten sich Euer Fstl. Gnaden mit derselben Regierung, Hofhaltung und allen andern auflaufenden Unkosten also entziehen, daß E. F. Gnaden in solche Lastschulden nimmer kommen." — Während die Kriegsverordneten aus der Landschaft sich Kriegsräthe nennen, nehmen die zum Ingolstädter Festungsbau Verordneten den Titel „Bauherrn" an.

Es konnte bisher nicht beobachtet werden, daß sich die Stände um eine Art Nachweisung bewarben über die Hof- und Staatskosten der Regierung. Daß die Stände hierüber zwar unterrichtet waren, folgt aus der früheren Andeutung, daß andere als Familienmitglieder der Adeligen in Rath und Aemtern, namentlich grundsätzlich im Finanzwesen, nicht leicht saßen. Es wurde bei Bewilligung von Steuern und An-

[1]) Es ist bekannt, daß das Gelehrte Recht um diese Zeit vom Bürgerthum längst gefordert und geübt wurde. Die Fürsten konnten nicht zurückbleiben, am wenigsten im Lande Kaiser Ludwigs, wo der Richter Urtheiler geworden war. Zudem sind die Beweise vorhanden, daß ein Gerichtsumstand fast polizeilich von den Feldarbeiten herbeigeholt werden mußte. Für die Stände war die Unterhaltung gelehrter Richter freilich kostspielig und daher bedenklich.

lehen nur im Allgemeinen „gedrückt", aber Nachweise und Ergebnisse über den Status und über Kosten und Erträgnisse der Hof- und Aemterverwaltung wurden, bei der völligen Trennung des landesherrlichen und ständischen Vermögens, nicht gefordert. Der Wendepunkt und das Tertium comparationis bezüglich der fortschreitenden Finanzgewalt der Stände ist jedoch dann ihr Ansichbringen eines Rechnungswesens. Ein solches kam damit in den Gang, daß die Steuer-Perzeption, also ein Verwaltungsakt, auch da, wo die Stände nicht zu Hause waren, auf der Regierungsseite, den Ständen gelassen wurde. Dieser Akt war nur eine Zulassung. (Vgl. 1529.) So lange bewilligte Steuern liefen und neue Gelder nicht benöthigt wurden, war ein Grund zur Versammlung der Landschaft nicht gegeben, sie würde sich andernfalls derzeit durch eine Berufung sehr beschwert gefühlt haben. Kaum durch vierzehn Tage, durch Schließung der Stadtthore wurde ein Conclave geschaffen, war die Voll-Landschaft in verfassungsmäßiger Tagungs-Zeit beisammen. Das Hintersichbringen von Landesgesetzen überließ sie grundsätzlich einem Ausschusse.

1545.

Herzog Ludwig zu Landshut ist gestorben und die Landschaft sieht sich vor eine große Schuldentilgung gestellt.[1]) Außerdem fordert jetzt Herzog Wilhelm angesichts drohenden Krieges von den Ständen, die ja die Kriegs-Organisation in die Hand genommen hatten, ihm am Hofe 100 Pferde zu halten, und ihn selbst „mit 30 aus dem trefflichsten Adel[2]) zu umgeben, die zur Reiterei, im Rathe und in Botschaften zu gebrauchen wären." Von einer Berufung dieser Art, auf ihre Kosten, wollen die Stände nichts hören. Ihre Ablehnung wird als „befremdend", in der Vorzeit unerhört[3])

[1]) Der Charakter der damaligen fürstlichen Schulden war ja ein anderer als heute, ein landrechtlicher.

[2]) „Grafen, Herren und ander vom Adel" in den unten folgenden Personal-Listen.

[3]) Allerdings, nach den älteren Hofordnungen und dem Sinne des Ritterdienstes und der persönlichen Steuerbefreiung. Wir sehen, daß die verfassungsmäßigen Verhältnisse beiderseitig nicht mehr auf die Kultur paßten, und wie nun nothwendig die Fehler des Herkommens von den Jetztlebenden korrigirt und gebeugt werden mußten. (Die veränderten Kulturen erfordern von Zeit zu Zeit Interpretationen, wobei die prioriſche Rathsseite, die der Regierung,

bezeichnet. Der Herzog hätte sich „eilenden Dankes“ zu versehen geglaubt und gemeint, „es möchte dafür an der Hofhaltung allerlei Nachtheil erspart werden“. Nach den Bewilligungen fragen die Stände an, „ob der Herzog die Hofhaltung reformiren und mit mehr Ordnung fürsehen wolle“. Herzog Wilhelm: „Des wiederholten Anziehens seiner Hofhaltung hätte er sich nicht versehen.“

Als auf diesem Landtage Regierung und Landschaft fünfmal Meinung und Schriften ohne Erfolg gewechselt hatten, wollte Herzog Wilhelm die Landschaft vor der Zeit verabschieden. Diese erklärte sich hierüber „entsetzt“, worauf der Herzog weiter, aber nur mehr mündlich, verhandeln lassen wollte. In dieser schwierigen Lage erklärte ausweichend der erbliche (Landschaftspräsident) Landmarschall v. Gumppenberg, die herzoglichen Antworten der Landschaft nicht zustellen zu können, da er persönlich „mit dem Marschallamt der Landschaft nicht verpflichtet“ sei. Man warf nun die Frage auf, ob das Landmarschallamt ein herzogliches oder ein landschaftliches Amt? Die Landschaft bat den Herzog, er möge ihren Marschall verpflichten und ihm sodann befehlen. Nun hielt Leonhard v. Eck „eine lange, scharfe und hitzige Rede“ und erklärte: „Der Gumppenberg sei des Marschallamts wegen dem Herzoge allein verpflichtet.[1]) — Die Stände vermögen den Herzog nicht zur Zustimmung zu gewinnen, daß sie ihre Freiheiten vom Kaiser sich bestätigen lassen dürfen (wie 1422, 1431 und 1491 geschehen war).

1546.

Der Kaiser ermahnt die Stände, die Tilgung der durch Herzog Ludwig hinterlassenen Schulden zu ermöglichen. — Bei der Frage, wer Alles bei der laufenden Steuer mit zu belegen, „geht die Landschaft darauf ein, daß die fürstlichen Räthe mit ihren Besoldungen nicht angelegt werden“. Dagegen ist es Rüge der

grundrechtlich mit ihrem historischen Gutachten nicht vorangeht, sondern nachschlägt.)

[1]) Vgl. oben über Erb-Landhofmeister, Landhofmeister und Hofmeister; sie alle sind herzogliche, landesfürstliche Beamte. Die Gumppenberge sind seit 1411 Erb-Landmarschalle (Erbpräsidenten der Landschaft) für Oberbayern gewesen, seit 1505 so oft der Tag zu München statt fand. Vgl. Krenner, Anleitung ꝛc.

Landschaft, daß die Gäste und Ausländer unter den Beamten außer die Steuer fielen, eine ununterbrochene. — Herzog Wilhelm steht zum Kaiser und gegen den schmalkaldischen Bund.

1547.

Hier bittet die Landschaft um Revision der Landes- und der Polizeiordnung. — Bei der Steuervertheilung beantragt sie die Belegung „auch der fürstlichen Räthe und Sekretäre, so nit (sic) Landsassen sind." Der Herzog willigt endlich ein, die einheimischen Räthe nach Dienstgelt und jährlichen Einkommen mit dem zehnten Pfennig zu veranlagen.[1]) — Des Berufsmilitär-Offizierskorps[2]) Entstehung und Datum: In Zeit des schmalkaldischen Krieges bestand Gefahr, daß durch den Kaiser etwas am Lech zur Waffen-Entscheidung gebracht werde. Mehr als bei den bestallten Dienstleuten gebrach es aber bei den Ständen und Landsassen an persönlicher Tauglichkeit und feldmäßiger Ausrüstung, besonders aber an der Freudigkeit der Gestellung, die trotz Pflicht, immer wieder von reichlicher Geld-, Stellen- oder Rechts-Entschädigung von Fall zu Fall abhängig gemacht wurde. Der Landhofmeister Haug von Montfort, Leonhard v. Eck u. A. von der Regierung brachten nun hier zur Verlesung und Entscheidung: „Wiewohl wir unseres ... Verhoffens sein, Se. Fstl. Gnaden werden von gemeiner Landschaft jetzt Verordnete als Ihr Fstl. Gnaden getreue und gehorsame Landleut vor Andern gebrauchen, im Falle aber, daß sich die Verordneten in solchen wichtigen Sachen nit gebrauchen oder auch Schwachheit oder anderer Ursachen halben nit gebraucht oder erfordert werden möchten, oder auch, daß nach Gelegenheit der Kriegsläuff und Art, dahin Se. Fstl. Gn. zu Handhabung und Beschützung dieses Fürstenthums bedrängt würde, Ursachen fürfielen, deßhalb andere Personen fürgenommen werden müßten, — wie sich solches begebe oder zutragen möchte, alsdann solle in Sr. Fstl. Gnaden, als Landsfürsten, Macht, Gefallen und Willen stehen, die an-

[1]) Wir haben es nur mit der Besteuerung für so lange zu thun, als auch die fragliche Anlage dauert. — Von den Gästen und Ausländern ist zu vermuthen, daß sie deshalb in diesem Punkte gehegt wurden, weil ihnen durch ihre Herkunft größere laufende Auslagen erwuchsen und sie gleichwohl mit Rath und Dienst auch zunächst nur auf 1 Jahr bestellt wurden.

[2]) Der Hofoffizier ist Civilbeamte, Amtsoffizier. Der Militär bei Hofe ist der Ritter und der Einspännige.

gezeigten oder auch andere geschickte Personen zu Obern-, Untern-, Haupt- und Befehls-Leuten über Reisig- und Fußvolk zugebrauchen, an- und aufzunehmen. Die sollen alle, sie seien Landleut oder Ausländer, vom gemeinen Vorrath[1]), als lang der währt, bezahlt und unterhalten werden, auch unserm gn. Herrn und Sr. Fstl. Gn. Statthalter (Befehlshaber, Ober-Kommissär, Stadtkommandant und Raths-Respizient zu Ingolstadt) gehorsam und gewärtig, auch, was ihnen als ehrlichen Kriegsleuten zehandeln gebührt, verpflicht sein."

1550.

An die Revision der Landes- und Polizei-Ordnung wird erinnert. Herzog Wilhelm erklärt, er werde „zur Erwägung der Landesordnung ansehnliche Räthe jeder Landesart beauftragen." — Das behauptete Recht der Inventur durch die Stände gibt zu einer Erinnerung an die Rechte des Landesherrn Anlaß. — Der Herzog produzirt persönlich eine Etat-Liste von Personal-Creditoren. 34 Amt- und Dienstleute, resp. deren Familien, erscheinen als Darleiher einer Gesammtsumme von 368 Tausend Gulden.[2])

---

[1]) Für den Bau der Festung Ingolstadt und die „geschwinden Kriegsläuf" war nach langen Entschädigungs-Verhandlungen auch von der Landschaft eine Vorrathskassa, allerdings in eigener Verwaltung, angelegt worden. (Vgl. 1537, 1544, 1545.)

[2]) Daraus ist ersichtlich, wie der Staat jener Zeit angewiesen war, immer bei ein und derselben Bevölkerungsklasse, dem Adel, seine Haupt-Lebensmittel zu erholen; daß er aber in ein Obligations-Verhältniß lieber zu den Beamten, der ihm näher stehenden, mehr verwandten Hälfte der Landsassen trat. Aus diesem Verhältniß aber erfolgte sogleich eine Erbverpflichtung, denn das vom Gläubiger bekleidete Amt, der mit Unterthanen besetzte Grund und Boden bildete im Pfandbrief die rentirliche Widerlage und zwar so lange, als der Brief nicht eingelöst wurde, nicht eingelöst werden konnte. Daher auch nothgedrungene Ueberlassung solcher an sich nicht verfügbarer Objekte zu Eigenthum bei dauernder Unablösbarkeit. Die heute noch und immer wieder auftauchenden Schilderungen über jene Vergebung von Aemtern auf Erblichkeit und Heirathsversprechen beruhen auf voller Wahrheit; sie sind jedoch, wie die Schilderungen noch viel schreienderer gewesener Zustände, dann ohne Werth und nur ermüdend, wenn sie lediglich Willkür der Herrschenden als Ursachen zu solcher einstmaliger Behandlung von Naturrecht und Gemeingut erblicken. Es müssen vielmehr von der Staatsgeschichte die primären und einst zwingend gewesenen Ursachen bekannt gegeben werden. Wir finden also die alten Staatsgläubiger in der Regel in den Landesämtern und von dieser Hauptursache aus ging der ein-

Herzog Wilhelm IV. stirbt am 6. März 1550. Herzog Albrecht V., 22 Jahre alt, beruft die Landschaft zum zweiten Male. Diese rügt, daß mit Uebergehung der Amtleute Beschwerden an sie gelangen. Die Amtleute, wird erwidert, seien größtentheils Landsassen. — Die Landschaft besitzt einen Beschwerde-Ausschuß zu München, bestehend aus acht Mitgliedern, welche jeden ersten Mai sich auf drei Tage, bei täglich 3 fl. Diäten, versammeln.

1552.

Der Herzog will die Meinung der Landschaft hören über die Kriegslage. Diese erklärt sich sehr befriedigt darüber, „daß er ohne sie sich weder in Krieg noch Bündnisse begeben wolle".[1]) Es wird wieder ein landschaftlicher Kriegsrath zusammengesetzt, welcher seinerseits durch Anstellung und Verwaltung an der Kriegs-Organisation Theil nimmt. — Die Ueberarbeitung der Landes- und Polizeiordnung wurde beendet und die fürstliche Genehmigung ertheilt.

1553.

Herzog Albrecht klagt, die Landesordnung werde von den Ständen nicht gehalten, „fürnemlich dem Armen Mann zu merklichem Schaden". — Stephan v. Closen sucht an, der Herzog möge seinen Befehl, wonach er das Landmarschallamt zu übernehmen hätte, zurückziehen, da er mangelhaften Gehörs sei, worauf „Se. Fstl. Gn. den Zenger (turnusmäßig) fürgenommen". — Die Grafen und Herren von Ortenburg, Haag, Fraunhofen und Maxlrain lassen durch den Landschaftskanzler (herzoglich) in die Tafel eintragen, daß sie nur um ihrer bayerischen Hofmarksgüter willen da seien (da sie sonst Inhaber von Reichslehen und reichsständisch sind). — Eid der Landschaftsmitglieder großen Ausschusses: „Ich gelob und schwör . . ., daß ich mitsammt

---

culus vitiosus des alten Amts-, Raths-, Standes- und Besitzwesens seinen cyklischen Gang. Das 19. Jahrhundert mobilisirte das Amt, den Rath oder Einfluß, den Grundbesitz, die Obligation. Es konnte jedoch auch unsere Zeit nur den Modus concurrendi et accedendi ändern, gewisse, auch durch das Privatrecht offen gelassene, selbst durch das Wahlwesen nicht ausgeschlossene Koalitionen und Akkumulirungen nicht völlig hindern. (S. S. 60.)

[1]) Irrig ist die Auffassung Ruepprecht's, daß der Herzog ein bezügliches durchgehendes Versprechen gemacht. Wie die obigen Nachrichten beweisen, sind die Landtagshandlungen des 16. Jahrhunderts u. ff. bis zur Stunde nur nach Vorliebe und Wahl einzelner Schriftsteller behandelt und benützt worden.

anderen Ständen des erkiesten Ausschuß ... zu unsers Gnädigen Herrn Herzog Albrechten Herzogthums in Bayern ꝛc. Obliegen und Sachen und gemeins Fürstenthums und Landschaft' Nutz und Nothdurft das Best und Nutzest will helfen, handeln und rathen nach meiner besten Verstandtnuß ꝛc..., (mich durch nichts will für und gegen bestimmen lassen und alles mein Lebtag verschweigen, was ich als Mitglied des Ausschusses[1]) vernimm)." — „Beschwerden", welche gegen die soeben gedruckte Landesordnung bereits laut wurden, heißt es von herzoglicher Seite, „möchten mehr aus eigenem, denn aus gemeinem Nutz erfließen". — In Nothlage gibt der Herzog zu, den Krieg von seinen Landen nicht durch Defension nach Rath seines fürstlichen Rathes fernzuhalten, sondern die Maßregeln der Vertheidigung auch nach dem Rathe der Stände zu ergreifen. — Zu München hat sich eine Truhe mit Landschaftspapieren gefunden; die hierselbst ständig befindlichen Vier Verordneten erhalten darauf von der Landschaft Instruktion über Behandlungen ihrer Archivalien, über Registrirung, Abtheilung und Hinterlegung. — Zur Steuer, die auf diesem Landtage bewilligt wird, werden nicht zugezogen „die fürstlichen Räth und Sekretari in den vier Rentamten, auch die vom Adel am fstl. Hof, so nit (sic)[2]) Landsassen sein." Besteuert werden dagegen alle unteren Beamten, herzogliche, wie ständische, mit dem zehnten Pfennig vom jährlichen Einkommen. — Der Herzog möge sich verwenden, daß der Kaiser ihre Freiheiten konfirmire, es sei „Herkommen". (!)

Das Jahr 1553 ist ein Hauptjahr in der bayerischen Gesetzes-, Organisations- und Verwaltungsgeschichte. Wir finden hier jede dieser drei Materien gleichmäßig bedacht. Vollendung der Revision der Rechtsbücher, namentlich im System ihrer Eintheilung. Ausgabe eines Systems der vermehrten „Landesfreiheit". Verbesserung von Organisationen und Ordnungen für Kanzlei, Stellen und Aemter. Wie früher bemerkt, „traktirt" gleich der erste Theil der damaligen

[1]) Die Plenarverhandlungen waren zwar nicht geheim, aber doch auch nicht öffentlich, und die Beurkundung und Verbreitung derselben in beschränkter Zahl ausdrücklich durch die Landschaft vorbehalten. Die Landschaftskanzlei redigirte, fertigte und vervielfältigte die Handlungen, wovon wohl nicht jedes Mitglied der Landschaft ein Exemplar erhielt. Vgl. Gesch. der bayer. Archive S. 10, 37 und 48.

[2]) Die Landsassen waren eben ohnedies steuerfrei.

Verfassungsurkunde vom Jahre 1553 „Von des Landesfürsten Obrigkeit, von den fürstlichen Amtleuten.[1]) — Ueber die Kosten des Amtswesens, der Verwaltung und des Hofes wurde auf diesem Landtage nichts erinnert, noch verhandelt.

1556.

Die weltlichen Stände (Ritter und Städte) stehen in Opposition zu dem Verhalten des Klerus resp. der geistlichen Stände, und sie wollten in keine Verhandlungen mit der Regierung eintreten, ehe diese sich in Berathung mit ihnen begebe über Hebung des uncanonischen und nicht-moralischen Verhaltens der Priesterschaft. Es kommt eine merkwürdige Art der Selbsthülfe der Stände gegen sich in Anwendung, indem die die Majorität bildenden Ritter und Städte den Prälaten den Dienst des Land-Kanzlers versagen. Diesem oblag es, die Repliken der Landschaft zu verfassen und sie, an den Herzog adressirt, zur fürstlichen Kanzlei zu expediren. Die weltlichen Stände verhandelten unter sich ohne den Klerus, und so war es diesem benommen, für sich eine Schrift oder Replik zum Fürsten zu bringen. Herzog Albrecht entscheidet hier und befiehlt, daß der Landschaftskanzler auch die Nothdurft der Prälaten besorge und die Parteien sich vereinigen behufs Vornahme seiner Propositionen und keiner anderen Sachen. Alsdann aber, nachdem Garantien der Verständigung geboten worden, geht der Herzog allmählig auf das Begehren der Ermahnten ein, zunächst wegen der geistlichen Aemter. Er habe bereits „einen Sondern Rath von erbaren, gelehrten und statlichen aus den fürstlichen Räthen[2]) verordnet", damit nicht mehr, „wie etwa bisher beschehen, die herzoglichen Pfarreien mit Gunst und Freundschaft, mit jungen, ungelehrten und untauglichen Personen, welche meist die Seelsorge selbst gar nicht besorgen, sondern mit bedachten gelehrten und erfahrenen Priestern" versehen werden möchten, darüber auch ein nothdurftig Examen gehalten und die geistlichen Gefälle nicht mehr mit Lasten, wie mit Pensionen, Absenzen, Inkorporationen und Reservaten beladen, sondern dafür Sorge getragen werde, daß die Pfarrer als Seel-

[1]) Lerchenfeld-Rockinger, loc. cit S. 217 ff.

[2]) D. i. einen aus den Hofräthen, zu denen übrigens zwei Hauptgeistliche von St. Peter und U. L. Frau gehörten, ständig deputirten Geistlichen oder Religions-Rath.

sorger präsent und dafür auch im vollen Genuße der Einkünfte seien. Herzog Albrecht gelangt aber in der Sache auf die Seite der weltlichen Stände, die Prälaten bleiben in Absenz und der Landschafts-Kanzler ist nicht in der Lage, von letzteren etwas zur Expedition an die fstl. Kanzlei zu bringen. Da nun seinerseits der Herzog mit den Weltlichen in ihren Sachen nicht weiter verhandeln will, so geschieht das Merkwürdige, daß die Landschaft Mitglieder der Regierung in ihren Rath einberuft, nämlich landschaftlich sessionsberechtigte aus der Zahl der fürstlichen Räthe.[1]) Aus der Befragung dieser beigezogenen Räthe, die jedoch nicht als Regierungskommissäre aufzufassen sind, ist denn ersichtlich, daß die Landschaft dem vorhin gegebenen Versprechen des Herzogs bezüglich Reformirung des geistlichen Standes, nicht vertraute, vielmehr bestimmt wissen wollte, ob sie Consequenzen ziehen und vom Herzog verlangen dürfe, daß er durch öffentliche Befehle seinem Erbieten Vollzug geben lasse? Die wieder zur Regierung zurückkehrenden Räthe erwirkten die nähere fürstliche Deklaration, und es gelang nun die Vereinigung der drei Parteien der Stände zur Vornahme der fürstlichen Landtags-Propositionen.. — Bei den Steuerberathungen erklärt Herzog Albrecht, daß ihm nach den Kosten der Landesvertheidigung und der Bundeshülfen die Unterhaltung einer geziemenden „Stats- und Hofhaltung" unmöglich sei. Der Herzog verspricht Einschränkung „unangesehen sie nit zu hoch oder übermässig". — Die Landschaft verlangt die Konfirmation ihrer Privilegien durch den Kaiser wiederholt als „Herkommen". Mit der auf Herkommen beruhenden Aussteuer der Prinzessinen „weiß sie sich nit zu berichten, daß es darin einigen alten Gebrauch geben soll". — Eine beiderseitige Kommission prüft die gedruckte Landesordnung und redigirt eine neue Landtafel, nach den vier Rent-

[1]) Die Möglichkeit dieses Aktes ergibt sich aus dem obigen Kapitel über Amts-, Raths- und Standeswesen. S. 59 ff. Darsteller rechnet diese Beschaffenheit des Rathswesens unter die Beweise dafür, daß im fürstlichen Hofrath allein nicht die höchste Instanz für Landes- und Oberregierungsangelegenheiten (Ministerialrath, hohe Kanzlei) zu erkennen ist, denn der Fürst hat seine Kanzlei, sein einziges persönliches Organ nicht etwa gegen sich in den Landschaftsrath zur Abstimmung oder Berathung gehen lassen; weniger unlogisch konnte er einen solchen durch die Geburt bedingten Ruf dem Kollegialrath gestatten. Darauf hin möchte der Text in „Beiträgen I" zur Sache verglichen werden.

ämtern in organisatorisches System gebracht, zum Gebrauche für die Kanzleien.[1])

1557.

Herzog Albrecht weist nach, daß er Hof und Regierung nicht bestreiten könne. Beachtenswerth erscheint, daß er die Finanzproposition regelmäßig damit einleitet, daß das erste, was vorweg zu befriedigen, die Beamten seien. — Die Landschaft übernimmt eine seit Jahren angestaute Schuldensumme von 800,000 fl. in 9 Jahren zu tilgen, dem Herzoge und seinen „trefflichen" Räthen den Tilgungsplan anheimstellend, sowie die Art und Weise zu sparen, „die Hofhaltung einzuziehen ... Doch ohne Schmälerung E. F. Gnaden gebührenden fürstlichen Standes".[2]) — Die Verhandlungen über Religion, resp. über organisatorische geistliche Verwaltungs-Maßnahmen bilden auch auf diesem Landtage den rothen Faden und das Mittel einer wirksamen Do-ut-des-Politik. Die Prälaten bitten u. A. den Herzog, er möge „einen oder zween gelehrt, verständige und der Religion wohlgeneigte Räth" in den fürstlichen Gesammtrath aufnehmen, damit sie eine Stelle hätten, wo sie ihre Anliegen und auch Obliegenheiten anbringen könnten, „damit wir nit als die verwaisten und verirrten Schäflein jetzt da dann dort vergebenlich ansuchen".[3]) —

[1]) Ueber die, allerdings erst seit dem Jahre 1563, zur Ausgabe gelangten entsprechenden Werke Ph. Apian's: Karte, Topographie, Landtafel, Wappen der Adelsgeschlechter von Bayern 2c. vgl. Bd. XXXIX des Oberb. Archives (1880), herausgegeben von E. v. Oefele und K. Primbs.

[2]) Die Neigung Albrechts zu besonderer Hofpracht wird auch politische Gründe gehabt haben; auch die Förderung der Künste und Wissenschaften lag ihm sehr am Herzen. Alles an ihm deutet, wie bei Albrecht IV., auf eine weitschauende Politik. Ist es ja nicht bloß eine neue Lehre, die der Physik, daß von aller Kraft (wie vom Worte) nichts verloren geht.

[3]) Insoferne nicht leicht verständlich, als, wie schon öfter bemerkt und aus den obigen Raths- und Richterverzeichnissen ersichtlich, zwei Münchener Geistliche, ein Propst und ein Dechant, üblich beide von adeliger Herkunft, zum fürstlichen Rath gehörten. Es wäre denn, daß diese zur Zeit nicht berufen oder nur in Gerichts-, nicht in geistlichen Verwaltungssachen, wie hier gewünscht wird, gebraucht wurden. Es erfolgte denn in diesem Jahre die „Ordnung" und Instruktion des schon im vorigen Landtage angekündigten Religionsrathes. Die geistlichen Angelegenheiten waren bisher von einigen aus den fürstlichen Hofräthen (Gesammtrath), die man je zu diesem Referate benannte, mit versehen worden. Da nun im Jahre 1550 das Finanzwesen eine Kollegialrathsstelle in

Die Prälaten befinden sich auch auf diesem Landtage wieder in jener Lage der Isolirung, wie im Jahre 1556. Sie wenden sich nun direkt an den Regenten. Albrecht geht auf ihre Beschwerde nicht unmittelbar ein, doch sie in eigener Person zu hören, will er sich finden lassen: es habe bisher nicht gefehlt an seinem geistlichen und weltlichen Schutze. Die Prälaten erklären ihre Zufriedenheit mit der Audienz. — Der Adel beschwert sich, daß die Regierungen nicht immer mit gebornen Landleuten (Landsassen) besetzt, auch dort die Vornehmsten mit Kommissionen in's Ausland allzulange vom Amte ferngehalten würden. Der Herzog erwidert: Er habe bisher immer „ihre ansehnlichen gehorsamen Landleut, welche sich gebrauchen wollten lassen, und darzu taugenlich gewesen, vor andern mit Gnaden gefördert" und die Regimenter (Regierungen) „mit geschickten erfahrnen Landleuten mehrertheils von der Ritterschaft besetzt", und hoffe, „daß an der Justicia deßhalb kein Mangel sein soll". — Obwohl auf diesem durch Gegenüberstellungen erschwerten Landtage Religions-, Staats- und Finanzangelegenheiten von größerer Tragweite zur Behandlung und Entscheidung kamen, die Tagung daher auch eine Verlängerung gegen das Herkommen erheischte, so war Dank des Verfahrens der Pauschal-Bewilligung, die Dauer dieses Landtages doch nur drei Wochen (2.—22. Dezember). Seine Beschreibung im Auszuge (Diktat der Kanzlei) erforderte einen mächtigen Folianten.

Aus ungedruckten Regierungs-Verhandlungen. 1550—1579.

Es konnte im vorigen Kapitel aus den Landtags-Verhandlungen die Probe gemacht werden, wie die Landschaft in festen Formen sich um ihren Inhalt, ihr Rathsrecht und Rathswesen gruppirt

der Hofkammer erhielt, so wollte anscheinend auch der Klerus eine solche für die Angelegenheiten circa sacra haben; er erwirkte jedoch z. B. nur eine ständige kommittirte Hofraths-Deputation für Religions- und geistliche Verwaltungs-Angelegenheiten mit ständigem kommittirten Sekretariat unter Anweisung eines Rathssaales und Kanzleizimmers. Ein eigenes Personal ward nicht bestellt. Es ist zu erinnern, daß die Centralstelle des Klerus für dessen interne Angelegenheiten die bischöfliche Regierung ist. Es handelte sich demnach hier nur um den Wunsch der geistlichen Landstände, daß eine Kollegialstelle für Kirchen- und Schulangelegenheiten errichtet werde. (Vgl. Note 1, S. 59, 74.)

hat, wie die Regierung das landschaftliche Amtswesen darin, ihrem prioriſchen Urſprungs-Prinzipe analog, für ſich ſelbſt aufrecht erhalten hat. Es war ferner zu erkennen, wie dieſes Rathswesen mehr und mehr Motiv gebend für die Regierung, auch in deren ſendungsweiſe eigenſten Lebensangelegenheiten, aufgetreten. Bei dem aber verſpüren wir im Rathswesen der Landſchaft nicht zu viel von einem ethiſchen Leitmotiv, haben wir es vielmehr mit einer Konſtruktion von rauher, unfertiger Außenſeite zu thun. Denn es iſt immer nicht zu vergeſſen, daß jene Verfaſſung noch kein Geſchenk der ewig reinen Quelle, eines humanen, feingearbeiteten Rechtes der Bevölkerung, einer Rechtsſeele war, daß das Land immer noch an zwei getrennten Tiſchen zu Tafel ſaß, daß nur Privilegienſchutz der einen, und Geldempfang der anderen Vormacht, das vereinigende oder trennende Band war. Wir haben noch, vielmehr in verſtärktem, abwärts wuchtenden Grade die Anſchauung der Dinge vom „anderen Prinzipe“ vor uns, das ſeine Aufgabe von der Seite her löſt, daß nur berechtigt ſei, was trotz Zwang und Böſe ſich zu halten vermag, das unbekümmert fordert, ſo lange der andere Theil gewährt oder nicht ſcythiſch beweiſt. Die Landſchaft des 16. Jahrhunderts näherte ſich nicht dem ſittlichenden Rechte, obwohl es reichlich die Mittel dazu hatte, ſondern entfernte ſich mehr und mehr davon. Wenn nun die Regierung in Weichheit nach dem Grundſatze der Autonomie weiter verfahren, der Selbſtentwicklung nachgefolgt wäre, ſo, wie etwa heute Viele ſagen, daß der Staat der Kultur nachfolge, daß der Staat, die Regierung, an ſich herankommen laſſen müſſe und nur auf Verlangen aktiv werden ſolle, daß der Staat nur den Beruf der Exekutive und des Rathes nur zu letzterer, nicht auch eine verhütende, vorſorgende, hygieniſche, heilende Miſſion habe, — ſo wäre aus dem Intereſſenkampfe der Stände, der ſeit 1525 das Schwert entblößt hielt, eine dauernde Anarchie geworden. Anarchiſch waren doch die damaligen Zuſtände im Reiche. Gegen-Reformation damals — Hygiene und Sanirung heute.[1]) In der genaueren Betrachtung der

[1]) Dafür allein hat ja der moderne Staat ſein Rathswesen zu ſo koloſſaler Höhe gebracht, beſitzt er als Kulturſtaat alle denkbaren Elemente in ſeinem Rathswesen oder macht ſich dieſelben zu Rathe tributär und mobil. In der rechtzeitigen initiativen Aeußerung der Raths-Vorſtände zum Reſſort-Vorſtand beziehungsweiſe Staatsoberhaupt beruht die gewiſſenhafte Verwaltung, iſt das perennirende Inſtitut der Staats-Hygiene und -Pflege, beſonders auch hinſichtlich der Auswahl der Perſonen, gedacht.

inneren Politik, der inneren Verwaltungs-Verhältnisse, des inneren Könnens der Territorien werden sich die Anker zu einer völlig richtigen Beurtheilung des Verlaufes der sozialen Bewegung des 16. Jahrhunderts lichten. (Vgl. Note 2 S. 79/80.) Ein Rathswesen, besonders das aus der Bevölkerung, scheint nur dann die Vorberechtigung zu seiner Berufung zu besitzen, wenn es ethisch, selbst die Waage gerade hält über böse Prinzipe aus Zeit und Ort. Wenn ihm aber, oder gar dem Gesammt-Rathswesen eines Volkes, der Realgedanke zu Grunde läge, oder zum System würde, daß aus dem Kampf der Interessen, aus der Anwendung aller Mittel, welche die Gesetze überhaupt offen lassen, daß nur aus der späten Reue und Noth der parlamentarischen Selbstanzeige, aus dem Kampf um's Dasein, das Bessere oder Berechtigte resultire, — dann befände sich je zuweilen die Epoche, d. i. die cyklische Verfassungsperiode und das Verwaltungsprinzip der Gesellschaft (vgl. oben S. 60 und 74), auf niedersteigender Stufe, befände sich die jeweilige Gegenwart auf dem Punkte, wo sie allein durch die unbetheiligte, außen stehende Geschichte des Rechtes und der Sitte korrigirt werden kann. Es sind dies jene Zeiten, wo die Archivare des Staates, der Wissenschaft und der Religion je nach Ruf und Beruf allezeit ihre testamentarischen, geheiligten Schrift-Rollen entsandten. Man verfolge jeweilig Bewegung und Auftreten der Chronisten in diesen drei geistigen Weltgebieten.

Es ist wenigstens nicht erfreulich, wenn man findet, daß, beispielsweise, Vorreden und Klagen in den Staats- und Geschichtswerken gerade dieses 16. Jahrhunderts am heutigen Tage fast unverändert wieder vorgetragen werden könnten, daß man es seitdem zu keinem offenen Lehrbüchlein, zu keinem entsprechenden politischen Geschichts- und Staats-Compendium, nicht zur Ziehung der Consequenzen im Unterrichtswesen gebracht hat. Wir besitzen nur vage Umschreibungen, hingestellte Systeme, Zeit-Richtungen und Parteien, die mit bestem Erfolge sich gegenseitig zu bekämpfen vermögen, während die Jugend leer ausgeht. Jede Tageszeitung, jeder Skribent vermag noch vor jedem Volke, ohne weitere Ursache, zu jeder Stunde, die Frage aufzubringen, welche Regierungsform die richtige? Das ist nur möglich mangels populärer Lehrsätze.

Nach dem Vorgange der oben vernommenen Handlungen der Landschaft darf hienach angenommen werden, daß diese zu den nun folgenden

Regierungshandlungen in einem immer mehr ausgebildeten Verhältnisse steht. Wir dürfen aber keineswegs deshalb folgern, daß die Anregungen der Landschaft etwa das ganze Wesen herangebildet haben. Es bleibt vielmehr noch recht die Frage, ob diese Anregungen, zu denen übrigens damals ein Anrecht streng genommen nicht bestand, nachdem sie aber einmal doch gemacht wurden, nicht zuweilen Jahrzehnte früher hätten stattfinden sollen, beziehungsweise, ob Fürst und Regierung nicht vielmehr durch die ständische Seite, die eine Rathskontrole vorzüglich nur im Finanzwesen ausübte, an freier Ausbildung des Raths- und Behördenwesens behindert war. Eine Anregung (Selbstanzeige) kann auch das Datum der Verspätung an sich tragen.

Herzog Wilhelm, am 6. März 1550 mit Tod abgegangen, hatte noch selbst testamentarisch seinem Sohne Albrecht V. empfohlen, „daß er auch alle seine Regierung, mit gutem Rath und Bedenken, mit den frommen Räthen handeln und beratschlagen welle".[1])

Bereits unterm 6. Juni desselben Jahres schreibt Albrecht an seinen Oheim, Erzbischof Herzog Ernst zu Salzburg, von München aus, er sei vom Landtage zu Landshut zurückgekehrt und hätte vor Allem allerlei Ordnung im Regiment und Hofgesind vornehmen müssen, um die Sachen aus der großen Unordnung zu bringen, in der er sie vorgefunden.[2]) Sodann schickt Hofmarschall[3]) Pangratz von Freyberg schon am 20. Juni eine Copie der „Beratschlagung der Räth in Hof- und Staatssachen" von München aus an den von hier abwesenden Herzog.[4]) Die Neu-Aufstellung des Status war von Albrecht anbefohlen worden. In dessen Schreiben vom 7. Juli an den Kaiser heißt es dann bereits, daß er seinen Hofhalt neu habe einrichten müssen.

[1]) v. Druffel: „Beiträge zur Reichsgeschichte unter dem vorwaltenden Einfluß der Wittelsbacher" in den Publikationen der Histor. Commission: „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus." Band I, S. 373. Indem bei Druffel nicht wenige Aktenstücke aus dem bayerischen Verwaltungsleben (hauptsächlich 1549 ff.) zu finden sind, wird erhärtet, wie die inneren Verhältnisse vielfach in die Gesammt-Entwicklung eingegriffen haben, wobei das ewige Hängen mit der Landschaft dem Herzoge große Hindernisse bereitete.

[2]) Druffel, l. c. I, S. 406/407.

[3]) Hofmeister und einige Räthe sind in politischen Verhandlungen versendet.

[4]) Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten Nr. 1712, Lit. D.

Dies Geschäft sei es auch gewesen, sowie die Geldverlegenheiten, durch Krieg und durch die Landschaft bereitet, die ihn verhinderten, auf dem Reichstag zu erscheinen.[1]) Den Anfang der neuen Regierung kennzeichnet auch die mehrberührte Kreirung der Hauptfinanzstelle der Hofkammer, über deren Vorläuferin oben S. 58 und 85 berichtet worden. Die „Ordnung der Hofkammer" hatte sodann im folgenden Jahre die „Ordnung des Hofraths", des seitherigen fürstlichen Gesammtrathes, im Gefolge. Daß ein „Geheimer Rath", der jedoch keine redigirte Ordnung besaß, in Uebung bestand, dessen Mitglieder etwa zwei, drei bis vier benannte Räthe aus der Zahl der vorhandenen Hof- und Regierungsbeamten waren, ist nicht zu bezweifeln, es wäre denn Bayern das einzige Land ohne solchen Gebrauch gewesen. Die Kanzlei- und Rathsordnung für die Oberpfalz, allerdings eine pfälzische, aber doch wittelsbachische[2]), behandelt schon seit 1525 die Geheimen Räthe ausdrücklich als Einrichtung. Nachweise über eine oberste Verwaltungsthätigkeit solcher auch in Bayern sind vielfach aufzufinden.[3]) Auch aus den Korrespondenzen der Fürsten ergibt sich, daß die Uebung, gewisse Verwaltungssachen schon durch die Personen von der gemeinen Verwaltung „sekretirt" zu halten, allgemein und besonders in gewissen „Zeitläuften" beobachtet wurde. Eine öffentlich-rechtliche Landes-Stelle, ein Collegium mit Adresse, wird der Geheime Rath erst später. Dem Geheimen Rath steht zu Diensten die persönliche fürstliche Kanzlei. Der Kanzler, welcher auch der Vorstand der Letzteren, ist natürlicher Geheimer Rath, nicht minder der Landhofmeister, unter dem sich ja die Gesammtheit bewegt.

Die einschlägigen Stellen werden wir in den nachfolgenden Etatlisten unterstreichen, von Behörden nicht weiter handeln.

Mit der letzten Regierung von 1508—1550 erhielt also die Hofordnung die Stelle nach der Regierungsordnung, lösten sich beide in

[1]) Druffel I, S. 440/441. Ueber die trefflichen Grundsätze, welche Herzog Albrecht für sein Land hegte, ist seine an den Hofrath Dr. Joseph Valtermaier erlassene Instruktion, was mit König Ferdinand zu verhandeln, zu vergleichen. Loc. cit. Bd. II S. 41/42. — 20/I/1552.

[2]) Vgl. Beiträge I, S. 27, 41/42.

[3]) In Oesterreich ist ein Geh. Rath erweislich seit 1518. Vgl. Rosenthal, die Behördenorganisation unter Erzherzog und Kaiser Ferdinand. 1519—1564. — Ueber bayerisches Geh. Rathswesen bereits oben S. 66, 69 (1467), S. 75 (1511/12).

Einzel-Ordnungen auf. (S. 41/42.) Auf welche Weise erhalten wir nun die Personal- oder Status-Libelle, die vorschriftsmäßig herzustellen waren? Nicht auch durch getrennte Ressortirung, wie etwa zu vermuthen, sondern durch Zählung und Aufsuchung der Personen da, wo sie täglich ihren Hauptbezug zu vereinnahmen hatten. Der Tisch-Titel bildet die Grundlage des Gehaltswesens und die Setz-Ordnung des fürstlichen Tisches erscheint daher als jenes Libell, welches als rechnerisches Mittel dem „Status" zur Unterlage dient. Es bedarf angesichts derselben keiner weiteren Erörterungen. Von Wesen für das Verständniß ist die lokale Orientirung. Es bestanden zwei Tische, der eine in der Neuveste, wo die Herzoge mit dem „Frauenzimmer" seit 1467 residirten, auch der Leib-Dienst und eine Kanzlei zu Handen des Fürsten sich befanden; der andere Tisch wurde in der Altveste, wo die Gesammtregierung ihren Arbeitssitz hatte und in zahlreichen Anbauten und Zuhäusern das gesammte Hofstabs- und Hofgewerbewesen (seit 1467) zurückgeblieben war, gedeckt.

Wenn es dann sogleich heißt: „Neue Handlung" des Hofstaats, so ist nach der wohlweislich oben gezeigten Vor-Entwicklung nicht etwa nur an die rothe Feder einer etwa jährlichen schnellen Revision, sondern an Vertrags-Verhandlungen und Billigkeits-Erwägungen zu denken, die sich an das Gutbedünken eines hiezu deputirten Rathes, der seinerseits sich wieder zuvor hatte berichten lassen (vgl. daraufhin die Ordnungen seit 1285 S. 31 ff.), rechtlich knüpften.

1550.

„Neue Handlung" des Hofstaats zu München.[1])

Alte Veste.

„Fürstliche Räthe" (Hofräthe, in verschiedenen Dienstzweigen).

Landhofmeister Wilh. v. Schwarzenberg; seit 1548 bestellt.
Bezüge und Unterhaltung: Tisch, 600 fl., 6 Pferde und (6) Knechte, 1 Hofkleid.

Graf Moriz v. Ortenberg; hat den Tisch in der Neuveste.
200 fl., 7 Pf. u. Kn., 1 Kl.

---

[1]) R. A. Fürstenakten, Fasz. XXVIII, No. 362. Ein Libell, dem nur das Vornehmste entnommen.

„Fürstliche Räthe."

Marschalk Wolf v. Schellenberg; hat den Tisch in der Neuveste, 7 Pf. u. Kn., 300 fl., 1 Kl.

Kanzler Johann Schwabpach (seit 1536); auf Lebenszeit bestellt; hat die Kanzleigefälle, und wenn sie nicht 500 fl. erreichen, das Fehlende aus der Rentkammer; mehr ein Leibgeding von 100 fl. und mit eintretender Inaktivität, mit seiner Frau je 100 fl. jährlich aus der Rentkammer; 2 Pf. u. Kn., 1 Kl. und den täglichen Schlaftrunk.[1])

Hofmeister (der Herzogin) Hans Trenbach; Tisch in der Neuveste, 300 fl., 4 Pf. u. Kn.

Probst b. U. L. Fr. Wolf v. Seyboldstorf; 100 fl., 3 Pf. u. 2 Kn., 1 Kl.

Dr. Jörg Stockhammer; 200 fl., 4 Pf., 1 Kl., Schlaftrunk. (Berufsrath.)

Dechant zu St. Peter; 100 fl. von seinem Stift, 1 Kl.

Kuchenmeister Colmann Munich; 100 fl. aus der Rentstube, 32 fl. vom Fischmeisteramt (Küchendienst), 3 Pf, 1 Kl.

Camermeister Caspar Perndorfer; 100 fl. aus der Rentstube, 50 fl. Kostgeld[2]), 2 Pf., 1 Kl.

Jägermeister Hanns Georg v. Nußdorf; Tisch in der Neuveste bei den Truchsessen, 60 fl., 6 Pf., 1 Kl.

Hanns v. Gumppenberg; „Raths-Besoldung" und Kostgeld 100 fl. und 50 fl., von dem „Amt" eines Landmarschalls des Oberlands Bairn 100 fl. aus der Rentkammer, seit 1542 bestätigt.

Eustachius vom Liechtenstein; 150 fl.

Dr. Anton Ruedolf.

Rentmeister Jörg Labermair; seit 1546 aus der Rentstube 200 fl., Kostgeld 50 fl., Korn 8 Schäffel, Waizen 2 Sch.[3]), 3 Pf. u. Kn., 1 Kl.

[1]) Zweites Abend- oder Spätessen.

[2]) Der Tisch veranschlagt mit 50 fl. — Wo ein Tisch und auch ein Kostgeld nicht verzeichnet, versteht ersterer sich in der Altenveste.

[3]) Die Aemter, welche Naturalien beschließen oder verrechnen, führen in ihrem Soldwesen noch Reste der ursprünglichen Naturalbesoldung mit sich, so die Aemter des Jäger-, Forst-, Rent-, Küchen-, Kellermeisters, Kastners ꝛc.

„Fürstliche Räthe."

Gregor Munich; 100 fl. aus der Rentstube.

Rupprecht Stypf; 150 fl. aus der Rentkammer, 1 Kn., 1 Kl., auf Lebenszeit bestellt.

Dr. Jörg Part; 200 fl., Rathssold und Lieferung (Kostgeld)[1]), auch im Ruhestand, 3 Pf., 1 Kl., auf Lebenszeit.

Jeronymus Pronner, Liz.; 100 fl. Rathssold aus der Rentstube, 50 fl. Kostgeld, 2 Pf., 1 Kl.

Dr. Jakob Rosenpusch; 100 fl., Kostgeld 50 fl., 2 Pf., 1 Kl.

Pruno, Liz.; dasselbe.

Stallmeister Kaspar Neuhinger; 60 fl. Rathssold, 40 fl. vom Stallmeister-Amt, 1 Kl.

Peter Fröschl; 100 fl., 50 fl. Kostgeld, 2 Pf.

Der Etat kennt also nur eine Rathsklasse, aber Sold-Stufen von 100, 150, 200, 250—600 fl. Die Räthe erscheinen in Bezug auf das Gehaltswesen nicht ressortirt; sie rücken im Gehalt nicht vor nach Beförderung in Instanzen, sondern ohne Rücksicht hierauf nach Verdienst und Dienstalter; ein schnelleres Sold-Vorrücken im einen, ein verlangsamtes im anderen Dienstzweige ist ebenfalls ausgeschlossen. Jugendliches Lebensalter hindert nicht die Kreirung zum Rathe, doch besteht dann der Dienstaltersgehalt in dem geringen Fuße. Erdient wird nicht der Titel und die Art der Dienstleistung (Instanz), sondern die Besoldungs-Stufe. Höhere Verwendung = Ehre. Die Inhaber der Münchener Aemter und Hofämter sind sämmtlich Hofräthe, müssen alle in den Ressorts beisitzen, urtheilen, referiren können.

„Sekretarien" (in verschiedenen Dienstzweigen).

Hans Volkhamer, nach seiner Angabe Anwärter auf das Kasten-

[1]) Gehalts-Unterschiede sind von 50 fl. zu 50 fl. zu beobachten.

„Sekretarien."

amt München, nun Großzollner daſ., hat davon aber nur 52 Pfd. dl.; ſodann 100 fl., 8 Schäffel Korn, 2 Hofkleider, 50 fl. Koſtgeld und 2 Pf., „weil er auf Se. Fſtl. Gnaden gewartet", d. h. zum Hofrath gehört, davon jedes Mitglied jederzeit vom Herzog zu Rath und Dienſt, auch in reiſigem Staat (auswärts), befohlen zu werden gewärtig ſein muß, „wie hievor der Riſhamer und der Köllner (sic) ſelig." Landesſekretär, aber kommittirt im fſtl. perſönlichen oder Kammer-Kanzleidienſt.

Leonhart Zierer; 100 fl., 8 Sch. Korn, 2 Kleider, 1 Pf. (gewartet ebenfalls); hat Anwartſchaft auf das Mautamt Braunau.

Ludwig Lindauer, Rat-Sekretari (Sekretär bei täglicher und Hofgerichtshaltung); 100 fl. „aus der Kanzlei" (gemeinſame Landeskanzlei, vgl. Kanzler oben und S. 69).

Seb. Renwoldt, Rat-Sekretari; ebenſo.

Criſtani Rat, Lehenpropſt (Lehenſekretär); aus der Kanzlei 24 fl., aus der Rentſtube 120 fl., 1 Kl.; auf Lebenszeit.

Hainrich Schweickhardt, Sekr.; 200 fl., 1 Pf., 1 Pueben, 1 Kl.; auf Lebenszeit.

Hanns Schwartz, Sekr.; 100 fl. aus der Kanzlei, 100 fl. aus der Rentſtube; auf Lebenszeit.

Veit Geilel, Sekr.; 100 fl., 2 Pf.

Andre Staudenmair; 100 fl., 4 Sch. Korn, 1 Kl.

Hans Rumler, Rathsſchreiber; den Tiſch, 40 fl., 1 Kl. (Gerichtsſchreiber).

„Geſellen in der Kanzlei": 11 an Zahl, mit je 20 fl.

„Kamer-Schreiber", d. i. der Finanz- oder Gegenſchreiber des Kammermeiſters, des Vorſtandes der Rentkammer und Rentſtube. Mit dem Kammermeiſter arbeitet zuſammen der Rentmeiſter, deſſen Unterbeamte der „Rentſchreiber" iſt. Dieſe beiden Rechnungs- und Reviſions-Unterbeamten arbeiten in der Altveſte. Schon im nächſten

Status erhält der Kammermeister einen „Kammer-Sekretär". Der Titel dieses Beamten der Finanzstelle ist nur gleichlautend mit dem des Sekretärs und Schreibers in der Anticamera des Herzogs in der Neuveste. (Vgl. S. 115, 116, 119.)

„Futtermeister" (niederer Offizier); 24 fl., 3 Pf.
„Kastner" Wilhelm Stockhamer; 100 fl., 50 fl., 1 Kn., Naturalien.
„Kastengegenschreiber"; Sold 32 fl. ꝛc.
„Rentstubendiener, Kastenknecht ꝛc.

Wir entnehmen dem Verzeichnisse der auf die Altveste entfallenden Kategorien noch:

Leibärzte; deren vier mit je 100 fl. und 1—2 Pf.
Apotheker; 50 fl.
„Münz-Camerer"; „Münzmeister"; } je 150 fl.
„Baumeister"; 150 fl.

Neuveste.

Die herzogliche Familie. — Die Frauen wohnen und speisen im sogenannten „Frauenzimmer".

Der Präsenz nach gehören hieher zum Dienst Jene, von denen es bereits oben bei Altenveste heißt, daß sie hier in der Neuveste den Tisch haben. Wir sehen also wieder, wie es die landesfürstliche Raths-Eigenschaft ist (vgl. S. 67), welche die Einreihung im Status regiert und als die vorstehende Eigenschaft schon länger erachtet wurde, denn Ortenburg, Schellenberg, Trenbach haben hier in der Neuveste Dienst und Tisch, erscheinen aber doch als Räthe beim Gesammtrath, beim Etat der Altveste, aufgeführt. In der Zeit des noch völlig illiteraten Hof-, Raths- und Amtswesens, von den Anfängen des urdeutschen Hofwesens an, waren die Hofämter, wegen des Mangels von Qualifikations-Merkmalen, recht eigent-

lich die ersten Rathsämter, Ministeria, während wir hier, wegen des Zwischenfalles, den der Literatus in die Sache brachte, jene Uebergangszeit zu erkennen haben, wo das Hofamt für Herzog und Land nicht mehr durch sich Autoritätsträger sein kann. Wie wir hernach mehr und mehr sehen werden, war es auch bald unmöglich, gleichzeitig dem Hofdienst und Personendienst nachzukommen, sowie mit dem Berufsrath sich auf gleicher Pflicht und Höhe zu erhalten: der Hofdienst kam für sich zu Schaden und im Gerichtswesen, wo die Hofoffiziere täglich die Ritterbank „besitzen" sollten, kam es zu den größten Defekten.

Wir haben demnach gemäß den Verzeichnissen als nächste Umgebung des Regenten schon damals nicht etwa Landhofmeister und Kanzler, sondern Hofritter, die jedoch in immer geringerer Zahl aus den Landsassen genommen wurden, die vielmehr, nach der Sitte der Zeit, fremde, fahrende, viel erzählende, Kurzweil und Kriegskunst treibende Herren, Repräsentativpersonen waren. (Vgl. dagegen über Hofritter die Ordnungen von 1294 und 1464.) Diese Grafen und Herren vom Adel (selbst Fürsten) bis zum Kämmerling und edlen Kammerknecht herab gehen für Ritter von Beruf, Mundschenken, Truchsesse, Kämmerer u. s. w., bilden eine Gefolgschaft, deren jüngeren Mitgliedern wesentlich sogar nur zu ihrer Ausbildung für Hofamtsstellen in deutschen und fremden Landen Station gewährt wird. Sie beziehen daher auch keinen Sold; aber es bildet sich die Praxis aus, aus Landsässigen davon, einen Stamm in die Ritterbank des

fürstlichen Raths zu schieben, als Hofamt und Rathswesen getrennt werden mußte. Für den K. Junker hieß es, studieren auf alle Fälle, dann entweder zum Hofdienst adspiriren oder zum Rathsdienst: In letzterem Falle ward der Kammerjunker (Kämmerling) Rathspraktikant und (studierter) Rath auf der Ritterbank. So ist der Gang der, daß der bisher sogenannte gelehrte Berufsrath allerdings Kanzler und Geheimer Rath wird, er und so also der Staats- oder der bürgerliche Rathspraktikant es aber niemals zum Minister (Hofmeister) oder Hofoffizier bringen. Hofschule — Kanzleischule, d. i. Hofpraxis — Staatspraxis.

Mit dem Etat der Adelspersonen hatte nun der vorliegende Etat von 1550 förmlich tabula rasa gemacht. Wir finden nur verzeichnet:

Grave Sebastian von Ortenberg;
Der Heer von Schmichau;
Der Heer von Lymperg;
} Tisch, Pferd und Knechte.

Einige niedere Offiziere, welche sonstigen Personen-, Beschließ- und Burgdienst pflegen. Sodann

12 Edle Knaben.[1]) — Andere groß und klein Buben.

Im Frauenzimmer sind bestellt:

Hofmeisterin Magdalena von Parsperch, geb. von Seckendorf; 100 fl.

Junkfraue Jakobe, unser gen. Fürstin Dienerin; 10 fl.

2c. 2c.

---

[1]) Darunter auch Italiener, Polen, Franzosen, Engländer. Jeder aus dem Pädagogium Abziehende erhielt das Pferd, das er ritt, mit anheim oder 100 fl. — Es ist genügend betont, wie die deutschen Höfe durch die Einimpfung fremden Elementes dem Lande und hiedurch wieder dem Reiche entfremdet werden mußten. Der treugesinnte, vertrauende, an Gutes gern glaubende Deutsche versah sich nicht, daß er mit wälschem Trachten die eigene Seele, viel vom deutschen Bewußtsein und deutschen Rathsgeheimniß, hingab. Es ist die Zeit Karls V.

1552.

„Neuer Stat" Herzog Albrechts.[1])

(Das Kammermeister-Amt und die Rentstube, letztere schon 1508 mit zwei ständischen Räthen besetzt, werden vereinigt als „Hofkammer", und zu letzterer vier Hofräthe als Kammerräthe deputirt. Der „Kammermeister" ist Vorstand, der „Rentmeister" [Generalkommissär aller Referate, einschließlich des Gerichtswesens, für den Regierungsbezirk] ad latus der Hofkammer und des Gesammthofraths.)

(Motive.)

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfallentzgraue bey Rein Hertzog in Obern vnd Nidern Bairn ꝛc. bekhennen hiemit offentlich vnd thun khundt meniglich. Nachdem wir khurz verschiner Zeit nach Antrettung vnserer Regierung vier vnserer Camer Räth verordnt, auch denselben ein Instruktion[2]) vndter vnserm Handtzaichen vnd Secret zugestellt vnd darin benollhen, was sy an vnser stat vnd in vnserm Namen in gantzem vnserm Fürstenthumb alles Einnemens vnd Ausgebens halber in vnd mit vnsern Camerguettern hanndlen sollen. Wie sy dann dasselb bishieher alles vnderthenigen vnd getreuen Vleiß gethon. Dieweil sy aber diezeit solcher irer Verwaltung in vnserm Fürstenthumb vnd Hofhaltung allhie solch große Ausgaben vnd Vnordnungen in vilerley weg befunden vnd vns derselben in Vnderthenigkeit bericht, haben wir für ain hohe vnd vnuermeidtliche Notdurft bedacht, in denselben Vnordnungen vnd vbermessigen Ausgaben Einsehen vnd souil muglich Wendung fürzunemen. Vnd darauf obgedachten vnsern Camer vnd andern sonderlich darzue verordntn Räthen[3]) benolhen, dieselben Artikl

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXVIII. No. 362.

[2]) Dieselbe vorhanden. — Um die Sammlung und Edition dieser und anderer Instruktionen soll es sich handeln. Vgl. S. 59 Note 1 und S. 74 Note 1.

[3]) Der begutachtete Status ging sodann nicht etwa von den Kammerräthen, von der Hofkammer, sondern von der Landeskanzlei des Hofraths aus, durch den Kanzler und Hofmeister zum Herzog, wobei des Letzteren Geh. Kanzlei nur expedirend in Betracht kam. — Hiebei sei gesagt, daß trotz der Abscheidung von hier so benannten Kammerräthen, wir es immer noch mit einem fürstlichen Gesammt-Hofrathe zu thun haben. Dessen Räthe haben nur durch stille Zuweisung, durch persönliche Qualifikation, ressortirte Funktionen. Von jetzt aber beginnt die Ressort-Ausscheidung und Neben-Stellung einer Finanz-Centralstelle. Noch haben alle süd. Räthe Gerichts-Sessionspflicht für zwei Instanzen. Manche von den Räthen

(wie sy abgestellt vnd in pessere Richtigkhait gebracht werden möchten) zu beratschlagen, welchs dann sy vnsere Camer vnd andere verordnte Räth in Vnderthennigkhait gethon, vns ir Bedenken furzetragen, wie vnd welcher Gestallt wir hinfuran ainen Stat erhalten sollen; wie dann dasselb ir vnserer Rät Bedenken vnd Ordnung hernach uolgt.

(Gutachten und Statns nach „Rathes Rath" [vgl. 1294 und c. 1464].)

Stat in der Neuen Vest.

Erstlich sollen auf vnsers genedigen Herrn Tafl von der vndern rechten Kuchl nit mer dann vierundzwanzig Richt oder Essen zu vier Trachten, ausser des Khäs vnd Frucht gekocht vnd alle Nebenkuchen, allein was den jungen Herrn vnd Freulin, auch ye zu Zeiten vnser genedigsten Frauen insonderheit gekocht wird, abgestellt werden.

Die Druchsessen vnd was vom Silber ißt, sollen alspald mit vnd neben vnserm genedigen Herrn, auch in seiner Fürstlichen Genaden Gemach, essen vnd mit inen, hie auch vber Landt, vnserer genedigsten Frauen Hofmeister oder Marschalk, damit also die Anricht auch ganz vnd gar ab sey.

Wieviel der Offizier, auch was Personen in der Neuen Vest sein vnd daselbs hinfüran gespeist werden sollen.

Besoldung.		Personen.
—	Chamerer oder Chamerling	2
	Jr sind jetzt drey, sol der ain für ein Zuefall gerechent vnd da der abkom, sein stat nimmer ersetzt werden.	
—	Edlknaben für vnsern genedigen Herrn vnd genedigste Frauen	8
—	Druchsessen	6
—	Schenk	1
—	Furschneider	2

eigneten sich mehr zur hohen Justiz, andere mehr zur Correspondenz, zum Kriegs-, zum Religionswesen, manche, wie Hundt, arbeiteten wohl in drei und vier Referaten.

Besoldung.		Personen.
—	Vnser genedigsten Frauen Hofmaister	1
66 fl.	Silber Chamerer: Obrister vnd anderer . . .	2
	Diener vnd Pueb	2
	Ander Personen in der Neuveſt.	
60 .	Hauspfleger	1
60 .	Thürhuetter	2
—	Caplän. — Den sol kain Besoldung gegeben, sondern mit Gotsgaben versehen werden	2
150 .	Doctor der Erznei	1
100 .	Secretari (genannt „Camersekretari in der Neuveſt)[1]	1
	Küchen in der Neuveſt.	
—	Kuchenmeister, — Stet mit seiner Besoldung bei den Räthen	1

[1]) Schon beim Status von 1550 ist von dem zur Residenz abgeordneten Landessekretär, der Sr. Fstl. Gnaden zu gewarten hat, die Rede. Dieser Sekretär heißt jetzt noch Kammersekretär in der Neuveſt, in Bälde aber geheimer Kammersekretär oder Kammersekretär in der innern oder in der geheimen Kanzlei. Noch handelt es sich um Besetzung der Fürstlichen Personalkanzlei durch Deputation. Daß solche Kanzlei nöthig war, seit der Fürst in München im Jahre 1467 aus dem Hof- und Regierungsgebäude der Altveſte (1253) aus- und in die entfernte Neuveſte zog, ist selbstredend. Die Neuveſt- oder Geheime Kanzlei ist aber für sich etatmäßig und nicht mehr durch Deputation aus der Gesammtraths- oder Landeskanzlei besetzt worden, erst seit auch der Geheime Rath als solcher organisirt wurde. Die Entwicklung ist oben sogleich wahrzunehmen. Abgehandelt nach der Praxis der Regierungen haben wir diesen Gegenstand bereits in „Beiträgen I", S. 41 und 27. — Daß dieses Kommissions-Sekretariat seit 1467 vielleicht einmal mit zwei, ein andermal mit nur einer Person, einem Kammer-Schreiber, besetzt war, mag vorkommen. (Vgl. Hofordnungen von 1294 und 1464, S. 35, 41 und 43.) Der Status von 1550 nennt uns da der Reihe nach den Rißheimer, den Köllner, den Volkhammer, hier haben wir den Zierer. Diesen Persönlichkeiten ist, wie den ihnen folgenden, abzusehen, daß sie, wenn auch studirte, doch keine hohen Räthe waren. Wir haben also noch nicht Kabinetssekretäre, sondern lediglich vermittelnde, ausführende Landesbeamte vor uns. Ihr Vorstand ist der Kanzler des Gesammt-Hof- oder Landesraths. Wir erinnern aber dabei und halten fest, daß es seither durch die ganze Zeit bereits ein Geheimes Rathschlagen und Zuratheziehen gab, das noch nicht organisirt, aber organisch zu Recht vorhanden war.

Besoldung.			Personen.
32 fl.		Kuchenschreiber	1
		Diese baid sollen zu allten vnd Neuen Hof sein, baider ort ire Ambt verwesen, auch nach Gelegenheit[1]) an ainem oder dem andern Ort essen vnd zu Zeiten abwechseln.	
16	.	Zergadner	1
24	.	Einkäufer	1
56	.	Keller, dem obristen 32, dem andern 24 fl. . .	2
32	.	den zweien Knecht, die Pinder sein	2
		Diese Keller sollen alle Tag Rechnung thun, wieuiel auch Wein, vnd wohin sy den Wein geben. Vndter Malzeiten sollen sy in keinem Gemach vnd sunst niemand, dann beim Keller ausserhalb Hofmeisters oder Kuchenmeisters beuelch Wein geben. Es sollen auch allezeit die zwen oder drey bei den Tischen aufwarten, damit der Wein durch sy vnd sunst niemands wider von den Tischen in den Keller getragen werdt.	
152	.	Köch auf das Silber vnd vber Land zum Verschicken	5
		Dem obristen Koch 40 fl., zwaien Maisterköchen 48 fl., den anderen yedem 16 fl., die mögen auf einen Rath- oder Nebentisch kochen.	
		Zwen Pueben	2
		Wann vnser genedigste Frau allhie beleibt.	
54	.	(Sieben Personen, vom Koch bis zum Jungen) .	7
20	.	Thorwart	2
		Ire Ehefrauen	2
40	.	Wachter	4
20	.	Junkhfrauw vnd vnser genedigsten Frauen Knecht .	2
		der Edlknaben Zuchtmaister	1
		Narren	2

[1]) zur Aufsicht.

Suma aller Mannsperſonen auſſer vnſers genedigen Herrn vnd der jungen Herrn

66.

Mugen auſſer des Silbers in drey Tiſch gethailt werden. Erſtlich der Cämerling Tiſch; zu denſelben ſolle der Pfleger, Caplän, Doktor der Ertznei, Secretari ꝛc. geſetzt werden. Auf dieſen Tiſch ſolln die vier Wachter, die Haizer, der Silberknecht vnd der Silberpueb warten, vnd von denſelben nacheſſen. Jnen ſoll auch ain Anzahl Wein gegeben werden. Thuet ſieben Perſonen. — Die Druchſeſſen, der inner Thurhuetter, der ain Silberkamerer, welcher bey den Credentztiſch aufwarten ſoll, ailf Perſonen. Jtem hernach die acht Knaben, der auſſer Thurhuetter, der Knabenmaiſter, zehen Perſonen.

Eſſen all vom Silber.

Die Junckhfraw Diener warten auf den Junckhfraw Tiſch vnd eſſen nach.

Jn der Kuchen werden von Köchen, Kellern ſambt andern Perſonen vnd dem Silber Chamerer, der bey der Anricht bleibt, bis in ain vnd zwanzig Perſonen geſpeiſt.

Den Thorwarten gibt man das Eſſen zu den Thören. So behelffen ſich die zween Narrn hin vnd wider bey den Tiſchen.[1])

Damit ſind die 66 Mans Perſonen zugepracht.

Frauenzimmer.

Beſoldung.		Perſonen.
150 fl.	Hofmaiſterin vnſerer genedigſten Frauen vnd des Freuleins	2
—	Jungkfrawen vom Adel	8
200 .	Camerfrauen, die der jungen Herrn vnd Familie warten, Maid, Weſchin, Närrin, allenthalben klain vnd groß	16
	Darunter gehören der Hofmaiſterin vnd Edljunckhfrauen, dem jungen Freulen bis in zehen Perſonen zue.	
	Sollen in drey Tiſch ausgethailt werden, vnd wan das Freulen mit der Zeit verſehen, in zwen.	
118 .	Vier Weſchin in die Neu vnd Alt Veſt.	

[1]) Berufsgemäß.

Suma aller Personen in der Neuenvest, die man speist 92.

Tisch ausser des Silbers vnd des Torwarth, die man ausspeist 6.

Nota: Für das Frauenzimmer ain sonders Stübl in der Neuenvest zeordnen, da man inen mit wenigerm vncosten pas warten vnd dienen mag.

Hiefüran soll an sonder wichtige Ursachen, auch vnsers genedigen Herrn sonder Vorwissen vnd Beuelch weder zu Neuen noch Alten Hof niemand[1]) ausgespeist, sonder das Liefergelt darfur gegeben werden. Nemlich

ainer gemainen Person zehen Patzen,
ainem Merern . . . ain Gulden,
den Offiziern vnd denen vom Adl . . . . $1\frac{1}{2}$ Gulden.

Es soll auch Niemandt, was Ambts er ist, gestat werden, Wein, Prot vnd anders auszetragen, sonders darauf guete Spach gemacht, die Verdechtigen vndter den Thörn besuecht vnd die Vbertreter nach Vngnaden gestraft werden.

Stat in der Altenvest.

Pferd.	Besoldung.		Personen.
—	—	Den neun Druchsessen sollen neun Knecht gesetzt vnd 18 Pferd gefuettert werden. Es wären dann Grauen oder Herrn vndter inen; deren vbrige Pferd vnd Knecht geen an nachuolgende Zal (hin=)zue	9
18	50 fl.	dem Obristen Chämerling.	1
12	—	drey Grauen, Herrn, oder, wo die nit vorhanden, ander statlich vom Adl. . . .	12
		Vber gemelte Grauen, Herrn vnd Truch=	

[1]) Anderer sonst noch.

Pferde.	Besoldung.		Personen.
		seß will vnser genediger Herr nit mehr dann noch vier vom Adl, die	
8	—	zwey vnd drey Rösser haben	8
		Thun allenthalben Granen, Heren, Truchsessen vnd ander vom Adl Sechzehen Personen vnd bei vierzig Pferden vngenerlich.	
2	50 fl.	Ainspennig Hauptmann	2
16	320	Ainspennig vom Adl vnd Knecht, vedem das Jahr 20 fl.	16
2	56	Berittne Trumeter, yedem 28 fl.	2
		Obuermelte Personen sollen allezeit gerüst sein.	
		Ain Fuetermaister hie vnd vberlandt. Der soll vberlandt auch Zaler sein, souil Potenlon, Trinkgelt, Gnadengelt, Auslösung vnd ander gemain Chameransgaben betrifft.	
2	24	Disem Fuetermaister soll ein Schreiber vnd zwey Pferd gehalten werden	2
		welcher sein Schreiber vnserm gg. Herrn auch verpflicht sein vnd bey dem Kasten vnd Hof fur vnd fur bleiben vnd zu Zeiten, wann guet Märkt sein, mit Wissen der Camer Räth Habern auf dem Markt kaufen soll, damit man das Fuetter von Burkhausen vnd Landshuet nit mit so großen Vnchosten vnd Beschwerung der Armen in so großer Anzal dürff herfuren. Wie dann ime Fuettermeister solchs in seiner Instruktion auch eingepunden werden soll.	
1	16	Ainen Furier	1
2	—	Doctors der Ertzney Knecht	1
4	96	Reittend Poten	4

Pferde.	Besoldung.	Personen.
1	24 fl. Hofmetzger	1
—	16 Hofmetzgers zwen Knecht	2
	Hofräth.[1])	
4	400 Hofmeister (Oberst- und Landhofmeister mit zwei Knechten)	3

[1]) Wir hatten also bisher im Verzeichnisse noch keinen der hohen Offiziere und Landesbeamten. Bei der Neuveste ist ein kleiner und niederer Hausdienst verzeichnet; bei der Altveste bisher nur der Ritterdienst. Mit dem „Hofrath" beginnt nun der hier vorzugsweise interessirende Theil des Etats. Diese Liste des Raths-, Amts- und Kanzleiwesens, auf die wir uns im Fortgange der Arbeit immer mehr allein beschränken werden, ist es, welche mit jeder Etats-Aufstellung mehr in den Vordergrund tritt, welche dann an sich als Trägerin und Unterlage des Hof- und Staats-Handbuches erscheint, während Tischordnung, Pferde-Zumessung und ähnliche Listen in Separatlibelle zerfallen. — Das Augenmerk ist nun darauf zu richten, wie von Liste zu Liste die Bezüge fortschreiten und wie sich allmählig Alles zum heutigen Stande ausscheidet. Erst in derivirter und degenerativer Zeit beginnen dann aus Noth jesuitische Behelfe im Besoldungsprinzip, wie beispielsweise die allzusehr abgestufte Art, sei es nach Instanzen oder nach Branchen. Solche Abstufung der Bezüge, die sowohl der Lebens-Nothdurft, als dem Stande gleichmäßig zu entsprechen haben, ohne Rücksichtnahme zuerst auf ein Instanzenwesen, war erst eine Folge der Zeit, da Staatsbankerott permanent, und oberstes Gesetz war, daß in Folge dessen das Rathswesen des Staates selbst sich aus Patriotismus mit dem zu begnügen habe, was nach dem Budget, nach der Befriedigung aller und jeder sächlichen Ausgaben, als Cassarest etwa zurückbleibe. Die gute Zeit kennt, ohne Unterschied der Ressorts und Instanzenhöhe, durch die Bank nur ein Rathswesen, innerhalb welchem sich die Ancienneté's-Gehaltsstufen befinden. Wir erhalten so etwa drei bis vier Rathsstufen, wobei der durch Qualifikation unmittelbar in die zweite oder erste Instanz eingetretene oder dahin beförderte jüngste Rath dennoch der letzten Raths-Gehaltsstufe angehören kann. Dabei ist jedoch auch gleich darauf aufmerksam zu machen, daß das gesammte Diensteinkommen jener Zeit keineswegs die Lebensnothdurft, namentlich einer Familie bezeichnen soll oder kann; wir haben es vielmehr mit Ständen im Beamtenthum zu thun, die gewissermaßen nur nebenbei diesen Beruf kultiviren. Erinnern wir uns an das auf S. 65/66 diesbezüglich Gesagte. Die Räthe und Beamten sind sämmtlich reiche Leute, Gutsbesitzer, Patrizier. Als solche leben sie (unser sogenannter Standesgehalt will diesen Bedarf decken), für die oben verzeichneten Bezüge funktioniren sie (unser Funktionsgehalt. — Während wir hier, wie die Vorrede auseinandersetzt, im Anschlusse an die historisch-methodischen Forschungen der Staats- und Sozialwissenschaft zur Geschichte des staatlichen Raths- und Beamtenwesens Beiträge bringen, die in wohlgewählten Formen der Sprache und der Texte deutlich, induktiv und mit größter Ruhe zum Verständnisse zu kommen suchen, erhalten wir aus der Gegenwart folgendes Körnchen Salz:

Pferde.	Besoldung.		Personen.
4	400 fl.	Marschalk (mit 2 Knechten)	3
3	500	Canzler	2
4	300	Unserer gg. Frauen Hofmaister	3
14	1400	Vier Camerräth (s. Status von 1550 und die Motive) . . . . . (Paumgarten, Liechtenstein, Freiberg, Köckh.)	10
10	1200	Vier gelerte Räthe oder Doctoren (Juristen und Correspondenten) . . . . . (Stockhamer, Hund, Seld, Valtermair.)	10
4	100	Jägermeister	3

Stuttgart, 22. Mai 1889. In dem Berichte der Finanzkommission der Abgeordnetenkammer über die Vorlage, betreffend allgemeine Aufbesserung der Beamtenbesoldungen ist u. a. in Zustimmung zu der Begründung der Regierung hervorgehoben, daß die gegenwärtigen Besoldungssätze der Beamten bei der stetigen Steigerung der ganzen Lebenshaltung aller Volksklassen durchschnittlich zur Bestreitung einer standesgemäßen Haushaltung unzulänglich sind. Es wird sodann darauf hingewiesen, daß unter solchen Umständen namentlich die höheren Stellen mehr und mehr eine ausschließliche Domäne der Vermöglichen werden und sich immer mehr dem Fleiße und dem Talent der Unbemittelten verschließen. Mit Rücksicht darauf bemerkt der Bericht: „Die Volksvertretung darf das Ueberwuchern eines solchen plutokratischen Elements nicht zugeben, sie muß auch aus politischen Gründen zur Vermeidung gefährlicher, auf den Vermögensbesitz gestützter Privilegien, zur Erhaltung der Gleichberechtigung aller Volksgenossen die Staatsämter so ausstatten, daß sie auch ohne angestammten Vermögensbesitz dem Talent und Fleiße jedes Volksgenossen nach Maßgabe des § 44 der Verfassung zugänglich sind."

Eine nebensächliche Erörterung über die seit dem 16. Jahrhundert befolgte Politik durch Stipendien-Stiftungen [Staat, Fürsten und Universitäten einerseits — Ritter, Städte und Klerus andererseits], sowie über ein Besoldungsregulativ a) nach der historischen und wirthschaftlichen Grundlegung, b) nach dem Staatsrechte der Beamten, legen wir hier sonach beiseite. Ein aus historischer Begründung, Recht und Volkswirthschaft gleichmäßig erfließendes Gehalts-Prinzip würde für den grundlegenden, ewigen Raths- und Beamtenbestand erster Qualifikation (Staatskonkurs) lauten auf: 1. Entschädigung für Lebenshaltung eines durchschnittlichen Familienstandes, und zwar für standesgemäße Lebenshaltung. Für Alle gleichmäßiges Hauptquantum ohne Gradation. Sodann auf 2. Besoldung, Quantum mit Gradation nach dem Dienstalter. Endlich auf 3. Gradationsquantum nach Theuerungsorten: Hof- und Regierungssitz 2c.)

Pferde.	Besoldung.		Personen
2	100 fl.	Küchenmeister	1
3	200	Rentmeister	2
—	100	Stallmeister	2
2	100	Castner	1
4	300	Zwen weltlich Räth[1]	2
		Hofcanzley.[2]	Personen
—	694	Vier Secretarien, gibt man das Liefergelt (Kostgeld) . . . . . (Lindauer, Christani, Schwarz, Schweickher.)	4
—	165	Canzleypersonen zehen, ainem in den andern 15 fl.	10
		Camersekretari's Schreiber (Kammerschreiber, deputirt zum Geh. Kammersekretariat in der Neuveste)	1
		Camercanzley.	
—	150	Secretari, dem gibt man auch das Liefergelt.	

[1]) Es können hier gemeint sein die etatmäßigen zwei Vertreter des Säkular-Clerus, die Vorstände der Dom- und Peterskirche; es mag aber auch der Platz offen gelassen sein für noch zwei Berufsräthe, da man 1551 zu Vielen aufgeschrieben hatte; es waren dies: die Räthe Hegemüller, Lic. Prunn, Perndorfer, Stipi, Münich, Tauskircher, Fröschl, S. Alexander. — Wurde ein Beamter „abgeschoben", d. h. der Vertrag gemäß der bedungenen Frist gekündet, so war damit dem Recht allerdings Genüge geschehen. Aber schon damals fühlte man sich moralisch verpflichtet, den Mann deshalb nicht brodlos werden zu lassen. Man „intercedirte" für ihn bei anverwandten und sonst freundnachbarlichen Höfen. Die allgemeine Hofamts- wie Rathsvorbildung gestattete dies. Daraus ging aber dann mit der Zeit der systematische Austausch fremdsprechender Sekretäre, Kammerdiener und anderweitig zu versorgender Personen hervor, der eine eigene Gattung von Correspondenz erheischte, die kleineren Höfe von Frankreich und Italien her schwer belastete, die „Intercession" aus Staats-Etikette gewissermaßen rechtlich begründete. Eine andere Intercession im Lande selbst war die des Abschiebens vom Hofdienst zum Landesdienst. Dieselbe muß heute ebenfalls als beseitigt gelten, soweit und seitdem der Landesdienst durch bestimmte Vorbedingungen geregelt ist. Umgekehrt dagegen muß der Weg zu Hofe, zum Fürsten, schon um Sicherheit und Vermögens willen, stets staatlich offen und organisirt sein. Hier die Vorgeschichte.

[2]) Die alte Hof-, Landes- oder fürstliche Gesammtkanzlei, von welcher sich seit der Gründung der Hofkammer 1550 eine „Camercanzley" abzweigt. Lokal: Altveste.

Pferde.	Besoldung		Personen.
—	150 fl.	Zalmeister, deßgleichen.	
—	80	Vier Kammer-Schreiber, einem in den andern 20 fl.	4
—	59	Zwen Ratknecht, den gibt man auch das Liefergelt (für den Hofrath und den Hofkammerrath)	2
—	32	Rentschreiber (Unterbeamte des Rentmeisters, welch' letzterer beim Gesammt-Hofrath) .	1
—	9	Chamerpotten	2
		Jägerey.	
		*)	
8	—	Reittend Jäger	8
		Fußgeend	4
		Yedem reittenden Jäger ain Pueben, vnd zwaien Fußgeenden ainen, sambt noch zwaien vbrigen Pueben	12
		Netzknecht	4
		Vortuecherknecht	6
		Hundtskoch	1
3	72	Drey Valkhner vnd ain Pfleger im Haus .	4
	24	Otterjäger	1
1	—	Aumeister	1
1	—	Kolb Vogler vnd ain Kloben Vogler . . .	2
1	16	Der Jägereinkaufer vber Landt sambt Pueben	2
		Cantorey.	
—	2107	Sein allenthalben fünff vnd dreyssig Person, darundter zwoynddreissigen das Liefergelt gegeben wirdet vnd thuet dasselb sambt iren Besoldungen	35
	60	Hetter Aemilius	1
	20	Wolf Daser	1
	20	Wolf Heldt	1

*) Der Jägermeister beim fstl. Gesammtrath.

Pferde.	Besoldung.		Personen.
		Zeughaus.	
—	212 fl.	Zeugmeister	
	60	Zeugwardt	für Sold vnd Liefergelt . . 3
	49	Gschiermaister	
		Darzue sollen noch acht erfarn Puchsenmaister vnd daruber nit bestellt werden, welche zu Zeiten als Trabanten neben obuermelten etlichen anderen Personen aus dem Zeughaus zugebrauchen, vnd da im Zeughaus sunst nichts zuthun, in der Neuwest bei dem Thor	
	192	aufwarten vnd abwechseln sollen . . .	8
		Stal.	
70	—	Für unsern genedigen Herrn vnd genedigste Frauen allenthalben in baiden irer fstl. gn. Ställn Pferd, clain vnd groß . . . . *)	—
		Danon werden ob den zwainzig Frauen vnd Mannspersonen beriten gemacht als: Jungkfrauen, Koch, Keller, Edlknaben, Kamerling, Silberkamerer, (Geh. Kamer-) Secretari, Palbierer, Schneider ꝛc.	
		Satlknecht	2
		Schmid	3
		Gemain Knecht	9
	160	Sechzehen Knecht, mit der alten Herzogin zwaien	16
		Edlknaben vnd ander Pueben	8
		Drosser	10
		Den vier Potten ainen Drosser	1
4	—	Vnser alten genedigen Frauen Knecht . . .	2
	32	Laggeien	3
	210	Peter Fantani vnd sein Knecht.	

*) Der Stallmeister beim fstl. Gesammtrath.

Pferde.	Besoldung.		Personen.
		Wagenstal.	
20	52 fl.	Acht Knecht (Funff Gschier)	8
	16	Wagenmaister	1
4	13	Der Alten Furstin Menat	2
6	28	Gutschi	2
3	19	Karrner	3
2	6	Triplknecht	1
4	30	Trageselknecht	2
4	60	Senftenknecht	2
		Truchen vnd Felles Knecht	1

Dem Marschalk, Stalmaister vnd Fuettermaister soll ernstlich eingebunden werden, kain schadhaft oder verdorben Roß im Stal on vnsers genedigen Herrn sonder Vorwissen, vnd one daß solch Roß zuuor besichtigt, angschlagen vnd eingeschriben worden, anzunemen. Darumben sollen yetzt vnd hiefüron alle Geul am Hof, denen so vnser genediger Herr fur Schaden stet, besichtigt, angeschlagen vnd in ain sonder Register[1]) verzaichent werden, damit die Gefar mit Kauffung vnd Eintauschung der alten schadhaften Geul, die bisher vnserm genedigen Herrn zu grossem Nachtail in Stal gegeben worden, souil muglich furkommen, daneben aber yederzeit durch gemelte Offizier guete Erfarung genomen werd, wie vnd was gestalt solche Geul schadhaft worden. — Es wirdet auch zu vnsers gen. Herrn gfallen steen, solche Geul anzunemen oder derselben Herrn

[1]) Die Pferd- oder Marstallregister werden regelmäßig geführt, darin auch Beschreibung und Qualität berücksichtigt. Der Pferdebestand wird unterschieden nach Leib-, Hofamts-, Raths-, Rüstungs- und Wagenstallpferden.

Pferde.	Besoldung.	Personen.
	etwas darauf zu geben vnd inen die Pferd selbs verhandtiern zu lassen; doch sollen in solchem die ainspenigen Knecht durch vnserm gen. Fürsten vnd Herrn irer fstl. Gen. Gelegenheit vnd Gfallen nach fur ander genediglich bedacht werden.	
	Kuchen zu „Altenhof".	
	Khuchenmaister[1]) vnd Kuchenschreiber aus der Neuvest sollen da auch aufwarten.	
— 32	fl. Einkaufer hie vnd vberlandt	1
16	Zergadner	1
24	Gesindmeister	1
24	Knecht	2
4	Pueben	1
	Auf die Edlleut vnd das Kuchenstible.	
24	Knecht	2
4	Pueben	1
14	Pachmaister	1
	Vberlandt.	
126	Knecht, Vischer, Keller ꝛc.	13
	Werklent.	
140	Paumeister, für Speis vnd Lohn.	
128	Prunnaister für Speis vnd Lohn auf sich vnd ain Knecht.	
52	Zimerman, für alles.	
52	Maurer, für alles.	
40	Drächsl	1
80	Pildhauer	1
50	Thoman Bogner, daß er vnd ain Pueb auf vnsern gen. Herrn vnd gen. Frauen warten, für alles allhie sambt zwaien	

[1]) Der Kuchenmeister bei dem fstl. Gesammtrath.

Besoldung.		Personen.
	Klaidern 50 fl. vnd vberlandt die Lieferung.	
	Noch ander mer Personen, die in der Alten Vest sollen gespeist werden.	
24 fl.	Hauskammerer	1
20	Hofpaucker	1
104	Sechs unberittne Trumeter	6
10	Wachter zu Altenhof	2
6	Leben (Löwen-) Maister	2
78	Funff Gartenpersonen; vier die Lieferung . . .	4
50	Barbier, für alles von Haus aus vnd daß er ainen Knecht vberlandt schicken mög, auch ain Klaidt .	2
78	Schwaiger auf der Neuen Schwaig, dem gibt man für sich vnd seine Ehehalten für die Speis das Jahr 78 fl.	
14	Jme vnd seinem Weib Jarsbesoldung.	
13	Auf vier Dürnen.	
11	Auf zwen Knecht	2
60	Harnischmaister vnd sein Knecht	2
72	Schneider vnsers gen. Herrn vnd gen. Frauen, dreien Maistern sambt seinem Knecht	6
4	Güsser zu Alten Hof	1
	Für die einspennigen Knecht vnd Edlleut Drosser . Pfister.	6
	Suma aller Personen in der Neuen Vest 92.	
	In der Alten Vest 292.	
	Thun zusamen 384 Personen.[1])	
	Suma aller Pferdt 255.	
	Summa der angegebenen Besoldungen cca 13,226 fl.	

[1]) Der Status ist demnach ein sehr bescheidener.

Summa der veranschlagten Hofkleider
Sommerkleider: 373.
Winterkleider: 166.

Vnd da der Personen oder Pferd zu Alten oder Neuenhof diser Zeit schon mer oder hiefüron durch Widerkhunfft etlicher vom Adl, so yetzt im Krieg, mer wurden, sollen dieselben als für ein Zufael oder Zuestandt gerechnet, vnd so ir ainer oder mer mit der Zeit versehen, abgeen oder abkomen wurd, dern stat soll nimer ersetzt werden sondern ungeuerlich vnd souil muglich bey obvermeltem stat bleiben.

(Zustimmende Willensmeinung und Beschluß des Herzogs.)

Dieweil wir vns dann in vorgeschribnem vnserer Räte gemachtem vnd beschlossnem Stat notturftiglich ersehen, vns auch denselben in allen Punkten vnd Artikln wolgefallen lassen, wellen wir denselben also gehalten zu werden hiemit verschafft haben. Auch fur vnser Person demselben gleicherweis geleben. Daß wir vns zu Vrkhundt mit aigner Handt vndterschriben, vndt vnser Secret hiefur zu druckhen beuolchen.

Actum München den lesten Tag des Monats Octobris Anno 1552.

Aus Bei-Akten. — Zur Orientirung besonders über das gleichzeitige Landbeamtenwesen.

1550. 1559.

Münchener Obergericht. Tagesbesetzung.[1])

„Anno 1550, 6. Febr. sein hernachgeschriebene Räth in der Geroltzeckischen Sachen gesessen, daraus vnser gen. Her

„In der Paumgartnerischen Sachen seind den 28. Nov. Ao. 59 nachgeschriebne Räth gesessen, daraus die, so mit o gemerkt, zu

[1]) R. A. — Eidbuch der bayerischen Kanzlei, oder Tom. Priv. Nr. 48. — Als merkwürdige Sitzungen hier auf Fol. 116 und 117 eingetragen von Rath und Archivar Erasmus Fend, damals Kanzelsekretär. Die der Pietät jener Zeit entsprechenden üblichen Zusätze „G. d. G." sind von einer jeweiligen Kanzleihand.

Neun genomen, so mit dem o bezaichnet."
o Landhofmeister. Gnad dir Got.
Chanzler. G. d. G.
Probst. „ .
o Marschalth „ .
o Egkh „ .
o Dechant „ .
o Trenbeck Hofm. „ .
Kuchenmeister Colman Munich (Helf dir Got).
Jegermeister. G. d. G.
o Gumppenberg. „ .
o Lichtenstein. „ .
Dr. Anthoni Ruedolf „ .
Chamermaister. „
Rentmeister. „
Stipf. „
Stallmeister. „
o Dr. Part. „
Dr. Rosenpusch. „
o Pruno. „
Fröschl. „
Geiling, Procurator.

Richter vnd Vrtlsprechern[1]) niedergesetzt vnd an obgemeltem Tag Irer Pflicht[2]) im Namen vnsers gen. F. u. H. erlassen seind."
o Her Hofmeister, Richter (!). Gnad dir Got.
o Cantzler. G. d. G.
Marschalk. „ .
o Dr. Swappach. „ .
Pientzenawer, Hofmeister.
Dr. Hund.
o Zilnhard. G. d. G.
Dechand.
o Gumppenberger.
Dr. Pärbinger.
Rentmeister.
o Dr. Elsenhaimer.
Taufkircher.
Eysenreich.
Haslang. G. d. G.
Muelich, Procuratur.

1546.

Bestallungsbrief für Sigmund von Lösch als Pfleger auf Veste und Pflegamt Friedberg.[3])

Von Gottes genaden Wir Wilhelm Pfalnzgraue bey Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Bayrn ꝛc. Bekennen fur vns, vnser Erben vnd Nachthomen vnd thun kunt meniglich mit dem offen Brieff, daß wir vnserm lieben getreuen Sigmunden Löschen zu Hilkerczhausen

[1]) D. i. Landhofmeister und Räthe.
[2]) Je des laufenden Amtes, da ja die Hofbeamten noch Räthe, Richter und Beisitzer ꝛc. sind, oder des fürstl. Eides wegen des Urtheiles?
[3]) R. A. — Adels- und Familien-Selekt. Lit. L.

vnser Pflegamt vnd Schloß zu Fridberg in pflegsweise, zu nechst kunfftigen Liechtmessen daran zesteen, verlassen vnd benolchen haben, verlassen vnd benelchen ime das hiemit wissentlich vnd wolbedechtlich in chrafft ditz Brieffs.

Allso daß er vns selbsechst mit Sechs wolgerüßten Pferden zu aller vnser Notturfft wider meniglich, Niemand ausgenomen, dienstlich, gehorsam vnd gewärtig sein solle vnd sein heuslich Wonnug in vermeltem vnserm Schloß haben, dasselb bey Tag vnd Nacht in gueter Huet[1]) vnd Fursehung halten, khainen Khrieg daraus noch darein treiben noch yemand on vnser Wissen vnd Erlauben darinnen enthalten, sonder vns als

[1]) Diese Bestallung zeigt, wie die Burg-Pfleger (Burggrafen auf dem Lande, nicht alle Pfleger auf dem Lande hatten einen festen Ort zum Sitz in ihrem Bezirke) zugleich die militärischen Land-Sicherheitsleute sind. Würde man einen bayerischen Landrichter von 1809, etwa an der Grenze, zum Landwehr-Obersten machen und ausrüsten, der im Kriegsfalle mit den Dienstleuten, Einspännigen und Raisigen seines Territoriums loszuschlagen hätte, so bekämen wir etwa einen Begriff von der Grafen- und Oberamtmannsverfassung. Wir dürfen nun aber niemals in der Verfassungsgeschichte des Glaubens sein, daß, wie im 19. Jahrhundert, über mehr als eine Quadratmeile hin eine völlige Gleichheit bestand, wie sie im Lehrsystem des Lehrens halber im Allgemeinen zu Tage treten muß. — Nach demselben System der damaligen Landwehr gab es im Netze der Hauptlandveste Ingolstadt einen Statthalter-General, war der Schloßhauptmann zu Burghausen unter diesem Namen daselbst zugleich Vicedom. Sodann darf nicht vergessen werden, daß wir es immer noch mit dem Handkriege zu thun haben, und nicht etwa jeder Reichsstand, nein, jeder Land-Ritter, wenn er sich rechtlich überfahren glaubte, dem Herzoge „aussagte" und mit „Genossen" von den Hofmarksgebieten aus in das des Pfleg- und Landrichters „einbrach" und ihm seine Amtsverwandten (Unterthanen) wie Füchse „ausbrannte". Es ist doch wohl ein Fortschritt, diese Landbewehrung und Land-Sicherheit auf dem Wege der Monarchie, und über die Stammsicherheit (1866) hin zur Nationalsicherheit (1870) und wieder durch letztere, zum ersten Male auf den Schultern der geeinten Nationen selbst, zu einer Kontinental-Sicherheit gebracht zu haben. Und von hier schließt sich der universelle Kreis wieder zurück bis zum Landwehrbezirkskommando von heute. Das war nur möglich auf dem Wege der geschichtlichen Aufzeichnungen und der Durchdringung der hereinreichenden historischen Wissenschaften. Nun wollen wir es nicht fehlen lassen und vorangehen in der Gewissenserforschung und Restauration der innerlichen, der sittlichen, der selbstbeherrschenden Charakter-Eigenschaften, die jenen anderen noch größeren Friedenspfeiler der Nationen darstellen. Denn die geordnete Bewehrung ging aus der sittlichen Stärke hervor und nur diese vermag zu siegen in dem Fehl, in der Endlichkeit, in der Anthropologie der Nationen.

vnser Pfleger getreulich dienen, wie er vns dann deßhalben geburlich Ambtzpflicht gethon, vnd insonderheit gelobt hat, ob vnsern Herrligkhaiten, Glaitten, Wildpänen vnd andern vnsern Obrigkhaiten, so er der Enden in Beuelch hat, treulich zehalten vnd seines Vermugens darob zesein, daß vns davon nichts entzogen werde, auch solches fur sich selbs nit zuthun, ime darzue vnsere Burger, Vnderthonen, Jhnnwoner vnd Gerichtsleut vnsers Landgerichts Fridberg geistlich vnd weltlich soll benolchen lassen sein, sy, als verr er mag, vor Gewalt vnd Vnrecht beschuzen vnd beschirmen, auch sy durch sich selbs nit beschwärn, noch solches yemand andern zuthun zugestatten, sonder ainen yeden bey Recht vnd der Billigkhait handhaben vnd beleiben lassen. Vnd wo ime in solcher seiner Ambtsverwaltung ichts zu schwär wurdt, das solle er an vns oder vnsere Obriste Ambtleut vnd Regiment, die es in Beuelch haben, bringen, vnd vnserm oder derselben vnserer Obristen Ambtleut vnd Regiment Beuelch gehorsame Volziehung thun. Auch der Erklärung vber gemaines vnsers Landes Freyheit, darzue allen andern gemainen Landpoten, Satzungen vnd Ordnungen, so hieuor ausgangen sind vnd furterhin noch ausgeen werden, souiel die sein Ambt beruern, treulich geleben, volziehen vnd genueg thun.

Dagegen vnd vmb söllches alles söllen vnd wöllen wir ime aines jeden Jars zu Burckhuet zway hundert Gulden, vnd fur den Hofpaw daselben zwayvnddreissig Schäffl Roggen, viertzigk Schäffl Habern Fridperger Mas, vnd von wegen des Torwarts, dene er auf der Schitt haben solle, zway pfund pfenning, nebendem sechzig Schöber Stroe, nemlich viertzigk roggens vnd die zwainzig Schöber häberns Stro, ab vnd aus vnserm Casten, so ime ain yeder vnser Chastner daselben, denen wir es hiemit verschaffen, gegen geburlicher Quittung, bezalen vnd entrichten solle. Welche Ausgab wir inen in iren Ambtzrechnungen[1]), dieweil die durch vns oder vnser Erben nit abgeschafft wirdet, für richtig zulassen wollen. Doch solle gedachter Pfleger von angezaigts Stro's wegen, dieweil vnsere Hofpaurn ime seine Gäbis Garten vnd Lander sambt dem Padanger vnd beeden Gärten säen vnd einsneren, den Mist, so er auf beruerte seine Krautgärten, Pemmten vnd Gärten nit verbraucht oder bedarf, vnsern Hofpaurn volgen vnd zuesteen lassen, wie hieuor auch beschehen.

[1]) Zu vgl. die Amtsordnungen von 1566 und 1561 in „Beiträgen II".

Weiter so hat er zwen Paumgärten, wie obgemeldet, daraus er vnuerlich vier Fueder Hey sambt dem Obs, angeschlagen auf vier Gulden. — Item mer hat er zwo Peunten, angeschlagen auf vier Gulden järlicher Nutzung. — Item zwen Gabis Gärten[1]), auf funf Gulden. — Item der Bad Anger, so bey zway Tagwerchen ist, järlich vngeuerlich auf funf Fueder Hey, vnd ains fur ain Gulden angeschlagen. — Item mer volget die Nuetzung am Perg vmb das Schloß, sambt dem Fuetergraben, auf zwen Gulden angeschlagen. — Item er hat vmb vermelt Schlos vier Vischgrueben, die drey ligen diser Zeit öd, nutzen darnach sy ainer haltet. — Mer hat er hundert Tagwerch Wismad auf dem Lechfeld, das mueß man ime mit gemainer Schar-Arbait mäen, hayen vnd einfueren, vnd guete zimbliche Fueder laden, so zu gemainen Jarn auf sibenzig Fueder geloffen, angeschlagen auf sechzig Gulden, doch ist Pfleger dagegen den gemelten Scharberchern vnd Arbaitern zu essen zegeben schuldig. — Item er hat zu oben angezaigtem Hey noch einzufueren bey hundert dreyvnddreissig Ferrt. Wölcher Paur nit fert, gibt fur ain Fart zehen Kreutzer, minder oder mer, vnuerlich, thun die vberigen Ferrt (Gefährte) bei zehen Gulden.

Item er hat die Kuchendienst, die werden durch den Chastner vm zwainzig Pfund Pfenning järlich[2]), vns im Abgang, verrechnet.

Item so hackt man ime zu Landmestorff ans vnserm Holtz järlich mit der Schararbait bey hundert vnd funfzig Waldkhläfftерl, ains per sechs Kreutzer angeschlagen vnd mit der Scharberch gefuert. Dagegen ist er schuldig, ainem yeden Schararbeiter vmb einen Pfenning Prodt zegeben. — Item mer zu Terching auch ans vnserm Holtz vierhundert vnd sechzehn Fuerderlein, Wagenleng, Kuchenholz, ain Fuederl auch auf sechs Kreutzer angeschlagen. Sollch Holtz muessen zehen Holzhackher hackhen vnd sechs Paurn fueren. Für sölche Scharbeit soll er yedem ain Stuckh Prodt geben (!). — Item mer volgen ime zwovndsibenzig Wald Khlaffter guet Paeh Holz, so etlich Paurn in Herrschaften Gehulzen hackhen vnd in das Schloß fueren muessen (!), vnd gultet ain jede Khlaffter gern ain halben Gulden; dagegen ist Pfleger den Paurn yedem ain Stuck Prodt zegeben schuldig (!).[3])

[1]) Kohl- und Krautgärten.

[2]) Küchendienst, d. i. die pflichtige Lieferung der Unterthanen an Naturalien, wie Eier und Schmalz, Geflügel und Fische.

[3]) Die Leistungen, welche hier mit müssen und schuldig einander gegen-

Item der clain Wildpan vnd die Voglhöerd sind vnuerlich bey hundert sechsvndviertzig die Neuist Er, vnd hat auch die Straff darinnen. — Item in den Voglherden hat der Jäger von jedem ainen Patzen vnd darzue die obgestanden Pierpäm vnd Kerspäm; allain in vnsern Hölzern nit; das alles in vnserm Gericht Fridperg gelegen.

Item dem Pfleger volget auch der Dächl zu gemainen Jarn, so der anfällt.

Item sein Viech, das er wintert, mitsambt den Waid-Rindern, die er järlich kauft, mueß man im vnuerlich funfzig Rinder (in die Weide) geen lassen.

Item in beruertem vnserm Lanndgericht Fridperg hat er alle Hölzer ze Jagen.

Item er hat sambt dem Richter, auch Burgermaister vnd Rathe daselben das Glait zegeben, aber die Nutzung dauon lasset man ainem Richter.

Item den Weyer zu Exaspurg, der ob ligt, hat er zevischen vnd zubesetzen.

Es ist auch zewissen, wann ain Pfleger zu Fridperg aufzeucht, daß ime das Thumbcapitl zu Augspurg zu ainer Erung geben gewendlich ain vergulte Scheurn[1]), die Stadt Augspurg zwen wolgeladen Wägen mit Habern, vnuerlich viervndzwainzig Schäffl, vnd die Stadt Fridperg gibt ime auch ain Erung.

Er ist schuldig auf sein aigen Chostung ze halten wie im Eingang disen Bestandbrieffes angezaigt, nemblich die sechs Pferd, darundter ain Jäger, der auch raisig sein soll, darzue Layt- vnd Jaghund, ainen Torwarten, ain Hausknecht, zwen Wachter, dise Vier sollen alle Nacht, nemblich zwen vor vnd zwen nach Mitternacht wachten, ainen Turner, wie dann vor Alter bey dem Schloß herkomen, vnd zu seinem Vich ainen aigenen Herter haben.

Von den obgeschriben Burkhuet, Besoldung, Zuestenden vnd Nutzung soll er sich vnd hievor gemelte Rustung vnd Diener auf sein Chosten vnderhalten, allso daß wir ime vermelts Pflegamts halben weiters noch

über stehen, darf man nicht mit dem Maße von Gabe und Widergabe, von Leistung und Gegenleistung messen, das schuldig will betont sein, wie das müssen, das Stück Brod ist das Symbol, daß ein Rechts-Verhältniß nicht vorliegt. So noch unsere Zeit, die ja auch Billigkeit von klagbarem Rechte unterscheidet.

[1]) Trinkbecher, Pokal.

merers, dann hievor steet, zu thun nit schuldig seyen. Doch wo er in vnserm geforderten Dienst redlichen Schaden empfahen wurde, so solle es darumben mit Chost, Fueter, auch Schaden vnd aller Sachen halben, das angeregt Ambt belangend, mit ime wie mit andern vnsern Ambtleuten auch gehalten werden. On geuerde.

Deß zu Vrkhund geben wir ime disen Bestanndbrief mit vnserm anhangenden Secrete. Geschehen zu Mnnchen, am Montag Conuersionis Pauli, den funffvndzwainzigisten Tag Januarii nach Christi vnsers lieben Herrn Geburde im Fnuffzehen Hundert vnd Sechs vndviertzigisten Jare.

W. Herzog in Bayrn ꝛc. per m. propr.

Zu dieser Bestallung ist zu bemerken, daß es sehr verschieden große und verschieden vermögliche Pfleg- und Gerichtsbezirke gab. Der größte Bezirk ist das „Landgericht". Manches derselben ist der fast unveränderte Grafenbezirk. Man unterscheidet bekanntlich ältere und neuere Grafschaften, größere und kleinere Graf- und Herrschaftsbezirke. Diese fielen entweder als Reichsland heim, um erst spät an die Landesherzöge, an jene, in deren Land sie Enklaven bildeten, verliehen zu werden, oder sie wurden schon frühzeitig von den Territorialherren durch Mittel, wie Familien-Verbindungen, zum Territorium gebracht. Von Reichs- wie von Landeswegen wächst so die Anzahl von „Landgerichten", nimmt diese Bezeichnung überhand.[1]) Das anwachsende Territorium verlangt nach Organisation, Auftheilung zu Zwecken einer erleichterten Verwaltung, vor Allem der Sicherheits- und Rechtsverwaltung. Darsteller rechnet hieher schon die Landestheilungen, die Theilung in Fürstenthümer seit 1255[2]), an deren Stelle die Vizedomate (Rentämter, Regierungen) treten. Letztere umschließen die Landgerichte, Ortsgerichte und Pflegen. Mit der organisatorischen Gebietsabschließung des Herzogs ging jene bis zu Thür und Thor der Landstände, denen seit 1311 die Hoheit der Niedergerichtsbarkeit als vermeintliches Eigenthum dahinein gegeben galt, parallel. Letztere Organisation erscheint 1557 bereinigt und vollendet.

Eine Organisation, eine Auftheilung von Gebiet zu Regierungszwecken, wie solche heute in kurzer Zeit durchgeführt zu werden vermag (erst auf dem Papier, sodann durch gedruckte Bekanntmachung und Aus-

[1]) Vgl. „Beiträge II", S. 56.
[2]) Vgl. „Beiträge I", S. 2.

schreibung), war bis zu unserem Jahrhundert, konnte bis dahin auch nicht Gegenstand eines Gedankens sein. Wohl wurden durch die Theilungen und immer geschehenen Gebietsveränderungen, auch bei dem Eingehen von Regentenlinien und Regierungen (Straubing, Ingolstadt) und deren Anerbung, auch Bezirke getheilt und vereinigt, aber nur immer einzeln.[1]) Grafschaften, Herrschaften, Vizedomate wurden so zu Landgerichten, und auch solche verschwanden wieder durch Zutheilung zu Orts- und Einzelgerichten, oder wurden zu kleinen Burg- und Landpflegen. Mit Kaiser Ludwigs Gesetzgebung läßt sich dann schon die Frage aufwerfen, welcher Einfluß durch Buch und Buchrichter allmählig auch auf die Organisation, auf das Einheitsbewußtsein des Volkes in Dingen der äußeren, räumlichen Gerichtsgleichheit ausgeübt werden mußte. — „Pflege" d. i. „Verwaltung" als Amt, wenn auch in solchem mit anderen Funktionen eingeschlossen, war ja immer vorhanden, muß es immer gewesen und muß sie zu finden sein. Aber wie da schon die alten Volks-Rechtsbezirke zur politischen Bezirkseintheilung benützt wurden, die politische Organisation immer und überall Rechtssprengel, Rechtspflegegebiete bereits vorfand[2]), so auch wiederholte sich dieser Vorgang durch alle spätere Zeit. Unsere bayerische Bezirks-Organisation vom Jahre 1862 fußt auf der vorgefundenen, seit 1802 bethätigten Landgerichtsorganisation, diese auf den Pflegegerichten u. s. w. — Die Breitschlagung der durch Kaiser Ludwigs Rechtsbuch inaugurirten (wir könnten sagen schon staatlichen) Einzel-[3]) und Niederrichterverfassung ist vollendet zu Ende des 16. Jahrhunderts. Diese Zeit ist auch die eigentliche Geburtsstunde der Land-Verwaltung als Ressort, wenn auch nicht äußerlich, nur der Materie nach, denn um diese Zeit war der Einzelrichter gelehrt, in weiter und geordneter Verbreitung über das Land hin befähigt, lediglich seine Rechtsmaterie zu requiriren, Recht und Verwaltung der Materie nach bei seiner Thätigkeit wohl zu sondern, der letzteren Akte bei seiner Amtsführung in titulis von der ersteren auszuscheiden.[4]) Es beginnt

[1]) Vgl. Monumenta Wittelsbacensia.

[2]) Daß das Ressort der inneren Verwaltung im „Staats-Handbuch" dem Justizressort nachfolgt, ist, wie vor tausend Jahren, ein sichtbares Datum der Kreirung, weniger Rangsache. Es schließen sich die neueren Stellen hinter den älteren an.

[3]) Vgl. Rockinger loc. cit. und Wehner loc. cit.

[4]) Vgl. in den Landes-Archiven die Akten-Repertorien des 16. Jahrhunderts,

in der Sache die gelehrt-praktische Trennung der Verwaltung von der Justiz auf dem Lande. Die Pflege, die Verwaltung wird als solche erkannt, ihrerseits kommt ihre Materie zu System und Recht.[1]) Wir finden also schon seit langer Zeit Pflege- und Gerichtswesen der Materie nach getrennt, und es handelte sich in unserer Zeit nur um die formale äußere Trennung in Personen und lokaler Ausübung. In den vorhergehenden Jahrhunderten war übrigens die Trennung nicht selten auch lokal bereits vorhanden, nicht jedoch vermöge Organisation, sondern vermöge solcher örtlicher Entwicklung. Ein Landgericht (gemäß seiner Herkunft aus der Grafschaft) konnte in seinen Grenzen, wie mehrere Einzelgerichte, so auch mehrere einfache Pflegen (Burghuten) einschließen. Letztere übten keine Gerichtsbarkeit. In Landstädten floß die Burgpflege mit dem Ortsgericht häufig zu einem Pfleggericht zusammen. — Als Rücklaß des einst urständischen Grundbesitzes befanden sich demnach im 16. Jahrhundert auf herzoglich regiertem Boden als kleinere und kleinste Regierungsdistrikte Landgerichte, Orts- und Einzelgerichte, Pflegen, theils neben einander, theils, kleinere in größeren, innerhalb einander. Bei der Verleihung derselben kamen nun alle die Kumulirungen und Permutationen vor, die sich machen ließen, wenn man etwa in Rücksicht auf Ersparung, oder in Rücksicht darauf, daß etwa ein Ritter bedeutender Hof- und Staatsgläubiger war (in dem S. 105 berührten Gläubiger-Verzeichniß erscheint einem Rechberg Pflege und Gericht Mering gegen Darleihung von 20,000 fl. = ca. 400,000 ℳ heute, verliehen), mehrere, besonders räumlich neben einander gelegene Aemter zusammenfassen wollte. (Diese Kumulirungen erschienen, trotz ihres staatlichen Charakters, kaum so gefährlich, als die heutigen kapitalistischen Kumulirungen, die ohne Ansehung der Person, als sächliche, von Todesfällen unberührt bleibende, daher als Erb-Gründungen geführt werden, bei denen außerdem Reichs- oder Landeszugehörigkeit der Inhaber wie der Betriebsmittel vom Staatsrechte in fast gar keine nähere Prüfung genommen wird. Vergl. S. 60/61). Mit diesem Status an Landämtern (die Finanzämter, d. i. Kasten-, Zoll-, Maut- und Forstämter stellten auf den Gebieten der ersteren nur Kom-

die von Pflegrichtern angelegt wurden; in „Beiträgen II": die Amtsordnung vom Jahre 1566.

[1]) Ueber die Ausscheidung nach Staatsrecht, Haus- und Landrecht, in der Praxis der Kanzlei und Archive s. „Beiträge I", Note S. 38.

petenzen, nur Wirkungskreise dar) trat das Pfleg-Gerichts- und Landgerichtswesen in Bayern in das laufende Jahrhundert ein, um hier seit 1802 (bis 1862) unter Zuwachs an mediatisirten Gebieten allmählig in neuen, ziemlich gleichmäßigen (wieder) Justiz-Bezirken (neuen Landgerichten), dann im Jahre 1862 zum ersten Male seit der Karolingischen Zeit in Verwaltungsbezirken ausgeworfen zu werden. Uebrigens ist schon im vorigen Jahrhundert auf herzoglicher Seite ein System der Zusammenlegung von Kleinterritorien und Klein-Kompetenzen in Pfleggerichten zu erkennen. Die in Bayern zwischen 1802 und 1862 so gewonnenen und so geheißen gewesenen „Landgerichtsbezirke" entsprachen ihnen ganz, sind größtentheils, wo sich das nöthige Städte- und Verkehrswesen vorfand, die einfachen Fortsetzungen den Pfleggerichte gewesen.

Das Wesen der bayerischen Bezirksorganisation vom Jahre 1862 ist, von diesem geschichtlichen Ausblick her — nachdem die im Jahre 1311 hingegebene Gerichtshoheit wieder vom Staate zur Krone eingelöst, dafür aber ein neues Prinzip, das der Selbstverwaltung, angenommen wurde —, das, daß nicht mehr die Justiz gewissermaßen als Beschließerin, als Auf- und Vortheilende des Landesgebietes erscheint, sondern die „Verwaltung", als Vorordnerin von Spezialberufs-(Ressort-)wegen, innerhalb deren organisirten Landtheilen, von der Ortsgemeinde bis zum Regierungsbezirk, sämmtliche Ressorts und Hoheiten der Krone, des Landes, gewissermaßen ohne Eigenbesitz (wie die Kirche im Staate) nur als Kompetenzen (Missionen) nebeneinander arbeiten. — — —

Fügen wir obiger Bestallung vom Jahre 1546 noch zwei weitere an, die geeignet sind, in dieser Beziehung uns ohne Mühe in die Zeit der Grafenverfassung hinaufzuleiten und die Frühe der fertigen territorialen und Raths-Einrichtungen ahnen zu lassen.

1468.

Bestallungsbrief für Niklas von Abensberg als Pfleger und Landrichter der ehemaligen Grafschaft Graispach.[1])

Ludwig ꝛc.

Vermerkt, wie wir dem Edln unserm lieben getruen Niclasen herrn

[1]) R. A. — Tomi privilegiorum oder Bayerische Kanzleibücher; Bd. 39, Fol. 423. Dieser Tom ist nichts anderes als Herzog Ludwigs des Reichen

zw Abensperg vnnser pflege vnd Landgericht Graispach von hüt bis auf vnnser lieben Frawn liechtmestag vnd darnach vber ein gantz Jar zehaben gelassen vnd beuollen haben, inmassen hernachgeschriben stet.

Zum Ersten sol er haben ainen redlichen vogt auf sein kostung vnd der vns auch gelobe getrew vnd gehorsam zesein.

Item so wellen wir ainen kastner vnd gerichtschreiber haben deß gleichs, der vns vnser gult daselbs verraitte vnd sonst alle puß vnd wänndl vnd alles, das vns zu nutz zugehört, gegen dem vogt auch beschreib vnd furbringen vnd bei allen tadingen sey, die von herrschaft wegen beschecn.

Wir geben im auch dahin zu Burkhut das benannt Jar II C R(rein). gulden oder yn sechsthalben schilling pfenning vnnser landswerung fur ein gulden.

Er sol auch heuslich zw Graispach sitzen vnd vnnser daselbs zw aller vnnser notturft wartten.

Er sol auch haben den Hofpaw mitsambt dem wismad vnd den Scharberchen, di von alter zum Hofpaw gehörn vnd vnnsere Castnermair mit allen Scharberchen schonen vnd guttlichen damit hanndlen vnd hallten.

Man sol in auch durch die Scharwerch behultzen, vnd er sol das beschaidenlich damit hallten, oder er mug das gellt dafür nemen vnd den armen leutten, die das schuldig sein vnd dafür nemen als von alter herkomen ist.

Er soll auch haben die Tafern mit allen Ern vnd nutzen. Er soll

---

von Niederbayern Bestallungs- (auch geheißen Diener-) Buch. Es wäre gewiß ein gern gesehener rechts- und verwaltungsgeschichtlicher Beitrag zu den Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, dieses Buch nach den Gerichten, Aemtern und Diensten alphabetisch zu behandeln, und sodann von jeder Bestallungs-Gattung, mit der Trausnitz zu beginnen, eine Urkunde als Muster in extenso mitzutheilen, wohl immer die älteste oder die darnach rechts- und verfassungsgeschichtlich reichste. Die Arbeit und der Tom würden so nur fünf bis sechs Druckbogen beanspruchen, und wären sie mit dem oben S. 67/68 berührten bayerischen Eidbuch in System und Correspondenz zu bringen. — Graispach heißt noch zur Zeit (1468) Grafschaft. Herzog Ludwig VIII. von Ingolstadt, des Gebarteten Sohn, 1545 †, führte noch den Titel Graf zu Graispach und Marstetten. Hier wird nun Niklas, Herr der ehemaligen Grafschaft zu Abensberg, als Pflegrichter, als herzoglicher Gau-Beamter eingesetzt.

auch haben den dritten tail aus allen gerichtswanndeln klain vnd groß vnd die nemen als Grafschafts[1]) vnd Pergs Recht[1]) vnd herkomen ist. Auch vnnser Armlent vnd meniglich bei des pergs vnd herrschaft daselbs rechten vnd herkomen beleiben lassen vnd das yedem man furderlich ergeen zu lassen.

Er sol vnnsern aignlewten, so sy zu Rechten oder zu tädingen haben in seiner pfleg getrulich beholfen vnd ratsam sein.

Item er sol auch kainen Mundtmann aufnemen noch an sich mannen lassen.

Item er sol haben den dritten pfenning aus allen vitzdombhandln, vnd die sol er vnd der vogt vnd Castner vnnserm Räntmaister furbringen vnd taidingen lassen, vnd wo die herrschaft nachläst, da sol er auch nach lassen.

Er soll auch haben das glaitt gellt vnd was dauon gefellt, ausgenommen Juden, vnd was irnthalben vnd von Zolfraisn gutt geuellet soll vns alles zusteen.

Er sol auch haben die Vischer, der siben sein, dient yeder all wochen ainen dienst vnd in der vasten all wochen zwen dinst vnd all quatember zwen dinst, oder fur yeden dinst XII d., da mag er das gellt nemen oder die dinst dafür. Doch daß er die dinst anslach die dem dinst gleich sein, vnd sich daran benugen lassen vnd die Vischer damit nit verrer beswärn.

Wurden auch icht vnnser Castner vnd Gegenschreiber vmb hilff vnd beistand an in langen vmb der Herrschaft oder der vnnsern notdurft, oder wo sy die gellt nit einbringen möchten, sol er in hilff vnd beistand thun vnd allen Ambtleuten das benelhen, daß sy den vnnsern trulicher vor sein. Dieselben Ambtlüt all vns auch geloben vnd swern sollen.

Er sol auch das Gjaide innhaben vnd das Adelichen halten vnd jagen von der Karach bis an di Ysl, vnd soll haien[2]) den Taubenloch vnd das Spindeltal bis in das Huettinger tal, alles hinab von der Ysl obngenannt vnd da nichts jagen. Vnd mag jagen am Stockach, Erbsleutten vnd den Örtten hinaus am Zälin.

Er sol auch vnnsern Castner vnd Gerichtsschreiber in

[1]) Als Gau- und Berg-Frieds-, Land- und Burghuts-Recht.
[2]) Hegen.

seinem Tisch[1]) haben, dauon sollen im die sechsthalb Pfund pfenning volgen, di man vor ainem Gerichtschreiber geben hat.

Vnd das ander alles bei clain vnd groß sol er vns widerrechen vnd auch trulich daran sein, daß vns von vnnser Herrschaft mit irer Zugehorung nichtz entzogen werde, vnd wo das bescheen wär, das wennden, oder wo er das nicht thun möcht, an vns bringen vnd vns zu aller vnnser notturft gewarttend sein vnd dienen, als er vns auch sein selbs Eren vnd Trwen schuldig ze thun ist, getrulich vnd vngeuerlich.

Geben zu Landshut an freitag nach Laurenti. anno ꝛc. 1468.[2])

1329.

Beleihung des Hofmeisters Hertwich von Degenberg mit dem „Aeußeren" oder „Erblandhofmeisteramte".

Wir Heinrich, Ott vnd Hainrich von gots genaden pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Bayern verjehen offenbar mit dem Brief. Wann vnser Hoffmaister Hertbich von Degenberg vns ye vnd ye treulich vnd enthafft gedient hat an allen den sachen, vnd Wir an in suchten vnd voderten, vnd noch alletzeit gern, willichlich vnd treulich tut, als wir yetzo eigenlich erfunden haben vnd alle tag erfinden an den sachen, die wir yetzo vberall in vnnserm lande durch vnser, vnser erben vnd gemainlich aller vnser nachkommen ewigen ere, frum vnd wirde vnd auch durch ainen guten namen vnd lewntter rechtes gerichtes, das vnsern launden vnd lewten ze ewigem frum mug bleiben, gearbeit vnd gehandelt haben vnd ob got wil noch handeln vnd meren wellen; dartzu mit sampt vns

[1]) Grafen-Hofhaltung auf dem platten, wenig bevölkerten Lande, so wie die Hofhaltung des Herzogs in der Stadt; daher z. B. Richter des Pflegers.

[2]) Dieser Abensberger ist jener Letzte seines Geschlechtes, der im Februar 1485 von Herzog Christoph „geworfen" und sodann, auf der Walstatt liegend, getödtet ward. Er war also, selbst ein reicher Freiherr, Amtmann Herzog Ludwigs, wegen seiner Treue und Vorzüge wohl gerade zu Graispach. Albrecht zu München beschied ihn, seinen aufständischen Bruder Christoph, der sich ein Herzogthum zu erkämpfen bedacht war, zu besiegen. Es verhielt sich demnach so, daß der „fromme" Abensberger (vgl. Dollinger, Gesch. der Abensberger, in den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederb.; auch Aventin von Abensberg und Apian entgegen der den Sachverhalt verstellenden Erzählung) in Vollziehung herzoglichen Dienstes auf Tod und Leben gegen den starken Christoph hatte reiten müssen.

der obgenannt Hertweich, sein bruder Altman vnd gemeinlich alle ir frewndt ir leib vnd gut satzten ..... vnd sunderlich die grosse Dinst, die ir vater vnd ir vornordern vns vnd vnsern vornordern haben getan — Haben wir angesehen vnd erchaunt als wol müglich ist vnd sunderlich allen den zu einem pilde, die trewlich dienent, das den pillich wol geschicht, vnd haben mit verdachtem mut vnd guten willen vnd auch nach wissen vnd rat vnsers Rates vnserm obgenanten Hoffmaister Hertweigen vnd seinem bruder Altmannen vom Degenberg vnd irem vettern Eberweinen, irs bruder Sun, verlichen zu rechten Lehen vnser ausser Hoffmaister ampt mit der beschaidenheit, das sy vnd ir erben dasselb Hoffmaister ampt von vns vnd von allen vnsern erben vnd nachkomen ewichlich zu rechtem lehen sullen haben also, das ye ir ainer, der eltist vnd der peste vnder in vnd vnder irn erben, der das ampt gearbeiten mag an vnsern Rat mit allen den eren vnd wirden sol sein als emalen vnser ausser Hoffmaister sind gewesen. Vnd sol das selb ampt inne haben vnd niessen mit allen den ern, rechten vnd nutzen vnd dartzu gehört, besucht vnd vnbesucht, als es emaln vnsere Hofmaister inne habent gehabt ... Wir haben in auch die genad getan, das wir in verlichen haben zu rechtem lehen das gelait des weynes des gotshawss ze Tegernsee, den es durch vnser lannd järlich zu furn hat, das järlich geachtet ist auf zwen Dreiling osterweinez, mynner oder mer ... Vnd das in das alles ... ewichlich, stät gantz vnd vnzerbrochen beleib, daruber zu einem vrkunde geben wir in den brief versigelten mit vnsern insigeln, der geben ist zu Lantshutt, da von cristes gepurd waren tausent jar drew hundert jar darnach in dem newn vnd zwaintzigistem jar an sand peters vnd paulstag der heiligen zwelffboten ꝛc.[1])

[1]) Copie des 15. Jahrhunderts. R. A. Haus- und Familiensachen. Bayer. Erbämter. Faſz. 1. — Archivar Erasmus Fend deklarirte die Urkunde: „deren von Degenberg alte Freyhait vber das Erbhofmaisterambt ... in deme sy anderst nit den als Landsessen begnadt vnd in schutz vnd schirm genommen werden". Letzterer Zusatz bezieht sich auf des Erbhofmeisters oben berührten Standes- und Rangstreit mit Herzog Albrecht im Jahre 1488, bei dem die vorliegende Urkunde erholt worden. Vgl. oben S. 64 und 72.

1552.

Verzeichniß der Gerichts- und Pflegbezirke, sowie der Beamten im Rentamte München.[1])

Hierinn sein beschrieben aller Pfleger, Richter, Castner, Mautner, Zollner,

---

[1]) R. A. — Fürstenakten. Faß. XXVIII. Nr. 362. Vgl. Ph. Apian's Topographia Bavariae. — Es ist hier der Ort, wo im Namen Vieler Folgendes ausgesprochen werden kann. Es hat vor Kurzem eine Zeit gegeben, und sie ist noch nicht völlig vorüber, in der man, einer eitlen Gelehrsamkeit voll, lächelnd auf alle Mittheilungen aus der Praxis herabsah, und solche Elaborate an Lokalblätter verwies, denen man vorher mit einigem Fleiße den Stempel der wissenschaftlichen Unzurechnungsfähigkeit aufdrückte. Gerade nun solches Material, das des Bienenfleißes und der stillwirkenden echt wissenschaftlichen Ueberzeugung, ist es, welches die Mehrzahl der, von der nur sammelnden und benützenden, sogenannten größeren Wissenschaft gestellten Seitenfragen bearbeitet und beantwortet, das gerade heute das meist begehrte, unentbehrliche, in den Noten den „Fuß" bildende, ist. Es ist die Voraussetzung, daß solche Arbeiten, wo sie auch erscheinen, mit dem Wissen vom Ganzen oder Größeren gemacht werden. Dann kann es nicht fehlen, daß mit ihnen auch die lange bei Seite gestellten lokalen Zeitschriften wieder zu ihrem gebührenden Einfluß gelangen. Erinnern wir uns, was die Geschichte betrifft, doch beispielsweise an die bescheidenen äußeren und inneren Formen der Westenrieder'schen Schriften! So glaubt der Darsteller von der Ansicht nicht weichen zu dürfen, daß die Edition von Aktenstücken, wenn sie so geschieht wie die Zeit sie e nexu causarum hervorbrachte, die kürzeste und unübertrefflich vielseitigste und klarste Abhandlung selbst enthält und ersetzt. Es gibt viele Aktengattungen, die auf demselben Raume durch eine eigene Abhandlung des Schriftstellers nicht zu geben sind. Da muß es denn gekennzeichnet und gerügt werden, daß es Leute gibt — sie gehören in vielen Fällen dem unreifen, jugendlichen Doktrinarismus, der eingelernten Verneinung an —, die regelmäßig alle jene obengenannten Arbeiten und Beiträge als unwissenschaftliche, ungelehrte, anzeigen (vgl. das Wesen und die Praxis unserer Recensions-Blätter). Den Original-Stücken ist der Vorrang vor der „eigenen Abhandlung" zu lassen. Wer etwas aus der Praxis der Wissenschaft braucht, wie Archivare, Staatsmänner, kurz und gut, Räthe in Staat und Wissenschaft, sie haben Gelegenheit, einen tiefen Blick zu werfen in die Propaganda der eigenen, aber „gelehrten Abhandlung". Eine meilenweit von der Sache entfernte Recension (subjektive Anschauung), übernimmt es beispielsweise, Unterrichteten, die etwa ihrem Vaterlande eine Quellen-Sammlung schenken wollen, die ihr Leben lang vor den zu edirenden Urkunden und Akten sitzen, „Phantasie" unterzustellen, also über Editoren, von denen gerade die Geschichtswissenschaft am meisten lebt, wie über Halbwissende zu befinden. Wo bleibt hier die Zucht der Altmeister an den Redaktionen, Seminarien, Akademien, in den Disciplinen? Es

Ungelter, Gericht und Gegenschreiber[1]) Namen aller Ambter im Rentambt München.

Schloß und Gericht[2]) Mainburg: Georg Auer von Buelach, Pfleger. — Georg Riedmair sein Richter. — Sigmundt Prieller, Gerichtschreiber.

Stat[2]) und Gericht Abensperg: Erasum Geepeckh, Pfleger, Richter und Castner. — Hans Rueprecht Häckhl, Gerichtschreiber.

---

darf nicht soweit kommen, daß eine Wissenschaft von ihren Personen diskreditirt werden kann. So ist oben mehrmals betont worden, wie es vielfach als unwissenschaftlich gilt, die Geschichte des Staates der neueren Zeit, seiner Verwaltung und Organisation gemäß den vorhandenen Akten darzustellen, die Rechts-Geschichte in eine neuere Zeitperiode fortzuführen, während doch die gelehrten Körperschaften selbst nicht anstehen, ihre historischen Urkunden, Personenlisten und Verwaltungsakten nach allen Seiten und Rücksichten hin zu sammeln und zu beleuchten. Es gilt auch als wissenschaftlich, dieselbe Arbeit für die Städte zu unternehmen und zu fördern, für Handel und Gewerbe. — Wenn ferner zur Geschichte der Boden-Kultur und Besiedlung topographische Verzeichnisse veröffentlicht werden, so dürfen nicht länger Verzeichnisse fehlen, die nicht durch Abhandlungen zu ersetzende Aufschlüsse ertheilen über Wesen und Personen, die an der Arbeit der Staats- und Rechtsordnung ihren umschriebenen Antheil genommen haben. In dem „umschrieben" liegt es. Die Umschreibung des Staates interessirt einestheils weniger, sodann führt sie in mühevolle Tiefen, läßt eine allgemeine Beurtheilung des Standpunktes des Darstellers zu und fordert zunächst jene Edition von Material, an der man sich, wie es eben heißt, wissenschaftlich nicht erproben kann, die Umschreibung ist daher — undankbar. — Wir besitzen bereits die Verzeichnisse über die Angehörigen der Universitäten (Fakultäts- und Matrikelbücher), der Städte (Raths-Verzeichnisse, Kaufhäuser) und des Adels (Landtafeln), sehr wenig aber an ähnlichem Material für die ältere Zeit zur Geschichte der Entwicklung des Raths-, Staats- und Beamtenwesens. Das Moment, das hier hinter letzteren statistischen Verzeichnissen steht, ist gerade in erster Linie ein wissenschaftlich ergänzendes, behilflich, den zeitlichen Stand, Höhe, Tiefe, Natur und Gang der öffentlichen und Staats-Arbeit wahrhaft festzustellen. Vgl. hier Stölzel: Entwicklung des gelehrten Richterthums. — Friedländer: Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. — „Matrikel" der Universitäten Heidelberg, Ingolstadt ꝛc. ꝛc. — Westenrieder's Beiträge 3, 4 und 5. — Geiß, Oberb. Archiv, Bd. 21, 26 und 28. — Grundl, Verh. des histor. Vereins für Schwaben, Bd. 14 u. A.

[1]) Gegenschreiber ist der kontrasignirende rechnerische Unterbeamte einer Behörde, eines Oberbeamten. Der hier findliche Gerichts- und Gegenschreiber war demnach sowohl beim Richter als beim Kastner im Dienste.

[2]) Die Amts-Bezeichnungen sind von altgeschichtlicher Rechts-Bedeutung

Pfleg Altmanstain: Erasum Geepeckh, Pfleger. — Hans Helmschrot, Gerichtschreiber. — Georg Schärdinger, Zollner das. und zu Schomhaubt.

Pfleg und Gericht Newenstat: Georg von Gumppenberg, Pfleger. — Hans Eisner, Gericht und Gegenschreiber. — Vorstmeister Hans Vogl.

Grafschaft[1]) und Gericht Rietenburg: Alexander vom Wildenstain, Pfleger und Castner. — Michel Preiß, sein Richter. — Wolfgang Hofmeister, Gerichtschreiber.

Grafschaft, Pfleg und Landtgericht[1]) Bohburg: Wernher von Mugkenthal, Pfleger und Castner. — Jobst Muffl, Landtrichter. — Sebastian Kugler, Gericht und Castengegenschreiber.

Pfleg und Gericht Ingelstat[2]): Georg von Haslang, Pfleger. — N. Gluckh, Kastner. — N. Kaiser, Kastengegenschreiber. — Georg Weinmeister, Zollner. — N. Zollgegenschreiber.

Gericht und Pfleg Kösching: Georg von Haslang, Pfleger.

Gericht Gerolfing, die Dorfgericht[1]) Eting und Stamhaim: Verwest obgenannter von Haslang.

Gericht und Stat Schrobenhausen: Sernaci von Seyboltstorf, Pfleger. — N. sein Richter. — Sixt Köckh, Gerichtschreiber.

Stat und Landgericht Pfaffenhofen: Cristof von Chamer, Pfleger. — Egidi Murhamer, sein Richter. — Hans Peyrl, Kastner. — Wolfgang Lerchenfelder, Gericht und Gegenschreiber.

Schloß und Landtgericht Crantsperg: Hans von Gumppenberg, Pfleger. — N. sein Richter. Wolfgang Halwachs, Kastner und Gerichtschreiber.

Schloß und Landtgericht Dachau: Dr. Georg Stockhamer, Pfleger. — Cristof Adam Englßhofer, Landtrichter. — Hans Schwankhart, Kastner, Ungelter und Zollner. — Matheis Schwab, Gericht und Gegenschreiber.

Stat und Landtgericht Aichach: Dionisi von Schellenberg, Pfleger. — N. sein Richter. — Sixt Eckhnstaller, Kastner und Ungelter. — Sebastian Krabler, Gericht und Gegenschreiber.

---

[1]) Die Amts-Bezeichnungen sind von altgeschichtlicher Rechts-Bedeutung.

[2]) Ingolstadt hatte bekanntlich einen Statthalter und einen Statthaltereirath.

Stat vnd Landtgericht Rain: Wolf Ebron, Pfleger. — Vlrich Hudler, sein Vogt oder Richter. — Jacob Kymerle, Gerichtschreiber. — N. Eyssm., Zollner vnd Vngelter. — N. Gegenschreiber. — Otto Schmid, Vorster.

Schloß, Stat vnd Landtgericht Fridperg: Wilhelm Lesch, Pfleger. — Job Perwanger, Richter. — Jörg Wegmacher, Hochzollner (Gnad ihm Got). — Hans Staudinger, Kastner. — Hans Gauttinger, Vngelter. — Bernhardt Stainherr, Gerichtschreiber. — Franz Kreitmair, Zollgegenschreiber. — N., Zollner zu Lechhausen. — Vtz Ertl, Vorstmaister.

Grafschaft vnd Gericht Mering: Eustachius Perwanger, Pfleger. — Hans Stainherr, Gerichtschreiber.

Pfleg, Stat vnd Landtgericht Landtsperg: Herr Wörnher Volckher von Freyberg, Pfleger. — Mennas von Holdingen, Landtrichter. — Hans Haydnpuecher, Kastner. — Melchior Traut, Gericht vnd Gegenschreiber.

Stat vnd Gericht Schongaw: Wolf von Dornsperg (Donnersberg), Pfleger. — Wolf Ramung, Landtrichter. — Hans Podn, Gerichtschreiber.

Stat vnd Gericht Weilhaim: Vlrich Eisenreich, Pfleger. — Hans Widman, Gerichtschreiber. — Sigmund Eisenreich, Pfleger zu Schönfeld, Vngelter in Weilheimer Gericht.

Schloß vnd Landtgericht Starnberg: Jheremias Layminger, Pfleger. — Hans Podn, Gerichtschreiber.

Schloß vnd Landtgericht Wolfartzhausen: Joachim von Weix, Pfleger vnd Landtrichter. — Hans Sayler, Gerichtschreiber. — Georg Taufkircher, Vngelter.

Pfleg vnd Landtgericht Tölz: Hans Georg von Nußdorf, Pfleger vnd Kastner. — Hans Schwalb, sein[1]) Richter. — Georg Götschl, Gerichtschreiber.

Pfleg vnd Landtgericht Aibling: Georg Aresinger, Pfleger. — Hans Schweickhart, sein[1]) Richter. — Hans Scheihenstuel, Kastner vnd Vngelter. — Kaspar Visscher, Gerichtschreiber.

[1]) Wenn wir hier, in einem Landgericht, keinen Landrichter antreffen, sondern nur einen Richter des Pflegers, so haben wir hiefür die Erklärung bei Wolfrathshausen, wo der Pfleger selbst als Landrichter, d. i. Pflegrichter (im Pfleg-Gericht) erscheint.

Schloß vnd Landtgericht Rosnhaim: Georg von Kitscher, Pfleger. — Matheis Kratzer, sein Richter. — Jheronimus Schrenk, Kastner vnd Zollner. — Bernhard Bruederl, Gericht vnd Gegenschreiber.

Schloß vnd Gericht Aurdorf: Colman Munich, Pfleger. — N. sein Richter. — Wolfgang Hagnperger, Gerichtschreiber. — Andre Dorfpeckh, Zollner zu Vischpach.

Schloß Valckenstain: N. Pfleger das.

Schloß, Stat vnd Gericht Wasserburg: Onoferus von Preysing, Pfleger. — Oswald Kreidnhueber, sein Richter. — Hans Stainhauf, Kastner. — Hans Hertschmid, Gerichtschreiber. — Hans Strassl, Mautner vnd Zollner. — N. sein Gegenschreiber.

Schloß vnd Landtgericht Schwaben: Jacob Pfettner, Pfleger. — N. Halbachs, sein Richter. — Caspar Dorffner, Gerichtschreiber. — Onofferus Moser, Kastner. — Georg Taufkircher, Vngelter.

Stat vnd Landtgericht Traunstein: Hans von Schaumberg, Pfleger. — Lienhart Zeller, sein Richter. — Hans Hanolt, Zollner vnd Kastner. — Leopolt Thumldorffer, Gericht vnd Gegenschreiber. — Zollner zu Sießdorf.

Schloß vnd Gericht Marquartstain: N. Ahaimer, Pfleger vnd Castner. — N. Gerichtschreiber.

Pfleg vnd Saltzmair-Ambt Reichenhall: Georg Trauner, Pfleger. — Wolf Jppnperger, Saltzmair. — Wolfgang Aicher, Zollner. — Hans Mairhofer, Kastner. — Wolfgang Weiß, Kastengegenschreiber. — Drei Gegenschreiber; vier Pfiesischreiber; Zollamtsgegenschreiber; Waldmaister; Waldmaister vnd Zollner zu Mauthausen; Gerichtschreiber vnd Beyzollner auf'm Obern Tor; Beyzollner auf'm vndern Tor.

Pfleg vnd Stat Wemding: Florian von Seyboltstorf, Pfleger vnd Kastner.

Stat München: Was mein[1]) gnädiger Fürst vnd Herr von Räthen, Ambtsuerwaltern vnd besoldten Dienern hat, der Namen werden

[1]) Berichterstatter scheint ein Angehöriger der Rent- oder Hofkammer. Der Status der höheren und hohen Beamten liege, so meint er, daselbst ohnedies schon auf.

die fürstl. Herrn Camerrät wissen. Derhalben hierinnen zu benennen unterlassen.

Großzoll München: Hans Volckhamer. — Oberrichter Sigmund Hinterskircher. — Ungelter Onofferus Moser. — Zollner Ernst Laittinger. — Kastner Wilhelm Stockhamer, Gegenschreiber Peter Egenhofen.

Mittenwald: Zollner das. — Eschenlo: Zollner. — Im Kreut: Zollner.

Grienwald: Zollner. — Diessen: Richter. Vorster.

1561.

„Verzaichnus aller fürstlichen Ambt- vnd Dienstleut der vier Rentamt, so Pferd zehalten schuldig.“[1])

Rentamt München.

Herr Landhofmaister vnd ander fstl. Räth vnd Hofgesind sein hierinn nit beschriebn.

Pfleger vnd ander Ambtleut.

	Pferd.		Pferd.
Pfleger zu Aibling Hans Casp. v. Pientzenau . . .	4	Pfleger zu Wasserburg Onofferus v. Preising . .	4
Castner Jheron. Schrenk . .	1	Mauttner das. Karl Köch, vngerüßt, 2 Pferd.	
Pfleger zu Rosenheim Georg Kitscher	3	Castner Hans Stainhauff .	2
Castner Hans Scheuchenstuel .	1	Pfleger zu Schwaben Hans Georg v. Dachsperg . .	4
Pfleger zu Aurburg Hans Leonh. Zeilhofer	4	Castner Onoff. Moser . .	1
Pfleger zu Traunstein Hans von Schaunburg	3	Pfleger zu Mainburg Georg Auer	2
Castner vnd Zollner Vlrich Ramung	1	Abensperg } ist derzeit vn- Altmühlstain } serer alten gn. Fürstin vnd Frauen.	
Pfleger zu Marquartstein Aug. v. Aham	4	Pfleger zu Neustatt Hans Gg. Kuttnauer	4
Pfleger zu Reichenhall Heinrich Preisinger . . .	4	Vorstmaister Hans Vogl . .	2

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX. Nr. 363.

	Pferde.
Pfleger zu Rientnburg Alexander v. Wildnſtain	4
Pfleger zu Bohburg Hans Chriſtof Muckhentaler	4
Richter Jobſt Muſſl	2
Pfleger zu Ingolſtadt (Keſchin vnd Gerolfingen) Gg. v. Haslang	6
Zollner Georg, Weinmaiſter	1
Zeug- vnd Paumaiſter Gg. Stern	2
Pfleger zu Pfaffenhofen Criſtoff v. Chamer	4
Caſtner Franz Neidecker	1
Pfleger zu Cranntſperg Georg v. Gumppenberg	4
Caſtner Georg Krumber	1
Pfleger zu Dachau Dr. Wiguleus Hund	2
Richter Philipp Adltzhauſer	2
Pfleger zu Aichach Sebaſtian Lung	4
Caſtner Otthainrich v. Weichs	2
Pfleger zu Schrobenhauſen Viktor v. Seibolbſtorf	3
Pfleger zu Rain, Moritz v. Rorbach	4
Caſtner daſ. Hans Eiſen	2
Pfleger zu Wembding Euſtachius vom Liechtenſtain	5
Pfleger zu Fridperg Wilhelm Leſch	6
Richter Jhob Perwanger	2
Caſtner Hans Staudinger	1
Vngelter Hans Gauttinger	1
Pfleger zu Möring Seyfrid v. Zillnhardt	3
Pfleger zu Landſperg Wernher Volckher v. Freiberg, Ritter	6
Richter Menas v. Holldinger	2
Caſtner Reinhart Haidenpuecher	2
Pfleger zu Rauhenlechſperg Caſpar Neuchinger	2
Pfleger zu Schongau Zacharias Hechenkircher	3
Richter Warmund Neuchinger	1
Pfleger zu Weilhaim Georg Areſinger	2
Pfleger zu Tölz Hans Georg v. Nuſdorf	4
Pfleger zu Wolfratzhauſen Joachim v. Weichs	4
Pfleger zu Starnberg Marx Anton Soyter	4

Rentambt Landshuet.

Die Regiments Räth vnſers gn. Fürſten vnd Herrn, verordneter Seſſion nach — de anno 1560.

	Pferde.
Herr Vitzdomb Hans Zennger zu Trüfftlfing, Ritter	6
Walther von Habſperg, Ritter	4
Sebaſtian Rothaft	4
Oberrichter Veit Lung	2
Caſtner Georg Stäringer	2

	Pferde.
Rentmeister Cristof Liebenauer	3
Pfleger im Schloß auf Trausnitz	2
Wilhelm von Praitenpach	2
Forstmaister Wolf v. Asch	2
Hans Albrecht v. Preising	2

Die Session der andern Pankh:

	(ungerüstet)
Herr Canntzler Dr. Wolf Viehpeckh	„
Dr. Airnschmaltz	„
Dr. Paumgarttner	„
Caspar Lochmair	„
Caspar Rueland	„
Hofmeister zu Seligenthal Oswald Schueß	„

		Pferde.
Georg Störtz Michl Zimermann	Ainspenige	2

Pfleger zu Teispach Hans Münichauer	4
Castner Bernhard Bschorn	2
Pfleger zu Dinglfing Hans Eckher	2
Richter vnd Castner zu Reispach Veit Zachreis	2
Richter zu Landau Stefan Pez	2
Castner Georg Wessner	2
Pfleger zum Naternberg Michael von Schweyhaw	2
Castner (derselbe)	1

	Pferde.
Pfleger zu Osterhofen Hans Georg Stockhamer	2
Pfleger zu Vilshofen Haimeran Rothaft	4
Pfleger zu Hals Sigmund Thumbperger	2
Ainspeniger Haintz	1
Pfleger zu Griespach Diewold Auer	4
Castner Hans Gg. Offenhamer	2
Pfleger zu Reichenberg Tusslinger	4
Richter zu Eckhenfelden Caspar Stockhamer	2
Castner Martin Erlbeck	2
Pfleger zum Neuenmarkt Hans David v. Nusdorf	4
Pfleger zu Biburg Thoman Griesstetter	2
Pfleger zu Geisenhausen Sigmund Hinterskircher	1
Richter zu Dorfen Veit Hautzenperger	1
Pfleger zu Ärding Hans Gg Westacher	4
Pfleger zu Mospurg Georg Prannt	4
Pfleger zu Rätzehofen Georg Proninger	2
Pfleger zu Rotnburg Stefan Trainer	4
Pfleger zu Kirchperg Cristof Trainer	3

Rentambt Straubing.

Vitzdomb vnd Räth.

	Pferde.
Herr Vitzdomb Burckhard v. Schellenberg zu Höfingen	6
Herr Otthainrich Freyherr zu Schwartzenberg, Hauptman zum Pernstain	5
Herr Canntzler Dr. Michael Volkhamer	1
Oberrichter	4
Rentmaister Andre Prew	2
Mauttner Cristof Schwartzdorfer	2
Rentschreiber 1, Castenbreiter 1	ungerüßt.
Anton Stadler, Leonhard Dachauer	Ainspenige 2

Pfleger zu Leonsperg Georg Haushamer	4
Pfleger zu Haydaw Andre Eckher	2
Pfleger zu Thonaustauff Rueprecht Stipf	2
Vorstmaister Hans Rankhweiler	1
Pfleger am Hof bei Regensburg Hans Laurentz Trautzkircher	3
Pfleger zu Abach Bernhard Stinglhamer	4
Pfleger vnd Landtrichter zu Kelhaim Cristof Raindorfer	4
Castner vnd Mauttner Hans Endtgießer hält kein gerüst Pferd.	
Vorstmaister zu Henhaim Leonh. Zaher	1
Pfleger zu Dietfurt Balthasar Prosper v. Gumpperg	2
Pfleger zu Mitterfels Hans Peter v. Fraunberg	2
Pfleger auf Neuen Rambsperg Ambrosi Karl	1
Pfleger zu Kötzting Gg. v. Nusdorf	3
Landtrichter Oswald Hautzenperger	1
Ainspeniger Seb. Pogner	1
Haubtman zu Furt vorm Obern Wald Wolf Pfeyl	4
Ainspeniger	1
Pfleger zu Neukirchen Leonhard Moshamer	2
Pfleger zu Eschlkham Otto Pelkhofer	2
Pfleger zu Viechtach Aug. Prew	2
Landtrichter Jacob Franperger	1
Pfleger zu Deckhndorf Wolf Pelkhofer	4
Pfleger zu Hengersperg Burkhard v. Thannberg	4
Pfleger zum Dieffenstain Dr. Wolf Härschl	2
Landtrichter zu Regen	1

	Pferde.
Die Präckhendorffer von Signstain als Pfandschaft wegen	2
Gleicherweis die Herrn v. Mächslrain, Egkh wegen	2

Rentambt Burckhausen.

Haubtman vnd ander Räth.

	Pferde.
Herr Hauptman Wolf v. Mächslrain, Freyherr zu Waldeckh	5
Herr Canntzler Dr. Thomas Widman (ungerüstet)	—
Rentmaister Cristof Kneittinger	3
Vorstmaister Cristof v. Kitscher	3
Hans Offenhamer, Castner	3
Dr. Staudinger, ungerüst.	
Caspar Eisenreich, Statrichter.	
Pfleger zu Braunaw Herr Hans Georg v. Gumppenberg, Ritter	6
Pfleger zu Julbach vnd Mauttner zu Braunaw Leonhard Zierer	2
Pfleger zu Scherding Wigul. Zenger	6
Landtrichter Achatzi Pirchinger	2
Pfleger zu Ried Wolf Dietrich v. Mächslrain Freiherr zu Waldeckh	4
Pfleger zu Fridberg Cristof v. Baumgarten	4
Pfleger zu Vttendorf Hans Sigmund v. Preising	4
Pfleger zu Wildshut Dionisi Heretzhamer	2
Pfleger zu Öting Wilh. v. Trenbach	4
Mauttner Cristof Rueland	1
Vorstmaister Ottmar von Sennen	2
Pfleger zu Mermosen Hans Wolf Preisinger	3
Pfleger zu Kraiburg Plasi v. Rusdorf	2
Richter zum Märthtl Hieron. Mässinger	1
Pfleger zu Trosperg Hainrich von Baumbach	3
Landtrichter zu Maurkirchen Sigmund Toblhamer	2
Wildmaister Vlrich Kötz	1
Pfleger zu Kling Jacob vom Thurn	4
Vngelter Hans Sundthamer	2
Vorstmaister am Hönhart N. Rainer	1

Pfandtherrn (Liste der Herren auf dem im bayerischen Besitze befindlichen Pfandschafts-Gebieten).

Schwabeckh. —

Liechtenberg. Hat yetzt inen Herr Johann von Syliers, Ritter, auf

Conditions vermög aufgerichter Verschreibung, wie die im Rapular eingezaichnet sein.

Hegnenberg. Ist ime vnd seinen Erben absteigender Lini lehensweis verlassen (wird in der Lehenstuben zesinden sein).

Egkmül. —

Wolnzach.

Schloß Egkh.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

II.

Die Edelgeschlechter

auf

Niederaichbach.

Urkundlich bearbeitet von

Matthäus Hohmaier,

Mitglied des historischen Vereins für Niederbayern.

Zweite Abtheilung.

V. **Die Grafen von Königsfeld zu Königsfeld auf Niederaichbach.**

Beilagen: Die Dorfrechte von Niederaichbach, Oberaichbach, Oberviehbach und Helmsdorf.

Die Grafen von und zu Königsfeld auf Niederaichbach.

Eine Stunde nördlich von Wollnzach in der Hallertau liegt an der Ilm das Pfarrdorf Königsfeld, dermalen gegen 40 Häuser mit ca. 200 Einwohnern zählend. Nach der geschriebenen Landtafel war es von jeher ein Sitz und eine Hofmark und besaß in alten Zeiten auch ein Burgstall, das aber in einem Theilungsbriefe vom Jahre 1574 als vollständig verfallen bezeichnet wird. War es in den Fehden und Kriegen des Mittelalters zerstört und nicht wieder aufgebaut worden? Wenn es vom Zahne der Zeit zernagt worden ist, dann muß bei der massiven und soliden Bauweise der Ritterzeit auf ein hohes Alter geschlossen werden.

Dieses Königsfeld steht mit dem bayerischen Adelsgeschlechte derer von Königsfeld (Chungsvelt, Kungisveldt) in innigster Verbindung. Nicht bloß waren dieselben bis tief in das 17. Jahrhundert herab Besitzer der Hofmark, sondern es ist auch unzweifelhaft, daß sie eine Zeit lang persönlich daselbst gehaust haben, und von da in die verschiedenen Theile des Landes, in denen wir sie treffen, ausgegangen sind. Ob dieselben aber auch die ersten Gründer des Ortes waren, das ist eine Frage, die nicht unbedingt bejaht werden kann; mehrere Umstände lassen es als sehr möglich erscheinen, daß sie erst später in den Besitz des Ortes gekommen sind und dann demselben ihren Namen gegeben oder von demselben ihren Namen angenommen haben.

Vor Allem ist auffallend, daß sie ihre Begräbnißstätte in der Pfarrkirche zu Wollnzach hatten. Wenn sie sich daselbst als Preising'sche Pflegsbeamte ein bequemes Haus erbauten; wenn sie zur Pfarrkirche ihres Wohnsitzes ein Beneficium gründeten und andere Stiftungen machten, — so liegt darin nichts Besonderes. Daß sie aber ihre Sepultur nicht in der doch nur eine kurze Strecke entlegenen Pfarrkirche zu Königsfeld, über die ihnen überdies das Patronatsrecht zustand, genommen haben, das weicht von der Sitte der alten Edelgeschlechter ab, so daß es fast den Eindruck macht, als ob sie selbst dieses Königsfeld

in der Hallertau nicht als ihre Gründung und als den eigentlichen Stammsitz betrachteten, von dem ihr Geschlecht ursprünglich ausgegangen ist.

Auch in Oberfranken, zwischen Bamberg und Hollfeld, liegt ein Königsfeld, der Stammsitz des Hochstift-Bambergischen Ministerialadels gleichen Namens. Wir finden die gleiche Namensmodification „Kungsfelder", welche z. B. M. B. XXV viermal vorkommt, wo ein Canonikus in Bamberg, eine Abtissin in Gnadenberg, und 2 Mönche in Michelfeld erscheinen. Diese fränkischen Königsfelder sind Ende des 16. Jahrhunderts mit Wilhelm zu Königsfeld, Wadendorf und Gößweinstein ausgestorben. Nun ist zwar zur Zeit ein Zusammenhang zwischen dem bayerischen und fränkischen Geschlechte durch positive Nachrichten nicht zu begründen; gleichwohl kann man sich schwer zu der Annahme verstehen, daß in der verhältnißmäßig nicht großen Entfernung von Ingolstadt und Bamberg ganz zufällig und gleichzeitig zwei Edelgeschlechter gleichen Namens entstanden sein sollen, ohne daß irgend eine Gemeinsamkeit der Herkunft im Spiele war; zumal eines Namens, der denn doch über die Vulgarität der Müller und Meier hinausragt.

Das Hochstift Bamberg besaß unter andern auch in Kärnthen nicht unbedeutende Güter. Bei der weiten Entlegenheit dieses Landes war es natürlich von Wichtigkeit, dort Beamte zu haben, die das volle Vertrauen der heimathlichen Regierung genossen; und bei der bekannten Exclusivität der fränkischen Ritterschaft, die ja auch das ganze Hochstift ausschließlich aus ihren Leuten besetzte, durfte, wenn Kärnthnerische Nativisten als ungeeignet erschienen, nichts Anderes erwartet werden, als daß man aus dem zahlreichen fränkischen Adel eine Auswahl für die wichtigeren Stellen treffen werde. Aber das ganze 16. Jahrhundert hindurch war der Posten eines fürstbischöflich bambergischen Pflegers und Schloßhauptmanns zu Griffen (einem Flecken in Kärnthen) durch bayerische Königsfelder besetzt! Man sage nicht, daß eine Pflegerstelle nichts so bedeutend Wichtiges sei, — für Bamberg war sie wichtig, denn der Bischof hatte 1160 von Kaiser Friedrich das Privilegium erhalten, daß er über alle Herrschaften seines Hochstiftes in und außerhalb Franken die Landeshoheit haben solle. Dieses Privilegium wurde in der Folge zwar von mehreren Kaisern bestätigt[1]), aber auch von mehreren Landesfürsten

[1]) Lünig, deutsches Reichsarchiv XVII.

angefochten; es lag darum viel daran, daß der Beamte in der Wahrung der Hoheitsrechte vollkommen verläßig war. Wenn gleichwohl mit der genannten Stelle drei Ausländer, d. i. bayerische Königsfeld, betraut wurden, so liegt der Gedanke nahe, ob man etwa in denselben fränkisches Blut gefunden habe?

Es hat darum die Vermuthung einige Wahrscheinlichkeit, daß die Königsfelder der Hallertau ein Ableger des bambergischen Vasallengeschlechtes gewesen sein dürften. Die Einwanderung müßte aber sehr früh stattgefunden haben, und wäre in die Zeit zu setzen, in welcher das Wappenwesen noch nicht stabil geworden war, sondern der Begründer einer selbstständigen Seitenlinie auch gern ein neues Wappen anzunehmen pflegte. Denn während die Franken 2 mit scharfen Spitzen versehene Drischeln im rothen Felde und auf dem gekrönten Helme ein roth gekleidetes gekröntes weibliches Brustbild mit Bärentatzen führen, besteht das Wappen der bayerischen Königsfeld aus Brustbildern gekrönter Könige im Felde und auf dem gekrönten Helme. Uebrigens ist sogar in dieser Verschiedenheit eine gewisse Aehnlichkeit in den gekrönten Brustbildern nicht zu verkennen.

Die Herkunft sämmtlicher Königsfelder aus Franken würde sich gut mit dem vereinbaren lassen, was Gabriel Bucelin im IV. Theil seiner germanischen Stemmatographie über dieses Geschlecht bietet. Von den Franken macht er keine Erwähnung, sondern setzt an die Spitze einen Ridhardus, welcher 2 Söhne besaß, die beide 1165 dem Turniere in Zürich anwohnten, und von denen der Eine Stammvater der bayerischen, der Andere Begründer einer Kärnthnerischen Linie geworden ist; die letztere läßt er nach sieben Generationen aussterben, so circa um die Zeit, als eben ein bayerischer Königsfeld als bambergischer Pfleger nach Kärnthen kam.

Wenn man nur auch die Bucelinischen Produkte mit der Freudigkeit hinnehmen könnte, welche so reiche Gaben gewiß in höchstem Grade verdienen würden! Dem ist aber leider nicht so, weil fast Alles, was in und über das 14. Jahrhundert hinaufreicht, soweit Bucelin die einzige Quelle ist, den Stempel der Unglaubwürdigkeit an sich trägt; und zwar nicht etwa deshalb, weil er selbst in den von außen her bezogenen Mittheilungen wohl manches Irrthümliche in den Kauf nehmen mußte, sondern weil er viel mehr bietet, als man in jener dunkeln Vergangen-

heit vernünftiger Weise zu finden erwarten kann. Zugegeben, daß die von ihm gebrachten Namen, wenigstens die männlichen, je einmal in dem betreffenden Geschlechte vorkamen; aber Bucelin braucht dazu keinen Zusammenhang mit irgend einer Thatsache, keinen Fundort, keine Zeitangabe, keinen Wohnsitz! Leere Namen genügen ihm, denn er schreibt ja bloß Genealogien. Stammbäume verlangt sein Publikum, nicht bloß zu idealen, sondern auch zu den sehr praktischen Zwecken der Ahnenproben; dazu reihe man die längst vergessenen Namen in der Form von Ad- und Descendenz ineinander!

Im Archiv zu Niederaichbach fand sich ein Mitte des 17. Jahrhunderts zusammengetragenes, dann fortgesetztes Manuscript, welches von Sigmund Königsfelds Zeit angefangen viele Geburten, Vermählungen, Todesfälle, Anekdoten und außerdem ein Wirrwarr von alten Taufnamen enthält. Dazu schrieb die Hand des 1834 verstorbenen Domkapitulars Grafen Ferd. Aloys v. Seiboltsdorf, eines vom historischen Verein der Oberpfalz sehr geschätzten genealogischen Forschers, Folgendes: „Aus diesen Namen hat Gabr. Bucelini Stemmatogr. P. III und IV seiner Gewohnheit nach eine selbst beliebige Stammreihe zusammengestopselt und selber noch dazu offenbar eine Menge verehelichter Töchter eingeflicket". Wie berechtigt dieses Urtheil ist, wird man bezüglich der Königsfelder (— Andere kümmern uns hier nicht —) aus Nachstehendem ersehen: es kann diese Kritik leider nicht erspart werden, weil man es sonst sicherlich dem Verfasser übel vermerken würde, daß er dem alten Geschlechte diese prächtige Illustration dunkler Zeiten nicht gegönnt habe.

Der 1673 gedruckte III. Theil der Stemmatographie enthält, wie Bucelin selbst erklärt, über die Königsfelder nur ein Fragment, welches mit Albert, der 1396 dem Turnier zu Regensburg beigewohnt haben soll, beginnt, und dessen Descendenz fast vollständig durchführt; nur die letzten drei Aichbacher Generationen (Wolf Ernr., Frz. Niklas und Jos. Wilhelm) fehlen; von den Kärthnern keine Spur. Man wird kaum irren, wenn man das Material zu diesem Stammbaum auf Mittheilungen seitens der Zaitzkofer Linie zurückführt.

Nur 6 Jahre später, 1678, erschien Bucelins IV. Theil — und siehe da, derselbe bringt nun einen Stammbaum von staunenswerther Ausführlichkeit bis hinauf zum Anfang des 12. Jahrhunderts. Er bringt über den vorerwähnten Albert hinauf noch 6 Generationen mit 20 Köpfen, und weiß bei 18 davon auch genau die Verehelichungen an-

zugeben. Nicht genug. Er bringt, neben dieser bayerischen herlaufend eine vom männlichen Urstammvater abstammende Kärnthnerische Linie von 8 Generationen und kennt auch hier genau den Familienstand, bis sie abstirbt. Weiter hat er einen sonst nirgends vorfindlichen Bruder Sigmunds, Namens Stephan, mit 5 Kindern, die aber, den Verbindungen nach zu schließen, sämmtlich in Kärnthen verschwinden. Endlich bringt er auch die im III. Theil fehlenden 3 Generationen der Linie von Niederaichbach.

Woher doch der Württemberger Bucelin innerhalb 6 Jahren eine so umfassende Erweiterung seiner Kenntnisse über eine bayerische Adelsfamilie bekommen haben mag?

Gemach! Es ist ihm ein Wörtlein entfallen, welches auf die Mache im IV. Theil ein Streiflicht wirft. Gegen seine Gewohnheit fügt er dem Franz Niklas und dessen Sohne Joseph Wilhelm einen Beisatz an; der erste lautet: „cujus honori haec dedicata sunto"; der zweite: „summae expectationis juvenis". „haec" — das kann nichts Anderes heißen, als die Ausarbeitung des Königsfeldischen Stammbaumes, wie er hier nun im IV. Theile vorliegt.

Aus diesen zwei Bemerkungen ist zu entnehmen, daß Bucelin mit Franz Niklas näher bekannt war. Da Bucelins Werk bei seinem Erscheinen in den adeligen Häusern Furore gemacht haben wird, so ist es ganz begreiflich, wenn es den Franz Niklas gewurmt hat, daß er und sein Vater und sein Sohn darin keinen Platz gefunden; er hat sich also mit dem nöthigen Material an den Autor gewendet. Dazu hatte er auch noch einen anderen gewichtigen Grund.

Es war damals die Zeit, in welcher der alte landsässige Adel eine Standeserhöhung anstrebte, um sich von dem immer mehr emporkommenden Kanzlei-Adel zu unterscheiden. Auch die beiden Königsfelder Linien von Niederaichbach und Zaitzkofen waren 1654 in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden, und im Diplome darüber ist zu lesen, daß die Königsfelder „in Steyer und Kärnthen, wo sie etlich hundert Jahr als Landstände stattlich possessionirt gewesen, bei den Grabstätten und andern von ihnen erbauten Orten Insignien hätten". Und nun fand sich in dem 1672 erschienenen genealogischen Werke davon keine Silbe!! In der nächsten Auflage wurde dieser Defect freilich gründlich behoben: ecce: haec sunt ejus honori dedicata! Aber der grundehrliche Franz Niklas wird sich wohl gedacht haben: Herr, bewahre mich vor meinen Freunden!

Nun kommt aber 60 Jahre später Biedermann, und erklärt in seiner „fränk. Ritterschaft Canton Gebürg" jenen Albert, der 1396 das Regensburger Turnier mitgemacht haben soll, als ein Glied der fränkischen Königsfeld. Da nur dieser einzige Königsfeld als Turniergenosse verzeichnet ist, so fällt damit, wenn Biedermann Recht hat, Bucelins so schön gefügter Bau, so weit er über das 15. Jahrhundert hinaufreicht, zusammen wie ein Kartenhaus. Albert ist dann nicht der siebente Stammhalter, sondern gar nicht einmal ein Angehöriger des bayerischen Hauses; und er kann darum auch nicht der Vater des nachweislich bayerischen Stephan (incl. seiner sämmtlichen Descendenz) sein, weil die Wappen beider Geschlechter verschieden sind und damals bereits stabil waren.

Auch bezüglich der mit der bayerischen verschwisterten kärnthnerischen Linie Bucelins hat es seine Bedenken. Kneschkes deutsches Adelslexikon enthält die Behauptung, daß ein vom fränkischen ausgegangenes Edelgeschlecht Königsfeld bis in die neue Zeit in Oesterreich geblüht habe. Es haben also entweder beide Geschlechter Auswanderer nach Oesterreich entsendet, oder aber es sind sowohl die bayerischen, wie die österreichischen Königsfelder von Franken ausgegangen. Vielleicht werden die bis zum Jahre 2000 p. Chr. n. zu erhoffenden mon. Eppatus Bamb. eine Klärung bringen.

Unter solchen Umständen werden wir auf die Generationen, welche Bucelin bis zum 15. Jahrhundert herab zusammengestellt hat, verzichten. Es sind zwar 48 (sage achtundvierzig) Glieder, — aber was für einen Nimbus werden leere Namen gewähren können, die mit nicht der geringsten Thatsache in Verbindung stehen und deren Existenz oder richtige Aneinanderreihung durch keine Angabe von Ort und Zeit oder der Quelle verbürgt ist.

Die im Vorstehenden versuchten Hypothesen über die Herkunft der Königsfelder waren bereits niedergeschrieben, als sich eine Notiz darbot, welche eventuell geeignet werden könnte, dieselben über den Haufen zu werfen; sie mag deshalb sofort hier ihren Platz finden. Janners Geschichte der Bischöfe von Regensburg berichtet, daß Abt Hitto von St. Emmeram im Jahre 888 einen Gütertausch eingegangen, bei welchem er Güter zu Sulzbach in Oesterreich hingab, und dafür solche in Chüningesfeld, Waso und Purcpah erhielt. (Pez. thes. 271.) —

Vorausgesetzt, daß nicht auch diese Orte in Oesterreich gelegen sind, sondern unser Hallertauer Königsfeld in Frage steht, hätten wir also bereits im 9. Jahrhundert einen Ort dieses Namens, und wäre dann zu muthmaßen, daß einmal das dort dominirende Geschlecht den Namen des Ortes angenommen habe.

Der Codex. trad. des Klosters Geisenfeld (M. B. XIV) enthält, daß quidam homo de Chunisvelt nomine Haeinricus Schwz tradidit quendam ... — Datum fehlt. Das Schenkungsbuch stammt aus dem 13. Jahrhundert; da die Gründung des Klosters in die Mitte des 11 Jahrhunderts fällt, so kann die Schenkung erheblich älter sein, als der Codex. — Wer ist Schwz? Wer in loco Königsfeld sollte in der Lage gewesen sein, einen Leibeigenen zu besitzen, um ihn dem Kloster Geisenfeld schenken zu können? Vermuthlich doch nur die Gutsherrschaft; also haben wir es vielleicht mit einem Vorfahrer der Königsfelder zu thun.

Verlassen wir die Conjekturen, die gar so leicht auf Irrwege führen; mögen die Nachkommen einen sicheren Ausblick aus den heutigen ägyptischen Nebeln erleben!

Wir aber wollen nun zu dem übergehen, was historisch feststeht. Gedruckte Quellen werden s. O. citirt. Alles Uebrige beruht auf Original-Urkunden, Aktenstücken, Stiftbüchern, Rechnungen, kurz auf Archivalien des Schlosses Niederaichbach, welche der Verfasser persönlich durchforscht und excerpirt hat.

Herr Otto von Kungisvelt schenkt dem Kloster Geisenfeld einen Leibeigenen Namens Werner, welcher jährlich 5 dl. zinsen soll. Ohne Datum. Der Cod. traditionum ist im 13. Jahrhundert verfaßt, das Kloster Mitte des 11. Jahrhunderts gegründet; hienach haben Sitz und Geschlecht Königsfeld, welche von Geisenfeld nur 2 Stunden entlegen sind, bereits im 12. Jahrhundert bestanden.[1])

Heinrich Kunigesvelder ist Zeuge in einer Schenkung, welche Heinrich von Au an das Kloster Polling mit einer Hub in Odratingen gemacht hat. Das ist Oberding bei Weilheim. Da der Graf von Eschenloh und Gebhard nobilis de Wilheim Siegler dieser Urkunde sind, so wird man annehmen müssen, daß Heinrich Königsfeld zu jener Zeit sich in der Gegend von Weilheim aufgehalten hat (als wer? woher?); die Urkunde ist datirt 5. Id. Nov. 1271.[2])

„Auch in Schlesien kam bereits 1311 ein Henricus Chunigysvelt Miles vor, doch blühte daselbst das Geschlecht nicht lange.“[3])

Ulreich der Chünigsvelder befindet sich 24. August 1320 unter den Schiedleuten des Klosters St. Emmeram in einer Streitsache mit Dieter von Hächsenacker.[4])

11. Januar 1335 kauft Abt Albert von St. Emmeram den Paldwiner Weingarten zu Winzer. Zeuge ist unter Anderen H. Ulreich der Chunigsvelder. — Da Königsfeld und Regensburg ziemlich weit auseinander liegen, so ist der Vermuthung Raum gegeben, daß Ulrich, vielleicht als Kloster Emmeramer Ministeriale, in der Nähe Regensburgs lebte.[5])

Im Nekrologe von Seligenthal steht am 16. Juni (das Jahr fehlt) Rosalia Lucretia v. Königsfeld, Nonne zu Niedernburg in Passau.[6])

---

[1]) M. B. XIV.
[2]) M. B. VIII.
[3]) Kneschke, deutsches Adelslex., Art. Königsfeld in Bayern.
[4]) Reg. boica VI.
[5]) Reg. b. VII.
[6]) M. B. XV.

Hanns Chungsvelder ist 1411 Zeuge in einer Quittung der Margreth Gumpenberg, geb. Zenger, über 400 fl., welche der herzogliche Vitzthum ihr ausbezahlt hat.[1])

Stephan Chunigsfelder sitzt nebst Anderen unter dem Richter Chunrat Ridinger am 18. Nov. 1406 in Nandlstadt zum Recht in Sachen eines Gutes des Klosters Scheyern zu Herberstorf.[2])

Bischof Johannes von Freising (soll wohl heißen Hermann, Meichelbeck II 192) citirt als kaiserlicher Commissär am 6. März 1419 unsern sonderlichen Stephan Khönigsfeld in einer Irrung zwischen ihm (Königsfeld) und Vivianz von Frauenberg zu Hubenstein.[3])

Im Jahre 1412 war Stephan Königsfelder Pfleger zu Falkenstein bei Rosenheim.[4])

Ludwig Kunigsfelder erscheint 1503 als Bürger von Ingolstadt, und wird von Gemeinde wegen zu den Beerdigungsfeierlichkeiten für Herzog Georg den Reichen nach Landshut abgeordnet. 1504 ist er Mitglied des äußeren Rathes und schwört dem Herzog Albrecht den Eid der Treue.[5])

Stephan Königsvelder zu Königsfeld und Buchersried.

Buchersried, ein Sitz und Weiler bei Geisenfeld, war Lehen vom Kloster Geisenfeld. 1404 nennt Wig. Hund den Greimold Starzhauser, Pfleger zu Ingolstadt, als Besitzer.[6])

In den Regesten aus dem Schloßarchiv zu Au erscheint Stephan Königsfelder, z. B. Pfleger in Wollnzach, als Teidinger und Mitsiegler 1461; abermals in demselben Jahre zu Pfettrach; wiederum 1468 in Wollnzach.[7])

---

[1]) Oef., II 500.
[2]) M. B. X.
[3]) Manuscript.
[4]) Oberbayer. Archiv 26.
[5]) Oef., II.
[6]) W. H. III.
[7]) O. A. 22.

1465 stellt Stephan Königsfelder, des Johann von Preising zu Wollnzach Pfleger und Richter in Wollnzach, einen Gerichtsbrief aus.[1]) — Wird auch noch in den Jahren 1475—1480 als Pfleger und Richter zu Wollnzach aufgeführt.[2])

Am 26. Okt. 1471 wird Stephan Königsfelder von Staches-ried, der fromme und veste, von Johann von Preising, Herrn zu Wollnzach, gebeten, dessen an Abt Simon von Ettal ausgestellten Verkaufsbrief über das Fischwasser in Staffelsee mitzusiegeln.[3])

Seine Mutter war eine geb. Mendorferin.

Er stiftete die Frühmesse auf St. Sigmunds Altar zu Wollnzach, welche aber erst nach seinem Tode durch seiner Kinder Vormünder ganz aufgerichtet und vom Bischof Heinrich von Regensburg 1485 bestätigt worden ist.

Seine Gemahlin war Amalie von Schambach, deren Mutter eine geb. Penscherin.

Stephan starb 1480; 2 Jahre darauf heirathete die Wittwe den Wilhelm von Starzhausen (W. H. III).

Die 6 hinterlassenen Kinder sind:

a) Margreth; ehelichte nach Bucelin den Wilhelm von Schlammersdorf.

b) Anna, nach Bucelin und W. H. uxor des Georg Falderer aus einem alten Regensburger Patriciergeschlechte.

c) Stephan. (Ueber ihn und seine 5 Kinder ist Gabr. Bucelin der einzige Gewährsmann, denn Hübner III bringt nur dessen Copie.) War 1483 beim Turnier in Ingolstadt (?). Von der ersten Gemahlin Susanna von Perkhausen hatte er 4 Kinder; von der zweiten Dorothea von Himmelberg 1:

die Barbara;

Sohn Stephan starb ledig (?);

Sohn Johann verheirathete sich mit Anna von Eggenberg und starb ohne Nachkommen (?):

Margreth ehelichte 1500 Andrä von Silberberg (?);

Veronika heirathete den Sigmund von Ellerbach — was un-

[1]) Ibid. 13, 317.
[2]) O. A. 26.
[3]) M. B. VII.

wahr ist, denn jene Veronika war nach W. H. eine Tochter des sogleich folgenden Hanns, vide intr.;

Barbara blieb ledig, — hat aber wahrscheinlich nie gelebt.

Den ehelichen Verbindungen nach zu schließen, müßten sich Aeltern und Kinder in Kärnthen oder Steiermark angesiedelt haben — in der Ferne ist gut lügen.

d) Johann von Königsfeld auf Pfettrach 1495; schrieb sich auch zu Buchersried 1518 (W. H. III). Besaß auch Zaitzkofen nebst der dazu gehörigen Hofmark Pfakofen, welche aber laut der geschriebenen Landtafel 1517 noch im Besitze des Hanns Gumpenberg gestanden sind. Das erwähnte Pfettrach liegt im Pfleggerichte Moosburg, 1 Stunde von der Herrschaft Au.

Bucelin gibt ihm keine Kinder, aber 2 Frauen, nämlich N. von Petersheim und Barbara von Hörmstorf; das ist abermals falsch, denn Johanns Gemahlin war Barbara, Tochter des Ulrich Hermstorfer auf **Niederaichbach** und dessen Hausfrau geb. Petersheim; und sie gebar ihm 2 Kinder, Veronika und Barbara. Wenn nach Krenners Landtafel 12, 33 seine Kinder bereits 1482 (?) Nörting und Pfettrach besaßen, so dürfte der Grund dazu in den Ehepakten zu suchen sein, denn deren Mutter war einzige Erbtochter; sie wird jedenfalls zu Hannsens Wohlstand ein Ziemliches beigetragen haben. Es ist aber nicht unmöglich, daß er auch noch eine zweite Ehe einging, denn nach W. H. III 206 nennt er anno 1508 den Achaz Albrechtsheimer seinen Schwager. — Von den Töchtern ist

Veronika die Hausfrau Sigmunds von Ellerbach aus Schwaben geworden, welcher Pfleger zu Kirchberg war. Dessen Mutter war eine Königseck. W. H. III.

Barbara blieb ledig und starb im hohen Alter zu Wollnzach 1579. Sie hatte außer Pfettrach auch einen Hof bei Wollnzach besessen, sowie ein Haus in Wollnzach; das wird wohl von ihrem Vater und Großvater stammen. Nach ihrem Tode hat Hanns Ulrich von Königsfeld, ein Enkel Sigmunds, das Alles von den Miterben an sich gekauft.

e) Sebastian von Kunigsfeldt zu Puechersriedt heirathete 1. ca. 1500 Margreth, Tochter des Johann von Flitzing und

dessen Hausfrau, geborner Fritzinger; nach ihrem 1518 erfolgten Tode 2. a. 1521 die Dorothea von Sandizell. W. H. Er war 1526 und 1527 Pfleger und Richter in Kösching (O. A. 26) und saß 1527 daselbst zu Gericht M. B. 18. Starb 1532. Seine 2 Töchter fanden bei Bucelin dadurch Versorgung, daß Wandula den Conrad von Gleissenthal heirathete, während Margreth Abtissin zu Pettendorf in der Pfalz geworden ist. — Sein aus erster Ehe stammender Sohn

Hilpold von Königsfeld zu Buchersried war 1543 Pfleger in Kösching und ehelichte Anna (Tochter des Thomas Salzinger zu Greilsberg und Egglkofen, Rentmeisters zu Burghausen alias Landshut, und dessen Ehefrau Veronika, geb. Ecker von Kapfing).

Sie erhielt von ihrem geistesschwachen Bruder die Güter Greilsberg und Egglkofen vermacht, was aber von ihrer Schwester, verehelichter Breittenbach, angestritten wurde; letztere wurde mit Geld abgefunden. (W. H. III bei Salzinger.) In der geschriebenen Landtafel steht sie bei Greilsberg als Wittwe. — Diese Frau Anna von Königsfeld, geb. Salzinger, empfing laut des Hochstift Regensburgischen Lehenbuches als Wittwe und Inhaberin besagter Güter unterm 18. Juni 1571 die von Heinrich Salzinger (ohne Zweifel ihrem Bruder) innegehabten Lehen. — 1575 suchte sie um Genehmigung nach, dieselben an Michael Köglecker zu Kögleck verkaufen zu dürfen, konnte aber weder von Bischof David, noch von Bischof Philipp die Ratification erhalten; dieselbe wurde erst nach ihrem Tode 1582 dem Köglecker ertheilt, welcher nun für einen versessenen Fall und weil er diese Güter ohne Genehmigung des Lehenherrn an einer Geldschuld angenommen hatte, 6 fl. Strafe erlegen mußte.

Hilpold hatte 4 oder 5 Kinder:

Helena, Hofdame am bayerischen Hof, ging mit Kaiser Ferdinands Tochter Barbara, vermählter Herzogin von Ferrara, nach Italien, wo sie Don Leo Scipio heirathete.

Magdalena ehelichte nach Bucelin Joh. Kentschacher.

Argula war Hofmeisterin der jungen Fürstin von Grätz.

Sie wollte 1593 von ihrem Sitz Buchersried den Lehenfall nicht entrichten und verglich sich schließlich mit dem Kloster Geisenfeld dahin, daß sie die Lehen-eigenschaft um 500 fl. kaufte. W. H.

N^us. Bucelin gibt diesem Unbekannten eine unbekannte Gleissenthal zur Frau. — W. H. nennt diesen N^us. einen ungerathenen Sohn, der nach Italien auf die Galeeren geschickt wurde, aber starb, ehe er das Meer erreichte. Nach Bucelin müßte diese Frau jene Anna von Königsfeld gewesen sein, welche Johann Georg von Gleissenthal, Abt zu Speinshart, in einem Briefe an Franz von Königsfeld seine Schwester nennt; es zeigt sich aber diese Bucelinische Notiz als eine seiner „Zusammenstopfeleien".

Wolfgang Theod. soll nach Bucelin gleichfalls ein Sohn Hilpolds sein, der mit seiner Gemahlin Hemina von Wallnrodt zwei Kinder zeugte: Ludwig Heinrich und Mechthild, die aber beide ledig gestorben seien. — Dagegen steht in Mederers Annalen der Universität Ingolstadt unter den akademischen Bürgern des Jahres 1544 immatrikulirt: Wolfg. Theodorik Künigsfelder Can. Ratisbonensis. Und im Briefe des Abtes von Speinshart erscheint Wolf Dietrich als Sohn der Anna v. K., geb. Gleissenthal, also abermals Bucelinischer Schwindel. Vide infra bei Erasem.

f) Sigmund, Stephans jüngster Sohn und Hauptstammhalter — vide sequ.

Sigmund v. u. z. Königsfeld
auf Gütting, Niederaichbach, Hinzlbach und Zaitzkofen.

Zur Charakteristik dieses ritterlichen Mannes mögen einige Anekdoten aus dem bereits erwähnten Manuscript hier einen Platz finden.

Bei einem Turnier zu Hall in Tirol 1497, einem sogenannten Gesellenstechen, dem auch Kaiser Maximilian anwohnte, hat er den besten Dank erhalten; zu Innsbruck und zu Landshut erwarb er je Einen

Dank; zu Ansbach bei Markgraf Friedrich deren drei. Auf dem von König Philipp von Spanien anläßlich der Vermählung eines Herrn von Roggendorf mit einer Gräfin von Oettingen 1503 im Thiergarten zu Breslau veranstalteten Turniere hat Sigmund als Kaiser Maximilians Diener sämmtliche Franzosen und Niederländer von der Bahn gestochen, einen Franzosen aus dem Sattel gehoben, und den besten Dank (einen Diamantring) aus den Händen der Königin von Spanien empfangen.

Zu Sigmundsburg hat er einmal im See einen Zwölfender gefangen und derart gezähmt, daß er einen Bauernbuben darauf setzen und den Hirsch zu Kaiser Maximilians Tafel hinaufführen konnte, wo dann das Thier niederkniete, den Graser auf den Tisch legte und aus der Hand fraß.

Daß solche Eigenschaften den Sigmund beim „letzten Ritter" hoch in Gunst zu setzen im Stande waren, ist begreiflich. Diese kaiserliche Gunst ist ihm in verschiedenen Lebenslagen von sehr großem Nutzen gewesen.

Wir trafen ihn bereis 1503 im Dienste des Kaisers. — Laut Bestallungsbrief d. d. Linz 6. Januar 1506 hat ihn Max I. zu seinem Diener wider männiglich mit 6 gerüsteten Pferden auf ein Jahr lang aufgenommen, und ihm für jedes Pferd monatlich 10 fl. rheinisch, und auf Dienstzeit eine jährliche Provision von 200 fl. zugesichert, und auf den Zoll zu Engelhardszell angewiesen; später trat eine Prolongation ein bis auf gegenseitigen Widerruf.

In dieser Stellung war Sigmund häufig im unmittelbaren Gefolge des Kaisers, so noch im nämlichen Jahre zu Spittal in Kärnthen, wo die junge Wittwe des Christoph von Silberberg in ihm das Verlangen nach dem Ehestande rege machte. Sei es, daß er, der damals besitzlos war, nicht den Muth hatte, um ihre Hand anzuhalten, — oder sei es, daß die Dame aus andern Gründen sich spröde erwies, — es gab Anstände. Da trat der Kaiser selbst für Sigmund als Brautwerber auf; er schickte seine Räthe, den Sigmund Welzer, Landesverweser in Kärnthen, und Hanns Schenk von Schenkenstein mit einem Credenzbriefe d. d. Spittal im Kloster 31. Oktober 1506 zur Wittwe, und forderte sie in den gnädigsten und dringendsten Worten zu dieser Ehe auf, die denn auch nun zu Stande kam.

Diese Frau gebar ihm 8 Kinder, und überlebte ihn noch um circa 5 Jahre; sie hieß Margreth, und war die Tochter des Ulrich von

Graben in Kärnthen, Landeshauptmanns in Steiermark, und dessen Hausfrau Agnes, geb. Narringer. Nach Bucelin war sie schon vor der Ehe mit Christoph von Silberberg verheirathet mit Andreas von Himmelberg; das ist glaublich, weil ihre 3 Söhne im Theilungsbriefe von 1536 den Hanns von Himmelberg ihren freundlich geliebten Bruder nennen.[1])

Nachdem Sigmund einmal eine kärnthnerische Hausfrau geehlicht, war der Wunsch ganz natürlich, daß sie daselbst auch ein Heim begründen möchten. Auch das sollte sich finden. Am 24. April 1507 wurde ihm die Stelle eines fürstbischöflich bambergischen Pflegers und Schloßhauptmanns in Griffen übertragen, eines Fleckens in Kärnthen; er führte dieselbe sein Leben lang, und nach seinem Tode ging sie ununterbrochen auf seinen Sohn Franz, sodann auf seinen Enkel Andreas über: vielleicht würde in zaitzkoferischen Archivalien zu finden sein, daß diese Pflege noch weiterfort in den Händen der bayrischen Königsfelder geblieben ist. Es ist bereits Eingangs darauf hingewiesen worden, daß die Besetzung dieser bambergischen Beamtenstelle mit Mitgliedern eines bayerischen Adelsgeschlechtes einen Wahrscheinlichkeitsgrund dafür bildet, daß letzteres von dem gleichnamigen bambergischen Vasallengeschlechte ausgegangen ist.

Das Wohlwollen Max I. für Sigmund hat sich auch auf Kaiser Karl V. fortgeerbt, denn dieser hat ihn 1520 zu Aachen zum Ritter geschlagen, und Sigmund hat während des Mahles Karls des Großen Krone in den Händen gehalten. — 9. Juli 1528 erhielt er vom Kaiser den Auftrag, wegen der Türken mit seinen Vettern zu reden.

Auch bei andern Fürstlichkeiten erfreute er sich hoher Gunst und Vertrauens, und mancher hat ihn in Verlegenheiten angegangen, ihm Gelder zu verschaffen, wie aus mehreren Briefs-Excerpten hervorgeht. So von Bischof Christoph von Laibach, Administrator des Stiftes Seckau d. d. Obernberg 10. Juni 1514, worin die Einladung beigefügt ist, Sigmund solle seine Rosse in Laibach laufen lassen, wo eine schöne Ebene sei; vom Bischof Georg von Bamberg Montag nach Quasimodogeniti 1514, welcher den vesten unsern Pfleger und lieben getreuen S. v. Königsfeld ersucht, wegen einiger Beschwernisse in Kärnthen zur kaiserlichen Majestät zu reiten, „da du bei ihrer Majestät gehört und angenehm bist"; von Pfalzgraf Johann d. d. Regensburg 1520 am unschuldigen Kindleinstag, und Freisingen Sonntag nach Erhardi 1521; von Erzherzog Fer-

[1]) Bucelin, bei Graben.

dinand als König von Ungarn und Böhmen d. d. Feldlager 3. August 1527 und Prag 9. Juli 1528, welcher durch seinen Rath Achaz Schrotten mit Sigmund eines Anlehens halber unterhandeln ließ. — Die Herzoge Ott, Heinrich und Philipp waren ihm laut Verschreibung d. d. Neuburg St. Urbanstag 1532 10,000 fl. schuldig, welche sie zu 5½ % verzinsten.

War schon das bisher Mitgetheilte geeignet, die Lebensschicksale Sigmunds als interessant erscheinen zu lassen, so wird unser Interesse noch mehr in Anspruch genommen durch das, was er bezüglich der Erwerbung des Sitzes Niederaichbach durchleben mußte; denn erst nach manchen schweren Wechselfällen ist die Hofmark Niederaichbach sein und seiner Nachkommen Hauptsitz geworden.

Der Sitz Niederaichbach, ein herzoglich Niederbayrisches Lehen, wurde, wie schon in der Chronik der Hermstorffer berichtet worden ist[1]), dadurch verwirkt, daß Ulrich Hermstorfer seinen Bruder und Mitbesitzer Albrecht tödtlich mißhandelt hat; weil letzterer keine Nachkommenschaft hatte, erfolgte die Einziehung. Zunächst trat landesfürstliche Administration ein; bei dieser Gelegenheit wurden die zwei Fischlehen daselbst, welche noch im Theilungsbriefe von 1479 als Pertinenzien genannt worden sind, abgetrennt und dem herzoglichen Kasten Landshut einverleibt.

Bei einer normalen Erledigung würde Johann von Königsfeld, der Gemahl von Ulrich Hermstorfers einzigem Kinde Barbara, das Gut ohne jeglichen Anstand bekommen haben; unter den dermaligen Verhältnissen ging das nicht an, jedoch wurde die Sache dahin vermittelt, daß sein Bruder, unser Sigmund, das Lehen empfangen sollte.

Sigmund hatte bereits „Ettlich Jahr her" dem Herzog Georg zu Landshut getreue Dienste geleistet, und wurde nun „zur Widerlegung dieser Dienste" von demselben mit dem „Slos nider Aichpach in dem Landgericht Teisbach mit den Hofmarksgerichten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Mannschaften, Eigenleuten, Weingärten, Höfen ꝛc., großen und kleinen Zehenten, Gilten, Renten und Bämten, Holzmarken, Fischereien ꝛc. ..., so von Recht und alter gewonnheit zu dem bemellten Slos gehörig ist, wie dann das alles weilennd die hermsdorffer Innegehabt, ... und jüngst von ihnen an den Herzog heimgefallen ist", begabt.

[1]) V. B. 25.

(Das Datum ist dieser narratio nicht beigesetzt.) — Es wurden auch durch offenes Dekret an alle Aemter die betreffenden Unterthanen ihrer Pflichten gegen den Herzog entbunden und dem genannten konigsfelder eingewiesen, demselben Alles extradirt, und die Ausfertigung des formellen Lehenbriefes zugesagt. Darauf hat Sigmund das Gut angetreten und geraume Zeit besessen, und wurde von Männiglich als wirklicher und rechtlicher Besitzer von Niederaichbach anerkannt; und Niemand hätte sich träumen lassen, daß ihm aus dem Defekte des Belehnungsdekretes, dessen Ausfertigung vom Herzog speciell befohlen und nur in der Kanzlei verzögert worden war, noch Anstände erwachsen könnten; aber es ist doch so gekommen.[1])

Herzog Georg ist unerwartet schnell aus dem Leben gegangen, wodurch Ausfertigungen unter seinem Namen unmöglich wurden; und über den künftigen Besitz seiner Lande entbrannte der Landshuter Erbfolgekrieg.

Sigmund stellte sich, wie es von seinem ritterlichen Charakter nicht anders zu erwarten war, zur Parthei seines Wohlthäters, dem er Alles verdankte, und diente nun Georgs Tochter und deren Gemahl Pfalzgraf Ruprecht mit der gleichen Treue, so daß auch ihrerseits der Ausfertigungsbefehl ertheilt wurde; aber in den Ereignissen jenes schrecklichen Krieges war für friedliche Kanzleigeschäfte keine Zeit. Und nun starben auch Ruprecht und Elisabeth, ehe noch Sigmunds Besitztitel bereinigt war.

Da nahm sich der Vormünder ihrer Söhne Ott Heinrich und Philipp, der Pfalzgraf Friedrich, der Sache an. In einer Urkunde d. d. Landshut Montag nach Lichtmessen 1505, in welcher der bisherige Hergang eingehend dargelegt ist, überträgt er, in Ausführung der Befehle seines sel. Bruders Ruprecht, „dem genannten konigsfelder und sein Eriben in crafft dies briffs, daß Sy das Slos Nidern Aichbach mit allen und yeden güllten, zinsen, Herrlichkeiten, gerechtigkaiten und zugehörungen nu fürbas ewigklich Innenhaben, nutzen und niessen sollen, als wie anderes Jr eigenthafftes Gut;“ und verzichtet Namens der jungen Fürsten für ewige Zeiten auf jegliche Anforderung bezüglich dieser Hofmark, mit einziger Ausnahme der landesfürstlichen Obrigkeit.

In einem zweiten Dekret von gleichem Datum entläßt derselbe Vormunder Herzog Friedrich, auf Sigmunds unterthäniges Bitten und in Anbetracht der getreuen Dienste, die derselbe den Herzogen Georg und Ruprecht, und nach ihrem Ableben seinen Mündeln und deren Haupt-

[1]) Beil. I 1.

leuten und Statthaltern und Ihm selbst in den ergangenen Kriegsläufen gethan hat, die zwei Fischergerechtigkeiten aus dem Eigenthum des herzoglichen Kastens, und übergiebt sie dem Königsfelder als freies eigenhaftes Gut, indem er Namens der Landesherrn für immer auf jeglichen Anspruch darauf verzichtet.[1])

So wäre denn die Sache nun sogar über Erwarten gut gegangen. Sigmund hatte nunmehr auch eine formelle Verleihungs-Urkunde des ganzen Gutes Niederaichbach, und zwar nicht bloß in der Weise der Hermstorfer, als herzogliches Lehen, sondern als freies Eigenthum. Doch mit des Geschickes Mächten ist kein langer Bund zu flechten: es sollte noch einmal zu einer für ihn drastischen Wendung kommen. Die kriegführenden herzoglichen Vettern verglichen sich, und der neue Landesherr von Niederbayern, Herzog Albrecht von München, erkannte die erfolgten Verleihungen nicht an; so saß nun Sigmund erst recht wieder auf dem Trockenen.

Das mag ihm wohl die nächste Veranlassung geworden sein, auf längere Zeit in kaiserliche Kriegsdienste zu treten. Wir haben bereits gesehen, wie er sich persönlich bei Maximilian in hohe Gunst zu setzen wußte; diese sollte ihm nun auch in gegenwärtiger Calamität vortrefflich zu Statten kommen.

Der Kaiser, welcher bereits in der Friedensvermittlung 1505 bestimmt hatte, daß den Unterthanen beider Partheien dieses Krieges halber nichts nachgetragen werden solle (Lünig V.), legte auf dem 1507 in Augsburg gehaltenen Reichstage bei Herzog Albrecht für seinen Schützling specielle Intercession ein, und der Herzog erließ mit dem Datum Augsburg Erchtag nach Dreikönig 1507 ein Dekret, worin mit Bezugnahme auf die kaiserliche Fürbitte „unsern lieben getrewen Sigmunden kunigsfellder zw kunigsfellden und seinen Erben aus gnaden und umb seiner willigen dienst willen, die Er sich gegen vnns als vnnser Landsass erpewt, und wie ander vnnser getrew Landsassen füran thun soll und wil, auch vnns des sonnder pflicht getan hat, — der Edelmannssitz Aichpach, wie den die Hermannsdörffer in geprauch gehabt und Herzog Jörg denselben in sein gewaltsam von mißhandlung vnd verwürkhens wegen angenommen hat, — doch mit vorbehalt ettlicher güeter zum Kasten Landshut, genediglich gegeben wird, doch vnns an vnnser fürstlichen, auch lehens Obrickeit und ainem yeden an seiner gerechtigkait un-

[1]) Beil. I 2.

vergriffen." — So war also Sigmund nun wieder Besitzer von Niederaichbach, jedoch als herzoglicher Lehenvasall, und ohne die 2 Fischwasser.[1])

Nach Herzog Albrechts Tode wußte er sich den jungen Herzog Wilhelm, der noch nicht ganz volljährig war, und seinen Vormünder geneigt zu machen. Erchtag vor Laurenzen 1510 erfloß ein Dekret, worin der Vormünder Pfalzgraf Wolfgang „mit sonndern wissen und verwilligung" Wilhelms dem Sigmunden königsfellder und allen seinen Erben der Sitz Niederaichbach von der Leheneigenschaft befreit, und auf ewige Zeiten als rechtes Eigen übertragen wird. Die 2 Fischwasser aber mit ihrer Gilt werden ihm nur auf sein ains Leibs Lebtag überlassen, nach seinem Tode aber fallen sie wieder an den herzoglichen Kasten zurück.[2])

Nachdem Herzog Wilhelm selbst die Zügel der Regierung ergriffen, wird endlich auch diese letzte Einschränkung hinweggeräumt. Sonntag nach dreyer König 1512 werden aus besondern Gnaden dem Sigmund königsfellder auf seine Bitte die Fischwasser auf ewige Zeiten zum freien Eigenthum geschenkt.[3])

So waren nun die Königsfelder im vollen Besitze des schönen Sitzes, und verblieben darin dritthalbhundert Jahre, bis zu ihrem Erlöschen. Sie haben in jeder Hinsicht gut daselbst gewirthschaftet; Jeder war bemüht, die Güter im Umfang, Ertrag und Comfort zu verbessern, und bereits Sigmund hat es zu einem ganz respectablen Besitzstande gebracht.

Mit dem Kloster Niederviehbach gab es Irrung wegen des Zehents zu Niederaichbach, Reichersdorf und den Auen; die Herrschaft konnte nachweisen, daß derselbe Sonntag nach Laurenti 1479 von den Hermstorfern als Zweidrittelzehent erkauft worden war, (von wem? ist leider nicht beigesetzt), sohin dem Kloster nur ein Drittel gehöre.

Mittwoch vor Fronleichnam 1526 kauft Sigmund von Ruprecht stupf, derzeit Burgermeister zu München und seiner Hausfrau Benigna deren aigen Haus und weingarten zu Hinzlbach Dingelfinger Gerichts, welche Benigna geerbt hatte. 2 Siegel der Brüder Hanns und Ruprecht Stupf. — (Weingarten wird Plural sein = Weingärten; Kaufsobjekt ist hier ohne Zweifel die ganze Hofmark Hinzlbach, welche damals außer dem Burgstall und Hofe nur aus einigen Weinlehen bestand.)

[1]) Beil. I 3.
[2]) Beil. I 4.
[3]) Beil. I 5.

Montag nach St. Gallen 1534 kaufen der edel und strenge Herr Sigmund von Königsfeld zu Niederaichpach und Zaitzkofen, Ritter, und Margreth seine Hausfrau, von Georg Rottaler Fischer in Niederaichbach dessen halben Theil der Erbgerechtigkeit auf seines Herrn von Königsfeld Fischwasser der Isar, mit dem untern Ort stossend an der von Viehpach und mit dem obern an der von Wosstein Fischwasser, wie es ihm von seinem Vater Stephan Rottaler erblich zugefallen war. Siegel der edel und vesten Albr. Rothhaft zum Bodenstein fürstl. Rath, und Wolf von Flitzing zum Haag fürstl. Jägermeister. (Das Fischwasser hatte sohin eine Länge von mindestens 10 Kilometern. Man sieht, daß Sigmund bereits anfing, die Erbrechte an sich zu kaufen, und die Objekte, nachdem sie so sein vollkommen freies Eigenthum geworden waren, dadurch für sich nutzbarer zu machen, daß er sie als Leibrechte verstiftete; das ist auch Hauspolitik seiner sämmtlichen Nachkommen geblieben.)

In welcher Weise Sigmund in den Besitz von Gütting (Sitz und Hofmark im Pfleggericht Kelheim) gekommen ist, ist nicht zu ersehen. Ebenso auch nicht die Erwerbung von Zaitzkofen, welches sein Bruder Johann gehabt hatte, der 2 Töchter hinterließ; wahrscheinlich hat Sigmund es von diesen gekauft.

Durch Schreiben d. d. Freising 1. Januar 1536 setzt Pfalzgraf Philipp Fürstbischof von Freising, die Wittwe Sigmunds in Kenntniß, daß sie gegen eine von ihren 3 Söhnen zu unterfertigende Quittung eine von seinem Neffen Pfalzgraf Philipp ihnen schuldige und bereits 1535 verfallene Geldsumme von 500 fl. abverlangen könne.

Daraus ergiebt sich, daß Sigmund im Jahre 1535, möglicher Weise schon Ende 1534, das Zeitliche gesegnet hat. Er war dreimal in's hl. Land gepilgert, und Ritter vom heil. Grabe geworden; deßhalb wurde er auch (nach W. H. im Domkreuzgange zu Salzburg) mit hohen Ehren begraben. Seine Wittwe folgte ihm 1539.

Sie hinterließen 8 Kinder.

Die 3 Söhne, H. Sigmund, H. Christoph und Franz, welche die väterlichen Güter erbten, sagen, daß ihre Aeltern, „die anndern Ire Son vnnd Töchter, unsere von ainem und beden paunden gebrüeder vnnd Swestern, alle in irm leben aufgeheurat und haimgesteurt haben." Der einbändige Bruder ist Ritter Hanns von Himmelberg.

der aber hier nicht eingezählt ist; die zweibändigen Geschwister sind folgende fünf:

4. Magdalena — ihr erster Gemahl war nach Bucelin Georg von Neuhaus in Kärnthen; der zweite N. Leueneck.
5. Helena ehelichte nach Bucelin den Johann von Neuhaus in Kärnthen; nach W. H. III (bei Königsfeld) hatte sie einen Sohn Hilpold.
6. Anna wurde die Gemahlin des Wilhelm von Alhartsbach zu Roßbach und Aufhausen (bei Erding), Pflegers zu Friburg (?), und gebar ihm 5 Töchter und einen Sohn Hanns Wolf, welcher 1562 als der letzte seines Namens ledig in München gestorben ist. (W. H. III.)
7. Katharina hat sich mit Ulrich von Raidenbuch vermählt, welcher nach W. H. II ein Kriegshauptmann war, der nicht zum besten hauste, und Affecking und Giestorf verkaufte. Als Wittwer wurde er 25. Juni 1561 Domkapitular in Regensburg, und starb als der letzte seines Namens und Stammens am 2. Februar 1585.
8. Erasem, „geb. Erchtag an St. Basilii Tag um 5 Uhr früh", (das Jahr aber fehlt.) Sonst ist von ihm nichts bekannt; er muß der „ander ihr Son" und „unser von beden pannden Bruder" sein, und 1543 noch gelebt haben, weil er sonst sicherlich als „sel. Gedächtniß" erwähnt worden wäre. Möglich, daß er in Kärnthen sein Heim gegründet, dann ist er bezüglich der österreichischen Königsfelder von Bedeutung; mehr Wahrscheinlichkeit aber dürfte die folgende Conjectur haben.

Das früher schon erwähnte Notizenmanuscript in Niederaichbach enthält den Auszug eines Briefes, der mit voller Sicherheit nicht untergebracht werden kann; wollen wir ihm hier einen Platz anweisen.

Am 17. März 1557 schreibt Johann Georg von Gleissenthal, Abt zum Späniscbarr (Speinshart), der sich als Bruder der Anna von Königsfeld Wittib einführt, an Franz von Königsfeld, und giebt ihm kund, er wünsche, daß seine und Eure Muhme Maria Salome von Königsfeld den edlen Hanns von Schlammersdorf heirathen sollte, worüber er mit ihrer Mutter und ihrem Bruder Wolf Dietrich von Königsfeld, sowie auch mit der Landgräfin von Leuchtenberg gesprochen habe. „Er mein Oheim Hanns von Schlammersdorf ist ein frommer Mensch, und eines adeligen Gemüths und Stammens, dazu einer ziemlichen Edel-

manns Nahrung, und wahrlich ein Mensch, der nach Nahrung trachtet und trachten kann; allein, wie ich mich gegen meiner freundlich lieben Frauen Schwester Anna von Königsfeld und ihrem Sohn habe vernehmen lassen, ist es kein Ueberfluß an Reichthum, wie denn die Adelspersonen hier oben in der Pfalz denen im Land zu Bayern dem Vermögen nach gar nicht zu vergleichen; aber er wolle zur Aufbesserung seiner Lage förderlich beitragen, wenn er einmal verheirathet wäre."

Aus diesem Briefe geht hervor, daß Anna von Königsfeld geb. von Gleissenthal eine Tochter Namens Maria Salome und einen Sohn Namens Wolf Dietrich gehabt hat. Mutter und Tochter leben offenbar in der obern Pfalz, weil sie mit dem geistlichen Bruder resp. Oheim im mündlichen Verkehr stehen. Auch Wolf Dietrich, der frühzeitig ein Kanonikat erhalten hatte, (denn nach Mederers Annalen hat er 1544 als Can. Ratisb. an der Universität Ingolstadt studiert), muß nicht gar ferne gelebt haben.

Für die Tochter wird vom Abte eine Heirathsparthie vorgeschlagen, mit der Mutter und Sohn einverstanden sind. Daß man in dieser Sache mit der Landgräfin von Leuchtenberg, deren Gebiet sich über jene Gegend erstreckte, Rücksprache gepflogen hat, läßt auf intimere Beziehungen dieser Königsfeld zum landgräflichen Hause schließen; vielleicht ist die Tochter, oder auch Mutter und Tochter eine Art Hofdame gewesen.

Auch die Einwilligung des Franz von Königsfeld auf Niederaichbach will erholt werden. Dieser ist mit dem Abte von Speinshart nicht einmal persönlich bekannt, steht aber zu Maria Salome in dem gleichen verwandtschaftlichen Verhältnisse: sie ist beider Muhme. Da in der Königsfeldischen Familie kein Majorat bekannt ist, wonach er als zeitliches Haupt des Geschlechtes seinen Consens zu ertheilen gehabt hätte, so muß ein anderer zwingender Grund vorhanden gewesen sein, daß man ihn anging. Erwägt man, daß der Abt mit besonderer Ausführlichkeit sich über die Vermögensgestaltung der Copulanden ergeht, so liegt der Gedanke sehr nahe, daß Franz über Salome die Vormundschaft geführt haben dürfte, — und daraus ergiebt sich sofort als nächste Ideenassociation, daß Franz am Ende gar ein Bruder des Gemahls der Anna und des Vaters der Salome gewesen sein könnte. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß die Versorgung, welche dem Erasem noch zu Lebzeiten seiner Aeltern zu Theil wurde, in der Oberpfalz zu suchen ist, und vielleicht mit irgend einem Leuchtenbergischen Hofdienste zusammenhing.

Diese Hypothese wird durch Bucelin nicht beeinträchtigt. Was hinsichtlich der hier einschlägigen Persönlichkeiten dem Bucelin mitgetheilt worden war, ist so mangelhaft und so verwirrt, daß es schlechterdings unmöglich ist, dieselben überhaupt in eine genealogische Reihe einzufügen; er hat es gleichwohl fertig gebracht: Er gab die geborne Gleißenthal einem bei W. H. vorfindlichen Nus. zur Frau, deren Sohn machte er zum Bruder des eigenen Vaters, einem Schlammersdorf giebt er aus einer früheren Generation eine Frau — nun sind die ihm bekannten Namen verwerthet. —

Nach Knetzer Auszug befand sich 1594 die Landgräfin Salome von Leuchtenberg mit Jakobe von Königsfeld auf dem Reichstage zu Regensburg; hier hätten wir also noch einen Sprossen des Oberpfälzer Zweiges.

Nach dieser Einschaltung kehren wir zu Sigmunds bereits genannten Söhnen Hanns Sigmund, Hanns Christoph und Franz von Königsfeld zu Königsfeld, Aichpach und Zaitzkoven zurück, welchen die Hinterlassenschaft ausschließlich zufiel.

Anfangs übernahmen sie die väterlichen Güter gemeinsam. Auch die Mutter hat ihnen nach Abzug einiger Legate ihre Habe testamentarisch zugewendet. Nach 8 Jahren wurden sie des Communismus müde, Hanns Christoph zuerst, dann auch die 2 andern, weil sie „mit diensten auesser Lannd's beladen waren, und verner in der gemainschaft zehausen nimmer glegen und fügsam sein wollen." Sie schritten also zu „ainer ganz freundtlichen thailung, die Franz als der elter seinem besten vleiß und verstand nach gemacht." Hanns Christoph als der Jüngere hatte die erste, Hanns Sigmund die zweite Wahl; dem Franz blieb, was die andern nicht mochten. Der Theilungsbrief d. d. Pfinztag nach Pfingsten 1543 enthält außer ihren 3 Insiegeln noch die der edeln und vesten Wolf von Flitzing zu Haag und Hönheim, Jägermeister in Undern Baiern, — und Georgen Stäringer Casstner, bed fürstlich Räth zu Landshut.

Einige Stücke ließen sie jedoch in gemeinsamem Besitze, damit sie eventuell ein Verkaufsobjekt hätten, wenn die Legate der Mutter, oder die Forderungen der Schwester Raidnpuech es nothwendig machen sollten, auf daß „unser erblich aufliegende Güeter bei unserm namen und stamen erhalten werden;" dazu gehörten die 10,000 fl. Guthaben von den Her-

zogen von Pfalz—Neuburg; ferner 10 fl. leibgeding, so Katharina von Knöring zum Moß witib jerlich giebt; weiter 75 fl. jerliche Gilt auf Hirschhorn und Erlbach.

Auch die Weingärten und den Weinzehent zu Weng und die dortigen Waldungen theilten sie nicht, weil dieselben der zerstreuten Lage wegen nicht wohl in 3 gleiche Theile zu bringen gewesen, zumal auch nur Eine Presse vorhanden, die überdieß baufällig war. Den Rothwein sollte turnusweise immer nur Einer bekommen, wofür die beiden Andern mit dem entsprechenden Quantum Weißwein entschädigt wurden.

Das auf Zaitzkofen hypothecirte Heirathgut der Schwester Katharina per 3000 fl. wollten sie gemeinsam verzinsen und ablösen.

Auch die geistlichen und weltlichen Aktivlehen, mit Ausnahme des Beneficiums in Landshut, sollen fürohin umgehende Lehen sein.

Sämmtliche Fahrniß ging in 3 Theile. Die Gutserträge waren so gerechnet, daß auf jeden Theil circa 40 Schaf Getreide und 100 fl. Geld trafen.

Hanns Christoph, geb. 18. Juni 1511, nahm also „das Schloß sambt dem Dhurn vnd Hofmarch zu Aichpach, Baumgarten, graben, Hofanger, etlich tagwerch wismad im Mos, dritthail Althey und Graimat in dem Wismad zu Auperg und alle Holzmarchen daselbst. Das alles, auch die Hofmarch obrigkeit, gerechtigkeit, Freyheit, plumbsuch, viechtrieb und ander täglich gemaine nutzung ist hie innen nit angeschlagen." Die aufliegende stückh und Güter sind: In Niederaibach: der Sedlhof, das Stembrergut, 2 andere Güter, der Bäcker sammt der Mühle bei einander, die Wernitschpeunt, 9 Sölden, die Baderfölden, die Schmiede, das Fischwasser, die Tafern und die Mühlhaft; der Groß- und Kleinzehent angeschlagen zu 10 Schaf 10 Metzen. — In Gerzen ein Bräustadel, der jetzt jährlich 1 fl. 3 ßdl. giebt. — Der Forster zu Ruebenstorf. Zu Goldern 4 Zinslehen (darunter Hanns Murr). Zu Niederviehbach eine Schusterfölden. 4 Schwaigen. Die Mühle zu Stegbrunn. Der Wieserhof in Au (jährl. 1 fl. 6 ßdl.). 10 Weinzierl und Freistifter. 4 Freisinger alt Kueffer (die Weinvogtei — siehe bei Staudacher) dienen jeder 1/4 Korn, 6 Metz Haber, 2 Hennen und 30 dl.; ferner die Vogtei Weng 2 Schaf 1/4 Getreid. Das Freylinger Zinslehen an

der Pynaw 3 reiche (à 4 βdl.) oder 4 arme Scheiben Salz. Summa alles Einkommens 38 Schaf Getreid und 115 fl. 3 β 19½ dl. Geld.

Hanns Christoph hat sich 1540 vermählt mit Marie, Tochter des Augustin Lösch zu Hilgertshausen und Kanzlers zu München, und dessen Hausfrau geb. von Than. W. H. III. — Sie hatten keine Kinder. Er starb zu Niederaichbach 2. Februar 1546, und liegt als der erste Königsfeld zu Reichersdorf, der allgemeinen Sepultur für Niederaichbach, begraben.

Seiner Wittwe hat er ein gutes Vermächtniß hinterlassen, worüber sie Franz mit 800 fl. entrichtete. Sie heirathete hierauf den Georg Auer von Pulach, Pfleger zu Mainburg, vor 1548. W. H. III. (Dessen Bezeichnung als Wittwe Sigmunds ist unrichtig.)

Hanns Sigmund, geb. 6. Febr. 1509, nahm den Theil, welchen sie „das Haus" benannten. Derselbe umfaßte: das Haus zu Landshut[1]), so von Morhardn erkauft worden, sammt dem Lehen der Meß zu Landshut; die halbe Hausung und halben Holzwachs zu Wollnzach. (Die andere Hälfte hatte Johanns Tochter Barbara; es dürfte daraus zu folgern sein, daß Großvater Stephan es zwischen seine Söhne Hanns und Sigmund getheilt hat.) Ferner die „hofmarchlich obrigkait, dhürn, Burgkstal, Graben, Baumgarten und beder hofmarchen zu Kinigsveld und Gütting sammt Holzwachs. Aufliegende stuck: der Hof zu Hempertshausen, die Feurmül; zu Kinigsfeld: Sedlhof, Oberhof sammt Zehent, Tafern, 6 Gütler, 1 zu Feilnbach mit einer Gült die von Aufhaim herrührt. Zu Gütting: Fischwasser, Wirth, Sedlhof, 3 andere Höfe, Mühle, Schmiede, 8 Sölden; endlich der Höflhof zu Au (Postau). Summa alles Einkommens 43 Schaf Getreid und 102 fl. 4 β 15½ dl. Geld. — Weiter hat er für das Haus in Landshut den vollen Brennholzbedarf aus den Waldungen zu Niederaichbach; auch für den Hauspfleger daselbst jährlich 12 Klafter; nur die Hauer- und Fuhrlöhne muß er selbst bestreiten; ebenso hat er für sich und Erben, so weit er in Landshut wohnt, den vollen Bedarf an Heu von Niederaichbach, oder dafür jährlich 12 fl.

[1]) Das Königsfeldhaus an der Ecke der Neustadt und Königsfeldgasse, jetzt Eigenthum des Commerzienraths Böhm; in der Gasse befand sich die jetzt in eine Getreide-Einschütt umgewandelte Kapelle mit einem Beneficium, welche auch für mehrere herrschaftliche Kindsleichen als Sepultur gedient hat.

Wenn aber Hanns Sigmund das Haus verkaufen und „von unserm namen wenden würde," so sollen alle diese Reichnisse erloschen sein.

Er blieb ledig, und starb 1551.

Franz vide sequ.

Franz von und zu Königsfeld auf Niederaichbach, Gütling und Baitzkofen.

Franz, der erste Sohn Sigmunds, war geboren am Fastnachtssonntag 1508. Bereits 1520 finden wir ihn an der Hochschule zu Ingolstadt. (Med. An.)

Hierauf kam er an den herzoglichen Hof zu München als Diener und Hofgesinde. Hier gerieth er nebst seinem Collegen Jörg Hoholtinger in einen Rumor mit zwei Vrhergesellen, der damit endigte, daß der eine, Christoph Stetlinger, entleibt, der andere, Christoph Seyringer, schwer verwundet wurde. Die Thäter entwichen in geistlich und weltlich freyung und haben sich da so lange gehalten, bis sie auf Fürbitte des Kaisers, auch Fürsten und anderer einflußreicher Personen von der peinlichen Verhandlung entbunden wurden. Auf Anrufen der geschädigten Partei wurde nun „zu vertrag und hinlegung der sachen" vor dem Landhofmeister und einigen dazu verordneten Räthen Termin angesetzt. Nachdem beide Theile Unterwerfung unter den Schiedspruch angelobt, wurde folgender Vergleich erzielt: Hoholtinger und Künigsfelder haben des Entleibten Vater innerhalb 5 Monaten in drei Fristen 60 fl. rh. zu entrichten; sie sollen auch zu Trost und Heil des Entleibten Seele bei den Barfüßern innerhalb 14 Tagen ein Seelamt mit mehreren Beimessen halten und die Zeit der betreffenden Freundschaft verkünden lassen, hiebei soll Jeder einen Knecht an seiner Statt verordnen, welcher Opfer und Gottesdienst auswarte; weitere gotsdienst und besuchnus alls den sybenten und dreissigsten solle der Vater auf eigene Kosten halten lassen. Der verwundete Seyringer erhält 40 fl. Schmerzengeld und 8 fl. „zu abrichtung des arzt" in denselben Fristen; wenn sich die Kurkosten höher belaufen, muß dieß Damnificat selber darauf legen. Sämmtliche Zahlungen mußten vor den Räthen erfolgen, und von den Betheiligten „allemal und sonderlich zu der letsten entrichtung" quittirt werden. Hiemit solle aller „unwill, Irrung und anvordrung" gemtzlich vertragen und abgelegt sein. Dieser Vertrag erhielt von den Herzogen Wilhelm und Lud-

wig gebrüedern die landesfürstliche Bestätigung mit dem Beifügen, „daß in ansehung der Trefflichen fürpet Hoholtinger und kunigsfelder widerumben in vnnser vnd vnnsers Landes Huld genomen, und obberürter peinlicher Handlung halber genntzlich aus aller sorgen genedigelich gelassen, dergestallt, das sy bed nun mer in vnnserm Lande wider ir wonung haben, und darinnen Irer notturfft nach hin und wider hanndeln und wandeln mügen an meniglich Irrung." München den 7. Dez. 1530.

Bei der Theilung der väterlichen Güter mit seinen Brüdern blieb dem Franz „der Dhurn sambt dem Burgstal, Baumgarten, Weier, Holltzwachs, Hofwismad, und alle hofmarchliche obrigkeit zu Zaitzkofen; auch der Stadl zu Landshut, so von dem Morhard neben der Behausung erkauft worden. Zur Hofmark Zaitzkofen gehörten: der Hofpaw (welcher jährlich an allem getraid den drittenthail dienen mußte, ist auf ain bestenndige herrngült angeschlagen für 14 schaf traidt); die Tafern sambt dem Vischwasser; 1 Gütl; 1 Sölden sambt Bad; 4 Söldner; 2 Freistifter, die Schmiede, 7 fl. 6 β 17 dl. werden „alle Jar von den wishaymbt gedient" (wird wohl nichts Anderes als ein Wiesenpacht sein); ferner 1 Gut zu Hierglstorf, je 1 Gütl zu Holztraubach und Klähaim. — Zu Pfakofen 6 Güter, 2 Wirthe (jeder mußte vom Schenkrechte 1 fl. geben); zu Rocking 1 Hof, 1 Sölden, die Mühle (hat vorher 5 schaf traid geraicht, ist aber die mül abkommen); 1 Hof zu Köllnbach (Lipp). Zu Hinzlbach: Sedlhof (davon muß man den Weintzürln gen Weng jerlich geben 5 Viertl Korn); Kasten, Burgstall und Hofmarktobrigkait. — Summa des Ertrags 40 Schaf 3 Viertel Getraid, 101 fl. 4 β 16 dl. Geld.

Da seine zwei Brüder ohne Leibeserben starben, so sind dem Franz die sämmtlichen Königsfeldischen Güter wieder zugefallen.

Er war, wie sein Vater, fürstbischöflich bambergischer Schloßhauptmann und Pfleger zu Griffen in Käruthen, und hat, wie aus einem Schreiben des Bischofs Weigand d. d. Bamberg Donnerstag nach Apolonia 1550 hervorgeht, diese Stelle gekündet, angeblich, um die Bereinigung einiger Ausstände aus der Zeit seines Vaters zu verlangen. Dieser Forderung wurde auf Gutachten des Vicedoms zu Wolfsberg (des Bamberger Domkapitulars Georg Ulrich von Künsberg) dadurch stattgegeben, daß inhaltlich eines weiteren Schreibens des besagten Bischofs von Dienstag nach Medardi 1551 ihm und seinen Brüdern 200 fl. angeboten wurden.

Diese Angelegenheit scheint indessen auf einem tieferen Grunde zu beruhen. Es liegt ein Brief vor von Joh. Friedrich, „Herzog zu Sachsen", d. d. Augsburg 20. Sept. 1551, worin er dem Franz verspricht, einen von dessen Söhnen an seinen Hof zu nehmen, sobald er seiner langwierigen Haft entledigt sein werde. Das ist Joh. Friedrich, der Churfürst von Sachsen, welcher nach der Wittenberger Kapitulation 1547 von Karl V. seiner Churwürde entsetzt und in Haft genommen worden war, das Haupt des Protestantismus. Daraus, daß Franz einen seiner Söhne am Hofe dieses Fürsten unterbringen wollte, geht hervor, daß er sich „zur neuen Lehre" hingezogen fühlte, und er war ehrlich genug, daß er bei solcher Bewandtniß nicht weiter in Diensten eines katholischen Bischofs bleiben wollte. Die Dinge nahmen aber einen Lauf, daß Franz für gut fand, seinem katholischen Glauben und seiner Pflege treu zu bleiben.

Von dem Briefe des Johann Georg von Gleissenthal, Abts von Speinshart, Bruders der Anna von Königsfeld, vom 17. März 1557 war beim Bruder Erasem die Rede.

Polyxene, verwittibte vom Graben, geb. von Reichenburg, ladet in einem Briefe d. d. Gleichenberg 4. Mai 1555 den Franz von naher Verwandtschaft wegen zu dem in der Stadt Marchburg für ihren seligen Gemahl Andreas vom Graben zu haltenden Drewigsten ein. (Geschwisterkinder.)

Wenning nennt (Rentamt Landshut) den Franz einen tapfern General Karl V.

Franz starb Freitag vor Reminiscere 1562.

Seine erste Gemahlin war Elisabeth von Kollonitsch aus Kärnthen. Der Heirathsbrief vom Sonntag vor Pauli Bekehrung 1536 beginnt: „Ich Franntz von Künigsfeld bekhenn, das Ich mit wolbedachtem muet vnd nach Rath meiner negsten freundt durch sonnder lieb vnd trew vnd freundtschaft willen mit Heirat khert hab zw dem Edln Gestrengen Ritter Herrn Leonharden von kolniz selige vnd Catherina seines eelichen gemahel gelassen witib, die mir dann Jungkhfrauen Elisabeth Jr baider konnleut eeleibliche Tochter zu einer eelichen Hawsfrauen gegeben ..." Die Mitgift von 400 Pfd. dl. gueter Lanndswerung in khernaten war von der Mutter Namens ihrer „Sün Herr Amelreich Ritters, Roman und Cristoffen gebrüeder von kolnitz" erlegt worden; Widerlage und Morgengabe betrugen 800 Pfund kärnthnerisch. Für diese 1200 Pfund

verweist er seine Hausfrau auf all sein Hab und Gut, unter ausdrücklicher Mithaftung seiner Mutter und 2 Brüder; in Jahresfrist werde er dieselbe auf namhafte stuckh im Lande Kärnthen auszeigen, die sich auf 120 Pfd. dl. gült belaufen ... — Siegler sind: für Mutter Margreth der edle veste Georg von Neuhauß mein lieber Aidn; die 3 Brüder Königsfeld; der edl gestrenge Ritter Hanns von Himmelberg; der edl veste Hanns von Neuhaus unser freundlich lieber Bruder und Schwager. — Unter gleichem Datum quittirt Elisabeth ihre genannten Brüder über den Empfang ihres väterlichen Erbes zu 400 Pfund; Siegler ihr Schwager Andreas von Silberberg und Wolfgang Peuntner zu St. Andree im Lauentall. — Ihr Todesjahr ist zwar nicht angegeben, aber eine Vergleichung der Geburtsdaten von Franzens Kindern ergibt, daß sie Mutter von mehreren gewesen ist und wahrscheinlich um 1546 starb.

Die zweite Gemahlin war Anna, Tochter des Leonhard von Keutschach, dessen Bruder Georg damals Bischof von Salzburg gewesen ist. Sie kaufte als Wittwe am 5. Oktober 1562 von Mathes Pelkover zu Weng und seiner Hausfrau Ursula, geb. Westaherin, in der Hofmark Hinzlbach $2\frac{1}{2}$ Weinlehen; Siegel des Pelkover und seines Schwagers Georg Westacher zu Armstorf, fürstl. Pflegers zu Erding. — Nach W. H. soll sie 1566 als Wittwe gestorben sein.

Franz' Kinder waren:

Franz, geb. 13. Mai 1541; vermuthltch als Kind gestorben.

Elisabeth heirathete a) Georg von Rohrbach zu Sandeltshausen, welcher 10. April 1576 starb, ohne Kinder von ihr zu haben; b) am 27. Oktober 1577 Christoph von Taufkirchen zu Kleding, welcher 29. Dezember 1591 als Landrichter zu Burglengenfeld gestorben ist, wo er auch begraben liegt.

Maria ehelichte a) 17. Okt. 1574 Wilhelm von Münchau zu Laaberweinting, welcher 24. April 1604 starb; b) N. von Sinzenhofen. Sie starb 18. Mai 1614.

Felicitas, geb. um 1545, Gemahlin des Georg Heyrling zu Winkel in Tirol. Starb 30. März 1594 im 49. Jahre.

Sabina, vermählt an N. Taufkirchen zu Gutenburg; starb 1592.

Andreas, geb. 13. Mai 1540, gründete die **Zaizkofer Linie.**

Johann Ulrich, geb. 17. Juli 1542; von ihm stammt die **Hallertauer Linie.**

Johann Sigmund, geb. 4. Oktober 1552, wurde Stammvater der **Niederaichbacher Linie.**

Nach Franzens Tode trat wieder eine Theilung der Güter unter die letztgenannten 3 Brüder ein; diese Theilung blieb eine ewige, sie sind nie mehr in Eine Hand gekommen. Da Andreas allein volljährig war, während bis zur Vogtbarkeit des Jüngsten noch 11 Jahre verstreichen mußten, so wurden, vielleicht noch auf Anordnung des Vaters, für ersteren die Güter an der großen Laaber vorweg abgetrennt und der dritte Theil der Weinvogtei dazu gegeben. Alles Uebrige blieb zunächst noch für die beiden jüngeren Brüder gemeinsam; nach Aufhören der Vormundschaft, zu Lichtmeß 1574, schritten sie zur Theilung. Hanns Ulrich der ältere entwarf den Plan nach gleichem Ertragswerthe; entscheiden sollte das Loos. Die gleichlautenden Theilungsbücher sind gefertigt am 14. April 1574; Zeugen: Christoph von Raindorf; Ph. Ha. v. thieham; Andree v. Khinigsfeldt zu Zaitzkofen und pfäcofen; Jorg v. u. z. Rohrbach; Georg Christoph de Rohrbach in Hofdorf; Hanns Zachreis. — Andreas fungirt hier nur als Zeuge, einen Antheil hatte er nicht mehr.

Der Theil **Behausung Landshut** umfaßte folgende Stücke: das Haus zu Landshut neben dem Peuerbeckhen Haus; die halbe Behausung zu Wollnzach und den halben dazu gehörigen Holzwachs; das Präsentationsrecht auf die Beneficien zu Landshut und Wollnzach. In Gütting das Purgstall darauf das Schloß so alleß Eingefallen gestanden, wie dasselb mit gräben umbfangen; dazu die Hofmarksfreiheit, 2 Fischwasser, 14 Erbrechter und 3 Freistifter. — In Königsfeld das Burgstall, darauf der Sitz gestanden (so Alles eingefallen), sammt Baumgarten und Hofmarktsfreiheit, das Präsentationsrecht auf die Pfarrei und 14 Grundholden incl. 2 Einschichtiger. — Bei Niederaichbach 4 Tagw. Wiesen im Ratzenbach auf dem untern Moos bei Niederviehbach; zur täglichen Nothdurft an Brennholz ein weggemarktes Stück vom Buchberg (das jährliche Erträgniß dieser Waldparzelle, die nota bene den vollen Heizungsbedarf der herrschaftlichen Behausung in Landshut liefern mußte, war angeschlagen auf — 5 fl.!); die 4 Schwaigen bei Wörth (bei welchen, wann sy der fal Irs Absterbens begiebt, eine

gewisse Anzahl Kühe stehen bleiben mußten); der Höfl zu Au (Postau) mit der Hofmarksobrigkeit zu Au gehörig; der Eine Fischer zu Niederaichbach von den 2 Fischlehen auf der Isar; der Zelner zu Pfaffkofen, der Müller zu Stegbrunn, der Wysserhof zu Au; der Zehent zu Beutlhausen; die Gilten vom Schloß Hörmansdorf und von 5 Weinlehen. Summa zum Haus 215 fl. Geld und 47 Schaf Getreid.

Die fünf Weingärten in Hinzlbach sind auf 48 Eimer taxirt. Die Weinzierle bauten die Gärten um den fünften Eimer, den sie aber der Herrschaft um 5 β dl. zustehen lassen mußten.

Alle Inhaber von Weng und Moosweng müssen jährlich von ihren Weingärten dienen 16 Eimer und zwei Viertel; wo sy aber den weyn nit zu antwortten hetten, so sollen sie für jeden Eimer bezahlen 1 ungarischen Dukaten; diese 16 Eimer gehen in 3 Theile, weil auch Bruder Andree einen Theil hat; weil nur 1 Presse vorhanden, so soll jährlich um die Reihenfolge gelooft werden.

Summa des Weinertrages zum Haus 54 Eimer.

Zu dem Theil **Schloß Niederaichbach** gehörten alle übrigen Stücke. „Aber in Bedennkhung", daß das Schloß Aichbach wohl gebaut; daß die Nutzungen des Bräuhauses, der Wiesen und Waldungen den Anschlag übersteigen mögen; daß hier die Güter meistentheils verleibt und freistiftsweise verlassen werden, worin ein nicht geringer Nutzen zu suchen; daß ferner der Inhaber des Schlosses das Waidwerk besitzt und die Lehen zu leihen hat, — — während das Haus in Landshut etwas baufällig; das Leben daselbst mit vielen Beschwerungen verbunden; die Güter meist erbrechtbar und weit entlegen, und neue Ansiedlungen füglich nicht anzulegen seien, — — in Anbetracht dessen werden zu dem Theil des Schlosses mehr Schulden gelegt um 2400 fl.

Das Guthaben der Schwester Marie wollen beide Brüder mit 4000 fl. gemeinsam entrichten, weil es Bruder Andree nit zur Richtigkeit gebracht.

Dieser Theilung durfte eine darauffolgende „Irrung" nicht fehlen. Hanns Ulrich klagte gegen seinen Bruder bei der Regierung zu Landshut, welche unter Vitzthum Rudolph von Haslang auf Kammer unterm 17. Januar 1576 den Receß erließ: 1. sie erhalten wegen ihrer brüderlichen Uneinigkeit Verweis und Ermahnung; 2. wegen der Fischerei sollen sie sich einigen oder den Pfleger von Teisbach anrufen; 3. die Auf-

nahme der Kirchenrechnung zu Niederaichbach steht dem Hanns Sigmund als Hofmarksherrn allein zu, die von Reichersdorf und Hinzlbach haben sie gemeinsam; 4. der Bach im Dorf Aichbach gehört dem Hans Sigmund allein.

Bezüglich der sog. Freisinger Weingilt hatten sie gemeinsam einen Streit zu führen gegen Veit Lungen von Planeck, fürstl. Rath, Besitzer von Weng, welcher behauptete, daß mehrere Aichbacher Gilten abgelöst worden seien; er wurde 4. Oktober 1581 abgewiesen. — Hieraus, sowie aus der vorhin bei der Theilung erwähnten Bemerkung ist die sonst nirgends vorkommende Notiz zu entnehmen, daß das Domkapitel Freising seine Weinberge bei Weng an die Gutsherrschaft zu Weng veräußert hat, weßhalb nunmehr die letztere die Vogteigilt zu entrichten hatte.

Ob die gleichfalls vorhin erwähnte Bräuerei in Niederaichbach selbst ausgeübt wurde, steht dahin; sie dürfte mit dem hieher gehörigen Bräustadel in Gerzen zusammenhängen.

Die enstandenen drei Linien müssen nunmehr gesondert behandelt werden. Die Quellen des Archivs Niederaichbach sind von jetzt an nach außen hin fast versiegt: in die Hallertau fließen sie wie ein dünner Faden, nach Zaitzkofen hie und da nur einige Tropfen; gleichwohl kann Forschern, denen ein glücklicher Zufall einzelne Notizen über dieses Geschlecht zuführt, wenigstens ein Schema desselben geboten werden.

Es sind nämlich aus der fleißigen und verlässigen Feder des Eingangs genannten Domkapitulars Grafen Ferdinand Alois von Freienfelsboltsdorf die Stammbäume dieser Linien vorhanden, in welche derselbe auch seine gelegentlichen Funde eingetragen hat. Letztere sind zwar spärlich und meist genealogischen Inhalts; sie bezwecken, wie alle literarischen Arbeiten dieses Herrn, die Feststellung des Besitzes, der Ehen, der Descendenz, des Ranges, der Orden, — kurz des Adels der Familie. Wem später die einschlägigen Gutsarchive zur Benützung zugänglich sein werden, der wird dann in der Lage sein, die einzelnen Generationen auch hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen, socialen und gutsherrlichen Thätigkeit, sowie der Orts- und Zeitverhältnisse durch Einreihung von mehr oder minder interessanter Thatsachen zu illustriren. Namentlich dürften bezüglich der Zaitzkofer Linie die fürstlich Taxis'schen Archive eine ergiebige Fundgrube sein, deren Benützung für mich leider an Bedingungen geknüpft war, die einer Abweisung gleich kamen.

A. Linie Zaitzkofen.

Andreas von und zu Königsfeld auf Zaitzkofen.

Franzens Sohn aus erster Ehe; geb. 13. Mai 1540.

Gemahlin: Afra, Tochter Burchards von Tauskirchen zu Klebing, (W. H.) und dessen Hausfrau Anna, geb. Kärgl, geb. 1545.

W. H. II 316 nennt ihn „zu Aichbach". Erscheint 1566 als Ritter und Hofherr des Herzogs Albrecht unter den erforderten Landräthen auf dem Reichstage zu Augsburg.

Starb auf der Pflege zu Griffen in Kärnthen 3. Sept. 1589 und wurde im Kloster daselbst unter Begleitung der gesammten kärnthnerischen Ritterschaft mit großer Feierlichkeit begraben.

Johann Blasius von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen.

Sohn des Andreas; war 1587 an der Hochschule Ingolstadt. Wohnte als adeliger Landsasse dem Reichstage von Regensburg bei 1594. Starb 8. Oktober 1601.

Gemahlin: Martha, Tochter des Paul von Leiblfing zu Hauzenstein und Grafentraubach, und der Ursula, geb. Freiin von Rhain, der letzten ihres Geschlechtes. — Ihr zweiter Gemahl wurde Hanns Sigmund von Glück zu Rockenstein; sie starb zu Rockenstein 19. April 1629, Grabstein in der Pfarrkirche Pfakofen.

Hatten 5 Kinder:

Eva, Nonne auf dem Anger in München.

Ursula.

Anna.

Georg Desiderius Frhr. v. Königsfeld, Domherr zu Freising (Buc.); studierte 1611 an der Universität Ingolstadt. War 1620 als Rittmeister in der Schlacht vor Prag.

Joh. Friedrich vide sequ.

Johann Friedrich Frhr. von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen.

1612 akademischer Bürger in Ingolstadt.

War 1620 Rittmeister in der Prager Schlacht gegen den Winterkönig (Seyffert, Ahnent.). — War 23. Juni 1640, wo er den Revers des Regensburger Domherrn Wenzl Wilhelm Frhrn. von Hofkirchen siegelte, fürstbischöflich passauischer Pfleger der Herrschaft Leoprechting.

Gemahlinen: 1. Marie Verene, Tochter des Joh. Jakob Schad von Mittelbibrach, und der Marie Kath., geb. v. Klosen (Seifert, Ahnentafeln). In Pamlers Gesch. v. Haidenburg (V. V. XII 239) werden unsere Konleute Johann Franz von Königsfeld und M. Anna von Schala genannt. 2. Maria Klara, Tochter des Karl von Frauenberg und der M. Ursula, geb. Freiin von Aham; geb. Landshut 9. April 1618 (Pfarrmatrikel).

Kinder:

Marie Constantie, geboren aus erster Ehe c. 1629; gestorben als Wittwe 14. Juli 1707 im 78. Lebensjahre; liegt bei den Franziskanern in Landshut begraben. (Grabstein und Pfarrmatrikel.) Vermählt 1. mit Joh. Jakob Frhrn. von Weichs zu Falkenfels daselbst 29. Jan. 1662 (Pfarrmatrikel Aschau); 2. mit Joh. Albr. Frhrn. v. Klosen auf Gern und Armstorf zu Aufhausen, churb. Kämmerer, welcher 12. Juli 1693 starb und bei den Franziskanern in Landshut begraben liegt. (Grabstein.) — Sie erscheint als Frau v. Klosen 10. März 1686 als Taufpathin in der Pfarrei Rötz. (Pfarrmatrikel.)

Maria Anna Johanna aus erster Ehe; vermählt mit Bernhard Ludwig Frhrn. v. Klosen zu Haidenburg und hat viele Kinder. (Pamler l. c.)

Maria Anna aus erster Ehe; Benedictinerin zu Niedernburg in Passau. (Buc.)

Johann Christian aus zweiter Ehe (Buc.); geb. 13. Sept. 1644, Domherr zu Freising und Regensburg, 1691 Probst zu St. Emmeram in Spalt. Resignirt die Dompräbende in Regensburg 6. Aug. 1697 (Bärnklau). Erscheint als Pathe zu Haidenburg 1676 (Pamler l. c.). Starb 13. Nov. 1773 zu

Freising und wurde im Spital zum hl. Geiste, dem er sein ganzes Vermögen vermacht hatte, begraben.

Georg Philipp aus zweiter Ehe (Buc.) Ist 1672 als Hauptmann mit dem churb. Oberst Frhrn. v. Biern nach Malta und Candia gesegelt und auf dem Meere umgekommen.

Joh. Georg vide sequ.

Joh. Georg Graf von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen,

Herr der Hofmarken Altenegloſsheim, Tangenerling, Oberehring, Triſtelfing und Schönach.

Johann Friedrichs Sohn aus erster Ehe, geb. 13. August 1627; 1643 an der Hochschule Ingolstadt. Alteglofsheim erwarb er theils in Folge eines Processes mit den Erben des Frhrn. v. Schad zu Mittelbibrach, theils durch Kauf. Ebenso die Hofmark Oberehring theils durch Kauf, theils durch Vertrag von den Erben seiner Schwäger (?). Die Hofmark Triftlfing sammt den dazu gehörigen Dörfern Helkofen und Langenerling kaufte er vor 1655 von dem Frhrn. von Fraunhofen; Schloß und Hofmark Schönach von dem Frhrn. von Leiblfing. (Wenning, Rentamt Straubing.) — In der von ihm besiegelten Reversurkunde des Domkapitulars Joachim Alb. Frhrn. v. Leiblfing d. d. 8. Juli 1664 nennt er sich bereits von sämmtlichen vorbenannten Hofmarken.

Wurde 1685 in den Grafenstand erhoben. War churb. Kämmerer und der bayer. Landschaft mitverordneter Landsteurer Rentamts Straubing. — Starb im Kloster St. Emmeram zu Regensburg 3. Jan. 1700 im 73. alias 75. Lebensjahre und ruht in der Familiengruft zu Alteglofsheim.

Gemahlin: Maria Susanna, Tochter des 2. Nov. 1637 als churb. Oberst und Festungscommandant zu Rottenberg verstorbenen Wolf Christoph von Leoprechting und der Margr. Dorothea, geb. v. Raindorf; geb. 1729, nach 52jährigem Ehestand Wittwe, gestorben (und begraben) zu Alteglofsheim 23. Jan. 1701 im 72. Lebensjahre. (Seiffert.)

Kinder:

Georg Hector, geb. Landshut 29. April 1655 (Pfarrmatrikel).

Georg Friedrich Christoph vid. sequ.

Georg Friedrich Christoph Graf von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen,

Herr zu Altenegloſsheim, Hellkofen, Langenerling, Oberehring, Criſtlfing und Schönach.

Geboren zu Zaitzkofen 13. April 1646, Sohn des Johann Georg; ſtudierte 1666 an der Univerſität Ingolſtadt; churcölliſcher und churbayeriſcher Kämmerer; Regierungsrath zu Landshut. Fertigt 1702 die Heirathspacten des Grafen Johann Franz Ignaz von Freien-Seibolts-dorf. Starb zu Landshut 27. Juli 1718 im 72. Jahre (Pfarrmatr. von St. Jodok), begraben zu Zaitzkofen.

Gemahlin: Maria Katharina, Tochter des Joh. Jakob Grafen von Haunsberg, Vicedom zu Landshut, und der Maria Magdalena, geb. Freiin von Knöring, geb. 1650, vermählt Altegloſsheim 25. Dez. 1676, geſtorben zu Landshut als Wittwe und letzte ihres Geſchlechtes 9. Jan. 1724 (Pfarrmatr. St. Jodok).

Kinder:

Johann Chriſtian, geb. 22. Jan. 1681; war 1703 nebſt Pancraz an der Hochſchule zu Ingolſtadt; Domprobſt zu Regensburg, zugleich Domdechant zu Freiſing, Biſchof und Großcomthur des Georgi-Ritterordens; Biſchof zu Eretria; churb. geh. Rath; des Cardinals Theodor Biſchofs zu Freiſingen wirkl. geh. Rath, Statthalter und Hofrathspräſident zu Freiſing; geſt. daſelbſt 16. Juni 1766 im 86. Jahre; begraben im Dom.

M. Franziska, geſtorben ledig zu Landshut 21. Dezbr. 1752, begraben in Zaitzkofen (Pfarrmatr. St. Jodok).

Johann Georg Joſeph vide sequ. a.

Johann Georg Pangraz vide sequ. b.

---

a) Johann Georg Joſeph Graf von Königsfeld auf Zeitz- und Pfakofen,

Herr der Herrſchaften . . . (uti pater), Kloosthenning und Hinzelbach.

Sohn Gg. Friedr. Chriſtophs, geb. 1. Nov. 1679; churb. wirkl. geh. Rath 1715, auch des Kaiſers Franz I.; 1727 Reichsvicekanzler;

Oberſtkämmerer; Conferenzrath zu München; der bayer. Landſchaft Verordneter und Präſident Unterlands; Großcomthur des Georgi-Ritterordens; geſtorben 16. Nov. 1750. (Ordenskalender.)

War auch Herr der Stadt und Herrſchaft Ronsberg in Böhmen, Bernſtein, Waſſerau am Wald. Legitimirte ſich als churb. und leuchtenbergiſcher Comitialgeſandter zu Regensburg 24. Mai 1717 und 13. März 1726. Wird zum Congreß nach Soiſſons abgeſendet 1728.

Gemahlinen:

1. M. Franziska Viol. Thereſia, Tochter Antons Grafen v. Montfort zu Offenberg, churb. General-Feldmarſchall-Lieutenants und Statthalters zu Ingolſtadt; geb. 1682, vermählt 31. Mai 1701, geſt. zu Regensburg 6. März 1717; ward 16. ejusdem zur Begräbnißſtätte nach Eglofsheim abgeführt. (Dompfarrmatrikel.)
2. M. Joſ. Antonia, Tochter des Joſ. Max Felix Grafen v. Preiſing und der Anna Sidonia, geb. Gräfin v. Thürheim; Wittwe des kaiſerlichen Generals Frhrn. v. Wend; geb. 1686, vermählt 15. Auguſt 1717; geſtorben als Wittwe 18. Mai 1752.

Kinder aus erſter Ehe:

M. Johanna Franziska, geboren Regensburg 20. Okt. 1703 (Pfarrmatrikel St. Emmeram); ehelicht Frhrn. v. Stracka.

Johann Georg Joſeph Graf von Königsfeld, geboren Regensburg 30. April 1705; churb. Kämmerer und Regierungsrath zu Landshut; 1730 Georgi-Ordensritter; ſtarb 28. Febr. 1737 (Ordenskalender) alias 26. Okt. 1738 (Hofkalender). Gemahlin: M. Anna Gräfin v. Königsfeld zu Niederaichbach (ſiehe dort). Ihr zweiter Gemahl war Georg Kajetan Graf v. Kloſen, churb. Kämmerer und Regierungsrath zu Landshut. So kam Niederaichbach an Kloſen.

Marie Philippine, geboren zu Regensburg 1706 (Pfarrmatrikel St. Emmeram).

Philippine M. Joſepha, geboren zu Regensburg 14. Auguſt 1707 (Dompfarrmatrikel).

Anton Joſ. Philipp, geboren zu Regensburg 12. Aug. 1709, geſtorben 16. Dezember 1709, begraben zu Eglofsheim (Dompfarrmatrikel).

M. Franziska, geboren zu Regensburg 14. Dezember 1710; vermählt daselbst 2. Febr. 1728 mit Johann Ludwig Frhrn. v. Heidenheim zu Münsterhausen (Dompfarrmatr.); gestorben 23. Sept. 1732.

M. Anna, Gemahlin des Peter Joseph Albrecht Frhrn. v. Riederer zu Schönau.

Aus zweiter Ehe:

Christian August Graf von Königsfeld auf Zaitz- und Pfakofen, geboren zu Regensburg 31. Mai 1718; vermählt Oktober 1772 mit Josepha Gräfin von Walsegg. Gestorben 24. Dez. 1785. (Ordenskalender.)

M. Sibylla Josepha, geboren Regensburg 30. März, gestorben 23. Juni 1720 (Dompfarrmatr.).

M. Susanna, geboren Regensburg 2. Juni 1722 (ibid.).

Felix Max Jos., zu Regensburg geboren 29. Oktober 1725, gestorben nach 2 Tagen (ibid.)

M. Josepha Antonia, vermählt Landshut 23. Novbr. 1746 mit Karl Wilhelm Graf v. Daun (Pfarrmatr.). Beide starben zu München, sie 11. März 1788, er 17. Februar 1792 (Ordenskalender).

Maria Katharina Walburg, vermählt 1752 mit Max-Franz Jos. Graf v. Berchem.

---

b) Joh. Georg Pancratz Graf v. Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen.

Sohn des Georg Friedrich Christoph, geb. zu Landshut 3. Jan. 1686 (Pfarrmatrikel); churb. Kämmerer. Kardinal Theodors Fürstbischofs zu Freisingen wirkl. geh. Rath und Vicestatthalter, Pfleger zu Massenhausen; Comthur des Georgi-Ordens; gestorben 20. Dezember 1756.

Gemahlinen:

1. Maria Anna, Tochter Joh. Christophs Frhrn. von Eckher zu Kapfing, Oberststallmeisters zu Freising; geb. 18. Juli 1692, vermählt zu Freising 28. Jan. 1714; Sternkreuz-Ordensdame

3. Mai 1728; gestorben 5. Mai 1729; Mutter zu 11 Kindern, von denen 8 klein in Freising starben. (Seifert Ahnentafel.)

2. Elisabeth Franziska Antonia, Tochter des Gottfried Anton Dominikus letzten Grafen von Gravenegg; geb. 9. Juli 1704; vermählt 3. Juli 1737; gestorben 1746.

3. Maria Ursula, Tochter des Johann Franz Joseph Frhr. von Bodman, geb. 12. Dezbr. 1704, vermählt 8. Oktober 1748; wurde als Wittwe der verwittibten Churfürstin von Bayern Fräulein-Hofmeisterin; gestorben 2. November 1785.

Kinder:

Maria Adelheid aus erster Ehe, geb. Freising 15. Juni 1719; gestorben und begraben in der Dompfarrei zu Regensburg 30. Mai 1760. — Ehelichte zu Freising 26. Juli 1744 den Grafen Georg Max von Klosen auf Gern. (Pfarrmatrikel.)

Franz Corbinian, geb. Freising 1. Januar 1723 aus erster Ehe 1740 (nebst Bruder Lambert), bereits als Can. Rat. an der Universität Ingolstadt; Domherr und Probst zu St. Veit in Freising, auch Domherr und Cap. Hon. zu Regensburg; zum Domdechant in Regensburg erwählt; resignirt diese Würde 1. Juli 1771; starb zu Regensburg 10. März 1772.

Lambert vide sequ.

M. Xaveria Josepha, geb. aus zweiter Ehe 20. Juni 1738; Stiftsdame zu Niedermünster in Regensburg; zur Fürstin Abtissin daselbst erwählt 30. März 1789; gestorben 11. April 1793. (Trauerzettel.)

Theodor Graf von Königsfeld, geb. 30. Septbr. 1740; churpfalzbayr. Generalmajor der Infanterie, Inhaber des (nicht exist.) (sic!) Garnisons-Regiments, 1793 Comthur des Georgi-Ritterordens. Gemahlinen: 1. Felicitas Gräfin von Klosen zu Arnstorf und Gern, geb. 23. Dez. 1747, vermählt 7. Aug. 1771, gestorben zu München 26. Jan. 1772. — 2. Theres Freyin von Sickingen-Ebenburg geb. 9. September 1743, vermählt 14. August 1774, gestorben zu München 19. März 1776. (Grabsteine an der äußern Mauer der Frauenkirche zu München.)

Anna Josepha Antonia, geb. 8. Novbr. 1744; heirathete 1. Okt. 1764 den Grafen Max Emanuel Van Eick, churb. wirkl. geh. Rath, Kämmerer und außerordentl. Gesandten am Hof zu Paris. Wittwe 21. Okt. 1777. Lebte in Paris.

Jos. Anton aus dritter Ehe, geb. 6. Juni 1749. Domscholaster zu Freising und Hofrath daselbst. Churpfalzbayer. und fürstl. freisingischer wirkl. geh. Rath.

Lambert Franz Jos. Graf von Königsfeld zu Baitz- und Pfakofen.

Pancraz' achtes Kind aus erster Ehe, geb. 25. Jan. 1724 (Seifert), churb. Kämmerer, Oberstlieutenant, Georgi-Ordensritter; Hochstift freisingischer Pfleger zu Massenhausen; gestorben 2. Dezember 1766.

Gemahlinen: 1. M. Franziska, Tochter des Jos. Frhr. v. Westernach, vermählt 14. Juli 1754, gestorben 2. Juni 1755. — 2. M. Adlheid, Tochter Jos. Antons letzten Grafen von Törring zu Au, geb. 2. Mai 1742, vermählt 3. Septbr. 1764; heirathete als Wittwe 6. Mai 1772 Anton Graf von Klosen zu Oberpöring.

Christian. (sic., sonst absolut kein Beisatz; wahrscheinlich Lamberts Sohn; und folgende 3 sind wahrscheinlich Christians Kinder.)

Karl August, geb. aus erster Ehe zu München 19. Dez. 1789; gestorben an Lugenschwindsucht zu Bayreut als k. bayr. Lieutenant des 6. Chevauxlegers-Regiments Bubenhofen 19. Jan. 1815. Er war der letzte männliche Sprosse der bayerischen Königsfeld.

M. Anna, vermählt mit Wilhelm Frhr. v. Berchem zu Niedertraubling, k. b. Kämmerer und Major a la suite.

Josepha, vermählt mit Joseph Graf v. Deym, k. b. Kämmerer.

B. Die Hallertauer Linie.

Joh. Ulrich

Sabina	Joh. Adam	Joh. Wilh.	Joh. Ludwig	Joh. Jak.	Sigmund	Anna
M. Johanna	M. A. Silvia	Joh. Franziska	Joh. Regina		Nos.	Sabina

Johann Ulrich

der vorletzte Sohn des Franz von Königsfeld, geb. 17. Juli 1542, ist sicherlich identisch mit Joh. Wolfg. v. Königsfelden, welcher in Mederers Annalen 1564 als civis acad. von Ingolstadt erscheint. Bei der mit seinem Bruder Hanns Sigmund vollzogenen Theilung des väterlichen Vermögens ist ihm durch das Loos die „Behausung Landshut" zugefallen, wozu besonders die Güter in der Hallertau (Königsfeld, Gütting, Haus Wollnzach), einige abgetrennte Parzellen, sowie etliche Emolumente von Niederaichbach gehörten (s. oben). Dazu hat er käuflich erworben: 1572 von Andrä Oberhofer zu Thunpwang am Achrain eine Viehweide; 1577 von demselben eine Sölde in Arrain (Siegel des Burkhart Notbast von Weissenstein auf Niederhatzkofen Pfleger in Rottenburg); 1580 von Andrä Hirschaner 4 Tagwerk Wiesen bei Niederaichbach.

Er war der bayr. Landschaft mitverordneter Landsteurer Rentamts Straubing, und schrieb sich v. u. z. Königsfeld auf Gütting, Affecking und Pfettrach. Pfettrach hat er aus dem Nachlasse seiner Base Frl. Barbara, einer Enkelin Stephans v. K., nach deren 1579 erfolgten Tode erworben. — Affecking (Schloß und Hofmark im Landgericht Kelheim), welches Ulrich von Raidenbuch, der Gemahl seiner Tante Katharina veräußert hatte, erhielt er durch Heirath von Christoph Keitschacher.

Er prätendirte, daß sein Haus in Wollnzach, weil adelige Behausung, steuer- und scharwerkfrei sein solle, und ergriff 1591 gegen eine dießbezügliche Anordnung der Regierung die Beschwerde an die Landschaft, es scheint ohne günstigen Erfolg.

Nach seinem am 1. Novbr. 1603 zu Affecking eingetretenen Tode wurde er im Franziskanerkloster zu Kelheim begraben. Seine erste Gemahlin Sabina, Tochter des Leonhard von Rohrbach auf Hofdorf, hatte er 1569 heimgeführt; sie starb 1. Februar 1592. — Die zweite war A. Barbara von Keitschach. Diese wurde 10. Jan.

1605 nebst ihren Kindern Hanns Adam und Hanns Jakob v. K. vom Stift Niedermünster belehnt mit zwei Theilen Zehent in Haunersdorf, Kelheimwinzer, dann in den 3 Dörfern Andree-, Herrn- und Obersaal. Diesen Zehent hat noch im Jahre 1603 Hanns Walther von Eck von dem besagten Stifte zu Lehen gehabt; er ist also erst vor kurzem in den Besitz der Königsfeld gelangt.

Hanns Ulrich hinterließ 7 Kinder.

1. Joh. Jakob. 1605 unter Vormundschaft belehnt mit dem vorbenannten Stift Niedermünsterschen Zehent; war 1607 und 1610 an der Hochschule Ingolstadt und soll ledig gestorben sein.
2. Sabine, geb. Landshut 28. Aug. 1583; heirathete Joh. Michael von Rechberg. (Gabr. Buc.)
3. Anna wurde (nach Gabr. Buc.) Klarissin in Wien. Die vier folgenden Söhne haben sich in die väterlichen Güter getheilt.

4. Johann Wilhelm von Königsfeld auf Pfettrach

war 1598 an der Universität Ingolstadt; wurde Domherr, später Domdechant in Freising. Laut den Reg. v. Au (im O.A. 22) verleiht 21. Febr. 1604 Johann Abt von St. Ulrich und Afra in Augsburg dem ehrwürdigen und edlen Herrn Wilhelm von Königsfeld zu Gütting und Pfettrach, auch Domherrn zu Freising, die Güter zu Pfettrach, die sein Vater von seinem Gotteshause zu Lehen gehabt hatte, gegen ein jährliches Reichniß von 25 β Landsh. dl. à 30 dl.; bei einer neuen Erledigung ist zu geben 1 Rind und 2 fl. — Wilhelm verkauft Pfettrach an Alexander Frh. von Thurn, Herrn der Herrschaft Au.

5. Johann Ludwig

von und zu Königsfeld auf Gütting, geboren aus der ersten Ehe seines Vaters am 1. November 1578. — Commandirte beim Executionszuge nach Donauwörth 1607 ein Fähnlein Fußvolk. (Heilmann Kriegsgeschichte III.) — Erscheint 13. Juli 1620 als Mitvormünder der Kinder des Hanns Frh. von Leiblfing zu Rain, und schrieb sich „zu Grub und Gütting," (beide bei Langquaid). — Besiegelt 28. April 1626 als Bürge den Revers-

brief des Wolf Sigmund Frh. v. Leiblfing Domherrn zu Regensburg. — Wird O. A. 28 vom Jahre 1621—1630 als Pfleger von Kelheim aufgeführt. — Am 11. Februar 1627 erhielt der Pfleger Hanns Ludwig von Königsfeld den churfürstlichen Befehl, in Verbindung mit dem Pfarrer von Kelheim den Stand und die Verwaltung des dortigen Spitals zu visitiren (B. B. 9, 82). Ibid. 250 wird er auch genannt: fürstlicher Mundschenk in Bayern; Rath; Hauptmann; Landsteurer; comes palatinus. — War 18. Mai 1631 nicht mehr am Leben.

Seine Gemahlin war seit 19. Nov. 1606 A. Maria Tochter Erhards von Muggenthal zu Hechsenacker und dessen Ehefrau Sabina geb. Auer von Bubach (Pullach?). — Sie führte als Wittwe noch einige Zeit die Pflege fort, lebte zu Gütting und erscheint 18. September 1632 in einer Niedermünsterschen Urkunde.

Sie hatten 2 Töchter: Johanna Franziska ist nach Buc. ledig verstorben. Die andere, Johanna Regina, findet sich 22. Juli 1630 in der Dompfarrmatrikel von Regensburg als Taufpathin, und ehelichte den churb. Kämmerer Albr. Frh. Guidobon von Cavalchino; sie verkauft Gütting am 9. März 1643 an Graf Christoph von Couzin.

6. Johann Adam

zu Königsfeld auf Affecking, geboren aus der zweiten Ehe Hanns Ulrichs; ist 1608 an der Universität Ingolstadt; wurde Rittersteuer-Einnehmer Rentamts Straubing, und des kaiserlichen Landgerichts Hirschberg Beisitzer. — Erhält den vollen Besitz von Affecking erst am 17. Okt. 1622, wo er 1642 starb und begraben wurde.

Er war vermählt mit M. Elisabeth, Tochter des Joh. Christoph von Taufkirchen zu Guttenburg und der M. Salome geb. Lung von Dandern. Als Wittwe besaß sie Affecking, heirathete 1652 Philipp Goswin von Freien-Seiboltsdorf, starb 1676 und wurde an der Seite ihres ersten Gemahles begraben.

Johann Adam hatte 2 Töchter:

M. Johanna, geb. zu Straubing 16. Januar 1642, — und

M. A. Sylvia. Diese heirathet Joh. Nikl. Bernhard Frh. von Eck zu Siebenburg, kaiserl. und churbayr. Hauptmann zu Fuß und Erbmarschall des Hochstiftes Regensburg, welcher am 10. Jan. 1675 von seiner Schwiegermutter um 18000 fl. die Hofmark Affecking kaufte, und das Beneficium Kelheim der Pfarrei Affecking einverleiben ließ. Nach Sylvias 1676 erfolgtem Tode heirathete er M. Sylvia Freyin von Parsberg, welche 21. Okt. 1694 Wittwe wurde und 1698 einen Jahrtag stiftete.

7. Sigmund

von und zu Königsfeld erhielt das Haus zu Landshut nebst den von Niederaichbach abgetrennten Stücken. 1603 ist er in Ingolstadt civis academicus als „a Künigsfeld in Gitting." 1618, 19 und 20 ist er in die Pfarrmatrikel von St. Martin in Landshut als Pathe eingetragen. 1622 erscheint er als Landrichter in Naabburg. — Gemahlin war M. Susanna, Tochter des Joh. Georg von Seiboltsdorf zu Schenkenau und dessen Hausfrau Euphrosyna von Weichs; sie hatten einen Sohn, den G. Desiderius von Königsfeld aus der Taufe hob, der aber bald gestorben zu sein scheint; auch von der 20. Mai 1619 gebornen Tochter A. Salina ist weiter nichts bekannt.

Dessen Güter kamen 1643 auf die Gant und wurden von Franz Niklas von Königsfeld im Kaufswege wieder zu Niederaichbach gebracht.

Die Hallertauer Linie der Königsfeld ist nach kurzem Bestehen erloschen; sämmtliche in der Hallertau gelegene Güter der Familie kamen in fremde Hände.

C. Die Niederaichbacher Linie.

Johann Sigmund

Hans Sigmund | Franz Roman | Hans Christoph | Wolf Ehrenreich | A. Jakobe | Rosina | Christine | A. Elisabeth

Franz Niklas | Veronika

Frz. Sigm. | M. Franziska | Jos. Wilh. | M. Joh. | M. Barb. | M. Anna | A. Maria | Joh. Gottfr. | Florentina | Kathar.

Frz. Jos. | Jos. Ant. | M. Theres | Jos. Max | M. Anna | A. Maria | Ant. Stanisl. | Jos. Felix | Joh. Georg | M. Anna

M. Anna | Ursula | Carl Albrecht | M. Franziska | M. Josepha

Johann Sigmund von Königsfeld
auf Niederaichbach und Hinzlbach,

Franz' jüngster Sohn, geboren im Schloß zu Niederaichbach 4. Oktober 1552, hatte bei der Theilung des älterlichen Vermögens durch das Loos Niederaichbach erhalten.

Wie sehr ihm an der Förderung von Religiosität, Zucht und Wohlstand seiner Unterthanen gelegen war, ersieht man an den sogenannten „Hofmarksartikeln" von Niederaichbach, welche von ihm verfaßt sind, wenn sie auch erst von seinem Sohne eingeführt wurden (s. Beilage III).

Es muß damals ein prächtiger Eichenstand vorhanden gewesen sein, weil Herzog Wilhelm ihn zu einem vorhabenden Bau unterm 19. März 1579 um ca. 30 Eichreiser aus seinem Gehölze ersucht, da „die umliegenden Waldungen fast verödet seien".

Der Besitzstand wurde vermehrt und verbessert. 1591 kaufte er die Winterfölden zu Hinzlbach, „davon einige Gründe an des edlen und vesten Veit Pelkhovers sel. Erben anstossen". Siegler der fürstl. Pfleger von Teisbach Hanns Simon von Münchaw zu Laberweinting.

Mit der Priorin Margreth und dem Convente zu Niederviehbach war es wegen verschiedener Abgaben zu einem Streit gekommen, welcher 7. Sept. 1600 bei der Regierung durch nachfolgenden Vergleich beigelegt wurde: Von künftigen Neugereuthen in Niederaichbach steht die ersten 3 Jahre der Zehent dem Kloster allein zu; für die streitigen Neugereuthe gibt Sigmund dem Kloster 6 Pfund oder Thaler: vom Kleinzehent hat die Herrschaft $^2/_3$, das Kloster $^1/_3$; ebenso vom Kühzins; der Blutzehent bleibt ganz dem Kloster, dagegen der Gartenpfennig ganz der Herrschaft. Letzteres war nur billig, denn der Flor der Obstbaumzucht war lediglich der Herrschaft zu danken, welche darauf hielt, daß jeder Gartenlandbesitzer jährlich mindestens 2 Wildlinge veredelte, wozu sie ihm die Edelreiser lieferte.

1611 erzielt er bei der Regierung in Landshut ein obsiegliches Urtheil gegen den Schablbauer in Goldern, welcher die Reichung einer herkömmlichen Gilt von 9 Metzen Waizen und 2 Schaf 9 Metzen Haber verweigert hatte.

In einem einschichtigen Aktenstücke von 1607 cedirt er seinem Schwager Hanns Heinrich Frhrn. v. Tannberg seiner Kinder Erbportion

an der Walrabischen Erbschaft; sonstiges, wodurch diese Verhältnisse durchsichtiger würden, liegt nicht vor.

Johann Sigmund starb im Alter von 63 Jahren am 7. Oktober 1618 zu Niederaichbach und wurde in Reichersdorf begraben. Er hatte zweimal geheirathet:

1. am 9. Okt. 1575 zu Niederaichbach Rosina (Tochter des Roman von und zu Hochholting zum Königsberg und der M. Jakobe, geb. v. Pienzenau), geboren 4. Febr. 1553, gest. 31. Dez. 1582;
2. am 28. Septbr. 1586 zu Neuburg v. Wald Veronika (Tochter des Wolf v. Tauffkirchen zu Guttenburg und der Ursula, geb. Keitschach). Sie gebar den künftigen Stammhalter, starb 21. Juli 1590 und liegt in der Pfarrkirche zu Regenstauf begraben.

Von Joh. Sigmunds **Kindern** sind 2 klein verstorben; die überlebenden sind:

A. Jakobe, geb. 19. Aug. 1576; heirathete 6. Nov. 1594 zu Pfaffenhofen den Wolf Wilhelm von Seiboltsdorf auf Schenkenau und Giebing; gebar zu Schenkenau 5. Nov. 1595 einen Sohn Wolf Ludwig, der nur 11 Jahre alt wurde.

Franz Roman, geboren 23. Sept. 1577. Kam 2. Okt. 1590 als Edelknabe an den Hof des Erzbischofs von Salzburg Wolf Dietrich von Reittenau; 1597 ausgemustert und auf Befehl des Churfürsten von Graf Christoph von Ems wehrhaft gemacht, zog er 19. Juni in den Krieg nach den Niederlanden, und wurde 1. August zwischen Köln und Frechen „daß Gott erbarm durch ehrvergessene zwei Ritter durch einen Stich und Streich in den Kopf ermordet." Liegt zu Frechen an der Kirchenmauer begraben.

Anna Elisabeth, geboren März 1581. Heirathet 9. Februar 1603 zu Schloß Arnschwang den Wolf Albrecht v. Rothaft auf Wernberg und Aholming, Wiesenfelden und Rinding; verzichtet sub eodem auf alle weiteren Ansprüche an das väterliche Vermögen.

Johann Christoph, geboren 4. Okt. 1582. Kam 11. April 1592 als Edelknabe zum Landgrafen von Leuchtenberg, starb als Fähnrich 17. August 1616 und liegt in Reichersdorf begraben.

Rosina, geboren 15. November 1588. Wurde Hofdame der Gemahlin Herzogs Albrecht von Bayern und heirathete 15. November 1615 zu Haag in der Grafschaft den Ferd. v. Berndorf zu Pähl und Steinbach, herzogl. Kämmerer und Jägermeister.

Wolf Ehrnreich vide sequ.

Wolf Ehrenreich von Königsfeld
auf Ober- und Niederaichbach und Hinzlbach.

Johann Sigmunds jüngster Sohn, geboren 20. Sept. 1587, kam 2. Oktober 1595 in die Schule nach Landshut. 1605 machte er mit mehreren Freunden eine Reise durch Frankreich nach Pruntrutt, der prächtigen Residenz des Bischofs von Basel. Am 15. Sept. 1617 vermählte er sich zu Schloß Klebing mit Euphrosyne, Tochter Burkhards von Taufkirchen auf Guttenburg und Klebing.

Wolf Ehrnreich war ein strammer Patrimonialherr, der mit Entschiedenheit seine Grundholden zu Allem, was ihr zeitliches und ewiges Wohl fördern konnte, anleitete und eventuell mit Strafen trieb. Zeuge dessen sind die von ihm eingeführten Hofmarksartikel, die er jährlich vorlesen ließ. Zur Illustrirung seiner Energie mögen ein paar Vorkommnisse dienen.

Den Bauern war unter Anderem als Scharwerksdienst eingepflichtet, von den gutsherrlichen Eichen die Eichel herabzuschlagen und einzuliefern. Die Bauern kamen auf die Meinung, daß Eichel für ihre eigenen Schweine wohl ein eben so gutes Mastfutter sein werden, wie für die der gnädigen Herrschaft, schlugen sanft die leicht fallenden, die andern aber holten sie später für sich. Wolf Ehrnreich machte, als er dahinter kam, kurzen Prozeß; er ließ die Eichel durch Taglöhner schlagen, die Naturaldienste der Bauern aber verwandelte er in eine Geldabgabe von der Höhe der treffenden Löhne. — Aehnlich machte er es mit einer anderen Leistung. Die Bauern mußten für die Herrschaft jährlich eine gewisse Zahl von Pfängen mit Flachs bestellen; als er merkte, daß dieselben ihre schlechtesten Parzellen zu diesem Zwecke verwendeten und die Herrschaft in Quantität und Qualität zurückblieb, diktirte er kurzer Hand, daß fortan gewisse Pfunde gehechelter Flachs geliefert werden mußten.

Den Umfang seiner Besitzungen hat Wolf Ehrnreich bedeutend erweitert.

Am 4. Februar 1625 erkaufte er die **Hofmark Oberaichbach.** Susanna, geb. v. Lerchenfeld, Wittwe des Hanns Ludwig Trainer zu Hörmannsdorf und Oberaichbach, verkauft unter Beistandleistung der Vormünder (Georg Ludwig von und zu Seibolsdorf auf Mengkofen und Leiblfing, und Hanns Adam Taberzhofer von und zu Eglfing auf Hohenthann, Panbruck und Hanzenberg) mit churfürstlicher Bewilligung an Wolf Ehrnreich von Königsfeld die Hofmark Oberaichbach mit aller rechtlicher Zu- und Eingehör, Hofmarksgerechtigkeit, Stiften, Gilten, Getreid- und Küchendienst, Mannschaften, Grund und Boden, Wiesen, Waldungen und Weihern um 5000 fl. und 100 Reichsthaler für jede ihrer zwei Töchter als Leihkauf. Zeuge ist Hochprannt von Taufkirchen zu Guttenburg und Klebing.

Der Besitzer von Oberaichbach mußte ein gerüstetes Pferd halten, das auf jährlich 100 fl. veranschlagt ist. — Die Unterthanen hatten Jahrholz, wodurch das Walderträgniß bedeutend geschmälert wurde. — Die Gesammterträgnisse waren 1601 geschätzt auf 98 fl. Geld, 4 Metzen Waizen, 1 Schaf 4 Metzen Korn, 1 Schaf 12 Metzen Haber, 500 Eier, 10 Pfund Flachs, 13 Gänse, 1 Henne, 24 Hühner. — Diese Umstände machen es begreiflich, daß der materielle Werth der Hofmark nicht hoch stehen konnte.

Am 27. Mai 1628 erkauften Wolf Ehrnreich und seine Hausfrau von Andreas Murr, Bürger (Weinwirt), und des innern Raths zu Landshut: das Murrengut, Kainzengütl, die Zimmergastl-, Pfeiffer-, Kramer- und Wagner-Sölden zu **Goldern.** Darunter befand sich eine vom Haus Bayern zu Lehen gehende Wiese, mit welcher 1603 ein Sohn des Andrä Murr, dann 1629 Wolf Ehrnreich belehnt worden ist. Zeuge des Kaufes ist Hanns Urban von Stinglheim zu Türrnthenning und Siegmershausen, churfürstlicher Rath und Pfleger zu Teisbach.

In **Hinzlbach** brachte Wolf Ehrnreich in Vereinigung mit dem Gutsherrn von Weng (Veit Ulrich Romung Frhrn. v. Romeck auf Tunzenberg, Weng, Moosweng, Seeholzen und Moosthenning) ein Ortsstatut zu Stande, das seinem Verwaltungstalente für gemeindliche An-

gelegenheiten alle Ehre macht. Hinzlbach und Weng sind zwei Dörfer, die so nahe beisammen liegen, daß sie fast Eines zu sein scheinen: sie bildeten damals Eine Gemeinde, waren aber zwei Hofmarken unter verschiedenen Herren, — ein Verhältniß, das den gemeinsamen Dingen nicht besonders förderlich sein konnte. Die Gemeinde Weng-Hinzlbach besaß Gemeindegründe, deren Nutzung theilweise zur Besoldung der Gemeindebediensteten verwendet wurde; so war dem Vorsteher eine Wiese, den Vierern eine Wiese von 2 Tagw., dem Holzforster eine Wiese von 2 Tagw. im Dürrntheil zugewiesen. Die Besoldungen wurden percipirt, die Dienste aber nicht am besten versehen, namentlich war die Waldung sehr vernachlässigt und gehörten die Forstfrevel zur Tagesordnung. Es wurde nun am 27. August 1630 durch die beiden Hofmarksherren mit Wissen und Willen der Gemeinde ein „Akkord" abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Die Wiesen des Holzforsters und der Vierer werden eingezogen und möglichst hoch verpachtet. Die Aufsicht über die Waldung und die Pfändung der Forstfrevel hat künftig durch die Vierer zu geschehen, die jedes Jahr verordnet werden; sie erhalten dafür je 3 ß 15 dl. oder 30 kr. aus der Gemeindekasse und 15 schwarze Pfennige für jede Pfändung. Auch der Gemeindevorstehertheil soll verpachtet werden. — Bisher war Brauch, daß Jeder, der vom Räumen der Moosgräben oder anderen Gemeindearbeiten wegblieb, um 12 kr. gestraft und die Strafgelder gemeinsam vertrunken wurden; von nun an sollen sie „zur Ersparung eines Gemeindevorraths, zur Unterhaltung der Uhr in Weng und dergl." durch die Vierer in das Gemeindetrühel (Kasse) gelegt und verrechnet werden. — In der Gemeindelade oder Trühel soll man das Geld und die Rechnungen aufbewahren; zu mehrerer Sicherheit soll die Lade bei der Herrschaft und Hofmark Weng, „allda von alters hero Jederzeit unter der Linde bei der Kirchen eine ganze Gemeinde zusammkommt", verbleiben, doch daß die Vierer von Weng und von Hinzlbach hiezu verschiedene Schlüssel haben und jährlich durch sie zu einer bestimmten Zeit in Beisein der beiden Gutsherrn vor einer ganzen Gemeinde alles Empfangens und Ausgebens ordentliche Rechnung beschehe. Da man bisher die Hinzlbacher zur Aufnahme des Meßners und der Kirchenrechnungen nach churfürstlichem Receß vom 15. Jan. 1601 niemals beigezogen oder dessen wissen lassen, so wird solches von der Hofmark Weng nicht mehr gehindert werden. — Es werden sodann noch einige andere Ungehörigkeiten hinsichtlich des Gemeindevermögens beseitigt, um eine bessere Rentabilität zu erzielen. Zwischen den zwei Dorfschaften soll vollkommene Gleichheit gehalten werden. — Zur Urkund dieses nachbarlichen Akkordes wurden zwei gleichlautende Protokolle verfaßt und von den beiden Herren gesiegelt und unterzeichnet.

Die Verheerungen des Schwedenkrieges haben den Churfürsten veranlaßt, das ganze Volk zu gemeinsamen Gebeten aufzurufen. Hanns

Bernhard Goder zu Armstorf, Pfleger in Teisbach, communicirt dem Wolf Ehrnreich den diesbezüglichen Befehl vom 23. Mai 1631: derselbe habe die Herren Ordinarios seiner Lande nachbarlich ersucht, ob sie nicht bei den Pfarrern ihrer Diöcesen verfügen wollten, damit selbe zu Abwendung des wider uns Katholische gefaßten Zornes Gottes und wohlverdienten Strafen in ihren Pfarrkirchen fürohin, so lange sich die Kriegsgefährlichkeiten erzeigen werden, an Sonn- und Feiertagen das 10stündige Gebet und nach Gelegenheit der Orte auch andere Gebete, wie auch wochentlich an Feiertagen andächtige Processionen zu gelegenen Gotteshäusern anstellen wollen. Die Pfleger werden angewiesen, vor Allem sich selbst dabei einzustellen und Andern hiedurch mit gutem Beispiele vorzuleuchten, die Unterthanen hiezu aufzufordern, daß wenigstens aus jedem Hause Eine Person den Processionen beiwohne.

Daß auch die Gegend von Niederaichbach unter dieser Noth der Zeiten stark gelitten haben muß, kann man schon daraus abnehmen, daß Wolf Ehrnreich, der doch sehr haushälterisch zu leben verstand, sich zum Schuldenmachen genöthigt sah; vom Jahre 1631 liegt ein Schuldbrief über 600 fl. vor an Ott Heinrich Widmann, Burger und Eisenhändler in Landshut.

Unterm 20. April 1637 ließ sich Wolf Ehrnreich von Kaiser Ferdinand III. die von Herzog Jörg erfolgte und von König Maximilian confirmirte Schenkung des Sitzes Niederaichbach und der zwei Fischlehen neuerdings bestätigen, da die erste Urkunde im Laufe der Zeit lädirt worden sei.

Wolf Ehrnreich starb zu Niederaichbach am 18. Dezember 1638, erst 52 Jahre alt, und ließ sich in einem Kapuzinerhabit zu Reichersdorf begraben. Seine Wittwe überlebte ihn noch bis zum 12. Juli 1642, starb zu Klebing und ward in der Pfarrkirche zu Pleierskirchen beerdigt.

Sie hinterließen zwei Kinder. Die Tochter M. Veronika, geboren zu Niederaichbach am 23. Juli 1620, ist ledig zu Landshut am 24. Febr. 1693 gestorben, der Leichnam wurde zu Wasser nach Reichersdorf verbracht.

Der Sohn ist

Franz Nikolaus v. Tolentin
Graf von Königsfeld
auf Ober- und Niederaichbach, Hinzlbach und Oberviehbach.

Ueber das Wirken dieses Mannes ist eine große Zahl von Dokumenten erhalten geblieben; und seine Thätigkeit ist eine umfangreiche, sie bewegt sich auf allen Gebieten, in denen es für einen Edelmann damaliger Zeit etwas zu thun geben konnte: als Staatsdiener, als Repräsentant eines respectablen Adelsgeschlechtes, als Familienvater, als Hofmarksherr und Obrigkeit zahlreicher Grundholden, als Hauswirth und Oekonom — überall ist er unermüdet beschäftigt; Alles wird wohl überlegt und thatkräftig durchgeführt. Durch sein ganzes Leben aber geht ein tief religiöser Zug, den wir nicht bloß in seiner Person, sondern auch in der Sorge für alle Angehörigen ausgeprägt finden.

Das muß man überhaupt diesen Königsfeld lassen, daß ihnen die Religion ein heiliges Familien-Erbe gewesen ist. Man sieht das schon an dem öfter erwähnten Einschreibbuche, in welchem man selten auf einen Eintrag stößt, dem nicht ein religiöser Segensspruch beigefügt wäre; bei Todesfällen: Gott gebe ihm und uns Allen eine herrliche Auferstehung! Bei Trauungen: Gott begleite sie mit seinem Segen! Bei Geburten: Dem Gott seine Gnade verleihen wolle! u. dgl.

Franz Niklas erblickte das Licht der Welt zu Niederaichbach am 20. April 1619. 1636 frequentirte er die Universität Ingolstadt. 1643 wurde er Regierungsrath in Landshut, und 1647 Wildmeister daselbst — 1648 war er im Schwedenkriege Begleitungs-Commissär der bayer. Armee, während seine Gemahlin als Wöchnerin mit ihrem Erstgebornen durch die Flucht nach Salzburg Sicherheit suchen mußte; er selbst hatte manche Fährlichkeiten durchzumachen, besonders an der Brücke zu Vilshofen beim Durchgange des Generals Werth. Als dieß dem Churfürsten Maximilian hinterbracht wurde, versprach er ihm absonderliche Gnade „hat aber aus Neid ein oder andern Geheimraths dazu nicht gelangen können".

1650 wurde er der bayerischen Landschaft Rittersteurer und 1652 zum Landsteurer angenommen.

Kaiser Ferdinand III. hat ihn nebst seinen Vettern, den Brüdern J. Georg und Christian von Königsfeld auf Zaitzkofen, auf dem Reichstage zu Regensburg am 9. April 1654 in des heiligen Röm. Reiches

Freiherrnstand erhoben. — 21. Mai 1656 wurde derselbe Kastner in Landshut, und am 25. Mai 1661 des Churfürsten Ferdinand Maria Kämmerer. Am 12. Dez. 1667 erhielt er die Pflege in Eggenfelden. 1669 wurde er der bayer. Landschaft Unterlands Ausschußmitglied und Rechnungskommissär, was er noch 1675 war, wie aus einem von ihm ausgestellten Kaufbriefe zu Eggenfelden erhellt. (V. V. 16.) 21. Mai 1678 resignirte er die Pflege zu Gunsten seines Sohnes Jos. Wilhelm und lebte fortan ständig in Niederaichbach.

Am 14. Septbr. 1686 wurde er von Kaiser Leopold nebst seinen vorhin genannten Vettern in des heiligen Reiches erblichen Grafenstand erhoben.

Franz Niklas hat sich am 9. Februar 1642 in der hl. Kapelle zu Altötting vermählt mit M. Florentine, Tochter des Sigmund von Thumberg zum Klebstein (Rentmeisters zu Burghausen und Pflegers zu Wildshut), und der M. Florentine, geb. Freiin v. Schönburg; geboren 20. Juli 1623.

In Folge dieser Verehelichung ist dem Franz Niklas nach dem Tode seines Schwiegervaters, der am 18. Dezbr. 1658 als der Letzte seines Namens und Stammes gestorben ist, die **Hofmark Oberviehbach** zugefallen. Näheres über diese Hofmark siehe Beilage IV.

Zur Hofmark **Oberaichbach** erkaufte Franz Niklas von Königsfeld 11 Güter; ferner 3 in Ruhmannsdorf, 1 zu Wimm, 1 zu Lochham, 2 in Hutzenthal, 4 in Postreith; kauft die total zertrümmerte Mühle am Furth von Adam Eberl in Zeizkofen um 1 Schaf Korn und baut sie neu auf. Weiter den 1/8 Zehent zu Ruhmannsdorf, Harskirchen und Schußrain, der von Layminger in Aham zu Lehen rührte[1]); den Zehent zu Willerskirchen in der Pfarrei Kirchberg (Pfetten'sches Lehen); den 1/4 Zehent zu Wolfsbach (Ahamer Lehen). Hier hatte er das Kaindlgut erworben und darauf sogar die Jurisdiktion abgetreten erhalten; als aber letztere auf kaiserlichen Hofkammerbefehl wieder eingezogen wurde, verkaufte es sein Sohn an den Besitzer wieder als freieigen zurück.

[1]) Diesen Zehent hatte 1469 Ulrich Friesheimer, gesessen zu Eichendorf, an den erbergen Konrad Versel zu Niederruhmannsdorf verkauft.

1688 suchte er um den Kirchenschutz in Oberaichbach und Oberviehbach nach; die Gotteshäuser seien ganz verarmt, er erbiete sich zur besseren Herstellung und Sustentation auf eigene Kosten; es ergäben sich häufige Jurisdictionsconflikte ꝛc. Die gleiche Bitte stellte er auch bezüglich Unterröhrnbach (Pfarrei Moosthann). Er erlebte eine Antwort nicht mehr. 1691 monirt sein Sohn Jos. Wilhelm; die Hofkammer empfiehlt aber das Gesuch zum abschlägigen Bescheide, da den Beamten von Teisbach, die ohnehin keinen Gehalt hätten, wiederum neue Sporteln entgingen und sie endlich um eine Addition einkommen müßten; zudem würden von den Herrschaften bekanntermaßen die Stiftungen nicht zum Besten administrirt. Es erfolgte 1691 die Abweisung, welche auf erneute Vorstellung 1696 wiederholt worden ist.

Verfügen wir uns nun in die Hofmark **Niederaichbach.** Dieselbe wurde erweitert zunächst durch Erwerbungen in **Goldern.** Franz Niklas kaufte von Augustin Meier die Lehengerechtigkeit über dessen $^3/_4$ Bau; sodann den $^1/_3$ Zehent zu Leiterkofen; 1665 von Marx Heinrich Pfundner, Stadtoberrichter in Landshut, 2 Sölden in Goldern; 19. Febr. 1671 von den Erbsinteressenten desselben Pfundner Zehent, Bauerngut und Herrenhaus zu Goldern. Der Brief lautet im Wesentlichen:

Wir mit Namen Peter Wämpel des Innern Raths und der Zeit Ambtsburgermaister churfstl. haubtstatt Landshuet, dann gemainer löbl. Lantschaft in Bayern Mitverordneter Unterlands, an Statt der Ehrwürdigen Junkfrauen Johanna Pfundnerin Conventualin des königl. Stifts zu Maria Saal in Altenprün ex juro cesso. Dann Franz Auer J. U L. im Namen der Edl und Villehrentugendreichen Franen Maria Elisabetha Grießenbeckhin zu Grießenbach gebohrner Pfundnerin, als crafft von ihr und ihrem Eheherrn Andrese Grießenbeckh ddo. 17. Febr. ao. dieß gefertigten Gewalts. Item Ferdinand Schäffler des In- und Oßwald Mayr des eußern Raths, als über Weyl. des Edl und Vesten Herrn Marx Hainreich Pfundners gewest des Innern Raths und Stattoberrichters allda zu Landshuet sel zway eheleibliche Kinder Joh. Franz und Maria Florentina obrigkeitlich verordnete Vormünder; und dann Joh. Marx Pfundner uf Wetterfeldt Bekennen hiemit . . ., daß wir verkauft haben dem wohlgebornen hrn. hrn Franz Nikola Freyherrn von Königsfeld zu Obern- und Niederay- auf Hinzl- und Obernviebach, churf. Camm. Rath und Pflegern zu Eggenvelden, dann gemainer löbl. Landschaft Rechnungs-Commissario Ober- und Unterlands, Maria Florentina gebohrner von Thumberg dero Fran Gemahlin, Nemlichen den von gedachten Hrn. Pfundners als unserns resp. eheleiblichen Baters sel kraft Vertrags und Theilungslibells d. d. 8. Mai 1645 von Weyl. Frauen

Katharina Pfundmerin geborner Erneſtine von Hagſtorf Witlib an ſich gebracht, aber über deſſen zeitliches Abſterben auf uns erblich gefallenen Zehent zu Goldern ſambt den Bauernguet und Herrenhaus allda Gerichts Teiſpach um 4800 fl. paktirt rechten Kaufſchilling und 30 Reichsthl. par erlegten Leykauff. Datum 19. Febr. 1671. 5 Siegel.

Auf dieſe Weiſe iſt nun allmählig das ganze Dorf Goldern (in Allem nebſt Umgebung 21 Güter) in den Beſitz der Königsfeld gelangt und wurde, da es eine ſelbſtſtändige Hofmark nie geweſen war, zu Niederaichbach gezogen. Daß Goldern bereits in früheren Jahrhunderten zu Niederaichbach gehört hatte, iſt aus dem zu entnehmen, was V. B. XXV beim letzten Aichpecken und im Theilungsbriefe der Hermſtorfer von 1479 erwähnt iſt. — Auch hier beſtand ein Weingarten; die 4 Bauern mußten je 2, die Söldner je ein Fuder Dünger in denſelben liefern. Der Murrenſöldner hatte den vorderen, der Lenzbauernſöldner den hinteren Theil desſelben zu bearbeiten und bezogen dafür den 6. Eimer, und den 13. als Vor-Eimer. — Der Beſitzer des Zehenthofes hatte die Obliegenheit, ſämmtliche hieſige Herrſchaftszehenten in den in ſeinem Hofe befindlichen Zehentſtadel zuſammenzufahren.

Auch weiter nach auswärts richtete Franz Niklas ſeine Blicke, wo etwas zu erwerben war; er ging hierin bis zu 5 Stunden Entfernung, und man muß auf den Gedanken kommen, ob ihm nicht die Idee vorgeſchwebt, ein größeres Herrſchaftsgericht zu gründen.

In Freiling bei Dirnaich an der Bina kaufte er von den zwei Hafnerſölden, die bis dahin (1649) Lehenrecht beſeſſen hatten, dieſes Lehenrecht an ſich, ſo daß ſie für ihn freieigen wurden; das waren die Hafner, welche bereits zur Zeit der Hermſtorfer nach Niederaichbach dienſtpflichtig waren mit 3 reichen oder 4 armen Scheiben Salz oder für jede 3 fl. 42 kr.[1]) Wahrſcheinlich trieben dieſe Hafner einen Geſchirrhandel in das Gebirg hinein und nahmen dann als Rückfracht Salz heraus.

1667 kaufte er von Joh. Friedr. Sevringer, Gerichtsprocurator in Griesbach, das Bauerngut zu Oberholsbach bei Menkofen nebſt 4 Sölden, Gerichts Dingolfing, frei eigen, um 812 fl.

1648 kaufte er von Dr. Stunz den Ammerhof zu Unterröhrnbach nebſt den 2 Sölden um 1600 fl.

[1]) V. B. XXV 60.

1669 fünf Erbrechter zu Artlkofen von Herrn Plankhen um 2030 fl.; dem Wirth daselbst wurde eingepflichtet, sein Bier in Niederaichbach zu nehmen, wenn hier über kurz oder lang ein Bräuhaus erbaut werden sollte.

1681 von Adam von Puchheim auf Jellenkofen 5 Unterthanen zu Oberdörnbach und 2 zu Oberergoltsbach um 1252 fl.

1687 von Herrn von Leiblfing auf Laberweinting Edenwiesen und Scharn im Landgerichte Kirchberg um 2000 fl.

In seinem Stiftbuche findet sich sogar ein Bauernhof zu Pfakofen, der Hofwirth zu Zaitzkofen und die Mühle in Rocking.

Die wichtigste Erwerbung aber war der Rückkauf der sogenannten Sigmund Königsfeldischen Güter, d. i. jener ehemaligen Pertinenzen der Hofmark Niederaichbach, welche bei der Theilung zwischen Hanns Sigmund und dessen Bruder Hanns Ulrich zum „Haus Landshut" gelegt worden waren und welche Franz Niklas bei der churfürstlichen Regierung Landshut am 18. April 1644 um 4500 fl. auf der Gant erwarb. Es waren dies die 4 Schwaigen bei Wörth, die Schwaig in Arrain, der Amthof zu Au sammt $^1/_3$ Zehent, die Mühle zu Stegbrunn, die vier Weinlehen zu Hinzlbach, das halbe Fischlehen zu Niederaichbach, der Zehent zu Beutlhausen, der halbe Vogtwein zu Weng, die Schloßgilten zu Hörmannsdorf und Au und das Königsfeldhaus in Landshut.

Es floß nun auch die Vogteigilt aus den sogenannten Freisinger Weingärten, welche von Veit Ulrich Roming, dem Besitzer von Schloß Weng in den Jahren 1610 und 1629 neuerdings angestritten worden war, wieder vollständig nach Aichbach.

Franz Niklas hat, wie wir bisher gesehen haben, seinen Besitz an Obereigenthum ungemein erweitert, man darf sagen verdoppelt. Er begnügte sich aber nicht mit der Vermehrung, sondern war auch unausgesetzt darauf bedacht, den intensiven Ertrag desselben zu erhöhen. Das erreichte er besonders dadurch, daß er die bestehenden Erbrechte, wo sich nur eine Gelegenheit dazu bot, an sich kaufte und sie dann als Leibrechte, die eine viel höhere Taxe ertrugen, wieder verstiftete; und an Gelegenheiten dazu hat es in jener Zeit, wo durch die Kriegsbedräng-

nisse so viele Familien und Güter an den Rand des Verderbens gekommen waren, nicht gefehlt.

Nun kann man freilich über eine solche Politik eine ganz andere Anschauung haben; wer wird auf dem Standpunkte unserer heutigen Nationalökonomie oder unserer modernen socialen Verhältnisse diesem System das Wort reden? Allein deshalb dürfen wir unseren Mann nicht ungerecht beurtheilen, denn seine Handlungsweise hat dem damals bestehenden öffentlichen Rechte vollkommen entsprochen. Er hat mit seinem Gelde das bisherige Erbgut durch Kauf an sich gebracht und dadurch war es in seinen Händen ein freies Eigen geworden, mit dem er thun konnte, was ihm beliebte, ohne daß Jemand ex titulo dominii einen Einspruch hätte erheben können; er konnte es veröden lassen, er konnte es persönlich bewirthschaften, er konnte es in unserer heutigen Weise auf Zeit verpachten, er konnte es aber auch nach Art der damaligen Gutsbesitzer in Form eines Leibrechtes „verstiften" — und das hat er gethan; im Uebrigen erblicken wir in ihm einen wahren „Patrimonial"-Herrn, der sich bei allen Veranlassungen auch um das Wohl des Volkes ernstlich besorgt zeigt.

Daß Franz Niklas der Gemeinde Niederaichbach selbst, wo er ja, wenn ihn seine Geschäfte nicht anderswohin riefen, seinen persönlichen Wohnsitz hatte, seine volle Obsorge zuwendete, war bei ihm selbstverständlich.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß er 1679 die mitten im Dorfe befindliche, baufällig gewordene Nebenkirche des hl. Nikolaus[1]) von Grund

[1]) Ist das Kirchlein auch an sich und für die ferner Stehenden unbedeutend, so sollen doch für die näheren Interessenten einige Memorabilien an dieser Stelle einen Platz finden.

Es bestand bereits unter den Hermstorffern im 15. Jahrhundert, wie aus der großen Theilungsurkunde von 1479 zu entnehmen ist, und hatte seine gewissen von der Pfarrei aus zu haltenden Gottesdienste; in administrativer Hinsicht stand es unter der Gutsherrschaft; was wir aus älteren Tagen davon wissen, stammt erst aus der Zeit des Franz Niklas.

1644 beschwerte er sich gegenüber der Priorin Gertraud Hartinger darüber, warum die in der Nikolaikirche seit Menschengedenken üblichen Gottesdienste am Mittwoch nach Ostern und Pfingsten nicht gehalten wurden, — ob auf ihren Befehl oder aus Eigenmächtigkeit des Kaplans?

Vom Jahre 1660 an sind die Jahresrechnungen aufbewahrt; sie sind gelegt von den zwei Zechpröbsten, welche jährlich aus den Königsfeldischen Unterthanen

aus neu aufbaute und zwar ganz aus eigenen Mitteln. Dies beweist um so mehr seine Religiosität und seine Zuneigung zum Volke

gewählt wurden; manchmal ist ein Golderer darunter. Im Titel bezeichnen sie die Nikolaikirche „als eine Filiale in der Pfarr Reichersdorf".

In der ersten Rechnung besteht das rentirende Vermögen aus 207 fl. Kapital ferner aus einer dem Gotteshause zugehörenden Sölden in Bergsdorf mit einer Jahresgilt von 1 fl. 18 kr. 2 hl.; und aus 1 fl. 8 kr. 1 hl., welche die vier Schiffmühlen in der Au als Haftgeld zu bezahlen hatten, weil der Grund, auf welchen sie angehängt waren, der Kirche gehörte. — Eine nicht zu verachtende Einnahme war, daß unter Franz Niklas, seinem Sohne Jos. Wilhelm und seinem Enkel Max regelmäßig das Wachs von Seiten der Herrschaft geschenkt, und auf das Rechnungsdeputat per 2 Pfd dl. verzichtet wurde.

Der Kaplan erhielt für die Verrichtung gewisser Gottesdienste 45 kr; der Meßner um willen er das ganze Jahr das Ave Maria läuth und mit dem Gotteshaus in anderweg bemüht ist 1 fl. 36 kr.; derjenige so das ganze Jahr in der Kirchen vorsingt 8 kr. — 1676 hatten sich im Zechschreine nach und nach 300 fl angehäuft, die nicht ausgeliehen werden konnten. — 1679 „nachdem die gnädige Herrschaft auf ihren selbst eignen Kosten St. Nikolai Gotshaus von Grund aus neu auferbauen lassen", hat man für den gleichfalls neu gemachten Altar von des Gotteshaus Vermögen dem Schreiner und Maler bezahlt 100 fl.

Inhaltlich Protokoll vom 19. September 1680 hat Pankraz Rohrmaier zu Hopfenspürg dem löbl. St. Nikolai Gotshaus dergestalten 50 fl. verehrt, daß ihm zu seiner und seiner Freundschaft Gedächtniß ein St. Pankraz-Bildniß aufgerichtet werden soll. — 1681 und 1682 werden zu den Kirchenbaureparaturen in Golderer und Reichersdorf unverzinsliche Vorschüsse geleistet.

1682 wird die neue Kirche von Weihbischof Joh. Kaspar von Freising consekrirt; in der Rechnung stehen: „auf die Kirchenweihung 2 zinnene Leuchter à 15 kr.; dem Schlosser für 12 Apostelleuchter zu machen 3 fl.; dem Maler derselben zu vergolden 2 fl.; für 2 schöne silberne Tafeln auf den Altar 8 fl. 45 kr."

1693 schenkt die Gräfin Florentine 20 fl.; es werden Paramente angeschafft, darunter eine grün damastene Fahne um 39 fl. — 1699 läßt Jos. Wilhelm v. L. auf eigene Kosten die Sebastiankapelle anbauen.

Am 13. Sept. 1700 wurden die Reliquien des hl. Martial, eines adeligen Römers und Blutzeugen, feierlich eingeführt. Innocenz XII. schenkte dieselben am 31. Dezbr. 1699. Sie wurden erwirkt und besorgt von Marquard Grafen von Hörwarth, Franziskaner Ord. reform., der verwittibten Königin von Polen Pönitentiar und theolgus lector generosus einem Vetter des Jos. Wilh. Grafen von Königsfeld; herausgebracht hat sie ein Pilger. Die Kosten beliefen sich bis Aichbach auf 200 fl.; bis Alles fertig war auf 700 fl; alle trug der Graf ex propriis. — Auf St. Martials Altar wurden vier kupferversilberte Leuchter und 1 detto Ampel und Rauchfaß und 2 Wandelleuchter um 50 fl. hergeschafft; dieser Altar hatte von nun an immer seinen eigenen Gottesberath.

1707 bat Jos. Wilh. um Bewilligung, in Consideration er und seine Ge

als er durchaus nicht etwa durch das eigene religiöse Bedürfniß dazu getrieben war, denn er besaß ja im Schlosse selbst eine Hauskapelle,

---

schwister ein Beneficium fundirt, daß in der Nikolaikirche das Venerabile eingesetzt werden dürfe; wogegen er sich erbietet, es der Pfarrei unpräjudicirlich zu erhalten und mit dem ewigen Lichte zu versehen. Es wurde ihm aber abgeschlagen, da die Aufbehaltung des Venerabile bei den Filialen (i. e. Nebenkirchen) hiesiger Diöces nicht herkommen und eingeholten Berichten gemäß auch in der Nikolaikirche nicht zu bewerkstelligen sei, und weil ähnliche Sollicitationen schon vielen Kavalieren abgeschlagen worden seien. — Er ersuchte nun seine Verwandte Dorothea Freifrau v. Geböck, Stiftsdame von Obermünster, um Verwendung, sintemal die Aufbewahrung nicht nur in vielen Fillalen, sondern sogar in Schloßkapellen genehmigt worden ist, z. B. zu Eglofsheim, Moos, Aholming. Sie spricht mit dem Domprobst und Domdechant, welche beide die Gewährung einer zweiten Bitte zusagten; gleichwohl blieb auch seine zweite Bitte ohne Erfolg; dagegen erhielt er später diese Erlaubniß für die Schloßkapelle. Wer die lokalen Verhältnisse kennt, kann allerdings mit dieser Entscheidung nur einverstanden sein

1672 hat Jos. Wilhelm selbst aus Rom drei Ablässe herausgebracht, für die Nikolaikirche, Schloßkapelle und Kirche Goldern; dieselben mußten alle sieben Jahre erneuert werden, was die Augustiner in München besorgten Für die Nikolaikirche war der St. Michaelstag statuirt, worüber noch die Breven von Clemens XI. vom Jahre 1716 und Benedict XIV. vom Jahre 1744 vorhanden sind. Zur feierlichen Begehung ergingen seitens der Herrschaft Einladungen an die Pfarrer von Adlkofen, Mettenbach, Loiching, Oberaichbach, Oberviehbach, Moosthan, Gerzen, Veitsbuch, Kirchberg, Hittenkofen, Reichlkofen, Göcklkofen (nur 1721) und den Beneficiaten von Wörth; die Formularien lauten: „Demnach von Ihro Heiligkeit...am Fest des hl. Erzengels Michael in meiner Hofmarks der Pfarr Niederviehbach incorporirten St. Nikolaikirchen allhier volkk. Ablaß allergnädigst verliehen worden, und nun vorhabens bin, solches Fest, gleich es andern Jahr geschehen, mit Amt und Predigt solennitor halten zu lassen, als habe meinen .... hiezu höflichst einladen, und zugleich ersuchen wollen, diesen Gnadenschatz auf seiner Kanzel zu verkünden, selbst zu erscheinen, das hl. Meßopfer zu verrichten, allenfalls mit Beichthören an die Hand zu gehen, und mit einem Ordinari Mittagmahl vorlieb zu nehmen". — 1716 wollte die Pfarrei wieder einmal Händel anfangen und verweigerte die Haltung des Ablaßgottesdienstes, weil sonst der Gottesdienst in Goldern ausfallen müßte; Jos. Wilhelm erbot sich, durch seinen Schloßkaplan in Goldern Messe halten zu lassen; der Superior aber erwiderte, er habe nicht Macht, den Gottesdienst in Goldern zu entziehen, da könnten nur Clarissimus Provincialis und die Priorin wegen ihrer Unterthanen und Zehenten disponiren. Jos. Wilhelm machte es nun kurz und ließ einen Kapuziner kommen. — 1736 hatte man mit dem Ablaß malheur; derselbe „hatte sich geendet, und ob zwar wieder auf 7 Jahre ein neuer ausgewirkt worden, so ist aber in der päbstlichen Bulle gefehlt worden, indem solcher Ablaß auf Obernaichbach auf St. Johann Baptist lautet; hingegen ist die Zeit zu kurz gewest, daß man obige

welche für Gottesdienste aller Art verwendbar war und thatsächlich verwendet wurde und die er selbstverständlich in Bezug auf sämmtliche Bedürfnisse allein unterhalten mußte.

Er kam sogar in die Lage, bezüglich die religiösen Bedürfnisse seiner Unterthanen gegen die eigene Pfarrei energisch auftreten zu müssen, so unangenehm solche Schritte auch sind. Seine Beschwerde wegen der

---

Bulle hätte wieder remittiren und den Ablaß auf Micheli in die St. Nikolaikirche begehren können"

1741 wollte Jos. Max der Sebastianikapelle gegenüber eine Michaelskapelle bauen; das Bild wurde gemalt (es befindet sich in der Sakristei der Schloßkapelle), aber es brach Krieg aus und 1745 ist Max gestorben.

1707 werden dem neu aufgenommenen Schulmeister in Goldern auf Widerruf aus Kirchenmitteln jährlich 2 fl. Zulage bewilligt. — 1710 werden an die Bruderschaft Reichersdorf und an die Kirche Hinzlbach unverzinsliche Vorschüsse gegeben. — 1712 hat Joseph Zeiller, Schmied in Goldern, statt öffentlicher Vorstellung wegen seiner Verbrechen eine ergiebige Geldstrafe erlegt, wovon der Nikolaikirche 50 fl. zugewendet wurden; die Herrschaft opferte wegen einer Viehseuche eine Kuh, gewerthet auf 20 fl. — 1713 wurde zum ersten Male eine Krippe aufgestellt. — 1725 werden dem Schulmeister dahier (Klausner Additionen bewilligt. — 1726 werden zur Erbauung eines Schulhauses 40 fl. vorgeschossen; auch um 17 fl. ein Positiv erkauft. — 1734 wird eine Kanzel hergestellt, die man zu Michaeli auch im Freien aufstellen kann. — 1742 schoß die Kirche für die Unterthanen 105 fl. Brandsteuer an die ungarischen Truppen vor. — 1744 wird über Geldabwürdigung, Kriegszeiten und Gauten geklagt

1746, mit dem Auftreten des Grafen Felix, beginnt die Unordnung; es wurde 7 Jahre keine Rechnung gestellt; die vom Jahre 1753 ist zum ersten Male vom Pfarrprovisor unterzeichnet und führt den Titel: „so ein Filial zum löblichen Frauenkloster und Pfarrkirchen Niederviehbach". — 1756 verlangt das Ordinariat die Cumulativverwaltung der 3 Stiftungen; auf die Weigerung des Felix entscheidet 1758 die Regierung: „daß du die concordatmäßige Kumulativ rationem dem Nikolai Gotshaus und der Seelenbruderschaft bei Vermeidung schweren Einsehens strict zu halten hast". — 1759 war die Kirche wegen großer Ueberschwemmung in Gefahr. — 1762 treten die Königsfeld (auch in weiblicher Linie) gänzlich vom Schauplatze ab; sie haben die Nikolaikirche mit einem rentirenden Kapitalvermögen von 3000 fl. hinterlassen. Bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts sind in Folge guter Verwaltung die Kapitalien auf über 35,000 fl angewachsen und werden die Renteüberschüsse, da die Eigenthümerin wenig Bedürfnisse hat, nun in ausgiebiger Weise zur Unterstützung armer Kultusstiftungen der Diöcese Regensburg verwendet. So participiren die ehemaligen Herrschaften obwohl sie mit dem Kirchenvermögen nichts mehr zu thun haben, immer noch an dem Segen, der auf den zu Gottes Ehre gewidmeten Gaben ruhen muß, weil ja sie es gewesen sind, welche direkt und indirekt dieselben beschafft haben.

Nikolaikirche haben wir bereits daselbst erwähnt. Wiederum beschwert er sich für sich und im Namen der ganzen Pfarrgemeinde zu Reichersdorf und Goldern, daß der jetzige Kaplan die in besagter Pfarr geborenen Kinder nicht mehr daselbst taufen, sondern nach Niederviehbach bringen lassen wolle, während doch von Alters her die Taufe in beiden Kirchen aufbewahrt und getauft worden wäre; wolle sie es nicht gütlich abstellen, so müßte er klagen, damit nicht wegen des weiten Weges Kinder um die Taufe kommen. — Sie erwiderte, daß das bisher nur aus gutem Willen geschehen sei; das Taufwasser sei darum nur in zinneren Flaschen dahingebracht worden und kein Taufstein dort; darum sollen, um die Geistlichen nicht hinaus zu sprengen, die Kinder zur Mutterkirche gebracht werden. — Franz Niklas brachte die Sache nun wirklich vor die Regierung. 1645 verlangt der Pfleger von Teisbach (Sebastian von Starzhausen) von der Priorin einen Bericht, damit er dem Rentmeister, dem bei seinem Ritt eine Klage vorgebracht worden sei, berichten könne. Ueber den Ausgang ist nichts findlich.

Die Gegend von Niederaichbach war in kirchlicher Beziehung immer schlimm situirt. Ursprünglich gehörte sie zur Pfarrei Kirchberg, von der sie durch die dazwischen liegenden Pfarreien Oberviehbach und Oberaichbach vollständig abgetrennt und die so weit entlegen war, daß bis in die Isarauen ein Weg von sicher 12 Kilometern zu gehen war. Um Ende des 16. Jahrhunderts wurde nun das geändert; hätte man den Filialbezirk zu einer der unmittelbar angrenzenden Pfarreien Oberaichbach, Oberviehbach oder Hittenkofen geschlagen, so wäre das für das Volk eine wesentliche Verbesserung gewesen; — aber es mußte nun zum Frauenkloster Niederviehbach, warum? Darüber liegt nichts vor, aber man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß hiebei mehr die Rücksicht auf die Wolle, als die auf die Schafe ausschlaggebend gewesen sein wird, denn auch von dem neuen Pfarrsitz ist der Filialbezirk durch die quer dazwischen liegende Pfarrei Hittenkofen vollständig abgeschnitten und die Entfernungen bleiben hinter denen von Kirchberg nun keine 2 Kilometer zurück. — Wenn nun bei so bewandten Umständen von Seite des Nonnen- und Beichtvaterregimentes auch noch pfarrliche Nergeleien zu Tage traten, so mußte das höchst abgeschmackt und peinlich wirken.

Mit der Filialkirche Reichersdorf, in der sich die Königsfeld auf Niederaichbach ihr Familienbegräbniß gewählt, hatte zwar die Herrschaft als solche nichts zu thun; die Kirchenrechnungen wurden vom

Pfleggerichte Teisbach aufgenommen. Aber es bestand hier eine Armenseelenbruderschaft, die von der Gutsherrschaft eingeführt, dotirt und in temporalibus administrirt worden ist, und die schon ziemlich alt gewesen sein muß, weil bereits die älteste vorhandene Rechnung vom Jahre 1660 ein für jene Zeit und für eine kleine Stiftung[1]) namhaftes rentirendes

[1]) Der Titel lautet: Armenseelenbruderschaft in St. Margarethen Gotteshaus und Pfarrkirchen zu Reichersdorf. — Die ursprüngliche Dotation bestand in einer Schiffmühle. Die zwei Zechpröbste wurden aus dem ganzen Filialbezirk gewählt. — Die Bruderschaft hatte vier Quatembergottesdienste, für welche der Kaplan 6 fl., der Vorsinger 20 kr. erhielt. Ein stehender Posten in den Rechnungen sind die Wandelkerzen; es scheint, daß bei den pfarrlichen Gottesdiensten Seitens der Bruderschaft etwa beim Sanktus 2 Kerzen angezündet worden sind. Sonst besorgte die Bruderschaft ihren Altar und die Todtenrequisiten (Bahre, Bahrtuch, Fahne); außerdem gab sie sehr häufig dem Pfarrverweser, später Stadtherr genannt, bedeutende Zuschüsse für die Kirche (Baureparaturen, neuer Choraltar, Tabernakel, Paramenten, Fahne, hl. Grab; 1699 zur Erbauung eines neuen Seelhauses 61 fl., Ausmalen desselben 25 fl., Tafeln 8 fl.).

1710 wurden die beiden Seitenaltäre ganz auf Kosten der Bruderschaft hergestellt; die Gemälde fertigte Maler Joh. Rendlbacher in München; die Schreiner- und Faßarbeit wurde von Dingolfing geliefert. — Auch der Schulhalter in Geiselhöring erhält jährliche Zulagen von 2—4 fl. — 1742 werden an die ungarischen Truppen für die Unterthanen von Oberaichbach 210 fl. Brandsteuer vorgeschossen.

Im weiteren Verfolg der oben erwähnten Angelegenheit wegen des Bruderschaftsablasses wendet sich 1707 Jos. Wilhelm an das Ordinariat. „Aus nebenliegender Abschrift ersehen Ew. Hochw. . . . was mein Vater Franz Niklas Graf v. K. selig zu Rom für einen Ablaß des Gotteshauses Reichersdorf, so ein Filial zu Kloster Niederviehbach ree aber unsere Pfarrkirche, ausgewirkt und das Breve apostolicum zu dem hochgeistlichen Officio schon 1672 wirklich eingeschickt . . . Seither aber wegen seines Todes und allerlei Trubeln Alles ins Stocken geraten. Zumalen aber in gedachtem Gotteshaus Reichersdorf vor diesem eine Allerchristgläubigen Seelenbruderschaft vorhanden gewesen, und noch unter diesem Namen die Quatembergottesdienst gehalten werden, hingegen Alles, was zur Bruderschaft gehörig, durch die Kriegsläufe zu Verlust gegangen sein muß, so geschieht zu Beförderung der Ehre Gottes und wiedermaliger Aufhelfung der Bruderschaft die Bitte, in der Registratur nachsuchen zu lassen, wie und wann diese Bruderschaft aufgerichtet worden, und alsdann nach Erfund die weitere Confirmation zu ertheilen". — Die Antwort war, daß die Brevi zu Verlust gegangen; der Graf beliebe darum in Curia Romana neue zu sollicitiren. — Ob dies geschehen und mit welchem Erfolge, weiß ich nicht. Daß die Verwaltung des Vermögens Seitens der Herrschaft fortgesetzt worden ist, zeigen die Rechnungen; beim Abtreten der Königsfelder von Niederaichbach (1762) war dasselbe zu einem rentirenden Kapital von 2250 fl. angewachsen.

Kapitalvermögen von 647 fl. ausweist. Auch hier finden wir unseren Franz Niklas thätig. 1685 steht als „Einnam extraordinari: von dem Hofbaurengut zu Oberaichbach hat die gnädige Herrschaft der Bruderschaft par zustellen lassen 50 fl."

Am 12. Oktober 1672 wendet er sich an das Ordinariat um Approbirung des Breve, durch das in der Kirche Reichersdorf am Allerseelensonntag von Sr. päbstl. Heiligkeit ein vollkommener Ablaß verliehen wurde, und um Beauftragung des Pfarrers, „so das Kloster Niederviehbach ist", zur Verkündung. — Er hat eine Antwort nicht erlebt.

1662 errichtete Franz Niklas zu Niederaichbach jenseits der Isar noch eine stehende Mühle, Neumühle genannt, weil die Schiffmühlen gar oft nicht brauchbar waren. Weil aber die Wasserkraft aus der Isar weggegraben war, so mußte auch diese Mühle öfters die Tücke der wilden Isar erfahren; sie riß in den Bach ein, nahm das zwischenliegende Land hinweg und versandete die Strecke. So ist es gegenwärtig so weit gekommen, daß der dermalige Mühlbach eine gute halbe Stunde ober der Mühle aus der Isar abgeleitet und fast bis an die Wörther Straße hinausgeführt werden mußte, — ein ungeheuerer Kosten!

Auch 1769 bestand eine Bruderschaft nicht. Als in diesem Jahre von der churfürstlichen Regierung genauer Bericht über die Bruderschaften eingefordert wurde, lautete der des Pfarramts Niederviehbach, daß bei Reichersdorf keine Bruderschaft bestehe; „jedoch wie aus den vorhandenen alten Grabsteinen zu ersehen, hat eine gräfl. K.-Familie in Niederaichbach allschon von ao. 1500 bis auf unsere Zeiten dero Grab und Ruhestätte in diesem Gotteshaus genommen; hiezu ist von derselben mir unwissend wann ein Altar gewidmet und eine Stiftung gemacht worden, kraft welcher ein zeitlicher Pfarrprovisor gehalten, alle Quatembersonntag vor dem pfarrlichen Gottesdienste eine Todtenvigil, d. i. eine Nokturn nas cum laudibus zu singen, item das Jahr hindurch zu Quatemberzeiten 12 hl. Messen pro fund. et omn. fid. deff. zu lesen habe". (!)

In der Diöcesan-Matrikel vom Jahre 1863 ist zu lesen: „Die Allerseelenbruderschaft hier ist erloschen, doch besteht ihr Vermögen, und werden jährlich 12 Quatember-Messen und 4 Vigilien pro def. sodal. gehalten". — Ob bei der 1868 durch Bischof Ignatius vollzogenen Reorganisation der Bruderschaften die hiesige resuscitirt worden ist, ist mir unbekannt; es wäre, wenn es nicht geschehen ist, geradezu unverzeihlich. Denn wir hätten dann das Spektakulum, daß seit Jahrhunderten ein jetzt viele Tausende betragendes Bruderschaftsvermögen verwaltet wird, während die Bruderschaft selbst nicht mehr besteht, eine Bruderschaft, die doch jedem katholischen Gemüthe auf's Tiefste sympathisch ist! Im Uebrigen hat die bei der Nikolaikirche angebrachte Schlußbemerkung auch hier ihre Geltung.

Eine für die Gemeinde Niederaichbach ebenso wichtige wie kostspielige Angelegenheit war die Unterhaltung der Brücke über die Isar; Franz Niklas hat dieselbe gründlich geregelt. Weil die Brücke auch von Forensen, die jenseits der Isar Grundstücke hatten, benützt wurde, so mußten z. B. 19 Golderer und Einöder je 6 kr., die Oberaichbacher jährlich 1 fl. 48 kr., fremde Fuhrwerke einen Brückenzoll bezahlen: die Einheimischen hatten theils zu scharwerken, theils die Holzmaterialien zu liefern: die Scharwerke waren auf 3 Tage berechnet, innerhalb deren jeder Betheiligte daran kam. Der Bruckmeister erhielt für jeden Arbeitstag im Sommer 12 kr., im Winter 10 kr. und die Kost.

Zur Führung der Amtsgeschäfte hatte der Graf einen Hofmarksverwalter, dem als Besoldung die Nießung des Jakobbauerngutes überwiesen war, und einen Amtmann, welcher eine Dienstsölden inne hatte und für seine Person im Schlosse die Kost bekam.

Es übrigt nun noch, daß wir den Grafen Franz Niklas im Betrieb seines unmittelbaren Schloßgutes und als Hauswirth kennen lernen. Auch hier sehen wir ihn unausgesetzt mit Verbesserungen und Vergrößerung beschäftigt. Wo an der Hofmarksgrenze ein geeigneter feiler Acker anstoßend war, wo auf 2 Stunden Entfernung eine Wiese käuflich war, wo auf 4 Stunden im Umkreis eine größere Waldparzelle zu erwerben war, die ließ er gewiß nicht aus; darüber liegen eine Menge Kaufbriefe da. Auf die Kirchenäcker in Reichersdorf, Goldern und Oberviehbach kaufte er für sich ein förmliches Leibrecht. Alle Besitzer von Gütern mußten jährlich 1—2 Fuhren Mist in das Schloß liefern. — Unsere Forstmänner finden zu ihrer Freude ein strenges Verbot des Streurechens. Alle Feldbäume, besonders alle Eichen am Bache gehörten der Herrschaft. Auch die Kronwittstauden durften nicht ausgehauen werden.

Ein besonderes Augenmerk hatte er auf die Viehweiden, die ja in der damaligen Landwirthschaft eine wichtige Rolle spielten; er erwarb Weideberechtigungen bis von Au, Wörth, Arrain und Niederwattenbach her. 1666 kaufte er von Ulrich Fleischmann von Niederwattenbach dessen „bishero ingehabt aigenthumliche gerechtigkeit des Vieh Einschlags sowol im obern als im undern Ray vom Ahrain an bis an die Zeun zu wöhrt, so ungefehr bey zwantzigtausent Tagwerch helt, und stosst mit dem obern Ort an den Fuhrgraben, hinaus gegen dem Dorf Watten

bach, auf den Stauerngraben bis hinab auf den Rünergraben, welche gerechtigkeit ich (Fleischmann) den 17. Sept. 1664 von den gerichtlich verordneten Curatoribus bonorum käuflich an mich gebracht habe; in welche Weide man 21 Rinder Viehs einzuschlagen und von Georgi bis Jakobi im untern Kay, und nach Jakobi alsdann durchgehent auch im obern zu weiden befugt und berechtigt ist". Anno 1572 war daselbst bereits ein Weiderecht für 13 Stück zum Schlosse erkauft worden (vide pag. 55). — Das obere Kay (Gehen) waren die sogenannten Margrethen Wiesen, welche am 19. Juli vom Heu vollständig geräumt sein mußten, „weil am 20ten (Margrethentag) alles Vieh der umliegenden Orte, welche darauf zu weiden berechtiget, in solche Wiesen getrieben, und bis das Vieh zum einthuen kommt, in denselben beständig gehütet wird".

Mit der Führung ihrer Oekonomien haben sich nun freilich die Gutsherren der Feudalzeit leicht gethan, denn sie hatten anderen Landwirthen gegenüber das voraus, daß ihnen zu jeder, auch noch so drängenden Zeit sichere, hinlängliche und relativ billige Arbeitskräfte zur Verfügung standen in den Scharwerksdiensten, die jedem Grundholden eingepflichtet waren. Diese Frohnen gehören seit einem Menschenalter der Vergangenheit an und es wird in wenigen Jahren Viele geben, die sich keinen richtigen Begriff mehr von denselben machen können; da die Aufschreibungen Franz Niklas' einen Einblick in diese Verhältnisse gewähren, so glaube ich Einiges daraus mittheilen zu sollen, so ordinär die Sache auch aussehen mag; es handelt sich eben meiner Meinung nach um die socialen Zustände, unter denen vor 200 Jahren der größte Theil unseres Landvolkes gelebt hat.

Jeder Handscharwerker zu Niederaichbach und Reichersdorf muß 3 Klafter Scheiter umsonst hauen, die Oberaichbacher aber 2; wenn die Herrschaft mehr Holz braucht, giebt man von der Klafter 4 kr.

Alle sind verbunden, in der Arndte 1 Tag im Winter- und 1 Tag im Sommerfeld, also 2 Tage umsonst zu schneiden, doch haben sie die Kost: beim Nachtmahl entweder Fleisch, oder Gebackenes, oder Häcken (?), welches auch beim Mähen observirt wird, wo Jeder im Allhau und Grummet sein Tagwerk mähen muß. Was sie aber darüber arbeiten, hat Jeder des Tags nebst der Kost vom Schneiden 6 kr., vom Tagwerk mähen 5, vom Tagw. heuen 2 kr.

Vom ackern, ögen und wenn sie im Prun arbeiten, auch bei den Maurer zutragen, des Tags sammt der Kost 2 kr.

Vom Dreschen, wenn sie Korn, Waizen und Erbsen dreschen, von jedem

Schaf zur Därb[1]) 30 kr.; von Haber, Gersten und Linsen 24 kr.; von Zäunen und Garten maissen jeden Tag zur Darb 6 kr.

Vom Krauthacken (außer was die Bauern thun, deren Jeder einen Krauthacker stellen muß) zur Kost 5 kr.; vom Kühkraut einhacken sammt der Kost 3 kr.

Alle diejenigen, so nur die Weiberscharwerk haben, müssen neben ihrem Tagwerk Wiesmad so sie heuen, auch allzeit eines anwarmen, doch daß sie mit den Madern zum Essen gehen.

Was für Arbeit unter der Scharwerk nicht begriffen, wird bezahlt von Georgi bis Michaeli des Tags 6, hernach bis wieder Georgi des Tags 5 kr. sammt einem Stück Brod oder Laibl von 1½ Pfd. neben dem Essen, welches Brod auch alle Scharwerkleute mit Ausnahme der Därbarbeiter erhalten.

Alle sind nach Anweisung des Stiftbuches verbunden, gewisse Pfund (gewöhnlich 3) Haar (Flachs) oder Werg zu spinnen. — Je nach Bedarf mußten sie Jagdhunde halten. — Alle die nicht über 1 Stunde weit entlegen, mußten ihre zu verkaufen habende Pfenwerth zuerst der Herrschaft anfeilen; auch wenn sie über Land gehen oder fahren, den Gang anzeigen. — Alle sind schuldig, Botengänge zu machen und erhalten, was über 2 Meilen geht, pro Meile 5 kr.

Wenn wir nun über diese Scharwerksverhältnisse ein gerechtes Urtheil fällen wollen, so dürfen wir nicht übersehen, daß die Gratisleistungen eine ausbedungene theilweise Abverdienung der Abgaben für die Benützung von Haus und Hof bildeten; die ausbezahlten Löhnungen aber erscheinen mir im Vergleich mit unserer Zeit in mancher Hinsicht fast beneidenswerth. Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit, daß ein ständiger Taglöhner nebst Kost und Wohnung 4 kr., schreibe wöchentlich 24 kr., bezog; und heutzutage giebt es in meiner Gegend Dutzende von landwirthschaftlichen Arbeitern, die *ohne Kost* nur 70 ₰ bis 1 ℳ erhalten. Da sind denn doch bei dem damaligen Geldwerthe die Arbeiter vor 200 Jahren materiell viel besser daran gewesen.

Bei gewissen Gewerben war vorgesehen, daß die Herrschaft noch einen speciellen entsprechenden Vortheil genoß.

Die Fischer hatten die durchgehende Wasserscharwerk zu verrichten und Alles, was zum Schlosse gehörte, unentgeltlich hin und her zu fahren, jährlich ein Essen Fische zu verehren, 3½ Ztr. gute Fische um 4 und 2½ Ztr. Backfische um 2 kr. per Pfund zu liefern.

Der Hofwirth mußte von jedem Rind die Zunge, von jedem Kalb das Bries, von jeder Hochzeit ein Gedeck und ¼ Bier geben.

Der Bäcker mußte zu Ostern einen Eierfladen, zu Weihnachten eine

[1]) Därb = (darben) ohne Kost.

Rauchsemmel, zu Allerheiligen einen Seelenwecken bringen und das Brod auf den Herrentisch umsonst backen.

Der Bader hatte die Herrschaft umsonst zu rasiren und zu schröpfen, erhielt aber 4 Klafter Scheiter.

Der Schmid mußte die Schloßpferde umsonst beschlagen; das Eisen, nicht aber die Nägel wurden ihm geliefert; er genoß aber Freiholz und wurde ihm sein Feld bebaut.

Mehrere Hirschauer mußten einen Metzen Wachholderbeeren sammeln. — Der Vogelfanger erhielt für die Lockvögel auf dem Dent (Vogeltenne) jährlich 6 Metzen Gerste, für einen großen Vogel 1 kr., für einen kleinen 1 dl.; was in den Bögen gefangen wurde 2 resp. 1 kr. — Der Abdecker mußte 4 Rüden halten, während der Schweinshatz alle zusammenkommenden Rüden füttern, das der Herrschaft gefallene Luder umsonst schinden, alle Häute zurückgeben und von allen gefallenen Rossen das Pfund Roßhaar um 2 kr. ablassen.

So war denn „für des Lebens Notdurft und Erheiterung" gar trefflich vorgesorgt; was man zum Leben und zum Verkehr bedurfte, hatte man in Hülle und Fülle im Haus. Die Gilten, Stiften und Vogteien trugen Geld, die Bauern, Müller und Zehentholden brachten Getreide, die Jagden lieferten Wildpret aller Art und die Gewässer Fische, die Hausfrau sah den Schrein sich füllen mit schneeigem Lein, den die Holdinen gesponnen, die Küche wurde mit jungen und alten Hühnern, Gänsen, Koppen und Eiern überfüllt, die Keller wußten oft den ächten Ober- und Niederaichbacher, Golderer, Wenger und Hinzlbacher nicht zu fassen — Herz, was willst du noch mehr? Nur die Wohnung erschien als beschränkt; sie figurirt zwar im Theilungslibell des Großvaters als wohlgebaut, aber nachdem inzwischen der Herr viermal größer geworden, war sie wirklich zu klein. Es ist das jetzt noch stehende Gebäude, das im letzten Jahrhundert als Gerichtshalterwohnung verwendet wurde und jetzt noch als Bauhaus dient. Darum baute Franz Niklas in den Jahren 1672 bis 1675 an dasselbe das dermalige Schloß daran, das ebenso stattlich nach außen dasteht, als es wohnlich und heimisch im Innern ist. Es kostete ihm 7000 fl., wobei selbstverständlich die Materialien an Ziegeln und Bauhölzern nicht gerechnet sind, die „man ja selbst hatte" und seit Jahren vorgerichtet hat. Als

er fertig war, schrieb er Alles in sein Tagbuch und schloß gerührten Herzens:

„Gott sei für dieses und all anderes ewig währender Dank gesagt!"

Die Schloßkapelle zu Ehren der hl. Barbara[1]), welche bereits zur Zeit der Hermstorfer bestand, ist damals schon erwähnt

[1]) Bis hieher scheinen die Bedürfnisse der Schloßkapelle zumeist durch die Herrschaft bestritten worden zu sein; 1660 begründete Franz Niklas ein selbstständiges Stiftungsvermögen. Die erste Rechnung ist von 1661 und trägt die Aufschrift: Rechnung der würdigen Kapellen St. Barbarä im Schloß in der Pfarr Reichersdorf. Der Zechprobst ist aus der Gemeinde; aber während derselbe bei den anderen Stiftungen häufig wechselt, ist bei der Schloßkapelle lange Jahre derselbe Pfleger in Aktivität; wahrscheinlich hat ihn die Herrschaft designirt.

Die erste Rechnung enthält: Einnamb. Die gnädige Herrschaft hat dieser Kapelln verehrt und bei Paulus Hofstötter zu Goldern angeschafft 100 fl. (Das war also das Stammkapital.) Davon ging bereits der Zins ein mit 5 fl. Weiter hat diese Kapelln reverendo ain khu, die beim Aman zu Au steht, von selber ist das fertige (vorjährige) Kalb verkauft mit 1 fl. 15 kr.; Gottsberath 1 fl. 8 kr. 2 dl. Ausgabe nur für den Zechprobst 51 kr. 1 hl. — 1664 ging die Kuh beim Kälbern zu Grunde. — 1666 wurde ein Bienenstock geschenkt. — 1668 verehrte Thomas Göttschl, Bauer auf dem Füßlgut zu Au, 10 fl. 30 kr. — 1670 wurde ein silbernes Crucifix gekauft um 35 fl. — Oefters Paramente. — 1682 stehen „auf die Kirchweihung" 12 Apostelleuchter und 2 schöne silberne Tafeln. Es wurde nämlich in diesem Jahre die Kapelle durch Weihbischof Johann Kaspar von Freising consecrirt. — In den achtziger Jahren ging immer viel auf Wachs auf; man wird daraus schließen dürfen, daß ein Commorantpriester als Schloßkaplan da war.

Jos. Wilhelm variirt den Titel: „. . . so ein Filial und der Pfarr Reichersdorf incorporirt". 1693 vermacht Frl. Veronika v. K. 20 fl. Bei Titl Wachs ist meist beigesetzt: „massen die gn. Herrschaft ein Beihilfe geleistet". — 1698 figurirt eine lange Fahnenstange und 1712 ein roth-weißes Kirchenfähnlein, welches bei den Kreuzgängen getragen wurde und allen anderen Fahnen vorging. 1700 trat das Schloßbeneficium in's Leben; unter Jos. Wilhelm und seinem Sohne wurden Wachs und Opferwein regelmäßig von der Herrschaft geschenkt. — 1731 wurde dem Klausner, „damit er den Hrn. Beneficiat im Winter, so lang die Herrschaft in Landshut sich aufhält, in der Sakristei mit Anlegen und Ausziehen bedient und dabei ministrirt" 1 fl. 30 kr. ausgeworfen; für gewöhnlich wurden also die Meßnereigeschäfte durch das Schloßpersonal besorgt.

Sobald Jos. Felix die Fideicommiß-Erbschaft angetreten, geht ein anderer Wind; man fühlt es fast aus den Zeilen heraus, daß diejenige Herrschaft, welcher die Schloßkapelle Herzensangelegenheit gewesen war, ausgestorben ist. 7 Jahre wurde gar keine Rechnung gestellt; die vom Jahre 1753 umfaßt diese 7 Jahre

worden; ebenso, daß dieselbe Seitens der Pfarrei mehrere Gottesdienste hatte; nach einem alten Zettel waren es 4: Kirchweih, St. Barbara, St. Ulrich und eine Messe am Weihnachtstage. Franz Niklas hat die-

Da diese die erste ist, welche auch vom Pfarrprovisor unterzeichnet wurde, so läßt sich schließen, daß es die Pfarrei war, welche diesmal zur Ordnung gedrängt hat. Diese Gelegenheit war günstig, daß „das löbliche Frauenkloster und Pfarrei" ihr lang verfolgtes Ziel endlich auch formell erreicht hat; es führt nämlich diese Rechnung und mutatis mutandis auch die andere zum ersten Male die Aufschrift: „.... Schloßkapelle zu Niederaichbach, dem löblichen Frauenkloster und Pfarrkirchen Niederviehbach incorporirt". Es hatte gewiß seinen guten Grund, warum man bisher bei allen Aichbachischen Stiftungen stricte darauf gehalten hat, die Kirche Reichersdorf eine Pfarr zu nennen. Wie es heute noch Pfarreien giebt, in denen man, besonders wenn die Parzellen weit ausgedehnt oder getrennt sind, von einer obern und untern Pfarr spricht, so wird sich in der Kirchberger Zeit auch Reichersdorf im Interesse der Seelsorge des Genusses von Quasiparochialrechten erfreut haben. Daß dies für einen excurrirenden Geistlichen beschwerlich war, ist keine Frage; aber für einen Kirchenbezirk von 70—80 Familien war es Bedürfniß. Das „löbliche Frauenkloster und Pfarrei" hat lange daran genörgelt, aber vergeblich, bis Jos. Felix kam.

Vom 9. Okt. 1671 ist noch das Breve vorhanden, durch welches Clemens X. auf das Fest des hl. Ulrich einen vollkommenen Ablaß verleiht; ebenso die Prolongation durch Innocenz XI. vom 14. April 1678 „... Capellam sctae Barbarae loci Aichbach intra limites Parolis Ecclise Reichenstorff". — Derselbe wurde solenn mit Amt und Predigt gehalten und stets dazu circa 10 benachbarte Pfarrer zum Verkünden, Messelesen, Beichthören und Essen eingeladen. In den Einladungsschreiben von 1731 und ff. ist als Ablaßtag St. Barbara benannt. — 1740 ist beigefügt, daß an diesem Festtage auch der Kreuzweg mit den Stationstafeln zu Ehren des bittern Leidens Jesu Christi in obgedacht St. Barbara-Kapellen eingesetzt wird.

Am 26. November 1726 bittet Georg Max Graf v. K. um Einsetzung des Allerheiligsten in der Schloßkapelle; zu diesem Behufe obligire er sich, den im oberen Tafelzimmer gelegenen Erker zu einem Oratorium mit Verschlag richten zu lassen; damit der Eingang freier und von Unanständigkeiten liberirt sei, wolle er den Eingang in die Bedientenstube durch eine Mauer separiren; er wird Ciborium und ewiges Licht beischaffen und conserviren. — 9. Juni 1728 wurde genehmigt: „demnach wir nach eingenommenen Augenschein der daselbstigen Schloßkapelle von dem Dechanten zu Loiching des Mehrern berichtet worden, was gestalten der Herr und Freund dieselbe nach unserm Anverlangen zugericht, auch in solche ein ewiges Licht beigeschafft, als haben wir hiemit die Concession ertheilen wollen, daß, so lange als dieß in dermaligem Stande verbleiben und das ewige Licht darin vorgehalten wird, das Setmum eingesetzt und verbleiben könne. Frz. Joachim de Schmid Dir Consistor et visitator Grlis." — Auf den 20. Juli 1728 wurden zur Feier der Einsetzung 14 Geistliche geladen.

selbe beim Bau seines Schlosses in das Schloß eingebaut. Der achteckige Thurm, in welchem sich der Altar mit seinem ehrwürdigen Muttergottesbilde (wahrscheinlich Münchener Arbeit aus Franz Niklas Zeit) befindet, scheint mir aus der Zeit des alten Schlosses, an dessen nordöstliche Ecke er auch angefügt ist, zu stammen und wird wohl damals die ganze Kapelle gebildet haben, die vom Schloßhofe her ihren freien Eingang hatte. Jetzt ist dem Oktogon ein dessen Weite entsprechendes Schiffchen angesetzt, so lang, als das neue Schloß breit ist; im oberen Stockwerk befinden sich die Oratorien der Herrschaft.

Franz Niklas lebte vielfach in Niederaichbach; einen großen Theil seiner Zeit mußte er aber in Erfüllung von Berufspflichten auch anderwärts verbringen. In seinem Notizbuch bemerkt er, daß er 18 Jahre als Regierungsrath in Landshut gedient hat, „bis der groß feindlich Ruin und Brand" seine Anwesenheit auf den Gütern nothwendig machte. — Auch in Eggenfelden mußte er viel sein. 1668 kaufte er daselbst die Behausung, das Pfleghaus genannt, um 1528 fl.; 1669 den frei eigenen Garten, die Ziegelgreppen genannt, um 221 fl.; 1673 einen Gartenwinkel, auf den er sein Sommerhaus setzte, um 36 fl. — 1675 steht er V. V. XVI noch als Siegler eines Kaufbriefes in Eggenfelden.

Als Mann, der für alle menschlichen Erlebnisse offenen Sinn und Blick hatte, notirte er fleißig alle Beobachtungen über Kometen, Witterung, Schauer, Reife, Spätfröste und deren Schaden an Korn und Obst und dergl. Als Charakteristik wollen wir unten ein paar Proben anfügen.[1])

Am 21. November 1688 ist Franz Niklas im 70. Lebensjahre zu Niederaichbach gestorben und in Reichersdorf begraben worden; seine

[1]) 1671 hat es von Nikolai an bis in den März 72 einen solchen Winter geben, daß es fast niemals geregnet oder geschneit, sondern alle Felder ganz bloß gelegen, also daß man fast keinen Samen mehr erkennt, sondern die Erde mehr als eine gute Hand breit ganz aufgemulfert, daß die Molten wie in großer Sommerhitze gestoben und vor Staub fast nicht zu reisen gewesen; und ob zwar Meniglich fast verzweifelt an dem liebseligen Getreid, ist doch Gottlob eine so reiche Ärndte geworden, daß man kaum Städl genug gehabt. — 1679 ist das Wintergetreid, besonders Korn, durch den späten Schnee also erfroren worden, daß dieser Orten viele den Samen nicht eingeschnitten; das Stroh auch so theuer geworden, daß anfangs die Schütt Roggenstroh 8 und 9 kr. gekostet. 1680 ist hingegen so ein warmer Winter gewesen, daß man nicht allein die Schafe alleweil austreiben können, sondern ich habe auch im Jenner ackern, und im Februar alle Gersten-

Wittwe folgte ihm ebendaselbst am 10. September 1693 und ward an seiner Seite beerdigt.

Sie hatten 10 Kinder; die meisten sind in Landshut geboren. Sechs starben klein; von diesen sind 4 in der Königsfelder Kapelle in Landshut und 2 in Reichersdorf beerdigt. Die 4 überlebenden sind:

M. Katharina, geboren zu Niederaichbach 16. September 1664. Trat 1680 unter dem Namen M. Generosa de amore Jesu in den Orden der Ursulinen in Landshut. 1691 wurde sie nebst 4 anderen Nonnen zur Aufrichtung des neuen Ursulinenklosters in Straubing abgesendet. Nach ihrer Zurückkunft 1709 wurde sie zur Oberin des Klosters zu Landshut gewählt und starb als solche am 20. Dez. 1714.

M. Franziska, geboren zu Landshut 25. Juni 1645, folgte 1691 ihrer Schwester nach Straubing und fand solches Gefallen am dortigen Kloster und dessen Zweck, der weiblichen Jugenderziehung, daß sie da leben und sterben wollte. Da sie zum vollen Eintritt in den Orden wohl schon zu alt war, so begab sie sich als Laiin durch eine am 1. März 1691 vollzogene donatio inter vivos in die lebenslängliche Versorgung des Klosters und behielt sich dafür zugleich eine ewige Wochenmesse bevor für die ganze Freundschaft. Die Schenkungssumme betrug 5000 fl., war ihrem väterlichen Erbe per 8000 fl. entnommen und wurde oberhirtlich acceptirt. Zeuge ist Wolf Heinrich Graf von Rothaft auf Wernberg und Rnnding, Vitzthum in Straubing, Erbmarschall und Erbtruchseß der Hochstifte Regensburg und Passau. — Sie starb 1. März 1707 auf dem Baron Mändl'schen Gute Münchsdorf; ihr Leichnam wurde nach Reichersdorf begraben.

Die beiden Söhne **Jos. Wilhelm** und **Joh. Gottfried** schlossen 23. März 1689 einen Vergleich über die väterliche Erbschaft, von dessen Inhalt nur 2 Punkte bekannt sind, nämlich, daß sie gemeinsam ein Beneficium gründen müssen und daß der § 11 festsetzte: wofern dem einen oder andern Bruder ein Gut feil würde, so soll er obligirt sein, es

---

länder rühren und Haber bauen lassen. — 1687 hat es vom 30. März bis 19. April continuirlich geschneit, und alle Tag solchen Schnee gemacht, daß er niemals bei dem Tag abgeleint worden; den 26. und 27. Mai noch solche Reif geworfen, daß theilweise Obst und Getreide erfroren; auch solche Dürre gewesen, daß weder Gras noch Sommergetreid wachsen konnten.

dem andern Bruder anzufeilen und den Gulden freies Eigenthum um 25, den Gulden Lehen um 20 fl. abzulassen.

Jos. Wilhelm nahm die beiden Aichbach und Hinzlbach, Joh. Gottfried Oberviehbach und die südlich und östlich davon gelegenen einschichtigen Güter; aus dem Umstande, daß seine 5 Kinder in Landshut geboren sind, wird man schließen dürfen, daß ihm auch das Haus in Landshut zugefallen ist. Es haben sich aber die Verhältnisse derart entwickelt, daß die Nachkommen der beiden Brüder an dem Gesammtgute des Franz Nikolas betheiligt geblieben sind; wir wollen deshalb die Specialien des Jüngern und seiner Descendenz vorausgehen lassen.

Joh. Gottfried Graf von Königsfeld
auf Oberviehbach.

Geboren zu Landshut 25. März 1661; sein Pathe der Oberstjägermeister Graf Gottfried von Tattenbach wird wohl Einfluß gehabt haben auf seine spezielle Berufswahl. Er wurde Kämmerer und Regierungsrath zu Landshut, und Oberforstmeister zu Burglengenfeld im Nordgau. Schrieb sich „Herr zu Oberviehbach und Helmsdorf auf Ober- und Niederaichbach und Hinzlbach."

Er vermählte sich im Pfleghaus zu Eggenfelden am 25. Januar 1690 mit M. A. Adlheid, Tochter des (bereits †) Grafen Felix von Lodron zum Haag, und der E. M. Klara, geb. Gräfin Lodron zum Haag, nunmehr verehelichte Freifrau von Hornstein. Sie war geboren zu München 20. Dezember 1663 und brachte 3000 fl. in die Ehe; als Witthum waren festgesetzt: wenn Kinder vorhanden sind $^1/_3$ Fahrniß und jährlich 500 fl.; bei Kinderlosigkeit halbe Fahrniß, 6 Pferde, Futter für 2 Pferde, jährlich 600 fl. und freie Wohnung in Landshut oder München. Sie starb im Königsfeldhause zu Landshut am 10. März 1704, nachdem sie 4 Kinder geboren, und wurde bei den Dominikanern beerdigt.

In zweiter Ehe verheirathete er sich zu Dingolfing am 1. Aug. 1708 mit M. A. Barbara, Tochter des † Ludwig Sebastian Freiherrn von Imsland zu Thurnstein, und der Franz. Kath., geb. Gräfin v. Aham zu Wildenau, geb. zu Turnstein, Pfarrei Postmünster, am 10. Mai 1680, Stieftochter seines Bruders Jos. Wilhelm.

Mit seinem Hauswesen ging es stetig abwärts; laut einer brüderlichen Vorstellung Wilhelms trug daran die zweite Frau und deren Mutter, die immer groß thun wollten, die Hauptschuld. Er verkaufte allmälig an seinen Bruder verschiedene Grundstücke und Güter: Wieselsberg bei Viehbach, den Kröningerzehent, das Herrenholz zu Artlkofen, das ihm der Bruder geschenkt hatte, die Golderer Georgengilt, 6 Güter zu Pettenbach. Da er nun ständig in Dingolfing lebte ist anzunehmen, daß er auch das Haus in Landshut nicht mehr besaß.

1715 erklärte er, daß er Oberviehbach nicht mehr halten könne, und bietet es seinem Bruder an. Dieser behält sich zwar für den Fall des wirklichen Verkaufes das Einstandsrecht bevor, mahnt ihn aber entschieden von diesem Schritte ab, damit doch dessen Sohne Felix das ahnherrliche Vermögen erhalten bleibe. Es war vergebens; Gottfried hatte bereits seinen Käufer, das war Johann Georg von Stinglheim auf Kürn, Thürntheuning und Großköllnbach in Dingolfing, welcher 30,000 fl. geboten hatte; es wurde ihm auch sofort das ganze Gut extradirt. — Wilhelm protestirt, macht das Einspruchsrecht geltend auf Grund des Landrechtes und nach Maßgabe des § 11 ihres Uebereinkommens, kündet ihm die Kapitalien, und macht aus getreuem brüderlichen Gemüth nochmal den Versuch, ihm die Augen darüber zu öffnen, daß er bei den hochgespannten Prätensionen seiner Gräfin und seiner Schwieger durch den Verkauf erst vollkommen ruinirt werde. — Es kam zum Prozesse, wobei sich starke Verdachtsgründe herausstellten, daß zwischen Gottfried und Stinglheim ein Reukauf auf ein Jahr paktirt worden sei; dem Jos. Wilhelm wurde das Einstandsrecht zugesprochen, Gottfried nahm nun Oberviehbach wieder zurück.

Er starb am 31. Mai 1722. Aus seiner zweiten Ehe scheinen Sprossen nicht hervorgegangen zu sein; dagegen hatte ihm die erste Gemahlin fünf Kinder geboren, von denen drei klein wieder verstarben, und in der Königsfeldischen Hauskapelle zu Landshut beerdigt worden sind.

Eine Tochter Klara Franziska ist geboren zu Landshut am 26. Oktober 1691. — Unterm 29. August 1726 erscheint eine Klara Franziska von Schuß zu Schachen, geborene Gräfin von Königsfeld, als Taufpathin in der Pfarrmatrikel von Moosbach im Wald; dürften identisch sein, — wo nicht, so müßten wir an einen Sprossen des oberpfälzischen Zweiges denken. (cf. oben Erasem).

Joh. Gottfrieds Sohn war

Joseph Felix Graf von Königsfeld
auf Oberviehbach, Ober- und Niederaichbach.

Geboren zu Landshut 18. Mai 1699; wurde Kämmerer und Oberforstmeister zu Wellet (?), alias zu Burglengenfeld. Bald nach des Vaters Tode ließ er sich zu Eggenfelden häuslich nieder. Er kaufte[1]) nämlich 4. November 1722 das Hintermaier'sche Weinwirthshaus (jedoch ohne Eingriff in geistliche Sachen, d. i. die geweihte Hauskapelle, das Beneficium, Ornate und Paramente); ferner das dazu gehörige Bäckerhaus, ein Häuschen in der Judengasse und den Herzogsstadel beim Lazarethhaus. 4. Dezember 1723 erhielt er die Ordinariatsbewilligung, daß, so lange er das Haus bewohne, in der Hauskapelle wöchentlich 3 Messen gelesen werden dürfen; wenn aber das Haus wieder ein Wirthshaus würde, sei die Concession erloschen und sollen die Messen in der Pfarrkirche gelesen werden.

Felix Gemahlin war M. Helene Freiin von Stinglheim. Bezüglich ihrer liegt ein mysteriöses Aktenstück vor. Er wendete sich Oberviehbach 2. Oktober 1745 an die churfürstliche Regierung in Landshut mit dem Anlangen: der Regg. sei bewußt, daß zwischen ihm und dem Kastner von Griesbach Herrn von Eisenreich in causa debiti, dann wegen eines Schmuckes ein Streit versire; nun sei eben Eisenreich gestorben, und wird die bald dahin abgehende Commission den meiner Gattin gehörigen Schmuck bei der Verlassenschaft finden; sie möge ihn sofort ad depositum nehmen; sollte derselbe aber nicht zu finden sein, so möge der Werth desselben den Erben gegenüber mit Arrest belegt werden. — Helene scheint kinderlos gewesen zu sein, starb 3. Juni 1750 und wurde in das Stinglheimische Begräbniß nach Kürn überbracht.

Was weiter noch über Felix bekannt ist, ist enge mit den Schicksalen der Erben des Hauptgutes Niederaichbach verwoben und muß zu gelegener Einfügung verspart werden.

---

[1]) B. B. XVI 249.

Der ältere Sohn des Franz Niklas war

Joseph Wilhelm Graf von Königsfeld
auf Ober- und Niederaichbach und Linzlbach.

Geboren zu Landshut 29. März 1648. Als 6wöchentliches Kind mußte er der Schweden halber nach Salzburg geflüchtet werden, während der Vater als Kriegsbeamter sich bei der Armee befand. Der sonst so magere Bucelin setzt seinem Namen bei: summae expectationis juvenis. In Mederers Annalen der Universität Ingolstadt ad annum 1669 glänzt er mit der (ganz ausnahmsweise beigegebenen) Censur: Tentamen ac examen ex utroque Jure ita sustinuit, ut et ipse Doctoratus lauream, si tamen illam affectaret, omni jure esset meritus. Wegen seiner ausgezeichneten Proberelation wurde er noch 1669 als wirklicher Rath verpflichtet. Wenn trotz alldem seine Carriere keine glänzende geworden ist, so ist vielleicht seine nicht besonders kräftige Gesundheit daran Mitursache gewesen; man darf aber, da der grundgescheidte Mann zugleich außerordentlich bescheiden war, auch an die bei seinem Vater angebrachte Censur über die Geheimräthe denken.

1669 und 1670 machte er eine große Reise nach dem Rhein, Holland, Lothringen, Elsaß, Frankreich, Savoyen, Italien und Tirol. 1674 wurde er Regierungsrath in Landshut, 1683 Kammerherr. — 23. Sept. 1678 hat er die Pflege in Eggenfelden angetreten. 23. Nov. 1678 befahl ihm Churfürst Ferdinand Maria auf Bitten des Franziskaner-Guardians, daß von den nächst gelegenen Gotteshäusern, wo es am Leichtesten geschehen könne, jährlich so viel Concurrenz geleistet werden solle, daß damit 3—4 Eimer Oesterreicher Wein für die Communikanten in der Reformatenkirche erkauft werden können. — 4. August 1679 wiederholt Landgraf Max Philipp von Leuchtenberg als Administrator von Bayern diesen Auftrag, mit der Läuterung, daß zu diesen 20 bis 24 fl. die Marktskirche $^1/_3$ und die Gerichtskirchen $^2/_3$ mit je 10 bis 41 kr. beizutragen haben. — 1696 siegelt er als Kastner von Eggenfelden einen Zehentkaufbrief.[1])

Im Jahre 1706 kam in Folge der unglückseligen Kriege Max Emanuels die „Bauernrebellion" zum Ausbruche; nachdem Jos. Wilhelm in derselben einen Schaden von mehr als 2000 fl. erlitten, wurde er

[1]) R. R. XVI.

am 6. Nov. gänzlich vertrieben und mußte nach Landshut fliehen. Das hat ihm den Staatsdienst so sehr verleidet, daß er nun auf seinem Niederaichbach verblieb.

1677 hat er sich zu Eggenfelden vermählt; die Copulation wurde in der Frauenkirche auf dem Felde vollzogen; bei den Hochzeitsfeierlichkeiten ist es hoch hergegangen, denn sie dauerten im Pfleghause von Sonntag bis incl. Freitag. Seine Frau ist M. Anna Barbara, Tochter des Joh. Gg. v. Etzdorf, churb. Rath und Hofoberrichter zu Landshut, und der Sophie, geb. v. Hörwarth zu Hohenburg, geboren zu Landshut 30. Oktober 1642, gestorben Eggenfelden 11. März 1699; ihr Leichnam wird nach Reichersdorf gebracht. — Sie hatte in Eggenfelden 6 Kinder geboren, von denen 3 klein verstarben. — Die Tochter

M. A. Franziska, geb. 2. März 1680, heirathete zu Münchsdorf den Hilfgott Joh. Bernardin Wolfg. Mändl, Frhrn. von und zu Deutenhofen auf Münchsdorf.

Die zweite Tochter M. Theresia, geb. 8. Dez. 1682, heirathete zu Schloß Hubenstein 9. Juni 1710 den Joh. Franz Jos. Adam Mändl, Frhrn. von und zu Deutenhofen auf Hubenstein, Hofrath in München.

Von diesen Schwestern Mändl, sowie insbesondere von ihrem Bruder **Jos. Georg Max** wird später noch zu reden sein.

In zweiter Ehe heirathete Jos. Wilhelm am 1. Septbr. 1700 die Wittwe des Joh. Ludw. Sebastian Frhrn. v. Imsland zu Thurnstein, Katharina Franziska, Tochter des Joh. Ignaz Grafen von Aham zu Wildenau und Neuhaus, geboren 1656. Sie ist 1708 die Schwiegermutter ihres Schwagers Joh. Gottfried v. Königsfeld geworden, indem ihre Tochter Imsland diesen ehelichte. Auf diese Weise konnte allerdings Jos. Wilhelm sie gründlich genug kennen, um in der Correspondenz mit seinem Bruder sein scharfes Urtheil über sie abgeben zu können. Soviel scheint durch, daß sie für die Kinder Wilhelms, denen sie nach seiner Intention eine fromme, häusliche Erziehungsmutter hätte sein sollen, eine wahre Stiefmutter geworden ist und daß sie ihr zweites eheliches Verhältniß vorzugsweise zur Bereicherung ihrer eigenen Tochter und deren Gatten auszubeuten suchte. Es kam so weit, daß sie sich von ihrem Manne trennte und bei ihrem Schwiegersohne in Dingolfing

lebte, den sie nun unabläſſig mit ihren Hetzereien ſtachelte, damit er möglichſt viel von ſeinem Bruder herauszubringen ſuchen ſollte; nicht einmal an Bedrohungen ließ man es fehlen.

Joſ. Wilhelm war in Allem der ächte Sohn ſeines Vaters; wenn derſelbe in den Erfolgen zurückblieb, ſo kam dies daher, daß ihm eben die Gelegenheiten und Umſtände nicht mehr ſo günſtig waren. Er war erfüllt von demſelben redlichen Wollen und Beſtreben, war unermüdlich thätig beſonders als Beamter und von tiefer Religioſität.

Nach des Vaters Tod hatte Mutter Florentine das Recht, in Niederaichbach die Hauswirthſchaft fortzuführen; das that ſie noch zwei Jahre, dann verzichtete ſie darauf und 1691 vertheilte ſie auch den größten Theil ihrer Fahrniß an ihre Söhne.

Joſeph Wilhelm ließ ſich angelegen ſein, die vom Vater ererbten Güter nicht bloß zu behaupten, ſondern auch zu verbeſſern und zu vermehren. Auch er kaufte auf die Aecker der Kirchenſtiftungen für ſich Leibrecht; ſodann erwarb er eine Sölden in Wörth; die Schwaig Höfen bei Dingolfing, den Zehent zu Wolfsbach. Von Georg Friedr. Graf von Königsfeld auf Zaitzkofen kaufte er auf 20 Jahre Loſung deſſen 5 Weinlehen zu Hinzlbach um 1500 fl.; ſie wurden 1701 wieder gelöst. — Von Herrn von Baumgarten auf Moosthenning kaufte er 8 Güter zu Unterholsbach um 1400 fl. — Erwarb den Zehent in Ruhmannsdorf; was er von ſeinem Bruder gekauft, wurde bereits erwähnt. Von Geheimrath Frhrn. v. Freiberg-Eiſenberg auf Juſtingen zu Hellsberg kaufte er 5 bemaierte und 3 zertrümmerte Güter und den Zehent zu Katzbach bei Gangkofen um 10900 fl. (der Zehent wurde an einem Bauer verſtiftet, der dafür jährlich einen Ochſen liefern mußte).

1710 erhielt er die Hochjagd gegen einen jährlichen Recompens von 8 Gulden.

Er förderte den Volksunterricht, wie es jener Zeit angemeſſen war. In Niederaichbach baute er eine dazu geeignete Klauſe; der erſte Klauſner und Schulhalter hieß Biberger. In Oberaichbach wurde auf Wunſch des Pfarrers als erſter Schulhalter und Meßner aufgenommen der ehemalige herrſchaftliche Bediente Lorenz Gierl. Der Schulhalter in Goldern erhält aus Stiftungsüberſchüſſen Suſtentationsbeiträge.

Im Schloſſe ließ er einen ſteinernen Rohrbrunnen herſtellen, der 700 fl. koſtete. Das Feuergewölbe und der Pfeiler gegen den Anger

stammen von ihm. — In Reichersdorf schaffte er ex propr. neue Glocken her 1692. — Auch schwere Zeiten hatte er durchzumachen; so wird einmal (ohne Angabe des Jahres) erwähnt, daß er auf der Flucht beim Grafen von Taufkirchen in Burghausen sich aufhielt.

Ein wichtiges Werk war die Stiftung des Schloßkapellen Beneficiums. Wie schon erwähnt, haben die Relikten des Grafen Franz Niklas in ihrem Erbvergleich die Verpflichtung übernommen, es gemeinsam zu errichten; man kann daraus schließen, daß diese Gründung auf den Willen des Vaters zurückzuführen ist. Diese Gemeinsamkeit sollte für die Stiftung selbst verhängnißvoll werden, denn ohne Zweifel ist aus diesem Grunde die Fundirung auf Kapitalien erfolgt; wäre sie auf liegende Gründe und Zehenten im damaligen Werthe der Kapitalien gestellt worden, so würde das Beneficium heute noch existiren können.

Jos. Wilhelm scheint das gefühlt zu haben, weil er die definitive Gründung Jahre lang gern auf bessere Zeiten, wo möglich auf seinen Nachfolger, hinausgeschoben hätte. Die Vermögenstheilung unter vier Geschwister hatte eben doch bezüglich einer nachhaltigen Pfründestiftung ihre Schwierigkeiten mit sich gebracht.

1689 machte er an das Ordinariat den Vorschlag, die Stiftung vorläufig dadurch ins Leben zu rufen, daß bis zu seinem Hinscheiden für einen Priester jährlich 185 fl. nebst Heizung ausgeworfen werden, wofern derselbe es nicht vorziehe, sich wegen Kost und Wohnung mit der Herrschaft zu vergleichen; der Nachfolger solle es dann definitiv fundiren. Selbstverständlich konnte das als eine Stiftung nicht angenommen werden, weil ja nichts gegründet wurde. — Auch das „löbl. Frauenkloster und Pfarr" sträubte sich energisch gegen eine solche Errichtung, durch welche der Pfarrei präjudicirt werden könnte; in eine bloße Privatkapelle dürfe eine kirchliche Pfründe nicht gestiftet werden. Dem wurde durch den Nachweis begegnet, daß es keine bloße Privatkapelle sei, sondern zur Pfarrei gehöre, gewisse pfarrliche Gottesdienste und eigene Kirchenrechnung habe und seit 1682 consekrirt sei.

Er machte nun einen anderen Vorschlag. Es sollten für die Persolvirung dreier Wochenmessen (2 in der Nikolaikirche und 1 in der Schloßkapelle) jährlich 110 fl. ausgewiesen und gesichert, ein ständiger Priester aber nicht angestellt werden; sondern wenn nach seinem Tode das Beneficium seinen selbstständigen Anfang nehmen würde, dann sollte

sein Nachfolger, der einen Beneficiaten im Haus haben wolle, sich mit demselben pro congrua sustentatione vergleichen; außerdem aber soll einer der 3 umliegenden Pfarrer um die 110 fl. die 3 Wochenmessen lesen. — Auch dieß mußte als ungenügend erklärt werden. Endlich 1699 einigte man sich und erfolgte die Erlaubniß zur Errichtung eines Beneficiums.

Nach der Fundationsurkunde weist Graf Jos. Wilhelm ein Kapital von 4000 fl. auf das Schloßgut Niederaichbach an. Von den 5 Proz. Zinsen erhält der Beneficiat jährlich 150 fl. und hat dafür jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag für die gesammte Verwandtschaft eine Messe zu lesen und nach jeder die Litanei von U. L. F. und das Salve zu beten. Der Besitzer des Schlosses, der auch das Präsentationsrecht besitzt, kann den Beneficiaten gegen Kostgeld bei sich haben oder aber einem der 3 umliegenden Pfarrer die Funktionen übertragen. — Von den weiteren 50 fl. Zinsen gehören 24 fl. zur Bestreitung des ewigen Lichtes in Reichersdorf und Oberaichbach; 19 fl. für Opferwein und Beleuchtung in der Schloßkapelle und 7 fl. für den Meßner in Niederaichbach. — Zu dieser Stiftung trugen bei: Jos. Wilhelm 2000 fl., sein Bruder Johann Gottfried und die Schwester M. Franziska je 1000 fl.[1])

In richtiger Würdigung, daß ein so schwächlich angelegtes Beneficium kein langes Leben fristen könne, verordnete sodann Graf Wilhelm 1712 in seinem Testamente § 5: Falls mein Sohn (der damals noch unvermählte 28jährige Georg Max) als instituirter Universalerbe ohne Mannserben sterben sollte, so soll mein Bruder als substituirter Erbe das Beneficium mit 3000 fl. Kapital verstärken, und dem Beneficiaten daselbst eine Wohnung bauen, auch demselben der Zehent von Goldern

[1]) Der erste Beneficiat war Paul Dürnzhauser, welcher 1715 auch das Beneficium in Wörth übernahm, ohne auf das bisherige zu verzichten. Er war bis 1699 bereits Schloßkaplan gewesen. Als ihm nun der Graf das Dreifaltigkeitsbeneficium in Landshut verleihen und für Niederaichbach einen anderen Priester präsentiren wollte, erwiederte der Weihbischof 1718, daß man den neuen Beneficiaten nur bestätigen könne, wenn der noch lebende admittirte Dunzenhauser seine schriftliche Resignation eingeschickt habe; auch wolle man (der Graf hatte darum ausdrücklich gebeten) dem künftigen Beneficiaten cum praescitu et consensu parochiali wegen weiter Entfernung der Pfarrei Curam subsidiariam anvertrauen. Es folgte nun Tobias Sedlmeier aus Landshut und hierauf 1725 Mathias Alsinger.

als Unterpfand beleiben; der Beneficiat bekomme also jährlich 300 fl., habe jedoch wochentlich um 2 Messen mehr zu lesen".

Wirklich starb 1745 Georg Max ohne männliche Nachkommen und es kam der Sohn des substituirten Gottfried als Fideicommissarius in den Besitz des Gutes; aber für das Beneficium kam statt der legirten Aufbesserung der Kampf ums Dasein. Der Graf Jos. Felix wollte von allen seinem Vater aufgetragenen Verpflichtungen nichts hören; die Gräfin M. Anne von Klosen, welche als einzige Tochter das Allodialvermögen des Max geerbt hat, erklärte sich nicht für pflichtig.

1747 erkärt sich Felix zur Erfüllung aller Punkte bereit, aber man solle ihm von Allem genaue Einsicht gewähren; von den 12 fl. nach Reichersdorf und Oberaichbach komme im Fideicommiß nichts vor; er wisse nicht, wo die von Wilhelm bestimmten 4000 fl. aufliegen und wer die Interessen beziehe (!), da er weder den Fundationsbrief, noch andere zur Hofmark Ober- und Niederaichbach gehörige Dokumente von der Gräfin Klosen erhalten habe, welcher sie nach Jos. Max Absterben zu Handen gekommen seien.

1752 schreibt der Pflegs-Commissär Haas von Teisbach an Felix: Bei den Gotteshäusern Oberaichbach und Reichersdorf könne die Beleuchtung nicht mehr bestritten werden, denn die von der Königsfeldischen Familie zur Beleuchtung fundirten 12 fl. seien schon 2 Jahre nicht mehr abgefolgt worden, da Felix auf die Zahlung Arrest geschlagen, obwohl die fundationsmäßigen Oelgelder mit den obwaltenden Zwistigkeiten gegen die Gräfin Klosen in keinem Connex stünden; es müßte das Stamm entfernt werden . . . u. s. w.

1755 tritt Beneficiat Math. Altinger klagbar auf, weil ihm Graf Felix kein Holz gebe. Dieser replicirte, er sei dem Beneficiaten weder Holz noch Kost, noch Trunk und Licht, noch die Erbauung eines Hauses schuldig; Alles, was er ihm und seiner Magd bisher gegeben, sei pure Gnade.

1757 klagt Altinger neuerdings auf Erbauung des Hauses und Aufbesserung des Beneficiums gemäß Wilhelms Testament. Es wird ein Proceß durch alle Instanzen. Die Gräfin Klosen wird bezüglich der 4000 fl. vor ein forum separatum verwiesen, wo sie freigesprochen wird. Felix wird 1758 zur Erbauung eines Hauses verurtheilt;

appellirt. Den Ausgang hat er nicht mehr erlebt, denn er starb 1759 kinderlos.

Mit der Verbesserung des Beneficiums war es nun aus, denn das Fideicommiß hatte ein Ende; die Klosen erhielt die Güter als frei eigen, — und verkaufte sie; der letzte Wille Wilhelms und seines Vaters blieb unerfüllt. Das Testament Wilhelms hätte zwar immer noch sieghafte Anhaltspunkte geboten, allein es war kein Kläger mehr da. Nicht einmal die Oelgelder hatte sie bezahlt, denn im Jahre 1764 wurden dem neuen Besitzer, den es doch absolut nichts anging, die seit 1751 unbezahlten Rechnungen zur Honorirung übersendet.

Kehren wir wieder zu Jos. Wilhelm zurück. Er war ein Mann von schwachen Gesundheitsverhältnissen; bereits 1700 hatte er Erlaubniß erhalten, tempore infirmitatis im Zimmer celebriren lassen zu dürfen. Sein Leben schwebte öfters in Gefahr und er zählte bereits 64 Jahre, als sein einziger Sohn noch immer unverehelicht war. Begreiflicher Weise mußte ihn der Gedanke mit Wehmuth erfüllen, daß voraussichtlich Alles, was sein Vater und Er mit vielen Mühen und Sorgen aufgebaut, so rasch wieder zerfallen sollte und er suchte gegen diese Eventualität vorzubauen, so weit es menschenmöglich war, durch Gründung eines Fideicommisses. Der gute Mann hatte mit dieser Stiftung ebensowenig Glück, wie mit dem Beneficium; er hat damit lediglich den Grund gelegt, daß auch seinem Sohne von eben der Seite her das Leben verbittert werden sollte, wie ihm selbst und daß dann schließlich Alles erst recht in Trümmer ging.

1712 verfaßte er ein Testament mit nachstehenden Bestimmungen: Er will zu Reichersdorf begraben werden und setzt hiefür 1000 fl. aus. Seinen Unterthanen allen schenkt er für das Sterbejahr $^1/_4$ der Stiften und des Getreiddienstes, den Schuldnern $^1/_4$ ihres Ausstandes. Universal-Erbe ist sein Sohn Georg Max und zwar in der legitima als Eigenthümer, im übrigen Vermögen als Nutznießer. Sollte dieser ohne Mannserben versterben, so fallen die Güter an Bruder Joh. Gottfried und dessen männliche Nachkommenschaft; fehlt es an solcher und stirbt so der Königsfeld-Niederaichbachische Mannsstamm aus, so soll eine Tochter des Georg Max einen standesmäßigen Kavalier heirathen, der dann den Namen fortführe. — Die männlichen Descendenten Joh. Gottfrieds sollen, falls sie die Erbschaft antreten, der Tochter oder den

Töchtern seines Sohnes 10,000 fl. als legitima hinausbezahlen; weiter soll Gottfried als substituirter Erbe das Beneficium mit 3000 fl. Kapital verstärken, für dasselbe daselbst eine Wohnung bauen, auch demselben den Zehent von Goldern als Unterpfand verschreiben. — Seine 2 Töchter Mändl haben größtentheils noch ihre Heirathsgüter zu beziehen. — Seinem Bruder prälegirt er die ihm schuldigen 1300 fl. nebst Zinsen; ferner sein halbes Haus in Eggenfelden, wofern sein Sohn Max die Pflege Eggenfelden nicht mehr erhielte und es daher nicht selbst beziehen könnte; endlich soll Max als Universalerbe den Gottfried auf dessen Lebensdauer mit dem benöthigten Waizen, Korn, Haber und Stroh versehen müssen. — Falls der Mannsstamm ganz ausstirbt, und sein Sohn auch keine Tochter hinterläßt, so geht das völlige Vermögen an seine 2 Töchter und deren Descendenten über; sie haben jedoch die Anordnung bezüglich des Beneficiums zu erfüllen, ferner ein Armenhaus für sechs Individuen zu errichten und es jährlich mit dem nöthigen Holz und Licht nebst 3 Schaf Korn in perpetuum vom Gut Niederaichbach zu versehen, seiner Gemahlin soll Alles in der Heirathsabrede Enthaltene gereicht werden.

Graf Jos. Wilhelm starb am 4. Dez. 1716; drei Tage darauf wurde in Landshut das Testament publicirt; die Erbschaft übernahm sein Sohn

Georg Jos. Max,

geboren aus erster Ehe zu Eggenfelden am 13. Mai 1684; war 1700 bis 1704 an der Hochschule Ingolstadt, churb. Kämmerer und wie sein Vater Pfleger, Kastner und Hauptmann in Eggenfelden. Er wurde in der Hofmarkskirche zu Niederaichbach am 15. Juli 1713 am Martialisaltar getraut mit M. Anna, Tochter des Grafen Max Eberhard von Seinsheim, geboren zu Landshut 1686, gestorben 4. August 1722, beerdigt in Reichersdorf. Sie gebar ihm 5 Kinder (1 in Landshut, die anderen in Niederaichbach), von denen 3 klein verstarben; auch der einzige Sohn, auf dem alle Hoffnungen ruhten, Karl Albrecht, geb. 10. Juli 1715, erreichte nur ein Alter von 13 Jahren und starb 14. März 1728; es blieb nur eine Tochter M. Anna am Leben, geboren wahrscheinlich 1718.

Da hiemit das Aussterben des Wilhelmischen Mannsstammes sich als wahrscheinlich in Aussicht stellte, so trat nunmehr Gottfrieds Sohn

Jos. Felix Anton energisch in Aktion. Vorerst klagte er seinen Vetter Max um den legirten Waizen ein, obwohl dieses Legat nur für die Person seines Vaters ausgeworfen war. Sodann klagte er auf Immatrikulirung des Fideicommisses, wogegen Max aus dem Grunde demonstrirt, weil vor Allem ihm selbst die Legitima auszuweisen sei. Dies geschieht; in den Stiftbüchern sind nun genau die Güter ausgeschieden, welche fortan als Allodialgut und welche als Fideicommißgut zu gelten haben. Darauf schließen sie am 10. März 1729 den Vergleich: „Die Erbschaftsmasse wird nach Abzug von 47,800 fl. Schulden auf 106,960 fl. geschätzt; als Fideicommißgut sind zu immatrikuliren die Hofmarken Ober- und Niederaichbach im Werth von 65,348 fl. und die Landschaftskapitalien per 9200 fl.; der künftige Fideicommissarius bezahlt nach Maxens Tode dessen Tochter M. Anna oder deren Leibeserben 10,000 fl.; er verstärkt das Beneficium mit 3000 fl. und erbaut demselben eine Wohnung; er bezahlt den Schwestern Mändl ihr Heirathgut mit 7000 fl., deckt 2500 fl. Schulden und unterhält in der Kapelle das ewige Licht; alle fahrenden und alle hier nicht genannten Güter sind Eigenthum des Max, wogegen dieser auf den Ersatz der von ihm bereits bezahlten Schulden verzichtet." Zeugen sind: Karl Jos. Frhr. v. Stinglheim, Domherr zu Breslau und Erzdechant zu Oppeln, und Jos. Frhr. v. Siegershoven, Regierungsrath und Probst zu Straubing.

Trotzdem man sich unter adeligen Ehren und Treuen die Haltung dieses Vertrages versprochen, stieß Felix doch 1732 denselben um, „weil er sich sehr beschwert fühle". Er hatte ein Rechtsgutachten erhalten, daß der Vertrag nicht gelte, weil er außergerichtlich sei und die beiden Schwestern ihre Zustimmung nicht abgegeben hätten.

Advokat Meier in Burghausen giebt auf Befragen dem Grafen Max den Rath, er solle sich wegen dieses Vergleiches in keinen Proceß einlassen; derselbe sei zwar unumstößlich, aber es lasse sich doch nicht leugnen, daß dem Felix wehe geschehen sei; man solle das Fideicommiß auf Grund des Vergleiches immatrikuliren, wegen des Zuviel aber mit Felix privatim abhandeln. Später stellt sich heraus, daß Felix den nämlichen Advokaten consultirte.

Nun verehelichte sich, erst 18 Jahre alt, Max' Tochter Maria Anna mit Georg Joseph Graf von Königsfeld auf Alteglofsheim, geboren 30. April 1705, Kämmerer, seit 1730 Georgiritter; das war gewiß eine Ehe im Sinne Wilhelms. Und der neue Namenser-

halter erhielt auch sogleich die Stelle eines Regierungsrathes in Landshut und wurde Pfleger, Kastner und Hauptmann in Eggenfelden. „Doch es hat nicht sollen sein", Georg Joseph starb bereits am 28. Febr. 1737 nach sehr kurzer kinderloser Ehe! Die junge Wittwe aber heirathete circa 1741 (da 1742 bereits ein Kind von ihr bei St. Jodok in Landshut getauft wurde) den Grafen Georg Kajetan v. Klosen.

Da Graf Max um das Jahr 1738 einen Schlaganfall erlitt, so drängte Felix neuerdings auf Immatrikulation, damit man sie nicht hinausschiebe, bis das Fideicommiß der Tochter als Allod zufalle. Es scheint abermals zu einem Proceß gekommen zu sein, aber es fehlen nun die Akten, welche wahrscheinlich nach Arnsdorf gewandert sind.

Auch die beiden Frhrn. v. Mändl treten nun in Aktion. Baron Nonnos von Mändl zu Münchsdorf auf Hubenstein begehrt das auf Niederaichbach ruhende Heirathgut seiner Mutter und deren anherrliches Vermögen. Der Ausgang dieses Processes ist in den Stiftbüchern zu erkennen, in welchen viele Güter mit B. M. bezeichnet sind mit der erklärenden Bemerkung, „daß sie seit 7. Januar 1746 denen Hrn. Baron Mändeln zu Hubenstein und Münchsdorf überlassen wurden". Diese sind: 15 Weinlehen und 8 Sölden in Hinzlbach[1]), Oedwies, Schanz, 2 Oberergoltsbacher, die 8 Unterthanen in Weng sammt der Vogtgilt und der Wieserhof in Au; ferner aus der Hofmark Oberaichbach: Hutzenthal, Froschgrub, 4 Ruhmannstorfer, Harbeck, Aigner, Kröninger und Borra.

Graf Max, noch mehrfach vom Schlage gerührt, starb 19. Juni 1745 und ward in Reichersdorf begraben. Seine Tochter Klosen wurde in den Besitz eingewiesen. Am 8. Juli schloß sie mit Felix einen Vergleich, wonach sie ihm von Michaeli angefangen das Fideicommiß überlassen wollte; am 24. November wurden die Unterthanen dem Felix eingepflichtet.

---

[1]) Das Kirchlein daselbst in hon. s. Petri hatte außer Patrocinium und Kirchweih noch zu Ostern Gottesdienst. Von 1660—1736 liegen die Rechnungen da; dem Pfarrer von Veitsbuch wurde jährlich eine Abschrift mitgetheilt. 1702 figurirt als Einnahmsposten eine Ehebruchstrafe zu 75 fl. — 1662 ein Ausgabsposten: für ein Glas daß man den Leuten nach dem Speisen daraus zu trinken giebt. — Auch ein Taufbuch wurde angeschafft und „ein anderes Buch, da man die Gebornen und Gestorbenen einschreibt". — 1663 ein neuer Altar. — 1715 wurden in Landau neue Glocken gegossen und zur Weihe nach Regensburg gebracht, dort aber nicht angenommen, weil kein Weihbischof da war, und nun nach Freising gefahren.

Dieser setzte das Processiren fort, wahrscheinlich bis zu seinem Tode. Er starb um das Jahr 1759. Das Fideicommiß starb auch, denn **Felix** war der Letzte der **Königsfeld** zu Niederaichbach.

Oberviehbach, sein Eigenthum, kauften die Frhrn. v. Guggomos. Die Fideicommißgüter erbten als nun wieder freies Allod die Grafen Klosen, welche dieselben 1762 an die Grafen von Freien-Seiboltsdorf verkauften.

Sic transit gloria mundi!

Beilage I.

Fünf Herzogsurkunden

aus der Zeit des Landshuter Erbfolgekrieges,

Niederaichbach betreffend.

1.

Wir Fridrich von gottes genaden Pfallennzgrane bey Rein, und Hertzog in Bairn, der hochgebornnen Fürsten, unnser lieben Vettern Herrn Ott Hainrichs unnd Herrn Phillips pfallentzgrauen bey Rein, Hertzogen In Nidern unnd Obern Bairn gebrüder, weilennd der Hochgebornnen fürsten und fürstin unnsers lieben Bruders, mumen und Sweſter Hertzog Ruprechts unnd Hertzogin Elizabete in Bairn Eg. maheln, beder löblicher gedechtnus, gelaſſen Söne, verordennter Vormunder und Tutor Bekennen offenlich mit diſem Brieve für uns unnſer nachkommen, die obgenannten unnſer lieb Vettern, die jungen fürſten, und für all Jr erben, unnd thun kunth Allermenigklich Als weilennd der ytzgenannt unnſer lieber brueder Herzog Rubrecht etc. a ſeinem leben nach ſonnder fleiſſig bevelh unnd geſchafft ſeiner lieb, Herrn Vatter unnd Sweher des hochgebornnen fürſten unnſers lieben Herrn und Vettern Herrn Georgen Pfallzgrauen bey Rein, Hertzogen in Nidern und Obern Bairn leblicher gedechtnus unnſerm lieben getreuen Sig munden kenigſfelder und allen ſeinen Eriben wolbedechtlich, mit genedigem gutem geneigten willen, darzu auch nach Rate unnd mit Verwilligung ettlicher ſeiner Rete unnd Lanndtlüt, unnd ſonnder, in ane ſehung unnd bedengkung ſeiner willigen gehorſamen unnd getreuen Dinſte, di er weilennd dem genannten unnſern lieben Herrn und Vettern Herzog Georgen etc. Ettlich Jare her in ſeinem Leben, auch nachmals bemeltem unnſerm Bruder bis in ſeinen Abgang unndertenigklich erzeigt und bewiſen hat, auch zu Ergezlicheit und Widerlegung derſelben, das Slos nider Aichpach in dem laundgericht Teiſpach gelegen, mit den Hoffmarch

gerichten, geistlichen und weltlichen lehenschefften, manschefften, aigenlüten, weingärtten, vnnd allen Höffen, stügken, gütern, Huben, Sellden, grossen vnnd klainen Zehennden, güllten, Zinnsen, Renuten vnnd Vännten, Hollzmarchen, Vischereyen, Wismaden, Wonnen, Waiden, Wassern vnnd allem dem, so von Recht vnnd allter gewonnhait zu dem bemellten Slos gehörig ist, wie dann das alles weilennd die hermsdorffer Jungehabt, gebraucht, genützt, genossen unnd herebracht, unnd jüngst von Juen an vorbemellten unnsern lieben Herrn und vettern Hertzog Georgen etc. komen ist, besucht und vnbesucht, gar nichts besonndert, noch aufgenomen, zuegeaigent, auch Jme deshalb ainen offen geschefftbrive an alle und yede ambtlüt unnd Jnwoner darzu gehörig, gegeben, Sy dar Jnne Jrer Pflicht ledig gezellt vnnd an genannten konigffellder gewisen, Jme fürbas mit vorberürten Jrn güllten, Zinsen und anderm gewertig vnd gehorsam zu sein etc., vnnd Jme also wie vorstet, das alles übergegeben, eingeantwort unnd auf Jne vnnd sein Eriben gewendet, auch Jme derüber weitter nottürfftig verschreibung zugeben zugesagt, darauf er sölchs auch bishero also Jnugehabt und besessen hat, Und so aber mittler zeit seiner lieb Schwacheit fürgefallen, das er mit tode verschiden, deshalb selbich verschreibung nit aufgerichtet worden, sonnder die volziehung und aufrichtung derselben verschreibung der berürten unnsers lieben Bruders seligen loblicher gedechtnus gab zu wenndung und znaigung aufs vorgenants vunsers lieben Herrn unnd vettern Herzog Georgen etc. vleissigen beuelh unnd geschest, unnd wie vorstet geschehen, auf unns, alls der vorgedachten seiner gelassen Söne unnser lieben vettern der jungen fürsten Vormunder, komen ist. Unnd dieweil wir um des alles wie vorstet, allso gehanndelt, genuegsamlich berichtet worden sein, So haben wir von wegen und anstatt derselben unnser lieben vettern in dieselb gab durch mergedachten unnsern lieben bruneder Herzog Anprechten etc. Löblicher gedechtnus mer berürtem Bevelch nach, und wie obbegriffen, genanntem kenigsfelder, und sein Eriben geschehen aus vorbegriffen ursachen die mit diesem unnserm Brive zu verfertigen auch genedigelich verwilligt, verwilligen auch darein hiemit wissentlich in crafft dies briffs, also das Sy das obbestimbt Slos Nidern Aichbach mit allen und yeden obbegriffen seinen gülten, zinsen, Herlicheiten, gerechtigkaiten unnd zugehörungen, Sy sein hier Jnn benennt oder nit, gar nichts bebesonndert noch aufgenomen nu fürbas ewigklich Jnnenhaben, nutzen, messen und gebrauchen, die zins, gült, annder falle und nutzung davon

einnemmen, auch mit verkümbern, verſetzen, verkauffen, verſchreiben, unnd in ander Wege aller Irer notturfft nach damit haundeln, thun und laſſen ſellen unnd mögen, als mit anderm Irm eigenthafften gut, o unnſer als vormunder, unnſer nachkommen, auch unnſern lieben vettern der jungen fürſten, Irer Eriben unnd menigklichs von Unnſern und Iren wegen, Irrung und hindernus, ongeverde, dann wir uns für uns, unnſer nachkommen, die ytzbemellten unnſer vettern und ir Eriben merbemelts Slos Nidernaichbach mit allen ſeinen zugehörungen, nichts ausgeſloſſen, gegen dem genannten kenigſfelder, ſeinen Eriben und nachkomen gar unnd genntzlich verzigen und begeben haben, unnd verzeihen unns des auch hiemit wiſſentlich in crafft dies briffs, fürbas ewigklich nicht mer darauf noch darnach zu ſprechen noch zu fordern zu haben in kain weis, dann allein wollen wir unns hie Inne von unnſern als vermündern, unnſer jungen Vettern und Irer erben wegen aufgenomen und vorbehallten haben die Lanndsfürſtliche oberkeit, wie die der obgenannt unnſer lieber Herr und Vetter ſeliger darauf gehabt hat. alles getreulich unnd ungeverlich. Und des alles zu warn urkundt haben wir unnſer vormunderſchafft Secrett an den briff thun hengken, auch mit unnſer Haunde gezaichent. Der Geben iſt zu lanndshut am montag nach unnſer lieben frawen liechtmeſtag, nach criſti unnſers lieben Herrn geburde fünffzehenhundert und darnach in dem fünfften Jare.

gott erfrawe mich
fr pfl vormunder
aygner Hantſts.

Sigill: das bayer. Wappenſchild auf den Nacken eines ruhenden Löwen geſtellt, von zwei Genien gehalten, darüber auf einem gewundenen Streifen:

H + F + P + V.

2.

Wir Fridrich von gottes genaden . . . (omnia ut supra dem Sinne nach). — [Als einſt mein Bruder Ruprecht und mein Vetter Herzog Georg dem Sigmund Königsfelder Schloß und Hofmark Niederaichbach mit allem Zugehör um ſeiner getreuen Dienſte zugeeiguet, wie ſolches ehedem die Hermſtorffer gehabt und es von dieſen an Herzog Georg gekommen, . . .] „Unnd aber in derſelben Hofmarch zween Viſher Sitzend, die von der Viſchwaid daſelbs zu Nidern Aichbach ſechs pfundt unnd drey ſchilling pfenning vnd ain Eſſen viſch zw ſtift, Auch darzw von dem Wiſmad drew pfundt Acht vnd dreyſſig pfenning Jerlicher gilt auf unnſern Caſſten zu Laundshut laut unnſers urbarbuchs ſag zu dienen

schuldig sein, deshalb unns dann genanter königsfellder undertenigclich gebeten hat solch unnser vrbar gült, so allso auf bemelten unnsern Casten zu dienen gehört, gnedigklich auf Jne und sein Eriben alls Jnnhaber des Sloss unnd Hofmarch zu Nidern Aichpach zuwenden, unnd Jme die vberzugebn, Allso haben wir vorgedacht sein undertenig gehorsam und getreu dinste, so Er vorgenanten vnnsern lieben Herrn vettern und Bruder, Hertzog Georgen und nachuolgendt Hertzog Ruprechtn etc. beder löblicher gedechtnus Jn Jrm leben unnd nach Jrem abganng den Obgemelten vnnsern lieben vettern Hertzog Ott Hainrichn und Hertzog Philippen in Bairn etc. gebrüdern, auch Jrn Haubtlwtn vnnd Stathalltern, vnnd hernach vnns alls Jrem vormunder in den Erganngen khriegslewffen vnd bisher gutwillicklich gethan hat vnnd wir vnns noch khunfftigclich zu Jme versehen, angesehen vnnd soll obgemelt visher vnd gült in aller gestallt gerechtigkhait unnd massn Sy vorgenantem Vnnsern vettern Hertzog Georgen etc. vnnd seinen vorvordern auch bishere vnns auf obbestimbten vnnsern Casten zu Lanndshut zugestannden vnnd zugehörig gewest sind auf genanten königsfelder sein Eriben vnnd nachkhomen gewendt vnnd in die vbergegeben, Wennden die auch auf sy vnnd geben in die hiemit vber wissentlich vnnd in crafft dits briefs, Allso, das sy nu füran die selbs Jnnenhaben, die gült einnemen Empfahen nutzen Niessen gebrauchn vnnd alles das Jrer notdurfft nach damit hanndeln thun vnnd lassen alls wir selbs oder ain Casstner zu Lanndshut von Herrschafft wegen hette thun mögen oder söllen vnnd wie mit anndern Jrn aigenthafften gütern an vnnser alls vormunder vnnd unser nachkomen, auch vnnser jungen vettern Jrer Eriben vnnd menigclichs von Vnnsern wegen Jrrung vnnd widersprechen. Wir haben vnns auch darauf der bemellten gült vnnd aller gerechtigkhait ... gentzlich und gar begeben ... in crafft dits briefs ytz allsdann vnnd dann alls ytz, Allso das Wir ... nichts mer darauf noch darnach zu ... suechen haben sollen ... Und des zu warem vrkhundt haben Wir Vnnser Vormunderschafft Secrete an disen brief thun hennen auch mit vnnser Hannde gezaichent. Der Geben ist zu Lanndshut am montag nach vnnser' lieben frawen Liechtmeßtag. Nach C. u. l. H. geburd funfzechenhundert vnnd darnach in dem funften Jare.

gott erfraw mich
fr pfl vormunder
aygener Hantstst.

Sigill: ut supra.

3.

Von gottes genaden Wir Albrecht Pfallenntzgraue bei Rein Hertzoge in Obernn und Nidernn Bairn etc. Bekennen als Regirennder Fürst für Unns vnnser Erben vnnd nachkomen Offennlich mit disem brief das wir auf des Allerdurchleuchtigisten vnd Großmächtigisten Fürsten vnnd Herren Herrn Maximilians Römischen königs zu allen tzeiten merer des Reichs etc. vnnsers Allergenedigisten lieben Herrn vnd Swagers fürbethe vnnsern lieben getrewen Sigmunden kunigsfellder zw kunigsfellden vnd seinen Erben aus gnaden vnd vmb seiner willigen dienst willen die Er sich gegen vnns als vnnser Lanndsass erpewt und wie annder vnnser getrew Lanndsassen füran thun soll und wil, auch vnns des sonnder pflicht getan hat, den Edlmanssitz Aichpach mit allem seinem Zugehörn, nichts ausgenomen, wie den die Hermansdörffer in geprauch gehabt unnd genossen haben, vnnd weylenndt vnnser vetter Hertzog Jörg von Bairn etc. den mit denselben zugehörn In sein gewaltsam von mißhanndlung vnd verwürkhens wegen angenomen hat doch mit vorbehalt ettlicher güeter so vor solcher annemung auf gedachts vnnsers vettern Hertzog Jörgens Casten zu Lanndshut gehört haben, vnd nu vnns Erblich zuestendig sind genediglich zuegestellt zugeaigent vnd gegeben haben, Und thun das mit vnd incrafft diß briefs was wir Jme rechtlich daran zuestellen zu aignen vnd geben megen, doch vnns an Vnnser fürstlichen, auch lehens Obrickeit vnd ainem yeden an seiner gerechtigkait vnvergriffen. Vnd darauf mag gedachter kunigsfellder sich nun füran des gedachten Sitz vnd seines zugehörens alls annders seins aigen guts vnnsern halben vnverhindert wol gebrauchen, das nutzen und niessen, damit thun vnd lassen wie Jne geliebt, alles Inmaß, wie ob stet, des haben Wir In disen brief zu vrchundt mit vnnserm Secret Innsigl besigelt. Geben zu Augspurg an Erchtag nach der heiligen dreyer künig tag Als man zelet von Cristi vnnsers lieben Hrn. geburde funfzehenhundert vnd Im Sibennden Jare.

(Daran hängt: das bayer. Wappenschild, von einem Engel gehalten, mit der Umschrift: secret + albertti + duc + Bavarie *.)

4.

Von gottes genaden Wir Wolfgang Phallentzgrane bey Rein Hertzoge In Obern vnnd Nidern Bairn etc. des Hochgebornen Fürsten vnnsers Lieben vettern Herrn Wilhelms auch Phallenntzgrauen bey Rein vnd

Hertzogen in Obern vnd Nidern Bairn mitsambt anndern verordennter Vormunder, Bekennen sambt denselbn vnnsern mitnormundern incraft vnnser und Irer vormundschafft anstat und von wegen ytzgemellts vnnsers pflegsons für Jne und seiner Lieb erben vnd nachkomen Offennlich mit dem brief, das Wir mit sonnderm wissen vnd verwilligung seiner Lieb vnnserm Lieben getrewen Sigmunden künigsfellder zu Nidern aichpach allen seinen erben vnd nachkomen aus sonndern gnaden, damit Wir baid fürsten vnd die angeregten mitvormunder Jme genaigt sind, obgenannten seinen Sitz zu Nidernaichpach sovil des von weilenndt dem Hochgebornnen Fürsten unnserm Lieben vettern Hertzog Jörgen von Bairn etc. hievor zu Lehen ganngen, vnd ytz von vns anstat obgenants vnnsers pflegsons Hertzog Wilhelms vnnd seiner Lieb fürstenthumb zu Lehen Rürt vnd geet, mit rechten wissen vnnd wolbedachtem Muet geaignet vnd zu rechtem aigen gegeben haben, vnnd aignen Jm auch dasselb mit disem brief, Allso das Wir alls vormunder sambt vnnsern mitnormundern werennder vormundtschaft, und nach aufgaung derselben vorgemellter vnnser Lieber vetter vnd pflegson, seiner Lieb Erben vnnd nachkomen noch yemandt annder von unnsern vnnd seiner Lieb wegen zu vnd auf gemelltem Sitz hinfür zu ewigen Zeitten von Lehenswegen kainerlai vordrung noch ansprach mer haben, suechen, noch gewinen sollen noch wollen, weder mit noch an recht, in kain weis, Sunder der obgenant künigsfellder sein Erben vnd nachkomen mügen füro mit mergenanntem Jrm Sitz Nideraichpach vnd seinem zuegehörn hanndln thun und lassn Alls mit annderm Jrm aigen gut an alles widersprechen Jrrung und hindernuß vnnser und vnnsers pflegsons vnd mäniglichs von vnnsern vnd seiner Lieb wegen, dann Wir vnns für Uns vnd vnnsern Lieben pflegson vnd des erben aller vnnd yeder Lehens gerechtigkeit so wir anstat seiner Lieb daran und darauf gehebt, mit rechter wissen verzigen haben, doch behallten wir vnns vnd vnnserm pflegson hiemit vor annder vnnser Lanndsfürstlich oberigkeit auf bemelltem Sitz vnd seinem zuegehörn, auch auf allen vnnd yeden Innhabern desselben, die gegen Inen zegebrauchen, wie gegen anndern vnnsern Lanntsässn vnd darzu die zwen vischer vnnd Jr güllt, So wir vorgemelltem künigsfellder auf sein ains Leibs Lebtag zuegestellt haben, die nach seinem tod vnnserm pflegson widerumb auf sein Lieb Cassten zu Lanndshut heymgefallen, alles incrafft diß briefs. Den haben wir Jn zue vrkundt vnnder vnnser vormundtschaft anhanngendem Jnsigl Besiglt geben zu Münchn an Eritag vor Sanndt

Laurenntzen tag Alls man zelet nach Cristi vnnsers lieben Herrn geburdt fünfzehennhundert vnnd im zehenndten Jar.

(Daran hängt das Siegel: ein Helm, auf dessen Flügel die bayer. Wecken. Umschrift: S. CVRATORVM + DVCIS + BA + WILHELMI:)

5.

Von gottes genaden Wir Wilhelm Pfallentzgraue bey Rein Hertzog in Obern vnnd Nidern Bayrn etc. Bekennen alls Regirennder Fürst mit dem offenn Briene für vnns vnnd vnnser erben alls der hochgebern Fürst vnnser lieber Vetter Herr Wolfgannng Pfallentzgraue bey Rein Hertzog in Obern und Niedern Bairn etc. mitsambt anndern zugeordennten vnnsern vormündern In Irer vormundschaft Regiment mit vnnserm willen vnnd wissen vnnserm Lieben getrewen Sigmunden königsfellder seinen Sytz zu Nidernaichpach mit seinem zugehörn souil des von vnnserm Hertzogthumb Bairn lehen gewest ist, geaignet und zu rechtem aigen geben vnnd verschriben haben, Innhalt einer verschreybung vnntter vermellter vnnser vormunder Regiments Insigl an Erichtag vor Laurencii im 1510ten Jar ausgannngen; Und wiewol in sollicher verschreybung vnns vorbehallten sind die vischer vnnd vischlehen zu Nidernaichpach, die Ime mit der güllt vnnd stifft allein sein leben lanng aus genaden zugestellt vnnd verleibt vnnd hievor auf vnnsern Casten zu Lanndshuet vrbar gewest sind, vnnd nach seinem absterben widerumb auf denselben Casten fallen sollen; hat vnns doch gedachter königsfellder verrer underthenigklich ersucht, bewegt vnnd erpethen, das Wir Ime die vorberürten Vischlehen zu Nidernaichpach sambt der Stifft vnnd Jerlichen güllt So wir darauf gehebt demselben königsfellder seinen Erben vnnd nachkomen mit rechter wissen wolbedachtem muet vnnd aus sondern genaden so wir zu Ime tragen zu rechtem aigen in ewig zeit frey willkürlich gegeben haben vnnd geben Ime seinen Erben vnnd nachkomen solliches alles Nun füron Innzehaben zenutzen zeniessen zestifften zuverännderm vnnd genutzlich damit zehanndln alls mit annderm Irem aigenhafftem gut in Crafft diß Briefs den wir Ime des zu Vrkund mit vnnserm anhanngendem Secret Innsigl haben besigelt Geben zu München an Sonntag nach der heiligen dreyer könig tag von Cristi vnnsers lieben Herrn geburde fünfzehenhundert vnd Im zwölfften Jare.

(Das Siegel ist verloren gegangen.)

Beilage II.

Beiträge zur Geschichte des Dorfes Oberaichbach.

Oberaichbach, im engen Querthale des Aichbaches 1 Stunde südlich von Niederaichbach an der östlichen Grenze des Bezirksamtes Landshut gelegen, mag heute etwa 30 Familien zählen.

Der Boden gehört nicht zu den besseren Bonitäten, gleichwohl wurde einst auch Wein gebaut — wer die Gegend überblickt, dem wird beim bloßen Denken an das erzielte Produkt das Wasser im Munde zusammenlaufen. Der Weinberg, welcher der Herrschaft gehörte, hielt „bei 10 Röh, ist über 3 Manns Arbeit"; 2 Weinzierlanwesen, das große und kleine Weinlehen genannt, zogen daraus ihre Nahrung; sie waren stiftfrei, hatten den sechsten Eimer und 3 Klafter Holz. Jeder Gütler der Hofmark mußte jährlich 2 Fuhren Dünger in den Weinberg liefern.

In Oberaichbach befanden sich ehedem 2 Weiher, 2 und 1 Tagwerk groß. — Im Jahre 1601 zählte man 18 Unterthanen.

Die Hofmark ist sehr alt und einst auch Sitz der Herrschaft gewesen; dieß geht daraus hervor, daß in der Grenzbeschreibung, welche im Dorfrechte enthalten ist, der Thurm als Richtungspunkt genannt wird. Wäre darunter der Kirchthurm, der überdieß mit der Pfarrkirche zusammenhängt, zu verstehen, so würde man ihn Kirchthurm geheißen haben; unter Thurm schlechtweg ist im damaligen Sprachgebrauche immer eine zu Vertheidigungszwecken des Landsassen angelegte Veste gemeint, die in der Nähe des Burgstalles stand.

Von einem Herrenhaus oder Burgstall geschieht 1521, von welchem Jahre der Wortlaut des vorliegenden Dorfrechtes datirt ist, keine Erwähnung, weil es eben damals schon verfallen war; vielmehr ist darin die Verpflegung der Herrschaft vorgesehen, wenn dieselbe zur Abhaltung des Dorfrechtes hieher gereist kam. Eine traditionelle Notiz in einem alten Stiftbuche bezeichnet das spätere Hafneranwesen als die Stätte, auf der einst der Herrensitz gestanden sein soll.

Wer der erste landsässige Gründer und Eigenthümer der fraglichen Markung gewesen ist, wird sich schwerlich noch eruiren lassen. Sicher ist, daß einst mehrere Herren hier zu befehlen hatten.

Die Pfarrkirche ad s. Petrum, das Pfarrwiddum und die zwei Sölden des Meßners und des Wagners standen nie unter patrimonialer, sondern immer unter directer landesherrlicher Gerichtsbarkeit des Pflegerichtes Teisbach. Auch das Patronatsrecht auf die Pfarrei übte der Herzog aus, bis es Heinrich der Reiche dem Collegiatstifte zu Altötting abtrat, welchem sie dann 1431 Bischof Conrad von Regensburg incorporirte.[1]) Der eine Herr war also der Herzog.

Die Hälfte des Hofbauerngutes und die Hälfte des Bruckhofes waren nebst der Taferne Ritterlehen von Altfraunhofen; dagegen waren die Schmiede, das Spannergut (die Rohrhub) und die anderen Hälften des Hofbauern- und des Bruckhofgutes Majoratslehen von Preising zu Kronwinkel. Diese zwei getheilten Höfe waren ehedem ganze Höfe und sind erst von späteren Obereigenthümern in mehrere kleine zersägt worden. — Der Hofmarksherr von Oberaichbach mußte sich demnach, wenn er über die eben genannten Güter ein Eigenthums- und Nutznießungsrecht ausüben wollte, mit denselben von den betreffenden Lehensherren in jedem Erledigungsfalle erst wieder speciell belehnen lassen. Der zweite Herr waren mithin die altadeligen Geschlechter der Frauenhofen und Preising.

Nun ist nicht wohl anzunehmen, daß die Halbirung zweier Höfe bezüglich der Lehensherrlichkeit ein ursprüngliches Verhältniß gewesen ist; es wird ursprünglich nur Eines der beiden Geschlechter daselbst dominirt haben, welches dann aus irgend einem Rechtstitel später mit dem anderen in gemeinsamen Besitz gekommen ist und getheilt hat. Auch das ist nicht zu übersehen, daß gerade das Hofbauerngut bei der Lehenseigenschaft betheiligt ist; der Hofbauer stand in allen Hofmarken, in denen er vorkommt, seiner Zeit zur Herrschaft in näherer Beziehung, als die anderen Güter, weil Er sie mit den gewöhnlichen ländlichen Lebensbedürfnissen zu versehen hatte. (Hier hatte er außerdem die Seitens der Gemeinde Oberaichbach zu leistende Beihilfe zur Unterhaltung der Isarbrücke in Niederaichbach zu leiten und zu verrechnen.) Wir werden kaum weit irre gehen, wenn wir vermuthen, daß dereinst die Preising oder die Fraunhofen Besitzer von Oberaichbach gewesen sind und es veräußert, aber sich die Lehensherrlichkeit über einige bedeutendere Stücke vorbehalten haben. Die Fraunhofen standen aber im 14. Jahr-

[1]) Reg. b.

undert in hohen Hof- und Staatsdiensten, hatten auch viele Pfand-chaften von den Herzogen inne; das Gleiche läßt sich von den Freising sagen; und beide verbanden sich öfter durch Ehen. So erhalten wir ein Dämmerlicht über die ältesten Zustände.

In den Archivalien von Niederaichbach erscheinen als erste be-urkundete Besitzer Oberaichbachs in Mitte des 14. Jahrhunderts die Tewtenkofer: Heinrichs des Reichen Anherr, Herzog Stephan von Niederbayern, verleiht denselben das Dorfgericht zu Oberaich-bach. Also wurde bis dahin das Dorfgericht von den Herzogen ge-handhabt; es bildet sich dadurch viel Raum für die Conjektur, Ober-aichbach möchte ein herzogliches Jagdschlößchen und sodann eine Pfand-schaft gewesen sein, die nicht mehr eingelöst wurde und in der ange-deuteten Weise an Hofmarksherren gelangte. Hieraus würde es sich auch leicht erklären, warum sich hier mehr gemeindliche Selbstständigkeit erhalten hat, als in Hofmarken, die schon länger in feudalen Händen waren.

Ob die Tewtenkofer das Dorf als einen Nebenbesitz zu ihrem nur 1 Stunde entlegenen Stammgute Deutenkofen erwarben oder ob eine Linie derselben dahier domicilirte, ist nicht bekannt. Dem Hannß Tewtenkofer bestätigte Herzog Heinrich die seinen Vordern gewährten Rechte und Freiheiten in einem Decret d. d. Burghausen am Pfingsttag 1407, welches also lautet:

Wir heinrich von gottes genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd hertzog in Beyrn etc. Bechennen offenlich mit dem brif das vns vnser getrew' Hannß Tewtenkofer einen brif hat für bracht, den vnser En Hertzog Stephan selig' ge-dächtnuß seinen vod'n den Täwtenkofern geben hat umb das Darfgericht zu ob'n Aichpach, vnd' hat vns gepetn denselbnn brif zu bestätn. Also vernewen krestignn vnd bestätin wir Im vnd seinen erben denselben brif mit allen den punden vnd Artykeln dy von wort zu wort dar Inne geschriben stend vnd begriffen sind. Darauf gebieten wir allen vns'n Ambtlewtn Vitztumen pfleg'n Richt'n vnd auch allen and'n vns'n getrewn vnd und'tanen dy Wir yetzo haben oder fürbas gewinnen wer dy genant sind das Ir sy bey denselbn genadn rechtn vnd freiheitn behaltet darzue schirmet vnd nyeman gestatt der in chainen krankch Irrung oder Inval darin tue weder mit recht noch an recht das ist vnser ernstlich Will vnd meynung gentzlich. Geben zu Purkchawsen an dem heiligen Pfingstag mit uns'm Anhan-gundm Insigl v'sigelt Als man zalt nach Christi gepurde virtzehnhund't Jar vnd darnach In dem funften Jar.

(Siegel mit der Umschrift: S. hainrici ducis bawarie.)

Nach den Deutenkofern kam Oberaichbach in die Hände des

Münchener Patriciergeschlechtes Liegsalz, die es 1497 an die Lagelberger veräußerten, laut folgenden Kaufbriefs:

Ich Margret, karl ligsaltz, Weilendt Burger zu Munchen selign eeliche gelassne Witibe, und Ich Hanns ligsaltz Ir Sun Burger daselbs, bekennen . . ., daß wir . . . verkauft haben . . . dem Vesten Georgn Lagelberger, pfleger zu Marckerstain, Margreten seiner Hausfrawen . . ., unsern Aigen Sitz, hofpaw und die Hofmarch genant Obernaichpach mitsambt den hernachgeschriben Stucken und Guetern, Nemlich den Hof, darauf der Hofpauer sitzt, Item der Hof auf dem pach, Item der prughof, Item die Taferren, Item das pad, Item ain Söllden darauf der weber sitzt, Item ain Söllden darauf Steffan Rieder sitzt, Item mer ain Söllden darauff der pauls sitzt, unnd ain pfunt pfennig ewiger Jargült auf der Söllden bey dem falter gelegen, mit aller und yeder güllt . . ., Auch den Paumgartten bey obgenannten Sitz gelegen, mitsampt dem Weingartten und Weyher . . ., Scharberch . . .; gelegen in Teispacher Gericht und der pfarr zu Obernaichpach. — (Niemand soll mehr von ihretwegen daselbst Etwas zu suchen haben), Ausgenommen dem Altarsser burger zu Landshut an Neuntzehenn gulden Reinisch Geori, die auf wiederkaufse; dem Schönnperger von Reichenhall an einem pfunt pfennig Michaelis; und Sannd Peter zw Aichpach (die Pfarrkirche an zbayen groschen, die Sy Järlich zu güllt vor darauf ligend habenn. Auch Herrn Thezarossen von frawenhofen, davon die obgenannt Taferren und halber prughof, und der ander halb tail prughofs bayde zw Obernaichpach gelegen von Thoman von preysing auf kronwinckl baydennthalbenn zu Lehen Rüren, den an Irer lehenschaft unenttgollten. (Der lehenherrliche Consens ist beigefügt. Zeugen sind Ligsaltz's zwei Diener Ulrich Pühler und Lienhard Hegner. Freitag nach Sand Jorgentag 1497.

(4 Siegel: Thesarus v. Fraunhofen; Thomas v. Preysing, Bartlme Schrenck des innern Raths und Bürger von München; Hanns Ligsaltz.)

Dieser Georg Lagelberger hatte verschiedene Pflegerstellen im Oberlande inne: zu Mermosen, Wildenwarth, Marquartstein. Er erwarb um diese Zeit auch die 3 Stunden entlegene Hofmark Hörmanstorf und blieben nun beide ca. 125 Jahre unter einem Herrn und Richter verbunden. Georg starb beiläufig 1517 und liegt bei den Franziskanern zu Landshut begraben.

Die Wittwe des Mitte 16. Jahrhunderts kinderlos gestorbenen Georg Lagelberger (wahrscheinlich Enkel des Vorigen), eine geborene Trainer, heirathete den Oswald Schurf aus Tyrol, Pfleger zu Erding, welcher mit ihr auch keine Nachkommen erzeugte; so kam Hörmannsdorf zunächst an genannten Schurf. Ob auch Oberaichbach? ist ausdrücklich nirgends erwähnt, aber wahrscheinlich. Am Schlusse des mehrerwähnten Dorfrechtes setzt Hieronymus Gertzner, Richter zu Oberaichbach um

Hörmannsdorf, hinzu, daß er dasselbe „auf Begehren des edlen und festen Oßwalden Schurf von Rottenwörth zu Hörmannsdorf, fürstl. Rath zu Landshut und Hofmeister zu Seligenthal von einem alten Ehehaftbuch abschreiben und verneuen lassen am 26. Juni 1559." Hier ist zwar nichts vom Besitze Oberaichsbachs gesagt, aber daß Schurf das Dorfrecht aus uninteressirter purer Neugierde sich abschreiben ließ, ist kaum glaublich.

Wenn aber doch, dann ist wahrscheinlich jetzt schon Oberaichbach an die Trainer gekommen, die nach Schurf auch Hörmannsdorf übernahmen. Diese verkauften ersteres 1625 an die Königsfeld auf Niederaichbach (siehe dort bei Wolf Ehrenreich), und nun blieben die beiden Aichbach über 200 Jahre vereinigt, bis zur Aufhebung des ganzen Feudalinstitutes.

Der werthvollste Fund aus der Registratur zu Niederaichbach ist für unsere Dorfgeschichte

das Dorfrecht zu Oberaichbach,

weil es uns Kunde giebt, in welchen Formen sich die Behandlung der gemeindlichen Angelegenheiten vor Jahrhunderten schon bis in die neuere Zeit in diesem bescheidenen Winkel entwickelt hat. Weil es manchem Leser der Vereinsverhandlungen angenehm sein wird, wenn er sich den Inhalt des alten Schriftstückes nicht erst ergrübeln muß, so soll eine kurze Einleitung nebst Uebersicht vorausgeschickt werden.

Das Wort Dorfrecht hat eine zweifache Bedeutung. Zunächst ist es der Inbegriff, die Sammlung aller Gewohnheiten, die sich in einer Dorfmarkung für die Behandlung der die Gesammtheit berührenden Angelegenheiten gebildet haben und nun zu einem rechtsverbindlichen Herkommen geworden sind.

Der Beginn dieser Rechtsentwicklung darf für unsere süddeutschen Gemeinden in die Zeit der Karolinger gesetzt werden; auf die Art der Entwicklung selbst hatten verschiedene Umstände einen bestimmenden Einfluß; vor allem die lokalen Verhältnisse im weiten Umfang. Sodann kam es darauf an, ob die Dorfschaft aus freien Bauern bestand, die ein vollkommenes Eigenthum besaßen; — da bekam auch das Dorfrecht einen autonomen Charakter. In Hofmarken dagegen erhielt dasselbe, je nach

der Liberalität des Obereigenthümers, einen größeren oder geringeren Beigeschmack nach Hörigkeit.

Ganz ohne gewisse gemeindliche Rechte, die auch von den Ober grundherrn respectirt werden mußten, konnten auch die Hofmarksgemeinden nicht sein, nur sind sie da öfter bloß durch Tradition vererbt worden. Die Hörigkeit lag ja nicht in den Personen der Gemeindeglieder, sondern nur in der Zugehörigkeit ihrer Anwesen zur Markung eines Herrnhofes. Sie bearbeiteten dieselben nicht als Dienstleute, sondern nach Art erblicher oder wenigstens lebenslänglicher Pachtinhaber; allerdings mußten sie dem Oberherrn als seinen Ertrag seines Obereigenthums die stipulirten Leistungen entrichten, — deshalb hatten ihre Güter bei sonst gleichen Bonitätsverhältnissen immer einen geringeren Werth als die der freien Colonnen; aber in der Bewirthschaftung selbst waren sie so unabhängig wie diese. Da aber bei dieser Bewirthschaftung ein Contakt mit den übrigen Gemeindegenossen unvermeidlich war, so mußte sich auch in den Hofmarken bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten ein Dorfrecht ausbilden, wenn auch dasselbe nicht überall einen schriftlichen Ausdruck gefunden hat.

Unser vorliegendes Dorfrecht von Oberaichbach scheint im Jahre 1521 in seine dermalige Gestalt redigirt worden zu sein. Die Aufschrift lautet: „Die Allt Ehehafft oder Dorfrecht der Hofmarch Obernaichbach, nach massen dieselben alle Jar gehalten und der Dorfgemain daselbs vorgehalten worden." Es wird also das wirkliche Alter weit hinaufreichen, mit Ausnahme etwa der nach den Ehehaften beigefügten Artikel über Feuerpolizei und Gemeindedienste, die den Typus späterer Bürokratie verrathen. Dasselbe bewegt sich in den schlichten Verkommnissen einer einfachen Landgemeinde. Ehehaft heißt: rechtsbeständig.

Die zweite Bedeutung des Wortes „Dorfrecht" bezeichnet die zu gewissen Zeiten wiederkehrende Versammlung der Gemeindeglieder, um auf Grund des Dorfrechtes gemeinsame öffentliche Verhandlung zu pflegen. Jährlich ein oder zweimal mußte die Obrigkeit das Dorfrecht vor der versammelter Gemeinde verlesen; bei dieser Gelegenheit wurde sodann über die seit der letzten Versammlung vorgefallenen einschlägigen Frevel Gericht gehalten, Wünsche und Beschwerden vorgetragen und besprochen u. dgl. — das hieß man: heut ist Dorfrecht!

In Oberaichbach versammelte man sich auf dem Tanzboden der Taferne, wohin sich auch der Hofmarksherr oder sein Richter begaben. Nach Vorlesen des Dorfrechtes begannen der Hofbauer und der Widmbauer das „Anthingen", indem sie die zu besprechenden Gegenstände darlegten und zur Vorbringung allenfallsiger Klagen aufforderten; über letztere wurde nach Feststellung des Thatbestandes sofort Urtheil gefällt, nicht etwa vom Richter, sondern von der ganzen Gemeinde. Nach Beendigung des officiellen Theiles folgte eine gemeinsame Zeche, die zwei genannten Obmänner setzten sich an den Tisch der Herrschaft und forderten die Andern auf, an ihren Tischen Platz zu nehmen. Der Wirth mußte zu Georgi auf jeden Tisch einen Rinds- oder Schafs- oder Kalbsbraten nebst 1 Kreuzer Brod, 1 Maß Wein und 1 Maß Bier gratis stellen „nach seinen Ehren", d. h. es war ihm als eine Ehrensache ans Herz gelegt, daß er die Portionen nicht zu klein und die Getränke nicht zu wässerig mache. Für das Diner der Herrschaft zahlte die Gemeinde 30 dl. „und nit mer", nebst den Kosten für Futter, Heu und Streu auf 2—3 Pferde.

Der Hofbauer und der Widmbauer, diese zwei hatten also eine ständige erhöhte Stellung in der Gemeinde. Woher es beim Hofbauer rührte, wurde bereits angedeutet: er war ursprünglich der Fährhof der Herrschaft, später aber konnte die Herrschaft selbst diesen Hof obereigenthümlich nur besitzen in Abhängigkeit von zwei Lehenherrn. — Der Widmbauer, das war der Besitzer des Pfarrwiddums, der Pfarrer. Dieser stand hier weder für seine Person noch ratione der Pfarrpfründe unter hofmarksherrlicher Jurisdiktion, aber die Bewirthschaftung der Widdumsgründe brachte ihn mit den gemeindlichen Angelegenheiten nothwendig in Berührung, weil dieselben im Bereich der Hofmarkung gelegen waren. Die hervorragende Stellung, die ihm durch das Dorfrecht auch in gemeindlichen Dingen eingeräumt wurde, setzte ihn in die Lage, seine Rechte und Interessen allezeit wahren zu können. Hofbauer und Widmbauer waren demnach die gebornen Vertreter der Gemeinde, ihre Sprecher gegenüber der Herrschaft, ihre Obmänner in der Durchführung der dorfrechtlichen Pflichten, sie erhielten dafür eine gemeindliche Entlohnung (§ 2), wenn sie es in ihrem Pflichtkreise fehlen ließen, waren aber auch Strafen gegen sie vorgesehen. Der Richter hatte sich mit dieser Angelegenheit erst dann zu befassen, wenn seine Hilfe zu irgend einem nöthig gewordenen Zwange angerufen wurde.

Vor Allem mußte jedes Gemeindeglied eine genaue Kenntniß der Hofmarksgrenzen besitzen, um dieselben nöthigenfalls gegen auswärtige Schädigungen zu schützen; deshalb enthält das Dorfrecht eine ausführliche Grenzbeschreibung. (§ 3).

Hinsichtlich der Criminaljustiz war bestimmt, daß von auswärts hereingekommene Delinquenten, welche in der Hofmark ergriffen wurden, zu verwahren, und nach 3 Tagen in Eisen und hanfenen Banden dem competenten Landgerichte ausgeliefert werden mußten; die bei ihnen vorgefundene Habe wurde zu Gunsten der Herrschaft confiscirt. (§ 4, 7, 10). Verbrecher aus der Hofmark wurden allemal zuerst mit der Hofmarksstrafe abgewandelt, und dann erst, wenn es Malefizsachen betraf, an das Landgericht übergeben; sie hatten aber in diesem Falle an der Herrschaft eine Art Officialvertheidiger. (§ 5 u. 6).

Bei Schuldklagen wurde dem Debitor ein 14tägiger Termin vorgesetzt; nach dessen fruchtlosem Verstreichen trat Pfändung ein. 2 Männer der Hofmark hatten den Werth des Pfandes zu schätzen. Dem Verderben unterworfene Gegenstände konnten innerhalb 3, andere in 14 Tagen eingelöst werden, — sonst wurden sie versteigert und ein allenfallsiger Mehrerlös dem Schuldner zurückerstattet. Weiter werden die Taxen für Pfändungen, Gefangensetzung und Befreiung (einlegen, ausschlagen) festgesetzt. (§ 6 u. 7).

§ 8 mit 19 regeln die Benützung von Grund und Boden. Abgesehen von den eigentlichen Gemeindegründen hatte die Gesammtgemeinde auch auf den in der Markung gelegenen Privatgründen ein gewisses Nutzungsrecht, — ein Ueberrest aus der Zeit der ersten germanischen Ansiedlungen. Die alten Deutschen waren bei ihrer Einwanderung vorzugsweise Nomaden; Viehzucht bildete den wichtigsten Theil ihrer Landwirthschaft, Ackerbau wurde nur soweit betrieben, dann man die nöthigen Brodfrüchte hatte, hieran aber war der Bedarf nicht groß, einmal wegen der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, sodann weil Jagd und Fischerei einen Hauptbestandtheil der Nahrung lieferten. Es blieb darum das Augenmerk immer auf fette Weiden gerichtet.

Das hat sich von selbst geändert, als einmal keine Fluren mehr aufzufinden waren, die nicht schon Andere occupirt hatten; das Wandern hörte sich auf, man setzte sich fest; das anfängliche Wirthschaftsareal wurde

u enge und mußte durch Rodungen erweitert werden. Wegen Zunahme er Population verlangte der Ackerbau eine erhöhte Beachtung.

Doch auch jetzt fiel es den Alten nicht ein, eine Theilung der Ländeeien vorzunehmen; Grund und Boden blieben Gesammteigenthum der esammten Dosberechtigten, ein Privateigenthum daran gab es noch lange icht. Jedem wurden so viele Parzellen zur Nutzung zugewiesen, daß er für eine Familie die benöthigte Nahrung, und für seinen Viehstand das Winterutter erzielen konnte. Diese Nutzungsvertheilung geschah durch das Loos, o daß Einer seine Aecker und Wiesen jedes Jahr an einer andern Stelle hatte; nach der Ernte der Hauptfrucht waren sämmtliche Grundstücke wieder gemeinsamer Weideplatz.

Natürlich konnte eine solche Einrichtung höchstens so lange dauern, als die jungfräuliche Kraft des Bodens nachhielt; als dieselbe durch mühevolle und kostspielige Bearbeitung wieder ersetzt werden mußte, war eine definitive Vertheilung der Grundstücke unvermeidlich, denn Niemand wendet Arbeit und Kosten auf, wenn er nicht *für sich* einen entsprechenden Nutzen erhoffen kann. Wo lauter gleichberechtigte Colonnen waren, wurde dieses Eigenthum ein volles und freies, wo aber ein Obereigenthümer die andern Dorfgenossen überragte, blieb auch das Eigenthumsrecht über die jedem Anwesen zugetheilten Gründe durch das Lehenrecht beschränkt.

Man glaube nicht, daß der Eigenthümer nun wirthschaften konnte, wie er es für das vortheilhafteste hielt; nein, das Benützungsrecht der Gesammtgemeinde blieb unangetastet, und zur festgesetzten Zeit mußte das Grundstück unter allen Umständen nach wie vor geräumt sein, um wieder als gemeinsame Weide zu dienen. In Folge dessen war denn auch Jeder zum Flurzwang und zur Dreifelderwirthschaft genöthigt; von einem rationellen Fruchtwechsel oder auch nur von einer Nachfrucht konnte keine Rede sein, denn „Neuerungen, so vor alter nit gewest", waren streng verboten (§ 13), und eine Strafe von 5 Pfd. dl. war in der damaligen Zeit erheblich zu nennen.

Weil der Viehtrieb die ganze „offene" Jahreszeit hindurch stattfand, d. h. so lange es die Witterung erlaubte, so mußten die angebauten Grundstücke gegen Schädigung geschützt werden; das geschah durch Zäune, deren Errichtung Sache der ganzen Gemeinde war, und welche jede der 3 Fluren vollständig umschlossen. Zur Communikation waren die nöthigen Fahrlucken offen gelassen, welche für das Winterfeld am 16. Oktober,

für das Sommerfeld am 24. April durch Einhängen von Fallthören geschlossen werden mußten. (§ 11).

Außerdem waren verschiedene Bestimmungen unter Strafandrohung getroffen. Vermarkungen durften nur unter obrigkeitlicher Controle vorgenommen werden, Flurfrevel wurden geahndet, Vieh, das zur Unzeit auf Aeckern oder Wiesen betroffen wurde, war zu pfänden und so lange im Pfandstalle (beim Wirth) zu behalten, bis der Eigenthümer ausfindig gemacht war und dem Beschädigten so wie der Obrigkeit Genugthuung geleistet hatte; erlegt er ein Pfand, so kann mit der Abwandlung auch zugewartet werden bis zum nächsten Dorfrecht. (§ 8, 9, 12 u. 14.

Zum Schutze gegen Mißbrauch des Weiderechtes war die Stückzahl des Viehes bestimmt, das Einer halten durfte: Großvieh, so viel einer mit seinem eigenen Futter überwintern konnte; Schafe nach der allgemeinen Landesordnung (diese gestattete für einen Hof 24, für eine Hube 12, Söldner 8, Leerhäusler 4 Stück); Gänse ein Bauer 2 und 1 Ganser, Söldner 1 und 1 Ganser. (§ 15—17).

Zur Abwehr von Wildschaden wurde ein Feldhüter aufgestellt, worüber die drei Höchstbegüterten zu befinden hatten. (§ 18).

Oberaichbach ist häufigen Wildwassern ausgesetzt; § 20—22 treffen Anordnungen hinsichtlich der Gräbenräumung, sodann des Steges zum Pfarrhof mit 2 Geländern, und aus zwei Zimmerhölzern bestehend, von denen 1 der Widmbauer, das andere die Gemeinde zu liefern hatte; endlich der Brücke, zu welcher jeder Bauer 2, jeder Söldner 1 Brückbaum, die Herrschaft das noch Fehlende hergab, die Bauern hatten auch alle Spanndienste und mit 2, die Söldner mit 1 Person an den Handdiensten theilzunehmen.

Für eine Dorfgemeinde war es von Belang, daß gewisse Gewerbe daselbst existiren konnten; es wurden ihnen deshalb von Seiten der Gemeindeglieder gewisse pflichtmäßige Ehehaftreichnisse an Getreide und Geld ausgeworfen, für die sie manche Arbeiten gratis, Anderes um einen bestimmten Preis liefern mußten; hier waren es der Schmied und der Bader.

Der Bader war die einzige ärztliche Person, zu der man in chirurgischen und internen Krankheiten seine Zuflucht nehmen konnte. Seine gewöhnlichen Beschäftigungen waren Aderlaß und Bad. Da

Taxe für Aderlaß war 1 hl. für jedes Köpfl, er war also hoch dabei interessirt, möglichst viel Blut abzuzapfen. Das Bad war eine Anstalt, um die wir die Gemeinden des Mittelalters beneiden dürfen. Zur Herstellung der Badstube leisteten die Herrschaft das Holz, die Bauern die Spann-, die Söldner die Handdienste. Diese Badstube mußte der Bader jeden Samstag für den allgemeinen Gebrauch der Dorfbewohner heizen. Dafür erhielt er von jedem Hausgesessenen ein Hochzeitgeld (Hochzeiten = die hohen Feste) und Ehehaftkorn: von einem hausgesessenen Weibe 6, Knecht 8, Dirn 6, Kind 4 kr. pro Jahr.

Auch die Taferne hatte ihre Ehehaft, d. i. ihre dorfrechtlich festgesetzten Rechte und Pflichten. Der Wirth war schuldig, verschiedene alte und bayerische Weine und gutes Bier zu führen, damit man „einen unverfälschten und gerechten Trunk um seinen Pfennig bekomme"; würde er den Preis zu hoch stellen, so hätte die Herrschaft Macht, ihm einen Tarif zu setzen, über den die Nachbarschaft nicht klagen dürfte. Er mußte weißes Brod zum Verkauf haben, und es der Nachbarschaft ins Haus um den nämlichen Preis geben, um den er selbst es vom Bäcker hatte; letzteren bestimmte ihm die Herrschaft. Beim Stiftmahl zu Michaeli mußte er den Wein um 1 dl., das Bier um 1 hl. per Maß billiger schenken als sonst. Vom Ehehaftmahl war bereits die Rede. Er allein durfte die Metzgerei ausüben; auswärtiges Brod durfte nicht verkauft, in andern Häusern weder gezecht noch gespielt werden. Was nur immer im Dorfe verkäuflich war, mußte zuerst der Herrschaft, sodann dem Wirthe angeboten werden.

Die noch folgenden §§ sehen sich an wie spätere Zuthaten, die wahrscheinlich von der Obrigkeit ausgegangen sind, immerhin aber schon 1521 in Geltung waren; die Strafen, die auf deren Uebertretung gesetzt sind, werden meist zwischen Herrschaft und Gemeinde halbirt. Sie betreffen das Wegbleiben von gemeindlichen Versammlungen und Arbeiten, sodann die Feuerpolizei. Letztere verordnet: Backen, Flachsbrechen und Obstdörren darf nur bei Tag stattfinden; alle Quatember sind die Feuerstätten und Kamine zu besichtigen; der Rauchfang muß über das Dach hinaus geführt sein; jeder Söldner muß eine, jeder Bauer zwei Leitern beim Hause haben; auf Gassen, Höfen und Ställen muß brennendes Licht in Laternen verwahrt sein.

Es folgt nunmehr der Wortlaut des Dorfrechtes.

Zu vermerckhen die Allt Ehehafft oder Dorfrecht der hofmarch Obernaichbach, was massen dieselben alle Jar gehalten und der Dorfgemain daselbst vorgehalten worden, wie hernach volgt. Actum den 10ten Martii 1521.

Erstlichen. Nachdem vor alter yedes Jar ein Ehehafft recht in der Hofmarch obern Aichpach gehalten worden, darbey soll es noch bleiben, und soll hierauf die Herrschaft das Ehehaftrecht ainer nachperschafft und gannzen gmain daselbst zwaymal im Jar, daß ist Geörgii und Michaeli halten, dagegen sollen sy aber mit der herrschafft, wie bey andern Ehehafften gebrenchig, abzekhommen schuldig sein, sambt der Straffen und wandl, sovil sy bey der Ehehafft begibt.

Zum anndern, soll sy ein yeder pfarrer, sein Widenpaur zu Obernaichbach und ein yeder Hofpaur daselbst in sölichem ehehafftrecht anthingen, dergestalt, waß der nachperschafft mainung und fürnemmen im recht anzaigen und fürbringen, waß für beschwernussen fürgefallen, der Herrschafft solches anzuzaigen, damit es in beysein der nachperschafft durch die Herrschafft abgehanndelt werden mechte; darvon gibt ain paur 2 und ain Söldner Lanndtsyneter pfenning 1 dl.

Zum dritten soll Inen fürgelesen werden, wie weit sy der hofmarchs Circkh erstreckhe und raiche. Damit sy sich der pfanntung halben zue richten, und die an gebürlichn orth, wie hernach volgt, zue antworten wissen.

Erstlichen Stosst der Allt hofpaur zue Obernaichpach mit seinen Zwerchackher an die von Gädhamb, oben herumb auf den Grafenedter zu Grafenedt, nach Junhalt seiner marchgrueben, vollgents auf ein umbgefallne marchfeüchten, von derselben auf ein marchsteckhen in der Loe, in seinem veld' oben hernmb nach der högkhen biß auf den Rain, bey der Pruckhpaurn ackher sollen nach der högckhen hinumb marchsteckhen geschlagen werden, von demselbigen march schaidts ein högckhen, Nemblich den Beitlhauser und die hofmarch obernaichpach von einander. Item im veld gegen Ruemastorff soll ein Crenzseilen aufgericht werden, von derselbigen schaits der Bachstal, die hofmarch und den Vorster von Ruemastorff. — Item mit den von Reith schaits der pachstal durchaus. Item Anndre haider sol in seiner wiß ain zwerch zaun machen, nach derselben högkhen herab biß zum Weyer, unnd nach dem weeg herab. Gegen dem Thurm soll haider nach Junhalt deß högkhstalß neben dem weg den högkhstal zumachen schuldig sein. Item von des wagners pol

then vor seiner wiß, biß hinauf an den Callaseder sol gemarcht werden, und vom Collaseder an pathäel numb und numb sollen die Collaseder die högthen machen, on enntgelt der hofmarchs, und solle der hofmarchs Ambtman vleissige achtung geben, damit man das högthen holz nit an der hofmarch gehilzs neme, bey 5 Pfd. und 60 dl. Straff, wie vor alter heerkhommen; daselbst herab schaits der graben, biß an des Huzentalers velder zu huzenthall; soll auch daselbs ain seyl aufgesezt werden. Allso ist die gannze hofmarch sambt der Widen zugehörigen grünten mit marchen in der hofmarch Obernaichpach beschlossen.

Zum vierten ob in disem gezirkh der vor geschribnen hofmarch ain Dieb oder schädlicher Mann betretten wurde, Eß sey ain auß oder ynnlender, derselbig soll wol verwart bis an dritten tag gesennkhlich enthalten, und am driten tag auß der hofmarch mit Eißnen und hanffnen banden in das Landtgericht Teißpach geanntwort werden; waß auch für guet bei dem schedlichen Mann gefunden wirt, das soll der herrschaft als gerichtsherrn zusteen und verbleiben.

Zum fünfften welcher hofmarchsmann ain wandl verschult, den hat die herrschaft macht zu Straffen, es wer dann ein Malefizhanndl, so soll es doch der herrschafft am hofmarchswandl unschedlich sein.

Zum Sechsten ob ain außlender ain in der hofmarch beclagen wurde umb schuld, soll in 14 tagen mit Jme geschafft werden; wo er dann mitler Zeit nit bezalt, soll man darnach dem Clager durch den geschwornen ambtman pfandt zuestellen lassen; sein es essente pfanndt, sollen sy bei der hofmarchsherrschaft 3 tag ligen, sein es aber schreinpfanndt, 14 tag; und wo der schuldner in der Zeit nit zalt, soll die herrschafft zwen hofmarchsmannen darzue verschaffen, die sollen diß pfandt in der maß, wie gandt recht ist, schezen; ist es zuvil, so geb manß wider, ist es zue wenig, so fahr man hinwider; von solchem pfandt ist man dem hofmarchsherrn schuldig 32 dl., und dem Ambtman von ainem schreinpfandt 15 dl. und von ainem essenten pfandt 30 dl.

Zum sybenten so ein Innwhoner ainß zufordern begert in der hofmarch, so ist er dem ambtman zugeben schuldig 10 dl., und für ain außlender 15 dl. Item von ainem Innwohner einzulegen hat Ambtman 12 und wider außzuschlagen auch 12 dl. Lanndtshueter werung. Allso sol es auch vermüg mit frembden personen, die nit Malefizisch sein, gehalten werden.

Zum achten, es sein marchsteckhen, stain oder grüeb, hat die nach-

perſchafft weder güetlich noch rechtlich nit macht auſſer vorwiſſen der herrſchafft oder in beyſein deß darzue geordneten Ambtmanß, ſo die herrſchafft darzue verſchaffen ſolle, nichts zu vermarchen, oder zu verſchlagen. Und ſo ein Marchung in der güet beſchiecht, ſollen die Inwhoner dem Ambtman geben von ainem March zueſchlagen 5 dl., von ainem im rechten 10 dl. Item wann man Summers und Erndt Zeiten die fenndt ab den angebautten feldern eingefeungt, ſo ſolle die gemain ſamentlich mit Irm viech und Roſſen darein ſchlagen; welcher aber ſein Roß oder annder viech in die felder ſchlagen wurde, weil noch traidt im veld ſteet, und darob betretten wiert, der iſt der herrſchaft in die ſtraff verfallen um 1 Pfd. dl., und Ambtman fürß pfandt 1 ßdl. und die Nachrecht.

Zum Reündten, wo ainer den anndern überackhert, ybermädt, überſchneidt, überzeint, oder überegt, hat die Herrſchaft wie billich macht zu ſtraffen, darauf dann Ambtman guete acht geben ſolle, und wo er ainen betrith, der iſt Jme ſambt den nachrechten zue geben ſchuldig 24 dl.

Zum Zehennten, waß Rauffen und ſchlagen ſich in dem gemelten hofmarchsgezirckh begibt, Eß ſey pluetrunſt oder Lemb, nichts ausgenomen, gehört alles der herrſchafft zu ſtraffen.

Zum ainlafften ſoll die gemain der hofmarch Obernaichpach zu Sanct Georgen tag die velder und zein vleiſſig beſichtigen, dermaſſen auch die farth Lugkhen, ob dieſelben vleiſſig verzeint ſein oder nit; deßgleichen ſo ſollen auch zu Sanct Gallentag vor den fruchtbarn und angepauten veldern die valter angehennigt werden; wo ſolches durch die obleuth nit beſchieht, hat die Herrſchaft ainen yeden umb 72 dl. zu ſtraffen; alſo auch ainen yeden, der hierin fellig erfunden wurde, umb 72 dl., und dem Ambtman 15 dl.

Zum zwelften, wo ainer dem anndern ſeinen Rain außſchneit, und betretten wird, ſoll durch die herrſchaft geſtrafft werden umb 72 dl., dem Ambtman 15 dl.

Viers dreyzehennt, ſoll khainer weder wißmad, noch Eckher, in den feldern gelegen, mit auffangen oder einzeinen, auch die gewenlich ein und außfarth, auch trib und Luckhen, zu den zeiten, und man denſelben im Jar Nottürfftig iſt, offen laſſen, bey 72 dl. Straff; Es ſollen auch undter Inen ab und verpoten ſein Alle Neuerung, ſo vor alter nit geweſt, bei 60 und 5 Pfd. dl. der Herrſchafft.

Zum vierzehennten, wo ſy auf Irn gründten, es ſey in den veldern oder wißmadern mit allerlay Viech, Clain und groß, zu Irem

schaden befunden und betretten wurden, es sey wer da wolt, das soll durch den Ambtman oder im vhal er nit verhannden, durch sy gepfenndt und in gewennlichen pfandtstal zu der Tafern obernaichpach getriben werden; alßdann der herrschaft oder dem Ambtman anzaigen, und in dem pfandtstall so lang handtgehabt werden, biß man erförth, weß das viech sey, und sy mit der herrschafft, und dem, so es Schaden gethan, vergleicht; legt er aber schreinpfandt, mügen wol on schaden ligen, von ainer Ehehafft und Dorfrecht zu der anndern, und nach dem rechten hat sy das wandl der herrschaft verfallen, nach ayneß yeden verbrechen; aber was ambtman pfendt, ist der gepfendt von ainem grossen stuckh 20, und von ainem Clainen 10 dl. pfandtgelt schuldig dem Ambtman.

Zum fünfzehennten soll khainer under Inen mer viech auf den gemainen Bluembbesuech treiben, alß was er von seiner aignen suetterey über winter erhalten khan, bei 72 dl. straff.

Zum Sechzehennten soll khainer mer schaf haben, dann wie es die Landtsordnung Innhelt, Eß sey paur oder söldner, bei 72 dl. Straff der Herrschafft.

Zum Sibenzehenten soll ain paur nit mer alß zwo gennß, ain gannsen, ain söldner ain gannß und ain gannsen halten bei 72 dl. Straff.

Zum achtzehennten sollen die in der gmain alle Jar ainen vleissigen felthüetter dingen, damit das Wild das getraidt auf dem veldt nit verderben, und wie es derwegen die maisten 3 in der hofmarch beschliessen, dabei soll es bleiben, yedoch mit guethaissen der herrschafft.

Zum Neunzehenten soll ain yeder Hofpaur und Widenpaur oder ain pfarrer sambt den gemain herrn von wegen der Gmain wo sy mangl sehen, Eß sey an weeg, Steeg, Zein ꝛc., auch zu des dorfs Notturft daran und darob sein, damit der herrschafft solcher mangl angezaigt, und die sachen dermassen betrachten, damit der mangl gewendt werde, welcher aber unter Inen lässig solche gebot veracht, der ist der herrschafft 72 dl. straffpar.

Zum zwainzigisten. Nachdem mitten durch die hofmarch zwen wasser gräben Rinnen, ainer von Rnemastorf, der annder vom undtern wever, von denen ainer gannzen gmain vilmal grosser schaden beschehen, oder noch beschehen mechte, So solle hinfüran ein gannze dorffgemein schuldig sein, beede gräben Jerlich auf Georgi und Michaeli mit vleiß außzuraumen; Nemlich sollen sy an dem graben von Rnemastorf, alß

sy die hoffmarch gründt aufaungen, herab und ab durch die hofmarch biß an das valter bey dem Grafeneder mit vleiß raumen, damit das wasser seinen völligen lauf gehaben müge; gleicher gestalt solle der ander graben von dem weyer biß zu dem gemelten valter mit vleiß ausgeraumbt werden, wie in erstem vermelt, bey 60 und 5 Pfd. dl. der herrschafft in die Straff; doch soll ain yeder daß wasser zu gebürlichen zeiten und wie vor alter herkhomen, auf seine wißmad zu gebrauchen unverwört sein.

Biers ainundzwainzigist solle auch die gemain über disen obgemelten wassergraben zu negst gegen dem pfarrhof über ainen gueten Steeg mit zwayen Lainen und zwaien Zimerholzen machen, und fürchin zu ewigen Zeiten denselben erhalten, doch dergestalt, wann derselbig erfault oder eingefallen, so soll ein yeder Widenpaur oder pfarrer ein paum, und die Dorfgemain den anndern thail geben bey 2 Pfd. dl. Straff.

Zum zway und zwainzigisten, so ist zu negst und erhalb deß Steegs yber disen wassergraben ain pruckh, die man teglich mit fahrn und Reuten besuecht; dieselbig solle ebenmessig mit aller gebürlicher Notturfft durch die gemain Jerlich undterhalten und gemacht werden, damit yederman on schaden darüber khomen möge, und soll ein yeder paur 2 pruckhpaum, unnd ein yeder söldner ain pruckhpaum, als oft es not ist, herzugeben schuldig sein, und sollen die söldner Jre paum für die heüser lain, damits die paurn auflegen und sünden khünden, da aber diß gehilzs, so die underthanen hierzu geben, nit raicht, hat sy die herrschafft das annder darauf zugeben erpoten. Eß soll auch ain yeder paur sant wander, ain söldner aber allain daran zu arbaiten schuldig sein, und die paurn wie in annder gemain arbait die Notturfft zu fiern schuldig sein, bey 2 Pfd. dl. Straff.

Zum drey unnd zwainzigisten, es soll auch der Widenpaur Jme selbst und ainer gaunzen Nachberschafft viechs notturfft zehalten schuldig sein, ain Stier und Saupern; und der hofpaur ainen wider, welcher aber soliches nit thuet oder helt, soll umb 1 Pfd. dl. gestrafft werden.

Bierß vier und zwainzigist, so ainer in die hofmarch zeicht, der solls mit willen und wissen der herrschafft und der Nachperschafft thuen. Er soll auch der Herrschaft für den einzug geben 32 dl. und für den außzug auch 32 dl., und dem Ambtman yedesmal 12 dl.

Schmids Ehehafft.

Erſtlich hat ain paur in der hofmarch etwaß zu arbaiten, waß alts eiſen iſt, und nit anderſt ſchmidens bedarf, ſoll ſchmid in erwegung der Ehehafft, und deß Danglß den paurn umb ſonnſten an zuſchlagen ſchuldig ſein; waß aber Neuß eiſen iſt, und ſchmid macht, ſoll Jme davon gelont werden, wie hernach volgt.

Nemlichen von ainem Neuen Wagenſun 15 dl.
von ainer neuen ſög 10 dl.
von ainem Wagenſon zuerlegen 7 dl.
von ainer ſög zuerlegen 3 dl.
von ainem plöch 3 dl.
von ainem Lanngen plech 6 dl.
von ainem alten Lanngen plöch 2 dl.
von ainem khurzen plech 1 hl.
von ainem Neuen eiſen zu griffen, zu machen und aufzuſchlagen 3 dl.
von ainem alten eiſſen aufzuſchlagen und zue griffen 2 dl.
ſo es aber nit griffens bedarf, auch 2 dl.
Item von fünf Ringen an ain Rad Neu zu ſchmiden und anzuſchlagen 18 dl.
von alten Ring zu ſchwaiſſen und anzuſchlagen 2 dl.
von ainem Ring anzuſchlagen 1 dl.
von ainem Neuen ſchin eiſen auf zu ziehen und zu ſchmiden 6 dl.
von ainer alten ſchin eiſen aufzuziehen 3 dl.
von ainer ſchin zuerſtoſſen 2 dl.
von 3 ſchin Neglen zu machen 1 dl.
von 4 Ringen an die Deyxel 12 dl.
von der alten 4 anzeſchlagen 1 dl.
von einem Deyxel plech und Ring 5 dl.
Von 4 Lonern 2 dl.
Von ainem lang oder khurzen plech Neu zu machen und anzeſchlagen 3 dl.
von ainem lang oder khurzen plech allain anzuſchlagen 2 dl.
von ainem hiernmändl es ſey alt oder Neu 1 dl.
von ainem Rad zu pixnen 12 dl.
von ainer Neuen holeiſen 6 dl.
von ainem Neuen ſchal nagel 8 dl.
von ainem weytter nagl 5 dl.
von ainem wagnagl 3 dl.
von ainem vornagl ſambt dem khindl 4 dl.

von der Widern Taschen und An 10 dl.
von der Taschen an die wag 5 dl.
von den Zigscheit zu beschlagen 4 dl.
von annem Widl bleben 2 dl.
von zwaven federn 6 dl.
von annem Notring 5 dl.
von ainem Ring an die thipf Stiel 2 dl.
von ainem alten 1 dl.

Es soll auch, wie vor alter herkhomen, ain veder pfarrer oder widenpaur von der Widen wegen, und ain veder hofpaur, Jerlich dem schmid geben ainen außraich Kalb: darfür soll schmid schuldig sein, der vedem ain Raidl und zwen Kauer zu geben.

Es solle auch ain veder pauer Jme dem schmid sein Dangl traidt geben, wie vor alter herkhomen, saubers und wolberaits getrait, Nemlich

der hofpaur	2	Mezen Khorn Landsknetter Maß.
der Widenpaur	2	
der Grafeneder	2	
der Pruckhpaur	2	
der Späuer	1	
der wirt	1	

Vermerckht des paders Ehehafft.

Zum fünf und zwainzigisten solle das pad mit ainem tauglichen pader, der seines handwerchs khündig, versehen werden, der solle der nachbarschafft das ganz Jar alle sambstag in der wochen das pad baizen, zurichten und dieselbigen zu paden schuldig sein, darfür Jme ein veder haußsess, wie vor alter herkhomen ist, das Traidt und hochzeiten auf Weichnechten und ostern vleissig und treulich zu geben schuldig, und auf den fahl darzu vermügt werden.

Nemlichen veder hofpaur 2 Mezen
Ain veder pfarrer von wegen der widen 5 mezen, das ist ain viertl.
Pruckhpaur 2 Mezen
Grafeneder 1 Mezen
Späuer 1 Mezen
Wiert ain Mezen
Alt hofpaur 1 Mezen
Wagner alda 1 mezen

Schmid 1 mezen
jafner 1 mezen
ie Sölden im Moß 1 mezen
Alles saubers unnd wolberaits khorn und Landtshueter maß.

Item was und sovil die anndern söldner betreffent und den dassigen it gleich zupauen haben, sollen Jr Ehehafft traidt wie volgt. Dingelinger maß.

Eerstlichen peter weinzierl 1 mezen
Christoph Schneider 1 mezen
Wolf wöberlin 1 mezen
Jobst Weinzierl 1 mezen
Ambtman 1 mezen
Schuester auch 1 mezen.

Von den Ehehalten
Ain khnecht gibt Jerlich 8 kr.
Ain yede diern 6 kr.
Für ain pueben 4 kr.
Ain Dientl 4 kr.
Und ain yedes haussessigs weib, sein söldnerin oder peurin 6 kr.

Item ain yede person, sy sey wer es ist, der zu lassen pflegt, ist von ainem yeden Khopf dem pader schuldig 1 hl.

Item von ainem yeden haussäß, er sey Paur oder söldner, auf Ostern und Weichnechten zwo hochzeiten, jedesmal 1 kr. thuet 2 kr.

Item ob am pad ain panfell verhanden, sollen zu aufrichtung derselbigen die Paurn alle Notturfft darzu füern und die söldner die handt erbait daran zu legen schuldig sein. Darfür ist pader niemandt nicht zu geben schuldig; was aber an holzen und anndern sachen betrifft, soll die herrschaft on euntgelt der nachperschafft hergeben; Es wurde dann ainem eingebunden, darbey soll es bleiben.

Volgt der Tafern Ehehafft.

Zum sechs und zwainzigisten solle ain yeder wirt schuldig sein, die Tafern mit allerlay alten und Bayrischen wein, auch mit guetem pier zu versehen, dergestalt, damit die gemain, es sey in Zechen oder in abholung der khrannckhen leüt, umb Jrn pfenning ainen unverfölschten und gerechten trunckh bekhommen mügen; und da wirt sölche getrannckh

zu hoch schenckhen wurde, soll die herrschafft solches zu sezen macht haben, daran die nachperschafft nuclaghafft gehalten werde.

Zum Syben und zwainzigisten, So soll er wirt die Tafern und gemain mit weisem prot versehen, damit die underthanen anderer ortten nit darnach laufen derffen und yeder Zeit bey der Tafern deß selbig gegen parer bezalung zu fünden haben, yedoch soll den frembden das prot in die Hofmarch zu tragen nit gestatt werden. Es ist auch vor alter herkhomen, das ain yeder Wirt nach gelegenhait und verwilligung der herrschafft ain pöckhen gebraucht, der die Tafern mit prot versicht. Ebenmessig ist vor alter herkhommen, daß ain yeder Wirt der Nachperschafft das prot, so sy zu Irer Notturfft und nit weitter in die heüser hollen, umb den pfenning gebe, wie es Ime dem Wirt vom pöckhen khombt. Dagegen sollen die, so der herrschafft mit der Stift zugehörn, auf Michaeli das Stifftmal essen, und soll Ine Wirt zu solchem ain yede maß pier umb ain haller unnd ain yede maß wein umb ainen pfenning nechner geben, alß er deßselbig sonnsten außschenckht. Allso sollen die aundern hofmarchs Leüt wie vor alter schuldig sein, wann Inen Georgii die Ehehafft verlesen wirt, das ain gannze Ersam gmain in der hofmarch Tafern, auf dem Danz poden zusammen khomen, die Ehehafft anheren und beschliessen helfe; Alßdann sollen' die obler zu der herrschafft an Disch syzen, auch die andern auß der Gmain under syzen haissen, unnd ain gebürliche Zech thuen, sovil ain yeden gelust, dagegen soll wirt wie vor alter auf ain yeden Disch nach seinen ehren ain Rindern, scheffen, oder khelbern prätel, umb ein Creüzer prot, ain maß wein und ain maß pier in vortl geben. So dann die Zech verricht, sollen die auß der Gmain für die herrschafft, so die Ehehafft verlist, 60 dl. und nit mer zubezalen schuldig sein, und auf 2 oder 3 pferd ein fuetter, sambt hey und strey.

Zum Acht und zwainzigisten ob ain Nachper im Dorf pier werth zu verkhauffen hat, waß das sey, das soll er der herrschafft oder Ambtmann zum ersten, alßdann wo sy nit khauffen, dem Wirt anpieten und Ime solches vor ainem anndern umb ain billigen pfenning geben bey 2 Pfd. dl. Straff.

Zum Neün und zwainzigisten, so soll Niemandts in seinem hauß spilen noch scholder nemmen, vil weniger gösst in die heüser zu Zechen einsetzen, ausser der herrschafft und deß wirts bei 1 Pfd. dl. Straff.

Zum dreüßigisten so hat ain yeder wirt die freyhait, Jung und alt viech, bei der Tafern für sy und die nachperschafft zu schlachten, und ist befuegt, dasselbig fleisch der gmain umb ain zimlichen dl. außzuhauen ꝛc.

Eß ist auch zu vernemmen, das vor Jarn ain Huetman auch ain Ehehafft gehebt, das ist aber zu der Nachperschafft gelegenhait gestelt etc.

Erstlichen hat ain yeder paur, sovil derselben zu Obernaichpach sein, dem huetmann geben ain dinglfinger mezen khorn, und
von ainer yeden khue 2 kr.
von ainem zwijerigen khalb 1 kr.
von ainem Jerigen khalb 2 dl.
von ainer Gaiß 1 kr.
von vier schaffen 1 kr.
von 4 Sauen die amb essen 3 kr.

Mer gibt Jme ain paur 2 Laib prot und ain yeder söldner, so wol auch der wirt, 1 Laib.

Ain solcher huetmann hat der gmain umb die gebürlich besoldung die feld huet verricht, damit er sy desto bösser erhalten müge. Derwegen hat in die gmain behanst gemacht.

Zum ain und dreyssigisten wo die weyber mit pachen, prechen in die öfen einzustossen und zu diern haben, soll das nit bey der nacht, sonndern bey dem tag und mit sonnderm vleiß beschehen, damit nit schaden darauß erfolge; wer aber solches nit thuet, und geferlich mit dem feuer umbgeet, der soll umb 60 und 5 Pfd. dl. unnachlessig gestrafft werden, darin solle die Gmain halbe Straff haben und die herrschafft auch halbe.

Zum zway und dreyssigisten so sollen die gemain herrn die feüer Stött und Raufeng alle quottember mit vleiß besichtigen, und wo sy geferlichkhait spüren, dasselbig dem Ambtman besehen lassen, und da es sy befündt, soll ain yeder umb 1 Pfd. dl. gestrafft werden, darin soll die gemain haben den halben thail in der Straff.

Zum drey und dreyssigisten Ist denen, so nit Raufeng haben, auferladen, das ain yeder sein Raufang für das Dach hinauß Maurn soll bei 1 Pfd. dl. Straff der herrschafft.

Zum vier und dreyssigisten sollen baide oblenth Georgii

und Michaeli weeg und Steeg besichtigen, und wo ain Mangl ist, denselben der gemain anzaigen und machen; darin soll ain paur sandt wannder und ain söldner allain zu arbaiten schuldig sein.

Zum fünf und dreyssigisten soll ain yeder paur zwo und ain Söldner ain Laytter bey dem hauß haben, damit in prunst scheden desto Ehe khundte gereth werden bei 72 dl. Straff halbs der herrschafft und halbß der gemain.

Zum Sechs und dreyssigisten. Wann ain paur, so mit Roß und geschirr arbet, in der Gemain arbait außbleibt, Ausser Ehehafftter ursach, und sy nit anzaigt, der ist um 4 ßdl. gestrafft, halbß der herrschafft und halbs der Gmain. Beleibt aber ain söldner, so mit hauen und schaufel arbait, auß, der ist umb 60 dl. gestrafft, halbß der herrschafft, und halbß in die Gmain. So er sy aber anzaigt, und dennoch außbleibt, aber khain an sein statt einstelt, ist er zu gleich in der Straff umb 30 dl.

Zum Syben und dreyssigisten, wann man gemain helt, soll man dieselbig ordenlich ansagen, und da ainer ohn Ehehafft ursach auß bleibt, der ist zu gleich gestrafft umb 24 dl. halbs der herrschafft, und halbs in die gemain.

Beschließlichen, wann ainer bey der nacht auf der gassen, in höven oder Stellen mit prineten Lichtern umb geet, und khain Ladern hat, der ist der herrschafft Straffper umb 4 ßdl.

Dise Ehehafftsgerechtigkhait der hofmarch obern Aichpach hab ich Jeronimuß Gerzner, Richter zu gemelten Obernaichpach und hörmanstorff, auf begeren des Edlen und vesten Oßwalden Schurffen von Rottenwierdt zu hörmansstorff, frstl. Rhat zu Lanndtshuet und hoffmaister zum Selingthal von ainem alten Ehehafft buech abschreiben und verneuern lassen. geschehen den 26ten Monatstag Junii der wenigern Zal, Christi in dem 59ten Jar.

Beilage III.

Das Dorfrecht von Niederaichbach.

Wenn wir dem hier folgenden Abdruck die Aufschrift „Dorfrecht" geben, so geschieht es blos darum, um es mit den in den Beilagen II, IV und V publicirten Dorfrechten in Zusammenstellung zu bringen. Die einzige Aehnlichkeit liegt darin, daß es jährlich der versammelten Gemeinde vorgelesen und mit einer öffentlichen Rüge bestehender Ungehörigkeiten verbunden wurde, — was man anderswo „Dorfrecht halten" nannte. In Niederaichbach aber ist nicht die Rede von den Befugnissen, sondern nur von den Pflichten der Gemeinde. Auch sitzt daselbst nicht am Rechte der Richter mit gewaltigem Stab, um das Urtheil zu vollziehen, das die Dorfgenossen „gefunden", sondern ein gestrenger Verwalter mit der Knute, der allein zu sprechen befugt ist.

Die 4 Gemeinden, deren Dorfrechte wir behandeln, sind einander unmittelbar benachbart; um so deutlicher kann man ersehen, welch großen Einfluß verschiedene Kategorien von Patrimonialherren auf die Entwicklung des Volkslebens und des Volkswohlstandes ausgeübt haben.

Die bayerischen Herzoge, deren Hausmacht sich ja ursprünglich auch nur auf den Besitz zerstreuter Stadt- oder Dorfmarkungen gründete, mußten selbstverständlich die Ordnung der inneren Angelegenheiten den betreffenden Gemeinden überlassen; in Folge dessen hat sich in Oberaichbach ein Dorfrecht ausgebildet, das auch dann noch lange Zeit lebenskräftig geblieben ist, als das Dorf in den Besitz von Mitgliedern des niedern Adels gekommen war.

Dem Krummstabe fällt das Verdienst zu, daß es ihm um Schaffung und Erhaltung einer wahren gemeindlichen Autonomie zu thun gewesen ist, soweit dieselbe überhaupt mit dem Feudalismus vereinbar war; das bezeugen auch die Dorfrechte von Oberviehbach und Helmsdorf.

Dagegen war Niederaichbach seit seinem Bestehen der fast ständige Wohnsitz der Obergrundherren, welche alle gemeinsamen Gegenstände so an sich zogen, daß sie zu glauben schienen: „Die Gemeinde das bin Ich!" denn Alles und Jedes war Ausfluß hofmarksherrlicher Befehle und Anordnungen, der Gemeinde blieb nur das Gehorchen und Vollziehen.

Die daselbst geltenden Bestimmungen nennen sich auch selbst nicht Dorfrecht, sondern Hofmarksartikel. Sie sind einem Stiftbuche vom Jahre 1620 entnommen, berufen sich aber auf ein höheres Alter; sie bedürfen keiner Glossirung, weshalb sofort der Wortlaut folgt.

Hofmarchs Artikul der Hofmarch Niedernaichpach, so Järlichen den unnderthanen in der Stifft fürgehalten werden.

Ihr Lieben und Gethreuen unnderthanen der Hofmarch Niedernaichpach. Es ist ein alter löblicher Brauch bei den Alten gewesen, daß die Obrigkeiten zu Erhaltung guter Polizei, Pflanzung, Friedsanstellung ehrbarer Sitten, auch um Zerstörung willen aller Uneinigkeit, Gezänk und Haders, unnzucht und unerborkhait, Ire unnderthanen Järlich ainsmals zuesamen zueberueffen, zue auferpauung aller Christlichen Zucht und Erbarkheit unnd in gemain alle laster straffen, daraus ervolgt, weiln etliche sich nit in der güette von dem Ubel zu der Tugennt und Erborkhait wollen weisen lassen, das sy alßdann gezwungener nott gebott haben müessten, ausgeen lassen, und bey einer gewissen Straff meniglich gebotten unnd auferladen worden, dieselben mit vleis zuehallten und khainesweegs bei vermeidung hocher straff nit zuuberschreiten, in welchen gebotten sich die Erliebenden erspieglt, mit lusst angenommen und Ir leben in Zucht Tugennt und Erbarkhait nach dem Willen Gottes und Irer Obrigkeit angestellt, Auch nit weniger für Sündt gehalten, Ir obrigkeit alß Gott zuebelaidigen.

Wann dann dieß gehörtermassen khain neuer, sonnder ain Uhralter loblicher unnd Gott wolgefelliger, auch nuzlicher guetter gebrauch: Also hat auch der wol Edl und Gestreng Herr . . . Hofmarchsherr Alhie, Euch an heut dato zuesammen berueffen lassen, dise hernachvolgende gebott menigelich sich darnach habe zu regulirn und zuehalten, fürzuelesen, denselben mit mehrerm Ernst, alß bißhero geschechen nachzukhommen, bevolchen.

Erstlichen Soll ain Jedweder Haußvatter und Haußmuetter Alle Sonn- und Feyrtag bevorab die hochheiligen fesst, als Osstern, Pfinngsten und Weyhennächten, all unnser lieben frauen täg und der heiligen Apostel täg, die Khirchen und gotsdiennst vleissig besuechen und dem Allerheiligisten opfer der göttlichen Meß, auch der Predig und hörung des wort Gottes

mit gannzem Ernſt, Anndacht unnd Innbrunſtigem eüfferigem gemüet und gebet vom Annfang biß zum Endt züchtig unnd Erſamblich beywohnen.

Fürs Annder Sollen auch die Ältern nit allain ſchuldig ſein, Jre Söhn und Töchter, clain und groſſe Khinder, Auch Jre Khnecht unnd Dirnen, auch alſo alle des haußvatters underworffne Ehehalten, mit Ernſt zu dem Gottsdienſt unnd ſeiner heiligen lieb, auch dahin zu weiſen, das ſye alle obbenante hoche feſt und Quatember Sonntag das gewönndtliche und Gott wolgefellige oPfer mit gebürlicher Reverenz und Ehrerbietung von Jungen und Alten auf den Altar Gott zur lob umb verzeichung willen irer ſünden, aus diemüettigem herzen zu erzaigung des ſchuldigen gehorſambs gegen Gott aufopfern; Nit weniger alle Jre Khinnder und Ehehalten dahin zuehalten, das ſy Täglich vor und nach dem Eſſen das Benedicite, das iſt den Segen, Vatter unnſer, Ave Maria, den Chriſtlichen glauben, und die heiligen 10 Gebott Gottes, unnd dann umb empfangne ſpeiſen Gott lob und danckh ſagen thun, welches nit allain ein ſchönner Gott wolgefelliger, lobwürdiger geprauch iſt, Sondern Gott ein ſchuldige verpflichte dienſtbarkhait, die wür ja Billich nit umbgehen, noch verabſaumen ſollen, mag genennt werden.

Drittens. Solle menigelich den Groß und clainen Zehennt vleiſſig und Treulich raichen, unnd geben, ain Jede ſortt des getraide wie es an Jme ſelbſt fellt, unverkhört, Auch ohne allen betrug aufs beſt; So lanng biß ſoliches von Jme abgefordert würdet, vor ſchaden verwahrn, khain unthreu bei vermeidung der hofmarchs ſtraff 5 Pfd. dl. nit gebrauchen, oder dahin die obrigkhait verurſachen, das Jme der Traidtſtockh umbgeſchlagen werde; da er deſſen fellig betretten, ſolle er mit einziechung aller ſeiner habender gerechtigkhait unverzogentlich aus der hofmarch hinauß geſchafft werden.

Vierdtens. Sollen alle underthanen ſchuldig ſein, auf den angeſtelten Stiffttag Jrem Hofmarchsherrn ire Stifft, Gült, Clain- und Kuchendienſt ohne allen Abgang, auch mit gueter, grober Reichsmünz threulich bezalen, nichts anſtehen laſſen oder den hofmarchsherrn ſonnſten mit lezem, unnüzem, clainem gelt nit beſchwärn, oder ob etwan ain underthan ain Rechnung darauf anſtellen wollte, ſolte er khaineswegs für diſsmal nit anngehört, ſonndern allerdings abgewiſen, und derſelb zu würkhlicher fürderlicher bezalung der ſchuldigen Herrnforderung angehalten und noch darzue geſtrafft werden.

Fürs fünffte Soll sich auch khainer vor dem Gottsdienst mit Brandt- oder landtwein, noch mit Pier anfillen und beweinen, auf das er weder Jme selbst noch andern mit bösem Exempl ärgerlich oder schädlich sey; wer darwider handlt, soll per 2 Pfd. dl. gestrafft sein.

Sechstens Solle khainer über die 8 oder aufs lengst 9te stundt zu nachts in der Tafern zechennt verbleiben, ausser was frembde raisende leuth und Gösst sein, oder do er sonsten ehehaffte ursachen hete, Sonnsten er, sowol der Würth, auch darumben solle gestrafft werden.

Sybenntens Es solle auch der würth khainem söldner über 2 fl. einem Zwyrößler 4 fl. und ainem paurn uber 6 fl. nit peitten; handelt er darwider, soll Jme nichts geschafft werden.

Fürs Achte Solle der Hofmarchswürth schuldig sein, wann Jme zu nachts etwan frembde Gösst ankhomen, dieselb zu befragen, wer sy seien, Jre Namen von sich zu geben, ob soliches von seiner obrigkheit bevelch, auch die frst außgangne Mandatn soliches lauter mit sich bringen, und zu erkhennen geben, volgents hernach dem hofmarchsherrn aintweders mit überschickhung ainer Zetl oder selbst mündlich berichten unnd darauf bschaidts erwartten; wurde aber er Würth solchem nit volziechung thuen, soll er darumben gestrafft werden.

Dann fürs Neundt Soll vilgedachter würth abermalen schuldig sein, den Alten, schwachen, krankhen Mann- oder weibspersohnen, wie auch den Khindpötterin der hofmarch Niedern Aichpach bei tag oder nachts das getrankh, es sey Wein oder Pier gerecht, gueth und unverfelscht gegen bezalung zu uberschickhen, auch menigelichen geen hauß das rechte maß geben, Sonnsten Aber in den heüsern zue zechen und das Trankh zue holen, dardurch den würth Sein gewynn und Nahrung enntzogen unnd die Gerechtigkhait der Tafern darmit geschwecht und ödt gelegt wurde, Jst er soliches zuethuen nit verbunden, sonndern würdet Jme zu seinem gueten willen, ein Trankh zue geben oder nit, haimbgestelt.

Zum Zehenten Solle alle ungebürliche unzimbliche spül (ausser der Tafern) Jedoch weitter nit, dann umb 1 oder 2 dl. von Khurzweil wegen gekhugelt, bewilliget, Sonnsten diß Alles abgeschafft und bei der straff mit aufholung des gesezten gelts verpotten sein, darauf Ambtmann sein obacht haben solle.

Fürs ainlifft Sollen alle haimbliche Conträct, pact, Kheuff und anndere partita, so auf den finnanz gericht, und den Wuecher verstehen, bei der Hofmarchsstraff 5 Pfd. dl. abgeschafft sein.

Zwölfftens Sollen auch alle Gunkhl und haimbliche spillheüser, Rockenraiß, Nächtliche zuesammen khomufften, darbei nichts dann leichtfertigs, unzichtigs geschwäz, grobe zotten und Possen gerissen werden, dardurch der Zucht und Erborkhait vergessen würdet, vermüg der frst Policey, bei vermeidung der hofmarchsstraff, gennzlich abgeschafft sein, darauf Ambtmann obacht geben und haben solle.

Zum dreyzehennten Solle auch das grenlich Gottslestern, Schelten und fluechen in der Tafern, aufm Dannzhauß sowol bei tags als nachts, in heußern oder auf der gassen bei der Hofmarchsstraff verpotten haben, darauf dann der Hofmarchs-Ambtmann sein sonnderbare obacht und spech darauf haben solle, solichen verbrecher anzuezaigen und dene bei Enntsezung seines diensts nit zu verschweigen, oder von deme mieth, gab oder schankhung darumben haimblich einzunemben.

Fürs vierzehennt Solle menigelichen verpotten sein, khaine umbschwaiffende lanndtlaufer oder gartter, dabei schaden zu besorgen, nit zue beherbergen; und da es wißlich sein wurde, das ainer dergleichen leuth behaußt oder behofft, sein negster dardurch schaden empfinge, solle er nit allain dennselben schaden abzuethun schuldig sein, soundern auch nach gestalt des verbrechens gestrafft werden.

Fürs Funffzehennt Wann der Clainhüetter zu Mittags oder nachtszeit würdet die Schwein eintreiben, und die undterthanen dieselb nit werden einthun, sondern auff der gassen, also hin und wieder zu schaden umbgehen lassen, sollen dise alßbalden durch den Ambtmann in den Pfandstall eingethan und der obrigkhait angezaiget und sy darumben khönnen gestrafft werden.

Zum Sechzehnnten soll ein Jedwederer sein Feldt, gärtten, wiesen, Paindten und Einfänge dermassen verfriden und zue seiner zeit zuezennen, damit weder Jme noch anndern dardurch schaden wiederfaren möge; da aber ainer oder merer durch nachlessigkeit nit bei rechter Zeit zuemachen wurde, und durch dessselben fridt schaden beschehe, der soll nit allain den schaden zu büessen schuldig sein, sondern nach größe des schadens noch darzue gestrafft werden.

Zum Sybenzehennten, Sollen die obleuth Weeg und Steeg an allen ortten, da es vonnötten, zu rechter weil und zeit, machen zlassen gueten vleiß haben, die nachbarschaft Treulich darzue helffen, damit Jedermann ohne gefahr oder sorg gehen, reitten oder fahren möge.

Fürs achtzehennt. Es soll sich niemandt unndterstehen, mit dem Anngl oder sonnsten mit anderen Zeug, wie derselb mag benent sein, ani des hofmarchsherrn Fischlehen oder wasser zu fischen; da ainer betretten, solle er durch die Fischer oder Ambtmann gepfendt werden. Nit weniger auch das Clainwaidwerch ohne vorwissen und Erlaubnus des hofmarchsherrn in seinen gezirkh oder Jurisdiction zuegebrauchen, bei vermeidung der hofmarchsstraff 5 Pfd. dl.

Zum Neünzehennten Soll khainer haar- oder hanifrezen in die Fischwasser machen, wer solliches überfahren wurde, solle er den Fischern dessen sy Schaden genommen Abbtrag thuen, und dem hofmarchsherrn zue straffen verfallen sein.

Zum zwainzigisten. Wer Hofmarchsgründt hat, darvor Paum steen, dieselben sein des Hofmarchsherrn; wers aber ohne bewilligung der obrigkhait abnäst oder die Wurz unnder dem Erdreich abhacht, der ist die Hofmarchsstraff verfallen.

Zum ain und zwainzigisten. Es soll khain underthan khain Tunget auß der Hofmarch verkhauffen, ohne Erlaubnus der obrigkhait, wer übrigs Tunget hat, und dasselb nit zuebrauchen weiß, der solls dem Hofmarchsherrn umb ein gebürlichs gelt geben.

Zum zwan und zwainzigisten. Solle Järlichen ein Groß- und Clainhüetter, der dem Khüevich, Schwein und schaffen hüetten mögen, und darzue teuglich sein, von der Gemain zu rechter Zeit bestelt, und der obrigkhait umb ratification und guthaissen fürgestelt und benent, auch Irer lohnn halber, wie das Ehehafft recht vermag und gebreuchig ist, gemacht werden.

Zum 23. Es soll sich auch bei der hoffmarchsstraff khainer unterstehen, frembdes vich auf die waid einzuenemben, damit dieselb nit überschlagen werde.

Zum 24. Sollen menigelich die Gaiß abgeschafft sein, es sey dann sach, das es ainem oder mer unndterthanen, die khain Khue zuehaben vermögen, auß grosser armut, vill habender Khinder, durch den hofmarchsherrn vergonnt sey.

Zum 25. Sollen die geuß auf Iren gewöhnnlichen örttern die waidt nemben, und wer geuß haben will, sollen sich die Gemain mit einander vergleichen, das ains täglich aus denen, so geuß haben, dieselben hüette, und also von Hauß zu Hauß gehalten werde, und da dasjenig, an welchem desselben tags die umbhuet ist, unfleißig sein würdt, die

genß zu schaden wird geen lassen, das soll die straff selbigen tags ausstehen.

Zum 26. Khainer soll an des Hofmarchsherrn gehülz sich understeen zuehackhen, zue maissen, oder darinnen zu scharrn, und mit den schaufeln das Tunget zusammen heuffln, darauf der vorster oder Ambtmann guete obacht haben solle; werden sy durch die Finger zuesehen, sollen sy zugleich mit den Tättern gestrafft werden.

Zum 27. Wann man in dem gehülz die Scharberch und Khnchlscheiter hackt, soll ein Jedweder den staumen aufs negst beim Poden abhackhen, die scheiter leuger und khürzer nit, dann das maß ist, machen, auch der claffter Höche und preitten; wird ainer diesem zuwider handlen, soll er umb 1 Pfd. dl. gestrafft sein; im fall der vorster oder Ambtmann ain solchen Ubertretter des gebots nit anzaigen wolt, sol er selbsten die straf zu bezalen schuldig sein.

Zum 28. Es soll auch khainer weder dem Hofmarchsherrn, noch andern seinen nachbarn an heckhen, Zeünen, obbs, Khraut oder andern früchten, was Namen sy haben, nichts außgenomen, khainen schaden weder bei Tags noch Nachts nit zuefüegen oder entfrembden, bei vermeidung der hofmarchsstraff 5 Pfd. dl., oder gar mit außschaffung der hofmarch und verwürckhung seiner habenden gerechtigkhait.

Zum 29. Ebenmessig sol khains dem andern in den feldern von den Äckern sein Rhain, oder in gärtten und wißfleckhen nit abgrasen noch abmähen bei straff 2 Pfd. dl.

Zum 30. Verner soll sich auch menigelich befleissen, guete fruchtbare Paumb pelzen und einpflanzen zlassen, damit der Zigl nit abgehe, sondern unsere nachkhömbling auch noch etwas finden, und für uns zue bitten ursach haben; und da ainer nit von neuem einschlagen und pelzen lassen wurde, der sonnsten Raumb und Plaz hat, derselb soll deßwegen ernstlich gestrafft werden.

Zum 31. Sollen die unterthanen all Ir failhabende Pfennwerth, als hennen, hiennr, Khoppen, Anuten, Genß, Ayr, Schmalz, Putter, haar, hanif, Obbs, Khraut, Oxen, Khüevich, Khelber, schaff, Schwein und in summa nichts außgenommen, und diß nit alles khann benent werden, dem Hofmarksherrn anbietten, und umb ein gebürlichen Pfening volgen lassen; der solches ubertritt und nit helt, soll ernstlich darumben gestrafft werden.

Zum 32. So die Herrschafft was von der Waidt wollte anfangen, darwider soll niemandts bei verliehrung seiner gerechtigkhait und vermeidung der Hofmarch khainer nit zue khrüegen haben.

Zum 33. Es soll khainer mit Jemands andern schaff halten, dann mit dem Hofmarchsherrn, sonnsten er darumb soll gestrafft werden.

Zum 34. So Jemands von den Hofmarchsherrn ain gueth oder gründt hat, ausserhalb der Hofmarch, der sols wesennt-, Stifft- und Peulich halten; und ob er mit Jemandt derhalben in stritt oder Irrung khäme, der sols ohne des Hofmarchs- oder grundtherrn entgelt (doch mit gebürlicher beystandsleistung seiner oder seines Richters) richtig machen.

Zum 35. Niemandts soll umb hofmarchische Händl aus der Hofmarch mit klagen, noch vor andern Herrschaften clag halber, ausser verschaffung, mit erscheinen, bei der hofmarchsstraff.

Zum 36. So Jemandts von des Hofmarchsherrn gründten, wie all die Namen haben, abzuicht, der soll die gutsberichtigung und alle Herrnforderung darvor ausrichten oder genugsame Porgschaft thuen, das er alle billigkhait leisten und ausrichten wölle.

Zum 37. Alle müllner sollen an Fest- und feyr abents gesperrt und nit mehr biß des andern tags widerumben umb Vesper Zeit umblassen, und so zween oder drey feyrtäg nach einander einfallen wurden, Solle das sperrn vom ersten feyrabent an biß auf den letzten feyrtag zur Vesper wider umbzulassen gemaint sein; welcher disem entgegen handlet, so offt er betreten würdet, umb 2 Pfd. dl. gestrafft sein: Nit weniger auch die Müller, so offt sye mit Iren müllen aufm wasser umbfahren, von wegen des Hafftstechens mit dem hofmarchsherrn abkhomen, wie es von alterhero und anderer ortten gebräuchig.

Zum 38. Sollen allen undterthanen bei der Straff 1 Pfd. dl. ernstlich verbotten sein, das khainer an fest- oder andern gebotnen feyrtagen weder schneidtmesser, graß- oder Traidtsichln oder andere wasser vor der Sing- oder aufs lenngst um die Vesper-Zeit zue tenglen, oder gras abzumähen.

Zum 39. Der Peckh soll in Pachung des Khaufbrots sich also verhalten, damit Jedem sein gelt vergolten werde, der Arm und Reich Jedesmals umb 1 oder 2 dl. oder Creuzer brot finnde, und sich [illegible] es bei andern Stetten und Märckhten, alß landtshuet, Teispach und Dinnglfing, gegen denselben allerdings gleich pachen und formig halten

das Rockhenbrot auf den Khauff sonnderlich wegen der Armen leuth und Tagwercher nit vergessen, noch zue schwemmig pachen, und also versehen sein, das in der Tafern, wie sich offt zuetragen und begeben, das die Gößt weder waizen noch rockhenbrot nit bekhomen mögen, das anderstwo khain maugl nit erscheint; So oft aber bei Jme Peckhen khain brot gefunden würdt, auch solche zu pachen nit zuegericht hette, oder schon in offen sein wurde, solle er Jedesmals durch die obrigkhait ernnstlich und unnachlessig gestrafft werden.

Zum 40. Solle Ebenmessig der würth schuldig sein, die Tafern mit gebürlichem Tranckh, Wein und Pier, auch mit fleisch, also zu versehen, damit er die frembde ankhomende Gösst gegen billicher bezalung zu tractirn und zuehalten habe; und so oft er zue seiner Tafern notdurfft oder zur Scheukh und Hochzeit ain Rindt schlachten wurde, Ist er dem Hofmarchsherrn alß Schloßrecht schuldig, die Zung darvon zue geben, von ainem Khalb das Pryß, und von einem schaff den Äschedl, auch Jedesmals von einer schenkh und hochzeit die Uhralte gebreüchige verehrung in das Schloß hinaufschickhen; wurde Er würth aber die Tafern obverstaunduermassen mit gebürlichen Tranckh und fleisch nit also versehen, sonder deshalber Clag fürkhomen, solle er ebenfalls durch die Hofmarchsobrigkhait ernnstlich gestrafft werden.

Zum 41. Sollen die obleuth sambt dem ambtmann alle 3 oder aufs lengst 4 wochen im Dorf alleuthalben die Rauchrör besichtigen, die nachlessigen und unfleißigen der obrigkhait anmelden, dieselben der gebür nach zuestraffen, auf das die anndern benachbarten vor feurschadens versichert sein werden, weittern unglückhs oder gefahr darbei nit zu erwarten haben.

Zum 42. Sollen alle undterthanen, so dieselb die Roßscharberch, oder aber die handt- und schaufelscharberch, wie die namen hat, auch zu waß zeit im Jar es geschicht, erfordert würdet, dieselben unverwaigerlich gehorsamblich erscheinen und deme nachkhomen, auch ohne Ehehafft ursachen nit außbleiben, sondern dasselb zeitlich zu vorhero von weßwegen er nit khomen khan, anzaigen, damit derweilu ainem andern sein Stell zu vertretten gesagt werde; so aber ainer ohne angezaigter ursachen außbleibt, ist er zur Straff verfallen 1 Pfd. dl. Jm Schnidt oder Ärndt aber soll von ainem Jedweden hauß ain Mannmäßige Persohn, und gar nit Khinder, (wie bishero offtmals beschehen) die scharbercharbeit nit

vorstehen mögen, schickhen, sollen dieselb nit angenommen werden, damit das liebselige gethraidt khann schönn und guet eingebracht werden.

Zum 43. Sollen diejenige Unterthanen, welche Traidtdienst einzuedienen schuldig, ain schöns, saubers, wolgepuztes Traidt das Khaufmanns und Kastenmäßigs guet sei, zu Marthini oder 14 Tagen darnach ohne allen mangl und abgang getreulich haimbdienen; wover aber dieß diennstgetraidt schon schmeckhend oder angeloffen were, soll es khaineswegs nit angenohmen, sondern wiederumen zuruck, gegen vorbehaltung gebürlicher straff geschickt werden.

Zum 44. Solle alle Jar Järlichen bei den müllern, Peckhen und Würth ihrer Masserey, Mülln und Gewicht halber durch die Hofmarchs obrigkhait alhie zu etlichmalen ordennlich beschaut und besichtigt werden, und wer in diser seiner handtirung unrecht oder fellig würdet erfunden, der soll die Hofmarchsstraff zu bezalen schuldig sein.

Zum 45. Sollen alle und jede undterthanen, so güether oder Sölden Inner oder ausserhalb der Hofmarch Nidern Aybach besitzen, oder bewohnen, welche der Herrschaft zuegehörig, sy seyen gleich leibgedinger, oder freystiffter, dieselben sollen zue hauß, hoff, dorf und veldt, auch an allen ortten, wesent- Stift- und Peulich haben, halten und legen, auch bei Enntsezung Irer gerechtigkhait pauen und aufrichten, damit nach Inen anndere Mayr in khonfftig auch wohnung haben mögen, wie dann deßhalber aller vorstehennder Paufelligkhaiten jeder undterthanen an heuser, Stadl, ställen und andern zimern der notturfttig Augenschein durch khonfftigen unsern Richter und Ambtmann solle eingenomen und besichtigt, auch die beschaffenheit der sachen uns der Hofmarchsherrschaft berichten, der solle alßdann auf unser weitters bevelchen gegen Jedes vahrlessigkhait mit gannzem Ernst, mit straffen, ausschaffen und Andern nach Jedes verbrechen, auch solche schäden, mangl oder abgang der zimer bei den besitzern und iren haab und gütern zu erholen und zu belhomen haben. Diejenigen aber, so aigner Zimer haben, sollen nit weniger auferladen sein, Ir aigne heüser und Zimer wesennt- und peulich zue halten, dem khonfftigen ubel und abödung oder Zergennzung fürzuekhomen, auf das nit schaden oder undergang zuegewarten sei; da aber ainer oder der ander Jme solche unser Treuherzige mainung und gewahrung so gering in windt schlagen wolte, denen soll die straff und gebürlichs einsehen nit aussenbleiben, davor sich menigelich wisse zuehütten.

Damit nun Menigelich sich vor schaden und straff zu verhüetten

wisse, hab ich (nämlich Wolf Ernreich v. Königsfeld) Inen soliche Hofmarchs Artikul und ordnung, welche auf Todtlichs ableiben meines geliebten Herrn Vattern seeligen auf vleissigs nachsuechen undtern andern schriften gefunden, in aller der undterthanen gegenwürtigkhait verlesen lassen, ein Jeder sich der gebür nach zu verhalten und zu erweisen habe.

Zum 46. Wann den undterthanen zur machung der yserpruggen zuegesaget würdet, sollen dieselb vleissig darzue khomen, und nit ungehorsamb außbleiben; wer darwider hanndelt und außbleibt, auch khaine redtliche und Ehehaffte ursachen seines nit erscheinens halb dem Hofmarchsherrn nit fürzuwenden het, der soll unnachlessig p 1 Pfd. dl. gestrafft und dannocht noch das Taglohn darzue zuebezalen schuldig sein.

Zum 47. Ebenmessig auch, welchem undterthan ein hundt von dem Hofmarchsherrn zuehalten eingeschlagen würdet, und derselb etwan verloren wurde, auch solches der undterthan dem Hofmarchsherrn des andern Tags nit anzaigen, sondern muethwillig verschweigen wurde, der soll p 1 Pfd. dl. gestrafft sein. Nit weniger, wann ainer ein Hündtin hette, und sich dieselb streichen wurde, der solches dem Hofmarchsherrn auch nit anzaigt, der soll ebenmessig die obgehörte straff 1 Pfd. dl. verfallen sein.

Zum 48. Und nachdeme auch die Paurn in des Hofmarchsherrn gehülz das Aichl schlagen schuldig, und sich aber so viel befindt, das dieselb nit treulich: sondern nur obenhin, was gern fellt, schlagen, und sy die Paurn hernach den mehrern thail Iren nutz darbei suechen, mit schlagen und aufkhlaubung der Aicheln, dahero so ist der Hofmarchsherr entschlossen, das Aichlschlagen durch seine Unterthanen gegen bezalung ains gebürlichen lohns verrichten zlassen, und die Paurn hernach schuldig sein, solchen außgezalten lohnn Ime hinwiderumben zu erstatten, damit der große betrug und falscheit verhüet werde, und der Hofmarchsherr ein mehrern nutz darbei haben mag, Massen dann mit Ime heürigs Jars falschlich umbgangen und betrüglich gehandelt worden, dessen er sich gegen Inen nit versehen hette.

Zum 49. Dieweiln auch die Paurn dem Hofmarchsherrn Jarlich ein Metzen Haar linß auf Ire gründt ainzuesäen, und sich so viel auch befindt, das diese nur auf die Löziften ackher und gründt bauen, also das es nichts guets daraus erwachse, dahero soll ein Jeder Paur schuldig sein, Ime Hofmarchsherrn für solichen Annpauen des harlinß 10 Pfd. haar von der Schwingen heer Järlichen zue raichen, Also thonnfftigs Jahr damit seinen Anfang machen und haimbdienen.

Paders Ehehafft in der Hofmarch und Dorf Nidernaichpach.

Erstlichen Solle ain Jeder Pader schuldig sein, das Padt mit aller dern rechtlichen zugehörn wesennt- Stifft- und Peülich zuehalten, auch allen undterthanen im Padt vleissig wartten, mit Paden, zwagen, haarabschneiden und Khopfl lassen; davon soll ein Jedtlicher Paur, dern 4 sein, dem Pader Järlich zue lone geben 2 Mezen khorn.

Ebenmessig die 4 Schwaiger ein Jedtlicher 2 Mezen khorn.

Dann ein Jedlicher söldner, Tagwercher und unterthan 1 Mezen khorn.

Item zu den vier hochen Festen, als ostern, Pfingsten, Weyhennächt unnd liechtmessen ein Jedtlicher Paur Jme Padern das Hochzeitgelt geben ainer 1 kr.

Die Söldner, Tagwercher und undterthanen aber auf die bestimbte festzeiten Jeder 2 dl.

Das laßgeld aber Jnsonderhait von Jedem khopfl 1 hl.

Von ainem Oberkhuecht und Oberdiern das gannz Jar zue paden, haarabschneiden und zwagen, sy geen ins Padt oder nit, 6 kr.

Von ainer underdiern, und ainem Puebn, sie geen ins Padt oder nit 3 kr.

Item auch so lang der Pader dem Hofmarchsherrn das Tuech plaicht, ist er aller Scharberch befreit; wo ers aber nit plaicht, mueß er alle die scharberch, wie andere unndterthanen verrichten.

Schmidts Ehehafft.

Item die vier Paurn mueß ain Jedtlicher dem Schmidt Jarlich zue Tennglthorn Dinglsinnger maß geben 2 Mezen.

Dann 2 Schwaiger Jeder 1 Mezen.

Der Peckh alhie von der müll und dem Pau Jarlich 2 Mezen Khorn.

Der würth alhie $^1/_2$ Mz. Khorn.

Von den 2 schöfmüllen, die hämer zue spizen und zue tennglen von Jeder müll 3 Mz. Khorn.

Was aber all anndere arbeit zuemachen anbelangt, würdet dem schmidt Jnnsonderhait bezalt und der gebürlich lohn darvon gegeben.

Ehehafft des Großhüetters.

Wann er umb St. Geörgen tag außtreibt, ſoll Im ein Jedwederer paur ain laib brot geben.

Ain ſöldner oder Tagwercher aber 1 kr.

Dann von ainem Jeden Khüevich groß und clains, was Im fürgetriben würdt, und das hey iſt, Alle Sonntags zum morgen brot, von Jedem ſtuckh ain weiſſen Pfenning.

Von ainer gaiß, Jung oder alt, auch 1 dl.

Zu St. Marthinns tag, wann man das viech wider einſtelt, von ainer Millich Khne 10 ſchw. dl.

Von ainem Jungrindt, das nit Millich gibt 5 ſchw. dl.

Von ainer alten gaiß auch 10 ſchw. dl.

Von ainer Jungen gaiß 5 ſchw. dl.

Dann Jarlichen ſoll der hüetter zum hüethauß auf ſein coſten und verordnung auf das Tach einböſſern und eindeckhen, 500 ſchinteln, die Jme die Paurn, ſo wol der Peckh zue füern ſchuldig ſein.

Ehehafft des Clainhüetters.

Ain Jedtlicher paur ſoll von den ſchaffen und Schweinen, ſo Jme fürgetriben würdt, Jme Hüeter zue lohne geben 3 Mz. Khorn, 2 Mezen gerſten und 1 Mz. Waiz.

Der Peckh 1 Mz. Khorn.

Ain ſöldner was ſchaf hat 1 Mz. Khorn.

Ain ſöldner was Winterfriſchling hat 1 Mz. Khorn.

Vom Sumerfriſchling $^1/_2$ Mz. Khorn.

Beilage IV.

Beiträge zur Geschichte der Hofmark Oberviehbach.

Der Viebachgau hatte seinen eigenen Gaugrafen. Schon in einer Urkunde König Conrads I. (Pez thes. I 3, 47) ist zu lesen: „quoddam praedium juris nostri in Comitatu Marchwardi in pago Viobach, in loco Goldaron in ministerio Waltrammi, quod ad nostram Cameram pertinet."

Hoffmanns Annal. Bamb. (in script. Bamb. pg. 25) erzählen, König Otto „937 Vipachium in Bauaria, ad rivulum ejusdem nominis, praedium, hodie basilicae Babebergensis praeposituram, Marquardo comiti, uasallo et familiari suo attribuit. Diploma III. Id. Jul. hoc ipso anno datum est, cum ipse adhuc Sippenuedae moraretur.

1815 fand sich in Bamberg ein altes Schriftstück, welches laut einer an das Pfarramt Oberviehbach gelangten Abschrift also lautet:

1050. 29. Mart.

Diploma Heinrici tercii Romanorum Imperatoris, quo notum fieri vult, quod dux Fridericus et frater ejus Marchwardus in fundo praedii Uiepach, quod jure haereditario possederunt, ecclesiam in honore sancte dei genitricis Mariae et sancti Georgii aedificaverunt, eamque consecrari a Michaele ratisponensi eppo fecerunt. iidem etiam praetaxatae eccliae libertatem concessu praefati eppi impetraverunt, et hoc in praesentia praenominati imperatoris, ut eo esset eadem actio authentior. Dotaverunt autem eandem eccliam vineis et agris alias notatis. Insuper a duabus eccliis in fundo praedii eorundem nobilium sitis, videlicet Helmestorf et Diclubeschirchen decimis ablatis praedictam eccliam ditaverunt consentiente praefato eppo. ab una autem ecclia scilicet Helmestorf decimae duas partes, ab altera videlicet Dielubeschirchen unam ablatas per cambionem huic ecclesiae Uiepach contulerunt. In cambionem autem praefatarum decimarum in manum memorati eppi ad altare scti Petri in majori ecclesia Ratisponae tradiderunt villam Zaizenchofen

et Perinchofen et castrum quoddam Pollenburch cum omnibus attinentiis et unum pratum. Haec cambio facta est praesenti imperatore antefato, qui suo hanc cartam iussit sigillo insigniri. Facta est autem praetaxata actio IIII Calendas Aprilis Anno dominice incarnacionis millesimo quinquagesimo. Indictione XI Regnante Heinrico imperatore augusto Anno XL nono. Actum est Ratispone Mense Aprili feliciter In nomine domini nostri Jesu ameN AMEN.

Diese sogenannte Urkunde strotzt von Fälschungen. Kaiser Heinrich III. lebte um ein ganzes Jahrhundert später, als Bischof Michael von Regensburg; von einem 49. Regierungsjahre kann bei ihm nicht die Rede sein, weil er nach 16jähriger Regierung starb; wohl aber würde dieses Rechnungsexempel auf Heinrich II. gepaßt haben, wenn derselbe nicht 1024 gestorben wäre, sondern 1050 noch regiert hätte. Trotz dieser chronologischen Verstöße wird mit besonderem Nachdruck die persönliche Anwesenheit Heinrich III., sowie sein Siegel bei fraglichen Aktionen betont, — so daß Einem fast das Gefühl der Entrüstung aufsteigen möchte beim Anblicke solch frecher Falsifikate.

Es wird indessen kaum so ernst zu nehmen sein. Das Machwerk ist jedenfalls einige Jahrhunderte jünger als sein Datum, und stammt aus einer Zeit, in der die Reihenfolge der Kaiser nur noch Wenigen bekannt war; da waren aber die darin behandelten Thatsachen durch lange Verjährung bereits so sehr consolidirt, daß die absichtliche Fälschung einer Urkunde sicherlich keinen Zweck mehr gehabt hätte, zumal wenn sie in so plumper Weise geschah. Wir haben wahrscheinlich eine Art Schulübung vor uns; irgend ein Kanzlei-Adspirant wählte sich einmal das Thema zur Stylübung, die Gründung der Pfarrkirche Oberviehbach in die referirende Form eines Kaiserdiploms zu bringen, und dabei haben ihm seine schlechten Geschichtskenntnisse einen schlimmen Streich gespielt.

Der wesentliche Inhalt leidet an keinen Unwahrscheinlichkeiten und so wollen wir denn den historischen Kern herausschälen und als muthmaßliches Resultat aus den gebrachten drei Geschichtsnotizen Folgendes feststellen.

Zur Zeit als die Karolinger in Deutschland erloschen waren, war Marquard Graf des Viehbachgaues; man nannte diesen Gau kurzweg die Grafschaft des Marquard.

Die deutschen Könige waren, wie ihre Schenkungen an verschiedene neu entstehende Stifte beweisen, zwischen Isar und Vils (von Landshut abwärts) sehr begütert; so vergab König Konrad um das Jahr 925 einen Kammerhof zu Goldern, welches in der Grafschaft Marquards und von Oberviehbach nur circa 3 Kilometer entlegen war. Sein Nachfolger, König Otto, verlieh 937 das Gut Viehbach dem Grafen Marquard, seinem Vasall und Hofbediensteten.

Während Bischof Michael die Diözese Regensburg regierte (942 bis 972), gründeten die Brüder Friedrich und Marquard die Pfarrkirche zu Viehbach, welches sie als ererbtes Eigenthum besaßen, woraus zu schließen ist, daß sie Söhne des Grafen Marquard gewesen sind. Dieselbe wurde von dem genannten Bischof zu Ehren Unserer Lieben Frau und des hl. Georg eingeweiht und gefreit. Zur Dotirung gaben die Brüder verschiedene Weinberge und Aecker, besonders den Drittelzehent von Dietelskirchen und den Zweidrittelzehent von Helmsdorf. Diese 2 Orte, zwischen Geisenhausen und Gerzen an der kleinen Vils gelegen, gehörten fortan als Filialen zur Pfarrei Oberviehbach, von welcher sie 2 Stunden entfernt sind; 1665 wurde aus ihnen die heutige Pfarrei Dietelskirchen geschaffen. Vordem sind die erwähnten Zehenten, und vermuthlich die ganze Markung, Eigenthum des Bischofs von Regensburg gewesen, welcher dafür mit den Gütern Zaitzkofen und Princhofen und der Veste Pollenburch im Wege des Tausches entschädigt worden ist. Diese sämmtlichen Aktionen erhielten die kaiserliche Bestätigung.

Ueber die weiteren Schicksale von Oberviehbach in älterer Zeit sind mir noch folgende zwei Notizen untergekommen. Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg, bringt I 591 eine Note, wonach 29. Septbr. 1108 zu Preßburg Bischof Hartwich in einer Urkunde König Heinrich V. Zeuge gewesen „für Bamberg zu Gunsten des Schauenburgers, Viehbach betreffend". Da mir die dort citirten Quellen nicht zur Hand sind, so bleibt der Inhalt dunkel.

Im Chronicon mon. Reichersp., verfaßt c. 1200, ist pag. 270 zu lesen: „1158 obiit Harthuicus frater Erchemberti de Mosbach, qui dedit ecclae Richerspergensi praedium Viebach cum praediis adjacentibus". Da genanntes Chron. den Script. Bamb. einverleibt ist, so darf angenommen werden, daß hier kein anderes als

unser Viehbach gemeint ist. Es standen demnach im 12. Jahrhundert die besonders am Inn, aber auch im übrigen Bayern reich begüterten Schaumburger, ferner die von Mosbach und das Stift Reichersberg, beide am Inn, in Beziehungen zu Viehbach; vielleicht auch Bamberg? Wenigstens wird berichtet, daß 1154 Bischof Eberhard von Bamberg das Stift Reichersberg mit manchen Gütern beschenkt hat.

Wann und wie Viehbach in den Besitz des Hochstiftes Bamberg gekommen ist, läßt sich aus den vorcitirten Quellen nicht eruiren; die in Oberviehbach lebende Tradition, wonach Heinrich der Heilige, der Stifter des Bisthums, diese Hofmark in partem fundi geschenkt habe, wird kaum stichhaltig sein, weil es dem Vorbesagten nach sehr fraglich ist, ob Heinrich selbst je im Besitze von Oberviehbach gewesen ist oder noch ein Verfügungsrecht darüber gehabt hat. Auch Janner zählt l. c. die in der Diöcese Regensburg liegenden Güter auf, die Kaiser Heinrich verschenkt hat, darunter mehrere, die von Oberviehbach nicht besonders weit entfernt sind; Viehbach selbst aber ist nicht erwähnt.

Das Hochstift Bamberg errichtete hier eine Probstei, welche einem der Domherrn als Oblei verliehen wurde. Das Schloßgut muß, wenn überhaupt je eines vorhanden war, frühzeitig eingegangen sein; der Obleiherr, der manchmal vorübergehend zur Stift u. dergl. hieher kam, hat vielleicht beim Probst Wohnung genommen. Wegen häufig wiederkehrender Reibungen mit der landesfürstlich bayerischen Regierung entschloß sich das Hochstift im 17. Jahrhundert, sich dieser Probstei durch Verkauf zu entäußern.

Joh. Christoph Frhr. von und zu Schönburg schrieb sich „auf Rohr, Kirchberg und Obernviepach"; sein 1675 verstorbener Sohn Christoph Gottlieb, sowie dessen 1691 als letzter Schönburg † Sohn Georg Adolph führen den letzteren Titel nicht mehr.

Joh. Christophs Tochter M. Florentine erhielt Oberviehbach als Mitgift in die Ehe mit Sigmund v. Thumberg zum Klebstein, Rentmeister zu Burghausen und Pfleger zu Wildshut, welcher 18. Dezember 1658 als Letzter seines Namens und Stammes gestorben ist, nachdem er 1649 testirt hatte, daß seiner Frau Alles, was sie ihm in die Ehe mitgebracht hatte, wieder hinausbezahlt werden solle; dasselbe liege theils beim Staate, theils bei Königsfeld und auf Schönburg, „auch den Kaufschilling Obernviepach 600 fl."

Eine Tochter Sigmunds v. Thumberg hatte den Franz Nikolas Frhrn. v. Königsfeld auf Niederaichbach geehelicht, welcher 1674 in einem Berichte an den Churfürsten über seine Berechtigung des Präsentationsrechtes auf die Pfarrei Oberviehbach sich äußert: „daß gleich nach dem Tode seines Schwiegervaters die Hofmark Oberviehbach uxorio nomine erblich an ihn gekommen, und daß das Hochstift Bamberg beim Verkauf derselben einem zeitlichen Besitzer das Pfarkverleihungsrecht ausdrücklich abgetreten habe". Und in sein Notizbuch schrieb er: „Die Hofmark Oberwiebach cum pertinentiis habe ich in Abtheilung der Schwester im Namen meiner Frau übernommen per 3000 fl." So ist Oberviehbach an die Königsfeld auf Niederaichbach gekommen und bei denselben geblieben, bis sie nach ca. 90 Jahren ausgestorben sind.

1684 bestand die Hofmark außer den 26 Anwesen des Dorfes noch in 4 Gütern zu Grammelsbrunn, 1 in Paring, 4 in Puttenbach, 2 in Eggelberg, 4 in Helmstorf, 2 in Rebenstorf, 3 in Helmsau und 2 in Niederholzen.

Franz Nikolas von Königsfeld, der unermüdet war in der Erweiterung seines Besitzes und aus der Erbschaft seiner Gemahlin für seinen zweiten Sohn eine stattliche Hofmark zusammenstellen wollte, vergrößerte dieselbe durch käufliche Erwerbung neuer Güter: 3 in Wieselsberg, 1 in Schwarzkofen, 1 in Oberschnittenkofen, 1 in Winterstetten, 1 in Oedengoben, 2 in Thal bei Aham, 1 in Kleinpettenrain, 1 bei Teisbach, 1 in Hörglkofen, 1 in Rabpoint; ferner durch Kauf folgender lehenbarer Objekte: Zehent zu Schnittenkofen (Egger'sches Lehen); halber Zehent zu Dechantsreuth, erkauft von Hanns Tuschl zu Helmsdorf (Frauenberg'sches Lehen); Feldmühler Zehent (Pfetten'sches Lehen); Zehent zu Reut (Frauenhofen'sches Lehen) sammt dem Gut; die Tafern Oberviehbach (Egger'sches Lehen), erkauft von Herrn Gober zu Kapfing um 500 fl.

Das Präsentationsrecht auf die Pfarrei Oberviehbach hat Franz Nikolas dreimal ausgeübt. Als 1662 Pfarrer Johann Schmalz nach langwieriger Krankheit gestorben war, präsentirte er dessen Cooperator Jakob Metzger; nach dessen Tode 1669 den Pfarrer Georg Ernst von Aich an der Bina und 1674 den Magister Peter Zulling, Cooperator in Dingolfing.

Unter der Herrschaft des Hochstiftes, und wohl auch noch der Schönburg und Thumberg, waren die Grundholden lauter Erbrechter und in Folge dessen die Laudemien ꝛc. bedeutend niederer, als die der Leibrechtsgüter. Daraus erklären sich die erwähnten geringen Kaufswerthe der Hofmark. Unter den Königsfeld ist das anders geworden. Franz Nikolas verstand es, neben Vergrößerung des Umfanges seines Obereigenthumes auch den intensiven Ertrag der einzelnen Güter für seine Familie zu erhöhen. In seinem eigenhändig verfaßten Stiftsbuche steht die Bemerkung: „Hofmark Obernviechbach. Diese nachvolgente Undertanen sein von mir erst nach und nach außkhauft worden, und geben außer der Georgengilt wie volgt.“ Es folgen nun 24 Unterthanen, deren jedem das „Auskaufsdatum“ beigefügt ist, das sich zwischen den Jahren 1650 und 1684 bewegt. Dieses „Auskaufen“ bestand darin, daß er den Grundholden ihren Erbrechtstitel abkaufte und ihnen dann das Gut leibrechtsweise verstiftete.

Nach seinem 1688 erfolgten Tode erhielt der zweite Sohn Joh. Gottfried Graf von Königsfeld die Hofmark Oberviehbach, welcher in seinen letzten Jahren zu Dingolfing lebte und sich schwer gehauft hat, bis er 1722 starb. Dessen Sohn beschloß ca. 1759 das Geschlecht, und Oberviehbach wurde an die Guggumos (?) verkauft.

Die Hofmarks-Archivalien gingen immer wieder in die Hände der neuen Besitzer über. Nur die Abschriften zweier werthvoller Stücke aus der fürstbischöflichen Zeit sind in der Registratur Niederaichbach zurückgeblieben, die nunmehr veröffentlicht werden sollen.

Das Stabrecht von Oberviehbach.

Das vorfindige Exemplar ist die notariell fidemirte Abschrift „der lang herkommenden Freiheit und Gerechtigkeit, welche den armen Unterthanen von ihren gnädigen Herrn, dem Fürsten und Kapitel des Domstiftes zu Bamberg durch sich gnädig gegeben worden war.“

Das erste Blatt enthält die Bestätigung, daß gegenwärtige Copie durch den kaiserlichen öffentlichen Notar Wolfgang Volkhart vom Wendelstein, Eichstätter Bisthums, auscultirt und collationirt und cum vero suo originali übereinstimmend befunden worden ist.

Hierauf folgt die Einleitung der Notariatsurkunde mit einer Unzahl Titel des Kaisers Karl; die Zeit: 1521 am 31. August um die

Mittagsstunde; Ort: im Dorfe Oberviehbach, Regensburger Bisthums, in der Tafernstube des Wirthes Hanns Schusböck. Die 4 sunderlich ervorderten und gepetten Zeugen waren alle von auswärts: von Wörth, Püschelsdorf, Lehen und Angerstorf. Vor dieser so constituirten Notariats-Commission erschienen nun: der Bamberger Domcapitular und Obleyherr von Oberviehbach Herr Erasmus von Wolfstain; die vier Vierer des Dorfes und 8 Hausgenossen, sämmtlich benannt, und baten, zu verlesen, „was die Herrschaft, Hofmark und Obley Obernviepach sammt den Hausgenossen und Inwohnern gefreit wären." Die Verlesung geschah durch Conrad Mossing von Ampperbach.

Dem wortgetreuen Abdrucke wollen wir eine kurze Inhaltsangabe nebst einigen Bemerkungen vorausschicken, die wir der besseren Uebersichtlichkeit halber unter 3 Kapitel vertheilen.

Der Vogt.

Mit einer fast auffallenden Schärfe wendet sich das Dorfrecht gleich im ersten Artikel auf die Hintanhaltung jeglichen Eingriffes von Außen her; „weder der Vogt unser gnädiger Herr, der Landschreiber oder das Landgericht, noch Jemand anderer" in deren Namen und Auftrag soll, die 3 Malefiz-Sachen ausgenommen, in die Angelegenheiten des Dorfes etwas darein zu sprechen haben.

Diese Bestimmung will zunächst den Grundhörigen Schutz gewähren gegen Ausbeutung Seitens des Vogtes und seiner Beamten. Gemäß der mittelalterlichen Gesetzgebung mußten alle geistlichen Communitäten für ihre liegenden Güter einen weltlichen Schirmherrn = Vogt haben, dem hinreichende Macht zu Gebote stand, um denselben gegen äußere Feinde genügenden Schutz gewähren zu können, wofür er gewisse Emolumente bezog. Es war aber eine häufige Klage, daß die Vögte ihre Rechte bis zur Bedrückung ausgenützt haben. Da dies im gegenwärtigen Falle nicht zu befürchten war und vom Domkapitel sicherlich auch nicht befürchtet worden ist, so dürfen wir in besagtem Artikel auch noch eine andere Tendenz suchen; wir werden gleich sehen, daß es demselben besonders darum zu thun war, von vornherein gegen jedes Eingreifen einen kräftigen Riegel vorzuschieben, wodurch die Immunität des Hochstiftes geschädigt werden konnte.

Wer war der Vogt?

Ausdrücklich wird er nicht genannt; aber er heißt immer: „unser

nädiger Herr" oder „seine Gnaden", — Titulaturen, die man damals ur vom Landesherrn gebrauchte. Da die größeren Territorialherren n der Regel auch die Advokatie über bedeutendere Kirchengüter, beson= ers der Hochstifte, ausgeübt haben, so wird über das bambergische Kirchengut Oberviehbach der bayerische Landesfürst die Vogtei gehabt aben.

Auch in dem Umstande, daß die drei Händel des Blutbannes mit em Geschäftskreise des Vogtes, Landschreibers oder Landrichters in Ver= indung gebracht werden, liegt ein Hinweis, daß der Herzog der Vogt ewesen sein muß.

Der Landschreiber war in den fränkischen Ländern eine hohe inanzstelle, entsprechend etwa unserem hentigen Regierungsdirektor der inanzkammer; man denkt dabei, daß etwa die herzoglichen Finanzbe= örden in der Beitreibung der Vogteigefälle eine Veranlassung hätten nden können, mit den Hofmarksgenossen sich zu schaffen zu machen. lber das Dorfrecht hat nicht nur sämmtliche berechtigte Anforderungen es Vogtes genau stipulirt, sondern urgirt auch die richtige Abführung erselben so streng, daß gegen Sämmige mit sofortiger Anspfändung Seitens der Hofmarksbehörde vorgegangen werden soll.

Der Vogt war zu fordern berechtigt die überall herkömmliche Beorgengilt und den Vogthaber. Jährlich mußten ihm durch die Ge= aeinde 20 Fuhren Stangenholz nach Landshut gefahren werden. Zu einen Reisen mußte ihm auf Ersuchen ein bespannter Wagen geschickt verden, woran zur einen Hälfte der Pfarrer und der Kammerbauer, ur anderen die Gemeinde participirten. Wenn er jagen wollte, hatte r nebst seinen Begleitern drei Nachtziele: im Pfarrhofe, beim Kammer= auern und im Dorfe; dafür mußte er den Schutz gegen Wildschaden ewährleisten. Weitere Anforderungen, welcher Art nur immer, waren on vornherein ausgeschlossen.

„Das Landgericht" ist die in jedem Pflegamte bestehende Justiz= ehörde, — hier in Teisbach. Dessen Zuständigkeit wird für Obervieh= ach auf die drei Malefizhändel beschränkt, d. h. auf Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind; aber auch in diesen Punkten wird die Im= nunität des Hochstiftes mit Eifersucht gehütet. Es durfte kein auswär= iger Verbrecher durch die Hofmark transportirt werden. Wurde in der Hofmark selbst ein Verbrecher betreten, so durfte ihn nur die Herrschaft erhaften und für den Vogt in Verwahr nehmen. Floh ein auswärtiger

Verbrecher, den das Landgericht verfolgte, in die Hofmark, so hatte derselbe 2 Nächte und 3 Tage Freiung im Gefängnisse, dann aber mußte er an den Vogt abgeliefert werden.

Indem das Dorfrecht jedes anderweitige Eingreifen des Vogtes und seiner Behörden absolut ausschließen will, läßt sich nicht verkennen, daß dasselbe manchen von den Herzogen prätendirten Rechten der Landeshoheit zu nahe tritt. Denn wenn auch durch die verschiedenen Freiheitsbriefe die niedere Gerichtsbarkeit an die Grundherren abgetreten worden ist, so gab es doch noch Fälle, in denen die Landesregierung eine Competenz in Anspruch nahm. Das trat beispielsweise ein, wenn ein Grundhöriger sich von seinem Hofmarksherrn im Rechte verkürzt glaubte.

Nun hat allerdings das Domkapitel für seine Grundholden eine eigene Appellations- und Beschwerdeinstanz in Bamberg eingerichtet und das war nicht etwa eine Finte, um das bayerische Hoheitsrecht zu umgehen, sondern wir finden bei sehr vielen bedeutenderen Hofmarken, namentlich der Domstifte und Abteien, das rechtliche Herkommen, daß von dem Beamten weg an den Herrn selbst regressirt werden konnte. (cf. Maurer, Gesch. der Fronhöfe IV.) Wenn nun aber ein Unzufriedener, dem der Weg zu weit oder die Appellations-Entscheidung unangenehm war, den landesfürstlichen Rechtsschutz anrief und wenn dann das Kapitel sich weigerte, bei den bayerischen Gerichten gegen seine Unterthanen Recht zu nehmen, dann war der Conflict fertig.

Zu einer solchen Weigerung mußte sich dasselbe sogar genöthigt fühlen, wenn es nicht selbst auf seine Privilegien verzichten wollte; denn Kaiser Friedrich I. hat im Jahre 1160 in Gegenwart der Pfalzgrafen Otto und Friedrich de Wittelinesbach dem Bischof von Bamberg die Freiheit ertheilt, daß er über alle Herrschaften seines Hochstiftes in und außerhalb Franken die Landeshoheit haben solle. Dies Privilegium wurde bestätigt 1366 von Kaiser Karl IV. (daß Niemand die Unterthanen vor ein anderes Gericht ziehen solle); 1398 von König Wenzel, 1401 von König Ruprecht; 1415 von Kaiser Sigmund; 1442 von Friedrich III. und 1521 von Kaiser Max I. (s. Lünig, deutsches Reichsarchiv XVII).

Der Berufung auf sothanes Privileg setzte die bayerische Regierung die Einrede entgegen, daß dasselbe von den Landesfürsten niemals anerkannt worden ist; dazu bietet das Dorfrecht selbst eine bequeme Handhabe, denn die Rechte und Freiheiten werden mit den Worten begründet:

„wie sie dann von Kaisern, Königen, Fürsten und Herrn bisher von Einem auf den Andern ihnen gegeben worden ist.“ Es brauchte also nur einmal ein Fürst mit der Verweigerung seines Consenses den Anfang zu machen, und das scheint sich öfter wiederholt zu haben. Begreiflicher Weise mußte das Hochstift in derartigen Conflicten den Kürzeren ziehen, denn sie liefen schließlich auf eine Machtfrage hinaus.

Noch nach dem Aufhören der bambergischen Herrschaft müssen von den Parteien einige anstößige Stabrechtsartikel ins Feld geführt worden sein, denn der Umschlag unseres vorwürfigen Textbuches enthält von einer juristischen Hand des 17. Jahrhunderts die nachstehende: „Notta. Ain Allte Abschrifft der haußgenossen zu obernviepach, die gleichwol durch die Pambergerisch Bröbst sollt Inen also bewilligt sein, gleichwol kain fürstlich Consens darumben verhannden oder aufgericht worden . . ., freyhaiten, welche aber in maisten Articuln bißher nit gehalten, vill weniger vom hauß Bayrn aus ainem hoch und Ehrwürdigen Thomb Capitl zu Pamberg merers nit als geistlichen, als ainem gemainen Burger dissallß an obrigkhait bey allen gerichten bestanden, darumben Sy diese hoffmarch gar, wie in iren Kauffbriefen ze finden, destwegen verkhaufft, daher Inen oder iren brobsten in ainem andtern landt ausser aines fürstlich Bayrischen Consens bewilligung oder ainer fürstl. Bayrisch bestattung, davon man nie nichts gehört, vil weniger in dieser einverleibten vermainten freyhait nichts davon einthumen, unnd im schluß Jne die Bambergerisch herrschaft zu anndern (= Aenderungen vorzunehmen) zum thail vorbehallten.“

Kehren wir wieder zum Inhalte des Dorfrechtes zurück.

Die Herrschaft.

In allen Angelegenheiten der Hofmark, und was Grund und Boden anbelangt, hat sonst Niemand zu gebieten, als das Domstift und dessen Probst und Richter. Der Probst mußte den Hausgenossen alle zu ihrem Schutze vorkommenden Geschäfte ex officio und gratis austragen; nur wenn er so weit reisen mußte, daß 1 Futter und Zehrung nicht ausreichte, mußten ihm diese Kosten ersetzt werden.

Ein schwer zu entziffernder Satz scheint den Sinn zu haben, daß sämmtliche Hofmarksgründe statt der Markpflöcke mit gesteckten Stäben abgegrenzt werden sollen, um sie als bambergische Lehen kenntlich zu machen.

Dreimal im Jahre mußte der Probst „in das Recht sitzen", d. h. öffentliche Schranne halten: Tags nach Erhardi, Lätare und Georgi; war das ein gebannter Feiertag, Tags darauf. Wer um Erb oder Gut eine Klage anbringen wollte, mußte drei Tage zuvor seinen Widersacher verständigen und vorladen lassen, sonst saß derselbe ein weiteres volles Jahr in ruhigem Besitze. — Die Klagstellung („das Recht anfahen") mußte vorgenommen werden auf der Erhardischranne (in Helmsdorf am Dreikönigstage); in der zweiten Schranne folgte die Verhandlung („das ander Recht"), in der dritten das Endrecht, die Entscheidung. Bei Anbringung der Klage warf der Kläger in einem seidenen Tüchlein 60 dl. in den Ring (den umfriedeten freien Platz, auf dem sich Richter und Schöffen befanden); dafür mußte der Probst dieser Sache eingedenk bleiben bis zum Austrag.

Wenn wegen Verhinderung des Probstes oder wegen Mangels an Vorsprechen (Anwälte) die Erhardi-Schranne ausfiel, so wurden zu Lätare das erste und zweite Recht vereinigt, das Endrecht aber war gleichwohl zu Georgi.

Konnte ein Streit nicht ausgetragen werden, so daß man dinngen mußte (appelliren), so durfte das Dinngen nur vor dem Gerichtshof in Bamberg geschehen. Der Probst übersendete das versiegelte Protokoll, dessen Beförderung die Appellanten selbst zu besorgen hatten; das erledigte Geding mußte unter der Herren von Bamberg Insiegel „in dreien vierzehenn tagen genannt Sechs wochen" zurück sein, sonst war es kraftlos, außer es konnte rechtmäßige Ursache der Saumsal nachgewiesen werden. — Hielt sich Einer durch das Schrannenurtheil beschwert, so konnte er gleichfalls zur Herrschaft in Bamberg innerhalb 14 Tagen „Recht werben", jedoch auf eigene Kosten und Zehrung.

Wer im Rechte unterlag, hatte eine Succumbenzstrafe zu entrichten: ein „Ausmann" 5 Pfd. 60 dl., ein „Hausgenosse" 2 Pfd. dl. Ueberhaupt waren die Hofmarksangehörigen den Auswärtigen gegenüber sehr begünstigt; hatte der Ausmann 2 Pfd. resp. 72 dl. zu erlegen, so trafen dem Hausgenossen nur 72 resp. 12 dl. Das ist ein Unterschied auf das sechsfache, „und steht darzue alles nach genaden", d. h. nur Hausgenossen durften zu Gericht sitzen und Urtheil finden.

Ein Hausgenosse durfte, wenn er auch vorgeladen war, vom ersten und zweiten Rechte fern bleiben, ohne daß ihn Strafe traf, den einzigen Fall freventlicher Unzucht ausgenommen.

Wer nachweislich auf Grund und Boden Schaden veranlaßt hatte, konnte von jedem Hausgenossen gepfändet werden; für gepfändete Thiere war im Kammerhof[1]) ein Pfandstall eingerichtet. Fand innerhalb vierzehn Tagen die Auslösung nicht statt, so wurde das Pfand vergantet. — Auch für Schulden trat, wenn sie 14 Tage nach der Aufforderung nicht bereinigt waren, Pfändung und Vergantung ein, die so lange fortgesetzt wurde, bis nach Schätzung der Vierer und Hausgenossen der Werth erreicht war.

Wer ein Grundstück zu verkaufen hat, muß es vor Allem seinem Raingenossen (Adjacenten) anbieten; erst wenn dieser ihn drücken wollte, worüber der Rath der Hausgenossen entscheidet, darf er es an einen Anderen veräußern.

Wer sein Gut verkaufen wollte, durfte es nur mit Wissen und Rath der Hausgenossen. Sodann mußte er dasselbe dem Probste, während er am Rechte saß, „frei aufgeben", d. h. in die Hand des Lehenherrn als frei zurückstellen; dieser mußte die Annahme erklären. Im selben Jahre noch soll der Käufer das Gut zu Lehen empfangen. Der Amtmann rief über die offene Schranne: wer dawider zu sprechen hätte, solle vortreten und klagen; meldete sich Niemand, so nahm der Probst, den Stab in der Hand, die Belehnung vor. Gleichwohl blieb der Besitz noch ein volles Jahr anfechtbar; erst dann war eine solche Verjährung erreicht, daß der Belehnte weder Brief noch Siegel mehr bedurfte. Einem Anwärter aber, der inzwischen im Auslande war und vom Verkaufe kein Wissen hatte, blieben seine Ansprüche für immer vorbehalten. — Für Bestätigung des Lehens war an den Probst der dritte Theil der Jahresgilt zu entrichten.

Wenn ein Erbrechtsanwesen durch Tod in Erledigung kam, so mußte es der nächste Erbe ausdrücklich vom Probst in Empfang nehmen und zwar nur vom Probste, sonst hatte es keine Giltigkeit. Wer in Jahr und Tag sein Erbe nicht zu ehhaft Tayding empfing, hatte es verwirkt und konnte es nur aus Gnaden der Hausgenossen vom Probste einlösen. — Ein Lehengut durfte höchstens in zwei Theile getheilt werden; waren mehrere Erben vorhanden, so sollten sie ihre

[1]) R. b. VI (V. V. XXV 17) erscheint 1320 nebst mehreren adeligen Zeugen als Zeuge: Dietrich der Chamrär von Obervichpach. Das wird der Kammerbauer gewesen sein. Es geht daraus hervor, daß dem Besitzer des Kammerhofes eine gewisse Ebenbürtigkeit mit dem Kleinadel zuerkannt war.

Ansprüche untereinander auslösen. Das war für die Erhaltung des Volkswohlstandes eine sehr wichtige und wohlthätige Bestimmung. Wer auf einem Gute nicht persönlich sitzen will, darf es mit Bewilligung der Hausgenossen auch bemaiern (einen Pächter setzen); die Ausfuhr der Nutzungsprodukte aus der Hofmark war untersagt und bedurfte specieller herrschaftlicher Erlaubniß.

Ein Bamberger Eigen durfte nicht einmal ein Gotteshaus oder ein Edelmann im Besitz haben, sondern nur ein rechter Hausgenosse; doch konnte es im Falle besonderer Noth ausnahmsweise an einen Ausmann verpfändet werden. — Ein verödetes Gut sollte von Probst und Hausgenossen bemaiert werden. — Urkunden über Bamberger Eigen, die nicht von der Hand des Probstes herrührten, waren kraftlos.

Der Bamberger Herrenbote mußte in 14 Tagen expedirt sein. — Mit Ausnahme der Malefizhändel darf kein Hausgenosse einem auswärtigen Gerichte zugewiesen werden. — Keinen darf man zu einer Klagstellung zwingen. — Wer auf der Dorf- oder der Landschranne oder vor dem Landgerichte zu schaffen hatte, mußte dies dem Probst anzeigen, damit dieser ihm behilflich sein konnte; würde seine Macht nicht ausreichen, so wäre nach Bamberg zu berichten.

Ein auf einer Missethat ertappter Ausmann wurde 2 Finster und 3 Licht eingesperrt, am dritten Tag vor die Hofmark hinausgeführt, mit einem Strohbande an die Fallthorsäule gebunden und so entlassen; was er an Geld und Gut bei sich führte, unterlag der Confiscirung.

Ein Hausgenosse durfte nur wegen bedeutender Sachen gefangen gesetzt werden. — Landgerichtsbeamte durften auf hiesiger Schranne auch nicht als Taydinger zugelassen werden.

Die Gemeinde.

Klagen der Hausgenossen contra Hausgenossen durften nur mit Rath der Vierer und Hausgenossen gestellt werden; es hatte also der Gerichtsklage ein gemeindliches Vermittlungsamt voranzugehen.

Die Vierer hatten öfter im Jahre Visitationen vorzunehmen; auch die Controle über die Maße gehörte zu ihrem Wirkungskreise; falsche Maße wurden dann vom Probste confiscirt; auf der nächsten Schranne erfolgte die Bestrafung. — Krakehler, die gerne Anderen Widerwärtigkeiten bereiteten, waren von den Vierern zu ermahnen, von den Hausgenossen zu bestrafen und eventuell dem Probst anzuzeigen. — Wenn

nmal die Feuerstätten angezündet waren, hatte ohne Noth Niemand
f offener Straße zu thun. Wer auf Unzucht, Waffentragen, Lärmen
er mit offenem Lichte erwischt wurde, war strafbar. — Die Gemeinde
nnte nach Belieben Versammlungen halten, konnte Nichterscheinende
rafen und hatte ihren eigenen Gemeindediener.

Die Faselthiere hielten der Pfarrhof und der Kammerbauer; den
elegungsdienst hatte der Hirt zu besorgen.

Der Schmid, der Bader und der Hutmann hatten ähnliche Ehe-
ften und Leistungen, wie in Oberaichbach. Wenn Einer es daran er-
angeln ließ und auf Bereden der Vierer sich nicht besserte, so konnte
von den Hausgenossen abgesetzt werden.

Jeder Hausgenosse konnte Krämerei treiben und von Michaeli bis
eorgi Bier schenken; dafür hatte er eine Abgabe von 12 dl. zu ent-
chten.

Wer Wein besaß, sei es selbst gebauter oder an Schuld über-
mmener, sollte ihn dem Hofwirthe zum Kaufe anbieten, zu einem
reise, wie ihn die Hausgenossen billig finden; kauft dieser ihn nicht,
darf er ihn selbst ausschenken.

Der Wirth auf der Tafern soll sich so einrichten, daß Reiche und
rme, Gesunde und Kranke, einheimische und fremde Gäste befriedigt
erden können; würde er es fehlen lassen, so sollen ihn die Hausgenossen
r Rede setzen; hilft das nicht, so soll die Herrschaft einem anderen
eignеten Manne eine Taferne übertragen. — Den Hausgenossen mußte
r Tafernwirth das Hausmaß geben; einem solchen aber, der selbst
irth war, nur das gemeine Maß. Was die Hausgenossen im Wirths-
ause gegen Bezahlung holen ließen, durfte ihnen nicht verweigert werden.
weideutige Leute sollten nicht beherbergt, Ausgelassene und Spieler aus-
eschafft werden, — bei Strafe.

Nach Verlesung dieser Freiheiten ꝛc. wurde darüber ein Notariats-
nstrument errichtet und von dem anwesenden Obleiherrn Erasmus von
olfstein, als zeitlichem Hofmarksherrn, die Bestätigung ertheilt.

Es folgt nunmehr der Wortlaut des Stabrechtes.

Notta. Ain Allte Abschrifft der haußgenossen zu obernviepach, die gleich-
oll durch die Pambergerisch Bröbst sollt Inen also bewilligt sein gleichwol kain
Consens darumben verhanndn oder aufgericht worden, Auch wie in des Gräz-

lers allten erbbrieff ze finden, das die Tasern und Kamerhoff, für 8 Lehen davon herausgethailt worden, deren freyhaiten, welche aber in maissten Articuln bißher nit gehalten, vill weniger vom hauß Bayrn aus ainem hoch und Ehrwürdigen Thomb Capitl zu Pamberg merrers nit als geistlichen, als einem gemainen Burger dissfalls an obrigkhait bey allen gerichten bestanden, darumben Sy diese hoffmarch gar, wie in iren Khauffbriefen ze findten, destwegen verkhaufft, daher Inen oder iren brobsten in ainem andtern landt ausser aines fl. Bayrischen Consens bewilligung oder ainer fl. Bayrisch bestattung davon man nie nichts gehört, vil weniger in dieser einverleibten vermainten freyhait nichts davon einkhumen, unnd im schluß Ine die Bambergerisch herrschaft zu anndern (ändern) zum thaill vorbehallten, wie dann Irem verkhauffs libel lauter, dem Schmidtauer alls khauffer Ime deßweegen fürschreiben und hilff darwidter die Bambergerisch herrschafft allweeg mitzuthailen, darin verschriben und anerbotten. welches allain khünfftiges berichts halben hieher schriftlich einverleibt worden.

Auscultata et collacionata est presens copia per me Wolfgangum Volckhart, sacrasancte Imperiali nōrūm publicū, et concordat cum vero suo originali, Ideo me manu mea ppria subcripsi.

In gottes Namen Amen. Khunt offennbar unnd zuwissen sei allermenighlich die das gegenwirtig offenn Instrument sehenn, hörenn, lesenn oder vernemmen, das alls man zelete Nach Christi unnsers lieben herrn geburt funnffzehennhundert unnd In ainunndzwaintzigstem Jare In der Neuntn Römerzal Indictio zu Latein genannt herrschung unnd Regierung des Allerdurchleuchtigistenn grosmechtigisten Fürsten unnd herrn herrn Carlen erwölte Römischenn khaisers zu Allenn zeitte merer des Reichs Inn Germanien Hispanien beider Sicillien Iherusalem Dalmacien Croacienn etc. khönig Ertzhörtzog zu Österreich Herzog zu Burgundi zu Steier zu khärnntenn, zu Crainn etc. Graue zu Tiroll, zu Pfort zu Cartheis etc. Pfallenntzgraue des heiligen Römischen Reichs und zu Burgau, Lanndtgraue zu Elsas, Herr zu Prieslennt auf der windischen Markh zu Portenmaur zu Samls und Mecheln etc. unnsers allergenedigisten Herrn, seines Regiments des Römischen Im dritten jaren am tag Saturni der do was der ainunnddreissigist des Monats Augusti, in mittern tagszeit oder nohennt dapei In dem dorff Obern viepach, Regenspurger Bistumbs, der Taferrn Gastgeber haus unnd gewonnlichen Stuben, dieser zeyt darinn wonennt Hanns Schusböck wirt und gastgeb daselbs, In mein offenbarren Notarien und zeugen hieunnten gegenwirtigkhait persohnlich erschinnen, die Ersamen und beschaidenn der Erwirdigen und wirdigen Capitls und löblichenn Thumbstifftes zu Babm

berg und Herrn Erasmo vom Wolffstain bemellter Stifft Thumbherrn und zu Obernviepach obleiherrn, vierer desselbenn dorffs, Nemblich Jörg Waichperger, Hanns Garttner der Ellter, Wolffgang Taiberlein und Hanns Garttner der Jünger, Im beisein der hausgenossen und Innwoner, mit Namen Ulrich kharl, Hanns Händdl, Davit Deubler, Petter Hager, Wolffgang Pauer, Wolfgang Reitmeier, Anndre wagner und Sigmunt Sigenreuter gaben mir Notarienn zuerkhennen, wie si hettenn von den Erwirdigenn wirdigen durchleuchtigenn Hochgebornenn Wolgebornenn Edlenn und Vesten Fürsten und Herrn Irenn genedigen Herren gedachts Kapitls und Thumbstiffts ein Lanng herkhommende freihayt unnd gerechtigkhayt, Inen als Armen unndterthanen durch sich genedigthlich gegebenn, Patten die zuverlösen oder lösenn lassenn, was di herrschafft Hoffmarkh unnd Obley obernviepach Sambt denn Hausgenossen und Innwonern gefreit werenn; das Ich offennbarer Notari auf Ire pittenn und Begern lesen lassen und angenommen durch Conradum Messing von Ampperpach mit diesen oder dergleichen wordten lauttent.

Alt herkhommen und freihait von denn Erwierdigen und wierdigen Capitels und Löblichen Thubstiffts zu Bamberg Obernviepach gemain Innwoner, hausgenossen und hofmarkh gegebenn von artickheln zu artickheln volgt hernach.

Item die Hausgenossen, Innwohner und Hofmarkh haben mit alltem herkhommen der herrschafft Obernviepach, dem Capitl und Thumbstifft zu Bamberg zuegeeigennt die Recht und freiheit, wie si dann von khayfern, khönigen, fürsten und herren bisher von ainem auf den anndern Innen gegeben, hinfüro gefreit, das Niement nichtz hinein zu sprechen umb khainerlai sachen, weder der vogt unser genediger herr, der Landschreiber oder das Landgericht noch Niemant von der aller wegen dann ausgeschlossen die drei Händdl die das Malefitz berürenn sein.

Mer haben si auch die freihait, das si Niemant soll beschwärren noch zu gepietten habenn bey der Hofmarkh Inn und ausserhalb des Dorffs; was grunt und Poden Ist, betreffen und berürn das Capitl und Thumbstifft zu Bamberg, es sei vellt, Holltz, wismad, wunne, waid, wasser und wasserflus, wie die Namen haben, genannt oder geheissen mögen werden, so hat damit annders Niemant nichts zu hanndeln oder zu gepietten, dann allain ain gewalltiger Brobst und Richter der Herrschaft Obernviepach. Auch Ist zu merckhenn das alles das so zu Obern-

viepach Ist, es sei grund oder Poden, nichts ausgenommen noch hindan gesetzt, das man nicht marht Stossenn oder Stöckhenn ainen stabe Anders es sey unnd gehörig denn Herrn genn Bamberg und Inen darzue alles Lehenn.

Sie sollen und haben auch die freihayt und Allt herkhommen von dem wirdigen loblichenn Stifft Bamberg, das si Irren Brobst habenn, der inen gut und Nutz sey und umb das, ob si der Vogt unnser genediger Herr oder Jemant annders beschwärr oder betrüeben wollten, das Inn dann der Brobst von Rechts wegn austragen sollt, und so die Hausgenossen des begerren werrn, so solle er Inen das ausrichten auf seinen Costen und Zerung, was er mit ainem fueter bereiten mag[1]); ob Es aber vernner gereichet, da sollen si Ime zu Hillff khummen mit ainer zimblichenn Zerung.

Item si haben auch die freihait und das Allt herkhommen vom Stifft Bamberg gegeben, das der Brobst denn Armen leutten guet und Nutz sey, und Inen geholffen, darumb solle er alle Jar zu Obernviepach zu dreien zeitten in das Recht sitzen, das Erst Am Nechsten tag nach sannt Erharts tag das Annder Am Montag Nach dem Suntag mitt fassten Letare genannt, das Dritte am Nechsten tag nach sannt Jörgen tag.[2]) Ob aber derselbigen rechtag ainer an ainen gepannden feiertag geviel, solle der nechst werckhtag darnach der Recht tag und hinfüro obbemellt Rechtsitzung an feiertagen Nimmer gehallten werden; und ob Jemant umb Erb oder guet, wie das genannt were, khlagen wollte, der und dieselbigenn sollenns Irren widersachern, davor am dritten tag verkhündenn und fierpietten lassen, so aber die verkhündung und füerpot nit beschehe, so säß der widertail dasselbig jar darnach mit Rue und an aller straff gen der herrschaft. Und ob ainer oder mere In recht khämen, so mögen si das Recht anfahen bey der Schrannen zu Obernviepach das Recht umb Erhardi. Aber die von Helmstorff sollen und mögen anfahen zu der heiligen dreier khönig tag und daselbst ankhlagen ire Erste khlag und Recht; und darnach so sollen die anndern Recht bei der schrannen zu Obernviepach mit dem enntrechten ausgetragen werden. Und ob sach, das ainer in recht gegen den anndern khäme, und wollt Rechtlichen krieg suechen, um Erb oder guet, wie das

[1]) Wenn der Zeitaufwand einen halben Tag nicht übersteigt.

[2]) 8. Januar, im März, 24. April. Den übrigen Theil des Jahres hatte man hiefür keine Zeit.

nannt were, so solle der khlager Ehe er das Recht ist anfahe, dem robst geben und Jn denn Rinng der schrannen hinein werffen in einem den Tüchlein so vill alls Sechzig pfenning, darumb Jme der Brobst er Richter seiner ersten khlag und Recht inngedenkh sein bis zu auf= ng des Rechtens.

Und ob ainer, der ain gnet hätte, wie das genannt were, ver= uffen wollte, so solle er das vor erstlich anpieten seinem Raingenossenn; ust Jme der Raingenoss ab, das Redlich und ungeverlich ist, so solle Jme vor anndern zu khauffen gebenn, wor nit leiplich natürlich erbenn channden; ob Jnen aber der Raingenoss wollt zu Nahennt mit dem uff dringen, so mag der verkhauffer sein gnet nach seinem besten nutz Notturft hingeben und verkhaufen, doch das es beschehe nach Rat Hausgenossenn.

Und ob sach were, das die Recht in rne und annstannt es were obsts richters oder der vorsprechenn mangln so gienng, wie vorbemellt, mittl fasten das Erst recht mit dem anndern, und allso zwai für ain, d darnach Jorgii nichts beßter weniger das enntrecht.

Were aber, das die Recht nit anstragen wurden, und das man ngen müeßt, so solle man weitter Ninndert dinngen, dann auf das er für die Herrn von Bamberg, und das beschehen under des Brobsts nsigl verschlossen, und so das gedinng enntledigt, solle das herwieder chriebenn khommen beschlossenn unter der Herrn von Bamberg Jnn= Jn dreien vierzehenn tagen, genannt Sechs wochen; so aber ainer herwider möcht khommen Jnn genannter Zeyt, so solle er fürbrinngen ubsal und Redlich ursachen pranchen mit der warhayt, oder es wurde Rachtail brinngen im Rechten. Und ob ainer der Rechten nit erpeitten t, so mag er Recht hinein zu der Herrschaft zu Bamberg werben auf vier= enn tag, doch auf seinen Kosten und Zerung, der Herrschaft an schaden.

Were aber, das ainer in dem Rechten dem Anndern tail zu schaden , und der ain ain anſmann were, so geb man Jme zu wanndl, s ausserhalb der Hoffmarkh ist sechzig und fünf pfundt pfenning, und Jnn der Hoffmarkh zwai pfunt pfenning, und was ausser der Hoff= rkh zwai Pfunt Pfenning, das Jst innerhalb zwei und siebentzig nning, und was ausser zwen und sibenzig pfenning, das Jst in der rrschaft zwölff pfenning, und stet darzue alles nach genaden; darumb e auch Niemant zusprechen habenn, dann die Hausgenossen. Es mag h ein hausgenoss wol versitzen das erst und ander Recht biß zu

dem dritten, darumb ist er khain wanndl schuldig zu geben, es wer dann umb frevenlich unzucht, so müßt er Inn annttwurtt khumen.

Item si habenn auch die freihait, das si mögen haben eigenn pfann stall Inn der Herrschafft Obernviepach Inn khammerhoff zu brinnge und wer Innen auf grundt und Poden der Herrn von Bamberg schade beweist wirrt, so habenn si volle macht und gewalt zu pfendten; sei es essende Pfante, soll man di steen lassen bis an denn dritten tag weren es aber schreinpfant, die soll man ligen lassen viertzehenn tag und darnach vergannten wie der Herrschafft Recht ist; und ob ainer d pfandtung nit nachchäme, so mögen si dieselben pfant umb die schu und schäden alle vergannttten, wie der Herrschafft Recht ist. Und o ainer were, der ainem annder schulltig were, und der wollt nit bezale so mag er ihm zu vierzehenn tagen wol pieten lassen, und zalt er nit, so mag er khummen umb pfandt, und die annttwurtten wie d Herrschafft Recht ist; und darnach so sollen die Virrer und die Hau genossen daselbst das Pfandt Schätzen, was es wert sey. Und ob ain ein pfant fürrpracht und nit zalen wollt, so möchte man dieselben pfa vergannttten, wie der Herrschaft Obernviepach Schrannen Recht ist. U ob die Pfandtung Nit genüegsamb werenn, so mag man hinwider greiff umb mer pfant, gleich mit der gerechtigkeit, wie vor.

Item wann ainer ain guet will verkhauffen, so solle das beschehen mit wissen und Ratte der Hausgenossen und darnach dem Brobst od Richter das guet frei aufgebenn, dieweil er sitzenn ist an den Rechte das der Brobst sollte von Ime aufnemmen. Es solle auch daselbst d khauffer In dem Jare das Erb und guet empfahen zu Ehafft tädin nach gewonnhayt der Hoffmarkh und schrannen Obernviepach, und d nach der Brobst oder Richter Im leihen das guet, soll der ambtm der Herrschafft beruessen daselbst über die offen schrannen, ob Jema da were, der dawider zusprechen hette, der möcht khummen und khlag auf das guet nach allter geprauch und gewonhayt der Hofmarkh u schrannen obernviepach; were aber Niemant verhanndten, so mag d khauffer das guet darnach besitzen, bis es Ime verner ansprichig wir solle darnach weitter ergeen, was Recht Ist. Wann aber ainer ein gu bey Nutz und gewerr besitzt Jar und Tag, und hat die Stät genomm von dem Brobst oder Richter an dem stab in dem Rechten, und ble allso in der Zeit an ansprach, so bedarf er darnach weder brief n Sigill. Were aber, das ainer ausserhalb des Lannds were und kh

ſſen gehabt, und wurde des unterwiſen, ſo ſolle Jme Nichts deſter niger ſein gerechtigkhayt vorbehalten ſein, und darnach verner geſchehen, e der Schrannen Obernviepach Recht iſt.

Item ſi haben auch die freihait, das khainer dem Brobſt nit mer n den dritten pfenning vom der güllt als für di Stät[1]) zu Lehenn lt gebenn wie dann vor mit allter herkhomen und geben wordten Iſt. aber ein erb abſtürb, ſo ſolle der nechſt Erb das empfahenn von n Brobſt und Anderem Niemant, wann es ſonſt khrafftlos were. Es le auch khain Lehen nit weitter getaillt werden, dann in zween tail, ob der Erben mer weren, ſolle es ain tail von dem anndern er- en; were aber, das es Jemant verſäſſß unnd nit empfienng zu Ehafft ing in dem Jar von dem Brobſt, und ließ Jar und Tag verſcheinen, wurde des der Brobſt bericht, ſo müßt er es nach genaden durch Hausgenoſſen von dem Brobſt erlöſen. Und ob ainer wollt khauffen guet, wie das genannt were, und ſelbs nit möcht oder wollt beſitzen, ſolle er das mairen nach Rat der Hausgenoſſen, und ſoll auch Jme geſtatt werden, das er die Nutzung mit Nannudten und fännudten dan zu füren aus der Herrſchafft von dem gnet, dann mit willen wiſſen der Herrſchafft, und wo ainer in ſolchem überfaren wurde, ſoll man darumb ſtraffen. Man ſolle auch umb Bamberger Aigen, grunt und Poden berüeren iſt, Nunndert berechten, denn zu Oberu- pach bei der ſchrannen vor ainem gewaltigen Brobſt. Es ſolle auch ſelbſt annders Niemant an dem Rechten ſitzen und Recht ſprächen, dann Rechten Hausgenoſſen.

Item ſolle auch Bamberger Erb und Aygenn Niemant nit innhaben ch gepraucheu, weder Gottſheuſer noch Edellent, dann allain die Rechten ausgenoſſen, und ſolle anderſt nit verkhommert werden, dann mit willen wiſſen des Brobſts und Hausgenoſſen; es wäre dann, das es ainem hart läg, das er Jm anderſt nit gethain möcht, ſo mag er wol einem ſmann auf einen tag nach des Brobſts und der Hausgenoſſen Rate Pfantſchafft ſetzen, und derſelbig ſoll die Pfanntſchaft innhaben nit nders, dann das die Herrſchafft ir vordrung und freihait dadurch nit rliere, derſelben unennttgolltten. Were aber das gnet oder Erb hinter- llig wurde, oder verjarrt von Jemant, wie das beſchehe, ſo haben der robſt und die Hausgenoſſen vollen gewallt, das ſi das gut gemairtten,

[1]) Beſtätigung des Lehens.

damit es herwieder zu seiner vordrung khäme. Es gehört auch khain urchunt über khain Bamberger Erb oder aigen nit, es geschehe denn durch des Brobsts hannt oder seines Richters, wann es in annder weg sunnst khrafftlos were. Es solle auch der herren potte von Bamberg vierzehen tag bei der Herrschaft inden sein, ob es not were und sonst nit; so aber der Brobst oder Aunder Jemant den Potten nit sänder da sollte der Pot dann fürpas aufzeren.

Item si haben auch die freihait, das der Brobst oder Richter sollen khainen hausgenossen nicht vordern, noch aus der Herrschaft für ander Herrschafft oder das Landtgericht schaffen umb khainerlei sachen, dann was Malefitz betreffenn ist. Es sollen auch khain Brobst oder Richter khainen Hausgenossen keiner Chlag oder Rechtens nit Nöten, si haben dann einen Ankhlager, dann der Herrschaft nach der gepuerr in all weg zimlich straffe, wo die anzaigenlich verwurkht, were vorbehallten. Es sollen auch die hausgenossen dem Brobst zu khunt thuen, ob si ettwas zu schaffen haben oder hetten auf dem Landtschrannen oder vor dem Landtgericht; da sollen der Brobst oder Richter In dann getreulichen behollffen sein, und wie man In hilfflich ist, solle man si Rinnden darumb straffen, dann bei der Herrschafft Obernviepach, es were dann das es Malefitz berueret.

Item si sollen auch von gerechtigkhayt wegen Nit schulldig sein zu Ackhern noch zu faren dem Vogt, unserm genedigen Herrn, oder Brobst noch Jemant anndern, In auch das zuthuen mit khainem wannd zu pietten, darumb das si geben ir rechte volkhumbenliche vogteigellt und Habern, und wöllcher die Vogttei nit fürderlich gebe, den soll man pfentten pfanntlich hinein in die Hofmarkh, und das mit dem wannde nit gepietten, dann zwo fert, aine in Sumner und aine gegen der wintter allemal zehen wägen unserm genedigen Herrn gen Landshut stannghollz.

Item, ob der vogt unser genediger Herr muesset Raisen, und die armen Leut da ersuechet, so solle man seiner genaden schikben einen wagen, solle die gemain den halben wagen und pfärt haben, der Pfarrer und Kammerpaner den andern halben tail pfärt und wagen, wie dann vor mit allter beschehen und herkhommen auch gethan haben. Und ob der Vogt unser genediger Herr wollt jagen und die Hausgenossen in der Hoffmarkh ersuecht mit seiner genaden Jägern, so hat er bei dem Dorff drei Nachtzil: aine in dem Pfarrhoff, die ander in dem Kammer

hof, und die dritt in dem Dorff; und da soll haben der Kammerpauer daselbst alle Nottürftigkhait; darumb solle der vogt unser genediger Herr die armen Leut zu Obernviepach beschützen vor dem willde.

Sie sollen auch iren Brobst haben, der soll den Oblaiherrn des Thumbstiffts Bamberg sein Zinns und güllt getreulich einbringen; und ob die Hausgenossen ein Notturft berueret und angieng, sollen si des Brobsts rat pflegen und haben, der inn dann sein Hillff und Rate getreulichen mittailen solle, es sei gegen dem Vogt oder andern Jemant; wo si sein bedürfen, da solle inen der Vogt unser genediger Herr oder ander bester veinter nit sein[1]); wurde es aber dem Brobst zu schwär, solle er das den Herrn von Pamberg zu wissen thuen mit sambt den Hausgenossen, und die sollen dann das austragen, und ob den armen Leuten schutz hallten.

Item si haben auch die freihait bei der Hoffmarkh, das ain Jedweder Hausgenoss mag einlegen und haben alle faile pfenngwert, und davon sollen die oder derselbig Jeder der Herrschaft geben zwölff pfenning. So aber ain hausgenoss wollt Pier einlegen, und das ausschenkhen umb den gemainen pfenning, der mag und soll anfahen Michaelis bis auf Samt Jörgen tag, davon solle er geben zwölff pfenning, so ist er darnach ungestrafft gegen der Herrschaft.

Es solle auch khain Brobst noch Richter, oder annders Niemants khainen Hausgenossen nit fahen, dann es sei umb groß mörkhlich verdienut sachen.

Es solle auch der Probst, sein Richter weder Pfleger noch Richter oder Ambtleut aus dem Landtgericht nit ervodern hinein zur Herrschaft, weder zu tädingen, noch zu Rechten; wollten sie sich aber des nit massen oder bekehren, so haben si die Recht, das sie den Brobst mügen zu rede setzn, damit fürbas sollche unbillich ervorderung vermidten beleiben. Es solle auch khain ambtmann khainen nit zu vordern macht haben in der Hoffmarkh, hinaus für annder herrschafft, oder für das Landtgericht, dann der Ambtmann der Herrschaft Obernviepach; das auch solches beschehe mit willen und wissen der Herrschaft daselben. Auch sollt khain Hausgenoß den andern nit bekhlagen an Rat der Vierer und der Hausgenessen; ob aber ainer derhalb überfaren wurde, den soll man darumb straffen.

[1]) Deshalb nicht feind sein.

Item si haben auch die freihait, das sie sollen haben Vierer be dem Dorf und in der Hoffmarkh Obernviepach, als nach altem Her khomen und gewonhayt der schrannen daselbst. Es sollen auch die Vierer alle Jar beschauen des Dorffs und dabei Notturfftigkaiten und auffer halb und mögen das thun, als oft si wöllen. Were aber und beschehe das Jemant falsche Mas hette und daran gebe, es sei und were genam oder nit, und wurt der Probst des geweist und bericht, so müssen der oder dieselben es nach genaden durch die Hausgenossen gegen dem Prob abthuen und verpueßen, wo es anders ein Hausgenoß were. Es mögen auch die Hausgenossen ire Versamblung im Jar wol haben, als oft si wöllen, daran soll si Niemant irren, verhintern, noch widerfechten; haben auch darumben ainen khnecht, wenn sie sein bedürffen, das er inen bei dem Waundl[1]) zusammen gepeut, und dasselbig Wanndl gehört den Hausgenossen. Es soll auch khain Hausgenoß behalten herkhommen leut, weder kharter noch spieler, die nit angesessen seind, und der nit wais zu ver anuttwurtten; wöllcher aber das thäte und überfaren wurde, denn soll man darumb straffen.

Item si haben auch die freihayt, Ob Jemant were, der widerwertig gegen einem Anndern wollt sein, oder desselben fürnemmens, so mögen die Vierer si zur Rede setzen; wollten si sich des nicht massen, so haben darnach die Vierer mit wissen der Hausgenossen, sollich leut zu nemmen in die Straff, und darnach zu wissen thuen dem Brobst, und si dieweil behalten in der straff bis auf zuekhunnfft des Brobsts oder Richters.

Es solle auch Niemant geen auf der Strassen zu unbillicher zeit bey gerochem feuer an Ehafftnot, es sey mit unzucht, waffenn, Rumern oder mit brinnenden feuer; wo man allso ainen überfüre, den soll man Nottürfftigklich darumb Straffen.

Item ob ainer were, der aigenn Wein hette, und den pauet oder Im ainer überwurde In ainer wirrtschafft, denselben Wein solle er zu voran den Hoffwirth aupiettn; khaufft Ine der wirrt dann redlich und nach Ratte der Hausgenossen abe, so solle er Im den geben; wollte aber der wirrt Ime zu Rohent greiffen mit dem khauff, so mag der Hausgenoß darnach den wein ausschenkhen umb den gemainen Pfenning.

Item si haben die Recht und freihayt vonn Pamberg, das ein wirrt, der dann auf der Taffern in der Herrschaft Sitzen ist, der soll

[1]) Wandel, Abwandlung, Strafgeld.

haben alle Nottürfftigkhayt, daselbst auch dabei die Stallung, damit die Herrschaft gegen dem gemainen Mann mög sein an nachröde, das allso Reichen, alls dem Armen, gesundten und khrankhen leutten, auch Niderigent frauen oder ain herkhommender gast, das er ersuechen und do findten umb seinem pfening, das billich Ist, wie dann vor Allter auch herkhummen und gewesen. Wo aber das nit geschehe, und ainicherlai gebrestmus do were oder wurde, so haben darnach die Hausgenossen die Recht, den wiert zu Rede zu setzenn; wollt er sich das nit massen oder bekherren, so sollen si mit wissen und willen der Herrschaft oder aines Brobsts und Richters die gebrechenn anzaigen, und bei Inen in der Herrschafft ainen oder mer ungeverlichen, die dann dieser Nottürfftigkhayt möchten Verstannt haben, vorsteen und sein, und wöllicher der dann were, der solle davon geben zwöllff Pfening, so ist er darnach ungestrafft gegen der Herrschaft.

Item si haben auch die freihait, das ein wiert zu Obernviepach solle geben das Hausmas und anders Niemant dann den Hausgenossen daselbst; so aber ein Hausgenoß hette ein wiertschaft, mag der wirrt geben das gemain maß, wann es vor mit Allter auch gewesen herkhommen und geben worden bei der Hoffmarkh Obernviepach. Und ob ainer were schickhen zu der Taffern umb sein Nottürfftigkhayt, da solle Im der Wirrt geben umb seinen pfening, das er begern ist, ob ers hat, und des khain aufröd habenn, weder Neit, Has oder veinttschafft. Es solle auch der wirrt bei der Hoffmarkh auf der Taffern nit behörbergen khainen gast, dann er mög und wiß den zuverauntwurtten, es sein Lotter, freiheitten, Laundskhnecht, khartter, Spiller und gotsschwörer, wie die Namen haben, gnant oder geheissen mögen werden; und sonderlich, die nit angesessen sein, die solle er fürpas ausschaffen, und annder Erber leut aufnemmen und behörbergen; wann man aber den wirrt in sollchen überfüre, soll er darnach bey der Herrschaft darumb gestrafft werden.

Item, ob sach were, das ainer in der hoffmarkh betretten wurde, und der ein ungeleumpter wäre, denselben mag man in der Hoffmarkh behallten allso zwüe vinnster drei liecht, und darnach an dem dritten tag hinaus annttworten bis an die fallterfäulen, und den hinzuepinden mit einem Ströen pannt; were aber das ainer guet oder gellt bey Ime funde, das sollt beleiben in der Hoffmarkh, und In hinausantwurtten, wie er mit guerttl umbfangen Ist.

Item si haben auch die Recht und freihait, das khain Gefangener nit sollt gefüert werden durch die Herrschaft Obernviepach; wor aber das beschähe, so sollen und mögen, haben auch die Hausgenossen gue macht, das dem Brobst zu wissen und khunt thuen, damit sollches gewerr werde. Es solle auch khainer nit angenommen werden durch Niemant anndern, dann durch die Herrschaft daselbst, und darnach den behallten in der Verwarung dem Vogt, unserm genedigen Herrn, wie der Herrschaft Recht ist. Und ob ayner wäre hinein fliehen in die Hoffmarkh, und ime das Laundtgericht Nacheilen thete, denselben mag man auch behalten zwüe finnster und drei Liecht, wie vorgemelt; darumb geben si dem Vogt, unnserm genedigen Herrn, ein Erber Vogtei gellt und Habern, wie dann vor mit allter ist geben worden.

Es solle auch der Pfarrer, dergleichen der Cammerpauer einen Stiern ainen Pern, und ainen gannssen haben, darumb solle der Hüetmann dem Pfarrer und Kammerpauern in den Hof gehen, umb das Viech das aus dem stall zu lassen, so annders Niemannts verhanden were.

Item si haben auch die freihayit, Wann der Pauer ausfaren ist mit dem pflug in das velldt, so soll er dem schmitt geben einen aufricht laib, darzue solle er auch haben kholen und eisen; darumb solle Jme der Schmitt aufrichten alle Nottürfftigkhayt, was unter den zwaien Rossen ist an dem Pflug; wor aber der Pauer zu dem Schmit nit khäme, so solle er dem schmid nichts dester weniger geben den aufricht Laib, darumb solle er machen ain reutten von seinem aigen Eisen, und die dem Pauern in sein Hauf haimb schickhen. Es solle auch der schmid kholen und Nagel haben, da soll man Jme geben anzöschlagen von ainem Neuen eisen zween pfening, uud von ainem allten eisen ain pfening. Mer von ainer Neuen Schin aufzuschlahen zween pfenning und von einer allten ain pfenning; von einem Neuen Plöch Dergleichen, wie es dann vor allter ist geben und gehallten worden. Es giebt auch ain jeder Hausgenoß dem schmid zu ainem Tanglkhorn von ainem gantzen Lehen einen Metzen khorns und von ainem halben lehen ainen halben Metzen khorns, und von ainer Hofstat ain vierling khorns.

Item sie haben auch die freihayt, das si sollen und mögen ainen Pader in dem Dorff, der Inn dann in der wochen soll paden alls an dem Sambstag; were aber, das daran gefiel ain feiertag, so solle er Inn dann Paden zuvoran an dem Pfintztag oder Donnerstag; darumb solle geben der Pfarrer vier Metzen khorns dem Pader und drei Hoch-

zeit; und auch ein Jedlicher Hausgenoß oder ainer, der aigen Rauch haben ist zu Obernviepach, der soll auch geben dem Pader ainen Metzen khorns, und darzue drei Hochzait aufrichten, als zu den Ostern, Pfingsten und Weihenachten.

Item sie haben auch die freihayt, ob Jemant were, der anderswo seinen Besuch wollt haben ausserhalb der Hoffmarkhtt, so solle er nichts dester weniger geben dem schmid, Pader und Hüetleuten Irr gerechtigkhayt, wie vor allter das geben worden ist, es were dann, das ainer Redlich ursach hiet, do möcht er es den Vierern und Hausgenossen darnach zu erkhennen geben, damit solliches hinfüro gewennt werde.

Si haben auch die freihayt, wor ainer oder Mer weren, die diese freihayt nit hiellten oder nit hallten wurden, und ainicherlay geprechens oder mangl do weren, es were an der Schmidt, an dem Pade oder an den Huetleuten, so mögen die Vierer ainen darumb zu rede setzen; wollt er sich das nit massen, so haben sie dann mit willen und wissen der Hausgenossen darnach denselben abzusetzen.

Nach Verlösung der freihayt, Allt herkhommen und gerechtigkhayt Patten mich Notarien die obgenannten Vierer, Hausgenossen und Inwohner der Herrschaft, Hofmarkh und Oblei Obernviepach, inen des alles verlesen und gehördt ain oder mer offen Instrument und urkhunt darüber zu geben und zu machen, als oft sein Not thete oder thuen wurde; das auch Ich Notari wollte Irrem genedigen Herrn Erasmo vom Wollfstain alls Obleiherrn zu erkhennen geben an Ir aller stat, wie si vor der Zeit und mermals bei seiner genaden hetten in Ansuechung durch Ir aigen gesammt und Hausgenossen derhalb gehabt unndertenigkhlich an Rueffent und gepötten, das sie noch hiemit in aller geborsamer Untertenigkheit piten theten, inen vor lanng here gegebner freihayt, allt herkhommen und gerechtigkhayt zu confirmiren und bestettigen, wie inen dann die durch vorangezaygt Ir genedig Herren, des Löblichen Kapitls und Thumbstiffts Pamberg gegeben; Wölliches Ich Notarius in laut Ires begerens und Pittens alls mit fleiß fürbracht. Geschehen in mein offenbaren Notarien und Zeugen hie unndten geschrieben, in dem Jar, Indiction, Römischen Regiments; Monattag, stunt und stat, in gegenwirttigkhait der ehrsamen und achtbaren Stöffan Berkhner von wert, Albrecht Pauer von Püschelesdorff, Mathes Hager

von leehenn, Wolffgang Wagner von Angerstorff, als Zeugen darzue sunderlich ervordert und gepetten, alle Regenspurger Bistumbs.

Und wann Ich Wolfgangus Volckhart vom wenndelstain Eisteter Bisthumbs, aus khaiserlicher macht und gewallt offenbarer Notari, so Ich bey sollcher Hanndlung verhörtter freihayt, allt herkhommen und gerechtigkhayt der Herrschaft und Hoffmarkh Obernviepach inen gegeben und alles so für mich khommen und pracht, mit sambt den obgeschribenn Zeugen gewest bin, das alles geschehen, gesehen, gehört; hierumb habe ich das gegenwertig offen Instrument und urkhunt darüber gemacht, in diese offene form pracht, geschrieben und undterschribenn, auch mit meinem gewönlichen Namen, Zue Namen und Zaichen bezeichnet und bewart, des gepetten umb Zeugkhnuß und gelauben aller und Jeder obberüerter Dingen.

Und des noch zu merer Crafft, warer gezeugkhnuß und besser sicherheit hab Ich offtgenanntter Erasmus vom Wolffstain, Thumbherr und Obleiherr zu Obernviepach vielgedachten Herrschaft, Hoffmarkh, Hausgenossen und Inwonern, als dieser zeyt mein Unterthann, Inen solich gegeben freihait confirmirt und bestättigt für mich und all mein Nachkhummen, Gebietteud darauf Allen und Jeden Pröbsten, Probst-Richtern, Ambtleutten, und Anndern, die sich mit verwallttung anzaigen wollten oder verordnet wären, die offtgenannten der Herrschaft und Hoffmarkh Obernviepach Hausgenossen und Inwoner bey sollcher inen gegebener freihayt geruebllich bleiben lassen, haundtvestigen Schützen und schirmen, dawider Nit hanndlen, thuen noch schaffen gethan werden, ein Jeder bei seinen Pflichten und Ambten, darzue bei Vermeidung straff und ungenade; und hab hierauf zu warer urkhunt mein aigenn angeboren Innsigl an dieß Instrument und brieff gehanngen. Doch mit Vorbehaltung, das ich und meine Nachkhomen an widersprechen macht, einen Brobst zu setzen und enntsetzen, unsers gefallens, wenn wir wöllen. Geben und geschehen am Mittwoch nach sant Mathens tag des heiligen zwölff potten und Evangelisten, Nach Christi unsers lieben Herrn gepurdt fünffzehenhundert und im ainsundzwaintzigisten Jaren.

Beilage V.

Der zweite schätzbare Fund in der Schloßregistratur von Niederaichbach aus der Zeit, in welcher das Hochstift Bamberg in der Gegend begütert war, ist eine im Jahre 1631 nach einem alten pergamentenen Ehehaftsbüchlein genommene und notariell beglaubigte Abschrift, enthaltend

das Stabrecht der Herrschaft Helmsdorf.

Helmsdorf ist ein Dörflein an der kleinen Vils, zwischen Geisenhausen und Gerzen, besteht aus 4 stattlichen Bauernhöfen, einer Mühle und der Meßnersölden.

Es ist bereits in der vorigen Beilage berichtet worden, daß im 10. Jahrhundert Marquard, der Gaugraf von Viobach, Helmsdorf von dem Bischof von Regensburg eingetauscht und den hiesigen $^2/_3$ Zehent zur Pfarrkirche Oberviehbach geschenkt hat, wohin es von da an gehörte. 1665 wurde es nebst einigen Weilern und Einöden zur Neuerrichtung der Pfarrei Dietelskirchen verwendet, so daß sich die beiderseitigen Ortskirchen in die pfarrlichen Rechte getheilt haben.

In politischer Beziehung wird es eine Zeit lang im Eigenthume der Gaugrafen geblieben sein. Im Schenkungsbuche des Klosters Rohr erscheint 1244 ein Chunrad de Helmstorf; da ein anderes Helmsdorf in Altbayern nicht bekannt ist, so darf geschlossen werden, daß es auch einmal ein Edelgeschlecht gegeben hat, welches von hier seinen Namen nahm: vielleicht Ministerialen, vielleicht sogar Abkömmlinge des Gaugrafen, denn solche pflegten sich ja gerne von den Gütern zu benennen, die ihnen bei den damals üblichen Theilungen des väterlichen Erbes zugefallen waren.

In den Besitz des Hochstiftes Bamberg dürfte es um die nämliche Zeit und unter ähnlichen Umständen gekommen sein, wie Oberviehbach.

Helmsdorf wird im Dorfrechte eine Herrschaft genannt. Daraus, sowie aus der Bestimmung, daß zur Anfechtung des rechtlichen Besitzes eines Lehens sieben Zeugen aus der Zahl der Hausgenossen erforderlich waren, während das Dörflein im Ganzen nur 6 Anwesen zählte, geht hervor, daß auch noch andere Güter in den Bereich der Herrschaft gehört haben, wahrscheinlich ein paar in Rebenstorf, sodann Helmsau und einige Einöden in dieser Richtung.

Die Rechte werden alte genannt, die sie von Alters her haben. Um an denselben participiren zu können, mußte man Hausgenoss sein, d. h. man mußte ein Bamberger Lehen besitzen und von den anderen Gemeindegliedern aufgenommen sein.

Der Vogt wird auch in diesem Dorfrechte als eine Institution behandelt, gegen die man auf der Hut sein müsse. Wer die Vogtei besaß, ist ausdrücklich nirgends gesagt; wahrscheinlich war es der, dem der Schutz der nahe gelegenen Hochstift Augsburgischen Güter (Geisenhausen) oblag, denn es läßt sich erkennen, daß sich in mehrfacher Hinsicht zwischen den beiden Hochstiften resp. deren Herrschaften ein freundnachbarlicher Nexus gebildet hatte. Vögte über Geisenhausen waren nach Uebergang dieser Grafschaft an das Domkapitel Augsburg die Grafen von Hals, sodann die von Ortenburg; 1386 wurde die Vogtei von den niederbayerischen Herzogen käuflich erworben.

Wenn der Vogt einen Hausgenossen leidigen wollte, so solle dieser Schutz finden bei der Herrschaft. Die von einem ganzen Hofe zu entrichtende Vogteigilt betrug 6 Metzen Haber und 28 Landsh. Pfennige; halbe Höfe hatten nur die Hälfte zu leisten. Die Bezahlung dieser Abgaben durfte nicht durch Vorgehen mit Strafen erzwungen werden, wohl aber durch Pfändungen seitens der Herrschaft. Für den Vogt oder sonst Jemanden Scharwerksdienste zu leisten war keine Schuldigkeit.

Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß die Herrschaft nicht verpfändet werden durfte, „weder für den Vogt noch für Niemandt". Dieser „Nicht-Niemand" ist wohl kein Anderer, als der Bischof selbst; nachdem es bei vielen geistlichen Fürsten Mode geworden war, ihre häufigen Geldverlegenheiten durch Schuldenmachen und Verpfändungen zu beseitigen, hat das Domkapitel Bamberg 1401 von König Ruprecht zu Nürnberg das Privilegium ausgewirkt, wonach die Hochstiftischen Güter vom Bischofe nicht verpfändet werden durften, wenn es ihm nicht speciell bewilligt war. (Lünig, Reichsarchiv VII.)

Sie hatten das Recht auf einen eigenen Probst; d. h. wenn derselbe auch zugleich Probst für Oberviehbach war und daselbst seinen ständigen Sitz hatte, so durften doch die Angelegenheiten beider Herrschaften nicht confundirt werden. Es ist daraus zu schließen, daß es einmal eine Zeit gegeben hat, in welcher sich beide Hofmarken neben einander unter getrennten Herren selbstständig entwickelt haben. — Der Probst soll sie schützen gegen Eingriffe des Vogtes und zwar von Rechts

egen; wäre er darin säumig, so konnte man ihn in Bamberg verklagen; ssert er sich noch nicht, so sollen die Herren ihn entheben und auf Vorhlag der Hausgenossen einen anderen setzen. In allen Rechtsangelegenheiten soll er ihr geborner Rathgeber und Anwalt sein.

Jährlich einmal, am Dreikönigstage, mußte der Probst in Helmsorf Schranne halten, wenn Fälle angemeldet waren; das zweite und s Endrecht hatten die Helmsdorfer gemeinsam mit Oberviehbach. — er eines Erbgutes halber Klage stellen wollte, mußte seinen Widerpart s Nachts citiren lassen, außerdem derselbe ein weiteres Jahr in Ruhe ß. — Für alle Streitigkeiten über Bambergischen Grund und Boden r ausschließlich die vom bevollmächtigten Probst in Helmsdorf zu ltende Schranne competent, wobei nur die Hausgenossen Rechtsnder waren; dieselben wurden darüber durch einen in seine Hände schwörenden Eid verpflichtet. Konnte die Sache nicht ausgetragen rden, so war sie unter des Probstes Siegel den Herren zu Bamberg unterbreiten; wer hier unterlag, hatte eine Strafe zu erlegen: der ausgenosse 72 dl., der Ausmann 5 Pfd. 60 dl.; hievon gehörten $^2/_3$ m Probst, $^1/_3$ dem Richter.

Wer ein Lehen nicht selbst behaupten konnte, durfte es an einen smann verpachten; ganz heimfallende Lehen hatten der Kammerer mit r Gemeinde wieder zu bemaiern.

Eine volkswirthschaftlich sehr wohlthätige Bestimmung war, daß ein rbgut nicht getheilt werden konnte, sowie daß es bezüglich der an Herrschaft zu leistenden Abgaben beim alten Herkommen verbleiben ßte und eine „Höherung" nicht eintreten durfte. Da die Bambergischen rchengüter aus lauter Erbrechten bestanden, so war es dadurch möglich, ß sich trotz der feudalen Lasten ein gut situirter Bauernstand entwickeln nte, den wir in dieser Gegend heute noch treffen.

Betreffs der Verleihung eines durch Kauf erworbenen Erbrechtstes glichen die Bestimmungen mut. mut. denen in Oberviehbach. Die ovisorische Aufnahme geschah durch den Kammerer; die Belehnung mußte Helmsdorf auf offener Schranne innerhalb Jahresfrist durch den Probst folgen: wäre aber in diesem Jahre kein öffentliches Recht, so schadete es dem Käufer nicht, wenn nur er dieselbe rechtzeitig nachgesucht hatte. ie Bestätigungstaxe waren 60 dl. an den Probst, die in den Ring gerfen werden mußten. — Der Besitzer eines Erbgutes, der so installirt r, bedurfte keiner Urkunde, zwei Zeugen aus den Hausgenossen genügten

zu seiner vollkommenen Legitimation; wer ihn im Besitze anfechten wollte, mußte sieben hausgenössische Zeugen beibringen.

Eine eigenartige Institution war der Kammerer. Derselbe mußte Hausgenosse sein, wurde von den andern gewählt und vom Vogt bestätigt. Thäte er seine Schuldigkeit nicht, so konnten sie ihn im Benehmen mit dem Vogt nach fruchtloser Mahnung absetzen und einen andern wählen; hatten sie keine taugliche Persönlichkeit, so sollte ihnen der Vogt einen setzen, der dann dadurch ipso facto Hausgenossenrecht erhielt.

Der Kammerer war etwas mehr als ein Amtmann, eine Mittelsperson zwischen Gemeinde und Probst, den er in gewöhnlicheren Sachen vertrat, in wichtigeren benachrichtigte. Er brachte die herrschaftlichen Gilten ein und war der Berather der Hausgenossen. Wenn ein Hausgenosse, der eine Uebelthat begangen, zum Kammerer floh, so war er gefreit; stellte sich Verschuldung heraus, so konnte ihn der Kammerer eine Meile Wegs begleiten, „damit er sicher blieb und doch der Herrschaft unentfahren wäre", d. h. wohl, er konnte ihm sicheres Geleite zum Probst gewähren, dem dann das Weitere oblag. — Zu den 3 jährlichen Gemeindeversammlungen ließ der Kammerer durch seinen Knecht zusammenbieten; aber auch er selbst konnte vorgefordert werden. — Der Herrenbote von Bamberg mußte in 14 Tagen expedirt sein; war er durch Saumsal des Kammerers oder Jemands Anderen aufgehalten, so zehrte er auf deren Kosten.

Schauer, Mißwachs und andere öffentliche Unglücksfälle waren dem Probst anzuzeigen, der selbe zu besichtigen und darüber nach Bamberg zu berichten hatte; so viel Nachlaß ihnen die Herren bewilligten, so viel mußte auch dem Vogte recht sein.

Wer aus der Herrschaft fortzog, hatte ein Abstandgeld zu bezahlen; kehrte er wieder, so war dessen „Besserung" der Gnade des Vogtes überlassen. Frauen, welche aus dem Gebiete „Unser Frawen geen Augspurg" (d. i. Grafschaft Geisenhausen) hereinheiratheten, brauchten keine Aufnahmsgebühren zu entrichten; hinausheirathende Frauen hatten an den Vogt eine Abzugsgebühr zu erlegen.

Jeder Klage der Hausgenossen unter einander mußte ein gemeindliches Vermittlungsamt vorhergehen. — Den Fall der Unzucht ausgenommen, konnte jeder Beklagte das erste und zweite Recht ungestraft versitzen.

Es folgt nun der Wortlaut:

Daß sindt die Alten Recht die dy Haußgenossen habent von alter herr In der herrschafft zu Helmstorff die gehört gein Pabenberigkh.

Sye haben von Alter her die Recht, daß sie Iren Probst sollen haben, umb daß ob sy der Vogt oder yemandt Laydtigen wolt, daß ihn dan der Probst von Recht außrichten und Tragen solt; wär aber daß Inn der Probst desselben nit außtragen wolt und sannig darinn ware, so hieten sie volligen gewallt zeklagen Ihren Herrn gen Pabenberigkh; so getraueten sye ihren herrén woll, sy sazten den Probst zu redt, wolte er sich des dan nit massen, so hietten die herrn von Pabenberigkh völligen gewalt einen andern Probst zesetzen, der den Leuthen Nuz und guet wär; und soll daß geschehen nach der haußgenossen rath und willen. Eß soll auch der Probst den Haußgenossen einen vorsprechen zu Ehehaffts Teydung an all ihren Schaden.

Und umb daß der Probst den Leuthen nuz und guet ist, und ihnen geholffen ist, darum soll er alle Jahr an dem Prechen Tag an daß recht sizen zu Helmstorff. Und wer der wär, der umb ain Eribe wolt klagen, der sol den andern deß Nachtes fürbietten; geschach daß nicht, so sass er dasselbe Jahr mit Ruer; und Kämen sie gegen einand zerecht also daß sy zu Krieg wurdten, daß aintweder ain Urtel dinget dasselbig geding, gehört für die herrn gen Pabenberigkh under deß Probst Insigl; und wer daß behabt, der soll herwieder verschriben Komen under der Herrn Insigl in viertzehen tagen. Wär aber das iemands zwill mit dem Rechten, daß war dem Haußgenossen 72 dl.; ist es aber ein außman, so sind es zewandel 60 und 5 Pfundt, und derselben Wandel gehörent die zwav thaill dem Probst, und dem Richter das dritthail.

Man soll auch unb Pabenberger aigen, daß grundt und poden berüert, nynndert berechten, dann zu Helmstorff vor ainem gewaltigen Probst, und soll auch Sand Jörgen aigen niemandt inne haben dann am Rechter Haußgenoss; und mag sein, auch anders nicht verkummern es wär denn, daß es ihm so hart läg, daß er ihm anders nicht gethuen möcht, so mecht er woll nach des Kammers rath und nach der Haußgenossen Rathe ein Pfandtschafft setzen ainen Außmann auf einen tag; und derselb soll die Pfandtschafft Inne haben also, daß die Herrschaft Ihr Vordterung nit verließ. Wär aber, daß ain Erib oder Guet hinderstellig wurdt von dem Eribman, oder wie daß geschäch, so het der Camerer und die Haußgenossen vollen gewallt, daß sie das Guet gemaierten, daß das guet widerumb zu seiner Vordrung Kam. Man soll auch kain Erib

nit thaillen, und ſoll es auch nicht höchern mit keiner Vordrung, dan es von alter her iſt Kommen. Es gehört auch Kain Urkhundt, yberkam Sand Jörgen guet nicht, nur deß Probſt handt und des Kamerers handt, wann es hiet anders kain Kraft.

Es gibt auch ain Erib ganze Vogthey, das ſind 6 Mtz habern und 28 dl. Landshuter; wer aber ein halbes Erib Inne hat, der gab nur halbe Vogthey und 14 dl. Landshuter.

Wär aber daß yemandt ain Erib kaufft, daſſelbe Erib mag der Kammerer wohl aufgenemmen von den Eriben davon es gekaufft iſt, und mag es demſelben ſtätten hinz an den Probſt; er ſoll es auch in demſelben Jahr von dem Probſt empfahen Ehafft Teydin, und da beruefft man es dan; were aber, daß der Probſt in demſelben Jahr nit an das Recht ſäſſe, ſo möcht er ſein unentgolten bleiben, hinz er an das nächſt Recht ſäſſe, und daſſelbig ſoll bey dem nächſten geſchlächt bleiben; und wann Innen der Probſt daſſelbig Erib ſtättet, ſo ſoll er dem Probſt 60 dl. geben von der ſtät, und die ſolle er in den Ringkh werffen. Wär aber daß es yemand verſäſſ, und es nicht empfing von dem Probſt, und würdt der Probſt des geweyſt, ſo mueß er es nach genaden von dem Probſt zu der ſtätt. Und wär, daß ain Erib abſturb, der negſt Erib empfing es dann von dem Probſt, und der giebt dem Probſt 60 dl. und anders niemandt nicht.

Und wer ſeines Erib bei nutz und gewer ſizt, hat er deß zween Haußgenoſſen, da er es mit mag geweren, ſo ſüzt er ſtill; wolt ihm aber iemandt davon Treiben, der mueß Siben darzue haben, gewärtter Mannen, und ſollen die Haußgenoſſen ſein; und ſoll auch um Sand Jörgen aigen niemandt erthaillen, dan der ain rechter Haußgenoſſ iſt; und die Recht dy geweren wür mit unſerm Aydt vor unſerm gewaltigen Probſt alß er an Unſern Recht ſizet.

Sy ſollen auch Ihren Camerer haben, der ſoll Sand Jörgen aigen ſein, und ſoll ſand Jörgen ſein Zinß einbringen; und ob die Haußgenoſſen kain Noth oder Durfft angieng, ſo ſollen ſy des Camerers rath haben, und der ſoll ihnen dann getreulich helffen, daß wär gein dem Vogt oder gein ſeine Richter, oder wo ſy ſein richter deſter Veintter nicht ſein; aber wird es ihm zu ſchwer, ſo ſoll er es dem Probſt zu wiſſen thun mit den Hausgenoſſen, und der ſoll es dann außtragen, und ſoll ſie beſchirmen. Wär aber daß Inen der Camerer nit nuz wär, ſo ſollen ſie Inn zu redt ſezen, mit dem Herrn; und ob er ſich dan nic

herren wolt, so haben sie ihn abzesetzen mit vollem Stadl, und sollen
n einen Camerer setzen der sand Jorgen aigen ist, und sollen auch des
entgolten bleiben gein der Herrschaft. Wär aber daß sie Kainen unter
nen fundten, so sollen sie an ihren rechten herrn der ihr Vogt ist,
d der soll ihnen dann einen geben, den soll er dan aufgeben, und der
ll dann sand Jorgen aigen sein, alß ander Haußgenossen, und sollen
ch deß gein dem Vogt unentgolten sein und gein der Herrschaft. Es
t auch ain Camerer die recht, ob sich ein Haußgenoß under vergäß,
r sich besorget vor dem Vogt, oder von dem Richter, so mag er wohl
dem Camerer fliehen, und soll auch beiy dem gar sicher sein, hinz
er ihn beschuldung mög, und aber er daß nicht thun mecht, so soll er
hnen antwortten, ain Meill Wegs, daß er gar sicher sei, und doch der
rrschaft unenpfarn wäre. Es mögen auch die Haußgenossen Ihr
amung in dem Jahr dreymahl wohl haben, und darum soll sie
iemandt irren noch veinten; Ihnen soll auch der Camerer ainen Knecht
ben, wann sie sein bedurffen, daß er ihnen zusammen piett, bey dem
andl, und dasselb Wandl ist der Haußgenossen. Sie mögen den Camerer
hl zu Ihnen vordern, und darumb soll ihnen niemand dester Veintter sein.

Eß soll auch der Herrn Poth von Pabenperigkh vierzehen tag hie
den sein, den soll man Verttigen; wär aber daß der Cammerer oder
mandt den Pothen saumet, da soll der Poth dan für baß aufzeren.
d ob daß wär, daß die Haußgenossen ain Landtsgepresten angieng
r redlich wär, es wär schauer, bißes, oder welcher gepreßt daß ware,
ß sollen sy mit ihrem Cammerer dem Probst kundt thuen, und der
ll dan den gebresten beschaun, ob dem also sey; und welchen gepresten
dann haben, daß soll er dann den Herren gein Pabenberigkh Kundt
uen, die sollen dann die armen Leuth genaden nach Ihrer Notturfft,
ihren Dienst und Vordernng; und welche genadt ihnen dann geschicht
n den Herrn von Pabenberigkh, dieselbe gnadt sollen sie auch haben
n dem Vogt die sollen recht haben, auch die verlichen Hneb; sie sollen
ch kein richter, Kammerer Klag nicht nöthen noch Kaines rechtig, sie
ben dann ain Kläger von Schuldt wegen. Sy sollen auch von kainen
chten nicht schuldig sein, weder zu ackhern noch zu fahrn weder dem
gt noch niemandt, und man soll es ihnen mit kainen wandl nit bieten,
d darum geben Sye Ihr rechte Vogtey, und wer die Vogtthey nicht
rderlich gäbe, den soll man Pfendten Pfandtlich, und soll Ihnen sie
t dem Wandl nit Bieten. Wäre aber ob iemandt der herrschaft

empfuer oder empfaren wolte ungenötter ding, den hiet die Herrschaft darumb zu bessern. Wär aber daß ain Haußgenoß von Ehaffter noth von danen mieſt vahren, wolt er dan herwieder kehren, so soll Ihn der Vogt bessern genädiglich, also daß er der herrschaft fürbaß gedeinen möcht. Sie sollen auch für niemandt Pfandt sein, und deß haben Sye ain guett Urkhundt, weder für den Vogt noch für niemandt. Es soll auch kain Haußgenoß den andern nicht beklagen, In kainen andern Gericht, an seiner ambtleuth Rathe, und wen man deß überfurt, den soll man darumb bessern. Es sollen auch die Haußgenossen dem Richter und dem Cammerer Khundt thuen, ob sye recht zu schaffen habendt auf den Landtschrannen, da sollen sye Ihnen dan treulich geholffen sein, und wie man ihnen dan hilft, so soll man sy hinnach nicht bessern; man soll sie auch in dem Landtgericht nit bessern dan umb dreyerley sachen.

Es soll auch kain richter kainen Haußgenossen nicht vahrn dan gar umb verdüngte sache. Es mag auch kain Haußgenoß den andern nicht verpieten in kainer Paustatt, Er soll recht von ihm nemmen als billichen ist. Es mögen auch die Haußgenossen woll geheyrathen mit den Frauen in der piet die angehörent unser frawen geen Augspurg; und mag auch herwieder nicht Komen dann mit Heyrath, so ist sie sand Jörgen, und Kan auch hinwieder auf nicht Komen dan mit Heyrath, und darumb soll sy Kein Herrschaft nicht bessern, Es wär dan als vill daß sie auß der Herrschaft heurathe anders wohin, so hiet si der Vogt und sein amtleuth zu bessern. Es mag auch ein Hausgenoß woll vorsitzen hinz an das ander recht, und darum ist er keins wandls nit schuldig, es wäre dan von unzucht wegen, so mues er antwortten.

Daß diese Ehaffts Büchels abschrift gegen seinen waren an pergament, und gleichwoll alter doch nit unlößlicher schrifft nach unversehrten Original vleissig collationiret und durchgehents gleichlauttend befunden worden, bezeug ich endts undtschribener Notarius mit meiner aignen handtschrift, hieran hangenden Pettschafft und gewohnlichen Notariat Signet.

Actum Landshut den 21. Nov. 1631.

L. S.

Jakobus Thalhamber der rechten Doctor, Churfürstl. Regmts. Advokat und Kayserl. offenbarer geschworner immatriculirter Notarius daselbst

III.

Doctor Franz Xaver Wein.

Es ist seit einigen Jahren anerkennenswerthe Uebung des historischen Vereins, denjenigen seiner verstorbenen Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, oder ihre Zeit und Mühe der Verwaltung desselben widmeten, in der Vereinsschrift zu gedenken; das Ableben eines edlen Mannes, der vor 44 Jahren den historischen Verein von Niederbayern mitbegründete, macht es heute dem Vereine aber geradezu zur Ehrenpflicht, dem Geschiedenen ein Blatt dankbarer Erinnerung hier einzufügen.

Dr. Franz Xaver Wein war der Sohn des Schullehrers Paul Wein zu Schwandorf in der Oberpfalz und wurde am 14. Februar 1808 derselbst geboren; von seinen drei Geschwistern wurde ein Bruder Domherr in Regensburg und starb als solcher daselbst im Jahre 1868.

Schon in seinem vierten Lebensjahre verlor der kleine Franz seinen Vater, und seine Mutter ehelichte den Lehrer Baumann zu Waldmünchen. Der vortreffliche Charakter und klare Verstand dieses Mannes übte den besten Einfluß auf die Erziehung des jungen Franz. Mit trefflicher Vorbildung trat derselbe im Jahre 1820 in das Regensburger Gymnasium ein, welches er 1827 mit dem Zeugnisse vorzüglicher Reife absolvirte. Zwei Jahre hindurch blieb er noch in Regensburg auf dem dortigen Lyceum, um die philosophischen Fächer zu hören. Auf Anregung seines Freundes, des späteren praktischen Arztes Dr. Schuh in Regens-

burg, widmete Wein sich nun dem Studium der Medizin, welchem er in München unter seinen Lehrern Döllinger, Loe, Walter, Röschlaub, Buchner, Ringseis und Weißbrod oblag; mit vorzüglicher Note absolvirte er und promovirte am 23. August 1832.

Das sogenannte Bienium brachte der junge Doktor Anfangs unter Leitung des Physikus Dr. Stanglmaier zu, aber sehr bald schien ihm dieser Beobachtungskreis ungenügend, er ging wieder nach München und frequentirte dort das geburtshilfliche Klinikum des Dr. Weißbrod, der in kürzester Zeit in dem jungen Arzte dessen vorzügliche Begabung und Strebsamkeit erkannte und ihn zum Assistenzarzt an der Gebäranstalt Landshut unter der Direktion des Hofraths Dr. Ulsamer, welcher zur Ausbildung der Chirurgen in der Geburtshilfe bestimmt war, empfahl.

Im Jahre 1834 bestand Dr. Wein den Staatskonkurs mit sehr gutem Erfolge und erhielt zwei Jahre darauf ein staatliches Reisestipendium, das er benützte, um nach Wien zu ziehen, nicht nur um dort seine medizinischen Kenntnisse im allgemeinen zu bereichern, sondern auch insbesondere, um die dort zum erstenmale aufgetretene Cholera zu beobachten und die gesammelten Erfahrungen in seiner späteren Praxis erfolgreich verwenden zu können.

In Wien war Dr. Wein insbesondere mit Hofrath Dr. Fischer, Bezirksarzt Dr. Schreiner und Dr. Singer in enger Verbindung und erweiterte an der Seite und in Führung dieser hervorragenden Aerzte, bei seiner vorzüglichen Beobachtungsgabe und seinem unermüdlichen Fleiße, seine Ausbildung, namentlich fand er dort in der Anatomie, seinem Lieblingsfache, vielseitige Gelegenheit für seine Studien. Wie sehr der Verlebte sich schon im Beginne seiner Berufsthätigkeit die Beachtung und Zuneigung hervorragender ärztlicher Persönlichkeiten errang, geht daraus hervor, daß sein früherer Chefarzt in Landshut, Hofrath Dr. Ulsamer, den jungen Berufsgenossen aufforderte, von Wien zurückzukehren und sich um die erledigte Prosektorstelle an der chirurgischen Schule in Landshut zu bewerben, welcher Aufforderung er auch nachkam und in Folge der fachmännischen Empfehlungen die besagte Stelle erhielt.

Hier fand er vielfache Gelegenheit, in Verbindung mit Dr. Bera, hochinteressante vergleichende anatomische Studien zu betreiben. Viele der schönsten Präparate, von welchen eine Anzahl die Museen deutscher Universitäten zieren, stammen aus jener Zeit und geben schätzbare Zeug-

nisse von dem Forschungseifer und der Gewandtheit Dr. Weins in dieser Berufsrichtung, die er wohl als sein Spezialfach weiter verfolgt haben würde, hätte ihn hierin auch ein materieller Erfolg unterstützt.

Die Erfolge aber, die er sich bei seinem klaren Blick und seinen gediegenen Kenntnissen in der praktischen Medizin in kurzer Zeit errang, begleiteten ihn ins hohe Lebensalter, indem er sich während seiner ganzen langen Praxis durch die Gründlichkeit seiner Untersuchungen, die Schärfe seiner Diagnose zu einer Zeit, wo die physikalische Diagnose noch sehr im Argen lag, der allgemeinen Beliebtheit und hohen Vertrauens erfreute.

Besonders hoch dürfte man Dr. Wein in jener Zeit seine entschiedene Opposition gegen die herrschenden „Gewohnheitsaderlässe", seinen Kampf gegen die „Reinlichkeitsvorurtheile" während des Wochenbettes, die Einführung gründlicher „Lüftung" bei Infektionskrankheiten anrechnen. Vorzüglch als Geburtshelfer gesucht, mußte der nun Verlebte leider nach seiner schweren Krankheit (Typhus) im Jahre 1858 diesem Theile seiner Praxis entsagen, wie auch seine chirurgische Thätigkeit aufgeben.

Aus seiner chirurgischen Zeit stammt noch ein Aetzmittelträger für die Harnröhre, der mit geringer Modifikation noch jetzt figurirt.

Seine ausgebreitete Praxis und seine Liebe zu Landshut ließen Dr. Wein auf jedartige Beförderung verzichten, dagegen bekleidete er in Landshut lange Zeit hindurch die amtliche Stellung eines Armenarztes und die Leichenbeschaufunktion, welche beide Eigenschaften er aufklärend und Vorurtheile bekämpfend benützte, aber auch vielfach in denselben Thränen der Noth, und die Bitterkeit stiller Armuth zu stillen und zu mildern strebte, wie er es sich ja überhaupt zur Aufgabe setzte, zum Besten seiner Nebenmenschen mit einzugreifen, wo er nur immer Hülfe zu bringen vermochte. In seinen letzten Lebenstagen machte er es sich zur täglichen Beschäftigung, von seinem Fenster aus den Armen die Gabe zu reichen und in humorvollster Weise wendete er auch dem vorüberziehenden neckenden Freunde seinen Zehrpfennig zu.

Lange Jahre bis zur Reorganisation war Wein Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses für Niederbayern und vertrat namentlich in der Kurpfuschereifrage aufs Wärmste den Standpunkt der prakt. Aerzte und legte den ernstlichsten Protest gegen den Beschluß über die Freigabe der Kurpfuscherei ein, wobei er damals allerdings keine Unterstützung fand.

Im Jahre 1866 wurde Wein wegen uneigennütziger Behandlung verwundeter Krieger mit dem Kreuze für Nichtcombattanten und in Folge des Krieges von 1870 und 1871 mit der Verleihung der Anerkennungsmedaille ausgezeichnet.

Seinen Berufsgenossen war Dr. Wein ein hochgeachteter liebenswürdiger College; das stets bereitwillige Entgegenkommen gegen seine Mitärzte, die werkthätige Betheiligung an allen Vereinen und Unternehmungen zu Gunsten seiner Genossen, und die selbstlose Unterstützung jüngerer Aerzte zur Einführung in die Praxis documentirten in hervorragender Weise seinen hochausgeprägten collegialen Sinn, und sicher wird in ärztlichen Kreisen das Andenken an den Geschiedenen stets ein ehrendes bleiben, wenn auch die Beschwerden des Alters ihn die letzten Jahre dem collegialen Kreise und seiner Praxis entzogen hatten.

Aber auch im politischen, häuslichen und bürgerlichen Leben wußte Wein sich die Hochachtung Aller zu erhalten. Mit warmer Liebe hing er an seinem engeren Vaterlande, begrüßte aber auch mit gleicher Wärme das neu erstandene Deutsche Reich und nahm den lebhaftesten Antheil an der Entwicklung desselben.

Die als Kind und als Jüngling dem elterlichen Hause erhaltene treue Anhänglichkeit und Liebe verpflanzte er in das eigene Heim, in das er im Jahre 1839 die Apothekerstochter Barbara Harrer von Regensburg als seine Gattin führte, welche ihm neun Kinder schenkte, von denen sechs nach dem im Jahre 1856 leider viel zu frühen Tode der vortrefflichsten Mutter und Gattin diese überlebten und der ganzen ungetheilten Mühe und Sorge des tiefgebeugten Vaters verblieben. Wein löste seine Aufgabe in der Erziehung seiner Kinder auch auf das anerkennenswertheste. Zwei der Söhne ergriffen den Beruf des Vaters und üben, eingeführt an väterlicher Hand, ihre Praxis in ihrer Geburtsstadt aus; von den beiden andern Söhnen steht der eine in bayerischen Staats-, der andere in deutschem Reichsdienste. Wein's jüngere Tochter ehelichte den nunmehrigen k. Rentbeamten in Sulzbach. Großen Schmerz bereitete dem Verlebten die frühe Verwittwung seiner ältern Tochter, der er mit ihren Kindern die liebevollste Aufnahme im väterlichen Hause bereitete und damit die treueste Pflegerin an sich zog, die im Verein mit ihren Kindern und dem vom Vaterhause aus seine Praxis übenden Sohne die letzten Lebensjahre des geliebten Vaters erheiterten. Sie

urden zunächst von dem plötzlichen Hinübergang ihres theuern Vaters troffen, indem er am 15. Juli 1889 Abends 5 Uhr, ohne daß eine rschlimmerung seines Gesundheitszustandes geahnt werden konnte und dem er, gewohnter Weise aus dem Fenster sehend, seine vorüber-henden Freunde scherzhaft begrüßte, vom Schlagfluß getroffen plötzlich nsank und in wenigen Minuten ins Jenseits hinüber schlummerte.

Im Leben unter seinen Mitbürgern, im Kreise seiner Freunde war ein hochverehrt und beliebt; sein biederer offener Charakter, verbunden t liebenswürdiger Geselligkeit und gewürzt mit allbekanntem trockenen umor, wiesen ihm ebenso hervorragende Stellung in den gesellschaft-hen Kreisen an, wie seine Liebe und sein Verständniß für alles Schöne d Nützliche ihn bei vielen einschlägigen Unternehmungen an die Spitze te als wirkende Kraft stellte.

Viele Jahre war Dr. Wein thätiges Mitglied des Gemeindecolle-ums, in welcher Wirksamkeit er Wesentliches für das Gemeindewohl de für seine Mitbürger, namentlich auch für die Armen erzielte. Die f ihn gefallene Wahl zum Magistratsrath lehnte er dankend ab.

Am 23. August 1882 wurde das 50jährige Doctorjubiläum Wein's stlich begangen. Die ganze Stadt nahm freudigen Antheil. Eine putation von Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten ter Führung des Herrn Bürgermeisters Dr. Gehring überreichten ter ehrender Ansprache dem Jubilar eine prächtige silberne Dose mit sonderer Widmung. Zahlreich waren die mündlichen und schriftlichen weise der Anerkennung von Seite der Beamtenwelt, der Bürgerschaft d vieler auswärtiger Freunde, auch der historische Verein säumte nicht, n seine Antheilnahme an der seltenen Feier auszudrücken.

Wein zählte zu den Gründern des Landshuter Verschönerungs-reines, des Vereines zur Restauration der St. Martinskirche, der ndshuter Liedertafel, deren Vorstand er längere Zeit war. Seinen emühungen verdankt großentheils auch Landshut den jetzigen Kinder-elplatz, an welcher Schöpfung sich nun Alt und Jung erfreut.

Wie Eingangs erwähnt, zählt auch der historische Verein von derbayern Dr. F. X. Wein zu seinen Mitbegründern, von welchen seit vielen Jahren der einzig lebende noch war.

Nachdem durch die im Jahre 1837 erfolgte neue Kreiseintheilung frühere Regierung für den Unterdonaukreis 1839 von Passau nach

Landshut verlegt wurde, hörte die Wirksamkeit des damaligen historischen Vereines für den Unterdonaukreis in Passau auf, die bis dahin angesammelten Antikalien und Schriften nahm zwar die kgl. Regierung von Niederbayern in ihre Obhut, eine neue Vereinigung von Männern, welche sich die Pflege der speziellen Geschichte, Statistik und Topographie von Niederbayern und die Sammlung von Material zur Geschichte des bayerischen Vaterlandes zur Aufgabe setzten, kam aber erst im Jahre 1845 zu Stande. Dem damaligen kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherr von Wulffen schlossen sich die Herren: Bernatz, kgl. Kreisbaurath; v. Günther kgl. Kreisingenieur; Hellmann, Privatier; Dr. Hoffmann, kgl. Kreismedizinalrath: Lichtenauer, kgl. Studienrektor; Roth, kgl. Rechnungskommissär: Salat, geistlicher Rath; Schmidner, kgl. Civilbauinspektor; Strohammer, Gymnasialprofessor, und der prakt. Arzt Dr. J. Wein als Gründer des historischen Vereines von Niederbayern an.

Die erstgenannten zehn Vereinsgründer sind längst aus dem Leben geschieden, nur Dr. Wein verblieb bis vor wenigen Wochen, seit Gründung des Vereines nicht nur in dessen Verband, sondern auch ununterbrochen in dessen Verwaltungsausschusse. Ihm dankt der Verein die Beibringung einer großen Zahl von Mitgliedern, die namhafte Bereicherung seiner Sammlungen durch Gaben aller Art und Vermittlung solcher. Bis in sein höheres Alter nahm er den regsten Antheil an den Sitzungen und Versammlungen des Vereines, und als er in Folge der vorgeschrittenen Lebensjahre, glaubend, seiner Vereinsthätigkeit nicht mehr genügen zu können, um Enthebung seiner Funktion bat, konnte der Vereinsausschuss sich nicht entschließen, ihn in seiner Mitte zu missen, und immer und immer wieder fiel seitdem von Jahr zu Jahr aufs Neue die vollstimmige Wahl auf den treuen Veteranen des Vereines.

Aufs schmerzlichste berührte die in die Ausschußsitzung am 15. Juli gebrachte Nachricht von dem unerwarteten Hingang des hochverehrten Mitarbeiters die Versammlung, und der stellvertretende Vorsitzende vermochte tiefbewegt nur in wenigen Worten der innigen Verehrung und der dankbaren Anerkennung der langjährigen vielfachen Verdienste des Geschiedenen um den Verein Ausdruck zu geben.

Aus der Mitte des Vereines, aus dem Kreise der Seinen ist ein Ehrenmann geschieden, der sich durch Herzensgüte, Rechtlichkeit und Geselligkeit, wie durch unermüdetes Bemühen um das Wohl der Seinen

seiner Mitbürger, Collegen und Freunde ein bleibendes Gedächtniß gesichert hat.

Der historische Verein Niederbayerns wird ihm für alle Zeit ein dankbares Andenken wahren.

Er ruhe in Friede!

K.

IV.

Ueber Land und Leute

im Pfarrsprengel

Neuhausen bei Deggendorf

vom Aussterben des Bognerhauses

bis zum

Aussterben der Forster zu Neuhausen

(1242—1464).

Eine kleine Jubiläumsgabe,

gewidmet

dem großen Stifter des Klosters Metten.

Ausgang des VIII. Jahrhunderts [788, 791, 793] — Ausgang des XIX. Jahrh.)

Von

P. Erhard Auhofer, O. S. B.

Vorbemerkung.

Im XIX. Bande der Verhandlungen des historischen Vereins für iederbayern heißt es Seite 65: „Das Geschlecht der Grafen von Bogen ar erloschen. (Fortsetzung folgt.)" Es kann nun allerdings die eben= rt S. 245 ff. sich findende Monographie: „Hermann, Abt von iederaltach" als eine theilweise Fortsetzung betrachtet werden, er keineswegs als eine volle. Auch die nachfolgenden Blätter sollen cht eine vollkommen entsprechende Fortsetzung der lehrreichen Arbeiten s früheren Conventualen, nunmehrigen Abtes Dr. Benedikt Braun= üller in Metten „Der Natternberg. I. Abtheilung." [1]), „Der Nattern= rg. II. Abtheilung." [2]), „Die lobsamen Grafen von Bogen. (Nattern= rg III.)" [3]), „Die bescholtenen Grafen von Bogen. (Natternberg IV.)" [4]) ten, aber doch einen Beitrag liefern zur Geschichte jenes ndstriches, der einst unter den Gaugrafen des östlichen Donau= ues, beziehungsweise unter der Herrschaft der Grafen von ogen stand. Der Verfasser hat sich nämlich vor einiger Zeit die ufgabe gestellt, die Geschichte des Pfarrsprengels Neuhausen Deggendorf sowohl im Allgemeinen in Bezug auf Land d Leute, als auch im Besondern in Rücksicht auf die arrlichen Verhältnisse zur Darstellung zu bringen.

Solche Arbeiten können nicht als unnütz gebrandmarkt werden. chon als Beitrag zu einer Bisthumsgeschichte müssen sie willkommen n. Auf die Frage, wie es in letzterer Hinsicht mit dem Bisthum egensburg stehe, möge Dr. F. Jauner antworten [5]): „Man möge cht vergessen, daß ich nicht eine Geschichte des Bisthums,

[1]) Hist. Ver. f. N. B. XVII, 3 ff.
[2]) Ebenda, 125 ff.
[3]) Hist. Ver. f. N. B. XVIII, 87 ff.
[4]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 3 ff.
[5]) Geschichte der Bischöfe von Regensburg, I. Bd. Vorrede S. VI.

sondern nur eine Geschichte der Bischöfe schreibe, daß, wie die Ver-
hältnisse zur Zeit noch liegen, erstere absolut nicht von einer Hand,
sondern nur von einem Vereine eifriger und unermüdlicher Männer
geliefert werden kann, indem die ganze Arbeit die Kraft eines jeden
Einzelnen übersteigen würde".

Zudem dürfte es angemessen sein, gegen Ausgang des 19. Jahr-
hunderts einen Rückblick zu werfen auf die Geschichte einer Gegend, die
gegen Ausgang des 8. Jahrh. Zeugin der Stiftung eines
Gotteshauses durch den h. Karl den Großen gewesen ist.

Sieben Kapitel des ersten Theiles, der über Land und Leute handelt,
sind bereits geschrieben.

Das erste Kapitel gibt an, daß der Pfarrbezirk Neuhausen
nicht zu jeder Zeit die gleichen Grenzen hatte. Nach Ausweis der
Diöcesan-Matrikel vom Jahre 1433 beschrieben die damaligen Grenzen
so ziemlich einen Kreis, dessen Durchmesser beiläufig zwei Wegstunden
beträgt. Dieses Gebiet umsäumen gegen Norden die Höhen von Pen-
zenried, Friedrichsried, Innerstetten, Hofstetten, der Kanetsberg, Burg-
stein, Kalteneck; gegen Nord-Osten der Krackel-Wald, Regensburger-Stein,
Putzenberg, Hilling; gegen Osten der Hoch-Buckel mit dem Küh-Berg,
die Höhen von Rindberg, Berg, die Hügel auf dem rechten Ufer des
Schaltenbaches; südlich stellt beiläufig die Donau, westlich nahezu der
Sulzbach die Grenze dar.[1]) Dann wird ein Blick auf die mineralo-
gischen, botanischen und zoologischen Verhältnisse der Gegenwart geworfen
mit besonderer Benützung der „Flora Mettenensis" von P. Felicia
Fischer und des II. Bandes der „Bavaria".

Das zweite Kapitel ist überschrieben: „Volkskunde bis um
Jahr 500 n. Chr." Ausgiebig wurde hiebei geschöpft aus der bereits
erwähnten Abhandlung: „Der Natternberg. I. Abtheilung".

Das dritte Kapitel behandelt die Agilolfingerzeit und stützt
sich vorzüglich auf die Forschungen, welche niedergelegt sind in Mitter-
müller's „Zeitalter des h. Rupert", Braunmüller's „Natternberg. II. Ab-
theilung.", desselben „Namhafte Bayern im Kleide des h. Benedict.
Erste Reihe.", Janner's „Geschichte der Bischöfe von Regensburg".

Das vierte und fünfte Kapitel führt uns in die Karo-
linger-Zeit, ferner in die Zeit der deutschen Könige bis 1056. Bewähr-

[1]) Siehe „Specialkarte der Waldvereinssection Deggendorf".

Führer sind hiebei Janner, Mittermüller („Das Kloster Metten und seine Aebte", „Herzog Arnulf von Bajoarien"), Braunmüller („Nattern-berg. II. Abtheilung).

Mit dem sechsten Kapitel treten wir in die Periode der Grafen von Bogen ein (1056—1242). Die Arbeiten einschlägigen Inhaltes von Braunmüller, Janner („Geschichte der Bischöfe von Re-gensburg"), Mittermüller, Aichinger („Kloster Metten und seine Um-gebungen"), Müller („Schloß Egg und seine Besitzer") werfen gutes Licht auf die Lage der Dinge in der Landgrafschaft Bogen.

Ueber unsern Forschungsbezirk haben wir aus dieser Zeit schon einige Nachrichten in Bezug auf besondere Geschlechter.

Schon 948 soll ein Reichart von Wildenforst im 3. Tournier zu Costnitz, 1165 Contz von Wildenforst, ferner Sigmund von Wilden-forst im 10. Tournier (zu Zürich), 1209 Georg Forster von Wilden-forst im 13. Tournier (zu Worms) beschäftigt gewesen sein. Die Quelle für diese Angaben ist aber nicht durchweg zuverlässig, nämlich das Stammbuch von Hund.[1])

Um 1105 treffen wir in einem ansehnlichen Gefolge der Bogner den Marquart und Rapot von Niuhusen (Neuhausen). Beide waren wohl Brüder, und wenn sich Rapot als freier Mann oder adeliger Freier darstellt, so wird das auch von Marquart gelten.[2])

Aber auch eine, besonders später, bedeutende Ministerialen-Familie taucht um diese Zeit in unserm Forschungsbezirke auf, nämlich die Eckher. Georg Müller[3]) hält die Eckher für Ministerialen der Grafen von Bogen. Als deren Stammvater gilt Thiemo de ecce (de ecke) 1103—1108, dessen Sohn Jobst bereits die Schlösser Egg und Lichtenegg innegehabt hat. Ein Hainrich von Eck war 1165 auf einem Tournier zu Zürich; 1179 erscheint eine Dorothea von Eck als Frau des Walther von Waldeck.

In einer Urkunde vom Jahre 1174, einem kaiserlichen Schutzbriefe für das Kloster Windberg, ist zwar der Vogt des Klosters oder der noch unter Vormundschaft stehende Graf von Bogen (damals erst neun Jahre alt) natürlich nicht verzeichnet, wohl aber mehrere „Ministerialen

[1]) Aus Braunmüller's Excerpten über die Vorster, welche dem Ver-fasser gnädigst zur Benützung überlassen wurden.

[2]) Braunmüller, Hist. Ver. f. N. B. XVII, 153—155.

[3]) Schloß Egg und seine Besitzer, S. 8.

unſers Grafen"; darunter befindet ſich ein Marquard von Rincberg (? Rimberg).[1])

Wenn dieſes Rincberg wirklich auf Rimberg oder, wie man jetzt gegen alle Tradition ſchreibt, Rindberg gedeutet werden muß, ſo ſind wir in unſerm Forſchungsbezirke nach den wahrſcheinlich im Miniſterialen-Verhältniſſe ſtehenden Eckhern auf einen andern Dienſtmann der Bogner Grafen, auf Rimberg, geſtoßen.

Zehn Jahre vor ſeinem Tode hatte der letzte Graf von Bogen, Albert, im Begriffe zum Grabe des göttlichen Erlöſers zu pilgern, dem Kloſter Metten zwei laſtfreie Höfe in Venebach (Fembach) für den Fall des Todes geſchenkt. Die geſiegelte Urkunde wurde ausgefertigt bei dem Schloſſe Naternberch in Gegenwart der Aebte Dietmar von N. Altach, Erneſt von O. Altach, Johann von Windberg. Zeuge iſt unter vielen Andern, welche wohl ſämmtlich als Miniſterialen zu betrachten ſind, ein Ulrich von Vorſt[2]). Auch die Vorſter werden darum als Miniſterialen der Bogner Grafen zu bezeichnen ſein. Die Grafſchaft Bogen kam nach dem 1242 erfolgten Tode Albert (IV.), Grafen von Bogen, an deſſen Stiefbruder, den Herzog Otto den Erlauchten; aus den gräflichen wurden nun herzogliche Miniſterialen.

Das ſiebente Kapitel ſtellt des Näheren dar die Verhältniſſe im bezeichneten Forſchungsbezirke in Bezug auf Land und Leute vom Ausſterben des Bognerhauſes bis zum Ausſterben der Forſter zu Neuhauſen. Während nun die Veröffentlichung der erſten 6 Kapitel in den Verhandlungen des hiſtoriſchen Vereins für Niederbayern nicht thunlich erſcheint, beſonders wegen der ausgiebig benützten, dortſelbſt ſich findenden Abhandlungen des P. Bened. Braunmüller „Natternberg I—IV", dürfte das 7. Kapitel in einer beſonderen Bearbeitung nicht ohne Intereſſe ſein für Freunde der Lokalgeſchichte.

---

[1]) Braunmüller, Hiſt. Ver. f. N. B. XIX, 4.

[2]) M. B. XI, 355.

Erster Abschnitt.

e Zeit bis zum ersten Auftreten Dietrich's von Forst im Jahre 1291.

Braunmüller schreibt [1]) über die nächste Zeit nach dem Aussterben s Bogner Hauses: „In Bayern erhielt Herzog Otto durch Erbschaft d Vertrag die Vogtei Altach erblich, und zudem entwickelte sich bei r Schwäche der Reichsregierung nothwendig und vertragsmäßig eine ausgiebige Landesherrschaft und ein so maschenreiches Netz von Pfleg- d Gerichtsbeamten, daß man beim herzogl. Hofe selber sicher gestellt n mußte, um mit einer weitschichtigen Klosterverwaltung nicht bald da d dort in jenen kleinern Schlingen hängen zu bleiben. Freilich Her- ann stand bei Otto im Ansehen wie ein Freund, bei dessen Nachfolger einrich wie ein Vater, und so konnte er manches bei ihnen erwirken, nn er gleich bisweilen sammt dem Gute seiner Kirche zwischen die ischöfe und Herzoge, zwischen die Böhmen und Bayern gerieth, wie ischen Mühlsteine".

Kaiser Friedrich II. zog es vor, die Kirche zu befehden, anstatt n vielen großen und kleinen Fehden im Reiche ein Ende zu machen. o mußten die neugebackenen Landesfürsten sich selber helfen. Im ahre 1244 wurde der erste bekannte Landfriede, auf welchem ne von 1255 und 1281 beruhen, auf 3 Jahre geschlossen von Herzog tto und den Bischöfen von Salzburg, Regensburg, Passau, Freising, ichstätt, Bamberg, vielen Grafen und Edlen. Er enthält 93 Artikel, e zumeist den Handfrieden, Pfändung, Raubburgen, Hegung von Uebel- ätern, Räuber, Todtschlag, Kriegszug, Vogtei, Excommunicirte, Ge- htete u. s. f. betreffen. [2])

So müssen wir uns die allgemeine Zeitlage denken, wenn wir im ahre 1244 auf einen Schweiker von Forst stoßen. Das Hoch- ift Passau besaß um diese Zeit (1244) zwei Höfe in Wissel- ing, die es einem gewissen Murringer zu Lehen gab, der sie dem chweiker von Forst um 30 Pfund Pfenninge verpfändete. [3])

---

[1]) Hermann, Abt von Niederaltach. Hist. Ver. f. N. B. XIX, 302.

[2]) Vgl. Janner, Gesch. der Bischöfe v. Regensburg II, 409.

[3]) M. B. XXVIII. P. II. pg. 463—464. Hist. Ver. f. N. B. VI, 225.

Es treten zwar, wie sich schon aus den Registern[1]) über die Ver-
handlungen des historischen Vereins für Niederbayern ergibt, im Laufe
der Zeit viele Vorster auf, die keineswegs immer mit einander verwandt
sein werden, aber der erwähnte Schweiker von Vorst wird doch unserm
Forschungsbezirke angehören. Wenigstens machen die nachfolgenden Zeug-
nisse dieß höchst wahrscheinlich.

Am 11. März 1247 erhält Abt Hermann von N. Altach von
bayerischen Pfalzgrafen Rapoto Bestätigung der Mautfreiheit zu Plein-
ting. Die Urkunde läßt der Pfalzgraf durch sein Siegel bekräftigen.
Die Verhandlung fand statt zu Pleinting vor folgenden Zeugen: Otto
Grafen von Grunnepach; den Freien Hohold von Neidek und Heinrich
von Boumgarten; Hartperto von Aheim; Wernher von Anzenchirchen;
Heinrich, genannt Gestlin; Ulrich von Reisch, dem damaligen Mautner;
Heinrich, genannt Prazerio; Chunrad von Tuteling; Swiker und
Heinrich, Brüdern, von Vorst; Siboton von Ulriugesperge (Ul-
richsberg); Hartlib, genannt Lamina (von Schwarzach); Pabo von Aber-
bach (Auerbach) u. a. m. Gegeben durch die Hand Chunrad's von
Chuncheim, Notars.[2])

Wilhelm von Schönanger, jam occidendus, wählt 1247 seine
Grabstätte zu N. Altach und gibt einen Hof in Gossenbach. Als Zeuge
wird nebst Andern genannt: „Swicgerus de Vorst Judex".[3])

Gelegentlich erwähnt Braunmüller[4]), daß in Formbach nach 1240
ein Abt Gerhoh vorkommt (Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 704)
zu der Zeit, wo Swiker von Forst Richter in Flinsberg war.

Die Zwingburg Flinsberg hatte Graf Albert von Bogen 1230
zum Schutze seiner wiederbefestigten Herrschaft in den Lehen Winzer und
Windberg (zwischen Regen und Passau) auf der Grenze beider gebaut.[5])

Da uns schon früher (1232) Ulrich von Vorst als wahrscheinlicher
Ministeriale des Bogner Grafen begegnet ist, so ist die Annahme nicht
ungerechtfertigt, daß Swiker von Forst wegen seines Ministerial-
Verhältnisses zum Bogner Grafen-Geschlecht und von 1242 an zum
bayerischen Herzogshause als Richter in Flinsberg aufgestellt wurde.

---

[1]) S. XVI, 1—168; XVIII, 147—402.
[2]) M. B. XI, 223—224.
[3]) M. B. XI, 32. — Braunmüller, Hist. Ver. f. N. B. XIX, 307 A.
[4]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 266 A.
[5]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 56.

Der Flinsberg selbst mit Schloß wird nach des Grafen Albert Tode früher oder später an N. Altach übergegangen sein. Abt Hermann zerstörte dieses circa 1257, da es den Altachern lästig war.[1])

Ob nun Swiker von Forst vom Grafen Albert oder vom Herzoge Otto oder vom Abte Hermann als Richter in Flinsberg aufgestellt wurde, ist eine offene Frage.

Wohl aber gibt die angezogene Urkunde in M. B. XI, 217 ff., welche aus dem Jahre 1244 stammt, Aufschluß über die Thätigkeit eines herzoglichen Richters auf Klostergütern. Herzog Otto verspricht nämlich, bloß auf Verlangen des Abtes und seiner Nachfolger, auf den Gütern in Mundreiching (Mintraching) einen Richter aufzustellen (antiquum jus videlicet perceptionem trium librarum ab ipso judice penitus eximentes). Der Richter soll bei dem ihm übertragenen Gerichte keinerlei Steuern und Abgaben erheben, mit Ausnahme folgender Fälle: Diebstahl, Todtschlag, Blutvergießung, geschlechtlicher Vergewaltigung; bei letzteren Fällen soll er volle richterliche Gewalt haben nach Erforderniß der Billigkeit.

Mit der Zunahme des landesherrlichen Verhältnisses treten die herzoglichen Richter mehr hervor an Stelle der frühern Vögte. Ueber die Vögte als Richter ist interessant eine Stelle bei Braunmüller[2]): „Damals (ca. 1210) wurden die alten Rechte und Pflichten der Vögte für Altach aufgezeichnet. Der Vogt mußte zweimal im Sommer und einmal im Winter mit den Klosterunterthanen Taiding halten und erhielt dafür (außer dem Antheil an dem Strafertrag) folgende „Vogtphenning" und Haber für die Pferde: von Usterling Tal (ca. 12 fl.)" u. s. f.

Wenn Swiker von Vorst vom Abte Hermann als Richter aufgestellt war, so hatte er wohl die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben. Diese niedere Gerichtsbarkeit ging von jener Zeit an immer mehr an Kloster, freie Männer und Ministerialen über. Dieß ist der Ursprung der Hofmarks-Gerichte (Klosterrichter, Patrimonialrichter). Abt Hermann erlangte ein solches Recht nachweisbar 1258 vom bayerischen Herzog Heinrich. Dieser brachte die Osterzeit, um 24. März 1258, in Altach zu, ließ sich in die Verbrüderung aufnehmen, befreite gewisse Güter des

[1]) M. B. XI, 217 ff. — Hist. Ver. f. N. B. XIX, 305, 316.
[2]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 37 A.

dortigen Krankenhauses von der Vogtsteuer und gab dem Abte die niedere Gerichtsbarkeit über dieselben.[1])

Aus einem Blatt der Collectaneen des Abtes Braunmüller geht hervor, daß das (zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen gehörige) Notizenblatt VI. Jahrg. 1856 p. 429 einen Swikker v. Vorst als Zeugen verbürgt, und zwar zum Jahre 1251.

1259 treten Heinrich von Phöllingen, Albero Waller, Swiker von Vorst und Albert von Feuert als Bürgen eines Vertrages zwischen dem Bamberger Bischof Berchtold und dem Edlen Albert von Hals auf. Die Verhandlung fand statt im Kloster Osterhoven.[2])

Aus einem Vorgang vom 13. Februar 1266 geht hervor, daß Swiker von Vorst in naher Beziehung zum Kloster Niederaltach stand. Er resignirt nämlich, von Hengersberg aus, ein Lehen.[3]) Vielleicht kam er von Flinsberg in's Amt Schwarzach (Helmgersberg) als Richter.[4])

Ende Oktobers des nämlichen Jahres wurde unter andern Ministerialen (des bayerischen Herzogs Heinrich?) auch ein Swiker de Forst bei der Einnahme von Passau getödtet.[5]) Ob dieser Forster zu dem Forster'schen Geschlechte in unserm Forschungsbezirke in Beziehung stehe, ob er mit dem „Richter" Swiker von Vorst identisch sei, wird sich zur Zeit kaum klar darlegen lassen.

Jedenfalls treffen wir 1260 einen Heinrich von Forst und 1287 einen Swiker von Vorst thätig bei Zeugschaften.

Im Jahre 1260 gab Heinrich, von Gottes Gnade Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Besitzungen in Wimpozing, die zuvor dem Ritter Gerhah von Fremisperge (Framelsberg) als Lehen gegeben waren, der Kirche in Metten als Eigenthum. Diese Schenkung zum Heile seiner Seele bekräftigt er mit seinem Siegel. Zeugen sind der Klosterpropst Berthold; Otto von Straubing; Heinrich von Forst; Swiker

---

[1]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 314.

[2]) M. B. XII, 405.

[3]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 321 A.

[4]) Cfr. M. B. XI, 47.

[5]) Oefele I, 683. — Braunmüller hat in seinen Excerpten folgende Notiz (wahrscheinlich aus den Sitzungsberichten der Wiener Academie Bd. X oder XI): „Cessio Sweikeri de Forst in Alberone de Hohenberg (Cod. Mscr. 14 Reichssache. Wien)" zum Jahre 1262.

n Wiza; Eberhard von Edramstorf (Edersdorf, Pfarrei Schwarzach) a. m.[1])

Auf die Bezeichnung „Klosterpropst", der nicht Prior ist, vielmehr eben dem Prior Zeugschaft leistet[2]), wirft Licht ein Satz bei Braunüller[3]): „Im hohen Alter hatte Hermann bei der Verwaltung nen Propst neben sich, der 1271 bei einigen Gelegenheiten mit dem ote amtirt". Der Propst Berthold ist der Oekonom des Klosters. ie übrigen Zeugen, die genannt sind, sind wohl sämmtlich Minierialen des Herzogs Heinrich. Dieser nennt sich auch Pfalzaf bei Rhein, weil Ludwig II. der Strenge und Heinrich XIII. von 53—1255 die Pfalzgrafschaft bei Rhein gemeinsam inne hatten; rklicher Pfalzgraf war seit der Ländertheilung von 1255 Ludwig II. r Strenge (1255—1294). Auch die Nachkommen Heinrich's XIII. nnen sich Pfalzgrafen bei Rhein, ohne es wirklich zu sein. Ueberhaupt elt man mit Zähigkeit die Titel der Väter bei. — Ob unter Wimzin der Weiler Wimpersing in unserm Forschungsbezirke (¼ St. rdwestl. von Metten) oder Wimpassing (Pf. Oberschwarzach) zu verhen sei, gilt nicht als ausgemacht. Nach der päpstlichen Confirmationsulle von 1275 hat das Kloster Metten einen Hof in „Wimpenzingen".[4])

Diese päpstliche Urkunde ist für die Kenntniß des Besitzes des osters Metten im 13. Jahrhundert von der größten Bedeutung. Papst regor X. stellt von Lyon aus das Kloster Metten unter den besonderen chutz des h. Petrus. Er eignet ihm den ewigen und ungeschmälerten sitz alles dessen zu, was es jetzt rechtmäßig und kanonisch als das einige anspricht oder in Zukunft rechtlich erwerben wird. Darunter e Hofmark (villa) Methen mit Leuten, Einkünften, zeitlicher Gerichtsrkeit und sonstiger Zugehör; ferner die Kirche in Niwenhausen euhausen), welche die Mönche rechtlich und kanonisch für ihre Bedürfsse inne haben, die Donau-Ueberfahrt; die Zehenten, Aecker, ndereien, Einkünfte und sonstige Rechte, welche auf beiden Seiten der onau dem Kloster gehören; die Kapelle auf dem Paulsberge sammt m Berge (zwischen Wimpersing und Metten); das Landgut in Perge

[1]) M. B. XI, 360 Num. XI.
[2]) M. B. XI, 359 Num. IX; ib. Num. X.
[3]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 263.
[4]) M. B. XI, 447 ff. — Mittermüller, Kloster Metten und seine Aebte. 45 ff.

(Berg, 3/4 St. nordöstl. von Metten) mit Wald, Feldern, Waide und sonstiger Zugehör; ein Hof in Wimpenzingen (Wimpersing? Wimpossing? bei Metten?); 18 Meiereien vorm Wald und im Wald; 16 Meiereien mit Tennen, Feldern Wiesen, Mühle im Weiler Wischelburch; die Donau-Insel Wert; das Fischrecht von Wischelburch bis Teckendorf; das Patronatsrecht der Kirche (Pfarrei) Michaelsbuch sammt Zehent und Meierei; in Oesterreich in Geislindorf Weingärten und Einkünfte unter dem Namen Purchrecht; die Hofmark Eisenreichdornach mit Leuten, zeitlicher Gerichtsbarkeit, Höfen, Meiereien u. s. w. und allem, was zum Flecken gehört, namentlich auch einer Kapelle außerhalb des Fleckens; ein Haus in Passau; freier Durchzug von Metten nach Krems und zurück; dazu noch Besitzungen von minderer Bedeutung in Ascha (Oesterreich oder Steyer), Rodelsdorp, Butzenhofen, Ratelsdorf, Poschingen, Sutarn, Friendorf, Haunkofen, Rottenmann, Enderf (Arndorf oder Aenndorf? bei Neuhausen? bei Plattling?) Heunrichsdorf, Esindorf (Asndorf?), Atzingen (Otzing), Wihse (Weichs), Laichlingen, Pulwis (Pielweichs), Hahenraine, Rinchoven, Hordorf, Painchoven (Pangkofen), Empschoven, Obernror, Nidernror, Uttenchoven, Huttenchoven, Staufferdorf, Perchhaim, Rotenbach, Venbach, Aschhaim, Tribichingen, Kleinponigon, an der Isar, in Regensburg; dazu Zehent in vielen Orten und noch andere Besitzungen und andere Privilegien.

An zwei Orten hatte also das Kloster Metten auch zeitliche Gerichtsbarkeit: in Metten und in Eisenreichdornach. Als Vogt von Eisenreichdornach erscheint 1252 Albero von Chunring. Der zwar herrschgewaltige aber frömmer Gesinnung nicht bare Ottokar stellte für die Güter des Klosters Metten in Oesterreich den Albero von Chunring als Vogt auf jedoch sollte das vogteiliche Amt diesem nicht erbrechtlich zukommen, insbesondere sollte auch das Kloster die Freiheit haben, einen andern Vogt zu wählen, wenn Albero oder sein Amtmann (officiarius) den Gütern oder Leuten des Klosters lästig würden.[1]) Dieser Vogt hatte wohl im Namen des Klosters die niedere Gerichtsbarkeit, im Namen des Herzogs die höhere auszuüben.

In Bayern treffen wir 1295 die niederbayerischen Herzoge im Besitze des Vogtei-Rechtes über das Kloster Metten.[2]) Davon wa

[1]) M. B. XI, 358 N. 8. cf. M. B. XI, 404. — Mittermüller, a. a. O., S. 3
[2]) M. B. XI, 370 ff.

wohl damals und schon früher die niedere Gerichtsbarkeit ausgenommen, welche im Namen des Klosters vielleicht ein herzoglicher Ministeriale (Eckher, Forster) oder ein freier Mann (Neuhauser) ausübte; wir treffen ja in dieser Zeit die Eckher, Forster, Neuhauser in naher Beziehung zum Kloster Metten.

So begegnet uns Swiker von Vorst an erster Stelle neben Al. von Höhenrain, n. von Ottzing u. a. als Zeuge bei einem Leibrechtsvertrag über den Hof in Pawtzchoven (Peitzkofen). Abt Chunrad errichtete diesen Vertrag auf der Schranne (foro) Wischelburch 1287.[1])

In Bezug auf das Jahr 1288 ist uns ein Fragment[2]) überliefert, das die Beilegung eines Streites zwischen Abt Chunrad und Leupold von Newnhausen über gewisse Wiesen und Aecker unterhalb Zeidlorn (Zeitldorf), gewöhnlich Auglent genannt, zum Gegenstande hat. Leupold von Newnhausen (und sein Bruder Philipp?) hatten die schuldigen gewöhnlichen Dienstleistungen von den genannten Gütern sich angeeignet, ja Leupold ohne Willen des Abtes die Aecker selbst an seinen Bruder Philipp, Bürger von Straubing, verkauft. — Die Aecker und Wiesen gehörten wohl zur Ludwig'schen Schenkung vom Jahre 880.[3]) — Beide Parteien siegelten; Zeugen waren: Abt Poppo von N. Altach; Abt Chunrad von O. Altach; der Marschall Chunrad von Mesdorf; Ebernein von Edramstorf; Peter von Vorst u. a. Die Verhandlung fand statt bei der Kirche des h. Jakob zu Straubing. — Daß die Neuhauser in Versuchung kommen konnten, Kloster-Einkünfte für sich zu beanspruchen, davon könnte der Grund eine Stellung als Klosterrichter (niedere Gerichtsbarkeit) oder als Untervögte (vom Herzog aufgestellt) sein.

Im Jahre 1289 hatte das Kloster einen Streit mit dem Schiffer Rugerus in Urvar oder Mettenufer wegen eines an der Donau gegen Venbach zu gelegenen Ackers, Lengvelt genannt, den der Schiffer als Erbeigenthum ansehen wollte. Selbst Herzog Otto III. von Niederbayern, Sohn Heinrich's XIII., betheiligte sich dabei. Endlich wurde der Handel durch einen beiderseits erwählten Schiedsrichter, Heinrich von Moos (de moz), Richter in Tekkendorf, im Gasthause des Klosters geschlichtet. Gegenwärtig waren hiebei der Ritter Tyrolf, Ulrich von

[1]) M. B. XI, 363.
[2]) M. B. XI, 363 N. XVII.
[3]) M. B. XI, 429 N. VII.

Otmaring, Ulrich Ekkär, Peter von Vorst und Ulrich von Schwarzach.[1])

Heinrich von Moos wird bezeichnet als Richter in Tekkendorf Deggendorf, d. h. die Altstadt und das Schloß mit seinem Gut und Gerichte, fiel nach dem Tode des letzten Bogners 1242 an dessen Stiefbruder, den Herzog Otto von Bayern. Herzog Otto hat um 1242—1250 zwischen der alten Stadt und der Propstei die neue Stadt Deggendorf angelegt und mit Mauern, Thürmen und Gräben wohl befestigt.[2])

Der eben erwähnte dritte Herzog aus dem wittelsbachischen Stamme theilte gegen Ende seiner Regierung alles herzogliche Gebiet in Aemter, und die größeren von diesen Aemtern wieder in Unter- oder Schergen-Aemter. Jedem Amte stand ein vom Herzog bestellter Richter vor, den Unterämtern Schergen, die unter den Richtern standen.[3])

In einem um das Jahr 1240 abgefaßten Salbuche werden 35 Aemter aufgezählt, von welchen indeß drei (Gastein, Liubezzen, Kufstein) jetzt nicht mehr zu Bayern gehören. Deggendorf wird hier weder als Amt noch als Schergenamt aufgeführt; es wird zum Amte Schwarzach (Schwarzach) gehört haben.

Otto's Söhne nahmen 1255 eine Nutztheilung des Landes vor. Nach einem gegen das Ende des drittletzten Decenniums des dreizehnten Jahrhunderts fallenden Salbuche zerfielen die beiden Theile Oberbayern wie Niederbayern in je zwei Vicedomämter. Oberbayern enthielt das obere Viztumamt mit dem Hauptsitze München und das untere Viztumamt mit dem Hauptsitze Lengenfeld. In derselben Weise war Niederbayern in zwei große Bezirke getheilt, nämlich in das untere Viztumamt mit dem Hauptorte Straubing und in das obere Viztumamt mit dem Hauptsitze Pfarrkirchen.

Im untern Viztumamte Niederbayerns treffen wir das Gericht Mitterfels mit dem gleichnamigen Schergenamte, dann dem Schergenamte auf dem Bühl, wo Au und Rodensdorf, dem Schergenamte Weiborn (Weibing) bei Bernried, den Schergenämtern Christanzell, Ettenstetten, zu Häbisch (das ist Posching), Hündeldorf, Fahndorf, Lohaim,

[1]) M. B. XI, 365 f. — Mittermüller, a. a. O. S. 51.
[2]) Braunmüller, Die hl. Hostien . . . zu Deggendorf, S. 4 f.
[3]) Bavaria I, 636 ff.

m Forstamt in der Eschenau (Aschenau?); das Gericht Tekendorf, b zwar dießseits der Donau mit der Vogtei über die Propstei von ledermünster und Kloster Mettem oder Metten, dann jenseits der onau, das ist Haus Natternberg, wo Plattling; u. s. f.

Wir treffen also in unserm Forschungsbezirke schon im dreizehnten ahrhunderte Weiborn (Weibing), Ettenstetten, (das Forstamt in Asche= u?) als Unterämter des Gerichtes Mitterfels. Aschenau gehörte nach r „geographischen Matrikel des Bißthums Regensburg von Thomas ied, 1813" noch im gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte zum ndgerichte Mitterfels, während Weibing und Ettenstetten dem Land= richte Deggendorf zugewiesen erscheinen, wie auch das Dorf Metten. [1])

Der genannte Heinrich von Moos ist der dritte oder vierte bekannte ichter von Deggendorf. [2]) Als Zeugen des von ihm 1289 gefällten chiedsspruches in der Angelegenheit des Schiffers von Mettenufer gegneten uns auch Peter von Vorst und Ulrich Ekkär. Letzterer ist rich I. (1284—1310). Nach Hund war er 1284 auf dem Tournier Regensburg wie Albrecht Ritter und Peter, die Forster zum Wilden= st. Die Monumenta Boica [3]) erwähnen, daß ein Ulrich von Ekk 10 starb. Sein Grab fand er in der ehemal. Martinskirche (Pfarr= che) in Metten. 1312 starb eine Frau Viellieb (von Ekk), wahr= inlich Ulrich's I. Gattin. [4])

1290 erhielt das Kloster Metten die Bestätigung des dreitägigen hrmarktes zu Pfingsten und der daraus dem Kloster zufließenden Er= pnisse von Seiten der herzoglichen Brüder Otto, Ludwig und Stephan; herzoglicher Offizial oder Richter soll dem Kloster hierin ein Hin= niß bereiten. [5])

---

[1]) a. a. O. S. 86, 87, 203.

[2]) Vgl. Aichinger, Kloster Metten und seine Umgebungen, S. 125 ff. — anmüller im „Deggendorfer Donauboten" (1877?).

[3]) XI. 499.

[4]) Müller, a. a. O. S. 8.

[5]) M. B. XI, 467.

Zweiter Abschnitt.

Die Periode vom ersten Auftreten Dietrich's von Forst bis zum Tode Peter's I. von Ekk (1291—1357).

Im Jahre 1291 gab Dietrich von Vorst dem Kloster des h. Michael in Metten zur Erbauung und Ausstattung einer Kapelle zu Ehren des h. Apostels Andreas im Vorhofe der Klosterkirche einen ihm eigenen Hof sammt Tenne in Wischelburch. Die Beurkundung fand statt in Metten in der Kapelle des h. Andreas. Als Zeugen waren anwesend Leupold von Altach; der Custos Heinrich; die Mönche und Priester Leupold und Symon; Pfarrer Ebo von Posching; der Subdiacon Ulrich; Albert von Ernoldesvelden; Ebo, sein Sohn; Wolfher von Harthaim; Heinrich Eigelmaister u. s. w.; auch der Bäcker Wernhard.[1])

Da im Jahre 1325 ein Herr Wolfir von Harthaim als Zeuge auftritt, so liegt die Vermuthung nahe, Wolfher habe das Gut Harthaim (in unserem Forschungsbezirke, 1 St. nordwestlich von Metten) als Lehen oder Afterlehen von den Forstern inne gehabt und sei auch zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen; vielleicht gehörte er zur Forsterschen Verwandtschaft, wovon später. Der Bäcker und der Ziegelmeister waren wohl Leibrechter oder Erbrechter des Klosters.

Im nächsten Jahre (1292) finden wir die Vorster und die Neuhauser in ein und derselben Urkunde[2]), und zwar der Art vertreten, daß man auf nähere Beziehungen, vielleicht sogar Verwandtschaft unter einander, schließen muß. Chunrad, von Gottes Gnaden Abt in Metten, erwirbt von Dietrich von Newnhausen mit Zustimmung von dessen Bruder Heinrich zwei Theile der Zehenten auf seinen Bergen gegen Deggendorf um $4^1/_2$ Pfd. Mit der Bedingung, diese Zehenten für die Kirche in Metten zu wahren, verlieh Dietrich dieselben dem Ziegelmeister Heinrich, dem Metzger Heinrich, dem Dietrich von Utling, dem Meinhard von Otzing und dem Bäcker Wernhard. Dietrich von Newnhausen trug aber die genannten Zehenten selbst zu Lehen vom Herrn von Hals. Wenn dieser wieder in diese Gegend komme, müsse das Kloster mit ihm ein Abkommen treffen. Dietrich und Peter von Vorst wollten diesem Vertrag entgegen treten, wo-

[1]) M. B. XI, 368.
[2]) M. B. XI, 368 N. XXIV.

h dem Tode des Herrn Dietrich die Verleihung (collacio) ihnen
lehe; als man ihnen aber erklärte, daß diese Zehenten für das ewige
ht am Altare des h. Michael bereits bestimmt seien, verzichteten sie
s Liebe zur Kirche in Metten auf all' ihr allenfallsiges Recht. Das
chah in der Abtswohnung (in domo Abbatis).

Ein Bruder Dietrich's Neuhausen war um diese Zeit ent-
der schon gestorben oder starb bald nach dem erwähnten Zehent-
trage. 1298 geben nämlich Philipp und Heinrich, Brüder weil.
upold's von Neuhausen zum Heile ihrer Seelen, der Seele ihres
uders und derjenigen ihrer Eltern einen Acker an das Krankenhaus
Klosters in Meten, unter der Bedingung, daß jährlich ein Requiem
Vigil für die genannten Seelen gehalten werde und 30 Pfennige
Refektorium als Frohmahl für die Brüder verwendet werden. [1])

Wir finden somit als Herrn von Neuhausen gegen Ende des
zehnten Jahrhunderts vier Brüder: Leopold, Philipp, Hein-
h und Dietrich. Dieselben waren wohl freie Männer, wie am
fange des 12. Jahrhunderts Rapot von Ninhusen, der od-
dum illustris et nobilis genannt wird. — Die Forster scheinen
e Abzweigung der Herren von Neuhausen zu sein. Wahrscheinlich
rde ein Sprosse des Neuhauser-Geschlechtes Lehensmann, vielleicht auch
rstmeister der Grafen von Bogen und bekam ein Stück Forst nahe
Neuhausen als Lehen. Nach dem Aussterben des Boguerhauses
rden dann die Forster, wie die Eckher, vielleicht auch schon die Perger,
perger, Offenberger, Oetenstettner Ministerialen des herzoglichen
uses von Bayern. Nach dem Tode der genannten vier Brüder von
nhausen scheint deren Besitzthum den Forstern zugefallen zu sein.
ar führen die Monumenta Boica in den „Excerpta Genealogica"
I. Bd. S. 512 zum Jahre 1375 einen Neuhauser Rupert an; aber
ser Rupert kann auch ein Forster sein; zudem konnte ich nicht finden,
her das „Excerpt" stammt. In einer Urkunde vom Jahre 1377
ßt es ausdrücklich „Peter der vorstaer ze newhausen". [2])
n Kopialbuch des Klosters Metten [3]) mit sehr vielen schätzens-
rthen Einträgen von verschiedenen Händen bringt [4]) auszugsweise eine

[1]) M. B. XI, 375 N. XXXV.
[2]) M. B. XI, 410.
[3]) Bibliothek-Zeichen: Bened. II, 43.
[4]) Seite 147.

Vergleichs-Urkunde: „Darüber der weise, veste Herr Hartwig d Forster zu Neuhausen gefertigt ao 1413". Es scheint se sogar, daß die Forster ihren Sitz nach Neuhausen ve legten und Wildenforst den Charakter eines Nebensitz annahm.

Damit sind wir aber der Uebersicht wegen in der Zeit vo geeilt. Jener Dietrich von Vorst, der uns 1292 begegnete, w vor 1295 bereits gestorben sein. Die niederbayerischen Herzoge k kauften nämlich in letzterem Jahre Schulden halber das Vogtei-R über das Kloster Metten, dessen Einkommen sich jährlich auf 11 S Weitzen, 9 Schillinge und 16 Pfenninge belief. Damit verbanden Herzoge ihre in der Nähe des Klosters liegenden Fischereien (Bisch (Schwarzach-Kleinschwarzach) sammt den dazu gehörigen Feldern, Wi und Weiden als Kaufsgegenstand und erhielten vom Kloster im Gu die Summe von 60 Talenten (Pfunden) Regensburger Pfenninge, m mit Abt Konrad alsbald die Gläubiger des Herzogs in Regens befriedigte. Jedoch wahrte sich der Herzog das Recht des Rück um die nämliche Geldsumme; doch sollte das Rückkaufsrecht nicht eine dritte Person übertragen werden können. Uebrigens mußte Fischerei, welche den Erben des Dietrich von Vorst um 8 P verpfändet war, erst von der Pfandschaft frei gemacht werden. D Fischerei haben die bayerischen Herzoge vielleicht von den Bogner-Er her überkommen, vielleicht auch als Landesfürsten in Anspruch genom Wie viel von dieser Fischerei und ihren Zugehörungen unsern Forstbe bezirk berührt, dessen Grenze ja ungefähr der Sulzbach bei Kleinschwar bildet, wird sich nicht feststellen lassen; nur scheint der Name „Sulzb erst später entstanden zu sein.[1])

Heinrich Ciglmaister (laterator), der uns bereits 1291 u 1292 begegnete, ist 1297 Zeuge beim Kaufe des Singer-Hofes Niederurohr; er heißt da „Hainricus laterator de metem." An Andern sind auch Zeugen Poppo und Otto von Metten. Z Zeuge der feierlichen Uebergabe des nämlichen Hofes im nämlichen Ja wobei Herzog Otto Salmann (Vermittler der feierlichen Uebergab war, erscheint unter Andern auch ein Symon von Metten. D Männer, nämlich Heinrich, Poppo, Otto und Simon von Mette

[1]) M. B. XI. 370 ff. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 54 f.

ren wohl Erbrechter oder Leibrechter des Klosters innerhalb
ſen Hofmark. Den Heinrich Ziegelmaiſter, Simon und Poppo von
tten treffen wir 1298 als Zeugen eines Leibgedingsbriefes, den Abt
ich von Metten ausſtellt; in einem Kaufvertrage desſelben Abtes
nämlichen Jahre ſind unter Andern Zeugen Heinrich Ziegel-
iſter, Poppo und Otto „Diener des Herrn Abtes“.[1])

1299 ſchenken Perchtold, Chunrad und Ortolf Waltingar in ihrem
ihrer Erben Namen auf dem Altare des h. Michael alles ihnen
ehende Recht auf Güter in Helfkam, welche von ihnen der „junge
irth von Perg“ zu Lehen trug. Zeugen ſind der „Ekkär, Heinrich
nator (Speicher-Meiſter) und mehrere Andere. Geſchehen in der
ßen Stube“ (Amts-Lokal.[2]) Da 1302 in einem Leibgedingsbriefe
Zeuge ein „Herr Chunrad der Zellär von Metem“ ſich findet, ſo
d granator = Zellär ſein; er war natürlich auch ein „Diener des
rn Abtes“, und zwar mehr für die äußern Getreidegeſchäfte, während
Frater cellerarius (z. B. 1302 fr. hainricus celerorius noster
B. XI, 38 N. XLII) mehr im Kloſter thätig war.

Im nämlichen Jahre 1299 kaufte das Kloſter Aecker und eine
ſe in Schwarzach, welche Heinrich und Alhaid von Oberwerd erb-
lich inne hatten, zurück, wobei Herr Petrus von Vorſt, Rudolf
Otto von Zeidlorn u. A. Zeugſchaft leiſteten. „Geſchehen in unſerer
ren Stube“.[3])

Wer die Verhältniſſe zur Zeit der Grafen von Bogen kennt, kann
rnehmen, daß nunmehr der Abt in Bezug auf äußere Verwaltung
ſelbſtſtändiger wird; man iſt geneigt, ſich des Vogtes durch Geld
ntledigen; der Vogt wird durch Geldmangel gedrängt, auf ſolchen
nſch mehr und mehr einzugehen; und er kann das um ſo leichter,
l ihm die mehr und mehr ausgebildete Landesherrlichkeit doch ein
iſſes Schutzrecht und eine, wenn auch beſchränkte Befugniß zu Steuer-
ebung ſichert. Das Jahr 1311 zeigt die Frucht, die aber nicht an
em Tage reif wurde.

Das vierzehnte Jahrhundert zeigt uns auch die Forſter wieder
ſach in Thätigkeit. Petrus von Vorſt iſt neben H. Chunrad

[1]) M. B. XI, 373 f.
[2]) M. B. XI, 375 N. XXXVI.
[3]) M. B. XI, 376.

und Otto von Urvar Zeuge, als Resche ein Grundstück in Urvar, d
er vom Kloster erbrechtlich besessen, an's Kloster verkauft (1301).

Am 13. Dezember 1303 übertrug der Canonicus und Vizthum v
Regensburg Chunrad von Heymberch zwei von Ingram von Tölz res
nirte Huben in Perchsindes für einen jährlichen Zins an Heinrich v
Perchsindes, den Oheim des Marschalks. Zeugen: Christan von d
Stein; Ulrich von Forst, Ritter (miles); Christan von Per
sindes, Ritter (miles); Ulrich von Meinberch; Cuntzlin von Hof. Gegeb
in Perchsindes.[1]) Möglicherweise gehörte der erwählte Ulrich von Fo
zu unsern Forstern.

Am 6. Jänner 1307 verkauft Cunrad der Nuzperger sein Gut
Seifridsried um 40 Pfd. Regsb. Pfg. an das Kloster Niederalte
Mitsiegler: Herr Peter von Forst.[2]) Dieser Peter von Forst m
der nämliche sein, wie der uns bekannte aus dem Jahre 1301 u
andern Jahren.

Ein Schwager des Petrus von Forst war H. von Laiblfing,
folgendes Fragment einer Urkunde zeigt, durch welche H. von Laibl
den Zehent in Arldorf an der Vils vom Kloster bekam 1312, und zu
auf 3 Jahre. Er mußte verheißen, auf seine Kosten den Zehent a
dreschen zu lassen und alsdann in's Kloster zu liefern.[3]) Die Urku
ist in deutscher Sprache abgefaßt, in welcher Sprache wir vor 13
auf keine Urkunde des Klosters stoßen. Das Fragment lautet: „
H. von Lewbolfing vergih vnd tun chund ..... vnd ze einem vrchun
disen gegenwärtigen brief versigelten mit meinem insigel, vnd mit mei
swager insigel herren perchtoldes von stainberch, vnd mei
swager insigel peter von forst, vnd des sind zewgen H
Albrecht von Haenzing, Heinrich der pewerstorfaer,
rich der haerinch, philipp der forster vnd ander Zeug, di
diser ... gewesen sind. das ist geschehen datz Wintzer, da von ch
puert was tawsent iar vnd drew hundert iar, vnd darnach in
zwelften iar des nachsten suntag vor sand veites tag".[5])

---

[1]) Reg. boica V, 56.
[2]) Reg. boica V, 108.
[3]) Siehe Kopialbuch S. 19. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 64 A
[4]) vrchund ist gewiß Versehen.
[5]) M. B. XI, 385 N. LII.

Peter von Forst war also Mit-Siegler dieser Urkunde. Als iegler wird derselbe auch bezeichnet, als 1313 Friedrich von Pfeffen- nsen reversirte, daß er, seine Hausfrau und Nachkommen den Zehent ri seinem Gut zu Süntzing und einem „Paw" (Hof) daselbst, den m Abt Ulrich von Metten für 20 Schillinge Regensb. Pfg. und einen mer Osterwein abgekauft, nimmermehr anfechten wolle.[1]) Das Kopial- ch nennt einen Siegler „Peter Vorster von Neuhausen".

Am 21. Dezember 1310 war Herzog Stephan von Niederbayern storben. Seine hinterlassene Wittwe Jent (Judith), von Gottes naden Pfalzgräfin zu Rhein und Herzogin zu Bayern, thut im näm- hen Jahre allen ihren Amtleuten, Viztumen, Richtern, Schergen, allen len und andern Leuten kund, daß sie aus Auftrag ihres Schwagers, s Herzogs Otto, der sich auch König von Ungarn nannte, das loster zu Metten und Alles, was an Leuten und Gut azu gehört, um der Seligkeit ihres verstorbenen Gatten willen, in ren besondern Schutz genommen habe. Dem Gotteshause soll Niemand id anthun, sei es mit Pfandung oder andern unbilligen Sachen; sonst ürde er ihre und ihrer Kinder (Heinrich's XIV. und Otto's IV.) uld und Gnade verlieren. Der offene Brief wurde zu Landshut am oben Weihnachtsfeste gegeben.[2])

Denkwürdig in Bayerns Geschichte ist das Jahr 1311; es brachte e die erste Stufe in der Entwicklung des landständischen Wesens, die erühmte Ottonische Handfeste, gegeben am 15. Juni. Auch im Archive es Klosters Metten war ein Exemplar dieses Freiheitsbriefes vor- anden.[3]) Dasselbe ist gegeben von Ott, von Gottes Gnaden König u Ungarn; Heinrich und Otto, Pfalzgrafen zu Rhein, Herzogen in Bayern; Agnes, Königin zu Ungarn; Jaott (Judith), Pfalzgräfin zu Rhein, Herzogin in Bayern; der Ort der Ausfertigung ist Landshut. — Da das Kloster Metten nach Angabe der päpstlichen Schutzbulle von 1275 in der Villa (Hofmark) Metten damals schon zeitliche Gerichts- barkeit hatte, so wird die Ottonische Handfeste in Bezug auf Gerichts- barkeit nur eine Bestätigung der bereits besessenen niederen Gerichtsbarkeit gebracht haben. Dagegen wird die landständische Thätigkeit des Abtes

[1]) Kopialbuch S. 416.
[2]) M. B. XI, 457.
[3]) M. B. XI, 457.

in Bezug auf Gesetzgebung und Besteuerung erst jetzt beginnen. [illegible] scheint man um diese Zeit daran gedacht zu haben, im Kloster [illegible] einen Richter zu halten. Wenigstens nennt das Kopialbuch[1]) Stefan Pützner zu Weichs ausdrücklich „Richter zu Metten". Derselbe fertigte 1398 einen Vertragsbrief zwischen dem Abte Peter und [illegible] Freistifter des Asenhofes.

Der Vormundschaftskrieg zwischen Ludwig (von Oberbayern) [illegible] Friedrich von Oesterreich endete mit der Niederlage Friedrich's [illegible] Gammelsdorf am 9. November 1313. Doch behielten Agnes, [illegible] des Herzog-Königs Otto, und Judith, Wittwe des Herzogs Ste[illegible] einen großen Antheil an der Regentschaft.[2])

1315 und 1317 finden wir Agnes thätig bei Streitigkeiten [illegible] Klosters. In letzterem Jahre ist ihr Hofmeister Karl von Rain [illegible] der Entscheidung beauftragt. Zeugen sind dabei außer Karl von [illegible] Ulrich der Forster, Ulrich und Peter die Ekkär, Heinrich [illegible] Lohaimer, Reinel und Liebhart die Paukhofär. Der Hofmeister [illegible] zunächst für die Haus- und Hofhaltung zu sorgen, wurde aber auch [illegible] richterliche Person verwendet. Auch der Abt von Metten hatte um [illegible] Zeit einen Hofmeister. Wenigstens erscheint 1337 als Zeuge ein Dietr[illegible] „der Hofmeister zu Metten"[3]); auch der Herr Friedrich von [illegible] vom Jahre 1346[4]) mag Hofmeister des Abtes gewesen sein. Der [illegible] meister wurde dann später Klosterrichter genannt; diese Vermut[illegible] scheint nicht unbegründet zu sein. Auch der 1496 auftretende „[illegible] merer" des Abtes Oswald[5]) mag dieselbe Stellung der Hauptsache [illegible] eingenommen haben.

Der genannte Ulrich der Ekkär (1310—1329) war gleich[illegible] herzoglicher Hofmeister. Dessen Bruder **Peter der Ekkär** (13[illegible] bis 1357) stieg zu hohen Ehrenämtern empor. Er wurde Erz[illegible] (Hofmeister) des Herzogs Albert von Niederbayern-Straubing, [illegible] Sohnes des Königs Ludwig des Bayern, der auch die Regierung [illegible] Niederlande erlangte (1358—1404 in den Niederlanden). Von König Ludwig wurde Peter I. der Ekkär mit der Stelle eines Feldhauptmanns

---

[1]) Seite 6.
[2]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 61.
[3]) M. B. XI, 396.
[4]) M. B. XI, 400.
[5]) Kopialbuch S. 215.

aut. 1323 war derselbe herzoglicher Richter in Deggendorf, später Mitterfels; 1344 ist er Vizedom zu Straubing und damit oberster ter, oberster Verwaltungsbeamter und Feldhauptmann des unteren mamtes von Niederbayern. Gegen Ende seines Lebens ließ er sich durch Rachegefühl zu einem unehrenhaften Benehmen gegen die rischen Herzoge hinreißen. Er hielt eine Belagerung in Natterns, dann in Hildegardsberg aus, starb indeß bald nach Aufhebung der ren Belagerung am 26. Mai 1357.[1])

Die nämlichen zwei Ekkär, ferner drei Forster treffen wir dem Fragment einer Urkunde vom Jahre 1316. Den Inhalt dieser nde gibt unser Mettener Kopialbuch[2]) folgendermaßen an: „Diet= h von Forst hat den Hof zu Eisenstorf Juus Siechhauß gehn tten verschafft, dergestalt, ds man alle tag ain Seelmeß sprechen soll der Forster Capeln St. Anndree. vnd wellicher Priester die lmeß spricht, dem soll der Siechmaister alle tag drei Pfemdert weins n, es soll auch der Siechmaister in derselben Capeln haben ein ges liecht tag vnd nacht vnd soll sein Forsters Jartag, auch seiner ttern Jartag Jeder besunder begangen werden mit Messen, Vigiln[3]) gleütt. hergegen soll der Siechmaister an sein Forsters Jartag m dem Conuent Visch vnd Wein vmb 4 β (Schilling) rd. (Regensb. minge) vnd Armen leüth thailn Ain schaf khorn vnd An seiner ttern Jartag dem Conuent Visch vnd Wein vmb 3 β rdl. wan r ds nit geschiecht, so soll der hof vnd Dienst dem Spital Straug gefallen sein. hierüber herr hartlieb von Puechperg, herr Conrath Ausperg, herr peter von Forst vnd obgemelter Dieterich n Forst gefertigt. Des Dat. an St. Jacobs Abent. Aō 1316".

Das Fragment in den Monum. Boic.[4]) lautet also: „Ich Diet= ch von forst tuen chund . . . darvber han ich in disen brief gegeben herren hartlibs Jnsigel von puchperch vnd mit herren chunrad sigel von Nuzperch vnd mit meines vettern Jnsigel herren ters von forst. vnd des sind Zeug her sifried von puchperch,

[1]) Müller, Egg. S. 8—11.

[2]) S. 69.

[3]) Das Kopialbuch scheint V und v, ferner manchmal A und a ohne Wahl (minuscue) zu gebrauchen; darum wurde auch beim Abschreiben wenig Rücksicht auf genommen; das Gleiche gilt von w und W, d und D, b und B.

[4]) XI, 386

herr haertwig vnd her Eberwin von dem Degenberg, h
wilhalm von wintzer, ulrich vnd Peter die Ekkaer, han
reich von forst, vnd ander piderlewt. Das ist geschehen, da m
Christes gepurt waren drewtzehen hundert iar an sand Jacobs abent"

Der Stifter dieser täglichen Messe wird der nämliche Dietr
von Forst sein, der 1291 die Andreas-Kapelle in Metten selbst ba
und dotirte. Im Jahre 1316 wird er wohl schon in Neuhaus
nach dem wahrscheinlichen Aussterben der Neuhauser seinen Haup
gehabt haben. Der „Vetter" Peter von Forst wohnte vielleicht
Wildenforst. Dietrich scheint überhaupt als Haupt der Forste
schen Familie gegolten zu haben; nach ihm Ulrich; der Vett
Peter wird mehr die zweite Rolle gespielt haben.

In den Excerpten Braunmüller's aus dem Stammb
des Hund finden sich folgende zwei Notizen: „1304. Peter v. Vo
Vetter des Dietrich v. (vor) 1310, Brief v. Osterhoven. — 131
Dietrich v. Vorst, Person, das ist Petronella, seine Mutter.
vertrug sich mit dem Kloster Osterhoven vmb ein Vogtey nach
seines Schwagers Wilhalm von Wintzer u. Conrat v. Satlpogen
1310. Brief daselb, Registratura numero 155".

Als sich 1318 Heinrich von Leubelfing mit dem Kloster Me
über einen Zehent an der Vils vereinigte, finden wir Peter von For
und Philipp den Forster als Rathgeber, Peter von Forst a
Mitsiegler (neben dem Leubelfinger), Philipp den Forster m
Andern als Zeugen.[1]) Vermuthlich hat Peter von Forst um d
Zeit die nämliche oder eine ähnliche Stellung dem Kloster gegenü
eingenommen, wie 1337 Dietrich der Hofmeister, 1346 Her
Friedrich von Metten, 1398 Steffan Pützner zu Weichs „Richter z
Metten".

Einen Forster und einen Ekkär treffen wir wieder 1321 in d
Fragment einer Urkunde, welche Rueger von Gottes Guaden Abt z
St. Veit und Hartwig von Degenberg, Peter von Vorst, Hartm
von Freindorf und Ulrich der Ekker geben und siegeln, und zwa
zu Metten.[2]) Es hatte nämlich Abt Albrecht mit Perchtold zu Urie

[1]) M. B. XI, 387. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 65 A. 221.
[2]) M. B. XI, 388. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 73 A. 244 (1

(Mettenufer) Streit wegen Gerichtsgefällen. Diese sollten fortan beide Theile gleichheitlich haben.[1])

1322 erlaubten die bereits der Vormundschaft Ludwig's des Bayern ledig gewordenen Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., Pfalzgrafen zu Rhein und Herzoge in Bayern, dem Abte Albrecht und dem Konvent des Gotteshauses zu Metten, ihr selbsterzeugtes Getreide zu brauen und Bier zu schenken, auch dann, wenn überall das Bierbrauen untersagt ist; nur sollten in letzterem Falle zwei herzogliche Räthe eigens darum angegangen werden. In unserm Forschungsbezirke wurde also gewiß schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Brauen und Verschleißen von Bier betrieben.[2])

Zum folgenden Jahre 1323 finden wir im Kopialbuche folgenden Eintrag[3]): „Verzichtbrief von Conrath Zartsun zu Michaelspuech vmb das gueth zu Adndorf ze hänerstorf vnd ze Otzing sambt derselben Zuegehörungen. Darüber herr Ulrich von Eckh; Philipp der Forster vnd Alphart von Teckhendorf gefertigt. Des Dat. in die beatae Cecilie Virginis. Ao. 1323".

Ungefähr zwei Monate früher („des suntag vor sand maritzen tag") finden wir Ulrich's von Eckh Bruder, Peter von Ekk, Richter zu Tekkendorf, thätig in einer Streitsache zwischen Witmar dem Degenwerger und dessen Schwager Hainrich dem Suppan, Bürger zu Tekkendorf. Auf den Rath des Herrn Eberhart, Pfarrers zu Viechtach, und des Herrn Peters von Ekk, Richters zu Tekkendorf, wurden vier Schiedsmänner genommen, nämlich Herr Wilhelm von Wintzer, ferner Alphart von Tekkenau, Peter der Enichel, Heinrich der Schreiber, des Töldins Eidam. Die Urkunde wurde mit den Siegeln des Pfarrers von Viechtach, des Richters von Deggendorf und denen der vier Schiedsmänner versehen. Witwar der Degenwerger hatte kein eigenes Siegel, deßhalb verpflichtete er sich bei seiner Treue unter den genannten Siegeln, nach dem Schiedsspruch (Taidung) sich zu richten.[4])

Von dem Jahre 1325 bringen die Monum. boic.[5]) ein Urkundenfragment, das für die Lokalgeschichte unsers Forschungsbezirkes sehr inte-

[1]) Kopialbuch S. 483.
[2]) M. B. XI, 465.
[3]) Seite 10.
[4]) M. B. XI, 389.
[5]) XI, 389.

ressant ist. Es lautet: „Ich hainreich der cistrel von metem vergit offenbar . . . vnd das das also stät beleib, seind ich dehain (dehain?) aigen insigel han, verpind ich mich mit meinen trewen under meiner herren insigel, herren Peters von Ekke Richter ze tekkendorf, herren Pernger von offenberg, herren vlriches von forst. Des sind gezeug her wolfir von harthaim, hainrich der poschinger, chunrat von wolfstain, gürg von vrnar, Andre der zigelmaister, chunrad habanzekk (Haban zu Ekk?). Das ist geschehen, do von christ gepurt waren tawsent iar vnd drewhundert iar und in dem XXV iar an sand thomans tag".

Das Kopialbuch gibt[1]) den Inhalt dieser Urkunde also an: „Ano 1325 hat Hainrich der Cistrel allhie den Zehend zu Hannerstorf zum Closter verschafft für drei Jahrtag. Im (= ihm) Hainrichen einen, Montags in der ersten Fastenwochen. Den andern seinem Vatter (Vater) hartlieb vnd Muetter Alhaid, Montags nach mit: fasten (Mittefasten). Den dritten ihrer Tochter Elspeth, am Tag ihres verschaidens: siegeln Peter von Ekk, Perunger von Offenberg, Ulrich von forst. — NB. Dieser Brief ist ohne Siegel, eines guetten Thails vnleserlich vnd mueß in dem Permentenen brief-buech gelesen werden".

Unter dem genannten „Permentenen brief-buech" ist kaum etwas Anderes zu verstehen, als das im Jahre 1407 auf des Abtes Petrus I. Geheiß geschriebene, inhaltsreiche Kopialbuch, worin sich Abschriften von Urkunden aus den ersten Anfängen des Klosters bis in's 15. Jahrhundert befinden, und das im k. Reichsarchiv zu München aufbewahrt wird. Dieser Codex umfaßt 411 Pergamentblätter, ist in Quartform von zwei Händen geschrieben und wurde bis zum Jahre 1420 fortgesetzt.[2])

Ein Heinrich mit Namen Cistrel hatte bereits 1320 mit Zustimmung seiner Herren M. und R. (Marquard und Rudolf?) von Främelsperg einen Zehent in Hainrichsdorf (= Hannerstorf) dem Klosterkrankenhause in Metten gegeben.[3]) Dieser Wohlthäter des Klosters, Heinrich Cistrel, scheint in Metten als Leibrechter oder Erbrechter des Klosters gehaust zu haben. — Ulrich von Forst wird in Neuhausen seinen Sitz gehabt haben; auch galt er damals (1325) wohl als

[1]) S. 176.
[2]) Vgl. Mittermüller, Kloster Metten, S. 88.
[3]) M. B. XI, 388.

Haupt der Forster'schen Sippe. Vermuthlich bediente sich das Kloster Metten Ulrich's von Forst zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit. Der Herr Pernger von Offenberg und der Herr Wolfir von Harthaim (Hartham) gehören vielleicht zum Geschlechte der Herren von Forst; wahrscheinlich ist dieß der Fall bei dem etwas später, nämlich 1334 auftauchenden Herrn Hawkch von Puetzen sammt seinem Bruder Perchtold dem Pützer.[1]) Wenigstens erscheint Pützen später[2]) im Besitze der Forster; nach dem Aussterben der Forster geht die Forster'sche Hinterlassenschaft großentheils an die Herrschaft in Offenberg über. Ende des 15. Jahrh. hat eine Elisabeth Michelsbeckhin zu Pützen Streit mit Abt Oswald von Metten wegen der Vogtei über die St. Leonhards-Kapelle zu Buchberg; diese Kapelle ist aber vermuthlich von Forstern zu Wildenforst oder Neuhausen oder von den ganz nahen Herren von Hartham erbaut worden. Verwandtschaft erklärt solche Verhältnisse am einfachsten.

Chunrat (nicht „Herr") von Wolfstain wird ein Leib- oder Erbrechter der Forster, Gürg von Vruar (Mettenufer) und Andre der Zigelmaister solche vom Kloster Metten, Chunrad „habanzekk" ein solcher von der Herrschaft Ekk gewesen sein.

Herr Peter von Ekk ist nebst drei andern Herren 1326 Schiedsmann in der Streitsache des Andreas und Peter von Wissestorf.[3])

Vom 13. August 1334 wird uns Folgendes überliefert[4]): „Eglof von Chölnpach einantwortet dem Kloster Säldental (Seligenthal) ein Gut zu Grillpühel, das jährlich 1 Pfd. Pfg. gibt, mit der Bescheiden, daß dieß Geld den Klosterfrauen Frau Elsbet von Chölnpach zu Landshut und Frau Margareth zu Viehbach lebenslänglich gereicht werde, nach deren Tod aber dem Kloster zufalle. Zeuge: Herr Ulrich von Vorst[5]), sein Oheim. G. an Unser Frauen Tag, als sie ze Himmel genommen und empfangen ward".

---

[1]) M. B. XI, 395.

[2]) Vgl. Mittermüller, Kloster Metten, S. 83 und 110 A.

[3]) M. B. XI, 390.

[4]) Reg. boic. VII, 87.

[5]) 1333. Ulrich v. Forst, Brief zu Wintzer. Excerpt Braunmüller's aus Hund Stb. — 1334 ist Wolfher von Harthaim, auch Dietrich von Vorst Zeuge bei einem Vertrage zwischen Bertold dem Hollant und dem Kloster Windberg. Reg. boic. VII, 87.

Im nämlichen Jahre 1334, aber etwas früher, „an dem Pfingst abent", wurde eine andere Urkunde ausgefertigt. Chunigunt die Poschingerin, ihre Söhne, nämlich Heinrich, Chunrad, Hermann, Ewerdin und Friedrich die Poschinger, haben ihrem Vetter Heinrich Poschinger von Metten etwas zu kaufen gegeben. Letzterer erhält einen Kaufbrief, der versehen ist mit den Siegeln des Herrn Heinrich von Lobaim und Herrn Peters von Ekk, da die Verkäufer kein Siegel haben. Zeugen (Taidinger) dieser Sache sind gewesen Herr Heinrich von Lobaim, Herr Peter von Ekk, Herr Plemger von Offenberg, Herr Ulreich von Forst, Herr Ulreich der Closnär, Herr Albrecht der Hayder vnd Herr Heinrich von Edramstorf.[1])

Herr Peter von Ekk, Viztum zu Straubing, ist im gleichen Jahre Mitsiegler eines Briefes, den sein Nesse Perchtold der Pützer gibt.[2]) Ueberhaupt scheinen die Ekker, Pützer, Forster, Offenberger näher oder entfernter verwandt gewesen zu sein; auch die Poschinger gehörten wohl zu dieser Verwandtschaft, was die letztwillige Verfügung Heinrich des Poschingers anzudeuten scheint, in Bezug auf welche ein Urkundenfragment aus dem Jahre 1338 sich findet[3]); es lautet also: „Ich Peter von ekk vitztum ze strawbing vergich ... das hainreich der Poschinger an seinem tod in mein gewalt hat geben vnd geschaft, da von ich sein verschriben geltaer soll verichten ..... meiner tochter margareten vnd ihren chinden zwai pfund pfening .... meiner perchten zwelf scuilling pfenning .... gib ich disen brief versigelten mit meinem Insigel. Das ist geschehen do man zalt von christ gepurt drewtzehen hundert iar, vnd darnach in dem acht vnd dreizzigisten iar an dem Auffart abent". — Mittermüller[4]) gibt näher an, daß Heinrich der Poschinger in einem Testament sein Gut in Posching zum Gotteshaus in Metten, eigentlich zur Gusterei (Kustodie?) mit dem Beding vermachte, daß noch an mehrere Verwandte des Erblassers einige Geldsummen mußten hinausgezahlt werden. Peter von Eck, Vitzthum zu Straubing, sei zum Testamentsvollstrecker bestimmt worden, welcher deßhalb in einer Urkunde vom Auffahrtsabend 1338 die Testamentsbestimmungen bekannt gemacht und exequirt habe. Unter

[1]) M. B. XI, 393 f.
[2]) M. B. XI, 395. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 75 A. 244 (6).
[3]) M. B. XI, 397. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 75 A. 224 (8).
[4]) a. a. O. S. 75 A. 244 (8).

den hinausbezahlten Bezügen seien 2 Pfd. und 12 Regensb. Pfg. für den Abt, sechthalb Pfund für Wachs in der Gnsterei, ½ Pfd. für den Schulmaister gewesen.

Ein Jahr vor dieser Urkunde vom Jahre 1338 treffen wir einen Herrn Friedreich den Perger neben Dietreich, dem Hofmeister zu Metten. „Ich Ewerbein der swartzaher vnd mein hausfraw vnd all mein erben vergehen ... ze chauffen han gegeben der erwäg Junkchfrawen ver (der?) margareten der nichtarinn ... mit meines lieben herrn des edlen Herzogen Hainreichs in Bayern (Heinrich's XIV. von Niederbayern) hant ... gib ich ir disen brief mit meinem Insigel versigelten. des sind gezeugen her Sweikker, her Jacob di swortzacher mein prüder, her Altmann der hauf, her fridreich der perger, Dietreich der hofmaister ze metem. Das ist geschehen, do man von christes gepurt zalt drewtzehen hundert iar vnd darnach in dem siben vnd dreizzigisten iar an sand veits tag.[1])

Wie Mittermüller[2]) nach Freiberg's Regesten angibt, faßten 1344 Abt Albert und sein Konvent den merkwürdigen Beschluß, daß sie, durch traurige und unangenehme Erfahrungen belehrt, keinen Bewerber mehr in's Kloster aufnehmen werden, der entweder unehelicher Geburt oder in der Hofmark Metten geboren sei; insbesondere solle auch keiner von den Söhnen oder dem Hause des Fridrich von Perg, der das Kloster in seinen Rechten sehr gekränkt hatte, jemals zugelassen werden.

Die Perger werden ritterliche Dienstmannen der Ecker gewesen sein. 1404 und 1411 werden von Abt Petrus I. von Metten die Perger als Siegler gebraucht[3]); es scheint also mit der Zeit wieder gute Freundschaft sich gebildet zu haben. Herr Fridrich der Perger hat vielleicht nicht gute Nachbarschaft gehalten. Bekanntlich hatte das Kloster Metten schon nach der päpstlichen Schutzbulle von 1275 ein Landgut in Perge, mit Wald, Feldern, Waide. Im Jahre 1589 waren dort, wie Müller schreibt[4]), 1 Hof, 1 Hof-Pen, 7 Lehen, 7 Solden, ein Guster-Hauß. Hievon gehörten zur Vogtey nach Egg der Hof, 3 Sölden; bei einer dieser Sölden war das Schmiederecht. Das

[1]) M. B. XI, 395.
[2]) Kloster Metten, S. 69.
[3]) Kopialbuch S. 112, 214.
[4]) Egg, S. 61.

Hofpeu und 3 Sölden gehörten zum Findelstein (südöstlich von Deggendorf); die 7 Lehen und das Gusterhaus zum Landgerichte Deggendorf. Den im Jahre 1589 nach Egg vogtbaren Hof wird Herr Friedrich der Perger als Lehen von Egg gehabt haben. Das Gusterhaus wird nach Metten grundbar gewesen sein; vielleicht auch alle 7 Lehen. Ein Eintrag im Kopialbuche[1]) kann etwas Licht auf frühere Verhältnisse werfen: „Ano 1407. Als Conrad Protmann, Meßner zu Perg mit Toworten vnd anderm sich vnzimblich verhalten, hat ihn Abbt Peter in gefenkhnus genommen, entlich entlassen, daß er zu der Widemb oder sölden zu ewigen Zeitten nichts woll haben zu sprechen. fertigt Hartwig Vorster zu Newhausen".

1345 nennt sich Dietrich von Haibach Viztum zu Straubing, aber Peter von Eck erscheint als Mit-Richter sammt Hartweich von dem Degenberg, Sweikker dem Tuschel von Säldenau und Sweikker von Otmaring.[2])

1346 begegnet uns Herr Friedrich von Metten zweimal als Zeuge[3]); wie bereits ewähnt, war er vermuthlich Hofmeister des Herrn Abtes.

1349 „des nagsten pfintztags nach sand veitz tag" hielten „Peter von ekk ze den selben Zeiten vitztum ze Straubing, hartweich ze den selben Zeiten hofmaister in bayern und chunrad puchberger von dem engeleinsperg" ein Taiding, bei dem auch waren „her hainreich der lantschreiber; her Ruedolf der fraemelsperger; Albrecht ekker; hauch freindorffer; hans degenhart von Degenberg; Ewerbein lewtzenrieder, Richter ze tekkendorf; Ulreich Rimperger; Ewerhart Swartzacher; Perichtold leutzenrieder; chunrad Aichperger; Andre Swortzenstainer; hainreich Sebekch; chunrad chirichdorffer vnd ander erwerg lewt vill".[4])

Nach dem Kopialbuche[5]) handelte es sich um Benützung eines Holzes in der sogenannten Trad zu Plädling und den Viehtrieb über eine bei dieser Trad liegende Wiese. Es wurde eine Vereinbarung zwischen dem

[1]) S. 303.
[2]) M. B. XI, 399.
[3]) M. B. XI, 400.
[4]) M. B. XI, 401—402.
[5]) Seite 123—124.

Kloster Metten und seinen Unterthanen in Höhenrain einerseits und den Plädlingern andrerseits zu Stande gebracht. [1])

„Albrecht ekker" ist Peter's I. zweiter Sohn, der von 1357 bis 1369 im Besitze von Egg war. [2])

Nach Mittermüller [3]) siegelten am 30. November 1349 Peter von Eck und sein Sohn Albert die Urkunde, durch welche Liebhart und Ulrich die Oberhofer von Rinberg ihre zwei Güter zu Absetz bei Oberschwarzach an das Kloster Metten verkaufen.

Schon früher (s. Vorbemerkung) glaubten wir einen Marquard von Rincberg (? Rimberg) mit Wahrscheinlichkeit als Ministerialen der Bogner-Grafen bezeichnen zu können. Das Lehen dieses Marquard scheint in späterer Zeit als Eigenthum im Besitze der Oberhofer, dann der Panchover zu Rimperg gewesen zu sein, bis 1398 der „Hofsitz zu Rimperg sambt den darzu gehörigen sölden" [4]) an das Gotteshaus in Metten überging.

In einem Urkunden-Fragment vom „sand michels tag" 1349 [5]) treffen wir den „gnädigen herren herren Peter von ekk ze den selben Zeiten vitztum ze Strawbing vnd seinen sun herren Albrecht als Siegler. Abt Albert II. von Metten, der Ecker, hatte nämlich eine Schwester Irengart (Ukengard), welche nach des Bruders Albert II. Tod im Vereine mit ihrer Muhme Elisabeth eine Stiftung zum Kloster Metten machte. [6]) Diese Irengart war eine gerühmte Schönschreiberin; zu gleicher Zeit zeichnete sich auch im Kloster ein Mönch durch seine Schönschreibkunst aus.

Albert's II. Nachfolger in der abteilichen Würde war Ulrich III. mit dem Beinamen Krotzer (Kretzer) von Egk.

Das Kloster Metten brachte 1350 durch Tausch ein Gut zu Mettner Urfar an sich, wobei Peter und Albrecht, die Ecker, als Siegler auftreten. [7])

---

[1]) S. auch Mittermüller, Kloster Metten, S. 81 A. 261 (1 b).
[2]) Müller, a. a. O. S. 11.
[3]) Kloster Metten, S. 80 A. 261 (1 a).
[4]) Kopialbuch S. 388.
[5]) M. B. XI, 402.
[6]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 73—75.
[7]) Kop. 483.

1355 kauften der Abt und Convent zu Metten von Alhait, Witt
des Herrn Altmann des Hauf's, und ihren Kindern das Gut zu Mett
Urfar sammt dem Zehent um 60 Pfd. Reg. Pfg. Außer dem Hau
schen Siegel wurde der Kaufbrief noch versehen mit den Siegeln de
Herrn Hartweig von Degenberg, zu denselben Zeiten Hof
maisters in Bayern; des Herrn Peters von Ekk; Herrn Gewo
des Myesenchoner, Oheims der Verkäuferin; Herrn Albrecht de
jungen Ekkers. Unter den Zeugen finden sich auch Heinrich de
Sebekch von Naternberch; Marquart der Waltinger von Uttenchouen
Liebhart der Perger von Perg; Stephan der Rimperge
von Rimperg.[1])

Wir finden also bei diesem Anlasse „Albrecht den jungen Ekke
mit seinem Vater Peter I. thätig. Letzterer konnte bald überhaupt nic
mehr thätig sein; er starb nämlich 1357.

Dritter Abschnitt.

Die Periode vom Tode Peter's I. von Ekk bis zur Erwähnung eine Hatelpoger's in Offenberg (1357—1402).

Das Kloster Metten hatte von Alters her den Varm an de
Urfar inne gehabt und bestellt und dafür auch den Haber, der vo
den Bewohnern der Umgegend gegeben wurde, eingenommen. „Ano 136
als das Kloster wegen der gefährlichen Leuffe dermassen verdurb, da
es den Farmb nit vermöcht zu erhalten, hat sich die Pfarrmen
Michaelspuech dessen unterstanden. Dieweil aber solchen Schaden wege
der Hertzog von Bayern entstanden, gebott Hertzog Albrecht in Bayern
zu Hennegaw, Holland, Seeland vnd Frießland, daß man wieder so
Farmbrecht dem Closter gestehen vnd von einem Hof 10, von ein
Hueb aber 5 Plädlinger Haber raichen. Datum in Hagg (Haag)
Holland".[2])

1363 treffen wir Albrecht von Ekk betheiligt bei einer Stiftun
zum Kloster Metten. Eberbein von Degenberg gab auf den Rath sein
Vettern, des Albrecht von ekke, des Johansen und Friedrich de
Gewolfe auch von dem Degenberg, für den Fall seines Todes se

[1]) M. B. XI, 403. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 81 A. 261 (2). —
Kop. 483.

[2]) Kopialbuch S. 483.

ntheil Zehent zu Wischelburch dem Gotteshaus zu Metten in die
ei. Dafür mußte sich das Kloster Ewerwins Tochter, der Jungfrau
n, annehmen, ihr im Baumgarten auf dem Freithof zu Metem ein
uslein bauen und anständigen Unterhalt reichen. Außerdem waren
Quatember-Jahrtage und in der Quatember zu Pfingsten auch eine
d- und Eier-Spende für die Armen ausbedungen. [1])

Müller [2]) gibt als Todeszeit Albrecht's von Ekk den 19. Aug.
9 an, die Monum. boica [3]) den 1. Sept. 1368. Im Mettner
ter-Todtenbuch wurde ihm unter den Wohlthätern am 19. August
Stelle angewiesen (Aug. 19. Praenob. D. Albertus de Eckk.
n. B. 1368). [4])

Ihm folgte sein Sohn Ulrich (bis 1399). Wie das Egger
ndbuch ausweist, gab er 1373 Erbrecht auf Hötzmaning (1 St.
westl. von Metten), 1383 auf den Hof in Penzenriedl [5]) (Pen-
ied 1½ St. nordwestl. von Metten) und auf Kötzing (¾ St.
westl. von Metten). Diese 3 Orte liegen in unserm Forschungs-
te. — 1377 erscheint Ulrich als Pfleger in Landau; da er sehr
war, konnte er die Veste Eckmühl sammt allem Zubehör kaufen,
er er den Namen führte „Ulrich der Egkher zu Egkhmühl". [6])

Ulrich's Sohn, Georg, war der Letzte aus der geraden Linie
Eckher. Er starb 1403 und zwar kinderlos. Egg kam theils durch
f, theils durch Erbverbrüderung und Verwandtschaft an die Fraun-
er zum Hag. [7])

Im Jahre 1372 ist Ulrich der Ecker Siegler einer Urkunde,
n „Leopold der Herrant von Dachsperg, Agnes sein Hausfrau,
rant, Wilbrant, Petter, Hartprecht, Anndree, Perchtold, Geörg vnd
hrey als geschwistrigeth vnd obgemelts Herrants Erben dem Abbt
ch vnd Closter zu Metten das gueth zu Hälenstain als freis ledigs

[1]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 78. — Vgl. über Albrecht ferner:
r, Schloß Egg, S. 11—12.
[2]) a. a. O. S. 12.
[3]) XI, 409.
[4]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 278.
[5]) Der Deggendorfer Bürger Georg Greynperger verkaufte 1360 an den
von Metten ein freieigenes Gut zu Penzenried um 12½ R. Pf. mit einer
ichen Gilt von 1 Pfd. Braunmüller, Donaubote.
[6]) Vgl. Müller, a. a. O. S. 12.
[7]) Vgl. Müller, a. a. O. S. 12.

Aigen vmb 12 Pfd. 60 Rdl. verkaufft haben. Darüber Er Herr
vnd Herr Ulrich von Eckh gefertigt. Aō 1372. An St. Erharts tag."

Nach einem Eintrage in's nämliche Kopialbuch [2]) erscheint ein Ja
früher Conrad Haunthofer als Hofmeister in Metten. „An
1371 Schafft Conrad Haunthofer, Hofmeister allhie, zum Gottesh
32 Pfd. rdl. gegen einen Jartag. Welcher Zeit, gleichwol unbeng
Siegler Hr. Alphart Hornberger, Capellan zu Ekk vnd Hanß v
Lohaimb".

Nachdem Braunmüller in seinen Excerpten aus Hund's Stammb
zum Jahre 1360 einen Hanns Ritter (von Wildenforst), zum Ja
1364 einen Hanns Vorster von Newenhausen (Brief zum Hag e
dieß Wappens) namhaft gemacht hat, heißt es zum Jahre 1374: „J
hanns Forster uxor N., seine Sün Albrecht und Osswa
verkaufften der Stadt Ingolstadt ihren Sedl, genannt Erlach, cum p
tinentiis, und das halb Gericht zu Hetberg, eigen Leuth, Mann
Zinß Lehen, wie sie das von ihrem Vatter Hannsen Forster erer
Porgen dieß Kauffs, Hertzog Fridrich v. Bayern" (ein Sohn Stephan
von Niederbayern) „und Peter Vorster, ihr Bruder. Anno 13
Br. zu Erlach".

Das Kopialbuch [3]) bringt zum Jahre 1373 zwei Vorster. „A
1373 haben Peter" (Ulrich ist falsche Correktur) „vnd Hartw
die Vorster von Neuhausen gegen Abbt Peter" (sollte Ul
heißen) „ansprach gehabt wegen der Wachaw vnd deß Hohen Sta
(Wachau und Hohenstein 1/4 St. westl. von Metten), „auch deß Zehen
am hart, sein aber dahin durch schiedleut gewiesen worden, daß verl
dem Closter weder an wießmat noch dem Stainbruech, viel wen
den Zehenden von den in der Hofmark Metten liegenden grun
wollen verhinderlich erscheinen; so hat ihnen auch ernannter Abbt Ul
1 Pfd. rdl. erledigt, dagegen sie ihm das Guet in der Gr
spruchloß gelassen; brief mit ihren Insigeln". — Nach der im k. Sta
archiv liegenden Urkunde war bei diesem Streithandel Obmann H
Gewolf von Degenwerg. Auf Seite des Klosters standen als T
dinger oder Schiedsleute Hans Satlpogen und Heinrich Wendelde

[1]) Kopialbuch S. 173.
[2]) Seite 213.
[3]) Seite 213.

Seite der Forſter hingegen Ecker von Eck (Ulrich oder Georg) Liebhart der Pankofer (von Rimperg).[1])

In einer Urkunde vom nämlichen Jahre 1373 bekennt Peter rſter, daß die Widenäcker der Pfarrkirche Neuhauſen ihm auf ſein Leben lang, nicht aber auch ſeinen Kindern zur Be=ung überlaſſen worden ſind.[2])

Aus den Jahren 1377 und 1382 haben wir zwei intereſſante heilsſprüche, die an Gerichtstagen zu Loch (Lohe) zu Gunſten des ſters Metten erfolgten, wobei auch Perſönlichkeiten aus unſerm ſchungsbezirke thätig waren. „Ich hanns der Pehaim bechenn mit brief, das ich ſaz an ofner ſchrann zu loch von meines herren ren hannſen von Steinach zu den Zeiten pfleger zu Na=nberch, da cham für mich mit vorſprochen (Advokaten) der erwärg herr Ulreich abbt ze metem, vnd jach (ſagte), im waer ſein guet klagt der halb hof ze Uttenchouen von hanſen dem ſnew=ger, vnd pot (bat) darumb fragen, waz recht waer". Der Abt in dieſer Angelegenheit am Gerichtstag zu Lohe ſchon mehrmals htloſe Klage geſtellt, bis endlich, da der Beklagte niemals erſchienen , und der Abt ſich wegen unnöthiger Koſten und Mühe beſchwerte, beeidigten Fürſprecher und Schiedsleute jeglichen Anſpruch Schnei=ger's für erloſchen erklärten. „vnd des behabten rechtens ſcholt ich auch ein gerichez brief geben, als ich im den gib, vnd als er im den rechten ertailt iſt worden. vnd des rechtens ſind vorſprechen rtailer geweſen hainreich der ſlaicher, Wernhart ſwaiger Peter der nagel all drey vorſprechen: vnd Peter der vor=er ze newhauſen, liebhart der pauchofaer (zu Rimperg), wig der pachhawſaer, hanns der Hell (von Oetenſteten), rchart der waltinger, Reindl von mairperg, hainreich lengfeldaer von maetenchouen, vnd Andre der mawtner plädling. hanns der ſchreiber, hainreich der leng=daer, hainreich der luegel, Andre der diſſenpech all vier ger ze tettendorf, vnd ander erwaerg lewt ein michel (großer) vnd des behabten rechez zu einer gezeugnuzz gib ich meinem von metem vnd ſeinem goczhaws den gerichezbrief mit meines

[1]) Mittermüller, Kloſter Metten, S. 80.
[2]) Mittermüller, a. a. O. S. 81 A. 261 (6).

herren hern Hanſen des ſteinacher zum Adelſtain ze [illegible] Zeiten pfleger zum Naternberch Inſigel verſigelten im an[illegible] ſchaden. der brief iſt geben nach chriſtes gepurt tawſent iar drewhundert iar, vnd in dem ſiben vnd ſibenczigiſten iar, des montags nach oculi [illegible] der vaſten". [1])

Hanns der Hell hat wohl den Edelſitz Oetenſteten [illegible] gehabt, wenigſtens wird in den Monument. boic. [2]) zum Jahre 13[illegible] ein Johann Hellaen zu ödenſteten namhaft gemacht, [illegible] zum Jahre 1366 ein Georg Hell von oetenſtetten [illegible] worden iſt [3]), der ſpäter [4]) als Schwager des Lengfelder zu Alt[illegible] bezeichnet wird. Schon früher wurde erwähnt, daß Ettenſtetten [illegible] gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts als Schergenamt [illegible] das zum Gericht Mitterfels gehört. Jeder der genannten H[illegible] war wahrſcheinlich Amtmann (vgl. M. B. XI, 406: „Ich [illegible] der Amman zu minderching" ...).

Zur Illuſtration des Verhältniſſes eines Amtmannes zum [illegible] dient folgende Stelle der Bavaria [5]): „Im Amte Abach wurden [illegible] Thalmäßing jährlich zwei ehhaft (geſetzliche) Rechte gehalten und [illegible] andern Zeiten die Dinge, die „„an den gewalt"" gingen (peinl[illegible] Sachen) verhandelt. So oft der Richter von Abach hieher kam, [illegible] er ſeine Nachtfeld (Beherbergung) beim Amtmann und auf den [illegible] Huben; dafür hatte dieſer eine halbe Hube im Beſitz, die Gas[illegible] hieß".

Solche „Gaſthuben" werden Weiborn (Weibing), Ett[illegible] ſtetten und Eſchenau (Aſchenau) in unſerm Bezirke geweſen ſein. Die Herrſchaft Egg hat von jeher in Ettenſtetten faſt keine Rechte [illegible] habt. Weder von Zehentrechten noch von Grundholden, noch von [illegible] gehörigkeit zum Egger Patrimonial-Gerichte lieſt man etwas. Nur [illegible]

---

[1]) M. B. XI, 407—410. — Mittermüller, a. a. O. S. 81 A. 261 [illegible]

[2]) XI, 514.

[3]) Ibid.

[4]) Ibid. — Vgl. Kopialbuch S. 321, wo richtig 1397 (nicht 1392) [illegible] 1391 wird Hanns der Hell beſtimmt noch von Oedenſtetten genannt. [illegible] ſchon 1400 und weiterhin ſitzt er zu Deggendorf wie auch ſein Bruder [illegible] von Oedenſtetten. Braunmüller, Donaubote.

[5]) II, 588—590.

[6]) Vgl. Bavaria I, 641.

er Jagdrevier umfaßte 1710 die Gemeinden Egg, Edenstetten, nried, Penzenried und Buchberg.[1])

„Reindl von mairperg" gehört möglicherweise auch unserm Bezirke „maiperg" kann Maiberg (Mainberg, 1½ St. nordwestlich von ten) sein; vielleicht war Reindl ein Erb- oder Leibrechter von dem falls zu Lohe als „vrtailer" thätigen „Peter dem vorstaer ze new- en".

Beim andern Urtheilsspruche vom Jahre 1382 handelte es sich eine Gemeinde-Weide bei Plattling. „Ich Peter der Waeger zu Zeiten richter zu tekkendorf vergich vnd bechenn mit dem gericht das fur cham her Altmann abbt zu den Zeiten zu metem mit prechen (Advokaten), da ich an offen rechten sazze loch auf der lant- nn, vnd sprach, das her Vlreich der vor im abbt waer gewesen rechtens sich verfangen hiet gein hansen dem wiltinger von suchs (Blumbesuch) vnd waid wegen, das zu dem goczhaws gehört" w. Der Spruch erfolgte zu Gunsten des Klosters. Fridreich der zhofer war Vorsprecher des Abtes. Dabei ist gewesen „Hain- der Sleicher auch ein vorsprech, vnd her hanns der Degen- t, liebhart der Panchofer (von Rimperg) lndweig der hanser, Eberhart der Sworczacher, Stephan der ner, Jorg Pachhauser, wolfhart denchlinger vnd ein tail erwaerger laewt genueg. waerd im der gerectbrief ertailt. ich im von gerichcz wegen versigelt mit meinem anhangenden In- mir vnd meinen erben an schaden. der ist geben, do man zalt von tes gepurtt drewzehen hundert iar, vnd in dem zwai vnd achczigisten des montags vor gregori in der vasten".[2])

1387 verlor „Peter der vorstaer ze newhausen" seinen er Hartwich durch den Tod. Er ist im Mettner Todtenbuche Wohlthäter eingetragen: „Nov. 10. D. Hartwicus Forster Neuhausen. Ob. 1387.[3])

Nach Mittermüller[4]) ertheilte der Abt Altmann von Metten 1388 Erlaubniß, daß „Albert Forster von Wildenforst-Pützen, richter in Natternberg, und sein Bruder Hartwich eine Kapelle

[1]) Vgl. Müller, Egg, S. 55 ff.
[2]) M. B. XI, 411 f.
[3]) Mittermüller, a. a. O. S. 279.
[4]) a. a. O. S. 83.

bei der Pfarrkirche Neuhausen erbauen und eine Messe stiften". D
Monumenta boica berichten in den „Excerpta Genealogica" z
Jahre 1388: „Vorstaer zu Wildenvorst. Albert. Pfleger zu Nate
berch. Hartwicus frater"; zum Jahre 1389: „Vorster zu Wil
Vorst. Albert. Obrester Richter zu Tekkendorf, vnd gewaltiger Pfle
zu Naternberch"; zum Jahre 1399: „Vorster von puezze
Albert"; zum Jahre 1407: „Vorster zu Newnhausen. H
wig. — Vorster zu Puettzen. Albert". Daraus scheint hervorzuge
daß Albert Forster sich wenigstens zeitweise theils in Wilde
forst, theils in Pützen aufhielt, während Hartwich in Neuhau
seinen Sitz hatte.

1388 starb Abt Altmann. Am 31. Dezember desselben Ja
wurde aus Oberaltach der Infirmarius Peter postulirt. Der Bis
hatte Abgesandte zur Wahl geschickt, darunter den Abt von Wind
und einen Kanonikus der alten Kapelle. Herzog Albert II. bat um
bischöfliche Bestätigung der Postulation. Die Confirmation
folgte am 15. Jänner 1389. Noch 1371 war man zur Wahl gegan
ohne daß bei weltlicher oder geistlicher Obrigkeit eine Erlaubniß n
gesucht worden wäre, oder ein Beisitzer derselben zugegen gewesen wär
Der neue Abt Peter I. ließ gemäß kanon. Satzung am 26. Juli 1
das Inventar anfertigen, aus dem hervorgeht, daß der Viehstand ge
war, Schulden aber in Fülle vom Kloster noch zu tilgen waren.

Wohl auch in Rücksicht auf die traurigen zeitlichen Verhält
des Klosters, stifteten 1389 „albrecht der vorstär zu Wilden
und zu den Zeiten pfleger zu Naternberg und Hartweig
vorstär Sein brueder" zu den schon herkömmlichen vier Wochenm
in Neuhausen noch drei neue durch Uebergabe von 60 Pfd. Reg
Pfenningen. Die älteren vier wurden in der Pfarrkirche, die n
drei in der jüngst erbauten Forster'schen Kapelle gelesen.
Unterpfand treuer Erfüllung des Versprochenen gab das Kloster
Widthumgut sammt Zehent in Neuhausen, damit im Falle der V
läßigkeit oder Unmöglichkeit Seitens des Klosters die Stifter selbst
hilfe treffen könnten. [2])

Im 14. Jahrhundert werden auch die Nachrichten über einz
Grundstücke unsers Bezirks häufiger. Schon vom Jahre 1324

[1]) Mittermüller, a. a. O. S. 64, 84.

[2]) Copie im Pfarrarchiv zu Neuhausen. Mittermüller, a. a. O. S. 84

Kopialbuch [1]), daß „Peter Rapperger, Bürger zu Deggendorf, Phi-
pen Plödlinger daselbst acher vnd Wießmath in Mettner Aw (Au),
lehen" (natürlich vom Kloster) „vnd mit 24 rdl. zinßbar sein, ver-
fft habe. fertigt Andre Prew, Cammerer zu Deggendorf".

„Ano 1382 verkaufft Peter Choehr (?) herrn Altmann Abbten allhie
haus gelegen zu Metten in dem dorf sambt 4 äckhern in der
ettneraw, deren 77 pifang, vnd ander 4 halbthaill acher, deren
pifang per (= pro, für) 8 Pfd. vnd 60 rdl. Verzeihet sich jeg-
er gerechtigkeit krafft dieß, welchen mit anhangenden Insiegln ge-
tigt Liebhart Pankhofer vnd hannß Degenhart". [2])

Auch Löchelsau ($1^1/_4$ St. nordwestl. von Metten) und Innern-
tten (1 St. nordwestl. von Metten), beide zu unserm Forschungs-
irke gehörend, tauchen um diese Zeit auf. „Ano 1380 hat sich Bl-
b Eckhlein von Innernstetten gegen seinen schwager Peter
n Löchelsaw verziegen aller Zuspruech an bemeltes guett (nämlich
Löchelsau); brief mit Liebhart Pankhofers ze Rimperg Insigl". —
no 1381 als ermelter Peter von Löchelsaw noth halber sein
ende Erbgerechtigkheit lenger nit möcht erhalten, ließ er selbige dem
tshauß allhie gegen bezahlung wieder haimb gehen; brief mit Lieb-
d Pankhofers zu Rimperg vnd Hansen Hellen zu Oetten-
tten Insigln". [3]) — Ueberhaupt scheint nach Conrad Haun-
ofer, der 1371 als Hofmeister in Metten auftritt, Liebhart
nkhofer, später (1407) Hartwig Vorster die gleiche oder ähn-
e Stellung zum Kloster eingenommen zu haben. Löchelsau gehörte
o mit der Grundbarkeit zum Kloster Metten.

„Ano 1395 verkaufft Vlrich Schwantz zu Metten Abbt
tern allhie seine zwen acher enhalb (enthalb?) deß Uttograbens, der
e 11, der ander 6 pifang vnd fertigt Liebhart Panckhover zu
imperg". [4])

„Ano 1396 verkaufft Hanß Berg zu Vrfahr Abbt Petern
hie 2 acher von achten funfzig pif. vnd dritthalb Tagwerch Wieß-
rch, welche allher lehen vnd zinshafft dritthalbviertzig rdl. auf wieder-
ung per 6 Pfd. rdl. Siegelt Peter Weger zu Deggendorf Richter".

[1]) Seite 211.
[2]) Kopialbuch S. 217.
[3]) Ebenda S. 199.
[4]) Ebenda S. 211.

Nach Hund's Stammbuch [1]) gab 1396 Herrn Albrech Forſter von Wildenforſt haußfraw den andern Dank auf 22. Thurnier zu Regensburg. Sie wird mit Namen nicht genannt.

„Ano 1397 hat hartwig der Vorſter fridrichen auß Weiſſach (?) auff ſeinem Guett zu Puechberg Erb verkaufft gen Jährlicher gult 6 ſch. rdl. vnd andern kleinen dienſtes; hieran ſei Juſiegl". [2])

„Ano 1389 hat Liebhart Panckhover ſeiner hausfrauen Cecilia 100 vnd 4 Pfd. rdl. auf ſeinen ſietz zu Rimperg heuratg verſprochen vnd verſchrieben, jedoch auf ewige wiederlöſung. brief ſein Liebharts vnd andern anhangenden Juſiegl". [3])

„Ano 1397 hat ſich Pablickh der Werberger datz Dietrichshirn wegen Cecilia ſeiner Hausfraw, welche Liebhart (den) Panckhofer geh mit Ulrich vnd Peſold den Panckhofern wegen morgengab vnd h guets auch anderer anſpruch zum Rimperg gäntzlich verglichen. R zichtbrief mit ſeinem vnd andern dreyen Juſigl verfertigt". [4])

„Ano 1398 hat Peſold Panchover zu Rimperg b Petern Abbte allhie vnd dem Gottshauß vbergeben ſeinen hofſitz Rimperg ſambt den darzu gehörigen ſölden auß geſcheſſt (Auf Vlrich des Panckhovers Thumbherren zu Paſſaw vnd Regenſpurg einer täglichen Meß vnd ewiges liecht in St. Peters Capellen Perg) vnd 4 Jartäg, den 1. zu lichtmeß liebhart Panckhofer, andern Simonis et Judae Gertraud ſeiner Haußfraw; den drütten rich Panckhover Conc Rat. et Pat. — Silvestri; den 4ten h vnd Liebhard den Panckhovern — Franciſci. brief mit Peſold ckhovers vnd herrn hauſen von Degenberg auch Erhard ſatlbez Juſiegl. — NB. Hiebei ein Instrumentum publicum wie auch Vidimus". [5])

Der als NB. bezeichnete Beiſatz weiſt uns hin auf die Zun des landesherrlichen Einfluſſes im Laufe der Zeit; das instrumen publicum wurde wahrſcheinlich von einer landesherrlichen Stelle gez

---

[1]) Braunmüller's Collectann. (= Excerpten).
[2]) Kopialbuch S. 352.
[3]) Ebenda S. 388.
[4]) Ebenda S. 389 und M. B. XI, 416.
[5]) Ebenda S. 388. — M. B. XI, 417 f.

Zum besseren Verständnisse des erwähnten Beisatzes und zugleich der allgemeinen Verhältnisse in der letzten Zeit der Forster mag eine längere Stelle aus der trefflichen, nach Quellen gearbeiteten Biographie von P. Rupert Mittermüller: „Albert der Dritte, Herzog von München-Straubing“ hier folgen. „In Gegenwart der beiden Herzoge Ernst und Albert“, heißt es dort[1]), „mußten die Münchener und Straubinger Landschaft im Monate Mai (1437) einen gemeinschaftlichen Landtag halten, worauf erstere das Gebot eines zehnjährigen Landfriedens erließen (10. Mai). Im Friedensdokumente bedauern sie, daß man das Recht und den Frieden nicht so achte und heilig halte, als dieß von Gott und dem hl. Reiche und den Vorvordern gesetzt und geboten sei, und daß jetzt jeder sein eigener Richter sein wolle; daraus sei Krieg, Raub, Brand und Todtschläge und anderes Uebel entstanden und den Fürsten wie den Prälaten, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Edelleuten, Städten und Märkten und allen Inwohnern großes Verderben, Unehre und Schaden an Seel, Leib und Gut zugegangen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und Friede und Recht bei Würden zu erhalten und allen Bewohnern des Landes Ruhe und Gemach zu verschaffen, hätten sich die Herzoge mit allen ihren Prälaten, Knechten, Edelleuten, Städten und Markten eidlich dahin vereiniget, bei ihrer Treue die im Briefe geschriebenen Punkte zu halten und für deren Haltung zu sorgen. „„Des ersten, daß wir obgenannte Fürsten allen den unsern, desgleichen den Gästen, die dann redliche Sprüche (Ansprüche) zu uns haben ..., wollen Fürkommens und Rechtens sein nach dem Erinnern in dreyen Monaten vor unsern edlen und geschwornen Räthen. Was wir dann zu den unsern, sie seien geistlich oder weltlich, edel oder nicht edel, zu sprechen (anzusprechen, klagen) haben, das wollen wir gegen ihnen auch mit billigen Rechten suchen nach Erkenntniß unsrer edlen geschwornen Räthe. Wir wollen auch, daß alle die unsern vor einander Recht nehmen und geben um Erb, Eigen, Grund und Boden in den Gerichten und Landgerichten, darin der Grund und Boden liegt, um Lehen vor dem Lehenherrn, um Sprüche (Ansprüche, Klagen) in den Gerichten, darin ein jeder sitzt. Wer auch in unserm Land einen Angriff thut, so sollen alle unsere Amtleute, Pfleger und Richter, dazu alle unsere Ritterschaft, Bürger und Bauersleute, die darum angerufen

[1]) I, 23 f.

würden, auf sein, und solche Leut und Gut zu Recht helfen zu behalten. Sonderlich ist zu wissen, wann wir obgenannte Fürsten unsere Ritterschaft bedürfen und nutzen werden, zu reisen oder zu besetzen inner oder außer Lands, das länger dann einen Tag währen würde, so sollen und wollen wir die Ritterschaft mit Gezeug, auch Kost und andern Sachen ohne Schaden (schadlos) halten. So haben wir und unsere Landschaft vereint, daß niemand mehr in unsern Landen den andern brennen solle, weder im offenen Kriege, noch sonstwie, wer es aber darüber thäte, er wäre edel oder nicht edel, so sollen und wollen wir einander getreulich helfen, damit hinz denselben Brenner gerichtet werde, als Recht ist, und sonst keine andere Strafe gegen ihn fürnehmen, weil das Brennen so gemein ist worden, daß man der kleinen Strafe nicht achten will. Wär auch Sache, daß einer oder mehr aus unsrer Ritterschaft, die den Landfrieden versiegelt haben, einem andern Fürsten, Herrn oder Reichsstadt müßten dienen in Zeit der Vereinigung, also daß der oder die kein Gab von uns hätte, soll der oder dieselben Uns obgenannte Fürsten und die unsern darin ausnehmen"".[1]) Der Brief ward besiegelt und beschworen von 31 Prälaten, 2 Aebtissinnen, 2 Grafen und 60 Rittern des Ober- und Unterlandes".

Wer das erwähnte „Vidimus" in der Rimperger Vermächtniß-Angelegenheit ausstellte, wird sich kaum bestimmen lassen. 1407 und 1411 ließ Abt Petrus von Metten die meisten alten Urkunden des Klosters durch die Bischöfe Johann und Albert und den apostolischen und kaiserlichen Notar Johann Nusser und den kaiserlichen Notar Konrad Lindler in Gegenwart einiger geistlicher Würdenträger gerichtlich vidimiren.[2]) Jene junge Urkunde wurde aber hiebei kaum in Betracht gezogen.

Werfen wir von Rimperg einen Blick nach Egg. Ulrich der Eckher hatte 1388 mit den Fraunbergern zum Hag eine Erbverbrüderung geschlossen der Art, daß Ulrich und sein Sohn Georg die ganze Veste Eckmühl mit den Zubehörungen Wilhalmen dem Fraunberger von Hag übergab, dagegen Herr Wilhelm mit seinen Gütern das Nämliche that; 1390 verkauften Letzterem Ulrich's Vettern ihren Antheil an der Veste Eck mit Zugehörungen. Schon 1398 gab der

[1]) Krenner, Landtagsverhandlungen II, 55—67.
[2]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 87. — M. B. XI, 463 ff.

raunberger Erbrecht auf Egger Güter. Dessen Sohn „Jörg der
rawnbergör der Jung zu dem hag“ [1]) war gesessen zu Hohenburg. Egg
erkaufte er 1427 um 8000 ungarische Dukaten-Gulden (à 5 ℳ 14 ₰)
n den Herzog Heinrich von Bayern-Landshut. [2]) — Damit sind wir
ber bereits in den nächsten Abschnitt vorausgeeilt.

Vierter Abschnitt.

on der Erwähnung eines Satelpoger's in Offenberg bis zum Aussterben der Forster in Neuhausen (1402—1464).

Der „Erhard satlboger“, den wir 1398 als Siegler kennen lern-
n, wird in den Monumentis boic. [3]) bezeichnet als „her Erharcz von
telpogen zu liechtenekk“. Dieses Lichteneck befindet sich auf dem Wege
on Kötzting nach dem hohen Bogen im bayerischen Walde. Sattl-
ogen selber ist jetzt ein Dorf bei Cham, nach der Diöcesan-Matrikel
on 1433 befand sich daselbst ein Kaplan (Schloßkaplan). A. Kalcher [4])
gt über die Sattlboger: „Außer von Geltolfing und ihrem Stamm-
hloß Sattelbogen schrieben sie sich noch von Arnschwang, Drechselsried,
onzell, Lichtenegg, Liebenstein, Offenberg, Miltach, Neuhaus, Plai-
ach, Rinkam, Roßhaupten, Schönberg, Welchenberg und Zant“. Wir
lauben indeß nicht beistimmen zu müssen, wenn der übrigens in der
eschichtsforschung sehr verdienstvolle Schriftsteller in der nämlichen
bhandlung, wahrscheinlich nach Aichinger [5]), schreibt: „Georg (von
attelbogen) war herzoglicher Rath zu Straubing und Pfleger zu Neu-
landsberg und Reicherzhofen. Er erkaufte 1438 von den Erben des
onrad von Nußberg die Burg Offenberg“.

Nach Hund verkaufte 1402 Peter Ecker (aus einer Seitenlinie der
cker) seinen Antheil an Offenberg seinem Bruder Werner. [6]) Im näm-
chen Jahre 1402 treffen wir, wohl in Folge eines Kaufvertrages, einen
Satelpoger in Offenberg. In diesem Jahre wird nämlich dem

---

[1]) Siehe Original-Stiftungsbrief über die 1412 errichtete Kapelle zu Ehren
r h. drei Könige im Offenberger Archiv (Mettner Klosterbibliothek).

[2]) Müller, a. a. O. S. 12, 18.

[3]) XI, 418.

[4]) Die Hofmark Geltolfing und ihre Besitzer. Hist. V. f. N. B. XIII, 3. Heft.

[5]) Kloster Metten und seine Umgebungen, S. 242.

[6]) Müller, a. a. O. S. 16.

Herrn von Satelpoger in Offenberg ein Jahrtag und ewiges Gedächtniß in Neuhausen zugesichert.[1])

„Ano 1403. Hansel Loppolt, Fridol. Wißier, Peter Berig, alle zu Posching, verkauffen Catharina, Ulrich deß Kellerknechts haußfraw allhie, ihre frei ledig aygne 2 Tagwerch Wießmat bey der Wachau per vierthalb Pfd. rdl. vnd auff daß sollcher kauff bestand habe, geben sie ihr vnd ihren Erben den brief mit Hartwig Vorsters anhangendem Insiegl".[2])

1407 erscheint im Kopialbuche Hartwig in Verbindung mit seinem Bruder Albrecht Vorster. „Hartwig Vorster zue Neuhausen offerirt herrn Peter Abbten allhie sein aigen Guet zue Puechlarn[3]) vmb ein ewigen Jartag vnd Spend allhie in St. Andre Capelln außzurichten. Siegler er selbst Hartwig vnd sein Brueder Albrecht Vorster. Aō 1407".

Ein Vorster zu Putzen begegnet uns 1408 in der Person des Erhard Vorster. Das Kopialbuch berichtet[4]): „Herr Marchard Hassenthaler, Vicari zu Michelspuech, vibergibt, verschafft vnd schenckht herrn Peter Abbt allhie sein aygnen Zehend vberall in der Pfarr Plädling, welchen er von gedachtem Lengfeld" (Schwager des Georg Heil) „erkaufft, verzichet sich sollchens mit brief, welchen mit anhangendem Insiegl verfertigt er selbst Vicarius vnd Erhard Vorster zu Putzen. Aō 1408".

Braunmüller hat in seinen Collectaneen zu den Jahren 1410 und 1412 folgende Notizen aus Hund's Stammbuch. „Zu Metten in unser Frawen Capelln sind ich in einem Fenster: a. 1410 hat Albrecht Forster v. Wildenforst das Glas lassen machen. — Seines Weibes Wappen ein schwarzer aufstehender Löw im weißen Feld mit einem rothen Strich oder Palken, mitten durch den gantzen Schild nach zwerch auf dem helm 2 Widderhörner, dazwischen dem Löwen und rothen Palken durch und durch, diß ist ein altes Burgers Wappen von Regenspurg und (?) hiltz randt genannt, sind man zu Straubing bei den Carmeliten an der Stangen in der Kirche hangen". — „1412. 2 Forster v.

[1]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 93 A. 298 (6).
[2]) Kopialbuch S. 217.
[3]) Wohl Pilling in unserm Forschungsbezirke.
[4]) S. 321.

Wildenforst im 25. Turn. zu Regensburg. Ihre Namen werden nicht gesetzt".

„Ano 1410 ist Hanß Strobl, Wirth zu Neuhausen, Petern Vaitperger zu Deggendorf schuldig worden 4 Pfd. rdl. Darumb hat er im versetzt ein Tagwerch vnd ein halb viertl Wießmath in Mettneraw, welches mit dem Closter zu Wechsel geht; siglt Hartwig Vorster". [1])

„Ain Vertragsbrief, wellichermassen sich Anndree hofstetter vnd seine neben befreunden mit Paulusen hofstetter zu hofstetten wegen der Erbrecht daselbs verglichen. Darüber der Weise veste herr hartweig der Forster zu Neühausen gefertigt. Ao 1413. Am Sambstag nach Petri et Pauli". [2])

Hofstetten, nordwestlich von Weibing gelegen, gehört noch zu unserm Forschungsbezirke; vielleicht gehörte es früher zur Hofmark Pützen, später zur Hofmark Neuhausen. Solche auswärtige Güter wurden gewöhnlich leib- oder erbrechtlich vergeben, natürlich gegen Dienstleistungen.

„1420. Albrecht Forster zu Wildenforst, Erhart und Hanns, seine Sün, verkaufften herr(n) Conrat Nusperger, Ritter, etliche Höf und Güter. Hund, Stammb." [3])

„Ano 1410 verschafft Catharina, Vlrich deß Kellerknechts allhie Wittib, ihre 4 Tagwerch aigens Wießmath vnter der Wachaw liegend für einen gleichwol auf kain gewisse Zeit aber järlichen Jartag Abbt Petern vnd dem Gotteshauß allhie. Sieglt Perchtold Mauttner, Burger zu Deggendorf". [4])

„Ano 1410 gibt ermelter Abbt sambt seinem Convent allhie einen revers, solchen Jahrtag ewig zu halten vnd nent den Tag nit. Abbtey vnd Convent". [5])

„Ano 1411. Hat Abbt Peter Geörg Fraunberger von Hag die Wachaw vnd den Schelmackher vf sein leibslebenlang vnd nit lenger verlassen; daß er aber als leibgedinger sich wöll verhalten vnd dem

[1]) Kopialbuch S. 214.
[2]) Ebenda S. 147.
[3]) Braunmüller, Excerpten.
[4]) Kopialbuch S. 213.
[5]) Ebenda.

Closter nach seinem Tod benannte stückh vnwiedersprechlich haimbfallen giebt er den Brief mit seinem Siegl". [1])

„Im obstehenden Jahr hat Peter Otenberger vnd Hanß Streli Principaln Perchtold Planckh zu Offenberg gewalt geben ihre äckher, die sie mit einander gehabt haben an dem hart, um 6 Pfd. rdl. zu versetzen auf 4 jahrliche wiederlosung; fertigt Sey Neuchinger, Pfleger zu frewneckh." [2])

„Ano 1411 hat Christian Schmid allhie vmb einen Jartag an Thiodori ze halten hergeben 5 Pfd. rdl., welche Abbt Peter an Wis vnd Ackher in der Aw angelegt: sein hausfraw vnd Kinder bekennen hie durch brief mit Leonhard Leutzenrieders Insiegl zu Perg". [3])

Von Perg bringt das Kopialbuch [4]) eine Notiz zum Jahre 1399: „Friedrich Wissutter, sein haußfraw aygnen vnd freyen Hansen Reis haupper den hoff vnd Sitz, so er von ihnen zue lehen gehabt, ver ziehen sich selbigens krafft dissem, welchen gefertigt er selbst Wissutter vnd mit ihme Hainrich Danberger, Richter zu Mitterich Ao 1399".

„Ano 1415 verkaufft Thomas Nusperger, Pfleger zu Alten nuspergen, Petern Protman seinen Sitz zu Perg für Ewigen aigen: fertigt er vnd hr. Geörg von Fraunberg". [5])

„Ano 1411 hat Peter von Hayd vnd Anna seine haußfraw als herrn Peter Rimpergers schwester ermeltem Peter Rim berger einen Jartag an Pfinzstag nach Michaelis, von Abbt Peter vnd seinen nachkommen zu halten, gestifftet, vnd hergeben die mitten sölden zu Rimperg bey dem Brunnen. Siegler: Hanß Kelner und Liebhart Leutzenrieder, Burger zu Deggendorf". [6])

Die Leutzenrieder oder Loitzenrieder scheinen sowohl in Perg als auch in Deggendorf seßhaft gewesen zu sein. Liebhart Loitzen rieder zu Perg begegnet uns im Kopialbuche S. 112: „Hans Rüssl als Freistiffter der zway hueben zu hehenrain hat Ebenfalls

[1]) Kopialbuch S. 214.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.
[4]) S. 303.
[5]) Ebenda.
[6]) Kopialbuch S. 389.

verſeſſner gülde wegen mit hinterlaſſung etlicher Varnus vnd Roß abziehen vnd ſich gegen Abbt Pettern verreferſieren (ſo!) mieſſen; brief mit Liebhart Loitzenrieders zu Perg Innſigil gefertigt. Im Jar 1404. an Sanct Priſcen Tag der heiligen Jungfrauen". [1])

Schon früher iſt erwähnt worden, daß 1398 Steffan Pützner zu Weichs als Richter zu Metten erſcheint. [2]) Wie von vornherein zu erwarten iſt, treffen wir denſelben noch öfter in Kloſterangelegenheiten thätig.

„Andree herbſtmair zu hehenrain iſt von einem gueth daſelbs dem Abbt Petter 67 Mutt Traidts, 8 metzen Magen (?), zwai Schwein vnd 10 ß rdl. ſambt anderer Cleiner gült als verſeſſen ſchuldig bliben. Darüber Er in Fenckhnus gelegt; hernach vom güeth auf gemachten Vergleich ziehen müeſſen. Brief mit Ludwigen Pachhauſers zu Otzing vnd Steffan Pützner's zu Weichs Innſigiln gefertigt aō 1403. Am Tag Lucie". [3])

„hanns Hofmaiſter zu Rohr, Chunigund, ſeine hauſſrau, haben dem Abbt Petter vnd Conuent in die gufterei gehn Metten Jr hauß vnd hof zu höttenkhouen ſambt zweyen Gärtten dabei; der ainer helt zweiffthalben Pifang, der annder fünffthalben vnd zwaintzigkh Pifang; Item ain Ackher dabei mit 14 Pifang; ainen Ackher vber den (dem?) weg in Rettenpacher feldt mit 10 Pifang; wieder ain Ackher dabei mit achthalben Pifang, vnd ainen Ackher zu Pimiſſlo (?), helt 7 Pifang, Alles für frey ledigs Aigen verkaufft. Ausgenumen des ainen garten, welliches fünfthalbe vnd zwaintzigkh pifang ſein; daraus den Landtsfürſten jerlich gefallen 6 Rdl. Alſo haben ſy das obgenandte gueth alles miteinander dem Cloſter geben. Darüber Ludwig Pachhanſer zu Otzing vnd Steffan Pützner zu Weichs gefertigt. Im Jar 1403. An Sanct Thomas Abent". [4])

„Anndree Pretzl zu hehenrain iſt abermals von Abbt Pettern zu Metten wegen verſeſſner gült in Fenckhnus gelegt, aber auf Porgſchaft vnd Reuerß, das er die Fenckhnus nit anten, auch weider zum gueth oder in anderwegen khein anſprach ſuechen welle, wider entlaſſen worden.

[1]) Kopialbuch S. 112.
[2]) Siehe Kopialbuch S. 6.
[3]) Kopialbuch S. 111.
[4]) Kopialbuch S. 105.

Brief mit Steffan Pützners zu Weichs Insigil gefertigt. Ao 140[illegible] Erichtags in der heiligen Marter-Wochen".[1])

„Im Jar 1404. An St. Lucas Tag, des heiligen Euangelist[illegible] hat hanns Khallinger zu Michaelspuech dem Abbt Petter zu Metten [illegible] die gusterey zwelf nachuolgunde Äcker für freis ledigs Aigen verkhauft, anfangs drei Äcker im Feld gegen Vtteukhouen; der Erst helt 15, der ander $8^1/_2$ vnd der drit 4 Pisang; hinter hetteukhouen finf Äcker gegen Ringkhouen: ainer hat 5, der ander 7; der dritt 8, der viert 1[illegible] der fünfft 13 Pisang: im Felde gegen Stauffendorf vier Äcker: ainer helt 35, der ander 8, der drit 12, der viert 20 Pisang; khauffman 8 Pfd. 32 Rdl. brief mit herrn hannsen zum Degenberg vnd Steffan Pützners zu Weichs anhangunden Jnsigiln verfertigt".[2])

Einer Nebenlinie der Pützner gehört wohl jener Seyfried Pützner an, von welchem das Kopialbuch berichtet: „Ano 1401 hat Andre Kellein zu Euchendorf cum consortib. gegen herrn Petern Abbten allhie Spruch gesetzt vmb das Guett daselbst, sein aber darvon abgestanden, schiedleut herr Seyfrid Pützner vnd hauß Waygl, beede zu Haitzkhoven, welche auch ihre Jnsigl angehangen".[3])

In den Jahren 1399 und 1420 erscheint wieder Wimpessing. „Ano 1399 hat Albrecht der Rotmayr seinem Sohn Albrecht mit [illegible] seins Abbt Petern allhie seine drey jährige stifft vbergeben: fertigt Albrecht Vorster zu Pützen". So lautet ein Eintrag in's Kopialbuch auf dem Blatte für Wimpessing (Wimpassing), das nach derselben Quelle Ao 1260 Herzog Heinrich dem Kloster Metten als Eigen [illegible] gegeben hatte".[4])

„Ano 1420 hat Anna deß Rothmayrs Tochter Erb, so viel [illegible] gehabt hat auf dem Guett zu Wimpessing, ihrem Bruder Hansen [illegible] getreten?) „vnd hat gefertigt Albrecht Vorster, Ritter zu Vorst".

Albrecht und sein Bruder Hartwig scheinen zeitweilig [illegible] Mettner Klosterrichter nach Steffan Pützner zu Weichs, [illegible] leicht auch bloß in des Letzteren Verhinderung amtiert zu haben.

---

[1]) Kopialbuch S. 112.
[2]) Kopialbuch S. 100.
[3]) S. 62.
[4]) S. 501.
[5]) Kopialbuch S. 501.

Als Siegler in einer Klosterangelegenheit bezüglich Mettenufer scheint „herr Albrecht Vorster zu Pützen" im Jahre 1412. Mehr ist aber über Mettenufer aus früherer Zeit Einiges nachzutragen.

Schon 1296 hatte der Convent zu Niedernburg in Passau die jährliche Gült von dem Geracker zu Urfahr zum Kloster Metten geschenkt. [1]) — „Ano 1373. Hat Martin der Börg zu Vrfahr et Vlrich wegen Vnvermögligkheit das Urfahr haimb lassen gehen um 4 Pfd. rdl. brief mit Peter Wegers" (Richters zu Deggendorf) „& Andre Juden Jnsiegel". [2]) — „Ano 1384. Hat Geörg Schmid zu Metten Hansen Börg zu Vrfahr seine Acher im Stauffenfer vnd Lengfeld liegend verkaufft p. 2 Pfd. rdl. brief mit Peter Wegers, Richters zu Deggendorf Jnsiegl". [3]) — „Ano 1397 hat Abbt Peter wieder Andre Mayr von Mutzing et consortes wegen — durch den Vatter Martin Mayrs zu Vrfahr — gelaßne Paufell vnd verßne gult —. Schaidbrief mit Jan vnd Friedrich den Framelsperger siegl". [4])

„Ano 1407 hat Peter Roß zu Irlbach wieder Abbt Petern allhie ob zway Tagwerch Wießmath, zu Vrfahr liegend, Spruch gesetzt, aber abgewiesen vnd haben vber Verzicht gefertigt Gilg Altenburger zu Irlbach vnd Vlrich Murrehr zu Vttenkhoven". [5])

„Ano 1410. Hat Catharina Kholerin ihre Pennt zu Mettner Urfahr vmb 12 schrdl. Philippen dem Berg zu Vrfahr verkaufft; siegl mit Seytzen Neuchinger, Pflegers zu Ekk, Jnsiegl". [6])

„Ano 1410 hat Niclas, Hansen deß Berg zu Vrfahr Sohn, sein Dritthayl zu Mettner Vrfahr vnd Aw (?) wie auch Stauffenberg Peter höpfflein zu Vrfar p. zwelfthalb Pfd. rdl. verkauft. Siegler herr Abbt Peter allhie vnd Andre Prew zu Deggendorf". [7])

„Ano 1412 hat Peter höpffel daselbst Abbt Petern allhie seine Thayl deß Guetts zu Mettner Vrfahr sambt dessen Zugehör

[1]) Kopialbuch S. 483.
[2]) Ebenda S. 484.
[3]) Ebenda.
[4]) Kopialbuch S. 484.
[5]) Kopialbuch S. 484.
[6]) Kopialbuch S. 484.
[7]) Kopialbuch S. 484.

verkaufft p. 6 Pfd. rdl. vnd ein halb Pfd. rdl. leykhauf" (Darangel „Siegler herr Albrecht Vorster zu Pützen vnd Weimar d Eckher".[1]) Dieser Weimar wird jener Wernmar sein, dem 1402 Pe Ecker, sein Bruder, seinen Theil an Offenberg verkaufte.[2])

„Ano 1415 verkaufft Margreth Höpfflin Peter Höpflein Mettener Vrfahr drey äckher in Mettner Aw vnd 2 Tagwe Wießmaths, doch dem Closter an lehenschafft, grund vnd poden vne golten; fertigt Abbt Peter vnd Michael Arnvelser, Burger zu Passaw".

„Peter Tuschel vnd sein geschwistert verkauffen Martin M der ihre zwen ackher bey 18 pfang mit einem Tagwerch Wießm dem Closter an seiner lehenschafft vnentgolten, wie die stuckh liegen der außern Mettneraw, vnd Siegelt Wiguleus der Degenberg Pfleger zu Mitterfels. Aō 1416".[4])

„Aō 1417. Verkaufft herr Peter Abbt allhie Petern Rietperg Burger zu Deggendorf, alle wieß vnd ackher, gelegen an dem ha vnd in der Aw zu Metten, welche vormals Rudel (?) Mayr vnd d Penntnerin zu Metten inne gehabt; soll Zinß järlich geben 20 r Siegler gedachter herr Prälat".[5])

„Ano 1418 verkauft Hanß Lairer (Hairer) zu Deggendorf Step Wurffel sein in der Aw neben der Ortlieberin liegendes Tagwe Wießmath, doch dem Gottshauß an seinem Zinß vnd Lehen ohne schad fertigt Abbt Peter".[6])

„Ano 1422 verkaufft Peter Müllner zu Weibern (Weibi Andre Fürsinger seine drey aigne äckher im Zeydlacher Feld, mehr pfang, vnd ein drittayl Wießmadt, so in der Mitteraw liegt Lehen ist allher; siegelt Friedrich Hieldbrand zu Rueckhofen".[7])

„Catharina Schöpflin verkaufft Peter Frewsen allhie halb Tagwerch Wießmad in der oberen Aw gelegen, soll järlich

---

[1]) Kopialbuch S. 484.
[2]) Vgl. Müller, Egg, S. 16.
[3]) Kopialbuch S. 214.
[4]) Kopialbuch S. 217.
[5]) Kopialbuch S. 218.
[6]) Kopialbuch S. 214.
[7]) Ebenda S. 215.

raichen hieher 4 rdl. vnd fertigt Rueger Pfleyl in Haßlpach. 1432 Jahr". [1])

„Erhard Vorster zu Wildenforst verkaufft Micheln Valtel zu Swartzach einen freyen aygnen ackher in der Mettner Aw gelegen, der beschaidenhait, daß er darvon järlich in das Gottshauß allhie nen soll 4 rdl. Verzeihet sich darauf selbigen ackhers mit brief vnd em anhangenden Jnsiegl. Aō 1433". [2])

„Āno 1434 verkaufft Erhard Maurer zu Deggendorf Abbt Andre ie ein Tagwerch Wießmat negst der Kothwieß vnd 7 pif. an das ahr stossent, die er zuvor vom Closter zu lehen gehabt vnd fertigt org Vogl, Cammerer zu Deggendorf". [3])

„Āno 1442 hat Hanß Mayr zu Weibern wieder Wolf vnd ch die Siepaurn zu Huebern (Hubing) spruch gesetzt vmb erb, dreyer ächer am hart, 2 in der aw vnd einer Wieß in der eb; sein entschieden vnd fertigt Abbt Andre". [4])

„Wolfgang Haug, Burger zu Teckhendorf, verkaufft herrn Peter e allhie seine funf Ackher zusambt dem Berg vnd Furhenppern andere zway Tagwerch vnd ein Viertel Wießmad. Siegler Caspar w, Statt-Cammerer zu Deckhendorf vnd Martin Lobman, Burger st. Aō 1458". [5])

„Hanß Schuester von Neuhausen verkaufft Hansen Hart-mer 5 sch. pif. vnd einen halben vnd drey Tagwerch Wießmad, cher an dem Vrfer mit 3 pif., 1 in der Jnnern Aw mit 15 weniger eines halben, noch 1 daselb mit 10 pif., 1 in der Mit-n Aw mit 24 pif., einen andern in der Schizeslo mit 35 Pifang ein Tagwerch Wißmad daselb; an dem hart einen mit 54 pif., n in dem Purgstall mit zehen pif. vnd zway Tagwerch Wießmad der Aw bei der Wachau — alles des Closters lehen, vnd siegelt Johann Abbt allhie Aō 1464". [6])

NB. „Aō 1452 hat Michel Schuester zu Rimperg seinem Bruder

[1]) Kopialbuch S. 220.
[2]) Kopialbuch S. 217.
[3]) Ebenda S. 215.
[4]) Ebenda S. 215.
[5]) Ebenda S. 220.
[6]) Ebenda.

Hansen zu Teglendorf bemelte stadt verkaufft vnd hat gefertigt [illegible] Peter Abbt allhie". [1])

Johann von Niederbayern Straubing, der von 1418—1420 [illegible] in den Niederlanden regierte und sich 1419 in den Monument. [illegible] nennt: „Wir Johannes von gottes genaden Pfalzgraffe bey dem [illegible] Herzog in Bayern, graff in Hennegaw, Hollande vnd Selande etc." starb am 6. Januar 1425. Auf dem großen Reichstag zu Nürnberg 1431 wurde der noch nicht vollkommen vereinigte niederbayerische Erbfolgestreit beizulegen versucht. Nach vielen Verhandlungen hatte [illegible] früher das Reichsgericht für Vertheilung entschieden; am 29. Juni 14[illegible] waren die gemachten Theile verloost worden. Dabei erhielt in [illegible] Regensburger Diöcese Herzog Wilhelm (zu München) die Landgerichte Kelheim, Riedenburg, Kötzting und Deggendorf mit den Gerichten Kelheim, Abbach, Werth, Saalburg, Falkenstein, Sigenstein, Riedenburg, Peilstein, Kötzting, Furth, Eichelkam, Neukirchen, Cham und Deggendorf; Herzog Ernst (zu München) die Landgerichte Straubing, Mitterfels und Haidau sammt dem Herzogshof, der Münze und den andern Rechten zu Regensburg mit Ausnahme der Judensteuer; Herzog Heinrich (zu Landshut) erhielt in der Diöcese Regensburg das Landgericht Natternberg und Ludwig der Gebartete (zu Ingolstadt) das Landgericht Dingolfing und Kirchberg nebst der Regensburger Judensteuer. [2])

Am 19. März 1432 war Herzog Albert von seinem Vater [illegible] nach Straubing gesandt worden, insbesondere um wegen des noch [illegible] nicht flüssigen Heirathgutes der Herzogin von Berg, Albert's Schwester einen Antrag an die Stände zu bringen. Er richtete wenig aus [illegible] brachte als Antwort der Stände die Aufforderung zurück, der [illegible] möge selbst in das Unterland kommen". [3])

Ein Schreiben des Herzogs Wilhelm aus Basel, an Albert [illegible] Ernst gerichtet (27. Sept. 1433), fordert beide Herzoge auf, die [illegible] ländische Landschaft demnächst zu berufen, damit sie Bevollmächtigte ernenne, welche zum Kaiser nach Basel reisen sollen. Besonders

[1]) Kopialbuch S. 220.
[2]) XI, 119.
[3]) Zauner III, 125 f.
[4]) Mitermüller, Albert III. 1, 10.

erlich lag den Münchener Herzogen am Herzen, daß die Raub-
ter in Ludwig's Land und Schlössern Schutz fanden. [1])

Seit dem Beginne des Jahres 1433 funktionirte Albert als Ver-
er des Straubinger Unterlandes. Die amtliche Stellung, in welche
er dadurch eingetreten war, vermehrte sein Ansehen nach Außen,
er sich auch bald Kaiser Sigismund seiner in Reichsangelegenheiten
ente. Am 17. April 1434 richtete der Kaiser an Albert und seinen
er den Befehl, dem Oheime Wilhelm behilflich zu sein, wenn
er im Namen des Kaisers das Schloß Putzen einnehme und
ge, weil darin von den Stegreifrittern Hellgruber und Porcheimer
kaiserliche Diener Martin Leugfelder gefangen genommen worden
, was zu einem langwierigen Prozesse und zu vielfachen Unterhand-
gen Anlaß gab. — Schon am 14. April 1434 hatte Johann der
mberger, Erbhofmeister in Bayern, auf Herzog Albert's Auftrag
zwischen Erhard Forster und Elsbeth Leugfelder wegen des
losses Pützen Gericht gehalten, wovon das Protokoll noch im
eichsarchiv liegt. [2])

Bald darauf besetzte Herzog Albert das dem Erhard Forster
rige Schloß Wildenforst bei Metten, weil, wie es in einem Be-
an den Landschreiber Seitz von Limpeck in Deggendorf (29. Juni
) heißt, Forster bei Herzog Wilhelm falsch verklagt wurde.
wollte das Schloß bis zum Austrag der Sache sicher verwahren. [3])

Die Volksstimme urtheilte übrigens gut über dieses Geschlecht:

„Forster von Wildenforst und von der Putzen
„Die thun ihren Leib und gut nutzen
„In Ehren und aller Ehrbarkeit,
„Das hat man dickh von Inen gesait".

Mittermüller, Kloster Metten, S. 110 A. 343. — Hist. V. f. N.,
, 127, wo die Forster angeführt sind in „Eines Ernholts zu der
Kayser Sigmunden umb das Jahr Christi 1424 Reimb,
er den maisten tail Bayrisch Rittermessig Adels auf beger Herr
Schlickhens Kayserlichen Cauntzlers verzell".)

„1425 steht Erhard in dem 5ten Bundtnuß under den fürnembsten

[1]) Mittermüller, Albert III. 1, 12.
[2]) Mittermüller, Albert III. 1, 11. 13. 14 u. A. 1.
[3]) Ebenda 1, 14.

v. Adel Niderlandts a. 1425 aufgericht. Hund Stb. Gar zu l
ſteht auch Hanns Vorſter; war ſein Bruder. Ibd." [1])

„Erhard Vorſter zu Pützenfels hat dem Petter Plättle
Margaretha ſeiner Hauſſrauen vnd Jr baiden leiblichen Erben Erbre
geben auf der Selden zu Nidern Khäpflperg" (Kapflber
3/4 St. nordweſtl. von Metten) „mit allen Ern, Rechten vnd Nütz
die darzue gehörent zu Feld, zu Dorf, Waidt, Waſſer, holtz, Wiſm
vnd Gepeü; doch mit Vorbehalt jerlicher güld 1/2 Pfd. Rdl.; zwo h
zeiten: zu Oſtern ain Pfenbert khäß vnd 20 Ayr; zu Weinachten
Pfenbert Semel vnd ain Pfenbert Khäß ſambt ainer ſtifftherm,
ſcharberch, als anndere hinterſäſſen. brief mit ſein Vorſters Inſi
Freitags nach Sant Johanns Tag zu Sunbendten. Aō 1426". [2])

„1427 Erhart ſchreibt ſich zu Pützenfels unnd Han
ſein Bruder, zu Wildenforſt. Hund". [3])

„Erhart Vorſter zue Pützenfels verkaufft alle die Gue
ſo hernach zum Cloſter Metten von ihme verſchafft [4]), ſeinem Schw
Jancko Malerzick vnter ſeinem vnd ſeines brueders Hanſen
Wildenforſt, wie auch ſeines Schwagers Caſpar Ramſpergers
ſiegl. Aō 1429". [5])

„1433. Erhart, Ritter, Pfleger zu Paumgarten. Er hat P
garten pfandtsweiſe innen gehabt auf ſein lebenlang. Hund St." S
führt Braunmüller an in den Collectt. über die Vorſter. Auf
dürfte dazu ſich verhalten folgende Stelle in den Verhandlungen
hiſtor. Ver. im Unterdonau-Kreiſe [6]): „Die Herren von Freyen P
garten hatten ihren beſondern Adel mit dem Wappen eines Bau
wie die Forſter von Wildenforſt mit fünf rothen Blät
im weißen Feld". [7])

„Aō 1448 gibt Erhard Vorſter hanſen April Erbrecht
die Sölden (Neuhauſen, am Prel); fertigt ſelbſt. — Aō
verkaufft gedachter Vorſter dieſe Sölden den Kirchprobſten

---

[1]) Braunmüller, Collectt.
[2]) Kopialbuch S. 189 und S. 191 (Auszug).
[3]) Braunmüller, Coll.
[4]) In Unterkapfelberg.
[5]) Kopialbuch S. 190.
[6]) Heft 4, S. 13.
[7]) Vgl. M. B. XI, tab. 12. in fine epitaph. 5.

Gotteshauß St. Veitt zu einem aigenthumb; fertigt wieder
in". [1])

„Ano 1449. Hat Abbt Peter Hainrichen Thurer (?) zu Otzing
ein verseßner gult vnd Ungehorsamb genomben, entlich auf fürbitt
vf ein Hueb daselbs, nit mehr, vß guett lassen stifften. revers
Albrecht Vorsters vnd Paulsen Pachhausers Insiegl". [2])

Die M. B. 28b 464 erwähnten „swikkerus de Vorstete" und
„de Foresto" werden kaum zur Verwandtschaft unserer Forster
ren; es handelt sich dort um Besitzungen der Passauer Kirche.

Braunmüller's Collectt. enthalten das Excerpt aus Hmd's Stamm-
: „1457 Erhart zu Pützen, Pfleger zu Vilshoven". — Damit
mt folgende Angabe des Kopialbuches [3]) überein: „Erhard Vorster,
ier zue Putzen, Pfleger zu Vilshofen, giebt herrn Abbt Peter
seinen nachkommen fur aigens deß Gottshauß haylthumb drey sil-
ne vergolte Creutz vnd anderes vngefastes heylthumb; zum Zeugnuß
gelt er selbst vnd mit ihme Siemon Putz" (Pützner?), „Mautner
Vilshofen. Aō 1458".

„Erhard Vorster verschafft seine zway guetter zu Puechberg
berg, 1 St. nordwestl. von Metten), eines in der Grueb genant,
t der Schmidstat vnd selbiger Zuegehör. Siegler mit ihme Vorster
von Degenberg, Dietrich von Wiesenvelden. Aō 1461". [4])

„Erhard Vorster verschafft das Guet zu Hardeckh (Har-
, 1 St. nordwestl. von Metten) dem Closter Metten. Siegler mit
H. Hanß von Degenberg, Dietrich von Wiesenvelden. Aō 1461". [5])

„Ano 1462 hat herr Johann Abbt allhie spruch gesetzt wieder
eln vnd Petern gebrieder vmb Erbschafft wegen, ist durch seinen
Conventualen Michel Kellner Guster vnd Erhard Vorster
ie (!) abgewiesen worden, weil er sonst versehen, allein sollen dem
hauß verbleiben das heugl guetl jenseit der Tonaw vnd etlich grund
Mettner vnd Zeidlacher Aw, welche durch ihre Muetter zum

[1]) Kopialbuch S. 264.
[2]) Kopialbuch S. 271.
[3]) S. 139.
[4]) Kopialbuch S. 407.
[5]) Kopialbuch S. 133.

Jartag verschafft vnd in Vrbarsbuecher allberayt einverleibt. Siegler Erhard Vorster vnd hanß Strigl".[1])

Ueber Ober-Kapflberg erfahren wir etwas aus dem Jahr 1461.

„Erhart Vorster verschafft zu dem Closter seine zway Guette auf dem Oberkäpfelberg, eines, da Hanßl Aichel aufgesessen das andere in der grueb genannt. Siegler mit ihme H. Hanß v Degenberg, H. Dietrich Haibeckh von Wiesenvelden. Aō 1461".[2])

NB. Ein Herr Hanns der Haibecker zw Wisentfelden, die Z Richter zw Strawbing wird genannt in einer Urkunde des Offen berger Archivs (Mettn. Kl.-Bibl.) vom Jahre 1428. Lienhart d Mainchofer, Bürger zu Straubing, verspricht, seine Gefangenschaft Straubing nicht zu rächen. Siegler: Fridrich der Stahel, Jäge meister in Niederbayern.

Ueber Unter-Kapflberg bringt das Kopialbuch mehrere Na richten.

„Nachdem Erhard Vorster beruerte Guetter" (nämlich d seinem Schwager Jancko Malerzick 1429 verkauften) „auff Wiede lößung verkaufft vnd er vermaynte, am järlichen einkommen derselb solle der kauffschilling abgerechnet werden, ist von frtl. Regiment- St. ein abschied ergangen, daß er oder einer von seint wegen p. 400 f möge sollche guetter alle an sich lösen, krafft deß gegebenen sprch briefs, so mit Albrecht Rothaffften anhangendem Jnsiegl versch Aō 1445".[3])

„Margaretha Schuesterin von Neühausen hat die zway güe Ried vnd Khäpflperg in der grueb, Welliche sy von Erha Vorster Erkhaufft, an dem Lanndrecht, so durch Conrath heüe aurs, Lanndrichter zu Mitterfels zu Pernried gehal worden, mit Recht erhalten. Vrtlbrief mit seinem Richters Jnsi Aō 1447. Pfintztags vor Katharine".[4])

Zur Zeit gibt es ein Oberried ($1^1/_2$ St. nordwestl. v. Mett und ein Unterried ($^1/_2$ St. westl. von Metten) in unserm Bezi Letzteres ist hier wahrscheinlich gemeint.

[1]) Kopialbuch S. 485.
[2]) Kopialbuch S. 195.
[3]) Kopialbuch S. 190.
[4]) Kopialbuch S. 190; vgl. 191.

„Erhard Vorster, Ritter von Wildenvorst, hat wegen einer Frauend, so ihme auff sein lebenlang vom Abbte Johann vnd dem Convent zue Metten gegeben, das Guet zue Niedernkäpffelperg verschafft. Haben sambt ihme gesiegelt Herr Hanß, Ritter von Degenberg, Dietrich Haibeckh zu Wissenvelden. Aō 1461. — Obgedachter Vorster verschafft in bemeltem brieff die Sölden an gedachtem Niedernkapffelperg". [1])

„Albrecht Malesigk zue Hertenberg (?), Magdalena Malesigkin nachgelaßner Sohn quitiert Erharden Vorster der 400 fl. wegen. Siegelt auf bitt Lienhart Grafenreuter, Schultheiß zue Regenspurg. Aō 1462". [2])

„Joannes Abbte allhie löset die Guetter zue Kapfflberg, Puechberg, Puchlarn (Pilling? 1¼ St. nordwestl. von Metten), Harbeckh (Harreck) von Erhard Vorsters befreundten, als Geörg Hellgrueber, Landrichter zue Mitternfelß mit auffgereckhtem stab zue Innernstetten in offentlicher Schranne recht sprach. Siegler obgedachter Pfleger. Aō 1463". [3])

Ein solcher „Befreundter" war kaum der 1458 als Castner zum Natternberg hervortretende Vlrich Vorster oder der 1475 als Pfleger zu Ried erscheinende Albrecht Vorster[4]), eher der oder die Stephan Forster des Klosters Metten. [5]) In der chronologischen Reihenfolge der Mönche des Klosters Metten (bei Mittermüller a. a. O.) heißt es: „156) Stephan Forster, Subdiacon".

Im eben erwähnten Jahre 1458 handelte es sich um Rimperg. Zum leichtern Verständniß sollen noch andere Nachrichten über Rimperg erwähnt werden.

„Vortragsbrief vber die Holtzwachs, Wismath vnd Waid zu Rimperg, die Haidt genandt. — Anndree Mayr zu hörbolting" (Hieberting, Pfarrei Grasling) „hat sich mit Abbt Andree zu Metten vnd seinen gangen hellen, Purgern zu Deckhendorf, wegen obgemelten holtz, wismats vnd waid, an der haidt genandt, verglichen, sich aller darzue gemainter sprüch gentzlich verzigen vnd begeben. Doch das man von

[1]) Kopialbuch S. 190.
[2]) Ebenda S. 191.
[3]) Kopialbuch S. 191.
[4]) Braunmüller, Excerpten (Hund).
[5]) S. Mittermüller, Kloster Metten, S. 309, 326.

disen gründten jerlich in beede güeter zu herbolting 34 Rdl. dienen s
Darüber hanns loder (?) zu Äsicheim, Castner zu Deckhendorf
hanns Gneitinger, Castner zu Natternberg gefertigt. Des Dat.
allerheiligen Tag Aō 1442".[1])

„Āno 1450 hat Vlrich Hackhel zu Deggendorf Abbt Petern all
seine Hueb zu Rimperg verkaufft; fertigt Erasmus Lengfeld
Richter zu Eckh".[2])

„Ain Vrtlbrief zwischen Abbt Pettern zu Metten vnd Martin
mann (?) Burger zu Deckhendorf an ainem — dann Pettern von
bolting annderstails, darinen haubtsechlichen vermeldt, das haidt
hiebolting dem gottshaus Metten mit Recht erkhennt worden. Darü
Wolfgang Viechtenstainer, Castner zu Deckhendorf gefertigt. Am San
stag vor Gali. Aō 1453".[3])

„herr petter Abbt zu Metten an ainem, dann hanns hueter, gemai
der hierwoltinger et Consortes anndersthails seind durch sunderbar
zue Erbetne herrn vnd mitls Personen vmb alle Veth vnd Feindtschaf
so sich wegen 17 Rdl. verseßner güld, welliche aus dem Mettnerisch
gueth zu Rimperg gehn hierbolting gedient werden, dergestalt v
glichen, das es Erstlich bei hieuor angezaigtem Teidingsbrief, wellich
Anndree hierwoltinger dem Abbt Anndree geben, allerdings beleiben,
Prälat aber dem hueter, doch nit aus gerechtigkheit, sundern gnedi
Willen 4 Pfd. wiener Pfening in Zerung geben, darzue Jme hueter
der Lanndsfürstlichen obrigkheit Landschuld Auspring vnd fürtherhin
17 Rdl. vom hof zu Rimperg in das gueth gehn hierbolting dien
soll. (?) Darüber 10 Pfd. Rdl. Penfall aufgesetzt. Fertiger Vlr
Forster, Castner zum Natternberg vnd Caspar Preü, Camerer
Deckhendorf. Des Dat. am St. Gillgen Tag. Aō 1458".[4])

„Āno 1464 hat Hanß Ried den armen im Spital den Zehend
Brug vnd Rimperg gefreyet; brief mit seinem vnd Wolfen Vicht
stainers Insigl".[5])

Egg hatte 1427 Jörg der Frauenberger, wohl derselbe, weld
im dritten Decennium des 15. Jahrh. als hochstiftischer Pfleger

[1]) Kopialbuch S. 386.
[2]) Kopialbuch S. 389.
[3]) Kopialbuch S. 386 f.
[4]) Kopialbuch S. 387—388.
[5]) Kopialbuch S. 389.

enburg am Inn erscheint[1]), an den Herzog Heinrich von Bayern-
dshut verkauft. Von 1427—1581 war Egg Eigenthum der Herzoge
dem Hause Wittelsbach, die hier Pfleger oder Richter hatten.
erster erscheint Kaspar Hautzendorfer zu Hanzendorf; 1448
Herr Partzival von Aichperg herzoglicher Pfleger;[2]) 1450
tigt ein „Erasmus Lengfelder, Richter zu Eckh"; [3]) 1458 ist Pfleger
ter Jörg der Seiboltsstorfer zu Seiberstorf.[4]) — Ein „herman
bech, Pfleger zu Eckh" wird sich uns 1435 zeigen in einer Kloster-
legenheit bezüglich des Unter-Dachsbühls.[5])

1441 erscheint wieder ein Pfleger zu Offenberg: „Aō 1441.
Geörg Krauß gegen Abbt Anndre vnd Oßwald Zych zu Löchels-
spruch gesetzt; vergleich brief mit Hansen Poxenberger zu Martins-
vnd Pflegers zu Offenberg Jnsiegl".[6]) — Da das nämliche
ialbuch[7]) einen Görg Satlbogner zu Offenberg zum Jahre
4 nennt, so müssen wir schließen, daß das schon 1402 in Offen-
rg hervortretende Satelpoger'sche Haus Offenberg noch immer
Eigenthum besaß, jedoch auch nach Bedarf einen Pfleger hielt, ähnlich
die Egger Herrschaft; denn bereits 1410 haben wir Seutz Neu-
ger als Pfleger zu Ekk getroffen.

Ueber Löchelsau ist noch mehreres aus der ersten Hälfte des
Jahrh. überliefert. „Ano 1420 hat Jacob Zych wieder seinen
mager Stephan Zych zu Löchelsaw spruch gehabt vmb das
daselbst, hat sich doch durch Mittelsleut die Zeit seines Lebens sel-
n verzichen, seinen kindern aber kunfftig thayl vnd Erbgeburnus vor-
alten; brief mit Conrad Nuspergers zu Kolmberg Jnsiegl".[8])

„Ano 1432 hat Stephan Zych seine Erbgerechtigkeit zu Lö-
lsaw Abbt Andre wieder zu lösen geben; fertigt herr Hauß von
genberg".[9])

---

[1]) Janner III, 398 f.
[2]) Müller, Egg, S. 18.
[3]) Kopialbuch S. 389.
[4]) Müller, Egg, S. 18.
[5]) Kopialbuch S. 465.
[6]) Kopialbuch S. 199.
[7]) S. 211.
[8]) Kopialbuch S. 199.
[9]) Kopialbuch S. 199.

„Ano 1437 ist Geörg Krauß zu Löchelsaw von Abbt Andr in sein gefengnuß wegen Drowort vnd verseßner gult genommen werde doch vß furbitt entlassen, daß er sol den außstand richtig machen u das Guett vmb den Drittel baw wesentlich halten; brief mit Caspa Hautzendorfer, Pflegers zue Egg Insiegl". [1])

„Ano 1437 hat Vlrich Eberl (?) Abbt Andre allhie seine u dem guet zu Löchelsaw habende Erbgerechtigkheit wieder zu kauff geben; brief mit Caspar Hautzendorfer, Pflegers zu Egg, Insiegl". [2])

Auch über Unter-Dachsbühl und Ober-Dachsbühl g uns das Kopialbuch einige erwünschte Aufschlüsse aus dieser Zeit.

„Hainrich Lindtner hat sein Erbrecht aufm Nidern Tach püchel mit Vorwissen Abbts vnd Conuents zu Metten dem Schwi mülner von Offenperg verkhaufft; brief mit hermann haide Pflegers zu Eckh Insigil. Aō 1435. Freitags vor St. Georgen Tag".

Eine Randbemerkung desselben Kopialbuches besagt [4]): „Ano 141 giebt hanß Klarmayr Abbt Petern das Erbrecht von (?) Tachspüch p. 10 (18?) Pfd. rdl. wieder zu kauffen. Kauff vnd Verzicht br mit Herr Hansen von Degenberg Insiegl".

„Leonhart Mayr zum Taxpühel ist Etlicher Mißhandl halber zu hengersperg in Verhafft gelegen, auß sunderer fürbit auf auisser verdienter leibstraff der Fenckhnus entlassen worden. Alda er a geschwornem Ayd ain Vrphet yber Jhne geben, solliche gefengc vnd was Jme darunter begegnet, gegen Niemand ze anten, sich a mit 4 Pfd. Rdl., so Jme auß Barmbhertzigkheit vom Closter g worden, vom gueth zum Taxpühel entrichten lassen; hierüber Wolf häring vnd hanns haberstorffer, beth zu Nideraltach, gefertigt. An Gotharts Tag. Aō 1461". [5])

„Michael herman hat sein gehabt Erbrecht auf dem hof zum ob Dachspühel dem herr Anndree Abt zu Metten verkhaufft, yber welli khaufbrief Jacob helgrueber gefertigt. Am tag Dorothea. Aō 1445

„Der annder brief lautt, das Steffan hüebel sein Erbrecht, er auf dem hof zum obern Dachspühel gehabt, dem Abbt Pet

[1]) Kopialbuch S. 199.
[2]) Kopialbuch S. 200.
[3]) Kopialbuch S. 465.
[4]) S. 465.
[5]) Kopialbuch S. 465.

thaufft; den brief Anndree Preü, Burger zu Deckhendorf, gefertigt. s Dat. am tag Petri et Pauli. Aō 1449“.[1])

Von Berg sagt uns das Kopialbuch[2]) Folgendes aus dem Jahre 50: „Bernhard Prottmann, Katharina, seine Haußfraw, vermachen n Sitz vnd hoff zu Perg herrn Partzival von Aichperg zum oß, pflegern zue Egk, auß sonderer gehabter freundtschafft vnd . Siegler Conrad Hawt, Mauttner zue Deggendorf vnd Cammerer cher, Kastner daselbst. Aō 1450“.

Ohne Jahreszahl gibt das Kopialbuch[3]) an erster Stelle über ed an, daß Erhard Vorster dem Kloster das Gut zu Ried chafft habe. Ueber die Jahre 1446 und 1453 folgen ebendort zwei tizen:

„Āno 1446 verkaufft Erhard Vorster zu Paumgarten Conrad uesters zu Neuhausen Wittib seinen Hof zu Ried vnd das Guett Kapffelberg auf jahrliche wiederlösung; brief mit seinem vnd sen von Degenberg Insiegl“.

„Āno 1453 hat Peter Amman Sigmund Grawer, Burgern zu nspurg, seine praytten zu Ried auf 10 sch. pif. sambt 2 Tag- Wießmaths auf 12 Jahr verstifft gegen 60 rdl. jahrlicher gult; ers mit Grawer Insiegl“.

Das Kloster suchte natürlich die Forster'sche Erbschaft zu tzen. Einen Beweis hiefür gibt das Kopialbuch[4]) in Bezug auf rteckh (Harreck). „Abbt Johann zu Metten hat das gueth zu teckh, welliches Er von Erhart Vorster khaufft, dem Conrath nckh, Magdalena seiner hausfrauen vnd Iren Eelichen Leibs Erben rbt; haben jerlich dauon dient 6 β rdl. vnd ain stiffthen; alda diß h vrbar gehn Metten gewest. Aō 1462. An St. Georgen des heiligen Ritters“.

Aus dieser Darstellung ersieht man, daß der Besitz des Klosters ten in unserm Forschungsbezirke ungefähr in der Mitte des 15. hunderts kein unbedeutender war. Das Kloster hatte aber auch

[1]) Kopialbuch S. 57.
[2]) S. 303.
[3]) S. 408.
[4]) S. 167.

anderwärts ziemlich viel Grundbesitz. Dem entsprach die politi
Stellung des Klosters, beziehungsweise des Prälaten. Dieser war
bornes Mitglied der Landstände. So erscheint z. B. Abt A
dreas II. im Jahre 1438 auf dem Provinziallandtage in Straubi
Er siegelt den Landfrieden, in Folge dessen Herzog Albrecht nach
Ableben seines Vaters Ernst bei der Huldigung allen Ständen, name
lich auch den Bischöfen, Prälaten „und anderer Pfaffheit in Nied
bayern" alle früheren Freiheiten, Handfesten, Concordate u. s. w.
bayerischen Regenten erneuert, von welchem Freiheitsbriefe sich Abt A
dreas 1440 durch Abt Johann von Oberaltach eine beglaubigte Absch
besorgen ließ.[1])

Darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Synode v
Basel 1439 das Kloster Metten als namhaft im Geistlichen u
Zeitlichen bezeichnet.[2])

Uebrigens braucht man sich die zeitlichen Verhältnisse des Klost
deßwegen nicht als besonders glänzend vorzustellen. Im Jahre 144
erscheint das Kloster nicht im erfreulichsten Lichte. Beim Bischofe u
Herzoge wurden Klagen über Klagen angebracht, so daß in der Pers
des Abtes Konrad von Prüel, des Abtes Johann von Oberaltach u
des Generalvikars Thanheim und einiger anderer eigene Untersuchungs
kommissäre abgeschickt werden mußten. Unter Anderm ward verord
daß der Abt alle Jahre zu Georgii dem Convent Rechnung ablege, u
in gleicher Weise die übrigen Konventualen thun müßten, deren A
stellung vom Abte mit Zustimmung des Conventes zu geschehen habe

Am 23. Febr. 1446 wurde, wahrscheinlich ohne Zuthun des
schofs und Herzogs, die Wahl eines neuen Abtes, kurz nach dem T
des Abtes Andreas, vorgenommen. Der Bruder Petrus Bel
wurde einmüthig gewählt, am 11. März desselben Jahres vom Bis
Friedrich confirmirt, am 13. März in der Domkirche zu Regensb
benedicirt, am 18. März im Auftrage des Bischofes durch den Pr
Johannes in Metten eingewiesen. Am 22. März ließ der neue
den öffentlichen (kaiserlichen) Notar Thomas Maulhart von Straub
rufen und durch ihn in Gegenwart sachverständiger Männer, nament

[1]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 104. — M. B. XI, 473. N. 36.
[2]) M. B. XI, 472.
[2]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 105.

Priors Johannes, des Subpriors Michael, des Procurators Nicolaus Kelmaß und des Kustos Georg ein Inventar über alles bewegliche Hergut aufnehmen. Unter Anderm hatte das Kloster an gemünztem e 39 rheinische Gulden, 11 Groschen und 5 Wiener (Pfennige?), Keller drei Dreilinge österreichischen Weines und fünf Dreilinge , im Abtsstalle drei Pferde, im Schatze acht Ringe von reinem e, zwei Ringe mit Saphiren, einen mit Smaragd, einen mit Ein- u. s. w. Auf dem Getreidekasten 12 Schaf Weitzen, 50 Schaf gen, 13 Schaf Gerste, 15 Schaf Haber, 16 Schaf Mehl. Im le 15 Stuten, 2 Kühe im Kloster, 54 Kühe in Urfahr, 44 Kälber, Schweine, 46 Schafe, 90 Hühner. — Im Uebrigen ist ein bedeu- es Maaß von Passivkapitalien, ständigen Zinsen und Reichnissen, die neue Abt zu übernehmen hatte, im Inventar angemerkt.[1])

Unter solchen Umständen kann man gewiß nicht behaupten, daß der e Forster zu Neuhausen in seinem frommen Sinne Wasser die Donau goß, als er dem Kloster Metten nicht unbedeutenden ndbesitz in unserm Forschungsbezirke vermachte: zu Ried, Ober- elberg, Unterkapfelberg, Buchberg, Harreck, Puch- n (= Puchling, Pilling?). In wessen Hände der übrige Rücklaß Erhard Vorster kam, wird, so Gott will, eine spätere Abhand- lehren.

Das Geschlecht der Forster zu Neuhausen erlosch mit Erhard 4. Dieser wurde in der Familienkapelle des h. Andreas zu Metten ten. Sein Grabstein, geziert mit dem Brustbild des Ritters (links- er halber Mann mit einem Haarzopfe und Krone) und dem en der Forster, ist noch erhalten (in der Nähe der jetzigen Porte) nthält die Inschrift: „Anno Domini 1464 pridie Idus Februarii nobilis ac strenuus m... (miles?) forstar ultimus hujus pro- ei hic sepultus, cujus anima requiescat in pace †".[2]) — Er ohl die letzten Jahre seines Lebens seine „Pfruend", die er sich beim Kloster Metten stiftete, in Metten genossen, da es ja zum r 1462 heißt „Erhard Vorster **allhie**", gleichwie „Joann t **allhie**".[3])

[1]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 105—106.
[2]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 110.
[3]) Kopialbuch S. 485.

Gewiß ein erbaulicher Abschluß eines ritterlichen Geschlechtes, zu
großen Freude für jenen christlichen Helden, der sich i
unserm Forschungsbezirke fast 700 Jahre früher ein Den
mal seiner Gottesliebe und seines gesunden Sinnes fü
die Wohlfahrt der Völker gesetzt hatte!

Uebersicht

über die **bedeutendsten Forster** mit Angabe des **ersten Auftretens**

Ulrich, 1232.

Schweiker von Forst, 1244 (fraglich, ob hieher gehörig).

Swiker und Heinrich, Brüder, von Vorst, 1247.

Peter von Vorst, 1288 (1284).

Dietrich von Vorst, 1291.

Ulrich der Forster, 1317.

Hanns Ritter von Wildenforst, 1360 (?).

Peter und Hartwich Forster von Neuhausen, 1373.

Albert Vorster zu Wildenforst und sein Bruder Hartwich, 1388.

Erhart und Hanns, Söhne eines Albrecht Forster zu Wildenforst, 14

U. J. O. Gl. D.

Verhandlungen

des

Historischen Vereines

für

Niederbayern.

Sechsundzwanzigster Band. — 3. und 4. Heft.

Landshut, 1890.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

I.

Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern

vornehmlich im 16. Jahrhundert

und deren Aufstellung.

Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur

Geschichte des bayerischen Behörden-, Raths- und Beamtenwesens.

1. Abtheilung: **Bis Herzog Wilhelm V. (1579).**
(Fortsetzung aus dem XXVI. Band, 1. und 2. Heft.)

Von

Max Josef Neudegger.

c. 1569.

atus der Räthe und Beamten an den drei äußeren Regierungssitzen.[1])

Landshut.

rstliche Räthe.

Vizedom Hans Zenger, Ritter 500 fl. — Cannzler 400 fl. und 12 Schaff Haber. — Dr. Gg. Airnschmalz 200 fl. — Dr. Aug. Paumgartner 300 fl. — Dr. Flor. Abdaghher 200 fl. — Hans Peter v. Preising 200 fl. — Hans Albrecht v. Preising, Oberrichter 290 fl. — Wolf v. Asch, Vorstmaister 350 fl., Haber 18 Sch. — Wilhelm v. Preitnpach 150 fl., H. 8 Sch. — Dr. Theod. Peysser 150 fl. — Sigm. Mairhofer, gewester Pfleger zu Schloß Trausnitz 300 fl., Korn 4 Sch., Gerste 1 Sch., Haber 12 Sch. — Veit Lung, gewester Oberrichter. Rathsold 100 fl. — Caspar Ruelandt 200 fl. — Dr. Lorenz Krimbl 100 fl. — Andre Lerchenfelder 150 fl. — Arsatz Eisenreich 200 fl. — Lazar. Offenhamer 200 fl. — Johann Weilhamer 200 fl. — Phil. Weissenfelder 100 fl. — Dr. Gg. Kirchmair 100 fl. — Hans Ainkhirn, Rentmaister 300 fl., Waiz. 1 Sch., K. 3 Sch., H. 16 Sch.

Oberrichterambt.

Oberrichter (s. oben). — Underrichter 36 fl. — Gerichtschreiber 13 fl. — Zwei Knechte, jedem 11 fl..

Landschreiberambt. (In München die „Kammer".)

Rentmeister (s. oben). — Rentschreiber 136 fl.

Kastenambt.

Castner 50 fl. — Gegenschreiber 13 fl. — Zwei Breiter, jedem 20 fl. — Streicher 18 fl. — Sieben Knechte, jedem 8 fl. — Der Wishey 3 fl.

Zollambt.

Zollverwalter 32 fl., dessen „Zueständt" 177 fl. — Gegenschreiber 29 fl. u. Zueständt 88 fl. — Zoll-Knechte auf dem Yserthor 3 fl., auf dem Haberthor, Huetterthor vnd Judenthor je 1 fl. — Landhuetter 2 fl. — Stadlschreiber 1 fl.

Vorstmaisterambt.

Vorstmaister (s. oben). — Gegenschreiber (?) 75 fl. — Wildpanbereutter 45 fl. — Ferner 11 Ueberreiter und 1 Kellner.

[1]) R. A. Fürstenakten. Faz. XXIX No. 363.

Holzmaisterambt.
Holzmaister. — (Verzeichniß des an die einzelnen Aemter, Kanzleien ꝛc. abzugebenden Holzes.)

Cannzley.
Herr Cannzler (s. oben). — Lehensecretär. — Secretär. (Beide bei den Räthen). — 13 Lehen-, Canzlei- und Rathsschreiber mit 70 bis 20 fl. — Rathknecht. — Hausknecht. — Bote.

Ainspenige.
Drei mit je 45 fl.

Püchsenmaister u. Werkleuth.
Schreiner. — Schlosser für die Rüstkammer. — Plattner (Harnischmeister). — Stubenwascher. — Salitersieder. — Pulfermacher. Knecht. — Pelzmaister. — 6 bis 8 fl.

Vischmaister.

Kellermaister 12 fl. — Vis 8 fl. — Pindter 20 fl.

Pfleger im Neuen Paw 25

Gnadengelter (Alters-Abf dungen).

Schloß Landshuet.
Hauspfleger 75 fl. — Vier Th wart, jeder 32 fl. — Sechs St khnappen, jeder 32 fl. — Wachter, jeder 24 fl.

Gotzdiennst im Schloß
Zwei Caplän, jeder 27 fl. Zwei Caral(Choral-)maister, je 20 fl. — Stuelknapp vom Me ambt im Schloß 8 fl.

Suma der Besoldungen an gelt Rentampts (s. oben „Regier Landshuet 7738 fl.

(Sachposten wurden hier nicht mitgeführt.)

do. Waizen	3	Schaff	4	Metzen
Korn	47	„	—	„
Gersten	1	„	5	„
Haber	82	„	—	„

(Der Naturalbezug nur bei den Räthen mitgeführt.)

Burckhausen.

Fürstliche Räth.
Herr Haubtman Wiguleus Zenger 457 fl. 5 Pferd. (Nebst Soldgetreide als eines Jeden Gehaltstheil.) — Herr Cannzler 350 fl. 2 Pf. — Rentmeister 400 fl. 3 Pf. — Dr. Reisacher 150 fl. — Dr. Schick 150 fl. — Dr. Citzwitz 150 fl. — Wolf R von Haunsperg 150 fl. — Chr von Preising, Burgfäß 21 3 Pf. — Franz Airnschmalz 2 1 Pf. — Dr. Klöpfer 50 fl.

Cannzlei.
Secretari 150 fl. — S Cannzleischreiber jedem 5

— Schreiber, den Herzog Wilhelm gehabt 24 fl.

Mauttamt.

Mauttner 42 fl. — Gegenschreiber 22 fl. — Zahler 21 fl. — Wasser Ambtmann 5 fl.

Kastenambt Weilhart.

Castner 180 fl. 3 Pf. — Gegenschreiber 100 fl. 1 Pf. — Drei Kastenknechte. — Kornmesser.

Vorstmaisterambt.

Vorstmaister 150 fl. 2 Pf.

Stattgericht.

Stattrichter 93 fl. — Richtersknecht 24 fl. — Ambtknecht 10 fl.

Diener im Schloß.

Hauspfleger 18 fl. — Püchsenmaister 48 fl. — Thurmer 60 fl. — Hofmaurer 52 fl. — Hofzimmerman 40 fl. — Ambtman 18 fl. — Fünf Stuelknappen im innern Schloß jeder 22 fl. — Acht Wachter jeder 16 fl. — Sechs Wachter im heraussern Schloß, zwei Wachter am Eckhnperg, jeder 11 fl. — Weinzierl 13 fl. — Fünf Thorwarter im Schloß, jeder 22 fl. — Thorwarter auf St. Johanns Thor 3 fl. — Castenstreicher 18 fl.

Gotzdienst im Schloß.

Zwei Priester im innern Schloß 45 fl. — Zwei Priester im eussern Schloß 45 fl. — Zwei Knaben 13 fl.

Suma der Besoldungen an gelt Rentamts Burckhausen 4346 fl.

Straubing.

Fürstliche Räth.

Herr Vitzdomb 400 fl. — Cannzler 250 fl. — Rentmaister 114 fl. — Dr. Haimeran Guetradter 150 fl. — Dr. Seb. Helmperger. Hans Georg Visler 100 fl. — Georg Cristof v. Rorbach 100 fl. — Seb. Prew 100 fl.

Cannzlei.

Secretari 136 fl. — Ratschreiber 70 fl. — Zwei Canzleischreiber 40 und 24 fl. — Rentschreiber 22 fl.

Stattrichterambt.

Oberrichter 225 fl. — Vnderrichter 27 fl. — Gerichtschreiber 21 fl. — Zwei Procurator 2 fl. — Zwei Richtersknechte 23 fl.

Mauttambt.

Mauttner 68 fl. — Gegenschreiber 40 fl. — Fünf Torwart 12 fl.

Castenambt.

Hauspfleger im Schloß 40 fl. — Torwart 5 fl. — Vier Wachter im Schloß, jeder 15 fl. — Castenbreutter 20 fl.

Ainspenige.

Drei, jeder 32 fl.

Suma der Besoldungen an gelt Rentamts Straubing 2442 fl.

1570.

Verzeichniß der Räthe und Dienstleute in den Regierungsbezirken (über Land und von Haus aus) **und außer Landes.**[1]) (Auszug.)

Sold in fl.	Rentampt München.	Pferde.
140	Georg Rorbeckh zu Sandelzhausen. Datum der Bestallung steht den 15. Jan. ao. 62. Ein viertl Jar aufzeschreiben	4
280	Ruedolf v. Haslang. Hat 2 Bestallung, yede auf 4 Pf. Datum der ersten steht 1. April 63; die ander 1. April 65. yede ain viertl Jar zuuor aufzeschreiben	8
70	Wolf Georg Präntl, neben seiner Pflegbestallung . .	2
100	Jobsten Mussl ist in Ansehung seiner lang jerürigen Dienst nebensteende Bestallung bewilligt, soll sich in Commissionssachen prauchen lassen vnd sonst auf Erfordern schicken 2 knecht vnd Pferd. Datum ꝛc. .	2
400	Conrad von Bämelberg für Rathssold von Haus aus vnd auf 6 Pf. Nebenbestallung. Datum ꝛc. . .	6
100	Bartlme Murndel ist für einen Tolmetschen vnd auf 2 Pf. bestellt ꝛc.	2
150	Sigmundns Welser, wonhafft zu Rain ꝛc.	4
200	Herr Wilhelm von Bern ꝛc., neben dem Pflegamt zu Wasserburg Rath- vnd Gnadensold.	—
100	Herr Georg v. Gumppenberg, Freyherr ꝛc. Rathsold .	—
100	Seyfrid von Zilnhard, Rathsold	—
200	Ottheinrich von Weichs, Rathsold vnd Dienstgelt. Datum ꝛc. Aufschreibung 1 Jahr	2
	Virgili Hofer, Rath vnd Dienstsold. In Bedenkung seiner langen getreuen dienst als Saltzmair zu Reichenhall soll sich im Rathschlagen zum Saltzhandel, Pergwerthssachen vnd andern Schickungen, auch im Fall Veindsnoth mit seiner Person vnd zwaye pferden vnd knechten gepranchen lassen ꝛc.	2
100	Hans Sigmund von Parsperg, bis er mit einem	

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363.

Sold in fl.		Pferde.
	Ampt fürsehen wirdt (dieser Gnaden-Titel findet sich nicht selten)	2
100	Christof von Raindorf, Pfleger zu Kelhaim, Rathsold .	—
	Christof Nusser, Pfleger zur Stat am Hof, Rathsold .	—
105	Hans Ulrich zu Romegkh	3
	u. s. w. u. s. w. (nicht weniger als 57 Besoldete).	
	Rentampt Landshuet.	
70	Hans Christof von Fraunberg, hat neben der Pfleg Dinglfing Prouision auf	2
140	Andre Khünigsfelder zu Aichpach	4
140	Erasm Sigershouer zue Pranpach ist seiner Person gefreit	4
140	Hans Starzhauser zue Ottmaring	4
140	Hans Conrad von Pienzenaw zu Baumbgarten . . .	4
35	Bartlme Schrenk neben dem Pflegambt Eckhmül . .	1
70	Caspar Stockhamer hat neben dem Richterambt Eckhenfelden	2
	u. s. w. u. s. w. (20 Besoldete).	
	Rentampt Straubing.	
140	Georg Löb am Hof bey Regenspurg	4
70	Michael Peissl zu Leobelfing, neben dem Richterambt Regen; für seine Person gefreit	2
105	Hainrich Ulrich Grieß neben der Pfleg Newkirchen. Ist im die Pfleg vnd Prouision auf konftigs neus Jar abzuziehen aufgeschrieben	3
70	Hans Zückh von Uttenreut, wonhaft zur Stat am Hof	2
	u. s. w. u. s. w. (13 Besoldete).	
	Rentambt Burgkhausen.	
200	Wolf von Tannberg zu Aurolzmünster, Rathsold von Haus vnd (sodann) Dienstgelt	4
300	Johann Warmund von der Leitter, Herr zu Bern vnd Vincentz; ist auch zum Rath vnd Diener von Haus aus bestellt; muß halten, Aufschreibung auf 1 Jahr	6
	(2 Besoldete.)	

Sold in fl.		Pferde.
	Auſſer Lands.	
250	Joachim von Sirgenſtain, Rathſold vnd Dienſtgelt	6
210	Graf Eitl Fridrich von Zollern	6
	Ludwig von Bernhauſen auf Clingenſtain hat auf ſeinen Leib, weil er im Fall der Not merere Reuter vnd Pferd als die auferlegt Anzal aufzubringen verpunden iſt 100 fl., dann auf 4 Pf. auch 100 fl. .	4
400	Criſtof von Perg, Rathſold vnd Dienſtgelt . .	4
300	Hans Schenk von Weickwiz in der Schleſi	12
600	Chriſtof Muhegth, Hauptmann zu Glaz	24
150	Peter Körnlein von Hildeshaim iſt beſtellt, ſich in allen fürfallenden Sachen prauchen zelaſſen	2
150	Heinrich Marſchalk von Pappenhaim, hat für Ratſold vnd auf 4 Pf.	4
	u. ſ. w. u. ſ. w. (40 Beſoldete).	
	Ingolſtetteriſch (d. i. in und für Ingolſtadt).	
250	Wolf Heinrich v. Muggenthal, Rat vnd Dienſt . . .	4
150	Chriſtof Ebran, Rat vnd Dienſt	2
200	Wolf Dietrich v. Seyboltſtorf	4
50	„ „ mer als Rat.	
200	Hans Lorenz Trautzkircher, Rat 100 fl., 2 Pf. 100 fl.	2
300	Hans Hainrich v. Muggental iſt gen Ingolſtadt vnd auf andere Erforderungen, darzue zur Bereitung des (kaiſerl.) Landgerichts Hirſperg beſtellt .	6
150	Hans Leonhard Zeilhofer, Rat vnd Dienſt	2
170	Adam von Neidegth	4
40	Hans Lendtenſtraich, Püchſenmaiſter zu Ingolſtadt . .	—
100	Hainrich Langenmantel, Rat und Dienſt	2
100	Wolf Ulrich Raming, beſtellter Fueßknecht Haubtmann	—

Folgen noch fünf „Beſtellte vber Fueßknecht" mit à 100 fl.

Summa aller Beſoldungen . . . 18,405 fl.
Suma aller Pferd . . . . . 352 Pf.[1])

[1]) Das Verzeichniß enthält ſodann noch Gehalte auf „Ausländige" „und Andere", d. i. auswärts Beſtellte, ſeien es ſtändig auswärts in bayeriſ Dienſten Verwendete oder umgekehrt für Rath und irgendwelche Leiſtungen

c. 1596.

sämmtlichen altbayerischen Landbeamtenstellen der vier Rentämter nach dem alphabetischen Ortsverzeichnisse.[1])

ling:	Pfleger,	Castner,	Gericht- und Gegenschreiber.
hach:	"	"	" "
ensperg:	"	—	Gerichtschreiber.
rburg:	"	—	"
ach:	"	Castner u. Mautner,	"
ding:	Pfleger u. Castner,	—	"
tenmarkt:	—	Zollner,	Gegenschreiber.
pfing:	—	"	—

rthausen (siehe das besondere Verzeichniß von 1569).

ng:	Pfleger,	—	Gerichtschreiber.
andtsperg:	"	Castner,	"
essen:	Richter,	Vorster,	"
chau:	Pfleger,	Richter,	Castner, Gerichts- und Zollner u. Gegenschreiber. Vngelter,
nglfing:	Rath,	Mauttner,	Ger. Schreiber.
etfurt:	Rath Dr. H.,	—	"
chendorf:	Pfleger, Richter u. Castner,	Mauttner, Mautt- Geg. Schreiber.	"
essenstain:	Pfleger.		
rfsen:	Richter,	—	"
genfelden:	Landrichter u. Castner,		"
chenlohe:	—	Zollner,	—

yern honorirte Auswärtige, hier z. B. der bayerische Agent in Rom, der mmergerichtsprokurator, ein badischer Rath, Joann de la Auentano zu Regensg u. A. — Ein Anhang: „Järlich verschribne Leibgeding ab der fürstlichen mmer" gibt Aufschluß über Ruhe-, Wittwen-, Gnaden- und Leibrenten-Gelswesen.

[1]) R. A. Fürstenakten. Faßz. XXIX No. 363. — Vergl. Gesch. der yer. Archive, S. 137/138. — Die Klammern deuten eine Persönlichkeit an.

Etting:	Rath u. Pfleger,	Vorstmaister, Mauttner,	
Egmating:	—	Vorster.	
Enzing:	—	"	
Eggmül:	Pfleger,	—	
Eschlkham:	N. N.	—	
Fridperg:	Pfleger,	Richter u. Castner,	Zoll Vng Geg
Fürstenfeld:	—	Richter,	Ger
Am Farchen:	—	Vorster.	
Fridburg:	Rath, Pfleger u. Castner,	—	Ger
Furth:	Haubtmann,	Mauttner,	
Geiting:	—	Vorster.	
Grienwald:	Pfleger,	Zollner,	
Geisenfeld:	Probstrichter,	Jäger.	
Griespach:	Rath u. Pfleger	Castner,	
Gänkhouen:	(Richter)	—	
Geisenhofen:	(Richter)	Zollner u. Ger.-Schr.	
Geislhöring:	—	Zollner.	
Gerolfing:	Rath (u. Pfleger)	—	
Hagenaw:	—	Vorster.	
Hohenschwangaw:	Pfleger.	—	
Hönhaim:	—	Vorster.	
Hals:	Pfleger,	—	Ge
Habach:	—	Vberreiter.	
Hirschperg:	Landtrichter,	—	La
Hengersperg:	Pfleger,	—	
Haidaw:	"	—	Ge
Hönhart:	—	Vorster.	
Hochenscheftlarn:	—	Vberreiter.	
Haag:	Richter,	—	Ge

Ingolstatt:	Statt-halter, Ober-richter,	Caſtner, Zeugwart, Zollner, Paumeiſter, Hauspfleger, Salzfaktor,	Geg.-Schreiber, Pau-Schr.
Ilmünſter.	Richter,	—	—
Julbach:	Pfleger,	—	Ger.-Schr.
Kelheim:	Pfleger,	Caſtner,	" Maut-u.Geg.-Schr.
Khiembſee:	—	Viſchmaiſter,	—
Kirchperg:	Pfleger,	—	Ger.-Schr.
Köſching:	Rath u. Pfleger,	—	"
Kreit:	—	Zollner.	
Ketzting:	Pfleger u. Caſtner,	Richter,	Ger.- u. Geg.-Schr.
Kraiburg:	Richter,	—	Ger.-Schr.
Khagers:	—	Verwalter.	—
Landshuet (ſiehe das beſondere Verzeichniß von c. 1569).			
Lachen:	—	Wildmaiſter,	—
Landſperg:	Rath- u. Pfleger, Richter,	Caſtner, Zollner u. Ungelter,	Ger. u.Geg.-Schr.
Langquaid:	—	Zollner.	—
Landaw:	Richter,	Caſtner,	Zollner, Ger.- und Geg.-Schr.
Leonsperg:	Hauspfleger,	—	Ger.-Schr.
Lechhauſen:	—	Zollner.	—
München: (ſ. den Hofſtaat v. 1552 u. ff.)			
Mainburg:	Rath u. Pfleger,	Zollner,	Ger.-Schr.
Marquartſtain:	Pfleger,	Verwalter,	Ger.-Schr.
Roſpurg:	Pfleger,	Zollner,	Ger.- u. Geg.-Schr.
Röring:	—	Verwalter,	Ger.-Schr.
Ritterfels:	Pfleger u. Caſtner,	Caſten-Probſt,	"

Maisach:	Richter.	—	—
Mittenwald:	—	Zollner.	—
Mautthausen:	—	Zollverwalt.	—
Maurkirchn:	Rath u. Richter,	—	Ger.-Schr.
Märkhtl:	Richter,	—	"
Münichsmünster:	—	Verwalter.	—
Mermosen:	Rath u. Pfleger.	—	Ger.-Schr.
Murnaw:	Rath u. Pfleger.	—	—
Miesenpach:	—	Vorster.	—
Mätleinsperg:	—	Zollner.	—
Mosheim:	—	—	—
Mässenhausen:	Pfleger.	—	—
Mentzing:	Pfleger.	—	—
Neustatt:	Pfleger u. Mauttner,	Vorster,	Ger.- u. Geg.-Schr.
Neumarkht:	Rath u. Pfleger,	Castner u. Zollner,	Ger.-Schr.
Naternberg:	Pfleger u. Castner,	—	Ger.-Schr.
Neukirchen v. Wald:	Pfleger.	—	—
Neudegk:	Pfleger.	—	—
Osterhouen:	Rath u. Pfleger,	Verwalter,	Ger.-Schr.
Obing:	—	Vngelter.	—
Obernperg:	—	Zehentner.	—
Pfaffenhouen:	Rath u. Pfleger,	Castner, Verwalter,	Ger.- u. Geg.-Schr.
Pernstain:	Haubtman,	Verwalter,	Ger.-Schr.
Praunaw:	Rath u. Pfleger,	Mauttner, Geg.-Schr.	"
Plättling:	—	Mauttner,	—
Päl:	N (Pfleger?)	—	—
Polling:	Richter.	—	—
Paybrunn:	—	Vorster.	—

arrkirchen:	Rath u. Pfleger,	—	Ger.-Schr.
gn:	—	Mauttner.	—
etnburg:	Pfleger u. Caſtner,	—	Ger.- u. Geg.-Schr.
in:	Pfleger,	Caſtner, Zolliner u. Vngelter,	"
uchenlechſperg:	Pfleger u. Caſtner,	—	"
ſenhaim:	Rath u. Pfleger,	Verwalter oder (!) Richter, Caſtner u. Mautt- ner,	"
ichenhall:	Pfleger,	Salzmair, Caſtner, Zollner, 2 Waldmaiſt. Caſſier,	Ger.-Schr. Geg.-Schr. Geg.-Schr.
gensburg:	—	Mauttner,	Geg.-Schr.
egen:	Landtrichter,	—	Ger.-Schr.
cking:	—	Zollner.	—
ed:	Pfleger u. Caſtner,	—	Ger.-Schr.
otnburg:	Pfleger,	—	"
eiſpach:	Richter u. Caſtner,	—	"
euen Rambſperg:	Pfleger.	—	—
tarnberg:	Rath, Pfleger u. Caſtner,	—	Ger.- u. Geg.-Schr.
chwaben:	Pfleger, Verwalter,	Caſtner, Vngelter,	Ger.-Schr.
chrobenhauſen:	Pfleger,	—	"
traubing (ſ. das besondere Verzeichniß de c. 1569).			
cherding:	Pfleger,	Mauttner,	Ger.-Schr.
	Verwalter,	Mauttzahler	Geg.-Schr.
	Rath u. Richter,	oder Salzdirektor,	Geg.-Schr.

Schambhaubten:	Verwalter,	Zollner.	—
Stattamhoue:	Pfleger,	—	Ger.-Schr.
Siechsdorf:	—	Zollner.	—
Straßwalchen:	—	Mauttner,	Geg.-Schr.
Tölz:	Pfleger u. Caſtner,	Verwalter,	Ger.- u. Geg.-Schr.
Traunſtain:	Pfleger,	Caſtner u. Zollner.	Ger.-Schr.
Thonauſtauff:	Pfleger u. Rath,	Mauttner u. Caſtner, Vorſter,	Ger.- u. Geg.-Schr.
Teiſpach:	Pfleger,	Caſtner,	Ger.- u. Geg.-Schr.
Troſpurg:	Rath u. Pfleger, Verwalter,	Zollner u. Ger.-Schr.	—
Vohburg:	Pfleger u. Caſtner,	Richter,	Ger.-Schr. Geg.-Schr.
Vilshouen:	Rath u. Pfleger, Verwalter,	Mauttner,	Ger.-Schr. Geg.-Schr.
Viechtach:	Rath, Pfleger u. Caſtner,	Verwalter, Richter.	Ger.-Schr.
Viſchpach:	—	Zollner.	—
Vttendorf:	Rath u. Richter,	—	Ger.-Schr.
Vilsbiburg:	Pfleger,	—	"
Vorſtenried:	—	Vorſter.	—
Waſſerburg:	Rath u. Pfleger, Richter,	Rath u. Caſtner, Vngelter. Mauttner.	Geg.-Schr. Ger.-Schr.
Walterzhauſen:	Rath u. Pfleger,	Vngelter,	Ger.-Schr.
Wembding:	Rath, Pfleger u. Caſtner,	Richter,	"

eilhaim:	Rath, Pfleger u. Kastner,	—	Ger.= u. Geg.=Schr.
olnzach:	N. (Pfleger oder Richter?)	—	—
ilshuet:	Pfleger,	—	Ger.=Schr.
eregk:	Pfleger,	Oberreiter.	—

Fortsetzung aus den Regierungsverhandlungen über das Personen-Etatwesen.

Mehr noch als die Finanzverwaltung, wenn wir zuerst darunter die zielung der Einnahmen verstehen, war zur Zeit das Rechnungswesen die Buchhaltung bereits in das Feinere gearbeitet. So liegen bei diesen rhandlungen Uebersichten, aus denen solche Spezialisirung zu entnehmen, sammenstellungen, aus deren Gegeneinander das Suchen nach wirthftlichen Ziffern deutlich zu erkennen ist. Daß der Fürst in eigner rson sich dafür interessirte, beweist der Lagerort der Akten bei den ürstensachen", die Bezugnahme auf die schriftlichen und mündlichen gnate, die nicht seltene Bearbeitung durch die herzogliche Hand selbst. er orientiren jährliche Rechnungen der Provinzial=Rentämter ndshut, Straubing und Burghausen, was außen an Geld= d Natural=Bezügen der Beamten durch Tod und Veränderung frei vorden und als Aktivausstand zu verrechnen war. Ein Verzeichniß gibt , wie sich das fürstliche Kammergut im Rentamte München am Einnmen gebessert hat. Die Beantwortung dieser Frage lag in einer tatistik jährlicher Lagergetreide=Abrechnungen der Kastenämter. Diese ber= und Unter=Finanzämter mußten die verschiedensten Berechnungen senden, so daß man sieht, daß man für Alles die Zahlen und ihre ewegung kennen lernen wollte. Hieraus ergaben sich die Haupt=Verschlagungszahlen, die Schätzungen.

Aus den Jahren 1551—1557 liegen General=Uebersichten vor er die einzelnen Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben bei Land d Hof. Es war ein Rechnungswesen vorhanden, das zu jeder Stunde ese und jene Stichprobe vertrug, das im Einklange stand mit den ent=

sprechenden gleichzeitigen „Amtsordnungen.“ [1]) Die heutige Vorstellung ist ja die, daß ein revisionsfähiges Rechnungswesen erst dem 19. Jahrhundert zu verdanken sei.

1553.

Aus den Akten „Berathschlagung des Stats betreffend“ v. J. 1553 ist „Hofmaisters in der Neuvest Instruktion“ zu erwähnen. Sie läßt jedoch gleich sehen, daß wir es damit nicht mit einem Oberst- und Land-, sondern mit einem Haushofmeister zu thun haben. Ausgezeichnet ist das mehrerwähnte Jahr 1553 (vgl. Heft 1 S. 107) durch eine ausgedehnte Hofmarschalls-Instruktion, die auffallender- und ausnahmsweise von dem Geheimen Rathe spricht, des ferneren durch eine Kanzlei-Ordnung.[4]) Mit der periodischen Erneuerung aller Behördenordnungen und Personal-Instruktionen geht parallel die der Hofordnungen, insbesondere der Beschließ-Aemter (Küche, Keller, Kammer und Stall, vgl. S. 85/86). Deren und der ganzen Hofhaltung Ressortirung nach Stäben beginnt mit dem Eintritte der nächstfolgenden Regierung, mit 1579 ff., als die Frage der Jurisdiktion und Verantwortlichkeit einestheils des Hofmeisters, anderentheils des Marschalls den nächsten Anlaß hiezu bot.

1555.

Aus den Bedenken der in diesem Jahre über den Status Verord-

---

[1]) Vgl. „Beiträge II.“

[2]) R. A. Fürstenakten. Fasz. I No. 19, a. — Oberst- und Landmeister-Instruktionen habe ich theils notirt, theils kopirt aus den Jahren 1581, 1593, 1648 u. ff. Diese und die Marschalls-Instruktionen sind in das Regierungs- und Gerichtswesen einschlägig.

[3]) Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten 1712 Lit. E. — Darin heißt es: „Erstlich solle unser Marschall unsern Geheimen Rath fleißig auswarten und in demselben die furfallenden Sachen neben andern unsern Geheimen Räthen verrichten helfen.“ Des Hofmeisters Instruktion lautet, daß er im Geheimen Rath den Vorsitz zu führen hat. Die Marschalls-Ordnung vom Jahre 1571 ermahnt sodann, den Hofrath zu besuchen. Nach den Etats von 1583 und 1589 wieder gehört der Marschall zu den Geh. Räthen. Im Jahre 1597 ist von der richterlichen Thätigkeit des Marschalls nicht mehr die Rede. Die Bedeutung des Hofmarschallamts verfällt durch das Amt des Kriegsrathspräsidenten, des Feldmarschalls und des Hofoberrichters.

[4]) Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten 1712 Lit. D. — Ueber die Sammlung und Publikation dieser Ordnungen vgl. die Noten Heft 1 S. 59, 74, 86 u. 1

[1]) gestattet der nachfolgende Satz einen Einblick in die derzeitige
ß- und Geschäftsordnung:

„Item in dem neuen Stat (v. 1552) sein verordnt (gewesen)
rhalb des Cannzlers vier gelerte Reth, dern besoldung 1200 fl;
ir yetzt siben, welcher besoldungen thuet 1950 fl. Zu denen funf
ten Räthen, auch denen so Ambter haben als: Landhofmaister,
schalk, Frauenzimerhofmeister, den vier Camerräthen, Jegermaister,
enmaister, Rentmaister, Stallmaister und Castner sollen noch zwen
ich Räth verordnt vnd ir aller in ainer Suma 19 Räth gewest
sein ir aber yetzt 29 vnd vmb zehen zu vil ... daß aber der
th yetzt vber den Stat souil sein aufgenomen, das ist
edenkhung der yetzigen schweren Leuff beschehen, daß
Handlungen allenthalben souil furfallen, daß zu Verrichtung derselben
ich im Rath Mengl vnd Abgang der Räth ervolgt ist, darzue
aus den Räthen zu andern Sachen hin vnd wider geprauchet, darneben
etlich irer Ambter halben den Rath gar selten besuchen,
daß sich vilmals begibt, daß vber 5 oder 6 Personen im
rath nit sein. Im Fall aber, daß man mit der Zeit souiler
nit wurd bedurftig sein, möchten dieselben zum Theil in anderweg
diensten versehen werden; yetztmals kann man aber der sueglich nit
weniger haben. Dann es ist bisher täglich nur Abgeng der
personen gewest. Doch ist das Bedenken, daß hierüber weiter nicht
Räth aufgenommen werden sollen."

Folgt dann zunächst die Besprechung des Personals der „Hofcanzley",
nn der „Camer Canzley vnd Zalstuben" u. s. w. Der Kammer-
etär in der Residenz ist, wie im Status von 1550, kenntlich
acht durch den Beisatz „so auf vnsern gened. Fürsten und
ern wartet."

1556.

Bei den Steuerberathungen hatte H. Albrecht im Landtage erklärt,
ihm nach den Kosten der Landesvertheidigung und der Bundeshülfen
Unterhaltung einer geziemenden „Stats- und Hofhaltung" unmöglich
Der Herzog versprach auf Vorhalt Einschränkung derselben „unan-
ien sie nit zu hoch oder übermässig." (Vgl. S. 110/111.)[2]) Das

[1]) R. A. Fürstenakten Fasz. XXVIII No. 362.

[2]) Die Rückverweise sind zunächst auf Heft 1 u. 2 dieses Bandes zu beziehen.

Regierungslibell,[1]) durchaus nur der herzoglichen Verwaltung angehörend gibt nun gelegentlich der Personalstatistik zu ersehen, daß in der (a Neuveste, in der Residenz, drei Tische mit Silber gedeckt wurden außer der „fürstlichen Tafel." Es werden sodann noch sech Tische verzeichnet, davon drei sind im „Stübl" des Frauenzimmers Zweifellos trug auch die erste Tafel der Frauen Silbergedeck.

Ueber die Anzahl der „Essen", von denen drei bis sechs auf ein „Tracht" gingen, war bestimmt: „Erstlich auf vnsers gn. Fürsten un Herrn tafel 24 Essen, Chämerling und Edl-Junkhfrauen 8 Essen, d anderen Junkhfrauen 6 Essen" u. s. w.

Außer in den fürstlichen Gemächern und im Frauenstübel wurde i der Neuveste noch im „Küchenstübel" gedeckt für die Beamten und B dienstleten von Küche und Keller, den Thorwärtern in ihrer Thor-Zell

In der (b) Alten Veste, dem Regierungsgebäude, wurde g tafelt „auf dem Gatter" und „auf der Türnitz." An ersterem Or speisten, die ersten 3—4 Tische bildend, „die fürstlichen Räth un Edlleut", auf Silber, und „wie die Camerlinge zu vier Gengen m 8 Essen." Hier sollten auch gesetzt werden in „gleicherwais wo zuzeit frembd Grauen, Herren oder Edlleut, auch Pfleger und andr Ambtleut, so einig Ansehens sein vnd in die Ambtsrechnunge hieherkomen[2]) mit iren Personen vnd ire Diener, ... vnd von H das Fueter" erhalten. Sodann saßen an weiteren vier Tischen „al spenig Edlleut, Offizier vnd dergleichen." Diese bestanden aus „Haun leuten" der Einspännigen, den „Maistern" bei Hof-Aemtern im Mitt dienste und den Schreibern der Kanzleien im Rathsdienste.

Zu der Türnitz endlich wurde, wie es ausdrücklich heißt, mit Essen auf dem Zinn" gespeist, und zuletzt auf „Holz mit 4 Essen

Wir zählen 20 „Zintische", davon 2 besetzt mit „Ainspenige 2 mit „Canzleyschreibern" („Canzleygesellen"), 1 mit „Trumetern", 2 „Jagern", 2 mit „Knecht im Stall", 4 mit „Valknern, Laggey Gutschi", 7 mit „raisigen Knechten", — endlich 13 „Holztisch mit den „Drossern und Pueben."

„Auf den Gatter soll Weins genueg gegeben werden, auf dem

[1]) R. A. Fürstenakten. Loc. cit.

[2]) Vergl. oben die Hofordnung vom Jahre 1294 und die Canzlei-, Rat und Amtsordnungen in „Beiträgen" I und II.

l maß, auf dem Holtz 2 maß auf ain Tisch vnd piers genueg, den Drossern piers genueg."

Auch in der Alten Veste wurde sodann noch in einem „Küchenstübl" gespeist. Endlich wurde an einzelne entfernt Bedienstete Tisch über die Straße gegeben oder an dessen Stelle Kostgeld berechnet.

Die Anzahl aller zu verköstigenden Personen betrug i. J. 1556 n der Neuveste 82, in der Altenveste 403, zusammen 485 gegen 384 m Normalstatus v. J. 1552.[1])

1557/58.

Auch das Jahr 1557 ist ein in der bayerischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte bedeutsames. Ueber einen hier stattgehabten Landtag wurden früher (S. 110/111) Andeutungen gemacht. Die Hofhaltung sollte geringert werden, wenn auch „ohne Schmälerung S. F. Gnaden gebührenden Standes." Ueber Anstellung und Verwendung von Räthen war einiges gerügt worden. Herzog Albrecht betonte hiebei die Pflege er Justiz. Regierungsverhandlungen über den Status,[2]) insbesondere der Ordnung im Rath und in den Hofämtern erstrecken sich über beide benannte Jahre. Auf das Bedenken der Statsverordneten reflektirte der Herzog aus Starnberg unterm 29. Juli 1558 in 21 Punkten, meistens zustimmend. Bei diesen Bedenken und Resolutionen eben in der Regel Kritiken der Aemterführungen, mehr der Hof- als er Landesämter, unter, deren Folge die ständigen Besserungen oder ben-Auflagen der Instruktionen, dann Neubesetzungen der Aemter waren. Sachlich unterscheidet sich die Kritik über das Raths- und Regierungsleben von jenem über das Hofwesen. Im ersteren beobachten die Herzoge Zurückhaltung und genehmigen meistens das gutachtliche Bedenken.

[1]) Hiebei ein „Verzeichniß von Personen, so im Hofstat nit bestiften, sondern auswendig (Hof-) Diener sein", deren Anzahl eine höchst artliche, besonders deshalb, weil auf allen „herzoglichen Vesten" mehrere „Einzige" lagen. Sie bezogen von München aus Kleid und Sold, das Uebrige n Orte. Sodann ein „Verzeichniß dessen, wieviel und an wen vom anzen Hofstaat täglich aus der Hofkellerei Brod und Wein außer den Malzeiten (Schlaftrunk ꝛc.) zu verreichen ist", mit den herzoglichen Personen beginnend.

[2]) Bayer. Geh. Hausarchiv, Akten 1712 Lit. D und R. A., Fürstensachen, Faszikel I. No. 19, a.

Doch fehlt es nicht an sehr ernst zu nehmendem Meinungsaustausch in einzelnen Jahrgängen.[1])

Hier gab der Herzog in Bezug auf die „Hofrethe und Cammerreth“ folgenden Beschluß kund:

Soniel dieſe betrifft, hat ir (das) Gutbedungken gefallen, der Minderung halb ꝛc. Aber nachdem ſich yez begibt, daß in der großen Anzall der Hof und Camerreth groß vnd ſpärlich Mangl vilmalen erſcheint, alſo, daß nach Jr ſelbs bekennen oft khaum 5 oder 6 im Rat ſein, ſo können Jr fſtl. Gnad nit gedenken, wie durch ein ſolche Ringerung der Reth möcht dieſem Werkh geholfen werden; ſondern nachdem vnder der Anzall der 19 Reth vaſt die 14 Offizier, Camer- vnd ſonder gehaime Reth, die in den Embtern vnd Jr fſtl. Gnaden ſondern Privatſachen vil zethun . . . . . , alſo daß nit mer als ongeuer 4 oder 5 dem Ordinari Hofrath auswarten können, ſo möchten Jr fſtl. Gn. zu Abſtelung des vbrigen Vncoſtens wol leiden, da ſolchs ander khain Verhinderung in den obligenden Sachen brechte, daß es bei diſer Anzall der 19 bleib. . . . . So lieſſen Jr. fſtl. Gn. ir, die geordneten Reth, Bedenkhen hirinn ganz wol gefallen.“

„Das Marſchallambt belangendt“[2]), deſſen Pflichten aufgezählt wurde

[1]) Es iſt zu bemerken, daß nur die Entwicklung des Statuswesens hier an einzelnen, beiläufigen Jahrgängen nachgewieſen werden will. Statusverhandlungen (Reformationen) fanden zwar nicht regelmäßig jedes, aber faſt jedes Jahr ſtatt. Hieraus ergibt ſich die alte Selbſtſtändigkeit und Selbſtverſtändlichkeit dieſes Geſchäftes als einer nothwendigen fortgeſetzten, einſeitigen Pflicht der Regierung. Zu vergleichen die Direktiven der Ordnung von 1511/12.

[2]) Das Hofmarſchallamt hatte ſeit 1550 Pankraz von Freyberg, bis dahin durch eine lange Reihe von Jahren Wolf von Schellenberg inne. Bei der Kanzlei-, Regierungs- und Hofordnung vom Jahre 1511/12 wurde gezeigt, wie und aus welchen Gründen das Land-Marſchallamt mit dem Palaſtamt vereinigt und dieſes mit dem Hofmeiſteramt in eine konkurrirende Stellung gebracht wurde gebracht werden wollte. Als Folge iſt die Thatſache zu beobachten, daß um Schellenberg und Freyberg, entgegen der mehrhundertjährigen Tradition, weder das Hofmeiſter-, noch das Kanzleramt die gewohnte Stellung einnahm. Wenn nun einſt Stauff ein doppelſpieliges Verhalten beobachtet hatte, ſo war die Regierung Freybergs (wie einſt Degenbergs) eine Gegenregierung. Sein Fakunter Sturz, vor Allem ſchon eine Ordnungsfrage, war in dem Momente ſelbſt gegeben, da der Herzog hinter den hiſtoriſchen, den damals einzig quellmäßigen Sachverhalt der Aemter-Ordnung kam. Schon die Stellung, die Freyberg lange vorher einerſeits als Commiſſär des Herzogs beim Landtag, ander

en, hat das Gutachten „durchaus gefallen." — Bei dem Bestande Sekretäre und Kanzelschreiber sollte es auch verbleiben.

Von Bedeutung ist in diesem Jahre das Erscheinen eines Haupt- ches des Staatsrechnungswesens. Jeder Jahresband enthält, eit Gehalte in München zur Auszahlung kamen, die Namens- und ndesliste aller im Hof- und Regierungswesen Besoldeten. So ergibt , daß die hier findlichen Besoldungslisten eine Quelle bei der Dar- ung des Beamten- und Behördenwesens bilden. Diese „Hofzahlamts- ger"[1]) sind die Fortsetzung des früher erwähnten „Kammerbuchs" des tmeisters. Aus der Natur der Sache ergibt sich aber, daß die Etat- handlungen den Besoldungslisten zeitlich und quellenmäßig vorgehen.

1559/60.

Ueber Regentschaft in Folge Landesabwesenheit des rsten hinterliegen hier zwei interessante Belegstücke.[2]) Ein Gut-

---

s aber zugleich dabei als Landstand einnahm, war in sich eine widersprechende. milderer Form als Stauff fiel er daher der ungeklärten Verfassung und speziell er unzureichenden Kenntniß vom Status und vom Staate zum Opfer. Die tliste führt ihn bis 1561 als Hofmarschall. Das Verhalten Albrechts kann dem, was auf dem Spiele stand, nach der Anschauung der Zeit ein allzu nges nicht genannt werden. Unzweifelhaft warb Freyberg Genossen und verfiel Aufstand. Vgl. S 79 und 82.

[1]) Sie wurden bis 1803 geführt. Ueber sie und einige interessante Titel in E. Roth in der Archivalischen Zeitschrift, Bd. II. — Darsteller auch aus diesen ca. 250 Bänden gezogen, was ihm zur Aufhellung des rtschreitens des Raths- und Kanzleiwesens dienlich erschien. Diese beurkun- de Arbeit könnte für sich einiges Interesse beanspruchen. — Das in der Vor- e S. 18 angekündigte Werk von E. Rosenthal: „Geschichte des Gerichts- esens und der Verwaltungsorganisation Bayerns" ist mit dem nde I (1180—1597) nunmehr erschienen. Es wurde von demselben zur vor- genden Arbeit (Abth I) kein Gebrauch mehr gemacht, da das hier gegebene terial abgeschlossen vorlag und die Erörterungen aus den vom Darsteller sher allein betriebenen bayerischen Forschungen gewonnen worden waren. Es gibt sich aber jetzt das Erfreuliche, daß gemäß Rosenthals systematischer Be- ndlung des generellen Ganzen sich nunmehr für zu wählende Spezial-Arbeiten ch Anderer sich Fuß fassen und vice versa für freigewählte Thema sich dort r Einstellung nach der Materie ersehen läßt. Hieraus erhellt von selbst die ohlthätigkeit von Rosenthal's erstem System für diese Seite der Geschichte ayerns.

[2]) Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten 1712 Lit. D.

achten vom 27. Oktober 1559, welches sich f
wendet, wie es mit der Regierung gehalten werd
genommen, sich der bewußten Reis' in Engelan
„zu langwährendem Lob" . . . auch „zu Nutz u
Land und Leut jetzt und künftig, aus mehrer
quemlichkeiten? Ob „ein Statthalter furzunehme
sundere S. F. Gnaden geheime und vertraute
ordnen sein" mit besonderer Instruktion für fer
ligion, Justiz und Polizei? Ob wegen mögliche
erfordern könnten, nicht Landschaftsverordnete dem
zugeben seien? — Da die Reise ungewiß, wäre di
nicht zu unterrichten, „dieweil die Geheimnussen
gehalten werden und dann aus Öffnung solcher
Spott und Verläumdung den hohen Potentaten,
sonst viel Nachtheiligs fürgehn möchte". Die Re
der Jahreszeit auch noch nicht sogleich beabsichtig
auf das Gutachten erfolgte erst unterm 29.
Gesiegelt und von Herzog Albrecht unterschrieben
Hofmeister, Kanzler, Räthe und Kanzlei wie bis
Zeit seiner Abwesenheit thun und Hofmeister u
tigen inneren Sachen die Sondern
Kammerräthen, in Reichssachen Sr.
Räthe zu sich fordern sollen.

Aus den Status-Verhandlungen von

In diesem Jahre[1]) hatte Kanzler Dr. S. E
achten über den Hof- und Staatshaushalt zu
trage er mit einem umfangreichen Memorandu
Folioseiten nachkam. Der nachfolgende Etats-Entw
weise der Aufwand für Pferde und Diene
anschlagt ist, wird auf das Gutachten zurückz
ist ferner kennzeichnend dadurch, daß er nicht
Tischordnung beruht, sondern, ohne lokale Rücksic
Verwendung je an der Regierung oder je in
nach der allgemeinen Bedeutung die Personen auf
und an der Regierung Betheiligten ohn

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 3

an erste Stelle setzt. — Besoldung und Pferdelieferung erscheinen erhöht. Unter den Räthen selbst wird eine Abtheilung gemacht, indem die „Doctores", das sind die gelehrten Räthe, als solche zusammengestellt sind. Bisher war auf dem Papier diese Scheidung nie gemacht worden, obwohl die Betonung von gelehrten Räthen in Bayern schon seit einem Jahrhundert vorhanden, im Reiche sie am Kammergericht als Doktorenbank seit 1495 verfassungsmäßig ist. Deren Sonderstellung in der Etatliste bedeutet hier demnach keineswegs eine Einführung der Gelehrtenbank, umsoweniger, als nachweislich um diese Zeit bereits die Mehrzahl der hohen und höheren Offiziere, besonders auch der Hofmeister, sodann die Kammerräthe, wohlstudirt war.

„Fürstlich Rethe, Herrn vom Adl, auch ander Hofgesindt, so Pferd halten."

Besoldung. fl.	(Projektirtes Liefergelt für Diener und Pferde.)		Knechte.	Pferde.
700	1080	Herr Landthofmeister[1]), hat den Tisch nit zu Hof	6	8
400	792	Herr Marschall[2]), hat den Tisch für seine Person	4	6
400	648	Herr Hofmaister Lesch, hat d. T. zu Hof	3	5
600	504	Burkhart von Schellenberg, hat d. T. nit	2	4
		(Wir sehen, daß bei einigen der Tisch bereits abgelöst worden, bei ihnen ist der Sold höher.)		

[1]) Als Hofmeister und Landhofmeister führen die Hofzahlamts-Rechnungsbände bis 1562 den Trenbach; 1562–1564 Wolf Wilhelm Herrn zu Schwarzenburg; 1565–1571 Herrn Heinrich Grafen zu Schwarzenburg; 1572–1580 führen sie keinen Gehalt für solchen Hofmeister; 1581 erscheint Ottheinrich Graf zu Schwarzenberg. — Mit Erlaß vom 2. November 1562 adressirt aber Herzog Albrecht an den „Edlen unsern Landhofmeister Otthainrichen Herrn zu Schwarzenberg". Und bereits im Jahre 1558 nennt sich ein Ottheinrich Freiherr zu Sch. und Hohenlandsberg „fürstlicher bayer. Rath". — R. A. Ad.- u. Fam.-Selekt. Lit. S. — Im Jahre 1565 unterschreibt sich sodann Otth Frhr. zu Schw. in der Urkunde Herzogs Albrecht IV., betreffend dessen Stiftung des Hausschatzes, vom 19. Mai 1566, selbst: „Landhofmeister in Bayern".

[2]) Alexander vom Wildenstein.

Besoldung.	(Projektirtes Liefergelt für Diener und Pferde.) fl.		Knechte.	Pferde.
400	504	Eustachius v. Liechtenstain, hat d. T. nit	2	4
574	648	Herr Jegermaister, hat d. Tisch .	3	5
300	504	Herr Kuchenmaister, hat d. Tisch .	2	4
400	360	Herr Kammermaister, hat d. T. nit	2	3
150	576	Herr Hans Jörg von Preising, hat d. T.	2	4
200	432	Hans Georg v. Thor, h. d. T. .	1	3
350	360	Herr Rentmaister hat d. T. nit .	1	3
150	216	Ulrich Eisenreich, h. d. T. nit .	1	2
300	216	Georg Taufkircher, h. d. T. nit .	1	2
200	—	Stallmaister, h. d. T.	—	—
—	576	Wilhelm Geggeriz, h. d. T. . .	2	4
200	432	Hans Vrmüller, h. d. T. . . .	1	3
100	288	Clement Munich, h. d. T. . . .	1	2
250	144	Fend, Castner, h. d. T. nit . .	1	1
200	216	Theophilus v. Khumerstat, h. d. T. nit	1	2
150	216	Georg Ligsalz, h. d. T. nit . .	1	2
400	216	Karl Keckh, h. d. T. nit . . .	1	2
350	216	Zalmaister, h. d. T. nit . . .	1	2
		„Herrn Doctores."		
500	432	Herr Canntzler, h. d. T. nit . .	1	4
400	504	D. Wigulaus Hund, h. d. T. nit .	2	4
400	216	D. Perbinger, h. d. T. nit . .	1	2
400 u. 100 aus Genaden.	360	D. Christ. Elsenhaimer, h. d. T. nit	1	3
200	216	D. Nadler, h. d. T. nit . . .	1	2
		Medici, so Pferdt halten.		
125— 300	144— 288	Drei Doctoren haben den T. . .	1	1—2
		Secretari.		
250	216	Georg Prantstetter, Cammer Secretari, h. d. T. nit . .	1	2

oldung.	(Projektirtes Liefergelt für Diener und Pferde.) fl.		Knechte.	Pferde.
		Grauen.		
—	1080	Herr Graf Albrecht von Leonstain, hat d. T. zu Hofe	6	8
		Mundschenken.		
—	648	Herr Graf Carol von Zollern, h. d. T.	3	5
—	504	Herr Wilhelm v. Bern, h. d. T.	2	4
—	504	Ernst v. Rechperg, h. d. T. . .	2	4
		Cämmerling.		
—	144—576	Sieben, haben d. T. zu Hof . .	1—2	1—4
		Truchsässen.		
—	216 –576	Neun, haben d. Tisch	1	1—3
		Hofjunckherr.		
—	216—576	Acht, haben den Tisch, weiter noch	1—2	1—4
—	288	Zehn.	1	2
		Trabantenhaubtmann.		
100	288	Zwei	1	2
140	526.		2	4
—	432	Weitere Zwei	1	3
		Ainspännig Junckherr vnd Knecht.		
24	144	Vierundzwanzig	—	1
		Offizier vnd ander Personen.		
12—100		Vischmaister, Hauskamerer, Hofschneider, Hofdräxl, Voglmaister, Parbierer ꝛc.; die Kanzlei-Gehilfen ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—

1568/69.

Die Behandlung der Personal-Etats geht von jetzt an mehr und mehr ins Rechtliche und Einzelne. *Das Bezugswesen der Beamten wird durchaus auf dem Boden einer gemeinrechtlichen Anschauung von Leistung und Verdienst geführt, keineswegs von einem Staate als einer fächlichen, industriellen Vereinigung gehandhabt*, die ihre Stärke rechnerisch-mechanisch etwa dazu benutzt, Soldzumessungen und Dienstzuschlag auch kaufmännisch mechanisch, wie es der gesellschaftsuntergeordnete Kommandirte thut, reguliren zu lassen, daher Sold-Wenigstnehmende sich zu erzeugen, das Rathswesen billig und schlecht zu handhaben und die *öffentlich* dienende Bevölkerung lediglich in den Dienst zur Wohlhabenheit und Sicherheit der *privat* Erwerbenden zu stellen. Der Beamte ist ja ebenfalls Staatsbürger und Privater und seine Arbeit und Ausbildung, seine Leistung kann rechtlich keineswegs limitirt werden (Schäden des Anciennetäts- und Besoldungssystems da, wo Rathsarbeit, qualifizirte Vorbildung vorliegt). Es ist in dieser grundlegenden Zeit vielmehr das Bestreben deutlich, die Potenzen zum Zwecke der Erstarkung und Einigung des *ganzen* Organismus auf die nöthige Höhe des *Ansehens* (auctoritas) zu bringen, und dieß nicht etwa, wie schon (S. 130/131) berührt, durch eine auf reservatio mentalis beruhenden großen hierarchischen Skala und Ausbeutung niederzuhaltender Arbeitskräfte, sondern durch Herstellung innerer Auktoritas, durch Begabung der Qualifikation mit gemeinem Rechte, weiter durch direkte *wahrhafte* Befragung und Vergleichung der volkswirthschaftlichen Werthe und Aequivalente, wie sie durch das staatliche Rathswesen das Staats- und Gemeindewesen gewinnt. (Vgl. S. 18).

Wir bemerken im Etat von 1566 die Ausscheidung und Betrachtung der Bezüge *von Person zu Person*. Der Tisch sollte nach der Zeitlage, je nachdem *Geld* oder *Naturalien* den stabileren Werthmesser bildeten, auf diese oder jene Weise vereinnahmt werden können. Nebenfächlich für das Gehaltswesen war es, wenn dem Fürsten diese Wechsel-Operation deßhalb als wünschenswerth nahe gelegt wurde, weil durch das *Personal* (nur im Rechnungsakte, im Knecht-, Gesellen- und Bedientenwesen hat diese Bezeichnung Anwendung) den Naturalien stets übel mitgespielt werde.

Es ist ersichtlich gewesen, daß auch die *Diener* aller Räthe, Beamten und Offiziere an der Regierung und am Hofe gespeist wurden. Ergiebig

Unterschleifs-Berechnungen lieferten jedoch überraschender Weise nur unbeträchtliche Zahlen. Man hat nämlich die Summe berechnet, die sich ergiebt, wenn jeder Diener an jedem Tage so viel Kreuzer an Speisen veruntreut. — Der Gehalts-Bezug in Münze machte den Rath und Beamten sachlich unabhängig und befreite ihn von persönlichen und gesundheitlichen Mißständen, die sich leicht vorstellen lassen, wenn man sich den Zwang der mittelalterlichen Tischgenossenschaft vergegenwärtigt, dem Tag für Tag, Jahr aus Jahr ein nachzuleben war. Die Akten ergeben denn, daß zum ersten Male 1566/67 die Convertirung in Geld versucht wurde. Der Verlauf ist sodann auch der, daß zuerst und für immer die Raths- und Regierungspersonen vom Tische ausscheiden, und der letztere (im Altenhofe) also sich nur mehr zusammensetzt aus dem dortigen Canzleidienste, dem Hofdiener- und Hof-Gewerbewesen. Erst später reduzirt sich auch der Residenztisch (in der Neuveste) auf den unmittelbaren unentbehrlichen Leibdienst. Die Umwandlung der Naturalbezüge an Pferden und für Tisch und Diener erforderte die mühsame Anlegung vielfältiger Neben-Libelle. Mit Ausnahme der Regierungspersonen erfolgte noch zwei- bis dreimal, in billigen Jahren, Rückkehr zum Tafelwesen. So ist der Etat vom J. 1569 überschrieben: „Wie wieder angefangen ward zw speisen, den 9. Jan. ao. 69." Der Tisch wurde um diese Zeit veranschlagt auf jährlich 50 fl. und es waltete hiebei kein Unterschied zwischen Hofmeister und Rath, Beamten und Offizier. Das jährliche Liefergeld für 1 Pferd, wozu sich je 1 Diener verstand, findet sich mit 12mal 12 fl. berechnet. Diese Ansätze steigern sich, wie die Hauptbesoldung, von durchschnittlich fünf zu fünf Jahren; zuletzt fließen sie — auf dem Wege des aus mechanischen Gründen stets zur Nivellirung der Titel geneigten Rechnungswesens — in eine Haupt-Summe zusammen, deren rechtsursprünglicher und wirthschaftlicher Sinn sich später verliert durch ein mechanisirendes „Calculantenthum" und dessen, nicht mit Geist, Seelen, Familien und sittlichenden Rechten, sondern mit Personal, Köpfen und Händen, mit sogenanntem Material arbeitendes Jus calculandi.[1])

[1]) Am meisten hat der geistlose Rechnungsstaat und dazu das unumschränkt finanzirende sogenannte „Volk" an der Scheibe der Volkswirthschaft, die Geist und Herz, Menschliches sät und Leben und Tüchtigkeit erntet, vorbeigeschossen. Nicht durch Zählen auf dem Markte des Geld- und Standesneides gedeihen die Fruchthäupter der Aehren, sondern durch die Nahrung, die der Staatsbauer, der

Wir haben sodann schon im Status v. J.
von „Gnadengeld“, wie es hieß, wahrzunehr
Solderhöhung (bis zu $^1/_3$ des Hauptgehaltes), e
aus dem Rechte des Landesherrn. „Gnadengeld
Pension und jede andere fürstliche Zuwendung

Abgeordnete zu Hause neidlos in die Erde führ
nicht die Halme, die Garben aber später erntend,
treuer und kluger Hand. Alle Wissenschaften und Stac
die finanzirenden (hassenden) Majoritäten,
Menschen exakt, wie mit absoluten Ergebnissen, verkehren
strebend sein, aber er bleibt durch und durch in seiner
naturgebunden. Nicht mehr lange sind Standesklassen
zu leiten, wie Heere vor der Schlacht durch muthiges Spi
der Einzelne wieder unberechenbar und die Gesammtheit
ihr gewiesen, sondern der ihr gelassen wird. Beisp
der Bevölkerung momentan durch Population
außer Geltung zu setzen, alle Freunde der Ordnung er
Steuer-Bereitwilligkeit herabzusetzen, die Mittelstände
auszudrainiren. Eine wohlberechnete Population der
Klassen, jener Familien, die nichts verlieren, in etwa
jährigen) Mitgliedern zwölffach erwerben oder belasten
sind, als sie in Summe mehr erwerben, als die Fa
Rathes, vermag eine Rächerpolitik durchzuführen, die,
dacht, den Staat und die Großgemeinde lahm legt. (S
nöthig: Erhebung der Mitgliederzahl der Familie a)
standes, der Gewerbetreibenden und aller niederen Be
Klassen, welche das höhere Raths-, Amts-, Ordnungs-
höheren Nährstände, darstellen, deren (männliche) Fa
standesgemäß nicht nur vor dem mündigen Alter lange
den Ernährungsgehalt der beiden Eltern verzehren,
Familien überhaupt keine erwerbenden, sondern nur de
c) Erhebung der Familie und des Erwerbes des Ba
seinem Mittelstande; d) der Zahl und Besitzgrößen der
ihrer Darbietungen, in Vergleich gezogen mit b und c;
aus einer oberflächlichen Erhebung, die Klasse b als d
und wahrer Festlegung der Lebensführung bele
den Zwang der Bildung und des öffentlichen Ordnungs-
Bevölkerung, der Kinder behält, riskirt, für sie schuldet,
hängung von Beamtenschulden hat erst das 19. J
Zeit zu verzeichnen. Das ähnelt einer Probe über
des breiten Staatsbodens. — Das Behörden-, Raths- u
schönen rechtlichen und volkswirthschaftlichen Anlauf war
jährige Kriegsregierung und das dort zur Herrschaft

Im 16. Jahrhundert regelmäßig geworden, bildet es unsere heutige Dienst-Alterszulage, die jedoch nicht unterschiedslos verliehen wurde, nicht durch die Bank ersessen werden konnte. Es unterscheiden sodann die Etats-Libelle von dieser Zeit an den Bestand der Pferde im Marstall nach solchen „so im fürstlichen Hof allhie in bestendiger Rüstung zu erhalten" (gerüsteten) und nach „ungerüsten." Erstere sind die Pferde der Hofbeamten, der Höflinge und der Einspännigen (i. J. 1568 noch 196, worin also der fürstliche Marstall nicht begriffen), letztere bedeuten die konvertirten Gehaltspferde. Das Bekleidungswesen wird gleicherweise allmählig in einen Gehaltszuschlag verwandelt. Bei allen, Naturalien verrechnenden und beschließenden Aemtern wird das gemischte Gehaltswesen beibehalten. Das Landtags-Jahr 1568[1]) findet den Etat mit der gegen die früheren Jahre (384, 485) erstaunlich gewachsenen Anzahl von 715 Personen vor.

der Insufficienz in Stufenleiterform" aufgehalten. Hierauf beginnt das Erbarmen von Staat und Kultur, das man unkritisch dem allgemeinen Sündenkind, dem Absolutismus der Großstaaten zuschreibt. Das Kopfgehaltswesen (!) des 16. Jahrhunderts bildete sich nicht zu einem Familien- und Standesunterhaltungswesen fort, sondern es trat 1799 ff., in der Zeit der allergrößten deutschen Kriegsnoth und Armuth, ohne Prüfung seiner Geschichte und seines volkswirthschaftlichen Werthes in die moderne Regulirung ein, während zuletzt der Haß gegen den Staat etwas Tugendhaftes, Neukonstitutionelles erhielt. Kreittmayer hat in seinen berühmten „Anmerkungen" von einer Klasse von Mitbürgern gesagt, ihr jus bestehe nicht auf Erden, sondern zur Zeit noch allein bei Gott. Er meinte nicht jene Bürger, welche wirthschaftliches und Charakter-Wissen, Standes- und Berufsfreudigkeit, geistige Nahrung und Gesittung, alles Gute in das Herz und in die Tiefe der Bevölkerung zu tragen haben, die Räthe und Beamten, sondern die Wirthschaftlich-Hörigen. Soziale Frage? Unerbittliche Strenge der Kritik, ernste Volkswirthschaft, hartes Recht gegen privaten Druck und private Ausbeutung, gegen die privatrechtskundige Hintergehung des Zweckes der Staaten und Verfassungen. Laissez faire et aller? Die allgemeine Ermannung wird sich — exempla trahunt — von Deutschland aus über die andern Staaten des östlichen Europa-Continents in kurzer Zeit ausbreiten, man braucht nur zu wollen! Auch der Raths- und Ordnungsstand ist ewiger Arbeits- und Erhaltungsstand, ist Volk vom selben Rechte und um Hof-, Königs- und Landfriedens willen, nach ältesten Volksgesetzen, doppelten Fried- und Wehrgeldes. Die Entwerthung der geistigen und religiösen Arbeit ist die Revolution. (Zu vergl. S. 59 ff. und S. 130 Note.)

[1]) Die Landtags-Jahre sind oben S. 96 angegeben.

Aus den Status-Verhandlungen v. J. 1570.

Bei den Etats von 1550 und 1552 wurde durch Erläuterung und mit den Worten des Herzogs (S. 115 u. 123) die Darstellung gegeben, wie bei der Errichtung und Reformation der Personen-Etats zu verfahren sei. Befand sich zu dieser kritischen Zeit der Herzog über Land, so liefern uns die hierüber erhaltenen Correspondenzen mit Beilagen interessante und höchst verständliche Belege des Verfahrens. — Während wir hier das Hauptlibell „Alles fürstl. Hofgesinds Besoldung, Knecht und Pferd“ [1]) übergehen, legen wir Gewicht auf einen Bericht der Hofkammer, welcher bezüglich der Ausführung der beschlossenen Reformation uns einen Einblick in die so schwierige, und doch juristische und humane Handhabung der Verhältnisse gewährt:

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst. E. Fstl. Gn. seyen unser vnderthenige verpflichte Dienst in schuldiger Gehorsam jederzeit zuuor, genediger Herr.

Wie wir yetzt abermals ob E. Fstl. Gn. Hofstat gesessen, fällt uns disse difficultet für, dieweil man etlichen derselben Dienern etwas an Pferdten vnd Knechten abschafft, daß wir nit wissen, wann die new Setz- und Fuetterzetl iren anfang erraichen sollen? Dann weil dieselben die Knecht nit so gehling abschieben, noch auch die Pferd in eyl one Nachtheil hinbringen können, hielten wir (doch one vergebne maß) vndertheniglich dafür, E. F. Gnaden solten bemelte Setz- und Fuetterzetl auf Jacobi schierist in iren Fürgang kommen lassen. Entzwischen mechte man den jenigen, welchen was abgeschafft würdt, vnd jetzt mehrerntails nit allhie seindt, solchs anzaigen. Die hetten sich darnach zu richten vnd könden nit fürwenden, daß mit diser Abschaffung gegen inen zu kurz fürgeeilt wurde. Was aber E. F. Gn. hierinnen gefellt, vnd sy vns zuthun befelchen, dem komen wir vndertheniglich vnd willig nach. Seytemalen sy (F. Gn.) auch den vom Thor vnd Hansen Bhrmüller des steten Ratsitzes vnd Aufwartens alhie sambt Haltung der Rüstung zu erlassen befolchen, haben in E. F. Gn. namen wir beyligende Schreiben [2]) an sy stellen (konzipiren) lassen, die mügen sy uns nach beschehenem Vnderzaichnen wider vberschickhen. Wöllen wirs an

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363. — Wir haben wieder ein Landtags-Jahr.

[2]) Siehe die nachfolgenden Aktenstücke. R. A. loc. cit.

ir yedes gehörig Ort verordnen. — Thun E. F. Gn. vns hiemit vndertheniglich befelchen. Datum München den 6. Junii. Anno ꝛc. 70.

E. F. Gn.

vnderthenig gehorſame

Cammermaiſter vnd Räthe.

Albrecht ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdem du dich gegen vns vndertheniglich beklagt haſt, wie dir das ſtättig Aufwarten[1]) vnd Hauſen alhie beſchwerlich falle, ſo wöllen wir dich demnach desſelbigen, ſambt der Beſuechung des teglichen Ratſitzes vnd Haltung der Pferd oder Rüſtungen aus Genaden dergeſtalt erlaſſen haben, daß du dich nunmer zu deiner Gelegenheit mit heuſslichem Weſen zu deinen Güetern begeben vnd es in deme halten magſt, wie es dir gefellt vnd geliebt. Wir haben dir auch bei vnſerer Chamern 400 fl. Reiniſch zu einer Abfertigung genediglich verordnet, die waiſt du alda zuerheben. — Nichtsminder aber ſollen dir von vnſernt wegen järlich 100 fl. Ratſold,[2]) bis wir dich mit einem gelegenen Ampt, damit wir dich gegen deine ein Zeit her gelaiſte vnderthenige dienſte zubedenken vrpiettig ſeind, fürſehen werden, eruolgen. — — Welchs wir dir, deme wir mit genaden genaigt, auf dein beſchehen anhalten zu genedigem Beſchaid nit pergen. Datum Fridperg den 6. Junii ao. 70.

An Hanns Georg vom Thor.

Albrecht ꝛc.

Lieber Getreuer! Weil du dich zu mermalen vndertheniglich beclagt haſt, wie dir mit ſteter Wohnung alhie zu ſein etwas beſchwerlich fallen wölle, demnach ſolleſt du hiemit derſelbigen, alſo auch der Beſuechung des teglichen Ratſitzs vnd Haltung der Pferd vnd Rüſtungen aus Genaden erlaſſen ſein. — Nichts minder wöllen wir dich furterhin wie bisher für vnſern Rathe erkennen, halten vnd dir dein habende Beſoldung der 200 fl. järlich in dein Haus genediglich erfolgen laſſen. Stet alſo nur mer bei deiner ſelbſt Gelegenheit, ob du alhie oder zu Leitſtetten hauſen wölleſt. Wollten wir dir, damit du diſer vnſerer genedigen Er-

[1]) Zunächſt im Hofamt und ſodann im Rath und Gericht.

[2]) Beide Räthe waren demnach weiter zu verzeichnen im Dienſt-Libell als „Räthe von Haus aus". Eine Erſparung beſtand in der Abſchiebung ihrer Pferde und Knechte.

lassung zu deiner Nachrichtung ein Wissen empfa
seind dir mit Genaden genaigt. Datum Fridperg
An Haunsen Vhrmülle

Aus der Statusliste selbst mag mit Bezug
kanzlei konstatirt werden, daß (1570) der Ka
dem Etat-Posten der Gesammt-Hofrathskanzlei st
nach noch immer durch Abordnung aus den
wird und also in einem personenverwandten Verhäl
in derivativer Stellung zu ihr, erscheint. (Vgl.

Daß der Herzog auch in diesem Landtagsjah
der allgemeinen Finanzverwaltung geworfen h

„Verzeichnus, was in meines gn. Fürsten
durch mich Caspar Lerchenfelder Zal
allenthalben ausgeben und bezalt worden

Das Verzeichniß enthält die Hauptposten, w
Hofkammer befindliche Hofzahlamt sich zu beschä
hieraus in Kürze (wie aus den Hofzahlamtshau
ersehen werden, welche Kassirungs- und Buchungs-
zahlamt (heute Centralstaatskasse) für sich, insbe
dem Rechnungswesen sowie dem Münz- und Schuld
bestehenden Landschaftskasse hatte. (Es ist
Kriegs- und eine Kriegsbundeskasse, einen Kriegsk
Schatulle, die Herzog Wilhelm V. in einem „Säck
Bank in seinem Kabinet liegen ließ, je nach den
Augenmerk zu richten.) — Sodann bildete eine
Die Einnahmen der herzoglichen Land-

[1]) Seit 1556 ist Georg Prantstetter Geh. Kan
[2]) Detaillirt nach den Aemtern:
im Rentamtsbezirk München: 5
— Burghausen: 3
— Landshut: 1
— Straubing: 2
Sa. 12
Besondere Einnahmen 1
S. S. 14
Hiegegen beliefen sich die Ausgaben des Hofzahlamtes a
Ausgaben figurirt ein beachtenswerther steter Posten, n
Erfordern", ohne nähere Titelangabe, dem Herzog a

Ueber das Bekleidungswesen kann wegen der Gesammtsummen, ann der inneren und Etat-Bedeutung wegen nicht ohne eine wenigstens ge und selbstredende Statistik hinweggegangen werden. Während wir rzeichnisse hierüber im Auszuge in die Noten[1]) setzen, kann in Bezug

en wurde. Dieser Posten ist zwar „ordentlich", hat aber insoferne eine eigene chichte, als er, je nach der Charaktertüchtigkeit der regierenden Fürsten, sich ver- den verhält. Im 18. Jahrhundert entstehen hierüber Controversen zwischen enten und der Finanzstelle, der in Mittelstellung befindlichen Hofkammer, und ar herab bis zu den Landkastnern, allerdings im besten Sinne — zur Zeit des n Max Josef III. —, denn es galt, die immer wieder erklaffenden Wunden der Zeit von Vätern und Großvätern zur endlichen Heilung zu bringen. — ergab sich im Jahre 1570 bei dem Kassawesen des Hofzahlamts ein Passivrest 265,577 fl. Im folgenden Jahre 1571 sodann ein Defizit von 268,161 fl. n hatte es also mit einem eisernen Manquo und einer prinzipiellen Sache zu thun.

[1]) R. A. Fürstenakten. Faß XXIX No. 363. 364.

1570.

„Anschlag der Winter-Claidung."

s Verzeichniß behandelt, wahrscheinlich so befohlen, nur den Leibdienst und den niedern Hofdienst und veranschlagt hiefür 2484 fl.)

c. 1570/71.

rzaichnus der Hofclaider, so aus der fürstlichen Schneiderei ausgeben werden, vnd wie hoch dieselben angeschlagen sein." (Auszug.)

			Summa.	
Erstlich Cammer- vnd Hofräth.	ß.	kr.	fl.	kr.
fstl. Herrn Cammer vnd Hofräthen, deren 40 sein, wirdet für ein Summerclaid gelegt	8	—	320	—
Secretari.				
ir acht, einem fur ain claid	7	30	60	—
Canzleipersonen.				
det einem für Summertuech in der Obern vnd Vndern Canzlei, so 41 Personen seien, gerechnet	7	30	307	30
Haupt vnd Edlleuth.				
13 Personen, einem fur ein claid	7	30	97	30
ruchseß, Grauen, Cämerling vnd Schenkhen.				
seind 29 Person, wirdet einem fur ein Summerclaid gerechnet	8	—	232	—
ein Lindisch Wintertuech, deren Personen 25 sein per .	8	50	220	50
spenige, Knecht im Stall, Fueterschreiber, ittend Poten, Trosser vnd Pueben im Stall.				
spenig 30			452	30
terschreiber vnd Furier 8			120	40

auf das kulturgeschichtliche Aeußerliche über die Trachten der Hof- und Staatsuniformirung das von Häutle im „Jahrbuch für Münch

	fl.	kr.	Summa fl.
Reittend Poten 5	8	40	71
Knecht i. Stall sein 23 Person, deren Jedem für ein Summerclaid	8	25	188
Mer für Winterclaidung, ains per	6	40	153
Stallbueben deren fünfzehen, einem für ein Sumer Claid .	5	6	76
Winter Claidung per	5	35	83
Acht Trossern, einem für ein Sumer Claid	5	—	40
Winter Claid sampt dem Fuettertuech per . . . . . u. s. w. u. s. w.	6	15	30
Edel Knaben.			
Der Edlen Knaben Claidung, welcher 24 sein, wird angeschlagen auff ain Summerclaid mit mancherlan . . .	37	30	900
Item gemelter Edl Knaben Winter Claidung ains per . . u. s. w. u. s. w.	19	12	460
Trabanten.			
Der seind 60 Personen, wird für ain Summerclaid mit Samet mancherlan vnd anderer zuegeher gerechnet per . u. s. w. u. s. w.	27	—	1620
Extraordinari Personen.			
Die fürstlichen Reth zu Landshuet vnd Straubing werden den hieigen geleich gehalten, seind ir Neun	8	—	72
Ainspenigen an beeden ortten, seind ir zusamb 17 . . . u. s. w. u. s. w.	6	45	113
Suma summarum thuet disc vorbemelte Claidung, so aus der Schreiberei gegeben worden, zu gelt gerechnet 12,062 fl. 28 kr.			

1571.

„Verzeichnus der Sumer-Claidung." — „Was ir Fürstl. Gnaden geb leist und dieselb angeschlagen wirdet." (Auszug.)

Tuch. Elln.		Gelt
6	Herr Otthainrich Graf zu Schwarzenburg (Oberst- und Land-Hofmeister), 6 Elln Feintuch, per 2 fl.	1
18	Herr Marschalk, Cannzler vnd Herr Dechant zu S. Peter. Ebenso	3
190	Mer 38 Fstl. Räth. 5 Elln Feintuch, per 2 fl.	3
70	14 Secretari vnd Rathschreiber bei der Hof- vnd Camerkanzlei; 5 Elln Lindisch, per 1 fl. 20 kr.	9
160	32 Schreiber. 5 Elln Lindisch, per 1 fl. 20 kr.	2

Geschichte“ (1888) besprochene bayerische Hofkleiderbuch (1508—1561) nachgesehen werden.

Tuch. Elln.		Gulden.
35	7 fürstl. Räth zu Landshut. Ebenso	46$_{67}$
95	19 Herrn vnd Hofjunkherrn. Ebenso	126$_{40}$
15	3 Grafen. Ebenso	20
	9 Truchsessen. Jedem 4½ Elln Lindisch tuech, 3½ Parchet, 1¾ Leinbat, 1 Elln Fuetertuech, per 7 fl. 12 kr. . . .	64$_{48}$
	12 Camerdiener vnd Thürhüeter. Ebenso	86$_{24}$
	23 Ainspennige vom Adel vnd Knecht. Ebenso, d. h. 4½, 3, 1½, 1	161
	20 Knecht im Marstall. Ebenso, per 7 fl.	140
	12 Caplän vnd ander geistlich Herrn. Jedem 6 Elln Lindisch, 2 Samet, 8 Purschat, 3 Leinbat, per 17 fl. 10 kr. . . .	206$_{50}$
	32 Cantorey Personen. 6 E. Lindisch, 2½ Samet, 7 Purschat, 3 Leinbat, per 18 fl. 20 kr.	586$_{40}$
	13 Cantorey Knaben. 5½ Lind., 1½ Samet, 4½ Purschat, 3 Parchet, 4¼ Leinbat, 1 Fuetertuech, 2 Loth Steppseiden, 1 Farb in die Röck; ain claid sambt 1 Pareth vnd 1½ fl. Macherlohn 17 fl. 32 kr.	227$_{56}$
	Frau Hundtin, Hofmaisterin. 14 Elln Damast, 3 Samet, 12 Leinbat, 1 Lindisch, 4 Lot seidene Schnir, 2 Lot nehe Seiden, per	46$_{80}$
	6 Jungkfrauen vom Adel. Ainer 14 Elln Atlas, 3 Samet, 6 Fuetertuch, 1 Lindisch, 3 weißen Parchet, 7 Lot seidene Schnier (Borten), 2 Loth Nehe-Seiden, per 49 fl. 5 kr. .	294$_{30}$
	20 Jungkfrauen vnd andern dergleichen Personen. Jeder 6 Elln Lindisch, ¾ Samet, 2 Pueben Samet, 1½ Leinbat, 2 Loden, 1 Macheyer, 3 Lot Seiden, per 12 fl. 58 kr.	259$_{20}$
	Zwergin, 6 Elln Atlas, ½ Samet, 3 Fuetertuch, ¼ Lindisch, 1½ Parchet, 3 Lot seidene Schnier, 1 Lot Nehe Seiden, per	21$_{50}$
	21 Edl Knaben, jedem 6½ Elln Lindisch, 5½ Samet, 3½ Parchet, 4 Leinbat, 4 Sattin, 1 Fuettersell, ain Pfd. Roßhaar, 8 Lot Steppseiden, 3 duzend seidene Knöppel, 1 Farb, 4½ fl. Macherlohn, per 39 fl. 40 kr.	833
	6 Doktores der Erzenei, jedem 6 Elln Lindisch, per 8 fl. . .	48
	. . . Andere Ambleuth vnd Diener alhie, jedem 5 Elln Lindisch, per 6 fl. 40 kr.	
	. . . Auswendig Diener. Ebenso, per 6 fl. 40 kr.	
	. . . Leibgedinger, jedem 4½ Lindisch, 3 Parchet, 1½ Leinbat, 1 Fuettertuch, per 7 fl.	
	Ainspenniger Haubtman, 5 Elln Lindisch, 3½ Parchet, 1¾ Leinbat, 1 Fuettertuch, per	7$_{42}$

Nicht minder erheischt die Vollständigkeit des Bildes vom fürstlichen Hof- und Haushalt, innerhalb welchem sich das hohe Regierungswesen

Tuch. Elln.		Gulden
	Trabantenhaubtman. 6 E. Lindisch, 4 Samet, 4 Parchet, 4 Fuetterparchet, 6 Daffet, 1 Fuettertuch, 2 Federn blau vnd weiß, per	30
	60 Trabanten, jedem 5½ E. Lindisch, 3 Samet, 3½ Parchet, 3½ Fuetterparchet, 1½ Kordiwanisches Fell, 4 Arlas, 1 Leinbat, 1 Fuettertuch, 1 blaw vnd weiße Feder, 12 kr. Macherlohn von einem Paret, per 22 fl. 22 kr.	1342

Das Verzeichniß beschreibt den Bedarf bis zum letzten Troßjungen und summirt:

Lindisch	3096 Ellen.	Leinbat	992 Ellen.
Münchnertuech	1040 „	Fuetterparchet	210 „
Fuettertuch	616 „	Buebensamet	40 „
Sammet	482 „	Macheier	10 „
Damast	28 „	Seiden Schnier und Nehe Seiden	4 Pfd. 25 Q.
Atlas	124 „	Loden	46 Ellen.
Daffet	8 „	Kordiwanfell	90 Stück.
Burschat	378 „		
Sattin	120 „		
Arles	240 „	Summa in Geld: 8055 fl. 39 kr.	
Parchet	1372 „		

Das Bekleidungswesen in natura erlischt für den gesammten Civildienst im Jahre 1577.

1571.

Hof-Schneider Maister Steffan Bischer's **Verzeichniß alles dessen, was für S. Fürstl. Gnaden (Herzog Albrecht), dann die gn. Fürstin u. Frau (Anna, die „Goldlockige", Tochter Kaiser Ferdinands I.) und Herzog Ferdinand (Sohn Herzog Albrechts, Urheber der sog. Wilhelminischen Linie) an ausgeschnitnen Waaren befohlen worden.**

„Thun dise zu gelt" . . 2,735 fl. 36 kr. $2^3/_{16}$ dl. für Herzog Albrecht.
1,836 fl. 23 kr. 2 dl. für Herzog Ferdinand.
6,345 fl. 43 kr. $^2/_3$ dl. für die Herzogin.

Interessant ist hier die Spezifizirung:

An Samet die Elln zu vierthalben guldin gerechnet, 775½ Elln,				2714 fl. 15 kr.	— d
An Atlas vnd Damast, die	Elln per 2 fl. 15 kr.	„	463½ „	1042 „ 52 „	2 „
An Doppel Daffent,	„ „ 2 „ 15 „	„	$80^2/_3$ „	181 „ 30 „	— „
Seidin Rupfen,	„ „ 2 „ — „	„	$40^1/_2$ „	81 „ — „	— „
Dobin,	„ „ 5 Ort	„	61 „	76 „ 15 „	— „

bis zur jetzt eintretenden vollständigen Außerhaus-Stellung heran- und ausgebildet hatte, die urkundliche Beantwortung einiger Haushaltungsfragen minderen Ranges.[1])

Ainfachen Daffent,	Elln	per	—	fl.	28	kr.	gerechnet,	717	Elln,	334	fl. 36 kr. — dl.
AinStuckSchamlott,	„	„	16	„	—	„	„	—	„	512	„ — „ — „
Burschat,	„	„	—	„	20	„	„	42	„	14	„ — „ — „
Pueben Samet,	„	„	—	„	40	„	„	24½	„	16	„ 20 „ — „
An wullinem Gewant, gen. Rassa,	„	„	3	„	45	„	„	11	„	41	„ 15 „ — „
Fein Tuech,	„	„	2	„	30	„	„	42½	„	106	„ 15 „ — „
Lindisch,	„	„	20	Patzen			„	605½	„	807	„ 6 „ 2⅔ „
Münchner Tuech,	„	„	9		„		„	239	„	143	„ 24 „ — „
Speyrer „	„	„	12		„		„	35	„	28	„ — „ — „
Fueter Tuech vnd Loden,	„	„	—	fl.	15	kr.	„	270	„	67	„ 30 „ — „
Golt vnd Silber, das Pfd.			18	„	—	„	„	4 Pfd. 7 Vnzen,		75	„ 30 „ — „
An Nä vnd Stepfeiden, auch Porten vnd Fransen, d. Pfd.			6	„	30	„	„	15 Pfd. 31½ Lot,		103	„ 54 „ — „

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 364.

c. 1572.

Verzeichniß über die „Anzal der Pferd im fürstlichen Marstall".

Derselbe ist auf ein Drittel seines früheren Bestandes zurückgegangen.

Die Posten lauten:

1. Vnsers genedigen Fürsten vnd Herrn ꝛc. (Albrecht) Leibpferd, junge Roß vnd Pscheler 15
2. Vnser genedigsten Frawen vnd der Herzogin Maximiliana Leibzelter . 4
3. Herzog Ferdinands Leibpferd 8

   Mit denen sein fstl. Gnaden (auch) ire Diener und Knaben selbs beritten machen; dagegen mögen ir fstl. Gnaden irs Herrn Vattern Leibpferd für ir Person prauchen.

4. Mer mueß man aus dem Marstall nachuolgende Personen, wan man raist, beritten machen und benöthigt demnach:

   23 Pferde für niedere Diener und Knechte, 8 für die Edelknaben, 4 für Maisterköche, 1 Pferd für den Geh. Kammerschreiber (Winkelmair) 36

Der Geh. Kammersekretär erhält das Liefergeld für 2 Pferde und steht auf der Liste für Amts- und Rathspferdegelder, für die, in Summa 182, jährlich à 144 fl Lieferung gegeben wird

Die übrigen Thiere entfallen auf den Zug, davon 37 als Wagenpferde.

1576.

Verzeichniß „Was aus dem Holzgarten geführt worden".

Eine Aufschreibung, was die Aemter und Lokale von Monat zu Monat an Beheizung erforderten.

Die Status-Verhandlungen v. J. 1571/1572.

Im Jahre 1572 haben wir einen Landtag von Bedeutung. Das Jahr schließt mit einer Neu-Redaktion der Hofkammerordnung (v. 4. Dezember) und einer Reformation dieser Finanzstelle, die von ihrem ursprünglichen Kollegialsysteme abgewichen war. Herzog Albrecht beginnt die Status-Verhandlungen bereits i. J. 1571[1]) und fordert vom Kanzler, wie schon früher einmal ausnahmsweise (1566/67), gutachtlichen Bericht.

Gutachten des Kanzlers Dr. S. Eck[2]) aus d. J. 1571. (Auszug).

„Vrsachen, warum man vast alle Jar bis in zwaymalhunderttausend Gulden frembdes gelt aufbringen muessen. Die furnembst ist die große Armuet der Vnderthanen. Dann aus Armuet werden die Gewerb vnd Handtirungen zum merern thayl vnderlassen. Die Strassen werden nit gebaut noch in solcher menig, wie etwan zuuor beschechen . . . feiern nun die Gewerb und Handtierungen . . . verdirbt nit allein der Vndertan bey Stetten vnd Märkten vnd auf dem Land, sondern befindt's auch der Herr an Mauten vnd Zöllen.

Woher sich aber ein solch gemein durchgeend Verderben

1580.

„Verzeichnus der Essen."

Die Aufstellung der allgemeinen Tischkarte, die nach dem Range der Tafeln und Tische 20 bis 4 Speise-Sorten vorschrieb und zwar generell a) für „Fleischtage", b) für „Vischtage".

1572/80.

Verzeichnuß, was aus der Kellerei an Wein und Brot unter Tags (Morgensuppe, Abend- und Schlaftrunk) **an die Einzelnen und sodann je zu den Malzeiten und je an die Tische gegeben wird.**

Z. B.:

„Auf die fürstlich Tafel zu den Malzeiten an Wein die Notturft." Semel, Prot.
„Im Frauenzimmer Jeder Person ain halbe Maß." 1 Prot.
„In simili den darin aufwartenden Personen".
„Für die Truchsessen, auf ainen Jeden ain Maß." 1 Prot.
Cämerling und vom Adel ebenso.
u. s. w. (vgl. Oberbayer. Archiv, Bd. IX).

[1]) R. A. Fürstenakten. Faszg. XXIX No. 364.

[2]) Eine Charakteristik der allgemeinen Lage in Deutschland, der Politik Bayerns und eine fällige Besprechung leitender Persönlichkeiten in der Zeit von 1560—1580 findet sich bei Lossen: „Der Kölnische Krieg" (1882).

nennet, deß wären mererlei Vrsachen anzuzeigen." Dafür gibt er an den Luxus von Reichen und Unvermögenden in jeglicher Art der Lebsucht, wodurch „den Vnderthanen nit allein mit den Landsteuern vnd Auffschlägen sondern auch mit vnaufhorlichen Scharwerkhen, mit den vilfeltigen Wanndeln vnd Straffen, mit Renten, Gülten, Stiften vnd Anläyten vnd dergleichen vnerschwinglich vil von den Herrschaften auferladen werden. Dann von dem wenigen Traydt, das ein Paur aus der Erden kratzt, mueß er geben seinem Landsfürsten, seinem Grundherrn, dem Pfarrer, dem Zehentherrn, dem Pfleger, dem Richter, Schergen, Vberreiter, Vorstmaister vnd Vorstner, Mesner, dem Müller, Peckhen, Petler, Landstreichern vnd andern Hausierern." Zur Zeit herrsche außerdem bekanntlich noch Theuerung und Mißwachs. „Letztlich ist ein gemeine Klag vber die menig des Wildprets, dauon die Frucht verderbt werden."

„Warum die Ausgaben vber Hoff so hoch gestiegen seyen. Erstlich, daß der fürstlich Staat an Personen vmb mer als noch souiel zugenommen hat ... daß des jerlichen ein groß Gelt verpaut worden ... daß vnser genediger Fürst vnd Herr järlich zu iren selbs Handen[1]) vnd sonderbaren Ausgaben eine starke Summa nimbt ... seind yetz der Hofhaltungen zwo ... ist alles, was man khauffen mueß, zum höchsten khomen; da man zuuor eins Pfenigs bedurft, mueß man yetzt ein Kreuzer haben." Weiter heißt es, es gingen die Cerealien aus den frstl. Kästen allein zu dem anwachsenden Rüstungs-, Reise- und Jagdwesen auf, auch durch Veruntreuungen über Hof und Land.

„Wie aber der eingerissenen Mengel (in Einnahmen und Ausgaben) zu helfen, das welle vnser gnediger Fürst vnd

[1]) R. A. Fürstenakten. Faßz. XXIX No. 363. — Zusammenstellung des Hof-Zahlmeisters aus 20 Jahren:

„Meinem gen. Fürsten vnd Herrn, auch derselben Gemachel zu Irer Fstl. Gn. aigen Hannden vnd aus dero Beuelch."

Anno 1553	11,354 fl.	Anno 1562	43,413 fl.
1554	7,445 „	1563	27,085 „
1555	12,996 „	1564	33,239 „
1556	14,940 „	1565	29,936 „
1557	9,038 „	1566	42,709 „
1558	10,471 „	1567	21,277 „
1559	38,922 „	1568	47,238 „
1560	34,687 „	1569	20,599 „
1561	35,890 „		

Herr andere vnd merers erfarne Räthe, sonderlich aber die, so das Hof- vnd Gemeins Wesen im Land etwas besser erkennen[1]), bedenken vnd berathschlagen lassen. Aber damit wir dennoch dem vns auferlegten Beuelch gehorsamen, so haben wir nachuolgende Punkten, doch vnserm gn. F. v. Herrn vnd andern Fstl. Gn. Räthen zu einem bessern Nachdenken, underthenigklich melden wellen."

Ueber die herrschende Hungersnoth sei vorerst mit Gott, durch Gebet und Ergebung hinwegzukommen, sodann Ueberfluß, Verschwendung und Zuchtlosigkeit durch Verbot und Ordnung zu zügeln; eine beständige Bettelordnung, welche in- und ausländische Arme unterscheidet, sei einzuführen, Landfahrer auszuweisen; mit jeglicher Auflage, auch mit den Geldstrafen, sei der arme Mann nit so gar unziemlich zu schinden; der Untreue der Müller und Bäcker soll durch eine Ordnung vorgesehen werden; in Städten und Märkten sei auf Beschaffenheit von Zehrung und Fütterung zu sehen, und dem eigennützigen Vorkauf mit Ernst zu wehren. Für diese Punkte des Gutachtens wolle der Herzog alsbald besondere Räthe ordnen.

Was aber im Besondern den Status beträfe, könne nur durch Reformation geholfen werden, „ob und wie man den Hof ringern, und ob man wieder auf's Speisen oder auf's Monatgeld anstellen well?" Bereits zweimal sei man unter jetziger Regierung vom Speisen zum Monatsgeld gekommen und wieder zum Speisen. Er sei bei jetziger Theuerung der Naturalien für das Monatgeld, da durch das Speisen an so vielen Orten und Tischen viel vertragen und verschwendet werde. Nur in der Neuveste (also nur von Hausdienste) möchte gespeist werden. Bei dieser Berechnung solle „mit yedem insonderheit gehandelt" werden, d. h. ohne Härte, unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten. Denjenigen gegenüber, die wegen Hof-Präsenz nach wie vor auf den Tisch angewiesen sind, empfiehlt der Kanzler ein Verfahren, das der Kurfürst von Sachsen gebrauche. Sie sollten, zu Hause oder auf Reisen, zwar auch Geld (Diäten) bekommen, könnten aber sich und ihre Diener durch einen Regie-Koch (Wirth) verköstigen lassen.

Weiter könnte der Hof an Personen nicht geringert werden ohne

[1]) Das sind gemäß Hofkammerordnung (vgl. Status von 1552) vier Kammerräthe und die sonders Deputirten, denen also Eck nicht vorgreifen will.

Verkleinerung der fürstlichen Reputation; diese erfordere außer den Rathen, Offizieren, Cämmerlingen, Truchsessen und Einspännigen wenigstens „etliche gerüste Pferd“ und „etliche junge Leut von Grauen, Herrn vnd vom Adl“, die ohnedieß keine Besoldung erhielten.

Was die einzelnen Aemter beträfe. Anlangent die Rath — auf der Ritterbank von großer Anzahl, im Ganzen 42 — „so befinden wir, daß deren wenig vberbleiben, die stetigs den Rath besuchen, weil darunter etliche nit hie wohnen, etliche gar alt, etliche officia vnd Aembter haben vnd vor denselben den Rath nit allezeit auswarten können, etliche mit vnsers gn. Fürsten vnd Herrn Camer- vnd geheimen Pündt-Handlungen beladen, etliche Camerling und Truchsessen seyen, etliche vne Besoldung im Rat von Lernens wegen wie andere Hofjunker gebraucht werden.“ Sollen nur solche Sold und Liefergelt auf Pferd und Mal haben, die den Rath stetig besuchen, und die Stellen derer wieder eingezogen werden, die nit jetziger, sondern vorgeleisteter Dienste wegen auf Absterben im Status geführt werden.

Von Aerzten seien nur vier Doktoren brauchbar.

„Von der Canzlei kann vnser gen. Fürst vnd Herr zu Irer geheimen Canzlei eins Camer-Secretarien vnd der dreien Cancellisten nit entberen.“[1])

„Auf der Camer (-Kanzlei) zu Alten Hoff hat ein Secretari genueg zethun. Doch möchten die Schreiberei 4 guett Schreiber dieß Orts verrichten.“

„Im Hoffrath (Kanzlei) sind allezeit 4 Secretari gewesen vnd deren bedarff man auch gar wol. Zu diesen möchte es an 2 Rathschreibern genueg sein; weil aber die vbrigen Zwen sunsten auch zethun, als der Strobel mit dem Religionsrath[2]) vnd dem Gwelb

[1]) Hier ist von geheimen „Handlungen“ sowohl wie von geheimer „Kanzlei“ die Rede, und zwar schlechtweg als „Von der Kanzlei“. Wir haben hier demnach (1571 gegenüber 1570) die Residenzkanzlei „etatmäßig“.

[2]) Ueber ursächliche Entstehung der Behörde des Religionsrathes und ihre Ressortirung haben wir oben S. 108 ff. zu den Jahren 1556 und 1557 Text und Noten gebracht. Mittlerweile fanden wir in unserer vor Jahren schon (1879 ff.) in Abschriften angelegten Ordnungen- und Gutachtensammlung bei den Reformationsakten vom Jahre 1779 die Notiz, daß damals (1779) eine Geistl. Raths-Ordnung vom Jahre 1541 (?) „noch vorhanden“ gewesen sei. Auf unseren archivalischen Reviergängen sind uns, behufs Abschriftnahme poli-

(Archiv)[1]) vnd der Pränntl mit der Registratur . . ., so sehen wir nit, wie dietz Orts yemand abzuschaffen sey. Der Cancellisten möchten zehen genueg sein."

„Demnach sollen hiefüran alle Canzlei-Verwanten in allen drei Canzleien (innere geheime Kammerkanzlei des Fürsten in der Neuveste, äußere Hofkammerkanzlei im Alten Hof und daselbst auch die Hofraths- oder Hofkanzlei, letztere als gemeinsame Kanzlei für das gesammte übrige Rathswesen) nit mer sein als vngeuerlich 28 Personen."

„Von Grauen, Herrn, Truchsessen, Camerlingen vnd andern vom Adl, deren sind in Allem nit mer als 34" u. s. w.

Dieser und aller Räthe ꝛc. „gerüste Pferd", für welche man das Liefergeld wie bisher mit monatlich à 12 fl. in Berechnung stellen könnte, beträgen nach geringertem Anschlage 114, „oder man laß es 120 sein, alsdan macht es im Jar auf 120 Pferd yeden monat 12 fl. = 17,280 fl. Wollten dann aber sein Fstl. Gn. 200 gerüste Pferd völlig haben, so trifft es 28,800 fl." u. s. w.[2])

Des Kanzlers Bedenken handeln nun statusgemäß des Ferneren von den „Theologis, Caplaenen, von der Musik, den Trommetern", vom Zeughaus, der Gwardi, von den Laggeyen, vom Frauenzimmer und den Edelknaben, von der Schneiderei, Kuchel und Kellerei, vom Marstal und Gejaid, von den Gartenpersonen und den Werkleuten, von den Leibgedingern und den Gnadengeldern, von den Thorwärteln, Wachtern u. dgl.

Am wenigsten rührt der Kanzler am Raths- und Canzleipersonal, auch viele andere Posten erscheinen ihm als eiserner Etat, und er schließt:

„Das sind vast alle officia vnd Aemter des ganzen Hoffs vn

---

tischer und für die geschichtliche Verwaltung circa sacra kritischer Stücke, d zweifelsohne der Gegenwart in ihrem schlagenden Wortlaute nicht mehr b kannt sind, weiter die Jahre 1559, 1570, 1573, 1608/29, (1768), 17 1783 u. s. w. interessant gewesen. Uebrigens besteht nicht die Absi hier die sämmtlichen Ordnungen und zwar aller Behörden zu citiren, da un Nachfolger — die wir mit Freude begrüßen — zu wenig tief gehen würd denn nicht auf dem Stand und unter Dach, das Andere bauen, wird man Sch sondern im Revier — allein in den einsamen Felsgewänden.

[1]) Vgl. Neudegger: Geschichte der bayerischen Archive (Th. A mann, München. 1881, 1882).

[2]) Das Abschaffen der Pferde gestattete die meiste Ersparung.

gt hiebei ein ſonder Verzeichnus (das bekannte Status-
ell), was auf jede Parthei jerlich fur vnkhoſten geen."

Wollten ſy's aber enger einziehen, ſo können ſein fſtl. Gnaden gantzen Staat einziehen[1]), yedes Ambt auf den Vnkoſten, wie ein der Verzeichnus auch hiebei liegt. Stet alſo yetz allein an dem, was fſtl. Gnaden bey yeder Parthei behalten oder vrlauben will."

Der Kanzler legte alſo mit ſeinem Gutachten vor:

1) den bisherigen laufenden Etat in einem Libell;
2) den von ihm vorgeſchlagenen Etat, in Geſtalt eines halbbrüchigen Libelles, in das er ſeitlich ſeine Abſtriche gemäß dieſem ſeinem Gutachten eigenhändig ſetzte;
3) dasſelbe Libell mit freigelaſſenem Rand, gefertigt, daß der Herzog ſelbſt (oder unter deſſen Dictat er, der Kanzler oder der geheime Kamerſekretär Prantſtetter) die beliebte Reformation, d. i. die Reſolution auf den leeren Rand ſetzen konnte.

Entſprechend nun dem Geſchäftsgange und gemäß der Hofkammer-truktion pflogen aber auch ihrerſeits die zum Status verordneten Räthe t ihre Verhandlungen, und der Kanzler (Vgl. S. 115, Z. 16—18 unten, u. S. 123, Z. 13. u. 14 v. u. — die Rückverweiſe ſuchen die chichtliche Reihe und den Kauſal-Nexus feſtzuſtellen) wie der O. u. L. fmeiſter, hier denſelben im Vorſitz vertretend der Hofmarſchall, wohnten ien bei. Ein Theil dieſer Verhandlungen iſt in einem fragmentären otokoll erhalten, das von Erasmus Fend, qua actuarius, geführt iſt. nige Worte hieraus mögen uns eine Vorſtellung geben:

[1]) „Wollten — ſo können" will beſagen, der Herzog habe das Organiſations- und Beſtallungsrecht für ſich; es iſt dieſe „Erinnerung" und terpretation aus der Etat-Praxis, und zwar eines Staatsmannes der vorigen Zeit, nicht von ganz untergeordneter Bedeutung. Kanzler S. Th. Eck (nicht verwechſeln mit dem früheren gelehrten bayer. Rath Leonhard v. Eck und mit nem Stiefbruder Profeſſor J. Eck) bezeichnete eine ſtreng ſtaatsbildende Richtung, den genſatz zu Pankraz v. Freyberg, der als zur Reichsunmittelbarkeit ſtrebender, ndiſch geſinnter und ehemals in Italien und der Provence noch vielfach tourender Ritter von dem Geiſte des werdenden Staates, alſo gerade von dem uen Völkerſyſteme, das zu uns führte, ſpeziell aber von den Traditionen der yeriſchen Kanzlei nicht die richtige klare Vorſtellung hatte. — Eck meint nun türlich nicht, es könnte der ganze Staat vom Herzoge eingezogen werden, ngezogen im heutigen Sinne, ſondern eingeſchränkt bei allen Titeln, wenn ıd wie es im Willen gelegen ſein ſollte. Er begutachtete aber das nicht.

Den 9. Januarii 1572.

Praesentes: Herr Hofmarschalk, Cantzler, Hofmeister (der Frau Herzogin), Lösch, Camermeister (Vorstand der Hofkammer), Dr. Pärbinger, Dr. Elsenheimer, Khech, Chastner (Fend), Ligsalz.

Marschalkh betr. (Kritik seiner Hofamtsführung und der Hof-Ordnungen).

Nota: den Hof- vnd Chamer-Rath besuechen.

Dem Zeugmeister den Articl aus Herrn Marschalkhs Instruktion zuezestellen; auch mit Zeugmeister ein Instruktion zestellen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dem Marschalkh des Khuchenmeisters vnd Haus-Hofmeisters Instruktion ein Abschrift zegeben und hergegen denselben Herrn sein, Marschalkhs Instruktion, auch Item der Kellerei, Fuetermeisterei ꝛc. Instruktionen ꝛc.

Haus-Hofmeister in der Neuen Vest.

Den Chamer-Rath besuechen.

. . . . .

Das groß Ein und Auslaufen in die neue Vest .. abzestellen.

. . . . .

Vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn zebitten, daß Ir fürstl. Gnaden die Beuelch vnd Anschaffungen durch die adeliche Offizire (Truchsessen ꝛc., nicht durch Lakayen ꝛc.) zethuen, so will man Ordnung zehalten. Denn wen yetzt der oder Jener anschafft, so beschehen Brüch in die Aemter.

Kuchenmeister.

10. Januarii.

Kellerei.

17. April.

Stallmeister.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es gelangte jetzt dieses Raths-Sitzungsergebniß zum Bericht, begleitet von dem Raths-Gutachten, das also das offizielle, ordentliche der Status-Commission war. Es verhält sich demnach das Gutachten des Kanzlers zu diesem wie eine seitliche besondere Befragung, wo nicht wie eine Kontrolirung — ein im System des Berufs-Rathswesens interessanter innerer Vorgang. Das Rathsgutachten lautet Eingangs:

ndhofmeisters- und Rathsgutachten über Finanzlage und Status-Reformation.

„Als die verordneten Räthe die Berathschlagung des Hofstats hanndt genommen, haben sy alsbaldt befunden, daß die Ausgaben Einnemen mer als vmb den halben Thail vbertreffen. So man r nache sichet, woher sich doch die große vnerschwingkliche Vngleichheit Einnemen und Ausgeben nem', befindet man, daß das Hofwesen nit in an Personen vnd Besoldungen vber die Maß hoch zugenommen, dern daß auch andere Posten in der Ausgab so hoch gestigen seyen, es vnmüglich ist, lenger zu ertragen. Vnd da nit Einsehen, sowol dem ainen als dem andern beschicht, so ist es nit müglich — es eß brechen. Dann was bisher vber das ordenlich Einkhomen von im Jar zum andern ausgeben worden, das hat Alles mueßen auf is aufgenommen werden vnd wirdet noch täglich mer aufgenommen. mit dann nun mer sowol die Stennde gemainer Landschaft als die rstlich Cammer so weit hineingekommen[1]), daß man nit allein die

[1]) Wie da die beiden Finanzfaktoren „hineingekommen" sind, haben wir Bisherigen von beiden Seiten her anzudeuten versucht. Die Frage war ier: Beruht der Staat auf Steuern oder nicht? Das Gutachten der landhofiterlichen Finanzkommission war noch dringender, als das des Kanzlers. Diese onung hatte Herzog Albrecht nebenbei auf seine Person zu beziehen. Wir en hier einen uralten Text vor uns. Herzog Albrecht wußte sehr wohl, wie unter Umständen zu verhalten war. Erinnern wir daran, daß ein Binnenland außen her, von den größeren Faktoren, zu allen Zeiten gedrückt werden kann gedrückt wird. Es ist keine Frage, daß die geographisch central gelegenen ıdschaften dem immer vorhandenen Drange der naturmächtigeren Außenwelt as entgegenzusetzen haben werden und haben müssen. Da ließe sich über die graphische Lage Bayerns, die in der Politik unter Kaiser Ludwig und nochmal er König Max I. die günstigsten Positionen hatte, die seitdem kein Historiker ir würdigen und gelten lassen will, sehr viel sagen. Das einige, kräftige, freue Deutschland beruht in der fortgesetzten geographischen Befreiung auch des dens, in seiner Gleichstellung mit dem Norden in der Magenfrage. Bei terer kommt es naturgemäß zuerst auf die darin leitenden Stände an a) den ths- und Amts-, b) den Acker-Stand. Auf den handelnden Stand entfällt halb weniger Sorge, weil er nicht lokalisirt ist, auf ihn die Vortheile zuerst fallen. — In dem, was Herzog Albrecht fühlte und bethätigte, vermochten oder llten die Gutachtenden auch nicht auf dem Papier ihm zu folgen. So mußte unentbehrliches Reichsland naturnothwendig sich in das Mark verzehren, wenn sich ganz auf sich selbst beschränkte, sich nicht erwehrte, sondern schicksalsmäßig t sich verfahren, sich brechen ließ, nicht Mittel bot, die auf dem Meere der

Weg nit hat, wie man sich so bald daraus ledigen well, sondern man hat an beeden Orten zu schaffen genueg, damit Trauen und Glauben mit den järlichen Zinsrechnungen gehalten werde. Vnd da man in denselben ein Mal anstiendt vnd nit halten khönnte, wär zu besorgen, die Creditores wurden ir Gelt heuffig aufschreiben, vnd vnder Einstehn wellen bezalt sein, welches zethun vnmüglich vnd ein solcher Spot wär, als vber dises hochloblich Haus nie khein Mal gangen ist.

Derwegen ist hoch von nötten, daß vnser genediger Fürst vnd Herr genedige Einsehung thue[1]) ... dann wo das beschicht, seindt die

Kultur und der hohen Politik lagen. So konnte es kommen, so ward es vorbereitet, daß das Land den Pfälzern eines Tausches werth wurde. Heute sollte die Politik von Männern, wie Lori's und Montgelas', die beide wieder ungelaufen werden, nicht mehr dunkel sein. — Es ist so angedeutet, wie es auch zur Zeit Herzog Albrechts sich nicht um große Gesichtspunkte, sondern um das ewige Herüben und Drüben, um meine Leute und deine Leute, um eine innere Reibepolitik handelte, die selbst alles Vaterländische, am meisten aber die zu zerreiben bereit war, die ewig, unangesehen Namen und Geschlecht, berufen sind, mit ungedrücktem Geiste und mit potenzirtem Wissen das Wohl der Volksfamilie zu bewachen. — „Hineingekommen" in dieses Fahrwasser, (aus dem nur die kräftige Hand einer Reihe von scharfblickenden Herrschern, nur eine starke Kanzlei und Tradition herausleitet — es glückte ja dem einen und andern deutschen Staate, der nicht gerade politisch und geistig so eingekeilt lag —) bildete sich dann nun das Doppelkassa-Wesen vollständig aus. Die Kasse der Landschaft erzeigt sich naturgemäß als die meist besser gefüllte, als die gewährende, denn sie ließ sich im Prinzip keine laufende Verpflichtung auferlegen und trug keine, bis zu den Zeiten der perennirenden Staatsschuldentilgung. Es können viele Akte und Verhältnisse nicht richtig verstanden werden, wenn hier nicht hervorgehoben wird, daß Personal-Posten ganz direkt auf die Landschaft und die Landschaftskasse angewiesen und darauf Titel und Rechnung dort geführt wurden. In den Etat-Libellen der Leibgedinger, Provisioner, Dienstleute u. A. (Pensionäre und Wittwen) heißt es ganz regelmäßig: „auf der Kammer", „auf der Landschaft" d. h. diese beziehen den Amortisationszins, den Leibzins, den Gehalt bei der Hofkammer (Hofzahlamt), jene bei der Landschaft. Bei einem schon so getheilten Lebens- und Machtsystem konnte die Regierung in Bayern an eine von Edelmüthigkeit getragene, wirthschaftliche Erhebung nicht denken. Die Kinder drückt die Eltern, die Parteien den Fürsten. Um so interessanter aber ist es, die trotz alledem reichlich von der Regierung unternommenen administrativen und politischen Versuche (bei letzteren setzen die Arbeiten Heigels ein) an das Licht zu ziehen und die Akten, die hierüber vorhanden sind, durch Edirung mit ihrer ganzen lehrhaften Wucht zusammenwirken zu lassen. Ich erkenne das Gute und Schlechte an seiner Wiederkehr. (Vgl. die Vorrede und Note 1 S. 95.)

[1]) Vgl. S. 32 Note 2; S. 33 Note 1, letztes Verzeichniß; S. 39 Note

verordneten Räthe der tröstlichen Hoffnung, es mögen alsdann Weg zu finden sein, die yez obligenden Schulden mit der Zeit auch wieder abzulainen vnd zu bezalen" ꝛc. ꝛc.

Hierauf erfolgte

„Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Hertzog Albrechts ꝛc. genedige Resolution auf deren zum Stat Verordneten, Herrn Landhofmeisters vnd Räthen vbergebenen wolmeinenden Rathschlag." [1])

Erstlich von den Räthen.

„Befinden sein F. Gn. gleichwol die Anzal derselben groß vnd ire Besoldungen zimblich hoch, als die sich nahende in die 10,000 fl. anlauft... Weil aber sein F. Gn. der Verordneten allegierte vnd ausgeführte Vrsachen also whar befindet vnd daneben die große Theuerung, lassen sy's bei der Anzal vnd der alten Besoldung durchaus bleiben."

Sodann: die Ringerungs-Vorschläge, betreffend Pferde und Diener, seien auszuführen, besonders bei der Rubrik von Grafen, Herren und vom Adel sei abzuschaffen. — Folgt der Etat in größter Kürze, nach Namen besprochen, und erscheint das Antragslibell im Wesen genehmigt.

Es stand nun der Redaktion des neuen Status-Libells nichts mehr entgegen und so liegen denn auch Konzept und Reinschrift der

Reformatio Status Ducalis de anno MDLXXII

vor. Indem nun zur Ausführung des reformirten Etats geschritten wurde, ergaben sich die Nach-Verhandlungen. Es mußte hier den Einen kontraktmäßig „aufgeschrieben", gekündigt, Anderen hiebei ein Schaden erspart, bauliche Anstalten, gewerbliche Vorkehrungen mußten getroffen werden. Bezügliche Aktenstücke tragen die Ueberschrift:

„Warinnen vnser genediger Fürst vnd Herr ꝛc. vmb Bescheid angefragt soll werden" ꝛc.

„Warinnen man sich noch Beschaids erholen soll" ꝛc.

Beispielsweise hier einige Punkte aus diesen laufenden Verhandlungen:

Hiezu Resolution: „Mit denen von der Landschaft (zu han-

„Weil dann die vorhabende Abstellung des Speisens herzu mahnt, vnd die fstl. Cammer an gelt entplößt ist, allein daß gleich jetzt Cristof von Freysing (?) vier Tausent gulden alher gebracht

[1]) Wieder von der Hand des Kanzlers, in Niederschreibung (Expedition) der fürstlichen Willensmeinung.

deln), auf 6 Wochen lang was herzuleihen "[2])

hat, welche er bey iren f. Gn. auf Verzinsung [1]) anlegen will, so waiß man dennoch kainen Weg, wie dem Zalmaister die vbrigen Sechzehn Tausent gulden fur die Hende gelüfert, oder so kürzlich aufgebracht werden möchten, von welchem wegen dann vnser gnediger Fürst und Herr ꝛc. vndertheniglich angefragt vnd Irer F. Gn. Beschaids erwartet werden soll."

„Ir fstl. Gnaden haben befolchen, eine Newe Türnitz (Speisehalle) in der Newen Best zu machen, vnd zu solchem das Gewelb neben der Kuchen furgeschlagen. Das wirdet nit für thunlich angesehen, aus Vrsachen, daß es Iren F. Gn. sonderlich Sommerzeiten in der Hiz des vblen Geschmacks halben einen sondern Vnlust vnd Vnsauberkeit geperen wurde; zudem wurde man der Pastetenofen vnd sonsten vil an dem Gemewer hinweck prechen, vnd nichts minder widerumb an einem anderen Ort einen Zörgaden pawen müessen, so doch obgemelts Gewelb zum Zörgaden vnd der Kuchen gar gelegen ist. Derwegen were (doch anmaßgebung) das Gutachten, es sollte solch Gewelb zu yetzigem Gebrauch nit verendert, die Zimmer in der Gruft durch vnd durch zusammengebrochen, zu einer Türnitz gar gelegentlich mügen zugerichtet, daniden in der Gruft dem Tierhaimer das ain vnd dem Kuchenschreiber das ander Zimmer eingegeben, die Laggeyen aber an ein ander Ort geschafft werden; dann was sy beim Tag von Speiß vn

[1]) Durch Abstellung des Speisens werden 20,000 fl. für die entsprechenden Liefergelder nöthig. Dieser Posten ist bei der Hofzahlamtskasse nicht vorgesehen. Nun hat sich der Freisinger (Preisinger?) erboten, 4000 fl. der Regierung (der Hofkammer) vorzuleihen. Er kommt nun in das Libell der „Leibgedinger, Provisioner und Andere" mit dem jährlichen Tilgungs-Zinsbetrag.

[2]) Erübrigten ungedeckt noch 16,000 fl.; der Herzog möge bescheiden, was sie zu nehmen. — Während nun das Leib-Geding- und Zinslibell die Regierungsgläubiger mit dem Vermerk registrirte „auf die Kammer" (anzuweisen), heißt es ebendaselbst bei den Landschaftsgläubigern „auf die Landschaft".

Es bleibt beym
en Furschlag."

major summa."

Im bleibt sein Be-
ung vnd auf 4 Pf.
Monatgeld wie
ern; er ißt nit zu
allain vber Land,
zeucht man im ent-
m ab pro rata."

Placuit."

Trankh in der Newen Vest abtragen, das verzören sy mit irer Gesellschaft bey nechtlicher weil in der Gruft, daß also pesser wäre, sy lägen herausssen in der Statt, als dinnen in der Newen Vest."

„Mer Ir F. Gn. vmb Resolution zu fragen, ob dem Herrn Schmitsanzki drey- oder vierhundert gulden zu Abfertigung sollen gegeben werden."

„Ob es Graf Schlickhen halber bey vorigem Beschaid bleib, oder ob ihn Ir F. Gn. am Hof behalten wöll vnd ob er in der Newen Vest essen soll."

„Dem yetzigen Haushofmeister (!) were anhaimbs zu erlauben, vnd wie den Gevrlaubten vom Adel 100 fl. Dienstgelt von Haus aus zugeben."

Dem Status v. J. 1572 ist sodann noch folgendes Geschichtliche entnehmen, beziehungsweise beizufügen.

Das Speisen zu Alten Hof soll gar (ganz) eingestellt
n. Es heißt dieß, grundsätzlich soll ein Tisch nur mehr in der
idenz, in der Neuveste, für den fürstl. Haus- und Personendienst,
r nicht mehr in der Alten Veste, im Regierungsgebäude für
Landesbeamten, Räthe und die entfernteren Hofbedienstеten bestellt werden.

Das Liefergeld, die Entschädigung a) für den Tisch, wurde erhöht, für
n Rath derzeit mit jährlich 72 fl., b) demselben für ein Pferd
rzeit jährlich noch mit 144 fl. berechnet.

Eine Reihe von Bestimmungen setzt ein Diätenwesen fest für die
lle, wo Räthe von Hof oder an Hof zu reiten haben, zum Herzog
r in Commissionen.

Ueber Beurlaubung heißt es: „Wann Einer, er hab das Monat-
r Liefergelt, in seinen aigenen Geschefften auszuraisen Erlaubnus
ibt, wirdet im erlaubt auf aine, zwo, drei oder gar vier Wochen,
er stellt sich in derselben Zeit wieder in Dienst, dem soll dafür
ts aufgehebt werden. Blib aber einer lenger aus, oder daß ainer
zwai, drei oder mer Monat Erlaubnus begeret, oder für sich selbs

so lang oder noch lenger[1]) vom Dienst were, dem soll dieselb Zeit seines über den bewilligten Monat beschehen Ausbleibens nichts geben werden."

Zur Geschichte des geheimen Raths und der geheimen Kanzlei tritt ein wesentliches Datum hinzu. Die Geheime Kanzlei erscheint unter dem Namen Innere Kanzlei zum ersten Male im Etat als Titel. Während bisher nur in der Einzahl vom „Secretari in der Neuveſt" oder „Chamerschreiber" die Rede ist, heißt es in der Reformatio Status v. J. 1572:

„Bey der Innern Cantzley":

Canzler stet vnder den Räthen.

1) Ist der Prandstetter, dem werden gehalten zwai Pferd, darauf wär im das Futer noch zugeben vnd auf einen Diener das Lifergelt, 50 fl. järl. Vber Landt wird er gespeist, aber hie nit.
2) Winkhelmair (im nächsten Jahre Nachfolger Prantstetters im Sekretariat).
3) Eustachius.
4) Selherr.
5) Haberstockh.
6) Prantstetters Sohn.

Es ist von dieser Zeit an — bis zum nächsten Abschnitte im Organisationswesen der Ober-Regierung — von drei Kanzleien die Rede. Werfen wir nun einen Blick darauf zurück. Es besteht in Bayern eine „Kanzlei" und „der fürstliche Rath" — als hohes Regierungsorgan. Die Kanzlei an sich wohl denkbar ohne Rath, aber der Rath nicht möglich ohne Kanzlei. Die Regenten machen, je nach den Geschäften von der Kanzlei oder vom Rathe einen größeren Gebrauch. Durch die eingangs vorgeführten Hof-Ordnungen wurde ersichtlich, daß in Bayern schon im 13. Jahrhundert ein Raths-Körper bestand. Er arbeitete zur „Kanzlei" mit einer ersichtlichen Autonomie. Wenn man sich in Bezug auf Kanzlei der Sprache der Diplomatiker und Verfassungshistoriker, der Achivare und der Publizisten bedient, so verbindet man mit Kanzleiwesen ein Rathswesen. Es ist aber falsch, die moderne Anschauung von Rath, Gericht und Kanzlei, auf die historisch

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht später, im Status vom Jahre 1573, die Kritik über den Hofmeister der prinzlichen Haushaltung, v. Gleinitz, und dessen Eingabe um Dienstentlassung.

Zeit, auf „die alte Kanzlei" zu übertragen, „die Kanzlei" ist da vielmehr im Behörden- und Rathswesen als Kopf und Anfang zu betrachten. Ohne die Kanzlei ist das Rathswesen, ist eine Kontinuität allen Geschäfts- und Staatswesens nicht denkbar, in der Geschichte daher auch eine Thatsache. Die bayerische Kanzlei, und zwar die Münchner, also die des oberbayrischen Regentenzweiges, hatte seit 1253 ihren Sitz in der Altveste, ihrem Ursprung und ihrer Bestimmung gemäß im Haus des Regenten, in der Hofburg. Auf diese Kanzlei bezog sich die oben gegebene Hof- und Kanzlei-, Raths- und Regierungs-Ordnung von c. 1464. Als Herzog Albrecht sodann i. J. 1467 die Neuveste (vgl. S. 125) zu seiner Residenz machte, wurde eine Verbindung mit der Kanzlei an der Altveste nöthig. Dies konnte nur durch eine zweite Kanzlei, d. i. ein zweites, beglaubigtes, von ersterer verantwortlicher Landeskanzlei abgeleitetes Organ geschehen. Des einzigen Kanzlers (sowie des Hofmeisters, als Regierungsresp. Hofraths-Vorstandes) Platz war nach wie vor in der Altveste. Es ist möglich, daß sofort i. J. 1467 (vgl. oben den Kanzlei-Eid) der Herzog noch keinen ständigen Beamten in die Residenz zu sich nahm. Der Status von 1552 aber nennt bereits mehrere Sekretäre, die vor diesem Jahre in der Residenz sich nacheinander, ständig deputirt, ablösten.[1]) „Landeskanzlei und Gesammt-Hofrath" (im A.-Hofe) verblieben „die bayrische Kanzlei." Das Sekretariat in der Neuveste zählte nicht als Kanzlei dieses Sinnes, die als einheitliche Trägerin wie Dienerin der Landeshoheit zu nehmen ist. Die prinzipielle Einzigkeit der Landeskanzlei ist aus der Ordnung v. J. 1511/12 und den angefügten Zeugnissen wohl ersichtlich. Jedoch bereits mit 1508 1550, mit der Begründung und Entwicklung des Hofkammerrathes (S. 57, 58, 76), sodann 1556/57 mit der Aufstellung eines Religionsrathes (S. 108 bis 110) nähert sich der alten Landeskanzlei der Prozeß der Zertheilung, der Sub-Ressortirung. Die Hofkammer-Kanzlei zählte als Kanzlei, sie war statusmäßig, aber insoferne störte sie die alte Hofraths- und Landeskanzlei in ihrer Staats-Einheit nicht, als deren Kanzler einziger Kanzler verblieb. Letzteres war auch dann noch der Fall, als, soeben, die Residenz-Kanzlei i. J. 1571/72 unter dem Namen einer innern geheimen Kammer-Kanzlei eine zählende, statusmäßige wurde. Diese ist es nun, welche den Beruf der „Staats-Einheit" allmählig übernimmt und die in technische Ressortirung gelangende bisherige Gesammtkanzlei in den Gegen-

[1]) Von diesen gehört Rißheimer noch dem 15. Jahrhundert an.

ständen der Verwaltung in eine Unter- und Mittelstellung bringt. De äußere Vorgang muß der gewesen sein, daß die „fürstlichen Gegen stände" seit 1467 mehr und mehr in der Residenz (Neuveste) vor dorthin berufenen besonderen (besonders beauftragten geheimen Hof-) Räthen erledigt wurden und diese Lokalisirung immer größer Festigkeit gewann. Je mehr nun die mittlere Verwaltung ressortirt, technisi und autonom wurde, desto mehr auch ergab sich für die fürstliche ge heime Kanzlei ein vermehrtes und abgegränztes Material. Ganz vor selbst vollzog sich so die Ausbildung der letzteren zur Instanz. Als i J 1569 die alte Gesammtkanzlei wegen Ueberhäufung des Kanzlers (Dr. S Eck) mit obersten Regierungsgeschäften einen ständigen „Vizekanzler" (Dr Hieron. Kheiß) erhielt, bedeutete dies den Anfang ihrer Absetzung, denn der Kanzler kam aus den fürstlichen obersten Geschäften nicht mehr zurück oder herab zum Ressort-Kanzleiwesen im A.-Hofe.[1]) Diese Lage erhält sich bis 1579. Herzog Wilhelm V. begann in diesem Jahre seine Regierung mit der Rubrizirung der „Geheimen Räthe", und 1581/1585 wurde denn bei der geheimen Kanzlei ein eigener „Oberster oder Ge heim-Raths-Kanzler" bestellt. So war die neue Staats- oder Landes-Kanzlei fertig. Es ergibt sich, daß der Geheime Rath und die geheime Kanzlei, staatsrechtlich wie gegenständlich, die Vor gängerschaft unserer heutigen Ministerien bilden, und nicht die seit 1508 ressortirten Mittelstellen. (Was in der „Geschichte der bayerischen Archive" an den Repertorien und Aktenbeständen der genannten alten Stellen selbst, vom Darsteller längst unwiderleglich nachgewiesen wurde: Das Staatsrechtliche an der Sache aber ist für Bayern wesentlich.[2])

Die Status-Verhandlungen v. J. 1573.

Die Verhandlungen des vergangenen Jahres haben das schriftlich Verfahren bei Aufstellung der Personaletats in noch mehr geordnet

[1]) Eine Correspondenz Herzog Albrechts, gesammelt aus den Jahren 15 bis 1571 aus den Zeiten seines jährlich währenden Landaufenthaltes, die Kammersekretär Prantstetter, „Ex commissione Dom. Ducis propria" unterzeichne mit dem in der Residenz weilenden Kanzler und Anderen führte, lagert R Fürstenakten. Fasz. XXX No. 370. — Nicht minder wird diese Schildern der Geschäftsführung unter Herzog Albrecht bezeugt durch die Produkt-Sammlu bei R. A. unter S. Eck und H. Winkelmaier.

[2]) Wir weisen daher auf die Darstellung in der „Geschichte der bayerisch Archive" hin, auf „Beiträge I" S. 41 und 27 und im Vorhergehenden auf

Form gebracht. Die Libelle erscheinen durch ihre Spezialisirung und feinere innere Anordnung bereits als jene rechengemäße Voranschläge, denen Kritik und Erläuterungen (die Gutbedünken) auch von Posten zu Posten geordnet an die Seite gestellt werden konnten. Auf diese Libelle erfolgte die herzogliche Resolution, ebenfalls kritisirend, meist in der Form des Foliums in extenso, und zwar in Original-Verfügung (Koncept), in nicht eigentlich urkundlicher Ausfertigung, sondern als koncipirte Willensmeinung. Wir haben keine Ausscheidung innerhalb des Rathsberufes nach Dienstzweigen, also auch keine diesfällige Besoldungsunterscheidung, keine solche nach Instanzen in Folge von Höhe der Verwendung.

Das Ministerium des Fürsten (Ministerium wird und ward von uns stets im Verstande der betreffenden Zeitperiode gebraucht) wird gebildet aus jenen Raths- und hohen Hofamts-Personen, die ständig zu „Fürstensachen" (noch zur Zeit principiell Geheime Sachen) herangezogen und nominirt werden. Wesentlich ist es, daß der Fürst diesem Rathe durch Vorsitz selbst angehört. Dabei ist des Hofmeisters vornehmste und rechtliche Bedeutung die des Stellvertreters des Fürsten.[1]) Als solcher präsidirt er dem Geheimen Rathe; er hat nicht die mindere Bedeutung eines technischen Stellen- oder eines Ressort-Präsidenten. Hofmeister und Kanzler sind natürliche Geheime Räthe (Ministerialräthe alter hoher Bedeutung). Von den Hofbeamten ist der Marschall, seiner alten Rechtsbedeutung gemäß, darum Geheimer Rath, auch wohl in Folge seiner Eigenschaft als eines Obersten im Kriegswesen. Die Bedeutung der Hofämter für den Geheimen Rath, das des Hofmeisters allein ausgenommen, geht aber schon unter Kurfürst Maximilian I. zu Ende. Das Oberste-Kriegsamt geht an besoldete Feldherrn über. (Vgl. den Bericht des Hofmeisters über die Competenzen zur Zeit Tilly's).

Die Geheimen Räthe sind als solche noch nicht honorirt, sie gehören dem fürstlichen Hof-Rathsstande an und manche sind im Geheimen Rathe, beziehungsweise zu demselben verwendet, theils ehe sie selbst vielleicht davon vollständiges Wissen trugen, theils ohne sicheres Wissen ihrer Mit-Räthe. Erst durch Formation und Adressirung, gewissermaßen

Seiten 35, 41—43, 66, 69, 115, 116, 119, 120, 125, 132, 134 und (Heft 3 u 4) S. 16, 17, 20, 22, 24, 32, 37, 41, 43 u. 50—52.

[1]) Vgl. „Beiträge I".

erst durch die „Amtstafel" (1581/85, werden Geheimer Rath und Geheime Kanzlei verfassungsmäßige, öffentliche oberste Verwaltungs-Rathstelle[1]), die, meistens unter Vorsitz des Fürsten, jene Dinge geheim berieth (Rathsministerium mit [Taschen-] Protokollführung durch den Kanzler [in Quart- und Halbquart]), die nicht nur noch heute und an allen Verwaltungsstellen der Welt, sondern vom Anfang aller Kommunen-, Städte- und Staatsbildung an, vorerst eben immer geheim bleiben müssen, um ein unabhängiges Raths-Ergebniß zu erzielen oder ein erzieltes vollziehbar zu machen.

Von Räthen an Kollegien, an den Ressort-Mittelstellen und Centralstellen[2]), den eigentlich arbeitenden und verwaltenden, haben wir alle nach den urkundlichen Etats bisher folgende kennen gelernt:

1. Gesammt-Hofräthe (hohe innere Verwaltung, nicht-geheime Korrespondenz, hohes und landeshöchstes Richterwesen, Landes-Polizei).
2. Hof-Kammerräthe (hohe Kameralverwaltung und Rechnungswesen).

Aus den Landschaftsverhandlungen sind oben näher bekannt geworden:

3. Religions- oder Geistliche Räthe (meist Hofräthe).
4. Kriegsräthe (von ihnen ist im früheren Verlauf der Darstellungen gehandelt worden. Landschaftliche wie herzogliche. Instruktionen[3]) sind bereits im 16. Jahrhundert ergangen).
5. Aerzte (zunächst Leibärzte; der Status von 1550 zählt bereits 4 dieser und einen Mehr-Bestand finden wir fortgesetzt, in der folgenden Aufstellung v. J. 1573, und seither festgehalten. Daß wir es damit auch mit einem beiläufigen Medizinalrathe zu thun haben, scheint aus dem sogleich nachfolgenden Resolutions-Gutachten sub num. 7 hervorzugehen. Eine Instruktion[3]) könnte sich in den Archiven noch finden).

[1]) Der Geh. Rath ist nur ein begutachtender, bearbeitender, kein beschließender Rath, seine Thätigkeit ist nur eine stützende, daher: „beschlossen vom Fürsten u. Geh. Rath", nicht, beschlossen durch den Geh. Rath.

[2]) Ueber den sehr umschriebenen Beruf (der Leitung und Bescheidung) unserer heutigen Ministerien bestehen bei Schriftstellern anscheinend irrige Ansichten; es wäre anders unmöglich, daß z. B. die alten Ressorts als die Vorläufer unserer Ministerien, als die alten Ministerien selbst erklärt werden oder daß uns entgegengehalten wird, es gäbe in den Territorien keine hof- Kanzlei, oder, Ministerien hätten staatsrechtlich keine Geschichte!

[3]) Ueber Sammlung aller Instruktionen vgl. Noten S. 59, 74, 86, 12 S. 16, 41.

Die Haus-, Familien- und Fürstensachen, Staats- und Personalgegenstände, die Gnadensachen im rechtlichen Sinne, die gemeinschaftlichen Kameralien und Fiskalien, Politik und geheime Korrespondenz, Kriegsoperationswesen, Oberregierung d. i. oberste innere Verwaltung der Landeshoheit (mit Ausnahme jeder gerichtlichen Urtheilssprechung) waren vorbehaltene Gegenstände des Fürsten, beziehungsweise des Hofmeisters als seines Stellvertreters und des — je nach dem Charakter der Zeit und des Fürsten mehr oder weniger zahlreichen — Geheimen Rathes. (Im 16. Jahrhundert heißt es: „Wegen [Behaltens] der Geheim sollen der [Geheimen] Räth nit mehr sein dann drei oder vier.") —

Von der bisher etwas störenden Menge der Berechnungen und Randbemerkungen über Naturalien-Bezüge, über Convertirung und Diäten erscheint der Etat fortan befreit. — Im Personenbestande von 1573 erscheint als ein Uebel die Ueberalterung, durch welche bei dem Mangel eines grundsätzlichen Pensions- oder Emeritenstandes die Doppelung der Personenzahl für ein und dasselbe Dienstquantum entstand; dieß besonders bei den Hofbediensteten niederen Ranges. Es will in diesem Jahre wieder eine Normalzahl erreicht werden.

Kritik des Status.[1])

Herren Räthe auf der Ritter Pankh. (Aufzählung nach Namen und Aemtern.) Deren Personen seyen außer Herrn Landhofmaister anyetzo sambt den hohen Offizieren 26. (Der Rathsgehalt, wieder erhöht, beträgt bis 500 fl.) Als „Kammer-Räth" sind 5 bezeichnet. Der Geheime Sekretär Prantstetter wurde Kammerrath, Winkelmair an seiner Stelle Geheimer Sekretär.

„Thuet die Jarsbesoldung"	8150 fl.
„Monat oder Lifergelt" . .	6588 fl.
„Jedem das Jar 5 Elln fein Tuech, 1 E. per 2 fl. .	262 fl.
Summa	15,000 fl.

„Der Herren Räth Diener sein 46."

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 364. Auszug in, durch Kamerirung der Gutbedünken übersichtlich gemachter Bearbeitung. Das Originalbell stellt ein starkes Aktenheft in folio, halbbrüchig angeordnet, dar.

1. Gutbedünken hiezu (Auszug): „Weil Herr Landhofmaister dieser Zeit nit beim Dienst, so wär dem Herrn Marschall die Präsidenz im Hofrath. Soll aigentlich ein Präsident geordnet werden. (Ist in der Folge geschehen; seit dieser Zeit tritt der Titel „Präsident" auf und der Landhofmeister erscheint unter diesem seinem Titel nicht mehr als Vorsitzender im Hofraths- und Gerichtswesen.[1]) — „Man hielt' auch dafür, daß im Hofrath auf der Ritter Pankh 8 Personen, die dem Rathe continuo abwarteten, vnd auf der glerten Pankh auch 8 Personen genueg weren. Doch sollen in dise Anzal nit gerechnet werden die hohen Offizier vnd Jhenigen, die vnser gnediger Fürst vnd Herr mit sich vber Landt nimbt, als da seind auf der Ritterpankh Herr Marshalkh, vnser gen. Frauen Hofmaister, H. Ferdinands Hofmaister, Jägermaister" u. s. w. „Also können Stallmaister, Zalmaister, Castner vnd Großzollner dem Rathe Jrer Ämbter halben auch nit continuo auswarten. Vnd das seind alles notwendige Ämbter ... So dann dieser all 11 seyen ... so bleiben noch auf derselben Pankh vbrig 9 Räth, vnd also nur vmb ainen mer als die obbestimbt Zal macht" ꝛc. — „Was dann die Camerräthe belangt, bleibt es bei der new angestellten Ordnung."[2]) (Die Finanzräthe erscheinen im Etat auf der Ritterbank des Hofraths geführt, woraus jedoch nicht zu folgern ist, daß sie Rittereigenschaft hatten oder haben sollten, oder daß sie nicht studirt gewesen wären; sie hatten nur nicht die spezielle Eigenschaft „hochgelehrter" Juristen mit Rücksicht auf höhere Rechtsprechung sich erworben.)

Glerten Herrn Räthe. (Aufzählung nach Namen: der Kanzler, 9 Doktoren, ein Lizentiat.)

---

[1]) Vgl. über den Hofmeister als Stellvertreter des Fürsten und über sein Austreten aus dem Richterdienst und Mittelstellenwesen „Beiträge I", Note S. 17, 21, 22, 27 ff, 33, 40 ff.

[2]) Vom Jahre 1572. — Im laufenden Jahre 1573 erging eine Reformation des Hofraths und Religionsraths. — In den Jahren 1573—1576 gab es keinen Landtag — Vgl. üben S. 54, Note 3.

„Summa der glerten Herrn Räthe seindt 11."

Besoldung	3850 fl.
Monat- oder Liefergeld . .	2238 fl.
Klaidung (wie vorhin) . .	112 fl.
Summa	6200 fl.

„Ire Diener sein 13."

Summa Summarum alles Vnkosten vber die Hof- vnd Camerräth

21,200 fl.

2. Gutbedünken: „Auf der glerten Pankh sollen auch nur 8 sein. Deren aber seindt yetzt 11. Weil aber hierunder der Dechant von St. Peter auch gezelt worden, deßgleichen Dr. Haluer, welcher auf den steten Rathsitz nit bestellt, vnd die merer Zeit raist, item da aus diesen Räthen allezeit auf's wenigst einer mit vnserm gn. F. vnd Herrn verraist[1]), also daß irer nit mer beym Rath bleiben als 8, so sicht man nit, wie von dieser Pankh yemands abzuschieben sey, da darunder

[1]) D. h., da man sicher rechnen darf, daß von den Räthen bald der eine, d der andere, in Berufung zum herzoglichen Hoflager, abwesend ist. Am isten wird dies auf die politische Correspondenz entfallen sein, so daß wir inso- ne von einem Legationsrath reden könnten, als dieser berufene Hofrath, r der „Correspondenz" aus, auch direkt zur Versendung gebraucht zu werden gte. Im Uebrigen ist das Missions- und das gutdeutsche „Botschafts"- ien in den obigen Darstellungen seit 1294 eruirt. Die Hof-Legationen, die ntger gelehrten und politischen Sendungen, wurden aus dem Status der Hof- eligen (Grafen, Herren und vom Adel) besorgt. Ständige Agenten, von ver- edener Qualifikation und Bildungshöhe, wurden vielfältig gehalten; sie konnten i Sollizitatoren, welche in fremden Staaten oder an den Reichsgerichtshöfen Prozesse der diesseitigen Unterthanen juristisch zu moniren hatten, oder kauf- nnische und Wechselagenten (Konsule), Zeitungsagenten (die heutigen tzlösen Correspondenten) u. s. w. Dem staatlichen Legationsrath (Hofrath i der Correspondenz, auch geheimer Rath) entspricht der im Auslande, selbst den Republiken und freien Städten, gehaltene „Resident". Er ist der Vor- ier des Ministre résidant, — plénipotentiaire der ständigen Staats- ation, welche die im fremden Lande bestehenden Interessen und Geschäfte istisch konstruirt und sich unterstellt hat. Eine „Residentschaft" deutet auf ein ingeres Bedürfniß, auf ein nur periodisches Interesse oder auf ein Staatswesen zurücktretender Größe (Hamburg, Venedig 2c.).

etlich alt vnd müed seyen, die ein leichter Wind am täglichen Rathsitz hindern khan.

Secretari vnd Ratschreiber. (Aufzählung nach Namen.) Besoldung bis zu 300 fl. Drei Kanzleien: Innere oder Geheime, sodann Hofraths- und Hofkammer-Kanzlei.

Summa der Secretari vnd Rathschreiber in den 3 Canzleyen: 12.

Deren Besoldung vnd Costgelt	2232 fl.
Jedem 5 E. englisch Tuch per 1 fl. 20 kr. . . .	80 fl.
Summa	2312 fl.

Diener 2.

3. Gutbedünken. „Es sollen hiefür bei der Hofkanzlei sein 4 Secretari vnd 2 Rathschreiber." Da aber allein 7 Sekretäre auf dem Etat der Hofrathskanzlei stehen, werden für 3 „Beförderungs"-Vorschläge gemacht. — „Der Rathschreiber sollen nur zwen sein". Da 5 vorhanden, ergehen für 3 Beförderungsvorschläge. „Der junge Tammüller zu einem andern Fürsten zu befördern oder noch ein Jar alda von Lernenswegen tanquam Supernumerarius zu erhalten." — „Bleiben noch N. N. als Lehenschreiber vnd N. N. als Registrator."

„Winkhelmair ist geheimer Secretari." (Sein Vorgänger Prantstetter befördert wie oben.)

„Weilhamer (Hof-) Camer Secretari."

Canzleischreiber. (Aufzählung nach Namen.) Besoldung bis zu 200 fl. — „Der Schreiber in den dreyen Canzleien sambt denen Personen, so in der (Hofraths-) Bibliothek gebraucht werden, sein sambt dem Zalgegenschreiber 27.

Deren Besoldung vnd Costgelt	2300 fl.
Jedem Tuch, wie vorhin, als Sommerklaid	180 fl.
Dem Innern Sekretär und 9 Schreibern auch ein Winterkleid per 6 fl. 21 kr. .	63 fl.
Summa	2543 fl.

4. Gutbedünken. „Hinfür sollen der Canzlisten in der Hofcanzlei sein 10. In der Innern Canzlei 2. In der (Hof-) Camercanzlei 3—4. Das wer in allem 16 Personen, so ir yez 27 seindt. Weren die vbrigen nemblich 11, abzefertigen. Doch muß man die nachfolgenden behalten, weil sy zu der Bibliothec vnd sonsten braucht werden." Deren sind 4, die dort „registriren". „So ist der Krinner Zolgegenschreiber, der Haberstock Agent an's Kaisers Hof, Wegmann wart' auf den Welser, Hueber wart' auf die Pundssachen vnd den Punds-Canzler.[1]) Dr. Keissen's Schreiber wart' auf seinen Herrn. Bliben bei der Hofkanzlei nit mer abzefertigen als 3."

ıthknecht vnd Canzleipueben. „Zwen Rathknecht vnd zwen Canzleipueben."

Besoldung vnd Lisergelt . .	148 fl.
Kleidung	20 fl.
Summa	168 fl.

Summa Summarum alles vnkosten vber die Personen bei den dreyen Canzleyen . . 4992 fl.

5. Gutbedünken. „Ist Einsehung zu thun, daß die Rathknecht die Partheien nit vbernemmen."

rauen, Herrn vnd vom Adel. (Aufzählung nach Namen.) Keine Besoldung, aber 2—4 Pferde und Tisch-Gelder. „Der Grauen, Herrn vnd vom Adel, auch Cämerling vnd Truchsessen sein 13."

[1]) Einer der bayerischen Hof-Räthe war, entsprechend dem bayer. Bundesersteramt, hier Bundeskanzler. Der „Bund in Schwaben" hatte reichsrechtlichen Stand und feste Organisation, hielt eine Art Reichs-Polizeiamt, und des Letzteren acht ward durch die Kriegs- und Polizeimacht der Bundesangehörigen unterstützt. Der Bund war vor Allem eine Vereinigung zur Aufrechthaltung der Rechtssicherheit und des Verfassungszustandes, und zuerst gerichtet gegen die neren Feinde, die ständischen Friedbrecher und die Klein-Koalitionen der ürgerlichen gegen die Territorien. Rechtsorgane des Bundes waren zunächst e kaiserlichen Hof- und Landgerichte, mittelbar die territorialen Gerichte in serlicher Commission. (Die innere Polizei-Geschichte Deutschlands bis 00 ff. erhellt aus Datt's unvergleichlichem, aber leider lateinisch geschriebenen d vielmals schwierig zu behandelnden Folio-Werke: „De pace publica".

Monat= oder Lifergelt. Graf Schlick 200 fl., Grebner 400 fl. . . . . 4090 fl.
Sommer vnd Winterkleider, per 7 fl. 40 kr. . . . 175 fl.

Summa 4266 fl.

Diener 20.

6. Gutbedünken. „Bei diesen ist nichts zu endern."

Doctores Medicinae. (Aufzählung nach Namen.) Besoldung bis zu 400 fl. „Doktores der Erznei seind 5."

Besoldung und Lifergelt . . 937 fl.
Jedem 6 E. fein Tuch per 2 fl. 48 fl.

Summa 985 fl.

Diener 2.

„Den Dr. Dr. Alexander, Heinrich vnd Tanmüller wirdet auf 5 Pferd (dem Herzog zu folgen) die Fueterei geben."

7. Gutbedünken. Dises bleibt wie's ist.

Caplän. (Aufzählung nach Namen.) Besoldung bis zu 200 fl. „Summa der Caplän 11."

Besoldung vnd Costgelt . . 1300 fl.
Jedem ein Cleid per 20 fl. 220 fl.

Summa 1520 fl.

8. Gutbedünken. „Die Besoldungen sollen fürthin von de geistlichen Einnehmen, aber das Lifergelt von Hc bezalt vnd dahin getrachtet werden, daß hiefür die Hof caplän mit geistlichen Benefizien, sonderlich aber denen, d zu Alten Hof seind, versehen, vnd ir yedem dagegen an de Besoldung 50 fl. abgebrochen werden." (Vgl. S. 125.)

Cantorei. Personen 49.

Besoldungen ꝛc. . . 6741 fl. u. s.

Summa 7803 fl.

9. Gutbedünken. Kräftige Vorstellung gegen den zu hob Posten, zumal „vnser gen. Fürst vnd Herr d merer Zeit im Jar auf'm Land."

Cammerdiener vnd Thürhüetter: 6.

Besoldung ꝛc. 799

Offizier (niedere), hier solche, die sich in kein bestimmtes Amt einreihen ließen (heute zum Theil in die Stäbe eingetheilt als Mittelbeamte). Anzahl 13.

Besoldung ꝛc. . . . . 2500 fl.

(Merkwürdiger Weise finden sich hier beisammen Camerprokurator, Paumaister, Harnischmaister, Vischmaister, Prouoß, Hauscamrer.)

Silberkammer. Personen 6.

Besoldung ꝛc. . . . . 325 fl.

Andere gemaine Diener: Hof-Rechnungs-Schreiber, Lakayen, Diener nnd Knechte. Personen 24. Besoldung bis zu 400 fl.

Summa . . . . . 2114 fl.

Dabei auch der Barbier, der Bader, der Tapezierer und Apotheker, der in dieser Zeit mehr der Bewahrer von Confitüren ist und zur Küche Beziehung hat. Daher:

10. Gutbedünken. „Auf die Apotheckhen ... geet des Jars eben vil, da man doch nichts weniger in die Hofapotheken[1]) jerlich vil gelts vmb Erznei bezalt. Wer' mit vnserer gn. Frauen ꝛc. davon zu reden, ob's etwas weniger sein könnt."

Zeughaus: Personen 11.

Summa . . . . . 736 fl. 40 kr.

Schneiderei: Personen 8 und 6 Knechte in drei Schneidereien.

Summa . . . . . 1018 fl.

Frauenzimmer: Von der Hofmeisterin und 100 fl. Besoldung abwärts in mehreren Kategorien. Personen 31.

Summa . . . . . 1122 fl.

Frauenzimmer der alten Herzogin: Personen 4.

Summa . . . . . 175 fl.

Wärterinen ꝛc.: 7.

Summa . . . . . 268 fl.

Edelknaben: 13.

Summa . . . . . 776 fl.

Kinspennige vom Adel vnd Knecht: 19.

[1]) Vielmehr schickte man „in die Stadt".

Jeder 24 fl. Besoldung . .	456 fl.
Monatgeld	2736 fl.
Jeder ein Sommer und Winter-kleid, zusammen per 13 fl. 23 kr.	254 fl.
Summa	3446 fl.

11. Gutbedünken.[1]) „Die Ainspennigen (Reiter) seindt notwendig zu erhalten ... Dann die sollen (auch) auf unsern gn. Fürsten und Herrn auf den Strassen und in Legern warten, auch zum Hin- und Widerschicken mit den Räthen, die verschickt werden, zum Straiffen und andern dergleichen Ritten gebraucht werden. (Berittener Dienst, außer zu Zwecken des Krieges auch für Bedeckung und sicheres Geleit.

Reitende Potten: 5.

Besoldung 24 fl.	120 fl.
Monatgeld	720 fl.
Kleidung wie vorhin . . .	66 fl.
Summa	906 fl.

(Die Schnell-Briefpost für Herzog und Kanzleien.)

Trommetter: 18. Extraordinari Spillent: 2.

Summa . . . . . 1482 fl.

Stallpartei: a) Marstall. Personen 21. (Der Stallmeister bei den adeligen Räthen.) Edelknaben im Stall 4. — Puebe und Trosser 20. — Unserer alten gn. Frauen Knecht im Stall 4. b) Eselstall. Treiber 3. c) Guttschistall. Knecht und Pueben 12. d) Wagenstall. Fuerleut, Karner und Tripelknecht 18.

Summa: Personen 82.

Besoldung ꝛc. . . . . 5119 fl.

Kuchenpartei: Personen 46 (der Küchenmeister bei den adeligen Räthen), davon 5 zur Rechnungsführung dienen. Besoldungen bis 100 fl. Sie haben den Tisch. Daher

Besoldung nur . . . . . 1297 fl.

Hiezu gehört Metzgerei und Fischerei.

[1]) Die weiteren Gutbedünken glaubten wir übergehen zu dürfen.

Kellerpartei: Personen 15, mit Kellermeister an der Spitze, der niederer Offizier ist. Baar-Besoldung unbedeutend.

Summa . . . . . 234 fl.

Gartenpersonen: Personen 7.

Besoldung ꝛc. . . . . 482 fl.

Werkleut: Brunnenmeister, Steinmetz, Hofschuster ꝛc. Personen 7.

Besoldungen ꝛc. . . . . 580 fl.

Jaidspartei: Berittene Jäger und Schreiberei mit 13 Personen. Jäger 100 fl. — 1815 fl., Bsuech-Knecht 3 — 199 fl., Tücherknecht 35 — 1648 fl., Clobenvogler 2 — 118 fl., Jägerpueben 22 — 764 fl., Valkner 8 — 513 fl.

Summa Summarum der Jaidpartei . . . . . 5059 fl.

Ueber Land Futter und Mahl. Hiezu die „Vorster vnd Vberreiter" (Förster und Landjäger, die sich an den äußeren Kassen abbezahlen).

Laggeyen: Personen 7.

Jedem 16 fl. jährlich und 2 Kleider per 25 fl. . . . 290 fl.

Torwart in der Neuen Vest, Wachter vnd Einhaizer 8. 136 fl.

Torwart zu Alten Hof 14. 695 fl.

Trabanten sambt dem Leutenambt: 23.

Jedem das Jar 96 fl. vnd dem Leutenambt 100 fl., vnd yedem ein khleid per 15 fl. 11 kr, ... 2461 fl.

Leibgedinger vnd die, denen man Gnaden-Besoldung gibt: Deren 89.

Summa der Zinsen vnd Besoldungen . . . . . 6074 fl.
Kleidung für 49 Personen . 363 fl.

Summa 6437 fl.

Ueber Leibgedings- und Gnadensolde wurden Spezialverzeichnisse gehalten.

Dienstleut: 77. (Wie vorhin.)

Summa auf dieselben . . 11,160 fl.

Guardiknecht zu Ingolstadt: 32.

Auf dieselben . . . . . 2232 fl.

Prouisioner, die Pferdt zu halten schuldig: 20. (Ebenfalls nach Spezialverzeichniß.)

Jerlich . . . . . 2450 fl.

Die Gattung der Bezüge, ob Sold, mit oder ohne Verköstigung, bildet noch immer die Grundlage der Subsummirung oder Eintheilung der Personen. Es schließt daher dieser Etat vom Jahre 1573:

„In der Neuen Vest werden yetz gespeist: Personen 172

„Das Lifergelt haben 340

„Mer, die weder gespeist, noch das Lifergelt, sondern allein ire Besoldung vnd Hofkleider haben . . 192

„Alles Hofgesindt (ausser der Leibgedinger, Dienstleut vnd Prouisioner) erstreckt sich auf

Personen 711".

Zur Zeit waren demnach Titel und Hauptsummen folgende:

„Besoldung" . . . . . 39,559 fl.

„Monatsold vnd Lifergelt" 24,085 fl.

„Kleider" . . . . . 8,448 fl.

Summa 72,093 fl.

Hiebei ist der Naturalbedarf für die 172 noch Speisenden und der Gesammtbedarf für das herzogliche Haus nicht einbegriffen.

Herzogliche Willensmeinung auf das Gutbedünken der Räth[1]

„1573, den 11. Januarii in Dachau".

Zu Gutbedünken 1. Hofrath. „Herr Marschalk (von Liechtenstein) in seinem (Landhofmeisters) Abwesen Präsident. So aigentlich ein (d. i. ein besonderer) Präsident geordnet werden

[1]) R. A. Loc. cit. — Die Meinungen und Anordnungen des Herzogs erscheinen in dem Resolutions-Libell, halbbrüchig auf 21 Folien, der Status-Commission in vermittelnder Redeweise zugefertigt. Darsteller hat sie zu den Gutbedünken der Räthe in entsprechende Numerirung gebracht.

Ritterbank. „Herr Marschalk erbeut sich, aus seiner Besoldung 100 fl. aus vnterthenigem Willen nachzusehen". — „Herr Fugger begert sich keiner Besoldung, sonder anhaimbs zu bleiben." (Will 4 Monate im Jahre präsent sein, um die Lieferung für sich und die Seinigen zu verdienen.) — „Des von Gleinitz vmb eines andern Hofmaisters an sein stat halben an vnsern gn. F. vnd Herrn Bericht zu thun.[1]) — Nota: von einem Regiment einen gueten Man diß Orts herzunemen".[1]) — „Das Zeugmaisterambt dem Herrn Marschalk Liechtenstein oder andern zu befelchen (zu kumulirn); nach guten aufrichtigen verstendigen Zeugwarten vnd Pixenmaistern zu trachten". — „Rentmaister Raming soll 3 gerüste Pferd halten vnd bei seiner Besoldung bleiben. Dagegen die Schatzung von den Schergen und Ambtleuten, auch anders genzlich abzustellen, sich mit der Zerung bschaiden halten."

u Gutbedünken 2. Gelehrtenbank. „Herr Doktor Hundt bewilligt ein Pferd nachzelassen[2]), daß ihm 2 Pferd gefütert vnd 2 Personen gsetzt wurden."

Demnach „Acht Räth auf der Ritter Pankh vnd 8 Räth auf der glerten Pankh — doch außer der Offizier —, welche continue den Rath besuechen sollen. Vnd ob gleich yezo mer, solle derselben Abgeen erwartet . . . vnd keiner weiter yetzo oder vber die Anzal der 16 . . . aufgenommen werden. Hierinn soll man sich gueter Leut befleissen."

1 Gutbedünken 3. Sekretäre und Raths-Schreiber der 3 Kanzleien. — „Dem Strobel sollen allein 150 fl. von der Camer, aber die vbrigen 50 fl. von dem geistlichen Einkommen[3]) geraicht werden". — „Winkhlmair (Geh. Sekretär) soll gehalten werden wie hievor Praudstetter, 250 fl." „Lindauer vnd Schwarz sollen des Secretariatsstands erlassen werden vnd allein Räth sein vnd bleiben."

---

[1]) Vgl. die sogleich folgenden Aktenstücke, die Ausführung der fürstlichen elation betr.

[2]) Ein gerüstetes Pferd.

[3]) Strobel ist vielleicht kommittirter Geistl. Raths-Sekretär.

Zu Gutbedünken 4. Kanzlisten der 3 Kanzleien. „Lor soll von der Canzlei geschafft vnd im sein Besoldung als Leibgeding gegeben werden." — „Georg Pettenpeckh soll gen Pfaffenhouen zum Gerichtschreiberamt auf's 74. Jar kommen." — „Rueßhamer soll bei der Bibliotec bleiben." „Lorenz Vogel soll mit der Besoldung an Großzoll kommen". — „Die Inner Canzlei ist per se, wie sy yez ist."

Zu Gutbedünken 6. Grafen, Herren und Adelige. Die Resolution schweigt, wie auch bei anderen Posten, wenn der Antrag genehm.

Zu Gutbedünken 7. Doktoren der Medizin. „Doctor Tanmüller bei den Rathschlägen der andern Doctoren[1] sein zelassen. Jme die 300 fl. Besoldung sein Leben lang, auf den Fall er nit mer hin möcht (obwohl er nicht mehr zu den Rathschlägen möchte mit Nutzen sich begeben können und wenn er sich abmeldet), — doch ausser Fueter vnd Mal ernolgen zelassen. Vnd nach seinem Absterben seiner Hausfrau 50 fl. ir Leben lang. Yetzo aber blieb es bei seiner Bstallung mit Bsoldung, Fueter vnd Mal, vnzt das Leibgeding angieng (bis der Pensionsstand beginne)."

Zu Gutbedünken 8. Theologen und Kapläne. „Alle geistliche Ausgaben ... sollen auf die geistlichen Einnehmen gewiesen vnd von der Camer abgestellt werden" ꝛc., was im Antrag enthalten. (Vgl. S. 125, Status v. J. 1552.)

Zu Gutbedünken 9. Capelle und Instrumentisten. Die Resolution wiederholt die Gründe des Voranschlags, worüber der Herzog selbst sich zu bedenken wisse. Es wird eine Mäßigung auf 6000 fl. angenommen, und will so der Herzog, wie es scheint ausweichend, sich nicht vorgreifen.

An die Silberkammer. „Silberkamerer begert' bschaidt, wie er vber Landt mit den Windliechtern vnd Nachtliechtern halten soll. Den Räthen vnd hohen Offiziern mögen Windlichter mit guter Maß vnd Bschaidenheit gegeben werden. Dann wann sy wider abraisen, sollen die noch vnverprennten Wind-

[1]) Vergl. oben S. 54.

liechter (mit Silbergefäßen) widerumben zu der Silberkamer getragen werden."

Gutbedünken 10. Apotheker in der Neuen Vest. — „Nimbt dannoch die Erznei aus den Apothekhen in der Stat."

Gutbedünken 11. Einspännige. „Ob ir 20 oder 24 sein sollen, steet (noch) zu vnsers gen. Fürsten vnd Herrn Willen, ob sein Fst. Gn. Tag vnd Nacht Wacht thun wollt lassen."

die Schneiderei. „Zu erkhundigen, woher die Tuech rechtfailer von Antorf oder Frankhfurt mögen gebracht werden. — Nota: ob gut wer, daß alle Tuech vnd anders zu der Schneiderei nach der Erkauffung in ein sondere Verwahrung zu der Camer genommen, verwahret vnd da man khlaiden, die Wahr vnd Tuech dem Hofschneider auf guete Rechnung herfür geben wurdt." — „Es ist ein Verzeichnus aller Claidung, wie diese jerlichen Somer vnd Winter gegeben werden, verhanden. Die ist wohl zu ersehen vnd dahin gedacht zu sein, ob man doch in der Anzal auch an Samat vnd Seiden etwas abstellen möcht."

den Marschall, Küchenmeister ꝛc. „Herr Marschall wirdet bei Kuchenmaister, Fuetermaister, Furier vnd andern mit Ernst darob sein, daß bei iren Offiziern kein Vnordnung noch Mißbrauch mit den Fueren vnd Scharberken vber Landt, wie ganz beschwerlich bisher beschehen, hinfüran sei vnd erfolg." — „Einer aus Herrn Marschalk oder Kuchenmaister (aus deren Offizieren) solle zu München bei der Hofhaltung bleiben, vnd ein ander auf vnsern gen. Fürsten vnd Herrn vber Landt warten; das wirdet für eine hohe Notturft bedacht. Vnd ist hiemor auch also gewesen." — „Dem Nachtisch im Frauenzimmer (d. i.), Wachtern vnd dergleichen Personen den Wein abzeschaffen vnd inen Pier zugeben. Doch soll man sich befleissen gut Pier zumachen. Vnd zu demselben Somerszeiten ein gueten Keller zutrachten. Ain sonder Zetel vnd Verzeichnus, hernach gemelt, thuet weiter Erleutterung dauon."

Aus den Ausführungs-Verhandlungen.

„Aufschreibung“ resp. Dienst-Entlassungsgesuch des Hofmeisters des prinzlichen Hofstaats v. Gleinitz. (1573. Vgl. Resolution S. 65.)

Edler, Hochgelerter, sonders gnediger lieber Herr Canzler! Inmaßen den Herrn ich zuuor gepetten, bei Jr fstl. Gnaden meintwegen zugedenken. Nachdem ich hieher zu Dienst erfordert, sollichen auf ein Jar angenomen, hernach widermalen der Herr mit mir gehandelt, damit ich das Hofmaisterambt bei Jrer Fstl. Gnaden Herzog Ferdinand[1] verwesen solle, das ich auch auf Ersuechen ein Jar bewilligt. Dieweil nur der (das?) fur Vlm, vnd ich in meinen aigen Sachen souil zu thun, wie dann ich in disen zwaien Jarn vast das ain Jar abwesent gewest, darinen ich in Warhait nit vil sonder schier kain Anfang gemacht, dieweil der Weg werr, daß ich wol halben Tail mit Raisen die Zeit verzeren muessen, vnd in Warhait Jr fstl. Gnaden hierin gar nit dienstlich mit meinem so often Verraisen: kann bei mier nit spüren, das ich Jr fstl. Gnaden Prott, geschweigens Besoldung verdienet, dieweil mir 300 fl. zu Besoldung benent sambt Vnderhaltung vierer Pferdt vnd dreier Diener. Eracht ich, Leut genug zu bekommen (seien), die gern 200 fl. vnd zu dreien Pferten sich bennegen lassen, die auch dem Dienst vil in merer Weg können vorsten vnd beiwonen ꝛc.

Jst an Herrn nochmalen mein sonder vertraut Pit, sollich mein Obligen Jrer fstl. Gnaden mit mererm wie nachuolgt, zu entdecken mich diß dinstes mit Gnaden zu entladen. Do aber Jr Fstl. Gnaden bei disem Dienst weitter mich zuuerbleiben begern, kann ich warlich mit Verlassung (Unterlassung) meiner obliegenden Geschefft nit annemen sondern denselben mich genediglich auswarten vnd nachkomen lassen, wie vnd als oft es die Notturft erfordert. Vnd mueß ich aus hernach zelten Vrsachen diser Zeit die Raiß an die Hand nemen .... (Folgt nun die Aufzählung von Privatgeschäften, wie sie ein Adeliger, ein Grundherr jener Zeit, vielleicht zugleich Senior der Familie und sein eigener Guts- und Gerichtsverwalter, reichlich hatte. Hier wird die Ueberbringung seiner „Stiften“, dann „Erbschaft halben“ eine Reise nach Wien und Graz erwähnt; die Sache hinge auch mit dem Landtag selbst zusammen; Stift habe er bis in Judenburg u. s. w.) — Da

[1]) Geb. 1550.

mich dessen ... gern entledigen vnd meinem ausgemergelten Copf merere Rhue aufthun. So hab ich allhie zu Landt Sachen im Regiment zu Burkhausen, die ich nun in das dritt Jar vnerledigter stecken mueß lassen ... Pit demnach zu Beschluß, der Herr wolle dise Bemüung vber sich nemen, vnd ehe Jr fstl. Gn. gen Starnberg verraisen, zu Gelegenhait anbringen, ich darnach mich zu richten wisse. Das solte warlichen vmb den Herrn im besten verdient werden. Vnd der Herr verzeich meiner vblen Geschrifft. Bescheen in Eil.

... Gleinitz (m. pr.).

Qualifikation, Besetzung von Raths- und Amtsstellen.

(Vgl. Resol. S. 65.)

Jörg Baumgartner (v. Paumgarten), Kanzler zu Landshut, an Hans Jakob Fugger (Hofkammer-Präsidenten) in München.

Wohlgeborner gnädiger Herr! E. Gnaden seien mein ganz williger Dienst mit Fleiß benor. Füg' derselben auf dero Begehrn mit Warheit zu wissen, daß der v. Preitenbach bei 20 Jarn, wie ich von ihm vnd andern gehört, alhie Rath, schlechtlich genug besoldet, aber sich zu allen Commissionssachen willig vnd gern gebrauchen lassen; hat gleichwohl nit studirt, daß ihn befürdern kunnte, aber zu einem Laien ein vernünftiger, verständiger, auch genug beredter Mann, der einem solchen Stand mit Ehren wohl kann vorstehen, da ihm auch wurde Schutz vnd Rucken gehalten, daran es bisher mangeln wollen vnd offtmals einer auch noch schweigen muß, der gern redte; wurde meines geringen Verstands mein Gnädiger Fürst vnd Herr mit ihm versehen, ist gleichwohl mein Gevatter. Wär' aber diesem nit also, würd' ich ihm das Lob nit geben, wann er gar mein Vater wär.

Offenhamer betreffend, ist derselb ein junge starke Person, hat sein Latein nicht übl, sunder auch jura daneben also studirt, daß er sich seiner Vota auch in wichtigen Sachen nicht darf schämen, redt gut Italienisch, auch wie ich von andern hör, die es verstehen, gut französisch, ist in Spania vnd Engeland, auch Niederlanden gewest; für einen jungen Mann was gesehen vnd erfahren, daß mich bisher wundergenommen, daß er sich also hier verlegen. Vermuth aber allein dise die Vrsach zu sein, daß sein Bruder keine Kinder vnd sein Mutter noch im Leben, die ihn vielleicht auch bishero aufgehalten. Ich wär seiner Person halber der Meinung, da er sollte wohl gebraucht werden, daß er einen furtrefflichen Mann geben wurde. Das habe ich

E. Gnaden der Warheit vnd meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn gutem sollen schreiben. Demselben mich befehlend

Landshut den 4. Februarii Anno 157[3].

E. Gn.

Dienstwilliger Baumgarttner.

Hans Jakob Fugger (fstl. Rath und Hofkammerpräsident zu München) an Herzog Albrecht.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr! Als ich in dem von E. F. Gnaden mir befohlnem Werk gewest, hab ich mir selbst der zweier Personen im Regiment Landshut, wie ich's fürgeschlagen, zu trauen wollen vnd dem Dr. Baumgartner als meinem Gevatter vertraulich geschrieben, mich in geheim vnd vertrauenlich zu verständigen, was diese für zwei Mannen seien, vnd ob Praittenbach der Mann, der Zähn im Maul hab vnd in einem Rath sine respecta darf reden, was er für Recht vnd billig halt, ob er auch in Abwesen eines Vicedoms oder Hauptmanns denselben im Rath vermehren könnt, das soll er mich neben dem, ob sie gstudiert haben, sowohl unserm Vertrauen nach als E. Fstl. Gnaden zu gut berichten, vnd sonst nicht davon melden. Hierauf schreibt er mit beiliegendem Brief (s. oben), daraus E. F. Gnaden vernehmen, daß ich mich selbst nit betrogen, halt' endlich dafür, denn ich kenn diesen Doctor (Baumgarttner) dermassen, daß er seinem Vater nit Guts nachredet, da er dermassen verm ermant vnd er ihn nit für gut erkennt. Das hab E. F. Gnaden ich also wollen vermelden, sich desto besser hierüber zu deliberirn, der ich mich unterthänigst thue befelchen. Datum Taufkirchen 7. Februar 157[3].

E. F. Gn.

unterthänigster Diener Fugger.[1])

Nach diesen und anderen Ausführungsverhandlungen erfolgte die Redaktion und Vorlage des neuen Statuslibells, das mit folgendem herzoglichen End-Bescheide, wonach die Räthe das Weitere zu verfügen in Randnoten genehmigt, zurückgelangte:

„Der Durchleuchtig hochgeborn vnser genediger Furst vnd Herr Herzog Albrecht in Bayrn ꝛc. hat sich in Ihrer Fstl. Gnaden zu den Statssachen verordneter Räthe Bedenken ersehen, vnd dieselben sambt anndern Schriften nach lengs gelesen.

[1]) Chronist und Verf. d. Geschichtswerkes „Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich

Weß' sich nun Jr Fstl. Gn. daruber entschlossen vnd bedacht, das
sen zu Jrer Fstl. Gn. entlichen Resolution Sy Jnen hieneben
der dero furstlichem Hanndzaichen vnd Secrete bewart genediglich zu-
mmen.

Vnd ist darauf Jrer Fstl. Gn. genedige Mainung vnd Beuelch,
ß gedachte dero Rete allsbald wider zusammen khomen, berurte Jrer
t. Erclerung vnnder Hannden nemen vnd derselben nach die In-
uctionen vnd anders anrichten vnd dahin fursehen, damit diser Jrer
tl. Gn. reformirter Hofstat mit Anordnung vnd Ablegung der Per-
ten zum furderlichsten sein Würklichkeit erraiche, auch alles Vleiß vnd
nst gehanndhabt werde. Des thun sy sich der Notturft nach gene-
glich vnd enntlich versehen. Actum München den . . . Februarii
mo ꝛc. 73."

Für das Gerichts-Rathswesen bedeutet das Jahr
573 eine Grenze. Die Betheiligung der Hofämter und
r herzoglichen Verwaltungsämter (am Hofsitze) am Recht-
rechen beim Hofrath, wo sie als Raths- und Mitarbeiterstellen
zählt werden, aber immer seltener erscheinen, wird von der Etats-Kritik
mer mehr als unthunlich vor Augen geführt. Sehen wir ab von der
age der einfachen Opportunität, so erblicken wir nämlich die Raths-
d Landesverfassung mit ihren Interessen von jetzt an vor die For-
rungen der allgemeinen intelligenten Rechtsverwaltung und Rechtsver-
fung gestellt. Daß letztere durchdrang — ohne daß übrigens
s bisherige Sitzungsrecht der benannten Aemter aus-
rücklich aufgehoben wurde — kann bei der Statuseigenschaft
r Sache nicht wundern. Schon im Jahre 1569, bei Errichtung des
zekanzleramtes, erscheint die Stellung des O.- und L.-Hofmeisters als
orsitzenden und der Hof- und Amts-Vorstände als Urtheiler im Ge-
htswesen gefristet. Nur solche Fristung des Vorsitzes des Hofmeisters
deutet es dann weiter im laufenden Jahre 1573, wenn in der Hof-
thsordnung, die soeben in Ausführung der Status-Ver-
ndlungen neu redigirt wurde, der Landhofmeister (noch) als
räsident des technischen Gerichtswesens erscheint. Damit war der
nge erwartete, durchaus in der Logik der Staatswissenschaft hier, der
echts- und Prozeßwissenschaft dort, zwanglos und natürlich gelegene
chritt der „Freistellung des Rechts- und Gerichtswesens

im Staate" eingeleitet: aber der Hofmeister ist noch Richter. Man brauchte — und es kam bald — der Hofmeister, als Fürstlstellvertreter zuerst Hof- und Staatsverwaltungsbeamte in generali, im Gerichtswesen nur durch den Juristen-Fachmann ersetzt zu werden, und die Rechtsverfassung nahm in diesem Falle, der eintrat, von selbst die Gestalt an, daß der Vorsitzende der erste Diener der Materie (!) seiner Stelle, des Rathes wurde. Das Raths-Urtheil ward auch formal hiedurch erst frei. Ganz besonders aber ist zu betonen, daß dieser neue Rathspräsident des Hofraths nicht als Nachfolger des O.- und L.-Hofmeisters, des alten Vorsitzenden, genommen werden darf. (Auch hier daher alte und neue Kanzlei, gemäß der früheren Erwirung des Darstellers). Nachfolger des Hofmeisters im Hofrathe ist vielmehr die Gesammtheit, der Präsident mit den Räthen, daher diese auch so unterschreiben („Präsident und Räthe"), später „Im Namen" des Fürsten überschreiben.[1]) Indem sodann der Hofmeister seine Allgemein- und Erst-Stellung erweislich lediglich mehr im Geheimen Rathe einnimmt, waren wir von jeher („Beiträge 1" loc. cit. und Geschichte der bayer. Archive) im Rechte mit unserer Darstellung, daß der Hofmeister, Gesammt-Minister geworden, von der ausübenden technischen Gerichtsbarkeit im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zurücktritt. Insoferne der Hofmeister den Fürsten vertrat, ist um diese Zeit in Wahrheit der Fürst auch erst von der Rechtsprechung in Person, vom persönlichen Richteramt zurückgetreten, wenn auch, auch im Territorium, seit dem 13. Jahrhundert das Gericht bekanntlich nicht vom Fürsten mehr regelmäßig besessen wurde, da ja ein Iudex curiae und das Organisations-Recht des Landesherrn seitdem ausdrücklich königlich anerkannt war.

Einer ausdrücklichen Aufhebung der Richter-Eigenschaft der Hof- und Amtsbeamten ging der Herzog aus dem Wege; das altrechtliche Prinzip sollte gehegt werden durch Schaffung eines Fakultativ-Verhältnisses bis dieser Stand gewissermaßen durch Natur — also zwang- un

[1]) Gleichzeitig ward in diesem Jahre auch die Hofkammer „freigestellt" wie damals der Ausdruck hieß, d. h. mit Autonomie rechtlich ausgestattet, dezentralisirt, indem ihr ein „Hofkammer-Präsident" gesetzt wurde. Herzog (Prinz) Wilhelm adressirt aus Landshut an den Vorstand der Hofkammer unterm 14. Juni 1574: An den „Edlen, unsers genedigen Herrn Vaters (Albrechts V.) Geheime Rath und Kammerpräsidenten Hans Jakob Fugger, Herrn zu Kirchberg und Weissenhorn."

wurfslos für Sachen und Personen allezeit — sich ausgelebt habe. ihrend also Herzog Albrecht hier auf der einen Seite sagt:

„Wellen wir, daß die jhenigen, so Aembter haben vnd dem Rat ordinarie (d. i. täglich) nit auswarten khönnen, dennoch denselben besuchen, so oft vnd vil es ire Ambtsgeschefft erleiden mögen",

ehmigte er auf der andern Seite in demselben Etats-Libell eine Unter- idung der Räthe a) nach solchen, welche nicht tägliche Räthe sein nnen, und b) nach solchen, die täglich den Rath besuchen müssen:

„Vnd nachdem diese (erstere)[1]) gemainglich mit vns vber Land ziehen vnd sonnst mit anndern vnsern Handlungen die meist Weil occupirt, auch der (Dr.) Haluer den merern Tail im Jar raiset, können sy der ordinari Besuechung nit vnderworffen sein."

Aus den Status-Verhandlungen vom Jahre 1577.

Etats-Liste des Raths- und Kanzleiwesens.[2])

Aus den Etats-Aufstellungen in der Zeit zwischen 1574 und 1578 die vorliegende die werthvollste, weil sie ob ihrer sauberen Fassung d einem wohlbereinigten Gehaltswesen sich zu einem Zahlen-Vergleiche t den vorhergehenden und den (in der Abtheilung II) zu bringenden chfolgenden Listen besonders eignet. Die Soldsumme hat sich wieder mehrt und die prinzipielle Verleihung von Beigehalten, diese von dis- tionärer Rechtseigenschaft, bei qualifizirtem Dienstalter fällt in die Augen.

Der Hofmeister erscheint durch eine Reihe von Jahren weder der Veranschlagungs-, noch in der Zahlamts-Liste.[3])

---

[1]) Diesen wurden noch ausdrücklich angefügt der „Kuchenmeister, Zalmeister, ßzollner vnd Castner".

[2]) R. A. Fürstenakten. Loc. cit.

[3]) Hieraus darf nicht gefolgert werden, daß das Hofmeisteramt (Inhaber H. v. Schwarzenberg) ruhte oder daß kein Gehalt hiefür liquidirt wurde. genblicklich haben wir über den Sachverhalt nur eine Vermuthung (Absenz); eine Unterbrechung oder Aufhebung der Institution darf bei dem weiteren rlaufe nicht gedacht werden. Otth. Graf zu Schwarzenberg war 1570—1575 Statthalter zu Baden" (während der Unmündigkeit der Prinzen daselbst). R. A. rrespondenzen mit Baden, Tom. Lit. E.

„Erstlichen Herrn Räthe auf der Ritterbanth."

	fl.
Herr Hofmarschalth (Wolf Wilhelm von Mäxlrain). Soldt	400
Monatsoldt (sog. Liefergeld) auf 5 Pferd	720
Herr Cammerpresident Cristof v. Pienzenaw	1000
Monatsoldt auf 6 Pferd	864
Herr Steffan v. Gumppenberg	200
Monatsoldt auf 4 Pf.	576
Hofmaister E. v. Muckenthal	400
4 Pf.	504
Herr von Glainitz	300
4 Pf.	504
Geörg von Etzdorf, Jägermaister	400
Fueter auf die Pferd von Hof vnd auf vier Diener Kostgelt	200
Conrad Zeller, Cammerrath	500
3 Pf.	432
Carol Köckh, Cammerrath	500
2 Pf.	288
Auf's 3. Pf. Fuetter von Hof.	
Georg Ligsalz, Cammerath	500
2 Pf.	288
Th. Kumerstat, Cammerrath	500
2 Pf.	288

	fl.
Andre Amasmayr, Cammerrath	500
2 Pf.	288
Vlrich von Preysing, Kuchenmaister	400
3 Pf.	360
Georg Taufkircher	300
Lieferung auf 2 Pf., den Tag 9 Patzen	216
Hanns Neuchinger, Zeugmaister, mit Gnadengelt und Allem	450
3 Pf., den Tag 1 fl.	364
Vlrich Raming, Haushofmaister	420
Mer Gnadengelt	150
Auf 1 Schreiber	16
Jeremias Lauginger, Rentmaister, hat zu Sold vnd für die Accidentalia	500
3 Pf.	360
Vlrich Eisenreich	200
2 Pf.	216
Wolf Dietrich Hundt	100
3 Pf.	432
Hans Jacob von Tandorf	250
3 Pf.	432
Erasm Fennd (Kammerrath und Archivar) mit dem Gnadengelt	40
Für Holz	2

	fl.
Caspar Lerchenfelder, Chastner allhie	100
Gnadengelt . . .	100
Chostgelt auf ine; ain Schreiber und Knecht .	135
1 Hofclaidt; Waizen 2 Schäffl, Rocken 8 Sch., Habern auf 2 Pf. 32 Sch., für Heu, Streu und Holz	44
Ander gemaine Begnugungen	30
Emanuel Welser. . . .	300
2 Pf.	288
Auf 1 Schreiber Sold und Liefergelt . . .	60
Albrecht Pronner . . .	150
Fueter von Hof auf 2 Pf.	
Auf 1 Diener . . .	50
Anshelm Stöckhl . . .	200
2 Pf.	288

(Folgt die Zusammenstellung der Summen und das Gutbedünken.)

Glerte Herrn Räthe.

	fl.
Herr Dr. Wiguläus Hundt, Hofrathspresident. . .	400
3 Pf.	432
Herr Canntzler Dr. Cristoff Elsenhaimer	500
Gnadengelt . . .	100
4 Pf.	504
Herr Vicecanntzler Dr. Hieronymus Kheiß . . .	500
Herr Pfersfelder, Probst zu vnser l. Frauen alhie (in geistlichen Sachen).	100
Dr. Rudolf Halfer. . .	400
5 Pf.	720
Dr. Hieronymus Nadler .	400
2 Pf.	216
Dr. Johann Lichtenawer .	300
2 Pf.	288
Dr. Balthasar Eberle . .	400
Licentiat Müller. . . .	400
Auf 1 Diener . . .	50
Dr. Eyerl	150
Dr. Lindl	300
Fueter auf 1 Pf. von Hof.	
Dr. Gailing	400
Gnadengelt . . .	100

(Folgt die Zusammenstellung der Summen und das Gutbedünken.)

Grafen, Herrn vnd vom Adl, so auch Camerling vnd Truchsessen haben das Liefergelt auf die Pferd vnd kain Besoldung.

(30 Personen; folgt die Zusammenstellung der Summen und das Gutbedünken.)

Die drei Canzleyen.

Inner Canzley (Geheime Kanzlei in der Neuveſt; sie nimmt nun, die Hofkanzlei hinter sich lassend, die erste Stelle ein, nachdem sie, wie

oben nachgewiesen, schon seit 1571 bis 1572 etatmäßig war).

	fl.
Hanns Winkhelmair, Secretari	250
2 Pf.	288
Auf 1 Diener	50
Ludwig Haberstock, Agent an's Kaisers Hof, hat für Besoldung, Zerung vnd Alles monatlich 60 fl., thuet	720
Eustachius Peilstain	90
Gnadengelt	50
Wolf Vngspeckh	90
Albrecht Fürst, den Tisch zu Hof vnd	50

(Summe und Gutbedünken.)

Hof-(Raths-)Kanzlei.

5 Sekretäre mit Sold bis zu 350 fl., 4 Rathsschreiber, 16 Kanzleischreiber, davon 2 Bibliothekbeamte.

(Summe und Gutbedünken; in letzterem heißt es u. A.: Die Kanzleischreiber „Magister Stephan vnd Knab weren von merers Lernen wegen zu Zeiten für Ratschreiber zu gebrauchen, doch one Merung der Besoldung" von 90 fl.)

Cammer-Canzley (d. Hofkammer).

2 Secretäre mit Sold bis zu 350 fl., 7 Kanzleischreiber.

(Summe und Gutbedünken.)

Zalstuben (Hofzahlamt, d. i. Central-Hof- und Staatskasse bei der Hofkammer).

	fl.
Caspar Part, Zalmeister	250
2 Pf.	288
Georg Pesswirth, Gegenschreiber	150
Ratknecht vnd Canzley-Puben.	

Doctores Medicinae.

	fl.
Dr. Heinrich Munzinger	400
Fueter auf 2 Pf.	
Dr. Albrecht	300
Auf 1 Diener	50
Dr. Johann Tanmüller	300
Mer auf in vnd 1 Diener Chostgelt	100
Fueter auf 2 Pf.	
Dr. Andre Karthenser	5
Dr. Sixt Kepser (auch in Herzog Wilhelms zu Landshut Sold)	3
Dr. Paul Quidello	40
Gnadengelt	10

(Summe und Gutbedünken.)

2c. 2c. 2c.

Die Neben-Libelle (Beilagen) zum Haupt-Statuslibell werden umfangreich und vielfältig. Diese, wie der ganze Apparat des Statuswesens, von dem die vorliegende Arbeit handelt, sind selbstverständlich und nach wie vor nur Regierungs-Material. Im Hauptlibell sind nur mehr die Personen des Raths-, Kanzlei- und Amtswesens namentlich zu finden, während das Personal nur mehr zählweise figurirt, wodurch eine übersichtliche Kürze in der Buchführung ermöglicht wird. Die Nebenlibelle enthalten sodann Namen und Gattung. Wir haben weiter in immer wachsender Auflage die Verzeichnisse der „Dienstleute" — „Dienstleute, so Geld auf Interesse hergeliehen haben" — der „Provisioner" — „Leibgedinger" (Dienstpensionäre und Darleiher auf Leibzins) — sodann Verzeichnisse über die „Gnadenbesoldungen" (Emeritirung) und „Gnadendienstgelder" (Besoldungs-Zulagen).

Das Pensionswesen besteht in den Leibgedingen und Gnadenbesoldungen.

Hatten wir früher vorzüglich Verzeichnisse von „Amtleuten, so Pferd zu halten schuldig" (S. 157 ff.), so macht sich jetzt, bei der anscheinend grundsätzlichen, auf veränderter Kriegführung und erhöhter Kultur, Landsicherheit, beruhenden Abrüstung des Civil-Dienstwesens, eine breitere Verzeichnung bemerklich von „Räthen und Dienern ohne Rüstung" (meist äußeren Beamten, Pflegern). Die Liste der Provisioner dagegen weist, ganz entsprechend, eine stetige Zunahme an Offizieren auf (dermal bereits sieben Hauptleute gegen zwei von früher, von welch' letzteren der Eine die edlen, der Andere die nicht-edlen Gerüsteten geführt hatte.)

Unsere Darstellung und unsere beiläufige Aktensammlung nähert sich der Zeit nach dem Ziele, das dieser „Abtheilung I" gesteckt wurde. — Bis Herzog Albrecht im Oktober des Jahres 1579 dem Ende seines so thätigen Lebens allmählig entgegenging, war, wie dies als regelmäßiger (anthropologischer) Naturvorgang eine stete und hohe Beachtung verdient, doch so Manches in jenen retardirten und lethargischen Zustand zurückgesunken, der dem Kenner, auch ohne ein näheres Datum, das Auslöschen einer Seele erkennen läßt, einen um so ergreifenderen Vorgang vor Augen stellt, je größer das hingehende Leben war. Dem Fürsten kann da nach dem Vorgange der Patriarchen natürliche Schwäche eignen, doch nicht zugleich dem Staatsmanne, nicht dem Rathe, der Regierung,

selbst nicht nach dem Systeme der reinen Monarchie, des Absolutismus. In solchem Falle versagt aber selbst die konstitutionelle Monarchie, wenn man ohne Rücksicht auf die Regierung nur drückt und drückt, und nicht rechtlich und rationell, dabei auch nicht anthropologisch sich zu bescheiden weiß. Böse Opposition führt hier, wie seit dem Alterthum erwiesen, nothwendig zum Recht der Gegen-Opposition. Solche Oppositionen, welche von dem zum Mit-Rathe und zur Mit-Arbeit, also von dem verfassungsmäßig allein zum „Zusammenwirken" berufenen Organe ausgeht, kann immer nur die Wirkung haben, einen Fehlzustand, über dessen letzte Verschuldung nach allgemeinem menschlichen Urtheile oft nur der Allwissende das Letzte und Entscheidende aufzuklären vermöchte, erst zu einem dauernden zu machen. Gründe: Die gegenwärtig zu behauptende Staats- und Regierungshoheit und die damit für zukünftig zu besorgende Disciplin. Die organisirte oder gewählte Opposition verschuldet es so auf Dauer, wenn ihr sekundäres Rathswesen an jenen Dingen nichts zu ändern vermag, bei denen „frumer Rath", Verständigungs-Bestreben, die unerläßliche Verfassungs-Vorbedingung ist. Die Opposition solcher Gattung treibt das Regierungswesen immer und überall mechanisch zum Absolutismus und zur Aufsuchung neuer sozialer Grundlagen, währenddem „mehr Licht", mehr Regierungs-, Raths- und Behördengeschichte über solche Zeiten klar hinwegführen würde. (Vgl. Erörterungen Heft 1 S. 51—74). — Die hernach durch Albrechts Sohn Wilhelm V. mit großer Rührigkeit begonnene Reform des ihm nächststehenden Kanzlei-, Raths- und Statuswesens förderte auch sogleich die Fertigstellung nachfolgender General-Rechnung und Gegenrechnung des Hofzahlmeisteramts. Wir entnehmen dem Libell nur jene Summen, die der Sache des Personenwesens angehören.

1578.

„Kurzer Auszug vber des Fstl. Zalmeisters Caspar Parl 78. Jars Rechnung[1]), so gleichwol diser Zeit (13. November 157 noch nit aufgenommen worden ist.

„Summa aller Einnahm":

Rentambts München (wobei die Darauf-

[1]) R. A. Fürstenakten. Faz. XXIX No. 364. — Vgl. die Rechnungstellung des Hofzahlmeisters Caspar Lercherfelder vom Jahre 1570 oben S. mit Note.

bezahlung der Landschaft mit 60,000 fl. und ein Aktivrest vom Jahre 1577 mit 174,241 fl.; dagegen ergeben die Rechnungen der Landämter Aktiven von nur 72,416 fl.)	fl.	465,849
. . . Rentambts Burgkhausen	„	30,067
. . . „ Landshut	„	3,110
. . . „ Straubing	„	15,402
Verkauftes Getraydt dieser dreyer Rentambt	„	25,679
Sa. aller Einnam	fl.	540,109

„Hernach die Ausgab":

(Folgen für Herzog Albrecht zu eigenen Handen[1]) Posten mit 6185 fl., auf seinen besonderen Befehl 9494 fl.[1]), für die Herzogin 2200 fl., für Herzog Wilhelms Hofhaltung 29,091 fl., f. H. Ferdinands Hofhaltung 22,144 fl., f. H. Ernst 10,933 fl., für Leibgeding 4878 fl., Dienstgelder 4524 fl., für Küche, Keller und Futter über Land 19,567 fl., für dasselbe in München 19,636 fl., für Weine ca. 17,000 fl., für Jagdwesen 17,405 fl., f. Hofschneiderei 20,911 fl., für Auslösungen 10,150 fl., Zehrungen 18,878 fl., für die Besoldungen 46,002 fl., berechnetes Kostgeld für die Beamten und Bedienstteten 27,020 fl. u. s. w. u. s. w.)[2])		
Sa. aller Ausgaben	fl.	396,785
„Verbleibt Fstlr. Zalmeister unserm gen. Fürsten vnd Herrn ꝛc. noch per Rest[3]) schuldig . .	fl.	143,323

[1]) Vgl. die statistische Zusammenstellung pro 1553—1569 darüber, was „zu ten Handen" ausbezahlt wurde. S. 39.

[2]) Bei Freyberg „Gesch. der bayer. Landstände" und besonders in seiner gmatischen Geschichte der bayer. Gesetzgebung" finden sich mehrere dieser talrechnungen des Zahlmeisters in extenso.

[3]) Daß dieser Rest, welcher jährlich auftritt und eben hier pro 1577 per

Grundsätzliche Vorbildung und Konkurs des Fürsten und der Beamten zum Raths-Beruf.

Was bisher über Erziehung und Vorbildung des Fürsten, des Dux, geschrieben worden, ist nicht unmittelbar brauchbar, weil wir nur Stücke haben, und diese a) je aus verschiedenen, verschieden zu beurtheilenden Zeitgängen stammen und die Geschichte des Raths- und des Staats-, d. i. Regierungswesens nicht geschrieben ist, b) weil sie, soweit sie neuerer Zeit angehören, niedergeschrieben worden sind, etwa entspringend aus Wünschen von Zeit und Standpunkt, jedenfalls ohne die tiefere Kenntniß des ewig Regierungsmäßigen, des bleibenden und speziell zu benennenden Festzuhaltenden oder Abzulehnenden im Rathswesen des Vaterlandes, des Staats- und Staatenwesens. Grundsätze, ohne eine Reihe von Belegen aus der näheren Geschichte, Praxis wie Wissenschaft, könnten dabei nur den Werth von subjektiven Ansichten, von deutschen Aufsätzen haben. Berathene, begründete „Erziehungsordnungen" sind nicht nach dem Geiste einer Zeit, sondern nach den Ergebnissen der Regierungen, der unveralteten Gesammt-Wissenschaft, und der Religion, von einem Menschenalter zum andern, zu revidiren und zwar von einer staatlichen, keiner Hof-Kommission, durch Männer, welche das Wiederkehrende aller Parteien und Interessen durchschaut haben. Systeme, die etwa hier allein ein Religioser, dort ein Freidenker, allein ein Universitäts-Historiker, ein einzelner Staatsmann, ein Theoretiker, einmal ein Fürst selbst nach seinen Gedanken und für seine Zeit gemacht hat, können keinen Sicherheits-Werth beanspruchen. Dies kann nur die Reihe der Systeme, der „Ordnungen", die das Regierungsland aufgestellt hat. Die bayerische Kanzlei überliefert, daß es eine besondere Erziehung gab zum „Fürstenberuf", zum „Regentenberuf", zum „Dux als ersten Rath und Diener bei seinem Volke. Jedes Mitglied des Fürstenhauses erhielt vorerst diese Erziehung ohne Rücksicht darauf, ob dieses Erziehungs-Ducat zur Ausübung

---

171,241 fl. dem Herzog vom Zahlmeister als Guthaben und aktive Uebernahme gebucht ist, ein falscher Rest ist, hat Stieve betont in dem akadem. Schriften „Zur Gesch. des Finanzwesens und der Staatswirthschaft in Bayern unter Wilhelm V. und Maximilian I." (1881). Wie S. 32 und 45 ausgeführt, war das Kassawesen nicht centralisirt. Vom wahren Rest resp. Defizit der herzoglichen Kasse s. oben S. 38, 39 und 45.

rte, ob Scepter, Kreuz oder Stab den spätern Beruf bildete. Es igt heute fremdartig, wenn man sagt, daß gerade in der „Fürstenzeit" mplarisch die Erziehung der Prinzen auf den Arbeits-, in weiterer Linie t auf den Würde-Beruf hinauslief. Anders in der „Hof-Zeit" des Jahrhunderts. Es herrschen verschiedene Ansichten darüber, nicht, ob orne Fürsten Viel verstehen, sondern, ob sie Viel lernen sollen? Alle- t haben Fürsten, die Viel lernten, Viel verstanden, und unter allen Um- nden waren sie ernste Regenten. Schädlich für sie und das Volk war mer nur die einseitige Eigenwilligkeit, d. i. ein Fehlen der weitaus ten aller Kenntnisse, der Kenntniß vom „Rath", da jeder einzelne Mensch t — also schädlich die Ueberhebung, sie beruhe auf einem gemeinen ziehungs- und Charakterfehler oder auf der Falsch-Lehre und dem Aber- uben von der passiven persönlichen Erleuchtung, von der Divination.

Der Vor-Beruf des Fürsten, wie der obersten Raths-Vor- inde im Staate besteht in der Erwerbung der Befähigung zu all- meiner Beurtheilung, zum Rathgeben und Rathgewähren für le Ressorts. Die Erwerbung der spätern Allgemein-Raths- ihigkeit, der Regierungsmündigkeit, kann auf dem Wege der jetzt ge- hnlichen Berufsbildung nicht erreicht werden, da diese auf der Hochschule) nach nur einer Fakultät hin richtet. Die Lehre vom Menschen d dessen natürlichen Genossenschaften bis zur politisch-wirthschaftlichen ographie wird die Hauptlehre sein, die Kriegswissenschaften werden r mehr bis zum Verständniß der Erfolge bewältigt werden können. Ohne e Naturwissenschaften, welche alles Dasein und seine Bedingungen, besondere das Wesen der Sitten, Quellen und Grenzen des menschlichen chtes, die Tiefen der Religionen und die Ursache und natürliche Festig- t der Konfessionen durchleuchten, steht kein Mann auf eigenen üßen, geht er auf Krücken. Der allerletzte Rath eines Menschen, der, n er sich nur selbst geben kann, der vom höchsten und letzten Rathskollegium heimgegeben, von Gott erbeten wird, hängt, bei der so vorhandenen Vor- fahrung, eben von dem klaren Wissen auch von der Natur ab, d. h. von m, was ist und nicht ist. In jedem Menschen, der hohen Rath ertheilen er bescheiden will, muß nämlich durch eigene Einsicht klar bestehen, was hysisch vorhanden und möglich und was psychisch (logologisch) hiezu gänzt werden kann oder muß. Jeder Arbeitstag eines Regenten ist Re- erungspraxis. Nie endet hiebei das Mitgehen mit den nie still- ehenden Ergebnissen in Praxis und Wissenschaft, mit dem Nach-

richtenwesen über Gesammt-Kultur. — Da auch im modernen Staate jede zeit größere politische und wirthschaftliche Ereignisse möglich sind, die in fürstliches Familienwesen tief erschüttern können, da die Naturgesetze des Menschen wenig, die Staatsgesetze mehr Veränderungen erleiden, so ist die Erziehungsordnung eines regierenden Hauses ihre Anwendung gleichmäßig auf jedes Mitglied, denn Jedes kann (unvorhergesehen) zum Amte zur Regierung berufen sein, wie die alte und fortlaufende Erfahrung zeigt. Endlich räumen selbst die modernen konstitutionellen Verfassungen den Prinzen des Hauses als solchen einen Platz im Rathswesen ein.

Es fehlt hier in der Geschichte des Erziehungswesens der Wittelsbacher nicht an aktenmäßigem System und an beglaubigten „Ordnungen" und Grundsätzen. An der Zuspitzung derselben hat seitdem der Staat, haben die Erkenntnisse auf dem Gebiete des allgemeinen und des besonderen Menschenlebens Manches geändert. Die Nothwendigkeit der Redaktion und Weiterbildung solcher Ordnungen (Akkomodation an die Grundlagen) kann nie aufhören, keine Form eines neuen Gesellschaftslebens kann die Erziehungsordnungen überflüssig machen. Was sich ändert, ist nur das Wie, der Inhalt an diesen und jenen Stellen. Ewiges muß als solches immer darin bestehen bleiben. Wenn einst die Monumenta Germaniae Paedagogica die Erziehungs-Maximen der hervorragendsten deutschen Dynastien und Länder zur allgemeinen Einsicht gesammelt haben werden, dann dürfen wir auch auf ihr richtiges Verständniß rechnen, aber doch auch dies erst dann, wenn eine Vorbedingung erfüllt ist, wenn nämlich hiezu auch Monumenta Regiminalia, die Ausgangs- und Endpunkte, die Ursachen und Wirkungen der Erziehungs- und Schulsysteme, vorliegen. Das Regierungswesen kommt dem Schulwesen und umgekehrt. Die Schule, die Erziehung ihrerseits hat übrigens keine Größe allein aus sich, sie hat Väter und Mütter. Die Schule behält sodann ihre Kinder, ihre Resultate. Wenn die Kultur vorzüglich durch drei große Haupt-Faktoren bedingt wird, durch Staat, Religion und Wissenschaft, so haben auch diese Drei den Anspruch darauf, anzugeben, was im Erziehungsplan stehen soll. Die Ausführung aber kann nur der engere Staat haben, die Staatsordnung. „In die Schule kann man nur bei der Großgemeinde, bei der Faktoren-Gesammtheit gehen."

Nach dem älteren System fürstlicher Raths-Erziehung versteht sich von selbst, nicht, daß ein (Neben-) Prinz überhaupt ad humaniora gezogen werde, das wäre als viel zu wenig erkannt worden, sondern daß er

Schul- und Erziehungs-Pensum mit Prüfungen durchlaufe und zwar unter der Betonung einer Berufsvorbildung — zu dem wirklich ernsten Zwecke, sich eine rühmliche Stellung zu erwirken, was bei der damals großen Konkurrenz an fürstlichen Söhnen sich „sein Brod verdienen" hieß. Als Beruf galt Staatsführung, Kirchenführung, Heeresführung. Ein regierender Fürst vereinigte diese drei Stellungen, sei es, daß er weltlicher oder geistlicher Regent war. Die Nebenfürsten konkurrirten auf Rath, Dienst und Standschaften bei den Regierenden. Der moderne Staat hat in Bezug auf die Nebenfürsten Grenzen gezogen, er hat deren direkten Rath und Dienst, d. i. unmittelbaren Einfluß im Prinzip ausgeschlossen zu Gunsten des Monarchen und des konstitutionellen Gleichgewichts im Staatswesen; indem er aber andererseits prinzipiell im dignitären Rathswesen ihnen einen Geburtsberuf vorbehielt und zuerkannte, besteht hiedurch schon die fortgehende Nothwendigkeit einer auf Ordnung gegründeten Raths-Vorbildung für sie fort.

Einige wenige, durch besondere Umstände veranlaßte Fälle ausgenommen[1]), wurden die bayerischen Wittelsbacher nach dauernden Grundsätzen, und mit, diesen entsprechendem Erfolg, erzogen. Es wäre verfehlt, jene Grundsätze im Einzelnen nach modernen Standpunkten, nach Erkenntnissen zu betrachten, die wir heute als die richtigen angeben müssen. Der Historiker hat sich immer die Frage vorzulegen: Was hatte in jener Zeit am meisten Aussicht, zum Guten auszuschlagen? Konnte, kann jemals der Fürst, die Regierung, auf Parteien stehen? Was war damals Gesetz und Ordnung, was war hienach des Fürsten Pflicht und Recht? Nur die Regierung, nicht die Kultur wurde vom einzelnen Fürsten geleitet. Und noch etwas: Wir Heutigen stehen selbst noch nicht am Ende der Dinge, nicht einmal dieses Continentes! Wer sagte Geschichtsschreibern, die ihr Selbst endurtheilend in die Werke legen, beispielsweise, welche von den beiden großen Richtungen, die seit der Reformation das Erbe (nur) der Deutschen sind, das Dauernde in sich trägt? Doch wohl keine von beiden in der Weise, wie sie gestaltet ist. Wozu dann Negation oder Protektion? Alle Lebenden machen schließlich die Kultur

[1]) Eine allzugroße Inanspruchnahme des Vaters erzeugt in jeder Familie eine ähnliche Klage: „Er opferte dem Staate, dem Berufe u. s. w. das Glück der Familie." Zu vergleichen beispielsweise die Gegensätze in den Charakteren Maximilians und Ferdinand Maria's. Mit Individual-Eigenschaften ist zu rechnen, doch nicht zu sehr, weil der „Wille" oft über Körper und Anlage siegt.

und täglich von Neuem. Nur das besteht immer, welcher Zeit und Zone der Bildung wir angehören mögen, daß um der Menschen Menschlichkeit (Anthropologie) willen wir Ideales, erkennbar Besseres und Vollkommeneres aufstellen und hiezu die Selbstentäußerung anstreben.

Hierauf aber war die Erziehung der Fürsten des Wittelsbach'schen Hauses mit Vorzug gerichtet. Daher ihre Pflege zuerst des Göttlichen, des Rechtes, des Schönen, d. i. der Auctoritas, — der Potestas erst dann (!), zur Erhaltung des Bestehenden. Was den Menschen und Fürsten vor der Ewigkeit, vor dem Weltgericht am Ende der Dinge erhöhe, das müsse auch die Regierungsverwandten des Fürsten, die Anbefohlenen und Unterthanen zu jenem werthvolleren Siege, zur Weltgeschichte führen. (Vgl. übrigens Lessing's „Erziehung des Menschengeschlechtes".) Die Weltgeschichte ist allerdings das Weltgericht, aber es steht noch nicht bei uns und unseren Tagen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Staatslenker die besten Anthropologen und Naturkenner sein müssen, es ist auch unzweifelhaft, daß sich mit der Natur der Menschen die Welt geschickt erobern läßt. Dies thaten die Römer. Aber mehr als die Römer leben die Griechen im Geist und in der Seele der Gebildeten und noch mehr als diese — die Christen und ihre Nachfolger.

Insoferne die Pflege der Ordnung, des Schönen und der Nächstenliebe aus den vorgewesenen Reichen des Alterthums und des Mittelalters im System der Wittelsbacher tonangebend war, diese Familie aber im Leben und in der Geschichte Deutschlands einen „guten Theil" bedeutet, wird der Staats-Historiker ihr System, unbeirrt von den vorbenannten beiden „Richtungen", auch unter allen Umständen wohl zu schätzen wissen. — Für ihre jungen Fürsten bestanden also Instruktionen und Ordnungen, nach welchen Vor-Erziehung und Vor-Unterricht, sodann Hochschul-Lehrplan endlich Rathsvorbildung und Haushaltungswesen geleitet und eingeleitet wurden. In die Durchführung dieser Aufgaben theilten sich unter Aufsicht des Regenten und Land- und Oberst-Hofmeisters, der Prinzenhofmeister, der Präzeptor und Pädagog. Fakultäts-, Doktors- und Raths-Prüfungen (Relationen) wurden mut. mut abgeleistet. Am bekanntesten ist aus dem Erziehungswesen das Prinzip des entsprechenden instruktiven Reisens. Die Rathsvorbildung (Staats- und Regierungspraxis) wurde, vor Allem seitens des präsumtiven Erben, durch baldigen tirenden Eintritt in ein („Raths"-) „Regiment" gewonnen. D

Vorstand eines solchen, Hofmeister, Vizedom, hatte hiefür seine besonderen Artikel. Die Praxis wurde an den Provinzial-Sitzen genommen.[1]) An der Haupt-Landesstelle, sowie an der Geheimen Kanzlei des Regenten (am Hofrath und im Kabinet) hatte diese Praxis nicht statt (16. Jahrhundert). Aus zwei bezüglichen, nicht zu kurz gehaltenen Ordnungen[2]) nehmen wir Folgendes:

1548.

Herzog Wilhelm IV., der Standhafte, erläßt auf Ansuchen seines Sohnes Albrecht V. vom 20. August 1548, welcher, eben 20 Jahre alt und vermählt, sich zu Landshut in der Neuen Residenz zu etabliren hat, durch Seb. v. Rothaft, Hofmeister, Hofordnung und Instruktion. — (Auszug.)

„Hochgedachts meines gn. Herrn Herzog Wilhelms Beuelchen vnd Maynung sey, daß mein G. Herr Herzog Albrecht sambt seiner Genaden Hofmaister (Rothaft) in den Rat herunden in der Canzley geen sollen nach Glegenheit meines gn. Herrn Herzog Albrechts. Vnd was also in meines gen. Herrn Rath doselbs beslossen wirdet, Darinnen soll mein gen. Herr Herzog Albrecht kain Anndrung machen. Aber Vizdomb soll meinen gen. Herrn Herzog Albrechten allemal auch fragen vnd seiner Gnaden Bedenkhen hörn."

1568.

Herzog Albrecht V., der Großmüthige, geboren 1528 zu Landshut, setzt seinerseits wieder für seinen Sohn Herzog Wilhelm V., welcher, eben 20 Jahre alt und vermählt, sich zu Landshut zu etabliren hat, durch Erasmus Fend, fstl. Rath und Archivar zu München, Hof-Ordnung und Instruktion. — (Auszug.)

„Solle sein Liebden (H. Wilhelm) vnsern Regimentsrath zu Landshut in der Woche auf's wenigist zwei oder dreimal .... besuechen vnd also desselben Handlungen beiwohnen, damit Sie sehen, wie man damit umgeht. Doch wellen Wir vns väterlich versehen, sein Liebden werde weder in Raths- noch anderen Sachen sich Einmahnens, Authorisirens, Mandierens, Schaffens, Erbietens noch Beuehlens nit anmassen; vnd obgleich Leut wer'n, die sein Liebden darauf anreizten vnd steuern

[1]) Vgl. „Beiträge I", S. 2/3.

[2]) Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten 1712. Lit. D Fasz. 7.

wollten, sol sich doch S. Liebden bei Verlierung Vnserer väterlichen (Gnad) im wenigsten nit einlassen, es treff an geistlich oder weltlich, Religions- oder zeitliche Sachen, den Stat oder die Justiti, was es immer sein mag, sonder alles auf Vns, als einzigen regierenden Herrn weisen. (Wollte ihn Einer doch dazu steurn, soll er darauf wohl merken vnd ihm, dem Vater, das vertraulich anzeigen.)“ [1])

Wir ersehen also bei den bayerischen Wittelsbachern den Vorgang des Etablirens und Vorbereitens der Prinzen bei erreichter Mündigkeit in derselben Weise, wie bei den pfälzischen, haben es demnach mit einer Haus- und Staats-Maxime zu thun, die bis in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Es sollte durch Ordnung so ferner bekundet werden, daß es sich für die Prinzen im Rathe der Regierung und des Gerichts nur um „Lernen“, um Einführung, keineswegs aber um Einflußnahme, um administrative oder richterliche Votirung handele, denn solche hätte gemäß der Geburtseigenschaft der jungen Fürsten eine Neben- oder Mitregierung bedeutet. Durch diese Einführung der Prinzen in das Rathswesen wurde, als durch ein System, deren Vertrautwerden mit den civilen Regierungsgeschäften und Regierungsgrundsätzen eingeleitet, ganz besonders aber die Liebe zu dem mehr allgemeinen, umfassenderen Civil-, Raths- und Beamten-, d. i. zum Pflege- und Ordnungs-Stande erweckt. Dies hier zu einer Zeit, in der jeder Ritter fehdefähig war, diesem Unwesen von Oben herab einerseits humanistisch und juristisch, andererseits durch separate Heeresbildung gesteuert werden wollte. Endlich wurde so im fürstlichen Rathszögling selbst die Durchdringung der verschiedenen Ressorts Wissen gesichert, die Einheit, der Zusammenhang des Dienstes und der Disciplin verkörpert, dagegen der Einseitigkeit und einzelnem Ressort-Königthum (der Exklusiv-Arbeit) vorgebeugt.

Was sodann die Vorbedingungen zur Erfüllung des behördlichen Rathsberufs anbelangt, so waren sie je in den Zeiten verschieden, je nach dem Eintritte der Berufsarten (Aemter und Ressorts) in das Erforderniß

[1]) Eine Hand (anscheinend die E. Fends) empfahl, in diese Ordnung und Instruktion auch Folgendes aufzunehmen: „Mihi videtur, quod mentio fiat etiam ut erga vxorem tam piam quam bonam bene se gerat et illam in summo precio habeat.“ Herzog Wilhelm führte in Landshut die Libelle für seinen Statt selbst oder durch seinen Hofmeister Adam v. Reydegkh. Er dehnte seinen Ho (zu dem der Landshuter Regierungs-Rath, einleuchtend, nicht gehörte) etwas z stark aus, bis zu 163 Personen. Er hatte eigenen Kammersekretär. — R. A Fürstenakten. Faſz. XXIX No. 364.

hrter Vorstudien. So wird das Kanzleramt[1]) zuerst besetzt mit den gezeichnetsten aus den gelehrten Klosterschulen und der kirchlichen Re-ungspraxis, sodann aus den Hervorragenden der „Studien" (Studien-ossenschaften, Universitäten), zuletzt aus der Kanzlei selbst. Mit der breitung der „Studien" wächst das gelehrte Richterthum. Wie dieses das Rathswesen der Verwaltung in Personen und Gegen-nden geschichtlich ganz miteinander verknüpft ist, zeigen die Kanzlei-, f- und Raths-Ordnungen, von denen oben die Rede war, und die (dort gefügten) Personalien. Schon aus dem Verlaufe unserer früheren örterungen konnte ersehen werden, wie Rechtskenntniß, die immer hr als conditio aller höheren Verwendung erscheint, durch dieselben rsonen, weil thätig in mehreren Berufsarten, auch in letztere hrere (Ressorts) eindringen mußte. Die jetzt juristisch gebildeten Ver-ter der drei Stände (Ritterthum, weltliche und geistliche Kommunen) rtrugen aus dem Rechtsstudium und der Dogmatik unzweifelhaft les auf die Zweige der politischen und kammeralistischen Verwaltung. e praktizirten das erste Recht in der Correspondenz, Finanz, in der konomie, im Rechnungswesen. — Das Magisterium, die Licenz, Promotion vertritt längere Zeit hindurch das spätere Fakultäts-men sowie zugleich die Staatsprüfung, die heute bekanntlich erst Acceß zur Ausübung des Rathsdienstes gewährt. Doch treffen wir on zeitig im 16. Jahrhundert die „Prob'-Relation", eine Prüfung s dem Praktischen über einen konkreten laufenden Fall, welcher beim th bearbeitet und zur Kanzlei eingesendet wurde. Mit Dissertationen d Relationen wurden noch in der Hofzeit, die doch so sehr als die ver-chlichte Fürstenzeit gilt, selbst die jungen Fürsten strenge und öffentlich handhabt. Einschlägige Arbeiten sind aufbewahrt. Man studirte vei und drei Fakultäten und erhielt dies dann berücksichtigt im athsdienste, wodurch Vielseitigkeit des Wissens und Erschöpfung der aupt-Materie in Einem Kopfe erzielt wurde. Lange Studien, chtige, leichte Arbeit. Angesichts des sogleich folgenden Aktenstückes sind itere Auseinandersetzungen über die Vorbedingungen zur Rathsanstellung, r ersten, erläßlich. Die Proberelation führte nach damaliger Her-itung der Rechte aus der Geschichte (weniger noch aus der Dog-atik) häufig zur Benützung der Archive und einer entsprechenden lteren Literatur. Das Motiv „behufs Praxis" heißt „von Lernens

[1]) Vgl. „Beiträge I" S. 38—40, 50.

wegen". Wir finden es wiederholt in den obigen Etats. (Zu vgl. S. 122, sodann S. 41, 58, 76.)[1] Ueber Qualifikation (Schätzung der Rathsfähigkeit), wie sie mit Bezug auf allgemeine und besondere Regierungserfordernisse über Räthe selbst erholt wurde, hatten wir oben ein beiläufiges Beispiel (S. 69/70).

Während nun der Staat heute mit einem Ueberschuß an Raths-Adspiranten arbeitet und diese in die Laufbahn gelangen, ohne sehr viel nach künftigem Eintreffen von standes- und sachwürdigen Aequivalenten ihrer Arbeit fragen zu können (zu vergl. S. 130/131), war es im Jahrhundert vor (!) der Heranbildung des Staats- und Rathswesens, im fünfzehnten, die Erscheinung, daß mit Raths-Gebildeten um Dienst nicht bloß vertragsweise „verhandelt" wurde, sondern daß dies unter förmlichem Daraufbieten und Steigern der Fall war. Völlig privatrechtliches Darbieten der Rathsfähigkeiten. Um zu schweigen von der bekannten Aktenversendung an die Fakultäten, sind nicht

[1]) In unserem Jahrhundert wurde durch das Staatsexaminationswesen die Befähigung gesteigert bis zu jenem Grade, nach welchem der Rath zugleich als Konstruktor der Materien und Aufgaben hervortreten soll. Materien herzuleiten, zu bilden, schadlos wieder zu löschen, über das geltende Recht und die Gesetze aus der Vogelschau zu denken, dürfte ohne die Geschichte der Verwaltung, ohne Psychologie und Physiologie nicht gut möglich sein. Eine gewisse einseitige Steigerung dieser Qualifikationen nach der Seite subtilerer römischer Rechts-Feinheiten dürfte aus der Zeit datiren, wo der Bezirks-Beamte noch Richter und zwar Einzelrichter war und seine Neigung zum summarischen „Regiment" gemildert werden wollte durch Erschließung der Register des Feingefühls. Eine in der Staatsprüfung, wie in jeder Prüfung bewiesene Vorzüglichkeit darf nicht zur Anbetung einer „Kraft", eines „Kopfes" führen, da sie vorbestimmend wirkt und die Charaktereigenschaften, ohne die gerade die „Kraft" fährlich wird und keine ganze Kraft ist, ohne Züchtigung durch die Ungewißheit des Rechtmachens, durch andauernde und zähe Arbeit, niedergehen müssen. Ein Talent darf nicht glänzen, es muß vielmehr erst recht im Fleiße stählend glühen. Auch wird immer billigerweise beachtet werden müssen, daß geschickte Anleitung, ererbte Hausakten und Hausbibliothek, größere Mittel, sequell befreites Gemüth Vortheile sind und einen momentanen Erfolg zeitigen, daß aber diese den naiven Kandidaten, in dem oft wahrhaftere Tüchtigkeit, größere Reinheit, tiefere Begabung, aber zur Zeit noch weniger Politik ruhen, nicht zeitlebens durch die erste Staats-Note vorbeherrschen dürfen. Zur sittlichen Kraft und Arbeits-Größe wächst mehr der anfänglich mit dem Leben Kämpfende heran. Später bedeutet rechtzeitige Anerkennung die Probe daß kein verfehlter Weg eingeschlagen ist. Wer den Tod nie auf der Zunge gespürt und seine Stellung um der Wahrheit im Dienste willen nie riskirt hat, soll nicht an Regimen sitzen und über Menschen rathen.

bloß Gutachten und Referate von einzelnen, auch in keinem Verbande lebenden Gelehrten um theueres Geld (Sprichwort: „Guter Rath ist theuer") erholt und erworben worden, es haben vielmehr die Fürsten ihre Kanzler und Räthe in Aemtern sich förmlichst abgemiethet. Mancher erfahrne Kanzler befand sich als Rath in zweier und mehrer Herren Dienst zu gleicher Zeit. Man kann da vielleicht den Vergleich ziehen mit der Kunst Malerei, wo der Pinsel, wenn ihm schon einmal die Meisterschaft zugebilligt ist, eine Macht in seinem Kreise und ein Kapital bedeutet. — Diese Räthe und Gelehrten stützten sich nun damals meist auf sich allein. Sie waren unkontrolirbar in ihrem Wissen und Thun. Was Stintzing bei „Zasius" (S. 92) sagt, daß es „eine völlig unhistorische Auffassung ist und es den gelehrten Juristen eine fast unglaubliche Macht zuschreiben heißt, wenn man ihren persönlichen Einfluß, ihre persönlichen Interessen als Hauptursache der Einbürgerung römisch-rechtlicher Lehren betrachten wollte", ist wohl richtig, aber flexibel, insoferne als der Erfolg einer Sache auch in der Nachfrage nach ihr liegt, hier aber an der Sache natürlich die Personen hingen. Der unglaubliche Haß gegen die römischen Juristen, der sich in dem berüchtigten Entwurf einer Gerichtsreformation für Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1441 ausspricht, erklärt sich dadurch, daß es schon der christlichen, der humanen Auffassung widerstritt, daß einzelne Männer, die doch immer Menschen waren, sich selbst kaufmännisch beliebig hoch äquiviliren konnten. Diesem Extrem steuerten denn die Lande durch Gründung der Landes-Universitäten. Weiter haben seitdem das publizirte Referat, der unterzeichnete Artikel, das Parlament die nothwendige Mitte begründet, die letzteren Beiden jedoch in der neueren Zeit wieder das entgegengesetzte Extrem, die Entwerthung der auktoritativen, geistigen Arbeit herbeigeführt. Ein Beleg für die Auctoritas der alten Räthe kann aus unmittelbarer Nähe gegeben werden. Mit Schreiben vom 6. Juli 1448 ersucht Herzog Albrecht von Bayern-München den Bischof Gottfried von Würzburg, den bei ihm in Diensten stehenden Gregor von Heimburg anzuhalten, daß er nicht seinem Vetter, Herzog Heinrich von Bayern-Landshut, sondern ihm mit Rath dienlich sein möge im Rechtsstreite vor dem Kaiser wegen der Ingolstädter Erbschaft. Der Bischof verspricht mit Schreiben vom 16. des gleichen Monats, ihm den Gregor seinerzeit zuzuschicken.[1]) Derselbe

[1]) R. A. Fürstenakten, Tom VIII, Fol. 488/489 oder Index hiezu, Tom II, S. 1251/1252.

ist dann 1467 „lerer beider Rechten, heimlicher Rat“ König Georgs von Böhmen In einem Schreiben des Letzteren an Markgraf Albrecht von Brandenburg aus genanntem Jahre heißt es sodann, daß der Markgraf dafür sorgen möge, daß der Bischof von Würzburg Abstand nehme von den (prozessualen) Angriffen auf Heimburgs Habe wegen des darob entstehenden Geschrei's (Gregor H. gerieth in politisch sehr verwickelte Verhältnisse; seine Biographie befindet sich in der Neubearbeitung); lieber wolle er, der König, in Böhmen einen viel größeren Schaden erleiden, „denn solche smehe, die uns durch schedigung des genannten unsers Doctors enstuende.“[1])

[c. 1603/1605.]

Land- und Oberstthofmeister, Vorsitzender des Geh. Raths (und derzeit Hofrathspräsident), Wolf Konrad Freiherr von Rechberg und Oberst- d. i. Geheimraths-Kanzler Dr. Joachim von Donnersperg berichten an Herzog Maximilian über stattgehabten Raths-Konkurs behufs Raths-Anstellung.

Durchleuchtigister Fürst, Genedigster Herr!

Zue Volziehung E. F. Dhlt. gen. Beuelchs, daß wir deroselbigen, wie vnd mit was für Personen sowol dero lobliche Hofrath alhie als die andere Regierungen an der abkhomenden Räthen Statt vnd vacierenden Stöllen wider ersetzt werden mögen, vnser vnderthenigistes gesambtes vnd schrifftliches Guetachten zue geben, berichten dieselbigen wir hiemit gehorsamist. Vnd

Erstlich sovil diejenige anlangt, denen aus E. F. Dhlt. gn. Beuelch Acta ad referendum zuegestöllt worden, auch maistenthails albereit referiert haben, befinden wir, daß des Hundt's von Lautterbach Sohn ain ausfierliche geschickte Relation gethan, daraus man wol abnemen khinden, daß er in jure wohl fundiert vnd erfahren. Wie er dann auch vnsers wohl Wissens, zuuor vnd ehe er in Italiam gezogen, zue Ingolstadt ain starke materiam renunctiationum publice vnd cum laude defendiert, hernach auch solches studium juris in Italia

[1]) Kreisarchiv Bamberg. (Heimburg.) — Auch über das Rathswesen des 15. Jahrhunderts haben wir aus den Correspondenzen der Wittelsbacher (K. A. Fürstentome, Registerbände von mehreren tausend Folien) chronologisch fortlaufendes Material gesammelt. — Aus Datt und Goldast lassen sich Ergänzungen gewinnen, die übereinstimmen.

ain zimblich lange Zeit continuiert vnd sich allain auf Das begeben hat. — Dannenhero wir quantum ad eruditionem ine billich in die Erste Stöll setzen sollen, vnd halten vnderthenigst darfür, daß er E. F. Dhlt. inskonfftig ainen nutzlichen Diener abgeben werde, auch schon jetzt zur Zeit zum referiern tauglich, wie er sich dann mit disser langen ausfüerlichen relation in wenig Tagen gefaßt gemacht vnd angemeldet hat. — Vnd obwol wir vor disem, weil er noch zur Zeit gar khein Hofman abgibt, ine in ein Regierung als gen Straubing E. F. Dhlt. vnderthenigist fürschlagen wellen, so bedenkhen wir doch, daß er vielleicht alhie etwas bessers aufgemundert werden möchte, besonders aber, weil sich sein Vater verlautten lassen, da er alhie nit solte Dienst finden vnd auch etwas Vnderhalt erlangen, daß er in wol anderer Orten (daran ime nit mangle), weil er der Khinder mehr habe, vnderbringen müesse. Weil wir aber vermainen, E. F. Dhlt. solten ine nit aus Handen lassen, were ime neben dem Truckhsessen-Dienst vnd desselben Vnderhaltung auf die zway Pferdt, etwan ain hundert Cranen zur Rathsbsoldung zuebestimmen. Er alsdann im Hofrath (so ime zuuor austruckenlich fürgehalten werden mechte) mit referiern den Glerten gleich angetriben werden mechte.

Souil den Dandorffer anlangt, hat derselbig in Warhait auch ain geschickte vnd solche relation gethan, daraus man wol abnemen khinden, daß er in jure auch wol gestudiert, vnd ain Rathstöll zu Genüegen vertreten wirdet khinden, wie nit weniger auch zum referieren nit vntauglich sein. Bei disem aber verspüren wir beinebens, daß er ain Welt- vnd Hofman abgeben wirdet, ist zimblich referig, beredt vnd dapfer, daß wir vnderthenigst darfür halten, E. F. Dhlt. sollen auch ihne (ohne angesehen die Anzahl sonsten sowol bei dem Hofrath als den Truckhsessen schon groß, dannenhero man sonsten wol an sich halten möchte) darumben nit aus Handen lassen, weil wir dafür halten, daß neben dem Rathsdienst, deme er gewißlich auch wol vorstehen würdet, er E. F. Dhlt. ain tauglicher Diener bei Hof, zum Verschickhen vnd in ander mehr weg zuegebrauchen, vnsers Darfürhaltens abgeben kann. Vnd wann vnder dergleichen nur ainer recht gerathet (darzue dieser guete Qualitates hat), E. F. Dhlt. der Vncosten, so sie auf andere mehr gewaget, nit gereuen solle. Diser wurde sich mit der Liferung auf zwai Pferdt für einen Hofrath vnd Truckhsessen bestöllen lassen.

Eigenhändige Randnote des Herzogs Maximilian zu dieser Stelle: „Hergegen wirdt der Closner vnd Freiberger in Italia vnd frembde Land verraisen, vnd hernach sich vieleicht auf ire Güeter begeben.“ [1])

Also hat auch der Hanold ain feine gelerte vnd zierliche relation gethan, daraus zu spüren, daß er wol gestudiert vnd ingenii genung hab, dannenhero er E. F. Dhlt. für ainen Rath für tauglich khan fürgeschlagen werden. Vnd obwol wir seinethalben auch dahin bedacht gewest, ob er etwan, weil er zierlich Latein redet vnd sonsten für ainen lateinischen Secretarium E. F. Dhlt. alhie zue gebrauchen wer, so khinden wir doch nit aigentlich wissen, was er auch dißfals prestiern wurde khinden, oder ob er sich auch zu dergleichen (weil er für ain Landtsessen vnd vom Adl wil gehalten werden) wurde wöllen gebrauchen lassen.[2]) Hielten demnach vnderthenigist dafür, E. F. Dhlt. mechten ine in die Regierung Straubing für ainen Rath gn. annemen lassen, weil daselbsten auf der Ritterpankh ohnedas Mangl an qualifizierten Leuten erscheint, auch Dr. Kheser zu ainem assessor[3]) nach Speyr alberait angenomen worden, er den Gelerten gleich zum referiern angehalten, vnd beineben dem Canzler daselbst beuolchen wurde, seines Verhaltens sowol als anderer qualiteten wol warzunemen, vnd alsdann E. F. Dhlt. zuberichten. Befindet man, daß er E. F. Dhlt. zue anderm tauglich, khinden Dieselbige ine, so wol also mit dem jungen Dr. Fickhler[4]) beschehen,

[1]) Vgl. S. 122. Herzog Maximilian macht also Platz für die Beiden, die eine bessere Bewährung versprechen, als der Closen und Freiberg, die er jetzt von der Hofpraxis wegnimmt und ihnen aufgibt, ihr Wissen an fremden Universitäten und Höfen zu mehren und sich dann auf ihre Güter (landwirthschaftend und judizirend) zu setzen, bis er sie holen wird. Welche bittere Armuth des heutigen Raths- und Beamtenwesens. Uebrigens beruhte die Erhaltung der Landeshoheit und heute die Einheit der deutschen Nation im Regierungswesen nicht zum Wenigsten auf einer gewissen nationalen Abgrenzung des Universitätsbesuches (Univers.-Schlußexamen), allerdings unter der Voraussetzung, daß die deutschen Binnen-Universitäten die nöthige Universal-Wissenschaft so ziemlich im Selbstbesitz vertreten, was seit dem 19. Jahrhundert mehr und mehr der Fall. Vergl. über Auslandswesen und Zerfall S. 122 Note 1 und S. 66/67.

[2]) Viel erforderte also das Sekretariat beim Geh. Rath, aber, wie entwickelt es war ein Durchgangsposten für den nicht-adeligen Kanzler- oder Staatspraktikanten.

[3]) Am Reichskammergericht.

[4]) Geh. Sekretär, von Maximilian als Kabinets-Sekretär verwendet.

hernach alzeit abfordern, vnd zue deme, darzue in E. F. Dhlt. für tauglich befünden würdet, gebrauchen.

Eigenhändige Rand-Verfügung des Herzogs Maximilian zu dieser Stelle: „Den Hanoldt wolten wür hie behalten, bis wür sehen, was hinder ime steckt, denn ob er wol den Raths Titl haben mechte, so wolten wür ihme doch die Lateinisch Expedition wegen seines Wolschreibens in Latein auftragen, dann man eines guten lateinischen Concipisten[1]) wegen auslendischer Correspondenz in großem Mangl stet."

E. F. Dhlt. Hofraths Secretari Dr. Winkhlmayr hat gleichwol noch nit referiert, weil ime die Acta zum lesten sein zuegestöllt worden. Wir zweiflen aber nit (als wir ine bishero lernen khenen), er werde der Sachen auch ain Genüegen thain, vnd ain Rathstöll vertreten khinden, jedoch wirdt's sein relation mit mehrerm zuerkhenen geben. Wir halten allain in eventum seinethalben sonil vnderthenigist darfür, daß er (auf den Fahl er anderst mit der relation riusciert, wie nit zue zweiflen) gen Burkhausen für ein Regimentsrath an die Stöll, die Dr. Hainmüller beziehen sollen, aufgenommen werden möchte. Dann obgleichwol alhie bey dem Fürstlichen Hofrath auch Mangl an Gelerten, vnd sein Vater ine vielleicht lieber alhie sehen vnd E. F. Dhlt. deßwegen supplicando vnderthenigst behelligen mechte, so halten wir doch vnderthenigst darfür, E. F. Dhlt. selten ine nach Burkhausen promouiern, dann der Notturft nach zu melden, er wegen seiner noch jungen, zimblich vnansehnlichen Person, vnd dann auch sonderlich, weil er gleich vom Secretariat vnd bloß darnor von der Schuel khomen, an disen Orten nit gar per reputatione sein möchte; zue Burkhausen hette es vil ain wenigers zu bedeutten.

Aber Genedigster Herr, den Fürstlichen Hofrath alhie betreffend, ohn angesehen solcher anjezo auf der Ritterpankh (sonderlich auch desto mehr, Da auch noch die zween [erste] obbemelte aufgenomen werden) stattlich vnd sonderlich mit jungen aber wol quali-

[1]) „Briefdichters". Vergl. „Beiträge I", S. 40. Für Latein kam Rom, Spanien und die Jesuiten-Correspondenz in Betracht. — Nirgends blickt noch ein System durch, mit dem Beförderungswesen zu „drücken", oder mit Personen für den Staat auf sophistische Weise Vortheile zu erzielen. (Vergleiche S. 111.)

fizierten Leuten Herrns- vnd Rittersstandts zue Genüegen besezt, dergleichen in der Anzahl vnd Qualiteten bei anderen Hochen Potentaten Höfen kaum zuefünden, so ist doch vnd erscheint auf der Gelerten Pankh diser Zeit aus nachuolgenden Vrsachen großer Mangl, den dann zuersetzen die vnuermeidliche Notturft erfordert. Dann erstlich ist

Dr. Rumbler also beschaffen, daß er offters ligerhafft wirdet, sich auch lange Zeit inhalten muß, dannenhero sich auf ine wenig zuuerlassen. Für's ander ist Dr. Hainmüller, welcher bei dem Fürstlichen Hofrath vil zugeholfen nach Speyer verschickt worden. Für's Dritt khombt Dr. Soll an jezo hinweg. Für's Vierte ist Dr. Wagner ekh mit den Camersachen also vberhaufft, daß er zue Haissen schier ganz vnd gar nit in Hofrath khommen khan, also, daß er Hofraths halben gleichsam pro absente zuehalten. Für's Fünfte mechte ainer aus dem Hofrath zum Canzlerambt gen Landshuet promouiert werden, zuedeme wir nit wissen khinden, was E. F. Dhlt. sich noch des Hofkanzlers[1]) halben gn. resoluiern werden.

Daß also E. F. Dhlt. aus disem allem (vnd weil die Arbait bei dero Fürstlichen Hofrath je groß vnd deroselben vil daran gelegen werden selbs vnschwär erachten khinden, daß ja ain große Notturft sene, die Gelerte Pankh alhie zu besterkhen. Hielten demnach vnderthenigist darfür, E. F. Dhlt. mechten Dr. Reutter, dero Hofkammerraths Sohne, als deme ohne das Vertrestung beschehen, er nunmehr auch ain gstandtne Person, neben seinen studiis auch ain practicam alberait erlangt, gen. hierzue befürdern vnd ehist zur Stöll bringen lassen. Vnd aber vneingestölt (extra statum) noch ainen Rechtsgelerten, welchen wir vnderthenigist nachgedenkhen vnd fragen vnd E. F. Dhlt. gehorsamist fürschlagen wöllen, der vnderthenigisten Hoffnung, E. F. Dhlt. sollten alsdann, da zwen guete Gelerte an jezo aufgenommen, in Bedenkhung die Ritterpankh wie gemelt wol fürsehen, bestehen khinden, sonderlich weil auch Dr. Backh, wann die schwebend Nebenhandlungen wie zu hoffen, jezt nunmehr bald expediert, auch wider zum Hofrath khome wirdet.

Vnd obwol E. F. Dhlt. vnsers vnderthenigisten Erachtens, wo wie obstet mehr gelerte Stellen, als durch die zwen so wir fürgeschlage

[1]) Dr. Johann Geilkircher.

zt, erlediget werden, vnd alſo wol vonnöten wer, den Dritten auch enemen, ſo wöllen wir doch vnderthenigiſt verhoffen, mit zwayen die ait alſo fortzubringen, daß nit großer Mangl erſcheine. Vnd khinden F. Dhlt. mit Aufnemung des Dritten ſo lang inhalten, bis F. Dhlt. gleichwol etwan auf ain anſehnlichen wol qualifizirten inn vnderhanden ſtieße, den ſie ſonſten, alsdann wann alle Pläz jezt wären, mueſſen fahren laſſen.

Die Erſezung des Canzler Ambts zue Landshuet ſolle E. F. Dhlt. en Dr. Zindeckhers Sachen gehorſamiſt mündlich referiert werden. s haben E. F. Dhlt. wir gehorſambſt guetachtensweiß berichten ſollen, ſelben zue beharrlichen Gnaden vns ganz vnderthenigſt beuelchende.

E. F. Dhlt.

Vnderthenig: vnd Gehorſambſte Diener
Wolf Conradt Freiher von
Rechberg ꝛc. (m. pr.)
J. Donerſperger. (m. pr.)

---

e Vollendung des „Staates“ im Lande. — Die „Neue Kanzlei“. — Staat und „Krone Bayern“.

Es ſollen aus den Fürſtenhandlungen noch einige Blätter folgen, zeigen, daß die Entwicklung, wie ſie (S. 41/42) ſkizzirt und Aufgabe der Darſtellung bis zum Regierungsantritte Herzog Wil- lm's V. erklärt worden, eben mit dem genannten Fürſten in feſte, ſchließende Bahnen übergeht. Noch im Todesjahre Albrechts, 79, tritt uns im ſogleich reformirten Status an der Spitze ein neuer tel entgegen: „Fürſtliche Geheime Räth“. Herzog Wilhelm, lcher unendlich viel mit der Feder verkehrte, hat das eine und andere tatus-Libell eigenhändig verfaßt, motivirt und hinausgegeben. Man macht er dabei die Wahrnehmung, daß bei ſo Manchem, was er anregte er befahl, wenn ſich ſeine erſte Einſicht nicht bewährte, er dann auch it den Maßnahmen ſeiner Räthe rechnete. Der Staat, das Gemein- ſen zeigte ſich aber, obwohl Wilhelm ſelbſt als ein „Mehrer“ ſtritt und er dies gerne ſein wollte, ſtaatsrechtlich doch ſchon weiter rückt, als der Herzog dies, mangels publiziſtiſcher Vorkenntniſſe, beur- eilte. Da und dort vertiefte er ſich, verlor er ſich in der Ausführung

mehr privater, in tiefer Friedens-Isolirung lobenswerther Gedanken (Sepulturwerk, Prunkwesen, Pavillons-Anlagen). Unter ihm hätte bereits die politische Restauration auch materiell beginnen sollen, jene Bereitschaft, die seines Sohnes Maximilian größerer Blick in Folge universeller, allgemeiner Vorbildung denn auch aus der allgemeinen europäischen Lage heraus schöpfte, formte und betrieb. — Werden die grundlegenden Verhandlungen unter Wilhelm in unserer, bloß auf die Konstatirung der Entwicklung ausgehenden Darstellung eine Skizze in der Abtheilung II bilden, so senden wir mit dem noch Folgenden den Blick abschließend zurück, vorbereitend voraus.

c. 1581.

Land- und Obersthofmeisters Ott-Heinrich Grafen von Schwarzenberg Interpretation und Ordnung der Regierungs- und Hof-Kompetenzen. — Der Letzteren Uebergang zum Stabswesen.

„Verzaichnus aus dem ganzen Hofstaat aller Hoher vnd Nieder Offizier.“[1])

Oberster Hofmaister.[2])
Geheime Rath.

Dieser ist für sich selber vnd vermeg irer sonderbaren Instructionen angeornet.[3])

---

[1]) R. A. Fürstenakten. Faſz. XXIX. No. 364. — Conzept von der Hand Schwarzenbergs. Veranlassung zu dieser Aufzeichnung dürften die wiederkehrenden Instanz- und Rechtsstreitigkeiten zwischen Hofmeister und Marschall welch' letzterem noch eine Residenz-Gerichtsbarkeit zukam, gewesen sein. (Vergl. S. 39 Note 1, S. 16 Note 3 und 4, S. 20 Note 2.)

[2]) Urkundlich ist und war das Amt des ersten, obersten oder Palast-Hofmeisters (nicht Haushofmeisters) mit dem des Landhofmeisters in Einer Person vereinigt so auch jetzt bei Schwarzenberg. Eine Scheidung dieser beiden, hier auf dem Papier getrennt erscheinenden Aemter, ist, wie der ganze obige Verlauf und die Status-Libelle zeigen, nicht nachzuweisen, also nicht bisher, aber auch, indem wir vorausgreifen, nicht inskünftig. Es verliert sich zwar der Titel Land-Hofmeister (seit dem Grafen Kurz), dessen ungeachtet ist aber dies deshalb keineswegs so zu verstehen, daß der Palasthofmeister etwa das Amt des Landhofmeisters absorbirt hätte, sondern umgekehrt, der Oberst hofmeister wird sosehr mit dem All der Direktion von Staat und Hof belastet, daß er bei beiden zum Titular, zum Dignitär wird. Um diese Zeit (vergl. Gesch. der bayer. Archive S. 2 u. 117) beginnt daher das Vorwiegen der gelehrten Kanzler. Am Hofe verblieb dem Hofmeister sogar ein ständiger realer Kompetenzstreit mit dem O.-Kämmerer und Marschall.

[3]) Eine Instruktion oder Ordnung des Geheimen Raths wurde für die

Hofrethe.

Diese seien vermeg den Rats- vnd Hofordnungen dem Landhofmaister zugeaignet. — Doch so vil ire Pfert vnd Knecht belangt, hat es auch sein bewußten Beschaidt.

Cammerrat.

Dieß ist ein abgesonderts vnd gar besunders Werk. — Doch mit Pfert vnd Knechten wie der Hofret.

Camerer vnd Camer-Edlknaben, auch Camerdienner.

Disе vnd was disem Werk anhengt, gehert one mitl dem O.-Camerer vnd sonst niemandt.

Truchsessn, Mundschenkhen vnd Furschneider.
Hofdiener vom Adl vnd Ainspenig Haubtman.

Disе alle geheren mit Auf- vnd Annemung, Pflichtgeben, Beurlaubung, persönlichen Sprüchen, Straffen vnd andern mer vnter das O.-Hofmaisterampt. — Was aber Wain, Dafeldinst, Ansagen zum Raisen, im Feldt, auch

---

Zeit bisher nicht aufgefunden. Im Jahre 1582 wurde Schwarzenberg, als er sich auf seinem gleichnamigen Stammsitze befand, aufgefordert, Alles an Ordnungen einzusenden, was er als bayer. Hofmeister etwa in Handen habe. Man hat wohl schon damals Lücken verspürt und nicht ohne Absicht dorthin, an den Schwarzenberg'schen Sitz, sich gewendet. Die Schwarzenberg'schen Papiere (R. A. Lit. S) enthalten keine Generalien. Ueber Hofmeister-Instruktionen dagegen ist zu vergl. S. 16 Note 2—4. Eine Recherche nach bayerischen Archivalien an den fürstlich Schwarzenberg'schen Archiven zu Wien und Schwarzenberg wäre daher vielleicht heute nicht ganz erfolglos, da Bayern im 16. Jahrhundert allein mindestens drei Schwarzenberge zu Hofmeistern oder fürstlichen Räthen hatte. Geheimrathsordnungen aus dem sechzehnten Jahrhundert, wovon zur Zeit noch keinerlei Staatsarchiv solche aufzuweisen vermag, wären insbesondere erwünscht wegen der rathentischen Feststellung der staatsrechtlichen Competenzen und der Selbstbestimmung dieser Stelle. Indessen wird eine sich so nennende Ordnung inzwischen ergeben 1. durch die Ordnungen der Mittelstellen, die enthalten, was zum Geheimen Rathe zu bringen war, 2. durch die Ordnungen der „Kanzlei" resp. „Hofexpedition", 3. durch die Instruktionen des Hofmeisters und Marschalls, von denen erstere regelmäßig damit beginnen, daß der Hofmeister durch Vorsitz den Geheimen Rath ordentlich auszuwarten habe, 4. durch die Schlußfolgerungen, welche die aus späterer Zeit vorhandenen Geheimrathsordnungen auf die früheren zulassen. Hierüber verbreiten sich des Darstellers Schriften seit 1881. Zur Geschichte des Geheimen Raths und respektive der geheimen Kanzlei sind sodann hier zu den S. 52/53 subsummirten Stellen noch zu fügen S. 54/55, 58, 65, 66, 71/72, 75, 90, 92/93, 95—102.

was zu Riterſpilen, Schimpf vnd Ernſt, gehert unter den Hofmarſchalk.

Edlknaben, ir Preceptor.
O.=Stallmaiſter.[1])

Secretari vnd Cannzelliſten von dreyen Cannzleyen.
Hofkanzler.[2])

Zalſtuben.
Camer[3]) (Hofkammer).

Bibliothecarius.
Kunſt=Camer=Verwalter.
Medici.
O.=Camerer.

Hofcaplän.
Cantorei.
O.=Hofmaiſter.

Silbercamer.
Was Dafeldinſt vnd was demſelben anhengig, gehert vndter den Marſchalk vnd Stäblmaiſter[4]), ſonſt vndter das O.=Hofmaiſterampt.

Fuettermaiſter vnd Fuetterſchreiber (auſſer was den Stall bezit).

Hoffurier.
One mitl Hofmarſchalk.

Viſchmaiſter.
Renntſchreiber.
Hauscamerer.
Auf die (Hof=)Camer.

[1]) Von den Edelknaben war ein beſtändiger Dienſt a) im Marſtall, b) in der Kammer.

[2]) Erſichtlich alſo immer noch ein Kanzler und Einheit des Kanzleiweſens. Die Bezeichnung Hofkanzler und Hofkanzlei bürgert ſich ſeit 1572 ein, ſeit die Geheime Kanzlei etatmäßig iſt, obwohl es noch keinen Geheimen Kanzler gibt.

[3]) Ueber Hofkammer, Kammer (Oberſtkammer) und Hauskammer, die hier ohne Ausſcheidung des näheren Titels vertreten, zu vgl. S. 85.

[4]) Stäblmeiſter iſt Jener, welcher beim Hereintragen der Speiſen an der herzoglichen Tiſch den Truchſeſſen mit einem Stab voranſchreitet: wenn nicht der Küchenmeiſter ſelbſt, ſo ein von dieſem Beauftragter.

Paumaister vnd Pauschreiber.
Camer.

Apotheker in der Neuenvest.
(?)

Künstler.
Tappecereymacher.
Tappecier.
Elemosinarius.
O.-Camerer.

Voglmichl.
Hofmaister.

Taffldeckher.
Auffer der Camerer vndter den Marschalk.

Truchenknecht.
O.-Camerer.

Profos. Steckhenknecht.
O.-Hofmaister vnd Marschalk[1]), jedem zugleich.

Schlegel im Falkenthurm.
Landhofmaister vnd Hofret.[1])

Ainspenig vnd Currier.
Marschalk.

Instrumentisten vnd Trumetter.
O.-Stallmaister.[2])

Zeugmaister vnd Zeughaus-Personen.
Marschalk.

Camertrabanten.
O.-Camerer.

Schneiderey zu Altnhof.
Camer.

Lebmaister (Löwenmaister).
O.-Hofmaister.

[1]) Der Marschall ist Residenzrichter, als solcher aber Beauftragter des Hofmeisters, welcher seine Instanz ist. Der Falkenthurm ist Hofraths- und Landesgefängniß, das dem Präsidenten des Hofraths (sowie dem Landhofmeister für alle gemeinrechtlichen Fälle) zusteht.

[2]) Wegen des Berittenseins der Trompeter.

Leibschneider Ir F. Gn.
O.-Camerer.

Kuchenmaister vnd Kuchenparthey.
Kellerparthey.
O.-Hofmaister, Marschalk vnd Camerer, jedem souiel im gebürt.

Pfisterey.
Jägermaister vnd Jaidspersonen.
Valkhner, Vogler, Otterjäger vnd dergleichen.
Camer.

Oberster vnd Vnder Stallmaister, sambt der ganzen Stallparthey vnd Laggeyen.

Hauspfleger, Torwart, Wachter vnd Einhaizer.
O.-Hofmaister.

Gartenmaister, Gartner vnd Gartenpersonen.
O.-Hofmaister.

2c. 2c. 2c.

1582.

Befehl Herzog Wilhelms vom 21. September an die zu den Staatssachen verordneten Räthe[1]), und zwar

„Unserm Geheimen Rath, Land- und Obristhofmeister[2]), auch Obrist-Kammerern Ottheinrich Grafen zu Schwarzenberg[3]) 2c.,

Unserm Hofrathspräsidenten Wiguläus Hund zu Sulzemoos, auch Unserm Kanzler[4]) Christophen Elsenhamer zu Hampersberg und Unserm Kamermeister[5]) Caroln Köck zu Prunn, Räthen —

die bei der Hofkammer und bei dem Land- und Obr.-Hofmeister liegenden Instruktionen vorzunehmen, nach beiliegenden

[1]) R. A. — Früher Dekretensammlung.

[2]) Später denn die Umstellung: Oberst- und Landhofmeister, und nur mehr Obersthofmeister.

[3]) Zu vgl. Jahr und Status von 1566 S. 23 und Note, sowie Jahr und Status von 1577 S. 73 mit Note 3.

[4]) Noch (1582) ein Kanzler.

[5]) Der Vorstand der Hofkammer = H. K. Präsident. — H. Kammermeister = H. K. Direktor.

Memorial „Staat und Wesen Unsers Hof auch der andern Regierungen" zu untersuchen und den Bericht einzusenden.[1])"

1584.

Befehl Herzog Wilhelms vom 10. Juni[2]) an „Unsern Geheimen Rath, Hofkanzler[3]) und lieben Getreuen Chr. Elsenhamer."

1585.

Befehl Herzog Wilhelms vom 16. Februar an[2]) „Sr. Fürstlichen Gnaden Geheime und andere Räthe, Hohe Offizier" u. s. w.

s. ao.

Befehl Herzog Wilhelms (eigenhändig) an[2]) alle hohen und niedern Offizier, an den Hofmarschall, an den Hofrathspräsidenten, den Obr.-Stallmeister, die Hofmeister, den Jägermeister, Küchenmeister, Kammermeister, Rentmeister, Zeugmeister ꝛc., daß jeder, sowohl da er etwas in seinem Amte zu beschwerlich fände oder es der fürstl. Drlt. Nutzen oder andere Verbesserung erheischte, „mit Herrn Obristen Hofmeister gute Correspondenz halte, referiere, Bescheid nehme" ꝛc. und umgekehrt Obr.-Hofmeister ihnen „zur Erhaltung der Aemter bei guten Würden und schuldigen Respekt guten Beistand leiste."

s. ao.

Befehl Herzog Wilhelms (eigenhändig)[2]), daß der Hofzahlmeister keinerlei Gehaltsrate ausbezahle, ohne daß ihm eine vom Obr.-Hofmeister (der nun für die Personalien mitverantwortlich gemacht wird) gefertigte,

[1]) Am 23. Dezbr. ist diese „Hofstatsberathschlagung" bereits „vorgangen".

[2]) R. A. — Früher Dekretensammlung.

[3]) Geheimer Rath und Hofrath haben also noch in diesem Jahre einen Kanzler gemeinsam. Im nächsten Jahre erscheint Elsenheimer als Oberst- und Geheimraths-Kanzler und ein neuer Hof-(Raths-)Kanzler, wodurch die Trennung des Kanzleiwesens, und zwar durch Ueber- und Unterordnung auch äußerlich, durch Formation, vollzogen erscheint. Die Einheit wird von nun an durch die Kanzlei des Geheimen Raths repräsentirt.

auf den Namen des Gehaltsbeziehenden lautende Ordonanz vorgewiesen werde.

1586.

Befehl Herzog Wilhelms vom 10. August (aus Aibling) an den Kammermeister (Hofkammerdirektor Karl Köch zu Prunn) es bei seinem Befehle, den er ihm durch den Geheimen Rath den „Land- und Obersten Hofmeister, Herrn Grafen zu Schwarzenberg" bezüglich der „Ersetzung des Hofzahlmeisters" (Caspar v. Part) vermittelt habe, bewenden zu lassen. — Der Herzog tritt dem autonomen Dienstberichte des Kammermeisters bei, daß der Hofzahlmeister behufs Abschließung der Rechnungen noch die erforderliche Zeit im Dienste behalten werde.

1594.

Befehl Herzog Wilhelms (eigenhändig) vom 24. November an den

„Obersten Kanzler, Geheimen Rath Dr. Hans Georg Hörwart von Hohenburg, an „die Geheimen Räthe" einen Bericht über eine Verwundungs-Angelegenheit zwischen zwei Straubing'schen Räthen zur Bescheidung gehen zu lassen, damit eventuell (wenn die Personal-Sache in's Criminelle gehe) durch den Hofrath das Weitere geschehe.

2c. 2c. 2c.

Recht. — Billigkeit auf dem Wege des Gnadenrechtes. — Verbindlichkeit im Personenwesen. — Ergebnisse.

Die Werdung des Staates haben wir besonders durch bewußte Schaffung eines von der privaten Bevölkerung in Personen möglichst unabhängigen Raths- und Amtswesens sich vollziehen gesehen. Unrichtig, unwürdig und zu jeder Verkehrtheit noch für alle spätere Zeit Anlaß gebend ist die bisherige gegentheilige Annahme, daß nämlich (nur von den alten Staaten kann die Rede sein, also von Bayern u. s. w.) der Lehenstaat dadurch beseitigt und der moderne Staat dadurch angebahnt worden sei, daß man den „Staatsbüttel", den „Beamten" von altbereitem Sinne, schuf und durch ein Regierungswesen, ein „Regiment" im Sinne des heutigen Sprachgebrauches, allerorts die Bevölkerungen zu

Gunsten irgend Jemandes oder eines Prinzips, gewaltthätig, wie durch fürstliche Exekution, in eine Form unbedingten, einsichtslosen Staatsgehorsams überleiten, hinübertreiben ließ. Das gerade Gegentheil war der Fall. „Rathswesen" war das Alpha und Omega des neuen (süddeutschen) Staates. Das ist das wittelsbach'sche Prinzip von ewiger bewährter Dauer seit Otto dem Großen und Ludwig dem Kaiser, das ist das Verständniß vom altbayerischen wittelsbach'schen Rath, Richter und Beamten; er ist rathsam und wehrhaft, wissend und wahr, nicht listig, nervös, ewig protestirend, nicht kirchen- noch staats-sophistisch. Es handelte sich nur um Ausbildung des Rathswesens, dann um Revindizirung des prioristischen und monarchischen Prinzips gegenüber dem ständischen. Das 16. Jahrhundert leitet mit vollem Wissen das lehen-, ritter-, erb- und geburtsmäßige im Raths- und Amtswesen über in das Menschen-Recht-Gemäße, den Lehenstaat und Lehenrath über in den Rechtsstaat und Rechtsrath. Dem letzteren sollte an seiner Stelle keine Beschränkung seines Rechts-Wissens auferlegt sein, der Fürst, die Regierung, das Regiment wollte vielmehr dasselbe hören, es sogar besitzen. Dieses allgemeine und besondere Rathswissen wurde denn von den Fürsten anfangs noch unter privatrechtlichen Formen von den Personen gemiethet, gepachtet, erworben, daher auch von den genannten Stellen wie ein theuer erworbenes, kostbares Eigenthum gewissenhaftest abgehört und fruktifizirlich in aller Verwaltung angelegt. Geringschätzung des Rathswesens, daher Abschwendung zu einem lediglich vollziehenden Personal begann (vergl. S. 130 Note 1) erst mit den Störungen, welche die Scheidung des Religionswesens und der dauernde Krieg als System (im 30jährigen Kriege) über Deutschland brachte, in Folge davon der Staat als solcher kommandomäßig und wie aus Vorsicht, wie aus Ueberdruß für abgeschlossen erklärt wurde. Das Rathswesen ward da zerstört um eines nächsten Zieles willen: Ruhe um jeden Preis und — Einherrschaft der Konfession, und das Mittel hiezu war die Unterdrückung entgegenstehenden Rathes, erzielt ihrerseits durch Nivellirung von Rath und Exekution (vergl. S. 74 und 130/31), durch bloße äußerliche Unterscheidung und den Druck eines möglichst prekären Funktions-Systems. Der Rechtsstaat, bereits im 16. Jahrhundert in der Verfassung der Rathskollegien (vgl. Beiträge I) in reiner Betonung, ist der der auf Staats- und Volkswirthschaft, auf ihrer Naturgeschichte beruhenden

Großgemeinde. — Der Gewaltakt des 30jährigen Krieges hat die Ausdehnung der Autonomie des Rathswesens auch auf Kuratel-Kommuneverwaltung zeitlich, bis zu uns, verhindert. Ja, die bereits erreichte Goldene Mitte im Rathswesen selbst (Verständigung zwischen Ministerium und Mittelstellen, also der Kompromiß auch im Berufsrathswesen) ist innerlich wieder eingegangen. — Es erfolgt, daß in dem Jahrhundert, in dem es galt, den Staat, die neue Großgemeinde-Organisation rechtlich zu begründen und festzuhalten, das priorische Raths- und Amtswesen dem übrigen Lebens-Standwesen mindestens gleichgeordnet (in Wahrheit dem Volke revindizirt, als erst-wirthschaftliches Organ wieder gewonnen) werden wollte. Der Rath, Amtmann und Richter sollte mehr in die Erscheinung treten als der noch vor Kurzem allein herrschende Landstand, mehr, also mindestens so wie der Patrizier, der Gutsherr. Dabei sollte keineswegs durch ein beschneidendes, regulirendes Beamten-Finanzrecht die Arbeit des Rathes eine zwingende Schätzung nach oder gar unter dem Gesellschafts-Werth (Rath = Gerant = Gehilfe = Sozialgenosse = Arbeiter?) erfahren. Der Rath und Beamte nahm, mehr wahrheitsgemäß, vielmehr Theil an diesem Privat-, am allgemeinen Gesellschaftsrechte. Der volle Tages-Dienst beim Rath und am Staate sollte ihn ebenso zum Guts- und Güterbesitz, zu Vermögen und bürgerlichem Ansehen führen, als der Privat-Erwerbsstand, der — trotz beliebig gewählter Erziehung und beliebig erfüllter Vorbedingungen — zunächst nur als Rath einer Leibes-Familie und deren Standes- und Vermögensbeschaffenheit erscheint. Hieraus leitete denn der Fürst der Restauration im 16. Jahrhundert von Neuem das Recht ab, besonders verdienstliche Beamte zu adelichen, sodann innerhalb des Rahmens des zu Gebote stehenden Gnaden-, d. i. hier Einzel-Gehaltswesens und des herzoglichen landesfürstlichen Staatsvermögens, zu dotiren, sie von Landes wegen auszuzeichnen, von Landes und seines erblichen Fürstenberufes wegen sich ihnen als zu Recht und Dank verbunden zu erklären.

Die „Adelichung" ist nichts Anderes, als die verbriefte, beurkundete (matrikulirte) Anerkennung, daß der N. N. als ein um die Bevölkerung und damit um deren Oberhaupt oder um das Oberhaupt und damit um die Bevölkerung Verdienter befunden und zu erachten sei. War der so Erkannte ein Grundbesitzer (Eigner oder Lehenmann), was in älterer und ältester Zeit in der Regel der Fall, hieß er ein Altmann,

Hertwich, Walther ꝛc. ꝛc. von —berg, —thal, —eck, —fels oder —weide, so wurde er so und nicht anders eingetragen. Die älteste Adelichung bestand nur darin, daß sein Taufname und dazu sein Eigner-, Grund- oder Lehen-Name der Bevölkerung zum Vorbild übergeben wurde. Was dann später, im zweiten und dritten deutschen Besitz-, Amts- und Standes-Cyklus, mit der „Einschreibung" verbunden erschien und verbunden wurde: Belehnung mit Grund und Boden, Ritterstand, Standschaft (Versammlungs- und Gerichtsfähigkeit), ist bereits Derivatio (juris publici, Adelichung mit Rechts- und Grunddotation, eine neuere Adelichung). Das Amt selbst, das länger zur Zufriedenheit, mit Darbietungen, verwaltet worden, wird erblich verliehen, erscheint als Objekt einer Dotation, der berührten neueren Adelichung. (Nie so das Kanzleramt.) Bestand demnach die Adelichung im ersten Kultur-Cyklus allein in dem Sinne: „N., der zu N. (Berg, Thal ꝛc.) gesessen, erscheint uns für alle Zeit (daher auch in seinen Nachkommen) des dankbaren Gedächtnisses würdig", so hatte sie im folgenden Zeit-Cyklus bereits eine andere Bedeutung: „N. zu N. soll für sich und seine Familie erblich an seinem Namen, an seinem Gute, an seinem Amte, das wir ihm kraft Regierungs-Verleihungsrechtes (erblich) verliehen (hiemit verleihen), *gehegt* sein". — Wie verhielt es sich nun wieder in einem späteren Cyklus, als Grund und Boden weggegeben war, das Amt nicht mehr erblich verliehen, mit dem Ständewesen aufgeräumt wurde, also im ausgehenden Mittelalter und sodann seit dem 16. Jahrhundert, im hier berührten Cyklus des werdenden und gewordenen Staates? Hier haben wir die Rückkehr zur ursprünglichen, reinen *Adelichung* des geistes-*edlen*, darbietenden Mannes (Brief-Adel), aber auch — nur *getrennt* davon und nicht immer verbunden — die *Dotation* (Schenkung zu Eigen, daneben noch Belehnung). Ist hier der zu Adelnde schon „*von*" durch Erb- oder Lehen-Besitz, so wird er mit diesem und einer Gradbezeichnung, als: Edler, Ritter, Herr, Graf, eingetragen. Besitzt er nichts, so wird ihm ein Burgstal geschenkt, eine heimgefallene Hofmark, ein Amtsschloß (Pflege) überwiesen, erblich geliehen, verpfändet, in der Folge geschenkt. Dem „Edlen", „Ritter" ꝛc. ꝛc. wurde so ein gewisser Sinn und Zweck, Real-Status, hinzugegeben. Seitdem, in dieser Restaurationszeit des 16. Jahrhunderts, wieder daraufhin erkannt wurde, daß aller Adel, alle Adelichung und die bezüglichen ständischen ꝛc. Beirechte etwas *Sekundäres* seien, daß aller Adel vom Amt, vom Verdienst, vom inneren, *gemeinnützigen* „Edelthum" komme,

seitdem damals die im Staats- und Gemeindewesen nur herkömmlich „Umstehenden" (Gerichtsumstand) ihre fides publica verloren, die Studirenden dagegen fides publica gewannen[1]), verschwindet das an sich nun verdienstlos erscheinende und vielfach unwahr gewordene „von" und verwandelt sich in die Endsilbe er (—berg-er, —thal-er, —eck-er). Auf diesem Wege trat fast unmerklich das Heer der Landstände mit dem Verfall ihrer Verfassung, ihres Zeit-Cyklus — wie es gekommen war aus dem Amts- und Oekonomenstand — zurück in den Amts- und Oekonomenstand ohne Vor-Titel. — Es war daher einer der Brüder Grimm, der Erforscher der Rechtsalterthümer, welcher in unserem Staats-Cyklus rieth, es möchte bei der Verleihung des Adels (über welch' letztere an sich durchaus keine abfällige Kritik am Platze ist), darauf gesehen werden, es möchten bei der Immatrikulirung (da es ja auch im Recht des Landesfürsten liegt, Namen zu verleihen und abzuändern) die modernen Eigennamen neben der eigentlichen Gradbezeichnung, als da Edler, Ritter, Freiherr ꝛc. ꝛc., wenn mit „von" eingeleitet, dann auch in eine Ortsbezeichnung abgeändert werden. (Die Schwierigkeit, wenn einer solchen abgeholfen werden wollte, würde durch appositionelle Beisetzung des Adelsgrades zum Eigennamen, behoben. Die Raths- und Beamtenverzeichnisse beweisen nicht bloß diesen Gang der Dinge, sondern im 16. Jahrhundert bereits auch eine Handhabung, wie die letztgemeinte. N.)

Mit der berührten „Dotation", die nicht mehr bloß den Sinn der Auszeichnung und des Dankes hat, sondern den der gesellschaftlichen Entschädigung und Entlohnung, hatte sich der Fürst und der angehende Staat gegenüber seinen Beschäftigten ausdrücklich das vorbehalten, was unter den Menschen, in der Bevölkerung gemeines Recht Arbeitens qualifizirteren und weniger qualifizirten Arbeitens, ist. Diese nicht selten häufigen Dotationen verhielten sich — wenn Rath überhaupt ein Mutuum und ponderabel sein könnte — zu dem allgemeinen Erwerbswesen, wie eine bloße öffentliche Andeutung: „Damit ihr, Privatberufsstände, nicht vergeßt, daß ich, der Landesherr, an Euer statt zu der Pflicht verbunden bin, dem Erhaltungs- und Ordnungsstande das Recht auf äquivalente Entschädigung wenigstens vorzubehalten, zu wahren, da ja auch

[1]) Die beiden Albrechte (IV. und V.) waren selbst von den „Wohlstudirtesten" ihrer Zeit.

dieser mit Euch die Grundeigenschaft, die Gleichheit vor der Gesellschaft, theilt."

In der Verleihung von Hofmarken und Gütern an Räthe, die beispielsweise durch Traktate, durch Arbeiten, die über das hinausgingen, was der gemeine Rath verlangte, die Aufklärung, Vortheile und Bildungsmomente für die Gesammtheit erzielten, sodann in der Beschaffung von Häusern und Wohnsitzen (eines „Eigenthums") durch Erlegung von Kaufschillingen und einzelnen Raten für gemeinverdienstlich wirkende Beamte bekundete sich also ein Rechts-Bestreben (keine Belohnung im heutigen Sinne, die eine Willkür andeutet). Söhnen verdienstvoller Beamten wurde „das Studium" an Universitäten ermöglicht durch jährliche Dotirung bis zu Zweidrittel des Gehaltes des Vaters, denn es erschien auch als wünschenswerth und der Tradition vom Staats- und Gemeindewesen ersprießlich, in den Kindern und Kindeskindern, daß sie immer am Vater und Vaterlande hängen, ein Gedenken an diese Gesammtheit zu befestigen und sie, spätere Stützpunkte, in den Konkurs zum Amts- und in die allgemeine Konkurrenz zum Gesammtwesen zu bringen. Durchmessen wir mit Eile diese Gebiete.

„Ehrung" hieß der Orden. Diese äußere bildliche Anerkennung bestand einzig und allein im „Bildniß" des Regenten („Gnadenpfennig"). Es ward dargestellt (im Hochrelief) als massive Gold-Medaille von ästhetischem, künstlerischem Aufwand. Ihre Veränderung mit edlen Steinen, wie mit Diamanten, sowie die Beigabe einer, entsprechend einen Jahresgehalt werthenden Gold-Gliederkette zeigte weitere Grade der Ehrung an. Städte, Schulwesen, Kleingemeinden und freie selbstverwaltende Vereinigungen, auch das bürgerliche Konkurrenz-Wesen, hat sich diese Auszeichnungsweise nicht ohne Erfolg bis heute, im Gegensatz zum Staate, erhalten. Es herrschte nicht Seltenheit dieser Auszeichnungen an die Beamten des eigenen Landes vor, wie die Verzeichnisse, seien es Dekrete oder die Anschaffungslisten oder die Goldschmiedsberechnungen, ersehen lassen. An dergleichen „Ehrung" nahmen Geschäftsträger, und fremde gesendete Räthe und Diener Theil.

Die äußere Behandlung des Gesandtschaftswesens bewegte sich gemäß „Ordnungen", die der Land- und Oberstthofmeister zu handhaben hatte. — Das Eingehen von Einheimischen auf fremdherrliche Dienste und das Empfangen von fremden Aus-

zeichnungen wurde schon in jener Zeit beaufsichtigt.[1]) — „Ver-ehrungen" waren „Ehren-Geschenke" (kleine Dotation) an Kunst-Gebrauchsgegenständen oder, seltener, auch Baargeschenke. Jene Prunkstücke in den heutigen Alterthums-Sammlungen, Museen und nicht zuletzt im sogenannten „Silber" älterer Raths- und Standes-Familien rühren aus der Zeit unseres werdenden Rechts-Staates her, sind also ebenfalls Andeutungen gewesen, daß die Gesammtheit gegenüber der geistigen Vor-Arbeit, gegenüber dem Rathe und der Bildung immer in der Schuldigkeit bleibt, daß Spiel und Risiko des privaten Erwerbsmannes, auch die Hand des Werkführers niemals der geistigen, der Staats-, Kirchen- und Forschungsarbeit das Aequivalent

---

[1]) Nicht uninteressant ist ein eigenhändiges Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Sohn Herzog Maximilian, aus der Zeit, als er letzterem die Regierung unter seiner Respicienz übergeben hatte, c. 1593 ff. R. A. Früher „Dekretensammlung". — Dieses selbe Schreiben ist wohl ein hohes Zeugniß auch dafür, daß die Landes-Ehrung immer den ersten Rang einnimmt.

Freundtlich lieber Son. Ich erindere mich, daß des Nuntii zu Prag Secretari Vns Allen bisher nitt weniger gedienett, als wenn er Vnser verpflichter Diener gewest wher. Weil ich den off. (officiis) gedacht vnd auch vermeldet, daß Ir gewißlich nitt werdet vnderlassen khinden, sölche gutte Leidt bisweilen auch zu remunerirn, dieweil es natürlich, daß Ainer durch dergleichen Mittl deuinnirt (definirt) wirdet, vnd sich dankhpar erzeigt, auch wohl affektionirt verpleibt, (es where denn ettwahn ein falscher Österreichischer Minister, welche gleich wohl nitt alle mechten Farb haltten, aber doch entgegen auch ettliche sein, auff die ir gauerlassen where). Also vermein Ich, Ir sollet es an ainem Schlechten diß Ortts nit erwinden lassen, sonder disem Secretario, welcher vns auch noch zu Prag (kaiserl. Hof) vnd in Italia dienen khan, semel pro semper ein Ketten von 200 fl. oder 100 ▽ verehrn lassen, doch stet es bei euch, was Ir thuen wellet; lasset mich allain wissen ehe daß Ir verraisett, was ein Glegenheit (genehm) sein wirdet, vnd macht es sonst, wie es euch für gutt ansichet. Ich will auch mitt dem Cardinal handlen, daß er ime auch ettwas verehre ꝛc.

Wilhelm m. pr. (sine dato.)

Die Annahme und das Tragen fremder Auszeichnungen ist in Bayern dann bereits im 18. Jahrhundert durch Landesverordnung von der Erlaubniß des Landesherrn abhängig gemacht und als Gesetz in die heutige Verfassung herübergenommen worden. Alle diese Gesetze reichen in ihrem Ursprunge, in der Praxis, mehr oder weniger, mit oder ohne Unterbrechung, in das 16. Jahrhundert zurück, die Grundgesetze des Rathswesens, wie wir sahen, in das dreizehnte.

en dürfen, geschweige durch mechanische Regulativ-Zuwendung sie ab-
en oder ihr das Aequivalent nach der Schätzung ihrer Vor-Auslagen
r ihrer Leistungen diktiren können.[1]) Diese Geschenke, mit welchen der
utsche Fürst sein Recht und das seiner Diener ehrte
lebhaftest konstatirte, galten dem Staatsdiener-, dem Raths- und
tsstande als solchem. Sie haben keinen rechnerischen Zusammenhang
der Vertrags- und (d. i. +) Gnadengehalts-Summe, nicht mit der
ch-, Diener-, Pferde- und Kleider-Entschädigung, nicht mit dem Wesen
großen Dotation an Grund und Liegenschaft, wohl aber mit dem
undsatze, daß dem Raths- und Beamtenhause ein Inventar und zwar

[1]) Die Interpretation des Rathswesens und der Staatsverfassungen erfordert daß endlich festgestellt werde, daß eine große Voraussetzung sich nicht llt und nicht als richtig erwiesen hat, nämlich die, daß das Rathswesen der bstverwaltung, sodann jenes des Privaten, des Unternehmers, wie des Parla-ites ein bis zu einem gewissen Grade selbstloses sei. (Vgl. S. 20/21.) Die bstverwaltung honorirt nun mit höheren Gehalten, als der Staat, absorbirt iele Interessen, daß der Staat der Bevölkerung nur mehr als Nomen und icium odiosum, als letztes Hinderniß, erscheint. Der Staat darf seinerseits nicht weit zurückbleiben in einer Zeit, wo Selbstverwaltung immer den am der befindlichen Parteien sicheren und unmittelbaren Gewinn abwirft, und iengemeinschaft und Koalition mit einer Sicherheit operiren, die ebensowenig s Rathes, eines geistigen Aufwandes bedarf, als die Berechnung, daß Fünf r als Zwei sind. Das war nicht bei Gebung der Verfassungen. Die Verfassungen, Rathswesen und Regulative, die ja nicht einseitig bestehen, dern eine Beziehung involviren, haben, am meisten in Bayern, in dem Lande rseits des christlichen, andererseits des antiken Ideals, die gleiche Idealität, die che Selbstlosigkeit der korrespondirenden Theile, den gleichen idealen Charakter Privat-Erwerbsklassen und der in die Korporationen Abgeordneten zur Voraus-ung. Schützt der Staat und setzt er die Ehrlichkeit als Grundlage bei der thätigung der Privatrechte voraus, so muß er selbstverständlich auch die ehrliche wiederholt ehrliche Abschätzung der öffentlichen Leistungen, insbesondere an seine ths-Räthe gegenfordern. Es muß also in die durch die Einführung der Selbst-waltung und des Wahlwesens total veränderten Verfassungen durch die onarchen, durch die außenstehende Gewalt, ein Moment eingefügt werden, s ein Gegengewicht bildet, ein Moment, welches das unentbehrliche eichgewicht der Verfassung, d. i hier des Rathswesens wieder her-llt. Dieses Gegengewicht beruht in der wirthschaftlichen Hebung der regulirten, staatlichen Raths-Arbeit, in der Emanzipation dieses Rathswesens aus der liebigen Schätzung im Hause des Parlaments, aus der erniedrigenden Zeit-ffassung vom Beamtenwesen als einem Comptoiristenthum, aus der mancheste-rn Locatio und Conductio, in der es sich befindet.

ein standesgemäßes gezieme, daß darauf Bedacht zu nehmen und durch landesfürstliche Donation auch hier vorbildlich an das Recht zu erinnern sei.

Es erstreckte sich denn auch die Hingabe des Ehrengeschenkes wie auf den Hofmeister, so auf den Kanzlisten, d. h. grundsätzlich auf Alle. Die Zuwendungen geschahen im Dienstwege und zwar sinngemäß bei der Gründung der Familie (Verehelichung) des Beamten, sowie bei (wohl nur) der ersten Sohnes-Geburt.[1]) Auch die Ausführung dieses „Titels"

[1]) Inventare über den Mobilienbestand von Raths- und Beamtenhäusern finden sich vielfach unter solchen Archivalien, welche das obergerichtliche Pflegewesen betreffen. Der sogenannte Adels- und Familien-, besser Namen-Selekt des Reichsarchives kommt hier in Betracht als ursprüngliche Sammlung jener Akten des alten Hofrathes, die sich aus genannter Pflege ergaben. — Die Zuwendung eines landesfürstlichen Geschenkes an Unterthanen-Familien, denen ein siebenter Sohn geboren wird, entspringt noch dem Grundsatze, wonach Pflege der Familie eine Hauptaufgabe des Staats- und Gemeindewesens. Ersterer Uebung wird in Bayern vom Landesherrn noch heute entsprochen. — Hier mag es berührt werden, daß z. Zt. eine ganze Spezial-Literatur den seit dem alten Testamente festgehaltenen Satz von dem anthropologischen Werthe und der Wirthschafts-Einheit der „Familie" in der Gesammt Oekonomie umzustoßen bemüht ist. Es soll zum internationalen Gesetz werden, daß nicht die Familie, sondern das geschlechtlose Individuum, dieses ohne Unterschied, ob Mann, Frau oder arbeitsfähiges Kind, das Weltmotiv sei. Es wird gezeigt, daß irgendwo (natürlich nicht im abgeschmackten, veralteten, christlichen Europa) Stämme und (Individual-) Dörfer, Individual Gemeinschaften bereits bestehen, wo der Mann des schwächeren Stammes die Frau zu den Männern des stärkeren Nachbar-Stammes schickt und wenn sie von dort zurückkehrt, sie darum sorgsam pflegt, da sie ein tüchtigeres Individuum (vermuthlich besseren Krieger, Sklaven) zu schenken verspricht. Wir haben hier also die Lehre von der, vielleicht auf dem Wege des Vereinswesens zu organisirenden — nicht Freizügigkeit, sondern — Zuchtwahl (der Thiere nach Darwin) für unsere Sozietät? Die weißen Menschen haben doch wohl seinerzeit nicht ohne Grund die Lehre von Gott, vom Staate, von Dorf und Gemeinde, von der Familie vom Geist und Herzen, vom Menschen und der vermenschlichten, veredelten Kraft angenommen, nicht ohne Grund von der entmenschlichten Kraft, vom Muskel, von dem aus seinem Zusammenhang gerissenen Menschen, von seiner Staatlosigkeit, von der Mechanik der Zahl und Wahl sich losgesagt. Ein bezügliches Buch ist über ganz Deutschland durch die Buchhandlungen in die „Familien" zur Ansicht versendet worden, es gehört einer Bibliothek an für „Volkswissen". Das sind dirty entsittlichend und entstaatlichend wirkende (gelehrt? verfaßte) Schriften. Wo steht der Gesetzgeber unter „unsittlich" und „staatsgefährlich" nur die Naivität, welche kleine und große Kinder in vorübergehende ungesunde Aufregung versetzt

stimmt ganz zu jener des Tisch-Titels und der Tisch-Ordnung, wonach (s. oben) die Würde der Räthe und Beamten („auf Silber" zu speisen) geachtet und geschätzt wurde. Es sollte der Raths- und Beamtenstand, der nicht aus handwerklichem Auftrag oder aus irgend welchem Druck, wie solchen privatim viele Stellenvorstände sich herausnehmen könnten, sondern durch seine ingerente Natur staatsbildend und staatserhaltend sei, dieser geistige Nährstand des Amtswesens sollte, seiner besonderen höheren, freiwilligen, nicht positiv erzielbaren Qualifikation wegen, als ein edler, als Ehrenstand gekennzeichnet und gehandhabt werden. Inhalt und Form dieses Standes, Quellen und Mittel, Geist und Leben, sollten, müßten bei ihm, eines für das Andere, sich gegenseitig bedingen, die Wage halten. Insbesondere sollten die Raths-Familien in der Lage erhalten werden, die jedem andern Stande und besonders dem Erb- und Bürgerstande ermöglicht war, die eigene Generation auch im gleichen Bildungs-Stande zu erziehen. Es sollte ausgesprochen das „Recht der Bildung" sein, auf dieser Höhe sich erhalten zu können (facultas esset). Am Tische des Fürsten sollte der Amtsstand geschützt sein vor der naturgeschichtlich entgegengesetzten Wucht der Lebensinteressen der Erb-Betriebe und Erb-Bürger im Staate. In der Zeit seines Darniederliegens wurde denn die „Firma" das, was sie ist, die materielle Vorherrscherin in Staat, Religion und Wissenschaft. Die gedankenlose, einseitige und prekäre Behandlung des mittleren und erstinstanziellen Raths- und Beamtenstandes, sein Verschwimmen in der Bevölkerung, hat vorher das Ein-

nicht etwa auch das und besonders das, was nach der kulturellen Anschauung aller Zeiten das Geschlechts-, d. h. Zucht- und Wirthschaftsleben der Familien und hiedurch der Gemeinde und Großgemeinde zu zerstören geeignet ist? Da hat sich also wohl die ganze Kultur des alten und neuen Testamentes geirrt und es handelt sich um die Aus-Kindschaftung, De-Familiarisirung? — — — Es wird wohl heute keinem Angehörigen des Raths- und Beamtenwesens mehr der Sinn nach willkürlichen Staats-Geschenken, nach geformtem Gold und Silber kommen. Das Scherbengericht würde seiner warten. Aber wir wiederholen fortwährend im Interesse seines Standes und damit des Staates, der Großgemeinde, daß er in seiner Geschichte sein Wesen suchen, in seinem historischen Elemente sein und des Staates Recht erkennen und so den Staat in seiner sonnenklaren, unbestrittenen Rechts-Natur führen soll. Nicht ohne Grund (Durchführung der Desamiliarisirung des Beamtenwesens und der Beamten) wird gegen die „Geschichte des Beamtenstandes des Raths- und Behördenwesens" angekämpft.

gehen des, unter „Bürgerfleiß“ und „Bürgerrath“, unter „Selbstverwaltung“ gemeinten Nährstandes des Hand- und Kunsthandwerks, der Landwirthschaft, der heimischen Betriebe und der Unternehmungstüchtigkeit der Bevölkerung herbeigeführt.[1]) (Vgl. S. 74 Heft 1).

---

[1]) Fragen wir denn nun, nachdem die Beamten, die kleineren Landwirthe und die Kleinhandwerker der Breite nach zu den Unbemittelten gehören, wem die politische Sequestrirung des älteren Rathswesens und der Stände, des alten Staates zu Gute gekommen ist? Es wurde soeben oben angedeutet. Das ungeheure Vermögen an Boden und Liegenschaften, Architektur und Kunst, an Metall und Edelwerthen, nicht zuletzt zeitlich weiter die ganze Ausbeute aus den modernen Wissenschaften, aus der Buchdruckerkunst, aus den geographischen Erschließungen, — kurz, Besitz und Kultur seit der Renaissance, sind dem Wohlbefinden der Breite der Völker in gemeinter entsprechender Weise nicht zu Gute gekommen. Wohl zu beachten, die Volkswirthschaft hat nicht ideale Güter sich als Einnahmen anrechnen zu lassen. Eine höhere Kultur, die dem Unbemittelten einer Mehrzahl von Neun-Zehntel der Nationen auf Schritt und Tritt Schmerzen verursacht, ist eine ausgebeutete höhere Kultur. Letztere muß gegen Ausbeutung versichert werden, der Gebildete gegen den Ungebildeten, gegen das Unpersönliche, gegen Firma und Betrieb. Um den Preis der Volkswirthschaft inaugurirte sich der moderne Staat. Das war, das ist seine Sendung. Einseitig Gelehrte und einseitig wissende Referenten behaupten, wenn sie von den Staatsmächten befragt werden, das Recht gebe keine Auskunft, Handel und Wandel liefen in unbeugsamen Grenzen. Wie viel Revolutionen müssen noch unterlaufen, bis die Juristen einsehen, daß die Geschichte selbst eine Rechtsquelle ist? Beweisen die lebenden Nationen und ihre Vorfahren das Nationalrecht oder thun dies die Dogmatik entfernter oder gar todter Völker? Die Menschen, um die es sich handelt, in Subjekt und Objekt, sind keine Mechanismen. Das ist der Zweck der Parlamente, daß sie Gelenke und Ventile seien am an sich festen Staate, daß sie den Bevölkerungen zum immer lebendigen Rechte verhelfen, da sie breite Störungen auf allen Gebieten dem Staate barometrisch anzeigen. Rathswesen ist Staatswesen. Dieses soll die rollenden Größen, Kapital und Population (vgl. S. 27—29, Heft 3), diese Erben der Gegenwart, auf allen Gebieten und vergleichend statusmäßig in der Ziffer beaufsichtigen. Die Statistik hat hiebei fortwährend die Berufs-Liste zu führen nach den oben (S. 28) angedeuteten Punkten, und die Nationalökonomie wird, begleitend, behufs Ausgleiches den Satz in die Gesetzgebung zu bringen haben, daß die ständig zur Verarmung und Schwäche geneigten Berufsstände im Staate also die zuerst unterstützungsbedürftigen, dauernd diejenigen sind, welche nach der Erfahrung der Geschichte sich nicht leicht bereichern können, also diejenigen, welche mit ihren Einkommen „regulirt“ sind oder, vom Grund und Boden abhängend, lokalisirt, also immer (dieselben), die staatserhaltenden, angesessenen vaterländischen Elemente.

Treue und Verbindlichkeit, persönliche Schuldigkeit, war grundsätzlich der Kitt des Lehen-Staatswesens, er unterscheidet sich hierin am meisten vom Rechtsstaat. In letzterem ist es gemeines Recht, daß Arbeit, Leistung, jedes Menschen Beruf und Antheil, Geburtsrecht und Geburtspflicht sei und daß diese Leistung von dem, der sie in Anspruch nimmt, das volle, wenigstens das möglich gerechte Aequivalent entgegen erhalte. Dieses Aequivalent haben, vor Allem der Grundart der Beschäftigung und des Standes nach, für den Staat die Berufsstatistiker, Juristen, Staats- und Volkswirthschafter zu ermitteln, nicht Staat oder Regierung als mindestgebende Ring-Genossenschaften oder Commanditäre, oder gar die autoritative und parlamentarische Meinung Einzelner. Die zu regierende Gesellschaft, in welcher die Arbeiter am Staate mitten darinnen sich befinden, ist nach der Gattung und Wichtigkeit der Berufsarbeiten in ihrer Hinsicht auf den Bestand des Ganzen abzuschätzen. Hiedurch ergeben sich erst Berufsstände. — — Wo die Realisirung dieser Abschätzung der Arbeitsleistung Privaten obliegt, hat der Staat nachzugreifen, wenn ungerechte Entlohnungen größere Dimensionen annehmen, da hiedurch immer untergrabende Einbußen, ein Rückgehen des öffentlichen Fleißes und der Lebensfreude, also der Sitte und öffentlichen Ordnung bevorsteht.

Der im 16. Jahrhundert zum Durchbruch gekommene Rechtsstaat geht hierin erst in diesen Tagen auf der Etappenstraße der konstitutionellen Monarchie seiner geordneten Entfaltung entgegen. Rechtsstaat ist sittlicher Staat. Das Recht stützt sich aber zuvor auf die (besten internationalen, hier christlichen) Religions-Prinzipe.

Besitz und Leistung war im Mittelalter für das Volk, für die Bevölkerung, so ziemlich nur mittelbar, lehenweise, Ertrag bringend. Auch das Amt, das im Lehenstaat allerdings wenig Berufsvorbereitung (noch weniger eine solche von 16—20 Jahren Dauer) benöthigte, das zu dieser Zeit mehr eine Nutznießung und so mehr eine Gnade und Auszeichnung bedeutete, hatte ebenfalls den Charakter eines Lehens, aber von der Art eines verliehenen fürstlichen Dominiums. Der Amtsgehalt daraus hatte die Bedeutung einer Rente. Der Amtsinhaber fand sich „begnadet". Durch das Raths-Wesen kam das Rechts-Wesen, das Recht der Leistung, kam die Arbeit, der Beruf gegenüber „Stand", der öffentliche Stand gegenüber Privatstand in das Staatswesen. Dieses richtige Gesellschafts-Verhältniß, wonach Arbeit an sich ein

wirthschaftlicher Faktor, der Leistende Eigenthümer seiner Arbeit ist, steht im natürlichen geraden Gegensatze zur Belehnung, zur Heranziehung und Berufung aus Gnade und zur entsprechend prekären Entschädigung nach dem Dafürhalten des Besitzers, des Eigners, des Domanial-Amtes. Hiedurch war auf Treue und Verbindlichkeit, stufenweise von unten nach oben, das Ganze gesetzt, dabei dieses aber im Besitze, nicht im Auftrag des Staats-Oberhauptes gedacht. Dementsprechend die (oben gezeigte) Geschichte des Treu-Eides, der mit dem wachsenden Rechtsstaat mehr und mehr auch auf die Gesammtheit sich bezieht. Im Rechtsstaat besteht demnach eine Verbindlichkeit im besonderen Sinne nur gegenüber dem Staatsoberhaupt, als der besonderen, ausführenden Vertretung der Gesammtheit. Dieses verleiht die Aemter im Sinne einer bestmöglichen Exekutive. Auch hier würden wir im weiteren Verfolg der Darlegung wieder auf das Prioriſche des Berufsrathswesens, andererseits auf den prinzipiellen Unterschied zwischen Raths- und Amtswesen stoßen.

Was einen letzten Punkt, das Debit-Wesen der Beamten betrifft, so erübrigen hier sehr viele Akten, gemäß welchen der Herzog ꝛc. dasselbe übernahm, und da dies herzoglich durch die verschiedensten Auskunftsmittel realisirt wurde, so ist anzunehmen, daß im Rechtsstaat der Herzog und Landesherr das Debitwesen seiner Räthe und Amtleute (namentlich im Falle der Ehrlichkeit und des Verdienstes und gegenüber Wittwen und Waisen) nicht hinüberließ an die bürgerlich freie Gesellschaft, wohl in der gewissenhaft rechtlichen und volkswirthschaftlichen Erwägung, daß eben von letzterer am meisten die Aemter und Amtsinhaber eingeschätzt und die der geistigen Arbeit entgegenstehenden Preiswerthe, d. i. die eigenen bürgerlichen Leistungen entsprechend hoch vorbemessen werden. Der Arbeitsertrag der herzoglichen Leute, abgesehen von seiner höheren Herkunft, sollte nicht auf allen Wegen und nicht so und so schutzlos in die Schraube und Nivellir-Bank der kaufmännischen und händlerischen Volkswirthschaftsrechnung hinüber gelassen werden.[1])

[1]) In der That wird der Staat und das Staatsrecht ohne demonstrativ Selbst-Tarifirung seiner Raths- und Beamtendienste real nicht erfüllt werden. Es verschuldet dieses selbst, als prioriſcher Theil, während der sekundäre die nichts anregt und er verschuldet es, wenn die größere Staats-Bevölkerung auf seinem Rücken sich die Konsequenzen des Rechtes der Arbeit, Ertrag und Ge

nn, herausschneidet, er selbst aber unterliegt, weil er für seine Leute nicht die-
ben Konsequenzen, nicht das gleiche Volkswirtschaftliche zieht. Nie wird die
ter sich wirthschaftende und budgetisirende Privatseite der Gesellschaft, nie das
rlament ernstlich den Raths- und Amtsstand fördern. Er „verbleibt" bei
n Monarchen, er wird ihm „übrig gelassen" von der Bevölkerung, welche „die
iden zusammenstellt", wie sie organisch zu einander gehören. Der Private will
s Verschwimmen des Beamtenstandes. Der rechtliche und weitersehende
utsche aber, der die geographische Kriegslage seines Landes kennt, will die
watisirung, die Amerikanisirung seines Raths- und Amtswesens,
sie immer mehr durch Befolgung manchesterlichen Systems um sich greift,
cht. Der Deutsche will nicht und der Bayer will es deshalb ebenso wenig,
der Preuße, Sachse und Reichsländer, daß sein Raths- und Amtswesen zum
actionnaire-Wesen herabsinke, daß es durch vitale Entbehrungen an seinem
iste und Körper gedrückt werde, gezwungen sei, stets nach den Bänken der
reien hinzuhorchen, welche von ihnen die genehme sei, welche von ihnen die
dgewährende sein werde. Der Deutsche will nicht, daß über der sozialen
ge Feudalismus und Kirche Staat und Reich wieder in zwei Hälften schneiden,
das Amtswesen wieder in der Luft schwebe, daß dieses wieder eine civilunter-
rdnete Stelle erhalte, während nach Geschichte und Recht nur zwei Dinge
gleich sind, der Ausbau des Rechtsstaates oder die volle Wiederaufnahme des
dalitaates. Der Deutsche will nicht, daß die Amtsinhaber mehr und
r angewiesen werden, wie die halb honorirten Volks-Fonctionnaires, ihre
er in alle Tinten zu tauchen und volksbürgerliche Interessen bei Wahlen und
r Art Geschäften zu besorgen. Das Geheimniß der Wahl, die Obligation
porteur, die Geschäfts- und Besitz-Hinüberschreibung befähigen hiezu. Die
weisung des Beamten auf das Kapital durch den Weg der Ehe ist sodann
allen Selbsthilfen die verwerflichste, denn sie setzt voraus, daß der Betreffende
den einzig ewigen, den sittlichen Kapitalwerth der Arbeit, das geringere Ge-
t lege und für Wechselfälle im Amte, also am meisten für Gefahren, die
th und das Gestehen der Ansicht nicht selten mit sich bringen, sich eine
erthüre offen halte. Der Deutsche will einen frommen und weisen, ge-
ten und milden, aber auch stolz-reinen Rath und Beamten haben. Nur dieser
et ihm Gewähr, daß er den Versuchen und Versuchungen der Wiederbelebung
von der Geschichte verurtheilten Stände- und Vorrechteswesens, ebenso wie dem
blikanischen, widerstehe. Mit Weisheit, Gerechtigkeit und dem nöthigen Würde-
ußtsein verträgt es sich beispielsweise unmöglich, daß der Rath und Beamte
Verschluß von Haus und Familie, so wenigstens am Hoffitze, durch Sub-
atio mehr und mehr aufgeben, seine Nachkommenschaft statt zur gleichen Bil-
gshöhe, wie er sich und der Kultur schuldet, und zwar seine männliche in die
früh verdienenden Handwerksstände, in die Conductio, führen, seiner weiblichen
Haus-, Familien- und Mutterberuf — ungleich den Ständen des Bürger-
nds — versagen muß. Mit der erfolgreichen Ablegung eines Staatskonkurses
mmt die Raths-Qualifikation des Beamten und es vermag daran eine gekünstelte,
ßlich immer von dem beliebigen Sparsinn der Bevölkerung diktirte Besol-

dungsskala, der sich eine Titelskala, oftmals entgegen der inneren Würde
Arbeitsleistung, allzu geschmeidig, deminuirend und erfinderisch anschließt,
zu ändern. Das Gesetz hebt nie das Recht auf. Es kann ferner der Deu
nicht wollen, daß mit einem, von den oben nur beispielsweise berührten
ständen gedrückten Raths- und Beamtenwesen der Gang der Gesetze und Ver
tungen in einen vorstaatlichen Cyklus gänzlich zurückfalle. Der Deu
will, via des Budgets des Raths- und Amtswesens, nicht von den Intr
der Parteien je in den einzelnen Ländern regiert werden und abhängen.
Deutsche will sich an seine Fürsten und seine Regierung, an sein direktes
und Amtswesen ruhig und sorglos halten können und will daher, daß dieses
Breite und Tiefe nichts mit der Wellenbewegung des Tages gemein habe, vie
das ihm zu vitalen Zwecken Eigenende mit gesellschaftlichem Nachdruck
könne (a. V.).

Der Deutsche will kein schwimmendes, sondern ein im Gr
Sinne der Verfassungen, nach den Ergebnissen der Wissenschaft und besonders
bestimmten Erfahrungen steuerndes, führendes Raths- und Amtsw
das hier mehr nöthig ist, als in jedem anderen schon seit Jahrhunderten gere
oder geographisch besser situirten Reich. — — — Es ist unwahr, daß dur
(zahlreichen) Unbemittelten unter den Hochschul-Geprüften ein gelehrtes P
tariat und eine Staatsgefahr entstehe. Diese Gefahr wird verschuldet durch
Gegenströmungen, welche die Reichen in die Aemter mitbringen und
welche die Parlamente zu züchten versuchen, indem sie durch das Kurz
des größeren mittleren und niederen Rathswesens dieses, abhängig gemacht,
das höhere zum Treibmittel ausbilden und pflegen. Da die Gymnasien
Saugpumpen schon zuvor in den Ständen des bemittelten wahren Pro
riats ihre vorgesehene Schuldigkeit thun, so ist allerdings für Proletariat und
Arbeit in den höheren Berufsständen dauernd gesorgt. Dieses Proletari
Dienste der Wissenschaft und des Staates rekrutirt sich also nicht aus jenen
und selbstlos gesinnten Naturen, die unter den größten Entbehrungen un
schwerden sich das heilige Feuer zu einem höheren Berufsleben — mei
Eltern her — bewahren, sondern aus den brutalen jungen Weichlingen, d
Räthe und Doktoren) für Groß-Erwerbs-Wesen zu arbeiten vorbe
sind, oder aus solchen, die, hervorgegangen aus Fabrikstädten, unbestimmt
her stets mit reichlichen Mitteln versehen, höchst talentirt, den Stempel des
tatoren-Berufs — auch von Eltern her — schon am Gymnasium an der
tragen. Weder die so Reichen, noch die so Armen werden später etwas
sein, als Proletarier. Sie, gemeint davon die Gourmands in den Branch
Charakterlosen, stürzen den Staat — in der Gesetzgebung, im Feldzug, in der

Wie der alten Stände, so wird auch dieser Modernen überwiegendes
wesen sich einst ausgeschlossen finden vom Segen des Vaterlandes, vom Se
Fürsten, des Staates, vom Segen schlichter Eltern, von Gottes Segen.
Proletariat hat in unseren Tagen über das Behörden- und Rathswe
Fluch des technischen Ausdruckes „Streberthum" gebracht, um dessenwille
dem der sich höher und mit Ernst Qualifizirende, der sich (im Sinne der

enden Qualifikations-Artikel) für höheren Rathsdienst Vorbereitende als reber" kennzeichnen lassen muß. Es ist nicht schwer, den Unreinen, den von n3 aus interessirten Streber von Person zu Person zu erkennen und das alifikations-Beförderungs-System nicht leiden zu lassen. Hier, im hohen höchsten Rathsdienst, wird das Auskunftsmittel der Anciennetät zum lonischen mechanischen Mittel, den isolirten Armen, der sich seine Nächte und e letzten Mittel kosten ließ, vom höheren Rathsberufe und dessen höherer Geschaft auszuschließen. Er hat an das sittliche Regime, an die Haltbarkeit Regimes der doppelten Tüchtigkeit geglaubt und diesem sich mit unabänder:m Vertrauen seit seinen Knabentagen gewidmet. Der Schaden und Mißbrauch, her mit dem kollegialen Urtheile „Streber" getrieben und angerichtet wird andererseits die Gefahr, die durch einseitige Hegung des Dienstalters zu allen :en für Land und Leute entsteht, gibt Veranlassung zur Erinnerung an einen jaß Lorenz v. Westenrieder's in seinen „Beiträgen zur vaterländchen Historie, Geographie, Staatistik und Landtwirthschaft". Bd. 1790. L. v. Westenrieder, dem Geschichtschreiber der k. bayer. Akademie Wissenschaften, wurde unter Vorangehen König Ludwigs I., König Maxiians II. und der Stadt München hier im Jahre 1853 ein Standbild errichtet ächst dem k. Ludwigs- und dem k. Maximiliansgymnasium.) Westenrieder seinen Aufsatz, betitelt „Woher kömmt es, daß Dikasterianten keinen schmack an der Literatur besitzen oder denselben verlieren", ersichtauf höhere Veranlassung geschrieben und verbreitet. Westenrieder war stlicher Rath und Vorsitzender der Büchercensur-Kommission. Die nachfolden Stellen zeigen nun deutlich den gewaltigen Aufschwung, den vermöge herer Qualifizirung das Raths- und Behördenwesen, der Staat, der Zwischenzeit von gerade hundert Jahren genommen hat und weiter, wenn die Leistungen der deutschen Nation, die seitdem hinter uns liegen, betrachten, wir, sei es hier oder dort in deutschen Landen, hierin nicht stehen bleiben ganz besonders nicht zurückschreiten dürfen.

Westenrieder läßt sich u. A. wie folgt vernehmen:

> Es kann keiner Regierung gleichgültig sein, ob die Diener des Staates, ob die Verwaltung oder Vertreter der Justiz, der Polizey, der Landesökonomie, und aller der Geschäfte, wozu viel Verstand, und eine nie zu ermüdende Lebhaftigkeit des Geistes erfodert wird, an klaßischen Schriften Geschmack, und ob sie für die Kraft und Schönheit derselben empfänglich sind, oder nicht. Keinen Geschmack an klassischen Schriften besitzen, und nichts, was grundlich, wohlbedacht, und kräftig und rein ausgedrückt ist, lesen, überhaupt nichts lesen mögen, setzet (ich bitte um Erlaubniß, das folgende Wort beybehalten zu dürfen) eine große Stupidität voraus, und wo diese Stumpfheit allgemein wäre: da könnte es auch mit der Regierung im Allgemeinen unmöglich gut stehen ... In Ländern, wo im Durchschnitt (Ausnähme sind überall) ganze, und zwar die wichtigsten Stände nichts lesen, müssen die Wissenschaften, und sohin die Kenntnisse und Geschicklichkeiten, die zu wichtigen Aemtern gehören, nothwendig immer mehr

verfallen . . . . . Man duldet die Rüge nicht; man lieſt ſie nicht, nimmt gar keine Kenntniß von ihr, man kennet nichts, und will nichts wiſſen und nichts kennen von der Schrift und dem Schriftſteller . . . Ob in einem Werk ein geordneter Plan, eine Zeichnung, ein Zuſammenhang der Sachen zu Einem Zweck . . . darnach wird nicht geſucht . . . . . Höchſt verwaiſt, und unbeſchreiblich traurig iſt in ſolchen Gegenden der Wandel eines vernünftigen Gelehrten. Er iſt, indem er Niemand zu ſeinem Umgang findet, der ihn verſtünde, der die Geduld hätte ihn nur zu hören, oder ſeine Schriften wenigſtens zu tadeln, mitten unter menſchlichen Geſtalten zur ewigen Einſamkeit, und zur niederdrückenſten Langweile verbannt, und er verliert daher auch gewöhnlich alle Luſt zur ferneren Anſtrengung ſeiner ganz ungeachteten Talente, und damit ſelber ſogar die Ueberzeugung, daß es rühmlich und wohlgethan ſey, jemals ſie anzuſtrengen. . Bei einigen Staatsämtern iſt eine gänzliche Unterlaſſung der Lektür noch auffallender, und ſelbſt für das Amt unmittelbar ernſthaft. In der Statiſtik z. B., in der großen Landwirthſchaft, und der Handlung u. ſ. w. hängt ein Land von den Verhältniſſen, den Fortſchritten und Unternehmungen des anderen ab, und man darf dieſe letztere nie aus den Augen verlieren, wenn man nicht den wahren Geſichtspunkt, nach welchen man den Zweck, und die Mittel ſeiner eigenen Vortheile, und ſeines eigenen Wohlſtandes zu richten hat, wenn man nicht den Faden ſeiner Geſchäfte verlieren will. (Ganz verkehrt iſt daher das Schnür-Syſtem der Parlamente, inſoferne dieſe, um ihren Rath zwingend zu machen, mit der Einziehung von Rathsſtellen im Berufswesen ſich nicht genug thun können, während eine Landesnoth nicht vorhanden iſt. Dieſe Parlamente ſchneiden nur dem Lande und ſich fleißig das Gerüſte ab, auf dem ſie ſtehen, denn wenn das Rathswesen bis zur „Ausgemergeltheit" beſchäftigt und nach Zeit, Mitteln und Studien ſo geſchnürt iſt, daß es kein Buch leſen, kaufen und verfaſſen kann, daß es ganz blutarm wird, — dann, da hier nichts mehr zu holen iſt und ein Kaiſer hier ſein Recht verliert, geht damit auch ein Land mit ſeinem Rechte zu Grunde. Das gerade Umgekehrte iſt das Richtige. Vergl. S. 27—29. N.) Wer in der genauen Kenntniß der Entdeckungen, Vorſchläge, Einrichtungen, Erfahrungen, Verfaſſungen und Abſichten fremder Länder, Höfe und Regierungen, wer in der fleißigen Lektür aller der Schriften, worinn ſolche Erſcheinungen und Ereigniſſe auf das pünktlichſte beuachrichtet und geprüft werden, zurückbleibt, bleibt in der Fähigkeit, ſein Amt mit Geſchicklichkeit zu verwalten, offenbar zurück, und bleibt auch ſtets der Gefahr ausgeſetzt, aus Unwiſſenheit dem nächſten dem beſten einſeitigen Einfall, dem nächſten dem beſten längſt ſchon wiederlegten Vorſchlag und fremden Verſuch ſeinen Beyfall zu geben, und, falls er ein Mann von Einfluß iſt, die Mitgefährten ſeines Amtes, und ſein Vaterland in Verlegenheit und die nachtheiligſten Lagen zu verſetzen. Daher finden in den Ländern, wo Dikaſterianten nichts lei-

fremde, die nächste die beste, Projekte gewöhnlich eine so gute Aufnahme; daher bewundert man alles, was man das erste mal, als eine neue Sache, sieht und hört: daher bildet man sich ein, den Geist der Verbesserung endlich gemein gemacht zu haben, weil man den Geist der Neuerung angenommen hat: daher verfällt man so gerne in den schrecklichen Unsinn, sich etwas auf seine Einsichten zu gut zu thun, wenn man sein eigenes Vaterland verachtet, und alles Fremde vergöttert. In andern Fächern, in der Geschichte und dem Staatsrecht ist der Mangel an einer genauen Kenntniß dessen, was von Zeit zu Zeit geschrieben, angegriffen, berichtigt, vorbereitet wird, höchst gefährlich. Durch die Unwissenheit, und daraus entstandene Gedankenlosigkeit dieser Art sind die schönsten Länder an den Rand ihrer Knechtschaft gerathen, und mächtigern und schlauern Ländern, deren Höfe ihr System sorgfältig fortpflanzen, zur Beute geworden ... Auch der Soldatenstand kann den Geschmack an Literatur nicht entbehren. Für den Offizier liegen die klassischen Kenntnisse, Erfahrungen und Beyspiele nicht weniger, wie für andere Stände, in den klaßischen Werken der Alten, zu deren Besitz man nur durch die gründliche Kenntniß der alten Sprachen gelangen kann. Die dadurch beförderte Entwicklung und Bildung seines Geistes macht ihn im Feld zehnmal brauchbarer, als einen andern, und stärket, unterhält, und zieret ihn im Frieden. Die Bekanntschaft mit Wissenschaften mildert die unbändige Rohheit seines Standes, bewahrt ihn vor Leerheit des Kopfes, vor Langweil und Ausschweifungen, welche der Mangel an Beschäftigung und Nachdenken veranlaßt ..... Der Buchstab und die Convenienz geht ihm (Dikasterianten des 18. Jahrhunderts) über Natur und Wahrheit, welche Dinge ihm nicht bestimmt genug sind, und aus allen Kräften haßt er zumal alle Empfindsamkeit, und wird ganz schwarz vor innerm Aerger, wenn er sagen hört, daß selbe das edelste Geschenk des Himmels, das gehörig gepflegt, die menschlichsten und thätigsten Tugenden hervorbringt, sey... Daß Gesetze Sitten einflößen, und veredeln, daß, wo sie vernünftig und tugendhaft sind, auch die Menschen vernünftig und tugendhaft werden, davon träumt er nichts ... Wie mans angehen müsse, daß Menschen nicht weiter strafbar werden, oder es in einer ungleich geringern Anzahl werden möchten, wie man es angehen müsse, z. B. gute, allgemein verbreitete Landschulen zu bekommen, dafür fehlt aller, überzeugter, ernstlicher Sinn, und schon alle Lust ... Sollte ein solcher Mann auf einen wichtigen Posten kommen, wo man von den Verhältnissen und Fortschritten seines Zeitalters genau unterrichtet seyn, wo man seinen Nachbarn bald zuvor kommen, bald ihren Absichten mit Klugheit begegnen, wo man den Zeitpunkt zur Ausrottung eines alten und schädlichen Mißbrauchs, zur Gründung einer trefflichen Anordnung benutzen, wo man mit bescheidner Kühnheit Wahrheiten vorstellen, wo man Menschen kennen soll: so wäre es besser, einen erklärten Feind der guten Sache, bei dem man gleich offenbar weiß, wessen man

sich zu ihm zu versehen hat, als einen, im Grund vielleicht nicht un-
redlichen, aber in Rücksicht seines geistmacklosen, leeren und trägen Wesens
für alle Thätigkeit erstorbnen Mann an dem Ruder wichtiger
Geschäfte zu sehen ... Die Ursachen, warum Dikasterianten keinen
Geschmack an Literatur und Lektür besitzen, oder ihn verlieren, sind eben
nicht schwer, anzugeben, und sie liegen ganz vor, und um uns, in der
Nähe ... Woher soll der Theolog, einen reinen geläufigen, Ausdruck
in seiner Muttersprache, woher soll er einst die Gabe, und
Leichtigkeit, die wichtigsten Religions und sittlichen Wahrheiten deutlich,
bestimmt, anmüthig und nachdruckvoll vorzutragen, nehmen, wenn er
gerade in den Jahren, wo die Uebung am vortheilhaftesten geschehen
könnte, alle Uebung unterläßt? ..... Aber freilich braucht man dieß alles
nicht anzuführen, um sich die Erscheinung, welche hier erklärt werden soll,
vollkommen zu erklären. Es gibt, vielleicht unter allen möglichen Arten
von Geschäften, kein einziges, welches so ganz eigens dazu gemacht ist, den
freyen Lauf der Gedanken und Empfindungen zu fesseln, alle Sinnen geist-
reicher Gefühle zu lähmen, und Langeweile, Trockenheit und Schwerfällig-
keit über den ganzen Menschen zu verbreiten, als die Juristerey, und über-
haupt die Beschäftigungen, denen der Aktenmann aus Pflicht und Gewissen
sich widmen muß ... In tausend Fällen ist es sogar eine geheiligte Pflicht
für ihn, über das vorhandene Gesetz nicht nach seinem Eigendünkel zu
philosophiren, sondern den Buchstaben zu befolgen, und sich an eine Pünkt-
lichkeit zu gewöhnen, deren ewige Wiederholung die Kühnheit, und den
freyen Flug des menschlichen Geistes nothwendig einschrenken muß ...
Ein verständiger und gewissenhafter Rechtsgelehrter wird daher jeden seiner
Schritte, weil jeder seine Regeln und Folgen hat, bedächtlich und nach dem
Maaßstab seiner Vorschriften thun, und alle Zierlichkeit der eingeführten
Sicherheit vorziehen ... Zeitmangel und Mittellosigkeit scheinen
auch Mitursachen zu seyn, welche den Aktenmann hindern, ein Verehrer
und Theilnehmer der Literatur zu seyn. Was das letztere betrift: so ist
der arbeitsamste, verdienstvollste Dikasterianat überall wirklich ungleich
schlimmer daran, als ein, im gleichen Grad, verdienter Tonkünstler
oder Schauspieler ... Wo ferner in irgend einem Staat kein Unter-
schied der Köpfe, keine Stufe und Vergleichung von Vortrefflichkeit ist,
wo der Erzpedant, und mechanische Aktenjudler ebenso vollgültig,
wie der Mann mit reicheren Kenntnissen und Geschicklichkeiten, und
wo bey Vorzügen und Beförderungen nicht Verstand und Fähig-
keit, sondern Bekanntschaft und Empfehlung, und das Belauren des Zu-
punktes in Anschlag kömmt; wo sogar die Verfassung des edlen Amts
eben so wenig, wie die Verfaßung des gemeinen Amtes, einen Mann an
Geschmack und Gelehrsamkeit, und höherm Gehalt nöthig hat, wo es
Einem Wort, nichts thun, oder gerade so viel thun, als man
muß, eben so viel ist, als sich mit jedem Jahre geschickter, voll-
kommener machen, und sich bilden und üben ..... Diese kurze Be-

trachtung, deren wichtige Bestandtheile ich geflissentlich hie und da nur angezeigt, nicht ausgeführt habe, ist unserer reichsten Beherzigung werth. Wo im Durchschnitt der Rechtsgelehrte, der Arzt, der Offizier nichts von allem dem, was in seinem Fach geschrieben, oder durch neue Erfahrungen bestätigt wird, innen wird, nichts liest, noch lesen will, wo niemand über sein Fach, und dessen Verbesserung, wenn ich so sagen darf, denkt: da kann der Geist des Geschäfts, der mit neuen Menschenalteru, und neuen Umständen fortrücken soll, unmöglich von der Beschaffenheit seyn, in der er anderswo ist, wo der Jurist, Rechtsgelehrte, Dikasteriant und Kammerrath an eine Lektür seines Faches, wobey der Kopf hell, schnell besonnen, scharfsinnig und umgänglich bleibet, gewöhnt ist, wo der Arzt nach der Erscheinung neuer Schriften, worinn neue Erfahrungen seines Faches vorkommen, begierig, wo der Offizier auch ein Mann von gründlicher Lektür und Geschmack, und überzeugt ist, wie vieles zu seinem Berufe gehört, das nur dem steten Nachdenken, und der fleißigen Uebung vorbehalten, und ohne welche zur Zeit des Falls und der Noth alles Uebrige nichts ist. —

Im Aufrufe zur Errichtung des Standbildes für Westenrieder (Beilage zur er. Zeitung vom 6. April 1853) heißt es:

„Die Vaterlandsliebe war der Impuls, welcher ... ihn antrieb, ... seine Landsleute über ihre wichtigsten Angelegenheiten zu belehren. Er fühlte sich in dem Aufschwunge, den der deutsche Geist nahm, berufen, ein Vorgeher und Vertreter seines Volkes zu sein, damit es nicht bloß empfange, sondern auch beitrage, damit es nicht stille stehe und zurückbleibe, aber auch nicht vorstürze und fehlginge."

„Unterricht und Erziehung machen den Anfang in den Schriften Westenrieders, denn in diesen beiden Punkten müsse dem Fortschritt der Zeit (dem Staat und der Verfassung) Rechnung getragen werden ..." (Vgl. Vorrede und S. 95 Note 1.)

Hiehergehörige Statistik der historischen Preis- und Geldwerthe: ist der historischen Statistik, dieser sehr vernachlässigten und doch hauptlichen Rechtsquelle der Volkswirthschaft, bisher nicht gelungen, den rth des Tauschmittels „Geld", das „Kostet", „Kommt auf" vergleichsise, z. B. für das 16. Jahrhundert und 19. Jahrhundert, festzustellen, hältnißzahlen zu gewinnen. Diese Forschung müßte zuerst Preislisten und zwar ionale, und solche wieder chronologisch in ausgedehnter Weise zu Tage fördern. an die Preise, Löhne und Gehalte waren, mehr als heute, in verschiedenen genden (Gesellschaftskreisen, Staats- und Handelsverbänden) verschiedene, die odukten-Preise sodann, viel mehr als heute, wechselnd, durch die Lokalisirung elementaren Einflüsse, durch fortwährendes Fehdewesen u. s. w. Mehr als ute war der Werth der Tauschmetalle ebenfalls fortwährend schwankend, sei es Hinsicht ihrer natürlichen Produktion oder künstlich gemünzten oder auch dekreten Werthung.

Es lassen sich jedoch Preis- und Lohn-Vergleichungen anstellen, die für diesen oder jenen Zweck genügende Sicherheit bieten. Die oben vorgeführten Aktenstücke aus dem 16. Jahrhundert ergeben vielfach als Verhältnißzahl Zehn. Beispielsweise ist das Kriegspferd der edlen Dienstleute auf 50 fl. gewerthet; es würde dies mit Zehn multiplizirt etwa 1000 ℳ unseres Werthes ausmachen. Der fürstliche Tisch ist mit 50 fl. veranschlagt. Das Wittwen-Gnadengeld erweist eine Skala von 50 zu 50 fl., die Gnaden-Dienstalterszulage im Rathsstande ebenfalls von 50 zu 50 fl. Das fürstliche Universitätsstipendium an Söhne im Raths- und Kanzleistande beträgt nie unter 50 fl. Der Edelknabe zieht mit seinem Pferd oder mit 50 fl. oder 100 fl. vom Hof ab. Die Vorlage eines dienlichen wissenschaftlichen Manuskriptes wird mit 50 fl. Gnadengeld honorirt. Mit dem Rathsstande, dem qualifizirten Beamtenstand, besteht im Skala- und Zwischen-Skalawesen kein Verkehr unter 50 fl. Es ist von Belang, daß diese Summe die Norm einer Ehrenschätzung anzeigt und festhält. Weiter ist von Belang, daß dieser Zulagen-Fuß von 50 fl. einen höchst ansehnlichen Divisor der Haupt-Gehalte darstellt, und zwar nicht bloß bei den Rathsgehalten. Beträgt er bei letzteren mit der Skala von 50 fl. ein Achtel bis Fünftel der Hauptsumme, so macht er bei den Gehalten der mittleren Offiziere bis zu einem Drittel aus. Manchesterlicher Status und kaufmännische diesfällige Berechnungen nach Prozenten, wie dies im 19. Jahrhundert sich Eingang verschaffte, ist im Raths- und Amtswesen im ganzen Verlaufe des staatlichen Tri-Säkulums und zu allen Zeiten der Geschichte den Deutschen unbekannt. Von Belang für die historische Darstellung des Raths- und Amtswesens ist es, zu konstatiren, daß eine Rathsdienst-Zeit von 5 und 10 Jahren schon eine sehr respektable, eine ehrenvolle Dienstdauer bedeutet. Die Raths- und Amtsgehalte waren am Sitze des Hofes a priori im Allgemeinen um 100 fl. höher gestellt. Auch dies ist von Belang. — Um ein Beispiel der Zahlen-Vergleichung zu geben. Referenten an den hohen Stellen in Bayern, am Sitze des Hofes, erhalten in unserer Zeit, nach fünf Jahren ihres Referenten-, d. i. Rathsdienstes, in ihrem durchschnittlich 45 Lebens- und 20. Dienstjahre, im meist 15. Jahre eines Familienstandes und Familienbestandes, eine Gehaltszulage von (10 Jahre auf und ab) 180 ℳ, was im Jahrhundert der Gründung des Staatswesens, im 16. Jahrhundert, einem Betrage gleichkommt von — Neun Gulden! Aehnliches hat Bayern, ausweislich der über 300 Jahre fortlaufenden chronologischen Hauptbücher des ehemaligen Hofzahlamtes München, niemals auch nur Amtsdienern geboten. Aehnliches vermag weder die Periode des dreißigjährigen Krieges, noch die Regierung Max Emanuels, noch die Zeit einer kriegerischen Okkupation aufzuweisen. Es ist endlich von Belang beizusetzen, daß auch in Bayern unverändert bis zu diesem Jahrhundert, also ebenfalls durch die ganze historische Staats-Zeit, am Regierungs- und Hoffitz die Raths-Anstellung die erste Anstellung für den referirenden Dienst war, ganz der Wahrheit, der Aufgabe und Leistung entsprechend, genau so, wie die auf historischem Wege (seit 1802/62) gefundene Justiz-Verfassung im Jahr 1878/79 ihre Rathsverfassung für ganz Deutschland wiederhergestellt

hat, und wie das Rathswesen in den brandenburgisch-preußischen Staaten auch auf dem Gebiete der „Inneren Verwaltung" diese Wahrheit in Titel und Autorität seines Regierungswesens nie verlassen hat. (Da doch dem Bürger nicht ein Titel wie „Gemeinde-Assessor", sondern „Gemeinde- oder Magistratsrath" eignet). An dieser Stelle ist es von Belang, sich begründend wieder zu beziehen auf das S. 60—68, 74, 118, 130/131, 26—29, 93 N. 2 u. a. a. O. Dargelegte. Soviel ist schon jetzt unzweifelhaft, daß durch die Forschungen und Editionen auf diesem volkswirthschaftlich-historischen Gebiete praktische Fragen beantwortet werden über Gang und Ursache, sodann über regionale (!) Verschiedenheit der Entwerthung der Staats-Arbeit, der inneren und äußeren Raths- und Staatsautorität, — Fragen zur heutigen Sozial-Reform quoad passus concernentes, am meisten aber zu einem klareren unverweigerlichen Raths- und Beamten-Arbeitsrechte als einem wichtigen Theile der im Ernste noch in Händen des Staates befindlichen?) Gesellschaftsordnung.

Ferner: Den Gehalts-Regulativen wohnt das Jus inne, per Jahres-Cours mit allen Werthen der Produktion und des Arbeits-Ertrages äquivalent gehalten zu werden? Es ist staatliche und bürgerliche Rechts- und Vermögens-Verletzung, die Regulative zurück- und aufzuhalten? Wie in unserer Zeit in Folge der Erfindungen und Entdeckungen und durch die veränderte Welt- und Lokal-Vermittlung, durch den Welt-Zusammenfluß, die Preise für Arbeit, Produkte und Tausch-Metalle sich geändert haben mit der Endwirkung, daß die Münzwerthe dauernd fallen, also dauernd größere Summen davon zur Lebensführung nöthig sind, die ersteren ebenso progressiv im Zahlenwerthe dauernd steigen, — genau so und aus ähnlichen Ursachen war es die Erscheinung im 16. Jahrhundert. Damals waren Landesherr und Staat in der Lage, für ihre Personen die Geldwerth-Bewegung gerecht und entsprechend direkt mitzumachen, das Arbeits-Aequivalent, den Gehalt, mit Lebensrecht und Lebenstarif aufrücken zu lassen. In jenem Jahrhundert (wie schon im 13. Jahrhundert, vgl. die Ordnung von 1294), war das Recht der Raths- und Arbeitsentschädigung auf dem Wege der Status-Reformation, mit jedem neuen Jahre offen und zugänglich (hierüber die vorgeführten Akten), und in Folge einer recht-gemäßen, volkswirthschaftlichen jährlichen Revidirung der Staats- oder Raths-Kontraktsummen und der Arbeitskräfte, ist auch eine ununterbrochen fortschreitende Höherstellung des Gesammt-Regulativs zu bemerken. Wer auf diesem Gebiete nach historischer, d. i. wahrer volkswirthschaftlicher, gemeinrechtlicher Methode arbeitet, nicht etwa mit dem kaufmännischen mentalen Privat-Grundsatze, daß die „kleinere Zahl" die bessere sei (was ja nicht einmal einem Grossisten eignet), der wird erkennen, daß das Standesgehalts- und Besoldungsregulativ, allein für das Raths- und Amtswesen (!), inmitten dieser Bewegung, ein „Noli me tangere" (sic!) bilden solle oder könne? Unter letzterem Grundsatze erscheint schon bei lokalen, Dezennien währenden, parlamentarischen Oppositionszuständen, noch mehr aber bei der wirthschaftlichen Expansionspolitik der größeren angrenzenden

Staaten und angesichts der Interessen-Koalitionen der großen Produktionswelt, ein so gehegtes Regulativ so recht als ein eiserner Ring, mit welchem die geistige und leibliche Bewegungsfähigkeit des lebendigen Staates [illegible] wird, da hinein alle die genannten feindlichen Phalangen mit Erfolg ihre Grundsätze werfen, und auf dem Gebiete des Dienstes und der Moral der eingeschlossenen Personen des Staates ihre berechneten Verheerungen anrichten. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert würde bei einer Politik des Stillstandes oder Unvermögens im Nervus rerum nur ein defekter Raths- und Amtsstand zurückgeblieben, der gute mit seiner Gesinnung fortgezogen sein. Wie der Rath, so der Staat. Paupertät und Opposition führen gleichmäßig — in's Ausland, ohne körperliche Auswanderung, zum politischen Sequester.

Wenn wir vaterlandsliebend, aufopfernd die Meinung aussprechen, daß die (regierungsseitige) Aufstellung und Durchführung des Prinzips von der „Steifheit der Regulative", für Binnen-Staaten besonders, etwas Bedenkliches hat, so möge dabei nicht an die einzelne Meinung, etwa des Darstellers und eine etwa zwingen sollende Phrase überhaupt gedacht werden. Wenn diese begründend nachweisenden Forschungen bisher von Anderen, von größeren Männern nicht gemacht worden sind, so beweist das Nichts gegen die Wahrheit und die Nothwendigkeit der Darstellungen. Das Besoldungswesen beispielsweise der kaiserlichen Räthe und Beamten an den Instituten des Hofes und Reiches, namentlich von 1450—1650, bildet den geheimen Herzpunkt der Kämpfe, ob kaiserlich-, reichs- oder reichsständisch-abhängige Verfassung dieser Raths-Organe, Kanzleien und der Territorien selbst. Das in diesen Punkten weitsichtigere Finanzgebahren, der klügere Territorial-Dispositionsfond (S. unten) schiebt und führt hier die Koulissen. Der Fürst darf um das praktischste Kronrecht, d. i. die rasche Bewegungsfähigkeit durch finanzielle Zumessung kraft der Gnade, nicht gebracht und geschwächt werden. Sollen Andere die Geschichte des Reichsgehaltswesens schreiben: Möchte aber der Darsteller um deßwillen hier noch fortfahren dürfen, weil er auf das System dieser seiner verwaltungs-politischen Ausführungen nie mehr zurückzukommen gedenkt.

Verhalten der einschlägigen Finanzgewalt: Nach der Quelle der Geschichte, aus der die Faktoren der Gesetze bekanntlich nicht direkt schöpfen können, hat der Monarch durch die sekundäre Finanzgewalt der Stände in seinem Organisationsvermögen sich nie „unter Gebühr" beschränken lassen. Bis zur Rechts-„Gebühr" und Nothwendigkeit ist er darin frei im Interesse der Gesammtheit. (Ueber die Anfänge der besonderen Einengung vgl. S. 97—100 und S. 101—102.) Zu Hof, zu Rath und Gericht, ob zu Hof des Fürsten oder des Grafen zu ziehen, um Rath „einseitig durchzusetzen", d. i. zu erzwingen, ist nie Recht, ist nie deutscher Gedanke, ist immer eine Contradictio gewesen. So die Volksgesetze, die Reichs- und Landfrieden, die Hofordnungen. Die Steuer-, dann die Raths- oder Verhandlungs-Weigerung, die Postenabsetzung und Stelleneinziehung bei erwiesenem Bedürfniß und hinreichender Bilancirung mit den bisherigen Steuern schließt eine Kränkung der die Geschäfte des Landes führenden

Krone, Tendenz und Unwillen, zu rathen, kurz das Bestreben, Rath zu erzwingen, selbst auf Nachtheile des Landes und der Krone hin, in sich. Der bayerische Friede vom Jahre 1285 sagte daher schon analog: „Also wer Schwert oder Messer bei Uns zieht oder Pfeil auflegt (d. i. wer während Rathes mit Zwang droht), man schlage ihm ab die Hand. Ist aber, daß er wundet (Zwang bethätigt), man schlage ihm ab das Haupt." (S. 32. Kein Landstand durfte „gerüstet" tagen.)

Der Historiker wird immer vermuthen, daß ein Monarch eine Konstitution stiftet und gibt unter der Voraussetzung nicht excentrischen Verlaufes ihrer Handhabung. Wenn daher Opposition nicht motivirt ist mit „Gefahr auf Verzug" und wenn sie die nachgewiesen erforderliche Verwaltung dauernd hindert, bricht sie die Verfassung und gibt sie an den geschichtlichen Geber und Faktor zu erneuerter Verfügung zurück. Es ist wohl denkbar, daß ein Konflikt auch von einer jetzt ruhigen, aber früher verfehlten Partei oder von Aenderungen herrührt, die außen sich befinden. Auch kann eine Aktion und ein Konflikt von einer anscheinend ruhigen Partei angelegt sein und bei einer weniger intelligenten, bei der Gegenpartei nach Wunsch zum Ausbruch kommen. Es soll deshalb, wie im Rechtswesen, nicht an Proben der Vergleichung und der Versöhnung und wie prioriscHerseitS nicht an Prüfung, so andererseits nicht an der Möglichkeit fehlen, daß sich die Parteien von Bedenken befreien können, die sie etwa aus Gründen der öffentlichen Ruhe, da wo die Verhandlungen öffentlich sind, in die Welt hinaus zu äußern sich nicht gestatten. Von den Reden und Verhandlungen jeden Tages soll der Fürst noch vor der hereinbrechenden Nacht aus den ungekürzten Originalberichten Kenntniß nehmen und die Bevölkerung soll von Zeit zu Zeit Anzeichen haben, daß der Fürst diese Dinge im Lande verfolgt, wie sie selbst. — Konflikte und Unruhen würden durch einen Prozeß zu lösen sein, bei dem der Landesherr über die beiden Interpretationen, Rathsgutachten a) der Regierung und b) der Kammern, speziell zu berufende c) Kronräthe befragt. Bei letzteren soll sich zur Sache ein Fach- und Staatshistoriker, welcher die Materie aus ihren historischen (mehrhundertjährigen) Anfängen herzuleiten vermag, befinden und ebenfalls sich gutachtlich äußern. Eine Konfliktssache soll nie eine eilende sein können und dürfen, weil sie durch unvorherzusehende Ereignisse, an Personen und Sachen, geklärt und durch hinausgesetzte, objektive, kühle Beurtheilung an gründlicher Bearbeitung nur gewinnen kann, und das geschichtliche Material in den Landes-Archiven oder in der Literatur in der Regel nicht unmittelbar bereit oder bearbeitet vorliegt. Die Entscheidung des Konfliktes und der Interpretation soll nach dem Verfahren beim Monarchen stehen, der aus allen Gutachten schöpft, und die Akten sollen nachträglich zur Einsicht und Bewahrung sowohl an die Regierung (Landeskanzlei), als an die Kammer gelangen. So der Historiker. (Vgl. S. 54—56, 74, 83 Note 1, besonders S. 102 Note 3 und S. 44 und 80 ff.

Historische Kritik der Regulative des 19. Jahrhunderts: Deren Unmaß von Contradiktionen in rechtlicher, wirthschaftlicher und politischer Hinsicht. Der abwärts führende kleinliche Charakterzug der konstitutionellen „Kleineren Summe" und der stabile Neid,

in dem sich hier alle Parteien finden, seitdem Beamten-Etats in's Kleine an das sekundäre Raths- und Wahl-Wesen hingegeben worden. Wendet sich der im ältern Beamtenwesen Studirende weg unmittelbar zur modernen Gehaltsliste, so wird er bemerken — es ist vom höheren Raths- und Amtswesen die Rede, von jenem, wofür als Zutritts-Bedingung der Staat ein Staatsexamen fordert —, daß das ganze Wesen auf elementaren Druck von unten nach oben hinausläuft. Wenn nun in den Breitseiten mit dem Leben gekämpft wird, so muß der Kampf und der Druck, nach Oben zu gelangen, nothwendig eigenthümliche Formen annehmen, nothwendig Unruhe im ganzen Bau verursachen und Gefahren für die Charaktere und hiedurch für das ganze Raths- und Dienst-Wesen erzeugen. Besonders dann, wenn das Regulativ einer wenig biegsamen Gesetzgebung unterliegt, werden ernste Formen entstehen und unter Durchstechern (dieß das Streberthum) viele Tüchtige, meist mit Familie Ausgestattete, zu leiden haben. Der Historiker, dessen Pflicht gedanke es ist, daß Alles zum Bessern fortzustreben habe, wird also heute eine „Seßhaftigkeit" (seßhaft, standhaft) mit sich bringende, ergiebige Vorgrundlage vermissen. Die Viel-Abstufung bei der gleichen Vorbedingung und dem gleichen Standesbedürfniß begründet geradezu Un-Kollegialität, Standes-Unzusammenhalt und Schwäche. Nur hier keine Unwahrheit — sie füllt nur die Tasche des Bourgeois, macht diesen zum Staat im Staate. Der Rath und Beamte, auf einer ganz bestimmten und geforderten Bildungs- und Arbeits-Stufe, kann nur einen Stand haben. Es ist Niemanden benommen, privat auf einem höheren Fuße zu leben, aber von denselben Kollegen können hier wohl nicht die Einen zu Gunsten der Anderen abwärts gestuft werden, die Einen die Anderen beschneiden sollen, wenn nach dem „Vermögen der Bürger" etwa in Bayern die Rathskategorie VII die Kategorie I der Regulative sein könnte. Der Standesgehalt hat nach der Ansicht des Historikers mit den etwaigen „Autoritäts"-Stufen nichts zu thun. Die Staatsverwaltung wie das Volk gründet die innere Autorität auf das Recht und die Instanz, nicht mehr auf die Besoldungshöhe. Sodann bilden vor der Rechtsquelle diese sämmtlichen Beamten eine Kollegenschaft, Standschaft und besteht ihre äußere Autorität in dieser und durch diese ihre Gesammtheit. Diese ist um so gedrückter, je mehr der Stand nach unten und in der Breite laborirt. Im System und Sinne der Abstufung darf der Militärstand dem Civil-Rathsstande durchaus kein Muster sein und werden. Die innerste Natur der beiden Materien verbietet dieses, denn es ist die Eine die entgegengesetzte der Anderen, sie haben im Staate sogar den Beruf, sich entgegengesetzt zu sein in der Art der Erledigung ihrer Aufgabe. Es wäre um den Staat geschehen, wenn der Offizier zunächst Raths-, aktive und passive, statt Kommando-Pflicht hätte, und ebenso, wenn das höhere civile Verwaltungswesen in die Natur und Einrichtung des Kommando's hinüberkäme. Die letztere Nachbildung würde der Militär-Organisation ein Plus verleihen, das nichts Anderes wäre, als die Vereinigung zweier Körper — zu ihrem gemeinsamen Tode. Im Gebiete des Civil-Staatskonkurses ist Wissen, Rath und Leben — Alles, dagegen Troupiers-Dienst

Ertödtung — des Volkscharakters, der seelischen Tüchtigkeit der heimischen, besonders ländlichen Bevölkerung. Die „Seßhaftigkeit und Vorgrundlegung" der Civil-Oberen und Civil-Majore (Räthe und Beamten) scheint dem Historiker der Ausgangspunkt in den Regulativen. (Vergl. die Noten S. 130/131, 26—29, 106—114

Weiter vermißt der Historiker die Auszeigung der eigentlichen Besoldung, sodann die Ausmerzung eines Exigenz-Vorsprunges für das Raths- und Amtswesen am Haupt- und Residenzsitze (Servis), welche, wie wir oben an der Entwicklung nachwiesen, jahrhundertelange Geltung hatte und den der heutige Militärstand niemand Anderem als eben dem alten Raths- und Amtsstand zu verdanken hat. (Hier kam auf Umweg Fallengelassenes in's Land zurück.) Erstaunen wird in dem Historiker hervorgerufen dadurch, daß 1. bei gleichen erfüllten Forderungen (Staats-Konkurs) ganze Branchen in der Mitte der Regulativskala stehen bleiben, während doch nur die „ganze" Skala Sinn- und Rechtsträgerin ist, die unteren Stufen z. B. so niedrig normirt sind, weil die obern, so und so hoch weiterführend, nicht als verschlossen gedacht sind; daß 2. gleiche Referate gleicher Höhen in ein und denselben Ressorts verschieden normirt und auch in der Anciennetäts-Zulage verschieden graduirt sein können; daß endlich 3. Letzteres auch, Ressort zu Ressort verglichen, der Fall ist, und 4. ein bezügliches Ausgleichungsbestreben zu versagen Grundsatz (Noli me tangere) ist. Der Historiker frägt sich, worauf diese Disparitäten fußen, denn er versteht, daß nur eine Ursprungs-Rechtsquelle, ohne Rücksicht auf Ressort, erfließt und vorhanden ist und die Landeshoheit vor Allem dadurch gewahrt, gleichmäßig verwaltet wird, daß das Heer der, ohnedieß meist accidentiellen, äußerlichen, sehr vorübergehenden kleinlichen Unterschieds-Gründe schleunig und mehr und mehr verschwindet, jedoch nicht in der Weise, daß z. B. das Rathswesen von Regierungen dem Rathswesen von Verkehrsanstalten (vergl. bayer. Regulativ) nachgestellt zu bleiben habe, sondern gleichzusetzen sei, daß dieß Ausgleichen nicht durch Herabsetzen des Größeren, sondern durch gerechtes Ausgleichen des Kleineren bewerkstelligt werde, denn in Bezug auf Recht, Leistung und Auslagen der betreffenden Personen werden sich wahrhafte, ingerente Unterschiede nicht finden lassen. Der Historiker versteht, daß das Regulativ aus inneren Rechts-, Wirthschafts- und politischen Gründen sich herauskonstruirt, nicht dem Momentum accidens sich prinzipiell oder durch Usus mehr und mehr mechanisch anschließt und dadurch mit Zeit und Vergessen für Staat und Staatspersonen zu einer Urkunde und Quellenfälschung wird, unter deren trügerischer Text-Herrschaft der Staat im Lande abgeht.

Der Historiker vermag weiter festzustellen, daß im Allgemeinen im modernen Regulativ das alte, das staatsbildende, das in jeder Kulturperiode unentbehrliche und vorhandene Raths- und Amtswesen geringer dotirt erscheint, als das neue, dem, wie etwa einem Neubaue, der Zufall seiner neueren Entstehungszeit zu Gute kam, bei dem aber sehr oft es sogar Frage sein kann, ob es wirklich die pragmatische Natur

eines Raths- und Amtswesens in sich trägt, ob es, in die Pragmatik aufgenommen, nicht vielleicht sogar staatszersetzend, nämlich hier belastend und erdrückend für den alten ewigen Fakultäten-Grundbestand wirkt. Es sind dieß zumeist jene kulturellen und kulturtechnischen Institute, welche, je nach der Bewegung der Großkräfte in der Zeit, ganz wechselnden Bedürfnissen sind und, je nach den Erfindungen, sich jagend ablösen oder verdreifachen, zu Gunsten von Rad und Draht, Zahn und Bügel, Gas und Kraft die Abärutung der Menschheit und der Erde „ungehindert" monatweise besorgen. Es wird der Zeitpunkt kommen, wo die Staaten-Großmächte endlich gegen derartige fortwährende Umwälzungen sich bündnißweise ablehnend verhalten und erklären müssen, daß das Interesse der Ordnung und der näheren Daseinszwecke der Menschen Verzichte gebiete auf das Angenehmere oder — das Schrecklichere in Kultur und Krieg.

Was der Historiker am modernen Regulative ferner ersieht ist der Umstand, daß es auch insoferne Ungleichheiten offen läßt, als ein Ressort (z. B. Finanz), auch in übrigen Ressorts zahlreiche Stellen besetzt und Carrieren (en travers) ermöglicht, während andere Ressorts nur bei sich, eine oder zwei, oder nur halbe Routen aufweisen. Hiedurch erscheint die Ergreifung des Staatsdienstes mit Unrecht, je nach Ressort, in Spekulation, nicht in einheitlichen, einheitsrechtlichen wahrhaften Beruf gegeben. Dasselbe Königliche Haus vermag an der Hand nur eines Rechtes, unter einem Präsidenten und für dieselbe Leistung, grundverschiedene Entschädigungen zu gewähren. — Zwischenklassen-Zulagen im Werthe Betrage von 180 ℳ an ein Beamtenwesen von Stand, sollten der Würde des Ganzen und der Staats-Konsequenzen wegen nicht möglich sein.

Das Titelwesen im modernen Regulativ wird den Historiker nicht wenig zu Betrachtungen anregen. „Vereinfachung" heißt hier „Wahrheit und Recht". Der Terminus „Titel" ist ein Rechtsterminus, und eine Gleichgültigkeit gegen denselben bedeutet eine Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit, einen Versuch oder eine Fahrlässigkeit zur Fälschung lebenswichtiger Quellen. Je nach Lage oder Politik läßt sich aus jedem Titel ein rechtliches Mehr oder Minder begründen. Titel sind Urkunden, und ihre Geschichte kann die wichtigsten Verschiebungen, dem Staate und seinen Personen und Dritten zu Ungunsten, beweisen: Im Rechtswesen beispielsweise, das von „Deutschland" zuletzt 1878 in die Hand genommen wurde, hat das Assessorat vor der Wahrheit fallen müssen. Der Titel Assessor ist ein römischer, er tritt erst im Jahre 1495 mit der Reichskammergerichtsordnung in deutsches Wesen ein, und zwar nur in das benannte Prozeßwesen. In keinem deutschen Staate, auch nicht in dieser selben Sparte, dem Rechtsprozeß, gab es Assessoren, nur den Rath, Urtheiler, Schöffen oder Beisitzer. Nur Preußen hat damals, wenn wirklich (?), sein Kammergericht nach dem des Reichskammergerichtes im Titelwesen gebildet. Erst nach drei Jahrhunderten und auf dem Umwege über Preußen fand das Assessorat des Gerichtswesens also zu Anfang dieses Jahrhunderts, bei der Neuorganisation unseres Gerichtswesens, auch in Bayern Eingang. Der Assessorats-Titel, der dann mit Unrecht eine Kategorie in vermögensrechtlicher Hinsicht begründete, fand in Bayern weiter hin Eingang in die pragmatische Verwaltung, aber nur dadurch, daß

Land- und mittleren Beamtenwesen Justiz und Verwaltung (in Bayern eben zwischen 1802 und 1862) vereinigt war, und der Ton (Titel) der Justiz auf die Gesammtheit übertragen wurde (Landrichter, Landgerichtsassessoren). Seit und im Einklange mit den Kompetenz-Ausscheidungen, besonders im Jahre 1862 und 1879, hätte 1. das Assessorat auch in Bayern, aus der „Deutschen Verwaltung", der es nie gegolten hat, zurückgezogen werden sollen und können, weil es und wie es, 1862/1879, die Justiz gethan hat; hätten 2. die sämmtlichen Unterbehörden, wie bei der Justiz, wahrheitsvoll und rechtgemäß für ihre Personen die Berufs- (Métiers) Titel: Ober- und Amtmänner (Fachmann und Fach-Obmann) annehmen sollen. Bei den Oberst-, dann den Central- und Mittel-Rathsstellen war von jeher nur eine Untereintheilung in Rathsklassen geltend. Der nun heute führende Staat in Deutschland kennt ein Assessorat im pragmatischen Raths- und Amtswesen nicht, indem er es nie in die „Verwaltung" aufgenommen hatte und im Rechtswesen 1878 abstieß nachdem er es aber in das bisher [bis 1802] vollständig deutsch-intakt gewesene Titelwesen Bayerns übergeimpft hatte, so daß Bayern jetzt allein trägt, was besonders nie sein eigen und nie deutsch war). Daher z. B. Bez.-Amtmann, Bez.-Ober-A. — Amtsrichter, Ober-A. — So Rent-, Bau-, Forst-Amtmann. — Verkehrsbeamter, Ingenieur, Geometer. — Bibliothekar, Archivar u. s. w. — In fast allen deutschen Staaten ist das Berufs-Prinzip durchgeführt, Bayern, der historisch deutscheste Staat, ist darin gänzlich zurück. — An die Unterbehörde und das Fach, an das Amt schließt sich dann nach oben kein Assessorat, sondern das Rathswesen an. — Es erscheint wohl nicht zweifelhaft, daß, nachdem jetzt die deutsche Einigkeit auf Elementargewalten ruht und die tägliche Berührung in der gesammten Staatsverwaltung — Verwaltung ist etwas Diskretionäres — durch ganz Deutschland eingetreten ist, daß es von einem ganz bestimmten, sonderlichen Belange ist, wenn das süddeutsche Gesammt-Raths- und Amtswesen um eine volle Raths- und Amtsstufe dem ohnedies führenden Staate nachgestellt ist. Sumus Germani inter pares. Bei gleicher Völker-Instanz (die uns der deutsche Gerichts-Prozeß garantirt), gleichen Fürsten und gleicher Arbeit erscheint diese Verschiedenheit der Raths- und Beamtenordnung und der Regulative nicht etwa bloß von der Bedeutung eines internen Finanz-Gesetzes, sondern vielmehr einer mächtig wirkenden, moralisch-politischen Macht, die in Anschauung und Gewohnheit, in der Auctoritas sich nicht zur Herabstufung des engeren Vaterlandes erweitern und auf Gebieten, wie dem Wesen des Vorantrittes, der Hof- und Staats-Auszeichnungen u. s. w. nicht in die praktische Bedeutung dem sich selbst in der Schätzung unterordnenden Staate" übergehen darf. (Geschichte der innern Erfolgs-Politik, hier des Hauses Brandenburg-Preußen, dort Oesterreichs). — — —

Die Mitführung von „antiquirten" Titeln in den Regulativen: die Titel sind beispielsweise durch Organisationen, die mit der Verfassung, der Mitverantwortlichkeit, mit dem Prinzip vom Raths- oder Referentendienst im Gegensatz zum Kanzleidienst in rechtlicher Beziehung stehen, rechtlich unterscheidbar. Indem nun in den Regulativen ein älteres Titelwesen mit einem

neueren und neuesten uebenherläuft und mitgeführt wird, ist das Raths- und Beamtenwesen, als Gesammt-Statuskörper, nicht in der Lage, volle rechtliche Festigkeit zu erlangen, es ist unsicher und der Spekulation offen. Jene Titel und Stellen, welche seit der Einführung der Verfassung, der Ministerverantwortlichkeit, der Konkurse, unter dem Einflusse der Organisationen, der Autonomie der Centralstellen u. s. w. nicht mehr oder seit Langem nicht mehr zur Besetzung kamen, endlich die nicht-landrechtlichen, sollen durch Zeichen, etwa *), jeden Beamten, dann der Volksvertretung kenntlich gemacht sein. Während dem Organisationsrecht hiedurch keineswegs etwas benommen werden kann, wird das Odium von der Regierung fortfallen, als bedeutete das Regulativ unter jedem Titel ein Heer von aktiven Beamten. Solche Dinge und kleine Unterlassungen würden (durch Hörensagen) wie falsche Urkunden auf das Volk. Nicht minder gehört in die Regulative, bei allen Titeln, Stellen und Branchen zu vermerken, ob welche Nebeneinkünfte damit und bis zu welcher Höhe des Gesammteinkommens verbunden sind? Hier geht der Unterschied zwischen dem Civil- und dem Militär-Regulativ geradezu in's Unglaubliche. Anderseits aber kommen auch viele Civil-Amtsvorstände in Stadt und Land in der Summe höher, als Räthe und Direktoren am Hof- und Residenzsitz. Das muß Jedermann ersehen können. Jedermann soll auch ersehen können, wo die Abhängigkeit am größten und daher der Gesammtgehalt dauernd am kleinsten ist: Es ist im stillen, nebenfunktionslosen Assessorenstande, wo die Familie gedrückt und das geistige und materielle Vermögen in Staatsbreite verloren geht. Im Regulativ heißt Detail-Behandlung: Gerechtigkeit, Justiz; des Kalkulanten Gleichheit: eitler Schein. So kürzt beispielsweise das bayerische Regulativ im Assessorat-Wesen der Centralstellen die Quinquennialzulagen in der Voraussetzung, das Assessorat in der Regel keine fünf Jahre andauere, oder aus anderen, zu antwortenden, veralteten Erwägungen? Dieses Assessorat der Centralstellen ist das einzig von Fünfjahr-Zulagen ausgenommen ist, ungleich Registratoren und Kanzlisten, während doch das ganze Institut des Assessorats, wie oben wärts, heraus-gehörte. Es theilt mit den Räthen die gleiche Arbeit und Verantwortung, es läßt sich rechtlich und geschichtlich nicht begründen. Man fahre Personen und suche die Bedrängten, die ohne Nebeneinnahmen in Referaten sitzen, die Berufstreuen auf.

Rechtliche, wirthschaftliche und staatserhaltende Neu-Konsolidirung des bayerischen Regulativs: Es ist ersichtlich, daß der Hiftorik keineswegs die Tendenz vertreten kann, daß die Klassen I der Regulative irgendwo Staaten zu Gunsten der untern herabzusetzen seien; vielmehr wird aus Forschung deutlich ersichtlich werden, daß diese Tendenz in der Regel dadurch sich solche kennzeichnet, daß sie von Parteien getragen wird, die am Staats- Staatswesen ein nächstes Interesse nicht zu haben glauben. Der Feudalgeist der Kleriker, der Kapitalist und der Sozialist (Arbeiter), jene großen Parteien welche bei Gelegenheit der heutigen sozialen Bewegung sich um Niederlassung Rehabilitirung bemühen, sind es, welche niemals der Befestigung des beschränkten weil begrenzten, neutralen, modernen Staates das Wort reden, den Staat

personen nie eine andere als eine Nothlage gewähren werden, so lange sie können. Der Status der Klasse I der Civilregulative soll jener feste Punkt sein, welcher die Politik des Gehalts- und Bestandwesens zur Wiederaufrichtung, zur kollegialen Erhöhung des Raths- und Beamtenstandes, empor zu sich, führe. Um von Bayern zu sprechen: der Gehalt, den die Regulativklasse IVa bezieht, könnte etwa derzeit als Durchschnitts-Standesgehalt im Sinne der Ausführungen in Note S. 130/131 und 27—29 bezeichnet werden. Demgemäß hätten sämmtliche bayer. Klassen schon vor Allem im Standesgehalte nachzurücken. Es wären, nach allen Erörterungen, die Klassen IVb bis und mit Klasse VIIb wieder einer Rathsklasse IV heimzustellen, aus der sie abgeleitet wurden in einer Zeit, in der man ein Parlament für ein wissenschaftlich-praktisches, Alles ersetzendes Volks- und Staatswirthschafts-Institut hielt.

Ein Regulativ, welches nicht wie ein Barometer wissenschaftlich konstruirt ist und einer permanenten staatlich-wissenschaftlichen Aich- und Revisionskommission zur Kontrole unterliegt, ist nichts anderes, als ein kulturhistorischer Bilderbogen, ein Dekret, ein Mandat ohne innere Eigen-Auktorität, in den Fehltiteln das Assignaten- und Mandaten-System der Nationalversammlung, hier den Leitern und Räthen des Staates für ihre Beamten als Anweisung hinausgegeben, sie damit in die Gesellschaft, in das wirthschaftliche Medium, in dessen Atmosphärendruck künstlich zu fügen; es verletzt in den Fehlstufen nicht mehr, sondern lebt außerhalb Vertrag und Verfassung, entgegen der Pragmatik des Staats und Staatsdienerwesens. Die Großgemeinde hat die Assignate und die Pragmatik einzulösen, wahrzumachen — es „muß rechtlich" der Schritt gemacht werden, wie er in Preußen, Sachsen, im deutschen Reichsland gemacht und in Württemberg (1889) vorbehalten worden ist.

Die Aufstellung, daß man gegenüber den Tarifirungen des hohen Raths- und Beamtenbedarfes, der Staatsarbeit, eine Politik der Steifheit, der Schwerbeweglichkeit (?) befolgen müsse, führt den Historiker zu weiterer argumentärer Untersuchung. An die allgemeinen Beweise des oben berührten Sach-Zwanges „zur Bewegung" sind besondere zu reihen. Beispiele: Thatsachen von reichs- und landesgeschichtlichen Veränderungen, Organisationen. Wir haben die Regulative als (in diesem und in diesem Jahre, unter diesen und diesen Zeit- und Verwaltungsbedingungen) aufgebaute Tarife kennen gelernt. Unter diesem System, dem a) ein wirthschaftlicher Conditionalis nach außen, b) ein Conditionalis oder Causalis der (zu einander zu beziehenden) Stufen innen zukommt, sind Tausende eingetreten und arbeiten Tausende, und sie wissen, daß sie vermöge stillen Vertrages das mitmachen müssen, was positive Schickung ist. In letzterem Punkte, wenn nicht die Großgemeinde insolvent ist, gibt es aber Grenzen, die wohl limitirt und staatsrechtlich und gesetzlich umschrieben werden können: Sicherheit des Staates und der Verwaltung und das Privatrecht. Ganz gewiß ist es, daß (zur Zeit) der Gesetzgeber die Potestas besitzt, zu geben, was er für gut und politisch hält, sein Regulativ zu verändern oder zu belassen, wenn es auch

schon durch untergelaufene Organisationen mittlerweile des gänzlichen Sinnes und des ursprünglichen Rechtsgedankens in der Anwendung ganz entbehrend geworden wäre: Die gesammte Raths- und Beamtenwelt eines gebildeten Staates ist, wenn nicht sämmtlich berufsmäßig rechtsausübend, im hohen Grade rechtdenkend und, Gott sei Dank, vermöge 300jähriger Rechtsstaat-Praxis volksmäßig rechtdenkend, von den Volks-Staatsschulen her von einem hohen Rechts- und Ehrgefühl beseelt und hiezu systematisch angeleitet, gestissentlich darauf zugeschnitten Volksschüler = Rechtsschüler. Erinnern wir uns weiter an die Gymnasial-Lektüre aus Sophokles und Isokrates, Cicero und Tacitus, Dante, Shakespeare, Lessing, Schiller und Göthe! — In ein so hoch und so tausendfach, durch die Jahrtausendfach pulsirendes Lebens-Regulativ fallen mit Einem Male (schon vor zwanzig Jahren!) die wirthschaftlichen Sturzwellen des offenen Meeres der Reichs- und Handelswelt und der entsprechenden Welt-Gewerbegesetzgebung, fallen gesetzlich, ein wohlzubeachtendes Signal, herein die „Selbkompetenzen" des Armee-Offizierstandes eines unter der Devise: „Suum cuique" seit Langem moralisch erobernden Großstaates, fällt herein ein deutsches Gerichtsgesetz, welches für Zweifel der Personen eines großen einheimischen Ressorts durch Stellen-Einziehung das Regulativ im Conditionalis und Causalis zu Null macht, ergeht die deutsche Sozialgesetzgebung, welche von oben herab und von unten hinauf neue Bedingungen schafft! Hieraus aber soll staatsrechtlich die Neuaufstellung des Status als ein budgetmäßig nicht ablehnungsfähiges Necessarium, an sich und mit Vis major, nicht begründet werden können, begründet werden müssen? Dies nach so bedeutungsvollen historischen (obigen) Vorbildern jetzt, im für das Volk vollendeten Rechtsstaat, da jede fahrlässige Vermögens-Beschädigung, an Jedem begangen, vom Pfennig-Werth an durch einen gelehrten Richter untersucht und geahndet, jede Ehrenbeschädigung für Jeden gegen Jeden, durch ein Gericht von Dreien gewogen und gerichtet wird? Laisser faire et aller? — Causalis des Pensionsregulativs.

Auf's Klarste erhellt sodann aus der Geschichte des Raths- und Beamtenwesens, daß, seitdem dieses aus der mittelalterlichen Form, wo die rechtliche Übergang, seitdem es in seiner ganzen Ausdehnung ein „täglicher" geworden — die Sustentirung der Inaktiv-Werdenden (Pensionsstellung) als eine Rechtssache der Allgemeinheit, der Großgemeinde, des Staates (Pflicht) erkannt und geübt wurde. War die Alters-Versicherung nicht schon durch den Beamten selbst im Bestallungs-Vertrag vorgesehen und bei aufgenommen, so waren es der Fürst und sein Rathswesen, die es nicht über sich brachten, einen Diener unsustentirt wegzuschicken. Das Gnadenrecht (Staatsrecht) des Fürsten gab hier dem Rechte den Lauf. Also auch hier ist Gnadenrecht nicht im Volks-Sinne, als beliebige That, aufzufassen, sondern als Rechtserfüllung aus (zu verstehen „von den Ständen" nicht verweigerlicher) Staatskompetenz. Im 16. Jahrhundert hatten die Umstände nur noch kein Pensions-Regulativ gezeitigt. Es erscheint dem Historiker — nach Allem, was hier geschichtlich ersehen und entwickelt worden — monströs, wenn seitdem in Staaten (es war

Zeiten unklarer Volks-Misere) bei so ausgebildetem Rechte die hohen Raths-Beamten wie Privaterwerbsbürger, selbst sich verwaltend, einen eigenen Fond haben und ihn von ihrem nicht darauf bemessenen Solde aufrecht erhalten müssen, noch ungeheuerlicher, wenn diese, dem Volke darbietende, opfervolle Selbstentziehung und Selbstversicherung an die Kritik der Volksvertretung, und zwar einer nicht berufsmäßig darin rechts- und geschichtskundigen, hinausgegeben wurde. Am ungeheuerlichsten erscheint jedoch dem Kenner der Hergänge, nicht, wie der Finanz-Dogmatiker die Voll-Besteuerung solcher Pensionen rechtlich zu verantworten vermag, da Bestandtheile davon schon vom aktiven Beamten versteuert und ihm (und auch den Seinigen, den späteren Relikten) entzogen worden sind, also nicht dieser Circulus maxime vitiosus, sondern der Umstand, daß in Staaten oder in einem Staate das Aktiven-Regulativ per usum parlamentarem auch noch in einen drückenden Conditionalis und Causalis zu diesem entziehenden, doppelt steuernden Pensionär-Regulativ gebracht wurde. Es heißt kurzweg: „Da die Pensionen (gibt diese der Staat und ganz allein?) so und so hoch ausgeworfen sind, so besteht die Rücksicht, den Aktivsold tiefer anzusetzen." Also der Lebensstandesgehalt, der Noth- und Bedürfnißgehalt, das Aequivalent, der Arbeitsertrag, das Raths- und Amts-arbeitsrecht aller aktiv im höheren Staatsdienste Bethätigten, kurz, das Aktiven-Regulativ hat bei dem (für das Volk einst selbstauferladenen) Pensions-Regulativ anzufragen? Solcher Pensions-Etat wird in so der Demokratie Rechnung tragendem Staate zur Ruthe und Gefahr, drückt die ganze aktive Staatsarbeit. Wenn die sämmtlichen aktiven Beamten solchen parlamentarisch-schwelgenden Staates wahre Angaben über ihren redlichen, standesgemäßen Hausverbrauch zu den Akten liefern müßten, würde nachgewiesen werden, daß auch der Conditionalis und Causalis, welcher dem Pensions-Regulativ und Pensionswesen innerlich und äußerlich innewohnt, längst und ganz in seinem rechtlichen, politischen und wirthschaftlichen Aufbau gelöst ist; dies im Besonderen 1. weil der Pensionsstand nicht mehr in der ursprünglich vorausgesetzten Weise gesucht und erreicht werden kann, wegen der wirthschaftlichen Nothlage schon der Aktiven; 2. weil durch nichtpensionsfähige Gehaltsquoten beim Aktiven-Regulativ der bisher festgehaltene Rechnungs-Nexus kausal durchbrochen ist; 3. hiedurch das Antreten des Pensionsstandes (in bewußter Weise) noch weiter, als die ursprüngliche Zweck-Annahme und Selbststiftung war, hinausgerückt wurde; 4. hiedurch der mittlere Beamte mehr als je außer Lage versetzt wurde, a) die durch ein ganzes Dienstleben abzüglich geleisteten Einzahlungen real zu erleben, b) jene normen Verluste in der Pension wirklich realisirt zurück zu erhalten, die ihm zwar erstanden, indem er eben „in Hinsicht des (sogenannten) hohen Pensions-Regulativs" durch 30 und 40 Dienstjahre einen viel niedereren Gehalt bezog, als solcher in allen anderen deutschen, ursprünglich weniger demokratisch angelegten Staaten gezahlt wird, c) ganz besonders aber auch noch jene Debita zurückzuerhalten, die er über einem selbst deutschen Normal-Gehalte aus eigenem Privatvermögen herschießen oder anleihen mußte, wenn ihm Beförderungen durch Organisation oder Theuerung annullirt wurden! Es erforderte schon das lose Dienst-, Raths- und Staats-Interesse, daß an die gesammte Beamtenschaft

eines solchen Landes über diese Punkte ernste statistische Fragen gerichtet und diese ebenso ernst auf Eid und Gewissen zur amtlichen Fragestelle beantwortet würden, damit der gefährlich rasch fortschreitenden inneren Unwahrheit ein Ende und mit der Wahrheit ein Anfang gemacht werden könnte. Ganz besonders auch hat der Ober-Medizinalrath ein Votum, inwieweit durch fortgeschrittene Erkenntnisse auf dem hygienischen, chirurgischen, internen und physiologischen Gebiete a) die Rüstigkeits-, b) die Lebensdauer prolongirt, also die Grundlagen des Aktiv- und Pensionswesens alterirt erscheinen? Wenn hier von „Amtsvorständen" aus ebenso verschiedenen als vielköpfigen Erwägungen die vielberichtete und angedeutete wahre Unter-Werthlage des Aktivgehaltes der Mehrzahl der Räthe und Beamten nach Oben etwa verschwiegen, beziehungsweise nicht schon ex officio pflichtmäßig einberichtet würde, so wäre beizusetzen und zu benachrichtigen, daß außen in deutschen Landen es längst anerkannt und bereits parlamentarisch, also nicht bloß wissenschaftlich oder aktenmäßig, sondern volksmäßig wirthschaftlich verhandelt ist, daß der Beamte müsse ein Wirthschafter und Sparer sein und daher über wirthschaftliche Aktiven aus seiner Arbeit de jure et de facto müsse disponiren können, daß er dagegen beileibe nicht durch ein Minus-Regulativ — das in den eisernen Stellen theils aus alten Kriegs-, theils aus demagogischen Zeiten stammt, das ganz lokal und empirisch fortlebte — in ganzer Breite und Tiefe zum Pessimismus, zur Gleichgültigkeit gegen sein und gegen des Staates, auf Sittlichkeit gestütztes Leben sich gedrängt sehen dürfe.

Wenn heute der nur mit äußerster moralischer Anspannung ertragene höchst bewaffnete Friede dennoch unglücklich ausschlägt, wenn sich eine finanzielle Conversion und Aehnliches nicht aufhalten läßt, steht die untere und mittlere Beamtenschaft geschilderter Landesregulative — haben diese sich nicht noch schleunig zuvor um fast das Doppelte konsolidirt —, vor dem privatrechtlich unverschuldeten, staatsrechtlich geschaffenen Erbschuldenstand auf unabsehbare Zeit, zunächst die lebende Beamtenschaft (für den Rest ihrer Tage und für ihre Söhne). Aber es handelt sich heute nicht mehr darum, daß der Staat solcher Länder über die wirthschaftlichen Leichen der momentan an ihm verbluteten Rathsfamilien als unpersönliche, nicht zur Verantwortung zu ziehende „Firma", wie schon so oft, wieder einmal hinwegschreitet, sondern darum — da wir nicht mehr im alten Deutschland und auf keinem wirthschaftlichen Eilande mehr leben —, daß solche „verantwortliche Staatsgemeinde" von der Naturkraft der Gesammtheit erreicht und von ihr auf politischen moralischen Austrag übernommen wird. Quousque tandem — Discite, pro Rege moniti! Man muß die Zeiten und Kämpfe vor den deutschen Freiheitskriegen (in den Archiven ist dies möglich) wie persönlich geschaut und in dortige Minister-Pulte gesehen haben, um zu wissen, wie auch im Civilstaatskleide an Energie und unter Umständen Lebensgefahr für Auferhaltung des Civil-Staats und Civilamtswesens dargeboten wurde. Verstehe wir dies im elementaren perennirenden Kampf gegen den Status wörtlich, wie vom Soldaten in der nie ersterbenden Völkerschlacht.

Verstärkung und Neuschaffung der Garantien für die Tüchtigkeit a) der Referate, b) der Gehalte der Personen. — Beamten-Promotion: Trennung der Referats- von der Gehaltsfrage. — Ad a: Promotion im Referate durch Verwaltungsbeschluß und kollegiale Verwaltungs-Kontrole. Werden wir dem Gedanken nähergeführt, daß hier in der That noch gewaltige Rechts-Materien vorliegen, die der Rechtsstaat und der Staat N. N. bestrebt sein müssen, auch zum Gegenstand der Rechtserfüllung zu machen? Gewiß ja, aber es ist zu dem Kapitel „Promotion" gleich Eingangs zu bemerken, daß diese in einigen Ausläufern einstweilen gehemmt sein kann. Erst dann wäre diese Materie eine völlig auszubauende (wie die Justiz), wenn die Opinio communis hiefür mindestens über ein Kulturreich, über Deutschland hinausreichen würde. Wie unzweifelhaft Reiche und Regentschaften zu Grunde gingen in Folge schlechter oder beständig wechselnder Handhabung ihrer Personen (Regime), so würden scheinbar doch jene Regierungen voreilig handeln, welche die Austheilung ihrer höchst politischen Raths- und Dienststellen heute an einen gesetzlichen statt recht-mäßigen Modus binden würden. — Die Einhaltung der Goldenen Mitte wird wohl wie überall einstweilen der beste Weg sein und in der That vertritt das Justizwesen, unser ältestgeordnetes Verwaltungs-Ressort, für seine Gerichtshöfe eine am meisten befestigte Personen- und Gehalts-Promotionsordnung. Sie verspricht, wie es die Verfassung enthält, ein besonderes Augenmerk zu richten auf höchstangemessene Standesführung, Moralität, Qualität und Amts-Sicherheit der Räthe und Richter. Auch die „Verwaltung" neigt mehr und mehr dazu, wie aus neuen und erneuerten Raths- und Stellenordnungen ersichtlich. Die Wahrnehmung des Personenwesens wird nicht mehr ganz auf den obersten Vorstand allein, sondern auch auf das Rathswesen der Stelle selbst, auf die Gesammtheit befestigt und mit übertragen und die Stelle durch und auf ihre Ganzheit gestützt. Ja, der Historiker muß bezeugen, daß das Promotionswesen der Beamten einer Art von natürlichem Verwaltungsgericht bereits unterliegt, insoferne zu dem Vorigen in vielen Fällen, wenn nur davon Gebrauch gemacht wird, eine speziell befindende Personen-Dreiheit (Tres faciunt judicium, collegium) wie in der staatsbildenden Zeit wieder besteht. Wir müssen es als ein Judicium facultativum oder informativum betrachten und begrüßen, wenn — ganz der Lehre und der Forderung der Geschichte gemäß — Stellen-Vorstand (Präsident, Direktor ꝛc.) und Ministerial-Referent unter Vorsitz des Ministers schriftliche Gutachten vor dem Letzteren zu vertreten haben, dieser hienach seine Ueberzeugung (Quasi-Judicium) schöpft, und so dieses ressort-technische, sachverständige informative Raths-Urtheil (die Nennung) an das Staatsoberhaupt zur decisiven oder rechtlichen Ernennung weiter schreitet, — wenn zwei Ressorts betheiligt sind, ein kumulatives Informativum stattfindet. Will der Regent eine andere Nennung oder neue Begründung, so ergibt sich, im absoluten, wie im konstitutionellen Staate nur eine Wiederholung des Verfahrens, was von oben herab nicht leicht ohne schriftliche Aeußerung der Ursache angeregt werden könnte, damit von den unteren „verantwortlichen" Räthen etwa auch eine verantwortliche Replique abgelegt würde. Von

selbst schließt sich ein Verfahren aus, wonach der Wille des Staatsoberhauptes zuvor eruirt und dann erst von unten in das Verfahren getreten würde. Geschichtliche Erfahrung ist es sodann, daß immer viele Menschen bemüht sind, sich zu Personae gratae zu machen oder doch sich dafür auszugeben und öffentlich ansehen zu lassen, um durch anscheinende Notorietät die Aufmerksamkeit der zur Promovirung Zuständigen auf sich zu lenken. Es wäre nun erwünscht, wenn der geneigte Leser an dieser Stelle den oben geschilderten bezüglichen historischen Prozeß sich vergegenwärtigen und auskonstruiren würde. Er wird bemerken, daß die „Kommission der zum Status Verordneten" nur deshalb immer eine Kumulativkommission war, weil dort die Fach-Ressortirung überhaupt noch nicht in dem Grade bestand. Diese „Statuskomission" war als besondere Personen-Komission durch volle drei Jahrhunderte, bis zu unserem Jahrhundert thätig und ist insoferne im konstitutionellen, anscheinend so verwaltungssicheren Rechtsstaate nicht ersetzt, als dem Ernennungsdekrete des Fürsten von Heute nicht grundsätzlich und nicht organisationsmäßig ein Raths- oder Kommissions-Befinden zur Quelle dient, nicht so dem mit der Ernennung bedachten Beamten, nicht dem Referate und Staate der Rücken gedeckt, so nicht wahrhaft konstitutionell-verwaltungsrechtlich qualifizirt (auktorisirt) wird. (Ueber den End-Verlauf, den die alte Statuskommission wie der Staat und jeder Staat zu Ende des vorigen Jahrhunderts genommen hat, mangels einer konstitutionellen Kontrole und besonders Stütze, vergl. meine Geschichte der bayerischen Archive. Geheimes Archiv S. 99). Der Leser möge sich dann ferner vergegenwärtigen, daß die alte Statuskommission eine ex officio annuär-selbstthätige Kritik der Stellen und Aemterführung mit sich brachte und endlich die hohe Aufgabe ebenfalls ex officio selbstthätig löste, das Standeswesen der Räthe und Beamten nie aus seiner staatsnothwendigen, staatsbildenden, staatserhaltenden Höhe in bleierne Tiefe gleiten zu lassen (Gehalts-Revision von Stelle zu Stelle, Person zu Person über das andere Jahr): Nur wenn nämlich die Privaterwerbs- und Privatsteuer-Berufstände in den Parlamenten fühlen, daß ein darniederliegendes Raths- und Amtswesen ihnen Gefahren erzeugt, sind sie (diese oder jene Parteien, wie oben berührt, mehr oder weniger) geneigt, für den Status „etwas zu thun". Dies hat die Erfahrung in allen Ländern ohne Ausnahme seit fünfzig und siebzig Jahren gezeigt. Der eine und andere Staat hat in rechter, in sieghaft-bewegter Zeit für das gesorgt, was heute so allen Parteien das Letzte ist, der eine und andere Staat hat es auch einmal hingestellt und nach Erschöpfung jahrzehntelanger Friedensversuche mit aut-aut erfolgreich zur Restauration gebracht.

Das so gemeinte Promotions Collegium würde jährlich und terminmäßig beim Ressort- resp. Gesammt-Ministerium zusammenzutreten haben, um an den Stellen die Personen a) zuerst nach der Raths- und Referenten-Qualität immer neu aufzureihen, b) alsdann erst Dienstaltersreihe als das Momentum accidens zu konstatiren. Während ersteres aktenmäßig, besitzt letzteres öffentlichen Charakter. Inwieferne die Informatio qualificationis d. i. die „Rangirung der Personen in

insicht auf das Staatsinteresse" (Recht des Staates, mit Rücksicht auf das hwierigere oder weitsehendere Referat die Personen rangirt zu halten) eine ganz ndere und von dem Rechte oder Interesse der Personen wohl zu unterscheidende, u trennende ist, wird nach der nun folgenden Darstellung „Vom Beamtenhofe" rsichtlich werden. — Daß bei dem Vorhandensein einer verwaltungsrechtlichen, mehr udiciären Behandlung, bei einer Organisation des Qualifikationswesens as so sehr autoritätraubende massenhafte Zugehen zum Staatsdienste ogleich um viele Grade abnehmen würde, wäre — bis herab zum überfüllten ymnasium der Jetztzeit — eine erste Staats-Wohlthat. Der Spekulation ürde dadurch etwas auf den Leib gerückt, wie dies die Konkurrenz im Privat- erufsleben rigorosestens besorgt. Denn hier ist vorzüglich der Boden, auf dem ich (nach Göthe) Beschaffenheit von Gesetz' und Rechten wie eine ewige Krankheit rterben, wo es allein zu einer Vervollkommnung scheinbar absolut nicht kommen will. Der Bequeme spekulirt ewig mit seinem Dienstalter, der Durchstecher leichte Optimist und Schöngeist) mit seinen gesellschaftlichen Fühlungen, der egüterte Streber mit seinem halbamtlichen Credit als einer Operationsbasis für rivatgeschäftliche Seiten-Unternehmungen, der Unverehelichte mit ewiger Heiraths-Kandidatur, der Langsame spekulirt mit seinem haarspälterischen, zweifelslechterischen wigen Widerspruch, auch er wohlgestützt auf die eiserne Anciennetät wie alle Vor- genannten, ein Letzter spekulirt mit Lobsprüchen vor Volk und Vertretung, da er doch etwa gänzlichst andesunwürdig und charakterwidrig oder — in tiefen Schulden lebt. — Eine Qualifikationskommission von drei Juroren würde muthmaßlich, namentlich wenn außerordentliche Zeit- und Staatsläufe vorhanden, wie im Ge- richtswesen die Stärke besitzen, daß öffentliche Urtheils-Scheltungen oder Partei- nahmen zur Tausend-Seltenheit, die heutigen Tages so hoch gehende Nachrede sehr an Werth verlieren würde Es läge dann anscheinend im Vortheile dieses Staatsurtheils, demjenigen oder denjenigen, welche ersichtlich bei einem Pro- cessus promotionis zur Ziehung zu kommen hofften resp. hoffen sollten oder mußten, durch den Vorstand einen Bezug nehmenden höchsten Bescheid zuzufertigen, in welchem ein wenigstens annähernder Grund des Nicht-Reussirens sich angedeutet fände. Es schlösse aber diese (Art) Publikation eines Urtheilsgrundes nicht allein eine natürliche Stärkung der Autorität der Instanzen, sondern ganz be- sonders einen humanen Gerechtigkeits-, dann Staats- und Verwaltungs- Vortheil in sich, weil so der beurtheilte Zurückgestellte in die Lage käme, nicht bloß das Brechen des Richterstabes (ostmals seiner Ehre, deren Grad man Niemanden vorschreiben kann) zu vernehmen, sondern Besser-Arbeit zu liefern. Viele wären außerdem in die Lage versetzt, die Juroren darüber zu orien- iren, wie weit etwa frühere, einer „Ordnung" entbehrende Amtsverhältnisse, frühere Vorstände, bisheriges (deutliches oder undeutliches) Regime, autoritative Anord- nungen und (solche falsche) Anleitungen, vielleicht aber auch hoch vollendete, reine Gewissenhaftigkeit, an gewissen Eigenschaften, Arbeiten und Richtungen Theil haben: es wäre ihnen möglich, Bescheid zu holen, vielfach Aenderung herbei- führten und fortan aufgeklärt, sogar doppelt nützlich zu schaffen, ja — ostmals ihre Berufs-Ehre, Leben und Vermögen zu retten, nicht zuletzt, in der Staats-

schule und in eigenen Kindern den Patriotismus, den Segen des Raths-Herrn, des Vaters des Vaterlandes zu erhöhen. Sogar alljährlich und terminmäßig sollte zu Aufschlüssen, wie einst, der Rath und Beamte zum Vorstand (frühere Cour) beschieden sein — Das Zusammentreten der Promotions-Commission fände, außer dem jährlichen Termin behufs Qualifikation, bei jeder Beförderungs-Tour statt.

Adb: Promotion im Gehalte. Diese eine personenrechtliche Frage. Behandlung derselben von a) getrennt. Der „Beamtenhof": Die alte Statuskommission hatte zur wichtigsten Aufgabe die einheitliche und spontane Wahrnehmung der Lebensinteressen des Raths- und Beamtenstandes, sie war in voller Bedeutung ein Officium officiorum, ein — Beamtenhof. Der Historiker würde eine solche Kommission gerade im constitutionellen, im Rechts- und Kulturstaat wieder um so mehr begrüßen, als für die einzelne Personen-Promotion heute das oben genannte Judicium mehr und mehr sich Bahn bricht, während für das Gesammtwesen ein Ausfall, kein Ersatz, noch weniger ein besserer Ersatz an Stelle der alten Staats-Kommission gegeben zu sein scheint. Wohl sind auch hier die Momente und Faktoren vorhanden, aber sie sind nicht Träger eines Mandatum ex commissione Ducis propria, d. h. nicht einer besonders organisirten staatsrechtlichen Verwaltungs-Materie. Diese Aufgabe erscheint heute insoferne getheilt zwischen Regierung und Landtag, als jedem der Faktoren die „Anregung" möglich ist. Das unrege Interesse der politischen Parteien erscheint nun nachgewiesen, es wird immer ein, wider die Rechtslage, nachhinkendes sein, aber auch die Anregung durch die Regierung wird immer eine mäßige sein und bleiben, so lange eben ein Aktenmaterial ex officio und spontan nicht zufließt, ein organisirter Geschäftsgang hierin nicht besteht. So lange beide Faktoren sich über „Werthe" nur auf Ansichten beliebiger Nationalökonomen stützen, die zur Sache keinen direkten Beruf und Bezug fühlen und lokal und im Beamtenwesen keine Einsicht haben, oder nur auf Klagen in der Presse (was dem Staats- und Rathsstande sehr derogirlich) oder auf eingereichte Vorstellungen hin (die unbeliebt und dem Einzelnen sofort abträglich sind), oder nur auf allgemeine Ansicht sich beziehen, so lange wird das Raths- und Amtswesen mit seinen persönlichen Status- und Finanz-Fragen zwischen zwei Stühlen sitzen. Daß der letztere Zustand, den die Konstitution sogar nach dem Jahre 1848 keineswegs wollte, dennoch der effektive und dauernde geworden ist, hierin also der Staat in einem höchst wichtigen Punkte hinkt wie Uhr und Rad mit schlechter Anker-Auslösung, ist außer allem Gesagten noch die Schuld jener Stellung, welche die Minister in der verantwortlichen Staatsverwaltung einnehmen. Diese Stellung ist hier, in diesem staats-essentiellen Punkte, eine auf zwei Schultern. Die Minister sind in jeder Hinsicht, wo man die Betrachtung ansetze, zweifacher Natur. Sie sind Räthe, sind aber auch selbst Beamte, sie sind verantwortlich für die Organisation, ihr aber auch zugleich unterworfen, ja, insoferne die Krone „fanktionirt", sind sie in einer dritten Hinsicht Räthe, Anwälte und Amtleute. Ihre der Krone gehörige Raths- und Beamteneigenschaft enthält das priorische Moment, in dem sie zuerst Staatsräthe und Staatsbeamte sind, hinter welchem, ohne jede Lücke, und trotz etwa anderer parlamentarischer Gewohnheit, das ganze Rath

und Amtswesen unmittelbar sich anreiht. In der Behandlung der letzteren Materie kann es keine zwei Herren geben, hier, für die Personalien, für das priorische Element, kann es jene Verantwortlichkeit nicht geben, welche lautet: Du mußt für dasselbe still halten vor dem Parlamente, denn du bis selbst Beamter, du lüdest dir den Schein auf, für das Beamtenwesen eine Schwäche zu haben, und du kannst still halten, weil es Finanzsache ist, auch ist dir ex commissione Domini Regis propria eine Anregung für das Beamtenwesen nicht zugegangen, selbst aber darfst du dir sogar eine letztere nicht erfließen machen. Nun, dieß ist die republikanisch-parlamentarische Auffassung, aber keineswegs die monarchisch-konstitutionelle, keine kron-(raths- und beamten-)rechtliche, nicht die der deutschen Staats-Großgemeinde, sondern die des Fonctionnaire, Kommanditärs der Volkssouveränetät. Es liegt vielmehr in der Staats-Tradition und im Erhaltungsbestreben, daß der Monarch sich grundsätzlich berufen fühlt und es in die schriftlich niederzusetzenden Haus- und Staats-Grundsätze (wieder) aufnimmt, die Status-Anregungen selbst, als das dritte, über den Parteien und außen stehende Moment, zu veranlassen. — In diesem Falle — es gehört dieser Grundsatz beispielsweise der Haus- und Staatspolitik der Hohenzollern an — bekommen die Minister ex mandato Domini terrae die Organisation eines Officium officiorum perenne und damit auch ein konstitutionell für die Kammern zu schöpfendes, für die geschilderten Bedürfnisse rechtliche Unterlage bildendes Begründungs-Material in die Hand: Das Ministerium ist befreit vom Odium eines Testis in eigener Sache.

Eine dritte Möglichkeit zur, aus allen geschilderten Gründen immer nur schwächlichen „Anregung" ist allerdings noch gegeben durch den Petitions-Einlauf der Kammer der Abgeordneten: Es ist die Ordnung, daß das Raths- und Amtswesen in seinen Sachen durch die Minister beim Staatsoberhaupte einkömmlich wird, denn der Monarch und seine Organe gehören priorisch zusammen, sie werden auch von den Parlamenten zusammengestellt. Die Verfassungen lassen es nur auf, daß petitionirt werden kann. Die Kammern aber geben gerne prinzipiell Petitionen aus dem Wege, die aus den qualifizirten Raths- und Amtskreisen kommen, schon weil diese dem Regenten, als durch Staatsprüfung und Stand Ausgezeichnete, Nahestehende bleiben müssen, der allgemeinen höheren Kollegenschaft angehören, also aus dem Wege, aus Gründen der allgemeinen Würde des Staates, der Großgemeinde. Einzelnen Petitionen aus diesen Kreisen hängt sodann das Odium der Beschwerde an, kumulative erscheinen, wie gegen das Regime gerichtet, als im Beamtenstande (!) verbotene Interessen-Vereinigungen. Das Zwischen-Zwei-Stühlen-Sitzen kann demnach nur durch bezügliche organisirte, konstitutionelle Landes-Verwaltung beseitigt werden.

Der Beamtenhof: Aufgaben, Mitglieder, Geschäftseinrichtung. Diese neue Status- oder Staatskommission, im Rahmen unserer laufenden Verwaltung, wäre lediglich ein Officium informativum für das Gesammtministerium und den Landesherrn, eine Bethätigung, welche von den Personen der vielbeschäftigten Minister, denen sie eignet, auf Referenten zum Vollzuge

übertragen würde. Heranziehung, Sammlung, Vorbereitung und gutachtliche Verarbeitung des Materials für den Ressortminister wäre die Aufgabe. Der gutachtliche Bericht hätte ex officio und termingemäß im Intervalljahre zwischen Landtag und Landtag an den Vorstand zu gelangen. Die Minister selbst würden von diesen Berichten zuerst je in ihrem Hause Kenntniß nehmen und sie sodann, behufs Redaktion in Einen Generalbericht, an die Statuskommission (die Gemeinschaft der Status-Referenten) wieder zurückgeben. Der Generalbericht über den Stand und die Essentialien des Raths- und Beamtenwesens hätte sodann, von den Ressortvorständen glossirt, an den Regenten zu gelangen. Der je in einem Ministerium betraute Kommissär würde mit fertigem Materiale durch die bestehenden Ministerialreferenten bedient werden, diese wieder durch die Präsidenten, Direktoren und hohen Vorstände, welche letztere endlich wieder ihrerseits die Erfahrungen durch die Mitglieder ihrer Stellen (Referenten) und von den äußeren Behörden einheben. Diese gesammte, prägnante, mit Anführung von Thatsachen kurz durchzuführende Berichterstattung würde in keiner Weise mit Promotion und Qualifikation etwas zu thun haben, sondern lediglich mit der vergleichenden Statistik der sozialen, wirthschaftlichen und der hier einschlagenden rechtlichen Lage der Beamten (und ihrer Familien) sich beschäftigen. Es würde hiedurch verhütet werden, daß die Nachrichten über manche Zustände, dann Vorschläge, Petitionen erst von außen her der Staatsleitung durch die Presse, durch Gerücht und Publikum bekannt werden. Es würde hiedurch das lebendige Amtswesen zum Nutzen der Verwaltung und Verfassung wenigstens ebenso sich gestützt fühlen, wie das übrige staatsbürgerliche „Volk", aus dem es ist, reiches wie armes, gestützt wird. Hoffnung, Vertrauen und Rathsfreudigkeit würden neu belebt und Bestand haben, denn es darf im höheren Dienste nicht sein, daß mit dem Amtsschlüssel die Rathsfreude (die in der Brust ununterbrochen für das Gemeindewohl arbeitende Sorge) mit dem Ablauf der Amtsstunden abgelegt wird. Nicht Mißgunst, Argwohn und zersetzender Verdacht walte über unserem so hochgebildeten Raths- und Amtswesen, auch nicht der nach Volksgunst, in der Kanzlei oder auf dem Katheder nach der kleinsten Zahl haschende Rechen-Demagog, sondern der ehrliche, weitsehende Volkswirth und Soziolog, der mitten im Leben und in der Welt steht. Dieser wird der Krone und Großgemeinde, der Kanzlei wahres Recht wahren, der geistigen Vorarbeit des Amtes, des Katheders und der Kanzel ihren wahren Lohn wieder aufrichten und ihren wahren Antheil heischen. Hülfe gegen den Druck des Wohllebens der internationalen Welt bedeute die selbstthätige Statuskommission der Staaten — unbeschadet, nein, zur Förderung, zur Erhaltung unserer konstitutionellen Verwaltung, unserer wohl erworbenen Staatswesen!

Was die Kommissäre zur Bethätigung dieser ihrer Curie mitzubringen hätten, wäre außer dem Angedeuteten eine tiefinnere Ueberzeugung, daß dem Staatsrechte nicht bloß Rechts-Verstand, sondern auch Moralität innewohnt, daß diese vielfach die Mutter des ersteren ist; sodann Erfahrung am eignen Leibe und an eigener Familie durch einen mühsamen

ßigen Aufstieg, welcher in dem Referenten einerseits Oberflächlichkeit der Be-
heilung, andererseits Beneidung ausschließt; endlich Fachkenntniß, d. i. hier
Kenntniß der realen, archivalischen Geschichte der Staats- und Behörden-
anisationen, des Raths- und Beamtenwesens, die Kenntniß der periodischen
eratur der Gegenwart und daraus die besondere Kenntniß der a) dem Lande,
dem Staate, c) den Personen der staatlichen Verwaltung feindlichen Tendenzen
Gesellschaft, endlich die Kenntniß des bezüglichen täglichen allgemeinen
d besonderen Barometerstandes.

Um für die „Berufsstatistik des Beamtenwesens" nach der wirth-
astlichen, der Seite der Standes- und Lebensführung hin mit Beispielen
erinnern, so bedarf das enorme Zuleibegehen der Beamten durch die Groß-
idte der aktenmäßigen Untersuchung. Hier wohnen bereits die Räthe nach
n Hofseiten der Häuser zu, in den vierten und in Zwischen- resp. Halbstockwerken,
o in halb-gesellschaftlichen, oft ungesunden Wohnräumen; neben dem Gelasse
r Eltern, der Töchter und Söhne muß hier noch das vierte Zimmer einem „Ein-
ether" überlassen werden: der Verschluß des Hauses besteht für einen
nglichen Rath nicht mehr. Warum nicht mehr für ihn, für diese staats-
rgerliche Lebensklasse? U. s. w. — Die Beamtenberufs-Kommission hätte
officio zu beobachten und aktenmäßig zu konstatiren, wann und wo das
egulativ mit Recht und Wahrheit nicht mehr im annähernden Einklang steht.
eispiel: Vor x Jahren ist in Bayern die mit 3540 ℳ regulirte Klasse (der
ssessoren an Centralstellen) ohne Rücksicht auf die je besonderen Verhält-
sse der hereingezogenen Branchen, nicht in Anbetracht ihres Hof- und Residenz-
es, nicht mit Rücksicht auf die erst zu erprobende Gestaltung der Promotionsver-
ltnisse — ohne die überall gewährten Zulagen angesetzt worden. — Man hat
ne Vermuthung, eine Ansicht, eine Meinung gehabt, das Assessorat werde über-
upt eingehen, es werde ein zweijähriger Durchgangsposten sein u. s. w.? Anderes
egime, anderes Vermögensrecht der Beamten? In historischer Zeit wurde alle
—2 Jahre dieser Situs nach Personen revidirt; sind hier nicht 30 Jahre und
hrere Regime hinweggegangen? Keine Person ist „jetzt" verantwortlich.
ermag sich die ebenso zu- wie abgeneigte Kanzlei, oder der Landtag als solcher
rantwortlich zu melden, Anregung zu geben? Also laisser faire?

Diese Status-Kommission beispielsweise hätte zu beobachten und
stzustellen, wie der Haupt- und Residenzsitz sich verändert hat, durch die
zwischen erfolgte Oeffnung von Weltverkehrs-Thoren ein permanenter Vorplatz
r luxuriösen Internationalität, durch Beziehung und Bethätigung eines Hofes
ne Bürger-Empore geworden ist, durch dahin organisirtes Tagungs-, Vereins-
nd Ausstellungswesen während sechs Monaten in jedem Jahre auf einem Theuer-
ngsfuß sich befindet, wie ihn eine Konfluenz von 100,000 je auf einige Tage
chtlebiger Personen mit sich bringt — zum direkten Vermögensnachtheil und
ohl ponderablem, ganze Quoten bildenden Gehaltsabzug für das auf Noli
e tangere regulirte Beamtenwesen. Ist hier der Rechtslehrer, der Volkswirth-
after, der Landtag, die Staats-Kanzlei oder der Fürst einzugreifen berufen?

Die Beamten-Berufskommission dürfte sodann beispielsweise in

landesherrlicher Wahrung des Rechtes und der Würde von Staat und Krone [illegible] Vorschläge aus Spekulationskreisen ferne halten, die darauf abzielen, das [illegible] liche Raths- und Beamtenwesen in Miethskasernen wohlmeinend vor [illegible] Hof- und Stadtfrieden zu verlegen (Beamten-Heim) und ihr Familien- wesen in Schuld-, Waaren- und Wohlthätigkeitsvereinen („Ferienkolonien") [illegible] zubegreifen, d. i. auflösen. (Vergleiche Noten S. 130/131, 26—29, [illegible] 101, 108 (Note 2), 109 (Note 1) und 111 ff.).

Der Beamtenhof hätte bei seinen Konstatirungen darauf unterschiedlos Augenmerk zu richten, daß und wo das Beamtenwesen am meisten jährlich Kapitalien zum Regulativgehalte hinzuschießt. Der Beamtenhof hat beispielsweise also nicht bloß mit Erhöhung des bestehenden gesetzlichen Regulativs zu rechnen, sondern zuvor mit der Löschung des hiezu zu verstehenden Minus-Regulativs. (Beispielsweise: 3540 ℳ Regulativ bringt mit sich 1540 ℳ Vermögens-Schaden durch private Zubuße. Demnach wäre die Summe von 3540 ℳ als Hof- und Residenzsitz erst zu einer Noth-Besoldung von 5040 ℳ aufzubessern, aufzuregulliren. Dafür, daß 5040 ℳ für eine Familie in der Residenz eine Noth-summe sind, liegt der rechnerische Nachweis vor!) Der unglückliche Ausdruck „Regulativ" ist in „Fassion" oder „Kompetenzen" umzuwandeln. Der Beamtenhof hätte demnach ex officio das Verhältniß des Wohnungs-, Waaren- und Münzwerthes wahrhaft und loyal zu verfolgen und die Gehaltsfassionen beständig zu kontroliren, dies mit demselben Recht und mit derselben Pflicht, als die allgemeine bürgerliche Statistik durch Handels- und Gewerbekammern, durch die Berufs-Interessen-Vereine und dadurch geführt wird, daß die Zeitungen der Welt wie des entlegenen Dorfes in Leitartikeln die Differenz anzeigen oder bekämpfen, die der bürgerliche Verkäufer im Pfennigs-Werthe auf Pfunde Fleisch und Brod, der Händler und Grossist am Rohprodukt und Güter-Tarif bemißt und durch ebendiese festregulirten königlichen Räthe und Beamten unter großem Lärm und viel Brutalität recht erwägen und thunlichst schleunig beseitigen läßt, auch sub voce „Volk" beseitigt erhält, als wäre er [illegible] ein Ernährer des Volkes und nicht vielmehr zuerst ziemlich nichts Anderes, als sein Rath, sein Ernährer, gewiß aber Niemandens auf der Welt — Amtmann.

Insoferne endlich beispielsweise in den süddeutschen Staaten die Gehalte der unteren Rathsklassen effektiv fast ohne Abstufung in bisweilen gleicher Höhe in die Lohn-Höhen der Nichtstudirten, der Techniker, der Markt-leute, der Bediensteten und Hand-Arbeiter unmittelbar übergehen, wäre derlei aufmerksam zu machen, ob es in diesen Staaten nicht eine soziale Gefahr, eine Gefahr für das Beamtenwesen weiter erzeugen muß, daß die Entschädigungs-Unterschiede für fürstliche Raths-Arbeit und [illegible] Maschinen-Handarbeit in soferne im Effekt spurlos verschwinden, als die Bürger- und Arbeiterfamilie durch ihre Vielköpfigkeit mehr vereinnahmt und dabei [illegible] im Mindesten einen Standes-, Bildungs- und Berufsaufwand trägt, vielmehr [illegible] durch die Berufsgenossenschaften moralisch und materiell gestärkt und gehoben wurde. Eine Verschiebung in der Gesellschaft zieht eine andere nach sich: [illegible] dann hier festregulirt ist, muß bei Zeiten seinen Richter suchen: Das Ba[illegible]

uß seine Wahl-Gewerbe- und Taxfreiheit auch bezahlen! — Hier ist
erinnern, daß der deutsche Militärgehalt bis zu 30,000 ℳ auch in den Süd-
aaten aufgebracht zu werden vermag und in den Mittel- und Nordstaaten auch
e Civilgehalte, von höherem Grundfuße aus, (dennoch) bis zu genannter Höhe
nd bis zu 50,000 ℳ sich erheben. Es ist ersichtlich, daß, wenn durch den ge-
einten „führenden" Staat und durch das Reich Gesetze kommen, die tief in das
inzelne aller Länder greifen, diese letzteren nicht ohne Folgen und gesell-
chaftliche Folgerungen für sich und ihr Statuswesen zurückbleiben
innen; es ist ersichtlich, daß, wenn die „Arbeiter-Reichsversicherungen" den
Lohnstatus der Arbeiter" (bis zu 2000 ℳ) klassifiziren, das süddeutsche königs-
che Gelehrten-Standeswesen, das Raths- und Beamtenwesen und deren Regu-
tiv mit 2100 und 2200 ℳ Principal-Fuß bedenklich in die Nähe des
tandes der Massen-Demokratie, die ja vermieden werden will, herab-,
sogar unter dieselbe gedrückt erscheint, wo der Rath und Beamte eine mehr-
öpfige Familie zu ernähren hat. Oder ist Letzteres für ihn altfränkisch
worden? Ist es mauvais genre, in der Gesellschaft von der „Beamten-
amilie ohne Namen und Vermögen" abzuhandeln? Noch leben wir im Jahr-
undert der Befreiungskriege, noch lebt im Geiste die Rathsfamilie jener Zeit!
Das norddeutsche Regulativ wird in den Südstaaten einzuführen möglich sein, ohne
chädigung des Bürgerthums, wie dort. Darnach hat sich das betreffende
teuerwesen perennirend zu richten, solches Steuerwesen ist wahrhaft und dauernd
opulär: Die Millionen Kleinkrämer, Hausirer, Wirthe und Stromer
llen wieder landwirthschaftliche Arbeiter werden, statt zu populariſiren.

Jeder Ressort-Kommissär des Beamtenhofes würde ferner ex officio
ändig darüber zu wachen haben, daß alle Regulativ-Sparten (Stellen und
ategorien) seiner Berichts-Sphäre nicht zurückbleiben gegenüber den
leichen Kategorien der andern Ressorts; er würde hier — da von Zeit zu
eit Stellen neu entstehen oder solche neu organisirt werden — darüber stets
nitiativ-berichtlich sich zu äußern haben, ob für diese oder jene Klassen und
re Quinquennien, Diäten, Emolumente, Tantiemen ꝛc. ꝛc. noch die früheren
erhältnisse bestehen, oder, ob die bei der ursprünglichen Regulirung erfahrungs-
ß gegriffenen Sätze nicht zum Schaden der Stelle, nicht zum unverschuldeten Ver-
ögensnachtheile der Betroffenen ausgeschlagen sind, nothwendig nicht zu Ungleich-
eiten geführt haben? — Immer sollen die Ressort-Kommissäre auf Erhaltung
ines „größeren Charakterzuges" in dem ganzen Standes- und Besoldungs-
ebäude bedacht sein!

Unermüdlich soll deshalb der Ressort-Kommissär auf Aus-
leichung und besonders Aufgleichung von einem Ressort zum anderen be-
acht, sollte leitender Grundsatz des Beamtenhofes, dessen Vorstand
as Gesammt-Ministerium mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze ist, sein,
aß, wie oben bemerkt, zuerst das innere Anrecht des Rathes und Beamten,
ie Leistung der „Personen" die Rechts-Seele und -Quelle des Ge-
altswesens werde, an zweiter Stelle erst das Accidenz der „Sachen", der
ußeren Adhärentien der Stellen in Betracht komme, wie es z. B. der Rang ist, ob

General-, Central-, Landes-, Mittel-, Kreis- oder Hauptstelle? Es ist das Leben, worum es sich handelt. Ne pereat mundus — fiat justitia!

Zur ständigen Initiativ-Thätigkeit der Ressort-Kommissäre der Curia officiorum würde endlich auch gehören die Wahrnehmung der Generalien hinsichtlich „Aeußerer Einreihung" und „Uniformirung" im Raths- und Behördenwesen. — Hiefür muß eine „Quelle", eine einheitliche Autorität geschaffen werden. Weder die Zusammenstellung, noch die Reihenfolge der Behörden ist im Mindesten gleichgültig für die Rechts- und Staatsverwaltung. Die Hof- und Staatshandbücher, Kalender u. s. w. sind bekanntlich in dieser Hinsicht selbst keine Quellen, solange sie nicht auf die verwaltungs-geschichtlichen Motive geprüft und von solchen in den Anmerkungen begleitet sind. Eine einzige, in unzugänglicher Höhe oder aber in halbdunkler Schreibstube redigirende Persönlichkeit vermag z. B. mit einer Rang- und Gang-Liste, mit einer „Auffahrts"-, einer „Hoffest"-Ordnung, die zur Schablone wird, verhängnißvoll zu werden für ein Ressort, vermag das Civilstaats- und Landes-Rathswesen in der Gesammtheit hinter das Militärwesen zu bringen, die Spitzen und Direktionen der Landes-Rathsstellen vom Rathe und Kollegium zu trennen und entgegen der Behörden- und Rathsverfassung ihnen allmählig den Charakter von Befehlshaberschaften (statt Rathsschaften) aufzudrücken und einzuimpfen. Solche lediglich potestativ, meist nach fremd-staatlichen Mustern redigirte Listen vermöchten ganz besonders einzelne Landes- und Centralstellen hinter andere zu drücken, zum Präjudiz ihrer inneren Auctoritas und ihrer Bestimmung im Organismus, daher zum Schaden eines historischen Verlaufes der allgemeinen Landesverwaltung. — Ebenso wäre es auch nicht gleichgültig und schädigte es die Würde, das Ansehen und damit die Wirksamkeit des Staates, das Raths- und Beamtenwesen nach einem beliebigen Staatsbeschluß oder dem Geschmack eines Einzigen zu uniformiren. (Vergl. die obigen geschichtlichen Anhaltspunkte.) Man weiß es, wenn man es vergessen könnte, wenigstens vom Kriegswesen her, daß das Bekleidungswesen eine ernste Sache ist, daß es sich dabei um Zweckmäßigkeit, einfache Sittlichkeit, auch um Gedanken und Volks-Verständniß handelt. Werthvoll ist ernster Reichthum der Staatsuniform, aber sie selbst darf nicht an böse historische Zeiten, an sittliche oder nationale Niederlagen erinnern. Auch das Bekleidungswesen hat seine einzigen, ächten „Quellen und Motive", die in ehrenwerthen Breiten der Bevölkerung wurzeln, die sich nach deutschem Gedanken zum „Rock" nicht „Frack" des Königs ebensowohl im Norden wie im Süden Deutschlands zugeschnitten und verkörpert haben. — Was die Aufreihung der Behörden anbelangt, so muß es sich, nach Revision, auch noch um die ständige Beaufsichtigung ihrer Einhaltung handeln. Nach den Erfahrungen des Historikers dreht sich das Bestreben von Behörden ständig darum, andere hinter sich zu bekommen. Dies ist so recht Beweis, daß die „Reihenfolge" von den Behörden selbst für durchaus belangreich, für vortheil- oder schadenbringend erachtet wird. Der Belang ist allerdings sehr bedeutend. Ein Beispiel aus dem Großen, aus dem Staaten-Leben-selbst: Als in Folge des 30jährigen Krieges und gemäß dem westphälischen Frieden Frankreich ein Recht der politischen Einmischung im deutschen Reichs-

tag hatte, als dann in der Folge Frankreich alle seine provozirten Frieden (Ryswik u. s. w.) in der Weise einrichtete, daß man aus den Kongressen (Feldzügen durch Abstimmungen) nicht mehr herauskam (bis 1815), da war sogar das Alphabet für Deutschland und Oesterreich ein Faktor von großer politischer Tragweite. Indem nämlich die französische Sprache Diplomaten- und Staatssprache war und bei den Vorträgen und Abstimmungen nach dem Alphabete vorgegangen wurde, war Oesterreich sowohl unter dem Namen Allemagne, wie als Autriche in der Lage, zuerst gehört zu werden. Auf diesem Felde der Führung hat Oesterreich vielleicht mehr Schlachten in Deutschland gewonnen, als es im Auslande auf der blutigen Walstatt verloren hat. Für Preußens Rang war der Titel Brandenburg und Borussia entsprechender, als la Prusse. Das A und B in seiner politischen Auslage war doch unwillkürlich etwas maßgebend und schwächend für Meinung und Auftreten der zurückstehenden Politiker und Reichsstände. (Bleiben wir daher noch beim diplomatischen Schulmeister, der nicht „Teutschland", sondern „Deutschland" schreibt.) — Das Entstehen, Leben und Wieder-Aufhören von Behörden ist kein mechanischer Vorgang; letztere werden nicht und wurden nie durch Einzelne berufen, in nur ungefähre Reihenfolge gesetzt und dann aufgehoben oder hinterstellt, wenn zufällig Einzelne, die sich nur der täglichen Büßung und Ordnung der Menschen zu widmen haben, denen die Erhaltung der angestammten und Haupt-Rechte des Landes, des Staates, der Krone und des Fürstenhauses nicht aufgegeben ist, heute und morgen den Nutzen und die Geschichte mancher solcher Stellen nicht voll einsehen. (Vergleiche die obigen Entwicklungen.) Die Raths- und Behördenorganisation ist ein realer Theil der Anthropologie und, ihr analog, für sich als ein Gesammtorganismus zu betrachten, in welchem Geschichte und Bedarf selbst die „Setzung" vornehmen. Der Organismus selbst nimmt auf, setzt um und scheidet aus. Wie der Arzt eine Fälschung begehen würde, welcher trotz des Forums der Physiologie (d. h. der Oeffentlichkeit) diesem oder jenem Organ des Körpers (des Gesammtorganismus), das er etwa besonders studirt hat, eine unmotivirte Einreihung geben würde, ebenso dürfen Einzelne im Gefäng der (fälschlich) sogenannten Staatsmaschine, nach ihrem einzelnen Gutdünken, keine unmotivirten, unbelegten Veränderungen vornehmen. Demgemäß würden dahin gehörende Redaktionen und Zusammenstellungen (der Hoflisten, Hof- und Staatshandbücher, besonders des Budget-Voranschlagsbuches) ihre Rechtsquelle und einheitliche Instanz bei dem Beamtenhofe, bei den Ressort-Kommissären zu suchen haben, denn hier handelt es sich um entschiedene und wegen der Präjudicien immer wichtige Bethätigung der staatlichen Behördenorganisation, also immer um eine staatliche Kompetenz und großgemeindliche Verwaltungsthätigkeit. Es erscheint nach der Geschichte für die Krone keineswegs gleichgültig, wenn beispielsweise altorganisirte Landes- und Centralstellen, mit Vorstand und Personen, behufs öffentlicher Behandlung hinter Kreis- und Lokalbehörden aufgestellt würden. Der hohen Bedeutung des staatlichen prioritischen Rathswesens, seiner Gesammtbedeutung und Gesammtstärke (der Kollegialität des Rathsstandes) würde es abträglich erscheinen, wenn die Rathsvorstände bei öffentlichen Ordnungen von ihren

Stellen und Mit-Räthen dauernd wegtreten und sich besonders gruppiren würden, weil Papier und entsprechende Cirkulare die Gruppirung so heischen. Die Ressort-Kommissäre des Beamtenhofes hätten hier das Amt der Rechts- und Sachverständigen inne, der Beamtenhof wäre auch hier die staatliche Informations-Instanz. Die Ersteren hätten vor Allem bezügliche Gutachten der Stellen ihres Ressorts selbst, welche ihre Geschichte und ihre Verwendung enthalten, zu den Akten des Beamtenhofes zu nehmen, und hier als quellenmäßiges, rechts- und staatsgeschichtliches Material für jetzt und künftig zu sammeln. (Vergleiche darauf hin den ganzen Verlauf des vorliegenden dritten „Beitrages zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens", besonders S. 112 Note 1, S. 145 Note 2, S. 50—55 und 71—73 und die schon mit Rücksicht hierauf vom Darsteller kompendiös bearbeitete Geschichte der bayerischen Landesarchive.) Gedruckte, also für die Verbreitung und für den Gebrauch bestimmte Listen, Titel- und Reihenfolgen des staatlichen Raths- und Behördenwesens werden ohne Angabe, ohne staatliche Kontrole und ohne Evidenz der Quellen, unzweifelhaft präjudizirlich hier für Krone, dort für die engere Staats-Ordnung und -Verwaltung und nicht zuletzt für die Rechte der Personen. (Hof- und Staatshandbücher sollen ohne Mitwirkung, ohne Aeußerung und Gutachten der Behörden selbst, und zwar der ganzen Behörden, nicht bloß der Vorstände, nicht ausgegeben werden. — Wie sich hier dem Historiker besondere Resultate ergeben, so verhält es sich auch mit der Uniformirung des Raths- und Beamtenwesens. Hier will auch das historisch revidirte deutsche Richterkleid insoferne nicht erinnert werden, als die Bedürfnisse des Richters und des Verwaltungsmannes verschiedene sind. Nur an Deutschlands tiefste Erniedrigung, an den Siegeszug, möchte der deutsche Historiker nicht immer die Erinnerung am Leibe tragen müssen, den der Franzose der Revolution und des Empire (auch) mit seinem „Frack" in Deutschland hielt. Diese Uniform der „guten Gesellschaft" und der deutschen Staatsbeamten bietet ein übles und historisch trauriges Bild. Beim „Frack" handelte es sich einst in der That um die Neigung zur Entblößung, nicht etwa um militärische oder andere Zweckmäßigkeit. Diese Neigung eignet aus zuerst natürlichen, dann menschlich-persönlichen Gründen dem Südländer, Wälschen, und die französische Revolution hat daher folgerichtig die triviale Neigung, die Aufmerksamkeit mehr auf die Körperform und den Körper zu lenken, adoptirt. Schon seit dem 15. Jahrhundert haben deutsche Fürsten gegen diese wenig ernste wälsche Neigung sich ausgesprochen. Derb hat sich ein Pfälzer Wittelsbacher in jener Zeit vernehmen lassen über die kurzen Röcke der Wälschen und ihre Unvorstelligkeit, und im 17. Jahrhundert hat der ernste Kurfürst Maximilian I. in München seinem Oberstkämmerer den amtlichen Befehl ertheilt, Keinen mehr, auch keinen fremden Gesandten, zur Vorstellung kommen zu lassen, dessen Staatskleid den Leib nicht bis zu den Knieen bedeckte. Der Frack entstand aus dem langen Rocke, welcher der Zweckmäßigkeit wegen an den Enden aufgenommen und eingeschlagen wird, wie noch heute beim Reiten. Dies ist der Jagdrock und das Staatskleid Ludwigs XIV. und aller französischen und deutschen Cavaliere bis zur Schicksalszeit vom Jahre 1793. Es dann ver-

rechtwinkelig auszuschneiden, war eine Laune der Revolution, die übrigens noch die Leibbinde (Schärpe) besaß. Das Empire hat dieses Kleid als französisches Nationale übernommen und auch wir Deutsche diese spezielle Pariser Eigenthümlichkeit sammt dem traurig-fremden Empire-Stil. Und doch, soweit damals die Deutschen nicht Kriegsuniform hatten oder trugen, kleideten sie sich wie das bürgerliche Volk, mit langgeschlossenem Rock und ganzem Beinkleide. Das ist heute sogar die Uniform des deutschen Kriegsheeres geworden und getragen wurde dieser Geh- und Marsch-Rock von Friedrich dem Großen und König Ludwig I. wie von Schiller und Göthe. Das Jagd-Kleid Ludwig XIV. ist als Staatsdienneruniform in Deutschland verschwunden, noch nicht aber der so ganz unhistorische Frack. Möchte Thiers nicht Recht behalten, welcher im Jahre 1871 meinte, seine Leute würden wenigstens in der Kultur (in der Mode-Industrie) noch lange den Sieg des Jahrhunderts der Revolution behaupten! Auch das Bekleidungswesen bestimmt die Nation, die Großgemeinde, nicht momentaner, einzelner, zufälliger Gedanke und Geschmack. So ist es im Staat, so im Hause.

Für die Ressort-Kommissäre einer Curia Status fassen wir die historischen Anregungen aus dem vorliegenden III. Buche nochmal zusammen: S. S. 10—26, 53/54, 59—68, 74, 79 (Note 2), 83 (Note 1), 92—95, 97/98, 101/102 (N. 3), 105 (N. 2), 107, 111—116, 118, 120—123 (N. 3), 132, 152 (N. 1), 21 (N. 1), 43 ff., 50—55 ff., 69—73, 77/78, 80 ff., 92 (N. 1), 93 (N. 2), 100/101 u. ff., 109 (N. 1), 110 (N. 1), 112 (N. 1) und 114—147.

Es erübrigt noch eine Abhandlung zum Processus promotionis, ad b: Beförderung im persönlichen Gehalts- (und Vermögens-) Recht.

Wie zu ersehen war, ließ die frühere Zusammensetzung des Gehaltes aus Vertrags-Summe und Gnaden-Summe der Gerechtigkeit, dem Fürsten, den nöthigen, einen dem Staats- wie Privatrechte zugleich entsprechenden Raum. Gnadengehalt bedeutete und bedeutet nun nicht, wie von einem namhaften Fachhistoriker und Schriftsteller über nicht-bayerisches Staats-Recht gemeint wird, einen Gehalt, auf den der betreffende Beamte und Mensch keinen Anspruch hätte, wie auch derselbe Historiker glaubt, das Beamtenwesen beruhe auf Ermessen, auf Gnade, nicht auf Wohlthat des Regenten. Auf diesen Gehaltstheil kann der Beamte denselben Anspruch haben, wie auf den Vertragsgehalt. Der Fürst hat sich nur vorbehalten, vielmehr ihn zu verleihen aus einseitigem Kron-Rechte, seinem Rechte seiner freiwilligen, konfessorischen Zumessung, aus erkannter Rechtspflicht, dem nothwendigen und unentbehrlichen Korrelate seines Organisationsrechtes, ohne welches Korrelat das Organisationsrecht des Fürsten in dem bekanntlich empfindlichsten Punkte: Arbeit und Gabe, nur auf dem Papiere steht, ohne welches er die weitaus kleinere Hälfte der Finanzgewalt hat: wie sehr muß ihn und sein Raths- und Amtswesen auch davon zu überzeugen sich bemühen wird, daß sie die redliche und wahre Hälfte dieses gesellschaftlich allerwichtigsten Essentiales besitzen? Auf die Praxis kommt es an, was diese lehrt, nicht der Katheder und authentische Interpretation fliehender Zeit. Das System einer Konstitution „nach dem Buche" in der Praxis durchzuführen bis zu

den letzten Konsequenzen, ist eine in sich unmögliche Sache, weil die Menschen, um welche es sich handelt, wie die Anthropologie, Geschichte und Naturforschung lehren, nicht exakte mechanische Wesen sind und nicht einander völlig gleich an Vorbildung und Charakter. Es gibt in der Praxis, im Leben nur Kompromisse. Wer daher an den Staat auf Grundlagen unserer Konstruktion (wie der Darsteller) wirklich glaubt und wer diesen Staat erhalten will der muß am berufenen Orte, wo es sich nicht um Katheder und Papier handelt, eifrigst darauf bedacht sein, nie es zum absoluten (idealen!) Rechts-Durchdrücken, nie zu den letzten, scheinbar gerechten Konsequenzen des Systems, das in der Verfassung in großem Ganzen, der Ordnung halber, liegen muß, kommen zu lassen, sondern Kompromisse zu schließen, d. h. die drei Zeiten „war", „sein" und „werden" wohl zu erwägen, die Verfassung selbst also um einer momentanen Rechtslogik willen für die Zukunft nicht zu gefährden. Die Dispositionsfonds sind nichts Anderes als die Reste des Kronrechtes der Gnade, hier des fürstlich-staatsrechtlichen Gehaltstheiles. Alle Staaten, selbst die Republiken haben sich den Dispositionsfond unter irgend einer Form und irgend welchem Titel erhalten; denn es gibt auf Erden das Gemeinwesen nicht, wo Bedürfniß und Gerechtigkeit täglich mit Null und Null sich von selbst ausgleichen. Deshalb hatten einst Menschen hier die Zusammensetzung von Gesellschaftsgehalt und Staatsgehalt, die Einrichtung hier der Rechtschaffung per compositionem et dispositionem veranstaltet. Wer hier die Geschichte mehrt, „mehrt das Recht" und durch die Verantwortlichen die öffentliche Sittlichkeit. Das Gehalts-Promotionswesen der Beamten ist durchaus der Verwaltkommunung fähig.

Es handelt sich nämlich darum, wie dem Rechte geholfen werden kann und soll, das im finanziellen Theil des Beamtenpromotionswesens für sich allein auftritt — das aber häufig versagt, aus verschiedenen Gründen, die mit der Tüchtigkeit, mit Standes-, Lohn- und Vermögensrecht der Rathspersonen nicht erschöpfend rechnen. Auch kann nicht geleugnet werden, daß bei Besoldungen, handle es sich a) um das Staatsinteresse der Verwendung (um das Referat) oder b) um Zutheilung des entfallenden höheren Gehaltes (zwei verschiedene Dinge), der Vorschlag, der Personen-Entscheid vielfach sehr schwer zu fällen, daß es mindestens häufig ist, daß a) zwei Personen, in Hinsicht auf Eine zu verleihende Stelle, gleich berufstüchtig sind, b) daß persönliche Berufstüchtigkeit einerseits und weitgehenderes Staatsbedürfniß andererseits für die etwa dienstjüngere Person sprechen, c) daß weder Qualifikation noch Dienstalter, ja selbst nicht das dauernde Staatsbedürfniß an der betreffenden Stelle, sondern momentane „Richtung des Regimes" zur Frage kommen. In allen den Fällen nun, in welchen diese Besetzungsweisen eine oder zwei Personen ohne ihr Verschulden für jetzt, für Jahre oder für ihr Leben sammt ihren Familien wie „Sachen" zur Seite stellen, ist die Staatsregierung angesichts der bei der zweiten Kammer der Landtage stehenden größeren, praktisch vollständig absoluten Finanzgewalt nicht in der Lage, einem gerechteren Beförderungswesen zu entsprechen, sei es im vollständigeren Interesse des Staates, d. i. Referates,

es im annähernden Interesse der Personen, d. i. ihrer Ehre und ihres Ver-
ens, ihres Talentes und ihrer ja vorher sogar urgirten Ausbildung. Hätte
eine Regime und Judicium diese, das andere jene „Ansicht", ja jedes Ressort
Regime, würden Rad und Wagen des Staates statt auf den starken
sen der Gerechtigkeit, an der gliederreichen Kette ebenso der Spekulation,
daher des Argwohnes und der Unzufriedenheit laufen. Ganz natürlich.
der Humanität, um des allgemeinen Rechtes, um Menschenleben, um des
ernen Staates und seines Bestehens willen muß hier der Historiker für
promiß in der Gesetzgebung und Verwaltung eintreten, er muß es, wenn er
sch von menschlichem Gewissen und von einem, sei es auch nur heidnischen
uben an eine höchste Macht und an eine gesellschaftliche Mühlkraft erfüllt ist.
hilft unseren Gelehrten und den Staatsleitern unserer Zeit nichts, den vor-
denen Geld-Absolutismus unserer zweiten Wahl-Kammern nicht
ehen, noch zu deuten. Seiner ist die entsprechende Gesetzgebung und Ver-
tung, seiner die daraus entsprungene Frage der Zeit, so wie es vor hundert
ren ganz ebenso mit dem Absolutismus auf der Regierungsseite war. Es
nur Kompromiß, Komposition, d. i. Vertrauen und Halten, oder: Ehr-
keit. — Fach- und Dienstinteresse, das Kron- und Staatsrecht, fordert
ufstüchtigkeit weit vorweg als das Entscheidende. Darauf be-
der ganze Aufbau und Lehrplan der staatlichen Volks-, Mittel- und Hoch-
ien wie der Staatspraxis, und darüber ist die civile Welt auch einig, daß
lifikation weit vor Anciennetät und Politik schreitet. Dies muß Gesetz unter
n Regimen bleiben, weil sonst der Vater irrt und der Lehrer irrt, die den
dern, als solidesten Besitz aller Welt, als Stütze des Staates und der Gesell-
st, den Fleiß und die befähigte Tüchtigkeit vorführen: Es konnte nun für
en, welcher nach dem Judicium gemeinrechtlich der Best- oder Gleich-
stbewährte ist, der aber nach Wahl oder Regime nicht promovirt wird,
der Zeit vor den Interpretationen unserer Verfassungen und im älteren
aate nach dem (nunmehr wohl zu verstehenden) Gnadenrechte der Krone, gleich-
hl eine rechtlich zugefallene Promotion realisirt werden! Der ältere Fürst hat,
ersichtlich war, aus seinem Kammergut, dem gemeinen und Privat-Recht
kommen, staatsrechtlich dasselbe Verdienst annähernd zur selben Zeit
o in selber Höhe (!) äquivaliren können. Und der Fürst hat dies gethan,
wohl oder weil er sich durch kein Regulativ ausnahm-rechtlich band, weil ihn ein
eres Verantwortlichkeitsgesetz drückte: als ehrlicher Mann (im 16. Jahr-
ndert). Der konstitutionelle Kron- und Ministerial-Dispositionsfonds
sowirter Kammerguts-Theil) hatte den gleichen ursprünglichen Zweck und sollte
ses finanzielle Essentiale (nicht bloß auf dem Papier) wahren. Am
ge der heutigen so vorgeschrittenen Rechtsauslegung aber, angesichts der
terpretation von der kleineren Summe, besteht keine Möglichkeit, daß der fällige
rsonen-Aufwand und die fällige Entschädigung vom Staate in der annähernd
tsfälligen Zeit und im annähernden Umfange annähernd gleichheitlich ausgelöst
rden könnte? Doch, diese Möglichkeit besteht, so apostrophirt der Historiker,
m der Historiker weiß heute, daß die Menschen keine Maschinen sind und daß

die Menschen berufen sind, die Sachen zu regieren, und nicht umgekehrt: Was sich dauernd nicht bewährt, kann weder ein Recht, noch eine Pflicht sein, und versagt die Verfassung eine Aenderung, so bleiben deshalb immer doch noch dieselben Menschen übrig, die regieren und zu regieren sind. Die heutigen Staaten haben etwas Bewegliches. Nur im starren mittelalterlichen Universalverband konnte Kreitmayr von den Hörigen sagen: Ihr Recht stehet bei Gott allein. Freilich büßt auch heute noch immer die lebende Generation, namentlich wenn sie „sich in die Tasche" lügt und der Gesellschaft zu dienen glaubt, wenn sie dem Fürsten versichert, es stünde Alles recht, wohl und zur Zufriedenheit, das Familienwesen würde von der „Volksklasse der höheren Beamten" schon nur minimal werthgeschätzt, ihr Amtswesen sei „darüber hinaus". Die Wiederherstellung eines Dispositionsfonds (jährlich und per Ressort) oder: Nachträgliche Realisirung von Gehalten auf Beförderungen, die per judicium als gemeingerechte „zu fälliger Zeit" vorgenommen werden mußten (worüber die Kontrole der Posten-Verwendung den Kammern nicht schuldig geblieben würde), wäre ein gemeinter Kompromiß und eine Rettung des gesellschaftlichen, moralischen und Vermögens-Rechtes des Raths- und Amtswesens, des Gnaden- und Organisations-Rechtes der Krone einerseits, der Staatspflicht und des Personen-Rechtes andererseits. Es kann keinen Segen bringen für die Großgemeinde, wenn ihre Auslegung ein Recht versagt, das ganz unmittelbar vom Staatsbesten und vom Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze diktirt wird. Um das aber, was nach der vorgeschlagenen Hebung der Vermögens-Hemmung des Raths- und Amtswesens noch zurückbleibt, dürfen nach wie vor außerdem, wie erläutert, die Regulative den Charakter von Noli me tangere nicht mehr festhalten, wie das ganze Budget den Charakter einer bleiernen mechanischen Rechtsgröße im welt-wirthschaftlichen Binnen-Wesen ablegen muß. Rechts-sittlich, moralisch fest und fester, je mehr das vitale Leben zur Bewegung zwingt. (Vergleiche die Vorrede.)

Hält man die Vergangenheit und die Gegenwart der Verwaltung des Personenwesens zusammen, so ergibt sich also, daß Letztere zwei Rechts-Gebiete, die natürlich gegeben sind, zu unterscheiden hat. Während die verantwortliche, konstitutionelle Verwaltung zuerst das Staatsbeste zu erzielen unentwegt und in allen Aemtern ohne Ausnahme anstreben, während sie im Staatsrechte hier handeln und frei sein muß, kann und darf sie unmöglich „immer zugleich" dem Gehaltsrechte der Personen Rechnung tragen und umgekehrt. Das heißt, das Beförderungsrecht ist ein aktives und passives. Das aktive Recht besteht in der Pflicht des Staates, die höhere Berufstüchtigkeit für alle Referate zu verlangen und zu berücksichtigen, das passive Recht in der Pflicht, die jeweils nicht-berufenen Personen, soferne sie nur dem besseren Durchschnitte angehören, in ihrem Gehalts- und Vermögensrecht gleichwohl nicht zu schädigen, sondern rechts- und systemgemäß fortrücken zu lassen und wäre es, mit Rücksicht auf die so verschiedenen Gründe der Berufung und die so verschieden benöthigte Talentirung der Berufenen, über der Letzteren Vorzüge hinaus: Hohe Vorstandschaft besonders ist Regierung, Referat keine Anciennetäts- und Gehaltssache. Dann erst ist der Staat so

in der Lage, nach Bedürfniß Vorstandschaften, auch an den Mittel-
len und Gerichtshöfen ungeneidet und ohne Beschädigung ganzer Be-
tenreihen, in Auftrag zu geben. Die Staatsverwaltung hätte nur Nutzen und
mand Schaden. Die perennirende Energie in dem Organismus der ver-
tenden Hauptarbeit wäre in Vorständen und Räthen eine gesichertere. Keines-
gs hängt ja vom Gehalte der Vorstandschaft ihre Autorität ab. Nicht überall
sie dann das schwierigste Referat an der betreffenden Stelle. Auch kann ein
th gerade an seinem Referate unentbehrlich und hier am besten geeignet schaften
., und darf an solcher Stelle der Staat ihn und seine Erben am Vermögen
ht büßen lassen. Andererseits wird es der Fall sein, daß sich die beiden Ma-
en: a) Qualifikations-, b) Gehaltsbeförderung dann und wann entschieden
weitaus auf eine Person judiziren können. Ein Regime aber, das heute
alifikation, morgen Ancienneität handhabt, erinnert an das Schicksal von „Mosis
l". Ganz besonders drückend mag den Judicatoren das Geschäft des Beför-
ungswesens werden, wenn reine Politik, Zeitrichtung, in die Zügel fällt: Vir
bus semper prudens. Kabinetsbefehl schließt sich durch oben angegebenes Ver-
ren (a) von selbst aus, wie Kabinets-Justiz. Die Ehre als Prinzip der Arbeits-
che kann durch „Erklärung" gerettet werden. — — Der Darsteller will demnach
mit alle die obenberührten Rechtspflichten als Untersuchungsgebiete für die
iden Gesetzfaktoren eingeführt haben besonders da, wo das Regulativ eine
fale Konstruktion aufweist und wenn die niedereren Gehalte so nieder regulirt
d, weil der Regulirte die höheren Gehalte erfahrungsgemäß und in be-
mmter Zeit erreichte? Unzulänglichkeit, Zurückbleiben, Nebengeschäft
d Nebenverdienst begründe Versetzung aus der Ancienneität.

Es wird endlich auch zugegeben werden müssen, daß sodann ein Recht und
e Zweckmäßigkeit dafür nicht vorhanden zu sein scheint, daß eine Staatsver-
ltung das System der skalamäßigen Regulative, dann und namentlich
den unteren Graden, wenn die Gehalte notorisch ganz unwirthschaftlich und
ndes-unzulänglich gegriffen sind, als Treibmittel für die geistige Thätig-
t der Personen, selbst oder seitens der Parteien benützen lasse.

Die Verquickung der berührten beiden Gebiete im Beförderungs-
sen, die zu einer Unzahl von Kombinationen, und zwar durchaus nicht zum
rtheil des Staates und der Personen, Anlaß zu geben vermag und im Partei-
d Privatwesen der Bevölkerungen stets gibt, aufzulösen, wäre Beruf und
chtsaufgabe unseres gemeinten Judicium Promotionis, insbeson-
re nach den erfolgten Vor-Grundlegungen durch eine Curia officiorum.

Die Tüchtigkeit des Einzelnen ist die Stütze der Nation. Be-
ht der Staats- und Beamtenhof, welcher für sich in generali
rbeit, Stand und Verdienst des Raths- und Beamtenwesens nach Gebühr und
alts-Vorstellung in der staatswirthschaftlich fruchtbaren und nothwendigen Höhe
r Aequivalirung erhält, besteht in der Beförderungs-Judikatur der
lerne Grundsatz, die Personen im Einzelnen nach ihrer fachlichen Berufs-
chtigkeit zu den Referaten aufzureihen, bereitet sodann der Staats-

und Beamtenhof auch den Weg wieder zur Realisirung des Kronrechts der Gnade (welcher im Promotions-Urtheil gemäß a) durch den Dispositions-Kredit also Beförderung extra statum zuläßt), so vollzieht sich von selbst von unten nach oben der den modernen Staat und das Raths- und Beamtenwesen erst freigebende, erweckende Prozeß, ein Prozeß, welcher „das kontinentale Staatswesen" in moralischer Hinsicht und daher in hohem Grade neu festigt, neu — den „Atlas der Welt".

Es war in der Zeit der in diesen „Staatssachen" eingerissenen größten Verwilderung, zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, als ein Standesherr an den Landesfürsten die Bitte gelangen ließ, ihn in Ansehung der Verdienste eines seiner vor langer Zeit verlebten Familien-Angehörigen zum Geheimen Rathe zu ernennen: Der damals in seinen letzten Tagen stehende bayerische Staats-Kanzler, Justiziar und Gesetzgeber Alois von Kreittmayr, dessen Standbild heute neben dem L. v. Westenrieders zu unserer Jugend herabsieht, unterbreitete dem Landesherrn das Gesuch mit dem Bescheids-Koncepte: „Um Stellen, die für den Staat so wichtig sind, kann überhaupt nicht petitionirt werden".

Alle Stellen sind wichtig, die untern durch ihre Breite über das Land hin, manche aber durch ihre verborgene, oft auf dem Gewissen des Trägers allein beruhende Eigenschaft; auf allen muß das berufstüchtige, geistige und vitale Raths- und Beamtenleben gleich gesichert und genährt sein; keine Stelle darf lügen oder belogen werden. Um diese Zeit schrieb nun Westenrieder den oben (S. 117) vorgeführten Aufsatz über die Bedürfnisse und die Schäden im Raths- und Beamtenwesen des damals (1790) ausgehenden Jahrhunderts. — Zum allgemeinen vaterländischen Ausgangspunkte der Vorrede zu unserm „Rerum cognoscere causas" zurückkehrend, möchten wir zur immerwährenden Hebung des Raths- und Beamtenwesens hier, für immer zu Ende mit diesen Noten, mit Rücksicht auf die oft weitverbreitete verkehrte Art, sich in Standessachen beschönigend sowohl vor den vom Landesfürsten bestellten Vorständen, wie vor den gewählten Vertretern des Mit-Volkes zu äußern, zwei von den Staatsgrundsätzen wiederholen, welche Aristoteles und Machiavelli vertreten haben (S. 25 oben):

> „Gegen die Schmeichelei ist das beste Mittel, die Menschen zu überzeugen, daß sie die Wahrheit reden dürfen . . ." — und
>
> „Der kluge Fürst soll nicht nur auf die Gegenwart, sondern immer auch auf die Zukunft Rücksicht nehmen und den künftigen Uebeln fortwährend vorbeugen; denn wenn man sie voraussieht, läßt sich leicht Rath verschaffen, wenn sie aber erst so groß geworden sind, daß sie Jedermann bemerkt, dann ist guter Rath theuer".

Interpretirender Inhalt.

(Leitfaden des Schriftstellers.)

Seite
(1. H., Bd. XXVI.)

rrede: Der Sieg der „historischen Methode" auf dem Gebiete der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen . . 5—26

Die statistische und wirthschaftliche Untersuchung der Gesellschaft des deutschen Reichsverbandes. Geschichtschreibung über Organisation, Organe und Verwaltung. Was hievon die „Staats- und Rechtsgeschichte", die „Politische Geschichte" und die „Urkundenlehre" uns übrig gelassen haben. S. 6—8. — Verwaltungspolitisches in Text und Noten. S. 9—10. — Zeugnisse für „Bayerische Verwaltungsgeschichte" und deren Material. Die wissenschaftlichen Geschichtskommissionen je in den deutschen Landen je für diese ihre Zwecke. Daß sich jeder Beamte fragen soll, was er für das wirthschaftliche und sittliche Ordnungsleben der Nation Besonderes thut und was er da bedeutet, welches Werth-Aequivalent er nach dieser Messung in der Gesellschaft darstellt? Bedürfnisse und bezüglicher geschichts-schriftstellerischer Ausfall in Bayern. S. 10—16. — Die Unternehmungen des preußischen Unterrichtsministers für die Bedürfnisse seiner Kollegen: Monumenta Borussica (S. 5). Diese als Monumenta Regiminalia Historica im Sinne von Neudegger's Exkursen und Expositionen in seinen früheren „Beiträgen". S. 15/16. — Die Untersuchung der Natur-Geschichte des Behörden-, Raths- und Beamtenwesens als Tages- und als vorliegende Aufgabe. S. 16—18. — Anhang: Staatsphilosophie und Staatspolitik bei Plato, Aristoteles und Machiavelli. Parallelen und Noten. S. 18—26.

m XIII. bis XVI. Jahrhundert . . . . . 26—51

Von der „Kanzlei", vom „Rath", von der „Versammlung", vom „Hof". — „Rath" bedeutet „Verwaltungssicherheit" durch Hinzutreten des besonderen Bildungswesens. — Die Parlamente des 19. Jahrhunderts eingetreten ohne die archivalische Geschichts-Eruirung des Kanzlei-, Raths- und Amtswesens. Mißgunst und Gegen-Interesse der freien, kulturellen, wie sie sich nennt: allein wissenschaftlichen Geschichtsschreibung. S. 27—30. — Quellen:

Seite

Hinkmar. Lex Bajuw. Landfrieden. Hof-Friede. Bayer. Hof-Ordnungen von 1285, 1293. Schwabenspiegel. Das in den Hofordnungen zu Tage tretende organisirte landesherrliche und landschaftliche Rathswesen: Exposition und Parallelen. S. 30—35. — Der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern Hofordnung vom Jahre 1294. — Exposition über den weiteren Verlauf des Kanzlei-, Raths- und Ressort-Wesens einerseits, der Hof-Verwaltung und ihrer Ressortirung andererseits. S. 35—42. — Münchener Hof-, Regierungs- und Gerichtsordnung von c. 1464. S. 42—50. — Tägliche Räthe, erforderte auswärtige Räthe, Räthe von Haus aus. Amtsvorstände in der Provinz in großer Zahl als Räthe im wirklichen Gehaltsstatus. (Vgl. H. 2 S. 9.) S. 47, Note 1. — Autoren der Hofordnungen. Die herzoglichen Räthe. S. 34/36.—42/47. — Die Etatisirung ein perennirendes Regierungsgeschäft. Spezialisirung der Etats-Materien. Das fürstliche Kammerbuch. Abbruch der Reisigen und ander Dienstleut um Sold und Schaden-Pferde (nach dem bayerischen Krieg) 1504. S. 49/51.

Hofordnung vom Jahre 1508. Der Stände Anstreben gegen die Primogenitur und Aneignung der Landesverwaltung. 1508—1516 . . . . . 51—58

Dynasten, Landesherren, Land-Stände. Landestheilungen. Goldene Bulle. Bayer. Primogenitur vom Jahre 1506. Herzog Wolfgangs und der Vormundschaft Regentschaftsrath v. J. 1508 bis 1511. Die allgemeine und die lokale Situation. Politisches und geschäftliches Verhalten der Stände. Ist der deutsche Landtag des 19. Jahrhunderts die Fortsetzung der Stände-Versammlung und wie hat sich der Geschichtsschreiber kritisch zu letzterer zu verhalten, um der Natur des ersteren ebenso streng als klarsehend gegenüber zu stehen? (S. 53 Note.) Die Herzoge begeben sich in den Freibriefen nie in einen Gesetzeszwang bezüglich der Besetzung des Raths- und Amtswesens, befolgen aber darin stets und umsomehr eine kluge Gerechtigkeits-Politik. Zeitliche Amts-Instruktionen und deren Sammlung in Monum. Regim. Hist.

Amts-, Raths- und Standeswesen, Eid und Verpflichtungswesen der Räthe und Beamten. 1467—1516. Die Unterordnung des herzoglichen Raths- und Beamtenwesens . . . . . 59—

Der Raths- und Amtsstand von jeher Nähr-, Lehr- und Wehrstand in Einem. Seine, vor allem Standes- und Ver-

Seite

ordnetenwesen naturgemäß und von jeher primäre, priorische Natur. Der periodische Ringgang und Versuch des fortwährenden Schreitens des Güterbesitz- und Standeswesens in das Amtswesen: Die resultirende fortwährende Achthabung auf die Selbstständig-Erhaltung des berufsgebildeten Amts- und des qualifizirten Rathswesens im Staate, auf Erhaltung der Verwaltungssicherheit. Falsche Ansichten über die Herkunft und Priorität des Amts- und Rathswesens. Unterscheidung von Amtswesen und Rathswesen nach Materie und Form, Titel und Eid, in der Staatsverwaltung. Alter, Herkunft und Verbreitung der gelehrten Kanzlei, d. i. studirten Raths- und Amtswesens. Der Erbhofmeister in Bayern: war er zuerst Rath und Beamter oder Standesherr (1488)? Festhaltung und Vertheidigung der Landes-Hoheit und Landes-Einheit in Bayern durch Herzog Albrecht. Der Besitz als fortwährend nächster, anscheinend billigster Umwerber der Hof- und Staatsverwaltung, des Raths- und Amtswesens. Hofschule (Hofmeisterschule) und Staatsschule (Kanzlerschule). Vermählung und Bestehen Beider (bis zum naturgemäßen, endlichen Sieg der letzteren). Interessenverbindung als Besitzerin des Raths- und Amtswesens. Mitglieder des Rathswesens (Hofrathes) am Hof- und Regierungssitz: Die Aemter, welche Träger eines Rathsrechtes waren; Berufsräthe ohne Amt; Ernannte. Der Eid zur Raths-, zur Amts-, zur Richterübung, auf die „letzte" Verfassungs-Urkunde.

pflichtungsformen aus dem Eidbuche der bayerischen Kanzlei 68—74

Rathseid des Hofmeisters, Kanzlers, der Kanzel-Sekretäre, der täglichen Räthe, des Rentmeisters u. s. w. 1467 bis 1508/14. Amtseid des Kanzlers und der Kanzleibeamten, betr. Kanzleiamt und Hofgerichtsfertigung, des Rentmeisters, betr. Rechts-, Renten- und Gebührenförderung. 1467—1508/14. Protokolle über Eidesableistungen. 1508. 1512. Hofmeisters Hieron. v. Stauff Raths-Eid bei erschienener kodifizirter Sammel-Verfassung 1514. Rathseid nach deren neuer Redaktion 1516. Abgehen von der Unterscheidung eines Raths- und eines Amtseides. Folgen davon für das staatliche Amtswesen, in welchem der historische Gedanke von der Priorität des Rathswesens, sei es a) nach seinem erhabenen Ursprunge aus der Universalität des Wissens, oder b) in seiner Beziehung zum (staatlich) derivirten, ständischen oder abgeordneten Rathswesen verloren geht und dieser Geschichtsverlust vielfach zu Mißverständnissen in Praxis und Wissenschaft, im Rathe des Berufs und Parlaments, Anlaß gibt. Bayerns Kanzlei-Autorität nach der Mitte des 16. Jahrhunderts die erste in Deutschland.

Münchener Regiments- und Hofhaltungs-Ordnung, d. i. Kanzlei-, Raths-, Gerichts-, Finanzverwaltungs- und Hof-Ordnung v. J. 1511/1512. — Die Stände und die Regierung. — Beiderseitiges archivalisches Material: Die Landesarchive und die Verwaltungsgeschichte . . .

Das Ausleben des mittelalterlichen, der Beginn des neuen Staates in sichtbarer, deutlicher Territorial-Staatspraxis. Die vorliegende Münchener Regiments-Ordnung eine Haupturkunde für diesen größten der abendländischen Prozesse gesellschaftlicher Neu-Ordnung. Der Staat innerhalb der Landeshoheit ermöglicht und ausgebildet. Die Hofämter treten ab als Staatsämter, als Raths- und Gerichtskompetenzen, in der deutlich zu umschreibenden Zeit (Alt-Bayern) zwischen 1510/1511 und 1572 1573 (S. 50—55 und 95—102). Dieser Prozeß vollzieht sich langsam (S. 71—73) und mit (wenn auch wirkungslosen) Rückfällen (S. 90, Note 2); er ist ein deutscher und namentlich deutsch-fürstlicher, durch 300 Jahre festgehaltener. [Durch die verfälschte Kultur Ludwigs XIV. später getrübt, durch Montgelas mit genauester Kenntniß der altbayerischen Staats-Geschichte und nie erhörter Referenten-Energie wieder hergestellt, durch Wrede (Anhänger des Oesterreich-Metternich'schen französisch-fortgesetzten Hof-Kabinetssystems) wieder getrübt. (Vgl. Neudegger's Geschichte der bayerischen Archive S. 73 und 117, Noten).] Demnach 1511/12 vollständige und entschiedene Voranstellung der Landes- und Staats-Kanzlei, des Rathswesens und der gesammten Staats-, Finanz- und Gerichtsverwaltung vor die Hofverwaltung. Prinzipielle Anhangsstellung der letzteren, deren Direktion und Kontrole, Leben und Bestehen bei der Landes-, bei der Staatsverwaltung anhängig ist. Die Hof-Vorstände sind noch Landesräthe (Hof- oder Regierungsräthe bis 1573) und stehen in der Personenreihe nur deshalb noch beim Regierungsrath (ihre heutige Dignitas); als Hof-Verwaltungsbeamte rangiren sie seit 1510 nur in der Stellung fürstlicher Hausbeamter (Domestici). Das Haupt der Hof-Stabsvorstände (Hof-Minister) ist nicht etwa der Kron-Hofmeister oder, absurd, etwa der Fürst selbst, sondern der Hof-Hofmeister (Oberst-Hofmeister). Der Land- oder Staatshofmeister (heute Minister-Präsident; bis 1508 gibt es nur einen Hofmeister, daher der Hofmeister κατ' ἐξοχήν) ist zugleich der Hof-Hof-, d. i. Oberst-hofmeister. Zwischen dem Regenten und den Domestici liegt eine Rechts-Kluft — der Staat. Ein Fürst, welcher sich (auch) als Haupt seines Hofes tragen würde (oder sich von seinem Hofadel oder seinen militärischen und civilen Hofämtern dafür ansehen oder

ließe, da er doch nur Haupt seines Reiches oder Landes, seines großgemeindlichen Gesammtrathes und seiner Gesammtregierung sein kann), würde seiner Familie und seinem Volke die denkbar größte juristische und gesellschaftliche Capitis Deminutio bereiten, in „geschwinden Zeitläuften" den Anlaß bedeuten zur Beunruhigung der Staatsgesellschaft, ja der Staaten. Eine wie große Kluft besteht zwischen Fürst und Hof, so ganz ohne Lücke ist das Arbeits-Verhältniß des Regenten zum Berufs-Rathswesen. Dahin gibt es weder eine Brücke, denn Er ist bei ihm (Staatsrath und Staatsdienerwesen), noch weniger führen etwa militärische, civile oder geistliche Hof-Stufen hinab. — Die Kron-Aemter sind Amts-Würden, und zwar großgemeindliche. Die Hofamtsvorstände unter dem Obersthofmeister sind also Dignitäre, soweit sie historisch-unentbehrliches Gefolge des Fürsten sind, als Hofverwaltung sind sie nicht großgemeindliche Diener, sondern fürstenrechtliches Hausdienstwesen, dem Gesammtministerium resp. Ministerpräsidenten (Land- und Obersthofmeister) aber verantwortlich quoad tituła: Erziehung, Unterricht, Praxis, Sicherheit, Vermögen, Ehe, Rath, Würde im Regentenhause (S. 80 ff.); zum Staatsdienerwesen befinden sie sich in analoger Seiten-, nicht in Voran- oder Einstellung (worüber ein Referat Montgelas' vorhanden), wenn es sich um Akte und Akten handelt. Anders im Dienste, bei privaten, nicht-staatlichen Haus- und Hof-Akten. — So die deutsche Staats- und Regierungsordnung, durch die deutschen Fürsten zu Anfang des 16. Jahrhunderts selbst gestiftet und festgehalten, durch alle weltlichen und geistlichen Reichs- und Territorial-Stände, Hofmeister und Kanzler bis zum französischen Einfluß so gewollt, gut geheißen und gehandhabt. Hiezu verhält sich und stimmt damit genau überein der im vorliegenden Buche weiter gezeigte Verlauf und Aufbau. — Herzog Wilhelm IV. mündig und Regent 1511/12. Herkunft der Regimentsordnung. Ihr Inhalt: Kanzlei. Hofgericht. Täglicher Rath. Kammerguts-Verwaltung (Ausscheidung einer Finanzhauptstelle). Personen-Etatlibelle. Sach-Etatlibelle. Ausnahmsweises Doppelsystem mit Oberst-hofmeister und Landhofmeister. Marschall und dessen mittelalterliches, auch Hof-Haus-Gerichtswesen. (Arm und Reich im zeitlichen Gerichtswesen. Sozialpolitik dieser Reformzeit. Geschichtsschreiber hierüber: Philologen, Theologen — Juristen, Volkswirthschafter. Deren Vermittlung. Parallele mit der Gegenwart. S. 79/80). Das zeitliche bayerische regionale Gerichts-Instanzwesen. S. 82. — Prinzipielles über landesfürstliches und privatfürstliches Rathswesen. S. 83. — — — Spezial-Etatisirung in der Hofverwaltung. Zertheilung der „Hofordnung" in Einzelamts-Ordnungen oder „In-

Seite

struktionen": Exposition hierüber. Alle Super-Revision steht beim Landesamtswesen und geht hinauf zum Landes- und Oberst-Hofmeister. — Einzig-geschichtlicher Fall, in welchem die Stände in Bayern vorübergehend die Hof-Aemterbesetzung unterfangen und kontrolirt haben: „Die Hofordnung beder unser genädigen Herrn" (nur Personalstand) 1514. S. 86. — Konnte Bayern das Amt eines Protonotars besetzen? S. 88. — Vermerkt vnserer gen. Herrn ꝛc. Räth" zu München, Landshut, Straubing und Burghausen 1514. S. 89. — Personen-Spezialliebell: Verträgebuch über die Raths-, Amts- und Dienstleute-Bestallungen, d. i. „Die Bestallung der Dienstleut, so aufgenomen sind vnd werden ꝛc. ꝛc. S. 91. — Weitergang der Personen-Etatbehandlung. — Die Stände und die Regierung. Die Akten und Handlungen dieser beiden, damals nach Grund und Boden, wirthschaftlich und finanzrechtlich noch getrennten Körper. Was hievon bekannt und edirt und was hievon noch unerschlossen. Die einst beabsichtigte prinzipielle Oeffnung dieser Quellen und der Landesarchive durch die großartige Schöpfung des Reichsarchivs (mit dem Kreisarchiv) in München und der Archivalischen (Historischen) Kommission durch die ersten Könige Bayerns. Neu-Schaffung einer „Bayerischen Historischen Landeskommission" zur ressortweise zu unternehmenden verwaltungsgeschichtlichen Ausbeute der genannten Archive, nachdem die „Historische Kommission" weiland Königs Maximilian II. in München im Prinzip bayerische Geschichte der Verwaltung ausschließt, die bayerischen Historischen Provinzial-Vereine aber nur „Kleine Schriften" sammeln können, weil stiftungsgemäß mittellos und der Lokalpflege zugeeignet. Zweckentsprechendes perennirendes Zusammengehen des Ministers der Verwaltung und Verfassung mit dem Minister des Kultus und Unterrichts behufs Kommissions- und Vermögensbildung vor Landesvertretung und Gesammtministerium, im Sinne der Parallelen in Preußen (S. 5), Baden, Württemberg, (Deutsch-Böhmen) u. s. w. (S. 17/18) und im Sinne der Vorrede und der dort angeführten Zeugnisse der Autoritäten. S. 95. — Bayerische Landtage, welche im 16. Jahrhundert stattfanden. Deren Verhandlungen sind größtentheils ungedruckt geblieben, obwohl sie vielfaches Material zur Geschichte der Verwaltung, der Verwaltungs-Politik und des Parlamentarismus enthalten. S. 94—96.

Aus ungedruckten Landtags-Verhandlungen 1519—1557 . 96—111

Bezeichnende Stellen aus Landtags-Diktaten, betr. die Verfassung und Geschäftsordnung des Landtages, die Aemter bei der Landschaft, welche von der herzoglichen Seite in Verwahrung ge-

Seite

nommen werden, den Verkehr des Fürsten und der Kanzlei mit der Landschaft und der letzteren mit dem Fürsten, der Landschaft wechselnde Ansichten über ihre Heranziehung zu Gesetzgebungsarbeiten, gegenseitige Verwahrungen und Beschwerden, der Landschaft Ansicht über Versehung von Mitgliedern in ihrer Mitte mit herzoglichen Aemtern und Solden, dagegen die Forderung der Berufung ihrer Familien- und der Landes-Angehörigen auf das herzogliche Raths- und Amtswesen, der Stände Ursprungs- und Bestandspolitik, die erstmalige und wiederholte Heranziehung des Baargehaltes der Beamtenbesoldung zur Besteuerung, der Landschaft erstes Hinübergehen und Eingreifen in die Verwaltung des herzoglichen Landes durch Einhebung der dortigen Steuern, der Landschaft erste und sodann wiederholte Besprechung der herzoglichen Hof- und Regierungshaltung (Hof- und Staatspersonal-Etat): Das hier prinzipielle und geschichtlich begründete würdige Verhalten der Herzoge: „Gebühr" und „Soll". Die Entstehung des Etats der berufsmäßigen Kriegs-Offiziere, der Stelle des „Geistlichen Rathes", das Anleihenehmen bei den Beamten und das Wieder-Erblichwerden des provinziellen Aemterwesens. Herzogliche Räthe als Geburtsmitglieder der Landschaft. Die Dauer der Landtage.

Aus ungedruckten Regierungs-Verhandlungen 1550—1552 . 111—138

Stand des rechtlichen und sittlichen Verhältnisses zwischen Herzog und Regierung einerseits, Landschaft und Ständen andererseits. Reformation und Gegenreformation. Aehnlichkeit der Lage von damals und der Lage von heute: Sanirung. Die Etatisirung wie das gesammte Regierungswesen und seine Verwaltung eine einseitig herzogliche Sache, jährlicher Regierungsakt. Das zeitliche Behördenwesen und die Etatisirung v. J. 1550. „Der Tisch-Titel bildet die Grundlage des Gehaltswesens und die Tisch-Ordnung ist jenes Libell, welches als rechnerisches Mittel dem „„Status"" zur Unterlage dient." Lokale Orientirung: Neuveste = Residenz, Sitz der herzoglichen Familie und des fürstl. Leibdienstes; Altveste = Sitz der Kanzlei, des Hofrathes, der Behörden, des entfernteren Hof- und Hofgewerbedienstes. „Neue Handlung des Hofstaats zu München" 1550. (Gehalts- und Personen-Libell.) S. 116 ff — Prinzip der Besoldung: Juristische, innere Gleichheit, d. h. Entschädigung ohne Rücksicht auf Branche und Höhe, aber mit Rücksicht auf Brauchbarkeit und Dienstdauer. Im Rathssold nur drei Stufen. Vertrag. Hofpraxis und Kanzlei- oder Staatspraxis: Hofdienst — Rathsdienst, Ritterbank — Gelehrtenbank, nichtstudirtes und studirtes Raths- und Amtswesen. Raths- und Regierungsdienst vor Hof-

dienst. Deutsches Rathswesen und deutsche Art, fremdes Rathswesen. S. 116—122. — „Neuer Stat" Herzog Albrechts zu München 1552. (Vollständiges Gehalts- und Personen-Libell.) S. 123 ff. — Einsetzung des Status-Rathes, der Statuskommission und Organisation (1550) der Hof-(Finanz-)Kammer, mit Motiven. Geschäftsgang. Zur Geschichte der Residenz-, d. i. Kabinetskanzlei und des Geheimen Rathes. S. 125. — Historische Exposition und Parallele über Gehaltswesen (Instanzenwesen) der Beamten. Ihr geschichtlicher Stand und Standes-Unterhaltungsanspruch, dann ihr Funktionsgehalt oder Sold, ihre Stations- oder Theuerungs-Kompetenz. Der Württemberg'sche Vorbehalt i. J. 1889 (Gehaltshöhe der Beamten bis zu jährlichem „Gewinn" — ein Recht; vgl. dortige Kammerverhandlungen und Motive). S. 130 131. — Vertragslösung Interception; zur Geschichte der sog. „Protektion". S. 132. — Willensmeinung und Beschluß des Herzogs. S. 138.

Aus Bei-Akten. Zur Orientirung besonders über das gleichzeitige Landbeamtenwesen. (Belege zur deutsch-regionalen Rechts-, Organisations- und Verwaltungs-Geschichte) . . . . . .

Tagesbesetzungen des Münchner-Obergerichts vom 6. Febr. 1550 und 28. November 1559 mit Bezeichnung der Urtheiler und des Richters durch den Herzog auf der Raths-Tafel. S. 138/139. — Bestallungsbrief für Sigmund v. Lösch als Pfleger auf Veste und Pflegamt Friedberg 1546. S. 139 ff. — Die Organisation der „Landsicherheit" historische Parallele. S. 140. (Vgl. S. 59.) — Der Uebergang der alten Grafen- und Landgerichts-Eintheilung in die territorialen Regierungs- und Bezirksverbände. Die bayer. Landestheilung von 1255 erscheint als eine Parallel-Organisation zu österreichischen kurz vorhergegangenen zweimaligen Ober-Landesgerichtsbezirks-Abtheilung des Nachbarlandes zwischen Donau und Ens. (Vgl. Luschin.) Die ständischen Nieder-Gerichtsbezirke seit 1311 einerseits, die städtischen andererseits, die Gerichtsgliederung des herzoglichen Landes an dritter Stelle durch Kaiser Ludwig, den Organisator und Verstaatlicher des „Prozesses". Das Gericht, die Pflege, das Landgericht, das Pfleg-Gericht, das Pfleg-Landgericht. Die Geburtszeit der „Inneren Verwaltung" fällt in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts. Trennung der Justiz von der Verwaltung der Materie nach, in den Akten vorgenommen. Die Kumulirung von Amtsbezirken und Kompetenzen. Die „Verwaltung" als ausgeschiedenes modernes

Seite (3. H., B. XXVI.) 3—15

Ressort. Die unverbrüchliche Kontinuität allen Amts- und Rathswesens, das natürliche Uebergehen, Ueberkommen und Vergehen. S. 144—147. — Das Bestallungs- oder Dienerbuch Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut und das Münchener Eidbuch, beide in den bayerischen Kanzleibüchern, ihre Bearbeitung. — Bestallungsbrief für Niklas von Abensberg als Pfleger und Landrichter auf der ehemaligen Grafschaft Graispach. 1468. S. 147 ff. — Beleihung des Hofmeisters Hertwich von Degenberg mit dem „Aeußeren" oder „Erb-Landhofmeisteramte". 1329. S. 150 u. 151. — Ueber die Veröffentlichung von generellen Akten, Texten und Verzeichnissen, die Verwaltung des Staates betr., und zwar im Original, gegenüber subjektiven Abhandlungen, und über die geringschätzige Behandlung und Unterwürdigung dieses historischen Materials „über den Staat", welcher doch in den alten kulturell-geschlossenen, deutschen Territorien entstanden. Bezüglicher Beruf einer bayer. archivalischen „Historischen Landes-Kommission". S. 152/153. — Verzeichniß der Gerichts- und Pflegbezirke, sowie der Beamten im Rentamte München. 1552. S. 152 bis 157. — Verzeichniß aller fürstlichen Amt- und Dienstleute der vier Rentämter, welche Pferd zu halten schuldig. 1561. S. 157—161. — Status der Räthe und Beamten an den drei äußeren Regierungssitzen Landshut, Burghausen und Straubing. c. 1569. S. 3—5. — Verzeichniß der Räthe und Dienstleute über Land, von Haus aus, außer Landes. 1570. (Belegstück für die früheren Erklärungen der verschiedenen Dienst-Eigenschaften.) S. 6—8. — Die sämmtlichen bayerischen Landbeamtenstellen der vier Rentämter nach dem alphabetischen Ortsverzeichnisse. c. 1596. (Die meisten Pfleger erscheinen als fürstliche „Räthe" mit deren Titel und Gehalt. Vgl. über das Prinzipielle hiebei die Note S. 47. Wäre in Bayern mit diesem Rathswesen auf dem Lande fortgefahren und nicht der Ton auf das Richterwesen wieder hinübergelegt worden [in Pfleg-Richter, seit 1802 Landrichter], so würden wir heute statt der Bezirksamtmänner „königliche" Landräthe haben. Wir stünden dann der in Bezug auf Amtswesen denkbarst konservativ und wahr verbliebenen preußischen Organisation näher, ohne daß deshalb die, Kaiser Ludwig zu verdankende, heutige durchgeführte Verstaatlichung unserer Landbeamten Eintrag erlitten hätte. Vgl. die Geschichte des preußischen Landraths-Instituts. „Allg. Zeitung", Beil. Nr. 28 v. J. 1887. Für

nunmehr vergleiche die Schluß-Ergebnisse S. 128/129:
zirks-Oberamtmann = Regierungsrath.) S. 9—15.

Fortsetzung aus den Regierungs-Verhandlungen über das P
sonen-Etatwesen 1553—1579 . . . . . .

Die Vorstellung, daß ein verantwortliches und rechnur
mäßig revisionsfähiges Staatsrechnungswesen erst
unserem konstitutionellen Jahrhundert bestehe, ist
richtig: Beweis führen die hier angezogenen Amtsordnungen
Akten. — Geheimer Rath, Hofmeister, Hofmarschall, Kriegsra
präsident, Feldmarschall, Hofoberrichter. S. 16. — Einzelnes
einschlägigen Personenwesen aus „Kritik und Gutachten
Statuskommission" besonders der Jahre 1555, 1557/1
— Perennirende Kritik und Neu-Instruirung der Aemt
führungen. S. 19. — Wieder vom Hofmarschallamt. Sch
steller über bayer. Behördenwesen. S. 20/21. — Aus
Statusverhandlungen von 1566/67: Raths- und An
liste. Fortgesetzte Voranstellung derselben vor die Hofliste, w
letztere mit den „Grafen, Herrn und andern vom Adel" begi
Alter und Herkommen der „Gelehrten Bank". Wiederholte
höhung der Bezüge: Sold bis zu 700 fl., Pferde bis zur Zah
S. 22. — Konvertirung der Tisch-Bezüge in Baargehalt 1566
Fortschreiten des Rechtes bei der Beurtheilung v
Behandlung der Arbeit und Arbeitsentschädigu
der Beamten: Der Staat keine Kommanditgesellschaft
Erzielung kleinster Zahlen und Mindest-Gehalt-Nehmender;
Verderben, welches „der demagogische nivellirende Staats-
kulant" und seine Schwester, die „Parteistimme", durch den
gedankenlosen Götzen, die „kleinere Zahl", über die bleibend sta
erhaltenden Nährstände, den Rath und den Landwirth, bring
Das heutige Staats-Personenwesen in Süddeutschland im Gef
Zustand: Krieg mit ihm auf dem Wege der Sequestrir
des Populations-Vermögens der „Gebildeten Famil
Kopfgehalte oder Familiengehalte für die Beamt
Vergl. S. 130/131. S. 26—29. — Aus den Statusv
handlungen v. J. 1570. Belegstücke für Aufschreibung
huldvolle Entlassung von Beamten „in Ausführung der
nehmigten Etats-Reformation". Hofzahlamtskasse, Landscha
kasse, Kriegskasse, dem Herzoge „zu Handen", Chatoulle (Säc
S. 30—33. — Ueber das Bekleidungswesen der Beamt
Personen-, Material- und Kosten-Verzeichnisse, der Bedarf der
zoglichen Familie. — Pferde-Bestand. Der Holzgarten. —
Zahlen der Tages-Mahlzeiten, der Speisengänge, der Brod-
Wein-Abgaben. S. 33—38. — Die Statusverhandlun

v. J. 1571/72: Gutachten des Kanzlers Dr. S. Eck über den Stand der Finanzen im Allgemeinen und des Personen-Etats im Besonderen. Die Summen, welche zwischen 1553 und 1569 „auf ihrer fürl. Gnaden eigene Hand" gegangen Die Aktenstücke und das Etat-Geschäftsverfahren zwischen Herzog (Kanzlei) und Statuskommission. Das Gutachten des Kanzlers kontrolirt das zuständige ordentliche Gutachten der Statuskommission (des Landhofmeisters und der deputirten Räthe). Protokollarische Kritik der Stellen. S. 38—44. — Das Gutachten der Statuskommission über Finanzlage und Status-Reformation. — Historische Parallele: die wirthschaftlich-geographische Lage Bayerns, Schutz dem Raths- und Amts-, sowie dem Ackerstande. Bayer. Kanzlei und Tradition. Vergl. S. 130/131 u. 26–29. S. 45/46. — Reformations-Genehmigung Vollzugs-Anordnungen. — Diätenwesen. Beurlaubung. S. 47—49. — Zusammenfassung der urkundlichen Geschichts-Momente der „Bayerischen Kanzlei" (beim Hofrath), dann der geheimen oder Residenzkanzlei, des Geheimen Rathes oder Ministeriums (1253—1572). Vgl. S. 125. Der hiebei für die Landeshoheit, für die Krone oder Staatseinheit Bayerns wesentliche Punkt. Vergl. S. 88. Note 1. S. 50—52. — Die Statusverhandlungen v. J. 1573: Schriftlich vollendete Anordnung des Personenetat-Voranschlagslibells. Prinzipien im Beamtenwesen. Kritik und Erläuterungen zu den einzelnen Abtheilungen: Rath, Kanzlei — Hof. Zeitliches Behördenwesen: Geheimer Rath oder Ministerium unter Vorsitz des Fürsten oder des Landhofmeisters = Stellvertreters. Kompetenz und Mitglieder des Geh. Rathes. Gesammt-Hofrath, Hofkammerrath, geistl. Rath, Kriegsrath, Medizinalrath. S. 52—55. — Vorführung der „Kritik des Status", von der Kommission verfaßt. S. 55–64. — Geschichte des Botschafts-, Missions-, Hof- und Staats-Legationswesens seit 1294. S. 57. — Anzahl der der Kritik unterworfenen Personen: 711. — Vorführung der Gegen-Kritik, vom Herzog erlassen, zugleich herzogliche Willensmeinung. S. 64—67. — Eine „Aufschreibung" (Dienstentlassungsgesuch). Qualifikation zweier benannter Räthe für den Münchener Hofrath. Hzgl. End-Resolution. S. 68—71. — Eintritt der Vervielfältigung der Rathsautonomie, d. i. der Kollegialrathsstellen: Der Oberst- und Landhofmeister tritt von der Jurisdiktion zurück und verbleibt allein beim Präsidium der Gesammt-Staats- und Hofverwaltung, d. h. Vorsitzender des Geheimen Rathes und der Hofämter. Geschichte und Gedanke (Prinzip) der Stellen = Rathsverfassung. Vergl. S. 67 ff., 74. Die Hofämter treten vom technischen Raths- und Gerichts-

Seite 38—71

wesen zurück, jedoch ohne Organisationsbeschluß. S. 71—7
Aus den Statusverhandlungen v. J. 1577: Wieder
Erhöhung der Gehaltsbezüge. Etats-Liste der Raths-
Kanzleipersonen. Das Anwachsen der Spezial-Personen
Die Abrüstung der Raths- und Amtspersonen
seits (als seit Langem bezielter Bildungs- und Kul
Erfolg), die zielmäßige Vermehrung von stehenden Be
Kriegsoffizieren andererseits: Plus scientia quam armis. (B
S. 86, über Raths-Erziehung des Fürsten.) Der B
spruch in Herzog Albrechts früherer und späterer Regierung:
Recht und Zutagetreten der persönlichen Natur des regier
Fürsten; Rath und Konstitution seine Stützen; Beschaffenhe
Rathes Opposition. Unkluges Verhalten bei „bekannten" histor
Staatsgrundsätzen; mehr Geschichte, Professur und Verbreitun
letzteren: Plus sc. quam armis. — Zur Finanzbilance v. J.
S. 73—79.

Grundsätzliche Vorbildung und Konkurs des Fürsten und Beamten zum Raths-Beruf . . . . . .

Geschichtschreibung, Systeme und Prinzipe über „Fü
erziehung". Die Erziehungs-Ordnungen und
meister-Instruktionen der Wittelsbacher. Perenn
Redaktion derselben durch die bayerische Landes-Kanzlei
Landhofmeister und Räthe). Vor- und Charakter-Erzie
Hochschulerziehung. Raths-Erziehung (Staatspraxis).
Schöpfen und Rath-Gewähren. Selbst-Berathung: Psych
und Physiologie. — Die ältere Raths- und Berufs-Erzi
aller Mitglieder des Fürstenhauses ohne Ausnahme: Hist
Parallele. Parteien in der Geschichtsschreibung und im
gierungswesen. Die Welt-Faktoren aller Kultur und die
Hauptmächte. Die Schule und der Unterricht. Monum
Histor. Paedagogica und Regiminalia. Der Fürst n
nicht über der Kultur. Die Momente des Ewigen in Rat
Erziehung. Auctoritas und Potestas. Die Wittelsbacher
ihr Festhalten am Ideal; ihr historischer Erziehungs-,
und Staatsbildungs-Gang. Prinzipielles aus den Erbprin
Ordnungen v. d. J. 1548 und 1568. Die Frau und di
milie. Die Maximen der Wittelsbacher in der Pfalz:
Neudegger's „Beiträge I". Die „Allgemein-Raths
keit" je des Fürsten und je der Staatsmänner; die Einhei
Staatsdienstes; der Ausschluß von Ressort-Uebergewich
Ressortdienst des Krieges und der Armeen nur das Noth-
aller Verwaltung; der Friede der Zweck: Plus scientia
armis. S. 80 – 86. — Vorbedingungen des behördl
Berufs-Rathes. Kanzleramt: Die Gelehrten der „K

schule", der „Studien", der „Kanzlei". Entwicklung des Rechtswesens in der nicht-judizirenden Verwaltung. Prüfungswesen: Magisterium, Licenz, Promotion; Probe-Relation. Die Erschöpfung der Staats- und Regierungs-Materie in einzelnen Männern durch Begünstigung des Studiums von mehr als Einer Fakultät: die Kontinuität aller Entwicklung und Literatur: Die Verfassung schneidet nicht die Zeit in zwei Epochen, in eine absolute Vergangenheit und eine absolute Gegenwart, sondern „verbindet" vielmehr durch ein Punctum saliens Mutter und Kind, d. i. die ältere Natur und Verwaltung mit der von ihr erzeugten neueren; eine Verfassung ist immer nur die Erfahrung: das „Summarium" aus dem letzten Cyklus des Staats-, Standes- und Klassen-Lebens „anno", z. B. 1818, nicht die Gegenwart, das Bedürfniß selbst. — Praxis „von Lernens wegen". Der moderne Staatskonkurs, sein Recht und seine Geschichte. Die Entwerthung der geistigen Vorarbeit sowohl auf weltlichem als religiösem Gebiete: Vorarbeit = Wissenschaft, Regierung und Religion, ohne deren Zuvor-Bestehen nicht irgend welcher geordneter Erwerbsstand, gar keine Erfindung, Technik und Kunst gedacht werden kann. Vergl. S. 29. Nothstand an bezüglichem gelehrten Rathswesen im 15. Jahrhundert, die staatliche Abhülfe durch die Status- und Studiengründungen im 16. Jahrhundert. (Staatliche Abschwendung dagegen, vgl. S. 103/104). S. 86—90. — Landhofmeister und Kanzler berichten in Gemeinschaft über einen (c. 1603/1605) abgehaltenen Raths-, d. i. Staatskonkurs an den Herzog, beschreiben die Arbeiten und den Charakter a) der Kandidaten, geben Gutachten über die b) mit ihnen zu besetzenden Raths-Stellen und sprechen sich über die dermalige und planmäßige künftige Besetzung und Qualifikation der Raths-Stellen (Referate) in München im Allgemeinen und Besonderen aus. Eigenhändige Randverfügungen des Herzogs. S. 90—95.

Seite

86—95

ie Vollendung des „Staates" im Lande. — Die „Neue Kanzlei". — Staat und „Krone Bayern" . . . 95—102

Herzog Wilhelm und die Staats- und Kammerkanzlei-Reform. — Einige urkundliche Andeutungen über den nun instruirten Abschluß des behördlichen obersten Raths- und Regierungswesens in Bayern, nach vollendeter Autonomie des mittleren technischen Raths- und Centralverwaltungs-Wesens: Des Land- und Oberstthofmeisters Interpretation a) der Regierungs- und Staatskompetenzen, b) der Hofkompetenzen; der Letzteren Uebergang zu einem geordneteren Abtheilungs-, d. i. Stabswesen. Landhofmeister, Oberstthofmeister, Land- und Oberstthofmeister, Oberstthofmeister. Kanzler. Mar-

schall. Bis z. J. 1585 noch Ein Kanzler: alsdann aber geht mit der Kreirung eines Geheimraths-Kanzlers die Staatseinheit der Landeskanzlei vom Hofrath auf den Geheimen Rath über und um eine Verwaltungsinstanz empor; Quelle: Die Landeshoheit, die untheilbare Krone. Ueber Geheimraths-Ordnungen. Urkundlicher Nachweis der Kompetenzen und der Entstehung des Geh. Raths: Die nachweisenden Stellen im vorliegenden Buche: gesammelt und angegeben S. 52/53 und 97. — Fortgang der jährlichen Status-Reformation durch die Statuskommission. Erhaltung allen Amtswesens „bei guten Würden und schuldigem Respekt". Die Form des „Kabinetsbefehls" seit Herzog Wilhelm. Er zieht den Hofmeister zur Mit-Unterschrift und Mit-Verantwortung. Vorstellungen von Mittelstellen gelangen zum Herzog. Beamtensachen vor und behufs ihrer Justifizirung.

Recht. — Billigkeit auf dem Wege des Gnadenrechtes. — Verbindlichkeit im Personenwesen. — Ergebnisse.

Nochmals die prioritische Herkunft und ewige Eigenschaft des Berufsraths- und allen Amtswesens. Die Natur des Raths- nicht Kommando-Wesens im qualifizirten Beamtenthum: Cognitio scientifica — Ars liberalis. Sein geschichtliches oder Naturrecht in der menschlichen Gesellschaft. Es ist in Subjekt und Objekt der Schöpfer des Rechtsstaates. Sein Wiederabsteigen in Folge der Kultur- und Rechtsverwüstung durch den 30jährigen Krieg den Krieg um das soziale Gewissen. Der Beamte als Raths-, d. i. Vor-Arbeiter, Vorbegründer der Kultur, nicht Techniker, Tag-Handwerker und Maschinenarbeiter. Sein Standes-, Familien-, Ernährungs-, Sold- und Gewinn-Recht. Er ist mit dem Gelehrten und gelehrten Religiosen Volk aus dem Volke, Staatsbürger, Gesellschafter ersten und höchsten Ranges. Sein Edelthum, seine gesellschaftliche staatliche Adelichung, sein Dotation mit Grund und Herrschaft, seine Immatrikulirung. — Die Amtsentschädigung im Lehenstaate hat die Bedeutung einer Grund- oder Amtsrente, und zwar aus domanialer, nicht staatsgesellschaftlicher, großgemeindlicher Rechts-Herkunft. Fürstliche „Gnade" hatte keineswegs die Bedeutung von Wohlthat, aus einseitigem, rechts-unmotivirten Willen, d. i. Willkür, sondern die Bedeutung von „staatlich", „krourechtlich" genehmigt, genehmigt ohne das Recht, d. i. die Mitwirkung, ohne Gunst der staatswirthschaftlich und territorial damals von der Krone noch getrennten Stände. (Die größte denkbare geschichtliche Fälschung ist die von dem Ursprung der Gnade des Landesherrn aus dessen Persönlichkeit statt aus dem staatlichen Organisations- und Verfügungs-Rechte

Seite 102—108

essen Vollzieher er ist. „Gnade" nichts Anderes als Verfügungs-
echt ohne einzelne Mitverwaltung der Stände). Die „Ehrung",
. i. die bildlich sichtbare Auszeichnungsform (Orden). Die
hrung des Beamten, Gelehrten und gelehrten Religiosen ist in
er Grundnatur eine rechtlich für sich geartete, nicht die der
ersönlich-fürstlichen, privaten oder rechtsunerhobenen
Reinung, nicht die des Kriegs- und Hofdienstes, der Künstler,
handel- und Gewerbetreibenden. — Die Behandlung der Hofge-
andtschaft und der Staatsgesandtschaft. Die Landes-Ehrung.
S. 102—108. Ehren-Kunstgeschenke und kleine Dotation. Abe-
ichung, große Dotation, Immatrikulirung, Ehrung,
Tisch und Bekleidung, Gesellschafts-Gehalt, Fürsten-
Gehalt, Pferde- und Diener-Equipirung, Ehrenge-
chenk und kleine Dotation. Der Fürst hat im Namen
er Großgemeinde und des priorischen Wesens des
Amtsberufes innerhalb eines Jahrtausends und mehrerer
Staats-Cyklen drei Dinge immer wieder vindizirt und aus
er kranken Gesellschaft für sie neu gezogen: Die „Konsta-
irung des Rechtes" der Antheilnahme des Raths-
und Amtsstandes an einem gesellschaftlichen Reinertrag
aus der Arbeit, sodann die Konstatirung, daß Raths-
und Amtsdienst (die geistige Stütz- und Vorarbeit über-
haupt, auf welcher die Gesellschaft ruht, arbeitet und technisch
erfindet) nicht bezahlt, nicht äquivalirt, finanziell nur „be-
ziehungsweise" von der übrigen Gesellschaft taxirt, regu-
lirt werden kann, endlich die Staatsnothwendigkeit
der Lebenshaltung der vorarbeitenden Gesellschaft
auf dem Fuße eines der höheren staatsbürgerlichen
Stände, und zwar eines Ehren-Standes. (Dies die rich-
tige Interpretation von Ehren-Gehalt; die Ehre, Beamter,
Gelehrter, Prälat zu sein, ist der letzteren Verdienst und
Eigenthum; durch zu niedere Gehaltsreichung befleckt der Staat
sie und sich, beschädigt er die Staats- und Gesellschaftsordnung).
Verbindlichkeit, womit die Gesellschaft dem Fürsten und der qua-
lifizirten Vorarbeit stets zu begegnen schuldig ist und bleibt.
Die Vorarbeit der Staats- und Gesellschaftsordnung
ist nicht ein für allemal geschehen und etwa durch die
Literatur anhängig gemacht und erledigt worden, sondern jeder
Qualifizirte in Staat, Religion und Wissenschaft leistet
diese Vorarbeit persönlich durch langdauernden und kostspie-
ligen Bildungs- und Berufsgang bis zum äußersten Aufwand
seiner Kraft immer wieder neu ab und er wird täglich
durch die Praxis von selbst aus seiner Leistung und Weiter-
bildung geprüft. „Die Großgemeinde dankt" dem Beamten

Seite 108—112

und dem Fürsten und bleibt ihnen verbindlich und umgekehrt. Dankgefühl des Beamten gegen Vorgesetzte: etwa für deren Lehrmethode, ist persönliches Geziemen. Historische Parallele: Der Staat als Nomen odiosum in der Gesellschaft der Interessen-Ringe; Berufsrath und Volksrath; (einseitig gewinnreiche) Selbstverwaltung der eigenen Interessen durch das Volks-Rathswesen; Störung des konstitutionellen, ursprünglich (1818 ff.) doch beabsichtigten Gleichgewichts; Protest gegen die niedere Auffassung vom (prioristischen) Rathswesen des Staates und gegen seine prekäre Ablohnung nach Ermessen der politischen Parteien, soweit diese Theile Majoritäten der Abgeordneten darstellen. S. 108 109. — Recht der Familienhaltung der Beamten. Der Krieg der internationalen Erwerbs-Gesellschaft (und ihr einseitig dienender Wissenschaft) gegen die Familie; diese ewig die welt- und national-ökonomische Einheit. Das Fehl von Naturforschern und Anthropologen (Aerzten), die Thierlehre (die selbst nicht absolut) hierin auf den bewußten Menschen zu übertragen. Die bezielte (?) Desamiliarisirung des Standes der zunächst staatsbildenden und staatserhaltenden Vor- und Stützkraft durch die „mindestbietende" Ablohnung des Beamten: bei steigender Erhöhung der handwerklichen, händlerischen, Maschinen- und Geldspiel-Verdienste. Muß Europa die amerikanischen Handels-Ringe tragen, kann nicht die Rechtslehre, -Anschauung im Ursprungssatze verfehlt sein: Ne pereat mundus — Fiat justitia? Besteht für irgendwelche Kräfte im Staate ein Recht und eine Zweckmäßigkeit auf dem Wege der Gehaltszumessung generell auf das qualifizirte Raths- und Amtswesen Einfluß auszuüben, um „ohne Unterschied der Person" beispielsweise Richtung und Arbeit zu lenken: Plus scientia (prudentia) quam armis? Vgl. S. 61—63, 74. — Heft 3 S. 93, 103, 111, 114, 116, 118, 124/125, 151. — Die Selbsterhaltung des Staates und Landes durch Vorschutz der „Regulirten" und der „Lokalisirten". Die Pflicht des Staates, eine ökonomische Beamten-Berufsstatistik ins Leben zu rufen und deren Resultate perennirend im Vergleich zu halten mit der Lebenshaltung entsprechender Stände in den bürgerlichen Verkehrscentren (Residenzen). S. 110—112. — Das Debit-Wesen der Amtsstände: Die staatliche Regulirung und das sich selbsttarifirende Bürgerthum. Die sichtbar ungehinderte Taxirung der gelehrten Berufs-Vorarbeit durch letzteres a) als kapitalistische, b) populäre Vormacht, seitdem es im (anderweitig finanziell) unbeschwerten, d. h. ohne gesellschaftliche Gegenleistung hingegebenen Besitze der Wahl-, Gewerbe- und

Seite 113—125

Taxfreiheit und einer weit mehr (!) als lokalen Selbstverwaltung ist. S. 113/114.

Weitere logische Ergebnisse der Geschichte für den Behördenhistoriker; Thesen und Fragen, Untersuchungen und Anregungen: Die Erfüllung des modernen Staates an seinem Berufs-Rathswesen. Die monarchisch-konstitutionelle Verfassung bei der bleibenden wirthschaftlich geographischen Kriegslage Deutschlands hier für alle Zeit die nothwendige. Dementsprechend nothwendiger geistig und sittlich hoher Charakter seines Raths- und Amtswesens. Der einzelne deutsche Kontinentalstaat, so bleibend wie bisher, der Träger, der Pfeiler des Orbis pictus und der Pontifex zu noch unbekannter Welt und Wissenschaft. Ablehnung des französisch-englisch-amerikanischen Systems, das unserem Gemeinwesen in Windeln, in vorstaatlicher Zeit gleicht: Kritisch-chronikalische Aufzeichnung scheinbar abnorm gewordener, vorübergehend aus der Stütze gewichener oder bevorstehender Verhältnisse am „Beamtenwesen in der Staatsgesellschaft". Säkular-Zeitbild Lorenz v. Westenrieder's zum Raths- und Amtswesen seiner Zeit, vermuthlich auf Anregung Kreittmayr's hinausgegeben, 1790. S. 114—121. — Hieher gehörige Statistik der historischen Preis- und Geldwerthe: Verhältniß des 16. Jahrhunderts zum 19. Jahrhundert ziemlich annähernd wie 1:10. — Ueber das Recht (auctoritas und potestas), Beamten-Vermögensklassen zu kreiren (Regulativ-Stufen, Kategorien und Arbeits-Titel, wie z. B. Assessorate u. dgl.). Folgen. S. 122/123.

Von „Regulativen" und dem „Reguliren" des Einkommens- und Gehaltswesens der so bedeutenden Volksklasse des qualifizirten Raths- und Amtsstandes. Das Beamtengehaltswesen in der Zeit und unter Regieführung des Parlamentarismus, der outrirten Auslegung der Selbststaatsverwaltung. Feste (?) Regulative zur Zeit, in einem Jahrhundert und mitten im Medium nothwendig und thatsächlich fluthender, steigender Weltwirthschaft? Sind Regulative in der Geschichte (hier seit 1294) Noli me tangere oder vielmehr Jahresringe, Jahres-Reformationen gewesen? Erhebliche Bedenken gegen: Noli me tangere! Dispositionsfond. Verhalten und Können der einschlägigen parlamentarischen Finanzgewalt: Druck, Aktion und Konflikt (Plus scientia quam armis: Analogie seit 1285; vergleiche S. 61—63, 114, 116, 118). — Allgemeine und besondere, zum Theil konkrete Anschauungen über wahrheitliches Zutreffen von Titel und Entschädigung einerseits, Leistung und Vermögensanspruch andererseits, über Viel-Abstufung, Kollegialität, über inneres Auktori-

täts-, äußeres Standes- und Stetigkeits-Prinzip (Seßhaft
Militär- und Rathsverfassung (civiler Militärstaat). Di
halts-Graduirung. Gehalts-Bemessung nach inne
nendem, oder äußerlichem accidentiellen Rechts-Mom
Die Verschiedenheit im Gehalts-Vorrücken (im E
digungs-Prozesse und in der Entschädigungs-Summe) be
und derselben Rechtsquelle. Die bedingslose und ä
lich nicht zu unterscheidende Aufnahme der T
(Verkehr, Krieg und technische Kultur) in das volle Mo
des priorischen Raths- und Amtswesens muß
Massenhaftigkeit und andere Vor-Natur die Grundfakult
die Grundvesten des Staates (namentlich des kleineren) erd
nivelliren, in's Sekundäre stellen, namentlich bei der Re
der Lebenden, jenen Rock besser auszustatten, welcher de
quemen ängstlichen Leibe näher zu sitzen scheint? Von selb
pfiehlt sich auch von dieser Seite eine grundsätzliche Nachein
oder historische Behandlung der Regulative, entf
sich weiter u. A. zwanglos, natürlich, die Frage der G
stellung der reinen Real-Erziehung mit der Lit
Erziehung „in Bezug auf Raths- und Amtswe
Die beständige Abärntung des Fleißes durch den raschen W
in den technischen Bedürfnissen. Dieser Wechsel, das W
dieser Arbeit und dieser Arbeiter ist unsere Tyrannis,
Sphinx — aber der Anlaß der Rückkehr zum historischen Le
gang, zur Majestät der geistigen Vorarbeit,
„Fakultäten". — Von der Beziehung, die das T
wesen zum Gehaltswesen hat. Die Rechtsquelle
Titels. Titel und Arbeitsgattung, Arbeitsleistung. Jeden
inneres Recht aus der Materie. Fachtitel, Gradation
allgemeine und lokale Berechtigung und Bedeutung. Zur
schichte des Assessorats. Untersuchungen. S. 126—1

Neu-Konsolidirung von Regulativen in
creto. Einsetzung statistisch-wissenschaftlicher, staatlicher
trole über den Wirthschaftswerth des Regula
und seiner Klassen. Aufzählung der „Thatsachen von
und landesgeschichtlichen Veränderungen": Verschiebu
1. des Causalis und Conditionalis der Gesammt-Skala
Aktiven-Regulativs; 2. des Causalis und Conditionali
Pensions-Regulativs; 3. des Causalis und Conditio
die in beiden genannten Regulativen mit Connex-Z
herrschen: Die Belastung der Staatsarbeit durch
Regulativ der Inaktiven. Was ist ein Regulativ ad
al pari und ad minus? Amtliche statistische Einholun
den qualifizirten Beamten, was sie jährlich und seit ihrer

Seite
130—140

lung in Summe, al pari herschießen mußten, wenn man diese ths-Beamten als mittlere, wirthschaftliche Vollbürger in der oßgemeinde gelten läßt. Untersuchungen. Bedenken für as Land" und die Staatsbürgerklasse des lebenden eamtenthums angesichts elementarer, neugeschicht- cher Gravitationen. S. 130—134.

Die Durchführung der Neu-Konsolidirung und dann Befestigung der finanziellen Neu-Grund- gung des Berufs-Rathswesens; die Qualifizirung s Staatsreferates; die Behandlung der Persona- en nach erhöhten und verstärkten Rechtsquellen und echtsgründen: a) Qualifikation des Staatsreferates r Stelle, des Objektes), Qualifikation der Person (des Sub- tes oder vice versa Objektes und Subjektes): Staatsinteresse i der Beförderung; b) das Gehaltswesen der Personen, er das Personen-(Vermögens-)Interesse bei der Beför- rung; Trennung zwischen a) und b) oder des Qualifikations- sens vom Ancienneetäts- oder Personeninteresse beim Befinden Beförderungsprozesse. Der Beförderungs-Prozeß:

a) Promotion im Referate in Wahrung des Staats- nd Berufsbesten; ein Administrativ-Informations- erfahren. Abhandlung und Untersuchungen. Die Organi- tion der Qualifikation — sowohl des Referates als der erson: eine hier wahrhaft monarchisch-konstitutionelle stützende erwaltungsmaterie. S. 135—138.

b) Promotion im Gehalte in Wahrung staatserhaltender, ann verfassungsmäßig verbürgter staats- und privatbürger- icher Vermögens-Interessen. Abhandlung und Unter- chungen. Haus- und Staatserhaltungs-Maxime des onstitutionellen Monarchen, sie: Scepter und Krone, Kreuz und Schwert. S. 139. — Die Errichtung eines Beamten- ofes (Gesammt-Ministerialkommission), eines Officium infor- mativum status generalis; Aufgaben, Mitglieder, Geschäftsein- richtung; wahrhaft monarchischkonstitutionelle, verfassungs- mäßig verbürgte Verwaltung des Personenwesens. Konkrete Beispiele und Objekte einer hereinreichenden wirth- schaftlichen Berufsstatistik des höheren Raths- und Beamtenwesens. Die soziale Hinaussetzung der Be- amten vor den Hof- und Burgfrieden nach einer tausendjährigen Staatsgeschichte, das auf sie implicite von Seiten privater Unternehmer angewendete bürgerliche Spe- kulations-, auch Wohlthätigswesen; die bedrängtesten Klassen im Raths-Beamtenwesen; öffentlich vorliegende oder zu erholende Urkunden und Rechnungserweise hierüber. Die Hauptgrund-

sätze und die ewigen Wahrnehmungen für die Ministe
missäre des Beamtenwesens (Beamtenhofes), ihre J
tiv-Thätigkeiten. Der Beamtenhof verwahrt, verwa
beaufsichtigt Geschichte und Recht der Staatsstel
ist Rechts-Autorität und Rechtsquelle für die äußere A
nung der entsprechenden autoritativen Staats- un
Publikationen (Listen, Gangordnungen, Handbücher,
Voranschläge 2c.) — ganz im Sinne der Geschichte, des
Kron- und Hofrechtes, ganz gemäß der Verfassun
Konstitution. Zum Beamtenhofe, dieser lediglich im A
der verantwortlichen Minister vollziehenden, informirende
mission, gehört auch die entsprechende Verwaltung und
begründung zu kreirender Titulirung und Uniformiru
klusive des Gnadenrechtes in dessen nachher g
Sinne, da laut der Geschichte ein aus dem Generellen
unerhobener bezüglicher Akt dem Ansehen der Kr
des Staatsoberhauptes abträglich werden kann.
wie oben bemerkt, das Gnadenrecht der Krone (des S
in der Dogmatik des allgemeinen Staatsrechtes bisher mi
nicht klar genug erhoben, nicht für einzelne beispielsweise
Gnade quellenmäßig aus der Materie, nicht auktoritativ,
nur potestativ hergeleitet worden. Konkrete Unterfuc
Folgen, Beispiele. S. 145. — Das Entstehen, Lebe
Wiederaufhören von Behörden — kein mecha
Vorgang. Bleibende Interessen hiebei. Folgen. Gesch
Beweis. — Die Stellen des Buches gesammelt,
systemgemäß die Aufmerksamkeit der „Ressort
missäre des Beamtenhofes" auf sich zu ziehen
S. 147. — — — Nachtrag zu b) Beförderung i
haltswesen: Der finanz-rechtliche Spielraum zur Zeit
Verfassungs-Cyklen. Die Gnaden-Summe, d. i. die
nur nichtständisch-erreichbare, nur aus Recht des S
abgeleitete Beamten-Sold-Erhöhung. Keine Rede v
sönlicher fürstl. Willkürung ohne auktoritatives Recht
Nochmal der Dispositionsfond der Regierung, der
Die heutige absolute Finanzgewalt des Sekundär
der zweiten Kammern: Kompromiß behufs Erhaltun
heitsgemäßer konstitutioneller Monarchie, der Erhaltung
dernen Staates in derselben. Die Wiederherstellung
Dispositionskredits eine soziale parlamenta
Aufgabe, je zu berechtigten Gunsten von Krone, Ha
Land, hier zum Zwecke auch einer regelmäßigen Abwicklu
engeren bayerischen Volks-Schicksals. — Beförd
in dispositionem subsequent. und extra statun

Energie der thätigen Mittel- und Centralverwaltung: Besoldungsprinzip für Vorstandschaft und Rathswesen bei derselben. Persönliches Nicht-Genügen. Die Gehalts-Skala nicht mehr ein generelles Treibmittel (vgl. oben), analog Jugend-Leitung, im heutigen hochgebildeten Raths- und Amtswesen: Plus scientia quam armis. Antheil von Erkenntniß und Schuld. — Abschiedswort des Autors. S. 147—152.

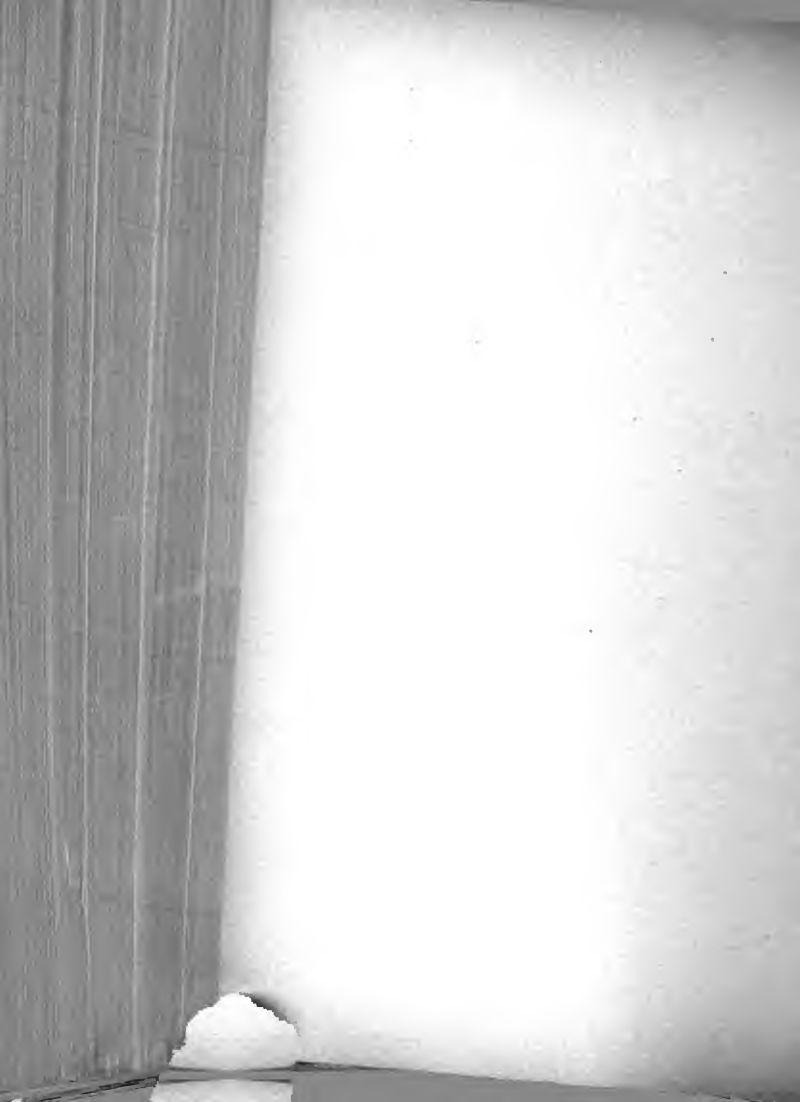

II.

Aeltere Geschichte

des

Schlosses Moos

von dem Vereins-Mitgliede

Frz. Ser. Scharrer,
Kommorant-Priester zu Vilshofen.

Fortsetzung von Band XXV S. 185 der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern.

Aeltere Geschichte von Moos.

Freiherr Johannes von Aichberg hinterließ bei seinem Tode 511 „viele tapfere und merkliche Schulden“. Ohne Zweifel ...tten die hohe Stellung, welche er einnahm, und die Dienste, welche er ...em Fürsten und dem Lande in trüben Tagen leistete, demselben manche ...hafter aufgelegt. Vielleicht fehlte es ihm auch an wirthschaftlichem Sinn.

Auf die Verlegenheiten, in welche er gerieth, weisen seine Verkäufe ...n Gütern und Rechten aus verschiedenen Jahren hin. Eines fällt auf, ...ß er 1500, kurz vor seiner Hochzeit mit Barbara von Starhemberg, ...n Geld zu bekommen, die Gilten von zweien seiner Unterthanen ver...ferte, am Gallentag (16. Oktober) und die Heirathsabrede fand statt ...ilftausend Maidentag“, also am 21. Oktober.

Am empfindlichsten traf den Aichberger die Einäscherung seines ...chlosses Moos 1504; er schätzte den dabei erlittenen Schaden auf ...000 Goldgulden, ungefähr die Summe, welche die Gläubiger an seiner ...rlassenschaft zu beanspruchen hatten.

Obschon der Landshuter Erbfolgekrieg keine lange Dauer ...te, trat, verursacht durch die Räubereien und Brandstiftungen der ...ldlinge, eine allgemeine Verarmung ein. Die Fluren lagen verwüstet, ...r Bauer konnte weder Steuer an die Landschaft, noch Abgaben an ...en Gutsherrn entrichten. Viele Anwesen blieben geraume Zeit in ...ld und Dorf unbemaiert. So lesen wir noch nach sechzehn Jahren ...m zwei „öden Sölden“ in Moos, welche Ortschaft mit dem Schlosse ...r den Flammen preisgegeben worden.

Der Zeitgenosse Abt Angelus Rumpler von Vornbach betitelt seine ...chreibung jenes Krieges: Calamitates Bavariae, was sich etwa ...„Jammertage Bayerns“ übersetzen ließe. Gott gebe, ruft er aus, ...s bald Friede werde, sonst ist es um das Land geschehen! Und noch ...mancher Schmerzensschrei! Einmal beschwört er den König Maximilian,

den Herzog Albrecht u. s. w., daß sie den Drangsalen, „welche zu schilder kein Papier ausreichen würde", ein Ziel setzen[1]).

Von des Aichbergers Besitzungen übernahm bei der Vertheilu unter den drei Schwiegersöhnen Graf Ulrich von Ortenburg d weitaus größeren Theil mit der Verpflichtung, auch die Schulden zu zahlen. Seine Anstrengungen, ihr nachzukommen, scheiterten; er sah zuletzt genöthigt, die Herrschaft Moos, „welche er so gerne für s Kinder gerettet hätte", zu veräußern, „um nicht in mehrere Schand Spott und in die Ungnade des Landesherrn zu fallen".

Ihn wie seine Familie hatten gleich dem Aichberger die schwer Heimsuchungen des Krieges getroffen. Der Markt Ortenburg wu zwei Mal geplündert und dann angezündet, auch das Schloß auf Hügel nebenan ging in Feuer auf, sammt aller Einrichtung und manchen Kostbarkeiten. Dem nahen Söldenau, wo Graf Ulrich sich aufhielt, wird es auch nicht besser ergangen sein[2]).

Ehvor Graf Ulrich Moos dahingab, hatte er, um Schulden bezahlen, schon Güter oder Gutskomplexe veräußert. Auf einigen selben war, wie er selbst bekennt, nach Befehl des Herzogs den Gläubig der Einsatz gegeben worden.

Folgende seiner Verkäufe sind uns bekannt:

a) der Hofmarch Aichberg mit aller Gerechtigkeit, Schar und anderen 16 Gütern (1512, also schon 1 Jahr nach Schwiegervaters Tod) an das Kloster Niederaltach[3]);

b) des Schlosses und der Hofmarch Ramsdorf (1 an Hans Goder zu Kriesdorf und Anton Kadinger zu S hering[4]);

---

1) Vergleiche Oefele Rerum boicarum Scriptores I. 123, 126, 127.

2) Es trifft beim Aichberger und beim Ortenburger das im neuesten des histor. Vereins von Niederbayern S. 68 hinsichtlich der Hermstorfer zu mannsdorf ausgesprochene Urtheil zu, daß zu ihrer Abwirthschaftung die unru Zeiten — es ist eben darunter der bayerische Erbfolgekrieg verstanden — wes beigetragen haben.

3) Haydn, Chronik von Niederaltach, S. 154; Lackner (auch Chron Niederaltach S. 103) nennt bei dieser Gelegenheit Aichberg ein ansehnliches gut — nobile praedium. Bezüglich der Lage siehe H. V. v. N. (so abg werden wir immer die Verhandlungen des historischen Vereins von Nieder citiren) XXV. 192.

4) Hund I. 311; die drei Orte unter b sind im Amtsbezirk Vilshofe

c) des Schlosses und der Hofmarch Laberweinting an Herrn Heinrich von Gutenstein[1]);

d) Mittwoch nach St. Thomas 1512[2]) zweier Höfe in Isarhofen, worauf Michl Tannböck und Stephan Nürnberger sitzen, den ersten mit einem Dienst von 1 Schaff Waizen, 4 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 3 Schaff Haber und einer Gilt von 3 Pfd. 85 dl., den andern mit einem Dienst von 3 Schaff Korn, 3 Schaff Haber — was sind das für bedeutende Leistungen in Getreide! — und einer Gilt von 2 Pfd. 72 dl. an seinen Schwager Erasmus von Laiming zu Tegernbach und dessen Hausfrau Elisabeth[3]);

e) Erchtag vor Sebastiani 1513 — in ein und derselben Verhandlung zusammen — sechs Güter, eines zu Buchhofen, wieder die Schmiede daselbst, eines zu Mandorf, die Schwaig in Moos, „da jetzt Andree Kueffl auffitzt“ (alle diese Isarhofner Pfarre und Hengersberger Landgerichts), ein Gut zu Dorf und eines zu Walchendorf[4]) (beide Künzinger Pfarre und im „Landgericht“ Vilshofen)[5]) mit einem Gesammtreichniß von 15 Pfd.

---

[1]) Hund II. 41: Die Gutenstein waren in Kärnthen und Krain begütert; [illegible]mhaus an der Gränze von Steiermark (Stammbuch des Adels in Deutsch[illegible] 83). Heinrich von Gutenstein, Käufer der Hofmarch Laberweinting (Bez.[illegible]dorf) betheiligte sich in hervorragender Weise am Landshuter Erbfolgekrieg [illegible]te des Pfalzgrafen Ruprecht. (H. B. v. N. I. (2) 71. 89.) Wie lästig [illegible]rone“ von Gutenstein unmittelbar nach dem Landshuter Erbfolgekrieg dem [illegible]Waldsassen geworden sind und wie sie längs dem Böhmerwald gehaust [illegible]vgl. Oefele Scriptores bavar. I. 86, 87.

[2]) Die Belege hiefür und für die nachfolgenden Entäußerungen bietet das [illegible]zu Moos, wie überhaupt für unsere ganze Darstellung, so weit nicht eigene [illegible]gebraucht werden. Ueber 50 dort befindliche Urkunden beziehen sich auf [illegible]nsen und das ihm in der Herrschaft folgende Knöring'sche Ehepaar, mithin [illegible]Zeit, mit welcher sich unser Aufsatz befaßt.

[3]) Gewöhnlich ist neben dem Grafen als Verkäufer seine Gemahlin Veronika [illegible]t.

[4]) Walchendorf weiset in seiner alten Schreibart noch deutlicher als in der [illegible]Wallerdorf auf eine Niederlassung der Walchen, Romanen hin.

[5]) Diese topographischen Angaben der Kaufsurkunde stellen den geringen [illegible]g des Gerichtes Osterhofen für damals außer Zweifel. Es gränzte im [illegible]an den über die Donau herüberreichenden Bezirk Hengersberg und im [illegible]an jenen gar weit hinauf sich erstreckenden von Vilshofen.

Pfng. $5\frac{1}{2}$ Schilling und einem Getreidedienst von 2 Sch
$19\frac{1}{2}$ Metzen Korn und 2 Schaff $23\frac{1}{2}$ Metzen Haber
Wilhelm Kastner, dessen Mutter und zwei Geschwisterte;

f) Samstag nach Michaelis 1515 einer Schwaig in Moo
worauf jetzt Leonhard Pritzl sitzt, ehedem Hans Pankofer (
rum nicht zu verwechseln mit jener anderen Schwaig dasel
— siehe S. 181 e), mit einer Gilt von 10 Pfund 25 dl. u
eines Gutes zu Otzing mit 2 Pfund 5 dl. an denselb
Hans Meister (Maisser), welcher von Hans von Aichberg 15
einen Theil jener Gilten (H. B. v. N. XXV. 208) erwer
hatte, auf der Schwaig behielt sich der Graf die Obrig
bevor; und

g) Freitag des heil. Zwölfboten Jakobstag 1516 den Hofb
zu Langenisarhofen, „darauf jetzund Sebastian Hofbu
sitzt", dient jährlich 3 fl. rheinisch (die Guldenrechnung für
schon an neben der alten Währung nach Pfd. und Pfenni
sich einzubürgern) 5 Schilling 25 dl., 1 Schaff Waizen, 4 Sch
Korn, 1 Schaff Gerste, 4 Schaff Haber, 32 Mahlpfenn
an das Kapitel des Stifts St. Johannes des Gotteshauses
Vilshofen (Propst Georg Schaffmannsberger); dem Grafen
allein die Vogtei der Scharwerke verbleiben, „in nachfolgen
Meinung, so lange Frau Barbara Johannsen von Aichb
unseres lieben Schwehers (Schwiegervaters) Wittwe, im Le
ihres Vermachs (was für sie ausgemacht war) in Moos
abgericht ist, haben ihr die Scharwerke zu beschehen, wenn
aber nicht mehr im Leben oder von Moos abgericht und
mehr der Enden ist, muß des Kapitels Hofbauer und
Nachfolger uns und unsere Erben und Nachkommen, welch
Moos sind, Scharwerk leisten, doch nicht über fünf Tage

Obige Barbara, geborne von Starhemberg, hatte den ihr
gewiesenen Wittwensitz auf Moos beibehalten und es war den Forderu
welche sie von ihrem Heirathsvertrage her zu machen hatte, nicht Ge
geschehen. Sie lebte keineswegs im Wohlstande. Von
Bauern in Neusling nahm sie mit Versicherung auf seinen Getreid
27 fl. auf und ein anderes Gut zu Neusling, den Hof, worauf Ber
Gableder saß, und welcher ihr „etwa vormals zur Ergötzung ihres
habens" von dem Schwiegersohn war überlassen worden, veräußert

tag nach Franzisi 1516[1]) an den schon genannten Hans Maisser; behielt auch sie sich die Obrigkeit bevor und daß der Hofbesitzer lich drei Scharwerke mache, ungefähr auf eine Meile Wegs.

Wegen dieses Gutes und wegen der Schwaig zu Moos, welche wie wir vernahmen — ebenfalls jener Maisser käuflich erworben , stellte der Graf Pfinstag nach Simonis und Sonntag nach Martini 0 Schutzbriefe aus. Sein Pfleger Leonhard Kellerer in Moos die Amtsleute hatten die Stift und das Mahlgeld von jenen beiden esen widerrechtlich eingefordert. Der Graf befiehlt die Wieder- ttung. Maisser wird ihn wohl gedrängt haben, die Sache ins Reine ringen. Der Verkauf der Herrschaft stand in nächster Sicht und e bereits in den ersten Tagen des Dezembers vollzogen.

Die Kaufsabrede trägt das Datum Mittwoch St. Niklas- nd 1520, die zwei Kaufsurkunden — es ist nämlich eine eigene Moos (mit Isarhofen) und eine solche für Neusling ausgestellt — n „Sonntag St. Niklastag". Ein offenbarer Widerspruch; wenn der Vorabend von St. Nikolaus auf einen Mittwoch fällt, auch für das Jahr 1520 zutrifft[2]), kann der Tag Nikolaus selbst Sonntag sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dem Schreiber ein chen in der Feder geblieben und er hätte setzen sollen: Sonntag) St. Niklastag.

Mit dem Besitzwechsel tritt Graf Ulrich von Ortenburg (gewöhnlich Graf zu Ortenberg) für uns dem Wesen nach vom Schauplatz ab. lebte noch 4 Jahre bis 1524 und ward mit seinen beiden 1517 1519 gestorbenen Gemahlinen, der ersten Veronika von Aichberg der zweiten Barbara der Starhembergerin, seiner Stiefschwieger-

1) Neben der Ausstellerin siegelte der „erbar und feste" Kaspar Nothaft von berg zu Aholming, Pfleger auf dem Natternberg; als Zeugen treten auf die und ehrbaren Andree Hellgruber Kastner und Peter Fischer Gerichtschreiber bst zum Natternberg. Gleich dieser Urkunde könnte so manche andere in Moos wohl zur Ergänzung des von Geiß mit so vieler Mühe hergestellten und für Chronisten höchst schätzbaren Verzeichnisses der bayerischen Beamten (Oberbayer. iv) dienen. Im Seite 181 gemeldeten Kauf mit dem Datum Erchtag vor ltiani 1513 siegelte mit dem Grafen Achaz Tißlinger von Winkel sein Pfleger Zäldenau.

2) Dieß Ergebniß unser eigenen Berechnung stimmt auch mit Dr. Grotefend's bbuch der Chronologie des deutschen Mittelalters.

mutter, in der Sixtus-Kapelle am Dom zu Passau, der uralten Grab-stätte seiner Ahnen, beigesetzt.

Aus der Abrede heben wir hervor, daß der Kaufspreis für [illegible] und Neusling 10,000 fl. war; wenn Pfandschaften eingelöst werden wollen, soll das mit dem 24fachen Betrag der eingesetzten Summe geschehen und der 6. Theil davon noch an den Grafen zurückbezahlt werden.

Wir erfahren weiter die Höhe der Hypothek-Schulden, nämlich 5900 fl. Ritter Wolf von Puchberg zu Winzer, ein Sohn des Georg von Puchberg und der Amalia von Aichberg[1]) hatte 2500 fl. Hans von Degenberg (Schwager des Grafen) 600 fl., Dechant und Kanonikus „Unser lieben Frauen Stift in Altötting“[2]) 1000 fl., Veit Rechberg von Falkenstein (auch Schwager des Grafen durch Verehelichung mit Margaretha, Schwester des letzteren) von seiner Heirath her 1800 fl. zu fordern.

Von den restigen 4100 fl. sollte der Käufer auf nächste Lichtmeß 1500 fl., auf Jakobi darnach 1000 fl. und auf Lichtmeß 1522 als letzte Frist 1600 fl. erlegen.

Bei der Abrede waren zugegen und siegelten außer Graf Ulrich als Verkäufer, dessen Bruder Christoph, Ritter Hans von Dachsberg zu Aschbach (Asbach im österr. Innkreis) und Ranfels, der Hauptgläubiger, Wolf von Puchberg, Seiz von Frauenberg zu Göttersdorf und die „edle“ Frau Katharina Knöring von Adldorf.

Sie ist die Käuferin, nicht ihr Mann Eitel David von Knöring. Nicht ganz genau sagt darum Hund, daß er mit dem Geld seiner Frau Moos kaufte. Im vorigen Jahre (1519) hatte er wohl mit dem Grafen einen Kaufvertrag wegen Moos geschlossen, welcher aber wieder rückgängig wurde, wahrscheinlich deßhalb, weil sie die Prinzipalin war, [illegible] aus ihrem Vermögen, nicht aus dem seinigen, die Mittel zur Erwerbung genommen wurden.

Auffällig ist, daß Hund niemals unseres Wissens, auch bei seiner

---

1) H. B. v. N. XXV. 202.

2) Dieß Stift weltlicher Kanoniker war nicht an der Gnadenkapelle, sondern an der jetzigen Pfarrkirche und führte den Namen nach seinen Patronen Philipp und Jakob, hieß aber auch oft genug „Unser lieben Frauen Stift in Altötting“ weil es neben dem Apostelpaar der hl. Jungfrau gewidmet war. Bischof Berthold von Chiemsee weihte 1511 den Hauptaltar auch Marien zu Ehren. Im Stiftswappen erscheint Maria mit dem Kinde in Mitte beider Apostel.

handlung des Ortenburger Geschlechtes, den Grafen Ulrich als Besitzer
dann als Veräußerer der Herrschaft Moos kennt oder wenigstens
t nennt, und daß hinwiederum Klämpfl jene Herrschaft vom Grafen
Stephan Trainer, welchem erst mehr als 20 Jahre später dieselbe
el, unmittelbar übergehen läßt, deßwegen er sich nicht zurecht zu finden
r nicht zu entscheiden weiß, ob Trainers Tochter den Albrecht von Preysing
Jahre 1520 oder („nach Anderen", sagt er und fügt ein Fragezeichen
1568 — also ein geradezu riesiger Abstand von 48 Jahren —
irathet habe. Im ersteren Falle hätte doch die Frau nicht bis 1606,
er als ihr Todesjahr (und zwar ganz richtig) angibt, leben können,
müßte ein Erkleckliches über 100 Jahre alt geworden sein.

Am weitesten vom Ziele ab schießt Härtl in seinem Künzengau,
B. v. N. IV. (4) 7, welcher, nebenbei gesagt, Moos — Herrschaft
Schloß — in auffällig dürftiger Weise behandelt; er thut es in ein
r Dutzend Zeilen ab, während er dem Schlosse Niederpöring z. B.
Seiten widmet. „Als die Aichberger," schreibt er, „starben, erbten
os die Degenberger. Sie verkauften es 1512 an Stephan Trainer,
n Tochter 1520 Albrecht von Preysing ehelichte." Sie war aber
als (1520) noch nicht geboren.

Die Kaufsabrede ging vor sich „zu Bilshofen in der Stadt";
Kaufsurkunden selbst, für Moos sowohl als Neusling, sind ohne
tsdatum. An diesen beiden hängen die zum größten Theil wohl
ltenen Siegel: des Grafen Ulrich und der „zu mehrern Gezeugniß
Sachen und mit großem Fleiß erbetenen: seiner freundlich lieben
rüder Herrn Christophen und Herrn Sebastian Grafen zu Orten-
g, auch des edlen und gestrengen Herrn Hansen von Dachsberg zu
bach und Ranfels und Herrn Urban Zenger zum Adlmanstein [1]),
rschalls zu Passau, beid Ritter".

Seit damals, also seit dem Jahre 1520, ist der Be-

1) Diese Burg im Gerichtsbezirk Wörth an der Donau. Die Zenger waren
Passau wohl bekannt. Urban's Tochter Benigna starb als Aebtissin von Nie-
burg 1546. Zwei Zenger sind um dieselbe Zeit dort Domherrn, denen Hans
Sinching diente, welchen sich darnach 4 Fürstbischöfe als Hofnarren hielten.
n Grabdenkmal im Domkreuzgang zieht die Augen der Fremden auf sich.
s Zengergäßchen neben dem Dom trägt noch immer nach dem von einem
ger bewohnten Kanonikatshof den Namen.

sitz der Herrschaft Moos nie mehr durch Kauf, sondern immer nur durch Erbschaft gewechselt worden.

Nicht vergessen dürfen wir, daß Graf Ulrich von Ortenburg in der Verkaufsurkunde Moos mit seinen Zugehörungen „frei eigen" heißt, wie auch dieß schon Johann von Aichberg bei der Verschreibung seines Heirathsgutes an Barbara von Starhemberg (1500) that. Und hatte doch Amalia von Aichberg mit ihrem Gemahl Georg dem Puchberger 1485 noch — in Folge gerichtlichen Spruches — ihren Antheil an Moos vom Kloster Niederaltach zu Lehen nehmen müssen[1]).

Auch an die Katharina Knöring muß die Aufforderung dazu ergangen sein. Eine bezügliche Anfrage derselben in Ortenburg 1528 beantwortet Graf Christoph dahin, daß weder er, auch kaum sein verstorbener Bruder Ulrich, und wie es sicher scheint, Niemand Anderer von solcher Verpflichtung Kenntniß gehabt habe. Erst unter Albrecht von Preysing (1586) griff das Kloster die Sache wieder auf. Es kam zum Prozesse, welcher nach 5 Jahren mit einem Regierungsentscheid zu Ungunsten Niederaltachs — Aberkennung seiner Lehensherrlichkeit — endigte.

Mit dem Kaufbrief wird auch das „gesiegelte" Urbar an die Frau von Knöring ausgehändigt. In Anbetracht der Rechte und Liegenschaften, welche sie erwirbt, kann der Preis mit 10,000 fl. kein hoher genannt werden.

Das Urbarbuch besteht aus 6 Bogen sehr breiten und starken Pergaments, wovon einer, welcher eben jene Bezeichnung Urbar von späterer Hand mit näherer Inhaltsangabe trägt, als Umschlag dient. Die Schrift ist eine außerordentlich kräftige und sehr schöne, darum auch gut lesbar. Siegel (offenbar das des Grafen Ulrich von Ortenburg) und Schnüre, auf welche die Oeffnungen hinweisen, sind abgefallen.

Die erste Rubrik lautet:

„Vermerckht die Jerlich Genngig pfennig gült in der Hofmar zum Mos gelegen Sambt dem Schlos daselbs freys Aigen und Ain nach schwartzer Bayrischer Münss gerechend."

22 Güter oder Sölden der Ortschaft Moos, darunter zwei „Ed" (siehe S. 179), sind hier vorgetragen, außerdem eine „Paint", welch einer von Isarmünd bebaut und ein Gut zu Otzing, dieses nur mit 5 Pfng. Gilt.

---

1) H. V. v. N. XXV. 206.

Die höchste Gilt liegt auf der Taferne mit 10 Pfund 4 Schilling, ist beträgt sie 1 Pfund 5 Pfenning und das „Stiftmahlgeld", von chem nur der Wirth befreit ist, 30 Pfenning. Die Gilten-Einnahme n der Ortschaft Moos entziffert sich auf 43 Pfund 5 Schilling.

Fünf von den Pflichtigen haben, wie sich annehmen läßt, die Zu- men wohl schon vom Vater überkommen nach ihrem Handwerke er ihrer Erwerbsart, so der Gabriel Schuster, Hans Schneider, Sixt eifer, Hans Fischer, welcher neben seiner Gilt für die Sölden vom schwasser 1 Pfund 7 Schilling, und Wolfgang Fleischmann, welcher n der Selch an Geld 1 Pfund 5 dl. und von der Fleischbank 24 Pfund schlitt oder dafür 5 Schilling 18 Pfenning (also für das Pfund Pfg. gerechnet) dient.

Die zweite Abtheilung begreift die jährlichen Pfenning-Gilten der Hofmarch Isarhofen.

Außer dem Schmiede, welcher das Meiste mit vier Pfund 4 Schilling d die gewöhnlichen 30 Pfng. für das Stiftmahl zu entrichten hat, mmt auch Wolfgang Bader vor mit nur 20 Pfenning, da er keine konomie besitzt. Wegen Brod(ver)kaufs wird 1 Pfund Pfng. bezahlt.

Zwei Bauern von Wissels ing sind in dieser Abtheilung mit auf- führt, wahrscheinlich die Besitzer jener beiden Anwesen, welche Erchtag r hl. Dreikönig 1430 Erasmus Puchberger von Winzer an Ulrich Ecker Oberpöring verkaufte: „des Hofes, welchen der Sunnvogel hat und s Gutes, welches derselbe Sunnvogel baut". Wie sie darnach an Moos kommen sind, wissen wir freilich nicht.

Die 14 Pflichtigen schließen mit einem Nichtwissels inger, mit Girg m Training (Pfarre und Gemeinde Schwannenkirchen) ab, welcher ne Gans und zwo Hennen oder dafür 24 Pfenning einzudienen hat. „Summarum" 23 Pfund 4 Schilling 11 Pfenning.

III. Die Gilten der Hofmarch zu Neusling.

Die Taferne ist mit 11 Pfund 3 Schilling und der eine Hofbau it 10 Pfund 30 Pfng., der andere mit der Hälfte davon belegt. Wir ressen eine Schmiede, einen Bader, einen Schneider. Christoph Peurl it nur 60 Pfenning Gilt „stiftet sonst St. Peters Gotteshaus zu einer Messe". Angehängt sind der Hofbau von Herblfing (mit 11 Pfd. 3 Sch.) nd ein Gut zu Buchhofen (3 Sch. 10 dl.), welche beide „keine Zu- gehörung der Hofmarch, gleichwohl gegen Neusling gestiftet werden".

Die 18 Gilten mit dem üblichen Mahlgeld zu 30 dl. machen 73 Pfnd. 3 Schilling 19 Pfng.

„Summa Summarum aller Gilten so das Schloß – in Moos, auch Isarhofen und Neusling hat, 140 Pfund 5 Schilling."

IV. Der Getreiddienst von 14 Anwesen in Neusling – einen weiteren hatte die Herrschaft in Moos nicht — er trug: 2 Schaff $15^1/_2$ Metzen Waizen, 2 Schaff $23^1/_2$ Metzen Gerste, 61 Schaff 7 Metzen Korn [1]). Haber 12 Schaff 12 Metzen (von den beiden Hofbauern allein über 30 Schaff meist Korn). Ein Schaff Waizen und ein Schaff Korn steht gleich $2^1/_2$ bayr. Schäffel, ein Schaff Gerste $2^{11}/_{12}$ bayr. Schäffel, ein Schaff Haber $3^1/_3$ bayr. Schäffel.

Rechnen wir das obige Maß in das neudeutsche um, so entfallen $7^1/_4$ Doppelhektoliter Waizen à 27 ℳ = 195 ℳ, nahe $8^1/_2$ Doppelh. Gerste à 17 ℳ = 145 ℳ, 168 Doppelh. Korn à 20 ℳ = 3360 ℳ und $45^1/_3$ Doppelh. Haber à 12 ℳ = 544 ℳ, nach heutigem Preise ein Werth von 4244 oder rund 4000 ℳ.

Neusling war 1407 an Moos gelangt, indem Herzog Heinrich von Landshut jene Hofmarch als Pfandschaft durch Georg den Aichberger um 1900 fl. einlösen ließ. H. V. v. N. XXV. 197.

Von Neusling bezog aber die Herrschaft in Moos außer den Gilten und dem Getreiddienst auch einen Zehent. Dem fünften Abschnitt, der eben den Zehent (nicht allein den von Neusling) beschreibt, geht die Bemerkung voran:

„Hienach folgt der Zehent, auf was Dörfern und Gütern er liegt und wie man den nehmen und zum Schloß Moos „veßnen" (fechsen, in die Scheuer bringen) soll." Pflichtig zur Entrichtung des ganzen Zehents, des großen wie des kleinen, waren die 2 Hofbauern, die Besitzer einer Hub und von vier $^1/_4$ Höfen.

VI. Der Zehent von Wisselsing, obgleich nur 2 Garben oder die 3. Garbe (d. h. von 30 Garben zwei oder nur eine), mußte den von Neusling übertreffen, denn er wurde von 24 Anwesen erhoben

1) Auf seinen Dienst von 1 Schaff 1 Mtz. Korn (bei jedem Schaff Getreid ist 1 Mtz. Aufmaß bedingt) hatte eben Andre Peurl der Frauen Barbara geb. Starhemberg 27 fl. geliehen.

runter ein $^5/_4$ Bau, 4 Höfe, 7 Huben (eine Hube galt als die Hälfte
nes Hofes, welcher an Ackerland etwa 50—60 Tagwerk faßte).

Den Wisselsinger Zehent hatte Dietrich der Aichberger mit dem An-
ufe des Schlosses Moos 1340 erworben. (H. B. v. N. XXV. 191.)

Noch sind dreizehn, fast sämmtlich größere Güter, welche zwei
arben zu entrichten hatten, verzeichnet, 4 in Putting, das zu Kalling
olling), eines zu Haiming (Hiemling), 4 zu Gneiding, 3 zu Herblfing[1]).

Der Zehent liefert nicht, wie der Getreiddienst, Jahr für Jahr
eichen Ertrag, darum auch der Ansatz hiefür im Urbar fehlt. Als
ohann Freiherr von Aichberg auf Moos 1500 die Barbara von Star-
mberg ehelichte, versicherte er ihr seine Heirathgut nebst Morgengabe
f den Gilten von der Ortschaft Moos und von Neusling (die von
arhofen waren nicht mit eingeschlossen), auf den Getreiddienst von
eusling und, mit einem Anschlag von 8 Schaff für jede der 4 Getreid-
rten[2]), auf den Zehenten aller der Güter, wie wir sie aufgeführt haben.

Die 32 Schaff Zehentgetreide geben 98 Doppelhektoliter und diese,
aizen zu 27 ℳ, Korn zu 20 ℳ, Gerste zu 17 ℳ und Haber zu
2 ℳ, stellen nach meiner Berechnung einen Werth von nahe 1800 ℳ
r und die 79 Schaff eingedienten Getreides — gleich 229 Doppelh.
ehe S. 188) — einen solchen von über 4200 ℳ, Summe 6000 ℳ[3]).

Die Geldreichnisse (Gilten) betrugen (S. 188) 140 Pfund
Schilling schwarzer Münze. Das Pfund macht fast genau 2 Reichs-
ark; wir erhalten demnach 280 Mk. und da der damalige Geldwerth
gen heut zu Tag etwa sieben- bis achtfach größer war, bei 2000 Mk.
ese 2000 Mk. und der Werth des eingedienten und des eingeheimsten
etreides mit 6000 Mk. ergeben eine jährliche Gesammteinnahme von

1) Die genannten Ortschaften liegen im Gränzbezirk der Amtsgerichte Oster-
ofen und Landau. Der Zehent zu Hiemling gehörte auch zu den Veräußerungen
s Erasmus von Puchberg 1430 (siehe Seite 187). Warum, so könnte sich die
rage aufdrängen, geschieht keine Erwähnung wegen eines Zehents von den Gütern
r Ortschaft Moos? Denselben sechste Niederaltach; Georg der Aichberger hatte
n ihn einen Streit mit dem Kloster, welcher 15. Mai 1420 zu Gunsten des
teren entschieden wurde. (Reg. boica XII. 346; vgl. H. B. v. N. XXV. 196.)

2) H. B. v. N. XXV. 213.

3) Gar niedrig war der Preis des Getreides von Hans von Aichberg
ei Versicherung seines Heirathsgutes gegenüber seiner Braut der Barbara von
tarhemberg eingeschätzt. Das Schaff Waizen und Korn zu 10 Schilling (= 2 M.
0 Reichspfng.); Gerste und Haber zu 7 Schilling (= 1 M. 86 Pfng.).

8000 Mk. (Wir wollen mit denen nicht rechten, welche den Ertrag um ein Viertel niedriger stellen.)

Dazu kommen die Laudemien, d. h. jene Abgaben, welche von den Grundunterthanen bei Besitzveränderungen geleistet werden mußten; dann was die Gerichtsbarkeit abwarf und was sich von den Rustikalien gewinnen ließ.

Mit Recht konnte Hund Moos und Neusling als „zwei schöne, namhafte und nutzbare Güter" rühmen.

Auffällig möchte erscheinen, daß unverhältnißmäßig mehr Korn als Waizen und wieder viel mehr Haber als Gerste eingedient wurde, während beim Zehent die vier Getreidesorten sich die Waage halten. Der Ansatz der Getreidgilten stammt eben aus früheren Jahrhunderten, wo nicht so viel Waizen und Gerste war gebaut worden, wie 1520 und heut zu Tag. Neusling hat die günstigste Lage und den fruchtbarsten Boden.

Schreiten wir in Besprechung des Urbars weiter:

„Dann der kleine Zehent, als vorsteht (wenigstens von den 7 Gütern in Neusling heißt es: „darauf allen Zehent großen und kleinen", welcher Zusatz bei den anderen Zehenthäusern fehlt), der von Gänsen, Hühnern, Käsen, Harb (Flachs, im Volksmund Haar; das h vom alten Harb hat sich in dem Eigenschaftsworte „harben" erhalten, carbasus) und Kraut ist richtig (wohl so zu verstehen, daß der benannte Klein- und Blutzehent unbestritten) vielleicht auch (das Recht auf den nachfolgenden Blutzehent ist nicht zweifellos) unter Anderem von den Lämmern und dem andern Vieh geben wird. Alles jährliche Nutzung, ist nicht angeschlagen."

Nun kömmt der Rustikalbesitz.

Holzwachs zu Moos gehörig: vier Eichenwaldungen (Aichach), nämlich der Eglsee, das Bachholz, die Gammerin, die Schrotterin und ein Holz bei Isarmünd, genannt der Kalbnberg (heißt noch heute Kolnberg, wahrscheinlich nach einem einstmaligen Besitzer des Schlosses — H. B. v. N. XXV. 191 —), ist meistentheils Auholz (dazu etliche Eichen stehen), davon man aber den Brennwid (Brennholz) zum Schloß Moos maißt (haut oder schlägt) und braucht (demselben Zwecke dient jener Forst noch in der Gegenwart).

Holzwachs zu Neusling gehörig: ein Haiholz (welches gehegt, verschont wird) zunächst bei Pitzling gelegen, ein anderes Holz genannt

obere Brand, alles nächst vor dem Hart (bewaldeter Höhenzug zwischen
s und Donau) gelegen.

Wismad und Baumgärten.

3 Baumgärten: einer bei der Taferne (in Moos), der Hofbaum-
rten (beim Schloß) und einer beim Wolfen Schelfen in Langenisarhofen.
Wiesen an verschiedenen Plätzen, theils ein-, theils zweimädig —
ammen 59½ Tagwerk.

„Item so hat ein Herr dieses Schlosses mit seinem Vieh und
stüt die Gerechtigkeit und Freiheit der Ort auf dem Moos, als oft,
s so lang und als viel er will, die ganze Zeit des Lansigs (Lenz,
ibling), Sommers und Herbsts und nicht allein des Gestüts sammt
em Hausvieh, sondern auch dazu ein (= bei) vierzig oder fünfzig
gere Kühe, Stiere oder Ochsen auf den Verkauf (von letzter
rechtigung schweigt der Kaufbrief) zu schlagen und zu weiden, von
niglich unverhindert."

Weiher: auf dem Thaim (Damm?) außerhalb Isarhofen, in dem
mgarten (wahrscheinlich der am Schloß) bei den Altfaltern (Apfel-
men), zwei Fischgruben außerhalb des Moos beim Brunnen (wo jetzt
Bräuhaus) und rings um das Schloß ein Weiher.

Zu Neusling ein Baumgarten bei der Tafern, ein Burgstall
ch war die Veste schon verfallen) und zu rings ein Weiher darum.

„Item zu Isarhofen (Kurzisarhofen?) ein Baumgarten und das
rgstall[1]) daselbst (heute sind 2 Bauernhäuser so genannt) mitsammt
m Wassergraben oder Weiher rings darum gehend."

„So mag man der langen Leoch, die sich anhebt bei Abol-
g im Schnebl und währt bis hinab gen Forstern eine gute Meile
gs lang" [2]).

1) Dieser Platz erscheint schon im 13. Jahrhundert; siehe darüber in den
ssern des 11. und 15. Bandes der Mon. b. sub voce „Burgstall".

2) Dem vorigen Absatz (im Original sowohl als in der Abschrift) scheint
Schlußverbum, etwa: sich gebrauchen. z. B. mit Grasabmähen, zu fehlen.
In einer Abschrift, welche aber nur die zweite Hälfte des Urbars von
Zehenten an umfaßt, steht Leoh. Die Loh (zum Unterschied von der oder
Loh = Wald) bedeutet eine sumpfige Stelle. Unsere Loh ist ein Wasser-
ben mit anliegendem nassen Grunde. Schnebl (Schnabel) heißt hier so viel
Anfang, Beginn. Schmeller legt es uns aus als äußerstes Ende eines Dinges
sub voce Schnippen), was für uns zutrifft. In der Hauptsache würde auch

Item die Scharwerke (Fuhren oder Handdienst) für den Schloßherrn, alle Händel (niedere Gerichtsbarkeit) und Wandel (Geldbußen) der 3 Hofmarchen (Moos, Isarhofen und Neusling) sammt der Vogtei und Posseß zu geben der Pfarre zu Isarhofen (Rechnung zu stellen über Einnahmen und Ausgaben der Pfarrkirche, sowie den Pfarrer zu installiren).

Alle Lehenschaften (Verleihung von Leib- und Erbrecht auf die Güter, nebst Erhebung von Laudemien) so von Alters zum Schloß Moos gehört haben, wie dieselben Graf Ulrich von Ortenburg bisher inne gehabt laut der (zu) überantwortenden Lehenbücher und Register.

Katharina, nun verehlichte von Knöring, war eine „reiche Bürgerin" (Bürgerstochter) aus Braunau; Hund heißt sie K. Däumin [1]), andere nannten sie Däumin und so konnte es geschehen, daß ihr durch Rückbildung des Wortes auch der Geschlechtsname Deym oder Teym beigelegt wurde.

Ihr Vater hatte von der Kirche Erlach bei Simbach a./J. zwei Güter: eines zu Oberbergham (bei Frauenstein), das andere zu Hilbling (? Hiendling, Pfarrexpositur Kirn) gekauft, welche sie — die Tochter — 1506 wieder veräußerte und er ist vermuthlich eins mit jenem Hans Daum, „Zollner und Bürger zu Braunau", welcher in den Urkunden des Schlosses Ering 1465 als Käufer eines halben Hofes zu Pettenau (Pildenau) und 1475 als Inhaber eines Zehents in Frauenstein, (Hofmarch und einst Sitz eines Pfleggerichts, am Inn, nicht weit von Braunau) vorkömmt [2]).

Barbara, die Mutter der Katharina, eine geborne Tegernseer, verehelichte sich nach dem Tode ihres ersten Mannes mit Hans Klesshamer, wahrscheinlich aus einer Landshuter Patrizierfamilie [3]), einem der hervorragendsten Wohlthäter des Franziskanerklosters zu Landshut [4]) und von 1487 bis 1494, in welchem Jahre er am 31. August starb,

---

die Deutung von Schnabel als Lippe, Mund (Benecke's mittelhochdeutsches Lexikon) folglich Ursprung, damit übereinstimmen.

1) Hund I, 244.

2) H. B. v. N. XVII. 353, 357, 366.

3) H. B. v N. III. (3) 18.

4) l. c. XIII. 395.

fürstlicher Rentmeister daselbst[1]). Ob der nämliche Hans Kleshamer, welcher 1463 von Kaiser Friedrich einen Wappenbrief erhalten hat[2])?

Mittwoch nach dem Eilftausend Maidentag 1483 — Kleshamer muß nach dem zu urtheilen doch schon ein paar Jahre verheirathet gewesen sein — verschreibt ihm dessen Ehefrau Barbara „für seine Lebzeiten all ihr Hab und Gut wegen der Freundschaft und Gutthat, welche er ihr erwiesen". Sie hatte außer anderen Kapitalien 2500 fl. bei der Stadt Augsburg stehen, mehrere Gilten zu und um Braunau einzunehmen, auch aus einem Sitz und Hof zu Ergolting. „Kleshamer habe die Kinder zu erhalten und nach seinem Tode gehe nichts auf dessen Verwandte über." Dazu verpflichtete er sich schriftlich.

1485 Mittwoch nach St. Margaretha[3]) kauft Kleshamer von Hans Paulstorfer dem Aelteren zu der Kürn, gesessen zu Falkenfels, den großen und kleinen Zehent in Großenköllnbach (Leonsberger Gerichts), den großen Hof und den Zehenthof daselbst, auch ein Gütl zu Etzenhausen (Etzenhausen, wie Köllnbach in der Pfarrei Pilsting). Des andern Tages quittirt der Paulstorfer über den Empfang von 1706 fl. rheinisch und 60 Landshuter Pfenninge „um jenen Kauf" und Mittwoch vor St. Magdalena erklärt des Paulstorfers Hausfrau Walburga, eine geborne Seibolsdorferin, ihre Zustimmung zu der Veräußerung.

Der Zehent zu Köllnbach und die mitgenannten Güter gingen auch auf die einzige Tochter Katharina über und sind der Herrschaft Moos in nachfolgenden Zeiten verblieben. Der Zehent — den kleinen wollen wir ganz außer Ansatz lassen — war auf 23 Schaff (jedenfalls über 60 Doppelhektoliter) Getreide veranschlagt und die beiden Höfe trugen achtzehnthalb Schaff und in Geld 13 Schillinge Regensburger Pfenninge (4 fl. 38 kr. 4 hl.). — Alles zusammen nach heutigem Werthe eine Jahresrente von über 1500 Mark.

Im Archiv zu Moos liegen gegen fünfzig Urkunden, welche Großköllnbach und zwar meist den dortigen Zehent betreffen. Er ging zu Lehen vom Fürstbisthum Regensburg. Die Lehens- und Besitzver-

1) Ibidem und Geiß, Reihenfolge der Beamten. Oberb. Archiv. XXVIII.

2) H. B. v. N. XIII. 401.

3) Als Margarethentag gilt für die Chronologie nicht der 20. Juli mit dem Gedächtniß Margaretha, der Martyrerin, sondern der 10. Juni — M., Königin von Schottland.

änderungsbriefe böten manche für die Genealogie der bayerischen Adelsgeschlechter dienliche Notiz.

Schon vor 1363 hatten die Achdorfer jenen Zehent inne. Im Jahre 1377 — die Leser ersehen, daß die Zeugnisse gar weit zurückreichen — existirt ein hieher gehöriges Schriftstück, in welchem Friedrich der Achdorfer Albrecht den Nothaft seinen Schwager nennt. Hätte Hund davon Kenntniß gehabt, wäre sein Zweifel (Stammbuch II, 150 ob in der Geschlechtstafel eines jüngern Nothaft eine Achdorferin zu den „Annaten" aufgeführt werden dürfe („das ist nit gewiß"), gewiß gewesen.

Nach den Achdorfern gelangte — hier verlassen uns die Quellen — der Zehent muthmaßlich an die Falkensteiner, wenigstens kam 1413 Peter der Falkensteiner zu Falkenfels einen der beiden sogenannten Höfe zu Köllnbach und dann — das ist wieder unsere Ansicht — an die Frauenberger, welche nach Hund (I, 202 [illegible] Peter beerbten. So erklärt es sich leicht, daß später ein Hof zu Köllnbach der „Frauenberger" geheißen wurde.

Hund (II, 222) belehrt uns, daß nach Absterben Hansen Frauenbergers zum Hag die drei Paulstorfer'schen Geschwisterte Ludwig, Hans und Barbara die Schlösser Falkenfels und Zaizkofen erhielten. Von dem Besitzthum in Köllnbach sagt er nichts, aber verschafft uns das Archiv von Moos die erwünschte Aufklärung. Am Samstag nach Marteinstag verkaufen Barbara, geborne Paulstorfer und ihr Eheherr Hans Ebran von Wildenberg, Hofmeister der Herzogin Hedwig, ihr Gütl zu Etzenhausen an Ludwig und Hans die Paulstorfer Brüder und Schwäger, und 1484 Samstag vor Andreastag den Hof zu Köllnbach, sammt 2 Höfen daselbst an eben jenen Hansen Paulstorfer (den Aelteren zu Kürn). Demnach muß die Barbara aus Frauenberger'schen Verlassenschaft Köllnbach als ihren Antheil erhalten haben.

Vor dem von Knöring hatte Katharina schon drei Männer gehabt. Als erster begegnet uns Ritter Christoph von Ebran zu Münchsdorf, Freitag nach Maria Geburt 1496, wo er als Lehensträger an ihrer, der Katharina, Statt vom Bischof Rupprecht Regensburg mit dem Zehent in Köllnbach belehnt wird. Er ist Sohn des Wolfgang von Chamer, welcher in der Schlacht von [illegible]

bayerische Hauptfahne getragen, und Neffe jener Alheit, gebornen
i Chamer, der Ehefrau Georgs III. von Aichberg auf Moos.[1])

Christoph war 1480 im heiligen Lande gewesen und hatte
hrere Turniere besucht, so Hund in seinem Stammbuch bei den
amern", I, 244, welcher ihn ebendaselbst als Pfleger von Griesbach
n Jahre 1488 aufführt. Diese Stelle theilt ihm Geiß in seiner
ihenfolge fürstlicher Beamter (Oberbayer. Archiv Bd. XXVIII) für
Zeit vom 9. Januar 1487 bis 24. Juni 1495 zu.

1500 Margarethentag lebt er noch, aber 1502 am Georgs Tag
er todt. Denn da wird Georg von Frauenberg auf Haidenburg
Christophs „verlassene" Wittwe mit dem Zehent zu Min-
g u. s. w. belehnt[2]), wie in gleicher Weise kurz darauf, nämlich Mitt-
h nächst vor unsers Herrn Auffahrt, Wolfgang Hack von Haarbach[3]),
eger zu Geisenhausen, mit dem Köllnbacher Zehent.

Die zweite Ehe ging Katharina mit dem Ritter Georg Schenk
n Neudeck[4]) Sonntags nach hl. Dreifaltigkeit 1503 in Pfarrkirchen
. Laut Urkunde jenes Datums bekennt derselbe, daß er des Christoph
i Chamer Wittwe Katharina zu einer ehelichen Hausfrau und Ge-
hlin genommen und daß diese ihm zu rechtem Heirathgut 2000 fl.
inisch zugebracht habe, dazu alle ihre fahrende Habe, welche jetzt vor-
den ist oder die sie noch gewinnt. Jene 2000 fl. oder 100 fl. jähr-
er Gilt seien ihm von ihr verschrieben worden auf dem Schlosse zu
inchsdorf, welches vom Grafen Wolfgang in Ortenburg zu Lehen
rt, mit dessen Einwilligung. Auch versprach sie, nach ihren Ehren
i seinem Stande gemäß, ihn zu bemorgengaben und diese Morgen-
e auf freien „unansprachen" (unangefochtenen) Stücken zu versichern.

1) Vergl. H. V. v. N. XXV, 203 unten, auch Anmerkung 1 und S. 216,
merkung 6.

2) H. V. v. N. XVII, 363.

3) Haarbach, Bezirks Vilsbiburg, Schloß und Hofmarch, hatten die Hack
r Hacker längere Zeit inne. Des Wolfgang Hack Hausfrau war Afra, geborne
ernseer, Mutterschwester der Katharina.

4) Diese Burg, Amtsgerichts Rotthalmünster und Pfarrbezirks Birnbach,
rde vom Staate, an welchen sie beim Gebietstausch 1805 von dem Grafen
Ortenburg übergegangen war, zu geringen Preisen an Privaten veräußert,
diesen abgebrochen und in mehrere kleine Häuschen und Wohnungen umge-
ffen". Verh. des hist. Ver. im Unterdonaukreis, 4. Heft, S. 75.

Mit derselben könne er ganz nach seinem Willen schalten; verschafft oder vergibt er sie Lebens Zeit nicht, soll sie bei seiner Hauswirthin Katharina und ihren Erben ohne alle Irrung bleiben.

Dagegen hat er ihr auch 2000 fl. „Widerleg und Heirathsgut" zugebracht und auf all seinem Besitzthum versichert.

Geht Katharina vor ihm mit Tod ab, sie haben Leibeserben oder nicht, dürfen die 2000 fl., ihr zugebrachtes Heirathsgut, oder die 100 fl jährlicher Gilt sein Leben lang von ihm benutzt werden, weiter all ihre fahrende Habe soll ihm und seinen Erben zufallen; desgleichen auch wenn er vor ihr stirbt, tritt sie mit ihren Erben in die nämlichen Rechte ein ohne allen Widerspruch und soll auch der Artikel, daß der Vater und die Mutter das Kind erben, nicht entgegenstehen.

Der Brief wurde von dem Aussteller, dem Schenken, gesiegelt dann von Herrn Seifried von Törring zum Stein, Herrn Bernhard von Seiboldsdorf zu Seiboldsdorf, beide Ritter, und Alban von Closen zum Stubenberg. Das Schenk'sche und das Seiboldsdorf'sche Siegel sind erhalten.

Beigezogen waren, ohne daß sie siegelten: der „ehrwürdige, hoch gelehrte, edle, gestrenge und feste" Herr Wolfgang von Tannberg[1], Domdechant zu Passau, Herr Dietrich Herr zu Tschernatz[2], Herr Friedrich Mautner zu Katzenberg, Herr Georg von Frauenberg zu Haidenburg, des römischen Reiches Erbritter[3], Herr Erasmus zu Seiboldsdorf Ritter, Albrecht Nothaft zu Werdenberg (Wernberg), Heinrich

---

1) Die Ruinen der Stammburg dieses besonders in passau'schen Urkunden gar heimischen Geschlechtes findet der Wanderer in einsamer Gegend des öster reichischen Mühlkreises nahe der kleinen Michl und 2 Stunden von der Donau entfernt. Von den Tannbergern nahm die gräfliche Linie Preysing-Lichtenegg die Pyramide in ihr Wappen auf, da drei preysing-tannberg'sche Wechselheirathen stattgefunden hatten.

2) Tschernatz oder nach slavischer Schreibart Černaz ist wohl eins mit Čer notza, welches das Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutsch land vorführt mit den Worten: Die von C. sind in Görz 9. Februar 1564 land ständisch geworden.

3) Der Aelteste dieses Geschlechtes führte den Titel Erbritter. Wie die Landgrafen des römischen Reiches gab, so „Erbritter" — ein Titel ohne weitere Bedeutung, über dessen Ursprung man keine Auskunft geben kann Hund II, 70.

ibersdorfer zu Seibersdorf[1]), Wolfgang Hack zu Haarbach (siehe 195) und Sigmund Königsfelder zu Königsfeld[2]).

Die Ehe mit dem Schenk von Neudeck dauerte nur etwas über Jahre. Er wurde in der Schlacht von Schönberg[3]) 12. September 04 „dermaſſen hart verwundet, daß er bald darnach geſtorben; liegt im Predigerkloſter zu Regensburg" (Hund I, 324). Er hatte Seite des Herzogs Albrecht von München gegen die mit den Pfälzern bündeten Böhmen gekämpft.

Als Pfleger zu Ried (jetzt im öſterreichiſchen Innkreis) kommt org Schenk bei Geiß vom 25. Oktober 1502 bis 1504 zwölften ni oder weil er die Monate durch Ziffern ausdrückt $^{12}/_{6}$ vor, offen- ein Schreib- oder Druckfehler, da es dafür $^{12}/_{9}$ heißen muß. Glaub- hat Schenk nicht oder jedenfalls nicht lange vor dem 25. Oktober 2 jenes Amt angetreten. Wenigſtens trägt er in der von uns nach m weſentlichen Inhalt angeführten Urkunde vom Sonntag nach Drei- igkeit desſelben Jahres den Titel von einer Pflege nicht.

1) „Seibersdorf, doch ein ganz anderes Geſchlecht als Seiboldsdorf, ſind die Wappen ganz verſchieden. obſchon in neuen Briefen oft verwechſelt", ſagt d II, 291. Seiboldsdorf liegt an der kleinen Vils, Seiberſtorf nahe beim ammenfluß von Salzach und Inn. Ueber die (Freien-)Seiboldsdorfer, jetzt ſen, ſchrieben Hund und Lehrer Zöpf. H. V. v. N. VI, 131—134. Die ersdorfer (Seifriedsdorfer) ſtarben Mitte des 16. Jahrhunderts aus; ibidem 114.

2) Dieſer Sigmund von Königsfeld war ein gar ritterlicher Herr, angeſehen beliebt bei König Max und Kaiſer Karl V., er beſaß Niederaichbach, Hinzl- und Zaitzkofen (ſämmtlich Bezirks Landshut). Ob das Geſchlecht von Königs- bei Wollnzach oder von dem gleichnamigen Orte in Oberfranken ſtammt, iſt wiß. Schon im 12. Jahrhundert ſollen Königsfelder erſcheinen. Die Er- ung in den Reichsfreiherrnſtand datirt vom 9. April 1654 und in den Reichs- enſtand 14. Septbr. 1685 (für Bayern ausgeſchrieben 2. März 1686). Im nden Jahrhundert ſtarb das Geſchlecht aus, wie manches andere freiherrliche gräfliche in Bayern. Siehe die Monographie von Matth. Hohmaier, H. V. N. XXVI, 163 sq., auch VIII, 190; Oberbayer. Archiv XXXIX, 476 nebſt Apian'ſchen Wappenſammlung.

3) Hund II, 243 vermuthet, daß dieſe Schlacht auch dem Thomas von ſing, Stammvater der drei gräflich von Preyſing'ſchen Linien, der alten von s, der Hohenaſchau'ſchen und der Lichtenegg'ſchen, das Leben koſtete, indem ein Grabdenkmal mit der Jahreszahl 1504 bei den Dominikanern zu Re- burg (Schönberg 2 Stunden davon entfernt und nordwärts) hatte, „wie dann ten andere der Bayeriſchen und Kaiſerlichen dort liegen".

Wie mit dem ersten Gemahl der Katharina und seinen Brüdern der männliche Stamm der Chamer von Münchsdorf erlosch — es kam dieses Schloß an die seitenverwandten Seiboldsdorfer — so mit dem zweiten Gemahl der Name der Schenken von Neudeck.

„Georgs des Schenk von Neudeck After- und die umgehenden — die immer dem Aeltesten der Familie zur Vergebung zustehenden — Lehenschaften hat Herzog Albrecht eingezogen und Wolfgangen Rainer zu Loderham seiner getreuen Dienste halber verliehen anno 1506." Hund schreibt Hund I, 324 und er setzt dazu: „Loderham, Sitz Pfarrkirchen Landgerichts, ist auch (des) Herrn Georg Schenken gewesen laut Herzog Georg Landtafel; wie der Sitz an die Rainer gekommen, hab ich nit erfahren."

Das ist durch Erbschaft geschehen.

Aufschluß gibt eine zu Moos befindliche Urkunde vom Montag nach Oculi 1505, laut welcher die Schenk'sche Wittwe Katharina mit Wolfgang Rainer, Schwager ihres verstorbenen Mannes, da dieser Schwester Agnes an ihn verheirathet war, sich dahin vertrugen, daß die zweitausend Gulden Heirathsgut und Widerlegung, welche Georg Schenk seiner Hausfrau auf der Hofmarch Loderham und seinem andern Gut verschrieb und die sie für ihre ganze Lebenszeit hätte benützen können, sowie dessen hinterlassene Aktivschulden zur Befriedigung der Sprüche, die er, Rainer, und seine Hausfrau zu dem verstorbenen Schenk und jetzt zu dessen Hausfrau haben, ihm, Rainer, überlassen werden, daß dagegen alle fahrende Habe, so der verstorbene Schenk in die Gewalt seiner Ehewirthin gebracht, es sei Silbergeschirr, Baarschaft, Kleinod, Kleider, Harnisch, Bettgewand und Hausrath bei der Wittwe und ihren Erben ewig verbleiben soll.

Die Urkunde ist von Wolfgang Rainer in Art eines Reverses ausgestellt, er nennt sich „zu Pfanga, der Zeit Landrichter zu Vosstenau (ehedem Fürstenthum Passau)". In letzterer Eigenschaft und mit dem Titel von Pfongau (Dorf mit Schlößchen bei Neumarkt im Erzherzogthum Salzburg) wird er auch im Jahre 1508 in den Verhandlungen des h. V. v. N. II (3) 40 genannt. Der Schild hat die Umschrift „Wolfgang Rainer im Erb" (Edelsitz bei Friedburg im österreichischen Innkreis) und zeigt einen Pfahl. Bei Apian ist das Wappen viermal getheilt, im ersten und vierten Feld der Pfahl, im zweiten und dritten der Sparren oder das Dreieck der Schenken von Neudeck. Daß

er „im Erb“ auf diese Weise ihr Wappen vermehrten, erklärt sich der Erwerbung der Neudeck'schen Lehenschaften. Die Rainer im sind nicht mit den Rainern von Rain (bei Straubing), über welche weitläufig im Stammbuch spricht, zu verwechseln.

Das an die Urkunde gehängte Siegel des Hans Fürlbeck zu ershaam, Stadtrichters zu Passau, fiel ab. Ohne Zweifel ist rtsham, Gerichts Rotthalmünster, Pfarrei Pocking, gemeint; es war n Edelsitz (Apian).

Katharina ging ihre dritte Ehe zu Ried, wo sie wahrscheinlich em Tode ihres zweiten Mannes, Pflegers alldort, sich aufgehalten Montag nach St. Erhardstag (Erhard trifft auf den 8. Januar) 6 ein. Drei in Moos befindliche Urkunden vom selben obigen m beziehen sich darauf. Wir geben kurz ihren Inhalt:

In A, so bezeichnen wir die erste Urkunde, bekennt Peter von nhaus, Ritter, der Zeit der Römischen Königlichen Majestät u. s. w. meister[1]), daß er des „Herrn Georgen Schenken von Neudeck Ritter ene Wittwe“ zur ehelichen Hauswirthin genommen und daß sie ihm fl. oder dafür 100 fl. jährliche Gilt (versichert auf dem Schlosse chsdorf) und ihre fahrende Habe als Heirathsgut zugebracht habe eine standesmäßige Morgengabe verspreche. Seine Widerlegung e ebenfalls in 2000 fl. und so fort, wie in der Schenk'schen Urkunde 1502 (s. S. 196), welche offenbar dem Schreiber als Vorlage ge- hat.

Urkunde B ist der Revers der Katharina, daß sie dem Peter Heirathsgut zugebracht und fürgezeigt habe mit Wiederholung der ngungen. Peter erhält dieselbe Titulatur, wie in A, mit der ein- Aenderung des von in vom Altenhaus.

In C bemorgengabt die Katharina ihren Ehewirth mit 1000 fl. 50 fl. jährlicher Gilt (von den 2000 fl., welche sie bei der Stadt stehen hat) unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie sie die Schenk'sche nde von 1502 enthält.

Wir zweifeln nicht, Katharina habe bei ihrer Heirath mit dem nken ganz gleiche oder ähnliche Versicherungen von sich gegeben, wie in B und C; nur daß die Schriftstücke nicht auf uns gekommen sind.

Siegler der ersten Urkunde sind mit 1. dem Aussteller,

1) Hand: „Stallmeister und Truchseß“.

2. Matthäus (Lang), Bischof von Gurk, nachmals Kardinal und F
bischof von Salzburg, 3. Hans von Landau, des heiligen röm
Reiches Kammermeister, und 4. Sigmund von Dietrichstein, Erb
in Kärnthen[1]). Im Hinblick auf diese Namen möchte man zur
muthung (s. H. B. v. N. XXV, 216, Anm. 6) gelangen, daß
hans eher aus Innerösterreich, Steiermark oder Kärnthen, stamm
wie Hund (I, 244) annimmt, aus Tyrol. Das Stammbuch des
Deutschlands bezeichnet wirklich die Altenhaus als ein uraltes,
märkisches Geschlecht.

Anwesend waren noch die „edeln gestrengen und festen H
Friedrich Mautner zu Katzenberg (österreichischen Innkreis), Ber
von Seibolsdsdorf der Zeit Pfleger zu Schärding, beide Ritter,
von Closen zum Stubenberg, Wolfgang Hack von Haarbach (di
zuletzt Genannten hatten sich auch bei der Heirath mit dem Schw
Siegler oder Zeugen betheiligt) und Ulrich Geltinger.

Der zweiten Urkunde hingen ihre sämmtlich abgefallen) S
Frau Katharina, dann der Mautner, der Seibolsdsdorfer und de
Closen an.

Als Zeugen dienten die „edlen Herrn": Ulrich von Weiß
Herr zu Kobelstorf, Limhard von Frauenberg Freiherr zum
Kaspar Winzerer[3]) Ritter, dann der Geltinger und der Hack, beide
schon bekannt.

Die dritte Urkunde siegelten — auch hier die Siegel
loren — hinter den Ausstellern abermals der Seibolsdsdorfer un
Mautner. Siegelszeugen waren der Closen und wiederum Ha

1) Siegel 1 verloren, 3 gebrochen, 2 fast ganz und das Dietrichst
gut erhalten. Letzteres, in grüner Farbe (2 und 3 in rother), zeigt zwei S
sonst haben die Dietrichstein, wie im Nürnberger Wappenkalender für 174
Winzermesser. Die Landau, ein altes Geschlecht, 19. Juni 1564 dem niederö
reichischen Herrenstand einverleibt und Mitte des 17. Jahrhunderts ausgest
Stammbuch des Adels in Deutschland, Bd. II S. 3.

2) Dieser „Ulrich von Weisprach" war im Landshuter Erbfolgekrieg
von des Herzogs Albrecht Hauptleuten und wird von Augustin Köllner als
oft genug genannt. H. B. v. N. I (2). Ein Weißbriach im Viertel Oberman
berg. Das Geschlecht starb um 1550 aus (Hoheneck) und stammte aus Steier

3) Kaspar Winzerer „von Sachsenham", Pfleger zu Tölz, legte mit
anderen herzoglichen Abgesandten 1494 die Zwistigkeiten in der Bürgerschaft
Kelheim bei. H. B. v. N. IX, 231. Das komplizirte unschöne Wappen
Winzerer bei Apian. Oberbayer. Archiv Bd. XXXIX.

tinger. Bei Letzterem steht dieses Mal sein Besitztitel: Eitzing, loß, nun Ruine, 2 Stunden von Ried entfernt.

Wie wir sehen, hatte sich eine stattliche Zahl hoher Herren oder Mitgliedern des alten bewährten Adels zur Hochzeit der Katharina Peters von Altenhaus in Ried eingefunden, was wohl Zeugniß dem Ansehen gibt, in welchem sie und er gestanden sind.

Geiß trug den neuen Ehewirth als Pfleger in Ried zum Juli 1508 ein. Nach der Regeste einer Urkunde des Schlosses g (H. V. v. N. XVII, 366) ist er dieß schon um volle 2 Jahre er, nämlich Freitag vor St. Veit 1506. Hat er etwa mit der ath jene Pflege überkommen? 1509 und noch 12. Dezember 1512 ihn Geiß als Pfleger zu Schwaben und er stirbt 4. Nov. 1513 solcher von Natternberg. Hund eignet ihm die letzte Pflege schon einer Verehelichung zu, wohl irrthümlich.

Peter wurde bei St. Jobst (Jodok) in Landshut beerdigt (Hund); Grabdenkmal hat sich erhalten (H. V. v. N. XX, 249).

Drei Monate nach des Altenhaus Tod, nämlich am Samstag nach lonia 1514, verzichtet dessen Bruder Balthasar v. A. für sich und für n dritten Bruder, Christoph, von welchem er die Vollmacht hat, auf weiteren Ansprüche an „unsere liebe Schwester" Katharina — so t er die Wittwe, seine Schwägerin —, indem dieselbe das von m Manne auf seinen Gütern verschriebene Heirathsgut oder die erlage von 2000 fl., wovon sie bis zu ihrem Tod den Genuß ge- hätte, ihnen schon jetzt überläßt. Auf seinem unverletzten Siegel man die Altenhaus'schen zwei Flüge; außerdem unterschrieb er die Urkunde.

Während in dem Archiv zu Moos wohl genügende Schriftstücke Betreff der Heirathen unserer Katharina mit dem Schenk von Neu- und mit dem Altenhaus sich vorfinden, vermißt man jene, welche die Eingehung ihrer ersten Ehe mit Christoph von Chamer und r vierten[1]) Ehe mit Eitel David von Knöring abgefaßt worden sind. Ja, auf Jahre ist es uns bis jetzt nicht möglich, die Zeit der heirathung mit Beiden zu bestimmen.

Wir wissen in Bezug auf den Knöring nur so viel, daß Katharina nstag nach St. Martens, des hl. Bischofs, Tag 1514 noch Wittwe

1) Ehen von Wittwen trifft man ehemals häufiger als jetzt, aber die vierte einer Frau gehörte doch zu den Seltenheiten.

ist, indem Hans Offenbeck als ihr Lehensträger die Belehnung mit dem Zehent zu Köllnbach in Regensburg empfängt, und daß sie 1519 mit ihm schon verehelicht war.

Daß die Knöring ein schwäbisches Geschlecht sind — Unterknöringen, Bezirks Günzburg, gilt als ihr Stammschloß — und daß sie einen Ring im Schild (demnach zum Theil wenigstens redende Wappen) führen, wurde in dem vorigen Aufsatz: „Aeltere Geschichte von Moos" (H. B. v. N. XXV, 217) bemerkt. Verschieden, ja willkürlich ist die Schreibart. In derselben Urkunde unterzeichnet sich Frau Katharina als Knöring, er als Kneringen. Auch trifft man das r verdoppelt.

Die Knöring gehören keineswegs zu den weniger bekannten Adelsfamilien. Wilhelm v. K. ist Marschall des Herzogs Friedrich von Oesterreich, welcher 1420 ihm und seinem Bruder Hans die Herrschaft Burgau um 2700 rhein. Gulden verpfändet.[1]) Eines Hilpolt v. K. Schuldner war 1356 Herzog Ludwig von Brandenburg, Kaiser Ludwigs des Bayern Sohn, gewesen.[2]) Heinrich v. K. stand von 1598 bis 1646 nicht unrühmlich als Bischof der Diözese Augsburg vor.

Die Knöring traten auch in eheliche Verbindung mit angesehenen altbayerischen Geschlechtern. So hatten z. B. jener Sey von Frauenberg[3]), welcher den letzten Abensberger 1485 erstochen haben soll, und (1456) Heinrich von Haslang[4]) jeder eine Knöring sich zur Hauswirthin gewählt. Hinwieder nahm eine von Eisenhofen[5]) um 1500 den Burkhard v. K. Kaiser Leopold erhob einen von Knöring, Johann Friedrich, zum Freiherrn, was in Bayern 29. Dezember 1673 bestätigt und ausgeschrieben wurde.[6])

Das Geschlecht ist jetzt ausgestorben.

Im Kaufbrief um Moos wird Katharinen von Knöring der Besitztitel Aldorf beigelegt. Diese Hofmarch mit Schloß (an der Vils Bezirks Landau) und die Hofmarch Eschlbach (am nahen Hart) hatte sie schon Samstag Magdalenentag 1508 laut einer im Schloß Baumgarten

1) Regesta boica XII, 352.
2) Oefele, Scriptores II, 298.
3) Hund, Stammbuch II, 83.
4) Ibidem 123.
5) Ibidem I, 195.
6) H. B. v. N. VIII, 188.

jenden Urkunde, von welcher Geiß Kenntniß haben mußte, weil er es volle Datum (s. S. 201) aufführt, von den beiden Töchtern des z vorher als Pfleger von Mühldorf gestorbenen Sebastian von Alm[1]) ıflich eingethan.[2])

Außer den so bedeutenden Erwerbungen: Aldorf, Moos, Isarhofen) Neusling haben wir noch anderer zu gedenken:

1. Des Hofes Leiblfing (jetzt „zum Leberfinger", ganz nahe Münchsdorf). Katharina, dort noch Ehefrau des Christoph von mer, wird Margarethen Tag 1500 von Hermann Gruber zu Peters= hen, Landrichter zu Schärding, und von Wolfgang Auer, Richter zu menstein, als den Vormündern der Kinder des Friedrich Mautner von zenberg, Pflegers zu Frauenstein, über Bezahlung jenes Gutes quittirt, hes, wie dabei bemerkt wird, einst den Zaunriedern gehörte. Hans nrieder zu Guteneck hatte es nämlich 1454 laut einer dem nämlichen ckel einverleibten Urkunde zu Moos an sich gebracht; nach ihm war durch verschiedene Hände gegangen.

2. Des Hofbaus zu Langenisarhofen (worauf Sebastian bauer.) Dieses Gut hatte Graf Ulrich von Ortenburg (s. S. 182) das Kollegiatstift Vilshofen hingegeben, welches sich jetzt Erchtag nach Martinstag 1524 unter Probst Franz Kirchmaier desselben wieder ußert.

3. Der Schwaig zu Moos, ebenfalls unter Graf Ulrich weg= mmen (s. S. 182).

Datum des Rückkaufes: Samstag nach Dionysi 1528.

Käuferin: die edle Frau Katharina von Knöring.[3])

Verkäufer: Hans Steinhauf, Bürgermeister zu Passau.

---

1) Hund, welcher das ausgestorbene salzburg'sche Geschlecht der Alm (Albm) einem Stammbuch behandelt, hat den Sebastian 1477 als Hofmarschall in sau (zum selben Jahre verzeichnet ihn Dr. Erhard „Geschichte von Passau" Schloßhauptmann auf dem Oberhaus) und 1481 als Rath und Feldhaupt= m in Salzburg.

2) So kann 1512 Peter von Altenhaus, damaliger Ehewirth der Katharina, Siegler einer Urkunde von Haidenburg wohl nach Aldorf sich nennen. H. V. l. XII, 137. — Weder Klämpfl, noch Härtl (H. V. v. N. VIII, 239 ff.) wissen m, daß Aldorf Eigenthum der Katharina oder ihrer beiden Männer, des nhaus und des Knöring war.

3) Beim Hofbauerngut zu Isarhofen ist als Käufer Eitel David Knöring etragen. Mann und Frau treten, wie wir eben sehen, abwechselnd als han=

An ihn war sie Erchtag nach St. Johann des Gottstaufers 1526 von seinem Schwager Hans Kirchdorfer, Bürger zu Braunau, durch Kauf gelangt und des Kirchdorfer Frau, Anna, hatte sie von ihrem Vater Hans Maisser geerbt.[1])

4. Der auf S. 180—182 eingetragenen Gütergruppe ausschließlich der dort mit aufgeführten Schwaig in Moos.

Die Kunde davon erhalten wir durch das Grundbuch des Spitals zu Bilshofen vom Jahre 1543. Das Archiv von Moos läßt uns bezüglich dieses Rückkaufes in Stich; doch erfahren wir durch eine Urkunde daselbst, daß die Kastner'schen jene 5 Güter 1513 an Christoph Thumberger zum Klebstein, Pfleger in Dieffenstein[2]), verkauft hatten. Also war dieser mittlerweile Besitzer gewesen.

Die Zahlbedingungen, welche Graf Ulrich von Ortenburg beim Verkaufe von Moos für die ihn noch treffenden 4100 fl. (s. S. 184) gestellt, hatten die Käufer fast genau erfüllt. 1524 waren sie an jener Summe nur mehr 100 fl. ausständig und sind es nur darum geblieben, weil das Eigenthumsrecht auf 2 im Urbar begriffene Güter angestritten wurde; sie erhielten Ersatz durch Uebergabe zweier anderer.

Wahrscheinlich löschte das Knöring'sche Ehepaar auch die übrigen auf der Herrschaft lastenden Hypotheken noch frühzeitig. Quittungen oder weitere bestimmte Nachrichten liegen nicht vor.

Veit von Rechberg, welcher als Schwager des Grafen mit

---

delnde Personen auf (oft aber auch Beide im Verein), er allein, obgleich Katharina „Prinzipalin" (vgl. S. 184), da von ihr das Geld herkommt. Der Nachfolger auf Moos, Stephan Trainer, will die Befreiung einer Wiese vom Lehensverbande nicht gelten lassen, weil sie nicht von der Katharina, sondern von ihrem Manne vorgenommen worden war; „er sei nur Beinießer, seine Frau aber Eigenthümerin von Moos gewesen".

1) In jener Urkunde von 1526 stoßen wir fünf Mal auf den Vornamen Hans. Käufer, Verkäufer, des letzteren Schwiegervater, welcher als Erblasser genannt ist, der Leibrechter, welcher auf dem Gute sitzt, und ein Siegelszeuge heißen so; nur der zweite Zeuge und der Siegler sind anders getauft. Der Name Hans weicht, wie wir für unsere Gegenden fanden, dem Namen Johann ungefähr um 1600. Warmund von Preysing z. B. hat fast immer das Johann voran, sein 1587 gestorbener Vater erscheint dagegen, vielleicht ausnahmslos, als Hans Albrecht. Die gleiche Beobachtung läßt sich bei der Familie derer von Puchberg machen.

2) Diessenstein zwischen Tittling und Perlesreut, Klebstein zwischen Schönberg und Grafenau — beide Schlösser nun Ruinen.

em Heirathsgute von 1800 fl. auf Moos angewiesen war, ist, wenn
t sein Vertrag mit den Knöring'schen vom 3. Dezember 1521 ver-
klicht wurde, noch im nächsten Jahre befriedigt worden. Freilich
ßten 1200 fl. davon an des Hans von Eyb Wittwe und noch 100 fl.
den Frauen-Konvent St. Ulrich in Dillingen übergeben werden.
o wieder ein Bedrängter aus bekanntem adelichen
use!

Den Knöring'schen Erwerbungen und Rückzahlungen stellen wir
n die Verkäufe gegenüber:

a) der unter Nr. 4 (S. 204) angezogenen 5 Güter an das Spital zu Vilshofen, was abermals das besagte Grundbuch, aber wieder ohne Angabe eines Jahres, erwähnt; sie heißen da die „Käring'schen" Güter, statt Knöring'schen, ein Beispiel, wie die Namen verhunzt werden; Trainer hat jene wieder eingelöst;

b) des vor 29 Jahren angekauften Hofes zu Leiblfing (siehe S. 203) Samstag Philippi und Jakobi 1529 an den Bräuer Sebastian Wieser zu Landau;

c) des Schlosses und der Hofmarch Adldorf; in der Eberhard'schen[1]) Landtafel sind Peter und Sebastian Schöllerer (Schöllnacher) für die Zeit von 1526–1532 als Besitzer von Adldorf vorgetragen, 1528 nennt sich auch Knöring nimmer darnach, wohl aber noch im Jahre 1524 — es muß demnach der Verkauf 1525 oder noch sicherer 1526 vor sich gegangen sein;

d) Pfingstmontag 1527 einer Jahresgilt von 15 fl. auf den 2 Hofbauerngütern zu Neusling an Hans Wintzerer zu Eichendorf gegen ein geliehenes Kapital von 200 fl.;

e) Montag nach Lichtmeß 1528 einer Gilt von 5 Pfund Landshuter Pfennig auf dem Hof zu Puchhofen, wo jetzt Wolfgang Hailigmaier, mit einem Dienst von 3 Schilling 10 Pfennige und 2 Schaff Korn und $1^1/_2$ Schaff Haber an die Zechpröbste der Pfarrkirche Kirchdorf[2]) gegen ein Kapital von 100 Pfund Pfennigen;

1) Regierungsrath Eberhard zu Landshut hat sie in Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt.

2) „Mit Wissen und Willen des Herrn Wolfgang Reiter, Vikar". Es ist wohl der älteste bis jetzt bekannt gewordene Vorstand der Pfarre Kirchdorf

f) Montag nach Cantate 1530 einer Gilt mit 3 fl. vom Hof z
Neusling, wo Leonhard Neumaier, gegen 60 fl. an die Jörg
Hofbauer'schen Kinder zu Enzerweis;

g) Freitag nach Michaelis desselben Jahres 1530 einer Gil
mit 5 fl. von einem andern Hof zu Neusling, wo Hans Ort
gegen 100 fl. an Lorenz Neuslinger zu Enzerweis;

h) „Pfinstag" nach Invocavit 1532 einer Gilt von 3 fl. wied
von einem Hof zu Neusling, wo Matthä Seeser, gegen 100 f
an die Bruderschaft aller gläubiger Seelen in Kirchdorf:

i) Montag nach Georgi 1534 einer — wie dies auch für d
h zu verstehen — widerruflichen (ablöslichen) Gilt von 4 fl. 3
20 dl. und eines Getreidedienstes von 8½ Schaff und ebenso
Metzen[1]) Korn wieder auf einem Gute zu Neusling, wo Sigmu
Taller, gegen 200 fl. an Georg Trandler[2]), Pfarrer zu Asba

Also mehrere Geldaufnahmen oder Verpfändunge
während weniger Jahre, und ist doch hohe Wahrscheinlichkeit, da
uns nicht alle bekannt geworden; so erfahren wir nur zufällig, daß sich
Katharina 1528, also in der Zwischenzeit, an den Grafen Ehristoph
Ortenburg ein Kapital suchend gewendet und von dort gute Vertröst
erhalten hat. In denselben Zeitraum fallen auch die Veräuße
ungen von Adldorf und des Leiblfinger Hofes und wohl auch d
unter Nr. 4 lit. a (S. 204) in Meldung gekommenen Güter.

An Pfarrer Trandler von Asbach hatte schon lange vorher, nä
lich Mittwoch in den Osterfeiertagen 1515, Katharina, damals Witt
des Altenhaus, einen Zehent in der Pfarrei Minning[3]) auf 3 Höf
einer Sölden und einigen Häusern verkauft. Dieser Zehent war
St. Georgstag 1502, wo sie Wittwe des Chamer ist, vom Gra
Wolfgang von Ortenburg verliehen worden.[4])

(bei Osterhofen). Sowohl Rottmayr, wie Klämpfl (H. V. v. N. VI, 233) wi
in ihren Verzeichnissen keinen vor Ende des 16. Jahrhunderts zu nennen.

1) Jedem Schaff mußte, so war es hie und da eingeführt, von dem Pflichti
1 Metzen, d. i. der 24., 28., 32. Theil, je nach der Getreidesorte, zugemessen werd

2) Trandler heißt in dem Schriftstück Schwager der Katharina, welc
Wort nicht im engsten, auch nicht im Sinne der Afterschwägerschaft, sondern
weitesten Sinn zu nehmen ist. Irgend ein Verwandter des einen Theiles h
eine Verwandte des anderen Theiles geehelicht.

3) Minning zum Pfleggericht Frauenstein gehörig (s. S. 192).

4) H. V. v. N. XVII, 363; XXII, 278, 279.

Noch zwei andere Verkäufe aus früherer Zeit werden in kunden des Schlosses Ering berichtet, jener beiden einst durch den ter der Katharina erworbenen Güter (s. S. 182) und zweier zu ttenau an Hans Krailer, Bürger zu Braunau, und zwar auch unter aſelben Datum Freitag vor St. Veit 1506.[1])

Dies nur im Vorbeigehen!

Der finanzielle Niedergang war nicht mehr aufzuhalten. i Knörings Tod, sagt Hund (I, 244), ist eine ziemlich große Schuld handen gewesen. Daß das Wort „ziemlich" nicht in einschränkender, dern eher in verstärkender Bedeutung aufgefaßt werden müsse, belehrt s der einem von der Regierung zu Landshut ergangenen Recesse ein= lochtene Ausspruch, an dem man freilich nach der sprachlichen Seite das kritische Messer nicht ansetzen darf: „Knöring sei große treff= he Schulden auf sein Absterben hinterstellig schuldig verblieben".

Von Johann dem Aichberger hieß es mit gleich kräftigem sdrucke: Er habe viele tapfere und merkliche Schulden hinterlassen. raf Ulrich von Ortenburg, Nachfolger des Aichberger auf Moos, nte sich vor den Gläubigern nicht mehr retten, nothgedrungen ver= ſte er die Herrschaft und jetzt wieder Knöring.

Also unter drei Besitzern hintereinander ist es abwärts gegangen. rnach aber hat Moos wieder bessere Tage gesehen. Trainer, Hans brecht von Preysing und seine Frau Anna (Trainers Tochter), diese ch im langen Wittwenstande, ihr Sohn Warmund und ihr Enkel rdinand, beide Grafen von Preysing, waren tüchtige, waren die besten irthschafter. Nach ihnen wich der Wohlstand wieder; großen Theils gen da der spanische und österreichische Erbfolgekrieg bei, bis vor a hundert Jahren in Graf-Kaspar II. ein Retter erstand und durch der Grund zur fortdauernden Blüthe gelegt wurde.

Wohl mochten dieselben Ursachen, wie bei dem Aichberger (siehe . 179), dann leichtfertige Ankäufe den üblen Ausgang mit dem öring'schen Ehepaar herbeiführen. Aber wundern muß man sich ch, da die Frau eine geld= und besitzreiche Mutter geerbt hatte und re vier Männer als Beamte standesmäßige Einkünfte bezogen. enn auch Knöring war, gleich seinen drei Vorgängern, Pfleger und par zu Teisbach (an der Isar), schon 1534; Geiß hat ihn als

1) Loco cit. XVII, 366. Ohne die Baron Handel-Mazzetti'schen Regesten äre uns manche auf „Frau Katharina" bezügliche Nachricht verborgen geblieben.

solchen nur mit dem Datum 20. Februar 1537. Er blieb es — zuletzt, wenigstens 1539, mit dem Titel Fürstlicher Rath geschmückt — bis zu seinem Tode, welchen wir auf 1542 setzen, jedenfalls lebte er nicht mehr 7. August dieses Jahres. Die Ansprüche seiner Blutsverwandten auf dessen Hinterlassenschaft wurden von der Wittwe nicht anerkannt. Herzog Ludwig in Landshut beauftragt einige seiner dortigen Regimentsräthe (Regierungs-)Räthe, die Parteien zu vergleichen und dies geschah auch unterm 27. Juni 1543. Das Roth des an der Receß-Urkunde hängenden Siegels hat sich wunderbar erhalten; man möchte meinen, es wäre der Stempel erst heute dem Wachs eingedrückt worden.

„Die Knöring'schen verzichten auf die 1400 fl., welche die Wittwe von der durch ihren Vetter — so nennen sie den Eitel David — in die Ehe gebrachten Widerlage per 2600 fl. bereits verbraucht hat." Jene 2000 fl. hätte Katharina auf Lebenszeit zu genießen gehabt und nach ihrem Tode würden sie an die Knöring'sche Freundschaft zurückfallen. So lautete ein Hauptartikel der Heirathsabrede, von dem wir auf diesem Wege Kenntniß erlangen. Ferner stehen sie von einer Schuldforderung mit 700 fl. ab, dagegen habe die Wittwe jene 1000 fl. zu bezahlen, welche für Ulrich von Knöring zu Emersacker (Bezirk Wertingen) verbrieft sind. Hinwieder verspricht Letztgenannter, die Katharina der Entrichtung der seit 10 Jahren ausständigen fünfprocentigen Zinsen eines Kapitals von 100 fl., welche Katharina an das Frauenkloster St. Stephan in Augsburg schuldet, zu überheben und der Aebtissin Fürsprache zu thun, daß sie jene 100 fl. ganz oder theilweise nachlasse. Oeffnet uns nicht diese Verhandlung ein Einsehen in die Nothlage der Herrschaftsfamilie zu Moos!

Mit ihren eigenen Verwandten hatte Katharina auch langwierige Auseinandersetzungen zu bestehen gehabt. Gemäß Testament ihrer Mutter Barbara vom Erchtag nach Assumtio Mariae 1491[1]) sollte wenn ihre Tochter Katharina kinderlos stirbt, eine Summe Geldes, beide zwei Höfe und der Zehent zu Köllnbach auf zwei Brüder (der Barbara und die Schwester Afra übergehen.

Schon 1534, als der Katharina von Knöring die von ihrer Mutter her ererbten, bei der Stadt Augsburg liegenden 2500 fl. (s. S. 19

1) Sie starb noch im selben Jahre, ihr Mann Hans Kleshamer, wie S. 1 gemeldet, 1494 und sind Beide im „inneren Umgange" des Franziskaner-Klosters zu Landshut begraben worden. H. B. v. N. XIII, 441.

ückbezahlt wurden, begehrten die Tegernseer'schen und die Hack'schen
S. 195) — es waren dies die Nachkömmlinge der von der Barbara
chten Geschwisterte —, daß die Katharina, weil sie keine Kinder
e, wenigstens war aus ihren vier Ehen ein solches nicht am Leben
ieben, jenes Kapital, sowie die im Testamente benannten Güter und
Zehent als Hypothek eintragen lasse. Sie that dies auch,
ch mit dem Zusatz, daß Alles „für unwirklich" zu betrachten sei,
n sie Beweise für die Ungültigkeit des Testaments aufbringen könne.
Sie muß dasselbe auch angestritten haben, weil beide Parteien
den Regimentsräthen des Herzogs Ludwig in Landshut „oftmals in
chen und rechtlichen Verhörungen erschienen", bis sie 10. März 1539
lichen wurden.

Die Kläger geben sich statt der geforderten „etlich tausend Gulden"
2900 fl. zufrieden, wovon sie 900 fl. noch im laufenden Jahre
um Jakobi, halb um Michaeli erhalten; für die übrigen 2000 fl.
ihnen Sicherheit gestellt und das Kapital mit 5 Prozent verzinst
en. Weitere Ansprüche an die Knöring oder ihre Erben fallen weg
die bisher aufgewandten Prozeßkosten jedem Theil zur Last.

Stephan Trainer, der nachfolgende Besitzer von Moos, löste jene
0 fl. 1553 ab. Er schrieb außen auf eine Urkunde des Betreffs:
habe diese streitige Sache vom Anfang bis zum Ende nach dem
rben der Frau von Knöring erledigt und hat dieser Handel lang
ert und viele Kosten verursacht." Gleich nach dem Antritte der
schaft hätte er, so verlangten es die Gläubiger, das Geld erlegen
, aber die Regierung sprach nur auf „Deponirung", wie Trainer
agt hatte, damit er nicht wegen etwa erneuerter Forderungen zu
den komme.

Katharina Knöring war zwischen 2. Oktober 1543 und „Sonnen-
" 1544 aus diesem Leben geschieden. Wo, wissen wir ebenso
, wie von ihrem Manne, von ihr; auch nicht, wo sie Beide ihre
stätte gefunden haben. In der Kirche von Isarhofen erinnert weder
rabstein, noch eine Stiftung an sie.

Stephan Trainer war der Katharina Knöring „instituirter
ingesetzter alleiniger und nachgelassener Erbe" oder wie es in einer
n Urkunde heißt: „deren Verlassenschaft, stracks durchaus alle ihre
und Güter sind inhalt Testaments erblich auf den Trainer
en". Somit ist der von Hund (I, 244) gebrauchte Ausdruck: Sie

übergab ihm ihre Güter, nur in obigem Sinne zu verstehen. Trainer war der Knöring „verfreundet" (l. cit.); in welcher Weise konnten wir nicht ermitteln. Wahrscheinlich von seiner ersten Frau, einer Leng- geb her, weil in jener Urkunde, wo von der Erbeinsetzung die Rede ist, ihr Name dem seinigen vorangestellt wird. Den auf S. 195 erwähnten Hans Hack nennt Trainer ein Mal Schwager, was auch hier nicht wörtlich, sondern in der Bedeutung: Verwandter überhaupt zu nehmen ist; welchen Grades hier, blieb uns gleichfalls unbekannt. Ein Trainer war schon früher mit einem Vetter der Knöring, dem uns bekannten (s. S. 206) Pfarrer Trandler von Asbach, in Beziehung getreten, nämlich der von diesem 1534 oder noch vorher zum Exekutor seines Testamentes ernannte Wolf Trainer, Mautner zu Braunau (und Pfleger zu Julbach[1]). Wir halten ihn für den selben Wolf Tr., welcher 1545 Mautner zu Regensburg, in drei Urkunden zu Moos als der Vater unseres Stephan bezeugt wird. Von den herzoglichen Brüdern Wilhelm und Ludwig wurde 1517, die Verabredung wegen Ankaufs der Herrschaft Hals zu treffen, neben dem Doktor Ridler auch ein Wolf Trainer — ein Titel steht nicht hinter seinem Namen — gewählt worden.[2])

Wolf Trainer hatte außer dem Stephan mehrere Kinder Christoph, Wilhelm, Katharina, Sigmund wohl von seiner ersten Gemahlin, deren Geschlecht wir nicht kennen; die zweite hieß Ursula Prewin (Prewin). Diese nennt Hund in seinem Stammbuch (3. Theil) nicht wohl aber noch weitere Kinder des Wolf außer den obenaufgeführten welch' letztere durch Schriftstücke in Moos beurkundet sind.

Die Trainer sind ein Patriziergeschlecht von Regensburg, welches dort ein eigenes Benefizium hatte „mit einem Kaplan auf der Trainer Gewölb bei dem Rathhause in der Kapelle St. Simon und Juda".[4]) Stiftbriefe von Jahrtagen an Klöstern und anderen Kirchen zu Regensburg — von den Trainern ausgegangen — liegen 4 in Moos sowie 14 andere desgleichen, welche die Namen hervorragender Familien in Regensburg tragen, der Dürnstetter, Inglstetter, Kramer, Herr

1) H. V. v. N. X, 111, 221, 240.

2) Histor. Verein des Unterdonaukreises Heft 3 S. 41.

3) In einer Urkunde zu Moos von St. Pauls Abend, „wo er bekehrt ward", 1377, den Verzicht auf das Eigenthum eines Weinberges in Grünth betreffend, steht als Zeuge Herr Wolfhart der Trayner, Bürger zu Regensburg.

4) Diese Kapelle soll Papst Leo IX. († 1054) geweiht haben.

wrfer und Nußdorfer. Alle diese Urkunden nahm Stephan Trainer on jener Stadt mit nach Moos herab, als wäre er mit Ueberwachung er richtigen Abhaltung der Gottesdienste betraut gewesen.

Die Trainer führen als Wappen einen weißgekleideten Wolf in Roth.

Zum ersten Mal erscheint für uns Wolf Trainer als Herr von Roos 1544 Pfinstag nach St. Johann Baptist. Er heißt da Sekre= är des Herzogs Ludwig, aber schon 1542 Sonntag nach Quasimodo= eniti „fürstlicher Sekretär zu Landshut". 1545 4. Januar ist er fürstl. ath zu Landshut und 12. August desselben Jahres wird er als fürstl. yerischer Rath und Rentmeister zu Landshut eingeführt. Er wurde 554 fürstl. bayer. Kammerrath und ist auch, wenigstens seit 1562, fleger zu Rottenburg.

Als einen der 4 (Hof=)Kammerräthe — nach jetziger Titulatur ath im Finanzministerium und theilweise Oberrechnungsrath — treffen ir Stephan Tr. 1557, wo ihnen Herzog Albrecht seine Zufrieden= it über ihre Verwaltung der Kammergüter in den vier Rentämtern legierungsbezirken) und der bewilligten Landschaftsgelder während der it von Lichtmeß 1557 bis dahin 1558 ausspricht. Derselbe Fürst fellte ihn jenen seinen Räthen bei, vor denen sich Graf Joachim n Ortenburg wegen Einführung der Reformation in Markt und ebiet am 1. Dezbr. 1563 zu München zu verantworten hatte.[1])

Aus Stephans Trainer erster Ehe mit Ursula Leutgeb von Hunds= mt (Bezirks Vilsbiburg) stammt eine Tochter, auch des Namens rsula. Sie verheirathete sich — die Abrede fand 7. Februar 1560 Gegenwart von etlich 20 Zeugen zu München statt — mit Hans nhard von Seiboldsdorf zu Ritterswörth (Bezirks Pfaffenhofen). ererbtes Mutter= und als Vatergut erhielt sie zusammen 4000 fl. Nur ei Jahre dauerte das Eheband. Sie wurde in der Pfarrkirche zu Isar= sen beigesetzt und ihr Grabstein, neben dem zweiten Altar der Evan= lienseite, hat die Inschrift: „Ao domini 1562. Jahr Sonntag nach ichaelis starb die edle und tugendhafte Frau Ursula geborne Trainerin zum os des edlen und vesten Hans Lienhart von Seibolstorf zu Ritterswörth stlichen Pfleger zu Tegkendorf ehliche Hausfrau. Gott der Herr wolle : und allen gläubigen Seelen gnädig und barmherzig seyn." Die zwei ppen, das Seiboldsdorf'sche und das Trainer'sche, zieren das Denkmal.

Die zweite Ehewirthin des Stephan Tr. wurde Sabina, Tochter

1) Huschberg, Geschichte des gräfl. Hauses Ortenburg, S. 380.

des fürstl. Raths und Kastners, später auch Kanzlers, in Landshut, Georg Staringer zu „Kalching“ (Kalling, Bezirks Erding), mit welchem der Bräutigam Mittwoch nach Conversionis Pauli (27. Januar) 1546 den Ehevertrag in Landshut abschloß. Das Heirathsgut besteht in 2000 fl. nebst standesmäßiger Ausfertigung. Die Widerlegung und die Morgengabe (diese gewöhnlich ein Drittel) versichert Trainer mit seinem landesfürstlichen Aktivkapital per 800 fl., weiter auf seinem Hof, der Hub und der Söldner zu Holzen (Bezirks Erding), auf dem Gut Pankofen (Bezirks Deggendorf) und auf allem seinem Hab und allen seinen Gütern. Die Abrede unterschrieben und siegelten außer dem Bräutigam und dem Vater der Braut des Letzteren Bruder Sigmund und Trainers Vetter Georg Stockheimer, Doktor der Rechte und fürstlicher Rath — eine geringe Zahl, vornehmlich im Vergleich mit den zwei Dutzenden, welche der ersten Verlobung Trainers anwohnten. Diese Frau überlebte ihn. Jahr und Tag seines Todes verkündet das sehr zierlich gearbeitete Grabdenkmal in der Kirche zu Isarhofen beim ersten Altar auf der Evangelienseite, also nicht weit von dem seiner Tochter Ursula: „Anno MDLXV den XXII May starb und liegt hie begraben der edl und vest Steffan Trainer in Mos, Neusling, Zulling und Harburg fr. (fürstlicher) bayr. Kammerrath und Pfleger zu Rotenburg dem Got gnad.“ Stephan Trainer und seine zweite Frau Sabina haben in der Pfarrkirche Isarhofen einen Doppeljahrtag, welcher laut Regisiters auf den Monat Mai gesetzt ist. Ein Stiftbrief ist nicht vorhanden und weiß man auch das Jahr der Stiftung nicht.

Aus der zweiten Ehe stammte die Tochter Anna, nachmals (s. S. 185) an Hans Albrecht von Preysing verehelicht, den ersten dieses Geschlechtes, welches seit dem, also mehr als 300 Jahre durch, was wohl nicht häufig vorkommt, ununterbrochen Moos mit seinen Zugehörungen zu eigen hat.

Hund in seinem Stammbuch (Theil III) nennt auch einen Sohn Trainers, Ludwig, mit dem Sterbejahr 1558; ob aus erster oder zweiter Ehe, setzt er nicht bei.

Einer späteren Abhandlung soll vorbehalten sein, in welcher Weise Moos unter Stephan Trainer wirthschaftlich sich gehoben hat und welche Ankäufe von ihm gemacht wurden. Schon die Grabschrift weiset auf neue, freilich nur die wichtigeren Erwerbungen.

1) Vergl. H. B. v. N. XI, 302, XIII, 437 und XVI, 296.

III.

Geschäfts-Bericht

des

torischen Vereins von Niederbayern

für die Jahre 1885 mit 1889

zugleich

ückblick über das sechzigjährige Wirken des Vereins

erstattet durch den II. Vereins-Vorstand

A. Kalcher

in der Generalversammlung am 9. August 1890.

In die Periode, über welche ich hier Bericht zu erstatten habe, fiel eier des fünfzigjährigen Bestehens unseres hochgeehrten Nachbar- s, des historischen Vereins von Oberbayern. Indem eran anknüpfe, folge ich einem persönlichen Eindrucke, den ich bei Feier empfing, der mich an eine lange Reihe von Jahren, die ich historischen Vereine von Niederbayern und dessen Ausschuß anzu- en die Ehre habe, erinnerte, der mich erinnerte an die Zeit der bung unseres niederbayerischen historischen Vereines.

Mit festlichen Versammlungen stets kargend hat unser Verein das seines fünfzigjährigen Bestehens ohne besondere Feier vorübergehen ; wenn ich daher heute hierauf zurückgreife und mit dem über das Lustrum zu erstattenden Geschäftsberichte kurze Rückblicke auf eine sondere Vergangenheit des Vereines verbinde, so glaube ich für Ueberschreitung der mir gestellten Aufgabe umsomehr geneigte Nach- zu finden, als unser Verein am Schlusse der Periode, über welche hnen heute Bericht bezüglich der Vereinsthätigkeit zu erstatten habe, doppelte Erinnerungsfeier hätte begehen können.

Mit dem Jahre 1889 schloß der historische Verein von Nieder- n das 60. Jahr seines Bestehens und ein gewissermaßen beachtens-

werther Abschnitt für das Vereinsleben bildete die gleichzeitig erfolg
Hinausgabe des 25. Bandes seiner „Verhandlungen".

Gestatten Sie mir daher, gedrängten Rückblick auf die zurückgelegt
60jährige Thätigkeit und die allmählige Entwicklung unseres Verei
hier niederzulegen. —

König Ludwig I. rief mit allerhöchster Kabinets-Ordre de da
Villa Colombella, 29. Mai 1827, die historischen Kreisverei
Bayerns in's Leben; diesem und den spätern Erlassen dankt unser Vat
land die Sammlung und Erhaltung der im Lande zerstreuten Denkmä
der Vorzeit. In Folge dieser Erlasse begründete sich im Jahre 18
in Passau der historische Verein für den damaligen Unterdonaukreis.

Der Leitung des Vereines standen anfänglich drei Anwälte vor, n
zwar der kgl. Regierungspräsident Freiherr von Mulzer, der kgl. R
gierungsdirector von Andrian und der geistl. Rath und Domkapitul
Petzendorfer, als Vereinsbibliothekar fungirte Regierungsrath Beni
als Conservator der Regierungs- und Kreisbaurath von Pigenot.

Der I. Anwalt, Regierungs-Präsident von Mulzer, suchte an
lich und im privatlichen Verkehre, sowie durch seine unterstehend
Behörden für den alsbaldigen Aufschwung des jungen Vereins
wirken und unterzog sich selbst mit großer Hingabe und Vorliebe
bezüglichen Forschungen; er bereiste im Interesse der Ziele des Verei
seinen Regierungsbezirk, führte wohlgeordnete Tagebücher über seine
folge und Wahrnehmungen, von welchen leider nur eines dieser Bü
an den Verein überging, traf Anordnungen über Conservirung ält
Kunstgegenstände und historische Denkmale, setzte sich mit Pfarrern, Fo
beamten, Lehrern, Stadt- und Marktschreibern in's Benehmen und rich
namentlich auch sein Augenmerk auf die in seinem Kreise vorhandenen Pri
sammlungen. Der Verein selbst legte schon im ersten Jahre seines
stehens eine kleine Antikalien-Sammlung an und damit den Grund
dem jetzigen umfangreichen Vereinsmuseum. Ueber Mulzer's T
buch schrieb der gelehrte Historiker Hormaier: „Dasselbe ist in
That ein Muster aller Memoranden, wenige Jahre und sein hoher W
wird allgemein erkannt und verdankt werden."

Die allerhöchste Anerkennung, welche durch das Staats-Minister
des Innern unterm 28. Januar 1832 den historischen Vereinen

höchsterspriessliches Wirken ausgesprochen wurde, sollte den Vor-
des niederbayerischen Vereines, dem diese Anerkennung vorzugs-
gebührte, nicht mehr erfreuen, indem ihn am Schlusse des voraus-
genen Jahres der Tod seinem amtlichen Wirkungskreise und seiner
zu schätzenden Thätigkeit im historischen Vereine entriß.

Gleichzeitig empfahl das Ministerium des Innern die historischen
ne der Aufmerksamkeit der kgl. Akademien der Wissenschaften und
Mitwirkung, sowie der Unterstützung der kgl. Regierungen und
andes-Archive.

Mit dem lebhaftesten Interesse verfolgte König Ludwig weiter die
samkeit der historischen Vereine und drückte sich neuerdings im
r 1835 über die Leistungen „der in ihren Zwecken und Bestrebungen
chtbaren Vereine“ anerkennungsvollst mit dem wiederholten Wunsche
daß die historischen Vereine in eine engere Berührung mit der
mie der Wissenschaften treten mögen.

Mittlerweile kam unter dem neuen I. Vereinsanwalt, dem kgl. Re-
ungspräsidenten von Rudhart, im Jahre 1834 das I. Heft der
andlungen des historischen Vereins für den Unterdonaukreis zur
abe; demselben folgten in den Jahren 1835 und 1836 noch drei
hen, welche zusammen den I. und einzigen Band des Unterdonaukreis-
nes bildeten und in so bescheidener Auflage erschien, daß heute nur
ft schwer mehr ein Exemplar hievon zu ermitteln ist.

Der bereits erwähnte allerhöchste Erlaß König Ludwigs war, wie
ne begleitende Ministerial-Entschließung ausdrückte, die Mündigkeits-
rung der historischen Vereine, „sie stellte dieselben auf die Stufe
selbstständigen Wirksamkeit und ersetzte den bisherigen unmittelbar
Natur nach rein geschäftsförmlichen Einfluß des Staatsministeriums
Innern, durch die freie wissenschaftliche Einwirkung der ersten ge-
en Körperschaft der Monarchie“, der kgl. Akademie der Wissenschaften.
für den historischen Verein des Unterdonaukreises war dieses um
renvoller, als seine Thätigkeit nur auf die Unterstützung einer sehr
nenen Zahl von Mitgliedern angewiesen war, und diese sich, mit
in paar Ausnahmen, auf die Stadt Passau allein beschränkte, die
s beliebte etwas zu amtlichkategorische Vereinsgeschäftsform scheint
derweitiger Antheilnahme nicht ermuntert zu haben, die Vereins-
geben für diese Annahme mehrfache Anhalte. Ueberdies besaß

der Verein weder eine Bibliothek, durch welche er die Wirksamkeit seiner Mitarbeiter unterstützen konnte, noch verfügte er über die geringsten Geldmittel, da ein Vereinsbeitrag nicht erhoben und von anderer Seite ihm keine pekuniäre Unterstützung zu Theil wurde. Dem kgl. Regierungs-Präsident von Rudhart folgte als I. Vereinsanwalt der kgl. Regierungs-Director von Zenetti. Die angeordneten Vorarbeiten zu dem historisch-topographischen Lexikon Bayerns nahm zu jener Zeit die wenigen Arbeitskräfte des Vereines in lebhaftesten Anspruch und führten die hiefür gegebenen Bestimmungen zu umfangreichen Korrespondenzen zwischen dem Vereine und der Akademie der Wissenschaften. In Folge dieses erhöhten Geschäftsverkehres wurde der I. Vereinsanwalt von Zenetti in Folge seiner Versetzung nach München dem Vereine entzogen und an dessen Amtsnachfolger Freiherr von Godin als Vereinsanwalt ein.

Die bereits beschlossene und angeordnete Verlegung des Sitzes der kgl. Regierung von Passau nach Landshut hatte schon jetzt eine fühlbare Stockung in dem Geschäftsbetrieb des Vereines zur Folge und als im Jahre 1839 der Umzug der Regierung hierher bewerkstelligt war, sah sich dieselbe veranlaßt, die Sammlungen und Skripturen des Vereines auch mit sich zu nehmen.

Die folgenden beiden Jahre blieb der Verein außer jeder Wirksamkeit und die Sammlungen harrten in Kisten verpackt weiterer Bestimmung. Dieser sie zuzuführen und das Vereinsleben wieder in Fluß zu bringen versuchte der kgl. Regierungsdirector Berks, vorerst die Akten, bei dem kgl. Regierungspräsidium und der kgl. Regierung, Kammer des Innern, über den historischen Verein erliesen und die Akten des Vereines selbst zu sammeln, wobei er eine Masse unzusammenhängende Schriftstücke aufbrachte, welche aber über das Bestehen und die Wirksamkeit dieses Vereines ein im höchsten Grade mangelhaftes und unvollständiges Bild gewährten, so zwar, daß nicht einmal der wirkliche Stand der Vereinsmitglieder mit Gewißheit zu entnehmen war, selbst die Vereinsstatuten ließen sich erst durch Umfrage auftreiben. Vor der Angelegenheit nun weitere Folge gegeben wurde, wendete sich der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg an das Regierungspräsidium von Niederbayern mit dem Ansuchen und Antrag „zur Förderung des geschichtlichen Studiums einen Anschluß des Regierungsbezirkes Niederbayern an den Regensburger historischen Verein herbeiführen zu wollen“, gab dann den ernstlichen Anstoß zu einem wärmeren Vorgehen in

nstituirung des selbstständigen niederbayerischen Kreis-Vereines
ıführte.

Zu diesem Behufe lud der kgl. Regierungspräsident Freiherr
Wulffen eine Anzahl von Landshuter Herren zur bezüglichen
echung ein, welche auch sofort zur Wahl eines provisorischen Aus-
es führte.

Die umgearbeiteten Statuten wurden unterm 4. Januar 1845
Staatsministerium des Innern genehmigt und mit deren Bekannt-
die Einladungen zum Beitritt verbunden, in deren Folge alsbald
heilnehmer sich zur Aufnahme meldeten.

Dem nun definitiv gewählten Ausschusse standen als Vorstände der
egierungspräsident Frhr. von Wulffen und der kgl. Kreis-Medizinal-
Dr. Hoffmann vor; als Sekretäre fungirten Privatier Hell-
n und Gymnasial-Professor Strohhammer, als Konservatoren
ungskommissar Roth und Kreis-Ingenieur von Günther, als
r Stadtpfarrer Werner; dem übrigen Ausschusse gehörten an:
inspector Bachmaier, Bauinspector Beischl, Kreisbaurath
aaz, Rector Lichtenauer, geistlicher Rath Salat, Civilbau-
ior Schmidtner, Professor Schuch, Dr. Wein und geistlicher
Zarbl.

Die noch verpackten Antikalien wurden ihren Behältnissen entnommen
en bereits seit dem Jahre 1826 im Rathhaus aufgestellten Funden
genannten Höglbergs nächst Landshut angereiht.

Schon im ersten Jahre des rekonstituirten Vereines traten außer
gl. Akademie der Wissenschaften und den übrigen sieben historischen
vereinen Bayerns zehn auswärtige gelehrte Gesellschaften und Vereine
rbindung und Schriftentausch mit denselben.

Die Funktion eines II. Vereinsvorstandes wechselte in rascher Folge
mehreren Herren. Nachdem Kreis-Medizinalrath Hoffmann
kaum einjähriger Bekleidung dieser Stelle zurücktrat, folgte ihm
cher Rath Zarbl, diesem Regierungsdirector Berks und diesem
r Lichtenauer. Aber auch die Einflüsse der politischen Ereig-
der vierziger Jahre machten sich im historischen Vereine, dessen
ohnehin noch ein schwaches und künstlich erhaltenes war, sehr
r. Vier weitere Jahre hindurch trat der Verein nicht mehr mit
Veröffentlichung seiner Thätigkeit hervor, bis Regierungspräsident
rr von Schrenk, der wohlgewogene Vereinsgönner, der später

auch in der Ferne und bis zu seinem Hinscheiden dem Vereine ein treues, lebhaften Antheil an dessen Wirken nehmendes Mitglied blieb — den Verein regerem Leben zuführte.

Freiherr von Schrenk suchte vor Allem für die Geschäftsführung des Vereines eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen, was ihm auch in der Wahl des pensionirten Regierungsraths Dr. Wiesend auf's Beste gelang.

Der neue Vorstand, ein Mann von gründlichem historischen Wissen, geschäftsgewandt und unbeschränkt über seine Zeit verfügend, war von dem Streben beseelt, dem Vereine litterär und finanziell eine würdige Stellung unter den bayerischen und deutschen Geschichtsvereinen zu sichern, ihm eine feste Existenz zu schaffen, und dadurch für den Verein eine vermehrte Antheilnahme und das Vertrauen seiner Mitglieder zu gewinnen.

In erster Linie drang derselbe auf die Adaptirung eines geeigneten Vereinslocales, verwies hiebei auf die Localverhältnisse der andern bayerischen historischen Vereine und wie dort in dieser Hinsicht gesorgt wurde, um in staatlichen oder gemeindlichen Gebäulichkeiten passende, mitunter prachtvolle Räume für diese zu erlangen, und wie nur ein geeignete, auch dem Auge des Laien entsprechende Aufstellungsweise zu Zwecken des Vereines und dessen Hebung dienen könne.

Wohl würdigend, daß zur Lösung der Aufgaben einer historischen Anstalt wenigstens eine die allernöthigsten Geschichts-Hülfsmittel enthaltende Bibliothek unabweisbare Nothwendigkeit sei, strebte Wiesend weiter die Gründung einer Vereinsbibliothek an, mußte aber in beiden Richtungen die mißliche Erfahrung machen, daß seine auf anderweitige Unterstützungen gegründete Hoffnungen keine Erfüllung fanden. In seinen Erwartungen getäuscht, verlor Wiesend aber nicht den Muth und das Vertrauen, aus eigener Kraft des Vereines das gesteckte Ziel zu erreichen und bald war auch ein für die damaligen Verhältnisse des Vereines einigermaßen passendes Local in der alten Landshuter Herzog-Residenz dem sogenannten Harnischhause, ermittelt, das nöthige Mobiliar gefertigt und die Sammlungen aus dem Rathhause dahin verbracht. Zur Neugründung der Bibliothek strebte der Verein die möglichst ausgedehnte Verbindung und den Schriftentausch mit weiteren Vereinen an, wirkte durch Gönner und Freunde für Bereicherung der Schriftensammlung wirken und durch Gewinnung neuer Mitglieder die Mittel des Vereines zu heben, um hieraus einen Fonds zur Erweiterung der Vereinsbibl

rlangen; und nach kaum zwei Jahren schon war der Verein in der
, seinen Mitgliedern das Verzeichniß einer stattlichen Anzahl historischer
fe bieten zu können.

Mittlerweile beschäftigten sich mehrere der Herren des Ausschusses
der Neuaufstellung der Vereinssammlungen, deren Ordnung und der
alogisirung der anwachsenden Bibliothek.

Dem allseitigen Bemühen gelang es schon im ersten Jahre der
standschaft Wiesend's die Mitgliederzahl von 98 auf nahezu 200
eben und des Letztern Streben, sich und dem Vereine durch Ver-
ung mit sach- und fachkundigen Männern Rath und Unterstützung
chern, wurde mit bestem Erfolge gekrönt.

Nach Berufung des Herrn Regierungspräsidenten von Schrenk zum
destaggesandten in Frankfurt unterbreitete der Verein im Mai 1852
neuernannten Herrn Regierungspräsidenten von Bening die Bitte
Protektorat des Vereines übernehmen zu wollen, welchem Ansuchen
be auch bereitwilligst entsprach.

Diesem hohen Protektorate dankte der historische Verein insbesondere
Zuweisung eines seitdem fortlaufenden Jahresbeitrages aus Kreis-
s und ward dem Vereine die Ehre des Besuches des niederbayerischen
rathes und dessen Anerkennung des Vereinswirkens zu Theil.

Die kgl. Regierung, veranlaßt genauen Bericht über den römischen
gwall von Hienheim bis zur Kreisgrenze zu erstatten, kommittirte
Vorstand des historischen Vereines zur Untersuchung des Limes und
Darlegung des Befundes, welcher Aufgabe Wiesend auch in um-
ndster, zweckentsprechender Weise entsprach. Auch von Seite des Ver-
wurde derselbe nicht nur mehrfach zur Durchforschung historischer
lichkeiten, Ausgrabungen u. s. w. entsendet, sondern auch zu den
renzen des germanischen Museums in Nürnberg, zu den Versamm-
en des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-
ne delegirt, welche Abordnungen durch die dabei angeknüpften Ver-
ungen und durch die persönlichen Wahrnehmungen und Erörterungen
esentlichem Interesse des Vereines lagen.

Im Jahre 1858 wurden die Sammlungen des historischen Vereines
as gegenüberliegende sogenannte Graf Etzdorf-Haus, damals dem
rn von Kammerlohe r gehörig, verlegt, zugleich nahm dort der
insvorstand Dr. Wiesend Wohnung, so daß derselbe dadurch auch

eine bedeutende Erleichterung seiner Vereinsthätigkeit fand und die Sam-
lungen selbst lichte und schöne Räume erhielten.

Wie die historischen Vereine von Oberbayern und der Oberp
hat auch die Academie d'archeologie de Belgique seiner An-
kennung der Leistungen unseres Vereines, durch Ernennung seines Vo-
standes zum Ehrenmitglied genannter historischer Anstalt, Ausdruck gegeb

Das dem Vereine zu besonderer Ehre gereichende Unternehm
dem Vater der bayerischen Geschichtsschreibung, Johannes Aventinus
in seiner Geburtsstadt Abensberg ein Denkmal zu errichten, wozu d
ganze Bayerland durch freiwillige Gaben beitrug, lag in seiner Ver-
bereitung und Ausführung fast ganz in der Hand des Vereinsvorstandes
schon wurden zu Abensberg die Anstalten zur Aufstellung des Monumen
getroffen, der Feier der Enthüllung seines mühevollen Werkes sollte sich
Wiesend aber nicht mehr erfreuen; am 27. Mai 1861 entriß der
Tod dem historischen Verein seinen hochverdienten, unvergeßlichen Vor-
stand, der zehn Jahre hindurch den Verein leitete, den Grund zu dess
Fortblühen legte und unter dessen Redaction sechs Bände der Vereins-
publikationen zur Ausgabe gelangten, ihm wird der Verein stets ein
höchstdankbares Andenken wahren.

Nach dem Ableben des bisherigen Vereinsvorstandes übernahm bis
zur Neuwahl des Ausschusses der I. Sekretär desselben, Stadtpfar-
kooperator Frings die Leitung des Vereines.

In der einberufenen Generalversammlung wurde in Bezug auf
Repräsentation die Wahl von zwei Vorständen für zweckentsprechend
erachtet und wurde zum I., Repräsentationsvorstand, Herr rechtskundiger
Bürgermeister Harhammer, zum II., geschäftsführenden, Vorstand Herr
Stadtpfarrkooperator Frings erwählt; die übrige Chargenwahl ergab
Archivoffizial Kalcher I. Sekretär, Bezirksamtsassessor Weber II. Se-
kretär, Kaufmann Peckert, wie bisher, Kassier, dann die Herren Archi-
konservator Freiherr von Cöster, Expositus Kolb, Benefiziat Maier,
Rechsrath Peckert, Kreisbaubeamter Schmidtner, Professor Schu
geistlicher Rath Seelos, Lehrer Spörl, praktischer Arzt Dr. Wei
Buchhändler von Zabuesnig.

Der neue I. Vorstand hatte alsbald seine repräsentative Eigensch
bei der feierlichen Enthüllung und Uebergabe des Aventin-Monumentes
an die Stadt Abensberg am 12. Oktober 1861 zu bekunden, welche
Aufgabe derselbe auch in würdiger taktvoller Weise entsprach, doch

derselbe schon kurz darauf veranlaßt, aus dem Ausschusse zum Leid-
n des weitaus größten Theiles desselben auszuscheiden, nachdem
ittelbar vorher der II. Vereinsvorstand die Kündung des bisherigen
einslokales herbeiführte und das frühere Vereinslokal unter Zuziehung
zer weiterer Räume in Miethe nahm.

In Folge Beschluß unterstellte der Ausschuß Herrn Regierungs-
identen von Schilcher die Bitte um Uebernahme der Repräsentations-
andschaft, welchem Herr Regierungspräsident auch entsprach, die
ressen des Vereines stets aufs dankenswertheste vertrat und förderte
dem Vereine seine Sympathie noch aus der Ferne als dessen Mit-
erhielt, solches auch durch die Zusendung einer Reihe schätzbarer
rischer Werke bekundete.

Der Verein suchte seiner Aufgabe thunlichst nach dem Vorbilde
Wiesend's gerecht zu werden, knüpfte mehrere für die Gesellschaft
vortheilhafte Verbindungen an, und war namentlich bestrebt, durch
lmäßige Monatssitzungen das Vereinsleben rege zu erhalten, sowie
h in den Lokalblättern veröffentlichte Berichte den Gang der Ge-
te, die eingekommenen Geschenke, Erwerbungen, historische Elaborate
besprechen und den auswärtigen Vereinsmitgliedern zur Kenntniß
ringen.

Unter Fring's Redaction erschienen die Bände VIII, IX, X und
der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern. Nach
n Beförderung zum Pfarrer in Dietramszell folgte ihm als
Vorstand der rechtskundige Magistratsrath Weber, dessen vorzüg-
r Begabung in Verwaltungsangelegenheiten der Verein insbesondere
finanzieller Hinsicht Vieles verdankt. Inzwischen siedelte der bis-
ge kgl. Regierungspräsident von Schilcher nach München über und
ählte der Verein den kgl. Regierungsdirector Herrn von Kaisen-
g, welcher sich schon in München als mehrjähriges Mitglied des Aus-
sses des historischen Vereines hervorragend bethätigte, zum I. Vorstand.
Als II. Vereinsvorstand trat für den um Enthebung von dieser
le gebetenen Herrn Rechsrath Weber Herr Gymnasialprofessor
ger, nunmehr kgl. Studienrector in Freising ein, dessen sechsjährige
ügliche Leistungen für den Verein allseitige Anerkennung fand und
den steten Dank des Vereines sicherte; ihm folgte im Jahre 1877
II. Vorstand der bisherige I. Sekretär Kalcher, auf welchen auch
dem Abgang des Vorstandes Frings die Redaction der weiter

bisher erschienenen 14 Bände der Verhandlungen überging, von dem folgenden Bande an wird derselbe auf dessen Antrag von einem engeren Ausschusse unterstützt werden.

Herr Regierungsdirector von Kaisenberg stand dem Vereine vom Jahre 1870 bis zu dessen Umzug im Jahre 1883 vor. Seine Liebe und Hingabe für den Verein ist uns Allen noch in lebhafter Erinnerung und wird demselben auch ferner ein dankbares Andenken in unserm Vereine gewahrt bleiben.

Nach Abgang des Herrn Regierungsdirectors von Kaisenberg im Jahre 1883 erwählte der Vereinsausschuß auf Antrag des II. Vereinsvorstandes Kalcher Se. Excellenz Herrn kgl. Regierungspräsidenten von Lipowsky zu seinem I. Vereinsvorstand, welcher Wahl Se. Excellenz auf desfallsiges Ansuchen wohlwollendst entsprachen.

Der Vereinsausschuß fand im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen hervorgegangen theils aus dienstlichen Abberufungen der betreffenden Herren, theils in Folge Ablebens Einzelner, wozu im verflossenen Jahre der Hingang unseres ältesten Mitgliedes, Dr. Fr. Wein, welcher 44 Jahre hindurch dem Vereinsausschuß angehörte, zählte.

Mit Schluß des Jahres 1889 bildeten den Vereinsausschuß folgende Herren: I. Vereinsvorstand Se. Excellenz Herr Regierungspräsident von Lipowsky, II. Vereinsvorstand Reichsarchivassessor Kalcher I. Vereinssekretär Herr Professor Stoll, II. Vereinssekretär Herr Benefiziat Schöffmann, Vereinskassier Herr Fabrikant Raaget Uebrige Ausschußmitglieder die Herren kgl. Regierungsrath von Arthalb kgl. Advokat und Rechtsanwalt Desch, Studienrector Hundsmann Bezirksgerichtsrath Oberhofer, Apotheker und Magistratsrath Oesche kgl. Regierungs- und Kreisbaurath Renner, kgl. Betriebsingenieur Siry, Pfarrer Stadlbauer, prakt. Arzt Dr. E. Wein, Buchhändler von Zabuesnig sen.

Fassen wir nun die Leistungen des Vereines vom Abgang des Vereinsvorstandes Dr. Wiesend bis zum Schlusse des Jahres 1889 kurz ins Auge, so entfaltet sich uns ein Bild schönster ersprießlicher Erfolge der Vereinsthätigkeit.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Vereines, die Erhaltung, Bereitstellung und Herbeibringung von Material für die Geschichtsforschung ist durch die Veröffentlichung einer stattlichen Reihe bislang ungekannter und ungedruckter Urkunden entsprochen worden; wie sich der Verein

ht minder die Erhaltung und Sicherung anderweitigen historischen
aterials angelegen sein ließ, theils durch Erwerbung von solchem,
ils durch Einwirkung auf einschlägige Behörden und Körperschaften.
strebte der Verein die Sicherung der alten Zunftakten und Urkunden
erbat sich von mehreren Stadtbehörden die ältern Privilegienbriefe
Stadtrechte zur Copirung, suchte aus den Hinterlassenschaften ge-
ebener Mitarbeiter deren gesammelte Aufzeichnungen zu erwerben u. s. f.
e Geschichten der Städte und Ortschaften Niederbayerns fanden eingehende
arbeitung und geben diese Zeugniß von dem immer reger gewordenen
teresse an der Specialgeschichte unseres Kreises. — Die historischen
handlungen über Adelsgeschlechter und in Kunst und Wissenschaften
vorragender Persönlichkeiten sind in den Verhandlungen des Vereines
lfach vertreten. Nicht minder hervorragende Bearbeitung fand die
ltur- wie die Rechtsgeschichte und die Geschichte der Staatsverwaltung,
n die Kriegsgeschichte.

Ueber die hier in Betracht kommenden letzten 14 Bände der Vereins-
blikationen geben die Vereinsakten, sowie die Quellencitate größerer
torischer Werke, dann namentlich auch die allerhöchsten Erlasse der höchst-
gen Könige Maximilian II. und Ludwig II., der kgl. Hoheit
s Prinz-Regenten, unserm erhabenen Vereinsmitglied,
n der Mitglieder des allerhöchsten bayerischen Herrscherhauses, sowie
Auszeichnung Sr. kgl. Hoheit des verlebten Herzogs Maximilian
n Bayern durch die Verleihung der goldenen Medaille die ehrendsten
erkennungen.

Den Denkmalen der Vorzeit wendete der Verein sein vorzüglichstes
genmerk zu, indem er diese durch Aufdeckung und Beschrieb alter
anzen und Burgstätten, Gräbern und Bauwerke an's Licht zog. Oefters
ordnungen des II. Vereinsvorstandes an Ort und Stelle, wie nicht
nder die durch denselben veranstalteten historischen Excursionen und damit
bundenen Forschungen führten nicht nur in dieser Richtung zu den
freulichsten Resultaten, sondern erweiterten auch die Interessennahme
derer an derartigen Forschungen.

Die großartigsten Erfolge aber erzielte der Verein durch die Fort-
ung der von Herrn Stadtpfarrer Schreiner begonnenen Aus-
abungen zu Eining. Die Ermöglichung des Fortgangs dieser um-
fenden Forschungsarbeiten dankt der Verein der hohen Munifizenz
r Staatsregierung, der Geneigtheit der niederbayerischen Kreisregierung

und des Landrathes, der opferwilligen Unterstützung der Distrikte Abensberg und Kelheim, der anthropologischen Gesellschaft in München, des historischen Vereins von Oberbayern, dem Verzicht des seit Wiesend üblichen Bezuges des II. Vereinsvorstandes zu Gunsten dieser Forschungen, sowie namentlich auch der thatkräftigen Unterstützung und dem Beirath sach- und sachkundiger Gelehrter und der unermüdeten technischen Unterstützung von Seite des nunmehrigen kgl. Bauamtmanns Herrn Höfl in Kempten.

Die insbesondere durch ihre prähistorischen Funde hervorragenden Sammlungen des Vereines erfuhren einen reichen Zuwachs in den den Einininger Römerbauten entnommenen historischen Schätzen. Letztere sind vorläufig bis zum Abschluß der Einininger Forschungen provisorisch verzeichnet und aufgestellt, während die übrigen Antikalien eine Neuordnung erfuhren und der betreffende Katalog in Bälde zur Veröffentlichung in der Vereinsschrift gelangen wird.

Ueber die Vereinsbibliothek, welche in jüngster Zeit neugeordnet und katalogisirt wurde, liegt dem gegenwärtigen Berichte ein alphabetisches Bücherverzeichniß an, sie zählt nahe an 4000 Einzelbände und bietet den Benützern bedeutsame Werke über bayerische und allgemeine Geschichte, auch enthält sie mehrere seltene ältere Druckwerke und Incunabeln; mit Freude kann eine Zunahme der Benützung der Vereinsbibliothek constatirt werden. Das Vereinsarchiv hat sich insbesondere in der letzten Periode erweitert, die Urkunden- und Aktensammlung zählt 423 Nummern und liegen gegenwärtig über hundert weitere Urkunden zur Einschaltung und Regestrirung vor, sie reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück und bieten manigfaches schätzbares historisches Material.

Die Münzsammlung theilt sich in antike, bayerische und außerbayerische Münzen, dann in Medaillen. Von erstern zählen wir 860 Stücke (Gold, Silber und Kupfer) in wohlgeordneter Reihe, welchen sich die mehrere hundert zählenden Münzen aus den Einininger Ausgrabungen anschließen.

Die bayerischen und außerbayerischen Münzen bei 2000 Stücke sind nach ihren Anfällen gereiht und harren einer ordnenden und sichtenden Hand. Die 145 Stücke Medaillen sind von sachkundiger Persönlichkeit geordnet und ist durch eine Anzahl von durch ihre Prägung und historische Bedeutung bedeutsamer Exemplare beachtenswerth.

Die Sammlung von Bildwerken bietet in Bezug auf die künstlerische Ausführung einzelner Blätter, dann in Hinsicht auf Bau- und

nstdenkmäler, sowie in Bezug auf Bilder über hervorragende nicht
r existirende Bauwerke dem Historiker, dem Künstler und dem Kunst-
erbe schätzenswerthes Material.

Die sich den Bildwerken anschließende Portraitsammlung be-
äukt sich vorerst auf eine Anzahl Portraite von Angehörigen des
telsbacher Fürstenhauses und des bayerischen Adels; würde dem Be-
usse des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-
eine entsprochen werden und der hochverehrliche Vereinsausschuß
übrigen Vereinsmitglieder nach dem Vorgang mehrerer anderer
orischer Vereine durch Zuwendung ihrer Photographien den Grund
einem niederbayerischen Portraitalbum legen, dürfte dieses nur dank-
st begrüßt und ebenso dankbar von spätern Nachfolgern anerkannt
den.

Den Bildwerken schließt sich eine zwar schon durch die lokalen
hältnisse bedingte kleine aber nicht unbedeutsame Sammlung antiker
späterer Skulpturen an, worunter als neuester Zugang eine
ssal-Ara aus dem Eininger Römercastell zu bezeichnen ist, und die
gesammelten Gefäße und Gefäßbruchstücke geben eine förmliche Ge-
hte der Töpferei aus vorgeschichtlicher Zeit bis zum Beginne des
telalters.

Wie der Verein mit Befriedigung auf sein Wirken in Bezug auf
allerhöchst angeordnete Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alter-
ner, sowie in Hinsicht der Sammlung und Sicherung historischen
terials, dann in Bezug auf die in seiner Zeitschrift niedergelegten
ichtlichen Abhandlungen, rückblicken zu dürfen glaubt, ist er sich auch
ußt, im innern Geschäftsbetrieb und nach Außen für des
eines würdige Stellung nach Kräften gewirkt zu haben.

Die Anlage und Veröffentlichung von Personal- und Lokalregister
den Inhalt der Bände I bis XX seiner Verhandlungen erfreuten
allgemeiner Anerkennung. Eine große Zahl Anfragen in Bezug
Restauration historischer, kirchlicher und profaner Bauten, erbetene Auf-
isse über eingesendete alterthümliche Gegenstände, Münzen, Schriften,
k- und Bildwerke, dann aufgefundene Gräbnißstätten, Befestigungen,
gänge u. s. w., ferner Aufträge von Seite der kgl. Kreisregierung,
äußern Staats- und Gemeindebehörden zur Abgabe von Gutachten
en sachgemäße Erledigungen. Die Kommission für Förderung der
Kestunde Deutschlands zu Berlin zog unsern Verein zur Mitarbeit

an sich, ebenso trug das kgl. statistische Bureau und die Kommission für Erforschung der Urgeschichte Bayerns bei der kgl. Akademie der Wissenschaften auf die Mitwirkung des Vereines an und eine ansehnliche Zahl Historiker erbaten sich Aufschlüsse und Unterstützung für ihre Arbeiten.

Eine ganz besondere Theilnahme wurde den im Jahre 1878 in's Leben gerufenen Abendversammlungen des historischen Vereins entgegengebracht und die dabei in's Auge gefaßte Absicht, den Verein durch Hinaustritt aus seiner bisherigen engern Abgeschlossenheit seinen Mitgliedern und Freunden mehr zugänglich zu machen und diesen nicht nur die Gelegenheit zur Kenntnißnahme der Vereinswirksamkeit, sondern auch zu ihrer Selbstbetheiligung zu bieten, auf das Ueberraschendste erreicht. Die dabei gehaltenen Vorträge von Vereinsmitgliedern und von Vereinsgönnern, insbesondere auch aus den Gelehrtenkreisen Münchens, erfreuten sich jederzeit lebhafter Betheiligung von Seiten aller Stände, daher auch die Wiederaufnahme dieser Abendversammlungen in geeigneten Restaurationsräumen ebenso sehr den Wünschen der Vereinsmitglieder als dem Vereinsinteresse entspräche.

War unser Verein in früheren Jahren angewiesen, den Wechselverkehr mit anderen Vereinen und Akademien anzustreben, so erwuchsen dem Vereine später hieraus und aus seinen übrigen Leistungen die hochehrenden Anträge anderer gelehrten Corporationen, mit ihnen in Verbindung zu treten und zählt gegenwärtig der Verein 106 mit ihm verbundene gelehrte Anstalten Europas und Amerikas.

Folge dieser Verbindungen waren neben gegenseitigem Schriftenaustausch und Correspondenzverkehr der mehrfache Besuch unseres Vereines von deutschen, österreichischen, französischen, norwegischen und schweizerischen Archeologen und Numismatiker, welche mitunter in mehrtägigen Studien namentlich unsere werthvollen prähistorischen Sammlungen benützten.

Die Abordnung und Betheiligung von Seite unseres Vereines an den Versammlungen des Gesammtvereines der deutschen Geschichtsvereine, sowie an jenen der deutschen anthropologischen Gesellschaft in München, Nürnberg, Regensburg, Konstanz, wobei bei den Versammlungen in München und Berlin unser Verein eine Anzahl seiner Antikalien zu allgemein anerkannter Ausstellung brachte, geben gleichwie die Antheilnahme an festlichen Zusammenkünften des oberbayerischen und des oberpfälzischen historischen Vereines Gelegenheit zur Anknüpfung neuer engerer

bindungen und instruktiven Austausch gegenseitiger Anschauungen. besondere führte auch die im Jahre 1879 in Landshut stattgehabte eralversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine neue Freunde und Gönner zu, die heute noch bei jeder Gelegenheit hrendster Weise des damaligen Aufenthaltes dahier gedenken.

Gleich ehrende Anerkennung erwarb sich der historische Verein durch Betheiligung an der Münchener Ausstellung von Kunst- und kunsterblichen Erzeugnissen alter und neuer deutscher Meister im Jahre 1875 e an der Ausstellung des Museumsvereins für vorgeschichtliche rthümer Bayerns im Jahre 1885.

Gegenüber den lokalen und persönlichen Verhältnissen manch' anderer rischen Vereine mag die Wirksamkeit unseres Vereines, dessen Mitder insgesammt durch ihre Berufsanforderungen mehr oder minder ermehrterer Förderung der Vereinsthätigkeit beschränkt sind, zurückn, doch sind wir uns bewußt, und die vielfachen Anerkennungen, die rm Streben geworden, bestärken uns hierin, daß der niederbayerische chtsverein nach seinen Kräften für das große Ganze, für die Erhung der Geschichte unseres engeren Vaterlandes nicht nutzlos gefft und einen ansehnlichen Vorrath an Material zum Weiterbau an vor sechzig Jahren begonnenen Werke gesammelt hat.

Möge es einsichtsvoller, sachverständiger Leitung und treuer Mitit gelingen, diesen Weiterbau zu fördern. Allen jenen aber, die er daran mitgearbeitet, insbesondere auch Seiner Excellenz dem rn Regierungspräsidenten von Lipowsky, welchem der Verein neben n umsichtsvollen Leitung namentlich die günstige finanzielle Förderung Eininger Forschungsangelegenheit dankt, sei hier der wärmste Dank Vereines wiederholt. Was speziell die Thätigkeit des historischen eines inner der letzt verflossenen fünf Jahre anbelangt, so ist dieselbe em hier Vorausberichteten in allgemeinen Umrissen berührt, spezielle häftsausweise wurden der alljährigen Generalversammlung, gleichwie jedesmalige Jahresrechnung vorgelegt und von dieser geprüft, der nd der Vereinskasse während der letzten fünf Jahre, die Zugänge für Sammlungen, sowie der alphabetische Bücherkatalog ist aus den Beiin zu diesem Berichte zu ersehen.

I.

Rechnungswesen des Vereines.

I. Einnahmen.

	1885	1886	1887	1888	188
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aktivrest pro 1884 .	233,79	722,10	2633,54	350,93	531
Kapitalszinsen . . .	68,57	83,57	39,40	52,50	52
Ausstände von Vereinsbeiträgen	21,—	7,—	38,50	—,—	—
Vereinsbeiträge . . .	1645,—	1557,50	1526,—	1480,50	1463
Besondere Einnahmen .	333,71	2130,86	332,57	712,85	328
Ausstände für Diplome	—,—	—,—	—,—	—,—	—
Aufnahmsdiplome . .	14,—	11,—	12,—	15,—	38
Zuschüsse für Eining .	1220,—	4500,—	4050,—	—,—*)	—

II. Ausgaben.

Kapitalsauflage . . .	—,—	1500,—	—,—	—,—	—
Möbel und Einrichtung	273,45	40,20	89,28	28,20	55
Vereinsbibliothek . .	184,25	183,60	183,15	115,60	126
Zeichnungen und Druckkosten	39,—	1622,70	621,50	1131,—	1193
Münzkabinet und Antikaglien.	5,—	173,50	88,60	10,—	—
Buchbinderlöhne . .	63,25	15,10	17,—	—,—	—
Verwaltungskosten . .	722,86	695,67	712,02	717,11	742
Besondere Auslagen .	200,—	118,57	48,68	78,65	50
Auf Eininger Forschungen	1326,16	2029,15	3180,72	—,—*)	—
Abschluß Einnahmen	3536,07	9012,03	8632,01	2611,78	2413
Abschluß Ausgaben	2813,97	6378,49	4940,95	2080,56	2077
	722,10	2633,54	3691,06	531,22	335

*) Während in den pro 1885 mit 1887 angegebenen Summen noch die Zuschüsse für die Eininger Forschungen, sowie die hierauf erlaufenen Ausgaben mitgerechnet sind, wurden von 1888 nach Generalversammlungsbeschluß die auf die Eininger Forschungen erlaufenen Einnahmen und Ausgaben von der Vereinsrechnung geschieden und gänzlich getrennte Rechnung hierüber geführt.

II.

Rechnungen über die für die Eininger Forschungen erhaltenen Zuschüsse und hieraus bestrittene Ausgaben.

a) Erhaltene Zuschüsse.

	1885	1886	1887	1888	1889
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
us Staatsfonds . .	—,—	2600,—	2600,—	2500,—	2500,—
us Kreismitteln . .	1120,-	1800,—	1400,—	1400,—	1400,—
om Distrikt Abensberg	50,—	50,—	—,—	—,—	—,—
om Distrikt Kelheim .	50,—	50,—	50,-	—,—	—,—
us der Vereinskasse .	106,16	—,—	—,—	—,—	—,—
ktivrest	—,—	—,—	2470,85	3340,13	5605,64

b) Ausgaben.

n Arbeitslöhnen, Fuhrlöhnen, Baumaterial, Gewerbstreibende ꝛc.	1326,16	2029,15	3180,72	1634,49	2627,59
gleichung Zuschüsse	1326,16	4500,15	6520,85	7240,13	9505,64
gleichung Ausgaben	1326,16	2029,15	3180,72	1634,49	—,—
	—,—	2470,85	3340,13	5605,64	6878,05

III.

Den Verein bedachten in den Jahren 1885 mit 1889 mit Geschenken an Druckwerken, Anticaglien, Archivalien u. dergl. die Herren:

Auer, Buchhalter in Regensburg.

P. Auhofer, Erhard, Ord. St. Bened. in Metten.

Bauer, Lehrer in Berg.

Brunner, Maurermeister in Kelheim.

Desch, kgl. Advokat und Rechtsanwalt in Landshut.

Destouches, kgl. Rath in München.

Dölzer, Lehrer in Oberndorf.

Dumrauf, kgl. Brandversicherungs-Inspektor in Landshut.

Freiherr v. Eberstein in Berlin.

Eckert, kgl. Bezirksamts-Assessor in Wolfstein.

Englhardt, kgl. Notar in Simbach.

Fischer, Bindermeister in Landshut.

Fußl, Realschüler in Wallersdorf.

Gerstenecker, Bräuereibesitzer in Achdorf.

Gierl, kgl. Pfarrer.
Grassinger, Privatier in Landshut.
Grill, Hofgärtner in Landshut.
Dr. Häutle, kgl. Reichsarchiv-Rath in München.
Hamberger, Schuhmachermeister in Landshut.
Heß, kgl. Bezirksamtmann in Mallersdorf.
Hölzl, kgl. Hofrath in München.
Hofmeister, Förster in Hadersbach.
Freiherr v. Keßling in Wildenberg.
P. Leo, Kapuzinerpater in Laufen.
Mauser, Administrator in Passau.
Mondschein, kgl. Realschul-Rektor in Straubing.
Pernsteiner, Expositus in Niederpöring.
Dr. Prechtl, geistlicher Rath in Freising.
Puschkin, Kunstmaler in München.
Reichsarchiv, kgl. allgemeines, in München.
Rietsch, Buchdruckereibesitzer in Landshut.
Dr. Rockinger, kgl. Reichsarchiv-Direktor in München.
v. Sax, kgl. Regierungs-Direktor a. D. in München.
Schardt, Kaufmann in Landshut.
Scharrer, Professor und Pfarrer in Vilshofen.
Schneider, Hilfslehrer in Berg.
Schreiner, Stadtpfarrer in Abensberg.
Sellmaier, Lehrer in Eining.
Dr. Stömer, prakt. Arzt in Plattling.
Uttendorfer, kgl. Pfarrer in Malgersdorf.
Vallod-Gmeiner, Oberst in Passau.
Weber Karl, Realschüler in Landshut.
Dr. Wein E., prakt. Arzt in Landshut.
Wind, Stadtbaurath in Landshut.
Würdinger, Oberstlieutenant in München.
v. Zabuesnig sen., Buchhändler in Landshut.

IV.

In den Jahren 1885 mit 1889 traten dem Vereine als ordentliche Mitglieder bei die Herren:

v. Axthalb, kgl. Regierungsrath in Landshut.

Bader, kgl. Bezirksamts-Assessor in Wolfstein.
Bauer, Bäckermeister in Deggendorf.
Bieringer, Privatier in Passau.
Brunner, Pfarrer in Waldkirchen.
Büller, kgl. Hauptmann a. D. in Kelheim.
Freiherr v. Closen-Günderode in Gern.
Dietl, Rentbeamte in Kelheim.
Dr. Egger, kgl. Kreis-Medizinalrath in Landshut.
Eickemaier, k. Kreisbaurath in Landshut.
Einsle, kgl. Amtsrichter in Landshut.
Eisner, Pfarrvikar in Simbach.
Feichter, kgl. Rentbeamte in Passau.
Fleischmann, Schreinermeister in Landshut.
Fuchs, Benefiziat in Berg.
Gallinger, Stadtpfarrprediger in Landshut.
Gehring, Reallehrer in Landshut.
Geier, Pfarrer in Haidlfing.
Gleißner, Bezirksamtmann in Wolstein.
v. Grafenstein, kgl. Bezirksamts-Assessor in Bogen.
Grainer, Brauereibesitzer in Tann.
Groll, kgl. Bezirksamtmann in Deggendorf.
Freiherr v. Gumppenberg, kgl. Bezirksamts-Assessor in Vilshofen.
Hecht, Oberamtsrichter in Landau.
Heldrich, kgl. Oberförster in Feucht.
Dr. Hermann, kgl. Bezirksarzt in Landshut.
Herrmann, kgl. Oberstlieutenant in Landshut.
Heerwagen, kgl. Bezirksamtmann in Viechtach.
Hildenbrand, kgl. Landgerichtsrath in Landshut.
Hirner, kgl. Rentbeamte in Vilshofen.
Höfl, kgl. Rentbeamte in Pfarrkirchen.
Hofweber, Pfarrer in Pilsting.
Hudler, kgl. Regierungsrath in Landshut.
Hübsch, kgl. Regierungs-Assessor in Landshut.
v. Inama-Sternegg, kgl. Kreisbau-Assessor in Landshut.
Joachimbauer, Präparanden-Lehrer in Speyer.
Jungbauer, Pfarrer in Unterdietfurt.
Kaltschik, Pfarrer in Niederalteich.

Kindsmüller, Lehrer in Pinkofen.
Kollmann, kgl. Rentbeamte in Dingolfing.
Krieg, kgl. Landgerichtsrath in Landshut.
Dr. Kurz, Stadtpfarrer in Landau.
Lainer, geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Landshut.
Lang, Pfarrer in Niederhöcking.
Loher, Guts- und Brauereibesitzer in Hengersberg.
Freiherr v. Lützelburg, k. Oberamtsrichter in Rotthalmünster.
Maas, kgl. Bezirksarzt in Kelheim.
Matt, kgl. Bezirksamts-Assessor in Bogen.
Maurer, Lehrer in Kolmburg.
Meixner, kgl. Bezirksamtmann in Kelheim, nun kgl. Regierungsrath in Landshut.
Müller Lionel, Realitätenbesitzer in Landshut.
Neumüller, Bezirksamtmann in Bogen.
Nideröcker, Baumeister in Landshut.
Pilzweger, Benefiziat in Tann.
Pollin, kgl. Notar in Landau.
Pollinger, Lehrer in Landshut.
Preißer, kgl. Bauamtsassessor in Landshut.
Reischle, Apotheker in Landshut.
Reither, Akademiker in Landshut.
Reubel, kgl. Regierungsrath in Landshut.
Ruck, kgl. Bezirksamtmann in Grafenau.
Ruhwandel, kgl. Regierungsassessor in Landshut, nun Bezirksamtmann in Pfaffenhofen.
Sailer, Pfarrer in Arnstorf.
Dr. Schäffler, Pfarrer in Rottenburg.
Schäringer, Pfarrer in Saal.
Dr. Schelling, kgl. Regierungsrath in Landshut.
Schenk, kgl. Bezirksamtmann in Kelheim.
Schilcher, kgl. Landgerichtsrath in Landshut.
Schildhauer, kgl. Bauamts-Assessor in Passau.
Schmid, kgl. Regierungs-Assessor in Landshut.
Schneider, kgl. Bezirksamtmann in Vilshofen.
Schöffmann, Benefiziat in Landshut.
Schön, kgl. Bezirksamtmann in Rottenburg.

Schoyrer, Pfarrer in Rohr.
Schwanzer, kgl. Studienlehrer in Landshut.
Schützinger, kgl. Forstmeister in Münchsmünster.
Sellmaier, Lehrer in Eining.
Surrer, kgl. Regierungs-Präsidial-Sekretär in Landshut.
Dr. Ulrich, kgl. Irrenhausdirektor in Deggendorf.
Ulrich, kgl. Rentbeamte in Neustadt.
Volk, kgl. Bezirksthierarzt in Pfarrkirchen.
Wimmer, kgl. Lycealprofessor in Passau.
Zach, geistlicher Rath und Dekan in Neustadt a. D.
Zierer, Kaufmann in Tann.
Zoller, Benefiziat in Velden.

Diesen 85 neu eingetretenen Mitgliedern stehen 45 Mitglieder gegenüber, welche der Verein durch Umzug, Austritt oder Ableben verlor, sodaß sich eine Mehrung von 40 Mitgliedern ergab, und der Verein am Schlusse des Jahres 1889 408 ordentliche und 21 Ehrenmitglieder zählte.

V.

Mehrung der Vereinssammlungen durch Schankungen und Erwerbungen.

1. Siegel, Siegelabdrücke und Wappen.

800) Frz. v. Stubenrauch, churf. geh. Rath.
801) B. Attenkofer, churf. Hofraths-Registrator.
802) v. Stürzer, Hofrath.
803) Landishutanae S. Civitatis — (Silberplatte).
804) Eisenstempel mit 1 Helm.
805) Königl. bay. National. Garde Commando Landshut.
806) „ „ Communal Administration Landshut.
807) Messingstempel mit 3 Helmen.
808) Churf. Comun. Almoseni Deputatis.
809) Eisenplatte, Königl. Baier. Stadtmagistr. Landshut.
810) Ungeld. Ambt. Landtshuet.
811) Eisenstempel mit der Jahreszahl 1763.
812) „ mit den 3 Helmen.
813) „ „ 1 Helm und den Buchstaben L. S. I. C.
814) Metallplatte mit 3 Helmen und der Jahreszahl 1810.

815) Eisenstempel: 1 Helm und die Buchstaben S. A. L.
816) Lantishutanae Civitatis. — S.
817) Großer Pfarrstempel St. Martin zu Pferd.
818) Stempel v. Messingbl.: Magistrat d. Königl. bay. Stadt Lands
819) S. Contraenti . Civium . Landishuti.
820) Churf. Cumulativ . Allmosens . Deputation.
821) Kl. Stempel mit 1 Helm und den Anfangsbuchstaben S. S. A. L.
822) Zinnabdruck eines Landshuter Siegelstempels. Stempel ist nicht vorhanden. Camerae . Civitatis . Landishutanae . Inveter. Bavariae . Metrop. 1646.
823) Zinnabdruck: Königl. bay. Stadt-Magistr. Landshut.
824) „ W. S. C. Z. L. W. M. x. mit 3 Helmen. *)
825) Eisenstempel mit Holzgriff, Lateinische Schule in Abensberg.
826) Messingstempel: K. B. V. Kramerische Patriot. Stiftungs-Administr. Hohenburg.
827) Messingsteinpel: Gräflich v. Yrschisches Patrimonialgericht Ob- u. Unterpöring
828) Messingstempel: „Ers. Handwerk d. Bierpray z. Landshut."
829) „ „Ein Handwerkh der Peken und Miller in Kelheimp 1671."
830) Messingstempel: Frat S. S. Corporis Christi Landeshuti.
831) „ Ein ersam Handw. d. Pöken z. N. Hauten.
832) „ S. Afra P(atrona) D. Pater W. A. Landshut.
833) Messingstempel: Das Handwerk der Schreiner zu Kelhaimb.
834) Eisenstempel: Jacob Antonius Comes Calsenelli Coll.
825) Messingstempel: Cajetan Graf v. Hoerwarth, Hochenberg u. Weismannshaus.
836) Messingstempel: E. H. D. Zimmerl(ent) in Kelhamp 1671.

2. Karten und Pläne.

174) Historische Karte von Bayern, von Kirmaier, 1882.
175) Geometrische Mappe über die passauer Besitzungen in Folge des Vertrages von 1765.

3. Gemälde, Handzeichnungen, Kupferstiche u. dergl.

309) Ansicht der Mariahilfkirche in Vilsbiburg nach ihren verschiedenen Bauperioden.

*) Von Nr. 803 bis 824 ist das Eigenthumsrecht des Stadtmagistrats Landshut vorbehalten.

310) Abbildung des Reliquienschreines für den Leib des hl. Floridus in der Wallfahrtskirche zu Vilsbiburg.
311) Ansicht des Innern der Mariahilfkirche zu Vilsbiburg nach der Restauration 1886.
312) Ansicht der Thurmbauten an der Wallfahrtskirche zu Vilsbiburg 1881 und 1886.
313) Erinnerungsblatt an die Wallfahrt Mariahilf zu Vilsbiburg.
314) Abbildung des freiherrl. Rothaft'schen Grabmonumentes in der Kirche zu Oberpöring.
315) Eine Sammlung älterer Holzschnitte ꝛc. (Bücherausschnitte).
316) Oberalteich, die drei großen Fresko-Gemälde im Mittelschiff der Klosterkirche, gezeichnet und erklärt von G. Dölzer.
317) G. Dölzer, Zeichnungen der Fresko-Gemälde der ehemaligen Klosterkirche Oberalteich.

4. Manuskripte und Urkunden, Akten u. dergl.

354) Bischof Franz Wilhelm zu Regensburg, Osnabruck, Münden u. Verden, Grave zu Wartenberg und Schaumburg, Herr zu Wald u. Hachenburg beruft die ganze Clerisey zu einer allgemeinen Synode. Gegeben Regensburg d. 10. Mai 1650. (Papierurkunde.)
355) Churfürst Maximilian Joseph verleiht dem Kaspar Paurnschmid Leibrecht auf den Hof zu Buch. Geg. München 3. März 1773. (Papierurkunde.)
356) Churfürst Carl Theodor verleiht der Tochter Maria des Georg Lechner, achtel Gütler zu Pfaffing, Pflegg. Erding, Leibrecht auf sein eigenthümliches Gütel zu Pitz, welches sie durch Heurath des Simon Dempflmaier an sich brachte. Geg. München 10. April 1786. (Papierurkunde.)
357) Churfürst Carl Theodor verleiht dem Müllerssohn Joseph Lechner von Isen das Hörwöger Gutt zu Hörwöegen. Geg. München 13. Dezbr. 1779. (Papierurkunde.)
358) Churfürst Maximilian Joseph verleiht Leibrecht dem Rupert Holzer zu Pürtham auf die Hub zu Einöd u. die Mühle zu Purkham. Geg. München 24. May 1805.
359) Die Viermeister der Zunft und Hauptlad des Handwerks der Schuhmacher zu Landshut nimmt den Schuhmacher Joseph

Cransperger beim heil: Prindl ufm Hofberg in das Handwerk auf. Gesch. Landshut 1. Juli 1738. (Zunftsiegel, Papierurkunde.)

360) Franz Caspar Widmann Pfleger zu Eggmühl setzt Gerichtstag in der Gant über die Güter des Sebastian Englbrecht, Hans Hueber und Adam Strasser zu Oberlaichling an, nachdem die im Jahre 1646 von dem damaligen Pfleger Johan Ulrich Schadt Freiherr von Mittlbibrach, auf Warthausen, Oberkahlbach, Greilsperg und Neuhouen, Herr zu Niedertraubling, Senngthouen u. Dennthling eröffnete Gant wegen der Kriegsläufe nicht durchgeführt wurde. Gesch. 10. November 1647. (Mit Siegel, Pap.-Urk.)

361) Bürgermeister u. Rath des Marktes Neukirchen beim heil. Blut confirmiren dem Leonhard Plöderl Burger allda seinen Besitz eines Hauses und einer Bäckergerechtsame zu Neukirchen. Gesch. 4. Februar 1605. Siegler: Markt Neukirchen. (Perg.-Urk.)

362) Extrakt aus dem Salbuch von Hohenwart, 1601.

363) Georg Hörl des Klosters Seligenthal Grund Unterthan zu Gundihausen verkauft an Sigmund Hueber seine Leibsgerechtigkeit auf die Bilsmül zu Gundihausen. Siegler: der Edl u. Best Caspar Spützlsperger Hofmeister des Stifs Seligenthal. Zeugen: Peter Siglpauer zu Gundihausen, Balthaser Peundtner zu Stadl Erdinger Gericht. Gesch. 12. Juni 1637. (1 Siegel, Papier-Urkunde.)

364) Beschreibung von Mauern: „Zuuermerkhen, waß ich Hannß Georg von Rorbach auch mein liebe Hausfrau Annastasia von Rorbach ain geborne von Khuttnair, dieweil wir alhie zu Mauern wohnen, bericht sein wie es zuuor alhie gehalten ist worden, auch wie mir es biß dato mit allen ding halten ꝛc. 1594. (Libell auf Papier mit Pergamentumschlag.

365) Anna weiland Lorenzen Ferstl zu Mosthan gibt Johann Pfundtner Hofmeister zum Sällingthal, daß sie sich auf Rath Abraham Hällmayrs Amann zu Mosperg u. Hanns Haugs zu Vnholzing mit ihrem Schweher Wolf Ferstl zu Moßthan wegen ihrer Erbschaft verglichen habe. Siegler: Hanns Ludwig Trainer zu Hermannsdorf u. Obernaichpach. Zeugen: Georg Giech zu Hermanstorff u. Wolf Prändl zu Vnholzing. Geschehen. 26. September 1612. c. S.

66) Churfürst Maximilian Joseph beurkundet, daß er mit Einverständniß seines Vetters und Schwager Herzog Wilhelm in Bayern behufs Hebung der National Industrie u. Cultur dem Phillipp Tral zu Sitlstorf die Schmide alldort und 6 Loh Acker aus dem Hof zu Atrach überlassen habe. Geg.: München 31. Jänner 1803. Siegler: General Landes Direktion. (Pergament-Urkunde.)

67) Burgermeister u. Rath des Marktes Neukirchen vor dem Wald u. die Kirchpröbste der Gotteshäuser zum heiligen Blut und St. Niklas bekennen, daß sie verkauft haben das Widenguet, darauf ein Zeit lang die Priester gehaust haben, gelegen in dem Markt Neukirchen neben Steffan Flexeders Behausung, an Jorg Weißen. Siegler: Markt Neukirchen. Geben: am Tag Jacobi der heiligen Zwölfpoten 1534.

68) Catalogus in quo Vita et Mores una cum Prafectu Alumnorum Aldesbacensium pressius constituuntur per. P. Raymundum Fraenzl. Directorem Seminarii, ao. 1783.

69) Meisterbrief für Ignaz Kopf Schwerdschleifer zu Pfaffenhofen 1705.

70) Zeugniß des freisingischen Hof-, Luft- und Blumengärtners Johann Babist Taub zu Freising für seinen Gesellen Valentin Döffner von Wildshut Gerichts Weilheim 1740.

71) Bürgermeister und Rath der kaiserl. Stadt Pfaffenhofen beurkundet daß er dem Ignatz Kopf Bürger und Schleifer dortselbst die im dortigen Burgfried entlegene Schleifmühle, worauf vor diesem Catharina Schwarzin geweste Schleiferin Wohnbehausung gestanden, auf Leibrecht verliehen habe. Geschehen 16. März 1705. (Siegel fehlt.)

72) Georg Anton Reicheneder und Egidius Bernbai beide Schwertschleifer und Führer des Handwerks der Schwertschleifer zu München beurkunden dem Johann Ferdinand Wallner Schleifermeister in Pfaffenhofen daß ihm das Meisterrecht bewilligt wurde. Geschehen, München 14. April 1786. (Siegel fehlt.)

73) Wappenbrief Kaiser Ferdinand II. für den bayerischen Rath und Kanzler zu Landshut Mathias Bittlmair. Gegeben zu Wien 12. April 1624. (Mit Majestätssiegel.)

74) Schenkungsbuch des ehemaligen Augustiner Chorherrn-Stiftes Rohr. II. Hälfte des 12. Jahrh. begonnen. Original auf

Pergament. Abgedruckt in Band XIX. der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern.

375) Hanns Jörg Steiger kauft von Hansen dem Aspeckhn das Baurecht an dem halben Hof zu Steig. Siegler: der weise u. veste Ulrich der Podemer. Zeuge: der geistliche Herr Peter Periel, Gesell zu Pfaffendorf. Geschehen nächsten Montag nach dem hl. Ostertag 1447.

376) Jorg Sweiber zu Grassolsing verkauft an den vesten u. ersamen dem Fras zu Iseregk das Erbrecht auf den Hof in Hawn. Siegler: Hans von Preysing Ritter u. Wilhalm Pairsterffer zu Perbing. Zeugen: Thoma Erenbegk zu Hagkstorf Hanns Meschenck, Martein Harhamer Burger zu Mospurgk. Gescheh.: Freitag vor St. Beichten Tag 1450. (Siegel fehlt.)

377) Konrad Lindmair zu Gänkhofen verkauft dem Ersamen weisen Michel, Graf Burger zu Lantzhüt ein halb Schaf Korns jährl. Gilt aus seinem Hof zu Niederngankhofen, wofür er mit 10 Pfund Landshuter Pfening bezahlt wurde. Siegler: der weise u. veste Hanns Holtzhauser Unterrichter zu Lantzhut. Zeugen: Kunrad Reinatzhauser, Hanns Purgkhel. Gesch.: an vnnser lieben Frauen Lichtmeß-Abend 1452. c. S.

378) Perichtold Pehaim Lebzelter und Burger zu Landshuet verkauft dem weisen und vessten Martein Kluegkhaimer zu Göttelkofen Zollner zu Landshuet seine zwei halbe Hueben gelegen zu Ysenkofen mit zwei Aeckern. Siegler: der weise u. vessv Dietrich Fewer zu Pfetrach. Zeugen: Herman Trewer, Wilhalm Staindel, Jorg Messerschmid Burger, zu Lantzhuet. Gesch. Eritag nach unser Frauen Lichtmestag 1454. c. S.

379) Conrad, des Müllners Bruder zu Schatzhoffen, gesessen zu Furt verkauft an Liebhartten Lindner zu Ortt 60 Landshuter Pfenn jährliche ewige Gilt aus dem dritten Theil der Acker aus de obern Hueb zu Furtt. Siegler: der weise u. vessfte Dietri Fewr zu Pfettrach wohnhaft zu Landshut. Zeugen: Herma Trewr Burger zu Landshut und des Urkundenausstellers Brud zu Schatzhoffen. Gesch.: Pfintztag nach St. Leonhartztag 145 (Siegel fehlt.)

380) Martein Schneidr zu Lanngenwils verkauft an seinen Schwag Wolfhart Prugkmaier sein Erbrecht auf dem Fragner Gütl

Froschhaim. Siegler: Dietrich Fewer zu Pfetrach. Zeugen: Oswald zu Langenvils auf dem Oberhof, Hanns Sigl zu Aufhausen. Gesch. Freitag vor dem hl. Palmtag 1454. (S. f.)

381) Perichtold Pehaim, Lebzelter und Bürger zu Lantzhuet, beurkundet, daß er dem weisen und vesten Martein Klueghaimer zu Göttelkofen, Zollner zu Lantzhuet verkauft hat das Guetlein zu Ysenkofen, als Zins und Gilt frei, u. St. Peter zu Erwoldspach u. St. Steffan zu Isenkofen wegen Wachsgilt keinen Anspruch an ihn haben. Siegler: Wilhelm Khuttenawer, Unterrichter zu Lantzhuet. Zeugen: Steffann von Tann, Wolf von Inning, Burger zu Lantzhuet. Geb. Pfintztag St. Dorothea 1455. (Siegel läd.)

382) Jörg Veichtmair, Zimmermann u. Burger zu Landhuet, verträgt sich mit Ulrich Iseregker, der Stadt Landshuet Zimmermeister, wegen der gegenseitigen Forderungen. Siegler: der weise u. veste Wilhalm Kottenauer, Unterrichter zu Landshuet. Zeugen: Hanns Rorer u. Wolfgang Prueler, Bürger zu Landhuet. Gesch.: an St. Thomas Abend 1457. (Siegel ab.)

383) Kathrei Lienharten Lävttner selige Wittib u. ihre zwei Kinder verkaufen dem edeln u. vesten Kharel Khargel zu Siespach, Landschreiber zu Landshuet, ihren Zehent, den sie von Hannsen Stetheimer Stainmeß u. Burger zu Landshuet u. Anna seiner Hausfrau erkauften, u. der liegt zu Furt. Siegler: Martein Kluegkhaimer zu Gottelkofen, Zollner zu Landshuet u. Georg Thuemair zu Weihenstefel, Rentschreiber zu Landshuet. Zeugen: Jörg Hasselbegkh, des Rates, Franz Remplkauer, Wilhelm Leymann, alle drei Burger zu Landshuet. Gesch.: an St. Matheustag 1459. (Siegel fehlen.)

384) Confirmation Bischof Johannes von Freising über die Johann Leitgeb'sche Stiftung auf den St. Wolfgang Altar zu St. Martin in Landshut. Geg. prima die mensis Augusti 1463. (Bischöfliches Siegel.)

385) Heinrich Getzenperger, Pogner und Burger zu Landshut, verkauft an die Bruderschaft der Fragner zu Landshuet u. deren Zechleute Lorentzen Rachstorffer und Peter Kurtzn ein halb Pfund Landshuter Pfenige ewige Gilt zu Löhern in Gloner Pfarr und Rotenburger Gericht. Siegler: Hanns Alltorffer Burger

in Landshut. Zeugen: Caspar Läffennawer u. Oswald Möringer beide B. z. L. Gesch.: Erichtag vor St. Pauls Bekerungtag 1459.

386) Agnes des Hannsen pusler von Müspach Wittwe u. Steffan von Bünpach ihr Vater bekennen, daß sie sich wegen der Kinder, die Hanns der Müspach in seiner ersten Ehe gehabt hat, und jener aus der Ehe mit obiger Agnes, und jenes dessen sie bei ihrem Manne schwanger ist, über deren Vermögenstheilung verständigt haben. Siegler: Hanns der Güntzkouer zu Guntzkouen. Zeugen: Wolfhart Tegerpeck, Chunrad Witel, Hanns Rämelsperger u. Thomann pirckner. Gesch. Eritag vor Liechtmessen 1461.

387) Hanns Helt zu Froschhaym verkauft mit Gunst, Willen und Wissen der Bruderschaft der Fragner zu Landshut dem Martein Schneider, gesessen auf der Langenwils das Baurecht, das er auf der genannten Bruderschaft Hub zu Froschhaym in dem Loch gehabt hat. Siegler: der weise und vesste Dietrich Fewr zu Pfettrach, wohnhaft zu Landshut. Zeugen: Hermann Trewer, Kunrad Pschern u. Jacob Huber alle B. z. L. Gesch.: Pfinztag vor St. Veitstag 1453.

388) Hanns der Weyß zu Ranershofen verkauft dem edeln u. vessten Wolfgang Rorbeck zu Mauren, Ritter, und Karl dem Chargel, Landschreiber, als Pfleger und Gerhaben der Kinder des Vrban des Chergl zu Furt die Herrngnad u. das Baumannsrecht, das er gehabt hat auf dem ersten Weinlehen zu Furt, in Altorffer Pfarr, das urbar auf den Kasten zu Landshuet ist. Siegler: der weise u. vesste Hanns der Ambmann, Kastner zu Landshuet. Zeugen: der weise Niclas Halbemer, Burger zu Landshut. Tyebold Tuemair zu Weyhenmichel u. Lienhart Saylmayr zu Ranershofen. Geben: an St. Margretentag der hl. Jungfraw 1466.

389) Heinrich Kirwiß, Pfarrer zu Ergolting, Nicklas Hornmacher, Vlrich Klingseysen, beide Burger zu Landshuett u. des hl. Herren Sand Nikla bei Landshuett Kirchprobste, verpflichten sich den ewigen Jahrtag, den Vlrich Kellner Bürger zu Landshut u. dessen Schweher Wernhart Schnester zu St. Nickla gestiftet haben, getreulich zu halten. Siegler: der weise veste Vlrich Poden

wohnhaft vor dem Kloster Saldental. Zeugen: Hanns Pluemhofer Kaplan zu Saldental u. Fridrich Reynersperger, Probstknecht u. Burger zu Landshut. Geschehen: Montag vor u. l. Frauen Lichtmeßtag 1457.

390) Akten der altkatholischen Gemeinde zu Simbach a. Inn 1870—1883.

391) Aktenheft über den Verkauf des ehemal. Franziskaner Bräuhauses an die bürgl. Bräugenossenschaft in Landshut 1803.

392) Lettres d'un Particulier a un de ses amis sur L'invasion de la Saxe faite par le Roi de Prusse 1757.

393) Ausschreiben des Oetting-Wallerstein'schen Marstallamtes bezüglich der dortigen Beschälanstalt. de 1780.

394) Heinrich der Reutter von Teysteten gibt dem Probst u. dem Convent zu Ranshofen seinen Zehent auf dem Hof zu Aynhausen, den er zu rechtem Lehen hatte von Herzog Stephan, und bedingt, daß das Obley jährlich ein Pfund Pfening dienen soll, und soll auch das Geld seinen Herren auf dem Chor u. dem Pfarrer zu St. Michel zu Ranshofen, dem Pfarrer zu Newchirchen wie der Brief von Wernher, dem Probst zu Ranshofen besagt, gegeben werden. Siegler: obiger Reutter u. Ulrich der Chlinger Vitztum an dem Weilhart. Taidinger: Ulrich der Chlinger, Chunrad der Neuslinger, Albrecht der Toemlinger, Fridrich der Freytel und Wolfhart der Esel. Geben: 1362 an St. Laurencientag dez Matraer. (Siegel fehlen.)

395) Ulrich Sedlmair zu Ort bekennt für sich und seine Miterben Ellspet Sedlmaierin zu Ewgenpach, Micheln ihren Sohn, Margreten ihr Enkl, des Leonhart Höllgenmairs Tochter, Hansen, des Peter Aindlmairs Sohn, und Ellspeten, seine Schwester, alle „gswisterit Kind", daß er u. durch ihn die oben weiter Genannten verkauft haben dem Edeln u. vesten Georgen Kärgl zu Furt, Pfleger zu Reigkershofen, alle ihre Gerechtigkeit die sie haben zu Steig in der Pfarrei Alltorf, die Lehen ist von dem ed. u. fest. Jobsten Zenger zum Schneberg, u. die sie von ihrem „Een" Hainrichen Sedlmair selig ererbt haben. Siegler: der weise, veste Peter Rimpeck, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Sigmund Schilling, Vorsprecher zu Landshut, als Lehenprobst des obgenannten Zenger, und Sebastian Ror, Burger daselbst. Geben: Mitwoch vor St. Elspetentag 1489. (Siegel fehlt.)

396) Georg Kärgel zu Furt bekennt für sich, Dorothea seine Hausfrau u. für Wolfgang u. Anna seine Kinder, daß ihm der Techant u. das Kapitel des St. Castels-Stift zu Mospurg verstift haben dieses Gotteshauses Eigen-Gut zu Hinttersteig zu Leibgeding, woraus alljahrlich dem Gotteshaus gedient werden soll alle Gilt, die von Alter darauf stehen. Selbstsiegler. Gegeben: 1491 an St. Carbiniantag als er erhebt ist worden. (Siegel sehr lädirt.)

397) Margret, Agnes, Elspet, Vrsula Hansin des Pusler gesessen zu Obermuespach seligen eheliche Töchter verkaufen ihrem Bruder Hansn dem Pusler ihr väterliches und mütterliches Erb das sie auf der halben Hub zu Obermuespach genannt Puslerhub gehabt haben u. verzichten auf alle weiteren Ansprüche auf das väterliche u. mütterliche Erb. Siegler: der edle u. vest Arnolt Sanizeller zu Teittnkhoffen. Zeugen: Matheus von Päring und Jörg Schäbl zu Teyttnkofen. Geschehen: 1467 an Suntag der khottem in der vasten. (Siegel fast gänzlich abgefallen.)

398) Hanns Kirchmair zu Pfetrach u. Michel Rawsch zu Schatzhofen, als Gerhaben Barbara Hannsen Steigers seligen Tochter verkaufen pflegweis dem Edlen und vesften Georg Kärgl zu Furt Pfleger zu Reykerzhofen, alle Gerechtigkeit an der Ainöd zu Hinder- und Vordersteig in der Pfarrei Alltorff mit sam Garten u. Wiesmad zu Schatzhofen, unentgolten dem Chorherrn zu Mospurg an deren Gilt aus Hindersteig, auch des Edeln u. vesften Sebastian Seyberstorff in der Schennckenan und Jobsten Zenuger zu Schneberger Lehen zu Vodersteig. Siegler Sebastian Seiberstorffer. Zeugen: Sigmund Schilling zu Landshut. Geben: Mitwoch nach St. Andrestag 1489. (Siegel ab.

399) Bernhart Frannknperger, Schloßer und Bürger zu Landshut benrkundet, daß er die Jungfrau Katrina, Hannsen Webers von Velden selig, Tochter zur Ehe genommen habe, welche ihr 20 Pfund Landshuter Pfening und erberge Fertigung zugebracht hat, wogegen er zur Widerlegung 20 Pfund Landshuter Pfeninge, dann eine Morgengab zu 10 Rheinische Gulden gab was er auf all sein Hab verschreibt. Siegler: Oswald Underholtzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Linhart Hinterholtzer u. Hanns Köllner, beide Bürger zu Landshut. Geschehen: Montag nach des hl. Kreutztag-Erfindung 1483. (Siegel fehlt.)

400) Michel, Jörgen Rorers weiland Burger zu Landshut seligen, Sohn, verkauft Lienharten Göldl zu Schwenndt anderhalb Schaff Korn aus seinem Hof zu Schwennd, genannt der Göldlhof, darauf vorgenannter Göldl sitzt in der Pfarrei Weichnmichel und das Lehen ist vom Bischof zu Regenspurg. Siegler: Peter Rimpeck, Unterrichter zu Lanndshut. Zeugen: Hanns Hundt, Schuster, Burger zu Lanndshut und Hanns Schuester von Froschhaim. Geben am Freitag an St. Matheustag des heiligen Evangelisten 1498. (Siegel fehlt.)

401) Johann Christoph von Asch zu Asch auf Oberndorf, Hauptmann u. Kastner zu Döggendorf, verleiht dem Egidius Rainer zu Pruckhbach Erbrecht auf den Sedlhof daselbst. Selbstsiegler. Geschehen den 12. April 1682. (Siegel fehlt.)

402) Paul Englhart, Bürger zu Landshut, verkauft dem Christan Krautmüller, Burger zu Ötting, funf Pfund Ldsh. Pfg. Geld zu ewiger Gilt auf seine vorder- mitter und hinter-Hansung, Stallung, Hofstatt und Garten zu Landshut in der Alten Stadt und an der Obern Leudt, in der Alten Stadt, zwischen Hainrich Patzingers und Jorg Tags u. an der unter Leudt zwischen Hansen Ebran und Wilhelm Vochburgers Häusern gelegen. Siegler: Hanns Ebran von Wildenberg, Oberrichter zu Landshut. Zeugen: Wilhelm Poyte, Schwager des Paul Englhart, u. Hainrich Helmschrot, beide Bürger zu Landshut. Geschen: am Freitag nach St. Jakobstag 1469. (Mit 1 Siegel.)

403) Conradt Müllner von Niedernewhawsen verkauft an Hans Moll, Bürger zu Landshut, seinen halben Hof zu Eschenlaw, genannt der Prannthof in der Neuhawser Pfarr, der Lehen ist von dem Edlen u. vesten Ulrich Maroltinger von Marolting und von dem Rorbeckh zu Ma..... mit Grund u. Boden, besucht und unbesucht, mit allen Ehren u. Rechten, Nutzen an Holz, Acker, Wun, Wasser, Wismaden zu Feld u. zu Dorf ꝛc. Siegler: Erasmus Wolf von Wolfsegk wohnhaft zu Landshut. Zeugen: Paul Toylblmüller, Bg. z. Landshut u. Jorg Newnmair zu Aich. Gesch.: Montag vor St. Paulstag Bekerung 1475.

404) Kuntz Schoner, Schreiner, Bürger zu Lanndshut, Cristoff, Hanns, Jörg u. Benedict Gebrüder die Seehaner, Hannsen Seehaner zu Ort selig, eheliche und leibliche Kinder vergleichen sich über

das väterliche u. Mütterliche Erbe in der Weise, daß ihrer Schwester Barbara Westermaier zu Pfetrach zwei Tagwerk Wismad auf der langen Wiese zu Ort u. andere Grundstücke zustehen. Siegler: Oswald Unterholtzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Peter Tänntzl, Hanns Staindel, Burger zu Landshut, u. Ulrich Sirtl zu Glaim. Geben: Freitag vor dem Suntag Judica in der Fasten 1477. (Siegel sehr lädirt.)

405) Pawlus Täublmüllner Burger zu Landshut verkauft an Kontzen Newmair zu Alltorf seine Mühle zwischen Ort u. Weichenmichel, genannt die Tewblmül, mit allen Zugehorungen, unentgolten der jährlichen Gilt zu St. Nicola zu Landshut. Siegler: Oswald Vnderholzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Thomann, Pertelzloer zu Landshut und Simon Vindlmayr zu Alltorf. Geben: Sontag nach St. Jörgentag 1480. (Siegel fehlt.)

406) Kunz Newmair zu Alltorf verkauft dem Veit Müllner zu Wang seine Mühle gelegen zwischen Ort und Weihenmichl genannt die Teiblmül, welche freies Eigen ist, unentgolten der, der St. Nikolakirche in Landshut zustehenden Gilt, welche Elspet Jungkoferin dazu geschafft hat. Siegler: der weise u. veste Peter Rimpeck, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: der ehrbare Hanns Hammermaier zu Pfettrach u. Steffan Vindlmeier zu Alltorf. Gegeben: Montag in der ersten Fasten-Woche 1491. (Mit 1 Siegel.)

407) Jörg Lindner, Spängler, beurkundet, daß er auf Befehl des Lorentzen Sumerstorffer, des Herzog Ludwigs Thühüter und Richter der Kaltschmiede in Niederbayern, durch Castel Reichenegker gefänglich zur Verhandlung nach Landshut vor das Handwerk geantwortet wurde wegen mancherlei Vergehen gegen das Handwerk der Kaltschmiede, und er darum Straf an Leib oder Gut verschuldet habe, daß er aber mit dem Bescheid, in Niederbayern beim Handwerk niemehr zu arbeiten, von Gefängnüß u. Strafe ledig gesagt wurde, was er eidlich verspricht. Siegler: Jörg Taymair, Rentschreiber zu Landhut. Zeugen: Hainrich Straskircher und Hanns Tanner Burger zu Landshut. Gesch. an Erichtag vor Corporis Christi 1476. (Siegel fehlt.)

408) Jörg Ruespeck, Burger zu Landshut, verkauft dem weisen, veste Martein Klugkhamer zu Goetlkofen, Zollner zu Landshut, 1 Pfund

Pfenig ewige Gilt aus dem Haseneckhof zu Obernewhausen. Siegler: der weise veste Steffan Awer zu Grämelkaim, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Philipp Ringler und Jorg Kolbegk, Burger zu Landshut. Geschehen: Samstag dem heil. Pfingstabend 1471. (S. abg.)

409) Hanns Krueg, Steffan Karb, Gilg Schiltperger, Jörg Ranpeck, Zunftmeister der Schneiderbruderschaft zu Landshut, verkaufen nach der Grafschaft Fraunhofen Recht dem Hansen Hayperger zu Rurlkam den Zehent in den zwei Huben in der Prantlashneb und in der Untern Hueb, der Lehen ist von Ritter Theseres Fraunhofer zu Frawnhofen. Siegler: Theseres Frawnhofer. Zeugen: der ehrbar u. bescheiden Ulrich Aspacher, Wirth zu Altenfrawnhofen, Hanns Kastner u. Jorg Reysschl von dort. Geben: an St. Johanns des hl. Gotztauffer Abend 1482. (Siegel fehlt.)

410) Fridrich, Barbara u. Elspett, Geschwister und Jorgen Steiger seligen Kinder vergleichen sich mit ihrem Bruder Hanns Steiger zu Steig wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils, welches sie aus dem Gut zu Steig haben, sowie aus Wiese und Garten zu Schatzhanen. Siegler: der veste Oswald Vnderholtzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Ulrich Wirt zu Weichenmichel und Hanitz Ratzler von Schachten. Geb. am St. Blasientag 1479.

411) Fridrich Eystetter u. seine Schwester Barbara, Contzen Judenpies, Plattner u. Burger zu Landshut Hausfrau, bekennen, daß sie eine Theilung mit ihren Geschwistern Gorge und Pettern den Eystettern u. ihren Erben die ehrsamen u. weisen Hannsen Kellner des Rats u. Thomann Hofprucker Bürger zu Lanndshut um ihre von ihrem Vetter Steffan Eystetter herrührendes Erbschaft, einen Theil Zehent in der Pfarr Weichenmichel, den halben Sedlhof zu Lewtnlannt, Zehent aus dem Scheyeckengut zu Newnhausen und zu Schächten vorgenommen haben. Siegler: der vessste Peter Rympeckh, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: die ehrbaren Hanns, Peter u. Jacob Sewdl, Bürger zu Landshut. Geben am Freytag vor dem heiligen Palmtag 1493. (Siegel fehlt.)

412) Hanns Rieder beurkundet, daß er mit Willen, Wissen u. Rat seines Vaters Jörgen Rieder sich verheuratet habe mit Juliana der Tochter des edlen vesstten Hannsen Zachreysen zu

Marchelkofen, wozu ihm dieser 100 Pfd. Ldsh. Pfg. Heurathgut gab u. er als Widerlag gegeben hat auch 100 Pf. Pfg. und 40 rheinische Gulden Morgengab, welch alles Hanns Rieder auf sein Haus zu Werd im Markt u. auf dem Weingarten daselbst verschrieb. Siegler: der Edle u. Vesste Hans Eglär zu Rümprechtstetten u. obiger Jörg Rieder. Zeugen: Jörg Wirt u. Wolfgang Kirchdorffer, Bürger zu Fronnttenhausen. Geb.: am Freytag vor St. Michelstag des hl. Ertzengels 1476. (S. f.)

413) Augustin Voglstetter Burger zu Landshut und Elizabeth Tannerinn, seine Schwester, des Hannsen Tanner zu Mospurg Wittwe, verkaufen dem Konnzen Saulberger, Kistler und Burger zu Mospurg, ihre Hausung Stadl ꝛc. ꝛc. dortselbst, zwischen des Puecher Hausung und des Herrn Hannsen eines Priesters Hausung gegen St. Johannespfarr Freithof gelegen. Siegler: Augustin Voglstetter u. Haymerann Tanner. Zeugen: Hanns Mundl der Ziegler Rat u. Burger zu Mospurg, u. Erhard Gkreuter Stadtschreiber daselbst. Geben: St. Peter u. Paultag des hl. Zwelfpoten 1478. (S. f.)

414) Margret Rorer Wittwe des Conrad Rorer und ihr Sohn Jerg Rorer zu Landshut verkaufen dem ehrbaren Lienharten Göld zu Niderunswent ewiges Erbrecht und Baumannsrecht auf ihren Hof genannt Göldlhof, der Lehen vom Bischof zu Regensburg ist, dazu die Kornzewntwiese, ein Lehen von den Kluegkhaimern alles zu Swennt in der Pfarrei Weichenmichl gelegen; dafür soll der Käufer u. seine Erben u. Nachkommen den Verkäufern geben jährlich zu St. Michael gen Landshut in die Stadt, in der Rorer Haus u. Herberg, 2 Schaff Korn, 2 Schff. Habern ein Schff. Weitzen, 14 Schilling Wiesgilt, 4 Gänse, 8 Hühner ein Zenten Eier, 2 Zwaintzker Smaltz, ein Fueter Kraut, oder dafür 60 Landsht. Pfening, 3 Klaffter Scheitter. Siegler der Edle, vesste Hainrich von Schawnberg, Oberrichter zu Landshut. Zeugen: die Erbaren bescheidenen Hanns Großer u. Sigmund Ramsauer, Goldschmied u. Bürger zu Landshut. Geschehen an Pfintztag nach St. Jakobstag der hl. Zwölfpoten 1484.

415) Sebastian Ahaimer zu Pfaffendorf verkauft dem geistlich Herr Tristram Nusperger Domherr und Oberster Custer zu Freis

in die Kusterei seinen zu Gästelsperg gelegenen Hof darauf Georg Gästlsperger ewige Erbrecht hat, welcher jährlich 3 Pfund 32 Pfening Gilt gibt, dann 10 Pfg. für ein Viertel Wein, zwei Hühner. Selbstsiegler. Geben: Mitichen vor Thoma des hl. Zwölfpoten 1492.

416) Georg Zehentner in der Liebenaw und seine Hausfrau Katrey verkaufen dem Gotteshaus St. Maria in Alltorf, zu der Zeit Maister Leonhart Rantaller Licentiat und Kirchherr u. Steffan Altenkouer am Renweg, dann Georg Strasgut Kirchprobste waren, ihre Wiesmad im Alltorffer Anger, gelegen mit einem Ort auf den Zehenter mit dem andern auf die Widenwies und $1^1/_2$ Tagw. groß, woraus 60 Pfennig nach Atenhawsen zu einem ewigen Jahrtag geleistet werden. Siegler: der veste u. weise Peter Rimpeck .... zu Landshut. Zeugen: die erbaren Hanns Haslerawer am Renweg Burg. zu Lanndshut, Vlrich Puecher am Rennweg auch Burger dortselbst. Geben: am St. Margrechtentag 1493. (S. f.)

417) Lienhart Rantal Pfarrer zu Alltorf und die Kirchpröbste Steffan Allenkofer am Rennweg Bg. zu Landshut und Georg Strasgut zu Alltorf beurkunden, daß weiland Hanns Hneber, Kunigund dessen Hausfrau und Ott ihr Schwager vier Jahrtage auf die vier Frauentage zu der Frauenkirche in Altorf gestiftet haben, wozu sie 2 Pfund ewige Gilt, nemlich ein Pfund aus dem Hollgengut zu Ewgenbach und ein Pfund aus einer Wiese im Wessterhaid dem Gotteshaus verschrieben; Pfarrer u. Kirchpröbst geloben treue Einhaltung u. Ausübung der Stiftung. Siegler: Peter Rimpeck Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Hanns Huber u. Sebastian Ror, Bg. zu Landshut. Geben am Sonntag nach Allerseelentag 1493.

418) Ulrich, Karel u. Ann, drei Geschwister u. des Zachmairs seligen Kinder, vergleichen sich in der Streitigkeit mit ..... zu Gawkofen wegen der Hofstatt zu Pfafkofen in der Pfarrei Hohentann. Siegler: der ehrsame u. Weise Hainrich der Rempelkofer, Verweser, des Kammeramtes zu Landshut. Zeugen: Conrad Kurczpeckh, Ulrich Liebenawer, Burger z. Ldsht., Berchtold Newmaier zu Ergolting und Michel Rat zu Almanstorff. Geben: am St. Gallitag 1493. (S. läd.)

419) Lienhart Peck von Weichenmichel, dessen Bruder Hanns u. dessen Schwester Agnes, des verstorbenen Steffann Pecken Wittwe, verkaufen ihr Gut, die der Obigen Vater von dem edlen und vesten Otto Egker zu Pfettrach erkaufte, an Hanns Gänenbotz. Siegler: der edle u. veste Oswald Egker zu Prunn, Oberrichter zu Lantzhuet. Spruchleut: Erhart Cholbeck von Winclhaim, Lienhart Hebenstreit von Franperg, Andre Wagn von Pfettrach u. Michel Weyer von der Heckmüll. Zeugen: Hans Syder von Perndorff und Sigmund „Ambtman" von Jsseregk. Geich. am Sontag vor St. Marteinstag 1495. (S. f.)

420) Anndre Holtzner, Bäcker u. Bg. z. Landshut, und seine Hausfrau Magdalena versprechen ihrem Sohn Signund Holtzner 30 Pfund Lds. Pfg. zum Heurtgut, von welchen sie ihm bereits 20 Pfund bezahlten, nachdem sie aber die restirenden 10 Pfund ihm nicht zu geben vermögen verschreiben sie ihm u. seiner Hausfrau $^1/_2$ Pfund Pfening Gilt aus ihrer Hausung Stadl u. Hofstatt zwischen den Brücken in Landshut, zwischen des Sedlmairs und Wolfgannng Wallmeisters Häusern. Siegler: der Edle u. feste Vrban Zenniger zum Liechtenwald u. Adlmanstain, Oberrichter zu Landshut. Zeugen: Peter Adenperger und Achatz Pandorffer, Bäcker u. Bg. z. Landshut. Geschch.: Pfinztag nach St. Leonhart des hl. Beichtigers Tag 1498.

421) Jobst Hunel, Lederer, u. Lienhart Mairstorffer beide Bg. zu Landshut als Vormünder der Barbara Gropper, Tochter des Jobst Gropper selig, verkaufen dem Thomann Suller, Riemer zu L. ein Pfund Ldsh. Pfg. jährliche Gilt aus Thoman Gruenberger, Schreiners Hausung z. L. in der Neuenstadt zwischen Conradten und Jacoben dem Bürstenbinder und Adam Löfflers Häusern gelegen. Siegler: der edle u. veste Urban Zenniger von Liechtenwald zum Adlmanstein, Oberrichter zu Ldsh., Zeugen Steffan Haidl, Riemer, Thoman Staringer, beide Bg. z. Ldsht. Geschehen: Erchtag vor dem hl. Auffahrtag 1499. (S. f.)

422) Peter Eystetter, Sohn des seligen Anndreen Eystetters, beurkundet daß er Conrad Jäger, Kramer zu Landshut seine zwei Höfe nemlich (Sedlhof) Lewtenlanndt und den Zoonhof dortsebst, Pfarre Weichnmichel verkaufte. Siegler: Peter Rinpeck, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Thomann Hofprugker, Metzger, u. Hann

Waich, Tuchscherer zu Ldsht. Geben: Erichtag nach dem Sonntag Letare in der Fasten 1498. (Sieg. bis zur Unkenntlichkeit läd.)

423) Ulrich Puttzinger u. Thoman Luedmair von Aich, Vormünder der Kinder ihres verstorbenen Bruders und Schwagers Jörg Steger und Walburg dessen Wittwe, beurkunden, daß Jorg Steger im Leben einem Knaben mit Namen Stephan 13 Pfund Pfenige schuldig wurde, u. verschreiben für diese Schuld 5 Schilling ewige Gilt auf der Kinder des Jörg Steger Gut am Steglehen in der Eberspeundter Herrschaft. Siegler: der edle u. veste Pernhart Ratzen von Wizzenpach, Pfleger zu Eberspeundt. Zeugen: Lienhart Praitenauer u. Jörg Kamergrueber zu Eberspeundt. Geben: Montag nach Trinitate 1497. (M. S.)

424) Einschreibbuch der durch Landshut gereisten Buchbindergesellen 1752—1827.

425) Abtissin Agnes zu Salldental beurkundet, daß der edl u. gestrenge Ritter Reickhart Kärgl zu Wolfferstorf und seine Hausfrau Margareth vier ewige Jahrtag zu den vier Quatembern u. drei ewige Wochenmessen nebst Gedächtniß, Licht und anders gestiftet habe, wofür dem Kloster jährlich 10 Pfund Ldsht. Pfg. gedient wurde, daß alsdann der edle u. vesste Karl Kärgl zu Syespach zu dieser Stiftung weitere drei ewige Wochenmeßen nebst ewigem Licht in der Kapelle Ihrer Begräbniß u. ein ewiges Sonntaggedächtniß eines Karl Kärgl u. Margareth Harisserinn seiner Hausfrau, stiftete u. hiefür weitere 14 Pfund Landshuter Pfenige aussetzte u. auf den Pühelhof zu Nidernwatenpach verschrieb. Siegler: Georg u. Vrban Gebrüder die Kärgln zu Furt u. das Stift Seligenthal. Geben im Kloster Sälldental am pfintztag nach Michaelis des hl. Erzengel 1493. (Siegel ab.)

426) Vorstellung des Franz Sigersreitter Rath u. Burger zu Landshut an die fürstl. Regierung wegen Differenzen mit Georg Ostermaier über das Eysngut im Rottenburger Gericht s. a. et. d. (circa 1620).

427) Johann Georg Graf zu Ortenburg ꝛc. ꝛc. bezeugt dem Joachim Boythin von Kustrau, daß dieser bei ihm neun Jahre als Gärtner im Dienste stund. Gegeben zu Alt Ortenburg 1724. (Kaligraphisches Meisterwerk. Siegel fehlt.)

5. Anticaglien und andere Alterthümer.

905) Ein Kurzschwert von Eisen mit Kopf eines Greises als Griff.
906) Ein Schwerknopf von Bronce.
907) Ein paar Ohrringgehänge von Gold feinster Arbeit. *)
908) Eisernes Kurzschwert aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, gefunden bei Sandharlanden.
909) Große Bronce-Ringe, gefunden in Straubing.
910) Menschlicher Schädel, ausgegraben nächst Brunn bei Dingolfing aus Reihengräbern mit einem Kiefertheil eines zweiten Schädels.
911) Ein Toilletbüchschen von Eisen mit silbertougirter Arbeit.
912) Ein Alabasterkörbchen mit einer Gruppe von Hunden.
913) Ein Thonkrügelchen, braunes, mit Kruzifix und Rosetten verzierte.
914) Eine Bronce-Nadel aus einem Hügelgrab im Heuforst, Waldabtheilung, Graben $^1/_2$ Stunde von der Ortschaft Franken, Gemeinde Hader. Der Hügel war $1^1/_2$ Meter hoch und hatte einen Durchmesser von 9 bis 10 Meter. Aus demselben wurden noch Geschirrreste entnommen, die aber nicht eingesendet wurden.
915) Ein Wasserleitungsrohr von Ton, gefunden bei Anlage der 18[illegible] in Landshut angelegten Wasserleitung in der obern Ländgasse.
916) Ein kleineres Hufeisen, gefunden wie oben.
917) Eine Streitaxe von Eisen, bei Wallersdorf gefunden.
918) Acht verschiedene Hufeisen, ausgegraben im Garten des Gütlers Weileder zu Niederpöring, nebst einem Skelett, das nicht an den Verein kam.
919) Ein Bronc-Armreif aus einem Grab in dem Garten des Bauern Pobo in Niederpöring.
920) Eine Partie Hufeisen, gefunden $1^1/_2$ Meter unter der Erde auf dem Wege zwischen dem Ochsenwirth und dem Gemeindearmenhaus zu Berg ob Landshut.
921) Ein Stück eines Hufeisens, in der Altstadt Landshut 1 Meter unter der Erde gefunden.
922) Ein Bronce-Meißel mit Henkel, gefunden am Fuße des Hügelberges zu Landshut, woselbst i. J. 1826 größere Funde gemacht wurden, vid. Braunmühe über die altdeutschen Gräber bei Landshut.

*) Nr. 905—907 ausgegraben zu Höhenrain bei Plattling, aus der Karolingerzeit stammend.

923) Ein alter Steigbügel von Eisen, gefunden in Oedhaus zwischen Windorf und Frauendorf bei Vilshofen.

924) Eine steinerne Sonnenuhr, Zifferplatte mit Inschrift, d. a. 1737.

925) Gewölbe-Schlußstein des oberen Ganges des Landshuter Rathhauses mit dem Wappen und der Umschrift des Valentin Prughner des innern Rathes 1577.

926) Desgleichen mit Wappen und Umschrift des Christoph Pleichshirn des Rathes.

927) Abguß der Denktafel, welche im innern Hofe des Rathhauses an dem 1577 errichteten dortigen Gebäudetrakt angebracht ist. (Negativ.)

928) Ein schwarzer, kleiner Beiring, ein Stück eines größeren derartigen Ringes (Armreif), Stücke eines Eisenringes mit menschlichen Zähnen und einem Fingerknochen, ausgegraben bei Aholming zunächst der dort befindlichen Schanzaufwürfe.

929) Petrefactstücke, ein Broncezierstück, zwei alterthümliche kleine Schlüssel, drei Hufeisen, zwei Messingspielmarken, eine Regensburger Münze v. J. 1764 und ein neuerer Groschen; gefunden beim Straßenbau von Kelheim nach Weltenburg i. J. 1888.

930) Geschirrreste aus schwarzem Thon, in der Nähe des Pausinger-Anwesens am Moniberg gefunden (Höglberg bei Landshut).

931) Ungebrannter Schmelztiegel, bei Untergrießbach gefunden, in welchem ca. 100 Stück Pfennige lagen; diese Münzen sind aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

932) Ein kleines, schmales Hufeisen, gefunden bei den Wasserleitungsausgrabungen in Passau i. J. 1886 nach der Stadtpfarrkirche St. Paul, 8 Schuh tief neben einem Felsen.

933) Eine Steinfeuer-Pistole.

934) Aelteres Gesellschaftsspiel, betitelt: Großes magisches Onodlibet von 128 Figuren.

935) Funde aus Hügelgräbern in den fürstl. Taxis'schen Waldungen, welche sich von Hadersbach hinter Franken und Neuhofen bis Martinsbuch hinziehen. Die Funde, bestehend aus einem Bronce-Armreif, Aschenkrüge und andere Geschirrreste von rothem, grauem und schwarzem Thon mit Strich, Tupf- und andern

Ornamenten, auch roth und schwarzen Malereien, wurden zweier Hügeln in der Nähe von Hadersbach entnommen durch Herrn Forstwart Hofmeister in Hadersbach.

6. Münzen.

Außer den im Geschäftsberichte angeführten Römermünzen, welch in Eining gefunden wurden, worunter eine Prachtgoldmünze, sind noc einige andere mittelalterliche und neuere Münzen angefallen, welch sämmtlich erst ihrer numismatischen Behandlung entgegensehen.

IV.

Bücher-Verzeichniß

des

iſtoriſchen Vereins

von

Niederbayern.

Abgeſchloſſen mit dem 15. September 1890.

Bei Bezug von Büchern aus der Vereinsbibliothek wolle der vollständ
Titel nebst Nummer der gewünschten Werke angegeben werden.

Die angegebenen Nummern in arabischen Ziffern beziehen sich auf die Büch
Nummern, die römischen Ziffern auf die Bände-Nummern der Vereins-Verha
lungen; die Bezeichnung U. D. K. bezieht sich auf den einzigen von dem histori
Verein des Unterdonaukreises herausgegebenen Band der Vereinsverhandlun

Gewöhnlicher Ausleihetermin 4 Wochen.

bel, von, Abgeordneter, Erklärung auf die Beschuldigungen Maurers und Zurhein. 1849. Nr. 193.
bensberger Wochenblatt. 1849 und 1850. Nr. 1295.
bgedrungene Zusätze zu der nähern Berichtigung, die Vergebung der Probstei St. Andre in Freising. 1789. Nr. 1073.
bhandlung über die Kindspflegung. Augsburg 1531.
- Ein nutzlich Regiment der gesundtheit, genant das Banquete oder Gastmal des Edlen. Augsburg 1531.
- Warhafftge künstliche, gerechte underweisung vnnd anzeygung alle Latwergen, Confect, Conserven ꝛc. ꝛc. 1540.
- Secreta und etliche haymlichheyten des großen Maysters Alberti von Cöln. (Fragment.)
- über das Emser Bad von Johann Dryander, artuum et medicine Doctor. 1534. Nr. 927.
- a la P. Abraham St. Clara über die verschiedenen Narren. (Ohne Titelblatt.) Nr. 1604.
- von den Grundsätzen der Münzwissenschaft. 1770. Nr. 2319.
cademie, la plur nouvelle le Jeux. Linden 1721. Nr. 1536.
henwall Gottfried, Geschichte der heutigen vornehmsten europäischen Staaten. Göttingen 1764. Nr. 493.
lstaller Fr., Beiträge zur Geschichte des Marktes Regen. Verh. XV.
eta sacerdotalis, Passauer Druckwerk v. J. 1587. Nr. 1555.
lzreiter, Annales boica gentis. Frankfurt 1710 und 1663. Nr. 5.
ljumentum memoriae manuale. 1750. Nr. 58.
rian J. B., Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Academiae Gissensis. Frankfurt a. M. 1840. Nr. 129.
- Mittheilungen aus Handschriften und seltenen Druckwerken. Frankfurt a. M. 1846. Nr. 550.
ttenthover J. A., Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern. Regensburg. Nr. 532.
nes Bernauerin, Trauerspiel. 1780. Nr. 1977.
ram, Arkeologiekoga Druztva. Godina I ff. Nr. 2189.
hinger Gg., Kloster Metten und seine Umgebung. 1859. Nr. 297.
- Michael Sailer, Bischof von Regensburg. Freiburg 1865. Nr. 925.
ademie der Wissenschaften, Münchener histor. Jahrbuch für 1866. 2 Bände, a., b. Nr. 672.
tenmäßiger Verlauf in Sachen, die Tucherische Geschlechtsverwandte zu Nürnberg ca Churbayern. München 1768. Nr. 976.

Albert, Erbprinz von Bayern, Trauerspiel. 1779. Nr. 1974.
Albert Joh. Bapt., Bayerns Zollwesen aus der ältesten Zeit bis auf unsere Zeit. 1829. Nr. 157.
Albrecht III., Geschichte des Lebens und der Regierung desselben. (Fragment.) Nr. 879.
Albrecht E., Dr., Der Traum des Veteranen. Zum 70. Jahrtage der Schlacht bei Abensberg. Nr. 1100.
— „Wittelsbach", Jubiläumsdichtung. 1880. Nr. 1141.
— Kaiserlieder. 1877. Nr. 2039.
— In sieben Farben. 1875 Nr. 2040.
Album des Gesangsfestes zu Landshut. 1846. Nr. 1437.
— für die Inauguration des Denkmals Walther's von der Vogelweide Würzburg 1843. Nr. 573.
Aldersbach, Kloster, vier Schriften zur Feier seines 600jährigen Bestehens. a—d. 1747. 4 Heftchen. Nr. 548.
Ales Alexander de, Religiöse Tractate ꝛc., III. Theil. Nürnberg 148 Nr. 1814.
Altenburg, Beschreibung der Residenzstadt ꝛc. Altenburg 1841. Nr. 5
— Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes, dessen Publ kationen 1838 ff. Nr. 2190.
Altenötting, die Chronik davon. 1817. Nr. 731.
Alterthums-Verein im Rheinland. Zur Geschichte der thebaisch Legion. 1855. Nr. 215.
Altomünster, Brigitten-Kloster, Geschichte desselben. München 183 Nr. 485.
Ammon Georg, De Dionysii Halicarnassensis librorum Rhet ricorum fontibus. Programm. 1889. Nr. 1504.
Andechs Schatzkammer der Heiligthümer auf dem gnadenreichen Be Augsburg 1768. Nr. 1601.
An die Stände Bayerns, ein Wort zur Zeit gesprochen von ein in Geschäften grau gewordenen Patrioten. Frankfurt und Leip 1799. Nr. 905.
Anleitung zur Dichtkunst v. J. R. Landshut 1843. Nr. 1963.
Ansbach, historischer Verein, Jahresberichte 1831 u. s. w. Nr. 20
Anschluß Süddeutschlands an die Staaten der preußischen Hegemonie Zürich 1869. Nr. 908.
Antiphonarium aus dem 17. Jahrhundert (Handschrift). Nr. 20
Antiquitates ecclesiasticae ex legibus bojuvariorum. 17 Nr. 1864.
Anti-Sachs oder im Kopfe des Hanns Sachs von Straubing seines Anhanges Comm's. 1802. Nr. 853.
Antropologische Gesellschaft München. Beiträge zur Anthropolo und Urgeschichte Bayerns. Band I u. s. f. Nr. 1038.
— Correspondenzblatt. 1876 ff. Nr. 1039.

Antwerpen, Academie d'archeologie de Belgique. Annalen und Bulletin derselben. 1858. Nr. 2191.
Apian'sche Karte von Bayern in 24 Tafeln. Nr. 165.
Apian Peter, Inscriptiones vetustatis. 1534. Nr. 2095.
Apian, vid. »Cosmographicus«. Nr. 1817.
Aquilinius Cäsar, Ausführliche Historie des jezigen bayer. Krieges. 1705. Nr. 238.
Archenholz J. W. von, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland. 1791. Nr. 159.
Archive, Die geöffneten für die Geschichte des Königreichs Bayern. 1. Jahrgang, 2.—4. Heft. Nr. 745.
Arco, ein Trauerspiel. 1806. Nr. 1968.
Aretin Joh. Chr., Frhr. von, Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzugsweise aus den Schätzen der Münchener Hof-Bibliothek. 1803—1806*). Nr. 139.
- Aelteste Sage über Geburt und Jugend Carl des Großen. 1803. Nr. 171.
- Literarisches Handbuch der bayerischen Geschichte. 1 Band in 2 Heften. München 1810. Nr. 508.
- Der Genius von Bayern unter Maximilian IV. Heft 1—4. München und Amberg 1802—1804. Nr. 509.
- Geschichte der Juden in Bayern. Landshut 1803. Nr. 549.
Aretin, Frhr. von, Geschichte des bayer. Herzogs und Kurfürsten Maximilian I. 1. Band. Passau 1842. Nr. 969.
- Aktenmäßige Donaumoos Kultur-Geschichte. München 1795. Nr. 993.
- Ludwig der Baier. Ein vaterländisches Schauspiel. München 1820. Nr. 1965.
Arndt Moriz, Geist der Zeit. 1806. Nr. 1593.
Arnold Bernhard, cand. philol., Versuch einer griechischen Uebersetzung der Oden des Horatius. München 1858. Nr. 2014.
Arnbach im Rotthal, die ehemalige Benediktiner-Abtei. 1855. Nr. 273.
Arnold Friedr., Dr., Entwurf der Universal-Geschichte. Landshut 1810. Nr. 929.
- Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst. Landshut 1808. Nr. 722.
Arnulfisches, interessantes lateinisches Manuscript, der Zeit vor Erfindung der Buchdruckerkunst angehörig. Nr. 1483.
Arnold Ludwig, Prähistorische Befestigungen und Funde des Chiemgaues. 1884. Nr. 1333.
Arnsberg, Dr., Barantes Constitutionelle Fragen. 1849. Nr. 1621.
Arnsburg, Historischer Verein, Vereinspublikationen 1820 u. s. w. Nr. 2097.
Aracher F., Zur Geschichte von St. Martin in Landshut. Verh. X.

*) Von 1803 fehlen Heft 1—6.

Auracher F., Alois Schels, Sekretär an der polytechnischen Hochschule zu München. Verh. XIX.
Ausführliche Beschreibung des großen Umgangs des zartisten Fronleichnams in der Stadt Landshut. 1756. Nr. 1415.
Auszüge zur physischen und polltischen Kenntniß von Bayern, Ober-Pfalz, Neuburg und Sulzbach. 1786. Nr. 83.
Auszug, kurzer, der pfälzischen Geschichte zum Gebrauche der Schulen. Mannheim 1779. Nr. 425.
— aus Aventin's bayerischer Chronik. (Handschriftlich.) Nr. 1233
— aus dem vom 20. September 1635 des Lasters der Leichtfertigkeit halber außgelassenen Mandate und der darüber ergangenen Decrete Nr. 1958.
Aventinus Joanes, Annales boicorum. Ingolstadt 1554. Nr. 6
— Chronica, Frankfurt 1566 und ein zweites Exemplar, Frankfurt 1580. Nr. 7.
— Bayerischer Chronicon, „nun im Latein verfertigt und in siebe Pücher getailt, ein kurtzer Auszug." Nr. 7b.
— Ein vaterländisches biographisches Schauspiel. München 181 Nr. 466.
— Johann sämmtliche Werke, herausgegeben von der Akademie d Wissenschaften. 1. Band. 1880. Nr. 1162.
— Ein vaterländisch-biographisches Schauspiel. Nr. 1966.
Baader Jos., Urkunden-Auszüge über Besitzungen des Deutsch-Orden'sch Amtes Nürnberg und Eschenbach. Nr. 670.
Babenberg'sche Geschichte, die. Bamberg 1774. Nr. 1495.
Bachmann Gg. Aug., Beiträge zum pfalzzweybrückischen Staat Recht. Tübingen 1792. Nr. 1866.
Bachmann J. Heinr., Verlegung der fideicommissarischen Rechte d Kur-Hauses Pfalz ꝛc. Zweibrücken 1778. Nr. 149.
Baer Wilhelm ꝛc., Der vorgeschichtliche Mensch. 1874. Nr. 134
Balde Jakob B. J., De Laudibus B. Mariae V. Odae Partheni 1648 und »Agathyrsus«, deutsch, 1647. Nr. 2012.
Barmeister A., Uebersetzung der Germania des Corn. Tacitus. 2. Au 1881. Nr. 1227.
Bayer H., Dr., Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproc München 1839. Nr. 1926.
Bayerische Landsordnung. 1553. Nr. 1923.
Bayerischer Kriegskalender. (Manuscript.) Nr. 880.
— Militair-Kalender für das Jahr 1852. Nr. 1680.
Bayerisches Volksblatt, herausgegeben von Dr. Eisenmann. 18 bis 1832. 5 Bände. Nr. 857.
Bayerland, das. Nr. 1505.
Bayerns Fürstenliebe und Bürgertreue, oder Landshut die drei Helm Stadt. Landshut 1838. Nr. 1677.

Bayern, Merkwürdigkeiten des Chur-Herzogthums. 1733. Nr. 230.
— am 16. Februar 1824. Nr. 340.
— Bayerische Geschichte, Nachrichten aus noch unbenutzten Quellen. 1809. Nr. 368.
— Bayerische Geschichte zu bequemem Gebrauch verfaßt und an das Licht gestellet. München 1761. Nr. 506.
— seine Geschichte und sein Beruf. 1864. Nr. 579.
— Bayerische Annalen. 1833 und 34. 2 Bände. Nr. 735a, b.
Bayerns Universität kann nicht nach Ingolstadt versetzt werden. 1801. Nr. 1418.
Bayreuth, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Nr. 370 und 2109.
Bayerische Geschichte zu bequemen Gebrauch verfaßt und an das Licht gestellt. München, gedr. bei J. J. Völter. Nr. 1103.
Bamberg, Historischer Verein, Vereinspublikationen 1849 ff. Nr. 2110.
Barth M., Gedenkblatt zur Landshuter Geschichte. 1874. Nr. 1466.
Basel, Historische Gesellschaft, deren Publikationen. 1854 ff. Nr. 2192.
Bauer Wolfg., Zur Organisation der bayerischen Gelehrtenschulen. München 1863. Nr. 1649.
Bauernfeind, Geschichte der Stadt Osterhofen. 1874. Nr. 953.
Bauernfeind C. M., Dr., Die Bedeutung moderner Gradmessungen. Nr. 2165.
Baumann Sim., Geschichte des Marktes Murnau. 1855. Nr. 86.
Baumgartner Anton, Fronleichnams-Prozession in München. 1822. Nr. 1568.
— Beschreibung der Stadt und des Gerichtes zu Neustadt a. d. D. München 1784. Nr. 736.
Baumgartner F. S., Dr., Geschichte der Ritterburg Hochwinzer a. d. D. München 1833. Nr. 435.
— Geschichte des Marktes Thann. VI. 181.
Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. München 1867. Nr. 442a, b, c, d, e.
Beantwortung des churpfälz. und herzogl. bayer. Pro Memoria, die Reichsstadt Donauwörth betreff. von Seite des schwäbischen Kreises 1781 u. a. hierauf bezügliche Schriften. Nr. 1232.
Bechstein Ludw., Zweihundert deutsche Männer in Bildnissen ꝛc. 1854. Nr. 220.
Beck Friedrich, Die Weihe des Tages. Zur Feier des 100jährigen Bestehens des kgl. Kadetten-Corps am 1. Juli 1856. Nr. 2004.
— Otto der Große und die Ungarn. Episches Gedicht. München 1839. Nr. 2009.
Becker K., von, Versuch einer Lösung der Celtenfrage. Karlsruhe 1883. Nr. 1246.

Beckers Hub., Dr., Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling. 1856. Nr. 2130 und 2148.

Beckh-Widmannstetter, von, Ein Kampf um's Recht. Nr. 1388.

— Dr. Johann Albrecht Widmannstetter in seinen Beziehungen zu den Regentenhäusern in Bayern und Oesterreich. Nr. 1267.

Behla Robert, Dr., Die Armenfriedhöfe mit Thongefäßen des Leichen-Typus. 1882. Nr. 1261.

Beierlein J. P., Die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach. München 1868. Nr. 1776.

Beilhack J. G., Dr., Uebersicht der sprachlichen und literarischen Denkmäler des deutschen Volkes. München 1843. Nr. 512.

Beitelrock J. M., Geschichte des Herzogthums Neuburg. 1859. Nr. 309.

Beiträge zur süddeutschen Politik. Augsburg 1849. Nr. 1634.

Bellange H., Die Soldaten der französischen Republik und des Kaiserreichs. Leipzig 1843. Nr. 1174.

Belloni Marchese Hieronymi, Abhandlung von Commercien- und Münzwesen. 1752. Nr. 1733.

Bender C., Franz v. Sickingen von Darmstadt. Ein Drama. Darmstadt 1834. Nr. 2006.

Bengelius Jos. Alb., Novum Testamentum graecum etc. Tübingen 1737. Nr. 1695.

Bensen Heinr., Dr., Das Verhängniß Magdeburgs. Schaffhausen 1858. Nr. 968.

Berchtesgadener Salzbergwerk, hier: Inhalt und Uebersicht der Verantwortung des Fürstbischofes von Freising gegenüber der Klage des Erzbischofs von Salzburg. 1797. Nr. 1206.

Berg Franz, Geschichte des kgl. bayerischen IV. Jäger-Bataillons. 1887. 2 Bände. Nr. 1390.

Berghaus Heinr., Dr., Beschreibung des Kriegsschauplatzes (in Italien). Berlin 1859. Nr. 825.

Bergmann Jos., Darstellung mehrerer bisheriger Systeme für die Anordnung von Sammlungen mittelalterlicher und moderner Münzen und Medaillen und Begründung eines Systemes. Wien 1858. Nr. 1798.

Bergmann Mich., von, Beurkundete Geschichte der Haupt- und Residenz-Stadt München. München 1783. Nr. 803.

— Beiträge zur Geschichte der Stadt München. München 1780. Nr. 737.

Bergwerks-Ordnung für Salzburg v. J. 1551. Nr. 1838.

Bericht des †††schen Gesandten am Reichstag zu Regensburg. 1804. Nr. 988.

— über das 50jährige Jubiläum der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. 1868. Nr. 813.

Berlin, Historischer Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Märkische Forschungen 1845 u. f. f. Nr. 2193.

Bernd Chr., Dr., Handbuch der Wappen-Wissenschaft in Anwendung und Beispielen von wirklich geführten Wappen. Leipzig 1850. Nr. 2064.
Bernhard Friedr., Dr., Frhr. von, Das teutsche Landrecht. 1. Band, 1. Heft. München 1831. Nr. 1863.
Bernhuber F. X., Fragmenta quaedam ad Topographiam physico-medicam urbis Landishutanae 1823. Nr. 1430.
Beschreibung der Feier des katholischen Waisenhauses in Landshut. 1843. Nr. 1438.
— der Stiftung des Klosters zu Kempten, aus Leonhard Trinkwollers Chronik 1740. (Manuscript.) Nr. 1257.
Bethmann-Hallweg M. A., von, Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung. Bonn 1850. Nr. 596.
Beweis, daß der Vorrang in baierischen Kreissachen den Churfürsten und Herzogen in Baiern vor den Erzbischöfen von Salzburg gebühre. 1792. Nr. 410.
Beyschlag D. E., Dr., Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter. Stuttgart und Tübingen 1835. Nr. 1729.
Bezold F., Dr., Zur Geschichte des Hussitenthums. 1875. Nr. 1053.
Bezold, von, Rudolf Agricola. 1884. Nr. 2176.
Bibel, gedruckt zu Wittenberg 1610. Nr. 1722 und 1723.
Bie Jacques de, La France metallique. Nr. 1789.
Bier-Regulativ, letztes Wort über dasselbe. 1822. Nr. 1712.
Bier, wohlfeiles, oder die Brandweinpest. Landshut 1861. Nr. 1713.
Bierdimpfl, Die Funde aus der Fürstengruft zu Lauingen im bayer. National-Museum. Nr. 1212.
- Die Sammlung der Spielkarten im National-Museum. 1884. Nr. 147.
- Die Sammlung der Musikinstrumente im National-Museum. 1883. Nr. 147.
- Die Sammlung der Folter-, Straf- und Bußinstrumente im bayer. National-Museum. 1882. Nr. 147.
Bier-Regulativ und Bierbrauer, Bemerkungen über die gegen diese seit 1818 erschienenen Druckschriften. Landshut 1822. Nr. 1574.
Birlinger Ant., Dr., Volksthümliches aus Schwaben. 1. und 2. Band. Freiburg i. Breisgau 1861/62. Nr. 475a, b.
Bisselius Joh., Medullae Historicae Rerum aetatis nostrae, Septenium III. 1729. Nr. 958.
Bitz, Gewerbeschule, Jahresberichte und Programme. 1878/79 u. f. f. Nr. 2194.
Programm des Gymnasiums 1859—1866/67. Nr. 2195.
Bittrich, Kloster, Discurs von dessen Ursprung, Fundation, Aufnahme und Fortgang ꝛc. München 1721. Nr. 738.

Bitzenhofer Frz. A., Hochfürstl. Passauerscher Kirchen- und Hofkalender auf das Schaltjahr 1776 und 98. I und II. Nr. 1298.
Blätter für Münzkunde. Beilage zum numismatischen Verkehr. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6. Nr. 1799.
Bleibergwerks-Ordnung für die Pfalz v. J. 1619. Nr. 1834.
Böhmer Friedr., Der vierte Stand in der Monarchie. 1848. Nr. 286.
— Wittelsbachische Regesten von 1180 bis 1340. Stuttgart 1854. Nr. 452.
Böhmer (Chmel), Regesta chronologico-diplomatica Ruperti Regis Romanorum. Frankfurt 1834. Nr. 665.
— Regesta Carolorum. 1833. Nr. 666.
— Regesta Regumatque Imperatorum Romanorum. Frankfurt 1831. Nr. 667.
— Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378. Nr. 668.
Borch Leop., Frhr. von, Geschichte des kaiserlichen Kanzler Conrad Bischof von Hildesheim und von Würzburg. Nr. 1118.
— Beiträge zur Rechtsgeschichte des Mittelalters. 1881. Nr. 1220
— Zur Absetzung des Königs der Deutschen. 1886. Nr. 1268.
Bossert Gustav, Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft. 1883. Nr. 1288.
Boxler L., Geschichtliche Nachrichten des kgl. Landgerichts Schongau Augsburg 1831. Nr. 739.
Brandenburg, Historischer Verein, dessen Publikationen. Nr. 219
Brandis Jak. And., Frhr. von, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850. Nr. 690.
Brandis Frz. Adam, Graf von, Des Tirolischen Adlers immergrünende Ehrenkränzel oder Erzählung über die Grafschaft Tirol. Botz 1678. Nr. 478.
Braudlacht Georg, Pacificationum Austro-Hispano-Gallicorum Historia ab annis plusquam ducentis breviter repetita, a que ad haec usq. tempora continuata etc. Augustae Vi delicorum 1644. Nr. 1607.
Braun Gg. Christ., Die Religion der alten Deutschen. Mainz 18 Nr. 504.
Braun Placidus, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. 4 Bänd Augsburg 1813—15. Nr. 685a, b, c, d.
— Geschichte der Kirche und des Stiftes der hh. Ulrich und Af Augsburg 1817. Nr. 740.
— Historisch-topographische Beschreibung der Diöcese Augsburg. 1. u 2. Band. Augsburg 1823. Nr. 741.
Braunmühl A., Dr., von, Die altdeutschen Grabmäler im Högelder und der Umgegend von Landshut. 1826. Nr. 1433.

raunmühl A., Dr., von, Ueber den Zweikampf und die desfallsige Gesetzgebung in Bayern. Nr. 1689.
raunmüller Bened., P., Soffau, seine Kirche und Wallfahrt. 1877. Nr. 1079.
– Kurzer Bericht über die Erscheinungen U. L. Frau bei Mettenbuch. 1878. Nr. 1113.
– Reihe der Aebte von St. Emmeram in Regensburg. 1883. Nr. 1256.
– Worte bei den Exsequien für Abt Utto II. 1884. Nr. 1386.
– Der Natternberg. Verh. XVII.
– Bemerkungen gegen die neue Petrensia auf den Höhen von Pleinting. Verh. XVII.
– Die lobsamen Grafen von Bogen. Verh. XVIII.
– Die bescholtenen Grafen von Bogen. Verh. XIX.
– Hermann, Abt von Niederalteich. Verh. XIX.
– Monumenta Windbergensia. 1. Theil: Traditiones. Verh. XXIII.
regenz, Vorarlberger Museum-Verein, dessen Publikationen 1859 u. f. f. Nr. 2197.
remen, Historische Gesellschaft, Publikationen 1876 u. f. f. Nr. 2198.
renner Joh. Bapt., Die Landgrafen von Leuchtenberg. Rothenburg 1834. Nr. 697.
rentano Heinr., Dr., Ueber die Perser des Aeschylus mit Vergleichung den Phönissen des Phognichus. München 1832. Nr. 1623.
reslau, Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, dessen Publikationen 1847 u. f. f. Nr. 2199.
riese eines Bayern über die Gewalt der Bischöfe. 1787. Nr. 183.
– über die Verfassungsurkunde Bayerns. 1818. Nr. 1557.
rinkmeier Eduard, Dr., Praktisches Handbuch der historischen Chronologie. 1882. Nr. 1202.
roschüren, verschiedene, politischen Inhalts aus den Jahren 1827, 1828, 1848, 1849 und 1860. Nr. 1699.
roschürenverein, Frankfurter, 1865—67 enthaltend. Nr. 1251.
rottuf Ernst der Aeltere, Genealogie des Fürstenhauses Anhalt. 1556. Nr. 354.
rorner Joh. Mich., Geschichte der Edeln von Benzenau auf Kemnat bei Kaufbeuern. Kempten 1850. Nr. 197.
ruckbräu Friedr., Charakter-Züge und Anekdoten aus dem Leben Max Joseph I. 1856. Nr. 310.
runn Heinr., Dr., Ueber die sogenannte Leukotheca in der Glypthotek. Nr. 2167.
runner Andr., Bayerische Annalen. Nr. 16.
runner Gg., Geschichte von Leuchtenberg und der ehemaligen Landgrafen von Leuchtenberg. Amberg 1863. Nr. 622.
runner Ign., Das Merkwürdigste von der Herrschaft dem Gotteshause Kloster Kastel. Sulzbach 1830. Nr. 1539.

Brunner Peter, Ueber die Sammlung antiker Münzen des Antiquariums für den Unterdonaukreis zu Passau. Verh. des Unterdonaukr.-Ver. I.

Brunner Luitpold, P., Die Einfälle der Ungarn in Deutschland bis zur Schlacht auf dem Lechfelde. 10. August 955. Nr. 96.

— Die Grafen von Hals. 1857. Nr. 204.

— Die Markgrafen von Ronsberg. Augsburg 1860. Nr. 901.

Bruschii Gasp., Chronologia Monasteriorum Germaniae illustrium. Sulzbach 1682. Nr. 609.

Buch der gemeinen Landbot, Landsordnungen, Satzungen ꝛc. 1516. — Gerichtsordnung 1520. — Reformation der bürgerlichen Landrecht 1518. — Die Neuerklärung der Landsfreiheit 1516. — Die Ordnung über aufgerichte Handfest 1516. — Ain lavsche Anzeigung, so allen Landsassen, Obrigkeiten ꝛc. zu Dienst ꝛc. Nr. 1922.

Buchdruckerkunst. Nr. 98.

Buchinger Mich., Auslegung der sonntägigen Evangelien. 1572. Nr. 1578.

Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau. 2 Bände. München 1816. Nr. 593a, b.

Buchner J. And., Reise auf der Teufelsmauer. Regensburg 1818. Nr. 67.

— Ueber die Einwohner Deutschlands im 2. Jahrh. 1839. Nr. 217 und 402.

— Geschichte von Bayern, acht Bücher mit Karten und Urkunden. 14 Bände. Regensburg und München 1820—50. Nr. 603.

— Gedenkblatt zur Erinnerung an die Uebergabe des Gedenksteines für den geistlichen Rath Dr. Andr. Buchner an die Gemeinde Altheim den 18. Mai 1856. Nr. 1468.

— Ueber das ethische Element im Rechtsprincip. 1848. Nr. 1893 und 2122.

Bufalo, Conradin, Drama. Nr. 2038.

— Zur Geburtstagsfeier König Ludwig II. 1873. Nr. 2037.

Bundesfeldzug, der, in Bayern im Jahre 1866. Wenigen-Jena. Nr. 719.

Burger S. Fr., Dr., Ueber die Aßlburg (Castra acilia) bei Straubing. Verh. IV.

Burgermeister Joh. Steph., Bibliotheca equestris. 1. Theil. Ulm 1720. Nr. 557.

Burgund Nikl., Historia bavarica. Ingolstadt 1636. Nr. 26.

— Historia Bavarica sive Ludovicus IV. Imperator. Ingolstadt 1636. Nr. 558.

Burkart Karl, Kriegstage der Bayern. 1825. Nr. 166.

Camertus Joh., Enarrationes. Nr. 80.

Capellus Rud., Dr., P. P., Nummotheca. Hamburgi 1750. Nr. 1751.

Cappe Heinr. Phil., Beschreibung der cölnischen Münzen des Mittelalters. Dresden 1853. Nr. 1750.

Cappe Heinr. Phil., Die Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters. 1. Abtheilung. Dresden 1848. Nr. 1730.
— 2. Abtheilung des Werkes. Dresden 1850. Nr. 1731.
— Die Münzen der Herzoge von Bayern, der Burggrafen von Regensburg und der Bischöfe von Augsburg. Dresden 1850. Nr. 1732.
— Beschreibung der Münzen des vormaligen kaiserlichen freiweltlichen Stifts Quedlinburg. Dresden 1861. Nr. 1734.
— Die Mittelalter-Münzen von Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvei und Hervord. Dresden 1850. Nr. 1735.
Carnots J. B. W., französischen Bürgers, Mitstifters der Republik ꝛc. Antwort auf den von J. Ch. Bailleul im Namen einer Kommission erstatteten Bericht über die Verschwörung am 18. Fruetidor, fünften Jahrs. Nr. 1664.
Caudinus Karl, Statistische Beschreibung der katholischen geistlichen Pfründen im Regierungsbezirke Oberbayern. München 1870. Nr. 887.
Charakterzüge und Anekdoten russischer Krieger. 1813. Nr. 962.
Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte. Jahrbuch 1873—1875. Nr. 2200.
Chirardini Aless., Studi sulla Lingua umana sapra alcune antiche inscrizionè e sulla ortografia italiana. Milano 1869. Nr. 874.
Choralbuch, Handschrift auf Pergament aus dem 15. Jahrhundert mit der Ueberschrift „das puech gehört gen alten hohenaw in das Kloster prediger ordens." Nr. 2092.
Choralis Musica. (Handschrift.) 1780. Nr. 2093.
Chriemhilden's Rache und die Klage. Zürich 1757. Nr. 1998.
Christ W., von, Gedächtnißrede auf Karl von Prantl. 1889. Nr. 2304.
Christen Joh. F., Anzeige und Auslegung der Monogrammatum. Leipzig 1747. Nr. 920.
Christiania, Universite Royale de Norvege, Publikationen derselben. Nr. 2201.
Christiani W. E., Des Abt Millot Universalhistorie. 14 Bände mit Registerband. 1793. Nr. 1168.
Chronica, Namhafteste Geschichten, so sich unter den Kaisern von Geburt Christi bis 1531 erlaufen haben. 1532. Nr. 27.
Chronik der Grafen von und zu Arco genannt Bogen. 1886. Nr. 1385.
— der Ludwig-Maximilians-Universität München für 1870/71. Nr. 1009.
Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert. 15. Band, enthält Regensburg, Landshut, München, Ingolstadt, Mühldorf. Nr. 1101 und 1351.
Chronicon Lunaelacense. 1748. Nr. 15.
— Andecense. München 1595. Nr. 742.
Churbaierische Infanterie-Instruktion und Dienst-Reglement. München 1774. Nr. 1679.

Chur-Bayern. Frankfurt 1703. Nr. 38.
Churbayrische Anmerkung aus einem weiters erfolgten Wienerischen Circular-Rescript 1740. Nr. 1486.
Churbayrisches Circular-Rescript an die auswärtige Gesandte und Minister. d. d. 8. Jäner 1741. Nr. 985.
Churbayerische Maut- und Accis-Ordnung vom Jahre 1765. Nr. 1599.
Cincinati O., Geschichte und Organisation des katholischen Instituts dortselbst. 1860. Nr. 329.
Closen Karl, Frhr. von, Berufungs-Nachtrag in der Untersuchungssach gegen denselben. München 1839. Nr. 2291.
Codex, Juris Bavariae Criminalis. 1751. Nr. 1946.
— Maximilianus Bavaricus Civilis. 1756. Nr. 1947.
Cohausen, von, Der römische Grenzwall in Deutschland. 1884. Nr. 1241.
— Derselbe 1886. Nr. 1494.
Collectio Marabini, Verzeichniß der Sammlung deutscher Kaiser Münzen. München 1887. Nr. 2299.
Collen Frz. A., Reise-Album. Hamburg 1854. Nr. 62.
Concordate und Recesse zwischen Churbayern und den umliegende Erz- und resp. Hochstiften, so viel das Ecclesiasticum in Chur landen belanget. München 1769. Nr. 981.
Conduite de la guerre d'Orient Expedition de Crimée. 1855. Nr. 407.
Conradin von Schwaben. Drama. 1783. Nr. 1975.
Constitution der Republik Frankreich vom Jahre 8. Basel 1800. Nr. 1899.
Constitutiones et Decreta omnibus Ecclesiarum Rectoribus ac presbyteris per Diaecesim Ratisbonensem observanda Ingostad 1588. Nr. 375.
— Dasselbe. (Interessanter Einband mit alter Notenschrift). Nr. 718
Copia Recessus, welcher zwischen dem Hochstift Bamberg un der Reichsfrei unmittelbaren Ritterschaft in Franken, Orts Gebur errichtet worden. 1700. Nr. 987.
Cornelius, Dr., Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jahr hundert. 1862. Nr. 2159.
Corps Palatia, Das siebenzigste Bundesfest des Corps vom 23. bi 25. Juli 1883. Nr. 1459.
Cosmographicus liber Petri Apiani Mathematici studios collectus. 1524. Nr. 1817.
Costa Dom., Dr., Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfide commisse. 1864. Nr. 1102.
Courtin Carl, Sand's letzte Lebenstage und Hinrichtung. 1821. Nr. 1590
Crammer Anton, Heiliges Passau oder vollständige Geschichte alle Heiligen und Seligen des Bisthums. 1782. Nr. 1342.

Brammer E. F., Gronvell's Memoiren über die Tempelherrn. 1806. Nr. 267.
Breſſentius Peter de, Ueber den Feld- und Ackerbau. Straßburg 1602. Nr. 1579.
Brispi Sallustii de L. Sergii Catilinae conjuratione ac bello Jugurthino historiae. Lugduni 1545. Nr. 613.
Bumming Joh., Rußlands Größe und Untergang. 1854. Nr. 247.
Buriöſe Beſchreibung der auserleſenſten Merkwürdigkeiten der drei Welttheilen Asia, Afrika und Amerika. Augsburg 1748. Nr. 842.
Bzörnig C., Frhr. von, Oeſterreichs Neugeſtaltung 1848—1858. Stuttgart und Augsburg 1858. Nr. 518.
Dahn Felix Dr., Die Könige der Germanen. München 1861. Nr. 536.
Dalhammer Pet., Canonia Rohrensis. 1784. Nr. 1032.
Darmſtadt, Verein für Geſchichte und Alterthumskunde des Großherzogthums Heſſen. 1850 u. f. f. Nr. 2202.
Darſtellung, geſchichtliche, der Verhältniſſe, welche das Benehmen Sr. Churfürſtl. Durchl. von Pfalzbayern geleitet haben. 1805. Nr. 380.
— der denkwürdigſten europäiſchen Weltereigniſſe vom Jahre 1789 bis 1825. 5 Bände, vom 3. beginnend. III—VII. Nr. 488.
Das neue öſterreichiſche Gewerbegeſetz vom 20. Dezember 1859. Nr. 834.
Declaration und Erläuterung etlicher Artikel in jüngſt aufgerichteter bayer. Polizey-Ordnung v. J. 1557. Nr. 1827.
Deggendorfer Wochenblatt, mit geſchichtlichen Notizen von Deggendorf. 1851. Nr. 1296.
Deigel Cäſar Max, König Garibald. Oper. Nr. 1967.
Dekret des Fürſt-Primas Carl, Großherzog von Frankfurt, die Bildung des Großherzogthums. Frankfurt 1810. Nr. 1938.
Denis Michael, Oſſians und Sineds. Lieder. 1.—3. Band in 1 Band. Wien 1791. Nr. 2025.
Denkmal auf die 50jährige Regierung und Vermählung des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Carl Theodor. München 1795. Nr. 704.
Denkmünze zu Ehren des letzten Fürſtabtes von St. Emeran zu Regensburg Cöleſtin Steiglehner. München 1820. Nr. 1795.
Denkſcherz Wenzeslaus, Münſter, Dorf. Verh. IV.
Denkſchrift des Verbandes deutſcher Architekten und Ingenieur-Vereins. Nr. 1125
— über die Pflege der Kunſt an den öffentlichen Bauwerken. München 1877. Nr. 1124.
Deparcieux M, Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine. Paris 1746. Nr. 1335.
Der Bürgeraufruhr in Landshut 1782. Nr. 1412.

Der Bürgeraufruhr in Landshut. Vaterländisches Trauerspiel. 1807. Nr. 1421.

Der güldine Thron, das ist ein Christlicher Rathschlag ꝛc. von F. Otto von Passaw, Barfüßer Ordens. Ingolstadt 1587. Nr. 1537.

Der heimliche und unerforschliche Natur-Kündiger, oder accurate Beschreibung von der Wünschel-Ruthe ꝛc. Nürnberg 1694. Nr. 1656.

Deroy, Graf von, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekriegs. Verh. XX.

Desor, Die Pfahlbauten des Neuenburger Sees. Frankfurt a. M. 1866. Nr. 674.

Dessauer, Geschichte der Israeliten. Erlangen 1846. Nr. 663.

Destouches, Statistische Darstellung der Oberpfalz. Sulzbach 1809. Nr. 686.

Destouches Ernst, von, Aus der Jugendzeit. Gedichte. München 1866. Nr. 2034.

— Die Krone im Rhein. Nr. 2035.

— Das Heldenkreuz. Nr. 2036.

— Die ehemaligen Spitäler und Convente der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in München. München 1869. Nr. 867.

— Geschichte des kgl. bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg. München 1871. Nr. 912.

— Urkundliche Beiträge zur Geschichte Münchens. München 1871. Nr. 913.

— Die großen Stadtfeste in München seit dem 14. Jahrh. 1872. — Sekularfeier des kgl. Hof- und Nationaltheaters. 1878. — Vierhundertjährige Jubelfeier der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München. 1872. — Auf Kaiser Ludwig den Bayer 1872. Nr. 1081.

Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München-Freising. 1.—6. Band. München 1854. Nr. 895.

— Die ältern Matrikeln des Bisthums Freising. 3 Bände. München 1849. Nr. 677 a, b, c.

— Vita Arnpekhii. 1825. Nr. 1313.

Deutscher Michel, zwei Schriften über denselben. 1843. Nr. 1638.

Deutsches Reich, Verfassung desselben. 1849. Nr. 295.

Deutsch-französischer Krieg im Jahre 1870. Allgemeine Zeitung. 1870. Nr. 1059.

Diehl, Anleitung zum Studium der Taktik. 1864. Nr. 1702.

Die bayerische Heerführung und der Chef des Generalstabes. Generallieutenant Freiherr v. d. Tann vor den Geschworenen. 1866. Nr. 1670.

Die Bauern zu Nothhausen im Wirthshause. Ein Gespräch über Allerlei. 1811. Nr. 1548.

Die deutsche Befreiungshalle bei Kelheim. Historische Beleuchtung ihres Ursprungs und seiner nächsten Antecedentien. 1863. Nr. 587.

Die fünf Farben. Vierstimmiger Gesang. Nr. 2083.

Die nördliche Verlängerung der Brennerlinie in Bayern. 1452.

Diemeierus Joannes, De criminibus eorumque poenis. Aporismus juris. 1568. Nr. 1903.

Dietenberger Joh., Katholische Bibel. 1564. Nr. 1573.

Die Verdienste der Benediktiner von Metten und die Pflege der Wissenschaften und Künste. Landshut 1841. Nr. 1652.

Dimitz Aug., Geschichte Krain's von der ältesten Zeit bis 1813. 2 Bände. Laibach 1875. Nr. 1344, I. II.

Disertatio Historica de Antiquitate et aliis guibusdam memorabilibus Cathedralis Ecclesiae Frisingensis. Monachii 1824. Nr. 807.

Dietl G. A., dessen Schriften: Freundschaftliche Briefe. 1790. — Homilien. 1799. — Briefe über die mythologische Dichtungen. 1800. — Die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Humanität. 1801. — Predigten an seine Pfarrgemeinde. 1802. — Vertraute Briefe eines Geistlichen. 1805. — Nachgelassene freundschaftliche Briefe. 1810. Nr. 1425.

Diß Phil., Beitrag zur Bestimmung des Goldgewichts der sogenannten Regenbogenschüsselchen. München 1861. Nr. 2310.

Dittersdorf, von, Der Apotheker und Doktor, im Klavierauszug mit Singstimmen. Wien 1787. Nr. 2086.

Dittmar Wilhelm, Dr., Aventin. 1862. Nr. 489.

Dobler Friedrich, Gründung des Herzogthums Bayern vor 13 Jahrhunderten ꝛc. Programm aus Straubing 1852/53. Nr. 618.

Docen B. J., Ueber Sprache, Schrift und Literatur der Deutschen. 1824. Nr. 1583.

Döllinger G., Sammlung aller kgl. bayer. Verordnungen in Militär-Sachen. 1. Band. Nationalgarde 3. Klasse. München 1824. Nr. 1918.

Döllinger J., von, Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung in der deutschen Geschichte. Festrede. 1880. Nr. 1275 und 2172. — Akademische Vorträge. 1. und 2. Band. Nördlingen 1889. Nr. 1399.

Döniges G., Dr., Acta Henrici VII. Imp. Rom. et Monum. quaedam alia medii aevi. Pars I., II. (Vollständig soweit erschienen.) Berlin 1839. Nr. 604.

Dollinger (und Stark), Die Grafen und Reichsherren zu Abensberg. Landshut 1869. Nr. 864. Verh. XIV.

Dollinger P. P., Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neustadt a.
Abtheilung I. Nr. 1020.
— Legende der hl. Kümerniß zu Ober Ulrain und St. Antoni
Elsendorf. 1878. Nr. 1061.
— Aventin's vierhundertjährige Geburtstagsfeier 1878. Nr. 107
— Fest-Rede auf Joseph von Hazzi, gehalten 1864 in Abensber
Nr. 654.
— Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Abensberg. Verh. XII u. XI
— Urkunden und Regesten aus dem Markte Riedenburg an der A
mühl. Nr. 1207.
Domus Boicae Originis Nortiae. 1804. Nr. 366.
Domus Wittelsbachensis Numismatica oder Sammlung al
Münzen ꝛc. des Wittelsbach. Stammhauses von der Rudolphisch
Linie. 2. Band. Nr. 1774.
Donaueschingen, Verein für Geschichte und Naturgeschichte. Pu
kation. Heft 3 u. f. f. Nr. 2203.
Donaupartie zwischen Kloster Weltenburg und Kelheim. (Text
Stoll.) 1881. Nr. 1196.
Donaufluß, wegen des höchsttapfern Kaiser Adlers berühmt. 16
Nr. 249.
Dorpat, Gelehrte estnische Gesellschaft, dessen Publikationen 1846 u
Nr. 2204.
Doß, von, Zur Geschichte und Topographie des Landgerichts Pf
kirchen. Verh. d. U.-Kr. I.
Drei Predigten auf das neue Jahr, wovon eine ohne L. und z
ohne R. Ingolstadt 1584. Nr. 1554.
Drei Schriften über die Frage, ob man den Ordensgeistlichen
Pfarreien und die Seelsorge abnehmen soll oder nicht. 1769. Nr. 16
Dresch L., von, Betrachtungen über den revidirten Entwurf der Pro
Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Königreichs Bay
München 1828. Nr. 1930.
Dresden, Kgl. sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung va
ländischer Alterthümer. Publikationen desselben. Heft 1 u.
Nr. 2205.
Drexel Ant., Rede zum Andenken an Gg. Al. Dietl. Nr. 1424 u. 13
— Anakreons Lieder, übersetzt 1816. Nr. 2011.
Driesch Ger. Corn., Historische Nachricht von der römischen kaiserl
Großbotschaft nach Constantinopel auf Befehl Kaiser Karl
Nürnberg 1723. Nr. 1178.
Dringendste Bitte an Max Joseph IV. von der Bauermannsch
am Isarthale um Aufhebung der Fronen. Nr. 2282.
Droysen Joh. Gust., Geschichte der Preußischen Politik. 1.—4.
in 10 Bänden. Nr. 965.
Drusfel Aug., von, Ignatius von Loyola an der römischen Curie. Nr. 2

ruffel Aug., von, Monumenta Tridentina, Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient. 1884. Nr. 2174.
ices, Boiariae (Titel fehlt). Nr. 426.
neli Raym., Excerpte genealogico historika. 1725. Nr. 298.
unker Albert, Dr., Denkmal Johann Winkelmann's. Eine ungekrönte Preisschrift Joh. Gott. Herder's von 1778. 1882. Nr. 1217.
ntenhausen, Wallfahrtskirche. 1815. Nr. 174.
e durchläuchtige Welt, eine genealogische ꝛc. Beschreibung hoher Personen. 2 Bände. 1710. Nr. 223.
erl Wolfg. Jos., Dr., Stadt Dingolfing, Beschreibung und Einäscherung derselben. Landshut 1840. Nr. 76.
- Geschichte der Stadt und ihrer Umgebung. Freising 1856. Nr. 911.
erstein, Frhr. von, Entwurf einer Stammreihe des freifränkischen Geschlechts Eberstein. 2 Bände. 2. Band: Urkundliche Nachträge. 1887. Nr. 1389.
- Urkundliche Geschichte des reichsritterlichen Geschlechtes Eberstein. 1.—3. Band. 1889. Nr. 2295.
- Kriegsberichte des kgl. dänischen General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein. 1889. Nr. 2296.
- Historische Nachrichten über den Marktflecken Gebhofen und die Aemter Leinungen und Morungen. 1889. Nr. 2297.
ier Joh. Karl, ab Eschenbach, Problema Historico-Criticum de S. R. I. Archis cutifero quod Christiano Gotlib Schwarzio etc. Altorf 1738. Nr. 409.
ard J. Gg., Corpus historicum medii aevi sive scriptores res in orbe universo in Germania praecipue enarrantes. Lipsiae 1723. 2 Bände. Nr. 684a, b.
chlager Jos. August, Otto der Große, Pfalzgraf von Wittelsbach. Drama in 3 Akten. 1811. Nr. 1981.
lmann Aug., Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte. München 1890. Nr. 2279.
er Gottfr., Jubel-Pfarrer, Gedenkbüchlein für die Pfarrgemeinde Hohenkammer. München 1850. Nr. 695.
enthaller Sigm., Die Stadt Kemnat und ihre Umgebung. 1857. Nr. 296.
entraut H. G., Friesisches Archiv. 1849 und 1854. Nr. 24.
stätt, Historischer Verein. Vereinsschrift 1886 u. f. f. Nr. 2111.
Brief aus den hinterlassenen Papieren des Sancho Pansa über den Charakter des Landshuter Donquixotte. 1802. Nr. 2272.
ige Worte über das Durchlaßwehr zu Landshut. 1840. Nr. 1463.
Wort über die historischen Studien in München. Berlin 1858. Nr. 797.
sam auf dem Thron. München 1878. Nr. 1714.

Einzinger Joh. Mart. Maximilian, Bayerischer Löw, d. i. hist
und heraldisches Verzeichniß der bayerischen Turnierer und Helde
von Heinrich dem Vogler bis Kaiser Maximilian I. 1. und 2. Ban
München 1762. Nr. 559a, b.
Eiselein J., Die Sprichwörter und Sinnreden des deutschen Volk
in alter und neuer Zeit. Freiburg 1840. Nr. 486.
Eisenberg, Geschichts- und Alterthumsverein. Mittheilungen 1886 u.
Nr. 2206.
Eisenberger Max, Max Georg Wiesend. Lebensskizze. Münch
1883. Nr. 1247.
Eisenhuet Thom., Hymni ariosi a IV Vocibus con Instrume
Campidonensi. 1680. Nr. 2080.
— Antiphonarium Marianum Campodunum. 1677. Nr. 20
Eisenmann Jos. Ant., Grundrisse der Geschichte des Königreichs Bay
1816. Nr. 160.
— Franz von Spauns politisches Testament. 1831. Nr. 162.
Eisenmann, Dr., Das constitutionelle Bayern. Würzburg 18
Nr. 858.
Eisenmann, Dr., und Hohn, Topographisch-statistisches Lexikon
Königreiche Bayern. 2 Bände. Erlangen 1831. Nr. 682a.
Elsaß, Abbildung der vornehmsten Städte. 1644. Nr. 359.
Engel Arthur, Documents pour servir a la Numismatique
L'alsace. Mulhouse 1878. Nr. 1805.
Engelhardt Joh. G. Vitus, Dr., De religionibus Orest
Aeschyli continentibus. Erlangae 1843. Nr. 2015.
Engelken H., Gold- und Silbermünzen aller Welttheile und Sta
Bremerhaven 1863. Nr. 1763 und 2314.
Englhard, Hugo Graf von Lichtenburg. Nr. 1378.
— Geschichtliche Darstellungen über Nachgrabungen auf den Sch
ruinen Erneck, Lichtenburg und Julbach. Nr. 1318.
Enthüllung des Aventins-Denkmales zu Abensberg am 12. Oct
1861. Regensburg 1861. Nr. 851.
Entwurf einer Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grun
stimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kr
des Königreiches vom 11. September 1825 betr. Nr. 1898
Erasmus, Dr., Rotterdam, Testamentum novuum omne
graecam veritate, Latinorumque codicum emen do
morrum fidem iterum diligentissime etc. Basilia
Nr. 1683.
Erbfolge in die von Kaiser Ferdinand I. hinterlassene Erbkönig
und Länder. 1741. Nr. 10.
Erbfolgekrieg, österreichischer, 1742—1745. Nr. 313.
Erfurt, Verein für die Geschichte und Alterthumskunde, dessen P
kationen 1865 u. f. f. Nr. 2207.

ard A., Kriegsgeschichte von Bayern, Pfalz und Schwaben von der ältesten Zeit bis 1273. 1. Band.
Kriegsgeschichte und Kriegswesen von der ältesten Zeit bis 921. München 1870. Nr. 871.
Herzogin Maria Anna von Bayern und der Teschener Friede. Nr. 1383.
ard Alex., Dr., Geschichte der Stadt Passau. Passau 1862. Nr. 1475.
Das ehemalige Nonnenkloster Niedernburg in Passau. Verh. II.
Kleine Beiträge zur ältern Geschichte, Topographie und Statistik der Stadt Passau und des ehemaligen Fürstenthums. Verh. II und IV.
Die ältesten Gebäude der Stadt Passau. Verh. IV und V.
Ueber den Ursprung des passauischen Stadtwappens. Verh. V.
Verzeichniß der Epitophien in der Herrenkapelle am Dome zu Passau. Verh. VI.
Das Medizinalwesen im ehemaligen Fürstenthume Passau. Verh. VII.
Der Stadt Passau Zeugregister. Verh. X.
Regesten aus dem magistratischen Archive zu Passau. Verh. X, XII, XV, XVI und XVII.
Die Burgen und Schlösser des ehemaligen Fürstenthums Passau bayerischen Antheils. Verh. X.
(Nekrolog). Verh. XIX.
nnerung an Jos. Placid. Heinrich, Kapitular der Kathedralkirche zu Regensburg. 1825. Nr. 746.
chson George, Manuskripte aus Süd-Deutschland. London 1821. Nr. 1721.
lärung der Landesfreiheit in Ober- und Niederbayern, erneuert 1553. Nr. 1826.
die neue, der Landesfreiheiten des Fürstenthums Ober- und Niederbayern. 1516. Nr. 1921.
weitere, über die fürstl. bayerische Landes-Ordnung v. J. 1578. Nr. 1829.
augen, Narratio Saecularium Academiae E. 1844. Nr. 862.
Die Universität, auf König Max II. am 26. Juli 1855. Erlangen v. Junge. Nr. 1984.
nan Adolph, Deutsche Medailleure des 16. und 17. Jahrhunderts. Berlin 1884. Nr. 1771.
l Ant. Wilh., Denkwürdigkeiten des Churherzogthums Bayern. 1733. Nr. 334.
Churbayerischer Atlas. 1705. Nr. 150.
Relationes curiosae Bavaricae. 1715. Nr. 360.
detto. Tom. I und II. Frankfurt und Leipzig 1733. Nr. 563.
l Max, Topographisch-statistisch-naturhistorische Beschreibung des Dorfes Klingenbrunn, nebst Ortschronik. 1866. Nr 959.

Erzeugnisse, kleinere poetische, bei einzelnen Festlichkeiten im Haus und Lande Bayern. Nr. 1983.
Eß Frz. Jos., Medailleur, Verzeichniß verschiedener zur Kirchen-, Reichs- und Völkergeschichts-Erläuterung dienende Medaillen und Münzabdrücke. München 1793. Nr. 1747.
Escherich E, Isaria. Culturhistorische Erzählungen von den Ufern der grünen Isar. 1886. Nr. 1359.
Etiene, Churfürst Maximilian I. von Bayern. 1882. Nr. 2173
Ettal, Stift und Kloster. Kurzgefaßte Nachricht von dem Ursprung Auf- und Zunehmen desselben. Kaufbeuern 1800. Nr. 841.
— Dasselbe. Nr. 730.
Europäische Annalen. Jahrgänge 1795—1827. Nr. 1500.
Europäische Fama, die, welche den gegenwärtigen Zustand der vor nehmsten Höfe endecket. 25.– 48., 109.—264. Theil in 14 Bänden 1704—1723. Nr. 850.
Exercitium des löblichen General Graf Wallis'schen Regiments z Fuß samt dessen Kriegs-Gebräuchen mit 14 Kupfertafeln. 170 Nr. 1653.
Faber, Dr., Herr von Hormayr und die Lebensbilder aus dem B freiungskriege 1844. Nr. 263.
Fabricius M. Joh. Andr., Abriß einer allgemeinen Historie d Gelehrsamkeit. 3 Bände. Leipzig 1752. Nr. 465 a, b c.
Fachinei Andr., Controversiarum Juris. Ingolstadii 1598. Par prima et secunda. Nr. 1905 a, b.
Fäsch Joh. Rudolph, Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexikon. 173 Nr. 1203.
Falk G., von, Die Thünen'sche Lehre vom Bildungsgesetz des Zins fußes ꝛc. Nr. 1708.
Falkenstein Constant. Carl, Dr., Geschichte der Buchdruckerkunst. Leipz 1856. Nr. 98.
Falkenstein Joh. Heinr., Geschichte von Bayern. 1.—3. Thei Augsburg 1763. Nr. 9.
Faßl, Die Grabstätte des Kaiser Ludwig des Bayern. 1877. Nr. 107
Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums König Max I. in Münch 1825. Nr. 1647.
Feistenmantel Joseph, Der allgemeine Landsturm in Tyrol. 179 Nr. 1987.
Feller Jak. Ferd., Immerwährender Haus- und Landwirthschaft kalender. Nürnberg 1696. Nr. 1608.
Fentsch, Gedenkbuch der Jubiläumsfeier in München. 1858. Nr. 23
Fehr Jos., Dr., Der Gottesfriede und die katholische Kirche des Mitte alters. Augsburg 1861. Nr. 480.
Ferchl Franz Marie, Tagebuch des Abtes Friesenegger von Andec aus dem dreißigjährigen Krieg. München 1843. Nr. 32.

Fertig, Dr., Sammlung von Ministerial-Entschließungen und Auszügen oberstrichterlicher Erkenntnisse zu dem neuen Strafverfahren für das Königreich Bayern. Nördlingen 1851. Nr. 1914.

Feßmaier Joh. Gg., Dr., Ueber das Entstehen ꝛc. des oberteutschen Städtebundes durch Friedrich von Landshut. München 1819. Nr. 104.

— Versuch einer Staats-Geschichte der Oberpfalz. 1803. Nr. 338.

— Stephan der Aeltere, Herzog in Bayern. 1817. Nr. 747.

Festbüchlein zur Erinnerung an den dritten Advent 1848 als den Tag der Einweihung der neuen protestantischen Kirche in Landshut. 1849. Nr. 1445.

Festschrift zur 50jährigen Jubiläumsfeier der kgl. Realschule. 1884. Nr. 1458.

Festzeitung für das fünfte bayerische Sängerbundesfest in Landshut. 1884. Nr. 1457.

— für das 7. deutsche Bundesschießen. 1881. Nr. 1222.

Feuerbach P. J., Dr., Ueber Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft. Landshut 1804. Nr. 1720.

Fichte Joh. Gottlieb, Der geschlossene Handelsstaat. Wien 1801. Nr. 1897.

Ficker Jul., Dr., Der Spiegel deutscher Leute. Innsbrucker Handschrift. Innsbruck 1859. Nr. 1870.

— Entstehungszeit des Sachsen-Spiegels. Innsbruck 1859. Nr. 1871.

— Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Innsbruck 1862. Nr. 473.

Fikentscher Wolfg. Kasp. mit seinem Bildnisse. Nr. 1566.

Finauer Pet. Paul, Bibliothek zum Gebrauch der bayerischen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. 1772 und 1775. Nr. 23.

— Bayerische Münzbelustigung. München und Nürnberg 1768. Nr. 1791.

Finck G. Ph., Tabellenbüchlein über sämmtliche bayerische Städte ꝛc. München 1685. Nr. 69.

— Baiern mit angrenzenden Landen. 1684. Nr. 115.

Fink Dionis, Geschichte der Wallfahrtskirche zum hl. Brunn in der Pfarrei Hohenthann. Landshut 1838. Nr. 720.

Fink Jos., von, Ueber den Einfluß der Conföderation in Teutschland. 1822. Nr. 385.

— Unterhandlungen des Churf. Joh. Wilh. von der Pfalz zur Befreiung der Christenheit in Armenien vom Joche der Ungläubigen von 1689—1705. Nr. 387 und 1482.

— Beiträge zur Geschichte des Landgerichts Burglengenfeld. Nr. 796.

Finweg Carl Aug., Geschichte des Herzogthums Neuburg. Neuburg 1871. Nr. 904.

Fisch Jos., Historisch-topographisch-statistische Mittheilungen über den Pfarrbezirk Grainet. Verh. V.

Fischer Gotthelf, Versuch, die Papierzeichen als Kennzeichen der Alterthumskunde anzuwenden. Nürnberg 1804. Nr. 1282.
Fischer Joh. Ev., Bayern und seine Bewohner mit den Volkstrachten des Königreichs. 1855. Nr. 1.04.
Fisch-Ordnung, bayerische, vom Jahre 1581. Nr. 1841.
Flavius Vegetius Renatus, de Militari. Nr. 413.
Fließbach Ferd., Dr., Münzsammlung, enthaltend die wichtigsten seit dem westphälischen Frieden bis zum Jahre 1800 geprägten Gold- und Silbermünzen sämmtlicher Länder und Städte. Leipzig 1853. Nr. 1753.
Florus anglobavaricus. Leiden 1685. Nr. 1531.
Flurl Mathias, Beschreibung der Gebirge von Bayern und der obern Pfalz. München 1792. Nr. 49.
Förg F. A., Neuburg und seine Fürsten. 1860. Nr. 348.
Föringer H., Ueber die Handschriften und Ausgaben der ehemaligen bayerischen Landtafeln. München 1848. Nr. 89.
— Ein Aktenstück zur Geschichte der Sendlinger Schlacht. München 1858. Nr. 540.
Förstemann, Altdeutsches Namensbuch, Personennamen. Nr. 926a
— desgleichen, Ortsnamen Nr. 926b.
Forschungen zur deutschen Geschichte, von der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Göttingen 186[illegible] 25 Bände in 2 Heften. Nr. 495.
Foresti, Historische Weltkarten. 6 Bände. 1716—1722. Nr. 1170.
Forster Max, Elsbeth oder die Belagerung von Vilshofen. Historisches Schauspiel mit Vorspiel. 1880. Nr. 1176.
— Die Familie von Limprunn. Biographische Skizze. 1884. Nr. 1253.
— Die goldene Bürgermedaille von München. 1888. Nr. 1516.
Forster, Erinnerung an das Landwirthschaftsfest zu Kelheim, 3. bis 10. Juni 1879. Nr. 1110.
Forster, P. Frobenius, Concilium Aschaimense sub Tassilione II. 1767. Nr. 412.
Forst-Ordnung, bayerische, vom Jahre 1568. Nr. 1839.
Forst- und Holzordnung, Eichstädtische vom Jahre 1666. Nr. 1843.
— vom Fürstenthum Neuburg vom Jahre 1577. Nr. 1840.
Forst- und Waldordnung, Passau'sche vom Jahre 1762. Nr. 1844.
Fortschritte, die, auf dem Gebite der Urgeschichte. 1876. Nr. 1047.
Foß R., Dr., Wie ist der Unterricht in der Geschichte mit dem geographischen Unterrichte zu verbinden. 1874. Nr. 1050.
Fraas C., Dr., Bavaria rediviva. Nr. 1674.
Frank Joh. Chr., Institutiones Juris Cambialis. Halae, Magdeburg 1721. Nr. 1917.
Frankfurt a. M., Historischer Verein für Geschichte und Alterthumskunde, dessen Publikationen 1858 u. f. f. Nr. 2208.

ankii Joh. Georgii, Novum Systema Chronologiae fundamentalis. Göttingae 1778. Nr. 1229.
ankreich im Jahre 1795. Aus den Briefen deutscher Männer in Paris. 2. Band. 1795. Nr. 1210.
anzösische Mord- und Unglücksgeschichten, wie sich solche seit den Unruhen in Frankreich zugetragen. 1793. Nr. 1211.
eiberg, Alterthumsverein. Mittheilungen, Heft 1 u. f. f. Nr. 2209.
eyberg Max, Frhr. von, Rede zum Andenken des Maximilian, Grafen von Montgelas. München 1839. Nr. 105.
- Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Leipzig 1839. Nr. 470.
- Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen. 2 Bände. Sulzbach 1828. Nr. 505a, b.
- Einführung und Beleuchtung des Codex Sti Castuli in Moosburg. München 1840. Nr. 947.
- Erzählungen aus der bayerischen Geschichte. 2 Bändchen in 1 Band. München 1842—44. Nr. 534.
- Sammlung historischer Schriften und Urkunden. 2. Band. Stuttgart 1829. Nr. 696.
- Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichts-Verfahren. Landshut 1824. Nr. 1819.
- Der Vehmgerichtsproceß Caspars des Törringer. Nr. 744.
- Historischer Gang der bayerischen Landesgesetzgebung bis auf die Zeiten Max I. 1834. Nr. 1889.
- Rede zur 84. Feier des Stiftungstages der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Nr. 2147.
reiburg, Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde. Band 1 u. f. f. Nr. 2210.
reiheiten des Haus- und Fürstenthums Ober- und Niederbayern ꝛc. 1514. Nr. 1821.
– Desgleichen. 1568. Nr. 1857.
reiheitsbriefe und Handveste von Ober- und Niederbayern, gesammelt 1778. Nr. 1845.
reising, Bischöfe, ordentliche Succession derselben. 1769. Nr. 228.
reudensprung Sebast., Die im 1. Tom. der Meichelbeckischen Historia frisingensis aufgeführten bayerischen Oertlichkeiten. Freising 1856. Nr. 198.
– Commentatio de Jornande sive Jordane ejusque libellorum natalibus etc. 1837. Nr. 408.
riedrich IV. oder der Fanatismus in der oberen Pfalz. Schauspiel von Destouches. 1795. Nr. 1979.
rings M. S., Das restaurirte Rathhaus und Oberpostamtsgebäude in Landshut. Verh. VII.
– Johannes Thurmaier und dessen Denkmal in Abensberg. Verh. VIII.

Frings M. S., Bericht über Aufgrabung mehrerer Grabhügel bei Walddorf. Verh. XI.
— Jahresberichte des historischen Vereins von Niederbayern für 1861 bis 1864. Verh. VIII—XI.
Frommann G. Karl, Dr., Die deutschen Mundarten. 2 Bände. 1858. Nr. 1283.
— Altdeutsches Lesebuch vom 4. bis zum 15. Jahrhundert 1. Theil. Heidelberg und Leipzig 1845.
Fuchs Joh. Nep. von, Dr., Versuche über das Ausbringen der edlen Metalle aus den Erzen von Bodenmais. Nr. 1522.
Fuchs Jos., Bericht über die Feier des Friedensfestes zu Deggendorf 11. und 12. März 1871. Nr. 903.
Fuchs, Geschichte der Pfarrei Egglham und der Filiale Amsham, bearbeitet von Pammler Jos., herausgegeben von Fuchs. Verh. XXIV.
Fürstengruft der Hohenzollern zu Kulmbach, Baireut und Himmelskron. Baireut 1845. Nr. 1535.
Fugger Eberh., Graf von, Kloster Fürstenfeld. 1885. Nr. 1322.
Fürth, Die Wirksamkeit des Gewerbevereins der Stadt, von der Zeit seiner Gründung bis in die Gegenwart. 1843—1866. Nr. 1096.
— Landeshoheit des Fürstenthums Bamberg über den Markt und das Amt Fürth. 1774. Nr. 1097.
— Historische Nachricht von der Judengemeinde in der Hofmark Fürth (auch Predigen, Gesänge, Novität-Spiegel Ludwig XIV. u. a. m. enthaltend). 1754. Nr. 1098.
— Topographie und Statistik von dort im Jahre 1862. 8 Heftchen. Nr. 1353.
Furttenbach Joseph, Büchsenmeisterei-Schul. Augsburg 1643. Nr. 1280.
Fux Joh. Jos., Gradus ad Parnassum sive Manu duetto ad Compositionem Musicae regularem. Viennae 1725. Nr. 2076.
— Obiges in deutscher Uebersetzung. Leipzig 1742. Nr. 2077.
St. Gallen, Historischer Verein, dessen Publikationen 1862 u. f. Nr. 2211.
Gammelsdorf, Schlacht bei, am 9. November 1313. Nr. 280, 619 und 657.
Gams Pius, P., Personalstand der sog. „ständigen" Klöster im Bisthume Würzburg zur Zeit ihrer Aufhebung. Nr. 1367.
— Nekrologien der Mönche im Bisthume Passau, bayerischen Antheils. Verh. XXIV.
Gandershofer G. M., Geschichte der Stadt Moosburg. Landshut 1827. Nr. 75.
— Chronik des Marktes und Badeortes Abach. Nr. 1481.
— Erinnerung an Lorenz von Westenrieder. 1830. Nr. 1569.

ärtner C., Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern und Oesterreich. 1817. Nr. 1904.
ärtner Fr., Festschrift zum 700jährigen Regierungs-Jubiläum des Hauses Wittelsbach 1880. Nr. 1265.
ärtner Wilhelm, Dr., Churnrad, Prälat von Göttweih, und das Nibelungenlied. 1857. Nr. 1986.
artner, Die Landsassenfreyheit in der oberen Pfalz. Nr 693.
augengigl Jgn., Gothische Studien (Ulfilas gothische Bibelübersetzung). 2 Bände. Passau 1853. Nr. 1286.
ebhard Dismos, Ueber Ablösung des Grund-Eigenthums. München 1818. Nr. 1541.
edächtniß von dem Geist- und löblichen Jungfrau-Kloster des 3. Ordens St. Francisci bei den zwei Heiligen Joannes dem Täufer und dem Evangelisten, auf der Stiegen zu München. München 1695. Nr. 790.
edenkblatt des kgl. bayer. 2. Infanterie-Regiments Kronprinz. 1882. Nr. 1216.
– zur Erinnerung an die Uebergabe des Gedenksteines für Dr. Andreas Buchner in Altheim. 1856. Nr. 1276.
egen-Erinnerungen über die jüngst in Druck erschienen Nürnberg'schen Anmerkungen. 1792. Nr. 991.
– über die Nürnberg'schen Anmerkungen. 1792. Nr. 1491.
eißel Joh., Die Schlacht am Hasenbühl. Speyer 1835. Nr. 39.
emeinnützige Mittheilungen für Gewerbetreibende. München 1835. Nr. 1694.
emminger Ludwig, Das alte Ingolstadt. Regensburg 1864. Nr. 601.
nealogien aller durchlauchtigen hohen Häuser in Europa ꝛc. von 1500—1707. Hamburg. Nr. 1337.
eneral-Register über das bayerische Landrecht, Polizei-, Malefiz- und andere Ordnungen und Prozesse. Nr. 1948.
eneral-Repertorium über sämmtliche an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut von 1800—1826 immatrikulirte Studirende. 1860. Nr. 1448.
engler H. G., Dr., Ein Blick in das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I. von Wittelsbach. Nr. 1165.
– Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Erlangen 1882. Nr. 1292.
– Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Erlangen 1889. Nr. 2275.
eographie und Geschichte von Bayern für junge Handwerker. 1850. Nr. 261.
eorgii-Georgenau C., von, Fürstlich Württembergisch Dienerbuch. 1877. Nr. 2318.
l. Georg-Ritter-Ordens-Kalender 1786. Nr. 209.
erichts-Ordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbayern, 1520 aufgerichtet und 1588 wieder nachgedruckt. Nr. 1830.

Germanisches Museum in Nürnberg. Denkschriften. 1836. Nr. 27
Gerner-Lehen, Abhandlung über dasselbe (ohne Titelblatt). Nr. 196
Gersdorf J., Dr., Einige Aktenstücke zur Geschichte des sächsischen Prinzenraubes. Altenburg 1855. Nr. 615.
Gerstner J., Geschichte der Stadt Ingolstadt. München 1853. Nr. 2
Gerstner, Dr., Rechenschaftsbericht des Hauptthilfscomite für die kriegsbedrängten Orte Unterfrankens. Würzburg 1866. Nr. 816.
Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. Correspondenzblatt 1853 u. f. f. Nr. 2188.
Gesangbuch, altes deutsches (Kirchengesänge . Titelblatt fehlt. Nr. 208
Geschichte der Stadt Landshut, bearbeitet von Mehreren. 1-3
Nr. 1441.
— Philanders von Sittenwald. Anderer Theil. Straßburg 166
Nr. 1588.
Geschichtliche Abhandlung über den Türkenkrieg. Mit Holzschnitten. Nr. 888.
Geschichts-Erzählung der nach Absterben Georg des Reichen von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte u. 1791. Nr. 40.
Geschichte der Baiern. Von den Verfassern der Kinder-Akademie (Flurl und Pollhausen.) München 1797. Nr. 514.
— der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. 180
Nr. 749.
— der alten Staatsverfassung in Frankreich, Deutschland und Italien. Bamberg 1763. Nr. 1235.
Geschichtslügen, Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte. 4. Auflage. 1885. Nr. 1329.
Geschicht-Beschreibung von Anfang der Welt biß auff den Tod unsers Erlösers.
Geschichte und aktenmäßiger Unterricht von dem Landgericht und der Grafschaft Hirschberg. 1751. Nr. 1477.
Geschlechts- und Wappenbeschreibungen zu dem Tyroffischen neuen adelichen Wappenwerk. Nürnberg 1791. Nr. 2065.
Gesetze, die Ablösung des Lehenverbandes, die Aufhebung der ständes und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr. 1848. Nr. 1931.
— über Aufhebung der ständes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Landshut 1848. Nr. 1853.
— dasselbe, neueste vom 4. Juni 1848. Nr. 1854.
— dasselbe, neueste, ihre Zusammenstellung für das Königreich Bayern 1. Nachtrag. 1850. Nr. 1855.
— dasselbe, 2. Nachtrag. 1850. Nr. 1856.
— die Abänderungen des 1. und 2. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. Nördlingen 1849. Nr. 1894.

Gesetze der churbaierischen Akademie der Wissenschaften. München 1763. Nr. 1900.
Gfrörer Aug. Fr., Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. 2 Bände. Schaffhausen 1865. Nr. 639.
Giefers Wilh. Engelb., Die Anfänge des Bisthums Paderborn. 1860. Nr. 415.
— Der Dom zu Paderborn. 1861. Nr. 416.
— Zur Geschichte der Burg Iburg und Stadt Driburg. Nr. 417.
Girl Math., Aquis Landishutanis. Landshut 1817. Nr. 1428.
Giesebrecht Wilh., Dr., Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit. Nr. 729 und 2166.
— Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 3 Bände und Hefte. 1881. Nr. 1252.
Gießen, Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte. Jahresberichte 1880 u. f. f. Nr. 2213.
Gippon Ed., Geschichte des allmählichen Sinkens und endlichen Unterganges des römischen Weltreiches. 3 Bände. 1835. Nr. 1348.
Gistel Joh., Dr., Carolus Linnaeus. Frankfurt 1873. Nr. 1237.
— Münchshöfen in Niederbayern als Mineralbadekurort. Nr. 1501.
Glück Christ. Wilh., Die Bisthümer Noricums. 1855. Nr. 163.
— Die neueste Herleitung des Namens Baier aus dem Keltischen. Nr. 646. Verh. X.
Glyptothek in München. Beschreibung derselben. 1853. Nr. 1490.
— Kurze Beschreibung derselben. 1855. Nr. 2044.
Gobler Just, Dr., Der Rechts-Spiegel. Frankfurt 1550. Nr. 1859.
Göhring C., Deutschlands Schlachtfelder. 3 Bände. Leipzig 1848. Nr. 658a, b, c.
Gönner, Auserlesene Rechtsfälle. 4 Bände. Landhut 1801—1805. Nr. 1880.
— Deutscher gemeiner Prozeß. 4 Bände. Landshut 1801—1803. Nr. 1881.
Görlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. Dessen Publikationen 1850 u. f. f. Nr. 2214.
Görres Jos., von, Die Wallfahrt nach Trier. Regensburg 1845. Nr. 1614.
Goldwitzer Frz. Wenzel., Bibliographie der Kirchenväter und Kirchenlehrer vom 1.—13. Jahrhundert. Landshut 1828. Nr. 715.
Gottfried Joh. Ludw., Historia antipodum oder Newe Welt. Nr. 1179.
Gotthard Heinr., Ueber die Ortsnamen in Oberbayern. 1849. Nr. 270.
Gottschalck Friedr., Geschichte der Kreishauptstadt Landshut. Nr. 1455.
— Am Isarstrande. 1861. Nr. 2029.
— Bayerns Helden- und Balladenbuch. 1. Lieferung. Nürnberg 1863. Nr. 2030.
— dasselbe. 3. Lieferung. Landshut und Straubing. Nr. 2031.
— dasselbe. 2. Lieferung. Regensburg. Nr. 2033.

Gotwicense, Chronicon. 2 Bände. Tegernsee 1732. Nr. 1.
Gräße J. G. Th., Dr., Handbuch der alten Numismatik von den ältesten Zeiten bis auf Constantin den Großen. Leipzig 1854. Nr. 1754.
Graßl Mich., Monographie über die Weiler und Kirchen Feldkirchen, Theobald und Stephansbergham. Verh. IV.
— Geschichte und statistische Nachrichten über den Markt Geisenhausen. Verh. VI.
Graz, Akademischer Leseverein, dessen Jahresberichte 1868 u. f. f. Nr. 2216.
— Historischer Verein für Steuermark, dessen Vereinsschriften 1848 u. f. f. Nr. 2215.
Greger Jos., Bemerkungen über Hilfsbeschäftigungsanstalten. München 1853. Nr. 1589.
Greiff Benedikt, Tagebuch des Hanns Lutz aus Augsburg (Bauernkrieg 1525 betr.) Augsburg 1849. Nr. 42.
Greifswald, Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde, dessen Publikationen. 1. Band u. f. f. Nr. 2217.
Greil Frz. Xav., Uebergang der Krone Aegyptens von Hophra auf Amosis 1858 (Programm). Nr. 399.
Grenser Alfred, Die National- und Landesfarben von 150 Staaten der Erde. 1881. Nr. 1480.
Größler Herm., Dr., Das Werder und Achtbuch der Stadt Eisleben. 1890. Nr. 2309.
Grolmann Karl, Dr., Gerichtliches Verfahren. 1803. Nr. 1883.
Gropp Ignaz, Lebensbeschreibung der heiligen Burchard, Megingand, Arno, Bruno und Adalbero, Bischoffen zu Wirtzburg. Nr. 500.
Groß Jakob, Chronik von Simbach am Inn und Umgebung. 1864. Nr. 499. Verh. X.
— Die unterirdischen Gänge im Schloßberg bei Tulbach. Verh. V.
— Hartprecht der letzte Harskircher von Zangberg. Verh. V.
— Zur Abbildung des Grabsteines des Bischofs und Kanzlers Dr. Trid. Mauerkircher. Verh. X.
Grotz Dionys., Organist im Stift Vornbach, Deutsche Gesänge zur heiligen Messe für vier Stimmen und Instrumente. Augsburg 1791. Nr. 1791.
Gruber F., Dr., Eberhard II., Erzbischof von Salzburg. 1200 bis 1246. Nr. 1070.
Grübel J. B., Geographisch-statistisches Hand-Lexikon über das Königreich Bayern 1 Heft. Würzburg 1863. Nr. 1611.
Grüber und Müller, Der bayerische Wald. Regensburg 1851. Nr. 418.
Gründliche Histori vom Ursprung der Geistlichen Orden. Augsburg 1645. Nr. 447.

ründliche Notizen aus dem Tagebuch eines aus Griechenland zurückgekehrten bayerischen Kriegers. Nr. 909.
ründliche und standhafte vertheidigte Besitznehmung der Wolfstein'schen Reichslehen. 1748. Nr. 1484.
schwendner A., Zur deutschen Münzeinheit. München 1870. Nr. 1766.
udenus Val. Ferd. de, Uncialaeum selectum Wetzlariense. Wetzlar 1734. Nr. 1808.
ünthner Seb., Was hat Baiern für Wissenschaften und Künste gethan? 1. Band. München 1815. Nr. 481.
— Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern. 2 Bände. München 1810. Nr. 483a, b.
— Vorstehende 2 Werke unter Nr. 1301 I und II.
umppenberg Ludw. Albert, Frhr. von, Der sechzehnte Januar 1871, Nachtrag zur Geschichte der Familie von Gumppenberg. Würzburg 1870. Nr. 882.
— Geschichte der Familie von Gumppenberg. 1881. Nr. 1204.
urlitt Cornelius, Deutsche Turniere, Rüstungen und Plattner des 16. Jahrhunderts. 1889. Nr. 1498.
ustav Adolf und Maximilian. Neue Gesänge. München 1827. Nr. 1997.
utachten des Schiedsgerichts über die eingesendeten Entwürfe zu einem Nationaldenkmal für Se. Majestät König Maximilian II. Nr. 817.
utenäcker J., Dr., Verzeichniß aller Programme und Gelegenheitsschriften, welche an den kgl. bayer. Lyceen ꝛc. von 1823/24 bis 1859/60 erschienen sind. Nr. 1294.
utermann Friedr., Die alte Rauenspure, das Stammschloß der Welfen. Stuttgart 1856. Nr. 100.
aas Carl, Dr., Die Hexenprozesse. Nr. 616.
ärtl M., Der alte Quincingau. Verh. III, IV, VIII.
— Zur Geschichte des Klosters Aldersbach. Verh. XV.
— Historische Notizen vom Markte Reisbach a. d. Vils. Verh. XX.
äften Christ., Gesellschaftslieder, vierstimmige. Nr. 2085.
äuser Ludwig, Lesebuch der poetischen Literatur der Deutschen vom 16. bis 19. Jahrhundert. 2. Theil. Heidelberg und Leipzig 1846. Nr. 1990.
agen J. G. F., von, Conventions-Münzen-Cabinet. Nürnberg 1771. Nr. 1743.
aiden Placidus, P., O. S. B. Prof. Infer. Altahae. Anno 1731. Chronik des Klosters Niederaltaich. Nr. 441.
äutle Chr., Dr., Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach. München 1870. Nr. 877.
— Dr. Michael Arrodenius, herzl. bayer. Archivar und Hofkaplan. München 1875. Nr. 999.
— Einige altbayerische Stadtrechte. 1889. Nr. 1506.

Häutle Chr., Dr., Eine fürstliche Nonne vom Ende des 15. Jahrhunderts. Verh. XVII.
Hailsamer Stachel der Forcht Gottes, das ist Ausserlesene Sentz und Sprüch der Göttlichen Heiligen Schrift H. H. Vättern und Lehrern. Straubing 1657. Nr. 1600.
Hall (früher Mergentheim), Historischer Verein für das württembergische Franken, dessen Publikationen 1847 u. f. f. Nr. 2218.
Halle, Türingisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale, dessen Publikationen. Band 5 u. f. f. Nr. 2219.
Hallberg-Broich, Freiherr, Kriegsgeschichten, Reisen und Dichtungen aus dessen hinterlassenen Papieren, herausgegeben von Baron Künsberg-Thurnau. Landshut 1862. Nr. 490.
Halsgerichts-Ordnung, peinliche, von Carl V., Commentar über derselben vom Jahre 1670. Nr. 1847.
Hals-Gericht, peinliches, von Karl V. vom Jahre 1599. Nr. 1842.
Hammerwerks-Ordnung, neue, im Amberger und Sulzbacher Revier vom Jahre 1558. Nr. 1828.
Hanau, Verein für hessische Geschichte. Das Römerkastell und das Todtenfeld in der Kinzigniederung bei Rückingen. Hanau 1873. Nr. XXI.
— Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde, dessen Publikationen 1860 u. f. f. Nr. 2220.
Hananer Augusta, Ottonias, in drei Gesängen. 1852. Nr. 1504.
Handel-Mazetti, Frhr. von, Urkunden-Regesten aus dem Schlossarchiv zu Ering am Inn. Verh. XVII, XXII.
Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen, dessen Publikationen 1835 u. f. f. Nr. 2221.
Handbuch für Reisende durch das Königreich Bayern. 3 Bände. München 1820. Nr. 750.
— der Münzenkunde oder Abbildung der cursirenden Geldsorten aller europäischen Staaten in französischer und deutscher Sprache. 1827. Nr. 1736.
Handelmann Heinr., Die prähistorische Archäologie in Schleswig-Holstein. 1875. Nr. 1056.
— Der Krinkberg bei Schenefeld und die holsteinischen Silberfunde. 1890. Nr. 1513.
— Neue Mittheilungen von den Runensteinen bei Schleswig. 1889. Nr. 1514.
Hans Mayrs Lobspruch der Stadt Landshut, mitgetheilt von J. M. Wagner in Wien 1866. Nr. 1451.
Häule S., Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach. 1867. Nr. 1092.
— Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwanen-Ordens zu Ansbach 1876. Nr. 1093.

nle S., Erinnerungen an die Hohenzollern in Ansbach. 1873. Nr. 1095.
rtl Mich., Geschichte der Stadt Landau a. d. Isar. (in duplo). Landshut 1863. Nr. 577.
ndbuch für Reisende in die südlichen Gebirge von Bayern. 1843. Nr. 1640.
neberg, Abt, Rede am Grabe des Nikolaus von Koch, Staatsminister des Innern ꝛc. Nr. 1686.
rfner auf Wittelsbach. Mit Abbildung. München 1837. Nr. 2032.
rtmann Eugen, Statistik des Königreiches Bayern und geographisch-statistisches Orts- und Post-Lexikon Bayerns. 1861 ff. 2 Bände. Nr. 1310 I, II.
rtmann F. S., Bruck und die Amperbäder. 1873. Nr. 1015.
Zur Hochäckerfrage. 1882. Nr. 1289.
fenclever Ad., Dr., Der altchristliche Gräberschmuck. 1886. Nr. 1371.
fhoff zu Gelchsheim, Thun und Lassen desselben. 1810. Nr. 376.
uff Ludwig, Leben und Wirken Maximilians II., König von Bayern. München 1864. Nr. 590.
Die Geschichte der Kriege von 1866. Nr. 664.
Die bayerische Staatsverfassung. München 1863. Nr. 1925.
ug Mart., Dr., Brahma und die Brahmanen. Nr. 2157.
upt Hermann, Dr., Der römische Grenzwall in Deutschland, nach den neueren Forschungen. 1885. Nr. 1327.
upt Moriz, Neidhart von Reuenthal. Leipzig 185⁸. Nr. 935.
upt Theodor, von, Hochverraths-Prozeß der Minister Carl X. von Frankreich. 1. und 5. Bändchen. 1831. Nr. 358.
ufer J., Geschichte der Hofmark und Pfarrei Tegernbach. 1889. Nr. 1520.
zzi Jos., Kalkul zur Grundsteuer eines Staats, nebst der Geschichte der bayerischen Finanzen. 1802. Nr. 266.
Geschichte des Forstwesens und die echten Ansichten der Waldungen und Förste. 2 Bände. München 1804. Nr. 538 a, b.
Ein Beitrag zur Kulturgesetzgebung im Allgemeinen. München 1822. Nr. 1902.
dlingers, Ritter von, Erklärung der Medaillen desselben ꝛc. Nürnberg 1780. Nr. 1790.
ffner C. und Reuß, Dr., Würzburg und seine Umgebungen. Würzburg 1852. Nr. 52.
C. Lorenz Fries, der Geschichtschreiber Ostfrankens. Würzburg 1853. Nr. 835.
ner Joseph, von, Das römische Bayern in seinen Schrift- und Bildmälern. 1852. Nr. 276.
Der römische Mosaikfußboden in Westerhofen. 1857. Nr. 284.
De status veris illustribus apud romanos positis etc. 1857. Nr. 213.

Hefner Joseph, von, Das römische Bayern in antiquarischer Hinsicht. 18[illegible]1. Nr. 207.
— Ueber eine von Nassenfels nach Manching über Feldkirchen ziehende Römerstraße. 1857. Nr. 437.
— Die Leistung des Klosters Benediktbeuern für Wissenschaft und Kunst. Nr. 278.
— Die römischen Denkmale in Niederbayern. Verh. V.
Hefner, Dr. von, Die kleinen inschriftlichen antiken Denkmäler der kgl. vereinigten Sammlungen und des kgl. Antiquariums. München 1846. Nr. 2049.
— Römisch-bayerische inschriftliche und plastische Denkmäler. München 1846. Nr. 2050.
— Römische Inschriften, mit Bemerkungen. Nr. 2051.
Hefner A. F., von, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik. München 1863. Nr. 945.
— Heraldische Bilder-Bogen. 1861. Nr. 2069.
— Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik. Görlitz 18[illegible] Nr. 2063.
Heideloff C., von, Die Ritter-Namen der Ritter-Kapelle in Haßfurt. Haßfurt 1859. Nr. 571.
Heiden- oder Römerthurm zu Regensburg. 1816. Nr. 629.
Heigel C. Th., Dr., Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karl VII. 1877. Nr. 1043.
— Aus drei Jahrhunderten. Nr. 1201.
— Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. 18[illegible] Nr. 1273.
Heigel C. Th., Dr., und Riezler, Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrich des Löwen und Otto I. von Wittelsbach. München 1867. Nr. 446.
— Der Umschwung der bayerischen Politik. Separat-Abdruck aus den Akademischen Abhandlungen 1889. Nr. 2303.
Heilbronn, Zeitschrift des historischen Vereines für das württemberg'sche Franken. 9. und 10. Band. Nr. 2222.
Heiligen-Legende mit Holzschnitten (altes Druckwerk.) Nr. 11[illegible]
Haynecius Mart., Oratio panogyrica auf Friedrich dem sogenannten Winterkönig. Amberg 1584. Nr. 1550.
Heinrich Gg., Benefiziat, Geschichte der Grafen von Roning-Rottenburg und Moosburg. Verh. XVII.
— Schenkungsbuch des Chorherrnstiftes Rohr. Verh. XIX.
— Schenkungs- und Salbuch des Klosters Rohr. Verh. XX.
Heinrich, P. Plac., Kurze Lebensgeschichte des letzten Fürst-Abtes von St. Emeram in Regensburg Cölestin Steiglehner. 1819. Nr. 10[illegible]
Heintz Phil. Kasim., Ueber die Anerkennung der Vorzüge ꝛc. des Kaisers Ruprecht v. d. Pfalz. München 1837. Nr. 106.

heintz Phil. Kasim., Gründung des ehemaligen Herzogthums Pfalz-Zweibrücken s. a. Nr. 121.
heising Alb., Dr., Magdeburg nicht durch Tilly zerstört. Berlin 1854. Nr. 970.
heißler Mart., Neueste Beschreibung des Königreichs Bayern. Nr. 79.
held M., Die Fürstengrüfte der Wittelsbacher. 1874. Nr. 952.
heliand oder das Lied vom Leben Jesu, von Dr. J. M. Köne. Münster 1855. Nr. 1961.
hellersberg Karl, von, Betrachtungen über den sogenannten Aufruhr der Bürger von Landshut 1818. Nr. 1429.
hellmann Urban, Einige Nachrichten über Herzog Georgs des Reichen Kanzler, Wolfgang Grafen zu Neuen-Kolberg. Landshut 1841. Nr. 723.
– Ueber die Wichtigkeit der Geschichte und der historischen Vereine. Verh. I.
– Der Landshuter Erbfolgekrieg nach Georg des Reichen Tode. Verh. I.
– Dorf und Hofmarch Gündelkofen. Verh. I.
– Geschichte der Erbauung des Armen- oder Leprosenhauses in Ergolding. Verh. II.
– Beiträge zur Geschichte der Versetzung des Theobaldi-Marktes von Hofreit nach Neuenfrauenhofen. Verh. II.
– Ein Aktenmäßiger Teufelsspuck aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Verh. II.
– Einige Nachrichten über die Schranne und das Hochgericht zu Ergolding. Verh. IV.
– Das Kloster Seligenthal und seine Grundholden. Verh. VI.
hmauer, P. Aemilian, Geschichte des Klosters Oberaltach. Straubing 1731. Nr. 46.
hmensperger, Dr., Passau's Handelsverhältnisse von 1803—1865. Nr. 634.
hmszlmann E., Dr., Die Grabungen des Erzbischofs von Kolósa Dr. Ludw. Haynold. Leipzig 1873. Nr. 1033.
hr, Schliersee und dessen Umgebung. München 1852. Nr. 794.
hrbarius, Kräuterbuch, gedruckt durch Hannsen Schönsperger zu Augsburg 1487. Nr. 1648.
hrberger Theod., Die ältesten Glasgemälde im Dom zu Augsburg. Augsburg 1860. Nr. 2107.
hrkommen Magnus, Frhr. von, Sendschreiben über die Aufrechthaltung der ständischen Privilegien. Frankfurt 1801. Nr. 155.
hrmann Dr., von, Ueber die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. München 1853. Nr. 2128.
– Ueber die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern. 1855. Nr. 2133.

Hermannstadt, Verein für die siebenbürgische Landeskunde, dessen Publikationen 1847 u. f. f. Nr. 2223.
Hermes Herm., Dr., Fasciculus Juris Publici ex Labyrintho Canonico, Legali, Feudali et S. R. J. Viridariis. Salzburgi 1697. Nr. 1906.
Herzog Ludwig der Reiche und die Stadt Gundelfingen, Anhang zu der Gedenkschrift. Dillingen 1862. Nr. 831.
Herzogthum Bayern, das, zur Zeit Heinrich's des Löwen und Otto's I. von Wittelsbach. Von Dr. Heigel und Riezler. München 1867. Nr. 446.
Hiedl Hermann, Historische Notizen über Vornbach, Neuburg a. Inn und Hals. 1881. Nr. 1238.
— Historie der drei Waldschlösser Englburg, Fürstenstein und Saldenburg. Passau 1884. Nr. 1255.
Hildebrandt Ad. M., Der Wappensammler. 1889. Nr. 2317.
Hypokriten in Baiern. 1802. Nr. 156.
Hirschberg, Die bayerischen Spitalzüge im deutsch-französischen Kriege 1870/71. Nr. 1685.
Hirschberg, Landgericht und Grafschaft, Geschichte und aktenmäßiger Unterricht hierüber. 1751. Nr. 977.
Hirschberger M., Ordnung am Hofe Herzog Georg des Reichen zu Landshut. Verh. XVIII.
Historiy des Herrn Wigoleis vom Rade, Ritter Pontus, von Adelichen Tugenten. 1604. Nr. 1109.
Historischer Bericht von den alten Reichs-Vogteyen. 2 Theile in 1 Band. Ulm 1732. Nr. 561.
Historische Geschichts-Tafeln. Augsburg. Nr. 173.
Historische Merkwürdigkeiten. Handschrift vom Jahre 1648. Nr. 81.
Historisches Lexikon. 4 Bände. Leipzig 1724. Nr. 4.
Historische und andere Aufschreibungen über das Jesuiten-Collegium, später Maltheser-Commende zu Landshut. (Handschrift ohne Jahr.) Nr. 1417.
Hobmaier Math., Die Edelgeschlechter auf Niederaichbach. Verh. XXV
Höck J. D. A., Dr., Statistische Uebersicht der im Jahre 1810 der Krone Bayern zugefallenen Lande. Nürnberg 1811. Nr. 79
Höfler Dr., Ueber historische Studien. 1858. Nr. 258.
Höfler Const., Dr., Ueber die politische Reform-Bewegung in Deutschland im 15. Jahrhundert und der Antheil Bayerns an derselben. München 1850. Nr. 2124.
Höfling G., Beschreibung der Stadt Lohr im Untermainkreise. Würzburg 1835. Nr. 53.
Höger F. Chr., Beiträge zur mittelalterlichen Ortsforschung in Bayern. Verh. XV.

Höger F. Chr., Berichtigung zu, von Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. Verh. XV.
— Einöde Wolfstein bei Landshut, Konradin's Geburtsort. Verh. XVI.
— Beiträge zum Rohrer Schenkungsbuche. Verh. XX.
— Auszug aus dem Berichte über den Besuch der 6. allgemeinen Versammlung deutscher Anthropologen zu München. Verh. XIX.
— Salbuch des Stiftes Niedermünster in Regensburg. Verh. XXIII.
— Grundzüge der griechischen Bühne. Nr. 714.
Hofer Andreas, Sandwirth. 1810. Nr. 244.
Hoffmann Franz, Dr., Dialectik Platons. München 1832. Nr. 1576.
Hoffmann J. G., Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen. Berlin 1841. Nr. 1749.
Hofmann Conr., Dr., Ueber die Gründung der Wissenschaft, altdeutscher Sprache und Literatur. 1857. Nr. 2138.
Hof- und Staatshandbücher des Königreichs Bayern 1863, 1867. Nr. 1960.
Hof- und Staatskalender, churfürstlicher Pfalz, bayerischer 1800, 1770, 1812 und des Königreichs 1819, 1802. Nr. 151.
— churpfälzischer von 1781—95. 2 Bände. Nr. 751.
Hohenleuben, Voigtländischer alterthumsforschender Verein, dessen Publikationen 1834 u. f. f. Nr. 2212.
Hohenlohe-Waldenburg, Ueber die Siegel der Pfalzgrafen von Tübingen. Stuttgart 1862. Nr. 2070.
Hohenpeißenberg's gepriesene Höhe und Eptach's merkwerthe Funde. (Monographie.) Schongau 1831. Nr. 574.
Holland, Minnesänger in Bayern. Nr. 934.
Holzschuher Aug., Frhr. von, Die materielle Noth der unteren Volksklassen. 1850. Nr. 1581.
Holzschuher Heinr., Geschichte der ehemaligen Herrschaft, des Marktes, der Feste und des Zuchthauses Lichtenau. Nürnberg 1837. Nr. 700.
Horae diurnae, auf Pergament. Nr. 1810.
— Vom Jahre 1519. Nr. 1811.
Horaltii sämmtliche Dichtungen, gedruckt in Freyburg im Breisgau 1540. Nr. 2010.
Hormayer Jos. Frhr. von, Die Bayern im Morgenlande. München 1832. Nr. 107.
— Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, Jahrgang 1850 bis 1857. 4 Bände. Nr. 679.
Hottenroth, Trachten, Haus-, Feld- und Kriegsgeräthschaften der Völker alter und neuer Zeit. Nr. 1123.
Hotter Ant., Eichstätt, Geschichte der Stadt und des Bezirksamtes. 1865. Nr. 1091.

Huber Bonifacius, Otto von Freising. München 1847. Nr. 431.
— Geschichte der Stadt Burghausen. 1860–61. Nr. 443.
Huber Al., Dr., Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums. Salzburg 1874. Nr. 1187.
Huber Frz. von Paula, Die Epochen der Universalgeschichte. 1846. Nr. 177.
Hubertus-Orden, Kalender. 1786. Nr. 305.
Hubmann G., Dr., Chronik der Oberpfalz. 1 Band. Chronik von Schwandorf. Amberg 1865. Nr. 621.
Hueber Fortunatus, Gedächtniß der vortrefflichen Geschichten ꝛc., welche dem h. h. Alter eingedruckt, die ꝛc. von Thaurn, Andechs und Hohenwarth. Ingolstadt 1670. Nr. 19.
— Zeitiger Granatapfel ꝛc. mit Geschichte von der Bildsäule Mariens in Neukirchen. Nr. 1302.
Hübner Otto, Statistische Tafel aller Länder der Erde. Leipzig 1857. Nr. 1624.
Hübner, Sammlung der wichtigsten kurbayerischen Generalverordnungen. 1. Band. Ingolstadt 1783. Nr. 1937.
Hübner Lorenz, Camma oder die Heldin Bojoariens. Schauspiel. 1807. Nr. 1971.
Hübner Joh., Staats-, Zeitungs- und Konversationslexikon. 1719. Nr. 304.
— dasselbe. 1717 und 1719. Nr. 1816.
Hübner, Natur-, Kunst-, Berg-, Gewerk- und Handlungs-Lexikon. 1719. Nr. 1782.
Hüsing E., Heidengräber in Westfalen und Münster. 1855. Nr. 87.
Hugo von Trimberg, dessen Renner. 1.–3. Heft. Bamberg 1836. Nr. 1964.
Hundt Friedr. Hektor, Graf von, Die Münzen- und Siegelsammlung des historischen Vereins von und für Oberbayern. Nr. 1779.
— Begehung der Teufelsmauer. 1857. Nr. 175 und 285.
— Das Kloster Altomünster. 1858. Nr. 336.
— Ueber die Römerstraßen am linken Donauufer in Bayern. München 1861. Nr. 432.
— Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen, seine Besitzungen. München 1862. Nr. 474.
— Beiträge zur Feststellung der historischen Ortsnamen in Bayern und des ursprünglichen Besitzes des Hauses Scheyern-Wittelsbach. München 1868. Nr. 863.
— Die Urkunden des Klosters Indersdorf. Band 1 und 2. Nr. 873.
— Das Edelgeschlecht der Waldecker auf Postberg, Holnstein, Miesbach in Hohenwaldeck. München 1871. Nr. 898.
— Bayerische Urkunden zur Zeit der Agilolfinger. München 1873. Nr. 936.

ndt Friedr. Hektor, Graf von, Das Hofgesinde der Fürstbischöfe von Freising in Mitte des 13. und im 14. Jahrhundert. Nr. 1045.
Ergänzungen und Erläuterungen zu den Urkunden des Bisthums Freising von 788—1050. Nr. 1071.
Das Cartular des Klosters Ebersberg. Nr. 1116.
Ueber das Fundationsbuch des Klosters Ebersberg. Nr. 1117.
Karl Aug. Graf von Seinsheim, biographische Skizze. 1865. Nr. 641.
Die Benediktionskosten der Indersdorfer Pröbste, insbesondere die Prälaten-Benediktion zu Attl am 9. September 1635. München 1867. Nr. 726.
Fund römischer Denare bei Niederaschau. München 1866. Nr. 1755.
nd Wiguleus, Bayerisches Stammenbuch. Theil 1—3, letzterer in Handschrift. Nr. 8.
Metropolès Salzburgensis. Ingolstadt 1582. Nr. 11.
pfauer, P., Ueber den passauischen Domherrn Paulus Wann. Landshut 1801. Nr. 829.
schberg J. F., Dr., Aelteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach bis zum Aussterben der gräflichen Linie Scheyern-Valai. München 1834. Nr. 533.
tter J. B., Ueber die Einheit der Handlung in der Hekuba des Euripides. 1836. Nr. 2017.
tob, Die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1870. Nr. 870.
k Heinr. Joachim, Pantheon der Literaten und Künstler Bamberg's vom 11. Jahrhundert bis 1844. Bamberg 1844. Nr. 25.
klein Ant., Cicero's Verbannung. 1875. Nr. 1054.
ger, Geschichte der Kreishauptstadt Augsburg. 1840. Nr. 1075.
ger, Dr., Lebensbeschreibung des Papstes Pius VII. Frankfurt a. M. Nr. 103.
ffé Ph., Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen. Berlin 1843. Nr. 605.
hresbericht der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer von Niederbayern für 1866. Nr. 1719.
hresberichte der Studienanstalten zu Landshut, Passau, Metten, dann der Landwirthschafts- und Gewerbeschulen zu Landshut, Passau, und Straubing aus verschiedenen Jahren. Nr. 1638.
der Werk- und Feiertagsschulen in Landshut aus verschiedenen Jahren. Nr. 1639 und 1492.
hresbericht des kgl. Wilhelms-Gymnasiums zu München pro 1888/89. — Derselbe pro 1885/86, 86/87 und 87/88. Mit 2 Programmen, a) über Cäsar und b) Tacitus und Curtius. Nr. 1505.

Jahresbericht über das kgl. Lyceum und die kgl. Studien-Anstalt Freising pro 1884 85. Nr. 1527.
Janner Ferd., Dr., Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. 1876. Nr. 1017.
— Geschichte der Bischöfe von Regensburg. 3 Bände. 1883. Nr. 1357.
Janson M., Mercurius Gallo Belig. sive Rerum in Gallia et Belgio Potissim. etc. Colon. 1598. Nr. 1609.
Jckstatt, von, Ueber den Brief des Kaisers Glycerius an den König der Ostgothen. Nr. 211.
Jdeen eines Bayern im Laufe des Jahres 1848. Nr. 337.
Jena, Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde, dessen Publikationen 1852 u. f. f. Nr. 2224.
Jenny, Bauliche Uebereste von Brigantium. Nr. 1269.
Jesuiter-Geschichte, kritische. Frankfurt a. M. 1765. Nr. 801.
Illuminatenorden, einige Originalschriften desselben. Auf höchsten Befehl gedruckt 1787. Nr. 1285.
Ilwof Frz., Dr., Beiträge zur Geschichte der Alpen und Donauländer. Gratz 1856. Nr. 145.
Immortellen-Kränze, Gedichte von Fr. Bodenstedt ꝛc. in den Tagen der Trauer um Max II. Sammlung. München 1864. Nr. 2028.
Imhoff Andr. Laz., von, Neu eröffneter Historiensaal. 6 Bände. 1736. Nr. 1499.
Imhof P. R., Anwendung der Electrizität auf Kranke. München 1796. Nr. 1556.
Incunabel, Missale. Nr. 1779.
— Auslegung der Messe. 1484. Nr. 1778.
— Horae diurnae. Nr. 1776 und 1777.
— Ales Alex., Religiöse Tractate. Nürnberg 1482. Nr. 1780.
Indagine Joh., Beschreibung der reichsfreien Stadt Nürnberg. Erfurt 1750. Nr. 598.
Index librorum prohibitorum. Colon. 1614. Nr. 1553.
Index, summarischer, über die Landesfreiheit vom Jahre 1623. Nr. 1833.
Ingolstadii ex officina typographica ederiana apud Elisabetham Angermariam viduam. 1518. Nr. 992.
Ingolstadt, Historischer Verein, Vereinsschrift 1. Heft u. f. Nr. 2112.
— Abbildungen von Steinmetzzeichen an der obern Stadtpfarrkirche dortselbst. Nr. 2094.
Ingolstätter Rechen-Büchel. 1792. Nr. 1515.
Inhalt und Uebersicht der von Seite der Fürstbischöfe zu Freising und Regensburg als gefürstete Herren zu Berchtesgaden eingereichten Verantwortung. 1797. Nr. 983.

Inninger Joh. Bapt., P., Planisphaerium versatile. Monachii 1718. Nr. 1477.
Innsbruck, Akademischer Leseverein, Statuten. 1874. Nr. 2226.
— Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. 12. Heft u. f. f. Nr. 2225.
Instruction und Ordnung, verbesserte, der gemeinen Landschaft vom Jahre 1594. Nr. 1858.
— ernewerte und verbesserte, allerley Auß- und Innländischer Wein, Brandtwein, Möth, Weissen und braunen Bier-Aufschlags ꝛc. 1612. Nr. 1942.
— für die zur Herstellung und Erhaltung der innern Landessicherheit bestimmten militärischen Abtheilungen. 1803. Nr. 1952.
Joachim Joh. Friedr., Dr., Unterricht von dem Münzwesen ꝛc. bei den Juden, Griechen und Römern ꝛc. 1754. Nr. 1738.
— Das neueröffnete Münzcabinet ꝛc. 4 Theile in 4 Bänden. Nürnberg 1761. Nr. 1740a, b, c, d.
Jodelbauer M., Wirthschaftliche Wandernotizen. Augsburg 1859. Nr. 820.
Jörg Jos. Edmund, Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland. Freiburg 1867. Nr. 728.
Jörg Leonhard, Fraunhofer und seine Verdienste um die Optik. München 1859. Nr. 1299.
Johannes Thurmairs, genannt Aventin, sämmtliche Werke. 1. Band. 1880. Nr. 1162.
Jolly Ph., Dr., Das Leben Frauenhofers, Rektoratsrede von 1865. Nr. 649.
Journal für Bayern und die angrenzenden Länder. Pappenheim 1800. Nr. 167.
Jubelgruß der Bayern an Ludwig I., ihren geliebten König und Herrn am Volksfeste zu München den 6. Oktober 1833. Nr. 1622.
Jung Julius, Dr., Römer und Romanen in den Donauländern. Innsbruck 1887. Nr. 1360.
Justi Joh. Heinr. Gottlob, von, Rechtliche Abhandlung von den Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind. Leipzig 1757. Nr. 1911.
Kahla und Proda, Verein für Geschichte und Alterthumskunde, Mittheilungen 1885. 3. Band, 1. Heft. Nr. 2227.
Kaiser O. G., Dr., Ueber den Unterricht in der Chemie auf Lyceen. Landshut 1832. Nr. 1690.
Kaiser Max, Ueber das Impedimentum raptus (Inaugural-Dissertation. Innsbruck 1858. Nr. 1919.
Kaiserstein, die. Wien 1873. Nr. 937.
Kalcher A., Beiträge zur Geschichte und Statistik von Landshut. Verh. X.
— Regesten von Urkunden aus dem Pfarrarchive von St. Martin in Landshut. Verh. XI.

Kalcher A., Beiträge zur Rechtsgeschichte. Verh. XI, XVIII.
— Jahresberichte des historischen Vereines von Niederbayern pro 1865 bis 1889. Verh. XII, XIII, XV, XVII, XVIII, XIX, XXII, XXIII, XXIV, XXVI.
— Die Hofmark Geltolfing. Nr. 1488. Verh. XIII.
— Salpuech und beschreibung Aller der Herrn Hertzog Wilhelmen in Bayrn angehöriger Stuckh an Schlössern, Heusern ꝛc. Was Inn und umb die Stadt Landshut gelegen. Verh. XVI.
— Enthüllung des Konradin-Denksteines zu Wolfstein. Verh. XVII.
— Kreitner Frz. S. M., Dr., kgl. Bezirksarzt in Landshut (Nekrolog). Verh. XIX.
— Weber Joh. Bapt., 2. Vorstand des historischen Vereins für Niederbayern. Verh. XVI.
— Wein Frz., Dr., prakt. Arzt und 40 Jahre hindurch Ausschußmitglied des historischen Vereins von Niederbayern. (Nekrolog.) Verh. XXV.
— Die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadt-Archivs Landshut. Nr. 1461. Verh. XXI.
— Johann Heinrich von Kaisenberg. (Nekrolog.) Verh. XXIII.
— Zum Landshuter Stadt-Jubiläum. Nr. 1460.
— Führer durch die Stadt Landshut. 1. und 2. Auflage. 1485 und 1487. Nr. 1464.
— Rückblicke auf die Landshuter Stadt- und Bürgergeschichte, nach einem Vortrage in Druck gelegt. Nr. 773.
Kalendarium gregorianum perfectuum. München 1583. Nr. 1551.
Kalender des Ritter-Ordens des heil. Georg. Nr. 209.
— von 1840 bis 1865 mit Notizen von der Hand eines alten Landmannes. Nr. 1671.
Karrer Jos. Wend., Vermächtniß an seine hinterlassenen Kinder. Nr. 1658.
Kant Im., Kritik der reinen Vernunft. Frankfurt und Leipzig 1794. Nr. 1612.
Karlsruhe, Verein für Geschichte und Naturgeschichte, Vereinsschrift 1. Jahrgang, dann „Hügelgräber und Urnenfriedhöfe in Baden" Nr. 2228.
Kaspar der Toringer. Schauspiel. 1785. Nr. 1976.
Kassel, Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, dessen Vereinsschriften 1835 u. f. f. Nr. 2229.
Katalog der reichhaltigen Kunstsammlung des Architekten Herrn Fritz Hasselmann zu München 1889. Nr. 1497.
— der kunsthistorischen Ausstellung zu Köln. 1876. Nr. 1088.
— des Reichs-Post-Museums. Nr. 1224.
— der Münzsammlung des verst. Christoph Sedlmaier. München 1859. Nr. 1762.

talog der Kunstausstellung der kgl. Akademie der bildenden Künste im Jahre 1814. Nr. 833.
tholiken Deutschlands organisirt euch. 1868. Nr. 828.
inz Friedr., Alte Passauer in der deutschen Literaturgeschichte. 1881. Nr. 1194.
yfel F. P., Kurzgefaßte Ortsbeschreibung der Pfarrei Aukirchen. Nr. 1021.
- Geschichte von Hutthurn. Nr. 1126.
vm Franz, Geschichte des 30jährigen Krieges. 2 Bände. Freiburg 1863 und 64. Nr. 585a, b.
ller Adelbert, Ein Spiel von einem Kaiser und Arzt. Tübingen 1850. Nr. 2047.
llermann Ol. Christ., De re militari Arcadum. 1831. Nr. 369.
mpten, Alterthums-Verein, dessen Allgäuer Geschichtsfreund 1880 ff. Nr. 2113.
rschbaumer Ant., Vita S. Severini. Schaffhausen 1862. Nr. 476.
seln Jakob, Kemptisches Denkmal oder geist- und weltliche Geschichte der Reichsstadt Kempten. 1727. Nr. 1402.
eshaber J. C. S., Ueber das Todesjahr Kaiser Otto I. München 1816. Nr. 544.
esl Augustin, Pfarrer in Haarbach und Stern, Pfarrer in Westen, Der Bogenberg, berühmt als Grafschaft und Wallfahrt. Straubing 1847. Nr. 436.
lian Wolfg., Geschlechts-Register der Herzoge in Bayern. Augsburg 1623. Nr. 99.
liani, Dr., Ueber Execution im revidirten Entwurf der Prozeßordnung. Würzburg 1828. Nr. 1875.
ndlinger Niklas, Geschichte der deutschen Hörigkeit insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Mit Urkunden. Berlin 1819. Nr. 610.
pferle Gabr., Historiae D. Virginis Oettinganae. 2 Bände. Nr. 553a, b.
rchenvermögen, das, und die Staatskuratel. Landshut 1862. Nr. 1718.
rchner K., Die „Münzconvention" des Bischofs Johann von Egloffstein zu Würzburg vom Jahre 1407. Nr. 1524.
ämpfl Jos, Der Schweinachgau und Quinzingau. Passau 1855. Nr. 37.
– Topographisch-historische Beschreibung der Pfarrei Feichten. 1854. Nr. 845.
– Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn. Landshut 1865. Nr. 644. Verh. X.
– Geschichte des Marktes und der Pfarrei Untergriesbach. Verh. II.
– Beschreibung der Pfarrei Kirchdorf bei Osterhofen. Verh. VI.
– Beschreibung der Ortschaft und Pfarrei Lälling im bayerischen Wald. Verh. IV.
– Die Edlen von der Laiten als Besitzer der Herrschaft Wald. Verh. VII.

Klagenfurt, Historischer Verein für Kärnthen, Vereinsschriften 1859 u. f. f. Nr. 2231.

Klein J., Die Fortschritte der Urgeschichte. 2 Bändchen. 1886. Nr. 1341, II.

Kleinschrod, Konopack und Mittermaier, Neues Archiv des Kriminalrechts. Halle 1816. Nr. 1886.

Klemm Heinrich, Fragmente zur Geschichte des deutschen Schützenwesens. 2. Auflage. Dresden 1862. Nr. 1366.

Klemm Gust., Dr., Allgemeine Culturwissenschaft. 2. Band. 1855. Nr. 1287.

Klöckel Jos., von, Rosenheim mit seiner Heilquelle und Umgegend. 1815. Nr. 793.

Klopp Onno, Tilly im 30jährigen Kriege. Band 1. und 2. Stuttgart 1861. Nr. 503 a, b.

Klopstock, Messias. 1. und 3. Band. Reutlingen 1776. Nr. 2001.

Kloster-Aufhebung in Bayern, über diese. 1802. Nr 122.

Kluckhohn A., Zwei pfälzische Gesandtschaftsberichte über den französischen Hof und die Hugenotten 1567 und 1574. München 1870. Nr. 1094.

— Heinrich der Reiche. Verh. X.

— Ludwig der Reiche, Herzog in Bayern. Nördlingen 1865. Nr. 2327.

Knauer J. P., Adreßhandbuch für Niederbayern. 1859. Nr. 301.

Knitl M., Dr., Scheyern als Burg und Kloster. 1880. Nr. 1180.

Kobolt, bayerisches Gelehrten-Lexikon. Leipzig 1795. Nr. 752.

Koch Jos. Christoph, Institutiones Juris criminalis. Jena 1786. Nr. 1910.

Koch Mathias, Ueber die älteste Bevölkerung Oesterreichs und Bayerns. Leipzig 1856. Nr. 95.

Koch-Sternfeld, von, Die Dynastie der Babo von Abensberg. 1857. Nr. 221.

— Ueber die Lage von Cucullae. Nr. 307.

— Rückblick auf die Geschichte der Stadt Laufen. 1860. Nr. 325.

— Zur Wahrung der Geschichte von der Stadt Reichenhall und seiner Umgebung. 1859. Nr. 326.

— Kurzgefaßte Chroniken und Topographien von den Städten im Salzachgebiet. 1859. Nr. 327.

— Das nordöstliche Bayern in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. 1860. Nr. 343.

— Salzburg unter den Römern. München 1815. Nr. 34.

— Zur bayerischen Fürsten-, Volks- und Culturgeschichte. 1837. Nr. 93.

— Die deutschen Salzwerke ꝛc. München 1836. Nr. 152.

— Vier Vermächtnisse behufs einer kritischen und lohnenden Geschichts- ꝛc. Forschung in Bayern. Regensburg 1858. Nr. 201.

— Das Reich der Longobarden in Italien zunächst in der Blut- und Wahlverwandtschaft zu Bojarien. 1839. Nr. 381.

ch-Sternfeld, von, Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute und ihren Zweck. München 1841. Nr. 753.
- Bayern und Tyrol. München 1861. Nr. 433.
- Monumenta Wittelsbacensia, besprochen von Koch-Sternfeld in der katholischen Literatur-Zeitung 1861, Nr. 48. Nr. 450.
- Salzburg und Berchtesgaden in historisch-statistisch-geographischen und staatsökonomischen Beiträgen. 1. und 2. Band. Salzburg 1810. Nr. 680 und 482.
- Ueber die Kriegsgeschichte der Bayern. München 1816. Nr. 921.
- Rückblicke auf Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krayn und Salzburg. 1845. Nr. 1120.
- Rhapsodien aus den norischen Alpen. München 1843. Nr. 2026.
llner Aug., Der Landshuter Erbfolgekrieg. 1847. Nr. 1436.
ln, Historischer Verein für den Niederrhein, 1885 u. f. f. Nr. 2232.
nig Frz. Xav., Dr. med., Die Amper und das Amperthal bei Bruck. 1853. Nr. 279.
nigsberger, Hanibal, oder Beiträge gegen den neuaufstrebenden Obscurantismus. 1831. Nr. 1707.
nigliche Declaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souverenität unterworfenen Fürsten, Grafen ꝛc. zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt. 1807. Nr. 1953.
nigliche Verordnung die der kgl. Souverenität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen ꝛc. 1807. Nr. 1954.
ppen Friedr., Offene Reden über Universitäten. Landshut 1820. Nr. 1562.
- Rede bei fünfundzwanzigjähriger Regierungsfeier Königs Maximilian Joseph. Nr. 2289.
hl J. G., Die Donau von ihrem Ursprung bis Pest. Triest 1855. Nr. 1643.
lb Engelb., Freischießen auf der Schießstätte zu München zur Feier der 25jährigen Regierung König Maximilian I. München 1824. Nr. 754.
lb Gottfried, Geschichte der Wohlthätigkeitsstiftungen der Stadt Straubing. 1858. Nr. 218.
- Geschichte der Unterrichts-Anstalten der Stadt Straubing. 1858. Nr. 227.
- Historische Nachrichten über Straubings ehemalige Verkehrs-Verhältnisse. 1858. Nr. 283.
- Historische Nachrichten über Straubing. 1858. Nr. 203.
- Geschichte des Gewerbewesens und des Handels der Stadt Straubing. Nr. 805.
olb Greg., S. J., Series Episcoporum Archiepiscoporum et Electorum Moguntinorum, Trevirensium et Coloniensium una cum Reflexionibus Historicis contra Joannem Hubnerum et alios Scriptores Heterodoxos etc. August. Vindel. 1733. Nr. 1620.

Kopp W., Dr., Römische Kriegsalterthümer. Berlin 1878. Nr. 1078.
Kornmüller Jos., Historische Daten über das alte Prämonstratenserkloster Windberg. Verh. V.
Krämer Aug, Karl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg, vormaliger Großherzog von Frankfurt, Fürst-Primas und Erzbischof. Regensburg 1817. Nr. 524.
Krämer G. E., Glänzende Züge aus der Geschichte. Landau 1826 Nr. 168.
— Bayerns Ehrenbuch. 1834. Nr. 272.
Kramer, von, Die Freskobilder an dem kgl. Oberpostamtsgebäude zu Landshut Landshut 1861. Nr. 1471.
Kranzmaier J. B., Wappen-Almanach des Ritter-Ordens vom hl. Michal. München 1832 und 1837. Nr. 2074.
Kraus, Zur Charakteristik des Kaisers Domitianus. 1876. Nr. 1041
Kraus G., Katalog der Münzen- ꝛc. Sammlung des Grafen Franz von Klebelsberg. Wien 1869. Nr. 1765.
Kreitmayr, Frhr. von, Grundriß des allgemeinen deutschen und bayer. Staatsrechts. München 1770. Nr. 113.
— Leben und Wirken des Wiguleus Xav. Alois Freiherrn von Kreitmayr. 1845. Nr. 187 und 583.
— Bayerisches Staatsrecht. 1770. Nr. 1851.
Kremer Chr. Jak., Geschichte des rheinischen Franziens unter den Merovinger und Karolinger. 1778. Nr. 299.
Krenner, von, Anleitung zur nähern Kenntniß der bayerischen Landtage des Mittelalters. 1804. Nr. 235.
— Landtags-Verhandlungen 1429 u. f. f. 17 Bände. Nr. 237.
Kreuzberg bei Osterhofen, Das 600jährige Jubiläum der Wallfahrtskirche Kreuzberg. 1-62. Nr. 1309.
Krieg Corn., Dr., Grundriß der römischen Alterthümer. Freiburg i. Br. 1882. Nr. 1239.
Kriegk G. L., Dr., Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. 1871. Nr. 1340.
Krimm Alois, Das Kloster Irrsee. (Programm.) 1856. Nr. 398.
Krono, Genealogisch-historisches Taschenbuch auf das Jahr 1817. Nr. 1644.
Krüll F. X., Dr., Dem Andenken des Universitätsprofessor Dr. Ant. Michl. Nr. 1427.
— Handbuch des bayerischen gemeinen bürgerlichen Rechts. Landshut 1807. Nr. 1878 und 1879.
Krug, Zur Münzkunde Rußlands. Petersburg 1805. Nr. 1803.
Künßberg Heinr., Wanderung in das germanische Alterthum. Berlin 1861. Nr. 440.
Kugler Franz, Handbuch der Kunstgeschichte. 1. und 2. Band. Stuttgart 1861. Nr. 471.

uhn, Dr., Katalog für die Ausstellung des Münchener Kunstgewerbevereins, Werke älterer Meister. 1876. Nr. 1028.
üniglich Vertrag, der, gemacht zwischen dem Herzog Albrecht und Wolfgang, Gebrüder, und Herzog Ruprecht's Erben. 1505. Nr. 743.
unstmann Friedr., Dr. Afrika vor den Entdeckungen durch die Portugiesen. München 1853. Nr. 2127.
— Die Kanonensammlung des Remigius von Chur. Tübingen 1836. Nr. 1895.
— Erinnerungen an Dr. Andr. Buchner. München 1855. Nr. 2290.
urze Geschichte der Wallfahrts-Kapelle zu Teising bei Neumarkt a. d. R. Landshut 1827. Nr. 721.
urzer Auszug der pfälzischen Geschichte von den ältesten Zeiten an bis auf den Zurückfall des Herzogthums Bayern an das Churhaus Pfalz. Nr. 838.
ollinger Jak. Wernher, De ganerbiis Castrorum. Von den Ganerben und Burgmäuern gemeiner Schlösser, Vösten ꝛc. Tübingen 1620. (Selten.) Nr. 562.
aber Jos., Neue Chronik der Stadt Wemding. 1861. Nr. 1107.
— Chronik der Stadt Wemdingen. 2 Theile. Oettingen 1836. Nr. 694.
advocat, Historisches Hand-Wörterbuch. Ulm 1760. Nr. 1169.
ämmert Gg. E. P., Ueber die europäischen Staaten-Verhältnisse im 18. Jahrhundert vor der französischen Revolution. 1834. Nr. 181.
aibach, Historischer Provinzialverein für Krain. Vereinsschrift 1846 u. f. f. Nr. 2233.
ienspiegel, Von rechtmessigen Ordnungen in bayerl. und peinl. Regiment v. J. 1538. Nr. 1848.
mmert G., Dr., Volksmedizin und medizinischer Aberglauben in Bayern. 1869. Nr. 1163.
mont, Dr., Denkrede auf die Akademiker Dr. Thad. Siber und Dr. Gg. Simon Ohm. 1855. Nr. 2149.
mprecht Joh., Historisch-topographische Matrikel des Landes ob der Ens. Wien 1863. Nr. 628.
— Beschreibung des Ortes Rab und dessen Umgebung. 1877. Nr. 1264.
— Kurz gefaßte Geschichte der Grafschaft Neuburg a./J. und Wernstein. 1883. Nr. 1321.
— Schloß, Stift, Markt und Bad Matighofen. 1885. Nr. 1328.
— Regesten aus der Kirchenlade zu Andorf. Verh. IX.
ndau G., Dr., Der Gau Wettereiba. Kassel 1855. Nr. 63.
ndbot, der gemeine, Landsordnung ꝛc. des Fürstenthums Ober- und Niederbayern. 1516. Nr. 1822.
ndesfreiheit, Index summarischer über die. 1623. Nr. 1835.
andishutana, Was soll aus Seligenthal werden? Ein Vorschlag, das Kloster den Franziskanern zu überlassen. Aus dem 1. Viertel des 19. Jahrhunderts. Nr. 2271.

Landishutana, Häuser-Verzeichniß der Stadt Landshut. 1823. Nr. 2273.

— XXIX. Wanderversammlung der bayer. Landwirthe in Landshut. 1890. Nr. 2274.

— Festschrift für die XI. Hauptversammlung des bayerischen Volksschullehrer-Vereines in Landshut 1890 mit Beilagen und Festzeichen. Nr. 2324.

— Stoll Jos., Festschrift zur 50jährigen Jubiläumsfeier der k. Realfrüher Gewerbschule Landshut i. J. 1884. Nr. 2326.

— Angeordneter großer Umgang und Procession auf das hohe Fest des zarten Fronleichnambs Jesu Christi in der Haupt- und Regierungsstadt Landshut. 1733. Nr. 1408.

— Peyenfelder Gg., Ursprung und Denkwürdigkeiten aus unterschiedlichen Autoribus, Urkunden und alten Schriften über die Stadt Landshut zusammengetragen. 1737. Nr. 1409.

— Theatralische Vorstellungen aus dem Landshuter Lyceum. 1755, 1756, 1759 und 1760. Nr. 1400.

— Bilanz zwischen Landshut und Straubingen seit der dahin verlegten Regierung und dem großen Brand allda. 1782. Nr. 1411.

— Der Bürgeraufruhr in Landshut. 1782. Nr. 1412.

— Meidinger F. S., Beschreibung der churf. Haupt- und Regierungsstadt Landshut. 1785. Nr. 1413.

— Derselbe, Historische Beschreibung der churfürstlichen Haupt- und Regierungsstädte in Niederbayern, Landshut und Straubing, mit einer ansehnlichen Gemäldesammlung (Beschrieb) der Kirchen verschiedener Städte und hohen Prälaturen. 1787. Nr. 1414.

— Ausführliche Beschreibung des großen Umgangs des zartisten Fronleichnams in der Stadt Landshut. 1756. Nr. 1415.

— Meidinger, Historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte in den baierischen vier Rentämtern, sammt einer Malereisammlung. 1790. Nr. 1416.

— Historische und andere Aufschreibungen über das Jesuiten-Collegium, später Maltheser Comende. (Handschrift.) Nr. 1417.

— Bayerns Universität kann nicht nach Ingolstadt versetzt werden. 1801. Nr. 1418.

— Meidinger, Historisch-chronologische Erzählungen der ehem. Land- und Hoftäge mit einer kleinen Chronik und Inventarium aus dem alten Harnischhause von Landshut. 1802. Nr. 1419.

— Derselbe, Beschreibung der Stadt Landshut mit verschiedenen Kriegsvorfällen. 1805. Nr. 1420.

— Der Bürgeraufruhr in Landshut, vaterländisches Trauerspiel. 1807. Nr. 1421.

Niklas Michael, Trauerrede bei den Exequien für Paul Hupfauer, Universitätsprofessor in Landshut. Landshut 1803. Nr. 1422.

ndishutana, Nachruf und Huldigung der Stadt Landshut an König von Griechenland. 1836. Nr. 1423.

- Reithofer Frz., Dr., Denkwürdige Geschichte der Stadt Landshut im 30jährigen Krieg. 1810. Kurzgefaßte Beschreibung der Stadt Landshut. 1811. — Kleine Chronik der Stadt Landshut. 1811. — Kurzgefaßte chronologische Geschichte der Klöster in Landshut. 1810. — Verketzerung im neunzehnten Jahrhundert. 1810. Nr. 1426.
- Dietl G. A., dessen Schriften. Nr. 1425.
- Krüll F. X., Dr., Dem Andenken des Universitätsprofessors Dr. Ant. Michl. Nr. 1427.
- Girl Math., Die Aquis Landishutanis. Landshut 1817. Nr. 1428.
- Hellersberg Karl, von, Betrachtungen über den sogenannten Aufruhr der Bürger von Landshut. 1818. Nr. 1429.
- Bernhuber F. X., Fragmenta quaedam ad Topographiam phisico-medicam urbis Landishutanae. 1823. Nr. 1430.
- Pitzner, Dr., Amtliche Vertheidigung der Stadt Landshut gegen die Dr. Bernhuberischen Anschwärzungen ihrer Gesundheit und Sittlichkeit. 1824. Nr. 1431.
- Drexl Ant., Rede zum Andenken an G. A. Dietl. 1809. Nr. 1424.
- Thannhauser Karl, Fünfundzwanzigjährige Regierungs-Jubelfeier König Maximilian Joseph von Baiern, begangen in der Stadt Landshut 1824. Nr. 1432.
- Braunmühl A., Dr. von, Die altdeutschen Grabmäler im Högelberge und der Umgegend von Landshut. 1826. Nr. 1433.
- Rainer J. B., Nachricht von der Entbindungsanstalt der Universität Landshut. 1826. Nr. 1434.
- Staudenraus Al., Spaziergänge in und um Landshut, in Briefen. 1838. Nr. 1435.
- Köllner Aug., Der Landshuter Erbfolgekrieg. 1847. Nr. 1436.
- Album des Gesangsfestes zu Landshut 1846 und weitere Festlichkeiten der Landshuter Liedertafel. Nr. 1437.
- Beschreibung der Feier bei Eröffnung des katholischen Waisenhauses in Landshut. 1843. Nr. 1438.
- Kurzer Auszug aus der Geschichte des Schlosses Trausnitz. 1840. Nr. 1439.
- Staudenraus Al., Chronik der Stadt Landshut. 1832. 3 Bände. Nr. 1440.
- Geschichte der Stadt Landshut, bearbeitet von Mehreren. 1835. Nr. 1441.
- Sigbart Joach., Dr., Von München nach Landshut, ein Eisenbahnbüchlein. Landshut 1859. Nr. 1442.
- Lichtenwallner Gg., Denkwürdige Begebenheiten aus seinem Leben. 1841. Nr. 1443.

Landishutana, Pocci Frz., Dr., Graf von, Gedenkblätter als Erinnerung an das Universitäts-Studiengenossenfest in Landshut am 22. Juli 1860. Nr. 1444.
— Festbüchlein zur Erinnerung an den dritten Advent 1848 als den Tag der Einweihung der neuen protestantischen Kirche in Landshut. 1849. Nr. 1445.
— Werner Jos., Der heilige Kastulus, Legende, neubearbeitet. Landshut 1848. Nr. 1446.
— Trausnitz, Wegweiser in das altherzogliche bayerische Schloß. Nr. 1447.
— General-Repertorium über sämmtliche an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut von 1800—1826 immatrikulirte Studirende. 1860. Nr. 1448.
— Zur fünfzigjährigen Jubelfeier des Corps Palatia. München 1863. Nr. 1449.
— Satzungen des großdeutschen Reform-Vereines. Landshut 1863. Nr. 1450.
— Hans Mayr's Lobspruch der Stadt Landshut. 1866 mitgetheilt von J. M. Wagner in Wien. Verh. XI. Nr. 1451.
— Die nördliche Verlängerung der Brennerlinie in Bayern. Nr. 1452.
— Ueber das Wesen der Gewerbekasse in Landshut. 1867. Nr. 1453.
— Franz Sales Seelos, geistl. Rath und Stadtpfarrer in Landshut. 1873. Nr. 1454.
— Gottfalck Friedr., Geschichte der Kreishauptstadt Landshut. Nr. 1455.
— Schreyer O., Dr., Landshut, seine sanitären Mißstände und deren Verbesserung. 1878. Nr. 1456.
— Festzeitung für das fünfte bayerische Sängerbundesfest in Landshut. 1884. Nr. 1457.
— Festschrift zur 50jährigen Jubiläums-Feier der kgl. Realschule. 1884. Nr. 1458.
— Corps Palatia, das siebenzigste Bundesfest desselben vom 23. bis 25. Juli 1883. Nr. 1459.
— Kalcher A., Zum Landshuter Stadt-Jubiläum. 1880. Nr. 1460.
— Vestel Herm., Künstlerherbstfahrt nach Landshut a. d. J. (Im Universum III. Jahrg., Heft 6 u. 7). Nr. 1462.
— Einige Worte über das Durchlaßwehr zu Landshut. 1840. Nr. 1463.
— Kalcher, Führer durch die Stadt Landshut. 1. und 2. Auflage 1885 und 1887. Nr. 1464.
— Höger Christ., Einöde Wolfstein bei Landshut, des letzten Hohenstaufen Geburtsort. Landshut 1872. Nr. 1465.
— Barth M., Gedenkblatt zur Landshuter Geschichte. 1874. Nr. 1466.
— Stadlbauer Karl, Grabmal und Name des Baumeisters der St. Martinskirche zu Landshut. 1879. Verh. XX. Nr. 1467.

ndishutana, Gedenkblatt zur Erinnerung an die Uebergabe des Gedenksteines für den geistl. Rath Dr. Andr. Buchner ꝛc. ꝛc. an die Gemeinde Altheim am 18. Mai 1856. Nr. 1468.
- Grill Aug., Der ehemalige Hof- und Herzogsgarten und jetzige Stadtpark in Landshut. 1889. Nr. 1469.
Landshuter Wochenblätter von 1816—1844 und 1854. Nr. 1470.
- Kramer, von, Die Freskobilder an dem kgl. Oberpostamtsgebäude zu Landshut. 1861. Nr. 1471.
Werner Jos., Geschichte der St. Martinskirche in Landshut. 1861. Verh. III. Nr. 1472.
- Ortwein Aug., Deutsche Renaissance. Landshut 1889. Nr. 1473.
- Sepp, Dr., Beiträge zur Geschichte des bayer. Oberlandes, 1. Heft, über Ursprung von Tölz, Scharnitz und Trausnitz. Nr. 1542.
- Bayerns Fürstenliebe und Bürgertreue, oder Landshut die drei Helmenstadt. Landshut 1838. Nr. 1677.
- Statuten des Vereins für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit in Landshut. 1849. Nr. 1666.
- Landshuter Schreibkalender für das Jahr 1759. Nr. 1641.
- Kalcher A., Rückblicke auf die Landshuter Stadt- und Bürgergeschichte. Nach einem Vortrag in Druck gelegt 1889. Nr. 773.
- Aelteste Stadtrechte von Landshut. Nr. 1849.
- Lichtenwallner Georg, Denkwürdige Begebenheiten aus dessen und seines Sohnes Sebastian Leben. 1880. Nr. 2268.
- Legenda St. Wolfgangi Episcopi. Impressa per venerabilem virum Dominum Joannes Weissenburger Landishut. 1516. Nr. 2270.
- Jahresberichte, Programme u. dgl. der kgl. Studien- und anderer Unterrichtsanstalten Landshuts. dis ais. Nr. 1638 u. 2308.
- Ein Brief aus den hinterlassenen Papieren des Sancho Bansa über den Charakter des Landshuter Donquixotte. 1802. Nr. 2272.
- Auracher F., Zur Geschichte von St. Martin. Verh. X.
- Frings, Das restaurirte Rathhaus und Oberpostamtsgebäude in Landshut. Verh. VII.
- Hirschberger M., Ordnung am Hofe Herzog Georg des Reichen zu Landshut. Verh. XVIII.
- Kalcher A., Beiträge zur Geschichte und Statistik von Landshut. Verh. XVIII.
- Regesten von Urkunden aus dem Pfarrarchive von St. Martin in Landshut. Verh. XI.
- Salpuech und Beschreibung Aller der, Herrn Herzog Wilhelmen angehörigen Stuckh an Schlössern, Heusern ꝛc. Was Inn und umb die Stadt Landshut gelegen. Verh. XVI.
- Kalcher A., Kreitner Frz., Bezirksarzt in Landshut (Nekrolog). Verh. XIX.

Landishutana, Kalcher A., Weber Joh. Bapt., 2. Vorstand des historischen Vereins von Niederbayern. Verh. XVI.
— Wein Frz., Dr., pratt. Arzt und 40 Jahre hindurch Ausschuß-Mitglied des historischen Vereins von Niederbayern. Verh. XXV.
— Die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadt-Archivs Landshut. Verh. XXI. Nr. 1461.
— Joh. Heinr. v. Kaisenberg. (Nekrolog). Verh. XXIII.
— Kluckhohn A., Dr., Heinrich der Reiche. Verh. X.
— Moser J., Alphabetisches Register über die Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern. Band 15—20. Verh. XXV
— Morawitzky M., von, Fragment aus der Zeit des 30jähr. Krieges als Beiträge zur Geschichte von Landshut. Verh. XVI.
— Müller Max, Ein Stadtrecht von Landshut aus dem 14. Jahrhundert. Verh. XXII.
— Primbs C., Das Todtenbuch des ehemaligen Franziskanerkloster Landshut. Verh. XIII.
— Stadlbauer K., Kloster Seligenthal. Verh. XX.
— Derselbe, Kapelle des alten Schlosses zu Landshut. Verh. XX.
— Derselbe, Afrakapelle zu Seligenthal mit ihren Skulpturen. Verhandlung XVI.
— Derselbe, Bürgersfamilie zu Landshut zu Ende des 16. Jahrhunderts. Verh. XV.
— Derselbe, Steinsäule am Wege nach Obergolding bei Landshut Verh. XVI.
— Spörl J., Der Bau und die Erbauer des Chores zu St. Martin in Landshut. Verh. V.
— Wiedeman Th., Dr., Verzeichniß von Handschriften der kgl. Hof- und Staatsbibliothek München, welche die Geschichte der Stadt Landshut berühren. Verh. V.
— Wiesend, Stiftung von vier Benefizien im Kloster Seligenthal Verh. IV.
— Zeininger, Beiträge zur Landshuter Geschichte. Verh. XVI.
Landschaftliche Bibliothek, neueste für Bayern. 1800. Nr. 15
Landrecht des Fürstenthums Ober- und Niederbayern. 1616. Nr. 194
— für die obere Pfalz vom Jahre 1657. Nr. 1836.
— des Churfürstenthum Bayerns und der Oberpfalz. 1657. Nr. 193
— Polizey-Gerichts-Malefiz-Ordnung von Ober- und Niederbayern vom Jahre 1616. Nr. 1833.
Landshuts älteste Stadt-Rechte ꝛc., schriftlich zusammengetragen Nr. 1849.
Landshut, Historischer Verein, dessen Verhandlungen 1834 u. f. Nr. 2114.
Lands-Ordnung vom Jahre 1553. Nr. 1825.
— für Pfalz vom Jahre 1606. Nr. 1832.

Landständische Rechte, Versuch über den Ursprung und Umfang derselben. 1798. Nr. 975.
Landtafel, vier und zwanzig von Bayern. Nr. 165.
Landtag, bayerischer, vom Jahre 1669. Nr. 18.
— in Bayern, neue Präliminarien eines. 1803. Nr. 189.
Landtage vom Jahre 1541, 1543, 1544. (Handschrift.) Nr. 30.
Landtags-Verhandlungen 1429 ff. 17 Bände. Nr. 237.
Landtag im Herzogthum Bayern vom Jahre 1605. Nr. 236.
— vom Jahre 1802. Nr. 339.
Lang Joh. und Blondeau Ant. Max, Auserlesene histor. bayerische Alt- und Neue Nachrichten von allerhand gesammlet und mit Notis beleuchten Staats-Merkwürdigkeiten. Tom. I. 4. Relation. 1752. Nr. 469.
Lang Frz. X., Topographische Beschreibung und Geschichte der Kreishauptstadt Eichstätt. 1815. Nr. 701.
Lang Heinr., Aus den Erinnerungen eines Schlachtenbummlers. Zwei Bändchen. 1887. Nr. 1405.
Lang K. H., von, Bruchstücke aus der bayer. Handelsgeschichte unter Ludwig dem Strengen. 1815. Nr. 302.
— Betrachtungen über des Herrn von Pallhausen Gahribaltische Geschichten. 1815. Nr. 379.
— Historisches Netz des Rezatkreises. Nürnberg 1834. Nr. 65.
— Monumenta boica vor den Richterstuhl der Vernunft gefordert. 1815. Nr. 82.
— Baierische Jahrbücher von 1179—1294. Ansbach 1816. Nr. 521.
— Hammelburger Reise. Heft 1—7 in einem Band. 1818—1826. Nr. 522a, b.
— Bruchstücke einer bayer. Handelsgeschichte aus der Regierungszeit Herzog Ludwig des Strengen. München. Nr. 551.
Lang, Beschreibung der Erbhuldigungsfeier zu Abbach beim Regierungs-Antritt des Churfürsten Karl Albrecht. 1727. Verh. XV.
Langenmantel David, Historie des Regiments in des heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg. Augspurg 1734. Nr. 692.
Lassaulx Ernst, von, Die prophetische Kraft der menschlichen Seele in Dichtern und Denkern. 1858. Nr. 360.
— Ueber den Entwicklungsgang des Griechischen und Römischen und den gegenwärtigen Zustand des deutschen Lebens. 1847. Nr. 403.
— Ueber das Studium der griechischen und römischen Alterthümer. 1846. Nr. 2120.
— Rede zur Feier des Stiftungstages der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München 26. Juni 1857. Nr. 2156.
Lauingen, Grabmal der Pfalzgrafen in. Leipzig 1782. Nr. 200.
Launay C. L., de, Der Hofmeister in der Profan- und Kirchen-Historie. 1718. Nr. 1171.
Lautenbacher Karl, Dr., Denkmal zu Reisbach. 1845. Nr. 2052.

Lechner Jos., Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Bayern, Salzburgischen Diözesantheils. Salzburg 1810. Nr. 792.
Lechrain, Geschicht desselben. 2. Band (Urkunden). Nr. 982.
Legenda St. Wolfgangi Episcopi, Impressa per venerabilem virum Dominum Joannes Weissenburger Landishut. 1516 Nr. 2270.
Legende der Heiligen mit Illustrationen. 1510. Nr. 1572.
Legis, Dr., Stammtafel der Regenten Böhmens. 1836. Nr. 938.
Lehens-Eigenschaft der gräflich Wolfsteinischen reichslehenbaren Herrschaften Sulzburg und Pürbaum. 1764. Nr. 1230.
Lehmann Rich., Dr., Ueber systematische Förderung wissenschaftlicher Landeskunde von Deutschland. 1882. Nr. 1225.
— Bericht über die Thätigkeit der Zentral-Kommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland. 1883. Nr. 1278.
Leiden, Maatschappy der, Nederland'sche Letterkunde. Publikationen 1862 u. f. f. Nr. 2234.
Leipzig, Verein für die Geschichte Leipzigs. Vereinsschrift 1885. III. Nr 2235.
— Museum für Völkerkunde. 1. Bericht. 1873. Nr. 1089.
Leisnig, Geschichts- und Alterthums-Verein. Publikationen 1. Heft u. f. f. Nr. 2236.
Leitner Jak., Die marianische Votivkirche in Passau. Passau 1864. Nr. 804.
Leitzmann J., Numismatische Zeitung. Weissensee 1843—1850. Nr. 1770 und 1778.
— Wegeweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde. Weissensee 1869. Nr. 1772.
Lengmüller Plac., P., O. S. B., Prior zu Ottobeuren, Grabrede auf ihn von P. Brunner. 1865. Nr. 1320.
Lenz Jos., Die Grafen zu Hals. 1828. Nr. 248.
— Die Grafen von Schärding, Vornbach u. Neuburg a./J. Histor. Erzählungen aus der Vorzeit. Passau 1828. Nr. 491.
— Historisch-topographische Beschreibung der kgl. Kreishauptstadt Passau. 2. Band. Passau 1819. Nr. 576.
Leoprechting K., v., Die ausgestorbenen Freiherrn von Schätzl und die heutigen Freiherrn von Schätzler. Verh. VII.
— Li Zelanti des bayerischen Adels und Vaterlandes. Verh. VII.
— Generalakte der während der kaiserlichen Administration für ungiltig erklärten Freiherrn und Adeligen nebst Spezifikation der unter Ferdinand Maria und Max Emanuel geadelten Geschlechter. Verh. VII.
— Ueber Max Emanuels zweite Heirath. Verh. IX.
Leoprechting Karl, Freiherr von, Stammbuch von Possenhofen am Würmsee. München 1854. Nr. 54.
— Des Freiherrn Alexander Saurzapff und seines alten Geschlechts Heimgang. (In duplo.) München 1861. Nr. 444 und 732.

Leoprechting Karl, Frhr. von, Aus dem Lechrain. Zur deutschen Sitten- und Sagenkunde. München 1855. Nr. 1300.
Lerchenfeld, Frhr. von, Taschenbuch für churpfalzbaierische Fürsten. Landshut 1806. Nr. 1691.
— Geschichte Bayerns unter Karl Albert. Nr. 252.
— Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheits-erklärungen. München 1853. Nr. 725.
Lessing G. Ephraim, Fabeln, drei Bücher. München 1792. Nr. 2023.
Leuchs Joh. Carl, Zehntausend Erfindungen und Ansichten aus einem Leben von 1797 bis jetzt. 1871. Nr. 1700.
Leuckfeld Joh. Gg., Historische Beschreibung der kaiserl. freien Reichs-abtei Walkenried. Leipzig 1706. Nr. 707.
— Historische Beschreibung des vormaligen Bischofthums Halberstadt. Wolfenbüttel 1700. Nr. 708.
— Histor. Beschreibung des freien weltlichen Reichs-Stiftes Gandersheim. Nr. 709.
Leutner Cöleſt., P., Historia Monasterii Wessofontani. Aug. Vind. 1753. Nr. 757.
Lexer Math., Dr., Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1.—3. Band. Leipzig 1872. Nr. 1139.
Lexikon von Bayern, geographisch-statistisch-topographisches. Ulm 1796 und 1797. Nr. 48.
Liber quotidianae devotionis in usum Serenissimi Maximiliani Emanuelis S. R. S. Electoris etc. Bruxellis 1700. Nr. 1617.
Lichtenauer A., Aktenmäßige Darlegung der historischen Denkmäler und Merkwürdigkeiten aus dem Kreise Niederbayern. Verh. XI.
Lichtenstern Karl A., Frhr. von, Geschichte der Reisner Freiherrn von Lichtenstern. 1889. Nr. 1496.
Lichtenstein Sigm., Shakespear und Sophokles, Beitrag zur Philo-sophie der Geschichte. 1850. Nr. 400.
Lichtenwallner Gg., Denkwürdige Begebenheiten aus seinem Leben. 1841. Nr. 1443.
— Denkwürdige Begebenheiten aus seinem und seines Sohnes Sebastian Leben. 1880. Nr. 2268.
Liebig, Die Entwicklung der Idee in der Naturwissenschaft. Nr. 2163.
Lindau, Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 1 u. f. f. Nr. 2115.
Lindel Wilh. Ulrich, Neuester allgemeiner Münztarif. Mannheim 1811. Nr. 1787.
Lindenschmit Ludw., Dr., Die vaterländischen Alterthümer der fürstl. Hohenzoller'schen Sammlungen zu Sigmaringen. 1860. Nr. 346.
— Die Alterthümer unserer Vorzeit. Nr. 347.

Lindenschmit Sohn, Das römisch-germanische Central-Museum in bildlichen Darstellungen. Mainz 1889. Nr. 1529.
Linsmayer Ant., Der Triumphzug des Germanicus. München 1870. Nr. 1004.
Linz, Museum francisco Carolinum. Publikationen 1855 u. f. f. Nr. 2237.
Lipowsky Aug. Max, Ursprung der Klosterwappen. Nr. 2071.
Lipowsky F. J., Bayerns Kirchen- und Sittenpolizei. 1821. Nr. 269.
— Kurfürst Karl von der Pfalz. 1824. Nr. 312.
— Geschichte der Jesuiten in Tyrol. München 1822. Nr. 519.
— Bayerisches Künstler-Lexikon. 1810. Nr. 1281.
— Darstellung des socialen und wirthschaftlichen Volkslebens des Landgerichts-Bezirkes Moosburg. 1861. Nr. 1308.
— Baierisches Musik-Lexikon. 1811. Nr. 1314.
— Materialien zum bayer. Strafgesetzbuch. München 1822. Nr. 1873.
— Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg. 1827. Nr. 234.
— Lebens- ꝛc. Geschichte des Churfürsten Karl Albert von Bayern. 1830. Nr. 241.
— Lebens- ꝛc. Geschichte Ferdinand Marias. 1831. Nr. 250.
— Geschichte der Bayern im Verbande mit ihrem Staats-Rechte. 1799. Nr. 256.
— Leben und Thaten Maximilian Joseph III. 1833. Nr. 259.
— Herzog Christoph, oder der Kampf über Mitregierung in Bayern. 1818. Nr. 260.
— Des Churfürsten Max Emanuel Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden. 1826. Nr. 268.
— Grundlinien der theoretischen und praktischen Heraldik nebst heraldisch-historischen Bemerkungen über das bayerische Wappen. Nr. 2067.
Lipowsky A. S., Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge, vormaligen Besitzern und Umständen der Grafschaft Schärding. München 1771. Nr. 847.
— Agnes Bernauerin. München 1800. Nr. 547.
— Bayerische Fürstenbilder. Nr. 1254.
Lippmann F. A., Justiz-Organismus des Königreichs Bayern. Landshut 1857. Nr. 1868.
List Quirin, Dr., Dokumente über Saulburg. Verh. VI.
Livius Titus, Deutsche Uebersetzung mit Holzschnitten. Mainz 1538. Nr. 28.
Löffelholz von Kolberg, Oettingana. Nr. 1266.
Löher Frz., Die deutsche Politik König Heinrich I. 1857. Nr. 212 und 2140.
— Jakobäa von Bayern und ihre Zeit. Acht Bücher niederländischer Geschichte. Nördlingen 1862. 2 Bände. Nr. 472.
— Archivalische Zeitschrift. Band 1—13. Nr. 1005.

ow Friedrich, Ueber das Münzwesen der alten und neuen Zeit mit angehängten Reduktions-Tabellen. Regensburg 1828. Nr. 1748.
owenthal Felix, von, Geschichte von dem Ursprunge der Stadt Amberg. 1801. Nr. 208.
ichinger Gg., Der landwirthschaftl. Bezirk Straubing, geographisch, topographisch-statistisch bis zum Jahre 1869 dargestellt. 1872. Nr. 1167.
mmer Frz. X., Geschichte der oberpfälzischen Grenzstadt Waldmünchen. 1888. Nr. 1404.
ri Joh. Gg., von, Ueber Herzog Ludwig den Reichen. 1772. Nr. 224.
— Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern. München 1872. Nr. 520.
ri M., von, Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Stadt Straubing. 1830. Nr. 1242.
ri Joh. G., von, Bayerisches Kreisrecht. Nr. 1932.
— Bayerisches Bergrecht. 1764. Nr. 1933.
— Münzrecht. Nr. 1934.
tz Wilh., Dr., Statistik der deutschen Kunst des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts. 2 Bände. Nr. 637 a, b.
ber Gebh., Geschichte der Stadt Friedberg. 1801. Nr. 758.
cae Friedr., Dr., Die Namen unserer Vorfahren und ihrer Stammgäste. Schaffhausen 1856. Nr. 102.
dmillens Brauttag zu Bogen mit dem Herzoge Ludwig in Baiern. Lustspiel. 1782. Nr. 1973.
dwig der Strenge. Trauerspiel. 1807. Nr. 1969.
dwig I. als Mann und König, ein Zeitenspiegel für Alle. 1849. Nr. 1632.
dwig I., König von Bayern, Ruhm im Heiligthume, Gedächtnißrede bei dem dritten Leichengottesdienste am 12. März 1868 von Dusmann. München 1868. Nr. 915.
dwig I., König von Bayern, und sein Wirken für Staat, Wissenschaft und Kunst. Leipzig 1853. Nr. 660.
neburg, Alterthumsverein, dessen Publikationen 1852 u. f. f. Nr. 2238.
nig's Joh. Christ., Wohlabgefassete Schreiben von hohen Potentaten, grossen Herren ꝛc. von 1713—1746. Nr. 1818.
— Das deutsche Reichsarchiv. Leipzig 1710. Nr. 2301.
ist, Dr., Stiftungsbrief des Spitals Irlbach. Verh. VII.
kas Jos., Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei. Landshut 1865. Nr. 818.
— Die Presse, ein Stück moderner Versimpelung. Regensburg 1867. Nr. 819.
— Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham. Landshut 1862. Nr. 439.
uther Martinus, Dr., Das neue Testament. Wittemberg 1588. Nr. 1697.

Luzern, Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Geschichtsfreund 9.—44. Band. Nr. 2239.
Maaß- und Gewichts-Regulirung, Herdstätt-Scharfrichter- und andere amtliche Instruktionen. (Handschrift.) Nr. 1570.
Madai David Samuel, Hofrath, Verzeichniß der Thalersammlungen von. Hamburg 1788. Nr. 1785.
Mader Joach. Joh., Antiquitates Brunsvigenses. Helmestadt 1679. Nr. 710.
Magazin, Vaterländisches, für Belehrung, Nutzen und Unterhaltung. 1. Jahrgang. 1837. Nr. 1293.
Maier Markus, Denkwürdige Kriegs-Ereignisse Eggenfeldens. München 1820. Nr. 33.
Maier Gottfr., Die Bilder an der Bronzethüre des Domes zu Augsburg. Verh. XII.
Mayer A., Li Miserere, pikardisches Gedicht aus dem 12. Jahrhundert, von Reclus de Mollens. Landshut 1881. Nr. 2043.
Mayer Fr. Ant., Dr., Abhandlung über altdeutsche Grabhügel im Fürstenthume Eichstätt. 1825. Nr. 429.
— Abhandlung über verschiedene im Königreich Bayern aufgefundene römische Alterthümer. 1840. Nr. 1311.
Mayer M., Ueber einen zu Neustadt a. D. befindlichen Auszug aus dem Stadtrechtbuche Kaiser Ludwig des Bayern. Verh. XIX.
Mayer Ant., Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising. München 1871. Nr. 892.
Mayer Fr., Dr., Geschichte Oesterreichs. 2 Bände. 1874. Nr. 1052.
Mayer Bernh., Herzog Ludwig der Reiche und die Stadt Gundelfingen. Dillingen 1862. Nr. 477.
Mayer F. X., Tribunia oder Regensburg und die ältesten Bischöfe in Bayern. Nr. 85 und 430.
Mayer Jos., Die Grabstätte des Herzogs Johann in Neuburg v. W. Nr. 66.
Mayer Jos. Al., Katalog der Abbildungen und Handzeichnung des bayerischen National-Museums. München 1887. Nr. 147.
— Katalog der Büchersammlung des bayerischen National-Museums. 1887. Nr. 147.
Mayer Karl, Ritter von, Offener Brief an den gesammten bayerischen Adel. 1855. Nr. 185.
— Offene Antwort auf obigen Brief. 1855. Nr. 186.
Mayer Moritz, Dr., Des alten Nürnberg's Sitten und Gebräuche in Freud und Leid. 2. Abtheilung, 1. Heft. Nürnberg 1835. Nr. 881.
Mayr Mart., Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen. 1877. Nr. 1019.
Mayerhofer J., 20 Urkunden zur Geschichte der Ortenburger Kapelle zum hl. Sixtus im alten Domkreuzgange zu Passau. Verh. XXII.

Mailand, Beschreibung desselben. (Ohne Titelblatt) Nr. 876.
Mainz, Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer. Vereinsschriften 1845 u. f. f. Nr. 2240.
Mallersdorf, Einige Notizen über das Kloster. Nr. 1018.
Mandata, erneuerte und Landbote. 1598 und 1605. Nr. 1831 a, b und 1798.
Manifest der bayerischen Ultramontanen. München 1848. Nr. 1628.
Mannert Konr., Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Landshut 1812. Nr. 967.
Mannheim, Alterthumsverein, „Sammlung von Beiträgen". 1888. Nr. 2241.
Mansfeld, Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft. Vereinspublikationen 1887 u. f. f. Nr. 2242.
Maria Eich bei München, Geschichtliche Darstellung der Wallfahrt. Nr. 1007.
Maria Nicolajewa, Myrthenzweige zur Verlobung des Herzogs Max von Leuchtenberg mit Obiger. 1838. Nr. 2008.
Marienwerder, Historischer Verein für den Regierungsbezirk. Zeitschrift 1 u. f. f. Nr. 2243.
Martius, von, Denkrede auf Alexander von Humboldt. 1860. Nr. 2178.
— Denkrede auf Jos. Gerh. Zuccarini. 1848. Nr. 2150.
— Erinnerung an Mitglieder der mathematisch-physikalischen Klasse der Akademie der Wissenschaften. 1859. Nr. 2154.
— Denkrede auf Franz von Paula Schrank. 1836. Nr. 2294.
Mascher H. A., Dr., Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Nr. 636.
Maßmann H. F., Tristan und Isolt von Gottfried von Straßburg. Leipzig 1843. Nr. 1992.
Masson Mich., Das Königshaus Bayern. München 1854. Nr. 535.
Materialien zur Geschichte des österreichischen Revoluzionirungs-Systems. 1. Heft. 1809. Nr. 1250.
Mathes Jos., Chronik des hl. Geistspitals zu Vohburg. 1879. Nr. 1112.
Matzka Wilhelm, Die Chronologie in ihrem ganzen Umfange mit Rücksicht auf ihre Anwendung in der Astronomie, Weltgeschichte und Urkundenlehre. Wien 1844. Nr. 597.
Maurer Gg. Ludw., Ueber die bayerischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft. München 1829. Nr. 108.
— Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. Nr. 635 a—d.
— Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bände. Erlangen 1865. Nr. 638 a, b.
— Rede bei der hundertjährigen Stiftungsfeier der Akademie der Wissenschaften. Nr. 2142.

Maurer Paul. Lic., Chronik über den Markt Viechtach. 1835. Nr. 117.
Maurer Wolfg., Historische Unterhaltungen aus der bayerischen Geschichte. 1822. Nr. 253.
Maximilian II. Königs von Bayern letzte Lebenstage und Hinscheiden. Passau 1864. Nr. 592.
Max I. väterliche Ermahnungen an seinen Sohn Ferdinand Maria. 1730. Nr. 352.
Max Joseph I. Königs von Bayern wichtigste Lebens-Momente. München 1826. Nr. 148.
Maximilian Joseph, König von Bayern, die wichtigsten Lebens-Momente desselben. München 1825. Nr. 840.
Mechel Chretien, de, Oeuvre du Chevalier Hedlinger ou recuil des medailles de ce celebre artiste. à Basle 1776. Nr. 1788.
Mederer J. N., Beiträge zur Geschichte von Bayern. 1780. Nr. 170.
Mediobarbus Biragus Franciscus Imperatorum Romanorum numismata. Folioband. 1730. Nr. 1739.
Mehlis C., Dr., Bemerkungen zur prähistorischen Karte der Rheinpfalz. 1875. Nr. 1487.
Mehrmann Karl, Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde Ortenburg in Niederbayern. (In duplo.) Landshut 1863. Nr. 567.
Meibami Heinr., Chronicon Marienthalense. Helmestadt 1662. Nr. 711.
Meichelbeck P., Historiae Frisingensis. Tom. I und II. Augsburg und Grätz 1724. Nr. 583.
Meidinger F. S., Beschreibung der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt Landshut. 1785. Nr. 1413.
— Historische Beschreibung der churfürstl. Haupt- und Regierungsstädte in Niederbayern Landshut und Straubing, mit einer Gemäldesammlung der Kirchen verschiedener Städte und hohen Prälaturen. 1787. Nr. 1414.
— Historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte in den baierischen vier Rentämtern, sammt einer Malereisammlung. 1790. Nr. 1416.
— Historische, chronologische Erzählungen der ehemaligen Land- und Hoftäge, mit einer kleinen Chronik und Inventarium aus dem alten Harnischhause von Landshut. 1802. Nr. 1419.
— Beschreibung der Stadt Landshut mit verschiedenen Kriegsvorfällen. 1805. Nr. 1420.
— Historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte der churf. pfalzb. Rentämter München, Burghausen, Landshut und Straubing. Landshut 1790. Nr. 424 und 1476.
— Frage: Warum ertönen in Bayern die Klagen über den Mangel des Geldes in Rücksicht der Abgaben? 1784. Nr. 2288.

Meindl K., Genealogische Abhandlung über das bayerische Geschlecht der Ritter, Freiherrn und Grafen zu Aham auf Hagenau, Wildenau und Neuhaus. Verh. XX.
— Schützenobrist Johann Georg Meindl, der „Student" aus Altheim, und der bayerische Bauernaufstand im Rentamte Burghausen. 1705/6. Verh. XXIV, XXV.
— Vereinigung des Innviertels mit Oesterreich 1879. Nr. 1122.
— Geschichte der Herrschaft und des Marktes Obernberg am Inn. 1875. Nr. 1160.
— Die Schicksale des Stiftes Reichenberg. 1873. Nr. 1161.
Meine Vertheidigung im Verbande mit meinen Gesinnungen. 1802. Nr. 191.
Meyer A. L., Das Gräberfeld von Hallstatt. 1885. Nr. 1387.
Meyer H., Dr., Die Bracteaten der Schweiz. Zürich 1845. Nr. 1800.
Meyer Chr., Dr., Das Stadtbuch von Augsburg. Nr. 1131.
Meirhofer Jos., Geschichte der Stadt Kempten. 1856. Nr. 291.
Meisen, Verein für Geschichte der Stadt Meisen. Mittheilungen Band 1 u. f. f. Nr. 2244.
Menkens Joh. Burch., Dr., Gelehrten-Lexikon. 1715. Nr. 303.
Menzel Ad., Neuere Geschichte der Deutschen. 13 Bände. Breslau 1826—1848. Nr. 972.
Menzel G. H. Moritz, Jubelklänge aus der Oberpfalz bei der Geburt des Erstgeborenen Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen Max von Bayern. Sulzbach 1845. Nr. 2002.
— Wittelsbach und Zollern. Bayreuth 1842. Nr. 2003.
Menzel Wolfgang, Geschichte der letzten vierzig Jahre. 1. und 2. Band. Stuttgart 1859. Nr. 591.
— Der deutsche Krieg vom Jahre 1866. Stuttgart 1867. Nr. 727.
Merian, Topographie Bavariae, das ist Beschreibung und eigentliche Abbildung der vornehmsten Städte und Orte in Ober- und Niederbayern ꝛc. 1644. Nr. 361a.
— Beschreibung der Orte der Schweiz und des Schwabenlandes. 1643. Nr. 361b.
— Topographie Franconia. 1648. Nr. 361c.
— Theatrum Europeum. 21 Bände. Frankfurt 1662 u. f. f. Nr. 2.
Merkbuch, Vorgeschichtliche Alterthümer, aufzugraben und aufzubewahren. Berlin 1889. Nr. 2292.
Merkwürdigkeiten bei der römischen Königswahl und Kaiserkrönung. Gotha 1790. Nr. 759.
— der churfürstl. Hofkirche der P. P. Theatiner in München. 1789. Nr. 800.
Merz Karl S., Der letzte Bruderkampf im Hause Wittelsbach. Historisches Drama in 5 Akten. Leipzig 1858. Nr. 464.
Merz S., Frauenhofer's Leben und Wirken. Verh. XI.

Merzbacher Eugen, Dr., Sammlung von bayerischen Städte- und Ortsmünzen mit Preisangabe. München 1883. Nr. 1760.
Messe, Auslegung derselben. 1484. Nr. 1812.
Meß-Erklärung. Köln 1724. Nr. 1603.
Metz, Gesellschaft für Geschichte und lothringische Alterthumskunde. 1. Jahrgang u. f. f. Nr. 1518.
Metzger Jos., P., Historia Salisburgensis. Salzburg 1692. Nr. 12.
Metzger Moritz, Dr., Beitrag zur Erklärung der Satiren des Horatius. Augsburg 1866. Nr. 662.
Mezger M., Die römischen Steindenkmäler, Inschriften und Gefäßstempel im Maximilians-Museum zu Augsburg. Augsburg 1862. Nr. 2108 und 2058.
Michaelis G., Dr., Vergleichendes Wörterbuch der gebräuchlichsten Taufnamen. Berlin 1856. Nr. 1559.
Michl Ant., Kirchen-Recht. München 1809. Nr. 1882.
Milder Robert, Ein Fürst und sein Minister. Zürich und Winterthur 1843. Nr. 1627.
Militair-Almanach, bayerischer. 1856 und 1857. Nr. 158.
Militärische Gesellschaft München. Jahrbuch derselben 1882/83. Nr. 1326.
Militärisches Strafverfahren in Bayern. München 1856. Nr. 1929.
Militär-Kalender, bayerischer, für 1853. Nr. 1959.
Militärische Truppenkörper, Darstellung über Aufstellung und Bewegung. Nr. 1701.
Miller Konrad, Dr., Die römischen Begräbnißstätten in Württemberg. 1884. Nr. 1274.
— Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche Tafel, mit Karten. 1888. Nr. 1398.
— Einleitender Text dazu. 1888. Nr. 1398.
Minutoli J., Dr., Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Berlin 1850. Nr. 92.
Missale, Incunabel. Nr. 1813.
Mittermaier C. J. A., Dr., Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechts. Landshut 1812. Nr. 1303.
— Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege ꝛc. Landshut 1819. Nr. 1888.
Mittheilungen der bayer. numismatischen Gesellschaft. 1889. Nr. 1512.
Mysterienbuch alter und neuer Zeit oder Anleitung geheime Schriften lesen zu können. Leipzig 1797. Nr. 274.
Mittermüller Rupert, P., Das Zeitalter des hl. Rupert. Deggendorf 1853. Nr. 35.
— Das Kloster Metten und seine Aebte. Straubing 1856. Nr. 126.
— Die Lage von Cucullae. 1858. Nr. 414.
— Herzog Arnulf von Bojarien. Landshut 1862. Nr. 868.

Mittermüller Rupert, P., Albert III., Herzog von München-Straubing. 1866. Nr. 869.
Möser Just., Vermischte Schriften, 4 Hefte in einem Band. Bremen 1777. Nr. 1613.
Mohl, Die Zukunft Süddeutschlands. Stuttgart 1866. Nr. 827.
Mondschein Joh. Ev., Ulrich Schmidel von Straubing und seine Reisebeschreibung. 1881. Nr. 1197.
— Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Realschule Straubing, dann Flora Straubingensis und die Straubinger Donaumauth im 16. Jahrhundert. Nr. 1396.
— Fürsten-Urkunden der Stadt Straubing. Verh. XXV.
Mone F. J., Celtische Forschungen zur Geschichte Mitteleuropas. 1857. Nr. 127.
Montgelas Max Jos., Graf, Erinnerungen an dessen Wirksamkeit. Stuttgart 1838. Nr. 112.
Monita Paterna Maximiliani ad Ferdinandam-Marie, utriusque Bavariae Ducem, Filium ad huc trimulum. Ratisb. 1730. Nr. 795.
Monumenta boica, Vol. I etc. Index generalis, Vol. I—XIV, Vol. XV. Nr. 77.
Monumenta saecularia, herausgegeben zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Akademie am 28. März 1859. Nr. 2141.
Monumenta San-Ulricana. Nr. 421.
Mooyer Ernst Friedrich, Schirns Uebersicht der Auswanderungen der Normanen ꝛc. München 1851. Nr. 36.
— Ueber die angebliche Abstammung des normanischen Königsgeschlechtes Siziliens von den Herzogen der Normandie. Minden 1850. Nr. 41.
Morawitzky M., von, Beiträge zur Geschichte des Volksaufstandes in Niederbayern. 1705 und 1706. Verh. VIII.
— Fragment aus der Zeit des 30jährigen Krieges als Beiträge zur Geschichte von Landshut. Verh. XVI.
Moro Max, von, Der Fürstenstein in Karnburg. Nr. 1270.
Moser Andr., Der Kampf eines Laien mit einem Priester. 1802. Nr. 1575.
Moser J., Alphabetisches Register über die Verhandlungen des historischen Vereines von Niederbayern. Band 15—20. Verh. XXV.
Moser Joh. Jakob, Bayerisches Staatsrecht. 1754. Nr. 1850.
— Einleitung in das churfürstl. bayerische Staatsrecht. 1754. Nr. 1867.
— Der Teschner'sche Friedensschluß vom Jahre 1799. Nr. 154.
Moshaim Ruprecht, von, Domdechant in Passau, Leben, Meinungen und Schriften desselben. 1781. Nr. 1307.
Mozart W. A., Biographische Skizze. Nr. 368.
Müldener W., Dr., Uebersicht aller auf dem Gebiete der Geschichte von Juli bis Dezember 1873 in Deutschland und dem Auslande erschienenen Bücher. Nr. 755.

Müller Christ. Adam, Neueste allgemeine Geographie der gegenwärtigen Zeit. 2 Bände. Hof 1804. Nr. 1654.
Müller, Dr., Der hl. Bonifazius auf der Salzburg. Würzburg 1841. Nr. 1586.
Müller Karl, Dr., Der Kampf Ludwig des Baiern mit der römischen Curie. Tübingen 1879. Nr. 1105.
Müller Johannes, Dr., Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften in Deutschland. Nr. 1244.
Müller Georg, Schloß Egg und seine Besitzer. 1885. Nr. 1379.
Müller Joh. Nep., Chronik der Stadt Hemau. 1859. Nr. 1051.
Müller Joh., von, Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten. Stuttgart 1861. Nr. 865.
Müller Moritz, Die Wissenschaft muß umkehren, oder Rede wider den Fortschritt. Dresden 1858. Nr. 821.
— Paßscherereien auf geistigem Gebiete. Dresden 1858. Nr. 822.
— Wahrheiten, Einbildungen und Träume. Karlsruhe 1860. Nr. 823.
Müller Ludw., Dr., Die Reichsstadt Nördlingen im schmalkaldischen Kriege. 1877. Nr. 1030.
Müller Max, Ein Stadtrecht von Landshut aus dem 14. Jahrhundert. Verh. XXII.
— Aus den Registraturen der niederbayerischen Städte und Märkte. Verh. XXII.
Müller Sophus, Die nordische Bronzezeit. 1878. Nr. 1024.
Müller Venanz., Maximilian II., König von Bayern. Ein vaterländisches Geschichtsbild. Regensburg 1864. Nr. 600.
Müller Johann, Geschichte des bayerischen Erfolgekrieges nach Absterben Herzogs Georg des Reichen. 1791. Nr. 135.
Münch Ernst, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. 1838. 1. bis 6. Band. Nr. 626.
München, Akademie der Wissenschaften. Gelehrte Anzeigen 1844 u. f. f. — Bulletin 1843 u. f. f. — Almanach 1847 u. f. f. — Abhandlungen 1842 u. f. f. — Sitzungsberichte 1860 u. f. f. Nr. 2119.
— Alterthumsverein, Die Wartburg. 1879 u. f. f. Nr. 2116.
— Deutsche allgemeine und historische Kunstausstellung. 1858. Nr. 287.
— Siebenhundertjährige Jubiläumsfeier der Stadt. 1858. Nr. 288.
— Führer zu den dortigen Denkwürdigkeiten. Nr. 289.
— Raths-Entschluß und Bürger-Vergleich, die bürgerlichen Gewerbe 1804. Nr. 333.
— Gedenkblatt der Oktoberfeste von 1810—1835. 1835. Nr. 1055.
— Programm der Festlichkeiten zur 700jährigen Jubiläumsfeier. 1858. Nr. 1057.
— Fronleichnams-Prozession. 1822. Nr. 1568.
— Frauenkloster zu den zweyen heiligen Johannes (auf der Stiegen) neuaufgerichtet 1695. Nr. 1567.

ünchen, Historischer Verein, dessen Archiv und Jahresberichte 1839 u. f. f. Nr. 2180a, b.
– Dessen Monatsberichte. Nr. 2180c.
– Museums-Verein für vorgeschichtliche Alterthümer Bayerns, Vereinsschrift. Nr. 2117.
– Numismatische Gesellschaft, Gesellschaftsschriften 1887 u. f. f. Nr. 2118.
ünchener Kunstgewerbeverein, Festschrift zur Feier dessen fünfundzwanzigjährigen Bestehens. Mit Bericht und Ausstellungs-Katalog. 1876. Nr. 1048.
ünchener Geschichten aus dem oberbayerischen Archiv. 2 Bände. Nr. 748a, b.
ünchens Festkalender zur Jubelfeier des Oktoberfestes im Jahre 1835. Nr. 907.
ünchmayer Michael, Continuatio selectarum Enucleationum Casuum Juridico-Practicorum curiosorum. Nürnberg 1702. Nr. 1908.
ünster Seb., Cosmographia, Beschreibung aller Länder ꝛc. Basel 1544. Nr. 1172.
ünster, Denkwürdigkeiten dieser Stadt. Münster 1854. Nr. 61.
– Historischer Verein, Publikationen 1874 u. f. f. Nr. 2245.
ünster Jos. Jakob Bened., Kürzlich doch wohlgegründete Anleitung und vollkommener Unterricht die Choral-Musik zu erlernen ꝛc. Augsburg 1742. Nr. 2078.
ünzreihe der Herzoge und Churfürsten in Baiern. München 1877. Nr. 1783.
ünzstätten in Regensburg. 1882. Nr. 1759.
uffat Karl Aug., Denkrede auf Dr. Gg. Th. v. Rudhart. 1861. Nr. 2146.
– Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten zur Gründung einer Union. 1865. Nr. 2162.
ulzer F., von, Ueber die Alterthümer des Unterdonaukreises aus der Römerzeit. Verh. I.
unker Frz., Ueber zwei kleinere deutsche Schriften Aventins. München 1879. Nr. 1104.
uffinan Jos., von, Geschichte des Löwlerbundes. München 1817. Nr. 29.
– Befestigung und Belagerung der Stadt Straubing 1633, 1704 und 1742. Straubing 1816. Nr. 133.
– Geschichte der herzogl. niederbayerischen Linie Straubing-Holland. Sulzbach 1820. Nr. 699.
uth Phil. Jak., Von den Verdiensten des durchl. Hauses Wittelsbach um die Kirche. 1777. Nr. 367.
utzl Sebast., Die römischen Wartthürme, besonders in Bayern. 1851. Nr. 401.

Mutzl Sebast., Die Urgeschichte der Erde und des Menschengeschlechts. 1843. Nr. 1602.
— Die Burg Rabenstein an der Altmühl und das unterirdische Denkmal. Verh. II.
— Ueber Namen-Erklärungen. Verh. V.
— Noch eine Ansicht über den Celt. Verh. VI.
Nachlese zu Th. Rieds Codex chronologico-diplomaticus Episcopaticus Ratisbonensis. Nr. 1114.
Nachruf und Huldigung der Stadt Landshut an den König von Griechenland. 1836. Nr. 1423.
Nachwährschaft für Hausthiere nach bayerischem Rechte. München 1851. Nr. 1865.
Nagel Ant., Notitiae Origines domus boicae. München 1804. Nr. 1129.
Nagel Alex., Katalog zur Sammlung prähistorischer Alterthümer. Passau 1881. Nr. 1193.
Napoleonischer Kalender. 1822. Nr. 290.
Napoleon Bonaparte und das französische Volk. Paris im 11. Jahre der Republik. 1804. Nr. 492.
Nas F. J., Quinta Centuria, das ist das fünffte Hundert der Evangelischen Wahrheit ꝛc. (Dem Mansfeld'schen Predigkanten M. Cirak Spangenberg zugeschrieben.) Circa 1570. Nr. 1665.
National-Museum, bayerisches, Führer und Kataloge desselben 1882 bis 1884, 1887 (enthält Führer, Folter-, Straf- und Bußinstrumente, Musikinstrumente, Spielkarten, Bücher, Abbildungen ꝛc.) Nr. 147.
— das bayerische. 1868. Nr. 808.
Naue Julius, Dr., Die Hügelgräber zwischen Ammer- und Staffelsee. Stuttgart 1887. Nr. 1369.
— Prähistorische Blätter 1889 u. f. f. Nr. 2321.
Neubig Joh. Bapt., Balde's Oden, metrisch übersetzt. 3. Band. Kempten 1830. Nr. 2020.
— Bavaria's Musen in Joh. Jak. Balde's Oden, aus dem Latein. in das Versmaß der Urschrift übersetzt. München 1828. Nr. 202[illegible]
Neuburg, Historischer Verein, dessen Collectaneen-Blätter 1855 u. f. Nr. 2181.
Neuburger Taschenbuch. 3. Jahrgang. Neuburg 1810. Nr. 7[illegible] und 1598.
Neudeckher Sigism., Statuta provinciae Bavariae ordinis minorum feti francisci reformatorum. München 1717. Nr. 154[illegible]
Neuerklärung, Läutordnung über etliche Landbote ꝛc. in der Landsordnung der regierenden Fürsten erwähnt v. J. 1542. Nr. 182[illegible]
Neugart Trudpertus, P., Codex diplomaticus Alemanniae. 2 Bände 1791. Nr. 678.

eumann C. W., Die Kaiserherberge zum goldenen Kreuz in Regensburg. Regensburg 1869. Nr. 852.
— Jos. Rud. Schuegraf, biographische Skizze. Regensburg 1861. Nr. 438.
— Die Dollingersage. 1862. Nr. 451.
— Göthe in Regensburg. 1876. Nr. 1026.
— Das Haus der Auer von Prennberg in Regensburg. 1876 Nr. 1027.
eumann Karl Friedr., Markomanen in Bayern. 1840. Nr. 190.
eu-Oetting, Mittheilungen aus der Geschichte der Stadt (Amtsbote am Inn, an der Rott und Salzach). 1865. Nr. 995.
ew und Alt Schreib-Calender auf das Jahr 1630, mit Fleiß gestellt durch Dr. David am Herlicium medicum zu Stargardt. Nr. 809.
ewwelt, die. Straßburg 1534. Nr. 332.
t. Nikola bei Passau, Beiträge zur Geschichte des Chorherrenstiftes. Verh. XI.
iederalteich, Chronik des ehemaligen Benediktiner-Klosters. 1880. Nr. 2281.
iederbayern, Ortschaften-Verzeichniß, Ergänzungstabelle hiezu. Nr. 281.
iedermayer A., Künstler und Kunstwerke der Stadt Regensburg. Landshut 1857. Nr. 1297.
iehues B., Dr., Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. München 1862. Nr. 498.
iklas Michael, Trauerrede bei den Exequien für Paul Hupfauer, Universitätsprofessor in Landshut. Landshut 1803. Nr. 1422.
ochmals der badische Verrath, weitere Enthüllungen sowie Zurückweisung der wider die bekannte Broschüre erschienenen officiellen und officiösen Angriffe. Stuttgart 1866 Nr. 815.
ürnberg, Germanisches Museum, dessen Schriften 1846 u. f. f. Nr. 2182.
— mitten im 30jährigen Krieg. 1824. Nr. 264.
— Verein der Geschichte der Stadt, Mittheilungen desselben 1881 u. f. f. Nr. 2183.
ürnberger Schreibkalender von Seb. Bretochsen, med. studiosi. 1569. Nr. 1711.
umismatische allgemeine Blätter. Frankfurt 1865. Nr. 1768.
umismatische Gesellschaft, Mittheilungen III, IV, V u. VII. Jahrgang 1884, 85, 86, 88. Nr. 1782a, b, c, d u. f. f.
ußhart Leopold, Fürstenthum Passau, churpfalzburgischen Antheils. Passau 1804. Nr. 73.
berammergauer Passionsspiel. Nr. 1582.
bermaier, Uebereinstimmung einiger bayerischen und französischen Redeformen. Verh. d. U.-K.-V. I.

Obermayer Jos., Die Pfarrei Gmund am Tegernsee und die Reiffenstuel. Freising 1868. Nr. 897.

Obermayr Jos. Eucharius, Historische Nachricht von bayerischen Münzen mit 10 Kupfertafeln. 1763. Nr. 1784.

— Historische Nachricht von bayerischen Münzen. Nr. 1802.

Obernberg J., von, Polizei und Gemeinwohl. München 1808. Nr. 1580.

— Reisen durch das Königreich Bayern. 11 Bändchen. München 1815. Nr. 761.

— Denkwürdigkeiten der Burgen Miesbach und Waldenberg, sowie des Pfarrdorfes Pastberg. München 1831. Nr. 762.

Oberpfälzische Landsassen-Freiheit. Nr. 989.

Oefele Edm., Frhr. von, Rechnungsbuch des oberen Vicedomamtes Herzog Ludwigs des Strengen. 1291—94. München 1865. Nr. 655.

Oefele Andr. Felix, Rerum Boicorum scriptores. Augsburg 1763. Nr. 3.

Oesterreich, was will. 1809. Nr. 225.

Oesterreicher Paul, Die Burg Neudeck. Bamberg 1819. Nr. 763.

— Die Burg Streitberg. Bamberg 1819. Nr. 764.

— Die zwei Burgen Tüchersfeld. Bamberg 1820. Nr. 765.

— Die Altenburg bei Bamberg. Bamberg 1821. Nr. 766.

— Der ostfränkische Markgraf Adelberg, Graf von Babenberg genannt. Bamberg 1825. Nr. 767.

— Geschichte der Burg und des Rittergutes Rabenstein. Bamberg 1830. Nr. 768.

— Geschichte des Dorfes und Rittergutes Streitau. Bamberg 1836. Nr. 769.

Oettingen-Wallerstein, Echte Erläuterungen und Zusätze zur Rede des Fürsten (über Klöster). München 1846. Nr. 1544.

Offener Brief des Herzogs von Aumale über die Geschichte von Frankreich an den Prinzen Napoleon. Wien 1861. Nr. 1626.

Ohlenschlager F., Die Begräbnißarten aus urgeschichtlicher Zeit auf bayerischem Boden. 1878. Nr. 1072.

— Eine wiedergefundene Römerstätte. München 1883. Nr. 1240.

— Schriften über Urgeschichte von Bayern und die Zeit der Römerherrschaft daselbst. Nr. 1243.

— Die römische Grenzmark in Bayern. 1887. Nr. 1368.

— Das römische Forum zu Kempten. Nr. 1374.

— Römische Inschriften aus Bayern. Nr. 1380.

— Erklärung des Ortsnamens Biburg. 1885. Nr. 1392.

— Sage und Forschung. 1885. Nr. 1394.

— Verzeichniß der Fundorte zur prähistorischen Karte Bayerns. 1. Theil. 1875. Nr. 1491.

— Bedaium und die Bedaiusinschriften aus Chieming. 1883. Nr. 1493.

leuſchlager, Neue Erläuterung der goldenen Bulle. (Mit einem Urkundenbuch.) Frankfurt 1766. Nr. 523.
lmütz, Schematismus der Erzdiözeſe. 1860. Nr. 350.
rdnung über gemeine Landſchaft in Bayern, durch Handveſte aufgerichtet v. J. 1516 zu Ingolſtadt. Nr. 1823.
rlando di Laſſo, Tiſchgebet der Pagen der Herzoge Wilhelm V. und Maximilian I. von Bayern für 4 Singſtimmen. Nr. 2090.
rleans Heinr., von, Ein Brief über die Geſchichte Frankreichs. Augsburg 1861. Nr. 824.
rtmann J. Benno, Geſchichte des altadelichen Spreti'ſchen Hauſes in Ravenna und Bayern. Sulzbach und Nürnberg 1806. Nr. 575.
rtsnamen in Oberbayern (Freiſinger Studienprogramm 1884). Nr. 1245.
rtwein Aug., Deutſch-Renaiſſance. (Landshut.) 1889. Nr. 1473.
tto von Wittelsbach. Trauerſpiel. 1780. Nr. 1978.
apſtwahl, Feierlichkeiten hiebei mit einer Chronologie der römiſchen Päpſte. 1829. Nr. 355.
aderborn, Verein für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtphalens. Vereins-Publikationen 1851. Nr. 2246.
apſte, Chronologiſche Reihenfolge derſelben bis Pius VIII. und Beſtand der katholiſchen Kirche auf dem ganzen Erdkreiſe. Nr. 111.
apſtliches Monatsrecht in Bayern. 1789. Nr. 182.
allhauſen, von, Karl Hemmrichs von Lang diplomatiſche Widerlegungen der kritiſchen Bemerkungen über die Garibaldiſchen Geſchichten. München 1815. Nr. 770.
– Garibald, erſter König Bojariens, und ſeine Tochter Theodolinde, erſte Königin in Italien. München 1810. Nr. 771.
– Nachtrag dazu, Urgeſchichte der Baiern. München 1815. Nr. 772.
amler Joſ., Geſchichtl. Beſchreibung der Wallfahrtskirche Sammarei. Nr 541.
– Die Schlacht bei Aidenbach am 8. Januar 1706. (In duplo.) Paſſau 1859. Nr. 542.
– Geſchichte des Schloſſes und der Herrſchaft Haidenburg. Verh. XII.
– Geſchichte der Pfarrei Egglham und der Filiale Amsham. Verhandlungen XXIV.
anzer Friedr., Bayeriſche Sagen und Bräuche. 2 Bände. Nr. 1474.
– Verſuch über den Urſprung und Umfang der landſtändiſchen Rechte in Baiern. 1798. Nr. 1915.
apſt-Album, Ein Peters-Pfennig. Album deutſcher Dichter und Schriftſteller. München 1861. Nr. 1651.
aricii Joh. Karl, Nachricht von Regensburg ſammt allen Merkwürdigkeiten ꝛc. Regensburg 1753. Nr. 602.
arnassus boicus, oder neueröffneter Muſenberg. Jahrg. 1722, 1726, 1736, 1737. Nr. 1543.

Parnassus boicus, 13.—18. Unterredung. München 1725. Nr. 2046.
Passau, Naturhistorischer Verein. 3. Jahresbericht. 1859. Nr. 325 und 2184.
Passauer Sängerfest, Erinnerung an das. Nr. 1305.
Patarol Laurentius, Series Augustorum Augustarum Caesarum et Tyrannorum etc. a. C. J. Caesare ad Carolum VI. Venetiis 1740. Nr. 1786.
Patinus Carolus, Thesaurus numismatum. 1672. Nr. 1728.
Paulus, Erklärung der Peutinger Tafel. Stuttgart 1866. Nr. 941.
— Der römische Grenzwall (Limes transrhenanus) vom Hohenstaufen bis an den Main. Stuttgart 1863. Nr. 555.
Pegii Mart., Tractat von Vergantungen, in specie von Vergantungen der Kirchen-, Pupillen- oder Gemeinde-Güter. Nr. 1920.
Pelkouen Joh. Nep., Frhr. von, Ueber die Gewerbe in Bayern. München 1818. Nr. 1663.
Pelkofen Joh. Nep., Frhr. von, auf Teising, dessen Lebensskizze. 1831. Nr. 1306.
Pelzel Frz. M., Geschichte der Böhmen. 2 Bände. Prag 1782. Nr. 689 a, b.
Perneder Andr., Institutionen. 1714. Nr. 1846.
Pernice L., Dr., Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses Giech während des Bestehens des deutschen Reiches und nach der Auflösung desselben. 1859. Nr. 1365.
Pertz, Annales Altahenses maiores. Hannover 1868. Nr. 810.
— Monumenta Germaniae historica. Tom. XVII. Nr. 650.
Pestilenz, Geistliche Artzney und bewehrtes Mittel wider dieselbe. Landshut 1713. Nr. 1489.
Pestilentia in nummis, Beschreibendes Verzeichniß der auf Epidemien ꝛc. geprägten Münzen. Weimar 1880. Nr. 1757.
Pettenkofer Max, Dr., Die Chemie in ihrem Verhältnisse zur Physiologie und Pathologie. 1848. Nr. 2155.
Peter Stuwwil, Handbüchlein für Wühler, oder kurzgefaßte Anleitung, in wenigen Tagen ein Volksmann zu werden. Leipzig 1848. Nr. 1635.
Petzl Jos., Das Bestreben der bayerischen Regierung zur Verbreitung der gemeinnützigen Wissenschaften. 1804. Nr. 1568.
Pexenfelder Georg, Ursprung und Denkwürdigkeiten aus unterschiedlichen Autoribus, Urkunden und alten Schriften über die Stadt Landshut zusammengetragen. 1737. Nr. 1409.
Pfäffinger Urs., Relation über den pfälzisch-bayerischen Erbfolgekrieg. 1846. Nr. 342.
Pfahler, Handbuch der deutschen Alterthümer. Nr. 943.
Pfalzneuburgischer Deputations-Abschied über die Neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse. München 1799. Nr. 980.

Pfarrkirchen, Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates für 1870 bis 1875 mit geschichtlichen Notizen. Nr. 1049.
Pfeiffer A. F., Beiträge zur Kenntniß alter Bücher und Handschriften. Hof 1783. Nr. 1538.
Pfeiffer Franz, Baalaam und Josaphat von Rudolph von Ems. Leipzig 1843. Nr. 1993.
— Der Edelstein von Ulrich Boner. Leipzig 1844. Nr. 1994.
— Wigalois von Wirnt von Grabenberg. Leipzig 1847. Nr. 1996.
Pfeiffer Mich. Tim., Catalogus Numismatum antiquorum, Romanorum, Graec. etc. I. u. II. Ratisbonae 1773. Nr. 1741 a, b.
Pfeilschifter Joh. Bapt., von, Bayer. Plutarch. Nr. 434.
Pfizmaier Aug., Dr., Kritische Durchsicht der von Dawidow verfaßten Wörtersammlung aus der Sprache der Aino's. 1851. Sp.-Abd. a. d. akad. Sitzgs.-Ber. Nr. 843.
Pflug G., Beiträge zur mohamedanischen Münzkunde. Berlin. Nr. 1801.
Pflugbeil Jos., Historische Beschreibung der Stadtpfarrei Grafenau. 1874. Nr. 960.
— Topographisch-historische Beschreibung der Pfarrei Gottsdorf und der Pfarrei Aholming, Schloß Vornbach und Stubenberg und Stadt Grafenau. Nr. 996.
— Geschichte der Stadt und Pfarrei Grafenau. 1882. 2. Auflage. Nr. 1226.
Pfister A. J., Betrachtungen über die Quellen und Folgen der merkwürdigsten Revolutionen. Wien 1794. Nr. 510.
Pfordten Ludwig, Frhr. von, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrecht. Nr. 1944.
Philipps Gg., Ueber die Ordalien bei den Germanen in ihrem Zusammenhange mit der Religion. München 1847. Nr. 110.
— Ueber das Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker. 1836. Nr. 1890.
Piazza Universale, das ist allgemeiner Schauplatz aller Professionen ꝛc. Frankfurt 1641. Nr. 1997.
Pickel Jgn., Beschreibung verschiedener Alterthümer, welche in Grabhügeln alter Deutschen bei Eichstätt sind gefunden worden. Nürnberg 1789. Nr. 423.
Pietschmann Rich., Dr., Geschichte der Kunst im Alterthum. Nr. 1234.
Pigenot, von, Ueber die castra quintana. Verh. I.
Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. 1.—3. Theil und 5. Theil. Linz 1839. Nr. 687.
— Der Innkreis. Nr. 688.
Pitzner, Dr., Amtliche Vertheidigung der Stadt Landshut gegen die Dr. Bernhuberischen Anschwärzungen ihrer Gesundheit und Sittlichkeit. 1824. Nr. 1431.

Pyl Th., Margaretha von Ravenna. Greifswald 1865. Nr. 856.
Pinakothek, Rede bei der Grundsteinlegung 1826. Nr. 1564.
Pinacotheca Bavaropalatina, d. h. Abdrücke von Münzen aus den verschiedenen Linien des bayerischen Regentenhauses. Nr. 1792.
Plank, Dr., Chronik von Eichstätt. München 1854. Nr. 68.
Plank J. J. W., Dr., Rede zum Antritt des Rektorates. 1872. Nr. 1087.
— Ueber die historische Methode auf dem Gebiete des deutschen Civilprozeßrechtes. Akad. Rede. 1889. Nr. 2302.
Planta P. C., Dr., Das alte Rätien. Berlin 1872. Nr. 930.
Plutarchi cheronai graecorum romanorumque illustrium vitae e Graeco in Latinum versae. Tom secundus. Lugdoni 1552. Nr. 1684.
Poci Franz, Dr., von, Gedenkblätter als Erinnerung an das Universitäts-Studiengenossenfest in Landshut am 22. Juli 1860. Nr. 1444.
Pocci Franz und Reding von Biberegg, Altes und Neues. 1. und 2. Band. Stuttgart 1855. Nr. 1597.
Pösl Friedr., Ist Papst Liberius in eine Häresie verfallen? Landshut 1829. Nr. 716.
Pözl Jos., Dr., Bayer. Staatsverfassungs-Recht. Würzburg 1847. Nr. 1860.
— Lehrbuch des Bayer. Verfassungs-Rechts. München 1851. Nr. 1861.
Pointmayr, Dr., Beschreibung der Mineralquelle Höhenstadt. 1849. Nr. 1263.
Polhammer, Festreden bei dem Veteranenfeste zu Pfarrkirchen im Jahre 1871, bei dem Gottesdienste für die auf dem Felde der Ehre Gefallenen im Jahre 1866, dann die historische Festpredigt über das marianische Gnadenbild auf dem Gartlberg bei Pfarrkirchen. Nr. 902.
Pollinger Joh., 38 Bilder aus der bayerischen und deutschen Geschichte. 1889. Nr. 2316.
Pontanus Georgius Bartholdus, Bibliotheca concionum, sivi 1625. 1.—3. Band. Nr. 1530.
Pöllnitz, Frhr. v., Nachrichten über seine Lebensgeschichte und seine ersten Reisen. Frankfurt 1739. Nr. 630.
Popp Dav., Abhandlung über einige alte Grabhügel, welche bei Amberg entdeckt wurden. Ingolstadt 1821. Nr. 422.
— Seifried Schweppermann. Sulzbach 1822. Nr. 942.
Popp Karl, Römer-Castell bei Pfünz. Nr. 1503 und 2307.
Posen, Historische Gesellschaft. Publikationen, 1. Jahrgang u. f. f. Nr. 2247.
Potthast Aug., Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters von 375—1500. Nr. 496.
— Chronicon Henrici de Hervordia. Göttingen 1859. Nr. 656.

Bracht Jos., Tischlermeister in Schongau, Fabulae Aesopiae (Fr. Jos. Desbillons) in deutsche Reime übersetzt. München 1800. Nr. 2021.
Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. 1800. Nr. 906.
Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Vereins-Publikationen 1862 u. f. f. Nr. 2247.
Prantl Karl, Dr., Die gegenwärtige Aufgabe der Philosophie. München 1852. Nr. 2126.
— Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuen Rechts-Philosophie. 1838. Nr. 2139.
— Gedächtnißrede auf Friedr. Adolph Trendelenburg. 1873. Nr. 1086.
— Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuen Rechts-Philosophie. 1858. Nr. 214.
— Geschichte der Universität München. 1872. Nr. 946.
Prechtl J. B., Dr., Das Passionsspiel zu Oberammergau. 1859. Nr. 308.
— und Geiß Ernst, Urkunden aus dem Schloßarchive zu Au in der Hallertau. München 1862. Nr. 507.
— Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising. 1877. Nr. 1040.
— Geschichte der vier Märkte Au, Wolnzach, Mainburg und Nandlstatt in der Hallertau. 1864. Nr. 594.
— Historische Mittheilung über den Hopfenbau in der Hallertau. Nr. 1132.
— Das Schloß Isareck bei Moosburg. Nr. 1279.
— Geschichtliche Nachrichten über Schloß und Pfarrei Inkofen bei Moosburg. Nr. 1290.
— Beiträge zur Geschichte des Marktes Siegenburg und der Schlösser Train und Ratzenhofen. Verh. XIV.
— Diarium des II. Bataillons des churpf. Regiments Herzog Pius aus den Jahren 1805 und 1806. Verh. XXV.
— Das Wissenwertheste vom Schlosse und der Pfarrei Bruckberg. Freising 1876. Nr. 1339.
— Das Wissenwertheste über Langenpreising. Nr. 1376.
Preger Wilh., Dr., Beiträge und Erörterungen für Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330 –1334. Nr. 2169.
Preysing Max, Graf, Auch ein Wort an das Publikum. 1802. Nr. 1563.
Preuker C., Stadtbibliothek von Großenheim. Großenheim 1847. Nr. 1533.
Preußens Politik in Bezug auf Deutschland. Augsburg 1849. Nr. 1625.
Primbs C., Das Todtenbuch des ehem. Franziskanerklosters Landshut. Verh. XIII.
Priem und Braunstein, Die Besetzung Nürnbergs durch die Preußen. 1866. Nr. 1214.

Prinz A., v., Begriff und Wesen der römischen Provinz. Nr. 2075.
Pruner Fr., Dr., Die Ueberbleibsel der altegyptischen Menschenrace. 1846. Nr. 383.
Pütter, Deutsches Staats-Recht. 2 Bände. 1794. Nr. 1885.
— Deutsche Reichsgeschichte 1793. Nr. 627.
— Handbuch der deutschen Reichshistorie. 1. Theil. Göttingen 1772. Nr. 1236.
Puntes Jos., Dr., Freisings höhere Lehranstalten in der nachtridentinischen Zeit. 1885. Nr. 1521.
Putz Jos., Pfarrexpositus in Hardorf, Die Wallfahrt Kreuzberg zu Hardorf bei Osterhofen in Niederbayern. Passau 1862. Nr. 454.
Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Band 1—9. 1856 ff. Nr. 205.
Quenstedt M., Die neuen deutschen Münzen. Berlin 1872. Nr. 1804.
Quitzmann G. Ant., Dr., Abstammung, Urfitz und älteste Geschichte der Baiwaren. München 1857. Nr. 196.
Raab Michael, Prakt. Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayern. Augsburg 1861. Nr. 529.
Raczynski, Die neue deutsche Kunst. 2 Bände. Nr. 1083.
Raila, Ueber die deutsche Sprache und ihre Schreibweise. Nr. 1717.
Rainer J. B., Nachricht von der Entbindungsanstalt der Universität Landshut. 1826. Nr. 1434.
Raiser, Dr., von, Die römischen Alterthümer zu Augsburg. 1820. Nr. 2098.
— Urkundliche Geschichte der Stadt Lauingen. Augsburg 1822. Nr. 2099.
— Denkwürdigkeiten des Oberdonaukreises. 1824. Nr. 2101.
— Antiquarische Reise von Augusta nach Viaca. Augsburg 1829. Nr. 2102.
— Karl, der letzte Markgraf von Burgau. Augsburg 1849. Nr. 2104.
— Der Oberdonaukreis unter den Römern. Augsburg 1830/32. Nr. 2106.
— Mordendorfs uralte Grabstätte. Augsburg 1844. Nr. 2105.
— Abhandlung über das oberhalb Pfünz bei Eichstädt gefundene Römer Monument Sedato Sacrum. Augsburg 1825. Nr. 545.
— Wappen der Städte im Oberdonaukreis mit Ortsgeschichte. Nr. 2066.
Ratisbona politica von Abt Anselmum. 1729. Nr. 1334.
Rau Wilh., Dr., Des durchläuchtigsten Hauses Bayern genealogisch-histor. Beschreibung. Augsburg 1742. Nr. 539.
Raumer Friedr., von, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. 6 Bände. Leipzig 1823—25. Nr. 966.
Raynal Wilhelm Thomas, Philosophische und politische Geschichte der Besitzungen und Handlung der Europäer in beiden in 3 Bänden. Kempten 1873. Nr. 448a, b u. c.
Ratisbona Politica. Regensburg 1729. Nr. 774.

Reburg F. J., Lob der Nationalfarben Weiß und Blau. München 1845. Nr. 2007.
Recht der Erstgeburt unter den Erzherzogen von Oesterreich. München 1741. Nr. 1587.
Rechtsbuch Kaisers Ludwig des Bayer 1346 alias 1336 mit einem Wiegendruck über Sippe und einer medizinischen Flora. Nr. 1820.
Rechtsgeschichte bayerische, Beiträge hiezu nach dem Stift und Salbuche der Hofmark Ponbruck. Verh. XII.
Recueil de Cartes Geographiques de L'Ancienne Crèci. 1791. Nr. 1085.
Recursschrift des dem Churhaus Pfalz in dem mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlichem Oberamt und Zent Umstadt privativ zustehende Wildfangrecht betreffend. Nr. 1123.
Reden der verfassungstreuen Patrioten in den bayerischen Kammern über die Versailler Verträge. Nr. 1661.
— wegen Verletzung der Verfassung 1831. Nr. 1561.
Reder Heinr., Der Bayerwald. Nr. 1006.
Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulirten Orden gänzlich aufzuheben. 1770. Nr. 229.
Regensburg, Historischer Verein, dessen Publikationen 1831 u. f. f. Nr. 2185.
Regensburger Bruchstücke der Weltchronik des Rudolph von Hohenems und des Marienlebens, mitgetheilt von Walderdorff. Nr. 997.
Regensburg, Sängerfest 1847. Nr. 178.
— Bischöfe von, deren Geschichte. 1795. Nr. 316.
— Führer und Erinnerungsbuch für die Theilnehmer an der Jubelfeier des bayer. Lehrer-Vereins in Regensburg 1887. Nr. 1397.
Reger L., Specilegium Antiquitatis seu variarum exantiquitate elegantiarum. Coloniae 1692. Nr. 733.
Regesta sive Rerum Boicarum Autographa. Vol. 1—13. Nr. 78.
Register über die Orte im bayerischen Kreise und außer desselben. Nr. 70.
Regnet Karl, von, Leopold Lenz, k. b. Hofsänger und Hofopernregisseur. Biographische Skizze. Verh. VIII. Nr. 647.
Reichard, Passagier auf der Reise in Deutschland und der Schweiz. Berlin 1847. Nr. 2320.
Reichel Joh. Nep., Damenkalender, adeliger, auf das Jahr 1834. Nr. 1592.
Reichsverfassung, die deutsche, vom 28. März 1849. Nr. 806.
Reidelbach H., Dr., Ueber den Zusammenhang der christlichen Kunst mit der antiken. 1882. Nr. 1223.

Reider Mart., von, Die Bemühungen der Deutschen in Erforschung der Denkmäler altdeutscher Baukunst, vorzüglich ihrer Baumeln. (Programm.) 1841. Nr. 397.

Reinhard Joh. Paul, Beiträge zur Historie des Frankenlandes und der angrenzenden Gegenden. 1760. Nr. 351.

Reinhardstötter und Trautmann, Jahrbuch für Münchener Geschichte. 1. und 3. Jahrgang. 1887. Nr. 1388 I, II, III.

Reisach Carl Aug., von, Graf von Steinberg, Charaktergemälde und Verhandlung über die Auslieferung desselben. 1814 und 1815. Nr. 391.

Reisach-Steinberg, Graf von, Das deutsche Volk. 1814. Nr. 1546.

Reithofer Frz., Dr., Denkwürdige Geschichte der Stadt Landshut im 30jährigen Krieg. 1810. — Kurzgefaßte Beschreibung der Stadt Landshut. 1811. — Kurzgefaßte chronolog. Geschichte der Klöster in Landshut. 1810. — Kleine Chronik der Stadt Landshut. 1811. — Verketzerung im neunzehnten Jahrhundert. 1810. Nr. 1426.

Reitlinger Edm., Dr., Johannes Kepler. 1868. Nr. 866.

Reitzenstein Rud. und Herm., Frhrn. von, Geschichte der Veste Reuth. 1865. Nr. 1502.

Relation auß befelh Herrn Francisci Teglii, Gubernator der Philippinischen Inseln, in welcher kürzlich angezeigt wird, welcher Gestalt sechs geistliche Brüder auß Hispania deß Ordens St. Francisci von der Observants sambt andern zwanzig von inen bekehrten Japanesen im Königreich Japan den 14. Martii des 1597 Jars umb des Christlichen Glaubens willen seyn gekreutziget worden ꝛc. München 1599. Nr. 916.

Renauld-Kellenbach, Immortelle dem Gedenken W. A. Mozarts. 1856. Nr. 2018.

Rensberg Nikolaus, Geometria. Augsburg 1568. Nr. 1486.

Rentzmann Wilh., Alphabetisch-chronolog. Tabellen der Münzherren und Verzeichniß der auf Münzen vorkommenden Heiligen. Berlin 1865. Nr. 1761.

Renuza Zebbäus, Juvavia rediviva sub Ferdinando austriaco. 1803. Nr. 1988.

Repertorium, alphabetisches, zur bayerischen Strafproceßordnung. Nördlingen 1849. Nr. 1896.

— über das bayerische Landrecht. Nr. 1936.

Rettberg R., v., Nürnberger Briefe (zur Geschichte der Kunst) nebst 5 Uebersichtstafeln. 1846. Nr. 501.

— Dürrers Kupferstiche und Holzschnitte. 1871. Nr. 891.

Rettich Heinrich, Dr., Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. Tübingen 1884. Nr. 1272.

eup, Dr., Gedicht von den Heldenthaten der Kreuzfahrer im heiligen Lande. Kitzingen 1839. Nr. 2000.
euſchel E., Dr., König Otto-Bad bei Wiſau. Nr. 1500.
henus, Beiträge zur Geſchichte des Mittelrheines. Nr. 1358.
iccabona K., von, Die Jubelfeier eines Prieſters in der Wallfahrts-Kirche in Loh. Straubing 1815. Nr. 798.
ichter Chr., Handbuch der chriſtlich-kirchlichen Archäologie. 1882. Nr. 1219.
iecke, Dr., Held Armin, deutſch Hermann und ſeine Familie in Lippe-Detmold. 1875. Nr. 1098.
ied Thomas, Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisponensis. T. I u. II. Ratisp. 1816. Nr. 131.
– Genealogiſche, diplomatiſche Geſchichte der Grafen von Hohenburg. Nr. 144.
iedl Adrian, von, Reiſe-Atlas von Bayern. München 1796. Nr. 45 und 705.
– Akademiſche Rede über den Fortgang der baieriſchen Topographie. 1803. Nr. 2300.
iehl Berthold, Dr., Denkmale frühmittelalterlicher Baukunſt in Bayern, bayeriſch Schwaben, Franken und der Pfalz. 1888. Nr. 1523.
iehl W. H., Dr., Ueber den Begriff der bürgerlichen Geſellſchaften. 1864. Nr. 2160.
iezler Sigmund, Geſchichte Bayerns. 3 Bände. 1878. Nr. 1346.
ockinger Ludw., Dr., Ueber Formelbücher vom 13.—16. Jahrh. 1855. Nr. 179.
– Die altbayeriſchen landſtändiſchen Freibriefe mit den Landesfreiheits-erklärungen. München 1853. Nr. 527.
– Wörterbuch zu den altbayeriſchen Freibriefen. München 1853. Nr. 528.
– Ueber einen Ordo judiciarius, bisher dem Johannes Andreä zu-geſchrieben. 1855. Nr. 1121.
– Zur äußern Geſchichte von Kaiſer Ludwigs oberbayer. Land- und Stadtrechte. 1863. Nr. 1137.
– Berichte über die Unterſuchung von Handſchriften des ſogenannten Schwabenſpiegels. 1875. Nr. 1362.
– Zu Aventins Arbeiten in deutſcher Sprache im geheimen Haus-archive. Nr. 1517.
– Ueber Briefſteller und Formelbücher in Deutſchland während des Mittelalters. 1861. Nr. 2145.
– Ueber ältere Arbeiten zur bayeriſchen und pfälziſchen Geſchichte im geheimen Haus- und Staats-Archive. 1880. Nr. 2170.
– Die Pflege der Geſchichte durch die Wittelsbacher. Nr. 2171.
öckel W., Beſchreibung der Fresko-Gemälde in den Arkaden des Hof-gartens zu München. 1829. Nr. 180.

Röhm, Das historische Alter der Diözese Passau. Passau 1880. Nr. 919.

Rohling Eugen, Dr., Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung. München 1864. Nr. 776.

Rohmer Friedr., Der vierte Stand oder die Monarchie. München 1848. Nr. 1629.

Romungius Joh. Gg., Des christlichen Gelaubens Köcher, oder gar gelegene Disputation zwischen den Christen und Juden. 1559. Nr. 1594.

Rosenecker Joh. Pl., Teutscher Schulmeister, Newes Rechenbüchl. 1673. Nr. 226.

Rosenthal Eduard, Dr., Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. 1883. Nr. 1363.

Roth Carl, Dr., Bruchstück aus der Kaiserchronik und dem jüngern Titurel. Landshut 1843. Nr. 2048.

— Urkunden des Bisthums Freising. — Beiträge zur Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. — Kozrohs Renner über die ältesten Urkunden des Bisthums Freising. — Oertlichkeiten des Bisthums Freising, aus Kozrohs Handschrift. Nr. 90.

— Bruchstücke aus Jansen des Enikel's gereimter Weltchronik. München 1864 und 1854. Nr. 659 und 1980.

— Dichtungen des deutschen Mittelalters, in Bruchstücken aufgefunden. Stadtamhof 1845. Nr. 1982.

— Anno, Leben des heil. Erzbischofes von Köln. München 1847. Nr. 1999.

Roth Joh. Heinr., Dr., Ueber die lange Dauer und die Entwickelung des chinesischen Reiches. Akadem. Rede. 1861. Nr. 2144.

Roth J. R., Dr., Naturverhältnisse in Abyssinien. 1851. Nr. 405.

Roth Friedr., Bürgerlicher Zustand Galliens und die Zeit der fränkischen Eroberung. 1827. Nr. 390.

— Bemerkungen über die Schriften des M. C. Fronto und über das Zeitalter der Antonine. 1817. Nr. 394.

— Sinn und Gebrauch des Wortes Barbar. 1814. Nr. 395.

Rotteck, Allgemeine Weltgeschichte. Band 1—4. Stuttgart 1833. Nr. 899.

Rothlauf Benedikt, Dr., Die Physik Platos. Nr. 1519.

Rothlauf J. B., Kurze Lebensbeschreibung Franz Ludwigs von und zu Erthal, Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg. Bamberg 1865. Nr. 1001.

— Dr. Johann Lukas Schönlein in seinem Leben und Wirken. Nr. 1002.

Rottmann Eduard, Bürgerl. Strafrecht. 1. u. 2. Theil. Erlangen 1851. Nr. 1924.

Rottmanner Simon, Dr., Gutsbesitzer von Ast, Hauptzüge aus dem Leben desselben. 1815. Nr. 1317.

Rudhart Gg. Thomas, Dr., Erinnerungen an Johann Georg von Lori. 1859. Nr. 2179.
— Rede auf Sir Thomas Babington Macaulay, Essayisten und Geschichtsschreiber Englands. 1860. Nr. 2143.
— Geschichte der Landstände in Bayern. 1. u. 2. Band. 1816. Nr. 137.
— Aelteste Geschichte Bayerns. Homburg 1841. Nr. 971.
— Die Geschichte und Beschreibung der Stadt Straubing, bearbeitet von Sieghart. Verh. d. U. K. V. I.
— Instruktion der Kaiserin Maria Theresia, die Erziehung ihrer Prinzessinen. Verh. d. U. K. V. I.
Rudhart, Dr., von, Das Bürgerrecht in Regensburg. Verh. d. U. K. V. I.
— Zur Geschichte des Klosters und der Stadt Osterhofen. Verh. d. U. K. V. Heft II.
— Ueber das Grabmal Herzog Alberts in der Karmelitenkirche zu Straubing. Verh. d. U. K. V. Heft III.
— Bemerkungen über die historischen Ueberreste der Kapelle und des Grabmales der Agnes Bernauerin zu Straubing. Verh. d. U. K. V. I. Heft III.
— Grafen von Hals. Verh. d. U. K. V. I.
— Römische Alterthümer. Verh. d. U. K. V. I.
Rudolph F., Münchens Oktoberfeste. München 1842. Nr. 419.
Rück C., De M. Tulli Ciceronis Oratione de domo sua ad pontifices. 1881. Nr. 1198.
Rückert Heinr., Dr., Geschichte des Mittelalters 1853. Nr. 382.
Rüder J. P. C., Versuch einer Beschreibung der seit einigen Jahrhunderten geprägten Rothmünzen. Halle 1791. Nr. 1794.
Ruith M., Kurfürst Max Emanuel von Bayern und die Donaustädte. 1889. Nr. 1495.
Rumpler Angel., Chronik Vornbacensis. (Copie.) 1513. Nr. 1034.
Runde Justus Friedr., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Frankfurt 1803. Nr. 1909.
Rziha Frz., Studien über Steinmetzzeichen. Wien 1883. Nr. 1248.
Sacken Eduard, Dr., Frhr. von, Ueber die vorchristlichen Culturepochen Mitteleuropa's. Wien 1862. Nr. 554.
— Leitfaden zur Kunde des heidnischen Alterthums. Wien 1865. Nr. 640.
Sailer J. M., Briefe aus allen Jahrhunderten. München 1801. Nr. 1709.
— Christliche Reden an's Christenvolk. München 1801. Nr. 1715.
— Reliquien, das ist auserlesene Stellen aus den Schriften der Väter und Lehrer der Kirche. 1816. Nr. 1710.
— Handbuch der christlichen Moral. Wien 1818. Nr. 1716.
Salat Jak., Philosophische und religiöse Werke. 1831 u. f. f. Nr. 932.
— Schelling in München. 1845. Nr. 1698.

Salat Jak., Schelling und Hegel. 1842. Nr. 1704.
— Nationalismus in Absicht auf das Höchste der Menschheit. Landshut 1828. Nr. 1672.

Salusti, Opera cum tribus commentis. Paris 1504. Nr. 362

Salzburg contra Freising und Regensburg. Nr. 1797. Nr. 982
— der allerneueste Staat des Erzbisthums und der darunter gehörige vier Mediatstifte. Nr. 56.
— Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mittheilungen 1868 u. f. Nr. 2248.

Samber M. J. B., Elucidatio Musicae Choralis. 1710. Nr. 207

Sammlung der baierischen landständischen Freiheitsbriefe und sogenannten Handveste. 1779. Nr. 974.
— aller Merkwürdigkeiten vom Jahre 1789—1800. Augsburg 180 Nr. 581.
— auserlesene, von allerhand alten und raren Species-Thalern a 34 Tabellen. 1739. Nr. 1737.
— aller existirenden Münzen und Medaillen des Wittelsbach'sche Stammhauses. Nr. 1769.
— ausgezeichneter Abhandlungen über Lehren des gemeinen Rechts Ebingen 1838. Nr. 1913.
— der bayerischen Landständischen Freiheitsbriefe und sogenannten Handvesten oder der Privilegien, Landesverträge ꝛc. gemeiner Landschaft des Herzogthums Ober- und Niederbayern. 1779. Nr. 160
— russischer Reisen oder Geschichte der neuesten Entdeckungen in russischen und persischen Reiche ꝛc., aus den Werken Pallas, Gmelin George, Lepechin, Falk ꝛc. ausgezogen. 2., 4. und 5. Band. Ber 1795. Nr. 1616.

Sandoval Prudenz., Historia Captivitat. Francisci I. Mediolan 1715. Nr. 161.

San-Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters Quedlinburg 1867. Nr. 673.

Satzungen des großdeutschen Reform-Vereines. Landshut 1863. Nr. 145

Sauter Frz., Dr., Diplomatisches A.-B.-C. Nr. 956.
— Opfertod der 700 Schwaben für die Sache des hl. Stuhles unte Papst Leo IX. bei Civitella, den 18. Juni 1053. Schwäb.-Gmün 1863. Nr. 614.

Sax Jul., Die Rednitz- und Pegnitz-Brücken in Fürth. Nr. 1134.
— Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745—1806. 2 Bände Nr. 1260.
— Geschichte der St. Wilibalds-Burg und von Maria-Stein bei Eich stätt. 1860. Nr. 1352.
— Hoflager der Fürstbischöfe von Eichstätt. Nr. 1354.

ax Jul., Hochfürstl. Eichstätt'sche Bau-Direktoren. Nr. 1485.
– Conrad II. von Pfeffenhausen, der 37. Bischof von Eichstädt 1297 bis 1305 und der letzte Graf von Hirschberg. Verh. XXIII.
– Mehrere historisch-statistische Abhandlungen über Fürth. 8 Hefte. 1862. Nr. 1353.
chaden Adolph, von, Gedenkbuch der Vorstadt Au an den Ludwigs-Tag. 1839. Nr. 777.
– Gelehrtes München im Jahre 1834. München 1834. Nr. 516.
chadenfroh Martin, Verhör und Hinrichtung des 1722 der Hexerei beschuldigten Georg Prols von Pfettrach. 1806. Nr. 233.
chäfer Philipp, Der Hülsensberg im Eichsfelde. Heiligenstadt 1853. Nr. 60.
chäffler A., Ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Landeserhebung. 1705. Verh. IX.
chäffler August, Dr., Die oberbayerische Landeserhebung. Nr. 1144.
chafhäutl Karl, Dr., Die Geologie im Verhältnisse zu den übrigen Naturwissenschaften. 1843. Nr. 404.
chätzl und Schätzler, Noch Einiges zur Genealogie derselben Verh. VII.
chalk, Münzsammlung des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. 1865. Nr. 1806.
chaltjahr, das. 5 Bände. Stuttgart 1846. Nr. 1177.
charff-Scharffenstein Hermann, Das geheime Treiben, der Einfluß und die Macht des Judenthums in Frankreich. Stuttgart 1872. Nr. 914.
charrer F. S., Testament des Grafen Johann Wermund von Preysing vom 8. August 1648. Nr. 1166.
– Beiträge zur Geschichte der Stadt Vilshofen. Verh. XII
– Aeltere Geschichte des Schlosses Moos. Verh. XXV.
– Das Rittergeschlecht der Puchberger (Osterhofener Wochenblatt 1889). Nr. 2305 und 1058.
– Chronik der Stadt Vilshofen (Amts- und Wochenblatt für Vilshofen und Osterhofen 1888). — Leonhards von Aichberg Todtschlag und Sühne. Dortselbst 1885. — Beschreibung des Schlosses Hilgertsberg. Dortselbst 1885. — Was Ortenburg im Landshuter Erbfolgekrieg gelitten. Dortselbst 1885. — Noch einmal ob der Schwed nach Vilshofen gekommen. Dortselbst 1885. — Hilgertsberg im österreichischen Erbfolgekrieg (Amts- und Wochenblatt für Vilshofen und Osterhofen 1874 und 1875). — Bruchstücke aus der Geschichte des Landshuter Erbfolgekrieges. Dortselbst 1874. — Hilgertsberg unter den Grafen Fugger und der Herren von Pollweil. Dortselbst 1878, 1879, 1880. — Historisch-topographische Mittheilungen von Vilshofen. Dortselbst 1874, 1875, 1876, 1878, 1880, 1882, 1883, 1885, 1889. — Biographie

eines Vilshofener Bürgers. Dorfelbst 1882. — Das adeliche Geschlecht der Puchberger. Dortselbst 1880 und 1889. — Testament einer Vilshofener Bürgersfrau 1655. Dortselbst 1879. — Brauereien in Vilshofen. Dortselbst 1874, 1878 und 1879. — Schlösser, Hofmarchen und Edelsitze des Ger.-Bez. Osterhofen (Osterhofener Wochenblatt 1888). Nr. 1058.

Schatzger Kasp., Von christlichen Sazungen und Leeren, ain Christförmigs Leben betreffend. 1524. Nr. 1540.

Schauplatz bayerischer Helden v. S. U. M. Oettingen 1681. Nr. 21.

Schedel Hartm., Dr., Chronik. Nürnberg 1493. Nr. 43.

Scheidlin Joannes de, De conventibus monetalibus. Augsburg 1819. Nr. 1793.

Scheiger Jos., Von dem Einflusse der Pflanzen auf die Zerstörung der Ruinen. 1857. Nr. 961 und 1218.

— Andeutungen über Erhaltung und Herstellung alter Burgen und Schlösser. Gratz 1853. Nr. 756.

Schels Al., Vier Lieder aus Niederbayern. Verh. VI.

— Beiträge zur Geschichte des Volksaufstandes in Niederbayern. Verh. VIII und IX.

— Zur Geschichte des passauischen Bischofes F. Mauerskircher. Nr. 648 Verh. VIII.

— Lied über den bayerischen Erbfolgekrieg. Verh. X.

— Mittheilungen über Niederbayern zur Römerzeit. Verh. X.

Schematismus der Geistlichkeit des Bisthums München-Freising 1824 und 1871. Nr. 812 und 923.

— des Bisthums Passau. 1871. Nr. 924.

— des Bisthums Regensburg. 1871. Nr. 922.

Schenkel Joh. Bapt., Dr., Sammlung der Freiheiten, Rechte, Gesetze ꝛc. der Stadt Amberg aus dem 14. bis auf das 16. Jahrh. 1820. Nr. 791.

— Neue Chronik von Amberg. 1817. Nr. 341.

Scherer Friedr., Eine Botschaft der Blinden an die Sehenden. Ansbach 1865. Nr. 836.

Scherer Wilhelm, Ueber die gegenwärtige Eintheilung des Königreichs Bayern. München 1857. Nr. 141.

Schierenberg G. Aug. B., Der Ariadnefaden für das Labyrinth der Edda. 1889. Nr. 1499.

— Offenes Sendschreiben an Dr. H. Grotefend. Nr. 1525.

— Die Räthsel der Varusschlacht. Frankfurt 1888. Nr. 2276.

Schilling J. A., Dr., Das alte Römerbad und ehemalige Pfarrdorf Göcking (Gögging). Verh. XXII.

Schlagintweit Emil, Dr., Die Gottesurtheile der Indier. Nr. 2164.

— Johann Aventin's Gartenhaus in Abensberg und die Annales Bojorum. Verh. III.

hlagintweit Emil, Dr., Historische Notizen über das Geschlecht der Grafen von Abensberg. Verh. V.
- Ruderschiffbau, Ruderschifffahrt und Flößerei auf der Donau in Niederbayern. Verh. VIII.
hlesinger, Geschichte Böhmens. Nr. 931.
hlett Jos., Ueber das Studium der Geschichte. 1812. Nr. 375.
hlicht Jos., Bayerisch Land und bayrisch Volk. Nr. 1000.
- Blauweiß in Schimpf und Ehr, Lust und Leid. 1877. Nr. 1025.
- Altbayernland und Altbayernvolk. 2. Auflage. 1886. Nr. 1373.
- Steinach und dessen Besitzer. Verh. XXIV.
hlichtegroll Fried., Nekrolog der Deutschen für das 19. Jahrh. 4 Bände. 1802 und 1805. Nr. 222.
- Ueber die Geschichte des Studiums der alten Münzkunde. Nr. 1767.
- Rede über die bey Rosette in Aegypten gefundene dreyfache Inschrift. München 1819. Nr. 2057.
lickeysen F. W. A., Erklärung der Abkürzungen auf Münzen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage von Dr. R. Pallmann und Dr. H. Droysen. 1882. Nr. 1781.
loffer Fr. Chr., Weltgeschichte. 19 Bände. Nr. 1370. I—XIX.
malkalden, Verein für Henneberg'sche Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift 1875 u. f. f. Nr. 2249.
meller J. A., Bayerisches Wörterbuch. München 1869. Nr. 844.
Die Mundarten Bayerns. 1821. Nr. 1284.
Ueber Wolframs von Eschenbach des deutschen Dichters Heimat, Grab und Wappen. 1837. Nr. 1312.
Die Epheſier. Drama in 3 Akten. Veröffentlicht von Joh. Niklas. 1885. Nr. 1528.
mid Joh. Gg., Geschichte der uralten Wallfahrt zu Unserer Lieben Frau in Altötting. 1862. Nr. 578.
mid J. M., Das römische Kastell in Künzing. Verh. XIX.
mid Kaspar, Baron von, Commentar vom Jahre 1695. 3 Bände. Nr. 1837.
mid, Bayerische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. München 1769. Nr. 563.
midt J. Christ., Dr., Freimüthige Bedenken zu dem Entwurfe des deutschen Reichsgrundgesetzes. Würzburg 1848. Nr. 1631.
midt Mich. Jgn., Geschichte der Deutschen. 12 Bände. Nr. 292.
mitz Clemens, Oesterreichs Scheyern, Wittelsbacher oder die Dynastie der Babenberger. 1880. Nr. 1142.
neider J., Dr., Der römische Pfahlgraben von der Wetter bis zum Main. Düsseldorf 1879. Nr. 1228.
önchen L., Bayern, seine Geschichte und sein Beruf. Nr. 1382.
önhuth O. F. H., Wolfram von Nellenburg, Meister Deutschordens in deutschen und welschen Landen ꝛc. Mergentheim 1859. Nr. 569.

Schönhuth O. F. H., Rede auf Andreas von Hohenlohe, gehalten 1854 zu Mergentheim. Nr. 570.

Schönwerth Fr., Sitten und Sagen aus der Oberpfalz. Band 1 bis 3. Augsburg 1857. Nr. 142.

Scholliner Hermann, Ueber das Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach. 1776. Nr. 315.

Schrank Franz de Paula, von, Urkunden der Vorwelt. Nr. 124.
— Rede über die Urkunden der Vorwelt. München 1827. Nr. 546.

Schratz W., Urkundliche Beiträge zur Geschichte bayer. Lande. 1885 Nr. 1331.
— Die Antoniter-Balley Regensburg. Nr. 1401.
— Ueber Plato-Wild und die regensburgische Münzkunde. Regensburg 1881. Nr. 1758.
— Die Conventions-Münzen der Herzoge von Bayern und der Bischöfe von Regensburg. 1880. Nr. 1780.
— Der Münzfund von Neunstetten. Wien 1878. Nr. 1807.
— Der Münzfund von Grafenau. Verh. XXV.

Schrauth Joh. B., Dr., Geschichte und Topographie der Stadt Neumarkt in der Oberpfalz. 1859. Nr. 300.

Schreckenstein, Frhr. von, Die Ritterwürde und der Ritterstand 1886. Nr. 1372.

Schreger Odil., Diurnale Neo-Curati. Passau 1762. Nr. 1815

Schreiber Aloys, Dessen Cornelia, Taschenbuch für deutsche Frauen auf das Jahr 1818. Nr. 2005.

Schreiber Fr. A. Wilh., Dr., Otto der Erlauchte, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern. München 1861. Nr. 449.
— Geschichte des bayerischen Herzogs Wilhelm V. des Frommen, nach Quellen und Urkunden dargestellt. München 1860. Nr. 455.
— Max Joseph III. der Gute, Churfürst von Bayern. München 1863. Nr. 487.
— Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Bayer Nr. 724.

Schreyer O., Dr., Landshut, seine sanitären Mißstände und deren Verbesserung. 1878. Nr. 1456.

Schreiner Joseph, Das 500jährige Jubiläum der Kirche zum hl. Grab in Deggendorf, mit Geschichte der hl. Grabkirche. Nr. 556.

Schreiner Wolfg., Eining und die dortigen Römer-Ausgrabungen in den Jahren 1879—1881, 1883. Nr. 1022. Verh. XXII, XXIII
— Wegweiser, kleiner, durch die Römer-Ausgrabungen bei Eining Verh. XXIV.

Schriften über die österreichische Erbfolge nach Kaiser Karl VI. 1740. Nr. 1232.

hriftmäſſige und Sittenlehrvolle Discurs, welche von R. P. Cäſare Calino Soc. Jes. in welſcher Sprache verfaſſt ꝛc. Preßburg 1736. Nr. 1678.
hrödl Karl, Dr., Passavia sacra, Geſchichte des Bisthums Paſſau. 1879. Nr. 1115.
hubert Gotth. H., von, Die Geſchichte von Bayern für Schulen. München 1860. Nr. 517.
huchhardt C., Dr., Schliemanns-Ausgrabungen. Leipzig 1890. Nr. 2278.
huegraf und Möller, Allersdorf Wallfahrt. 1853. Nr. 344.
huegraf J. N., Nachträge zur Geſchichte des Domes in Regensburg und der dazu gehörigen Gebäude. Nr. 461.
Frage: Hatte die Stadt Regensburg ſchon in der Vorzeit und in welcher Gegend einen Hafen? 1848. Nr. 467.
Altes Pfennig-Kabinet oder Erklärung des Wortes Pfennig. Stadtamhof 1845. Nr. 584.
Das Haus zum Rieſen Goliath in Regensburg. 1840. Nr. 456.
Die bayeriſchen Schanzen, welche während des ſpaniſchen Erbfolgekrieges von 1702—1714 an den Gränzen des bayeriſchen Waldes angelegt wurden. 1845. Nr. 457.
Des Prinzengartens Jubiläum. Regensburg 1852. Nr. 458.
Die Umgebungen der Kreishauptſtadt Regensburg. 1 Bändchen. 1830. Nr. 459.
Lebensgeſchichtliche Nachrichten über den Maler und Bürger Michael Oſtendorfer in Regensburg. Nr. 460.
Chronik von den Schlöſſern Arnſchwang und Rainkam mit der Genealogie des adeligen Geſchlechts der Kälbeln. U.-D.-K. I.
Chronik vom Schloſſe Gutmanning mit der Genealogie des adeligen Geſchlechts der Göttlinger auf Göttling und Gutmanning. U.-D.-K. I.
Chronik vom Schloſſe Püdenstorf mit der Genealogie des adeligen Geſchlechts der Püdenstorfer. U.-D.-K. I.
Das franzöſiſche Lager bei Hengersberg 1742 aus dem Tagebuch des Abtes Marian Puſch von Niederaltach. Verh. V.
Amalie von der Laitern, Frau von Verona und Vincenz, regierende Pflegerin von Kelheim. Verh. V.
Zur Reformationsgeſchichte. U.-D.-K. Verh. I.
Geſchichtliche Nachrichten von dem Schloſſe und Dorfe Irnſing nebſt der dortigen Römerſchanze. Verh. VI.
Das öſterreichiſche Lager bei Hengersberg. 1742. Verh. VII.
Kriegsbericht aus den Jahren 1800 und 1809, was ſich in Stadt- und Landgericht Abensberg ereignet. Verh. VII.
ütz Max, Beiträge zur Geſchichte der vormaligen Herrſchaft Wolfſtein. Verh. II, V, VII und VIII.
ulneuerung, die, in Bayern. Regensburg 1868. Nr. 826.

Schulte Joh. Fr., Dr., von, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechts-Geschichte. 1876. Nr. 1364.

Schultes Friedr. Johann Philipp Palm., Glaubwürdige Mittheilungen über den Verleger und den Verfasser der Schrift „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung". Nr. 1637.

Schultz Alwin, Dr., Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger. Leipzig 1879. Nr. 1347.

Schultzius Georgius, Fortification und Meß-Kunst. Erfurt 1639. Nr. 1655.

Schulze Herm., Dr., Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Nr. 900.

Schwäbl Joh. N., Georg Sebastian Plinganser. Verh. XXII.

Sedlmaier Christ., Beschreibung des Münzfundes bei Saulburg. Verh. III.

Seefried J. N., Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensibus. Nr. 1010. Verh. XVIII.

— Die Grafen von Abenberg fürstlich bayer.-welfischer Abkunft, die Ahnen des preußischen Königshauses. 1869. Nr. 1135.

— Herzog Tassilo II. und die Chiemseeklöster. 1888. Nr. 1511.

— Beiträge zur Kenntniß der Tabula Peutingeriana. München 1889. Nr. 2277.

— Das Municipium Jovisara (Jovisura) auf den Gefilden von Niederschärding, Weihmörting und Sulzbach. Verh. XVII.

Seelos Franz Sales, geistl. Rath und Stadtpfarrer in Landshut 1873. Nr. 1454.

— dessen Lebensbiographie. 1878. Nr. 1073.

Ségur, Geschichte Napoleons und der großen Armee im Jahre 1812. Stuttgart 1835. Nr. 703.

Seida F. E., Frhr. von, Denkbuch der französischen Revolution. 2 Bände. Memmingen 1816. Nr. 859.

Sendtner, Einige Bemerkungen über eine Preisaufgabe nebst ein paar Worten an Prof. Speth. 1818. Nr. 2019.

Seidelio, P. S. J., Bavaria vetus et nova. Landshut 1832. Nr. 2045.

Seyler Gustav A., Moderne Wappenkunde. Nr. 2075.

Sepp, Dr., Beiträge zur Geschichte des bayerischen Oberlandes. 1. Heft. Ueber die Wenden im Isarthal und den Ursprung von Tölz Scharnitz und Trausnitz. Nr. 1542.

— Frankfurt, das alte Askiburg. 1882. Nr. 1213.

Severin, Leben des heiligen. Passau 1827. Nr. 176.

Severo Franz Ign., Centuria Tertia. Promptuarie, Selectorum casuum Juridico-Practicorum tam Quotidie, quam Rarius Occurentium etc. Nürnberg 1710. Nr. 1907.

Sextus decretalium lib. per Bonif. VIII. etc. Parisis 1550.
— Constitutiones Clementis Pap. V. in Concilio Viennensi etc.
— Extravagantes seu Constitutiones a Joanne Pap. XXII.
— Titularum omnium juris tam civilis quam canonici expos. Lugduni 1547. (In einem Band.) Nr. 1943.

Sybel, Hiſtoriſche Zeitſchrift 1875 u. f. f. Nr. 948.

Siber, Dr., Gedächtnißrede auf Dr. Andr. Flor. Meilinger. 1837. Nr. 293.

Sicherer Hermann, Dr., von, Staat und Kirche in Bayern von 1799 bis 1821. Nr. 1343.

Siegert Karl, Grundlagen zur älteſten Geſchichte des bayeriſchen Hauptvolksſtammes. München 1854. Nr. 814.

Sighart Joach., Dr., Von München nach Landshut, ein Eiſenbahnbüchlein. Landshut 1859. Nr. 1442.

— Die Frauenkirche zu München, ihre Geſchichte und Schilderung. 1853. Nr. 1509.

— Geſchichte der bildenden Künſte im Königreich Bayern. 1863. Nr. 1341.

Sighart Mart., Geſchichte und Beſchreibung der Stadt Straubing. 1835. Nr. 55.

Sigmaringen, Verein für Geſchichte und Altersthumskunde in Hohenzollern. Mittheilungen 1. Jahrgang u. f. f. Nr. 2250.

Simbach, Amtsblatt 1858. Nr. 231.

Simeon Ben Jochai, Rabbi, Hiſtorie des Kriegs zwiſchen Preußen und Oeſterreich nach Rechnung der Chriſten im 1759. Jahr. 1760. Nr. 612.

Simrock Ed., Walther von der Vogelweide. 1873. Nr. 944.

Simrock Karl, Altdeutſches Leſebuch. Stuttgart 1854. Nr. 1962.

Sinsheim, Geſellſchaft zur Erforſchung vaterländiſcher Denkmäler der Vorzeit. 1. Jahresbericht 1831 bis 14. Jahresbericht 1856. Nr. 2251.

Sittersperger J. N., Geſchichte des Kloſters Oſterhofen-Damenſtift. Paſſau 1875. Nr. 1003.

Sixt Joh., Der Amtsbezirk Dingolfing. 1887. Nr. 1403.

Sixt J., von, Braſilien in ſeiner Entwicklung ꝛc. 1821. Nr. 384.

Smith Adam, Unterſuchung über die Natur und die Urſachen des National-Reichthums. 1. Band. Frankfurt 1796. Nr. 1577.

Soden, Frhr. von, Guſtav Adolph und ſein Heer in Süddeutſchland. Erlangen 1865. Nr. 624.

Solinus, De memorabilibus mundi. Dabei: Vegetius: de re militari. Frontinus: Stratagematum. Aclianus: de instruendis aciebus. Onosander: de imptimo imperatore. 1. Band. 1574. Nr. 617.

Söltl J. M., Dr., Wir Bayern ſind Deutſche. 1827. Nr. 184.

— Titus Livius in ſeiner Geſchichte. 1832. Nr. 393.

Söltl J. M., Dr., Max II., König von Bayern. 1867. Nr. 802.
— Maximilian Joseph, König von Bayern, sein Leben und Wirken. Stuttgart 1837. Nr. 564.
Sommerlatt C. B., Gemälde aus der Wirklichkeit alter und neuerer Zeiten. 1826. Nr. 330.
Sonnenfels Joseph, von, Grundsätze der Staatspolizey, Handlung und Finanzwissenschaft. München 1801. Nr. 1916.
Sonntag Waldemar, Die Todtenbestattung. 1878. Nr. 1069.
Spanfehlner J., Zusammenstellung der wichtigsten Ueberreste römischer Kultur in Niederbayern. Verh. XVII.
Spartacus und Philo, Neueste Arbeiten im Illuminaten-Orden. 1793. Nr. 246.
Spaun Fr., von, Glossen über den Zeitlauf. 1821. Nr. 1315.
Spaziergänge eines Wiener Poeten. Nr. 2022.
Speyer, Historischer Verein, dessen Mittheilungen IV u. f. f. Nr. 2186.
Spener Ph. Jac., Theoria insignum. 1. und 2. Band. Frankfurt a. M. 1690. Nr. 2073.
Spengel Leonh., Denkrede auf Johann von Gott Fröhlich. 1849. Nr. 2158.
Spielmann L., Codex Napoleon. 1808. Nr. 1884.
Spieß B., Wanderbüchlein durch die Rhön. Memmingen 1854. Nr. 1560.
Spieß Phil. Ernst, Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten. 1. und 2. Theil. 1783. Nr. 169.
— Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Bayreuth 1791. Nr. 676.
Spörl J., Burgen, Dörfer und Wüstungen des Laberthales (niederbayerischen Antheils). Verh. I und II.
— Die nördlichen Grenzen des Amtes Riedenburg unter Herzog Otto dem Erlauchten. Verh. II.
— Abhandlungen über das Grab zu Eugenbach. Verh. II.
— Der Bau und die Erbauer des Chors zu St. Martin in Landshut. Verh. V.
— Salbuch für Niedermünster in Regensburg aus dem 13. Jahrh. Nr. 210.
Sprunner K., von, Leitfaden zur Geschichte von Bayern. 1838. Nr. 240.
— Pfalzgraf Rupert der Cavalier. 1854. Nr. 2129.
Staatsgeschichte Europas. 1., 4., 5. und 6. Jahrgang. 4 Bände. 1806, 1809, 1810 und 1811. Nr. 661.
Staats-Wappen aller Länder der Erde. 1885. Nr. 1507.
Stade, Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen Verden und des Landes Hadeln. Vereinspublikationen 1859 u. f. f. Nr. 2252.
Stadlbauer K., Grabmal und Name des Baumeisters der Martinskirche zu Landshut. Nr. 1167. Verh. XX.

tadlbauer K., Kloster Seligenthal bei Landshut. Verh. XX.
— Kapelle des alten Schlosses zu Landshut. Verh. XX.
— Afrakapelle zu Seligenthal mit ihren Skulpturen. Verh. XVI.
— Bürgersfamilie zu Landshut zu Ende des 16. Jahrh. Verh. XV.
— Steinsäule am Wege nach Obergolding bei Landshut. Verh. XVI.
— Die letzten Aebte des Klosters Oberalteich. Verh. XXII.
— Die letzten Aebte des Klosters Niederalteich. Verh. XXIII.
— Die Freiherren von Grießenbeck auf Griesenbach. Verh. XXIII.
tadlbauer Max, Dr., Ueber die Stiftung und älteste Verfassung der Universität Ingolstadt. 1849. Nr. 188.
— Akademisches Bürgerrecht. 1853. Nr. 1957.
tadlmaier Joh., Missae concertate a X et XII Vocibus et Instrumentis. 1642. Nr. 2087.
tändische Gerichtsbarkeit in Bayern. Geschichte derselben. 1791. Nr. 331.
taiger Fr. A., Die Insel Reichenau im Untersee (Bodensee) mit ihrer Abtei. 1860. Nr. 349.
tampfer, P. Cölestin, Chronik von Meran. 1865. Nr. 623.
tark Nic. (und Dollinger), Die Grafen und Reichsherren zu Abensberg. Landshut 1869. Nr. 864.
— Vor siebzig Jahren, Erinnerungsblätter an die Schlachttage bei Abensberg am 19. und 20. April 1809. Nr. 1099.
— Die Grabstätten der Grafen und Reichsherren von Abensberg in Kloster Rohr und Abensberg. 1881. Nr. 1195.
— Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Abensberg. Verh. XII und XIII.
tatistische Beschreibung der katholischen Seelsorgestellen im Regierungsbezirke Niederbayern. Landshut 1863. Nr. 1673.
tatuten des Vereins für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit in Landshut. 1849. Nr. 1666.
taub J., Die Pfahlbauten in den Schweizer Seen. Zürich 1864. Nr. 620.
taudenraus Al., Chronik der Stadt Landshut. 3 Bände. 1832. Nr. 1440.
— Spaziergänge in und um Landshut (in Briefen). 1838. Nr. 1435.
techer Christ., Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule. Des Pfaffen Konrad Rolandslied. 1. Heft. Graz 1881. Nr. 2042.
teffens Heinrich, Ueber die Ermordung Kotzebues 1819. Nr. 378.
tegmann, Ludwig des Strengen Bayern jenseits der Donau. Kempten 1866. Nr. 973.
teigerwald J. F., Theilungen Bayerns. (Tafel.) Würzburg 1863. Nr. 565.

Stein C. G. D., Dr., Handbuch der Geographie und Statistik. 2 Bände. Leipzig 1811. Nr. 1681.
Steinbeck jun., Historische Geschlechts-Tabellen. Nr. 173.
Steiner, Hofrath, Dr., Das System der römischen Wehren in Anordnung auf die Oertlichkeit. 1858. Nr. 219.
— Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften. 1859. Nr. 306.
— Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessart. 1834. Nr. 64.
— Register zum Codex inscriptionum romanarum Danubii et Rheni etc. 1862. Nr. 462.
— Chronik der Kriegsbegebenheiten im Maingebiete aus der Periode 1795—1801. Nr. 848.
— Fünf historische Aufsätze zur Feier eines 60jährigen Staatsdienst-Jubiläums. Nr. 849.
— Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften im Rheingebiete aus den Zeiten der römischen Herrschaft. Seligenstadt 1853. Nr. 2053.
— Codex inscriptionum Romanarum Danubii et Rheni. 1. bis 5. Theil mit Nachklängen. Seligenstadt 1851. Nr. 2054.
— Das castrum selgum, zur Urgeschichte der Stadt Seligenstadt. Seligenstadt 1858. Nr. 2055.
— Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften in den Gebieten der oberen Donau und des Rheines. Seligenstadt 1859. Nr. 2056.
Steiner J. W. C., Geschichte und Topographie des Freigerichts Wilmundsheim, der Herrschaft Geiselbach und Beschreibung der Schlacht bei Dettingen. Aschaffenburg 1820. Nr. 861.
— Die Sachsengräber bei Miltenberg und Kleinheubach a. M. Darmstadt 1865. Nr. 642.
Stern Ludwig, Cypern, seine alten Städte, Gräber und Tempel. 1879. Nr. 1209.
Sterr Kasp., Ludwig der Baier, Kaiser der Deutschen und Römer. München 1812. Nr. 778.
Stetten Paul, von, Geschichte der Stadt Augsburg. 1743. Nr. 14.
Stettin, Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Baltische Studien. 3. Jahrgang u. f. f. Nr. 2253.
Steurer, Unterricht in der geschlossenen Gefechtsordnung. 1864. Nr. 1705.
— Pläne zu den Vorschriften für die Waffenübungen der kgl. bayer. Infanterie. Nr. 1706.
Stichaner Jos., von, Geschichte der bayerischen Subsidien von 1740 bis 1762. Nr. 109.
Stichling B., Eine Stimme über die deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1848. Nr. 1630.
Stieglitz Christ. Ludw., Geschichte der Baukunst der Alten. 1792. Nr. 239.

Stengel C., Der weltberühmten kaiserlichen freien und des hl. römischen Reichs Stadt Augsburg in Schwaben kurze Kirchen-Chronik ꝛc. 1620. Nr. 955.
Stillfried Rud., Frhr. von, und Märker, Dr., Monumenta Zollerana, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. 8 Bände. Berlin 1852—66 incl. Registerband Nr. 6691—VIII.
Stöckel Herm., Dr., Otto von Botenlauben. Nr. 1271.
Stöger Max Jos., Geschichte der Münchener Geiseln in schwedischer Gefangenschaft. 1836. Nr. 314.
Stöhr Cölestinus, P., Neuestes Münzkabinet oder Beschreibung mehrerer interessanter Münzen und Medaillen, auf besondere Begebenheiten unserer Zeit geprägt. Anno 1822. Nr. 1746.
Stömer Otto, Dr., Kurzer Abriß der Geschichte von Plattling. 1889. Nr. 2328.
Stoll J. B., Das Johanneskirchlein zu Kelheim oder das Monument Herzog Ludwig I. von Bayern und das Falsum Betreffs dieses edlen Fürsten. Verh. VI.
— Dr. Ferd. Mayer, Pfarrer von Kelheim. Verh. VI.
— Kurzgefaßte Geschichte der Stadt Kelheim. Verh. IX.
— Die bei Alkofen ausgegrabenen Alterthümer. Verh. XVIII.
— Geschichte und Beschreibung des Befreiungsdenkmales bei Kelheim. 1863. Nr. 1484.
— Geschichte der Stadt Kelheim. Nr. 860.
Stoll Jos., Bericht über die Versammlung der Gesammtvereine der deutschen Geschichts- und Alterthumsforscher in Regensburg 1869 Verh. XIV.
— Die Befreiungshalle und deren Umgebung. 1879. Nr. 1111.
— Die Donaupartie zwischen Kloster Weltenburg und Kelheim. 1884. Nr. 2325.
— Festschrift zur 50jährigen Jubiläumsfeier der kgl. Real- früher Gewerbeschule Landshut im Jahre 1884, zusammengestellt aus den Akten und Jahresberichten der Anstalt. Nr. 2326.
Stoll Johann Baptist, Lehrer zu Loizenkirchen, Nekrolog für denselben, verfaßt von einem Ungenannten. Verh. XIX.
Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Bayreuth 1861. Nr. 1927.
Stranz C. F. F., Dr., Geschichte des deutschen Adels, urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit. 2 Theile. Breslau 1853. Nr. 599.
Straßburg, Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Jahrbücher. Nr. 2254.
— Die Einweihung der Universität. Offizieller Bericht. 1872. Nr. 2254.
Straubing, Geschichte der Straubing'schen Erfolge. 1779. Nr. 116.
Streber Franz, Dr., Die ältesten in Salzburg geschlagenen Münzen. 1. Abtheilung, die Münzen des Erzbischofes Hartwich von Stic-

burg. 1854. 2. Abtheilung, die Münzen der Könige und Herzoge. 1855. — Die ältesten von den Wittelsbachern in der Oberpfalz geschlagenen Münzen. 1. Abtheilung, die Münzen der pfalzgräflichen Linie. Nr. 1725.
— Ueber die sogenannten Regenbogen-Schüsselchen. München 1860. Nr. 1727.
— Die Gorgonen-Fabel. 1834. Nr. 392.
— Ueber die Vorhalle des Salamonischen Tempels. 1850. Nr. 345.
— Ueber die Mauern von Babylon und das Heiligthum des Bel daselbst. Nr. 910.
— Die ältesten Münzen, 1. der Grafen von Hohenlohe ꝛc., — 2. zu Schmalkalden geprägte, — 3. vom Bischof von Würzburg, — 4. Churmainzische Silbermünzen, — 5. der Burggrafen von Nürnberg, — 6. böhmisch-pfälzische aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. Nr. 1724.
— Die Syrakusanischen Stempelschneider Phrygillos, Sosion und Eumelos. Nr. 1777.
— Rede zum Andenken an Bischof Ignatz von Streber. 1843. Nr. 2151.
Streber Ignatz, von, Andenken an Herzog Ludwig von Bayern, Wilhelm IV. Bruder. Ein Beitrag zur vaterländischen Münzkunde. Nr. 1726 und 2312.
— Zweite Fortsetzung der Geschichte des kgl. bayerischen Münzkabinets zu München. Nr. 1797.
— Ueber einige seltene und unbekannte Schaumünzen Herzog Albert V. aus Bayern. 1814. Nr. 2313.
Streuber Ignatz, Auswahl poetischer Versuche. Regensburg 1837. Nr. 2027.
Stridbeck Joh., Das von denen unerträglich harten bayrisch und französischen Pressuren durch den von Gott bei Höchstädt ao. 1704 den 13. August verliehenen glorioſen Sieg erlöste Oberschwaben. Nr. 837.
Studien-Anstalten und Schulen, Sammlung von Katalogen und Programmen derselben. Nr. 1037.
Stuhlmüller Karl, Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische Gaunerbanden. 1823. Nr. 1258.
Stumpf Pleick., Geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreichs Bayern. 2 Bände. 1853. Nr. 94.
— Denkwürdige Bayern. Nr. 633.
Stuttgart, Württembergischer Alterthumsverein. Jahresheft 1 u. f. Nr. 2255.
Süßmilch J. P., Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt ꝛc. desselben erwiesen. 3 Bände. Nr. 1532.

Sugenheim S., Das Staatsleben des Klerus im Mittelalter. 1 (einz.) Band. Berlin 1839. Nr. 611.
Sulzbacher Kalender für katholische Christen, mit Heiligenlegenden und mit historischen Denkwürdigkeiten aus Bayern. Jahrgänge 1841—1890 u. f. f. Nr. 2298.
Sulzbeck Frz. X., Leben des hl. Gotthard, Bischofs und Patrons der Diöcese Hildesheim. Regensburg 1863. Nr. 580.
Sutner Gg., von, München während des 30jährigen Krieges. 1796. Nr. 118.
Suttner Gg., Baugeschichte des Domes in Eichstätt. 1882. Nr. 1221.
Sutner J., Die Burgruinen zu Wittelsbach. 1834. Nr. 1011.
— Karl der Große. Gedicht in 3 Balladen. 1835. Nr. 1985.
Tabellarische Uebersicht nebst geschichtlicher Ueberblicke der Alterthümer, welche am Birglstein im Stein, Vorstadt von Salzburg, von 1815—1824 ausgegeben wurden. Salzburg 1824. Nr. 779.
Tabellarisches Verzeichniß aller Pfarreien, Benefizien und Diakonien. 1802—1811. Nr. 1042.
Tabellen entwürdigter Münzen. Des 17. und 18. Jahrhunderts. Nr. 1773.
Tabula Itineraria Peutingeriana. Monachii 1824. Nr. 1084.
Tacitus Caj. Corn., Von Germaniens Lage, Sitten und Völkern, übersetzt von Fischer. München 1811. Nr. 445.
Tanhauser Karl, Fünfundzwanzigjährige Regierungsfeier König Maximilian Joseph von Baiern, begangen in der Stadt Landshut 1824. Nr. 1432 und 2284.
Tertuliani Sept. Flor., Libri de Baptismo et Paenitentia. Salisburgi 1755. Nr. 1610.
Thassilo, Herzog in Bojarien. Trauerspiel. 1807. Nr. 1972.
Thatenbuch, bayerisches. Ein Denkmal der Helden des Vaterlandes. Passau 1830. Nr. 420.
— der bayerischen Chevauxlegers. 1840. Nr. 271.
Theatralische Vorstellungen aus dem Landshuter Lyceum in den Jahren 1755, 1756, 1759 und 1760. Nr. 1410.
Theatrum europaeum. Frankfurt 1662 u. f. f. Band 1—23. Nr. 2.
Theatrum virtutis et gloriae Boicae. Monachii 1653. Nr. 734.
Thesaurus Juris Equestris Publici et Privati. 1718. Nr. 998.
Thesauri Philo-Politici. 1624. Nr. 1605.
Thibaut Dr., Ueber Reinheit der Tonkunst. 1862. Nr. 1660.
Thiersch Friedr. v., Ueber die neugriechische Poesie, besonders über ihr rythmisches und dichterisches Verhältniß zur altgriechischen. 1828. Nr. 2016.
— Rede bei der 96. Stiftungsfeier der Akademie München. 1855. Nr. 2132.

Thiersch Friedr. v., Ueber königliche Maßnahmen zum Gedeihen der Wissenschaften. 1858. Nr. 2134.
— Ueber den Begriff und die Stellung der Gelehrten. 1856. Nr. 2135.
— Ueber die Verhältnisse der Akademie zur Schule. 1858. Nr. 2136 und 2152.
— Ueber die Schicksale und Bedürfnisse der Universität München. 1830. Nr. 172.
— Taschenbuch der neuesten Geschichte. 1839. Nr. 363.
— Gedächtnißrede auf Gg. Fr. Frhr. v. Zentner. 1837. Nr. 2315.

Thiersch Heinrich v., Ueber kgl. Maßnahmen für das Gedeihen der Wissenschaften. München 1858. Nr. 216.

Tholden Joh., Triumph-Wagen Antimonii Fratris Basilii Valentini, Benediktiner-Ordens, Allen so den Grund suchen der uralten Medicin ꝛc. Leipzig 1624. Nr. 1682.

Thomas Gg. Mart., Die staatliche Entwicklung bei den Völkern der alten und neuen Zeit. München 1849. Nr. 2123.
— Ueber neuaufgefundene Dichtungen Francesco Petrarcas. 1858. Nr. 2137.
— Die Stellung Venedig's in der Weltgeschichte. 1864. Nr. 2161.

Thudichum Friedr., Der Altdeutsche Staat. Gießen 1862. Nr. 479.

Tilly, Trauerspiel aus dem 30jährigen Kriege. Vom Verfasser der „Sieben vertraulichen Briefe an Napoleon III." München 1864. Nr. 588.

Todt-Theilung in ihrer Wirkung auf das erledigte Herzogthum Niederbayern. Frankfurt 1778—1780. Nr. 91.

Topographia Archiducatus Carinthiae. Nürnberg 1688. Nr. 996.

Torringer Georg, Schauspiel. München 1827. Nr. 2285.

Trauer-Reden auf den Hintritt Seiner Majestät Maximilian II. von Bayern von Busl, Döllinger, Dr. Katzenberger, Graf. 1864. Nr. 1650.

Topographie, oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der bayer. Lande, welche das Erzhaus von Oesterreich in Besitz genommen hat. 1779. Nr. 1031.

Tóth Kaspar, Vertheidigung der Ungarn gegen Prof. Dr. Joh. Sepp's Angriffe: „Ein Volk von 10 Millionen oder der Bayernstamm". 1884. Nr. 1330.

Tragoedia Passionis, oder bewegliche Vorstell- und anmuthige Betrachtung des bittern Leiden und Sterbens Jesu Christi vom kurpfälzb. Hauptmarkt Pfarrkirchen vorgestellt. (Manusc.) Nr. 896.

Träger Joh. Andr. Dr., Beschreibung des Marktes Rotthalmünster. 1830. Nr. 206.
— Geschichte der Stadt Kellheim. Passau 1823. Nr. 695.

Traité de paix entre sa Majesté apostolique et la Republique. 1797. Dann mehrere politische und kirchliche Schriften der Jahre 1794—1799. Nr. 251.

Trausnitz, Wegweiser in das altherzogliche bayerische Schloß. s. a. Nr. 1447.

— Kurzer Auszug aus der Geschichte des Schlosses Trausnitz. 1840. Nr. 1439.

Trautmann Franz, Münchener Stadtbüchlein. 1857. Nr. 194.

— Schwanthaler's Reliquien. München 1858. Nr. 513.

— Die Abenteuer Herzog Christoph's von Bayern. 1. und 2. Theil. Nr. 1175.

— Heitere Münchener Stadtgeschichten. Nr. 1277.

Tröltsch Frhr. v., Fundstatistik der vorrömischen Metallzeit im Rheingebiete Stuttgart 1884. Nr. 1249.

— Ueber die rechtliche Dauer der Völkerverträge. Nr. 1534.

Tyroler Almanach auf das Jahr 1803. Wien 1803. Nr. 525.

Tucher'sche Geschlechtsverwandte zu Nürnberg contra Churbayern, aktenmäßiger Verlauf in dieser Sache bei dem kaiserl. Hofrath. München 1768. Nr. 976.

Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an die Landestheile des Großherzogthums Baden. Mannheim 1827. Nr. 1950.

— die Wiederherstellung von Franziskaner-Klöstern. Nr. 1675.

— das Wesen der Gewerbekasse in Landshut. 1867. Nr. 1453.

— die Vorgänge der Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten. Nr. 883.

Uebersicht der Strafrechtspflege in den Regierungsbezirken des Königreiches Bayern diesseits des Rheines im Jahre 1846/47. München 1848. Nr. 1891.

Ullrich Jos., Die antiken Münzen des histor. Vereins von Niederbayern. Landshut 1877. Nr. 1756.

Ulm, Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Vereinspublikationen 1849. Nr. 2256.

Ulrich Jos., Die antiken Münzen des histor. Vereins zusammengestellt. Verh. XIX.

Umgang, angeordneter großer und Procession auf das hohe Fest des zarten Fronleichnambs Jesu Christi in der Haupt- und Regierungsstadt Landshut. 1733. Nr. 1408.

Uniformirung und Organisation des Bürger-Militärs in dem Königreiche Baiern. Mit Abbildungen. 1807. Nr. 1200.

Uniformen, Civil-Sammlung der bayerischen. 1807. Nr. 1955.

Universalhistorie des Abts Millot. 15 Bände (3 und 7 fehlen) nebst Registerband. 1793. Nr. 1168.

Unterricht eines alten herrschaftlichen Landbaumeisters an seinen Lehrling. 1802. Nr. 1565.

Unterricht in der ritterlichen Reitkunst (ohne Titel und mangelhaft). Nr. 1693.
Untersberg bei Salzburg, dessen Beschreibung. Burghausen. Nr. 484.
Untreue schlägt den eigenen Herrn, oder Uebermuth führt zum Falle, Charaktergemälde von Revolutionsmännern alter und neuer Zeit. Regensburg 1850. Nr. 775.
Urbium praecipuarum totius Mundi. Liber quartus. Nr. 1646.
Urkunden über die Klosteraufhebung zu Intersdorf. 1783. Nr. 1316.
Ursachen und Wirkungen der bayerischen Kriegführung im Feldzuge 1866. Nr. 1668.
Vachiery Karl v., Ueber die Ehehalten und Ehehaftsgerichte in Bayern. 1798. Nr. 120.
— Ueber die Grabstätte und Grabschriften einiger Herzoge aus Bayern. (Bayer. Ak. d. W. 1779.) Nr. 606.
Valentin der Heilige, erster Bischof von Passau und Rhätien. Mainz 1880. Nr. 2306.
Vallade Carl v., Passau und die Veste Oberhaus. 1886. Nr. 1395.
Valney C. F. v., Die Ruinen, oder Betrachtung über die Revolutionen der Reiche ꝛc. 1839. Nr. 373.
Valois de la Motte, Gräfin v., Rechtfertigungsschrift. 1789. Nr. 357.
Vaterlands-Gedenkbuch — Baiern am 16. Februar 1824. 2 Bde. München 1824. Nr. 568a, b.
Velser Markus, Rerum boicarum. Lib. 6. Nr. 17.
— Rerum boicarum libri quinque. Aug. Vindel. 1777. Nr. 427.
— Fragmenta tabulae antiquae in quis. aliquot per Rom. procuneias itinera. ex Peutingerarum bibliotheca. Nr. 894.
Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. 1818. Nr. 1951.
Verhandlungen des historischen Vereins vom Unterdonaukreis. 1 Bd. Passau 1834. Nr. 1406.
— des historischen Vereins von Niederbayern. Bd. 1 u. f. f. Landshut 1846 u. f. f. Nr. 1407.
— der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer von Niederbayern für 1860. Nr. 1618.
— des Schwurgerichtshofes von Oberbayern im II. Quartal 1849. München 1849. Nr. 1928.
Vertraute Briefe über Oesterreich in Bezug auf die neuesten Kriegsereignisse im Jahre 1809. 1. Theil. Stralsund 1810. Nr. 1645.
Verhältniß zwischen Kirche und Staat. 1807. Nr. 262.
Vermählungsfeier des Herzogs Wilhelm V. von Bayern mit Renata, der Tochter des Herzogs Franz I. von Lothringen zu München im Jahre 1568. München 1842. Nr. 855.
Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich Bayern. Nürnberg. Nr. 1912.

Vertheidigung der churbayerischen Landeshoheit auf die Herrschaft Donaustauf gegen die vermeinten Ansprüche des Hochstifts zu Regensburg. München 1766. Nr. 979.

Vertrag, betreffend die Grenz der Fraiß, des Wildpans und Glaites zwischen der Pfalz und Nürnberg. 1523. Nr. 990.

Verzeichniß der Mitglieder des innern und äußern Raths, sowie der subordinirten Aemter, Zünften ꝛc. ꝛc. in München. 1730. Nr. 780.

— aller Programme und Gelegenheitsschriften an bayer. Studienanstalten von 1823/24 bis 1859/60. Nr. 1294.

Vestel Herm., Künstlerherbstfahrt nach Landshut a. d. J. (Aus Universum III. Jahrg. Heft 6 u. 7.) Nr. 1462.

Villemain M., Geschichte Cromwells. 1834. Nr. 356.

Vilshofener. Amts- und Wochenblatt mit geschichtl. Abhandlungen über Vilshofen von Pfarrer Scharrer. Nr. 1058.

Virchow Rud. und **Holtzendorff** Frhr. v., Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge. Heft 1—24, wobei 3, 4, 7, 11, 13, 14, 15, 18, 19 und 23 fehlen. Nr. 643.

Visino, Pfarrer, Der letzte Closen, Rede an der Gruft des Carl Freiherrn von Closen. Nr. 1676.

Vogl J. N., kgl. Bayr. Landwehr-Almanach für das Jahr 1858. Nr. 515.

Vollständiger Bericht von allen Sehenswürdigen Freudenfesten, welche in und nahe der chfstl. Haupt- und Residenzstadt München ao. 1727 vom 28. März bis 26. May begangen wurden. Nr. 1596.

Vollmer Al. J., Der Nibelungen Not und die Klage. Leipzig 1843. Nr. 1991.

— Gudrun. Leipzig 1845. Nr. 1995.

Vom Nationalcharakter der Baiern, geschrieben von einem Einsiedler in der Einöde zu Tebaida. Berlin 1784. Nr. 830.

Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern. München 1835. Nr. 1892.

Vorstellung der bayer. Landschaft an Seine chfstl. Durchl. von Pfalzbaiern. 1787. Nr. 994.

Wachsmuth, Allgemeine Culturgeschichte. 1.—3. Theil. Leipzig 1850. Nr. 652a, b, c.

Wachter J. Gg., Glossarium germanicum etc. Leipzig 1727. Nr. 132.

Wackenreiter Jul., Die Erstürmung von Regensburg am 23. April 1809. Nr. 615.

Wagner Blas. Mart. Frz., Churpfalzbayerisches geistliches Recht. München 1795. — Der Civil- und Cameralbeamte. 1774. Nr. 1939.

— Supplementa zum churfürstl. bayerischen Civil- und Cameralbeamten. 1779. Nr. 1940.

— Quaestiones Codicis Juris Bavarici. 1771. Nr. 1941.

Wagner E., Dr., Hügelgräber und Urnenfriedhöfe in Baden. Karlsruhe 1885. Nr. 2329.

Wagner J. M., Hans Mayers Lobspruch der Stadt Landshut. Verh. XI.

Wahre Geschichtserzählung der in dem nach Absterben Herzog Georg des Reichen entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte ꝛc. 1791. Nr. 978.

Wahrlieb Gottl., Bayerns Regierungsgemälde. 1817. Nr. 374.

Waldau G. E., Joh. Albrecht von Widmannstadt, österreichischer Kanzler und großer Orientalist. Gotha 1796. Nr. 631.

Walderdorf Hugo, Graf von, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart. Regensburg 1869. Nr. 872.

— Joseph Rudolph Schuegraf. Stadtamhof 1870. Nr. 893.

— Zur Feststellung urkundlicher Ortsnamen in der Oberpfalz. Stadtamhof 1874. Nr. 998.

— St. Mercherdach und St. Marian und die Anfänge der Schottenklöster zu Regensburg. Stadtamhof 1880. Nr. 1136.

Walhalla. 1835. Nr. 396.

Wallerstein Ludwig, Fürst, Wie steht es nun mit der deutschen Sache und was soll insbesondere der Bürger und Landmann wünschen? Nördlingen 1849. Nr. 1633.

Walther Ph. Fr. von, Dr., Rede zum Andenken an Ignaz Döllinger. 1841. Nr. 2153.

Walther von der Vogelweide, biographische Skizze. 1843. Nr. 282.

— Dasselbe. Würzburg 1843. Nr. 572.

Waltl, Dr., Die Umgegend von Passau in mineralogischer Beziehung. 1842/43. Nr. 389.

— Passau und seine Umgegend, geognostisch geschildert. 1853. Nr. 405.

Wanderversammlung der bayerischen Landwirthe in Landshut. 1890. Nr. 2274.

Wandinger Corb., Hl. Basilius der Große über den Gebrauch der heidnischen Schriften. 1858. Nr. 1585.

Wanner Martin, Dr., Das alamannische Todtenfeld bei Schleitheim. Schaffhausen 1867. Nr. 675.

Wappen, bayerische, historisch-heraldische Notizen hierüber. 1833. Nr. 2068.

Wappenbuch, Stammtafeln regierender Häuser (Titelblatt fehlt.) Nr. 2062.

Wappenkalender des churbayerischen Ritterordens St. Georg von den Jahren 1794, 1807 und 1812. Nr. 2059 und 2061.

Wappen und Stammen der Grafen Hundt von Lauterbach im Bezirksamte Dachau. Nr. 595.

Washington, Smitsonian-Institution. Publikationen 1856 u. f. f. Nr. 2257.
Was sich die Pferde erzählen. München 1866. Nr. 1692.
Was soll aus Seligenthal werden? Ein Vorschlag, das Kloster den Franziskanern zu überlassen, aus dem 1. Viertel des 19. Jahrhunderts. Nr. 2271.
Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 1877. Nr. 1023.
Wechselordnung, allgemeine deutsche. Nördlingen 1850. Nr. 1862.
Weck mich nit awf. Nr. 963.
Weiden, Geschichte der Stadt. Nr. 294.
Weigmann Jac. Sig., Canonic. Landishutani. — Concentus Sacri. 1682. Nr. 2088.
Weiler Kaj., Ueber den Unglauben, welcher in unsern Schulen gelehrt wird. München 1802. Nr. 156.
— Lebens-Skizze des Mathias von Flurl. Nr. 2283.
Weingärtner Jos., Beschreibung der Kupfermünzen des ehemaligen Bisthums Paderborn und der Abtei Corvey, sowie der zu denselben gehörenden Städte. 1864. Nr. 1796.
Weininger Hanns, Abbach bei Regensburg. Verh. VI.
— Die Uttenschwalbe der Closen. Verh. VIII.
— Das wilde Heer oder Nachtgejaid. Verh. IX.
Weinreich Karl, Dr., Die Bedeutung Deutschlands und seiner Lebensgestaltungen für Europa. Landshut 1848. Nr. 1338.
Weinsberg, Historischer Verein für das Württembergische Franken. Zeitschrift 7.—9. Band. Nr. 2258.
Weiske Julius, Dr., Der Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift. Leipzig 1863. Nr. 497.
Weislinger Joh., Huttenus delar vatus, das ist, wahrhafte Nachricht von dem Authore oder Urheber der verschreiten Epistolarum obscurorum Visorum Ulrich von Hutten. Constanz und Augsburg 1730. Nr. 854.
Weißmann Roman, Ritter Heinrich Tuschl von Söldenau (Schauspiel). 1880. Nr. 1130.
Welche Ausländer hassen wir Baiern und warum? 1810. Nr. 2287.
Wellenheim Leop. Welzl, k. k. Hofrath, Verzeichniß der Münz- und Medaillen-Sammlung. 3 Bände. Wien 1844. Nr. 1752a, b, c.
Welsch J. B., Lic., Leistungen der baierischen Ständeversammlung in den ersten 30 Jahren ꝛc. 1849. Nr. 119.
— Reichertzhofen, Markt und Landgericht. Landshut 1802. Nr. 781.
Wenning Mich., Die Rentämter München, Burghausen, Straubing. 3 Bände. Landshut 1721—1726. Nr. 44.
Wenz, Volkskunde von Baiern. 1879. Nr. 1106.
Wenzig Joseph und Krejci, Der Böhmerwald. Prag 1860. Nr. 494

Werner Jos., Der heilige Kastulus. Legende, neubearbeitet. Landshut 1848. Nr. 1446.
— Geschichte der Pfarrei St. Martin in Landshut. 1854. Nr. 1472. Verh. III.
Wernigerode, Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift 1. Jahrgang 1868 u. f. f. Nr. 2259.
Westenrieder Lorenz, Geschichte von Bayern. München 1785. Nr. 20.
— Jahrbuch der Menschen-Geschichte in Bayern. 2 Theile. 1782 und 1783. Nr. 136.
— Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft. 1.—6., 8.—10. Band. Nr. 138.
— Denkrede auf Ildephons Kennedy. 1804. Nr. 411.
— Historischer Kalender 1787, 1788, 1791—1794, 1796—1800, 1802, 1810, 1811 und 1815. 18 Bändchen. Nr. 782.
— Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften. 2 Bände. München 1784. Nr. 784.
— Baierische Beiträge zur schönen und nützlichen Literatur. 5 Bände. 1779—1781. Nr. 4681, II, II, III.
— Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München. München 1782. Nr. 502 und 1478.
— Abriß der bayerischen Geschichte. München 1798. Nr. 530.
— Abriß der deutschen Geschichte. München 1798. Nr. 531.
— sämmtliche Werke. 26 Bändchen. Kempten 1835. Nr. 1173.
— Rede über das Rechtbuch des Ruperti von Freising. München 1802. Nr. 1869.
— Das Rechtsbuch des Ruprecht von Freising aus dem Jahre 1332. München 1802. Nr. 1887.
Westerhofer-Mosaik-Boden. München 1856. Nr. 128.
Westermayer Gg., Chronik der Burg und des Marktes Tölz. Tölz 1871. Nr. 886.
Wicelius Georg, Die fünfzig Vesper-Psalmen der Kirche. Köln 1549. Nr. 1545.
Widmayr Jos., Dr. Lorenz Hübner's biographische Charakteristik. München 1855. Nr. 2131.
Widmann Joh. von Eger, Meyster in den freien Künsten zu Leipzig, Rechnungsbuch 1589. Nr. 1696.
Widmer M. J. von, Sammlung aller existirenden Münzen und Medaillen des wittelsbach. Stammes der ludovic. und rudolphischen Linie von Otto major bis Karl Theodor. 2 Hefte. 1784. Nr. 1742.
— Dasselbe, zweites, besonders pfälzisches Stück. Nr. 1744.
Widmer J. W., Repertorium Bavariae. 1752. Nr. 114.
Wiedemann Theod., Dr., Urkunden der Grafschaft Hohenwaldeck in Regesten. 1855. Nr. 88.

Siedemann Theod., Dr., Die deutsche Colonie Petropolis in der Provinz Rio de Janeiro. Freising 1856. Nr. 97.
– Urkunden des städtischen Archivs zu Freising. München 1850. Nr. 101.
– Die Maxlrainer. München 1856. Nr. 130.
– Johann Thurmaier, genannt Aventinus. Freising 1858. Nr. 199.
– Arsacius Seehofer aus München, der 1. Theilnehmer an der Reformation in Bayern. 1858. Nr. 275 und 543.
– Geschichte und Belagerung der Statt Vilshouen nach der menschwerdung Christi im 1504. Jar, beschrieben durch Wolfgangen Klopfingern. Verh. V.
– Verzeichniß von Handschriften der kgl. Hof- und Staatsbibliothek München, welche die Geschichte der Stadt Landshut berühren. Verh. V.
– Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Eching. Verh. XI.
– Altmann, Bischof zu Passau nach seinem Leben und Wirken dargestellt. Augsburg 1851. Nr. 586.
– Erinnerung an Dr. Friedr. Wimmer, Custos an der kgl. Universitäts-Bibliothek zu München. 1855. Nr. 1526.
ien, Akademie der Wissenschaften, akademische Schriften 1850 u. f. f. — Monumenta habsburgica. 1. und 2. Abtheilung. 1853 und 1854. — Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Band 1—70 u. f. f. — Fontes rerum austriacum. Nr. 2260.
– Akademische Lesehalle, Jahresberichte 1861 u. f. f. Nr. 2264.
– Alterthumsverein, Vereinsschriften 1854 u. f. f. Nr. 2262.
– Geographische Gesellschaft, Mittheilungen 1857—1889 u. f. f. Nr. 2263.
– Verein für Landeskunde von Niederösterreich, Publikationen Heft 1 u. f. f. f. Nr. 2261.
iener'sches Circular-Rescript dd. 21. November 1740. Nr. 986.
iesbaden, Verein Nassauischer Alterthumskunde und Geschichtsforschung, Vereins-Publikationen 1832 u. f. f. Nr. 2265.
iesend, Oeffentliche Gerichtshandlung des Richters Kaspar Grandinger zu Neufrauenhofen vom Jahre 1500. Verh. II.
– Ueber die bei der Klezlermühle aufgefundene sogenannte Streitaxt aus Bronce. Verh. II.
– Das Dorfrecht zu Altheim. Verh. II.
– Jahresberichte des historischen Vereins für Niederbayern pro 1851 bis 1860. Verh. III, IV, V, VI und VII.
– Das Patronatsrecht des Klosters Seligenthal über die Pfarrkirche zu Glatau in Böhmen. Verh. IV.
– Einige Worte über die allgemeine Kultur-Wissenschaft von Dr. G. Klemm. Verh. IV.
– Stiftung von vier Benefizien im Kloster Seligenthal. Verh. IV.

Wiesend, Das „Ehafft-Püchell" der Kloster-Hofmark Biburg bei Abensberg. Verh. VI.
— Das Wappen des Marktes Geisenhausen. Verh. VI.
— Das Glasgemälde zu Jenkofen. Verh. VI.
— Die Reime des Ehrenheroldes Joh. Holland aus Eggenfelden. Verh. VII.
— Die Burg Weißenstein im bayerischen Walde. Verh. XV.
— Versuch eines Beitrags zur Lösung der Aufgabe, wie der materiellen Noth der untern Volksklassen abzuhelfen sei. Landshut 1849. Nr. 839.
— Topographische Geschichte der Kreishauptstadt Landshut. 1858. Nr. 2337.

Wiest, Die Oertlichkeits-Gefechte 1860. Nr. 1703.

Wigand Frz., Conradin, der letzte Hohenstaufen. München 1860. Nr. 939.

Wihl Ludwig, De gravisimis Phaenicum inscriptioribus. 1831. Nr. 245.

Wild Alb., Dr., Ueber Volks-Sitten und Volks-Aberglauben in der Oberpfalz. München 1862. Nr. 463 und 783.
— Was ist Zinswucher? München 1859. Nr. 1874.

Wilhelm Johann, Architectura civilis. Frankfurt a. M. 1649. Nr. 1400.

Wilhelm, Herzog von Bayern, Fasciculus sacrum litaniarum. München 1600. Nr. 1552.

Wilhelm Ign. Frz. X. de, Vindiciae arboris genealogicae augustae gentis Carolino-Boicae. Monachii 1730. Nr. 526.

Will-Nopitsch, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon. 2 Bände. Altdorf 1806. Nr. 683a, b.

Will Corn., Dr., Konrad von Wittelsbach. 1880. Nr. 1143 und 1381.
— Bonifatius, eine etymologisch-diplomatische Untersuchung. 1880. Nr. 1391.

Wimmer Eduard, Bericht über Hanns von der Leiter, Statthalter zu Ingolstadt und sein Geschlecht. München 1871. Nr. 914.
— Sammelblätter zur Geschichte der Stadt Straubing. 2 Stücke. Nr. 1205.
— Das rothe Buch im städtischen Archive zu Straubing. 1884. Nr. 1323.
— Die Vertheidigung von Straubing durch Oberst Frhr. v. Wolfwisen im Jahre 1742. 1882. Nr. 1324.
— Zur Lebensbeschreibung des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Sulzbach. 1884. Nr. 1325.
— Geschichte des kgl. 11. Infanterie-Regiments von der Tann. 1805 bis 1889. Nr. 2286.
— Georg Sigersreiter's Manuscript antiquitates Straubingensis. Verh. XXIV.

immer Friedr., Dr., Vertraulicher Briefwechsel des Kardinals Otto, Truchseß von Waldburg, mit Albrecht V. von Bayern. 1851. Nr. 164.
mmer Jos., Die socialen und volkswirthschaftlichen Zustände des Landgerichts Eggenfelden. Landshut 1862. Nr. 846.
inkelhofer Aug., Der Salzachkreis. Salzburg 1813. Nr. 691.
nkler Gg., Topographisch-historisch-statistische Schilderung des Pfarrsprengels Eching. Verh. III.
rd Bayern revoltirt werden? 1831. Nr. 125.
rkungen und Ursachen der preußischen Erfolge in Bayern 1866, Erwiderung auf die Broschüre „Ursachen und Wirkungen". Nr. 1669.
finger Jos., von, Aufschlüsse über äußere Territorialverhältnisse der churpfalz-bayerischen Staaten beim Abzug des Privatvermögens. 1804. Nr. 256.
snet Joh. Gg., Ueber die Wirkung des Großzehenten-Rechtes, des absoluten, gegen die in zehentbaren Brachfeldern gebauten kleineren Früchte. Regensburg 1841. Nr. 1876.
tte J., de, Gazette Archéologique. Gannee 1884. Nr. 1393.
ttelsbach, Geschlechtswappen der Pfalzgrafen von. Frankfurt 1779. Nr. 91.
ttmann, Dr., Die Germanen und Römer in ihrem Wechselverhältnisse vor dem Falle des Westreiches. 1851. Nr. 388 und 2125.
ttmann Pius, Die Pfalzgrafen von Bayern. 1877. Nr. 1291.
chentliche Ordinare Zeitungen von underschiedlichen Orthen auf das 1644. Jahr. Nr. 1667.
rner E. und Heckmann M., Orts- und Landesbefestigungen des Mittelalters. Mainz 1884. Nr. 1262.
lf G., Geschichte der k. k. Archive in Wien. Wien 1871. Nr. 885.
lf Heinr., Dr., Urkundliche Chronik und geschichtlich-statistisches Adreßbuch von München. 1. Band. 1852. Nr. 787.
Ortsgeschichte und Statistik der Haupt- und Residenzstadt München. 1838. Nr. 788.
lf Jos. Hieron., Dr., Max Joseph I., König von Bayern, Lebens- und Regierungsgeschichte. 1835. Nr. 377.
Das Haus Wittelsbach. Prachtausgabe. Nürnberg 1847. Nr. 589.
Chronistische Geschichte aller denkwürdigen Ereignisse 1848 und 1849. 2 Bände. Nr. 1074.
lf Peter Philipp, Allgemeine Geschichte der Jesuiten. 2. Band. Zürich 1790. Nr. 702.
lfgang des Bischofs und Einsiedlers Geschichte und der von ihm gestifteten Wallfahrt am Aberfee. 1753. Nr. 453.
lfstein'sche Reichslehen, vertheidigte Besitznehmung derselben. 1748. Nr. 984.
lfstein'sches Landgericht, Beschreibung desselben. 1830. Nr. 1479.

Wülfing A., Garibald, der erste König in Bojarien. Schauspiel. 1806. Nr. 1970.
Würdinger J., Biographien der bayerischen Heerführer im 30jährigen Kriege. Nr. 242.
— Bayerischer Militär-Almanach. 1859. Nr. 243.
— Erster und zweiter Städtekrieg in Schwaben, Franken und am Rhein 1370—1390. Nr. 811.
— Urkunden-Auszüge zur Geschichte der Stadt Lindau. Lindau 1870. Nr. 889.
— Lindauer Kriegsstaat, ein Beitrag zur Geschichte des Städtekriegswesen in Schwaben. Lindau 1870. Nr. 890.
— Militärischer Almanach 1859 (mit dem Leben Tilly's). Nr. 511.
— Prähistorische Funde in Bayern. 1875. Nr. 1029.
— Die Platten- und Reihengräber in Bayern. Nr. 1035.
— Ein bayerisches Reiterstück aus dem Jahre 1805. Nr. 1044.
— Pfalzgraf Philipp des Streitbaren Vertheidigung Wiens. 1876. Nr. 1.
— Pfälzische Reimchronik des Georg Schwartzerdt 1536—1561. Neuburg 1878. Nr. 1060.
— Aufzeichnungen Georg Schwartzerdt's über den Bauernkrieg um Brettheim 1525. Nr. 1432.
— Beiträge zur Geschichte der Gründung und der ersten Periode des bayerischen Hausritterordens vom hl. Hubertus. 1444 1709. Nr. 1140.
— Das Leben des kgl. Generallieutenants Maxim. Grafen v. Preysing-Moos. Landshut 1863. Nr. 645.
— Chronik des Nikolaus Stalmann vom Jahre 1407. Nr. 706.
— Antheil der Bayern an der Vertheidigung Candias 1645—1669. Nr. 1199.
— Das kgl. bayerische Armee-Museum. 1882. Nr. 1208.
— Anton Freiherr von Berchem. 1885. Nr. 1332.
— Militär-Almanach pro 1858 mit der Biographie von Gottfried Heinrich Graf v. Pappenheim. Nr. 552.
— Beiträge zur Geschichte des Kampfrechtes in Bayern. 1877. Nr. 1008.
— Die Geschichtsurne von St. Coloman bei Lebenau an der Salzach. Nr. 1013.
— Oberbayerische Ritter im Dienste der wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg. Nr. 1014.
— Der Ausgang des österreichischen Erbfolgekrieges in Bayern. Nr. 1355.
— Pfalzgraf Philipp des Streitbaren Vertheidigung Wiens. 1529. Nr. 1356.
— Beiträge zur Geschichte der Familie der Wirtinger, Wirting, Würdinger. Verh. VI.
— Urkundenauszüge zur Geschichte des Landshuter Erbfolgekrieges 1503—1505. Verh. VIII.

Würdinger J., Das Leben des kgl. bayer. Generallieutenants Maxim. v. Preysing-Moos. Verh. IX.
— Die bayerischen Landfahnen von 1651—1705. Verh. IX.
— Privilegien, so Erzherzog Ferdinand der Artillerie ertheilte. 1544. Verh. X.
— Lied über den niederbayerischen Erbfolgekrieg. Verh. X.
— Franz Albrecht Freiherr v. Sprinzenstein auf Neuhaus. Verh. XXIV.
— Aus dem Leben eines Karlsschülers. Nr. 1375.
— Beiträge zur Geschichte des bayerischen Landes-Defensionswesens unter Kurfürst Maximilian I. Nr. 1377.
— Bericht bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des historischen Vereines von Oberbayern. 1888. Nr. 2323.
Würfel Andr., Beschreibung einiger Prakteaten, Dickpfennige und Geschmeide, welche zu Offenhausen ausgegraben wurden. Nürnberg 1771. Nr. 2311.
Würzburg, Historischer Verein, dessen Archiv Band 1 u. f. f. 1832. Nr. 2187.
— Das erste deutsche Sängerfest dortselbst. 1845. Nr. 2280.
Wüst W. Fr., Geschichte der Agnes Bernauerin. 1855. Nr. 265.
Wunderer Admirat, genannt Johann Fundling, Vorgänge in der Reformationszeit. Landshut 1525. Nr. 353.
Wurm Fr. A., Dr., Nachtviolen. Sammlung verschiedener Gedichte. 1842. Nr. 2013.
Zagler, Die Regenten Bayerns aus dem Hause Wittelsbach. München 1863. Nr. 875.
Zahlbüchlein, Ingolstätter, reformirtes, auf die weisse und schwartze Müntz gerichtes. Nürnberg 1715. Nr. 1819.
Zapf, Kurzgefaßte Geschichte Bayerns. Augsburg 1806. Nr. 560.
Zaupser Andr., Ode auf die Inquisition. 1780. Nr. 2041.
Zech Frz. Xav., Praecognita juris canonici. Ingolstadt 1749. Nr. 1844.
Zech von Lobming Joh. Nep., Reichsgraf, Anzeige der in dem Churfürstenthum Baiern ꝛc. befindlichen Klöster, Graf- und Herrschaften ꝛc. München 1778. Nr. 428.
Zehendtner Paul, Verleihung des goldenen Fliesses an Herzog Wilhelm in Landshut. Dillingen 1587. Nr. 202.
Zeillern Martin, Tractat von des hl. römischen Teutschen Reichs Zehen Kreisen. Ulm 1665. Nr. 1361.
Zeininger A., Urkundenauszüge zur Geschichte des Marktes und Gerichtes Eggenfelden. Verh. XIII, XIV, XV.
— Alphabetisches Register über die Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. Bände 1—14. Verh. XVI und XVIII.
— Beiträge zur Landshuter Geschichte. Verh. XVI.
Zeiß J. G., Claudius Claudianus und das römische Reich von 394 bis 408. Programm vom Jahre 1862/63. Nr. 566.

Zeit-, Fest- und Wetterkalender. Nr. 1591.
Zeitschrift für Gemeindebehörden, hier geschichtliche Grundlagen der deutschen und bayerischen Gemeinden. Blatt 10—18. 1878. Nr. 1133.
— für Bayern und die angrenzenden Länder. 1.—4. Band. München 1816/17. Nr. 681a, b, c, d.
— für deutsche Kulturgeschichte 1874 u. f. f. Nr. 949.
Zenger F. X., Dr., Ueber das Vadimonium der Römer. Landshut 1826. Nr. 712.
Zittel und Ranke, Anhaltspunkte zur Erforschung und Aufnahme urgeschichtlicher und geschichtlicher Alterthümer. Nr. 1215.
Zölch Flor., Dr., Ueber den Ursprung der Namen Franken, Sachsen, Alemanien, Thüringen. 1840. Nr. 192.
Zeuß Kaspar, Dr., Die Herkunft der Bayern. München 1857. Nr. 143.
— Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. Nr. 537.
Ziegler Jac., Terrae sanctae, quam Palaestinam nominant Syriae, Arabiae, Aegyptie et Schondiae doctissima descriptio etc. Argentoratum 1536. Nr. 884.
Zimmermann J. A., Geistliche Kalender der Rentämter Burghausen, Landshut, Straubing, München und Amberg. 5 Bände. 1754 bis 1759. Nr. 47.
Zintgraf H., Zur mittelalterlichen Ortsforschung. Nr. 918.
Zirngibl Roman, Geschichte der Probstei Hainspach. München 1802. Nr. 51.
— Von den bayerischen Herzogen vor Karl des Großen Zeiten u. f. w. (Bayerische Akademie der Wissenschaften). 779. Nr. 607.
— Von der Lage der Mark- und Grafschaften des karoling. Bayerns. (Bayerische Akademie der Wissenschaften.) 781. Nr. 608.
Zirnkilton Gg., Darstellung der feierlichen Consecration der Wallfahrtskirche Maria Hilf zu Vilsbiburg mit Notizen über Ursprung ꝛc. 1836. Nr. 713.
Zittard Conrad, Kurze Chronik, d. i. historische Beschreibung der General-Meister-Prediger-Orden ꝛc. Dillingen 1596. Nr. 632.
Zöller Max, Dr., Griechische und römische Privatalterthümer. 1887. Nr. 1508.
Zöpf, Historische Notizen über die adeligen Geschlechter der Seibolts dorfer zu Freyenseibolsdorf; der Edlen von Puch zu Buch am Erlbach; der Edlen von Ecker; dann über die ehemalige Reichsherrschaft Fraunhofen, über die Burgruine Erlach bei Velden und über das im alten Erdinger Gaue gelegene Herlinger Amt. Verh. VI.
Zschokke H., Bayerische Geschichte. 4 Bände. Aarau 1813. Nr. 1350.
Zürich, Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Publikationen 1847 u. f. f. Nr. 2266.
— Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. Publikationen 1847 u. f. f. Nr. 2267.
Zur 50jährigen Jubelfeier des Corps Palatia. München 1863. Nr. 1449.

V.

Einunddreißigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der k. b. Akademie der Wissenschaften.

(Bericht des Sekretariats.)

München, im Oktober 1890.

Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Kommission
) vom 25. bis 27. September unter der Leitung ihres Vorstandes,
Wirklichen Geheimen Oberregierungsrathes von Sybel, statt.
Eröffnungsrede des Vorstandes war dem Andenken der beiden hervor-
nden Mitglieder gewidmet, welche die Kommission seit ihrer letzten
narversammlung verloren hat. Sie legte den Lebensgang von Giese-
cht's dar und seine Verdienste um Wissenschaft und Vaterland,
ie insbesondere um die Kommission, deren Mitglied er von der Zeit
r Begründung und deren Sekretär er 27 Jahre lang gewesen ist,
erörterte eingehend und ausführlich den Charakter seines großen
nswerkes, der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Dann ging der
ner auf von Döllinger über, rühmte die Theilnahme, die derselbe
Bestrebungen der Kommission viele Jahre hindurch bewährt hat,
vergegenwärtigte in lebhafter Schilderung die Eindrücke, welche er
1856 bei oft wiederholten Begegnungen von seiner Persönlichkeit
fangen habe.

An den Verhandlungen der Plenarversammlung nahmen weiterhin
il die ordentlichen Mitglieder: Wirklicher Geheimer Rath von Arneth,
ellenz aus Wien, Klosterpropst Freiherr von Liliencron aus
leswig, die Geheimen Regierungsräthe Dümmler und Watten-

bach aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, von Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, von Wegele aus Würzburg, die Professoren von Druffel, Heigel und Stieve, Oberbibliothekar Riezler und Professor Cornelius, Verweser des Sekretariats der Kommission, von hier. Außerdem wohnten die außerordentlichen Mitglieder: Dr. Lossen, Sekretär der Akademie der Wissenschaften, und Dr. Quidde von hier den Sitzungen bei.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. XXI. Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns. Abtheilung I und II.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., von Gerold Meyer von Knonau. Bd. 1. 1056—1069.
3. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXX und Bd. XXXI. Heft 1.

Andere Publikationen stehen für die nächste Zeit bevor.

Der Druck der Vatikanischen Akten zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern, herausgegeben von Oberbibliothekar Dr. Riezler, ist nach Ueberwindung der in den Vorjahren erwähnten Verzögerungen nunmehr fast vollendet. In den nächsten Monaten, sobald das von Dr. Jochner bearbeitete Register fertig gedruckt ist, wird das Werk erscheinen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns im Erscheinen begriffen. Zwei Abtheilungen derselben sind im vergangenen Sommer ausgegeben worden. Die Schlußabtheilung ist im Druck und wird demnächst vollendet sein.

Für die Hanse-Recesse ist Dr. Koppmann, Archivar der Stadt Rostock, fortwährend thätig. Der Schluß der Sammlung, die Jahre 1419—1430, erfordert noch zwei Bände, den 7. und 8. Der Herausgeber, der das Material bis zum Jahr 1428 bereits durchgearbeitet hat, hofft den Druck im Sommer 1891 beginnen zu können.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs ist zunächst die Umarbeitung des Bonnell'schen Buchs über die Anfänge des Karolingischen Hauses zu erwarten, welche Professor Oelsner in Frankfurt übernommen hat, und deren Erscheinen er für 1891 in Aussicht stellen zu dürfen glaubt.

Für die deutschen Städte-Chroniken, herausgegeben durch Professor von Hegel, besteht das Hinderniß fort, welches durch die Abberufung des Dr. Hansen als Assistent an das kgl. Preußische historische Institut in Rom erwachsen ist: in Folge dessen können die dem Abschluß nahen Arbeiten für den 3. Band der niederrheinisch-westfälischen Chroniken noch nicht wieder aufgenommen werden. Dagegen hat Dr. Friedrich Roth in München die Bearbeitung der Augsburger Chroniken des 15. Jahrhunderts soweit gefördert, daß der Druck des 3. Bandes derselben demnächst beginnen kann und sein Erscheinen während das nächsten Jahres mit Sicherheit zu erwarten ist. Dieser Band wird die Chronik von Hektor Mülich 1448–87 nebst Zusätzen von Demer, Manlich, Walther und Rem enthalten, außerdem die Chronik des Clemens Sender. Das archivalische Material, Rechnungen, Briefbücher, Rathsdecrete u. s. w. wird in den Anmerkungen verwerthet.

Die Herausgabe der älteren Serie der deutschen Reichstagsakten ist seit dem Tode Professor Weizsäcker's von Dr. Quidde übernommen worden. Während des abgelaufenen Jahres waren die Arbeiten im wesentlichen darauf gerichtet, Lücken in der bisherigen Sammlung des handschriftlichen und des gedruckten Materials für die Jahre 1432 bis 1439 auszufüllen und so den nächsten Band, den zehnten der ganzen Reihe, so bald als möglich druckfertig zu machen. Dagegen wurden die geplanten Reisen nach Frankreich, Belgien und England aufgeschoben, als für den nächsten Zweck nicht unentbehrlich. Neben dem Herausgeber, der im Januar seinen Wohnsitz nach München verlegt hat, war Dr. Heuer in Frankfurt in der bezeichneten Richtung thätig, sowie Dr. Schellhaß, welcher, nachdem er seine im Vorjahre angetretene italienische Reise gegen Weihnachten beendet und ihre Ergebnisse in Frankfurt verarbeitet hatte, noch im Frühjahr 1890 ebenfalls nach München übersiedelte. Außerdem wurden einige Reste im Dresdner Archiv durch Dr. G. Sommerfeld, als gelegentlichen Hülfsarbeiter, erledigt; eine Reise in die Schweiz, die Dr. Schellhaß im August unternahm, brachte namentlich in Basel und Solothurn reiche Ausbeute; und Dr. Heuer hat vor kurzem eine Reise in die preußische Rheinprovinz angetreten. Es wird daran gedacht, den 10. Band in zwei Bände zu theilen und würde es in diesem Fall vielleicht möglich sein, einen Band im Laufe des Jahrs 1891 druckfertig zu machen.

Für die jüngere Serie der deutschen Reichstagsakten hat der Heraus-

geber Professor von Kluckhohn außer dem bisherigen ständigen Mitarbeiter Dr. Wrede noch Dr. O. Merx und Dr. Saftien herangezogen. Der frühere Mitarbeiter Professor Friedensburg sandte Beiträge aus Rom, Mantua und Venedig. Wie bisher erleichterten zahlreiche Staats- und Stadt-Archive die Arbeit, indem sie ihre Akten an die Universitätsbibliothek zu Göttingen übersandten. Die größte Förderung aber erfuhr das Unternehmen fortdauernd von Seiten des k. k. Hof-, Haus- und Staatsarchivs zu Wien, aus welchen namentlich Dr. Gustav Winter Beiträge aus dem alten Reichserzkanzler-Archiv lieferte. Anderes Material fand Professor von Kluckhohn zu Anfang in Salzburg und Innsbruck, Dr. Merx im Marburger Archiv. So liegt der Stoff für die Jahre 1520—24 nunmehr ziemlich vollständig vor, und kann die Hauptarbeit der nächsten Zeit auf die Redaction des ersten Bandes gewandt werden, der mit dem Tag der Wahl Karls V. zum römischen König beginnen und seine Reise nach Deutschland und Krönung dann den Wormser Reichstag umfassen soll. Der Beginn des Druckes wird für Ostern 1891 in Aussicht genommen.

An die jüngere Serie der deutschen Reichstags-Akten wird sich als „Supplement" eine Sammlung der päpstlichen Nuntiaturberichte aus dem 16. Jahrhundert anschließen; eine Bereicherung unseres Unternehmens, welche die Kommission dem wohlwollenden Entgegenkommen des königlich preußischen Kultusministeriums verdankt, das dem preußischen historischen Institut zu Rom die Mitarbeit für unsere Zwecke verstattet hat. Da zusammenhängende Serien von Nuntiaturberichten erst seit 1533 vorliegen, so will der Herausgeber Professor Friedensburg in Rom mit diesem Zeitpunkt beginnen und in den ersten Supplementband die Berichte der Peter Paul Vergerio von seinen beiden Sendungen nach Deutschland 1533—34 und 1535, weiter Berichte desselben aus Neapel 1536 und seines Stellvertreters Otonello Vida aus Deutschland 1536 bis 38, sowie die seiner Nachfolger Aleander und Mignanelli bis zum Herbst 1539, dazu dann überall die Gegenschreiben der Kurie, so weit solche vorliegen, aufnehmen. Professor Friedensburg hat außer dem Vatikanischen Archiv auch die Archive zu Venedig, Parma, Florenz und besonders zu Neapel ausgebeutet, wo sich die umfangreichen und sehr bedeutenden Farnesinischen Papiere befinden. So sind für den ersten Band über 550 Nummern gesammelt, darunter mindestens 500 Inedita, und ungefähr ebenso viel weitere in Anmerkungen zu verwerthende Stü

ücke. Dem Professor Friedensburg hat sich als freiwilliger Mit-
rbeiter Dr. Heidenheim zur Verfügung gestellt und sammelt zur
eit Nuntiaturberichte der Jahre 1545—1555.

Für die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspon-
nzen hat Professor von Bezold jetzt die Arbeit wieder aufgenommen
nd beabsichtigt zunächst zur Vervollständigung des Materials für den
ritten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir die Staats-
chive zu München und Marburg zu besuchen. Auch wird eine Nach-
se im Dresdner Archiv erforderlich sein.

Für die ältere bayerische Abtheilung wird Professor von Druffel
st, nach Herstellung seiner Gesundheit, wieder thätig sein und den Druck
s vierten Bandes seiner Beiträge zur Reichsgeschichte beginnen lassen.

Was die vereinigte jüngere bayerisch-pfälzische Abtheilung betrifft,
ist zwar Professor Stieve persönlich noch nicht in der Lage ge-
esen, die Arbeiten für den sechsten Band der Briefe und Akten zur
eschichte des dreißigjährigen Krieges energisch wieder aufzunehmen; da-
gen hat sein Mitarbeiter, Dr. Karl Mayr, mit großem Eifer die
ammlung des Materials für die Jahre 1618—20 fortgesetzt, sowohl
s gedruckten in den gleichzeitigen politischen Flugschriften und Zeitungen,
s auch des archivalischen im Reichsarchiv und Staatsarchiv zu München.
iese Arbeit soll im kommenden Jahr in München fortgesetzt und wo
öglich nach Wien ausgedehnt werden.

Der Fortgang der allgemeinen deutschen Biographie hat theils durch
e Schuld der Druckerei, theils durch die große Saumseligkeit einzelner
itarbeiter eine bedauerliche Verzögerung erlitten, so daß im abgelaufenen
ahr nicht wie gewöhnlich zehn, sondern nur sechs Lieferungen ausgegeben
erden konnten; doch hofft die Redaction das Versäumte im nächsten
ahr theilweise wieder einzuholen. Der im allgemeinen in erfreulicher
eise sich erweiternde Kreis der Mitarbeiter hat einen empfindlichen
erlust erfahren durch den unerwarteten Tod des Konsistorialraths
agemann in Göttingen, an welchem das Unternehmen von seinem
sten Beginn an einen vortrefflichen Berather und Mitarbeiter für das
ebiet der evangelischen Kirchengeschichte besessen hatte.

Inhalt des XXVI. Bandes.

1. und 2. Heft.

Seite

I. Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern vornehmlich im 16. Jahrhundert und deren Aufstellung. Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur Geschichte des bayerischen Behörden-, Raths- und Beamtenwesens. 1. Abtheilung: Bis Herzog Wilhelm V. (1579.) Von Max Josef Neudegger 3

II. Die Edelgeschlechter auf Niederaichbach. Urkundlich bearbeitet von Matthäus Hohmaier, Mitglied des historischen Vereins für Niederbayern 163

III. Doctor Franz Xaver Wein 327

IV. Ueber Land und Leute im Pfarrsprengel Neuhausen bei Deggendorf vom Aussterben des Bognerhauses bis zum Aussterben der Forster zu Neuhausen (1242—1464). Von P. Erhard Auhofer, O. S. B. . 335

3. und 4. Heft.

I. Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern vornehmlich im 16. Jahrhundert und die Aufstellung dieser Etats. Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur Geschichte des bayerischen Behörden-, Raths und Beamtenwesens. 1. Abtheilung: Bis Herzog Wilhelm V. (1579). Von Max Josef Neudegger. (Fortsetzung) 1

II. Aeltere Geschichte des Schlosses Moos von dem Vereins-Mitgliede Frz. Ser. Scharrer, Kommorant-Priester zu Vilshofen 177

III. Geschäftsbericht des historischen Vereins von Niederbayern für die Jahre 1885 mit 1889, zugleich Rückblick über das sechzigjährige Wirken des Vereins, erstattet durch den II. Vereins-Vorstand A. Kalcher in der Generalversammlung am 9. August 1890 . . . 213

IV. Bücher-Verzeichniß des historischen Vereins von Niederbayern. Abgeschlossen mit dem 15. September 1890 273

V. Einunddreißigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der k. b. Akademie der Wissenschaften. (Bericht des Sekretariats.) 339

Verhandlungen

des

historischen Vereines

für

Niederbayern.

Siebenundzwanzigster Band.

Landshut, 1891.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

I.

Aeltere Geschichte

des

Schlosses Moos

von dem Vereins-Mitgliede

Frz. Ser. Scharrer,
Kommorant-Priester zu Vilshofen.

Fortsetzung von Band XXVI S. 177 der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern.

Aeltere Geschichte von Moos.

ephan Trainer. Seine Tochter Anna und ihr Gemahl Hans Albrecht von Preysing.

Wenn Wigileus Hund in seinem „bayrischen Stammbuch“ (I 244) Hofmarchen Moos und Reusling, als er von ihrer Vererbung auf ephan Trainer spricht, „zwei schöne und nutzbare Güter“ nt, hat er nach unserer Meinung doch weniger die damalige Zeit im ge. Das Knöring'sche Ehepaar hatte ja nicht wohl gehaust, es war Leben von Schulden bedrängt und war in Schulden gestorben.

Obiger Ausspruch ist eher auf den Stand zu beziehen, zu welchem ainer die beiden Hofmarchen emporhob, — auf den Stand, in hem er sie hinterlassen hat.

Hund befand sich wohl in der Lage, hierüber ein Urtheil abben, indem er beim Vertrage zwischen Trainer's Wittwe einer und r Tochter und deren Gemahl andererseits bezüglich der Leistungen an erste als Unterhändler war beigezogen worden.

Trainer hat nicht blos als Kammerrath für seinen Fürsten und Landschaft guten Haushalt zu führen gewußt[1]), sondern auch als t- oder Herrschaftsbesitzer für sich selbst. Erkannte ja seine ter Anna „dankbar, daß von ihren Eltern her ihr ein reichliches stattliches Vermögen beschert worden sei!“ — außer dem liegenden tz erbte sie von denselben an Geld 35,730 fl.

Nach einer uns vorliegenden Aufschreibung von 1566, dem re nach Trainer's Tod, waren die Einkünfte von Moos und sling mit Zugehör folgende:

Gilten (Reichnisse in baarem Geld): 432 fl. — Schilling 13 Pfg. 1 hl.;

1) H. V. v. N. XXVI. II. 211.

Wir behalten auch jetzt für unsere Citationen obige Abkürzung statt: „Abhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern“ bei.

Eingedientes Getreide (Weizen, Korn, Gerste, Haber):
160 Schaff;

Zehent (wie er das Jahr vorher, also 1565, in den 4 Getreidarten eingebracht worden war): 110 Schaff.

In unserem Aufsatze H. V. v. N. (XXVI. II. 186 flg.) lieferten wir einen Auszug aus dem Saalbuch von 1520, wie dasselbe zum Zweck des Verkaufs von Moos und Neusling an die Knöring'schen war hergestellt worden.

Die Gilten bestanden damals (l. c. S. 188) in 140 Pfund, 5 Schillinge Pfenning (7 Pfund sind gleich 8 fl., das Pfund hält nämlich 8, der Gulden 7 Schilling), oder 160 fl. 42 kr. 6 hl., demnach haben sich die Gilten innerhalb etlich vierzig Jahre um rund 270 fl. vermehrt.

Die Getreiddienste ertrugen 1520 nur 79 Schaff (l. c.) und jetzt bei Trainers Hingang 160 Schaff, also um 81 Schaff mehr, oder das Doppelte.

Der Leser möge selbst einen Ueberschlag machen, was 1566 vom Getreide hätte erlöst werden können, wenn er die heutigen Preise zu Grunde legt. Die 160 Schaff Dienst- und die 110 Schaff Zehentgetreide, zusammen 270 Schaff, geben bei 690 Doppelhektoliter und den Werth des Doppelhektoliters für die 4 Sorten durchschnittlich zu 16 Mark angenommen, erhalten wir eine Summe von mehr als 10,000 Reichsmark.

Wir dürfen weiter nicht vergessen, daß für die eingehenden Gilten — 432 fl. — bei dem damaligen viel höheren, etwa 5fachen Geldwerth eine Summe, so zwischen 3000—4000 Mark, in unsern Etat zu stellen ist.

Mit vollem Rechte kann Hund von Moos und Neusling, als zwei schönen und nutzbaren Gütern, sprechen, wenn auch die zufälligen Einnahmen, als Laudemien, Gerichtssporteln, der Gewinn von der eigenen Oekonomie[1]), der kleine Zehent, die Pflicht-Scharwerke außer Ansatz gelassen werden.

---

1) Es hat sich vom Pfleger und Kastner „zum" Moos, Hans Wunzer ein von ihm auch gesiegelte Bescheinigung erhalten, was und wie viel er nach Abschluß der Rechnung für das Jahr 1555 Lichtmeß bis eben dahin 1556 seiner „Herrlichkeit" dem Trainer zu thun schuldig sei; darunter 5 Schaff 23 Metzen Hanfkörner, dann der „Vater Hanf" v. J. 1554 und der Femel von 1555 (weiblich

Und doch nennt Klämpfl in seinem Quinzingau (S. 161) Moos „eine kleine Herrschaft", welche erst durch Trainers Tochter und ihren Gemahl, den Herrn von Preysing, zur Bedeutung gelangt wäre. Bei aller Anerkennung für den wirthschaftlichen Sinn der Beiden, welchen zu rühmen wir noch Gelegenheit haben werden, können wir unserm Stephan Trainer seine wohl erworbenen Verdienste nicht absprechen lassen.

Die starke Zunahme des Eingangs an Geld und Getreide hatte Moos den Trainer'schen Erwerbungen zu danken, deren hervorragendste die der zwei Hofmarchen Zulling und Harburg war. Im Bezirk Landau gelegen bilden sie heute, obschon durch die Isar getrennt, für sich eine politische Gemeinde. Trainer kaufte dieselben Mittwoch nach St. Martins des hl. Bischofs Tag 1563 von Erasmus Auer zu Pidenbach, Gangkofen und Röhrnbach und Bernhard Wieland zu Usterling [1]), Beide Vormünder des Georg Puchhauser. Dessen Vater, der „edle und feste" Seifried Puchhauser, hatte eine „ansehnliche Schuldenlast hinter ihm gelassen." „Die Gläubiger abzurichten, waren schon etliche Befehle von der fürstlichen Regierung zu Landshut an die Vormünder ergangen und diese selbst fanden laut ihres erstatteten Berichts jetzt keinen andern Weg, „des Pflegsohns hoher Beschwer und Nothdurft zu steuern, dann (als) mit Verkaufung der vorhandenen Stücke und Güter" [2]). Also dieselbe Zwangslage, wie 1520, da Graf Ulrich von Ortenburg auf mehrmalige Aufforderung und selbst Drohung des Landesherrn Moos und Neusling veräußerte [3]).

---

und männliche Hanfstengel). Wir wollen nicht anstreiten, daß auch eingezehnter Hanf darunter gewesen, wir wissen aber mit voller Sicherheit und kommen darauf noch zurück, daß auf den herrschaftlichen Feldern selbst Hanf gebaut worden sei. Dasselbe mag auch mit den Erbsen der Fall gewesen sein, deren der Pfleger zu Metzen 2 Vierling noch unter Verschluß hat. Von den 4 Getreidesorten lagen über 600 Schaff auf den Kästen, darunter 400 Schaff Korn. Die Pflegkasse enthielt 254 fl. 2 Schilling.

1) Usterling nächst Zulling, (Unter-)Röhrnbach, Bezirks Landshut, Pidenbach, Bezirks Vilsbiburg.

2) So die auf festem Pergament ganz schön geschriebene Urkunde. Sie trägt auf dem Umschlag die Bezeichnung: „Sch(ubladen) Charitas n. 1." Ein alter Registrator beliebte nämlich eine Anzahl Schriftstücke unter den Namen der Hauptugenden in 3 Fächern unterzubringen, die zwei andern mit der Aufschrift Fides und Spes.

3) H. B. v. N. XXV 217.

Die Kaufsabrede zwischen Trainer und den zwei Vormündern hatte einige Wochen vorher, nämlich Freitag nach Matthäi Apostoli zu Moos stattgefunden. Sie ist auf Papier geschrieben und sind am Schlusse 8 Petschaften (kaum größer als ein silbernes 20 Pfennig-Stück), die der zwei Vormünder, des Käufers Trainer und von 5 „auf des Herrn Trainers Seiten erbetenen Beiständern" aufgedrückt: diese sämmtlich fürstliche Beamte: Christoph Liebenauer, Rath und Rentmeister zu Landshut, Hans Georg Stockhamer, Pfleger zu Osterhofen, Stephan Perger, Landrichter zu Landau, Georg Westner, Kastner (auch) zu Landau, und Matthäus Karl, herzoglicher Fischmeister zu Landshut.

Die Kaufsabrede unterscheidet sich durch bündige Kürze vortheilhaft von der schwülstigen Sprache des Kaufbriefes. Wir heben ein paar Sätze derselben aus:

„Erstlich ist aller Traiddienst, soviel desselben sich richtig würde befinden, ein jedes Schaff Traid um drei Gulden rheinisch zu Münz und ein jeder Gulden um vierzig Gulden gemelter Währung angeschlagen und erkauft worden."

„Dergleichen, so ist auch der Zehent wie ob gemelt für dreizehn Schaff allerlei Traids gerechnet, auch ein jedes Schaff für drei Gulden, gleichfalls auch ein jeder Gulden jährlicher und beständiger Pfenninggilt für vierzig Gulden gerechnet und angeschlagen worden. Und was sich also nach dem bemelten Anschlag in beständiger richtiger Rechnung erfinden würde, das soll und wird gedachter Herr Trainer abzurichten und zu bezahlen wissen."

„So ist auch in dem Anschlag ein „Schett Harb"[1]) um vier Schilling Pfenning getheuert (geschätzt, angeschlagen) worden."

„Und damit gedachtem Herrn Trainer billige und landläufige (im Land Bayern übliche) Sicherung erfolge, sollen von der Kaufssumme tausend Gulden Jahr und Tag auf Gewährschaft, doch ohne Verzinsung liegen bleiben, auf daß der Herr Trainer deßhalb keinen Mangel leid (vor Schaden bewahrt bleibe)."

„Zusammt (nebst) solchem abgeredeten und beschlossnem Kauf soll auch bemelter Herr Trainer funfzig Gulden Leykauf[2])

1) Ein Sched ist ein Bündel von dreißig Reisten oder Handvoll Flachs. 4 Schilling geben 34 kr. 1 dl. 1 hl.

2) Das richtige Wort wäre bekanntlich Leitkauf, von Leit, geistiges Getränk.

bezahlen und jetziger Hauspfleger[1]) bis auf künftig Lichtmeß in seinem habenden Bestand ungestört sitzen und bleiben."

„Getreulich und ungefährlich (ohne Hinterlist) sind zwo gleichlautende Abreden aufgerichtet und jedem Theile eine zugestellt worden."

Nach der in der Abrede festgesetzten Art der Berechnung des Preises stellte sich ein solcher von 5027 fl. 1 Schilling 28 dl. heraus. Die Geldreichnisse der zwei Hofmarchen beliefen sich auf 88 fl., die 13[2]) Schaff Getreidzehente waren auf 39 fl. veranschlagt, diese zwei Posten vervierzigfacht ergeben allein schon über 5000 fl. Dazu kam noch das freilich weniger in's Gewicht fallende Dienstgetreide; auf Harburg trafen davon nur 2 Schaff.

Wenige Tage nach Aushändigung der Kaufurkunde, nämlich schon im 19. Nov. (1563), erlegte Trainer die 50 fl. Leitkauf und von dem Gutspreise, wie dieser oben angegeben, Alles bis auf 1000 fl., welche als Gewährschaft liegen blieben. Es ist uns sogar nicht vorenthalten, in welchen Münzsorten Trainer jene Bezahlung leistete: in Doppeldukaten ($3^1/_2$ fl.), in Kreuzdukaten, Dukaten (100 kr.), in Thalern 1 fl. 12 kr. und 1 fl. 8 kr. 4 hl.), rheinischen Goldgulden ($48^1/_2$ kr.), böhmischen[3]) und sächsischen Groschen (3 kr.)

Die beiden Hofmarchen waren freieigen, nichts von ihren Zugehörungen war belehnt oder verpfändet. Auch ist der Kauf unwiderruflich, nicht auf Wiedereinlösung geschlossen.[4])

Was Trainer weiter erworben?

Davon Leitgeb, welcher geistige Getränke ausschänkt. Leitkauf — das Geld, welches beim Kaufvertrag vertrunken wird.

1) Hauspfleger, welchem die Aufsicht des adelichen Wohngebäudes übertragen ist, ähnlich auch Schloßpfleger, und beide weit verschieden von dem Gerichtspfleger. Vgl. H. B. v. N. XXV. 198 Anm. 1.

2) Die Annahme von 3 fl. für das Schaff Getreide im Durchschnitt entspricht so ziemlich den damaligen Preisen. So finde ich, daß der Pfleger einem Unterthan, welcher das einzudienende Getreide mit Geld bezahlte, für Korn $3^1/_2$ fl., für Weizen $3^1/_2$ fl. anrechnete.

3) In Bayern kursirte vornehmlich im 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts viel böhmisches Geld, von den Säumern hergebracht, welche bei uns Salz holten. Mehrere Münzfunde, besonders im bayerischen Wald, beweisen dieß.

4) Der Abtheilung: Zulling und Harburg wären im Archiv zu Moos, wenn es einmal geordnet werden sollte, bei 80 Urkunden zuzuweisen darunter gut ein Dutzend aus der Zeit vor dem Ankaufe durch Trainer.

Am 18. August 1558 kauft er der Margaretha Frieshamer zu Hundspain (Hundspoint, Pfarrei Gerzen) ihren „halben Theil auf dem Thurm oder Sitz zu Steppach, so man jetzt den Parn nennt, zunächst bei der Stadt allhie zu Landshut (in Landshut fand nämlich die Verhandlung statt) und im Teisbacher Gericht gelegen und am Hof zu Salmannsberg und an den Weingärten und Sölden und was dazu gehört" gegen eine gewisse Summe Geldes ab.

Die andere Hälfte war dem Trainer, eigentlich seiner ersten Ehewirthin Ursula, von ihrem kinderlos gestorbenen Bruder Sebastian Leitgeb erblich zugefallen. Die Margaretha Frieshamer war eine Tochter der zweiten Schwester des Sebastian, Barbara. Weil der Thurm zu Steppach eine lange Reihe von Jahren der Leitgeb'schen Familie zu eigen gewesen, hieß ihn das Volk auch das Leitgebschlößchen.

Der eben genannte Sebastian Leitgeb und seine Hausfrau Margaretha Laglberger[1]) hatten Geld- und Getreid-Gilten, erstere zu 23 fl. und letztere zu 5 Schaff und 6 Metzen — abgesehen von einigen andern Naturalleistungen auf dem Frenklhof zu Enkofen (Pfarrei Adlkofen), auf dem Sitz, dem Sedlhof und der Taferne zu Mirskofen, auf dem Sitz zu Hörmannsdorf, sammt dem Sedlhof und den Weingärten dabei, auch auf der Hofmarch Perg (jetzt Moosberg)[2]) am Freitag St. Margarethen 1539 an den Stadtschreiber Hans Niederndorfer zu Landshut und dieser ebenfalls auf Wiederverkauf am 5. Dezember 1541 an Andres Dornberger Bürger und des Rathes zu Landshut um 510 fl. 60 dl. veräußert. Die Summe bezahlte Trainer an Dornberger und bewirkte so die Einlösung schon am 18. Sept. 1542, demnach zu einer Zeit, wo er den Besitz von Moos noch nicht angetreten hatte.

Dienstag nach Laurenzi (13. August) 1545 erwirbt er von seiner Stiefmutter Walburga drei Güter zu Holzen (Pfarrei Bilsheim), 1 Hof, 1 Hub, 1 Sölde[3]); des andern Tages von der nämlichen den Hof zu Pankofen (Pf. Plattling).

---

1) Die Laglberger führten ein Fischlagl, die Leitgeb, wie jene, ein Landshuter Patriziergeschlecht, einen Becher, die Staringer, welcher Familie Trainers zweite Gemahlin entstammte, einen Staar — also 3 redende Wappen!

2) Sämmtliche hier aufgeführte Orte sind dem Bezirksamte Landshut zugetheilt.

3) Eine Sölde mag ungefähr einer halben bis Viertels-Hub gleich sein, 2 Huben bilden einen Hof. Auf einen Hof rechnete man bei 50 Tagw. Ackerlands.

Freitag nach St. Nicolai 1546 von dem Abte Mathias und dem Konvent des Klosters Niederaltach die dem Schlosse zunächst gelegene freieigene Klingschwaige zu Moos, wahrscheinlich später auf den Namen: der Maierhof umgetauft und dann abgebrochen. Den „Willbrief", d. h. die schriftliche Genehmigung, daß das Kloster jene Veräußerung machen dürfe, hatte Herzog Wilhelm IV. fast unmittelbar vorher, am Tage Nikolai selbst, ausgestellt.

Ein ähnlicher Willbrief für die Klostergemeinschaft Niederaltach zum Verkauf an Trainer mit dem Datum 31. Dezember 1557, vom Herzog Albrecht V. ergangen, wenn auch nicht der Kaufbrief selbst, ist vorhanden bezüglich der 4 Güter in Burgstall, Niederleiten, Schwaigleit, Samern und Forstern, lauter Ortschaften nahe bei Moos.

Als Kaufspreis ist die Summe von 1600 fl. vorgetragen.

1550 löst Trainer die von dem Knöring'schen Ehepaar auf Widerruf an das Spital zu Vilshofen verkauften 5 Güter mit erheblichen Geld- und Getreidreichnissen (H. B. v. N. XXVI. 181, 204) gegen Erlag von 510 fl. ein, was uns wieder ein Zusatz zum Spitalgrundbuch bekundet; in der Registratur zu Moos findet sich keine Andeutung darüber.

Daß für so viele und zum Theil sehr namhafte Erwerbungen, wie für die mit Uebernahme der Herrschaft ihm aufgelegten Rückzahlungen[1]) Trainer nicht immer Geld in Bereitschaft hatte, und daß er dann um solches sich umsehen mußte, läßt sich wohl erachten, jedoch stehen diese Geldaufnahmen verhältnißmäßig weit hinter den eingethanen Werthen zurück.

---

1) Wir wollen hier einer freilich geringfügigen Schuldentilgung der besonderen Umstände wegen gedenken. Pfarrer Trandler von Asbach im österr. Innkreis (H. B. v. N. XXVI. 206) hatte die 200 fl., welche seine Base Katharina Knöring von ihm geborgt, zum „goldenen Almosen" in Braunau vermacht. Trainer suchte beim dortigen Magistrat um Stundung auf 10 Jahre — bis 1553 — nach, welche ihm auch gewährt wurde. Jene 2000 fl., welche er an die Tegernseer'schen als Blutsverwandte der Katharina Knöring zu entrichten hatte (H. B. v. N. XXVI. 209), was 1553 geschah, verschaffte er sich, indem er eine ihm gehörige Jahresgilt von 100 fl. auf dem Schlosse Winzer an Karl von Frauenberg um die Baarsumme von 2000 fl. (diese werfen eben bei 5 Prozent einen Zins von 1000 fl. ab) verkaufte. Er hatte also einst ein solches Kapital auf Winzer hingeliehen und wir ersehen darin wieder einen Beweis von seinem wohlgeordneten Haushalt.

Von seinem Vater Wolf und seiner Stiefmutter Walburga lieh er 1545 und 1546 zusammen 1000 fl., 1547 von einer Verwandten, vielmehr von deren Vaters Bruder Wolf Kammerer, als ihrem Vormund, 600 fl., 1548 von der Verwaltung des Blatternhauses in Landshut 340 fl.

In dem von Trainer angelegten Verzeichnisse seiner Zehenten sind einzelne Orte innerhalb der heutigen Amtsbezirke von Vilsbiburg, Landau, Straubing, Regensburg genannt. Wir wissen nicht, ob er selbe durch Kauf oder Erbschaft an sich gebracht.

Trainer ist auch Eigenthümer zweier Häuser in Landshut geworden.

Des einen „in der Altstadt Steckengasse unter den Gewölben", welches wir als identisch mit dem Nr. 300 annehmen und das von der Preysing'schen Familie länger noch als Trainerhaus bezeichnet wurde.

In diesem Hause ist 1475 des Prinzen Georg Braut, Hedwig die Königstochter aus Polen, nach ihrer Ankunft in Landshut einlogirt worden. Es gehörte damals und zufolge Moos'er Urkunde schon 1435 den Oberndorfern, deren Wappen auch darin angebracht ist. Mit den Oberndorfern waren die uns schon bekannten Leitgeb verwandt und da finde ich, daß Sebastian Leitgeb (s. S. 10) von Georg dem Oberndorfer herrührende Gilten besaß und gleicher Weise mag auch das Haus an ihn, dann an die zwei denselben beerbenden Schwestern übergegangen sein und Trainer den Halbantheil seiner Schwägerin abgelöst haben[1]). (l. c.)

Das zweite Haus „oben in der Altstadt beim fürstlichen Kasten" hatte Anna von Hochholding[2]) und Königsberg (Vorort von Gangkofen)

1) Bei Gelegenheit der Erbtheilung zwischen den zwei Söhnen der Anna von Preysing erfahren wir, daß ihr auch ein Häuschen neben dem Trainerhaus und weiter ein Getreidkasten gehörten, welcher noch länger unter dem Namen Preysingkasten fortexistirte. Vielleicht wurde er zu solchem aus „jener Hofstatt und Hofstatt Steckengasse und Eck des Zwerchgäßchens" umgewandelt, welche Oswald Oberndorfer 1482 Montag nach Reminiscere von den Wild'schen angekauft hatte und in deren Besitz sich Trainer 1543 befand — auch nach Moos'er Urkunden. Wieder laut jener von 1435 stand zwischen dem Oberndorfer'schen und Wild'schen ein dem Bürger Ludwig Hütl zugehöriges Haus, welches mit dem oben bezeichneten Preysing'schen Häuschen identisch erscheint. Beide Objekte betrachten wir als Dependenzen des Trainerhauses, welche gleich diesem, wenn auch später, durch die Oberndorfer erworben und dann vererbt wurden.

2) Hochholding, „bei Gangkofen" sagt Hund, welcher im B. III das darnach genannte Geschlecht behandelt. Das Testament obiger Frau von Hochholding enthält eine auffällige Menge von Vermächtnissen; Abschrift davon in Moos.

eine geborne Ridler aus München, 1563 Trainers anderer Hausfrau Sabina als ihrer Schwestertochter vermacht.

Daß Trainer das Vertrauen seines Landesherrn, des Herzogs Albrecht V., in nicht geringem Grade besaß, dafür zeugt dessen Beigesellung zu den Räthen, vor denen sich Graf Joachim von Ortenburg 1563 wegen eingeführter Reformation zu verantworten hatte. (H. B. v. N. XXVI. 211) 1557 schon war ihm von demselben Fürsten Lob und Anerkennung für seine tüchtige Geschäftsführung als Kammerrath ausgesprochen worden. (l. c.)

Einen weiteren Beleg nach dieser Seite hin bietet folgender Urkundenauszug:

„Dieweil wir unserm Kammerrath Stephan Trainer seiner unsren Voreltern Fürsten von Bayern seliger Gedächtniß (da können nur die zwei herzoglichen Brüder Wilhelm IV. und Ludwig gemeint sein) auch bisher Uns erzeigten Dienste willen, mit allen Gnaden geneigt sind", lautet die Stelle im betreffenden Briefe seines Landesfürsten Albrecht, „haben wir der unterthänigen Bitte Trainers Statt gethan."

Diese ging dahin, daß der Thurm Steppach, jetzt genannt Parn, der dazu gehörige Hof Salmannsberg, zwei Sölden und Weingärten, was Alles, wie wir mitgetheilt haben[1]), von Trainer halb geerbt, halb durch Kauf erworben, aber nicht volles Eigenthum, sondern ein Erbrechtslehen war, geeignet und daß der jeweilige Inhaber von der Verpflichtung befreit werde, die jährliche Gilt von 3 Pfund Pfenning auf dem fürstlichen Kasten in Landshut zu erlegen. Damit fielen auch die Laudemien weg, welche in Veränderungsfällen von den Besitzern der Erbrechtsgüter zu entrichten waren. In seinem Gesuche gab Trainer an, daß „die Bau- und Feldgründe an diesem Orte zum Theil sper und nicht austräglich sind, daß er (Trainer) jetzt die Gelegenheit hätte, mehrere Gründe hiezu zu bringen und darein zu vermischen und so sich größern Nutzen zu verschaffen, dazu gehe der Weingärten halber, welche jährlich bei Weitem nicht gleich früchten (fruchtbar sind), es ertrage viel oder wenig, großer Unkosten auf."

Die sehr schön ausgestattete Urkunde, datirt von „unserer Stadt" Ingolstadt den 24. März 1563, ist vom Herzog Albrecht unterschrieben und hängt an ihr das große landesfürstliche Siegel.

1) S. 10.

Von Herzog Albrechts Vater, Wilhelm IV., hatte unser Trainer einer ähnlichen Vergünstigung sich zu erfreuen gehabt. In „Bedenkung seiner nützlichen getreuen Dienste" verlieh er (15. Jänner 1549) dem Trainer die Hofmarchsgerechtigkeit, welche dieser über den andern Theil von Kurzenisarhofen besaß, auch noch auf das Anwesen, welches „zunächst innerhalb am Falter in den Ettern (Verzäunungen) liegt"[1]). Den Beamten, insbesondere dem Pfleger von Osterhofen, als Bezirksvorstand, ist aufgetragen, den Trainer in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über jenen Hof nicht zu stören. Es ist dieß der nachmalige herrschaftliche Maierhof hinter der Kirche, vor einigen Dezennien abgetragen.

Trotz seiner mehr als 20jährigen Herrschaft in Moos hatte Trainer, abgerechnet die Auseinandersetzungen mit den beiderseitigen Knöring'schen Blutsfreunden wegen ihrer Erbansprüche, eigentlich nur einen Prozeß zu führen und zwar mit Bürgern zu Plattling, welche sein Weidvieh über ihre Wiesen nicht zur Tränke wollten gehen lassen. Er wurde unter einigen Beschränkungen zu seinen Gunsten 1560 entschieden. Die Kosten für die Kommission von Regierungsräthen, welche, um Augenschein einzunehmen, aus Landshut hergereist waren, sind den Plattlingern aufgelegt, die andern Kosten — der Streit war schon längere Zeit vorher schriftlich geführt — kompensirt worden.

Trainers Stellung als Beamter — fürstlicher Sekretär, Regierungs-Rath und Rentmeister zu Landshut, Kammerrath zu München, gestatteten ihm nicht, oft und lange in Moos sich aufzuhalten, die Pflege in Rottenburg allein — er war aber eben Kammerrath dazu — hätte ihm wohl Muße gelassen, da jedem Hauptpfleger ein Pflegskommissär oder Pflegsverwalter zur Seite stand, welchem die Erledigung der meisten Geschäfte oblag. Laut des Beamtenverzeichnisses von Geiß war Trainer in Rottenburg durch Michael Halbwachs vertreten.

---

1) Der Urkunde liegt ein zweites Schriftstück bei, auf Pergament, fast ganz gleichlautend, doch nicht gesiegelt und auch nicht vom Herzog unterfertigt. Der einstige Registrator des Archives von Moos bezeichnete es auf der Außenseite als „Rockhnbrief." Nach Schmeller's bayer. Lexikon (2. Auflage — in der ersten fehlt das Wort) bedeutet Rockhnbrief ein buntgemaltes oder geflochtenes Papier, welches auf dem Spinnrocken um den Flachs gesteckt wird, damit er zusammenhalte. In unserem Falle wird Rockhnbrief als überflüssig gewordenes oder nicht mehr nothwendiges Schriftstück zu nehmen sein.

Als Vorgänger Trainers in der Pflegschaft hat Geiß den Degenhart Auerberger für eine lange Reihe von Jahren — von 1544 bis 1560.

Nach der jüngst in Druck gegebenen Uebersicht bayerischer Beamter [1]) von 1560 erscheint Trainer schon in diesem Jahre als Pfleger von Rottenburg, worauf wir im Zusammenhalt mit H. B. v. N. XXVI. 211 Rücksicht zu nehmen bitten.

Das Wort des Psalmisten: „Die Jahre des Menschen sind 70, wenn es hoch geht, 80", gilt für Trainer nicht, er hat kaum 60 erreicht. 1565 starb er, 1542 treffen wir ihn zuerst als Sekretär, mehr als etliche Jahre früher ist er wohl nicht angestellt worden; möge der Leser selbst darnach rechnen. Es war ungebräuchlich, in die Grabschriften auch das Lebensalter aufzunehmen.

Aus Trainers Zeit wurde uns nur ein einziger Pfleger in Moos bekannt: der schon aufgeführte Hans Wurtzer, 1555, 1556, 1563, 1564.

Wir tragen hier noch die Namen vorausgehender Pfleger von Moos nach:

unter den Aichbergern Andres Amann 1498 und Hans Rudmund 1504 [2]),

unter Graf Ulrich von Ortenburg Leonhard Keller [3]).

Die Trainers zweiter Ehe entstammende Tochter Anna war bei dessen Tod kaum 18 Jahre alt und es hatte ihre Mutter Sabina die Vormundschaft zu führen. Bräutigam der jungen Erbin wurde Hans Albrecht von Preysing [4]) und ist die Heirathsabrede Mittwoch vor Allerheiligen 1567 in Gegenwart von 27 Zeugen, darunter 4 Herren von Preysing, gehalten worden. Nach Angabe eines Preysing'schen Familienbuches hätte die Hochzeit selbst erst 1568 stattgefunden.

Hans Albrecht von Preysing war, wie sein Vater, fürstlicher (Regierungs-) Rath und Oberrichter zu Landshut, wenigstens seit 1563. Letztere Stelle legte er aber um 1576 nieder. Auffälligerweise kennt ihn Geiß — entgegen oftmaliger urkundlicher Bezeugung — als

1) H. B. v. N. XXVI. (I.) 159.
2) L. c. XXV. 211.
3) H. B. v. N. XXVI. 183.
4) Vergl. H. B. v. N. B. XXVI. 212.

Landshuter Oberrichter nicht, er stellt an seiner Statt für die Jahre 1562 bis 1576 den Peter von Preysing ein. Offenbar eine Verwechslung, wie eine ähnliche im oben erwähnten Familienbuch sich findet. Dasselbe macht unsern Hans Albrecht auch zum Pfleger von Meermosen (bei Burghausen). In den vielen Schriftstücken zu Moos, welche sich mit ihm beschäftigen, und in den Preysing'schen Stammregistern ist er als solcher nicht aufgeführt, ebenfalls nicht bei Geiß, dem hier wohl zugestimmt werden muß. Dieser hat vielmehr als Pfleger von Meermosen von 1556 bis 1576 (also in der kritischen Zeit) einen Hans Wolf von Preysing, welcher für jene Stelle auch sonst bemerkt ist. (Vgl. H. B. v. N. XI. 324.)

Nach der Heirathsabrede, welche uns übrigens nur in Abschrift erhalten ist, wurden der Braut 2000 fl. als Mitgift von ihrer Mutter ausgesprochen. Hans Albrecht widerlegt mit gleicher Summe und verheißt eine Morgengabe von 666 fl. 40 kr., dem gewöhnlichen Drittheil des Heirathsguts. Dieß zusammen versichert er auf seinem mit einer Hypothek von 3600 fl. belasteten halben Antheil am Schlosse Kronwinkel und auf seinem Hause in Landshut — so viel ich weiß, seine einzigen Besitzthümer.

Mit Vertrag vom 17. Mai 1568, welchen eben der berühmte Wigulens Hund als „erkiester Unterhändler" abschließen half, übergibt die Mutter der Tochter die Herrschaft Moos, die Hofmarchen Neusling, Isarhofen, Zulling und Harburg, bedingt sich aber eine Anzahlung von 6500 fl. aus, welche innerhalb eines Jahres geschehen sein muß — dafür, daß sie einen Theil ihrer Aktivkapitalien abließ, und weil sie während ihrer Verwaltung allerlei Ausgaben bestritten, auch Schulden, z. B. jene 1000 fl., welche die Knöring'schen Vettern in Schwaben zu fordern gehabt (s. H. B. v. N. XXVI. 208), abgerichtet hatte.

Wir müssen hier ausdrücklich hervorheben, daß die Güter an die Tochter und nicht mit an den Schwiegersohn übergeben wurden. Dieser ist auch, worauf wir noch zu sprechen kommen werden, nicht Eigenthümer der Herrschaft geworden, sondern hatte nur Theil an der Verwaltung. So erklärt es sich, daß die (alte) Preysing'sche Linie auf Moos nicht, wie man erwarten könnte, nach Hans Albrecht, sondern erst nach jenem seiner Söhne, welchem der Besitz von Moos zufiel, die Warmund'sche geheißen (vgl. H. B. v. N. XXV. 186) und daß nicht

die Linie von Moos von den 3 Linien, in welche sich das Preysing'sche Geschlecht während des 16. Jahrhunderts theilte, sondern die Lichtenegg'sche, obwohl Lichtenegg (bei Sulzbach in der Oberpfalz) erst um 1580 an einen Preysing kam, als die älteste angesehen wurde.

Hans Albrecht ist der Enkel des 1504 gestorbenen, bei den Dominikanern zu Regensburg (s. H. B. v. N. XXVI. 197) begrabenen Thomas von Preysing, des gemeinsamen Stammvaters der 3 in den Grafenstand erhobenen Linien, der (alten) von Moos, der von Hohenaschau und jener von Lichtenegg (der neuen von Moos).

Thomas hatte außer zwei Töchtern: Rosina, des Virgil Ueberacker von Sighardstein (bei Neumarkt im Kronland Salzburg) Ehewirthin, und Anna, Chorfrau in Obermünster zu Regensburg, vier Söhne, von denen zwei, der älteste, Sixt, und der dritte, Wilhelm, sich dem geistlichen Stande widmeten und Domherrn zu Regensburg wurden.

Von den obengenannten vier Geschwisterten verzichtet Rosina schon 1502 (Mittwoch vor Fabian und Sebastian) zu Landshut bei Empfang des Heirathsgutes gegen ihren Vater Thomas und gegen die 4 Brüder auf alle weitern Ansprüche. Gleichen Verzicht auf väterliches und mütterliches Erbe leisteten 6 Jahre später (1508) an einem und demselben Tage, Michaelis, theils ohne, theils gegen geringe Vergütung, die Chorfrau Anna, Sixt und Wilhelm zu Gunsten der zwei andern Brüder, Hans und Sigmund, damit diese „sich desto ehrlicher (ehrenhafter) ihrem Stande nach halten können."

Hans und Sigmund waren nun allein Eigenthümer des halben Theiles von Kronwinkel, welchen ihr Vater Thomas besessen hatte; die zweite Hälfte gehörte einer andern Linie derer von Preysing.

Kronwinkel erscheint urkundlich zuerst in einem um 1060 niedergeschriebenen Verzeichnisse der Ortschaften, welche dem Kloster Tegernsee durch Herzog Arnulf um 910 entrissen worden sind[1]). Es liegt drei Stunden südlich von Landshut und ist dem dortigen Bezirksamt einverleibt. Vor der Gerichtsorganisation 1803 bildete Kronwinkel einen Bestandtheil des landesfürstlichen Pflegedistrikts Erding. Wir erinnern an unsere Bemerkung H. B. v. N. XXV. 198, daß Landshut gleich

1) Monum. boica VI. 163; vergleiche Riezler bayr. Geschichte I. 322

München entgegen den zwei andern alten Kreishauptstädten Straubing und Burghausen kein Land-Pflegeamt hatte.

Wann das Schloß Kronwinkel gebaut wurde, vermag man so wenig wie bei den meisten Burgen anzugeben. Jedenfalls stammt dasselbe aus grauer Vorzeit. Apian, der vor mehr als 300 Jahren lebte, nennt es schon „sehr alt“ — »arx pervetusta.« Sicher gibt es nur eine kleine Zahl von Schlössern, welche sich, wie Kronwinkel, durch so viele Jahrhunderte erhalten haben.

Die Schreibart ist verschieden; die älteste (eben in M. b. VI. 163) Chrawwinkel, Apian in seiner Karte von Bayern hat Kräwinckl, dagegen in der Topographie Kranwinckl, die Finkʼsche Karte zeigt schon Kronwinkl.

Koch-Sternfeld will das Wort oder vielmehr die erste Silbe aus dem Slavischen herleiten, so heißt chranice im Böhmischen die Gränze. Dem wird entgegnet, daß der Name schon vorkommt, ehe die Slaven jenes Revier kolonisirten[1]) und daß er acht Ortschaften in verschiedenen Gegenden Bayerns, wo doch nicht überall Slaven sich haben niederlassen können, beigelegt ist. Auch die halb slavische, halb deutsche Zusammensetzung möchte Bedenken erregen.

Wir würden den Vorschlag machen, wenn chran in alter Sprache nicht Dorn bedeuten sollte, es mit dem Kran in Kranwitten — Wachholderstrauch, die Kranbeere, der Krametsvogel — in Verbindung zu bringen. Möglicherweise könnte der Name auch mit Krähe — im Volksmunde kra und kran[2]) — zusammenhängen. Uns drängt sich jedenfalls bei der großen Zahl der Orte mit dem gleichen Namen die Ueberzeugung auf, daß chran (oder chra) ein häufig vorkommendes Gewächs oder dergleichen Wesen des Thierreiches anzeigt.

Der Grund, worauf das Schloß Kronwinkel steht, eignete, wie das schon angedeutet ist, dem Kloster Tegernsee, deßwegen auch immer die Belehnung bei den dortigen Aebten nachgesucht und alle zweite oder dritte Jahre ein Fohlen dahin geliefert werden mußte —

1) H. V. v. N. III. (2) 58 und XI. 366.

2) Schmeller's bayer. Wörterbuch bei Krä und bei Kran; hier nimmt er auch auf die Benennung der fränkischen Stadt Kronach Bezug. Erst als wir diese Zeilen niedergeschrieben hatten, kam uns eine topographische Beschreibung von Landshut (und Umgegend) zur Hand, worin das Kron auch auf Krähe zurückgeführt ist.

laut des alten Tegernsee'schen Saalbuches. Dieß Lehen, sagt Hund (II. 238), ist anno 1572 auf dem Landtag zu Landshut den Landsbergern übergeben und nach anno 1578 denen von Preysing gegen eine Summe Gelds gefreit worden. Von den vielen gleichzeitigen Urkunden in Moos bezieht sich keine auf jene Ablösung: vielleicht fände sich eine solche im Archiv zu Kronwinkel.

Hans von Preysing wird von Hund (II. 246) fürstlicher Rath — bei der Regierung zu Landshut — und Pfleger von Rottenburg genannt. Den ersteren Titel geben ihm auch mehrere der 30 Urkunden in Moos, welche sich in irgend einer Art mit demselben befassen, aber so viel wir uns erinnern, keine den letzteren. Auch Geiß in seinem Beamtenverzeichnisse hat ihn als Pfleger nicht. Die später angefertigten Preysing'schen Stammbäume nahmen freilich die unwahrscheinliche Angabe Hunds auf — also ein ähnlicher Fall wie bei Hans Albrecht mit der Pflege Meermosen.

In erster Ehe war Hans mit Dorothea von Frauenberg verbunden. Sie starb kinderlos am Dienstag in der Charwoche 1531; so verkündet uns ihr Grabstein in der Pfarrkirche zu Eching, wo auch ihr Mann bestattet ist.

Seine zweite Hausfrau wurde Katharina von Taunberg, Tochter des Ritters Heinrich von T. zu Anroldsmünster und Offenberg[1]). Den Ehevertrag schlossen sie Erchtag vor Antoni (16. Jänner) 1532 in Gegenwart von 10 Zeugen. Die Braut will 1500 fl. in die Ehe bringen, welche Hans mit gleicher Summe widerlegte. Diese und die versprochene Morgengabe zu 500 fl. versichert er auf dem Schlosse Hubenstein (Bezirks Freising, Pfarrei Mosen) und mit Einwilligung des Abtes von Tegernsee auf Kronwinkel.

Zur nämlichen Zeit war eine Taunbergerin, Anna, dem fürstlichen Rath zu Landshut, Philipp von Preysing, angetraut. Bei 100 Jahre früher hatten dessen Großvater Friedrich, bischöfl. freising'scher Pfleger zu Burgrain (Bezirks Wasserburg), und wieder Albrecht von Preysing, Kammermeister und Vizthum des Herzogs Heinrich von Landshut, mit Jungfrauen desselben Geschlechts, auch der Taunberger

1) Offenberg bei Deggendorf, Anroldsmünster im österr. Innkreis; beide Schlösser bestehen noch, Taunberg im österr. Mühlkreis ist schon vor Langem eingegangen (vergl. H. B. v. N. XXVI. 196).

Hans 1453 mit Magdalena von Preysing, sich vermählt[1]). Diese wiederholten Wechselheiraihen von Preysingern und Tannbergern bewogen die Linie Lichtenegg, bei ihrer Erhebung in den Grafenstand 1766 um die Aufnahme der Tannberg'schen Pyramide — wenn sie nicht etwa ursprünglich ein Tannenbaum war — nachzusuchen, was auch bewilligt wurde.

Hans von Preysing hatte seinen Schwägern oder deren Erben — vom Schwiegervater Warmund dem Frauenberger waren eben nur Töchter da — das von diesem hinterlassene Schloß Hubenstein abgekauft. Hund (II. 79) nennt als Mitkäufer des Hansen Bruder, Sigmund. Die Zeit wird nicht angegeben, läßt sich aber auf ein paar Jahre bestimmen. Leonhardi 1523 schreiben sich beide Brüder schon nach Kronwinkel und Hubenstein, während sie früher nach Kronwinkel und Kopfsberg[2]) sich heißen. Die ersteren Besitztitel behielten Hans und Sigmund auch bei, nachdem sie sich Sonntag und Montag nach Thomas des Zwölfboten[3]) 1532 dahin vertragen hatten, daß Sigmund Hubenstein allein übernehme, dafür aber seinen Viertantheil an Kronwinkel Hansen abtrete.

In des Hansen vor seinem Tode eingemeißelter Grabschrift wurde für das Sterbedatum der Platz selbstverständlich leer gelassen und ist leider darnach nicht mehr ausgefüllt worden. Am 17. Januar 153[9] noch wird er vom Bischof Pougraz in Regensburg mit dem halben Amthof zu Essenbach belehnt und am 21. Mai desselben Jahres inventarisirt der Oberrichter Hans von München zu Landshut dessen Verlassenschaft, womit die Frage auf ein Nahes gelöst ist. Dr. Wiedemann in seiner Geschichte der Pfarrei Eching[4]), wo auch Kronwinkel als Bestandtheil der letzteren einbezogen ist, begnügt sich mit der Angabe, daß

1) Hund II. 243–246, 311. H. V. v. N. XXV. 201. Die Heirathsabrede des Burgrainer Pflegers Friedrich liegt im Original zu Moos; außerdem sind dort bei drei Dutzend Urkunden aus dem 15. Jahrhundert, in denen Preysinger vorkommen.

2) Schloß Kopfsberg, nun Ruine, Bezirks Freising, Pf. Lengdorf. Nachher gefiel es, den Namen in Kopfsburg umzusetzen, wie Steinberg in Steinburg, Ortenberg in Ortenburg (vergl. H. V. v N. XXVI. 183).

3) Ein Schriftsteller tadelt an Aventin, daß er sich manche „ungewöhnliche" Verdeutschung lateinischer Benennungen erlaubt hat, so auch des Apostolus in: „Zwölfbote." Dieses Wort ist aber längst vor Aventin gebraucht.

4) H. V. v. N. XI. 287 flg.

Hans „1541 bereits in der Ewigkeit war.“ Man sucht auch vergeblich nach dem Todesjahr bei Hund, wie in den älteren und in den jüngeren Preysing'schen Stammbäumen.

Eine Urkunde zu Moos theilt uns in dürren Worten mit, daß Hans von Preysing „eine treffliche Summe Gelds und mehrer schuldig geblieben ist, als er hinterlassen hat.“ Die herzoglichen Brüder Wilhelm und Ludwig beauftragten einige Regierungsräthe in Landshut mit der Verhandlung, in wie weit die Gläubiger zu befriedigen seien (unter ihnen die Frauenberg'schen, zuvorderst die Wittwe des Warmund, dann klösterliche Gemeinschaften, andere geistliche Stifte u. s. w.), ferner was des Hansen Wittwe und seinen Kindern gebühre. Der Schiedsspruch erfolgte unterm 27. Juni 1546 Mehrere Forderungen mußten herabgemindert werden und für den Rest hatten Sigmund, welcher selbst seinem Bruder noch 1100 fl. schuldig gewesen, und die Wittwe einzustehen. Dieser verbleibt alles liegende und fahrende Habe des Verstorbenen. Nach ihrem Tode soll der Halbantheil an Kronwinkel mit dem dortigen Sedlhof und die von Hansen ihr ausgesetzte Morgengabe den Kindern zufallen.

Die 500 fl. Morgengabe versicherte ihnen die Mutter ein paar Jahre später auf einigen Gütern für den Fall ihres Absterbens und übergab ihnen zugleich das Silbergeschirr und andere Fahrniß im Schlosse Kronwinkel. Der Sohn Albrecht erhielt Rüstung und Harnisch des Vaters nebst dessen Garderobe, welche in 4 Röcken bestand: 1 schwarzer damastener mit rückmarderem Futter, 1 schwarzer damastener mit schwarzköpfem (es gab auch Seidenrupfen) Futter, 1 nagel(nelken)-farbener und graber (grauer) wollener mit schwarzem Sammt pramt (verbrämt, also Einfassung mit sammtnen Streifen).

Man erzählt sich von Hans dem Preysing (Hund II. 246), es habe ihn einmal zu Landshut Jemand angeredet, warum er und seine Vettern den Sittig nicht führten, wie ihn die Preysing von Wolnzach in ihrem Wappen gehabt. Darauf gab er die Antwort: „Dieweilen sie das Nest scilicet (nämlich) Wolnzach nicht hätten, achteten sie auch des Vogels nicht.“ Wolnzach war noch zu Lebzeiten des letzten Sprößlings der dortigen Linie, eines Domherrn zu Regensburg, von Herzog Georg in Landshut trotz des Widerspruchs der Verwandten als heimgefallenes Lehen eingezogen worden. Es ist so denen von Preysing ein reiches Erbe entgangen und Hans hätte seinen Theil daran wohl brauchen

können. Auf einem Familientag 16. November 1605 zu Landshut beschlossen die anwesenden 12 Herren von Preysing sämmtlicher Linien, den Papagei für immer ihrem Schild (in der Helmzierde) einzuverleiben, was denn auch bis auf den heutigen Tag geschieht.

Sie kamen bei jener Gelegenheit auch überein, daß jeder fortan sich den Namen nach Altenpreysing beilege. Koch-Sternfeld ward ohne Zweifel dadurch zu der Meinung verleitet, als fände sich das Wort erst im Anfang des 17. Jahrhunderts[1]), indem doch schon der 1539 aus dem Leben geschiedene Hans auf dem Grabstein mit dem Zusatz: „von Altenpreysing, genannt Kronwinkel“[2]) bedacht wird. Ein paar Mal gewiß traf ich in Moos'er Urkunden die Stellung der Namen verkehrt: „Kronwinkel, früher genannt Altenpreysing.“ Alle Mitglieder des gräflichen Hauses heißen sich, neben ihren andern Titeln, wie bekannt: „Freiherrn[3]) von Altenpreysing, genannt Kronwinkel.“

Des Hansen Wittwe und Hans Albrechts Mutter Katharina, die Taunbergerin, verehelichte sich wieder mit Philipp Pusch von Vilsheim (Abrede zu Landshut 1. Februar 1543). Ihr Heirathsgut besteht in 1000 fl. unter gleicher Widerlegung von Seite des Bräutigams. Sie will ihn auch noch als ledigen Gesellen „zur Betreuung“ mit 200 fl. bedenken, eine Morgengabe kann ihr als Wittwe nicht ausgesprochen werden.

Jener ihr zweiter Ehemann lebte aber nur kurze Zeit; denn sie wird Samstag nach St. Johannes Baptist 1544 durch die fürstlichen Räthe mit dessen Verwandten in der Art vertragen, daß diese der Wittwe die Widerlegung per 1000 fl. mit 50 fl.[4]) zu verzinsen und ihr darüber noch eine Rente von 25 fl. auszusetzen haben. Sie mag 1577 oder etwas später gestorben sein.

Außer Hans Albrecht waren der Ehe seines Vaters mit der Taunbergerin noch zwei Töchter entsprossen. Die eine kam wohl nicht über die Jahre der Kindheit hinaus — ein Schriftstück in Moos thut derselben, ohne den Namen mitzutheilen, Erwähnung, Hund meldet nichts

1) H. B. v. N. III. (2) 59.

2) H. B. v. N. III. (2) 53.

3) Die Erhebung in den freiherrlichen Stand geht auf 1607 zurück (vergl. ibid. XXV. 186).

4) Allgemein stand der Zinsfuß in Mitte des 16. Jahrhunderts, auch lange zuvor und darnach, auf 5 Prozent.

von ihr. Die andere hieß Sibylla. Es war, wie auch jetzt noch, gebräuchlich, die Kinder nach Mitgliedern der landesfürstlichen Familie zu benennen. Herzog Wilhelm in München hatte einen Sohn Albrecht und eine Schwester Sibylla [1]).

Wie ihre Mutter das zweite Mal, verehlichte sich (c. 1558) Sibylla auch mit einem Pusch, Wolf Seiz zu Vilsheim, Oberlauterbach und Göttersdorf [2]), und bald Wittwe geworden (c. 1565), mit dem fürstl. Rath und Pfleger zu Kraiburg, Wilhelm von Köckeritz [3]) auf Waldau (Bezirks Vohenstrauß). Das ihr ausgemachte Heirathsgut, wieder blos 1000 fl., verzinste Hans Albrecht bis 1586, als deren Tochter Anna Jakobe zweiter Ehe — die erste war kinderlos geblieben — die Hausfrau des fürstlichen Kämmerers Otto von Pienzenau wurde. Dieser bestätigt den Empfang der 1000 fl., wovon 350 fl. in lauter Groschen, mit „tausend Grüssen an den Herrn Vetter" unterm 5. März 1586.

Hans Albrecht von Preysing und seine Ehefrau bewerkstelligten nicht so viele Ankäufe und vorzüglich keinen so theuern, wie Trainer mit den Hofmarchen Zulling und Harburg.

Sie erwarben:

1) 1570 den Pichlmaierhof zu Hofham mit einer Sölde, auch andern Anhängseln, darunter der Pötzlanger bei Weichs (eran) und das Hofmaiergut eben auch zu Hofham (Pfarrei Eching), dieses mit 3 Pfund Pfenninggilt und beträchtlichem Getreid- und weiterem Naturaldienst um 2388 fl.,
2) 1581 die Schelfensölde nebst Garten in Langen-Isarhofen,
3) wieder 2 Güter in Isarhofen, welche einstmals schon zu Moos gehört hatten, aber durch den Grafen Ulrich von Orten-

1) Drei andere Schwestern Wilhelm's hießen Sidonia, Sabina und Susanna. Seltsamer Weise müßte man die 4 jetzt nicht mehr viel üblichen Namen unter dem Buchstaben S. aufsuchen. Eine Sabina, Trainers Hausfrau, kennen wir schon. Einen ganz eigenthümlichen Namen trug ein Seibolsdorfer, zusammengesetzt aus je den ersten 2 Buchstaben von Caspar, Balthasar, Melchior — Cabame.

2) In der Kapelle zu Willing bei Göttersdorf (Gerichts Osterhofen) sind Grabsteine der Familie Pusch zu sehen. Oberlauterbach Bezirks Rottenburg, Vilsheim Bezirks Landshut.

3) Das Stammbuch des deutschen Adels sagt nichts davon, daß dieses slavische Geschlecht auch in der Oberpfalz hauste. Bavaria II. 615.

burg an Erasmus von Laiming waren veräußert worden: Verkäufer ist dieses Mal Hans Christoph von Laiming, Enkel des Erasmus,

4) zwei Häuser in Landshut, das eine, worin sie ihre Wohnung nahmen, um 2800 fl., und das anstoßende Rainer-(Goldschmied)-Häuschen um 600 fl.[1]), und

5) 1589 ein „Gehilz" bei Landau.

Dagegen wurde der Besitz in sehr bedeutsamer Weise durch Erbschaft vermehrt. Am 29. Oktober 1581 starb nämlich Christoph Kraft, Hofmarchsherr zu Grünbach (bei Erding). Die zwei einzigen Kinder waren ihm im Tode vorangegangen. Seine Mutter hatte sich in zweiter Ehe mit Georg Staringer von Kalling vermählt. Beider Tochter Sabina kennen die Leser als Stephan Trainers Hausfrau und als die Mutter der Anna, Hans Albrechts von Preysing Gemahlin. Ihnen fällt die Hofmarch als Nächstberechtigten zu. Grünbach ist eines der 4 zur Herrschaft Moos gehörigen Hauptgüter, welche nach der Zeit unter eben so viele Enkelsöhne des Hans Albrecht vertheilt werden sind.

Das Archiv zu Moos, damals wohl noch von kleinem Bestand, erfreute sich einer ausgiebigen Bereicherung durch mehr als achtzig Grünbacher Urkunden, darunter welche des 14. Jahrhunderts und von ihnen wieder die älteste aller derer, welche sich in Moos befinden, aus dem Jahre 1314[2]), winzigen Formats, etwa 25 Centimeter breit und halb so hoch. Mit Benützung dieser Quellen ließe sich wohl nicht eine zusammenhängende Chronik von Grünbach herstellen, aber Beiträge für eine solche könnten genug daraus gezogen werden.

In jenem Jahre 1314 — es war an St. Laurenzen-Tag des „heiligen und würdigen Martyrs", verkauft Hilpolt der Frauenberger von Prunn (bei Riedenburg) seinen Hof zu Grünbach an Paul den Schreiber, Bürger zu Erding, dessen Nachkomme (wie wir auszählten, in der sechsten Generation) der 1581 gestorbene Christoph Kraft von Grünbach ist.

---

1) An diese beiden „oben in der Altstadt beim fürstlichen Kasten gelegenen" Häuser, welche alsbald zusammengebaut wurden und nun das Schmiedbräuanwesen Hausnummer 11 bilden, schließt sich in fortlaufender Linie das ererbte Hochholdinger Haus Nr. 12 (siehe S. 12) an.

2) H. B. v. N. XXV. 191, Anm. 1.

Wir wissen demnach mit Bestimmtheit, wann die Familie mit Grünbach in Verbindung kam; ein Schloß ist wahrscheinlich dort noch nicht gebaut gewesen. „Zu Herzog Georg's Zeiten", so meldet Hund im 3. Theil seines Stammbuchs, „hat Einer Kraft Schreiber geheißen zu Grünbach, seine Nachkommen hat man nachher die Kraft geheißen und den Schreiber-Namen ausgelassen." Um 1500 begegneten wir in den von uns eingesehenen Urkunden dem salzburgischen Hofrichter „Kraft der Schreiber", also Kraft noch Vorname. Sein ihn erbender Brudersson wird einfach Kraft von Grünbach geheißen, also Kraft — Familienname; es ist dieß der Vater des schon zweimal angezogenen Christoph Kraft.

Hund äußert sich weiter: „Die Schreiber sind ein alt gut Bürgergeschlecht zu Erding und Dorffen." Von einem Schreiber als Bürger zu Erding ist vorhin die Rede gewesen, aber es waren ihrer Mehrere dortige Bürger und einen wenigstens, Hans Schreiber, treffe ich 1418 als Bürger von Dorfen. Daß sie „ein gut Geschlecht", mag man daraus entnehmen, weil sie Heirathen mit den bekanntesten Münchener Patrizier-Familien eingingen, so Hans II c. 1438 mit Anna Schrenk, Margaretha Schreiber um gleiche Zeit mit Heinrich Bart und des Christoph Mutter Katharina war eine Ridlerin. Endlich — last non least — Christoph selbst hatte Katharina von Preysing, also eine sehr alten Adelsgeschlechts, 1533 als Frau heimgeführt. In welcher Weise nun ist diese Preysing mit Hans Albrecht verwandt? Beider Ahnherrn, der eine der uns schon bekannte Thomas, waren Brüder. Wir haben demnach eine Blutsfreundschaft dritten Grades in der Seitenlinie. Die Kraft führten im Wappen ein Horn. Das Horn bedeutet heraldisch — also eine Namensanspielung — die Stärke.

Wie Hund die Angabe machen kann: „Die Kraften leben noch in Erding", kann ich nur dadurch erklären, daß er dieß niederschrieb, als Christoph noch am Leben war und den Satz im Manuscript nicht mehr ausstrich, ob er schon dessen Tod, von welchem er am Ende seiner Notizen über die Schreiber oder Kraft spricht, erfahren hatte.

Christoph war, wie in einer Urkunde ausdrücklich steht, der letzte seines Namens und Stammes.

Ganz glatt lief aber der Antritt der Grünbach'schen Herrschaft nicht ab, 1489 hatte sich Anna die Kraftin mit Kaspar Zeilhofer von Zeilhofen (bei Dorfen, Apian hat das Wappen dieses Geschlechts)

vermählt. Dabei leistete sie ausdrücklich Verzicht auf alle weiteren Ansprüche an Grünbach außer ihrem Heirathsgut, welches ihr auch zugestellt wurde. Allein jetzt nach Christophs Tod meldeten sich die Nachkommen jener Anna als Erben bei der Regierung zu Landshut, welche nach jahrelangem Streite am 14. Juli 1592 den Entscheid gab, den Zeilhofer'schen sollten 2300 fl. hinausbezahlt werden.

Zudem waren bei 3500 fl. Schulden abzurichten, welche auf Grünbach gelegen, worunter 713 fl., welche der Wirth Ungelter in Erding von dem Erblasser zu fordern hatte.

Krafteus Dienerin wurde mit 50 fl. in das Erdinger Spital eingekauft und dankbarsten Sinnes stiftete Anna von Preysing auch ein Jahrtagsamt mit der „langen Vigil" (d. h. es soll das ganze Todten-Officium gebetet werden) und 6 Jahresmessen „bei St. Johannes Gotteshaus in der Stadt zu Erding" für ihren Vetter Christoph Kraft „von und zu Grünbach", für dessen Hausfrau Katharina, eben die geborne von Preysing, und die vor ihnen gestorbenen 2 Kinder. Auch sie, die Stifterin selbst, soll der Früchte jener Gottesdienste theilhaftig sein.

Dem im Original zu Moos befindlichen Reverse, welchen Kammerer und Rath zu Erding für Anna von Preysing unterm 29. Oktober 1590 ausstellte, entnehmen wir die beigesetzten Saläre: Für den Pfarrer 2, für den Gesellpriester 1 Schilling, für den Singherrn 42 dl., mehr vom Verkünden 32 dl., dem Salvator und den 3 Benefiziaten je 1 Schill. Alles schwarze Münze; „auf die Bahre zu legen" 1 fl., „letzlich" (zu letzt) für die Beleuchtung 4 Schilling. „Um den Ueberrest sollen Kreuzerbrode für die Armen gebacken werden."

Die Ansätze ergeben 17 Schilling 14 dl., oder, da in schwarzer Münze 7 Schill. so viel als 1 Gulden sind, fast genau $2\frac{1}{2}$ fl.: dazu der Gulden auf der Bahre, macht $3\frac{1}{2}$ fl. Es blieben, indem das Stiftungskapital 120 fl. und der 5prozent. Zins davon 6 fl. betrug, für die Brodspende 2 fl. 30 kr., welche demnach auf 150 Arme reichte.

Daß unter dem Gesellpriester der Kooperator, unter dem Singherrn der Kantor oder auch zugleich Chorregent verstanden ist, weiß man gar leicht, aber der Salvator? Du Change's Lexikon der spätern Lateinsprache ertheilt keinen Aufschluß. Wir erachten den Salvator einem Kustos gleich, welcher außer der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude die gottesdienstlichen Verrichtungen zu ordnen und die hl. Gefäße, die

Paramente in Verwahrung, hiemit auch das Geschäft des Sakristans hat — salva meliore sententia.

Daß die Stiftung bei St. Johannes in Erding gemacht wurde erklärt sich dadurch, daß die Kraft ihr eigenes Begräbniß dort hatten. Wenigstens zeigt Hund von der letzt verstorbenen Kraftin, der gebornen von Preysing, ausdrücklich an (II. 245), daß sie in Erding bestattet wurde und für die vorherigen Zeiten ist dieß wahrscheinlich, weil sie in jenem Städtchen Häuser, 1525 deren nicht weniger als 4, so ein großes Eckhaus am Platze und ein anderes bei der Hl. Geist-Kapelle besaßen.

Ein halbes Jahr vor seinem Tode erhielt Hans Albrecht von dem noch nicht lang im Besitze seiner Würde befindlichen Abt Augustin (I.) in Niederaltach ein Schreiben, d. d. 7. Juli 1586, worin er aufgefordert wird, den Hanf- und andern kleinen Zehent auf den Herrschaftsfeldern, welchen schon der Vorgänger Abt Paulus von ihm begehrt habe, nicht länger zu verweigern, auch Moos vom Kloster zu Lehen zu nehmen, obschon er dabei bekennt, daß etliche Inhaber des Schlosses darum nicht eingekommen sind und der Verpflichtung sich entzogen haben.

Die Antwort Albrechts erfolgte erst nach 3 Wochen: „Es finde sich in den Büchern nichts von einer Lehenschaft und was den Zehent betrifft, ist er seit 40 Jahren nicht mehr gereicht worden und es sei somit Verjährung eingetreten. Uebrigens (läßt er einfließen) gehört Moos „nicht mir, sondern meiner lieben Hausfrauen zu“ [1]) und er bittet den Prälaten, „sich durch seine Misgönner, welche er in und außerhalb des Gotteshauses Niederaltach habe, nicht verhetzen zu lassen.“

Abt Augustin stellte auf dieses hin Klage bei der Regierung zu Landshut, welcher Albrecht nach erholtem Gutachten des Advokaten Pichlmaier zu Regensburg seine Vertheidigung entgegensetzt und als er darüber hinwegstirbt, führt seine Wittwe den Prozeß fort.

Wir haben die Sache schon bei Behandlung der aichberg'schen Periode (H. V. v. N. XXV. 206) und wieder bei den Knöring (l. c. XXVI. 186) gestreift. Durch fürstl. Receß — Landshut Erchtag nach Reminiscere (12. März) 1591 — wurde die Wittwe von der Klage, daß Moos

1) Damit bestätigt sich unsere (S. 16) gemachte Angabe, daß er nicht Miteigenthümer der Herrschaft sei, sondern nur Theil an der Verwaltung habe.

von Niederaltach zu Lehen rührt, „ledig gezählt“, entgegen sei sie gehalten, von ihren Aeckern den Hanf- und andern kleinen Zehent an den dortigen Prälaten zu geben.

Albrecht von Preysing scheint auch wegen der Hofmarchsgerechtigkeit von Kurzen- und Langen-Isarhofen angestritten worden zu sein. Wenigstens legte er dem Magister Georg Schaller, Stadtschreiber zu Landshut, päpstlicher und kaiserlicher geschworner Notar, mehrere Erlasse des verordneten Ausschusses gemeiner Landschaft vor, welcher wegen der Besteuerung das erste Wissen darum haben mußte. Es sind deren 9 aus den Jahren 1573 bis 1584. In den Aufschriften, welche eben als entscheidend Albrecht vom Notar vidimiren ließ (22. Februar 1585), werden Kurzen- und Langen-Isarhofen neben Kronwinkel oder Altenpreysing, Moos, Neusling, Zulling, Harburg in gleicher Weise als Hofmarchen vorgetragen. In den jüngern jener Ausschreibungen sind Parn, Tondorf, Grünbach beigesetzt und in der Einleitung seines Aufsatzes reiht der Notar zwischen Harburg und den beiden Isarhofen noch Haidenkam und Buch (beide unfern Kronwinkel) ein.

Irrungen zwischen Verwandten immer sehr bedauerlich, werden es noch mehr, wenn sie zum Austrag vor Gericht gezogen werden. So führte Hans Albrecht einen Prozeß gegen Anna Jakobe, Tochter seiner Schwester Sibylla, verehelichten Köckeritz, oder vielmehr deren Vormünder. Sibylla hatte im Wittwenstande $3^1/_4$ Jahre bei ihrer Mutter (zugleich also Mutter des Hans Albrecht) mit ihrem Hausgesind verlebt und da forderte dieser eine Entschädigung für deren Unterhalt heraus, nämlich (so viel, meinte er, koste das Haushaben einer adelichen Wittwe) auf jedes Jahr 500 fl., mithin 1625 fl. Der Regierungs-Entscheid vom 10. November 1581 sprach ihm für die ganze Zeit nur 500 fl. zu, dagegen sollen ihm jene 500 fl., welche die Mutter oder Großmutter bei ihrem Tode baar hinterließ, ausgefolgt und drei Jahreszinsen (zusammen 150 fl.) von dem Heirathsgut seiner Schwester per 1000 fl., welches er noch immer schuldig war, nachgelassen werden. (Vergl. S. 23).

Daran schließen wir die Streitigkeiten mit Thomas von Preysing, welcher als Aeltester des Geschlechts die Ernennung auf das Benefizium in Kronwinkel beanspruchte (1587), mit Peter von Preysing, auf den als Vormund ihrer Kinder mehr zu achten, der Wittwe Anna von der Regierung aufgetragen wird (1595), mit der Dorfgemeinde

Essenbach wegen Machung von Wegen und Stegen, wozu diese nicht verhalten werden darf (1561), mit dem Amann von Essenbach, der beim Eindienen des Getreides das alte Kastenmaaß zu gebrauchen hat (1595), mit den Unterthanen zu Tondorf, deren Scharwerke zu ermäßigen seien (1581), mit Heinrich Flitzinger von Haag, welcher sich weigerte, seinen Acker zu Hofheim von den Preysingern in Kronwinkel zu Lehen zu nehmen. 1591 wurde ihm durch Regierungs-Receß die Beweisführung, daß er dazu nicht verpflichtet sei, aufgelegt.

Hans Albrecht starb Dienstag nach Lichtmeß 1587 — im Sommer 1586 hatte er bereits gekränkelt — und wurde zu Seligenthal in der Kapelle beigesetzt, welche sich die Herren von Preysing als Familien-Grabstätte — Preysing-Kapelle — erbaut hatten, wie eine Inschrift besagt:

> Anno dni MCCXXXIII fundata est haec capella II Cal. Novembr. per nobiles dus (dominos) de Preising, quorum animæ X requiescant in pace. Amen.

Dieses gottesdienstliche Gebäude, ein Zeugniß, wie für das Alter, so für den religiösen Sinn unseres Adelsgeschlechts, besteht seit 1233, also siebenthalbhundert Jahre.

Eine Kopie der Inschrift steht im 15. Band der Monumenta Boica S. 501.

Fehler enthält die auf der nämlichen Seite 501 mitgetheilte Grabschrift des Hans Albrecht, wie denn die Herausgeber der Monumenta boica bezüglich des Ablesens ihrer Vorlagen oder deren Wiedergabe keines besonders guten Rufes sich erfreuten. Klampfl hat daraus in seine Abhandlung über Moos („Quinzingau") die unrichtige Angabe, als wäre Hans Albrecht Herr von Zenting gewesen (lies dafür Zulling), hinübergenommen und sich mit einer neuen versündigt, indem er Grumbach — eigentlich Grünbach — in Krumbach verwandelte. Auch muß es statt Neissing Neusling heißen. Ferner wird nach der römischen Zahl das Wort Jahr oder der dasselbe bedeutende Buchstabe J. ausgelassen sein.

Hie ligt begraben der Edl und Vest Hans Albrecht von Preysing zu alten Preising genant Cronwinkhel, Moss, Neissing, Zenting, Harburg und Grunbach gewester fürstl. Bayrischer Rath zue Landtshut der gestorben ist Erchtag nach U. L.

Frauen Lichtmess-Tag als man zalt MDLXXXVII dem Got genadtig und barmherzig sein wolle.

So die Monumenta boica[1]).

Der Grabstein des Hans Albrecht von Preysing befindet sich nach Staudenraus's „topographischer Beschreibung von Landshut" S. 154 in der Gruft der Kapelle und kann demnach nicht weiter kontrolirt werden. Auch bezüglich der Inschrift, welche die Gründung der Kapelle meldet, meint Staudenraus, daß sie in der Gruft angebracht ist, weil sie in der ganzen Kirche nicht gefunden wurde. Das X zwischen quorum und animæ kann nach unserm Dafürhalten unmöglich „zehn" bedeuten und haben wir es wahrscheinlich mit irriger Lesung zu thun. Auffällig möchte ferner erscheinen, daß das Datum 31. Oktober nicht mit Pridie Calendas Novembr., sondern mit II Cal. Nov. gegeben ist. Man sollte doch auch wissen, aus welcher Zeit die Inschrift stammt, ob aus jener des Kapellenbaues oder aus einer spätern, was sich nach der Form der Buchstaben erkennen ließe.

In unserer Zeit ist die Schreibart Preysing mit dem griechischen y festgestellt. Die alten Schriften hielten sich nicht daran. Selbst die kaiserliche Urkunde der Erhebung Warmunds von Preysing in den Grafenstand 1645 hat nur das einfache i.

---

1) Staudenraus in seiner Beschreibung von Landshut liefert die Inschrift des Denk- oder Grabsteines der Katharina von Knöring in der Kirche St. Jodok, wovon wir bei Drucklegung unseres zweiten Aufsatzes über Moos noch keine Kenntniß hatten. Wir tragen dieselbe hier nach: „Anno 1544 den XXX Dezember starb die edl Tugendhaft Katharina Teumin zu Moos hat zu ... Hauswirthen gehebt die edeln, strengen H.(errn) Christophen von Cam ... Georgen Schenken H. Petern von Altenhaus all drey Ritter und Eytel ... von Khnöring den(en) got genad." Staudenraus bemerkt, daß die Steinschrift „etwas undeutlich" sei. Anstatt Cam ist jedenfalls zu lesen Camer. Auch ist wohl zwischen tugendhaft und Katharina das Wort Frau einzustellen sein. Ob dann für die Jahrzahl 1544 nicht 1543 zu setzen? Es liegt nämlich in Moos eine Urkunde, wornach Katharina Pfinstag nach Johann Baptist 1544 schon aus dem Leben geschieden wäre. Der Steinmetz hatte wohl das Jahr, in welchem er die Schrift fertigte, im Kopfe. Laut Inschrift des auch bei St. Jodok befindlichen „prachtvollen" Grabmonuments (soll jetzt nicht mehr dort sein) Peters von Altenhaus starb dieser an „St. Martinstag" 1513, also am 11. November und nicht am 4. November, wie wir, Geiß in seinem Beamten-Verzeichniß folgend, angegeben haben.

Der „Erchtag“ (Dienstag) nach Lichtmeß war 1587, in dem Sterbejahr Hans Albrechts, der 3. Februar.

Daß noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts, was wohl in den ersten Dezennien desselben Brauch war, wie hier die Bestimmung eines Tages nach einem Fest oder Heiligengedächtniß sich richtete, ohne daß das Monatsdatum beigesetzt wurde, gehört zu den Seltenheiten. Um 1550 war es schon gewöhnlich, beider Methoden zugleich sich zu bedienen. Das 17. Jahrhundert räumte dann mit der alten fast völlig auf. Die Magistrats-Rechnungen von Vilshofen — und anderswo in Bayern mag es auch so geschehen sein — bezeichneten jedoch noch 1687 bei Ausgaben für geleistete Arbeiten oder Dienste die Wochen nach einfallenden Heiligen-Tagen, aber die Regierung verwies es: „Man habe anbefohlener Maßen die Tage des Monats und nicht so unterschiedliche Heilige voranzuschreiben.“

Hans Albrecht von Preysing gelangte nicht zu hohen Jahren, nicht einmal zu denen Trainers. Er kann, wenn wir auch das Aeußerste annehmen, nicht vor Ende des Jahres 1532 geboren sein, also ist er höchstens 54 Jahre alt geworden.

Die Kosten des Leichenbegängnisses, dann der Stiftung von Jahrtagen bei St. Martin zu Landshut, in welchem Pfarrbezirke er gewohnt hatte[1]), zu Seligenthal, wo er bestattet wurde, zu Isarhofen, wohin Schloß Moos eingepfarrt ist, und das Vermächtniß für die Armen beliefen sich zusammen auf 3500 fl.

Als Wittwe ließ sich Albrechts Gemahlin ein eigenes Insiegel stechen mit dem Preysing-Trainer'schen Allianz-Wappen und mit der Umschrift: „Anna von Preising (also auch hier das einfache i) geborne Trainerin Z (zu) M (Moos) V (und) N (Neusling) Wittwe.“

19 Jahre hatte sie ihren Mann überlebt, als sie 6. August 1606 in einem Alter von beiläufig 58 Jahren starb. Ein Jahr vorher, 11. August 1605 machte sie ihr letztes Testament. Das Original desselben ist unseres Wissens nicht vorhanden, aber eine Abschrift in dem großen Kopialbuche. Zu Testamentsexekutoren ernannte sie Hans Karl Schad von Mittelbibrach, Warthausen und Oberarnbach, fürst-

1) Hans Albrechts Bedienstung als Regierungsrath machte auch dessen Aufenthalt für die meiste Zeit des Jahres in Landshut nothwendig.

licher Rath, und Wolf Sebastian Höhenkirchner von und zu Iffeldorf auf Stubenberg, bayer. Rath, Hofoberrichter und Pfleger zu Friburg[1]).

Dreimal hatte sie vorher eine „letzte Willenserklärung in aller Form Rechtens abgegeben", das erste Mal kurz nach ihrer Verehelichung, noch 1568 — das Monatsdatum kennen wir nicht — dann am 27. Juli 1598 und am 6. Februar 1603. Von diesem (des Jahres 1603) ist uns ebenfalls eine Abschrift im erwähnten Kopialbuche aufbewahrt und befindet sich überdieß das Konzept davon in der Registratur zu Moos. Auch da war der Höhenkirchner als Testamentsexekutor aufgestellt, neben ihm Rudolph Freiherr zu Pollweiler, Weilerthal und Blumberg, Herr zu Moosmünster (Ortschaften im Elsaß) und Hilgertsberg, kaiserlicher Rath, oberster Hauptmann und Landvogt der vorderösterreichischen Lande.

Anna von Preysing ließ sich weder in Isarhofen bei ihrem Vater, noch in Seligenthal neben ihrem Gemahl zur Ruhe bestatten, sondern in der Thomaskapelle bei St. Martin zu Landshut, „erste Kapelle rechter Hand bei der Thüre, wo man in die Stiftskirche geht." So viel wir wissen, gedenken die Landshuter topograph. Beschreibungen nicht eines Grabsteines in der Thomas-Kapelle, wohl weil er zum größeren Theil durch einen Beichtstuhl verdeckt war und so nicht weiter beachtet wurde. Herr Reichsarchiv-Assessor Kalcher ließ den letzteren etwas zur Seite rücken und da konnte er von der Inschrift des schönen Steines aus Salzburger Marmor so viel lesen, daß sie sich auf „Frau Anna, weiland des edlen Herrn Hans Albrecht von Preysing zu Altenpreysing genannt Kronwinkel (Hansfrau) geborne Trainerin zu Moos, Neusling, Zulling, Harburg und Grünbach" bezieht. Mehr als das Todesdatum, welches unseren Lesern bereits angegeben ist, wäre wohl am Steine kaum nachzulesen.

Das Begräbniß selbst soll „nach katholischem Brauch und gemäß ihrem adeligen Stand erfolgen."

Sie machte folgende ansehnliche Stiftungen:

1. zur Kirche St. Simon und Juda in Isarhofen verordnete sie 600 fl.: für sie, ihren Gemahl und ganze Freundschaft

1) Friburg, jetzt Friedburg, vor Abtrennung des Innkreises Sitz eines bayerischen Pfleggerichts, Iffeldorf Bezirks Weilheim, Oberarnbach Bez. Schrobenhausen, Mittelbib(e)rach und Warthausen im württemb. Oberamtsbezirk Biberach.

sollen alljährlich an ihrem Todestag (6. August) gesungene Vigil, zwei Aemter, ein Requiem und ein (Lobamt) „Hochamt" nebst zwei Seelenmessen, ferner die Quatembermittwoche und den Tag nach Allerseelen je eine Messe[1]) gehalten und an den Donnerstagen eine halbe Viertelstunde zum Andenken an die Todesangst Christi geläutet[2]) werden;

2. für die Kirche St. Martin in Landshut bestimmte sie 1600 fl. mit den Obliegenheiten: Stattlicher Gottesdienst am Annafest, am Theklatag figurirtes Amt „droben" zu Ach bei unserer Lieben Frauen, ein Requiem am 6. August mit Geldvertheilung unter die Armen, eine wöchentliche Seelenmesse an den Montagen in der Thomas-Kapelle und daß bei Provisuren das heil. Altarssakrament von 4 singenden Schülern begleitet[3]) und der „Himmel" von zwei Männern getragen werde[4]);

3. wies sie dem Magistrat von Landshut 1600 fl. für Wohlthätigkeitszwecke zu. Nach Abzug von 5 fl., welche derselbe für seine Mühewaltung erhält, soll er immer am 6. August die andern 75 fl. der 5%igen Zinsen in folgender Weise vertheilen:

30 fl. den Hausarmen, dem Spital 10 fl., dem Blatternhause 10 fl., den Siechen zu St. Lazarus und St. Bartholomä je 5 fl., den Barfüßern und Predigerbrüdern je 5 fl., dem

---

1) Nur diese Messe, Tag nach Allerseelen, besteht noch; die übrigen Gottesdienste sind eingegangen.

2) Das „Angstläuten" führte sich an vielen Orten um dieselbe Zeit ein, so zu Vilshofen 1627 und einige Jahre darauf das Schiedungsläuten. Beachtung möchte verdienen eine 1329 zu Passau gemachte Stiftung, daß „alle Nacht vor der Feuerglocke „Ave Maria" gechlenkt (von Klang) werde", Regesta boica VI. 278. Also damals erst in Passau der Anfang mit dem abendlichen Ave-Läuten.

3) Anderwärts gab es eine feierliche Begleitung des hl. Altarssakramentes schon weit früher.

4) Von der zu St. Martin mit einem Kapital von 1600 fl. gemachten Stiftung werden nach gütiger Mittheilung des dortigen Stadtpfarramtes noch folgende Gottesdienste abgehalten: Am Namenstag der Stifterin (26. Juli) ein levitirtes Amt mit der Vesper am Vorabend, 15 Wochenmessen (seit 1873, schon vorher waren sie von 52 auf 34 herabgesetzt), am Sonntag vor St. Thekla in der Thekla-Kirche ein Lobamt mit vorausgehender Vesper.

Kloster zum hl. Kreuz[1]) 5 fl. und 40 armen Studirenden bei den Jesuiten in München 10 fl.[2])

Hans Albrecht von Preysing und seine Gemahlin Anna, oder diese allein in ihrem langen Wittwenstand, tilgten an Passivkapitalien, welche auf Moos, Neusling, Zulling und den einschichtigen[3]) Gütern lasteten, bei 7000 fl. und die 3000 fl. auf Kronwinkel[4]).

Das halbe Schloß da bauten sie von Neuem und „renovirten oder ließen ausbessern" das „große" Haus zu Landshut sammt dem Getreidkasten in der Steckengasse, das Schlößl in Parn und das Schloß zu Moos.

Ihre zwei Söhne haben jeder längere Zeit im Ausland zugebracht, theils auf Reisen, theils mit Studium an Universitäten. Der jüngere, Warmund, kostete die 7 Jahre seiner Abwesenheit und dann in den nächsten 6 Jahren, als Oberfthofmeister des Prinzen Albrecht, Bruder Herzogs Maximilian I. von Bayern, der Mutter 21,500 fl. und ungefähr dasselbe der ältere Sohn Arnold.

Von den sechs Töchtern, welche auch standesmäßig hatten erzogen werden müssen, waren beim Tode der Mutter drei bereits verehelicht und empfing jede derselben ein Heirathgut von wenigstens viertausend Gulden.

Und trotz Allem dem die reiche Hinterlassenschaft!

Die ausstehenden Aktivkapitalien betrugen 65,000 fl. Auf den Kästen lagen 656 Schaff Weizen und Korn, welche bei der nachfolgenden Erbvertheilung auf 5340 fl. veranschlagt wurden und heute einen Werth von etwa 40,000 Mark darstellen würden.

---

1) Dieß Kloster ward im 15. Jahrhundert für die Nonnen dritten Ordens des hl. Franziskus gestiftet. Das Gebäude ist jetzt Studienanstalt, das Kirchlein dient als Aula. Den Plan, wornach letzteres neu gebaut werden sollte, erbat man sich 1689 von Vilshofen aus für die nächst bevorstehende Aufführung einer gemauerten Mariahilf-Kapelle.

2) Dieß Stiftungskapital existirt unter dem von Preysing'schen Namen nicht mehr, sondern ist mit den allgemeinen Kapitalien der Armenpflege vereinigt. Die klösterlichen Gemeinschaften, welche davon Bezüge hatten, sind Anfang des laufenden Jahrhunderts (abgesehen von den Jesuiten) aufgehoben worden.

3) Man versteht darunter die größeren oder kleineren Anwesen, welche einer Hofmarch zugetheilt sind, aber von dieser entfernt, selbst in verschiedenen Bezirken zerstreut, liegen.

4) Vergl. S. 16.

In baarem Geld fanden sich 15,080 fl. 42 kr. vor: 14,000 fl. allein Dreier oder Groschenstücke in 28 Säcken, ein Sack mit Sechsern und Dreibatznern, dann Thaler; in Gold (dieses in einem Atlas-Säckl) 100 Dukaten à 2 fl., 3 französische Kronen und 4 portugiesische Dukaten, die einen wie die andern zu je 1 fl. 40 kr.

Bedeutendes hinterließ die Frau an Silbergeschirr:

1. An vergoldetem mit einem Gewicht von 81 Mark 14 Loth 3 Quintel waren 44 Stücke da, meist Becher, theils „knorrete" (erhabene Arbeit), theils glatte, viele mit Becken und verschiedene Wappen eingravirt, darunter Alliance-Wappen. Es waren folgende Geschlechter vertreten: Preysing, Tannberg, Kraft, Leitgeb, Trainer, Knöring, Däum, Degenberg, Schmiechen, Hochholdingen, Schrenk und das erzherzoglich-österreichische Haus. Welche Summe würde von den heutigen Antiquitäten-Sammlern oder vielmehr von ihren steinreichen Hintermännern für eine solche Kollektion geleistet!
2. Eine andere Abtheilung des Silbergeschirres enthielt auch Becher, dann Schalen, Einsätze, Kännchen, Gefäße für Salz, Essig u. dgl. Diese Stücke waren nur außen an der Verzierung vergoldet und wogen 55 Mark 14 Loth 2 Quintel.
3. Die 3. und letzte Abtheilung bestand in Löffeln, Schüsselchen, Kandeln — oft von anderem Stoff und nur die Fassung von Silber — mit 14 Mark, 13 Loth, $1^1/_2$ Quintel.

Gesammtgewicht 152 M. 10 L. $2^1/_2$ Qu.

Zu Hans Albrechts Zeiten und unter seiner Wittwe stoßen wir auf nachstehende Pfleger und Verwalter:

A. In Moos:

1. Paul Prigl, Pfleger 1568.
2. Peter Seissenecker, Pfleger 1573, 1586, 1589, 1590, 1594. Er hinterließ ein Defizit von 3559 fl. 1 Schilling 11 dl. Bei seiner Anstellung hatten Christoph Bernhard von Seibolsdorf auf Niederpöring und der Pfleger Johann Steger zu Aholming für ihn Bürgschaft geleistet: „Wenn an seinem Dienst ein Mangel erschiene, daß sie das gut machen wollen." Die Wittwe von

Preysing zu Moos forderte von den Erben des mittlerweile verstorbenen Herrn von Seibolsdorf Schadenersatz. Nach einem Regierungsbefehl vom 2. März 1605 mußten dieselben 2000 fl. bezahlen und wurden auch Seisseneckers Mobiliar, wie dessen etwaige Aktivforderungen ihr zugesprochen.

B. In Grünbach:

1. Hans Söllner (Sellner, Selmaier, Sedlmaier) 1581, 1583, 1586, 1588, 1589.

   Er heißt abwechselnd Richter, Hofmarchsverwalter oder einfach Verwalter.

2. Martin Sailer, Hofmarchsrichter 1599.

C. Für die Güter um Landshut:

Wolf Friedrich Plaphart[1]), Verwalter 1531, 1583.

Geiß hat ihn als (fürstl.) Unterrichter zu Landshut 1586 bis 1590.

---

1) Plaphart hieß eine Münze, ungefähr im Werthe eines Groschens; auch andere Geldstücke, z. B. Gulden, wurden Geschlechtsnamen.

II.

Urkunden-Buch
zur
Geschichte der Stadt Neustadt a. D.

Nach den
Originalen des städtischen und pfarrlichen Archivs Neustadt a. D.
bearbeitet und mit gesammelten Dokumenten vermehrt von
Peter Paul Dollinger,
Mitglied der histor. Vereine für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg

Die letzt vorausgegangenen Regesten sind in Band XXII. Seite 297 abgedruckt.

Nr. 228. Anno 1551.

Als sich zwischen den Kirchpröbsten St. Lorenzen Gotteshause zu Neuenstat und unser lieben Frauen zu Mauern an einem, und Hansen Lorenzen Trautzkircher zu Peterpeckhing anderseits vonwegen siebenzehn Schilling Pfenning zu einem jährlichen Jahrtag, desgleichen sechs Schilling Pfenning zu einem ewigen Salve, so weiland Hans Zener gestift und eine Zeither durch jetzigen Hans Lorenzen Trautzkircher nicht verricht sein sollen, Irrungen gehalten: sind die Kirchbröbst durch ihren Gesandten Leonhard Mair, auch der Trautzkircher, eigener Person vor des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht von Bayern ꝛc. Hofräthen an heut auf beschehene Fürbescheid erschienen mit ihren schriftlichen und mündlichen Fürbringen genugsamlich gegeneinander verhört und auf gepflogene gütliche Handlungen verglichen worden:

Nemlich daß es der siebenzehn Schilling Pfening halber bei dem Stiftsbrief bleiben und solche Gült durch den Trautzkircher in nächster Zinszeit und also hinfüro jährlich gereicht und entricht

und die vorigen ausständigen verfallenen Gülten gefallen und durch die Kirchpröbste sollen nachgesehen werden;

daß auch Trautzkircher gleicher Gestalt die sechs Schilling Pfening zu dem Salve zu schirist kommenden Sand Michaelistag und hinfüro jahrlich zu bestimmten Sand Michaelistag ausrichten und für den Ausstand der unbezahlten Gülten vier Pfund Pfening geben und die Stiftung laut der Brief darumb gehalten werden solle.

Und nachdem obgemeldeter der Kirchenpröbst Gesandter für sich selbs, solches ohne hinder sich Bringen allein nicht über sich nehmen wollen, haben doch obgemeldte Herren Hofräthe solches nach Gestalt und Herkommen der Sachen bewilligt und von fürstlicher Obrigkeit wegen zugelassen.

Des zu Urkund ist gedachten Leonhard Maier auf sein Begehren dieser Receß mit hochernannts unsers gnädigen Herrn ꝛc. zurückaufgedruckten Secret verfertigt.

Geben zu München den vierten Tag des Monats August 1551.

Secret vorhanden [1]).

Nr. 229. Anno 1554.

Hans Graff im Werdt, Burger zu Neustadt und Elisabeth seine ehliche Hausfrau verkaufen der würdigen Messe St. Katharina in St. Lorenzen Gotteshause alhier zu Neustadt jetzigen und künftigen Kapellanen drei Schilling zwölf Pfenning Münchener jährliche Gatergült aus und von ihren frei ledigen Erbstück auf Pferinger Au, nehmlich 60 Pisang Acker, mit einem Ort auf den See und mit dem andern auf Erharten Aichbergers Painten stoßend, um Neunthalb Pfund Pfenning Münchener Wehrung, die ihnen ein ehrsamer Rath samt dem Kaplan also baar zugestellt und bezahlt hat.

Obige Gatergült ist jährlich zahlbar, am St. Michaelistag vor oder nach, an jedem Kaplan obiger Messe. Die Verkäufer haben sich jedoch auf eines ehrbaren Raths und des Kaplan gutwilliges Zugeben sich hierin ewige Loosung vorbehalten, die auf Jacobi anzusagen und auf Michaeli mit Bezahlung oder Hauptsumme einzulösen wäre.

Siegel: Die Stadt Neustatt.

Geschehen am Tag trium regum 1554.

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Der Siegel sehr gut erhalten (mit der Umschrift: S. Civitatis de Newstat. 1423.)[1])

Nr. 230. Anno 1557.

Georg Küeffel zu Aresting und Agnes seine ehliche Hausfrau bekennen, daß ihnen der würdige und hochgelehrte Herr Magister Johann Simonis, Pfarrer und Dechant zu Gögging, für sich und alle nachkommenden Pfarrern und Besitzern dieser Pfarre, ihnen Eingangsgenannten den Widemb zu Aresting mit gnädiger Verleihung des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg, Bischofen zu Regensburg, als ordinären Lehensherrn gemelter Pfarr zu Gögging vererbt und ewige Erbgerechtigkeit gegeben habe laut des Erbrechtsbriefes, der also lautet:

Magister Johann Simonis, Pfarrer und Dechant zu Gögging überläßt zur Wohlfahrt seiner Pfarrkirche und Nachkomen dem Georgen Küeffl, Agnes, dessen Hausfrau, das zu Aresting liegende Wydem, so einem Jedem Pfarrer zugehörig, Kieffel aber bis her eine Zeitlang stift- und bestandweis ersessen und gebaut, da dieses Wydem durch die frühern Inhaber in Abschlaif und Erödung gekommen, also daß der Enden weder Haus noch Stadt, allein die blose Hofstat gestanden, aber durch Kieffel und seine vorige jüngst erschiene Inhaber auf des Pfarrers Simonis Begünstigung aufgericht worden; zumals der Pfarrer wenig Nutzen und dort zu pfänden ungelegen, — als Erbrecht mit Begünstigung und Bestättigung des Herrn Georgen Bischof von Regensburg. Der Widenbauer erhält auch das Recht, den dritten Theil groß und klein Zehent zu Feld und Dorf, soweit der Zehent gen Aresting gehörig neben den von zwei Bauern, jetzo Leonhard Hueber und Georg Roostater, welche Höfe der Wittfrau Anna Egkerin ꝛc. gehörig.

Kieffel und seine Erben solle dafür alle Jahr dienen: zu Michaelistag auf den Kasten eines Pfarrers zu Gögging fünf Meß Korn, fünf Meß Haber Abensberger Maß; in der Charwoche auf Ostern einen Ztr. Eier: auf Pfingsten vier Hennen und zwei Käse; auf Gögginger Kirchweih in der Wochen zuvor zwei Gäns und zwei Stifthennen, dagegen soll er an selben Tag im Pfarrhof das Mahl nehmen.

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Der Widmann aber soll jährlich am St. Wolfgangstag einem Pfarrer zu Göckhing oder dessen Gesellen-Priester die Mahlzeit nach vollbrachten Gottesdienst daselbst reichen und sonstigen Lasten tragen, was auch jährlich ain jetzige Behausung dem Hüetern, Schmid, Ambtmann zu Pföring, Forstmeister zu Hönheim oder andre Bürden und Auflegen zu thun schuldig. So oft ein andrer Pfarrer zu Göthing angeht, soll der Widman sich mit dem Pfarrer als Grundherrn der Anlait mit einem Taller vergleichen, auch soll jedesmal ein Widmann einen Reversbrief durch den Landrichter von Vohburg verfertigen lassen.

Dieser Erbrechtsbrief ist auf des Pfarrers Bitten, mit des Herr Georgen Bischofes von Regensburg anhangenden Vicariats Insigel besiegelt. Geben zu Regensburg den fünfzehnten Monatstag Novembris fünfzehn Hundert und in den Sieben und fünfzigsten Jahre.

Die Eingangsgenannten Wirthleute verpflichten sich des obgenannten Inhaltes des Briefen. Zur Versicherung siegelt auf ihr Erbeten der edle und veste Jobst Mussl von Croreuth zu Dalling, fürstl. Landrichter zu Vohburg.

Siegelzeugen: Michael Pachmaier zu Dintzing und Veydt Fuchz von Aresting.

Geschehen den 28. Juni 15 Hunder und in dem acht und fünfzigsten Jahre.[1]

Nr. 231. Anno 1558.

Sixt Hofmeister, der Zeit Gemeiner Landschaft in Bayern Aufschläger und Burger zu der Neustadt bekennt für sich und seine ehliche Hausfrau Barbara allen ihre Erben und Nachkommen, daß ihm von einem ehrsamen Rath allhie am Sontag Lætare in der Basten Anno 1558 auf sein Ansuchen „die Anger Wiese, genannt das Augerle“, neben Georg Schwainfeller, vor dem Donauthor liegend, bewilligt und vergünstigt worden, um daraus einen Baumgarten zu machen, so vormals zum Theil auch ein Garten gewesen; und ihm solche Condition und Meinung gestellt: daß er (Hofmeister) herwegen und dafür sein Baumgärtlein, so im Altwasser neben Hansen Hoffmanns Baumgarten liegend, mit Zaun, Rain Bäumen und Pelzen auch aller derselben Zugehör gemeiner Stadt

1) Copie im Pfarrarchiv Neustadt.

um Nutz für eigenthümlich unverrückt zu bleiben erboten, zugesagt und ersprochen habe: verspricht also auch in Kraft dieses Briefes für sich, ine Erben und Nachkommen, an gedachten Baumgarten im Altwasser immermehr etwas zu suchen, sondern verzieht sich desselben ganzlich nd gar.

Zur Urkund gibt Sixt Hofmeister der gemeinen Stadt diesen Brief it seinem hin aigen fürgedruckten Insigl.

Geschehen in der Fasten am Sontag Judica 1558.[1])

Nr. 232. Anno 1560.

Andre Schneider zu Train und Barbara seine ehliche Hausfrau, erkaufen an den ehrbaren Hansen Mirboldt auch zu Train und Barbara iner Hausfrau, ihre Erbgerechtigkeit, so sie gehabt haben auf der ölden zu Train, zwischen Paulus Rhemoters, der Zeit Wirth, und des ebastian Pallors Häusern gelegen, mit derselben Zugehör, (doch dem ofmarksherrn an seinen Gülten ꝛc. und Rechten unvorgegriffen) um ne sie wohl begnügende Summe Geldes.

Gesiegelt mit des Edlen und Vesten Ulrichen Feurs zu Train aigem nhangenden Insigl.

Siegelzeugen: Kaspar Tagwerker und Hans Schrauner, beide i Train.

Geschehen am Sontag nach dem Lichtmeßtag 1560.[2])

Nr. 233. Anno 1561.

Balthauser Khönig, Burger zu Straubing, Elisabetha seine ehliche ausfrau verkaufen an den bescheiden Hannsen Gebharten, Burger zur leustadt, Dorothea seiner ehlichen Hausfrau ihre nachbenannte Erbstück, aselbst zu Neustatt liegend mit Grund und Boden, Zugehör Aus- und infahrt, wie sie solche gebraucht und innegehabt: Erstlich ihre Praiten aselbst, welche an Stephan Hyrpoß und Wilhalm Schuesters Acker und ründe stoßt und deren bei sechs Schilling Pfang sind, doch an fünf ulden Rheinisch in das Spital gen Voburg jährliche ablösige Gülten it ain Hundert Gulden auf Michaels verfallen unentgolten.

Mehr vier Tagwerk Wismath im Irlach liegend, an die Gemein nd Lienhart Retls Wismath stoßend.

---

1) Copialbuch 84.

2) Copie im Pfarrarchiv.

Item mehr zwei Tagwerk Wismath in der Au liegend an des Gegenschreibers Wiesen stoßend.

Mehr anderthalb Tagwerk Wismad im Altwasser, an des Crantsperchers Wiesen stoßend, darinen ein Acker daselbst, zwischen Kaspar Fleischmann und Stephan Hiernpoßen Acker ungefährlich bei siebenzehn Pfang, doch aus berührten achthalben Tagwerken Wismat und benennten Ackern an vier Gulden ablösiger Gülten, das Spital gen Vohburg auch hieringegriffen.

Item mehr drei Acker in der Schwaig, der fast sechzig Pfang ungefährlich, auf dem See und Lorenzen Freudnhover Acker stoßend: der andre: zwölf Pfang neben des Andre Roitmairs Acker: der dritte bei dem Valther, ungefährlich bei vier und zwanzig Pfang: doch aus bemeldeten drei Äckern an zehen Schilling Pfenig jährlicher ablösiger Zinsung in Sand Katharina Meß daselbst gehörig, unentgelten.

Item mehr ein Acker zu Haid, bei vierzig Pfang ungefährlich, auf Jörgen Karls Acker stoßend, sonst allerdings frei ledig eigen.

Insigl: Stadt Neustadt.

Geschehen 26. Marti 1561.

Siegel fehlt[1]).

Nr. 234. Anno 1562.

Lorenz Mair, Sayler und Burger zur Neuestat, und Elisabetha, seine ehliche Hausfrau, bekennen, daß sie schuldig geworden sind dem jetzigen und künftigen Factoren der vaccirenden Messen daselbst zu Neustadt: nehmlich einen halben Gulden Gelds Landeswärung jährliche und ablösige Zinsung auf und aus ihrem Tagwerk Wiesmat und zwei und dreißig Pfang Ackers zur Tröpfenau, zwischen Mathens Eisares und Michl Grintler liegend (doch an 10 dl. Sand Severi Meß unvergriffen), sonst freies ledigs Eigen um 10 Gulden Hauptsumme, die sie baar von Veit Höflmair Sailer und Lienharten Mangolt, beide Bürger daselbst und Factoren der würdigen Messe St. Nicolai und Erasmi — so zwei Jare vaccirt — erhalten haben.

Dieser halbe Gulden Gelds jährliches Zins soll alle Jahr jährlich auf Lichtmessen und in den 63 Jahr anfangend treulich gereicht werden: es ist aber für beide Theile Losung, zu Weihnachten darvor aufzusagen, vorbehalten.

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

Siegel gibt Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt mit gemeiner Stadt Insiegl.

Geben am Sonntag Palmarum in der Vasten 1562.

Siegel erhalten (1423)[1]).

Nr. 235. Anno 1563.

Augustinus, aus göttlicher Verhängniß Administrator und gemainlich das ganze Convent des würdigen Gotteshauses Weltenburg, quittiren dem Hans Georgen von Kuttenaw, fürstlicher Pfleger zu Neustadt, betreffs der 50 fl. Rheinisch in Münz, um welche Summe ie besagtem Pfleger ihren und des Gotteshaus Zehent in allen Feldbau n Ober-Ulrain, zu der Linden ꝛc. bis vergangen 62 Jahres verkauft aben.

Zur Urkund ist geben die Quittung mit der Abtei Weltenburg igenem hinfürgedruckten Secret, des wir uns, das ganze Convent, auch ebrauchen.

Geschehen und gegeben den 25. Januar Anno 1563[2]).

Nr. 236. Anno 1563.

Hans Bischer, Wolwärcher und Burger zu der Neustat, und Barbara, eine ehliche Hausfrau, verkaufen mit Zugeben des ehrsamen Burgermeisters und Rath alda, an den ehrsamen Jörgen Freidnhoner, auch Burger zu der Neustadt, Maria seiner ehlichen Hausfrau, ihren eigenen Fleck und Thail Gartens, zwischen ihren Garten und Lienharten Osternairs, auch an Hansen Lenghammers Stadl liegend.

Siegl: die Stadt Neustadt.

Geschehen am Montag nach Lactare 1563.

Siegel wohlerhalten mit der Jahrzahl 1423[3]).

Nr. 237. Anno 1563.

Jacob Werner, Schreiner und Mitbürger zu Neustat, und Helena, eine ehliche Hausfrau, verkaufen an die würdige Meß Sand Severin n Sand Lorenzen Kirchen albie zur Neustadt und einem jeden Kaplann der Factoren benannter Meß, nemlich vier Schilling Pfenning Münchener Werung jährlich ablösige Zins Herrn und Gattergült ab und aus ihrer

1) Charta im Neust. Stadt-Archiv.

2) Werner Chart. Weltenburg Pars III pag. 555.

3) Pergament-Urkunde im N. Stadt-Archiv.

eigenen Behausung daselbst zur Neustat zwischen Lienharten Stix, Satler, und Jergen Genters Häusern gelegen, mit aller Ein- und Zugehörung, sonstens frei, ledig und eigen, um zehn Pfund Pfenning Münchener Landeswerung, die sie also baar von Michael Grüntler — so solche Summe inhändig gehabt — eingenommen.

Diese vier Schilling sollen den jeweiligen Kaplan oder Factoren der ermeldeten Messe zu Michaeli 14 Tag vor oder nach, sicher zu Handen geantwortet werden.

Der Lösung halber soll dieselben zu Bartholmäi, zuvor beiden Theilen angesagt werden.

Siegel: Stadt Neustadt.

Geschehen am Tage St. Galli 1563.

Siegel fehlt[1]).

Nr. 238. Anno 1564.

Lienhart Reuter, Mitburger zu der Neustat, und Regina, seine ehliche Hausfrau, verkaufen der würdigen Messe Sand Katharinen Altars alda zu Neustat und einem jeden Caplan oder Factoren benannter Messe, nehmlich zwei Schilling Pfenning Münchener Wehrung jährliche ablösige Zinsen und Herrn Gült, ab und aus ihrer eigenen Behausung daselbst zu der Neustadt, zwischen Thoman Mätzler und Hansen Wener Häuser liegend, mit allen Zugehör — doch an vier Schilling Pfening zuvor in Sand Severi Meße, dergleichen auch in die Bruderschafts Messen daselbst jährliche ablösliche Zinsen von gedachter Behausung zugeben unentgolten — sonstens ledigs eigen: nehmlich um fünf Pfund Pfenning Landeswehrung, so zuvor Sebastian Kertzinger aus seiner Behausung in Velbach gegeben, als abgelöst, und sie (Reuter) jetzt lehensweise an sich genommen. Die zwei Schilling Pfenning Zins sollen jährlich alle Michaelitag nach date anfangend 14 Tag vor oder nach, jedem Caplan oder Factor gegeben werden aus der Behausung.

Der Losung halber soll dieselbige Bartholmai davor jedem Theil aufgesagt werden.

Siegel gibt der fürsichtige, ehrsame und weise Burgermeister und Rath zu Neustadt mit anhangendem Stadt-Insigl.

Geben am Abend Dionysi 1564.

Siegel erhalten[2]).

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

2) Charta im Stadt-Archiv.

Nr. 239. Anno 1566.

Michael Vidl, Zimmermann und Burger zu Neustadt, und Elisabeth, seine ehliche Hausfrau, bekennen, daß sie dem fürsichtigen, ersamen, weisen Burgermeister und Rath, ihren Nachkommen und gemeiner Stadt zu Neustadt zwanzig Gulden Rheinisch in Münz schulden, die sie bei Erkaufung ihrer Behausung von Michl Widmann an und auf sich genommen haben, dafür verschreiben sie Ihrer Weisheiten und gemeiner Stadt Einen Gulden Gelds obiger Wehrung jährlich und ablösiger Gült auf und aus ihrer Behausung und Hofstadt derselben Ein- und Zugehör, so liegt daselbst zur Neustadt zwischen Hansen Wachenreuter und Lenhart Zineiß Häusern — doch in Sant Severi Meß alhie jährlich vier Schilling Pfenning zu geben, unvergriffen.

Siegelt die Stadt Neustadt.

Geschehen an den Tag des neuen Jahres 1566[1]).

Nr. 240. Anno 1566.

Hans Schinevsen, Burger zu der Neuenstat, Margaretha, seine ehliche Hausfrau, verkaufen an den ehrsamen Hansen Maier, auch Burger zu Neustatt, Elisabeth, seiner ehlichen Hausfrau Erben und Nachkommen, ihre Behausung, Hof, Stadl, Garten, ganzen Hofrat sammt Kraut und Herrntheil mit Zubehör, alda in der Neustadt zwischen Hansen Sedlmairs und Sand Katharina-Meß Häusern liegend — (doch Sand Lorenzen Kirchenpröbsten daselbst an sechs Schilling Münchener Pfening jährlich Michaelis zu geben, unentgolten) sonst freies lediges Eigen — um eine sie wohl begnügende Summe Geldes.

Gesiegelt mit des Burger Meisters und Rath der Neustadt anhangenden Stadt Insigl.

Geben am Samstag der Herrn Fasnacht der wenigern Zahl im sechs und sechzigsten (1566)[2]).

Nr. 241. Anno 1566.

Michael Pyhelmair, Schuechmacher und Bürger zur Neustadt, und Magdalena, seine ehliche Hausfrau, bekennen, daß sie schuldig geworden dem Hannsen Widman, Stadtschreiber und geordnetem Factorn der vaccirenden Messen zur Neustadt: zehn Gulden Rheinisch im Müntz, die er ihnen zur ihrer Nothdurft von gedachten Messen dargeliehen und

1) Copialbuch pag. 85.

2) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

fürgestreckt hat: darum wollen sie einen halben Gulden Gelds jährliche und ablößliche Gült auf und aus ihren fünf Viertl Wißmath in der Au zwischen Hans Raitmeirn und Hans Bischer: doch daraus an zwölf Pfenning auf den Kasten gen Abensperg jährlich Jörgi zu geben unentgolten, sonstens frei ledigs eigen.

Der halbe Gulden Gült soll bezahlt werden jährlich zu Michaeli und des 67 Jahres kommend zu geben anfangend.

Den Siegel zum Schuldbriefe gibt der ehrsame und weise Andre Reitmeir, Burger zu Neustat, mit seinem gewöhnlichen Pettschaft.

Geschehen am Abend Martini in den wenigen Zahlen 66.

Anno 1566.

Pettschaft (A R) erhalten [1]).

Nr. 242. Circa 1565—1566.

Placidus, dieser Zeit Administrator des würdigen Gotteshauses des hl. Ritters Sand Georgen zu Weltenburg, bekennt, daß er schuldig geworden dem fürsichtigen, ehrsamen, weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt sammt deren Nachkommen 100 fl. Rheinisch in Münz gut bay. Landeswährung, allweg 1 fl. für 60 kr. gerechnet, welche Summe sie ihm mit Vorwissen und Gutachten des vesten Hansen Scharben, Gerichtsschreibers zu Kelheim, in Anwesenheit des edlen und vesten Christophen von Raindorf zu Inckhofen, fürstl. Rath und Pfleger zu Kelheim, als von fürstl. Obrigkeit dem Administrator zugeordneten Beistande, auf bittliches Ersuchen und zu des Gotteshauses anliegender Nothdurft treulich vorgestreckt haben, und die er, Administrator, richtig empfangen und zu des Gotteshaus und anderen Gut und Nutz angelegt hat.

Zur Urkund druckt Administrator Placidus der Abtei Secret Insigel vor und unterschreibt mit eigener Hand [2]).

Nr. 243. Anno 1567.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Ober- und Nieder Bayern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Lieben Getrenen. Wir geben Euch gnädiger Meinung zuvernemen, daß wir aus stattlichen Ursachen von dem Hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen, lieben Oheim und Schwagern Herrn Georg Friedrichen, Marggraven zu Brandenburg ꝛc., seiner Lieb gehabte Pfandts-Gerechtigkeit auf der Herrschaft Hohenschwangaw und

1) Charta im Stadt-Archiv.

2) Werner Chart. Weltenburg Pars IV sub Nro 13.

neun und sechzig Tausend Gulden Rheinisch in Münz käuflich an uns gebracht, die wir derselben jnner der nächst nacheinander volgenden dreyen Jahren bezahlen und ihr um sollche Summa auf unserer Stadt und Amt Newstatt nothdurftige Versicherung und Vergwissung thun sollen: alles in vermüg der deßhalben zwischen uns beschlossenen Abrede ꝛc. Weil dann dieser Kauf uns auch unsern Landen und Leuten der gar nahenden Gelegenheit und anderer hohen Bedenken halber zu sondern wissentlichen Nutz und Wohlfahrt reicht: so haben wir vorgedachts des Marggraven Liebden nun den bethedigten Kaufschilling gepürliche Schuldverschreibung gefertigt, welche unter andern mitbringt, daß Dieselb im Fall der Nithaltung (welche der Allmächtige unsers Verhoffens bei uns gnädiglich fürkhommen wirdet) Macht und Gewalt haben solle, sich berührter unser Statt und Amts Neustadt so lang zu unterziehen, deren auch eher nit abzutreten, bis Sie durch Uns oder unsern Erben alles Ausstandes völlich entricht worden.

Wann aber in beschehener Vergleichung auch vorkommen ist, daß du unser Pfleger gleichfalls Jhr die Unsern zur Neustatt euch insonderheit verschreiben sollet, da seiner Liebde durch uns nit gehalten wurde, ihr alsdann mit allen Pflichten, Renuten, Zinsen und Gülten, wie uns gehorsam, gewertig, dienstlich und pflichtig zu sein: so haben wir darüber gepürende Verschreibung begriffen und zu Ständen schrieben: euch auch hiemit bei diesem unserm Chamer Palz zuekommen lassen: genädiglich befehlendt und begerend, weil ihr euch in derselben gar nit als Porgen oder Gellter und also anderer Gestalt nit, als vorsteht, obligieren dürft, Jhr wöllet dieselb mit euern Jnsigeln alsbald fertigen und uns verwart unsämmlich wiedernumben überschicken, dann mehrgedachts, des Marggraven Liebde Jhre Kaufs: wie auch wir unser Schuldverschreibungen allbereit gefertigt und mangelt an völliger Vollziehung des für übergangenen Contrakts weiter nichts, als diese neue Obligation. Deretwegen welltet unsern Poten nicht lang aufhalten, sondern ihm auf's förderlichst wieder zurücklaufen lassen.

An dem beschicht unser gnadiger Will und Befehl und seyn euch mit Gnaden wohl geneigt.

Datum München 4. Octob. Anno L. x vij.

Ad mandatum Ill^mi dm.
Ducis p. prium.

Cammermeister.
Michael Schönawer
Cammer Secret. pp.

Unsern Pfleger Hannß Georgen Kuttenawer, auch Burgermeister und Rath unser Statt Newstatt und Lieben Getreuen.

Cito Cito.

prsentat. den 6. October, wegen der 69000 fl. Rheinisch samt derselben Obligation [1]).

Nr. 244. Anno 1570.

Ungelt und Pflasterzoll betr.

Item vermerkt, daß sich mein gnädiger Herr Herzog Albrecht von Bayern ꝛc. auf Sant Margarethentag Anno Lxx mit den von der Neustadt, als von des Ungelts wegen verwilligt hat, in massen wie hernach folgt.

Item zum Ersten, so sollen die von Neustadt für den Ungelt geben, nemlich von dem Eimer 4 Maß Wein und was also von dem Wein Ungelt in der Stadt gefällt, davon soll halber Theil meines Herren Gnaden zustehen und der andre halb Theil gemeiner Stadt, den sie gemeiner Stadt zu Nutzen anlegen sollen.

Doch hat mein Gnädiger Herr, den von der Neustadt zugesagt, um den halben Theil des Ungelts, daß seine Gnaden das also das Jahr mit ihnen versuchen will und seine Gnade hat ihm behalten solchs nach dem Jahr zu andern oder bei den vorgenannten fürnehmen beleiben lassen.

Item mein gnädiger Herr, hat ihnen auch darauf zugesagt, daß er sie freien will, gemeiner Stadt, was man von Vieh auf ihr Jahrmärkt und Wochenmärkt bring, daß man auf demselben Jahrmarkten und Wochenmärkten von solchem Vieh: als Vas Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber, Schaf, Lämmer, Geiß und was solchs Vieh ist, keinen Ungelt geben und ain Jeder derselben Vieh Dahinbringer, soll das ganz frei sein: aber was sonst Roß und Vieh dadurch getrieben werde, davon soll man den Ungelt geben, inmaß wie von Alter Herkommen ist.

Item sein Gnad hat ihnen auch zugesagt, den von der Neustadt den Pflasterzoll zu ewigen Zeiten zu bestätten und auch dazu, darum daß sie den Ungelt meinem Herrn zugesagt haben, daß ihnen solches von ihren Freiheiten und alten Herkommen unschädlich sein soll.

Und so also der Ungelt ganz aufgericht und mein Herr unterricht würdet, was der Ungelt ein Jahr ertragen mag, so soll mein Herr den von der Neustadt solch Freiheit auch aufrichten und geben [2]).

1) Charta-Original im Stadt-Archiv.

2) Copialbuch pag. 126.

Nr. 245. Anno 1575.

Hanns Lenghammer, Burger zu Neustat, und Margaretha, seine Hausfran, bekennen, daß sie schuldig geworden sind, gelten sollen und wöllen dem Erbern Valentin Panckhouer, Stadtschreiber zu der Newstat, als geordneten Faktoren der vaccirenden Messen daselbst oder dessen Nachkommen zwanzig Gulden Rheinisch in Münz guter bayerischer Landeswehrung, welche Summe zuvor auf des Lenghammers vor eingewechselten Behausung bei den Abensperger Thor, zwischen der Stadtmauer und Hansen Galli Behausung liegend, einverleibt geweßt, und in St. Severi Meß gehörig ist.

Sie versprechen und geloben dem Factor und seinen geordneten Nachkommen auf jeden Michaelstag, 14 Tag vor oder nach, mit einem Gulden jährlich zu verzinsen auf und aus ihrer eingewechselten Behausung, vom Gregori Rheinstorffer herrührend, zwischen Michael Pauerns und Sebastian Reindels am Eckh liegend, mit all derselben Ein- und Zugehör sammt Kraut und Herrntheil, nichts ausgenommen, sonst frei und ledigs eigen.

Sie verziehen sich auch der Exception non numeratae pecuniae und sonst aller Caution und Behelfs der Rechten und sonderlich verzeicht sich ganz obgedachten Margaretha der velleanischen Constitution Rechten und Freiheiten, damit das weibliche Geschlecht in Rechten hochgefreyt und privilegirt ist.

Welcher Theil dem andern nicht mehr leihen oder das Geld verzinsen will, der solls dem Andern ein Viertel Jahr vor der Zinszeit zu wissen thun.

Siegel die fürsichtigen, ersamen und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt.

Geschehen am Montag negst nach Invocavit den 21. Februar 1575. (Siegel von 1423)[1]).

Nr. 246. Anno 1575.

Philipp Schlege, anjetzt Burger und Pader zu Vhoburg, Ursula, seine ehliche Hausfran, verkaufen an den fürsichtigen, ehrsamen und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt ihr Padhaus, Hofstatt, Stadl und Gärtl, zwischen Sebastian Reindls und Lorenz Freydenhouers im Eck liegend, sammt Kraut und Herrentheil mit In- und Zugehör —

1) O. U. Charto im Stadt Archiv.

für frei lediges aigen; doch Sandt Katharina Meß mit zehen Pfund Pfenning Hauptsumme, jährlich auf Michaelis zu verzinsen unentgolten — um eine wohl begnügende Summe Geldes.

Spruchleut sind gewesen: Lenhart Ostermair, Georg Schwainfelder, Hanns Peverl, Georg Hausmann: alle vier Bürger zu Neustadt.

Gesiegelt mit des edlen und vesten Hans Georgen von Kuttenaw zu Mauern, fürstlicher Pfleger zu der Neustadt, eigen anhangenden Insigl.

Zeuge um's Insigel: die erbaren Hans Plankh und Hans Stromair, beide Bürger zur Neustat.

Geschehen am Mittwoch negst nach Invocavit, den 23 Monatstag Februari 1575.

Siegel fehlt[1]).

Nr. 247. Anno 1575.

Hans Proj und Lenhart Ostermair, beide Burger zu der Newstadt als geordnete Vormunder weiland Geörgen Schierlingers seligen, ehlich gelassner drei Kinder, verkaufen um mehres Nutzens wegen an den ehrbaren Wolffen Schierlinger, auch Burger zu Neustadt, und an Magdalena, seiner ehlichen Hausfrau — ihrer Pflegekinder Acker vor dem Abensperger-ther, zwischen der Landstraß und Hansen Reitters Acker liegend, doch Sandt Lorenzen Gotteshaus alhie mit fünfzig Pfenning auf Michaeli jährlichen Zins unvergriffen — und quittiren auch die über Verkaufssumme.

Spruchleute sind geweß: die ehrbaren Geörg Heißler und Valentin Panthover, Stadtschreiber, beide Burger zu der Newstadt.

Siegel gibt Stadt: Neustadt.

Geschehen am Suntag negst nach Johanns Baptistä, den 23 Monatstag, Juni 1575[2]).

Nr. 248. Anno 1576.

Hanns Lostötter, Burger zur Neustadt, und Richilla, seine eheliche Hausfrau, verkaufen an den erbaren Sebastian Kürtzinger, auch Burger zu der Neustatt, Margaretha, seiner ehelichen Hausfrau — ihren Grieß theil sammt dem Wiesenfleckl und einen Ackerl dabei, zwischen der Donau und dem Altwasser liegend und an beede Kärtzinger stosset — frei ledig

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

2) Pergament Urkunde mit wohlerhaltenem Siegel im Stadt-Archiv.

eigen, doch in St. Katharina Meß mit drei Schilling Pfenning allweg auf Michaeli jährlichen Zins unvergriffen.

Siegel: die Stadt Neustadt.

Des Kaufes Spruch und Theidings Leut sind gewesen: die ehrbarn Hanns Peckh, Kueffer, und Veit Kolb, Müller, beide Burger zu Neustat.

Geschehen am Freitag nach Circumcisionis Domini 1576.

Siegel ganz, doch sehr undeutlich ausgedrückt[1]).

Nr. 249. Anno 1577.

Georg Heißler, Burger und Gastgeber zu der Neustat, bekenne, nachdem der ehrwürdige Herr Michael Gastager, Pfarrherr und Dechant zu Göckhinng, zu seiner Pfarre besseren Nutzens und Wohlfahrtswillen auch mit Zugeben, Gutheisen, gnädigen Ratification und Bewilligung des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Davidt, Bischofen von Regensburg, eines gnädigen Ordinarien und Lehensherrn gedachter Pfarrei Gögking das Widemgütl zu Neustadt gelegen, dem gemeldeten Herrn Michael Gastftager und jedem Pfarrherrn zu Gögkhing zugehörig, mit allen seinen Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten sammt derselben In- und Zugehörungen, nichts ausgenommen, meinen zwein leiblichen Kindern, Geörg und Barbara genannt, jedwedes Leibs Lebenlang verleibgedingt hat — (kraft Leibgedingsbriefes mit des gnädigen Herrn Bischofes zu Regensburg eigenen anhangenden Insigl auf den dritten Monatstag Julii anno 77 darübergeben und gnädig ratificirt) — also daß ich Jörg Heißler, alle mein Erben und Nachkommen gemeldtes Widemgütl an Wiesen und Äckern mit allen In- und Zugehörungen, welche sonst frei ledigs Eigen, soviel und lang als obgedachte beide Leibgedinnger in Leben sein und bleiben, brauchen und nutzen sollen und mögen; jedoch sollen mir an dem Widemb an Wiesen und Äckern, Zaun, Stötten und Gräben allzeit baulich stellen und halten, demselben zu dem Wenigsten nichts entziehen, verkaufen, versetzen oder mit andern Güter vermischen, wie landesbräuchlich bei Leibgeding; davon jedem Pfarrer zu Göckging jährlich auf Michaeli 14 Tag vor oder nach als beständige Gattergült reichen fünf Gulden rheinisch in Münz und auf Viti Märtyris vier Händeln und eine Gans, auch an Neustädter Kirchweih für seine Person eine gebührliche Mahlzeit.

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Auf Absterben beider Leibgedinger soll dieß Wiedemgütl der Pfarr und Gotteshaus wiederum frei ledig heimfallen.

Zur Vermeidung jedes Irrthum sind auch für beide Partheien eigene Spaltzettel geschrieben und mit obigen Herrn Pfarrers und Dechant eigenen aufgedruckten gewöhnlichen Pettschaft aufgericht worden.

Zur Urkund gibt obgenannte Georg Heißler dem bemelten Herrn Michael Gastager, Pfarrer und Dechanten, oder allen nachkommenden Pfarrern von Gögkhing diesen Brief mit des Bürgermeisters und Rath von Neustadt eigenen anhangenden Insigl.

Geschehen am Montag nächst nach Michaelis den 30ten Monatstag September 1577.

Siegel fehlt [1]).

Nr. 250. Anno 1578.

Derer von der Neustatt Receß; sie und die Irnsinger, des Gries unterhalb der Donaubrücken betreff.

Hans Christoph von Muggenthall zu Neuen Sinzenhausen und Hagenhüll, fürstlicher Pfleger und Kastner zu Bohburg, und Hans Walther von Eck zu Egersperg und Thallhausen, fürstlicher Pfleger zu der Neustatt, bekennen hiemit:

Als sich vor dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten, zwischen einer Dorfgemeinde zu Irnsing als Kläger eines und dem Bürgermeister, auch Rath zu der Neustatt, als Beklagten ander Seits etlichermassen und sonderlich des Grieses und Anschütt halber, so gedachten von Irnsing durch die fürgenommenen Wasserbau bei erst ermelteten Neustadt abgegraben worden, Streit und Irrung erhalten: so ist von fürstl. Gnaden auf der benannten Nachbarschaft zu Irnsing unterthäniges Supplicen und Beschwerden, auch des Edlen und vesten Hans Georgen von Kuttenaw zu Mauern, fürstl. Pfleger zu Kling (welcher hievor in Zeiten Pfleger zu der Neustadt gewesen, zwischen den beiden Partheien in solich gütigen Handlung gepflegt), übergebenen Bericht und gethanen Relation an uns gnädiger Befehl und Commission ausgegangen; des gnädigen Inhalts von Wort zu Wort begriffen:

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Ober- u. Niederbayern ꝛc.
Unsern Gruß zuvor lieben Getreuen! Was uns unser Pfleger

1) Pergament Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

zu Kling, Hans Georg Kuttenaw und lieber Getreuer aus der Nachbarschaft Irnsing an uns beschehenen Suppliciren für Bericht zuschreibt, das habt ihr aus nebenliegenden Missif zu vernemmen. Dieweil wir dann daraus so viel befunden, daß er, unser Pfleger, hievor gute Mittel fürgeschlagen: So befehlen wir Euch, daß ihr mit den Unsrigen zu der Neustadt, ob ihr solche fürgeschlagene Mittel bei ihnen erhalten möchtet, alles Fleiß handelt: da ihr aber die Volig (Erfolg) nit, an uns was ihr Bedenken und Einreden wiederum gelangen lasset. Daran beschieht unser Haißen.

Datum München den 17. April 1578.

Die beiden Commissäre haben sich am 9ten Mai 1578 in die Stadt Neustadt und das Ort verfügt, die beiden Partheien vorgefodert um neben eingenommenen Augenschein jeden Theil mit jedes Nothdurft Recht und Gerechtigkeit verhört:

Die Irnsinger klagten: Durch den gemachten Wasserbau sei ihr Grund und Boden abgegraben: der Blumbesuch geschmähert und das Wasser auf sie geländet, also daß sie den Gries, welcher jetzt enthalb der Brücken von Neustadt und durch den Wasserlauf zugeschütt worden, nicht mehr, wie vor Alters besuchen könnten, sondern die von Neustadt verwehrten ihnen die Prucken und unterstehen sich wider alle Billigkeit solchen Gries einzuziehen: die Neustätter sollen angehalten werden, daß sie, die Irnsinger, ihren Trieb über die Brücken ohne alle Beschwerde an den Grieß haben sollen.

Die Neustädter verantworten sich: Der streitige Grieß gehöre ihnen, weil der Donaulauf durch den Wasserbau geändert und die Irnsinger über die Brücken keinen Trieb hätten. Der Wasserbau hätten ihnen, wie Stadt- und Bau-Register auszeigen, über 500 fl gekostet, welche Summe ihnen durch den Grieß nicht ersetzt würde für den Schaden, den ihre arme Burgerschaft an Grund und Boden als unwiederbringlichen Schaden erlitten und durch den Wasserlauf der Donau an ihrem Burggeding weggerissen habe. Die Irnsinger haben auf der Herrn von Kuttenaw gütliche Unterhandlung, wozu die Neustätter consentirt, den halben Gries abgetreten und sich eingelassen durch keinen Zaun ihn zu verfriedigen.

Die Irnsinger erklärten dagegen: Sie seien auf einen Vertrag zwar eingegangen aber nicht so, daß jene von Neustadt den Fried allein machen haben. Da man ihnen den halben Gries nicht gütig lasse, habe

sich die Handlung verstoßen; der Gries sei nicht durch Gewalt des Wassers weggenommen, darum wollen sie nun den Trieb über die Brucken, und den dritten Theil mit ihrer eigenen selbst Verfriedigung.

Nach der Red und Gegenred verordnen die fürstlichen Commissäre des streitigen Grieses wegen: So viel den Gries belangt, so enthalb der Prucken hinausliegt und durch den Wasserbau gegen der Stadt gewendet, soll den Neustädtern an den streitigen Gries der halbe Theil gegen der Stadt eigenthümlich zugestehen; die andre Hälfte gegen den Wasserlauf der Donau den Ilnsingern nachfolgen und durch unparteiische ehrbare Männer ordentlich vermarkt werden.

Die Ilnsinger sollen zu ihren Gries mit Rossen und Vieh treiben und fahren dürfen, ohne allen Zoll und Mauth. Würde aber die Brück durch das Wasser oder Eis zerrissen und der Farm gebraucht, so sollen die Ilnsinger Stillstand halten, bis die Brück wieder gemacht sei. Begäb sich, was Gott verhüte, mit den Rossen ꝛc. ein Unglück oder Schaden auf der Brück, so soll das die Ilnsinger ohne Entgeltnuß von Seite der Neustädter auszutragen sein. Fügen die Ilnsinger mit dem Vieh oder Ehehalten auf den Gründen Schaden zu, so sollen sie ordentlich in Pfändt geschlagen werden. Schließlich sollen auch Sommer- und Winterszeiten auf der Donaubrücke die Schlagbäume zu einer gewissen bestimmten Zeit zu Nachts gesperrt und Morgens wieder eröffnet werden, damit sich die Ilnsinger darnach zu richten haben. Die erlaufenen Streitkosten werden gegenseitig compensirt und aufgehoben. Beiden Partheien wird ein gleichlautender Receß ausgefertigt mit der obengenannten fürstl. Commissären anhangenden Insigl.

Geschehen am Freitag nach der Auffahrt Christi unsers lieben Herrn Anno 1578.[1])

Nr. 251. Anno 1578.

Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niederbayern, bekennt, daß er dem Georgen Heisler, Burger zur Neustadt als Lehensträger des reichen Almosens daselbst die Vogtei aus dem Strobofen zu Eining und Alting, gült jährlich vierzig Metzen Korn und zwanzig Metzen Haber, Eininger Maß; vier Hüner oder für eines einen Regsp. dl., zehen Käß oder für einen einen Regensp. dl. — so von ihm Herzog und seiner Herrschaft Abensperg zum Lehen rührt und

1) Copialbuch pag. 62.

geht und von Galli Haider von Pföring erkauft worden ist — auf gewöhnliche Lehenspflicht zu Lehen gegeben hat.

Gefertigt mit dem fürstlich anhangenden Secret.

Geben zu München den 27. April 1578.

Secret fehlt.[1])

Nr. 252. Anno 1580.

Galle Haider, Burger und Metzger zu Pföring und Anna, seine ehliche Hausfrau, verkaufen um eine sie wohlbegnügende Summe Geldes dem würdigen Reichen Almosen zur Neustat und anstatt desselben dessen dieser Zeit verordneten Almosen Pflegern als dem ehrsamen und weisen Georgen Heusler, Burgermeister und Hansen Reiter auch des Raths und Burger daselbst und allen ihren nachkommenden Verwaltern: nehmlich ihre Gerechtigkeit und jährliche Vogtei Güllt auf dem Strohhof zu Eining, Abensperger Landgerichts gelegen, den an jetzo Thoman Scheuchenpflug alldort besitzt und davon er jährlich und ewig zu gewöhnlichen Gültzeit unablöslicher Vogtei und Gattergült an schönen saubern Getraidt Kaufmannsgut reichet und dienet an Korn vierzig Metzen, an Haber zwanzig Metzen; jedes nach Eininger Maß; mehr vier Hüner und zehn Käß, alles nach laut und Inhalt der alten brieflichen Urkunden; doch fürnehmlich unsern gnädigen Fürsten und Herrn von solcher Gült an ihr fürstlich Gnaden Abenspergischen Lehen und andern hierausgehenden Servituten unvergriffen.

Weil der Edl Herr Rudolf von Haslang zu Haslankhrent, Graßhausen und Hohen Cammer Fürstlicher Bayerischer Rath Vitzthomb zu Landshut, auch Pfleger zu Abensperg und Altmannstein unser gnädig und gebietender Herr selbs persönlich bei Aufnehmung der Siegl-Bittung nit sein können, haben anstatt und in Namen seiner Genaden und Herrlichkeiten die obgemeldete beide Eheleute dessen verordneten Pflegsverwalter, den ehrbaren und achtbaren Kaspar Hofmayr mit sonderbaren Fleiß erbeten, daß wohlgemelt Herr von Haslang, als der Enden Gerichtsherrn diesen Brief mit seiner Gnaden und Herrlichkeiten eigenen angebornen hier anhangenden Insiegl versehe.

Zeugen der Gebeth um des Insigl seind die ehrbar und beschaidenen Hanns Prückhl und Leonhard Fuchs, beide Burger zu Pföring.

1) Pergament-Urkunde im Stadt Archiv.

Geschehen den dritten Monatstag Oktobris 1580.
Siegel wohlerhalten.[1])

Nr. 253. Anno 15[illegible]1.

Hans Walther von Egth zu Egersberg und Tachenstein, Erbmarschalch des Hochstiftes Regensburg, fürstl. Rath und Pfleger zu Neustadt verkauft an Georgen Wähel dem Jüngern, Burger zu Kelheim, Salome seiner Hausfrau und Erben seine freie ledige aigne vier Rieb Weingartens daselbst zu Kelheim am Ofenberg, zwischen Georg Schlintzger und Georgen Hofmeister liegend, sammt einem Acker ꝛc.

Diese Urkunde unterschreibt mit eigener Hand und siegelt obiger Hans Walther, auch Cammerer und Rath der Stadt Kelheim siegelt mit der Stadt-Insigel.

Geschehen den 29. Dezb. 1581.[2])

Nr. 254. Anno 1584.

Von G. G. Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛc. bekennen, daß uns Bürgermeister und Rath unser Stadt Neustadt ihre alten Handvesten Freiheiten und Gnadenbriefe (so sie von den früher regirenden Fürsten in Bayern erlangt und ihnen jüngst durch weiland den wohlgebornen Fürsten, unsern freundlich lieben Vater Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog von Ober- und Niederbayern ꝛc. seligen Gedächtniß gnädiglich confirmirt worden) vorgetragen haben mit Bitten, daß Wir Wilhelm als natürlicher Erbherr und einiger regirender Landesfürst auf der Neustätter hievor allbereit geleistete Erbhuldigung ihnen solche bestätigen wollen; confirmiren ihnen solche auch hiemit ꝛc.

Gefertigt mit unsern anhangenden Secret.

Gegeben in unser Stadt München am 8. Juli 1584.[3])

Nr. 255. Anno 1585.

Hanns Sedlmayr, Bürger und Pierbrän zu Kösching als einer über den verstorbenen Kaspar Pflügmacher, des erbaren Konraden Pflügmachers weiland gewesenen Mitbürgers allhie zu Kösching, beide

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.
2) Werner Chart. Wellenburg Pars IV pag. 30.
3) Copialbuch pag. 70 und Baumgartner pag. 177 Lit. Z.

selig, hinterlassenen Sohn verordnete Vormund bekennt für sich selbst und anstatt seines Mitgerhab's Hansen Provens selig, auch wegen gedachts ihres Pflegsohnes, daß sie vor verschienen Jahres aus angeregts dieser Vormundschaft verkauft haben an den ehrsamen weisen Hansen Gebhart Burger und des Raths zur Neustat, nachermeldete Stuck und Äcker, so der obgenannte, ihr Pflegsohn Kaspar von seiner Ahnfrau Anna Ammanin selig ererbt; als zum ersten:

Drei Äcker im Oberfeld; einer zu Muckenthal neben des Käufers und Georgen Eurnpeckhens Acker, hat zwanzig Pifang. Der andere aufs Holzfelth bei der weißen Marter, neben Ulrichen Höhenpergers, sind ungefährlich bei drei und zwanzig Pifang.

Item im Unterfelt ein Acker am Möringer Weg neben Leichten Khuftels selig eigenen Acker, hat 18 Pifang. Mehr halben Theil des Ackers am Tollinger Weg neben Hansen Pickhel, des Alten Hof-Acker, hat ungefährlich Sechs und zwanzig Pifang.

Letzlich ein halbs Tagwerk Wismath in der Eng, zweimädig neben Achatii Khuftls Hofwiesen — alle diese Stück für frei lediges Eigen, zusammen um ein Hundert fünf und dreißig Gulden Reihnisch in Münz, die ihnen der Käufer zu unterschiedlich gemachten Fristen, also baar bezahlt und ihn darum auch völlig quittiren.

Gesiegelt mit des ehrsamen Burgermeisters und Rathes gemainen Markhts Kösching Insigl.

Geschehen am Pfinztags vor Palmarum in der hl. Vasten 1585. Siegel fehlt.[1])

Nr. 256. Anno 1587.

Zu vermerken: Nachdem Burgermeister und Rath zur Neustadt verschienen 1586. Jahr an den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm in Bayern ꝛc. wegen der Holzwachs, — die Herzog Rigl genannt, zum Schlosse Abensperg gehörig und in ihrem Gehölz, der Goldau liegend, auch gemeine Burgerschaft ohne das des Gagkher sammt Blumenbesuch darinen haben sammt dem dazu gehörigen drei Tagwerk einmädiger Wismath, — supplicirt, darauf ist am 6. März berührten Jahres an den edlen und vesten Hans Wahlter (Walther) von Egckh zu Egersperg und Tachstein, fürstl. Pfeger zur Neustadt, auch an den Ehrenhaften Kaspar Hofmair,

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

fürstl. Pflegsverwalter zu Abensperg und Altmanstein in dieser Sache Bericht zu erstatten, der Befehl ausgegangen; dem dann beide verordnete Commissarii gehorsamst geleistet; worauf an gedachten Caspar Hofmaier, Pflegsverwalter zu Abensperg, nachstehender Befehl ergangen:

Unsern Gruß zuvor lieber Getreuer!

Wir haben unsers Pflegers zur Neustadt und deinen Bericht über Bürgermeister und Rath unserer Stadt Neustadt beschehenes Suppliciren vernommen, wollen darauf Euer beider Gutachten nach bewilligen, daß ihnen die Holzwachs am Herzog Rigl sammt dem Wismath bis auf unser Wiederruf gegen Raichung der anderthalb Gulden jährlicher Gilt Freistiftsweise verlassen werde; doch sollst du solchen Holzgrund und Wismath richtig vermarcken, auch hierüber ordentliche Bestand- oder Spaltzetl aufrichten und den Supplicanten einbinden, auch darob zu sein, damit bemeldtes Holz nicht ruziemlich erödigt oder abtreibe werde; an den geschieht unser Haißen.

Datum München den andern April 1587.

Obgenannter Pflegsverwalter hat hierauf denen von der Neustadt die drei Herzogs Rigl mit ihren richtigen alten Markungen sammt zu gehörigen Wismath in Beisein Jakob Scharben, fürstl. Gerichtsschreibers zu Abensperg, auch in Gegenwait des Hansen Preuen, der Zeit Bürgermeister, Georg Heisler, Benedikt Volkhammer, Georg Praitlocher, Hans Peckh, Wolf Schierlinger, Hansen Reithers, alle des innern Raths zur Neustadt, heut eingeantwortet, die alten Marken mit neuen Kreuzzeichen gebessert; anfgetragen, davon nichts zu schmählern und jährlich auf Michaeli 1 fl drei Schilling 15 Pfenning Zins in's Schloß Abensperg zu antworten.

Zur Urkund wurden zwei Bestandbriefe gefertigt und mit des Pflegsverwalter Hofmeister und gemeiner Stadt Neustadt hieranhangenden Insigl gefertigt, damit einer zu Neustadt, der andere Brief bei dem Gericht Abensperg behalten werden.

Geschehen den 23. April 1587.[1])

Nr. 257. Anno 1587.

Valentin Pankhoner, der Zeit Stadtschreiber zu der Neustadt an der Donau, aus päbstlicher Gewalt und kaiserlicher Macht offener geschworner Notar bekennt, daß er — die nächst vorgehenden 39 figurte

1) Copialbuch pag. 98.

Copie oder Vidimus in dem Neustadter Copialbuche ihre Freiheiten betreffend collationirt, auscultirt und mit Fleiß überlesen, welche Copias seine verpflichteten Substituten aus den rechten Originalen abgeschrieben, gleichwohl aus Alter darunter etliche Wort und Buchstaben verdunkelt, jedoch an ihrer Substanz und Wesentlichkeit genugsam bekanntlich und vollkommen, auch dermaßen alle, den rechten sigillirten Originalbriefen alles Argwohns frei von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden.

Derohalben zu wahren Bekräftigung und Gezeugniß mit eigener Hand in dieses Copial Libell unterschrieben und dazu sein eigenes gewohnlich Notariat Zeichen hiefürgedruckt.

Actum Neustadt am Mittwochen nächst nach Jacobi Apl. den 29ten Juli anno 1587.

Notariatszeichen.

Valentin Pankbeuer,
Stadtschreib. u. Notar
C. in fid.[1])

Nr. 258. Anno 1588.

M. Blasius Remboldt, der Zeit Pfarrherr und Kammerer zu Göcking, Abensperger Landgerichts, fundirt und will gestiftet haben Gott dem Allmächtigen und der lobsamen Himmelskönigin Maria, allen Heiligen Chören zur Lob und Ehre, auch allen christglaubigen Seelen zum Heil, Hilf und Trost — das Rorate, welches ein Frühmesser jährlich in dem Advent wochentlich an dem Montag und Freitag mit einem gesungenen Amt soll verrichten sammt einem ewigen Jahrtag dergestalt, daß ein jeder Frühmesser zur Neustadt jährlich an dem Montag und Freitag in der ersten Adventwochen in der Kapellen neben dem Rathhause sollt ein Amt, so man das Rorate nennt, anfangen zu singen und also durch den ganzen Advent hinaus die gemelten zwei Tage complirn und verrichten; folgends in der letzten Adventwochen soll der Jahrtag zu eines jeden Pfarrherrs Gelegenheit in Sand Laurenzen Gotteshaus daselbst sammt der Memori sein (des Remboldts) und seiner Ältern begangen und gehalten werden. Damit das gestifte Rorate und der folgende Jahrtag jährlich und ewig erhalten werde, so verschafft der Stifter an Hauptsumme vierzig Gulden Rheinisch in Münz, welche auf Hansen Holzpaurens Bürgers und Bierbraners Behausung zur Neustadt vermöge sonderbaren Schuldverschreibung zu bekommen sind; und diese

1) Copialbuch pag. 88.

Stiftung von den zwei Gulden jährlichen landesgebräuchlichen Interesse sollen durch die Kirchenpröbste daselbst jahrlich eingebracht und also treulich ausgetheilt werden:

Erstlich dem Frühmesser von dem Rorate und Jahrtag zwanzig Kreuzer; als oft er aber ein Rorate versäumt, sollen ihm drei Kreuzer abgezogen und dem Gotteshause zugeeignet werden. Item einem Pfarrer zu Göcking an dem Jahrtag von dem Requiem zu singen zehn Kreuzer und von der Memori zu halten sieben Kreuzer; im Falle aber ein Pfarrherr den Gottesdienst selbst nicht verricht, sollen die zehn Kreuzer dem Gotteshause und die sieben Kreuzer diesem Priester, welcher die Memori hält, verabfolgt werden. Dem Stolisten von dem Jahrtag sechs Kreuzer; dem Kapellan zur Mauren oder Heilingstadt sechs Kreuzer, wofern dieser Priester keiner vorhanden, bleibt dessen Deputat auch dem Gotteshause. — Dem Schulmeister von dem Rorate und Jahrtag sechzehn Kreuzer; als oft er eins versäumt, folgt dem Gotteshause drei Kreuzer. Dem Mesner sechs Kreuzer: den Schnelern an den Jahrtag drei Kreuzer: den zwei Kirchenpröbsten an den Jahrtag sechs Kreuzer: Armen Leuten in dem Siechhause zwanzig Kreuzer: mehr zweien alten Almosen Weibern so an dem Jahrtag bei der Bahre sollen knieen, sechs Kreuzer; Letzlich dem Gotteshause für Licht und Geläut vierzehn Kreuzer. — Wofern aber diese Hauptsumme mittler Zeit von dieser Behausung aufgesagt und abgelöst würden, so soll diese Summe dem fürsichtigen Herrn Bürgermeister und Rath von Neustadt hinterlegt und durch sie einem Andern auf genugsame Caution und Verschreibung um das landesgebräuchliche Interesse verliehen werden, und diese Hauptsumme in ihrer Jurisdiction jeder Zeit Lehensweise liegend verbleiben, damit das Rorate und Jahrtag obengeschriebener Massen jährlich vollbracht und erhalten werde. Geschehe die Ablösung noch zur Lebzeit des Stiftherrn, so soll die Summe mit seinem Vorwissen und Willen verliehen und angelegt werden.

M. Blasius Rembold als Stiftsherr erbittet hiezu des Burgermeisters und Rath der Stadt Neustadt um der Stadt eigenen Insigl.

Geschehen am Montag negst nach Trinitatis, den 13ten Juni 1588.

Siegel fehlt.[1])

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archive.

Nr. 259. Anno 1590.

Apollonia, weiland Stephan Webers gewesten Burgers zu Newstadt seligen ehlich gelassene Wittib verkauft an den ehrbaren Sebastian Reindl, Burger und Peckhen zu Neustadt, Elisabetha seiner ehlichen Hausfrau neun Viertel Wismad zwimädig in dem Altwasser zwischen Hansen Schennkhen und der Förgin von Eining liegend; mehr einen Acker und eine Wiese neben des Gegenschreibers Painten alhie gelegen, und quittirt den Empfang der Verkaufs-Summe.

Spruchlent sind gewesen: die ehrbaren Hanns Schennkh, Geörg Beheimb und Hans Zieglmair, alle drei Burger zu Neustadt.

Siegel gibt die Stadt Neustadt.

Geschehen am Montag nächst nach Nicolai Episcopi den Zehenden Monatstag Dezember 1590.

Pergament mit guterhaltenem Siegel, der die Jahrzahl trägt 1569 (oder 1567).[1])

Nr. 260. Anno 1590.

Apollonia, weiland Stephan Webers, gewesten Burgers zu Newstadt seligen, ehlich gelassene Wittib verkauft an den ehrbaren Sebastian Reindl, Burger und Peckhen zu Newstadt, Elisabetha seiner ehlichen Hausfrau: neun Viertl Wiesmad, zwimädig in dem Altwasser zwischen Hansen Schennkhen und der Förgin von Eining liegend; mehr einen Acker und eine Wiese neben des Gerichtsschreibers Painten alhie liegend, frei ledigs Eigen und quittirt den Empfang der Kaufsumme.

Spruchlent sind gewesen: die ehrbaren Hans Schennkh; Geörgen Beheimb und Hans Zieglmair: alle drei Burger zu Newstadt.

Die fürsichtigen ehrsamen weisen Burgermeister und Rath der Stadt Newstadt siegeln mit der Stadt Insigl.

Geschehen am Montag nächst nach Nicolai Episcopi, den zehenden Monatstag Dezembris 1590.

Siegel wohlerhalten (mit der Jahrzahl 1567).[2])

Nr. 261. Anno 1591.

Paulus Eyring und Hans Strobl, beide zur Märching, neben Magaretha und Katharina, ihre ehlichen Hausfrauen, bekennen: Kraft von den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm in

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Bayern ꝛc. ausgebrachten fürstl. Befehl und gnädigster Ratification verkaufen sie hernachbeschriebene Stück und Gründ (in Erwägung, daß dieselben von ihren innehabenden Urbar- und Freistift Gütern zuweiten entlegen, aber dagegen zur schüldigen Vergleichung andre eigenthümliche Stück geben, welche diesen auf genaue Erfahrung in Massen solche in den neuen Saalbuch in specia einverleibt — gleichwohl wiederum dafür erstatten und überantworten) — an den ehren vesten fürsichtigen und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt auch einer ganzen löblichen Gemein daselbst und ihren Nachkommen:

Erstlich zwei Äcker nebeneinander und (unter dem) Holzwachs der Goldau, so man sonst die Herzog Rigel nennt, gelegen: kurz und lang bei 53 Pfang;

mehr ein Viertl eines Tagwerkes einmädige Wißmadt, stoßt auf bemeldete Acker, dann zwei Tagwerk Holzwachswiesen, ebenmäßig an die Herzog Rigel stoßend, so alles freilediges Eigen, und mit ordentlichen Markungen ein- und umfangen — verziehen sich nach Empfangener Summe Geldes aller ferner Ansprache und Recht darauf.

Zur Urkund geben die Verkäufer diesen Brief, welcher auf ihr fleißiges und demüthiges Erbitten besiglt ist mit des edlen Herrn Rudolphen von Haslang zur Haslangkreuth Graßhausen, Praiteneckh und Hohencammer, fürstl. Durchleuchtigkeit in Bayern ꝛc. geheimer Rath, auch Pfleger zu Abensperg und Altmannstein, ihres gnädigen und gebietenden Gerichtsherrn eigenen angeboren hieranhangenden Insigl; welche Siegelbittung in Abwesenheit und in Namen Ihrer Gnaden und Herrlichkeiten derselben verordnete und bestellte Pflegsverwalter, der ehrbar und achtbar Leonhard Nidermaier von ihnen (den Verkäufern) an und aufgenommen hat.

Zeugen um das erbetene Insigl sind: die ehrbarn Hans Prantmair zur Riedt und Christoph Fläschl zu Töttenwang.

Geschehen den 28. Januari 1591.[1])

Nr. 262. Anno 1591.

Catharina, weiland des ehrenvesten und weisen Michael Paurns, gewesten Burgers und des Innern Raths zu Straubing selig, ehlich hinterlassene Wittwe stiftet Gott dem Allmächtigen und der lobsamen Himmels-Königin Maria, allen himmlischen Heer zu Lob und Ehre, auch

1) Copialbuch pag. 89.

allen Christgläubigen Seelen zu Hilf und Trost einen ewigen Jahrtag und Gottesdienst in der Neustadt a./D. „als ihrem geliebten Vatterlandt“ in St. Laurenzi Gottesh us daselbst zu halten; dergestalt, daß ein jeder Pfarrherr zu Neustadt sammt einem Stollisten solchen Jahrtag und Gottesdienst jährlich auf Michaelis oder in der nächst folgenden Wochen, nach des Pfarrers Gelegenheit sammt der Memori ihres geliebten Hauswirthes und ihrer Ältern seligen so aus ihrer beiden Geschlechtern verschieden sind, vermöge eines übergebenen Memori-Zettel, begehe und abhalte. Hiefür vermacht sie einen schwarzen (Daxl?) taffeten Ornat und Meßgewand mit einem gutsammeten schwarzen Kreuz mit sammt aller Zugehörung; deßgleichen verschafft sie fünfzehn Gulden Hauptsumme, welche auf Galli Dallmairs, Burgers zu der Neustadt und in Wörth frei eigenen 47 Pfang Ackers vermöge aufgerichteter Schuldverschreibung und jetzo den geordneten Kirchenpröbsten eingehändigt, zu bekommen sind; die hievon fallenden 45 kr. Zins sollen durch die Kirchenpröbst jährlich eingebracht und also den Kirchendiener ausgetheilt werden: dem Hr. Pfarrer 10 kr., dem Hr. Stollisten 8 kr., dem Schulmeister 6 kr., dem Gustor 5 kr., dem Gotteshaus für Licht und Geläut 16 kr.

Katharina Pewrin bittet, daß Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt der Stadt Insigel angehangen.

Geschehen am Mittwoch nächst nach Mathei Apost., den 25. September 1591.

Siegel erhalten.[1])

Nr. 263. Anno 1591.

Galle Dallmair, Burger zu der Neustat, aber wohnhaft in dem Wörth und Magdalena seine ehliche Hausfrau bekennen, daß sie dem ehrsamen Geörgen Kuffenhuber und Hannsen Grollen als geordneten Kirchpröbsten Sanct Lorenzen Gotteshaus daselbst fünf zehn Gulden Reinisch im Münz, guter Landeswehrung, jeden Gulden zu Sechzig Kreutzern gerechnet, schulden; welche Summe die ehrbar und tugendsame Frau Katharina, weiland des ehrenvesten und weisen Michael Paurns geweßer Bürger und des Innern Raths zu Straubing selig, ehlig gelassene Wittib zu einem ewigen Jahrtag, vermöge einer aufgerichten Fundation geschafft und vermacht hat.

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

Sie versprechen diese Summe jährlich auf Michaeli mit fünf und vierzig Kreuzer zu verzinsen, so den Kirchdiener nach laut obgemeldter Fundation sollten ausgetheilt werden; Schuldner haben ihren Acker (47 Pfifang) in den rothen Wör zwischen Leonharden Dallmairs und Balthasars Kherzingers Äckern liegend, sonst frei lediges Aigen: auf ewig zu bekommen gemacht als Pfand für die richtige Zahlung der Hauptsumme und Zinsung. Die Hausfrau Magdalena verzieht sich auch der Velleianischen Constitution Rechten und Freiheit, deren das weibliche Geschlecht in den Rechten hoch privilegirt ist.

Siegel: Stadt Neustadt.

Geschehen an Mittwoch nächst Mathei Apli den 25. Sept. 1591.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 264. Circa Anno 1593.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt bekennen als Defensores und Schutzherrn der Messe des St. Niclas und Erasmi Altars in St. Laurenzen Gotteshaus allda, daß sie mit Consens des ehr würdigen Herrn Ferdinand Stadler, der hl. Schrift Licentiat und Pfarrherr in Gögking und des Johann Schauppen als Inhaber der Messe das Erbrecht auf den Ödenhof zu Oberhornpach dem N.... in der Weise verleihen, wie solches 1518 unter Georg Aigmaier verliehen ward.

Geben am Feste Conversionis Pauli den 25. Jänner (Jahrzahl unleserlich).

Stadt-Insigel wohlerhalten.[2])

Nr. 265. Anno 1595.

Des Geörgen Praitlochers Stiftung, welche im 1595. Jahre aufgerichtet worden.

Erstlichen verschafft er in das Leprosen oder Siechenhaus zu der Newstadt an Hauptsumme 40 fl. dergestalt, daß diese Hauptsumme durch einen ehrsamen Rath auf gute Caution einem Burger um die Landsbräuchige Zinsung verliehen, wie denn solche anjetzt Simon Erckhl gegen gemugsame Verschreibung innehat; nachmals um die 2 fl. Landesbräuchige Gült jahrlich gute Leynbath (Leinwand) und mit Vorwissen eines ersamen

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde (fast gänzlich erloschen) im Pfarr-Archiv.

Raths unter die Armen daselbst, es sei zu Bettgewand oder anderer Nothdurft treulich ausgetheilt wird.

Wiederum verordnet Er, daß ihm und den Seinigen in den heiligen Advent, zu eines jeden Pfarrherrens zu Göckhing Gelegenheit jährlich in Sanct Laurenzen Gotteshaus ein ewiger Jahrtag soll gehalten werden; daß auch an gemeldeten Jahrtag armen Leuten nach verbrachten Gottesdienst ein Almosen oder Spende als nehmlich für sieben Gulden Brod unter den Brodhause oder von den Bäckern nach Gutachten eines ehrsamen Raths sollt eingekauft und armen Leuten sollt ausgetheilt werden; wie er dem Miehl Albl Mittermüller zu Rätzhoven 80 fl. und dem Niclas Weltmair, Burgern zu der Neustadt, 60 fl. auf genugsame Caution um Landsbräuchige Zinsung angelegt und verliehen hat; und zur Unterhaltung des löblichen Gottesdienst verschafft Er auch 40 fl., die anjetzt Hans Pogner, auch Bürger alhier, Inhalts aufgerichter Brief und Insigl inhändig hat, — also daß solche 2 fl. Interesse die geordneten zwei Kirchen-Pröbste jährlich sollen einbringen und nach gehaltenen Jahrtag den Kirchendienern nachfolgender Massen austheilen:

Erstlich einem Pfarrherrn 20 kr.; dem Stolisten 12 kr., dem Früemesser 12 kr., dem Kapellan zu Maurn 12 kr. und diesem Priester, welcher die offene Beicht sammt dem memori hält, in Sonderheit davon 10 kr.; dem Schuelmeister 10 kr.; dem Custor 8 kr.; dem Schnelern 6 kr. und dem Gotteshaus für Licht und Geläut 30 kr.[1])

Nr. 266. Anno 1596.

Georg Heisler und Hans Stromer, beide Burger zu der Neustadt, auch Margaretha und Magdalena, beide ihre ehlichen Hausfrauen bekennen: demnach der Ehrenveste und weise Georg Praitlocher, auch Burger und des Raths zu Neustadt, dem ehrbaren Michael Albel Mittermüller zu Rätzenhoven, Barbara seiner ehlichen Hausfrau auf ihr bittlich Ansuchen achtzig Gulden Rheinisch Münz in guter Landeswerung um das landsgebräuchliche Interesse treulich vorgestreckt hat, also daß um diese vier Gulden, vermöge und Inhalts seines aufgerichten Testaments, an den vierten Articel an seinem fundirten ewigen Jahrtag nach verrichteten Gottesdienst armen Leuten sollt unter dem Prothauß oder von den Peckhen Brot eingekauft und Armen Leuthen um Gotteswillen aus-

1) Charta im Stadt-Archiv.

getheilt werden und im Falle dieß Legat und sein letzter Wille angedeuter Massen nicht vollzogen und über kurz oder lang nicht gehalten wurdt, sollten seine nächsten Freund und Erben Haupt und Zinsgeld auffagen und zu ihren Handen zu nehmen Macht haben, wie dann hierüber sonderbar ein Stiftsbrief aufgericht und einem ehrsamen Rath allhie hinterlegt werden, derotwegen erklären sich die Eingangsgenannten für den Michael Albel und seiner Hausfrau um die 80 fl. sammt den Landesgebräuchlichen Zinsen jahrlich auf jeden Weihnachtstag 14 tag oder nach und zu den 96igst Jahr mit der Gültreichung anzufangend, gegen, Georgen Praitlocher, so lang er lebt darnach auf sein Ableben denen dazu Verordneten, oder wer sie mit diesem Brief von Praitlocher ersuchen würdt, Borgen zu sein und Selbstschuldner und Gelten sein zu wollen. Zur mehreren Sicherheit hat ernannter Miller zur rechten Ueberborgen gesetzt die ehrbarn Caspar Ruebhaß, Ziegler zu Geibenstetten und Jörgen Geretshauser von Schwaig sammt Margaretha und Elizabetha ihrer beiden Hausfrauen, welche über solche Borgschaft bei ihren gerichtlichen Obrigkeit ordentlich zu eröffnen und aufgenommen und einzuschrieben, so daß sie über solch eingegangen Borgschaft die oben Ernannten schadlos halten sollen und wollen bei Verpfändung all ihrer Hab und Gütter.

Besonders verzeichen sich Magdalena Heißler und Magdalena Stromerin an eines geschworen Eidesstatt der veleianischen Constitution Rechten und Freiheiten, damit das weibliche Geschlecht in Rechten hochgefreit und privilegirt sind.

Gesiegelt mit Bürgermeister et Rath der Stadt Neustadt mit der Stadt anhangenden Insigl.

Geschehen an Mittwochen in den Oster-Feiertagen den 17. April 1596.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 267. Anno 1596.

Volgt der Malefiz-Proceß.

Item am Freitag nächst nach Invocavit den 8. Martii anno 1596 ist Hans Pachmair von Geisenstödten alhie in der Neustadt mit dem Schwert hingericht worden und an den Rechten ist gesessen:

Erstlich anstatt des edlen und vesten Hans Albrecht Amtbier zu Bittenpach, fürstl. Drchlt. Pflegers allda zu bemeldeten Neustadt, der

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

edl und veſt Chriſtoph Neuchinger zu Obernenching, dazumals fürſtl. Dchlt. Panrichter in Münchener Rentamte, der ehrenveſt Veit Weinmaiſter, fürſtl. Drchlt. Gericht und Mautgegenſchreiber, die ehrſamen und weiſen Geörg Heißler, Bürgermeiſter; Mathes Vorſter; Benedict Volckhamer; Wolfgang Schierlinger; Hans Schenckh; Hans Groll und Hans Reitter, all des Jnnern Raths und iſt der Prozeß nachfolgender Maſſen gehalten worden:

Ungefährlich zu Morgens um ſieben Uhr komt man auf dem Rathhaus zuſammen; allda werden zwölf Burger in die Rüſtung, welche in der Schranen aufwarten, verordnet; auch unter jedes Thor zweien Bürger mit Spießen zu Wachtern beſtellt; darnach geht man mit einander in die Kirchen und hört eine Meß; nach verrichteten Gottesdienſt geht man wiederum auf das Rathhaus und wann man den Armen will fürführen, ſo läut der Rathsknecht das Rathglöcklein.

Entzwiſchen geht der Panrichter, Gerichtſchreiber und der Jnnern Rath in der Ordnung ab und beſetzen das Recht; und die zwölf in der Rüſtung warten vor der Schranne auf; und ſo der Arme (welchen die Landgerichtiſchen begleiten) iſt fürgeführt worden, ſo ſetzt man ihn am Eck vor der Knehen auf eine Bank nieder.

Als nun Herr Richter in der Schranne ſammt dem Gerichtsſchreiber und innern Rath an den Tiſch, darauf die Bücher, auch die Hals-Gerichts-Ordnung und der Stab zu Rechten liegt, nacheinander herum in der Ordnung zu beider Seits geſeſſen, ſo nimmt der Richter den Stab in die Händ und fragt den Burgermeiſter auf ſeinen Eid, ob das Maleſiz-Recht nach rechter Ordnung, wie ſtrenges Recht iſt, beſetzt ſei?"

Dem antwortet Burgermeiſter auf ſeinem Eid anſtatt und in Namen aller ſeiner Beiſitzer, daß dieß Recht allerdings recht und ordentlich beſetzt ſei. Darauf heißt der Richter den Ambtmann eine Stille machen; und daß er das Maleſiz-Recht ausrufe, ſo ſchreit alſo der Amtmann: „Stille! Stille! Wer vor dieſem peinlichen Maleſiz-Rechten zu klagen hat, der mag klagen, wie Maleſiz-Rechtens Recht iſt: Zum Erſten, andern und drittenmal."

Wann ſolches geſchehen, ſo facht der Amtmann an und begehrt einen Prokurator, der ihm durch den Richter vergunt wurdt und ſpricht der Prokurator:

„Nachdem ein Übelthäter mit Namen N. und N. von wegen einer

Mißhandlung in Ihre fürstl. Drchlt. Frohnvest kumen, alhie bitt er, daß er für das Malefiz berueft und gestellt werd."

Darauf befiehlt der Richter, den Armen gebunden für das Malefiz Gericht zu berufen und zu bringen.

Also schreit der Amtmann: „N. N. Ich beruf dich für das Rechten, zum Ersten-, andern- und drittenmal, tritt herein in Gottes-Namen".

Wann dann der Arme für das Malefiz gestellt wurdt, so legt der Anklager ein schriftlichen Gewalt für, begehrt denselbigen zu verlesen, wie laut. ꝛc. ꝛc.

Nach dem verlesenen Gewalt begehrt der Prokurator, ihm Rechten zuvergunnen.

Das vergunt ihm Herr Richter, zu klagen wie Malefizens Rechtens Recht ist.

Darauf begehrt Anklager den Articel von verzieckhen zu verlesen, welcher der Siebent Articel .19. Tittl. Bayrischer Reformation am 72. Blatt zu finden.

Wann der verlesen wurd, begehrt der Anwalt des Armen verzicht oder Bekanntnus zu verlesen. Wann der auch verlesen, so thut Klager seine Klag; so der Arm beklagte, an die sprach mit denen des Raths begehrt, so stehen auf Erlaubniß des Richters sie auf und gangen mit ihm aus der Schrannen, und wann die Herren des Raths wieder in der Schranne sitzen, so begehrt des Armen Procurator ihm in Recht zu vergunnen.

Darauf vergunt ihm der Richter in diesen peinlichen Malefiz Rechten dem Armen sein Nothdurft zu klagen, doch ohne Verhinderung des Rechten wie Malefizens Rechtens Recht ist: so gibt des Armen Prokurator sein Verantwort, Replicren, also gegen einander.

Wann beide Theile also zur Erkantnuß des Richters gegen einander beschlossen haben, so fragt der Richter, ob sich die Partei Procuratores beschlossen haben zu einem End-Urtl?

Darauf sagen sie: „Ja, wir wollen uns ans diesem peinlichen Malefiz Urtl gedingt haben, das uns, unsern Ehren Leymueth nit Schadt sein soll."

Also beschleust sich Herr Richter und Gerichtschreiber eines Urtls und wurd hernach verlesen. Wann die verlesen ist, bricht der Richter den Stab entzwei und befiehlt dem Nachrichter die Execution zu befördern, und alsbald der Stab gebrochen ist, so läut der Meßner auf des Bürgermeisters Befehl mit der großen Glocken ein guets Zeichen. -

Nachmals wann die End-Urtl mit dem Armen alle exequirt und vollendet, so haben Herr Pfleger mit dem Panrichter und wer sonst das Recht besessen, bei einem Wirth eine Mahlzeit, dazu werden Pfarrherr und Stolist berufen; und Herr Pfleger zahlt für ihn, Herrn Panrichter, Gerichtschreiber und beide Priester die Mahlzeit: solche fünf Person legt Herr Pfleger in sein Amtsrechnung, und für den Innern Rath zahlt gemeine Stadt; den zwölf Burgern, so vor der Schranne in den Harnischen aufgewart, schafft Herr Bürgermeister, bei dem Bier 2 Pfd. dl. zu vertrinken und den sechs Bürgern, die unter den Thoren mit Spießen gehütet, gibt Bürgermeister jedem sechs Kreuzer.[1])

Nr. 268. Anno 1599.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt an der Donau zu Oberbayern bekennen, daß an heut dato in versammelten Rathe erschienen und vorgekommen, ist Leuhart Schmid, weiland des bescheidenen Wolf Schmidts, unser gewesten Mitbürgers, eheleiblicher Sohn, der gab uns zu erkennen, daß er erhöblichen Ursachen halber anderer Orten, da er fremd und unbekannt, seiner ehlichen Geburt und daß er auch Niemanden mit Leibeigenschaft unterworfen, glaubwürdige Urkunden bei seinen Handen inhaben nothdurftig oder künftiger Zeit bedürfen möchte; stellte derowegen für uns die erbarn Thoman Mätzler und Erhardt Gäntter, beide unsere Mitbürger und siebenzig jährige alte, bedachte und glaubwürdige Männer, als die um seine ehliche Geburt gut Wissen haben, mit der Bitte, solche über ihr Wissen über die ehliche Geburt zu vernehmen und über deren Aussag eine verfertigte sigilirte Urkund mitzutheilen.

Die hierauf einzehln verhörten Zeugs-Personen haben, bei ihren schuldigen Eidpflichten einzehln examinirt und dann auch beide mitsammen einhellig erklärt und gesagt, ihnen sei wahres eigentlich gründliches gutes Wissen, daß obgedachter Wolf Schmidt und Barbara, weiland Hanssen Knessers von Irnsing, Neustadt Landgerichts, ehliche Tochter als seine ehliche Hausfrau vermeldeten Leonhart Schmidt in dem ehlichen Stand erworben, denselben als ihren eheleiblichen Sohn, bis er sich selbst von ihnen gethan, auferzogen; Ursach ihres Wissens sei, daß sie Zeugen, deren löblichen Kirchgang, so bei unser Pfarrkirchen Sand Lorenzen alhie zu der Neustadt nach Auffatzung der hl. christlichen katholischen Kirchen ungefährlich vor dreißig Jahren vollbracht, selbst mit Augen gesehen,

1) Copialbuch pag. 92.

solcher Vermählung ganz wohl eingedenk seien und darauf ihr hochzeitlich Ehren-Mahlzeit in des ehrsamen Leonharten Ostermairs Behausung verricht haben, also daß sie vor mannigliich und allwegen für unvermailigte Ehlent erkennt und gehalten, auch solchen ihren Sohn in göttlichen und unbefleckten, ehlichen Stand erzeugt haben, der mit Leibeigenschaft Niemanden oblieget noch verbunden. Daher obmeldter Bürgermeister und Rath dem Leonhart Wolf diesen Brief mit gemeiner Stadt eigenen Insigl ratifiziren und siegln.

Geschehen den 17. November 1599.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 269. Anno 1602.

Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niederbayern, confirmirt den getreuen Burgern und Rath seiner Stadt Neustatt ihr alte Handvesten Freyhaiten und Gnadenbriefe, wie sie solche von den regierenden Fürsten in Bayern erlangt und jüngst sein geliebter Vater, Herzog Wilhelm gnädigst confirmirt hatte.

Des zur Urkund unterschreibt Maximilian den Brief mit eigener Hand und hat befohlen, seinen Secret-Insigel hieran anzuhängen.

München, den 25. Februar 1602.

Siegel fehlt.[2])

Nr. 270. Anno 1603.

Von G. G. Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niederbayern, bekennen, daß wir dem Georgen Kesenhüller und Lorenz Heusler, beiden Burgern zur Neustatt als Pflegern und Lehenträgern des Reichen Almosen daselbst, auf ihr Ersuchen und Bitten, die Vogtei aus dem Strohhoff zu Eining und Alting, güllt jährlich vierzig Metzen Korn und zwanzig Metzen Haber, Eininger Maß; vier Hüener oder für eines einen Regensburger dl. Zehn Käse oder für einen einen Regensburger dl. — so hievor von dem Durchleuchtigsten Fürsten Herr Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Obern und Niederbayern ꝛc unserm weisen gdst. geliebten Vatter, zu Lehen gegangen und jetzt nach ordentlicher geschehener Resignation und Uebergab seiner Landen auch all derselben zugehörigen Regalien, Recht und Gerechtigkeit, von Uns

1) Pergament Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde mit der Autographie Maximilians im Neustädter Stadt-Archiv und Copialbuch pag. 96.

Maximilian und unser Herrschaft Abensperg zu Lehen rührt, zum Peitllehen verliehen haben. —

Obgenannte Lehenträger haben dem Herzog Max die Lehenspflicht gethan und gelobt. —

Wann einer der gedachten Lehenträger mit Tod abgehen würde, so soll einer des andern Todesfall von ihm Herzog oder seiner nachkommenden, regirenden Fürsten in Bayern gebührender Weise ersuchen und empfachen.

Gefertigt mit den herzoglichen Secret.

Geschehen in der Stadt München den 13. Juni 1603.

Secret fehlt.[1]) Jakob Handlos,
Pflegsverwalter von Abensperg.
Wolf Mair p. p.

Nr. 271. Anno 1604.

Der Gemein Fischer, auch Michael Herzinger, Frohnfischer daselbst, beanspruchte und eignete sich zu eine geraume Zeit und etlich viele Jahr für sich allein als Frohnfischer und in sein Lehen gehörig ein Fischwasser, genannt die alte und abgegrabene Donau: wogegen aber Bürgermeister und Rath von Neustadt protestirte.

In diesen Streit und Irrung wurden unterschiedlichemalen etliche Fürstliche Befehle und Commissionen zur Vergleichung der Partheien versucht ohne Erfolg: erst jüngst verschiener Zeit hat Dcht. Fürst, Herr Herr Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Oberbayern, aus Mitte deroselben Hof- und andern Räthen abermal und sonderbare Commissarios fürnehmen lassen, welche dann nach unfehlbar eingenommenen Augenschein, angewandtem Fleiß und alten Herkommen der Sache berichtet und Fürstl. Dcht. Befehl und Commission also endgiltig die Partheien verglichen und vertragen:

Daß nehmlich und Erstlich, sowohl die Frohnfischer als Gemeinfischer dieses streitige Wasser hinfüran jeder Zeit mit gehorsambter Hand zugleich mit einander arbeiten, fischen und nutzen sollen und mögen; jedoch jedesmal von allen und jeden Fängen der Fisch einen halben Theil gemeiner Stadt (gleich wie es bei und mit dem Wasser, der Eishacken genannt, gehalten wird) zu stellen: und sie, die von der Neustadt, deßwegen jahrlich vier Pfund

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Pfenning den fürstlichen Pflegern daselbst zu Neustadt geben und reichen sollen; daß auch, vermög der Gemein Fischer beschebenen willführlichen Einwilligen, obgenannten Kherzinger oder künftigen Inhaber seines Lehens (obschon er Kherzinger oder andere nachfolgende Frohnfischer solch Wasser nur mit einer Person zu arbeiten und fischen zu helfen schuldig sei) ihm doch von den noch übrigen halben Theil der gefangenen Fische für zwo Personen zur Portion oder der Werth dafür zustehen und folgen soll.

Dagegen aber auch, da inkünftig dieses Wassers halben Mängel und Schaden entstünde, also derethalben wegen Wendung derselben sich Anlagen begeben würden, Er Khirzinger oder andere nachkommende Frohnvischer, gleich wie sie der Fisch für zwei Personen genissen, also auch in solchen Anlagen für zwei Personen belegt werden sollen.

Dieweil dann mehrernannte Burgermeister und Rath dieses Vergleichs Receß und Urkund begehrt, ist ihnen solcher mit obhöchst ernannt zwei fürstl. Durchlt. hieranhangenden Secret aus der Hof-Canzlei verfertigt.

Geben zu München den 21. Feb. 1604.

Canzlei. Pnngspeckh.[1])

Nr. 272. Anno 1605.

Hans Khrigel in Wörth, Burger zu Neustadt und Katharina, dessen Hausfrau bekennen, daß sie dem Ehrsamen Haus Volkhammer und Georg Kholb, Stadtschreiber, als beiden Factoren der vier vaccirenden Messen alhie zu Neustadt, nehmlich in aller Gläubigen Seelenmesse 20 fl., in St. Katharina-Messe fünf fl., in St. Severi-Messe zehn Pfund Pfening und endlich mit dem hernach geliehen Geld mit fünf Gulden, somit 41 fl. 3 Schilling Pfening schulden und verschreiben hiefür ihre Painten auf der An, ungefähr 84 Pfang mit Zaun eingefangen, zwischen der Khüetrifft und Veit Veller Acker; stoßt mit einer Anwander auf gemeine Stadt Almosen-Wiesen: ist freies lediges Aigen nebst Verzicht auf die weiblichen Privilegien.

Besiegelt mit des Burgermeisters und Rath von Neustadt Stadt-Insigl.

Geschehen den 13. Nov. 1605.

Siegel aufgedrückt.[2])

1) Copialbuch pag. 118.

2) Charta Original im Pfarr-Archiv.

Nr. 273. Anno 1608.

Des Drcht. Fürsten und Herrn Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbavern ꝛc., unseres gnädigsten Herrn, wir Räthe und Statthalter zu Ingolstadt Marquart Freiherr zu Königseckh und Aulendorf, Herr der Grafschaft Rodenfels und Herrschaft Staufen, auch die andern anwesenden Räthe daselbst bekennen:

Nachdem sich zwischen einer gemeinen Nachbarschaft zu Märching, Abensberger Landgericht, einem Theils und dann höchstgedacht Ihro Drcht. Rath und Pfleger zu der Neustadt, Herrn Hans Albrechten Ainkhürn zu Bittenbach andertheils, Streit und Irrung entstanden wegen eines Steinbruches, welcher zwischen Neustadt und Märching, wie auch nächst der Donau liegt, — so haben die Märchinger gesprochen, daß der Steinbruch ihnen gehöre und sie die Stein zu Weg machen, bauen, verkaufen, daraus zu brechen Recht und Fug haben; weil der Steinbruch in Abensberger Landgericht und auf ihre Feldung stoße. —

Dann liege auch neben dem Steinbruch zunächst eine Insel oder Gries, da auf einer Seiten ein Arm von der Donau, anderwärts aber gegen der Neustätter Gehölz der Goldau die völlige Donau fließe.

Solche Insel oder Grieß allenhalb der Stängenwöhr geheißen, gehöre ihnen, den Märchingern, zu; daraus sie das Standholz zum Brennen und Wegmachen daraus nehmen und den Blumbesuch mit den Rossen nehmen dürften.

Herr Pfleger hat geantwortet: Der Steinbruch liege nicht in Abensberger, sondern in Neustätter Landgericht, deren Jurisdiction sich bis zu einem Priggl zunächst bei Märching erstrecke ꝛc. ꝛc.

Belangend die Insel, welche die Marchinger den alten Stangenwöhr nennen, sei dieß gar nicht der Stangenwöhr, sondern eine neue, und erst etliche und zwanzig Jahre zusammengeschütteter Gries, so gleichfalls den Marchinger nicht zugehört, sondern von Ihr Drcht. den Neustädtern überlassen worden, daraus sie dann jährlich zwei Pfund Pfening geben; zudem habe Herr Haslinger, jetziger Pfleger zu Abensberg zur Machung eines Holzwachs bei gemelten Abensberg etliche Hundert Fuder Banschen von den Neustädtern (welches keineswegs, wenn der Grieß der Märchinger Stangenwöhr gewesen wäre) begehrt ꝛc.

Der Pfleger beschwert sich auch der Ungebühr; wie Er den Märchingern das Standholz bei Rentamts Straf nicht ausführen habe

lassen, seien sie mit allerlei Wehr herausgefallen und haben einem Bürger in der Neustadt die Korngabel an's Herz gesetzt.

Nachdem beide Theile bei fürstl. Drcht. schriftlich zuerst verfahren, wurden einige aus den obigen Räthen als Commissäre verordnet zum Augenschein bei der streitigen Stellen und zu Erfahrung der Ungebühr und das Gutachten Ihrer fürstl. Drcht. eingesendet und solches bestättigt; worauf beide Partheien auf einen gewissen Tag beschieden auch hiezu kamen und ihnen der Abschied folgender Gestalt publicirt:

„In strittigen Sachen zwischen einer Gemein und Nachbarschaft zu Märching, Abensberger Landgerichts, an einem, dann Ihro Drcht. in Bayern ꝛc. Rath und Pfleger zu Neustadt, Herrn Hanß Albrecht Ainkhirn zu Bittenbach andern Theils, wird hiemit Abschiedlich erkennt:

Erstlich: daß der streitige Steinbruch zwischen Märching und Neustadt in des gemeldeten Pflegers Jurisdiction liege und sich dieselbe sowohl mit dem Steinbruch als der Landstrasse bis zu Brückel oberhalb des Steinbrnches gegen Marching weg erstrecke; jedoch soll gemeldeter Nachbarschaft die Nothdurft Stein zum Weg machen, bauen und andern, aber nicht zum Verkaufen, auf ihr gebührliches Bitten von jedem Herrn Pfleger oder Verwalter daraus verwilligt werden; herentgegen gedachte Nachbarschaft die Neustätter, wann sie mit den Steinbrechen auf der Marchinger Gründ, so gleich daraustossen, zu weit kommen, Füeg und Macht haben zu pfänden.

Zum Andern: daß auch dieses der recht und alte Stangenwöhr sei, welcher auf Märching weg zuliegt und an jetzo ein Arm von der Donau fürfließt, zuvor aber die völlige Donau fürgelaufen ist und sich zu etlich hohen Bämmen bei Märching hinauferstreckt, darinen die Märchinger den Blumenbesuch und Holznutzung, wie vor Alters gebräuchlich, noch haben; dagegen aber die neue Insel, so von der Stangenwöhr herüber liegt gegen der Neustädter Gehölz, so die Goldauer genannt wird und zwischen beiden gemeldeter Arm durchfließt, obbemeldeten Herr Pfleger mit aller Gerechtigkeit zugehörig sei.

Zum Dritten sollen Hans Scheibel und Georg Pruckhmaier geübten Frevels, nicht weniger auch andere Rädelführer als Georg

Vogl und Georg Haider für Herrn Rentmeister gestellt werden, welcher dieselben gebührlicher Weise abzustraffen wissen wird.

Letzlich sind oftgemeldte Nachbar zu Marching nach Befindung der Sachen Beschaffenheit nicht allein in den Unkosten, so auf die subdelegirte Commission ergangen, condemnirt; sondern auch wohlgedachten fürstl. Herrn Pfleger hierin aufgewandten Expens nach richtlicher Tax zu erstatten schuldig. Alles von Rechtswegen.

Geben und geschehen im fürstl. Rath zu Ingolstadt den siebenten Monatstag Januari nach Christi Geburt 1608."

Nach publicirtem Abschied hat Hr. Pfleger solchen angenommen nd verfertigten Receß begehrt, die Märchinger aber bei abermalen höchst edacht Ihre Drcht. sich darüber beschwert.

Es wurde ein neuer Bericht einzusenden befohlen, worauf dann von irstl. Drcht. der Befehl ausgefertigt wurde: „daß man es bei der, von er Commission gerichten und gepflogenen Handlung verbleiben und solches n Partheien zu eröffnen sei." Was auch den interessierenden Partheien röffnet worden. Dazu auch Herr Pfleger auf sein Begehren diesen erfertigten Receß unter des Statthalters eigen angebornen Insigl, dessen ch auch die Räthe in dieser und dergleichen Sachen gebrauchen, zugestellt orden.

Geben und geschehen abermal im fürstl. Rath zu Ingolstadt den 4. Monatstag August 1608.[1])

Nr. 274. Anno 1609.

bschrift des Erbrechtsbriefes der beiden Bauern zu Aresting, so mit dem Widembbauern den Zehent zu theilen haben:

Nota. Den 12. Juni Anno 1609 ist durch den Ehrenvesten und ohlfürnehmen Herrn Georgen Vogl, fürstl. Drcht. in Bayern ꝛc der eit Brändlischen Richtern verabschiedt worden, daß die Brändlischen auern den Zehent zu Aresting — (unter andern, dann diese Gerechtigt nit haben) den dritten meinem Wiedemanne in kleinen und großen ehent nichts ausgenommen, wie vor diesem, sollten gleich lassen, ihr heil fortfahren unvergriffen. Wollen meine Successores auf den ganzen

1) Copialbuch pag. 103.

Zehent außer in ihren Äckern streiten, ist es ihren Procendo vorbehalten, sed non erit consultum

haec. testor ego Wolf Katzmair
S. S. Theoly. Licentiatus, parochus Göhinganus.[1]

Nr. 275. Anno 1611.

Michael Pomer zu Neukhirchen, Abensperger Gerichts, und Anna seine ehliche Hausfrau verwechseln für sich, ihren Erben und Nachkommen an den ehrbaren Michaelen Pangrazen, Hofmarks-Unterthanen zu Train, allen seinen Erben, ihre nachbeschriebenen frei eigenthümlichen Äcker und Grundstücke im Trainer Feld: erstlich acht Pifang in Krautgrund zwischen Stephan Holzpauern von Train und einem Hofmarchischen Sedlacker gelegen, stoßet mit den obern Ort auf ihn Holzpauer und mit den untern auf den Siegenburger Weg. Mehr vier Pifang zu Wasserschapffen: die liegen zwischen zweien des Hofmarchsherrn Sedläcker, stossen mit einem Ort auf bemelten Hofmarksherrn und mit den andern auf Hansen Helzl von Neukirchen.

Item daselben drei Gewendt aufeinander: deren das erste, so zwischen dem Hofmarksherren und Stephan Holzpauren lieget, und mit einem Ort hinab auf die Lohe stossend, sieben Pifang: das andere aber gelegen zwischen obgedachten Hofmarksherren und Helzl von Neukirchen, dreizehn Pifang; dann das dritte, welches zwischen berührten Helzel's und Andre Pergers von Train Gründten liegt und hinauf an Perger stoßt, acht Pifang; Wiederum am Weinperg vier Pifang, gelegen zwischen sein Pankrazen und Stephan Holzpauer.

Dagegen verwechselt Pankraz mit Vorwissen der Grundherrschaft einen zu seinen innehabenden Erbrechtgut gehörigen Acker, in der Paint bei Neukirchen, die Schit genannt, zwischen den Hofmarksherrn zu Train und einem Neukirchen Heiling Acker gelegen, welches frei ledigs eigen herentgegen die von Pommer eherührend eingewechselten Acker hinfür zu dem Pankrazen Gute gehörig sein und verbleiben und er solche als andre dergleichen Erbrechtstücke nützen und brauchen möge.

Gesiegelt mit des Edlen und gestrengen Sebalden Obernburgers Hofmarksherr zu Train und Leuberstorf eigenen angebornen Insigl.

1) Abschrift, wörtlich, im Pfarr-Archiv zu Neustadt. Conf. 1515 Zenger's Erbrecht.

Siegelzeugen: Andre Perger und Leonhard Harreuther, beide zu Train.

Geschehen am 17. März 1611.

Siegel ganz gut erhalten.[1])

Nr. 276. Anno 1611.

Auf gnädige Ratification eines ehrenvesten und wohlweisen Raths zur Neustadt ꝛc. haben wir zu End benamsten als verordnete hernachbenannte Äcker-Verwechslung in persönlichen Beisein des ehrwürdigen edlen und Gestrengen: Herrn Johann Schaupp, Stollist alhier und Herrn Sebolt Obenburger zu Train und Leiberstorf ꝛc. hiemit dato den 18. März anno 1611 selbst besichtigt und nachfolgenden augenscheinlich befunden:

Michael Pongratz, Bauer daselbst in der Hofmark Train hat auf St. Erasmus Altar in St. Lorenzen Pfarrkirchen zu Neustadt einen vererbten Acker, welcher zunächst beim Dorf Neukirchen in der Pennth, die Schith genannt, am obern Ort auf Neukirchen Gabesgärten und an den untern derselben Gemeingründ; dagegen will nun Michael Pogmaier, Bauer zu Train, sechs andre Acker für den obengenannten geben.

Solche bestimmte sechs Acker sind alle frei lediges Aigen und sollen hinfüro ewig gemachten Vergleich nach, Inhalt der Hofmark Train hierüber ordentlich geschehener Anfrichtung zu genannten Pongratz ererbten Gute gehörig sei: heretgegen des Pongratz Acker hinfüro ewig dem Pomaier frei ledig geeignet werden.

Ferner was über Anfrichtung, Brief und Siegel belanst, sollen die beiden Partheien zugleich abledigen: dann in ergebenden Unkosten der Pogmaier zwei, und der Pongratz den dritten Pfening zu reichen verbunden sein; sonsteus allerdings ohne einige Aufgebung zugleich verwechselt sein.

Actum Train ut supra.

Hans Volkhamer des Innern Raths alhie zu Neustadt.

Hans Lenuger des Raths und Gastgeber alda.[2])

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Nr. 277. Anno 1611.

Georg Khiffenhüller, des Innern Raths und Burger albie zur Neustat und Anna seine ehliche Hausfrau verkaufen an den ehrenvesten und fürnehmen Hans Lenger, des Raths Burger und Gastgeber daselbst und Margaretha seiner ehlichen Hausfrau, ihren eigenen inngehabten Acker vor dem Abenspergerthor, dessen siebenzig Pfang zwischen des Käufers und der Elisabetha Reindlin Wittib Äckern liegend, mit dem obern Ort auf Herrn Hansen Vogls Acker, unten auf das Augaßl stoßend, doch St. Laurenzen Gotteshaus albie mit zwei und dreißig Pfening zu einem ewigen Jahrtag unvergriffen und ohne Schaden.

Gesiegelt mit des Burgermeister und Rath anhangenden Insigl.

Geschehen den 21. Juni 1611.

Siegel fehlt [1])

Nr. 278. Anno 1613.

Kaspar Ruebhasens, Zieglers zu Geibenstetten, Lgchts. Neustatts, nachgelassen vier Kinder: als Martin Ruebhaß, Ziegler zu Geibenstetten; Ulrich Ruebhaß, wohnhaft zu Mauern, Lgerichts Neustadt: Anna, nun Leithen Mair's Burgers zu Pförring ehliche Hausfrau: und Resina, Hansen Khrämels von Lobsing, Lgchts. Abensberg, ehliche Hausfrau — alle vier ehleibliche Geschwister verkaufen nach dem Tode ihres Vaters Kaspar Ruebenhaßens, an den ehrsamen und wohlfürnehmen Mathesen Englmair, Bierprauen und des Innern Raths albie zu Neustatt, Anna seiner ehlichen Hausfrau, Erben und Nachkommen, ihre zwei anvertraute Äcker: einer auf den Weyern vor dem Maurerthor zwischen Michael Schölnhamers Widenacker und Hansen Eybeckhens Äcker liegend, stoßt auf dem Gangsteig, dessen ungefährlich 100 Pfang, aus welchem zu dem würdigen Gotteshause Sand Laurenzii albie jährlich ein Pfund Wachs, dann auch einen Stolisten albie zu einen Beneficio, sechs Schilling Münchener Pfening gehen.

Mehr einen Acker im Altwasser, dessen drei und sechzig Pfang auf die alte Donau und auf Andre Eybeckhens Acker stoßend, gegen die Hecken auf Lorenz Aichpergers Wismad stoßend; ist frei und unverzinsbar.

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Siegel der Stadt Neuſtadt.
Geſchehen den 7ten Mai 1613.
Siegel fehlt.[1])

Nr. 279. Anno 1613.

Hans Progner in Wörth und Burger zu Neuſtadt und Magdalena ſeine Hausfrau bekennen, daß ſie dem Georgen Schönthint des Raths und Hanſen Fuehrman, Stadtſchreiber, beide albier zu Neuſtadt, als der Zeit verordneten Verwaltern der vier vaccirenden Meſſen albie 21 fl. drei Schilling Rheiniſch in Müntz, ſo ihnen auf freundliches Anſprechen dargeliehen und vorgeſtreckt worden, ſchuldig ſeien und ſolche Summe alle Jahre zu Michaelis mit einem Gulden vier Kreuzer und einem Pfening verzinſen wollen; zur Sicherheit verpfänden ſie ihre eigene Behauſung im Wöhr ſammt anſtoſſenden Gärtl; die Behauſung ſtoßt auf den Eyßhacken und auf Thoman Rohrmaiers Paintl; iſt freies lediges eigen. Magdalena Progner leiſtet auch Verzicht auf die Constitution Velleiana.

Bürgermeiſter und Rath von Neuſtadt ſiegeln.
Geſchehen den 27. Auguſt 1613.
Siegel aufgedrückt.[2])

Nr. 280. Anno 1613.

Balthaſar Hiebel, Burger und Peckh zu Neuſtadt und Margaretha ſeine ehliche Hausfrau bekennen, daß ſie dem Georg Schönkindt, des Raths und Hanſen Fuehrman, Stadtſchreiber, beide albier zu Neuſtadt, als der Zeit verordneten Verwaltern der vier vaccirenden Meſſen albie 21 fl. 30 kr. ſchuldig ſind.

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Neuſtadt ſiegeln mit der Stadt Inſigl.
Geſchehen den 27. Auguſt 1613.
Siegel beigedruckt.[3])

Nr. 281. Anno 1614.

Paulus Hechenperger von Irnſing, Landgerichts Newſtatt; Alexander Canzler von Khöſching; Leonhard Hölzl von Wöttſtetten, Aichſtätter Biſtthums; Hans Sterz von Eydenshaimb; Michael Höhenperger von

1) Pergament-Urkunde im Neuſtädter Stadt-Archiv.
2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.
3) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Neukirchen sammt seinen Geschwistergötten und deren Ehevögt verkaufen noch auf Ableben Michael Höchenpergers selig, ihres gewesten freundlichen lieben Bruders an den Ehrenvesten und wohlführnemmen Hans Lenger des Innern Raths und Gastgebers alhie zur Neustatt, Margaretha seiner ehlichen Hausfrau — ihre anererbten zwei Tagwerk Wißmadt im Altwasser, zwischen Balthauser Gerblspekhens und Michael Khörzingers Äcker liegend, stoßt auf Gerblspeckhens Wiesen, darüber Niemand erlaubt aus oder einzufahren, doch das Vieh soll da über in die Gassen seinen Trieb haben; frei und ledig, allein dem würdigen Gotteshause zu Göckhing mit einem ewigen halben Pfundt Wax unvergriffen.

Paulus Hechenperger bittet in Namen seiner Befreunden den ehrsamen Burgermeister und Rath um das Insigl der Stadt Neustadt.

Geschehen am 28. Jennari 1614.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 282. Anno 1614.

Eingezogner Augenschein, die Herrn zur Neustadt, Rottenlohe und Trifft neben einer Gmain zu Mauern, dann des Zieglers zu Geibenstetten ihren Gründen bösen Fahrweg halber, wie demselben zu helfen und zu wenden.

Ein ehrsamer Rath zu Neustadt beschwert sich wieder die Gemein zu Mauren, daß dieselbe den Fahrtweg, so nach Geibenstetten gebt, zwischen ihren Gründen nicht machen, sonderlich aber vor der Rottenlohe sei eine tiefe Lacke zwischen Hannsen Korns und des Galli Eybeckhens zu Mauern Äckern, daß unmöglich zu fahren; dann auch nächst derselben ein wenig besser hinaus, ehe man an die Rotenlohe kommt, sei der Fahrtweg zwischen Andre Ostenbergers und des Hansen Strobels Äckern ein tiefes Loch, welches Sommerzeiten mit schlechter Mühe zu wenden.

Die Polizei habe löblich fürgesehen, daß jedweder den Weg und Steg bei seinen Gründen zu unterhalten habe, es sollen also die 4 Unterthanen dazu angehalten werden.

Antwort. Die vier beklagten und zwar die ganze Gemein beschweren sich hingegen, daß angedeuter Weg kein Eheweg, sondern allein vor Zeiten ihr Feldweg gewesen und wann (daß) vor Alters die von der Neustadt Holz wolten, hätten sie sowohl von den Alten in Erfahrung,

1) Pergament-Urkunde im Neustätter Stadt-Archiv.

daß sie in der Rotenloh die Viehtrifft gefahren wären; jetzt aber unter Menschen gedenken, hätten sie diesen ihren Feldweg zu ihren Vortl der Nähe halber zu einen Holzweg gerichtet, dadurch sie nicht allein jahrlich schwere Fuhren, sondern ihr Ziegler zu Geibenstetten auch täglich mit Lastfuhren (welches vor Alters nit gewest wär) führen. Also daß ihnen die anrainenden armen Leute unmöglich wäre, solche Lacken allein zu verhalten. Im Rottenmoos könnten sie sich durchaus nicht einlassen, dann die von der Neustadt solchen, ihnen ohne Entgelt, wohl machen lassen. Baten also sie von der Neustädter unbilligen Ansuchen abzuweisen; wollten sie und ihr Ziegler gute Weg haben, so sollen dieselben nach ihrem Gefallen ihnen machen lassen.

Replic. Die von Neustadt beschweren sich weiter, daß auch die Maurer die alten Gräben zur Herbstzeit durch ihre Wismath nicht räumen, und sie Winterszeit nicht hin und wieder könnten.

Dublic. Entgegen sagen die von Maurn, wann eben sie die Herrn von der Neustadt oben bei der Trifft die Wasser Rinzl, so von ihrem Weiher herauf länft, verschlagen, werde das Wasser hiedurch in den alten Graben geleitet und dahero gar nicht laufen; welches dann die von der Neustadt alsbald zu wendten, sich selbst anerboten. Dabei sie gelassen wurden.

Abschied. Weil wissentlich, daß der Ziegler von Geibenstetten sowohl als die von Neustadt diesen streitigen Fahrtweg am meisten gebrauchen und obengezeigte beide Laghen zur winterlichen Zeit gar mit einem Schlechtem könnten gemacht werden: also sollen die von der Neustadt wie auch der Ziegler sowohl als die von Maurn schuldig sein, mit gesammter Hand beim Herrn Forstmeister Bauschholz auszubringen, wo solches bewilligt; diejenigen, so bei den beiden Lagkhen anrührende Gründe haben, daselbe Hacken und Ziegler auherein führen und obgedachte Unterthanen solche einlegen; die von Neustatt aber mehreren Bestandswillen solche Panschholz beschütten. Zum Fall aber der Herr Forstmeister starkes Pruckholz verwilligen würde, damit ein beständiger Weg gemacht werden könnte, so sollen sie die von der Neustadt sowohl als Maurn zugleich fahren und den Weg miteinander ausbrücken und Ziegler auf diesem Fall auch so oft als ein Bürger und Bauer zu Maurn auspannen. Der Unkosten zu allen compensirt.

Actum den 12. April 1614.[1])

1) Copialbuch pag. 120.

Nr. 283. Anno 1615.

Haimeran Teiffel, Burger allhier zur Neustatt und der Zeit Wittiber übergibt auf Ableben sein lieben Hausfrau Margaretha selig und mit Wissen und Willen seiner eheleiblichen Kinder und andrer ehrbaren Leute Rath, seiner freundlichen lieben Tochter Anna, nun Hansen Scheikhels ehliche Hausfrau, als freies rechtes eigenthümliches Gut seine allhie im gebabte Behausung sammt allen Zugehör, zwischen Georg Spitzers und Georg Schnesters Behausung liegend, auch Kraut und Herrtheil, nichts ausgenommen.

Dagegen muß die Tochter Anna des Vaters Schulden zahlen Erstlich zu dem reichen Almosen allhie hauptsächlich zehn Gulden; zu den vier vaccirenden Messen allhie fünf Gulden, deren Zinszeit Michaeli steht. Zur der Geistlichen Priester Bruderschaft zwanzig Gulden; Zinszeit Georgi; Ludwigen Pämb hauptsächlich zehn Gulden Christoph Reichen zehn Gulden; Andre Ostermair drei Gulden; Barthelme Englsengl Ein Gulden; Six Schierlinger Ein Gulden zwanzig Kreuzer sein Stiefkindern als Hans Winkhelmair Vischer und seinen Geschwister göthen (laut darüber aufgerichteten Vertragsbrief für mütterliches Erb gut) drei und dreißig Gulden, zahlbar zu unterschiedlichen Fristen schließlich Balthasar Gerblspeckhen Ein Gulden.

Es muß die Tochter ihm Uebergeber über die benannten Schulden nun und für solche Übergabe und Abtretung der Behausung noch an Geld herausgeben dreißig Gulden Rheinisch in Münz und ihm auf die Zeit seines Lebens, als lang er in dem Wittibstand verbleibe, doch ohne Unterhaltung der Nahrung, seinen Unterschluff und Wohnung lassen.

Die herausschuldigen dreißig Gulden sollen ihm zu folgenden Fristen erlegt werden:

Erstlich auf Michaeli des laufenden 1615. Jahres fünf Gulden forthin jeden kommenden Michaeli fünf Gulden, bis die völlige dreißig Gulden entricht sind; inzwischen soll dem Übergeber die Behausung auch als Pfand sein.

Zeugen dieser Übergaben auf beiden Partheien sind gewesen: der ehrbarn Wolf Triller von Pürckhenprun und Hans Rieckheuer alda.

Siegel: Stadt Neustadt.

Siegel-Zeugen: Hanß Haussfer, Melber.
Wolf Pommer, Metzger allhie.

Geschehen den 27. Februar 1615.
Siegel abgerissen.[1])

Nr. 284. Anno 1615.

Hannß Schärmer, Burger alhie zur Neustatt und der Zeit Wittiber, übergibt mit guter Vorbedacht, Wissen und Willen seiner ehleiblichen Kinder und anderer ehrbaren Leuten Rath dem ehrbaren Lorenzen Schärmel, Burger alhier, Margaretha, seiner Hausfrau, als seinem freundlichen lieben Sohn und Schnuer zum einem freien eigenthümlichen Gut — seine alhie inngehabte Behausung Hofstadt und Stadl sammt Kraut und Herrtheil und aller Zugehör, zwischen Wolfen Pommers, Metzgers und Maria Volkhomerin Wittib Behausung liegend: dann einen Acker in der Haidt, dessen ungefährlich drei und zwanzig Pfang kurz oder lang zwischen Sebastian Gebhardts und Hannsen Rogels Äcker liegend; und fünf Viertl zweimädiges Wißmad daselbsten zwischen Ulrich Pänschabens Äcker liegend; aus welchem zu dem würdigen Gotteshause St. Laurenzi alhie jahrlich vier Schilling Pfenning, dann zu der geistlichen (Priester) Bruderschaft zween Schilling Pfenning gehet, sonsteus benannte Stücke allerdings frei und ledig eigen.

Dagegen muß der Sohn und dessen Hausfrau die hernachfolgenden Schulden ablainen und bezahlen:

als erstlich zu dem würdigen Gotteshause S. Laurenzen alhie ein und sechzig Gulden; zu den vier vaccirenden Messen fünfzehn Gulden; in die Khörzingerische Vormundschaft Zehen Gulden; zu dem würdigen Gotteshause gen Ulrain zehen Taller; Haimeran Schwaiger vom Marching zehen Gulden; Paulus Nägel fünf Gulden; Thoman Röhrman acht gld., und überdießen Schulden wegen dieser Uebergabe noch an Geld herausgeben ein Hundert Gulden Rheinisch in Münz guter Landeswerung, und ihm (Übergeber) auch die Zeit seines Lebens, doch ohne Unterhaltung und Nahrung, seinen Unterschluff und Wohnung lassen.

Die hirausgemachten Hundert Gulden müssen zu folgenden Fristen erlegt werden; erstlich auf Michaelis des schwebenden 1615ten Jahres zehn Gulden und forthin wieder alle Jahr zu Michael zehn Gulden, bis die Summe erlegt ist; inzwischen sollen ihm alle übergebenen Stücke als Für- und Unterpfand bis zur Entrichtung letzterer Bezahlung sein und bleiben.

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Dem Hausen Schwärmen siegelt diesen Uebergabsbrief der Burgermeister und Rath zu Neustadt mit den anhangenden Stadt Insigl.

Beiständer und Unterhändler solcher Übergab sind gewesen auf beiden Partheien:

Die ehrbaren Leonhardt Schwab und Hans Hasser, beide Burger zu Neustadt.

Siegel-Zeugen: Die erbaren Six Schierlinger und Hans Vidl, beide auch Burger alhie zu Neustat.

Geschehen den 19. Juli 1615.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 285. Anno 1618.

Hanns Kaspar von Siegershauen, der Zeit wohnhaft alhie zur Neustadt und Birgita, eine geborne von Weichs, seine Ehfrau, verkaufen an den ehrsamen und weisen Herrn Christophen Angermüller, Bürger und Rathsfreund alhie, Margaretha seiner Hausfrau nachstehende frei ledige eigene Stück:

Nehmlich eine Behausung alhie am Eck (gegen ernanten Angermüllers als Käufers Behausung über, mit einer Seits an Ulrich Paumschabens und der andren Seit an die Volkhamerin Behausung) und Hofreith Stadl, Kraut und Herrntheil also all derselben Ein- und Zugehör:

Mehr einen ringsumzäunten Baumgarten zunächst vor den Maurerthor, mit einer als obern Seite auf die Landstraß und der untern auf das Maurer Moos Wässer Pächtl stoßend; daraus jehrlich zu den vaccirenden Messen Neun Schilling Pfenning Zins gebt.

Item vier Tagwerk zweimädiges Wißmadt, die Kirchen Wissen genannt, mit den obern Ort auf ermeldets Maurer Moos und den Andern an Herrn Georgen Haimeran Metzgers der Orten Wißmad gelegen, welche Wißmad meistentheils theils eingezäunt und mit einem aufgeworfenen Graben gegen dem Moos Wörth ausgemarkt ist.

Dann einen Acker in Maurerfeld zwischen Christoph Kberz und Jakob Pommer, beide zu bestimmten Mauern Äcker, hält 32 Pisang.

Siegel: Die Stadt Neustadt.

1) Pergament Urkunde im Neustädter Stadt Archiv.

Siegelzeugen der ehrbar Michael Wiser, fürstl. Gerichtsprocurator

und Adam Anger, Peck; beide Bürger alda.

Geschehen am 1. Dezember 1618.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 286. Anno 1619.

Melchior Bader, Burger und Pekh allhie zu Neustat und Barbara seine ehliche Hausfrau verkaufen um ihrer Nothdurft und obliegenden Schuldenlast mit Consens ihrer creditorum an den ehrbaren und bescheidenen Sebastian Retl, derzeit noch ledigen Standes, als ihren freundlichen Stief- und ehleiblichen Sohn – ihre innegehabte frei eigenthümliche Behausung, Hof- und Pachstatt alda, zwischen Anna Englmairin Wittiben und Geörgen Weings Häusern gelegen, sammt Kraut- und Herrtheil, auch all und jeder darin vorhandenen Varnuß und andre Zugehör (als allein ihr Ehrnbett, Trühen und Halß Kleider, davon besonders ausgenommen) und quittiren den Käufer für die annehmliche Summe Geldes.

Siegel: Stadt Neustadt.

Siegelzeugen: Die erbern Georg Pogner und Michael Bader, beide Burger allhie.

Geschehen am 18ten September 1619.

Siegel fehlt.[2])

Nr. 287. Anno 1619.

Sebastian Retl, des Bartholmä Retels, Burgers und des Innern Raths und Peckhens selig, hinterlassene ehleibliche Sohn, der Zeit noch ledig, bekennt, daß er den Herrn Georgen Schönkhindt, des Innern Raths, auch Hansen Georgen Stozinger, Stadtschreiber, als Verwaltern der drei vaccirenden Messen alhie 20 fl. schulde, und verschreibt hiefür seine eigenthümliche Behausung und Pachstätt alhie zwischen Georgen Wenigs und Anna Englmairin Häusern liegend.

Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt siegelt.

Siegelzeugen Georg Pogner und Michael Bader, beide Burger alda.

Geschehen den 28. October 1619.

Stadt-Insigl aufgedrückt.[3])

1) Pergament-Urkunde im Neustätter Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

3) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Nr. 288. Anno 1621.

Michael Hehenperger zu Geibenstetten und Walburga, seine Hausfrau bekennen, daß ihnen Hr. Georg Schönkhindt, der Zeit Amtsburgermeister und Herr Hans Georg Stozinger, Stadtschreiber, als die verordneten Verwalter des Reichen Almosens 25 fl. geliehen und verschreiben hiefür 2 Äcker

Siegel: Caspar Mayr, Pflegsverwalter in Neustadt.

Siegelzeugen: Christoph Khroiß und Pauls Schwendter, beide Gerichts-Procuratores allda.

Geschehen den 14. Feb. 1621.

Siegel aufgedrückt.[1])

Nr. 289. Anno 1621.

Maximilian ꝛc.

Liebe Getreue. Demnach uns glaubhaft vorkommt, daß der Pfarrer zu Gögging den Gottesdienst in der Filialkirchen zu Neustadt samt allen andern pfarrlichen Rechten an Sonn- und Feiertagen, auch in der Wochen zu verrichten schuldig und doch er solchen Gottesdienst der Weite des Weges wie auch des anlaufenden Wassers halben, zur Beförderung der Seelen Heil nicht wohl und füglich verrichten kann: also sein Wir gedacht ihn Pfarrer mit Consens und Verwilligung des Herrn Ordinarii gar hinein in unsre Stadt Neustadt zu thun und ihm allda ein Pfarrhof zu seiner täglichen Wohnung richten zu lassen.

Weil nun solches euch selb zu euer Seelen und auch der eurigen Nutz und Heil gemeint ist, also wollen wir euere Erklärung, wo ein bequemes Ort alda zur Neustadt sei, auch wie viel ihr zu Erhandlung eines Hauses oder Pfarrhofes in einem oder andern darzu zu geben gesinnet seit, wie wir Uns dann gdst. versehen, ihr werdet was namhaftes dabei thun.

Dat. München den 27. Mai 1621.

An Burgermeister und Rath
zu Neustadt abgegangen.[2])

Nr. 290. Anno 1621.

Hans Winkhlmaier, Burger und Bischer zu Neustadt und Anna, seine ehliche Hausfrau bekennen, daß sie den Herrn Georgen Schönkhindt,

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

2) Abschrift des Churfürstlichen Befehls im Pfarr-Archiv Neustadt.

der Zeit Amtsbürgermeister und Hansen Georgen Stozinger, Stadtschreiber, als verordneten Factoren der drei vaccirenden Messen 30 fl. schulden, versichern hiefür ihre Behausung und Hofstatt neben Bartholmä Engseigl auf der Lohestatt gelegen ꝛc.

Burgermeister und Rath von Neustadt siegeln.

Siegelzeugen: Hanns Prunner und Leonhard Sedlmaier.

Geschehen den 30. October 1621.

Siegel beigedrückt.[1])

Nr. 291. Anno 1624.

Matheus Hauser, Burger zur Neustadt und Anna, seine ehliche Hausfrau bekennen, daß sie dem Beneficio St. Catharinae Meß, auch dessen jetzigen und künftigen Inhabern 10 Pfund Münchener Pfening oder 11 fl. drei Schilling Rheinisch in Münz, — so ehedem Hans Zaun, Bürger alda, auf Interesse gehabt, schulden, und verschreiben zur Sicherheit ihre Behausung, Hofstatt, welches sie von Paulus Vischer gekauft haben, liegt zwischen Michael Weissen, Schreiner und der Stadtmauer.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt siegelt.

Siegelzeugen: Leonhard Graf und Hanns Prunner, beide Burger allda.

Geschehen den 10. Sept. 1624.

Siegel aufgedruckt.[2])

Nr. 292. Anno 1630.

Testaments-Extract: Etlich gottseliger zur Neustatt mit endlicher Intentions-Erklärung. fundationes anno 1630.

Puncto 5 Test. Verschafft Er (Stingelheim) aus seiner Hofmark Karpfenstein St. Lorenzen Kirchen zu Neustatt ewigen Zins, jährlich 25 fl., seinen Voraltern und ganzen Geschlechts abgeleibten Seelen zum Trost einen ewigen Haupt-Jahrtag; in dessen Lebzeiten um das neue Jahr anno 1632 anzufangen; hernach aber um die Zeit seines Ablebens zu halten, wie daselbst nach Längs erinnert.

Sintemal aber auf einmal mit so viel Priester der Orten nicht wohl aufzukommen, also hat Er seine Intention dahin erklärt, daß solcher

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

in 4 quatemberliche Jahrtage getheilt und mit fünf Priestern gehalten werde, wie folgt:

Dem Herrn Pfarrer vom Seelen-Amte auf dem Stingelhaimb'schen Altar zu singen, verkünden und Todtenzetel abzulesen, quatemberlich 1 fl.: thut jahrlich 4 fl.

Vier andern Priestern von 3 Seelenmessen zu lesen und Lobamt de Beata Maria Virgine auf dem Hochaltar zu singen, quatemberlich 2 fl.; thut jährlich 8 fl.

Dem Choro, wegen der Vigil vorgehenden Abend und beiden Ämtern sammt 5 Ministranten, quatemberlich 1 fl.: thut 4 fl.

Dem Meßner und beiden Kirchbröbsten; jedem 20 kr. (man wolle dann dem Lobamt noch 10 kr. zulegen, beleiben sodann jedem Kirchenprobst 15 kr.); Quatemberlich 1 fl.; thut 4 fl.

Der Kirchen für die Belenchtung und Opferwein jedesmal 1 fl. 15 kr.: thut jahrlich 5 fl.

In Summa also 25 fl.

Item weil der Stingelhaimb'sche Altar etwas alt, also ein neuer mit S. Franzisci Bildniß in seinem rechten Habits-Form, wie Capuziner zu machen und dem alten Altar für ein Ruckblath zu brauchen, neben schwarzseidenen Meßgewandt und antipendio mit den Wappen (dergleichen mehr seinen Administratorn eingehändigt), verordnet für den Altar allein 200 fl.

Dieses Altars subscriptio: cum qua memoriae et familiae etc.

Pto. 9 Test. Dem Armen verschafft Er (außer anderen mehreren, Gott und der Obrigkeit befohlenen) drei eigene Feldbau; der Stadt also balden sammt brieflichen Urkunden, Recht und Gerechtigkeit einzuräumen; nehmlich zu Heilingstatt, welcher erkauft worden per 565 fl.: den andern zu Sandharlanden per 250 fl.; den dritten zu Irnsing per 40 fl.; thut zusammen 855 fl.; und können um den Drittelbau etwa 4 Schaf Traid und 12 fl. tragen. Die Nutzung oder was Gott schicket, soll halb den Haus-Armen Karpfensteiner Unterthanen und Bürgern zu Neustadt zu nöthigsten Zeiten im Jahre amore Dei gereicht, der andre halbe Theil aber den allgemeinen Armen bei den Jahrtagen zur Spend ausgetheilt werden, sämmtlich für obgedacht abgeleibte Seelen Gott zu bitten.

Pto. 10 Test. Verschafft Er einen Veldbau zu Maurn, per 400 fl. erkauft, und um den Drittl ein Schaff Traid und 9 fl. Geld ertragen

mag, dem Schulmeister Dienst zu Neustadt sammt brieflichen Urkundten einzuräumen, damit es anno 1631 erstensmal genossen werde, daß Er um halb oder $^2/_3$ Nutzung, wie es die Obrigkeit gut findet, alle Donnerstag Abends durch das ganze Jahr unter vorher schon gewöhnlicher Läutung der Angst Christi selbige Preces bei dem Ölberg oder vor dem Stinglhaimb'schen Altar mit etlichen Knaben andächtig singe, wie zu Wörth und vielen Orten gottseliges Herkommen; und da (wider Verhoffen) kein Priester ex Devotione die gewöhnlichen Orationes sagen wollte, ihm ein gewisses proportionirtes davon mittheile.

Um die andere Hälfte oder Drittel aber gedachten Feldbau zu Maurn Nutzung besagter Schulmeister mit etlichen Knaben (wie von Alters Herkommen und er ohne dieß schuldig ist) alle Samstag bei unser lieben Frau daselbst die Litaney B. Virginis u. Save Regina zu singen: damit solche von Alters herkommene Andacht erhalten und des ersten Fundatoris Herr Johannes zu Pettersfeckhing als nach dem Landesfürsten ersten Inhabers Kärpfenstein um das Jahr 1500 Pflegers zu Neustadt, deßwegen gestiftete 6 ß dl., seinem Jahrtag 17 ß dl. zugehen und gebessert werden möchte. ꝛc.

Benedictus Deus.[1])

Nr. 293. Anno 1631.

Michael Groll von Sitling und Anna seine ehliche Hausfrau verkaufen um 180 fl. an den erbaren Sebastian Sixt von Gegging und Maria seiner Hausfrau, ihre bisher innegehabte Sölde zu Sitling zwischen Martin Frankh und der Elisabetha Sixtin, Wittwe daselbst. Aus dieser Sölde ist jahrlich zu dem würdigen St. Andre Gotteshause in Gegging ein Vierling Wachs zu zinsen, dann einem Pfarrer daselbst jährlich einen Schilling Pfening sammt noch zweien dazu gehörigen Äckerl: das erste liegt auf der Haid zwischen Thoman Pruners und Wolfen Gämbls, hat 12 Pifang; das andre Feld zwischen Jacob Retls und des Felber Millers Äckern und hat 15 Pifang, beide freies, lediges Aigen.

Bei diesem Kaufs-Contract sind gewesen: die ehrbaren Sebastian Stiglmair und Andre Hueber, beide von Sittling.

Siegeler: Caspar Mayr, der Churfürstl. Drchlt. in Bayern Pflegsverwalter zu Neustadt mit seinem eigenen Insigl.

1) Copie im Pfarr-Archiv.

Siegelzeugen: Peter Meiß und Bartholmä Miller, beide Gerichtsprocuratores zu Neustadt.

Geschehen den 26. Febr. 1631.

Siegel beigedruckt.[1])

Nr. 294. Anno 1633.

Eva Fridlin, weiland Herrn Adam Fridls gewesten Burgermeisters und Innern Rathfreundes alhie zu Neustadt nachgelassene Wittib bekennt, daß sie mit Vorwissen und Consens geistlicher und weltlicher Obrigkeit in Beisein des ehrenvesten Herrn Michaels Vogel, der Zeit Emmeramischen Kastner zu Pföring und Admundischen (Admont) Verwalters der Probstei Elsendorf als ihres freundlichen in Gebühr lieben Herrn Gefattern und hierin erbetenen Anweisers, ihren innhabenden Acker bei dem Weyer vor dem Mauern Thor, zwischen Herr Michael Schölnhainer und des Gangsteiges gelegen, so heraus auf die Strasse und mit dem andern Ort auf der Preuischen Erben Acker stosset, eines ewigen Zinses als sechs Schilling Müncheuer Pfenning, welche jährlich einem Stolisten alda daraus gereicht worden, gänzlich befreiet und solche in einen andern Acker, in der Schwaig, zwischen des Churfürstl. Herrn Pflegsverwalters alhie und Ulrichen Ruebfasen von Mauern Acker liegend, so 72 Pfenning halte, auf Michael Schölnhamer stossend und frei und ledigs Eigen wirklich gelegt habe.

Bürgermeister und Rath siegeln mit der Stadt Neustadt Insigl.

Siegelzeugen: Die ehrbaren Hans Fettinger und Hanns Reck beide Bürger alda.

Geschehen den dritten März 1633.

Siegel wohlerhalten.[2])

Nr. 295. Anno 1635.

Gallus Eybech, Burger zu Neustadt bekennt, daß der ehrbare Herr Steriz, Burger und Schuhmacher allda, sein Behausung, neben Katharina Zhelin Wittib und Hansen Schrickhers Behausung liegend, sammt Zugehör, Herrntheil, zwei Krautbett in Gabesgarten und eines in Anspruch, auch inneliegender Hauswehr, einen Sturmhut und Federwisch neben und sammt 15 fl. auf der Behausung liegendes ablöfliches Capital

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

zum würdigen St. Laurenzi Gotteshaus gehörig, ihm Eingangsgenannten Wechselweise übergeben habe.

Dagegen gibt dem Steriz der Eingangsgenannte seine Behausung, neben Hansen Englhardts und Wolfen Khöglers Behausung liegend, sammt Stadl, Hofstatt und Gärtel, item Herrntheil, zwei Krautbeet in Gabesgarten und eines in Neubruch, auch inneliegende Hauswehr eine Mußquette, wie nicht weniger fünfzehn Schilling Thaller unablösliches Kapital, einem Herrn Frühmesser alhier zu seinem Benefizio gehörig.

Hans Steriz gibt bei diesem Wechsel noch 36 fl. auf und will solches Geld in drei Fristen zahlen.

Bürgermeister und Rath von Neustadt siegeln.

Siegelzeugen: Konrad Pliemell und Leonhard Ostermayer alhie.

Geschehen den 14. Febrnar 1635.

Siegel aufgedrückt.

Barbara Eybeckhin bekennt in Abwesenheit ihres Mannes, der Leibesschwachheit halber nicht zur Stadtschreiberei kommen kann, daß ihr Hans Steriz die erste Anfrist mit 12 fl. bezahlt habe.

Actum den 9. April 1635.

Johann Fuhrman, Stadtschreiber.[1])

Nr. 296. Anno 1636.

Michael Wenig, des äußern Raths, Bierbräuer und Sebastian Khürzinger, Schneider, beide Burger zu Neustadt bekennen, daß sie den drei vaccirenden Messen alda, auch deren jetzigen und künftigen Verwaltern Borgschaftsweise für den Sebastian Redl, auch des Innern Raths Burger und Bäckers 26 fl. schulden, verpfänden hiefür ihr gesammte Habe.

Siegel: Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt.

Siegelzeugen: Jacob Hueber des Raths und Bartholmä Hackhenmayr.

Geschehen den 24. Sept. 1636.

Siegel aufgedrückt.[2])

Nr. 297. Anno 1637.

Bartholomäus Hackhenmayr, Burger und Schuhmacher zu Neustadt, Margaretha seine Hansfrau bekennen, daß sie auf zeitliches Ableben des Georgen Spüzer, Burgers alhie, um dessen hinterlassene Behausung,

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Hofstatt und Stadl nebst Zugehör, dann um fünf Äcker (Zeuge eines unter gleichlautenden Dato aufgerichten Kaufbriefes) 160 fl. schuldig geworden, und versprechen anstatt der Spitzer'schen Erben diese Schuld in Fristen per 15 fl. zu den vaccirenden Messen zu bezahlen, verpfänden inzwischen ihr obiges Besitzthum.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt siegeln.

Siegelzeugen: Heinrich Weidtner, Simon Kheller, Bürger alda.

Geschehen den 1. Dezb. 1637.

Siegel aufgedrückt [1])

Nr. 298. Anno 1639.

Antonius Balsterer, der hl. Schrift Licentiat, Pfarrer zu Neustadt und Gögging bekennt:

Nachdem mit Bewilligung des Fürsten und Herrn, Herrn Johann Administrator zu Regensburg als gewesten Ordinarius und Lehenherr der Pfarrei Gögging durch Herrn Johann Felber, gewesten Pfarrer zu Gögging, anno 1517 das Widemguet zu Sittling, so zwischen Georg Kolben und Hansen Auers verlassene Behausung alda gelegen, sonstens einem jeweiligen Pfarrer zu Gögging gehörig — mit allen Rechten und Zugehör dem Leonharten Kholben zu Sittling und Margaretha seiner ehlichen Hausfrau, beide selig, in Erbrechts Weise verlassen und ewig Erbgerechtigkeit gegeben kraft eines unvermailigten besiegelten Erbbrief gegen einen gleichlautenden Reversbrief; nach Absterben der obgesagten Leonharden und seiner Hausfrau, als solcher Brief durch das kayserliche Volk entführt worden, Anno 1548, hat der damals gewesten Pfarrer M. Johann Simonis solchen Erbbrief aus des damals unvermailigten Reversbrief erneut und den Michael Kholben, des bemelten Leonhardten eheleiblichen Sohn zugestellt; nach dessen Absterben aber ist dieses Gut auf seinen eheleiblichen Sohn, den Georgen Kholben, und von Georg (Kholben) auf seine hinterlassene Wittib, auch endlich zur Zeit der Mutter Absterben auf Jakob Kolben und vom Jacob auf Elias Schen, Schulhalter zu Neustadt und Agatha seiner ehlichen Hausfrau und letzthin Anno 1625 auf Ruprecht Wachter von Äresting und Magdalena sein Eheweib gekommen. Dieweil aber Wachter und sein Eheweib in dem schwebenden Kriegs- und Sterbläufen anno 1634 hie zeitlichen Todes gestorben und verdorben, zwar etliche Kinder verlassen und sie solche

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Erbsgerechtigkeit zu beziehen durch mich Pfarrer (Balsterer) oftmals ermahnt worden, sie aber solches anzutreten und aufzurichten (zumalen selbiges durch das schwedische Kriegswesen Alles zerschlaipft, der Stadl eingefallen, das Holzwerk und andres hinwegkommen) nicht in Vermögen gehabt, sondern selbiges fünf ganze Jahr leer und ödt stehen lassen, endlich auf mein vielfältiges Begehren der Bemayerung mir Pfarrer als Grundherr solche Erbsgerechtigkeit frei und gutwillig haimgehen lassen; derowegen ist auf Verordnung des Churfürstl. Pfleggerichts Neustadt durch Hansen Plocher und Sebastian Sixt, beide zu Sittling, ernannten Gerichts Neustadt, als verordnet und in Pflicht genommene Curatores gemeldtes Widemgut zu Dorf und Feld gerichtlicher Ordnung nach geschätzt und per ein Hundert zehn Gulden taxirt und um solche Summe Geldes auch dem ehrenvesten Herrn Andreas Streber, der Churfürstl. Drchlt. Gericht- und Mauth-Gegenschreiber zu Neustadt und Eva seiner ehlichen Hausfrau und ihren Erben und Nachkommen Erbrechtsweise übergeben und überlassen worden, zu nutzen und niessen und weil aber sein Gelegenheit nicht sein möcht, solches Gut mit eigenen Stücken zu besitzen, mag er selbiges einem andern tauglichen Bauersmann verstiften, verlassen und besetzen; doch soll Streber oder ein anderer Inhaber daraus jährlich auf den Kasten Vohburg fünf und zwanzig Pfening Münchener Wehrung zinsen, selbigen auch zu Dorf und Feld, soviel sich Kriegs-Gefahr halber thun läßt, baulich und wesentlich stellen und halten und dem Pfarrer und dem Widem nichts nachtheiliges thun.

Herr Streber oder seine Nachkommen sollen dem Hr. Pfarrer Balsterer und jedem Pfarrer zu Göcking jährlich zur rechten Gattergilt von dem bemelten Widem allwegen zu St. Michaelis acht Tag vor oder nach, dienen Sechs Pfund Münchener Pfening Landeswehrung und sechs Käse zu Pfingsten oder für einen einen Groschen ohne Abgang, und zur rechten Erkanntnuß solches Widemgutes soll H. Streber, seine Erben oder sein Stiftsmann dieses Gutes jährlich um Martini, welches Tags der Pfarrer Balsterer oder andre Inhaber der Pfarrei Gecking ihnen verkündt, zu ihnen in den Pfarrhof mit einer Stiftshenne kommen; dagegen das Mahl mit einem Pfarrer allda nehmen. Wollte Hr. Streber oder Erben solchen Widem füran verkaufen, so soll er und die Seinigen dem jetzigen oder einem nachkommenden Pfarrer um ein ziemliches Geld anzubieten schuldig sein, dann erst einem andern Bauersmann, der gegen

einen Pfarrer alle obigen Artikel zu halten bereit ist. Bei jedem Kaufe oder Zustellung oder so oft ein andrer Pfarrer zu Göcking angeht, ist dem selben Pfarrer 1 Pfd. Pfening zu rechter Anleith zu bezahlen.

Den Erbrechtsbrief siegelt H. Pfarrer Balsterer mit seinem eigenen und auf sein Erbitten auch der H. Johann Khämbl, Pfleg- und Maut-Amts-Verwalter zu Neustadt mit seinem anhangenden Insigl.

Siegelzeugen: Der ehrwürdige und wohlgelehrte Herr Michael Wanner, Beneficiatus, dann der Erbar Wilhelm Herb und Georg Khueffer, beide Gerichts-Procuratoren zu Neustadt.

Geschehen am 18. Sept. 1639.

L. S.

Die nach dem Original gefertigte Copie bestätigt mit seinem beigedruckten Notariats-Signet und Pettschaft den 14. November 1662 Sebastian Hainoldt J. U. C. Caesareus und löbl. Universität zu Ingelstadt Juratus Notarius in fide subscripit.

Siegel et Notariat-Secret ist beigedruckt.

NB. Das Notariats-Secret stellt die Sonne dar mit den untenstehenden Worten: Signum Notariatus Sebastiani Hainoldt und als Wahlspruch: Sola bona, quae honesta.[1])

Nr. 299. Anno 1640.

Susanna Lengerin, Wittib alhie zur Neustatt verkauft neben ihren hiezu besonders erbetenen Anweiser, des ehrbaren und achtbaren Egidien Widmanns, Burgers und Hufschmids — an den wohlerwürdigen Edel und Hochgelehrten Herrn Antonio Balsterer, der hl. Schrift Liceniaten, Pfarrherr zu Neustatt und Göckhingen, nemlich ihr eigenthümliches von Junkhern Hans Kaspar von Siegershoven käuflich eingegangene Behausung und Stadl mit ganzer eingefangener Hofstatt zwischen Ulrichen Pämschabs, Egiden Widmann's und der Volkhommerischen Behausungen in der Stadt Neustatt gelegen, sammt den dazu gehörigen Krant- und Herrntheil; mehr einen großen Zaumbgarten vor dem Maurer Thor neben der Gassen, darin ein Acker gelegen, so ringsherum mit einen Zaun und Thüll eingefangen, draus zu der vacirenden Friemeß allda jehrlich auf Michaelis Neun Schilling Münchener Pfennig ewiger Zins — dem unvergriffen — gereicht wird, sonst auch frei und eigen ist.

1) Copie im Pfarr-Archiv Neustadt.

Gleichfalls anderthalb Tagwerk zwimädiges Wißmath, zu Haidt, zwischen Conrathen Pliemels Wiesen und Wolfen Reichens Painten, vom Kegler her gelegen, so auch frei aigen.

Item sechs Tagwerk ainmädiges Wißmath, bei Maurer Gabesgarten gelegen, sammt dreien Äckerlein in Maurer Feld bei vier und zwanzig Pfang, alle Stücke ebenfalls frei.

Sie quittirt auch Ihro Excellenz dem Herrn Käufer über wohlerhalte Summa Gelds.

Siegel: Die Stadt Neustatt.

Siegelzeugen: Die ehrbarn und achtbarn Leonhard Spitlbaur und Andre Furthmair, beide Burger alda.

Geschehen den 27. Februar 1640.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 300. Anno 1640.

Zacharias Widmayr, Martin Neumayr, Hans Heinrich und Thomas Greiner, alle vier von Forchheim, als von Churfürstl. Landgerichts Obrigkeit verordnete und verpflichtete Schätzmänner verkaufen an Paulns Forchhaimer alda, Rosina seiner ehlichen Hausfrau und allen ihren Erben und Nachkommen:

nemlich weiland Georgen Paurns selig hinterlassenen Erbrechts- und Frühmeßhof zu Forchhaim, so mit der Grund-Herrschaft nach Mauren, sonstens mit Scharrwerk, Steuer und aller andern Botmäßigkeit in's Churfürstl. Landgericht Riedenburg gehörig ꝛc. um fünf und fünfzig Gulden Rheinisch in Münz guter Landeswehrung, jeden Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr.; dergestalt, daß der Käufer an kommenden Martini 1641 mit zehn Gulden die ersten Friste erlege und so alle Jahre zu solcher Zeit mit dem Fristen continuire, nur im letzten Jahre soll er 15 fl. mit einander geben, bis die Kaufsumme baar erlegt, jedoch alles ohne Zins und Interesse. Jede bezahlte Frist soll bei der Churfürstl. Gerichtsschreiberei in Riedenburg erlegt und in dem Contract-Brief verzeichnet werden.

Paulus Forchhaimer bekennt den Kauf treulich zu halten und bis zur völligen Abbezahlung den genannten Frühmeßhof den Verkäufern zum Für- und Unterpfand zu setzen.

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Besiegelt mit des ehrenvesten und fürnehmen Georg Hueber, der Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Pfleg- und Kastens-Verwalter zu Riedenburg eigen hiefürgedruckten Insigl.

Zeugen der Siglerbittung: Die ehrenhaften Andres Sperl und Georg Fackhler, Marktschreiber zu Altmannstein, beide Churfürstl. Gerichts-Procuratoren alhie.

Geschehen den Monatstag Martii 1640.[1])

1) Abschrift im Pfarr-Archiv.

III.

Das Geschlecht der Schmalensteiner und dessen Wappen.

Von

Wilhelm Schratz, k. Regierungs-Registrator in Regensburg.

Das in Abbildung beigelegte, sehr schöne Siegel in rothem Wachse hing an einer Urkunde, deren Regest lautet:

1320. Juni 24. (St. Johannistag zur Sunbenten.) Ulrich von dem Smalenstein bekennt namens seiner Hausfrau und seines Sohnes Heinrich, seine Hube zu Ettenchoven an der Laber, die er vom Chorherrnstifte Mospurch erworben hatte, um 9 1/2 Pfund Regensburger Pfennige an das Collegiat-Stift St. Johann in Regensburg verkauft zu haben. Siegler: Ulrich selbst, dann seine Söhne Ulrich und Heinrich. Zeugen: Ulrichs weiterer Sohn Dietrich, Heinrich von Ettenchoven u. a. m.

Das Siegel Ulrichs des älteren enthält den schmalenstein'schen Spitzschild mit der Umschrift (in gothischen Majuskeln):

† S · VLR · DCI . (dicti) SWOB . D . SMOLNSTEIN.

Das Siegel Ulrichs des Jüngern mit der Umschrift:

Sigillum Vlrici de Smalenstein Canonici ecclesiae Sancti Johannis Ratisbonensis ist in der Beilage abgebildet.

Das Siegel Heinrichs gleicht ganz dem seines Vaters und hat die Majuskel-Umschrift:

† S · HAINR · DE · SMALNSTAIN.

Des Canonikus Ulrich Siegel ist abgefallen, aber glücklicherweise, in der Urkunde liegend, noch erhalten geblieben.

Ulrich war Canonikus von St. Johann in Regensburg, einem Collegiatstifte, das sich im 13. Jahrhundert aus einem von Bischof Conrad 1127 gegründeten Stifte regulirter Augustiner-Chorherrn herausgebildet hat und noch besteht. Ich finde diesen Ulrich im Jahr 1320 zum erstenmal als Canonikus aufgeführt; nach den libris domesticis wäre er noch 1320 Stiftsdekan geworden.[1]) Als Dekan erscheint Ulrich urkundlich zum erstenmale 1336 und ist dann noch oft bis zum Jahre 1352 genannt. Sein Todesjahr ist unbekannt, wird aber wohl 1352 sein, da er am 3. Februar desselben noch urkundet, aber schon im gleichen Jahre am 2. Juli als Dekan Habart der Ingolsteter erscheint.

Von Dechant Ulrich Smaleusteiner kenne ich folgende Urkunden:

1336. Februar 6. (an St. Dorotheatag.) Hilprant der Ramsperger, Elspet seine Hausfrau, Chunrad des Chlingen Tochter von Zochenperg, bekennen von Herrn Ulrich dem Smaleusteiner, Dechant von St. Johann und dem Capitel allda den Zehent genannten Stiftes in den Pfarreien zu Rathaymszell (Ratiszell) und Leuzendorf gelegen gegen eine Jahrsleistung von 3 Schaff Korn und 3 Schaff Haber, dann 32 Regensburger Pfennigen wegen des Kleinzehent erhalten zu haben. Mitsiegler und Bürgen sind: Heinrich der Ramsperger von Valchenstein und Chunrat der Chlingen von Zochenperg; Zeugen: Herr Nyclas der Menchofer, Chorherr zur alten Capelle in Regensburg, Herr Liebhart, Pfarrer zu Anderwelsdorf, Herr Friedrich, Caplan zu St. Marks in der Altenchapell, Chunrad Schuler von Ratmanzell.

(Original im Archiv von St. Johann; die Siegel sind abgefallen.)

1338. August 28. (An St. Augustinstag.) Gerhard von Folbenstorf, gewesener Pfarrer zu Ascholtzhausen und Perchtolt der Ruinberger vergleichen ihren Vetter Ulrich den Ruinberger, Pfarrer zu Schierling und die Äbtissin Elspet von Eschenau nebst Convent in Niedermünster zu Regensburg wegen der 20 Pfd. R. dl. die der Pfarrer genanntem Stift geliehen gehabt hatte. Schiedleute: Herr Ludwig der Wechsler, Chorherr ze dem Tum ze Regenspurg, Herr Ulrich der Smaleusteiner, Techant ze sand Johans ze Regenspurg, Herr Läutwein der Hilprand, Chammerär der Stat ze Regenspurg und Heinrich der

1) Dieser Angabe steht wenigstens kein anderer Dekanus im Wege, indem seit dem am 18. Juli 1318 erscheinenden Ebo vorerst wenigstens kein weiterer solcher Würdenträger urkundlich vorkommt.

Dekchenpech zu Tuchausen. Übermann war: Herr Nikklo, Propst von Münster, des edlen Fürsten Herzogs Heinrich in Bayern obrister Schreiber. Mit-Siegler: Propst Nikklo.

(Uebrig ist nur das Siegel des Pfarrers Gerhard.)

Aus v. Seiboltsdorf Diplomatarium Niedermünsterense. M. Scr. pag. 99.

1343. Januar, 31. (Freitag vor Lichtmeß.) Margareth die Swartzendorfferinae zu Viechtach verzichtet auf den ihr und ihrem verstorbenen Bruder Friedreich vom Stift St. Johann auf Leibrecht verliehenen Zehent in der Pfarrei zu Raitenperg und gibt hierüber unter ausdrücklicher Ungültigkeitserklärung der ihr hierüber seinerzeit verliehenen Handveste, welche zu Viechtach, da der Marcht „verprunn" mit zu Verlust ging, dem Propst Hilpolt von Heimberch und dem Dechant Ulrich dem Smalenstainer einen Verzichtbrief. Siegler: Herr Andreas Pfarrer zu Viechtach und Herr Rudland der Lenzenrieder, Richter allda. Zeugen: Heinrich Huber und Andre sein Bruder, beide zu Viechtach.

(Original im Archiv von St. Johann.)

1347. Agnes, Äbtissin und der Convent von Pielenhofen bei Regensburg verkaufen von großer Noth wegen an Herrn Ulrich den Smalensteiner, Dechant zu St. Johann 5 Pfund jährlichen Geldes auf ihren Besitzungen in Pülach um 50 Pfund Regensburger Pfenig unter Wiederkauf-Vorbehalt. Siegler: Bischof Friedrich von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Hist. Ver.-Verhandl. von Regensburg, XXIII. S. 39 u. 159. (Original im k. Reichsarchiv zu München.)

1350. April, 21. (Mitten nach St. Georien-Tag). Zacherl und Oertel, weilent Herrn Reyboß Söhne, Vischer zu Friesheim, bekennen von Herrn Ulrich dem Smalenstainer, Techant, und dem Capitel von St. Johann auf ihr zwei Leib nach Leibgedingsrecht die Hube erhalten zuhaben, welche vordem der Charel von Briesheim innegehabt hat und aus welcher man nach St. Johann jährlich an St. Michelsabent oder Tag 5 Schilling der langen Regensburger Pfenige zinst.

Bürgen: Ruger und Gebhard die Harm zu Briesheim, Gebrüder. Siegler: Herr Chunrad der Glitschauer, Richter zu Thumstauff.

(Original im Archiv von St. Johann.)

1352. Januar, 11. (am Mitten nach St. Erhartztag). Verenbir der Rißmayr zu Ettenchoven und Kathrey seine Hausfrau, Chunrad des Gläsleins Tochter, dann beider Sohn Heinrich, zur Zeit 10 Jahre alt, bekennen von Herrn Ulrich dem Smalensteiner, Dechant und dem Capitel zu St. Johann auf Lebtag nach Leibgedingsrecht zwei Huben zu Ettenchoven mit Haus, Hof und aller Zubehör gegen folgende Leistungen jährlich am Allerheiligenabend in die Obley des St. Johannisstiftes erhalten zu haben: Im ersten und zweiten Jahre je 60 Regensburger Pfennige, im dritten Jahre $^1/_2$ Pfund solcher Pfennige, im vierten und allen folgenden Jahren 14 Schilling der langen Regensburger Pfennige und 20 Käse, je einen Pfennig werth. Bürgen: Ulrich der Vorster zu Hebreinsdorf und Ruger der Mittermair zu Podelchoven. Siegler: Herr Hans der Menchover zu Salach, Richter zu Geyselhering.

(Original im Archiv von St. Johann.)

Ueber die Schwaben von Schmalenstein, kurzweg Schmalensteiner, habe ich außer dem bisher Gesagten nur mehr wenig finden können.

Im Jahre 1318 wurde ein Vertrag geschlossen, daß die ganze Verlassenschaft der „Püllerin" nach deren Tode dem Herzoge gehören solle; aber dessen ungeachtet „hiet halt si der div Püllerin gern den Swaben von Winchelsaezz die höf datz Alkhouen gern gemachet."

(Mon. boica XXXVI. II. S. 380.)

Es saßen also die Schwaben nicht bloß zu Smalenstein, sondern auch zu Winkelsaß.

Ulrich der ältere (Schwab von) Schmalenstein, unseres Dechants Vater, ist in der Pfarrkirche zu Hofendorf beigesetzt und befindet sich allda an der Südwand noch sein Grabstein; derselbe, in edler gothischer Arbeit, zeigt die Gestalt des Ritters in Lebensgröße; das Haupt ist von langen Locken umgeben, die Rechte ans Schwert gelegt, mit der Linken hält er den Schild. Die oben beginnende Umschrift (in gothischer Majuskel) lautet:

ANNO · DNI · MCCC
XXIII · O · VLRICVS · MILES · DICTUS · DE · SMA
LENSTAIN QV
ARTO · KALENDAS · APRILIS.

Er starb also am 29. März 1323 und wurde im nahen Hofendorf beerdigt. Mit seinen Söhnen Heinrich und Dietrich scheint das Geschlecht ausgestorben zu sein, denn schon 1377 erscheint Otto der Ulluchover zu dem Smalenstein, Zechmeister Unser lieben Frauen Gotteshauses zu Hofdorf; als solcher bekennt er und Bernhart der Wismair für sich und die Ihrigen mit dem Stift St. Johann und mit Pfarrer Perchtolt von Asenkofen wegen der Irrungen über zwei Huben zu Ettenchoven und wegen der Hube, die genannte Geistliche im Gerichte zu Winchelsazz besitzen, vereinigt zu sein und an Stift und Pfarrer keine Ansprüche mehr zu haben. Mitsiegler für Wismair ist Heinrich der Pusch (Kloster)-Richter zu Ror. (Original im Archiv von St. Johann.)

Ueber den Sitz Smalenstein nach Aussterben des gleichnamigen Geschlechtes kann ich unter theilweiser Benützung des mir von meinen sehr verehrten Freunden den Herren k. Reichs-Archiv-Assessor Kalcher in Landshut, Stifts-Vikar Dr. Ebner in Regensburg und Provisor Gg. Schinhanl in Pattendorf freundlichst mitgetheilten Materials noch folgende interessante, in die Zeit nach 1377 fallende Notizen geben.

Im Jahre 1421 verkaufte Ulrich der Reglborfer zu Neufar dem ehrsamen und weisen Wolfharten dem Sprithaler zu Ellnpach seinen eigenen Zehent, den er zu Oberelnpach, Langenhetenpach, Podelkonen, Stockhach und zu dem Smalenstein hatte und im folgenden Jahre verkaufte Ulrich der Haselpeckh zu Haselpach (bayer. Pfleger zu Neufahrn) an ebengenannten Sprithaler seinen eigenen Zehent, den er an dem Smalenstein und den übrigen obenerwähnten Orten hatte.

Die bayerische Landtafel von 1500 führt die „Kranfen" als Inhaber des Sitzes und der Hofmark Smalenstein auf; auch Neufahrn, das die Kirchberger bis zu ihrem Aussterben, dann die Bayernherzoge innehatten, war ca. 1500 im Besitze des Sigmund Kranz; Neufahrn war 1490 an Christoph Huber gekommen (Hundt III. 202, 542), der es wohl von den Ebersbecken erworben hatte, aus welchem Geschlechte Georg und Christoph im Jahre 1420 genanntes Besitzthum cum pertinentiis kauften.

Unterm 23. November 1501 siegelt der edel und veste Erasmus Moßhammer zum Schmalenstein den Bitt- und Gewaltbrief der Catharina Ganfin, Bürgerin zu Dingelfing an die Abtissin Agnes von Niedermünster, den Verkaufbrief über die Tafern zu Schierling statt ihrer zu siegeln. (v. Seyboltsdorf Diplomatarium.)

In der Kirche zu Neufahrn befindet sich hinter dem Hochaltar ein Grabstein (Solenhofer Platte) mit Moses und der ehernen Schlange, Christus am Kreuze und mit nachstehender Inschrift:

„1557, 22. Jan. ist in Gott seeliglich verschieden der edl und veste Sigmund Krans zu Neufahrn, welcher hier sambt seinen 3 Söhnen begraben ligt. Diese Begrebnus hat ihme die edle und tugendsame Frau Barbara Schellern sein ehliche Hausfrau machen lassen. Gott wolle ihr auch ein seeliges Ende verleyhen." (Vgl. über Sigmund Krans auch Bhdlg. d. hist. Ver. v. Niederbayern VIII 241 und Hundt III 696).

Die Tochtermänner des Sigmund Krans waren Hans von Münichau zu Laberting, Mann der Regina Krans, und Degenhart von Auerberg zu Heilsperg (al. Satlberg — Wening III 39 —) Pfleger zu Rottenburg, später churfürstl. Rath und Kuchenmeister zu München, Mann der Anna Krans, von welchen Wolfgang von Haunsperg Neufahrn 1558 kaufte, dessen Geschlecht den Sitz bis 1698 innehatte, in welchem Jahre er an Grafen Emmanul Arco überging. Dem entsprechen theilweise auch die späteren Landtafeln, welche constatiren, daß genannter Smalenstein 1571 einem Haunsperger und 1593 den Gebrüdern Hans Christoph, Sebastian und Wolf Sigmund von Haunsperg gehörte. Die Erben des Wolf Sigmund waren Adam Moßhaimb, dann Sigmund und Wolf die Kransen, welche ihm wohl nacheinander im Besitze Smalensteins gefolgt sein mögen, da sie noch in der Landtafel von 1672 sich erwähnt finden.

Wegen des großen und kleinen Zehent zum Smalenstein gerieth 1600 Elias von Leoprechting mit dem Pfarrer Schlumperger zu Hofendorf in Streit, wobei ersterer die Urkunden von 1421 und 1422 bei der Landshuter Regierung produzirte; in diesen Urkunden werden die Zehenten zum Smalenstein als Zugehörungen zum Gute Neufahrn bezeichnet, weßhalb in dem Prozesse der Hofendorfer Pfarrer den strittigen Zehent durch den Haunsperg'schen Pfleger und Hofmarksrichter in Neufahrn mit Arrest belegen ließ; daraus, daß genannter Haunsperg'scher Pfleger im Prozesse sein Gutachten abgab, ist zu schließen, daß der Smalenstein, der nach einem Landshuter Regierungsaktenstücke von 1601 eigene Jurisdiction hatte, damals noch den Hausbergern zu Neufahrn, die ja 1593 Besitzer waren, gehörte. Herr von Leoprechting scheint nur die Zehenten der genannten fünf Orte, welche vorher die Reglborfer und die Haselpecken und nach ihnen der Sprithaler besaßen, innegehabt zu haben, nicht aber den Sitz und die Hofmark Smalenstein

selbst. Zum ebengenannten Sitze gehörten damals (1601) der Wirth, der Bader, der Sedlmair, der Großen (?) und der Schwartz Wolffen: die vier letzteren Besitzungen lagen im Ort Hofendorf selbst, während es bezüglich des Wirthes in den Akten heißt: „zum **Smalenstein,** da ein bloß Wiertshaus ist."

Dieses Wirthshaus findet sich noch in den Hofendorfer Pfarrmatrikeln bis ca. 1800 eingetragen als „Gasthaus am Smalenstein" und dieses Wirthshaus ist es, welches zur Auffindung des Platzes, wo Smalenstein stand, welchen man nämlich gar nicht mehr wußte, den Anhaltspunkt gegeben hat.

Eine kleine Stunde westlich von der Regensburg-Landshuter Bahn (Station Neufahrn) liegt an der kleinen Laber, einem Nebenflusse der Donau, der alte Pfarrort Hofendorf; die Pfarrkirche allda ad St. Andream steht im Osten des Ortes; nördlich vom Orte ist ein Hügel (Burgstall?) und hier suchte man einst Smalenstein, aber mit Unrecht. Es lag südlich von Hofendorf, hart an der Laber als ehemaliges Wasser-Castrum, welche Eigenschaft auch das westlich gelegene Ettenchoven hatte. Von Ettenkofen geht nördlich der kleinen Laber die Straße nach Neufahrn und nördlich dieser Straße kurz vor Hofendorf steht ein Einzelwirthshaus; von diesem Wirthshause kann sich ein sehr alter Mann noch erinnern, daß es laut Erzählungen früher südlicher, das heißt im Complex von Smalenstein, gestanden ist und daß es das Wirthshaus zum Smalenstein war.

Und nun zum Schlusse noch ein paar Worte über das Wappen der Smalensteiner. Das Wappenbild des Schrägbalkens kommt in der Regensburger Diözese, welche selbst als Wappen diesen Balken führt, sehr häufig bei bischöflichen Ministerialen-Geschlechtern vor. Ob und wie diese Ministerialen-Familien zusammenhängen, ist vorerst nicht festzustellen. Wollen wir dieß späteren Forschungen überlassen und uns zur Betrachtung des sehr schön geschnittenen Siegels des Dechants Ulrich wenden. Dasselbe zeigt in prächtiger Ausführung Gott Vater und Gott Sohn; unten das Wappenschildchen mit silbernem Schrägbalken in, wenn wir nicht irren, roth schraffirtem Felde. Oben neben den Köpfen der Figuren stehen die Buchstaben des Siegelstechers: K..... L.

Es ist dieß Konrad Lucho oder Lucho der ältere, ein hervorragender Regensburger Goldschmied, der etwa 1294—1327 urkundlich erscheint und ein Mitglied aus der zu damaliger Zeit als tüchtig nicht bloß in

der Goldschmiede-Arbeit, sondern auch in der Gravirkunst sich auszeichnenden Goldschmiede-Zunft war. Das vorliegende Siegel wäre, wenn wir über diese Thatsache nicht schon Nachricht hätten, ein vollgültiger Beweis für deren Behauptung.[1])

1) Wir können hiebei den Wunsch nicht unterdrücken, der historische Verein möchte aus seiner reichen Sammlung von Siegel Abgüssen, in welcher sich eine große Anzahl der interessantesten Stücke aus dem 14. Jahrhundert befindet, einmal eine Parthie mit kurzer Texterläuterung publiziren, bevor die Abdrücke, deren größter Theil von des Freiherrn von Seyboltsdorf Hand stammt und über ein Jahrhundert alt ist, dem schon beginnenden Verderben zum Opfer fallen.

IV.

Schutz- und Wehrbauten aus alter Zeit

in der

Umgebung von Landshut

(mit 4 Tafeln Plänen)

von

Carl Popp,
kgl. Generalmajor a. D.

Gelegenheitlich des Ausfluges, welchen der historische Verein von Oberbayern zur Feier seines 50jährigen Bestehens nach dem Mühlthal unternahm, hatte ich das Vergnügen, den Delegirten des Vereins von Niederbayern, Herrn Reichs-Archiv-Assessor Kalcher, kennen zu lernen, mit welchem ich unter Anderem auch auf die zahlreichen Befestigungsreste, die sich in der Umgegend von Landshut finden, zu sprechen kam.

Herr Kalcher verfehlte nicht, mein Interesse insbesondere für die „Straßburg" rege zu machen, welche für ein Römer-Kastell gehalten werde und eines Besuches werth sei.

In Folge dieser Anregung brachte ich denn auch einige der wenigen schönen Sommertage des Jahres 1888 in dem idyllisch gelegenen Vorort „Berg" zu, von wo aus ich nicht nur die Straßburg und Neudeck, sondern auch die sogenannten Schweden-Schanzen r. u. l. der Isar, sowie die etwas entlegenere „alte Verschanzung" bei Ergoldsbach, behufs Vervollständigung der bereits in meinem Besitze befindlichen topographischen Pläne dieser Objekte, durchforschte; die dabei erzielten Resultate stelle ich anmit dem sehr verehrlichen Verein behufs eventueller Veröffentlichung zur Verfügung.

Einleitung.

Bekanntlich begnügte man sich früher damit, Befestigungsreste alter Zeiten als Heiden-, Römer-, Schweden- ꝛc. Schanzen oder als Hünenringe, Hünenburgen, Römerkastelle, Schloßberge, Burgberge, Burghalden u. s. w. zu bezeichnen, ohne gerade besonders ängstlich bei der Auswahl der Benennung oder hinsichtlich der chronologischen Stellung des jeweiligen Objektes zu verfahren. Es wurde insbesondere hinsichtlich sogenannter Römer- und Schweden-Schanzen nur selten das Richtige getroffen oder, wenn doch, eine zutreffende Beweisführung versucht. So konnte es geschehen, daß man vor kaum 3 Jahrzehnten noch unbedenklich von einer „fortlaufenden Reihe römischer Heerlager an der Isar" sprechen durfte (Bavaria Bd. I p. 606 u. f.), obwohl vielleicht nur die Schanze bei

An den Römern zugeschrieben werden kann. Häufig belegte man Reste aus neuerer Zeit mit alten und umgekehrt solche aus alter Zeit mit Namen jüngeren Datums, und erklärte nicht selten ganz unbedeutende Aufwürfe und Grabenspuren, selbst alte Steinbruchhalden und Weiherdamme als Befestigungsreste.

Allmalig ist jedoch die Methode in Untersuchung, Beschreibung und chronologischer Einreihung solcher Ueberreste eine entschieden zweckmäßigere geworden. Ich erlaube mir, die wesentlichsten Merkmale der allgemeinen Verhältnisse von Schutz- und Wehrbauten der Spezialschilderung Eingangs erwähnter Objekte hier voranzustellen, wobei ich das von Jellinek, Much, v. Peuker, v. Cohausen und Räher[1-7] über denselben Gegenstand geschriebene, sowie das in eigener Praxis erfahrene entsprechend verwerthen werde, wie folgt.

Allgemeinerläuterungen.

Je nach dem Zweck, welchen die in Rede stehenden Bauten dienten, kann man dieselben unterscheiden in Schutzbauten und Wehrbauten.

Die Schutzbauten bezweckten lediglich die Verhinderung des Eindringens größerer Thiere, hauptsächlich der Raubthiere, sowie des gewaltthätigen Eintretens räuberischen Gesindels oder auch nur unberechtigter, unberufener Persönlichkeiten, in besonderen Fällen auch des Einblickens Letzterer in den eingefriedigten Raum.

Dazu genügten die einfachsten Mittel. Eine dichte Hecke, ein Gebück, ein Dornhag, ein Zaun aus Flechtwerk oder ein Pfahlwerk von genügender Höhe schloß die Wohnstätte — den heiligen Hain — die Tempelstätte gegen Außen ab.

Einfriedigungen solch einfacher Art aus ältester Zeit haben sich allerdings nicht bis auf unsere Tage erhalten, nur die Orts-, Wald-, Feld- und Flur-Benennungen deuten hie und da noch das einstige Vorhandensein solcher an. Als Beispiele aus der nächsten Umgebung erwähne ich die Orts- und Flur-Benennungen „Hagrain" und „Hag" südlich und östlich von Moniberg, dann das „Hagfeld" bei der Schaumburg.

Waren die Bodenverhältnisse nicht ohne Weiteres geeignet zur Pflanzung einer Hecke, zur Anlage eines Zaunes oder Einsenkung eines

[1-7] u. s. w.: Anmerkungen am Schlusse des Vortrages.

Pfahlwerkes, wie z. B. bei Felsunterlagen, so mußte zuerst eine entsprechend hohe Aufschüttung hergestellt werden, in die man die Hecke pflanzte oder die Pfähle einrammte; solchen Umständen mögen viele der da und dort beobachteten mehr oder minder flachen dammartigen Bodenanschwellungen, als noch sichtbare Spuren einst bestandener Einfriedigungen, ihre Entstehung verdanken.

Derartige Aufschüttungen, zu welchen, den örtlichen Bodenverhältnissen jeweils entsprechend, nicht nur Rasenziegel oder Erde, sondern auch Stein- und Felsbrockenwerk verwendet wurden, wuchsen indeß in ihrer Mächtigkeit nicht selten zu ganz respektablen Wällen an, wenn es sich um den Schutz der Nationalheiligthümer oder der Tempelstätten handelte.

So berichtet uns „Much" sehr eingehend, daß solche Wälle oft in mehrfachen Linien um- oder hintereinander die Tempelstätten umgaben, welche, heut zu Tage als Plattformen abgestumpfter Kegel oder Pyramiden sich darstellend, innerhalb dieser Einfriedigungen, letztere meistens etwas überragend, lagen. Dergestaltete Ueberreste von Tempelstätten haben sich in ziemlicher Anzahl erhalten und nur schwer, manchesmal gar nicht sind dieselben durch den bloßen Augenschein zu unterscheiden von den gleichalterigen Wehrbauten, als welche sie übrigens nöthigen Falls auch je vorübergehend gedient haben mögen und oft können nur die durch Nachgrabungen zu erzielenden Kleinfunde darüber Aufschluß geben, womit man es im gegebenen Falle zu thun habe.

Die Wehrbauten, sowie die zu ihnen in Beziehung stehenden Anlagen, bezweckten hauptsächlich die Abwehr, beziehungsweise die gesicherte Beobachtung und Anmeldung feindlicher Kräfte. Von einem Umfang, der zur Aufnahme vieler Tausender Raum bot bis herab zu einem solchen, welcher kaum für ein Dutzend Menschen ausreichte, kommen sie in allen Größen vor.

Je nach der besonderen Art des Zweckes und der beabsichtigten Zeitdauer seiner Sicherstellung sind es:

Spitz- und Langwälle, sowie Burgen im weitesten Sinne, welche auf lange Zeitdauer hin — permanent;

Befestigte Lager und Wachtposten, welche vorübergehend, etwa der Dauer eines Feldzuges entsprechend — provisorisch; endlich

Schanzen, die nur ganz kurze Zeit, einer augenblicklichen Kriegslage genügend — passagèr — ihrem Zwecke dienen sollten.

Die Spitzwälle, von dem einen und dem andern Forscher auch schon Rundwälle genannt,[5]) sind kegelförmige oder pyramidale, oben abgeplattete Aufschüttungen, oft nicht unbeträchtlicher Höhe auf verhältnißmäßig unbedeutender Basis. Dieselben hatten wie die römischen und mittelalterlichen gemauerten Wart- und Signal-Thürme ähnlichen Zwecken, als Spähügel für Signalposten behufs rechtzeitiger Allarmirung beim Nahen feindlicher Kräfte zu dienen. Hie und da zeigen sich die Plattformen dieser Aufwürfe noch von einer niederen brustwehrähnlichen Aufschüttung eingefaßt und in vielen Fällen auch von einem Graben umzogen. Der Natur ihrer Aufgabe entsprechend werden wir denselben nur auf solchen Terrainlagen begegnen, welche weite Umsicht und Uebersicht bieten.

Langwälle[6]) dienten zur Bezeichnung, wie auch zur Vertheidigung der Grenzen kleiner und größerer Gemeinwesen, Gauen und ganzer Stammesgebiete. Sie erstreckten sich dementsprechend über größere Räume hin, nicht selten als mehrfache Wall-Linien hintereinander und haben meist ein starkes Profil — manchmal bis zu 15 m Höhe — mit entsprechenden Gräben. In einzelnen Fällen kommen auch Langwälle kürzerer Erstreckung vor, welche die Verbindung benachbart gelegener geschlossener Befestigungswerke bezweckten, worauf ich bei Besprechung der Schanzen zurückkommen werde.

Der römische Grenzwall, welcher nördlich der Donau das bayerische Land von Hienheim bis Mönchsrot durchzieht, gleicht eben erörterten Langwällen nur äußerlich. Er hat heutigen Tages meist nur ganz unbedeutendes Profil und besteht aus dem Schutte der einst bestandenen, in neuester Zeit an verschiedenen Stellen mit aller Bestimmtheit nachgewiesenen, bald durch Kalkmörtel, bald durch Lehm gefestigten Mauer.

Burgen im weitesten Sinn, zu welchen auch die älteren Orts- und Städte-Befestigungen zählen und von mir auch die Römer-Kastelle beigenommen werden, sind geschlossene Vertheidigungsanlagen, welche theilweise lediglich als Zufluchtsstätten — Refugien — und geschützte Sammelplätze, in vielen Fällen aber auch als wehrhafte Wohnstätten erachtet werden müssen. Hinsichtlich des linearen Verlaufes der Umrisse dieser Burgen findet der mannigfachste Wechsel in rundlichen und eckigen Figuren statt. Im Allgemeinen herrschen aber die rundlichen, sowie die unregelmäßig polygonalen Umrisse mit meist stark abgerundeten Ecken vor. Vollkommen kreisrunde oder ovale, zu denen vorzugsweise die sogenannten

„Rundwälle“,[7]) hie und da auch als „Kesselwälle“ bezeichneten gehören, dann regelrechte eckige Figuren findet man nur in Terrainlagen, welche nach allen Seiten hin, wie Ebenen und Flachkuppen wenig Schutz bieten; weitaus in der Mehrzahl aber schmiegt sich der Umriß an die Contur des Terrains, wo vorkommend dessen Ein- und Ausbiegungen möglichst enge an.

In Anbetracht nun eines vollständigen oder eines mehr oder minder weit unterbrochenen Zusammenhanges der Wall- oder Mauerumfassungen erscheinen dieselben als ringförmige oder als Abschnitts-Befestigungen.

Bei den ringförmigen Befestigungen ist die zu schützende Oertlichkeit, ob nun auf der Höhe oder in der Tiefe, auf ebenem oder unebenem Boden gelegen, auch gleichviel welcher Umrißfigur, gegen alle Seiten hin vollständig vom „Ringwall“ oder der „Ringmauer“, überhaupt vom „Beringe“ eingeschlossen.

Abschnitts-Befestigungen sind jene, bei welchen der Abschluß durch den Wall — Abschnittswall — Graben oder die Mauer nur auf einer, der meist nicht sehr breiten Zugangs-Seite, hergestellt ist, während die übrigen Seiten lediglich von ungangbarem Terrain eingeschlossen sind, wie es viele steil abdachende, zungenförmige, schmale Höhenvorsprünge, Bergnasen oder die Vereinigungswinkel genügend tiefer und breiter Wasserläufe, sowie die einspringenden Winkel stehender Gewässer und Sümpfe bieten. Die Abschnittswälle oder Mauern verlaufen dabei geradlinig oder in flachem Bogen und schließen entweder unmittelbar oder durch zurückgebogene Flanken an das ungangbare Terrain an. Die Umrißfigur ähnelt meist einem Dreieck oder dem Kreisausschnitt.

Hier darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß es auf irrthümlicher Auffassung beruht, wenn man bei Anlagen ebenerwähnter Art die Abschnittswälle als „Absatzwälle“ bezeichnen würde, wie das schon geschehen ist. Was unter Absatzwällen zu verstehen, werde ich an gehöriger Stelle später noch erörtern.

Ein Mittelding endlich zwischen Ringwall- und Abschnitts-Befestigung sind die Halbringförmigen. Bei diesen ist eine Seite — die Kehlseite — offen an eine im Allgemeinen mehr geradlinig verlaufende Strecke ungangbaren Terrains angelehnt — man könnte sie dieserhalb auch Randbefestigungen nennen — während auf der Zugangsseite Wall oder Mauer die Anlage in großem Bogen, gleichsam hufeisenförmig umschließt. Der Grundriß ähnelt dem Kreisabschnitt.

Liegt dem Hauptwall, der Hauptumfassung, unmittelbar oder doch nur mit ganz geringem Abstand eine zweite etwas niedrigere Wall- oder Mauer-Linie vor, so haben wir einen Doppelwall, beziehungsweise einen Zwinger vor uns. Besitzen aber diese äußeren Linien einen größeren Abstand von der Hauptumfassung und unter sich, so entstehen hiedurch ebensoviele, verschiedenen Zwecken dienende Abschnitte — Vorburgen — oft recht bedeutenden Umfanges.

Der innerste dieser Abschnitte oder Ringe, das Kernwerk — Reduit — der bestzusichernste Aufbewahrungs- und Unterkunftsort für das Werthvollste und unbedingt Nöthigste beziehungsweise für die hervorragendsten Persönlichkeiten und im letzten Augenblick einer eventuell ungünstig verlaufenden Vertheidigung das letzte Refugium für die aus dem Kampfe in den äußern Abschnitten erübrigten Kämpfer, ist von Haus aus stärker angelegt und dominirt in der Regel die äußeren Abschnitte.

Diese hiemit hinlänglich gekennzeichneten „Grundformen für Umriß und Abschnitte" kommen in gleicher Weise ebensowohl bei den älteren wie bei den Anlagen jüngerer Zeit vor, wie ich das schon durch die wiederholte Aneinanderreihung der Bezeichnungen Wall und Mauer angedeutet habe. Diese Grundformen können für sich allein zur Bestimmung der chronologischen Stellung eines Objektes nicht verwerthet werden.

Die Verbindung — Communication — zwischen dem Außenterrain und dem Innern der Befestigungsanlage, sowie der etwa vorhandenen Abschnitte unter sich war in den meisten Fällen durch Einschnitte oder Lücken in den Wällen beziehungsweise Mauern und durch davor liegende Ueberdämmungen oder Ueberbrückungen der Gräben hergestellt, wobei die Ueberdämmungen mehr der älteren, die Ueberbrückungen aber der jüngeren Zeit angehören; der Verschluß der Lücken war durch versperrbare Holzkonstruktionen hergestellt. In vielen Fällen mangeln jedoch solche Einschnitte in den Wällen und es muß angenommen werden, daß hier der Verkehr über Graben und Wall hinweg wohl nur in schräger Richtung — von Rechts gegen Links — hinab und empor stattgefunden habe. Solches bezweckende Rampen sind jedoch nur selten mehr erhalten, nachdem sie allzuleicht den Witterungseinflüssen erliegen. In anderen Fällen wieder waren die Eingänge durch Uebereinandergreifen der Wall-Enden — durch zurückgebogene Flanken — selbst durch förmliche kleine Thorburgen oder vorgelegte kleine

Halbringe ganz besonders geschützt. Je nach dem Vorwiegen des defensiven oder mehr offensiven Charakters, welchen man dem Objekt beigelegt, waren die Eingänge enger oder weiter, bald so eng, daß kaum 2 Mann nebeneinander bequem passiren, bald so breit, daß man selbst mit entwickelter Front kleiner Unterabtheilungen taktisch gegliederter Truppen ausfallen konnte.

Hinsichtlich der Construktion und des Materials der Vertheidigungslinien und der inneren Einrichtungen, welche vorangehend nur in Rücksicht auf die linearen Verhältnisse gekennzeichnet wurden, kann man die permanenten Anlagen zunächst wieder gliedern in:

Wallburgen, Holz- und Mauerwerks-Burgen, Römerkastelle und Einzelthürme. Zu den Wallburgen zählen alle lediglich nur in Wällen aus Erd- oder Steinschüttung, auch roher Steinschichtung (Trockenmauerung) mit oder ohne Gräben ausgeführten Befestigungs-Anlagen.

Das Profil der Wälle — Erd- oder Steinwälle — und wo solche vorhanden der Gräben ist meist ein gegen Oben, die Krone oder den Scheitel, beziehungsweise gegen Unten, die Sohle hin nahezu spitzes oder doch nur mäßig abgerundetes, ursprünglich wohl nie über ein Dritttheil der zugehörigen Anlage — Basis — abgeflachtes. Man kann daher bei vielen in sehr bezeichnender Weise vom „Spitzwallprofil" und vom „Spitzgraben" sprechen.*)

In einzelnen Fällen, bei Anlagen auf steil gerandeten Plateaus finden sich, den Saumlinien entlang oder bei weniger steil geböschten Terrains auf den Hängen abwärts der Hauptumfassung, Vertheidigungslinien vor in „Halbwällen" oder „Terrassen" ausgeführt. Für diese nun ist die Bezeichnung „Absatzwälle" zutreffend, nicht aber für die den Abschluß herstellenden bereits näher erörterten Wälle der Abschnitts-Befestigungen (cf. pag. 111).

Die Kronen der Wälle und die Plattformen der Terrassen mußten den Vertheidigern vor Allem nicht nur genügend breiten Aufstellungsraum, sondern auch möglichst starke Ueberhöhung des Gegners bieten. Gegen Außen mußten Wälle und Terrassen möglichst steil gehalten werden, um das Heraufkommen des Gegners zu erschweren, gegen Innen aber waren die Wallböschungen flacher, den Anlauf der Vertheidiger zu begünstigen.

Höchst wahrscheinlich waren auch, um die Hindernisse zu steigern,

die Außenränder und Sohlen der Gräben mit Dornbusch oder Pfahlwerk besetzt oder von Gebück umzogen und um den auf den Wällen stehenden Vertheidigern theilweisen Schutz gegen die feindlichen Handwaffen zu bieten, die Außenränder der Wallkronen, beziehungsweise der Vertheidigungslinien mit einem niederen, den Einblick in den Graben nicht hindernden Schirm aus Rasenziegeln, Steinschüttung, Pfahl- oder Flechtwerk ausgestattet. Von diesen Hindernissen und Schutzvorkehrungen hat sich selbstverständlich nichts bis auf den heutigen Tag erhalten, es sollten diese Umstände hier nur erwähnt werden.

Die älteren Wallburgen, ob groß oder klein, dienten wohl weniger oder nie als ständige Wohn- oder Besatzungsorte denn als vorübergehend belegte Sammel- oder Lagerplätze und Zufluchtsstätten, in welchen sich bei drohender Kriegsgefahr die wehrhaften Mannschaften zusammenzogen, nöthigenfalls auch die nicht wehrhaften Bestandtheile ganzer Gemeinwesen, Gaugenossen- und Völkerschaften beim Einfallen feindlicher Uebermacht mit aller fahrenden Habe flüchtete, weßhalb sie — insbesondere die kleineren - auch als „Bauernburgen" bezeichnet wurden.[1,2,3]

Die größeren, zu denen auch Cäsar's »Oppida« der Gallier gehören, meist auf hohen Bergen gelegen, bezeichnet v. Peuker als „Landesburgen" — Näher wählte die Benennung „Völkerburgen". In analoger Weise könnte man dieselben, je nachdem sie eine größere oder kleinere Anzahl von Individuen der Gaugenossenschaften, Hundertschaften, Gefolgeschaften ꝛc. aufzunehmen vermochten, wohl auch als „Gauburgen" ꝛc. bezeichnen. Ich denke, für die Uebersicht im Allgemeinen genügt es, lediglich „Wallburg" beizubehalten, eine nähere Bezeichnung, wie Landesburg, Völkerburg, Bauernburg ꝛc. mag dann ja immer in der Spezialschilderung eines solchen Objektes unter gehöriger Begründung Platz greifen.

In chronologischer Hinsicht gehören jene Wallburgen, welche der Gräben ermangeln, wohl alle den beziehungsweise ältesten Zeiten an, wo man das Material zur Aufrichtung der Wälle noch zusammensuchen und herbeischleppen mußte; erst später, nachdem genügendes Steinbruch- und Schanz-Geräthe zur Verfügung stund, war das Ausheben von Gräben ermöglicht und hiedurch das nöthige Aufschüttungsmaterial an Ort und Stelle zu gewinnen.

Wir haben auf bayerischem Boden nur ein Beispiel, bei dem sich die Zeit der Erbauung einer solchen Wallburg einigermaßen bestimmen

läßt. Es ist der Steinringwall zunächst südlich von Miltenberg. Derselbe umzieht die Flachkuppe des gegen den Main vorspringenden „Grein-Berg“ und sitzt rittlings auf dem durch ihn demolirten römischen Grenzwall, der sich von dort in das Mainthal hinabsenkt. Der Ringwall ist also jüngeren Datums als der Grenzwall und dürfte gegen Ende des III. Jahrhunderts u. Z. von den Alemannen erbaut worden sein, nachdem sich die Römer definitiv hinter den Rhein zurückgezogen hatten.

Der Reihe nach werden Kelten und Germanen im Allgemeinen in den älteren, dann Sachsen und Franken auf ihren Kriegszügen, sowie die damals eingesessenen Völkerschaften in den darauffolgenden Zeiten bis in das Mittelalter herein die Erbauer der Wallburgen auf dermal bayerischem Boden gewesen sein.

Fortschreitend in der Befestigungskunst wurden die anfänglich nur aufgeschütteten oder roh aufgeschlichteten Wallkörper durch den Einbau mehr schichtmäßig lagernden Steinmaterials bei noch nicht bekannter Mörtelbereitung durch Zwischenlagen von Holzrahmen[10]) und Flechtwerk oder durch Lehm — zu sogenannten Trockenmauern — mehr oder minder gefestiget und in steilerer Lage gehalten. Hieraus entwickelte sich dann, insbesondere mit dem Erwachsen des Bedürfnisses, einerseits der staatlichen Gemeinwesen nach ständig belegbaren kleineren Wehranlagen zum Schutze der Straßen, Grenzen und Paßsperren, anderseits der Herren des höheren, später auch des niederen Adels nach wehrhaften Wohnsitzen, allmälig die Erbauung von anfänglich in Pfahl- und Blockwerk, später in Steinmauerwerk konstruirten, im Gegensatz zu den Wallburgen als Holz- und Mauerwerks-Burgen zu bezeichnenden „Landesvesten“ und „Herren-Burgen“,[11]) letztere Bezeichnung hier im weitesten Sinne und als Gegensatz[*]) zu den „Bauernburgen“ angewendet. Daneben dauerte bei uns die Erbauung von Wallburgen mindestens noch bis in das X. und XI. Jahrhundert hinein fort, und ein Theil der ältesten Holz- und Mauerwerks-Burgen mag sogar aus anfänglich reinen Wallburgen hervorgegangen sein.[12])

Von den Holzburgen[13]) hat sich aus leicht erklärlichen Gründen nichts weiter erhalten als die Gräben, von welchen sie umzogen waren, allenfalls auch noch schwache Wallreste, auf denen das Pfahlwerk stund, und die Erd-Kegel oder Pyramiden mit ihren Plattformen, auf denen die festen Blockhausbauten sich erhoben. Die Rudera dieser Holzburgen gleichen demnach sehr den früher schon beschriebenen Wart- oder Späh-

Hügeln oder kleinen Wall- und Bauern-Burgen. Fast denselben Anblick gewähren aber auch die Ueberreste von Mauerwerksburgen, wenn das Steinmaterial, aus dem Umfassung, sowie die übrigen Wehr- und Wohn-Gebäude aufgeführt waren, zu anderen Zwecken brauchbar befunden und verschleppt worden ist. Doch blieben da meist noch ausgedehnte Schutthalden zurück, aus denen man mit geringer Mühe die Spuren des Mörtelbaues und damit das Mittel zur Unterscheidung von den reinen Holzburgen erheben kann. In manchen Fällen vermag man unter diesen Schutthalden auch noch den einstigen Verzug der Mauerwerksfluchten zu erkennen.

Die Erbauung dieser, theilweise oder ganz, in Mauerwerk ausgeführten Wohnburgen mit dem steinernen „Wartthurm oder Bergfried" beginnend, dürfte bei uns kaum vor das X. Jahrhundert (einzelne Landesvesten ausgenommen, die auch älter sein könnten) zurückdatirt werden, überhaupt aber erst im XI. u. XII. Jahrhundert zur allgemeinen Einführung gelangt sein.

Im Allgemeinen bezeichnet man die Ueberreste dieser Art als Burgstalle (Burstel, Buschel), d. i. „eine Stelle im Gelände, wo eine Burg gestanden".[14]) Burgen, die noch in Mauerwerksresten aufragen, sind Ruinen und hier nicht inbegriffen.

Die Burgstalle[15]) unterscheiden sich von den Wallburgen, wenn man dieselben nur nach ihrem Aeußeren vergleicht, nach meinen Erfahrungen hauptsächlich durch das Vorherrschen der meist ziemlich tief unter den Bauhorizont, beziehungsweise in das Bodenprofil eingeschnittenen mehr breitsohligen Gräben, über welche sich die Plattformen, welche einst den Bering und die Gebäude getragen, sowie allenfalls vorhandener Mauerschuttwälle nur mäßig erheben. Bei den Wallburgen dagegen ragen die Wallreste, insbesondere auf den Zugangsseiten meist sehr beträchtlich über das Bodenprofil empor und ihre Wälle und Gräben, sie wie sonst vorhandenen Einschneidungen haben in der Regel ein, wenn auch mehr oder minder verflößtes, immerhin noch kennbar spitzes Profil. Bei den Burgstallen findet man hie und da das Grabenmaterial, soweit es nicht zur Erhöhung der Plattformen, oder wenn die Gräben aus dem Felsen herausgebrochen werden mußten, als Baumaterial verwendet worden war, hangabwärts beseitiget, — bei Abschnittsbefestigungen, besonders in der Verlängerung der Grabensohlen als Schuttkegel abgelagert. Bei den Wallburgen ist dieses Material stets vollständig zu den unmittelbar

dahinter liegenden Wällen verbraucht, manchesmal waren sogar noch rückwärtige Einschneidungen nöthig, um den Wall in gewünschter Höhe herstellen zu können.

Als Schemas — so zu sagen — könnten erachtet werden: die Grundplänchen und Profile ad A u. E der Tafeln I, III u. IV für Wallburgen, dann ad B u. D der Tafeln II u. IV für Burgstalle, wobei als besonders typische die Ergoldsbacher Verschanzung, beziehungsweise Neudeck zu bezeichnen sind.

Mit der Benennung „Römer-Kastell" belegt man bei uns vorzugsweise die in den ehemaligen Grenzprovinzen des Reiches gelegenen permanent befestigt gewesenen Stationsorte der Römer.

Diese Kastelle, in ihren Größen der strategischen Lage und der voraussichtlichen Kriegsbesatzungsstärke entsprechend, waren von Mauern — revetirten Wällen (Wälle mit vorgelegter Stütz- oder Futtermauer) — und Graben — manchmal Doppelgräben — umgürtete, mit allen für die Vertheidigung, Unterkunft und Verpflegung nöthigen Einrichtungen ausgestattete Standlager — befestigte Kasernen oder Garnisonsplätze.

Bei einer nur auf die Oberfläche beschränkten Betrachtung gleichen die Ueberreste dieser kleinen Festungen — um auch eine andere Bezeichnung anzuwenden — soferne überhaupt noch etwas davon erheblich über den Boden aufragt, den Wallburgen hinsichtlich des Querprofils der Wälle und Gräben, sie unterscheiden sich aber von den Wallburgen und den Burgstallen durch ihre vorzugsweise regelmäßigen, zumeist auf das Viereck — Quadrat oder Oblongum — zurückzuführenden Umrisse mit kurz abgerundeten Ecken und durch die Beschaffenheit, Anzahl und symmetrische Lage ihrer Eingänge. Von diesen Eingängen, welche meist durch je zwei viereckige, in der Umfassung stehende und gegen Innen, seltener gegen Außen, vorspringende Thürme flankirt waren, befanden sich in jeder der vier Seiten einer. Je zwei lagen einander senkrecht gegenüber, und zwar die porta praetoria in Mitte der dem Gegner, resp. dem Auslande, zugewendeten Stirnseite, die porta decumana in der dem Inlande, der Niederlassung des Lagergefolges — den canabaes — zugewendeten Rückseite und die beiden anderen — porta principalis dextra, beziehungsweise sinistra — in den Verlängerungen der die beiden Flanken verbindenden am praetorium vorüberführenden via principalis. Vorwärts des Prätoriums befand sich das Vorderlager — praetentura —, rückwärts das

Hinterlager — retentura — und zu beiden Seiten des Prätoriums das Mittellager — latera praetorii. Die verschiedenen Abtheilungen des Lagers waren vom Prätorium und unter sich durch Wege geschieden, welche parallel, beziehungsweise senkrecht zu der Umfassung verliefen. Dem Wallfuß entlang zog sich eine der Größe des Kastells entsprechend breite (9 bis 10 m beim Pfünzer Kastell) Communication, die Wallstraße. — via angularis — hin. Alle diese Umstände kommen natürlich erst nach genügend tief ausgeführten Grabungen zum Vorschein, sobald man daher die Ueberreste eines Kastells in dieser Weise eingehender untersucht, treten im Allgemeinen dieselben Erscheinungen auf, wie bei den Mauerwerksburgen. Mehr oder minder gut erhaltenes Grundmauerwerk in reichlichem Kalkmörtel, überdeckt von massenhaftem Schutt und Ziegeltrümmerwerk, untermengt von den Ueberresten metallener, irdener und gläserner Kleingegenstände, sowie Waffen und Ausrüstungsstücken antiker Art. Darunter machen sich dann insbesondere als untrügliche Zeichen der römischen Herkunft des untersuchten Bauwerks bemerkbar: eigenthümlich gestaltete Leistenziegel — tegulae —, Hohlziegel — imbrices —, Heizröhren und Kacheln — tubuli. Weniger kennzeichnend ist die Construktion des Mauerwerks, die Zurichtung der Werksteine und die Zusammensetzung des Mörtels. Selbstverständlich dagegen wird hinsichtlich der Funde von Inschriftsteinen, Münzen und terra sigillata-Scherben nie ein Zweifel über deren Herkunft entstehen können.

Das wären die wesentlichsten Merkmale für ein normal angelegtes Kastell, mehr in die Details insbesondere auch auf die inneren Einrichtungen einzugehen, ist hier nicht beabsichtigt, vorerst um so weniger, als die in neuester Zeit gemachten Erfahrungen zeigen, daß die Römer sowohl hinsichtlich des Umrisses, wie hinsichtlich der inneren Einrichtungen ihrer Kastelle sich nicht immer ängstlich an die Schablone gehalten haben, wofür die Resultate der Ausgrabungen bei Rottenburg am Neckar, bei Eining und Burkwang bei Isny sprechen. Insbesondere das letztere differirt stark mit der Normale.

Vegetius empfiehlt an verschiedenen Stellen seiner Schrift nachstehende Modifikationen: Interdum autem quadrata, interdum trigona, interdum semirotunda procul loci qualitas aut necessitas postulaverit, castra facienda sunt" —, an anderer Stelle: „pro necessitate loci, vel quadrata, vel rotunda, vel trigona, vel oblonga castra constituas" — auch kennt er ein „castellum parvulum quem

burgum vocant«, ein Belegstück zu dieser Stelle fand sich erst vor kurzer Zeit in einer unter den Trümmern eines Limesthurmes oder Wachthauses zwischen den Kastellen bei Schloßau und Hesselbach erhobenen Weihinschrift. Daß die Vorschläge des Vegetz je über die theoretische Erörterung hinaus praktisch zur Anwendung gelangten, wird von einzelnen Forschern der Neuzeit stark bezweifelt. So sagt insbesondere v. Cohausen — pag. 335 seines Werkes über den „römischen Grenzwall in Deutschland" — „Wenn Vegetz (IV. 10) von Kastellen auf Höhen und Felsen spricht, und (I. 23) dreieckige und halbrunde, dem Gelände anpepaßte Kastelle empfiehlt, auch (I. 22) vor der Nähe hoher Berge, die der Feind in Besitz nehmen könnte, warnt, so ist das Katheder-weisheit, welche später die Byzantiner wohl angewandt haben ꝛc., von der wir aber ꝛc. sagen müssen, daß sie nirgends befolgt worden ist."

Vorher schon sagte er: „Wer auf einer schön gelegenen Bergspitze, weil sie ihm gefällt, eine römische Befestigung sucht, kennt eben die römischen Kastelle nicht, und was dem entgegen behauptet worden ist von Mone und Krieg (v. H.) und allen, die ihnen nachgetreten sind, sind nur hübsche Phantasien."

Ich bin nun weit davon entfernt, die so äußerst verdienstvollen Abhandlungen des Herrn v. Cohausen zu bemängeln oder in ihrem hohen Werth auch nur im Mindesten zu schmälern, aber die Frage darf billiger Weise gestellt werden, ob sich die Sache nicht dennoch etwas anders verhält. Bevor wir indeß gegentheilige Behauptungen aufstellen, müssen wir durch gründliche Untersuchung unserer alten Burgstallreste und der kleineren Wallburgen, an welchen wir die von Vegetz in Vorschlag gebrachten Formen häufig beobachten, die Beweisstücke herbeibringen. Wo man nichts findet von den kurz vorher (pag. 118) als besonders kennzeichnend erwähnten Ziegeln und Heizröhren, die bis jetzt in allen permanenten römischen Anlagen zu Tage gefördert wurden, da dürfen wir nie von „unzweifelhaft römischem Bauwerk" sprechen. Die Mauerwerkstechnik der Römer wurde nach Abzug derselben da und dort mit Erfolg nachgeahmt und römische Bautenreste aus den Ruinen entnommen und zu Neubauten verwendet, die Anfertigung und der Gebrauch gebrannter Steine aber beinahe gänzlich vergessen.[13]) Letzteres trifft insbesondere auf unsere Gegend zu.

Einzelthürme, die Reste derselben ähneln im Aeußeren, soferne nicht das Mauerwerk noch über den Boden hervorragt, jenen weiter oben schon

beschriebenen Spitzwällen (pag. 110) und auch manchen der größeren, hier nicht weiter zu erörternden Hügelgräber, sie erscheinen jedoch meist nur als ganz flache, von spärlichem Pflanzenwuchs bedeckte, rundliche Bodenanschwellungen, bei welchen man schon nach ganz oberflächlichen Schürfungen auf Mauerschutt mit Kalkmörtel untermengt stößt. Manchesmal sind diese Anschwellungen auch noch von ähnlich gearteten Schuttwällen geringen Umfanges — den Resten einstiger Ringmauern — umzogen.

Die Einzelthürme dienten als Warten, welche das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch standen. Theilweise sind dieselben heutigen Tages noch wohl erhalten, vorzugsweise in unseren fränkischen Provinzen, gute Umsicht bietende Höhen krönend.

Zweifellos bedienten sich auch die Römer in ihren Grenzprovinzen solcher Wartthürme. Bei uns hat sich, mit einer bis jetzt einzigen Ausnahme, [16]) nichts derartiges gefunden; die Limesthürme aber sind keine Einzelthürme vorerörterter Art, sie standen bei uns, wie die Bloßlegungen im Hienheimer Forst und zwischen Gunzenhausen und Pleinfeld ergeben haben, alle mit ihren Stirnseiten bündig in der Limesmauer, wo sie allerdings auch nur den Wacht- und Signaldienst bezweckten.

Nun wurden wohl eine nicht geringe Anzahl recht stattlicher, in alten Schlössern und an Kirchen, zwischen dem Limes und der Donau, sowie dem Alpenfuß stehender Thürme, besonders solche mit Buckelquadern ausgestattete als Römer-Thürme erklärt [17]) — ich selbst habe einen derart beschrieben [18]) — aber neuere Forscher verwerfen diese Annahme und verlegen die Erbauung der in Rede stehenden Thürme nicht hinter das X. Jahrhundert. [4], [5])

Verschanzte Lager und Wachtposten aller Zeiten. Zu diesen gehören jene Erdwallbefestigungen, welche nur für kürzere, der Dauer eines Feldzuges etwa entsprechenden Zeit — provisorischen Werth beanspruchend — angelegt wurden. Soweit es nun solche der alten Zeit anbelangt, kann hier wohl nur von römischen Anlagen dieser Art die Rede sein; die Frage aber, was von den älteren germanischen oder den späteren — frühmittelalterlichen — aus den Kriegszügen der Hunnen, Avaren, Franken, Sachsen und anderen gleichzeitigen Völkerschaften herrührenden Befestigungsresten beizunehmen sei, wird in Anbetracht der spärlichen Traditionen und des Mangels archivalischer Belege kaum mit hinlänglicher Bestimmtheit zu lösen sein.

Zu den provisorischen Befestigungswerken der Römer — zu welchen wohl auch die Schanze südlich von Ast beizunehmen ist — dürfen wir jene, äußerlich, in Umriß und Profilen, vollständig den oberflächlichen Ueberresten der Kastelle, sowie einigermaßen auch den Viereckschanzen späterer Zeiten ähnelnden Anlagen zählen, bei welchen man auch nach tiefer geführten Schürfungen weder in der Umfassung noch im eingeschlossenen Raum Mauerwerksspuren findet. Von den ganz ähnlichen — passagèren — Augenblicksanlagen — den Schanzen — unterscheiden sie sich vorzugsweise nur durch die stärkeren Profile der Wälle, hie und da versagt aber dieses Unterscheidungsmerkmal, weshalb es kaum eine irrthümliche Bezeichnung wäre, wenn man in solchen Fällen, wie auch bei schwach profilirten Wallburgen „Verschanzung oder Schanze" schlechtweg sagen würde.

Bekanntlich unterließen es die römischen Truppen auf ihren Märschen nie, ihre Bivaks zu verschanzen. Dazu blieb wohl meistens nur kurze Zeit, der entsprechend auch die Profile von Wall und Graben wenig mächtig, eben nur den geringsten Anforderungen in Hinsicht auf Ueberhöhung des Gegners genügend sein konnten. Vorzugsweise diese Marschlager nun möchte ich mit der Bezeichnung „Römer-Schanzen" belegen. Der Colonnenform des lagernden Truppentheils angepaßt, haben diese Schanzen, abgesehen von den mitunter vorkommenden geringfügigen Verschiebungen aus dem rechten Winkel, fast durchgehends quadratischen oder oblongen Umriß.

Von den ebenso gestalteten — rechteckigen — Feldschanzen späterer Zeiten, den vierseitigen Redouten, unterscheiden sie sich schon durch die stets, wie bei den Kastellen näher erörtert, symetrische Lage der Eingänge, deren oft zwei bis drei, bei den kleineren auch nur einer, vorhanden waren, während bei den Redouten sich meist nur ein solcher in der Kehlseite findet, der überdieß nicht immer in der Mitte, manchmal sogar einer der beiden rückwärtigen Ecken nahegerückt liegt.

Bei den römischen Kastellen und Schanzen ist der Graben vor den Eingangslücken regelmäßig, den Lücken entsprechend breit, unterbrochen und gelangt man ebenerdig in das Innere, was bei den Redouten und den anderen alsbald näher zu beschreibenden Feldschanzen nicht immer der Fall ist.

Die Redouten — geschlossene Schanzen — deren Umriß — vier-, fünf-, sechsseitig ꝛc. — nur in ausspringenden Winkeln verlauft, dann

bastionirte und Sternschanzen, bei welchen der Umriß sich aus ein- und ausspringenden Winkeln zusammensetzt, ferner die in der Kehle offenen — Zangenwerke, Fleschen, Halbmonde und Halbredouten[19]) — gehören alle den Zeiten nach Einführung der Feuerwaffen an. Sie wurden bei ihrer Erbauung mit Erdbrustwehren ausgestattet, welche den Geschossen der Feuerwaffen genügenden Widerstand zu leisten vermochten; demgemäß waren ihre Wälle von Haus aus sehr breitspurig. Die Rudera dieser Schanzen zeigen, wenn die Verflößung oder Verschleifung noch nicht zu weit vorgeschritten ist, manchmal noch die Spuren des Auftrittes hinter der Brustwehr in der von der Krone hinweg gegen den Wallfuß oder Wallgang hin doppelt convex concav — cv. cc.

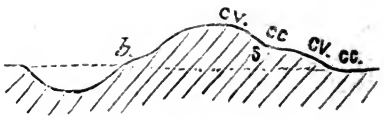

verlaufenden Abdachung, wobei die Auftrittsstufe — s — immer höher als der Grabenrand oder, wenn sie noch vorhanden, die Berme — b — liegt. In den meisten Fällen, die ich beobachtete, ist jedoch auch das schon verwischt und es restiren nur stark verflachte, im Vergleich zu einer relativ breiten Basis nur unbedeutende Höhe besitzende Wallkörper und seichte Gräben, wodurch sie sich einigermaßen von den verhältnißmäßig hochgewölbten Spitzwallprofilen der Erdschanzen älterer Zeiten unterscheiden lassen.

Verschanzte Lager neuerer Zeiten nennt man eine Reihe benachbart gelegener Einzelschanzen eben beschriebener Formen, welche einen mehr oder minder großen Raum zur Deckung innerhalb lagernder Truppen umschließen; liegen diese Schanzen aber mehr nach einer Richtung hin — nebeneinander, so ist das eine verschanzte Linie. In dem einen wie in dem andern Falle können die Einzelschanzen durch zwischenliegende Laufgräben oder auch vollständige Brustwehrlinien mit vorgelegten Gräben verbunden sein, wie das noch bis Ende des vorigen Jahrhunderts die gebräuchliche Form war.

Als Beispiel eines verschanzten Lagers erwähne ich die in flach verschleiften Resten noch sichtbaren Verschanzungen auf dem Schellenberg bei Donauwörth; als verschanzte Linien die Dueich- und Lauter-Linien

in unserer Rheinprovinz, dann die ebenfalls in Bruchstücken noch vorhandenen Landesdefensions-Linien zwischen Ingolstadt, Dietfurt, Amberg ꝛc. [20])

Bei dieser Gelegenheit will ich das Curiosum anführen, daß ein Segment letzterwähnter Defensionslinie zwischen Arnbuch und Arnstorf südwestlich Dietfurt im Atlasblatt — Nr. 47 west — als „Römer-Schanzen" benannt ist und als solche auch bei den Umwohnern gilt; ein Zeichen, wie kurzlebig das Gedächtniß insbesondere unserer Landbewohner, aber auch berufener Stände für solche Dinge ist, nachdem dieses Curiosum nicht nur in die von Geometern resp. Militärs bearbeiteten Kartenblätter, sondern, wohl aus letzteren, auch in ein sonst recht verdienstvolles Opus neueren Datums sich kritiklos eingeschlichen hat, ein pendant zu jenen Thürmen (pag. 120), „die man nur anzusehen braucht, um sie als Römer-Thürme zu erkennen" [17]).

Zum Schluß muß ich betonen, daß die in Vorstehendem gegebenen Erörterungen von mir selbst nicht als absolut unanfechtbar hingestellt werden wollen. Sie sollen nur ein Versuch sein zum Fortschreiten in der Sache, es ist überhaupt äußerst schwierig, insbesonders die älteren Befestigungsreste lediglich mit Rücksicht auf ihre Formen in ein absolut unanfechtbares System zu zwängen und daraus ihre chronologische und ethnologische Stellung abzuleiten. Es finden so viele Uebergänge aus der einen in die andere Form statt und es tragen gar manche dieser Ueberreste ältester Zeit die Spuren von Veränderungen an sich, welche die Zuthaten späterer Benützer bekunden, daß in vielen Fällen nur die bei Nachgrabungen zu machenden Funde erst über die beiläufige Zeit und die Urheber der Erbauung und die Dauer der Benützung solcher Erd- und Steinbautenreste Auskunft zu geben vermögen, soferne nicht verlässige schriftliche oder mündliche Ueberlieferungen jeden Zweifel beseitigen.

So hatte ich erst jüngst wieder Gelegenheit, eine Abschnitts- resp. Vorsprungs-Befestigung zu besichtigen, welche in Hinsicht auf den tiefen, sehr breiten Graben und die dahinter liegende, nur wenig über den äußeren Grabenrand sich erhebende dreiseitige Plattform nach meinen Erörterungen — pag. 116 — als frühmittelalterlicher Burgstall erklärt werden müßte, und doch beweisen die zahlreich umherliegenden und durch Angrabungen erzielten Kleinfunde, insbesondere die Bruchstücke von Dachziegeln und Heizröhren, daß man es mit einer römischen Befestigungs-Anlage zu thun habe.

[illegible]

[illegible] in Details [illegible] durchführen müßte, [illegible] unseren auf dem Lande, ferne [illegible] Geschichtsfreunden das [illegible] bei eintretendem Bedürfniß mit [illegible] erst zusammensuchen müßten [illegible] Spezialbeschreibung der im Eingange be[illegible] Objekte.

Besonder-Schilderungen

a) der Terrain-Verhältnisse an der Isar.

Von Kronwinkel hinweg an Landshut vorbei, über Landau [illegible] die Isar immer nahe dem Fuße des Steilrandes eines zwischen ihr und der Vils aus West-Südwest nach Ost-Nordost streichenden, in derselben Richtung allmählig niederer werdenden Landrückens dahin, dessen Hauptscheitellinie anfänglich der Isar, später der Vils näher gerückt ist, und innerhalb der hier in Rede stehenden Strecke die nördlich gelegene Saumlinie des 200 bis 300 m breiten Steilabhanges durchschnittlich um 25 bis 20 m überhöht, welche ihrerseits wieder die Isarniederung um 80 bis 40 m, weiter abwärts aber allmählig weniger, bei Kurzen-Isarhofen kaum mehr 10 m überragt.

Zahlreiche meist süd-nordwärts verlaufende, nahe ihrer Einmündung in das Isarthal schluchtartig gestaltete Querthäler durchschneiden den Steilrand und gliedern den Landrücken in ebensoviele langgestreckte steil geböschte Nebenrücken und Höhenvorsprünge, von welch letzteren hinweg man weite Umsicht über die Niederung und die flachen Abdachungen des nördlich der Isar sich erhebenden fast völlig offenen Hügellandes genießt. In entgegengesetzter Richtung aber beschränkt das zur Hauptrückenlinie leicht ansteigende vielfach auch waldbedeckte Gelände alsbald den Ausblick.

Die Mehrzahl dieser Vorsprünge trägt — von Kronwinkel und

der Trausnitz, welche noch wohlerhalten sind, abgesehen — Befestigungsreste aus alter Zeit:

die „Schanze“ und der „Schloßberg“ nördlich von Ober-Golding; —

die beiden „Schwedenschanzen“ bei Schönbrunn; —

die „Straßburg“ und „Rendeck“ bei Frauenberg; —

die „Schaumburg“ und „Wolfstein“ bei Zeitkofen; —

die nicht benannten Rudera auf dem „Buch-Berg“ bei Wolfsbuch; —

und auf dem „Höh-Berg“ bei Haag;

die angeblichen Spuren eines Römer-Kastells in Nieder-Viehbach;

die „Burgstalle“ bei Teisbach, Pilbertskofen und Zanklau; —

die „Bürg“ zwischen Ettling und Pöring; — endlich der „Burgstall“ bei Kurzen-Isarhofen; — selbst von einer „Türken-Schanze“ bei Dingolfing wird gesprochen, fast alle harren noch ihres Beschreibers.

Die Isar-Niederung trägt, soweit sie nicht von den Rändern herein durch die Agrikultur berührt und der Stromlauf der Isar nicht corrigirt ist, durchaus noch den Auencharakter; zahllose theils trockene theils nasse und versumpfte Altwassergräben durchziehen dieselbe und streckenweise kommen auch noch Moose vor. Im Uebrigen ist die Niederung häufig — heutigen Tags nach durchgeführter Stromkorrektur allerdings seltener — Ueberschwemmungen ausgesetzt.

Die Hauptcommunikationen — Staatsstraßen — ziehen zu beiden Seiten der Isar am Fuße der Höhen und in dem nördlich gelegenen Hügelland, welches nirgends Hindernisse bietet, nach verschiedenen Richtungen von Landshut ab gegen Neustadt, Regensburg und Straubing hin. Minder fest gebaute Nebenstraßen und Ortsverbindungswege durchziehen südlich der Isar einen Theil der erwähnten Querthäler, die Verbindung zwischen genanntem Fluß und dem Vilsthal vermittelnd. Dem vielfach gewundenen Scheitel des Landrückens entlang bestehen nur Feld- oder Fußwege und die Nordwestabdachungen des Steilrandes selbst, fast durchweg bewaldet, meist gänzlich pfadlos, können nur von Fußgängern mit Mühe und Anstrengung beschritten und erstiegen werden.

Im Alterthum wird es nicht viel anders und nur die Niederung

noch mehr der Fall gewesen sein. Die Straßen mußten damals den tiefen Spuren folgen wie heutigen Tages noch, nur weniger zahlreich haben sie sich verästelt zu denken. Brücken oder Fähren bestehen zwischen Moosburg und Erbach mit Ausnahme der an beiden Orten seine. Ob solche früher je eine war, ist mir nicht bekannt geworden. Spuren von Ueberbrückungen haben sich auf bezeichneter Strecke bis jetzt nicht gefunden. [23])

So verlockend nun die vorausstehend gekennzeichnete Abschnittslinie zur Schilderung ihres strategischen und taktischen Werthes einladet, will ich es vorerst doch unterlassen, ein Gegenstück zur bereits erwähnten „Reihe von Hochlagern" zu liefern, um so mehr unterlassen, als es kaum möglich sein dürfte, die unter sich so verschieden gestalteten, wahrscheinlich weit auseinander liegenden Zeitabschnitten ihre Entstehung verdankenden Befestigungs-Anlagen längs der Isar in ein System zusammenzufassen. Betrachten wir nun

b) die Eingangs aufgezählten Objekte in ihren Details.

1. Die (sogenannte) Schwedenschanze bei Ergolding.

(Tfl. III u. IV F.) *)

Spanfehlner [24]) erklärte dieselbe als Brückenkopf. Sie besteht aus einem einfachen Erdwall, welcher im Grundriß ein an den Ecken weit abgerundetes, unregelmäßiges Fünfeck umzieht. (Von einem Sechseck, dem es sich nähert, kann man nicht wohl sprechen, weil die Wall-Linie an der kritischen Stelle zwischen der Nordwest- und Ost-Ecke einen großen flachen Bogen beschreibt.)

Die Krone des gegen Innen stark verschleiften Walles liegt immer noch bis $3^1/_2$ m über dem Uferrand der unweit südlich — ca. 60 – 80 m — daran vorüberfließenden Isar und durchschnittlich $3^1/_4$ m über dem an seiner Südostseite vorbeiziehenden Bewässerungs- oder Abzugs-Kanal. Auf den übrigen Seiten, welche stärker verflacht sind, beträgt die Erhebung über die ringsum in einer Breite von 25 bis 50 m vorliegenden flachen Wiesenmulden — m — durchschnittlich noch 2,5 m.

Eingänge — E — sind zwei erkennbar. Der in der Südwestseite hat eine Sohlenbreite von 15 m, dieselbe Breite wird der nordwestliche Eingang, welcher schon sehr verschleift ist, auch gehabt haben. Sehr erkennbar aber ist ein von Letzterem hinweg über die Mulde ziehender

*) Anmerkung: Die Plänchen auf den Tafeln I, II u. III sind durchweg in 1 : 5000, und das Uebersichtskärtchen auf I in 1 : 50000 ausgeführt.

Damm — d —, welcher sich in den Feldern — a — verliert und ehedem schon wohl zur Communication über die Mulde in das Innere des Ringes gedient hat; an dem andern Eingang ist von einer derartigen Verkehrung nichts zu beobachten, weshalb zu vermuthen, daß dieser Eingang neueren Datums ist.

Das Material für den Aufwurf wird, der tiefschwarzen Erde nach zu schließen, Rasen gewesen sein. Solchen konnte man in der Form von Rasenziegeln oder Kopfrasen mit leichter Mühe und eventuell ohne Anwendung besonderen Schanzgeräthes den unmittelbar anliegenden Wiesen entnehmen, wodurch die schon erwähnte ringsum ziehende flache Mulde entstund. Diese Mulde kann kaum als Graben erklärt und nur in dem Fall als Annäherungshinderniß erachtet werden, wenn dieselbe bei höherem Wasserstand der Isar oder durch künstliche Anstauungen vorübergehend bewässert war. Es ist übrigens nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, daß die Anlage einst ganz von Sumpf und Moraſt umgeben war, als die Isar noch nicht durch Dammbauten und Durchstiche in ihrem Laufe regulirt und die ganze Niederung noch mehr wie heutigen Tages Auencharakter besaß (cf. pag. 125).

Die schwarze Masse des Wallkörpers, am Außenrand meist bis 1,5 m mächtig, hebt sich scharf ab von der darunter liegenden weißgrauen Alluvialschichte und bildet durch ihre Verschleifung gegen Innen eine oft über 20 m breite allmählig sich austeilende dunkle Humusschichte. Eine kurze Strecke — 40 bis 50 m — der Südostseite des Walles ist, wohl durch ein Isarhochwasser, herausgebrochen, hinweggespült, bei Weitem aber nicht in dem Umfang, als man nach Spanfehlner's Ausspruch [23]) annehmen sollte.

Die Länge der Wall Linie beträgt 780 m, die beiden größten sich nahezu senkrecht kreuzenden Diagonale des Poligons messen 258 und 240 m und der Flächenraum im Innern, nach Abzug einer von mir auf 9 m Breite bemessenen Communikation längs des Wallfußes — der Wallstraße — rund 34400 qm. Hieraus berechnen sich nachstehende event. Besatzungs- und andere einschlägige Verhältnisse. [24])

Zur vollen Besetzung des Walles sind nöthig

	je 1 Mann p. m. =	780
1/3	vor. Zahl als Reserve	260
	in Summa	1040

abgerundet 1000 Streitbare Combattants.

Diese Zahl würde zur Vertheidigung des Objektes genügen und 3000 qm Lagerraum — 3 qm für den Einzelnen gerechnet — die nöthigen. Es verbleibt sonach noch ein unbelegter Raum von 31400 qm, eine Fläche, groß genug, um nicht nur weitere 5 bis 6000 Streitbare, sondern auch noch einen Troß von etwa 1500 bis 2000 Individuen nebst Lebensmittelvorräthen, Fahrzeugen und Zugthieren unterzubringen, sowie die nöthigen Lagergassen frei zu halten.

Erscheint es jedoch zulässig oder ist es geboten, den Troß, umgeben von der Wagenburg, außerhalb des Ringes zu lagern, dann können — allerdings immer nur für kurze Zeit — im Ringe leicht bis zu 9000 Streitbare geordnet untergebracht werden.

Eine nur geringere Zahl von Menschen dagegen würde Platz finden, wenn es sich um die Bergung der Umwohner mit Kind und Kegel, Nutz- und Zugthieren, überhaupt mit aller fahrenden Habe handelte. Eine präzise Berechnung läßt sich für solche Fälle nicht anstellen und es ist nur eine sozusagen in's Blaue hinein gegriffene Annahme, wenn ich sage, mehr als 7 bis 8000 Seelen mit Hab und Gut wird der Raum nicht bergen und das auch nur auf die kurze Zeit des Vorüberbrausens plündernder feindlicher Horden. Einem methodisch angreifenden und mit Belagerungsmaschinen ausgestatteten Gegner aber würde ein dergestalt schwach profilirtes und dicht belegtes Werk wohl alsbald unterliegen.

Das Repertorium vom Jahre 1821 zum topographischen Atlasblatt Landshut besagt pag. 72: die „Schwedenschanze" – bei Ergelding — scheint mehr aus dem Kriege Karl des Großen gegen die Hunnen (Avaren) zu sein; vielleicht aus dem bayerischen Erbfolgekriege, nach Herzog Georg's von Bayern Landshut Tode im Jahre 1503. „Diese Verschanzung liegt mitten in Mösern, hat starke hohe Werke und ist wahrscheinlich Zufluchtsort der Einwohner gewesen", das stimmt theilweise mit dem überein, was ich auf Grund meiner Erörterungen über die Kennzeichen am Ende dieser Abhandlung über diesen Ring sowohl wie über die hier nachgehend noch zu schildernden Objekte in den Schlußfolgerungen zu sagen gedenke.

2 u. 3. Die beiden Schwedenschanzen r. d. Isar.
(Tfl. I u. IV A u. C.)

Dieselben liegen kaum $3^1/_2$ km nordöstlich von Landshut, hart am Saum des nordwestwärts gewendeten Steilrandes eines beim Berg

gruber abzweigenden, über den Mühlhof gegen Schönbrunn verlaufenden, nördlich von Haag waldbedeckten Querrückens des schon beschriebenen (pag. 125) Höhenzuges.

Die größere, weithin sichtbar, ca. 85 m über der Niederung, die kleinere, ca. 55 m tiefer, nahe oberhalb Schönbrunn. Letztere ist von der vorher erwähnten eingesehen — dominirt würde man sagen, wenn wir Befestigungen neuerer Zeit, wie es Schwedenschanzen wären, vor uns hätten.

Zunächst die größere nun — Tfl. I A — besteht aus zwei Theilen, dem westlich gelegenen umfangreicheren Hauptwerk und dem seiner Ostflanke unmittelbar anliegenden Außenwerk. Ersteres, ein Viereck mit weit abgerundeten Ecken der Südseite, ähnelt den unter den Allgemein-Erörterungen — pag. 111 — näher gekennzeichneten hufeisenförmigen Randbefestigungen. Es besitzt eine mittlere Breite von 50 m zwischen den Wallkronen, bei einer Tiefe von 85 m von der Wallkrone der Südseite zur Sammlinie der Höhe nördlich gemessen.

Vom 160 m langen Hauptwall — II — auf drei Seiten umgeben, schmiegt sich das Kernwerk, ein 15 m hoher Ovalkegel mit 15×10 m großer Plattform — II —, nebst zweien in seiner westlichen Verlängerung 10 resp. 15 m tiefer liegenden, oblongen, 21 resp. 12 m langen und oben 8 resp. 6 m breiten, durch den Spaten stärker abgeböschten Terrassen — t' t" — die Rückseite bildend, enge an den Steilhang an.

Zwei schmale Lücken zwischen diesem Kernwerk und den beiderseitigen Enden des Hauptwalles — insbesondere die nordöstliche Lücke — müssen als Eingänge erachtet werden, welche einst wohl durch Pfahlwerkverschlüsse gesichert waren.

Von dem Kernwerk hinweg, das auf seiner Südseite von einer breiten grabenartigen Mulde — m, Tfl. IV A — umzogen ist, steigt der flache Innenraum des Werkes allmählig — dem Zuschauerraum eines Theaters gleichend — in südlicher Richtung gegen den Hauptwall an — Tfl. I A Westansicht —, der Hauptwall, dessen Innenböschung dort völlig verschleift ist, überhöht den jenseitigen Grabenrand immerhin noch um 1,75 m und die Grabensohle um 5,5 m — Profil A von Nord nach Süd d. Tfl. IV. In west-nördlicher Richtung fällt Wall und Graben, die Sohle des letzteren etwas rascher, der Abdachung des Geländes entsprechend, um etwa 2,5 m, in ost-nördlicher Richtung aber verlauft die Wallkrone fast horizontal, während nur der Wallfuß

dem Gefälle der Rückenlinie folgt, wodurch die Wallhöhe scheinbar zunimmt.

Der Hauptgraben wird nahe der Mitte der Südseite der ganzen Anlage, gerade neben der Umbiegung des Hauptwalles, nach Norden — bei w — in seiner Außenböschung von einem schmalen Einschnitt unterbrochen, bildet sodann an dieser Stelle einen einspringenden Winkel und zieht, nach wenigen Schritten fast rechtwinklig gegen Osten, dann alsbald wieder nach Norden abbiegend, um das Außenwerk herum und mündet an seinem nördlichen Ende offen in den Steilabhang.

Das Außenwerk, nur durch einen tiefen Einschnitt — w, Tfl. IV A — vom Hauptwerk getrennt, ein gegen Norden spitzwinkeliges Dreieck, besteht aus einer von niederem Wall umzogenen, 70 m langen und zwischen 20 und 4 m, in der Mitte also 12 m, breiten, im Niveau der Rückenlinie liegenden Plattform, deren nördlichem Theile, den spitzen Winkel vollständig ausfüllend, ein 50 m langer Wall — Vorwall — aufgesetzt ist. Dieser Vorwall überhöht den östlichen Grabenrand um 2,5 m, wird vom Hauptwall selbst wieder um 2 m überragt und von der Plattform des Kernwerks aus vollständig eingesehen (Profil von West nach Ost Tfl. IV A).

Die Sohle des grabenähnlichen Einschnittes — w — zwischen Außenwerk und Hauptwall — nennen wir sie Zwischenwallgang — senkt sich gegen Norden hin sehr erheblich unter das Niveau, sowohl der Grabensohle der Ostseite, wie auch des Werkinneren, umzieht dann rampenartig gestaltet das Nordende des Hauptwalles und führt schließlich, aufsteigend zwischen Kernwerk und Hauptwall, solcher Weise ein ganz vorzüglich gesicherter Haupteingang in das Innere. Zur Zeit ist die Mündung zwischen Kernwerk und Hauptwall durch Abrutschungen der Innenböschung des Letzteren theilweise verschüttet.

Ein schmalerer Weg zieht, beim Grabendurchschnitt der Südseite beginnend, als Rampe in schräger Richtung nördlich über den Hauptwall hinauf und ohne erhebliche Einschneidung über dessen Krone hinweg ebenfalls in das Innere, höchst wahrscheinlich eine Anlage neuerer Zeit.

Das durch den Grabenaushub gewonnene Material — sandiger Lehm mit feinkörnigem Gerölle untermengt — wurde, wie es der gegenseitige Vergleich der Wall- oder Graben-Profile ergibt, vollständig zur Aufschüttung der Wälle und des Kegels verwendet.

Auffällig erscheinen die ziemlich steilen inneren Abdachungen der

Wälle auf der Ostseite, was den Anlauf der Vertheidiger zur Wallkrone dort keineswegs erleichterte — cf. pag. 113. Ebenso auffallend ist der Mangel eines Vorwalles auf der Angriffs- — Süd- — Seite, welche von dem vor ihr ansteigenden Terrain einigermaßen beherrscht wird, nachdem doch die Ostseite mit einem solchen ausgestattet ist, obwohl dort das Terrain vom Grabenrand hinweg fällt. Diese Umstände sind nicht ohne Einfluß für die Beurtheilung hinsichtlich des Hauptzweckes der ganzen Anlage.

Der Gesammtlänge der Vertheidigungslinien (cf. pag. 127) — 308 m — entsprechend könnten eintretenden Falles bis zu 300 Mann in Aktion treten. Der Flächenraum im Innern des Hauptwerkes beträgt unter Beinahme der 80 qm großen Plattform des Außenwerkes und nach Abrechnung einer etwa 4 m breiten Communikation längs des Wallfußes beiläufig 580 qm, auf welchem jedoch nur beengt 200 Mann, also noch nicht einmal das vorher erwähnte Minimum der nöthigen Vertheidigerzahl, von einer Reserve völlig abgesehen, lagern könnten, dagegen aber etwa die vier- bis fünffache Zahl von Menschen Platz nehmen, wenn es sich nur um eine kurze vorübergehende Versammlung zu irgend einem mehr friedlichen Zweck handelte.

Die Plattform des Kegels, welche nur 35 m Umfang besitzt, mag, mit einem thurmartigen Holzbau gekrönt, als Lug in's Land — Warte —, zu gleicher Zeit als gesichertster Aufbewahrungsort des Werthvollsten und zur Unterkunft hervorragender Persönlichkeiten gedient haben, zur Aufnahme einer größeren Zahl von Vertheidigern war sie nicht geeignet, der Flächenraum ist zu klein, letzteres gilt auch hinsichtlich der beiden westwärts anschließenden Terrassen.

Wasser findet sich in dem natürlichen Graben, welcher aus der westlichen Flanke hinweg zu Thal zieht; ein kleines Weiherchen befindet sich auf der etwa $^1/_2$ km südlich entfernten Flachkuppe oberhalb dem „Hanfelfelde" — Tfl. I Uebersichtskärtchen. Auf dieser Kuppe beobachtet man auch eine größere Gruppe von Hügelgräbern.

Die kleinere „Schwedenschanze" — Tfl. I u. IV C — am nordöstlichen Ende des dort ziemlich stark fallenden Rückens, besteht aus einem sehr steil geböschten Ovalkegel, umzogen von einem halbringförmigen an beiden Enden in den Steilabhang mündenden Graben, welcher durchschnittlich 20 m breit und $5^1/_2$ m tief ist, an seinem südlichen Ende tiefer, am nördlichen seichter — cf. Tfl. IV C.

Die Längenachsen des Kegels messen: in der Basis 55, in der Plattform 25 m, die Breitenachsen 40 resp. 18 m.

Die Plattform erhebt sich in der Mitte etwa 7,25 m über die am südlichen Ende höher gelegene, 5 m breite und am tiefer liegenden Nordend $3^1/_2$ m breite Grabensohle, welche ein durchschnittliches Gefälle von 2 m besitzt.

Die ganze Anlage von Grabenrand zu Grabenrand gemessen hat eine Länge von ca. 80 und eine größte Breite von ca. 60 m.

Zieht man vom höchsten Punkt des Grabenrandes — südlich — zum entgegengesetzten tiefsten eine gerade Linie, so entspräche diese Linie annähernd der natürlichen Fall-Linie des Rückens und man ersieht dann, daß die Plattform des Kegels sich nur um ein Geringes — 1,7 m — über das Bodenprofil (cf. pag. 116) erhebt. Die größere Masse des durch den Grabenaushub gewonnenen Materials — fast reiner Lehm — muß also eine anderweitige Verwendung gefunden haben. Auch neuerdings entnimmt man dort ebenfalls wieder solches Material, wie einige senkrecht abgestochene Stellen des Kegels ersehen lassen, so daß man beinahe glauben könnte, das Ganze sei nur eine Lehmgrube gewesen, wenn nicht Mauerwerksspuren dem widersprächen. Ich hatte wohl nicht die Zeit und Mittel zu eingehender Untersuchung, doch verschafften mir die mit dem Berghammer durchgeführten seichten Schürfungen, insbesondere längs des Randes der Plattform alsbald die Möglichkeit, eine ganze Lage von Backsteintrümmerwerk und Mörtelbrocken zu beobachten. Keinerlei Spur solcher oder anderer Bautenreste fanden sich aber bei der vorher beschriebenen Anlage.

In Anbetracht der hieraus abzuleitenden verschieden langen Andauer der Benützung beider Objekte gehören dieselben in ihrem Bestande jedenfalls weit auseinander liegenden Zeitperioden an. Ob dieselben nicht dennoch gleichzeitig erbaut und anfänglich in einem gewissen Zusammenhang gestanden — die kleinere Anlage eventuell als Vorwerk des größeren zu betrachten wäre — läßt sich nicht mit aller Bestimmtheit beantworten. Es ist immerhin möglich, daß diese kleine, wartthurmartige Anlage den vom Thal her führenden Zugang zur größeren zu erschweren gehabt hätte. Vielleicht auch war ein größerer Raum, beide Objekte von Nord ost über Süd nach Südwest umfassend, von einem Hag — cf. pag. 105 — oder einem Gebück umgeben, wofür die gleichlautende Benennung des

Gehöftes südwestlich des Hauselfeldes und verschiedene Spuren schwacher, wallartiger Anschwellungen der angedeuteten Linie, insbesondere der Südostlisiere des Waldes entlang sprechen würden.

4. Die Straßburg.
(Tfl. II u. IV B.)

Diese Befestigung liegt etwa 7 km nordöstlich von Landshut auf der unteren am weitest gegen Westen vorspringenden, ca. 50 m über die Niederung sich erhebenden nach 3 Seiten steil abfallenden Terrasse des von Frauenberg nordwestwärts streichenden Höhenrückens, ca. 10 m tiefer als das Gehöfte „Straßburg".

Die Anlage bestund aus einem, höchstwahrscheinlich thurmartigen, Hauptwerk (Reduit) — H — am westlichen Steilrand und einem unmittelbar östlich gelegenen, durch einen ca. 5 m tiefen und ca. 18 m breiten Abschnittsgraben davon getrennten Vorwerk — V — cf. pag. 112.

Das Reduit, zur Zeit ein steilgeböschter kegelförmiger Hügel, dessen leicht nach Süd abdachende Plattform, unregelmäßig eiförmigen Umrisses, eine mittlere Breite von 20 und eine Länge von 30 m besitzt, überhöht das im natürlichen Niveau des Höhenvorsprunges liegende Vorwerk um beiläufig 3 m. Das letztere, eine fast horizontal verlaufende und leicht gegen Osten ansteigende Plattform, ist ca. 70 m breit und 110 m lang, der Umriß folgt entschieden der etwas krummlinigen Contur des Terrains, ähnelt einem an den Ecken abgerundeten, in der Mitte seiner Langseiten leicht eingedrückten ungleichseitigen Viereck, welches ringsum sehr steil abdacht. Der Ostrand der Plattform, welcher eine nach Innen verschleifte wallartige Anschwellung — o — trägt, liegt 6 m höher als die etwa 22 m östlich entfernte Einsattlung des Rückens, jenseits welcher das Terrain ziemlich steil in der Richtung des Gehöftes ansteigt. Von der Nordseite der Plattform hinweg fällt das Terrain terrassenförmig, westwärts gegen die Isarniederung und nördlich in ein schluchtartiges Thälchen, schroff ab (cf. Profil von Nord nach Südost Tfl. IV B). Dem Saume der oberen durchschnittlich 20 m breiten Terrasse entlang beobachtet man wieder eine leichte Anschwellung — z —, welche bei der vorerwähnten Einsattlung beginnend den Fuß der höher gelegenen Plattform — V — in flachem Bogen umzieht und die untere ca. 14 m breite Terrasse durchschnittlich um 7 m überhöht. An der nordwestlichen Umbiegung der unteren Terrasse erhebt sich, einst wohl durch einen

Graben abgeschnitten, ein kleiner sehr steilgeböschter $5^1/_2$ m hoher Kegel mit 16×8 m großer Plattform — lit. Th der West-Ansicht Tfl. II und des Nord-Südost-Profils Tfl. IV. Der Einsattlung auf der Ostseite querüber zieht, am Saume der unteren Terrasse nordöstlich beginnend, ein zwischen 2 u. 4 m Tiefe verlaufender, 11 m breiter Graben, welcher gegenwärtig im Sattelpunkt selbst durch das zum „Straßburger Gehöft" hinaufführende Sträßchen — w — überbaut ist. An dieser Stelle bog der Graben einst gegen Südwest um und mündete in die zu Thal ziehende Schlucht unmittelbar südlich erwähnten Sträßchens. Außerhalb der nördlichen Strecke dieses Grabens, nur durch einen Spitzdamm geschieden, zieht in nördlicher Verlängerung des dort gegen Süd umbiegenden Sträßchens, ein zweiter grabenähnlicher Einschnitt bis zu einer Lücke — l — des allmählig wallartig sich gestaltenden Dammes hinab. Ich halte diese Furche für einen alten Hohlweg, welcher als Communikation durch die Lücke zur unteren Terrasse und vielleicht um die nordwestliche Biegung der oberen Terrasse — z — herum auf diese führte. Welcher Gestalt und wo dann der Eingang beziehungsweise die Auffahrt zur großen Plattform — V — und von die sehr zur kleineren — H — gewesen, ist nicht mehr zu erkennen. Möglicherweise deutet uns eine Einsenkung — r — nahe der nordwestlichen Ecke des Vorwerkes die Stelle der Auffahrt an, die Verbindung mit dem Reduit wird durch eine hölzerne Brücke hergestellt gewesen sein. Ob auch an der Ostseite ein Zugang bestanden hat, ist ebenfalls nicht mehr zu erkennen, der Weg, welcher dort als Rampe von Links gegen Rechts, also dem alten fortifikatorischen Grundsatz zuwider von dem Sträßchen — w — bei der Einsattlung hinweg um die Nordost-Ecke auf die Plattform — V — führt, ist offenbar eine Neuanlage, um zu den oben liegenden Feldern fahren zu können.

Zahlreiche Trümmer hellroth und gelblich gebrannter Backsteine, wie sie heutigen Tages noch zunächst Landshut fabrizirt werden, sowie Mörtelspuren deuten an, daß die Umfassung und die Hauptgebäude im Innern des Werkes, dann der Rand der Terrasse — z — in Mauerwerk ausgeführt waren: Dachziegel ꝛc. römischer Art konnte ich darunter nicht beobachten.

Spanfehlner [23]) hält die Straßburg mit ihren „großartigen Plateaux, vorspringenden Dreiecken, Einfahrten, bedeckten Gängen und 2 Warthügeln" für „Jovisara" — Jovisura.

Mit den „vorspringenden Dreiecken“ mag er die von mir mit H und mit Th bezeichneten Kegel gemeint haben. Von „Einfahrten“, außer der am nordöstlichen Rand bei 1 und von „bedeckten Gängen“, womit er wohl die von mir erwähnte alte Hohlgasse vor der Ostseite gemeint haben könnte, habe ich nichts gesehen, die Sache verhält sich vielmehr so wie ich beschrieben. Dagegen bin ich theilweise seiner Ansicht, wonach die erwähnten Kegel „Warthügeln“ gleichen, doch hat meines Erachtens die Plattform — H — einen etwas größeren Bau getragen — das feste Herrenhaus, an oder innerhalb desselben immerhin auch ein Bergfried gestanden haben mag und der andere Hügel — Th — an der Nordwestecke der unteren Terrasse einen Eckthurm, welcher wohl weniger die Aufgabe einer Warte hatte, als die der Flankirung der von Osten herabziehenden Schlucht. Die Plattform — V — trug die Vorburg mit ihren Einrichtungen und die wallartige Anschwellung am Ostrande derselben eine vielleicht etwas höhere und stärkere Mauer — ich vermeide absichtlich Schildmauer zu sagen — welche bei dieser von Osten her stark überhöhten Burg sehr nothwendig gewesen sein dürfte. Jene Anschwellung endlich längs des Randes der Terrasse — z — birgt wohl noch die letzten Reste einer Zwingermauer.

Spanfehlner spricht ferner von einer alten Straße, welche von Neu-Oetting her über die Straßburg nach Abensberg geführt habe, deren theilweises Vorhandensein u. A. noch bei Lichtenburg zu beobachten sei, die weiterhin dann an der am linken Isarufer gelegenen „Rundschanze — vallatum — als Brückenkopf“ gedacht vorbei und in der „Nähe der Schanze bei Mirschkofen (Mirskofen) vorüber ad castra abusina“ geführt habe.

Nun zieht allerdings von Frauenberg herab ein gut gebautes und zweckentsprechend geführtes Sträßchen südlich der Straßburg vorüber zu Thal und in dessen Fortsetzung ein Feldweg bei der Gredel-Mühle beginnend gegen die Isar, in den Auen verschwindet aber alsbald jegliche Spur. Wenn ich nun der Idee des erwähnten Forschers folge, so müßte die Verlängerung des Feldwegs — allerdings weit ab östlich der „Rundschanze“ vorbei — gerade auf die Mitte von Altheim zu und in dieser Richtung den Ort durchschneidend die jenseits bestehende Hohlgasse hinauf, ganz nahe am „Schloß Berg“, auch „Schwedenschanze“ genannt, vorüber geführt haben; ob aber von da ab die vermeintliche Straße über Gaunkofen, Wachelkofen,

Unkofen ꝛc. kreuz und quer dahin zog, möchte ich bezweifeln, nachdem das dort flachhügelige Gelände doch mehr geradlinig verlaufenden und hiedurch direkt verbindenden Straßenanlagen, wie sie die Römer anstrebten, keinerlei Hindernisse bereitete.

Zwischen Frauenberg und Lichtenburg, um wieder auf die andere Seite zurückzukehren, besteht heutigen Tages auch nicht die Spur einer annähernd direkten Verbindung. Spaunsehlner's Straßenzug von „Turo ad Jovisura" ꝛc. bereits „bewiesen", dürfte demnach einer nochmaligen genaueren Durchforschung der Strecke Neuötting, Straßburg, Abensberg bedürftig sein, darüber hilft die durch „Acker- und Hopfenbau gänzlich zerwühlte" Oberfläche des Bodens in Niederbayern nicht hinweg. [23] u. [25])

Schließlich sei noch erwähnt, daß an der Straßburg nichts als der scheinbare Doppelgraben mit dem zwischenliegenden Spitzdamm an die ähnlichen Construktionen bei einzelnen der römischen Limeskastelle erinnert.

5. Neudeck.

(Tfl. II u. IV D.)

Eine ganz einfach gestaltete Befestigung, liegt kaum 1 km östlich der Straßburg jenseits des überhöhenden Rückens, auf dem wir das Gehöft „Sterneck" erblicken, am Rande des dort etwa 45 m über die Niederung emporragenden nördlichen Ausläufers der Höhe.

Diese Anlage besteht aus einer 54 m langen und 36 m breiten, vierseitigen, auf der Südseite weit ausgerundeten, ringsum sehr steil abdachenden Plattform — II —, welche auf der Angriffs- (Süd-) Seite durch einen im flachen Bogen querüberziehenden, 24 bis 25 m breiten Abschnitts- (hier Haupt-) Graben sowohl von dem dominirenden Gelände südlich, wie auch von der einem länglichen Fünfeck gleichenden, etwas tiefer südöstlich anliegenden fast gleich großen Plattform — V —, auf welcher gegenwärtig das Gehöfte Neudeck liegt, getrennt ist.

Die größere Plattform, das Hauptwerk, erhebt sich um 1 bis 2 m über den im Niveau der Rückenfläche liegenden südlichen Grabenrand und 5,3 m über die Mitte der Grabensohle, welche von dort hinweg allmählig in stärkeres Gefälle übergehend, einerseits zwischen Haupt- und Vorwerk hindurch in den Steilabhang, anderseits — westlich — in eine steil niedergehende Schlucht verläuft.

Das Niveau des Vorwerkes — Vorburg — liegt 1,5 m tiefer als die Plattform des Hauptwerkes, 3,6 m über der Sohle des dort 23 m breiten Abschnittsgrabens. Ursprünglich wird das Vorwerk auch auf den übrigen Seiten von einem Graben umzogen gewesen sein, heutigen Tags bemerkt man an der Südseite nur mehr eine schwache Spur und der Ostseite entlang zieht eine tiefe Hohlgasse, durch die ein Fahrweg heraufführt. Die Nordseite des Vorwerkes, wie auch des Hauptwerkes, durch den steilen Abhang genügend geschützt, konnten eines Grabens entbehren.

Spuren eines Thurmes lassen sich oberflächlich nirgends erkennen, von Kalkwerk untermengter Bauschutt liegt auf der großen Plattform — zur Zeit Ackerland — überall reichlich umher. Bezüglich der weiteren eventuellen Einrichtung beider Plattformen ist im Allgemeinen dasselbe zu sagen, wie bei der Straßburg.

Ob die beiden kleinen, kegelförmigen Hügel — Th —, ca. 20 m tiefer auf der nordöstlichen Abdachung der Höhe liegend, auch noch zur Befestigung gehören, wage ich nicht zu entscheiden, doch tragen auch sie, ebenso wie der ihnen zunächst südlich vorliegende breite flachsohlige Einschnitt und das von da hinweg gegen das 150 m entfernte Vorwerk ansteigende Terrain unzweifelhaft Spuren der Bearbeitung durch den Spaten an sich. [25])

Spansehlner will [22]) „in Sterneck Rudera einer Befestigung" erblickt haben. Heutigen Tags ist davon nichts mehr zu sehen, wenn aber solche vorhanden waren, was ich gar nicht bezweifle, dann dürften die drei Objekte Straßburg, Sterneck und Neudeck eine zusammengehörige — allerdings recht großartige — Anlage andeuten.

Nicht ohne Belang ist es für die Beurtheilung der chronologischen Stellung der Straßburg und Neudeck, daß die unweit nordöstlich folgenden Burgstalle Schaumburg und Wolfstein ganz dieselben Constructionen — hinter einander liegende Plattformen, getrennt unter sich und vom Außenterrain durch tiefe breitsohlige Gräben (cf. pag. 116) — zeigen.

6. Die „alte Verschanzung" bei Ergoldsbach.
(Tfl. III u. IV E.)

Liegt unmittelbar östlich des gleichnamigen Pfarrdorfes (Atlasblatt Eggmühl) auf einer gegen Süden vorspringenden, in zwei Terrassen abdachenden breiten Nase des ca. 43 m über den westlich vorbeifließenden Ergolds-Bach emporragenden Flachrückens, welcher weite

Umsicht nach allen Seiten, doch nicht bis in die beiläufig 11 km südlich entfernte Isarniederung bietet.

Die Anlage, ein Mittelding zwischen Ringwall- und Abschnitts-Befestigung, auf vierseitiger, an den Ecken weit abgerundeter, von flach gebogenen Linien begrenzter Basis, ist durch einen Doppelwall mit vor- und zwischenliegenden Graben gegen die Angriffs- — Nord- — Seite geschützt. Auf der Ostseite setzt der Hauptwall — I —, der Contur der Bergnase folgend, einwärts gebogen und noch mehr wie auf der Nordseite verschleift, bis zur Südostabrundung, jenseits derselben nur noch in seiner Außenböschung — gleichsam als Absatzwall, cf. pag. 113 — erhalten, bis zur Westabdachung der oberen Terrasse des Terrains fort, welch letztere mäßig fallend gegen den Steilrand der Höhe verläuft. Der Vorwall — II — folgt durchweg parallel dem Hauptwall, geht aber nach der nordöstlichen Umbiegung in die durch den Spaten steiler abgeschrägte untere, thalwärts ziehende Terrasse über, wird nach der südöstlichen Umbiegung wieder wallartig mit laufgrabenartigem Profil — cf. Westansicht Tfl. III und Profil Süd-Nord, d. Tfl. IV — und endigt enganschließend am Steilrand westlich. Auf der Südseite liegt dann, ebenfalls parallel laufend, noch eine Art bedeckter Weg — III — vor, welcher an seinem Westende grabenähnlich wird und dort rasch fallend in den Steilabhang mündet.

Der Hauptgraben — g' — mündet nach der Nordostumbiegung mit starkem Gefälle in ein gegen Süden hinabziehendes schluchtartig gestaltetes Thälchen; der innere Graben — g" — aber, den man auch Vorwallgang nennen könnte, geht in die bereits erwähnte, durch den Spaten vervollkommnete Terrasse über. An ihren Westenden münden beide Gräben in den dort stark durchfurchten Steilabhang.

Wie aus der Profil-Tafel zu ersehen ist, überhöht gegenwärtig der, wie schon erwähnt, stark verschleifte Hauptwall der Nordseite den Vorwall nicht mehr, ursprünglich wird derselbe aber so hoch gewesen sein, daß man von seiner Krone hinweg wenigstens noch den äußeren Rand des bis zu 13 m breiten Außengrabens zu sehen vermochte. Die Tiefe dieses Grabens beträgt durchschnittlich 2,5 m. Ueber den Rand, beziehungsweise über die spitze Sohle desselben, erhebt sich die Krone des Vorwalles durchschnittlich 2,5 resp. 5 m. Der Abstand der meist bis 2 m breiten Kronen beider Wälle unter sich beträgt bis zu 22 m und die Tiefe des zwischenliegenden, etwas breitsohligen Grabens oder Com

munikations-Raumes ca. 4 m. Anders gestaltet ist das Profil der Südseite, was sich, ebenso wie die Profile der Ost- und Westseiten, am klarsten aus den Durchschnitts- und Seitenansichts-Zeichnungen der Tfl. IV u. III ersehen und beurtheilen läßt. Speziell auf der Südseite sind von der Krone des einst bestandenen Hauptwalles — nun Absatzwall — hinweg die beiden stufenweise tiefer vorliegenden Wälle resp. Laufgräben und die natürliche Abdachung des Terrains jenseits derselben vollkommen eingesehen.

Auf der Westseite besteht zur Zeit nicht und bestund wohl auch nie ein Wall, dort schützte der schroffe Abstnrz der Höhe vollkommen gegen den feindlichen Anlauf, vielleicht war der Abschluß durch ein Palliſadenwerk hergestellt.

Hinsichtlich des Profils der Nordseite — Tfl. IV E — ist noch zu erwähnen, daß die bermenartigen Absätze am Haupt- und Vorwall nicht künstlich hergestellt, sondern, wie das die Messnng ergab, Reste der natürlichen Abdachung (cf. Bodenprofils-Linie Süd-Nord a, b, Tfl. IV E) der Flachkuppe sind, und daß der Raum zwischen den Wällen I u. II, soweit er unter bezeichnete Linie fällt, hier in der That ausgehoben wurde, also, abgesehen von seiner weiteren Verwerthung als Communikation, ein Graben ist.

Das Material, aus welchem die Wälle aufgeschüttet sind, ein mittelgrobkörniges, von Sand und Lehm untermengtes Diluvialgerölle, ist durch den Grabenanshub gewonnen und, wie der Vergleich der Profile ergibt und wenn man die stattgehabte rückwärtige Verschleifung des Hauptwalles mit in Rechnung zieht, auch vollständig für die Wälle verbraucht worden.

Eingänge, die Gräben überdämmend und die Wallkörper durchschneidend, führen drei in das Werk — Tfl. III E' E" E"'. Von diesen möchte ich indessen nur den nordwestlichen — E' — als ursprünglichen erklären. Derselbe zieht so ziemlich in der Mitte der Angriffs- und Ausfall-Seite vom äußeren Grabenrand hinweg — z. Zt. nicht mehr eingeschnitten, sondern ausgefüllt — schräg über den Außengraben im Zick-Zack durch Vorwall und Hauptwall in das Innere. Die Eingangslücken in den Wällen besitzen hier eine 2,5 resp. 3 m breite Sohle mit 12 resp. 14 m oberer Breite. Der Verschluß wird z. Zt. durch einen Holzbau hergestellt und entsprechend gesichert gewesen sein. Der zweite Eingang — 65 m weiter östlich — besitzt nur 2 m Sohlen- und 8 m obere Breite in beiden Wällen und der Dammweg führt geradlinig

ansteigend durch die Lücken, eben breit genug, um einem landwirthschaftlichen Fuhrwerk Raum zu bieten. Diese Communikation ist sicher erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit entstanden, als man das innerhalb der Umwallung liegende Areal in Ackerland umschuf. Das nämliche gilt bezüglich des zur Westabdachung der oberen Terrasse von Süden her führenden Dammweges — 2 m —, doch ist hier die Möglichkeit einer ursprünglichen Anlage nicht ausgeschlossen.

Spuren von Spähhügeln oder thurmartigen Unterbauten, Gebäuderesten im Innern, ebenso von Brunnen sind gegenwärtig nicht mehr zu beobachten. Das Wasser mußte wohl vom Thal heraufgeschafft werden, ob der vielfach durchfurchte Westabhang etwa Quellen birgt, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Hier muß nun sofort beigefügt werden, daß unter den historischen Merkwürdigkeiten — im Repertorium zum topographischen Atlasblatt Eggmühl, pag. 65 — Nachstehendes zu lesen ist: „Ergoltsbach hieß ehemals Erbelsbach; 1211 Sitz der Grafen von Ergoltsböck; 1726 abgebrannt" — „Von dem Schloß nur mehr Schanzgräben". Aber auch im Repertorium zu Landshut — pag. 72 — kommt eine ähnliche Stelle vor: „Ergoltsbach; Ueberreste eines sehr alten Schlosses in der Nähe. Abbrennen der Pfarrkirche 1726". Hier kann aber nur Ober-Ergoltsbach in Betracht gezogen sein, und es liegt die Annahme sehr nahe, daß die Bearbeiter der beiden Repertorien — 1823 resp. 1821 — verschiedene Persönlichkeiten waren, welche, aus ein und derselben Quelle schöpfend, die Umstände jeweils auf das in ihr Blatt fallende Ergoltsbach bezogen haben. Sind nun die citirten Umstände auf unser Ergoltsbach zu beziehen, dann glaube ich annehmen zu dürfen, das Schloß der Ergoltsböcke lag im Dorfe nahe der Kirche, mit der es gleichzeitig abgebrannt ist, und die Rudera dieses Schlosses sind im Orte selbst zu suchen und nicht auf der Höhe östlich davon.

Sollten aber die Angaben (Gesammelte historische Notizen über Ergoldsbach, pag. 181, Bd. XXIV der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern) hinsichtlich eines innerhalb der Verschanzung aufgefundenen Brunnens, dann einer steinernen Treppe, die zur Agatha-Kapelle hinabführte, in der That begründet sein, wovon man sich ja durch entsprechende Nachgrabungen Gewißheit verschaffen könnte, und hält man trotz der bestimmten Angabe, daß „in den Pfarrakten über das Schloß, dessen Bewohner und ihr Ende keinerlei Notizen zu finden", die Ueberlieferung bezüglich der „vier in verschiedenen Farben prangenden

Thürme" für mehr als Sage, dann könnte ja möglicherweise der Fall vorliegen, den ich weiter oben (pag. 115) erörtert habe, daß im wohl frühesten Mittelalter eine vielleicht nur in Holz construirte Burg, über deren Zerstörung übrigens nichts bekannt ist, in die aus noch älterer Zeit stammende Wallburg hineingebaut worden war, wie das ja öfter vorgekommen. Die Burg „der Ergoltsböcke" ist verschwunden und verschollen, die Wallburg aber ist geblieben, die Verschanzung dort oben trägt auch nicht im Mindesten die Kennzeichen einer mittelalterlichen Burg an sich.

Kehren wir nun zu unserer hier in Rede stehenden Befestigung zurück. Was die Größe derselben anbelangt und die hieraus zu berechnende Minimal-Besatzungsstärke, so kommt zunächst die innere Vertheidigungslinie — der Hauptwall und dessen Aequivalente längs der östlichen und südlichen Saumlinie der oberen Terrasse, sowie der Saum des Steilabhanges auf der Westseite — in Betracht. Diese Linie hat eine Länge von 540 m, zu deren Besetzung 540 bis 550 Mann, sowie ein Drittel dieser Zahl, 150 Mann Reserve, zusammen rund 700 Streitbare nöthig sind. Allerdings wird die für sich allein 135 m lange Saumlinie des West-Steilrandes, weil ziemlich sturmfrei, für gewöhnliche Fälle nur einen kleinen Theil und nur im äußersten Nothfall der vollen Besetzung von ca. 130 Mann bedürfen; der Ueberschuß bleibt vorerst in Reserve. Dagegen muß aber auch der Vorwall auf der Nordseite und dessen Aequivalenten der Ost- und Südseite entlang in einer Ausdehnung von 480 m schon im ersten Augenblick besetzt werden, hiezu bedarf es weiterer 480 Mann, woraus sich dann eine Summa von 1180, rund 1200 Minimal-Besatzung ergäbe.

Der Flächenraum im Innern — ein Trapezoid — enthält, nach Abrechnung einer 9 m breiten Communikation längs der inneren Vertheidigungslinie, 13175 qm. Da nun die Minimal-Besatzung nur etwa bis zu 3600 qm Lagerraum bedarf, so erübrigten noch 9575 qm. Die Besatzung kann also leicht auf 3000 bis 3500 Mann erhöht werden und es restiren dann immer noch 2675 qm Raum für die Lagergassen.

Der eventuell zahlreiche Troß mit den Lebensmittel- und anderen Vorräthen lagert — von der Wagenburg, die durch eine Verpfählung verstärkt werden kann, umschlossen — auf dem freien Raum vor der Südfronte oder Nordfronte, je nach den Umständen. Der Flächenraum des einen wie des andern dieser Plätze ist nahezu gleich groß dem Raum im Innern der Befestigung.

Alte Straßenzüge kennt man in der allernächsten Umgebung von

Ergoldsbach nicht. Erst bei Zellenkofen existirt ein „Steinweg", welcher zwischen Mühl- und Esels-Berg durch das Thälchen östlich zum „Ringweg" auf die Höhe führt. Ueber ein „Straßfeld", ebenfalls auf der Ostseite des Ergolds-Baches, unweit südlich des Abdeckers, gelangt man zur „Salzburg", in deren Nähe, auf der bewaldeten Höhe nördlich, eine Gruppe von Hügelgräbern constatirt wurde. [26]) Diese Vorkommnisse können allerdings kaum mit der Ergoldsbacher Verschanzung in Zusammenhang gebracht werden, immerhin aber liegt letztere an der kürzesten, zudem durch Thalwege einerlei Richtung, wie Kösering—Hohenberg—Eggmühl, dessen Umwallung auf ihre Herkunft auch noch näher zu untersuchen waren, dann Buchhausen, wo wieder ein „alter Ringwall" und eine „Römer-Schanze" liegen, ferner Ascholtshausen—Lindhart—Neufahrn, eine Wasserburg—Pointkofen—Ergoldsbach angedeuteten, von da wohl über das flachgewellte Terrain und Altheim hinweg das Isarthal erreichenden kürzesten Verbindungslinie des nördlichsten Uebergangspunktes an der Donau eventuell zur „Straßburg". Höchst wahrscheinlich ist das eine in den Kriegszügen der ältesten Zeiten schon benützte Operationslinie und alter Verkehrsweg.

Damit schließe ich nun die Spezialschilderung und schreite zur Beurtheilung der Objekte mit Rücksicht auf ihre äußeren Formen und zu Tage liegenden Kennzeichen, versuche dann daraus so gut und so weit es möglich ist, chronologische Stellungen, wie auch sonstige Schlußfolgerungen abzuleiten.

Beurtheilungen und Schlußfolgerungen.

Im **Allgemeinen** ist zu bemerken, daß keines der geschilderten Objekte auch nur im Entferntesten jene Formen und sonstigen Kennzeichen besitzt, welche als maßgebend für die Befestigungsweisen nach Allgemein-Einführung der Feuerwaffen bezeichnet wurden (cf. pag. 122).

Es ist das vorzugsweise hinsichtlich der drei — sogenannten — „Schwedenschanzen" mit allem Nachdruck zu betonen. Die Schweden durchzogen und besetzten wohl zu wiederholten Malen die Gegend und haben auch auf dem „Hofberg" einige Schanzen zur Deckung der Geschütze, mit denen sie das Schloß und die Stadt Landshut beschossen, aufgeworfen, die Spuren dieser Aufwürfe aber hat der Feldbau längst

wieder verschlungen. Auch für römische Befestigungswerke haben sich keine Beweisstücke ergeben.

Im **Besonderen** aber ergibt sich hinsichtlich der hier in Betracht gezogenen Befestigungsreste Nachstehendes:

1. Die Anlage in der Niederung südöstlich Ergolding, Tfl. III, ist ein Ringwall einfachster Art und ältester Zeit, zu dessen Erbauung besonders geartetes Schanzzeug nicht erforderlich und die zum Feldbau dienenden Werkzeuge allein schon ausreichend waren. Es ist ein dereinst wohl von Sumpf umgebenes, im Auenwald versteckt gelegenes Refugium — eine Bauernburg (cf. pag. 114) — welche zu dem Zwecke den Bewohnern der Umgebung bis über die Zeiten der Völkerwanderung und der Hunnenzüge hinaus entsprochen, eintretenden Falles auch vorübergehend zur Lagerung eines nicht gar zu zahlreichen Heerhaufens älterer und neuerer Zeit gedient haben mag.

2. Die Anlage oben am Höhenrand nordöstlich jenseits des Moni-Bergs zunächst der Einöde Haag besteht aus Erdwällen und Gräben spitzwinklichen Profils und einem innerhalb der Wälle an der Nordseite gelegenen, hochaufragenden Kegel, zu deren Erbauung schon einigermaßen festeres, eisernes Schanzgeräthe, wenn auch der einfachsten Art, nöthig gewesen ist. Die inneren Abdachungen der Wälle sind wenig geeignet zum schnellen Anlauf der Vertheidiger auf die Wallkronen, welche überdieß auch nur schmalen Raum boten zur Aufstellung der Kämpfer. Die Eingänge waren weniger geeignet zu raschen Ausfällen als zur thunlichsten Abhaltung von unberufenen Eindringlingen und nachdem auch noch der freie Raum im Innern wohl eine größere Menschenzahl zu kurz vorübergehenden mehr friedlichen Zwecken zu fassen vermochte, nicht aber die zu eventuell hartnäckiger Vertheidigung des Platzes nöthige Zahl Streitbarer zu lagern erlaubte, ganz abgesehen von Unterbringung der dann nöthigen Lebensmittel und anderen Vorräthe, so trägt das Objekt weniger den Charakter einer reinen Befestigung, als den eines Platzes, der vor Allem gegen Einblick und Handstreiche zu sichern war. Es ist ein Mittelding zwischen Wehr- und Schutzbau, welches für gewöhnlich zu Cultzwecken, hie und da auch einmal kurz vorübergehend zur Wehr gedient haben mag, vielleicht eine Tempelstätte aus keltischer oder germanischer Zeit (cf. pag. 109). Auf der weithin sichtbaren Plattform des Kegels mag in einem Blockhausbau der Aufbewahrungs- und Aufstellungsort der National-Heiligthümer und der Feldzeichen des Volks-

stammes gewesen sein, dessen Priester eintretenden Falles der auf dem amphitheatralen Raum (pag. 129) versammelten Menge unter Aufstellung der Feldzeichen den bevorstehenden Kriegszug kündeten und dieselbe unter Anrufung der Götter und Hinweis auf die Heiligthümer begeisterte. Auf der kleinen Plattform im Außenwerk wurden dann die für die Opferungen nothwendigen Vorbereitungen getroffen, wozu das Wasser aus der nahen Quelle oder aus dem auf der Höhe südlich gelegenen Teiche herbeigeholt wurde. Die Opferungen selbst mögen auf den beiden, dem hohen Kegel westlich anschließenden Terrassen — t, t — vollzogen worden sein, worauf folgend dann im heiligen Hain, außerhalb der Tempelstätte, die versammelte Menge sich schließlich zum Opfermahl lagerte. Beweise für diese Annahmen kann ich allerdings nicht vorführen — Grabungen wurden keine angestellt —, ich neige aber umsomehr zur vorgetragenen Ansicht, weil die in der Spezialschilderung erwähnten Merkmale, wie auch die Ortsbenennungen „Haag“ und „Hauselfeld“, sowie die Hügelgräber für dieselbe sprechen. Ob der vom Gräberfeld hinweg ziehende sehr breite und steinige Weg, [27]) welcher sich in den Grund östlich hinab senkt und jenseits zum Theil als Hohlgasse gegen Meniberg hinaufführt, eine alte Straße ist, muß ich vorerst noch unentschieden lassen und will nur darauf aufmerksam machen.

3. Der Befestigungsrest zunächst oberhalb Schönbrunn — Tfl. I C — besteht nur aus einem auf drei Seiten vom breitsohligen Graben umzogenen, auf der vierten Seite an den Steilrand der Höhe angelehnten Ovalkegel, dessen Plattform sich nur um Weniges über das Bodenprofil erhebt, also kaum nennenswerth aufgeschüttet worden ist. Von Südwest her vollkommen beherrscht hat man nur gegen Nord und Nordost, hauptsächlich aber über die Niederung hin freien Blick. Die unbedeutende Plattform konnte nur ein kleines, vielleicht thurmartiges, seiner beherrschten Lage halber kaum als Warte geeignetes, immerhin aber wehrhaftes Gebäude getragen haben. Dieser Burgstall kleinster Ausdehnung und einfachster Form, über dessen eventuellen Zweck ich schon bei der Spezialschilderung (pag. 132) Andeutungen gegeben habe, anfänglich vielleicht ein Blockhausbau, später aber in Mauerwerk ausgeführt, soll, wie man mir erzählte, im vorigen Jahrhundert noch bestanden und einzelnen Persönlichkeiten aus dem Kreise der Besitzer des nahegelegenen Oekonomiehofes als zeitweiliger Erholungsaufenthalt gedient haben, worüber in Landshut wohl Näheres zu erfahren wäre.

4. u. 5. **Die Straßburg und Neudeck** — Tfl. II —, zwei Objekte, welche hinsichtlich ihrer Lage auf dem Terrain und der Form ihrer Umfassung nach zu den Abschnittsbefestigungen — cf. pag. 111 — zählen, zeigen uns nur Plattformen, auf welchen Gebäude gestanden, und tiefe breitsohlige Gräben, die auf der Angriffsseite vorliegen, beziehungsweise abschneidend querüber ziehen. An der Neudeck ist nicht die geringste Spur eines Walles zu entdecken, die bei der Straßburg aber, längs des Saumes der mittleren Terrasse auf der Nordseite, dann an der Ostseite des Vorwerkes — der Vorburg — zu beobachtenden Randanschwellungen, wohl nur Schuttlagen einst bestandener Mauerlinien, sowie der Damm zwischen dem Graben und der von mir als Hohlweg bezeichneten Communikation vor der Ostfronte, welcher sich nicht über das Bodenprofil erhebt, können nicht als Erd- oder Stein-Wälle erklärt werden. Demnach ist weder die Straßburg noch Neudeck zu den Wallburgen zu zählen. Es sind aber auch nicht bloße Verschanzungen, denn die Profile der Gräben, wie auch der Plattformen und einzeln stehenden Kegel besitzen alle ganz erhebliche, permanenten Anlagen entsprechende Ausmaße, dagegen sprechen die Formen der Grundrisse sowohl wie der Vertikaldurchschnitt und die Mauerwerksspuren aller Art, wie Mörtel-, Bruch- und Backsteintrümmerwerk entschieden dafür, daß wir es mit mittelalterlichen Bauten zu thun haben, welche in Anbetracht meiner Allgemeinerläuterungen — pag. 116 — als „Burgstalle" zu erklären sind.

Was nun die chronologische Stellung insbesondere anbelangt, so dürfte die Erbauung der Straßburg in das frühere Mittelalter; die der Neudeck aber kaum so weit zurückdatirt werden. Der Bestand, sowie die Bewohnung beider Objekte hat den aufgefundenen Spuren nach die Zeiten der Wiederverwendung von Backsteinen zu Profanbauten (bei uns etwa Ende des XI. oder Anfang des XII. Jahrhunderts) wohl noch überdauert, doch muß die eine oder die andere dieser beiden Burgen schon sehr frühzeitig in Verfall gerathen sein, nachdem weder archivalische noch sonstige Ueberlieferungen Auskunft über deren Vergangenheit geben, beide sind sozusagen — in geschichtlicher Beziehung — verschollen.

In Neudeck, früher vielleicht Nydeck geschrieben, haben wir eine jener kleinen Burgen vor uns, wie sie seit dem XI. u. XII. Jahrhundert von den Herren des niederen Adels nicht nur als feste Wohnsitze,

sondern auch hie und da nur als Bollwerke und Schlupfwinkel zur Bergung des Raubes aus Stein erbaut wurden. Vielleicht hatte Neudeck dasselbe Schicksal wie Wolfstein, welches einst herzogliches Jagdschloß, im XV. Jahrhundert aber als Raubschloß erkannt und zerstört wurde. cf. Repertorium zum Atlasblatt Landshut p. 93.

Die Straßburg endlich dürfte eine jener kleinen Landesvesten gewesen sein, welche vorzugsweise Staatszwecken, im vorliegenden Falle wie der Namen andeutet dem Straßenschutz dienend, vielleicht schon zu den Zeiten der Carolinger angelegt, dann allmählig erweitert und vervollkommnet wurde.

Nicht unerwähnt darf ich lassen, daß im ersten Bande des Archivs des historischen Vereins vom Unter-Donaukreis ein Neudeck als ehemalige Ortenburg'sche Veste erwähnt wird; damit ist aber nicht die hier in Rede stehende gemeint, sondern jene nur mehr in geringfügigen Spuren erkennbare Burgstelle bei dem Gehöfte Neudeck südlich Schweibach a/Rott; überhaupt tragen dieselbe Benennung noch 7 Einöden oder Weiler im südlichen Bayern, sowie 3 in der Oberpfalz, was für die weitere Erforschung der Geschichte Neudeck's nicht ohne Belang sein dürfte. Seltener stoßen wir auf die Benennung Straßburg. Mir sind nur nachstehende bekannt:

die bei Klausenburg in Siebenbürgen, dann

die an der Gurk in Käruthen, wahrscheinlich im IX. Jahrhundert, ferner

die in Westpreußen an der polnischen Grenze von den Deutschherren im Jahre 1285, endlich

jene auf den Trümmern des alten Argentoratum von den Franken wohl schon um die Mitte des VI. Jahrhunderts erbauten und seit jenen Zeiten mit dem Namen „Straßburg" bezeichneten Festungsanlagen. [28])

6. Die **„alte Verschanzung"** bei Ergoldsbach besteht lediglich aus Erdwällen und Gräben, deren Verzug an die Kontur des Geländes angeschmiegt ist und deren Profile, wenn auch schon etwas verschleift, immer noch stärkere Ausmaße besitzen, als für eine einfache Feldverschanzung nöthig gewesen wären. Der hohe Anfzug der Wälle, die Tiefe der Gräben, der Doppelwall und das Nichtvorhandensein von Gebäudespuren im Innern des Werkes deuten an, daß wir eine nur provisorischen Werth beanspruchende Wehranlage aus älterer Zeit, eine Wallburg, vor uns

haben, in welcher ein nicht allzu großer Heerhaufen an der momentanen Operationslinie Regensburg—Ergoldsbach—Isarthal die Unternehmungen des Gegners abwartend entweder sich vertheidigte, oder im günstigen Fall aus derselben hervorbrach. Es ist sozusagen ein verschanztes Lager (cfr. oben pag. 120); vielleicht aus den Zeiten des Hin- und Herwogens der germanischen Völkerschwärme nach Abzug der Römer aus den Donauprovinzen.

Was den strategischen und taktischen Werth dieses Objektes anbelangt, so läßt sich derselbe aus der gegenwärtigen Beschaffenheit des Geländes nicht mehr mit Bestimmtheit folgern; nehmen wir aber an, daß die Gegend zunächst nördlich und auf größere Ausdehnung zu beiden Seiten hin von Wald bedeckt und unwegsam und nur auf der Communikationslinie Regensburg—Essenbach allein für Truppenbewegungen geeignet gewesen wäre, dann war die Verschanzung eine ganz erhebliche Paßsperre.

So möchte ich, nun zum Schlusse kommend, wenn auch der Schleier, der über den besprochenen Objekten in geschichtlicher Beziehung schwebt, nicht vollständig gehoben, doch wenigstens das sicher begründet haben, daß keines derselben weder eine schwedische noch eine römische Befestigung gewesen. Leider konnte ich Untersuchungen mit dem Pickel und dem Spaten nicht unternehmen, das muß aber noch geschehen, um wie schon erwähnt, auf Grundlage der dabei zu erzielenden Funde die chronologische Stellung jeder einzelnen Anlage noch enger zu begrenzen, sowie hinsichtlich Herkunft und Zweck derselben noch präzisere Folgerungen ziehen zu können. Die Vervollständigung meines Elaborates in diesem Sinne wäre gewiß eine recht dankenswerthe Aufgabe sehr verehrlichen Vereins, wobei ich wohl das Augenmerk desselben vor Allem auf die von mir als Tempelstätte erachtete Anlage südlich Haag, dann die große Verschanzung bei Ergoldsbach, sowie auf die Straßburg und die dort vorüberziehenden angeblich „alten Straßen" lenken darf. Herr Spanfehlner und Herr Eberl haben in letzterer Beziehung ja recht verdienstvolle Andeutungen gemacht, aber es mangeln die Nachweise und ohne solche gelangen wir nicht zu vollkommen ersprießlichen Resultaten bei Erforschung dieses Theiles der Urgeschichte unseres Vaterlandes.

Benützte Literatur und Anmerkungen.

1) Jellinek: Schutz und Wehrbauten aus vorgeschichtlicher Zeit ꝛc. mit besonderer Berücksichtigung Böhmens. Prag 1885.

2) Much: Germanische Grabmahlen und Tempelstätten. Publizirt in den Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. V 1875.

3) von Peuker: Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. Berlin 1860.

4) von Cohausen: Der römische Grenzwall in Deutschland, Wiesbaden, und zahlreiche kleinere Abhandlungen über Ringwälle, vorrömische und römische Alterthümer in den Annalen des nassauischen Alterthums-Vereins.

5) J. Naeher: Die deutsche Burg, ihre Entstehung ꝛc. in Süddeutschland. Berlin 1885.

6) von Peuker: a. a. O., und nach ihm wohl Schuster: Die alten Heidenschanzen in Deutschland.

7) Bela: Die vorgeschichtlichen Rundwälle im nördlichen Deutschland. Berlin 1888.

8) Spitzgraben = fossa fastigata der Römer und Diamantgraben der neueren Befestigungsweisen.

9) Handelman: Bauernburgen auf den nordfriesischen Inseln, — dann Jähns: Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis ꝛc. Leipzig 1878—80, hier insbesondere dessen Odilien-Berg. Bd. I pag. 372—73. — Ferner Jahresberichte des Voigtländer Alterthums-Vereins.

10) von Cohausen: Der Ringwall auf dem Altkönig, und Jellinek: im Abschnitt über die gallischen Wälle.

11) Cori: Bau und Einrichtung der deutschen Burgen ꝛc. Linz 1874.

12) von Peuker und von Cohausen: a. a. O. Letzterer sagt, das Bedürfniß zur Anlage solcher Zufluchtsstätten bestund fort und fort, selbst bis auf unsere Tage. Ersterer läßt das gelten mindestens bis zum Beginn des Mittelalters.

Es wird sich aber immer nur aus den zu machenden Kleinfunden bestimmen lassen, aus welcher Zeit die Anlage stammt und auf wie lange fort und von wem solche Objekte jeweils wieder zu ähnlichen Zwecken benützt wurden.

13) Krieg von Hochfelden. Militär-Architektur pag. 181.

14) Grimm: Burgstall, eine Stelle im Terrain, wo eine Burg gestanden ꝛc. Es wäre zu wünschen, zur Vermeidung des Anklingens an Vieh- und andere Ställe, in der Mehrzahl „Burgstallen" oder, wie hier geschah, „Burgställe" zu sagen.

15) J. Naeher: sind Wallburgen und Burgställe, auch Bauernburg gleichbedeutend, ich gehe einen Schritt weiter und halte in voller Würdigung der Erklärungsweise Grimm's und auf Grund zahlreicher mir vorliegender Beispiele aus meiner eigenen Praxis die Begriffe Burgstall und Wallburg auseinander. Auch von Cohausen definirt ganz präzis „der Wall war den Umständen entsprechend ein

Ringwall oder ꝛc. ein Abschnittswall, so entstund, ob nun ein Graben vorliegt oder nicht, die Wallburg". Ich füge noch bei, die Wallburg, wo sich eine solche findet, ist stets mehr oder minder in ihren Wällen erhalten vorhanden, beim Burgstall dagegen restirt nur mehr die Stelle, wo die Burg gestanden, allenfalls noch die Burggräben ꝛc.

16) Eidam: Ausgrabungen römischer Ueberreste bei Gunzenhausen, hier speziell „Thürme bei Sausenhofen", publizirt in der Festschrift zum XVIII. Kongreß der Anthropol. Gesellschaft Nürnberg 1887.

17) Mutzl: Die römischen Wartthürme, besonders in Bayern, publizirt in der Denkschrift der k. b. Akademie der Wissenschaften, Bd. XXVI. Abth. 2, 1851, wo gesagt ist „man braucht sie nur anzusehen, um sie als römisch zu erkennen" ꝛc.

18) Popp: Der Wehrthurm in Wessabrunn, publizirt im Archiv des histor. Vereins von Oberbayern. Bd. XXXI 1871.

19) Bastionirte Schanzen

Stern-Schanzen

Zangenwerke

Fleschen

Halbmonde

Halbredouten

20) von Kleemann: Die Grenzbefestigungen im Kurfürstenthum Bayern zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges. München 1885.

21) von Cohausen: Alterthümer im Rheinland, ein Wegweiser für ꝛc. Wiesbaden 1891.

22) Spanfehlner: Zusammenstellung der wichtigsten Ueberreste der Römer-Kultur in Niederbayern ꝛc. Verhandlungen des niederb. Vereins, Bd. XVII 1872.

23) Hinsichtlich der Berechnung der Minimal-Besatzungsstärken und Lagerungsräume gehen die Ansichten der Autoren weit auseinander. v. Veith — Belagerung ꝛc. des Römer-Lagers bei Namur ꝛc., Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands 1879 — rechnet 2 Mann in zwei Gliedern hintereinander stehend auf 1 m Länge der Vertheidigungslinien. von Cohausen (cf. Ziff. 4 oben) beansprucht erst auf 1,87 m Wall-Länge 2 Mann, dazu aber noch $^1/_3$ der aus diesem Ansatz sich berechnenden Besatzungsziffer des ganzen Umfanges als Reserve und bezeichnet uns dann 2,6 qm Fläche als den für 1 Mann nöthigen Lagerungsraum. Hier sind aber immer die wohldisciplinirten Verhältnisse der römischen Truppen maßgebend. Bei weniger disciplinirten Streitkräften dürften die vorerwähnten Ziffern kaum hinreichend sein, dieserhalb habe ich bei meinen Berechnungen größere Räume

wie auch für die Lagerung berechnet und zwar 2 m
einander liegenden Leute, damit auch nach dem Ein-
noch hinreichend breiter Raum an der Feuer-(Ver-
voraus sich ganz einfach ergibt, soviel Meter Wall-
n zur Besetzung derselben, hiezu ½ dieser Zahl als
imal-Besatzung. Als Lagerungsraum habe ich für
also 0,4 mehr als v. Cohausen, angesetzt, was unter
dürfte. Bei meinen Annahmen vereinfacht sich auch
hrzahl der hier in Rede stehenden Objekte, wo es sich
Unnährungswerthe handelt, vollständig genügen dürfte.
nicht sind, z. B. bei römischen, da mögen ja immer-
hausen's oder v. Veith's Platz greifen.
von Dingolfing bringt ebenfalls verschiedene Straßen-
ade nochmalig eingehender Prüfung zu unterziehen wäre.
isse für die Burgstalle — 3, 4, 5 — zu berechnen habe
gt zu wissen, daß die Burgen, bei dem vorwiegend
e besaßen, im Allgemeinen eine ganz erheblich geringere
beanspruchten, als etwa dem Areal nach gleich große
ar die größere oder kleinere Anzahl der Vertheidiger
eren Wehreinrichtungen an und innerhalb des Berings.
reflen ja nicht mehr rekonstruiren lassen, bedingt.
O. erwähnt ein Sträßchen, welches von Oberholsbach
Klein-Lueg, Kölnbach, Ergolsbach, Dornberg 2c. geführt
e ebenfalls wieder, wie anderwärts schon erwähnt, kreuz
nd Thäler hinweg, wahrscheinlich an Ober-Ergolsbach
tr ist dessen Spur nicht zu entnehmen.
s von Eberl a. a. O. — pag. 9 u. f. — bezeichnete
Straßburg über Stallwang, Ai, Haag 2c. in der Richtung
isfalls wieder sehr wenig geradlinig. In dieser Beziehung
Eberl's ebenso wie die Spanfehlner's sicher vielfacher
r Ortsbestimmungen, um dieselben für weitere Arbeiten

handlungen des histor. Vereins der Oberpfalz
ag. 76 — wird eine Straßburg erwähnt, welche der
rontenhausen dem Herzog Ludwig von Bayern
underts (?) „auf den Nacken" erbaut haben sollte s.
en Heilsberg oder Neuhaus oder an welch anderen
ollte das vielleicht unsere Straßburg sein?

Berichtigung.

Seite 126 Zeile 18 von oben soll es statt ^{23} heißen: ^{22} und Seite 136 Zeile 12 von oben soll es statt ^{23} und ^{25} heißen: ^{22}.

Plan A

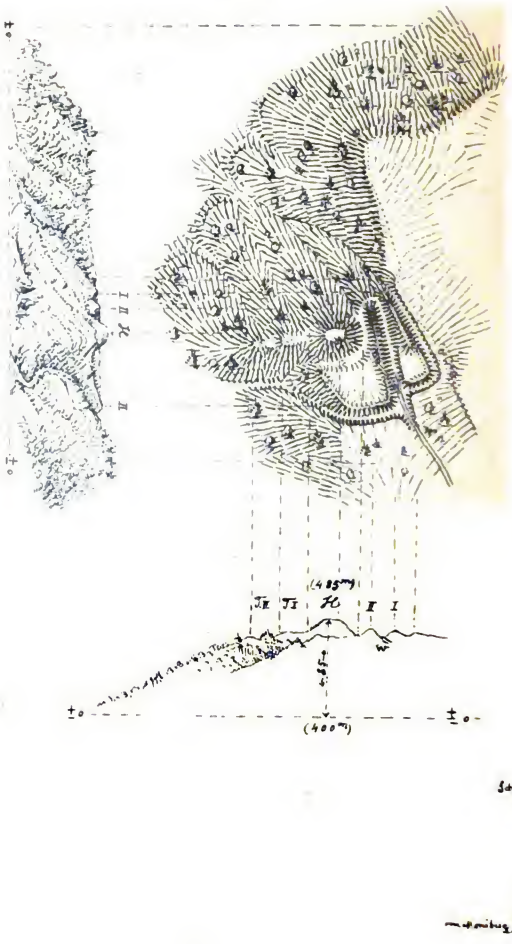

Tafel I

Pl. C.

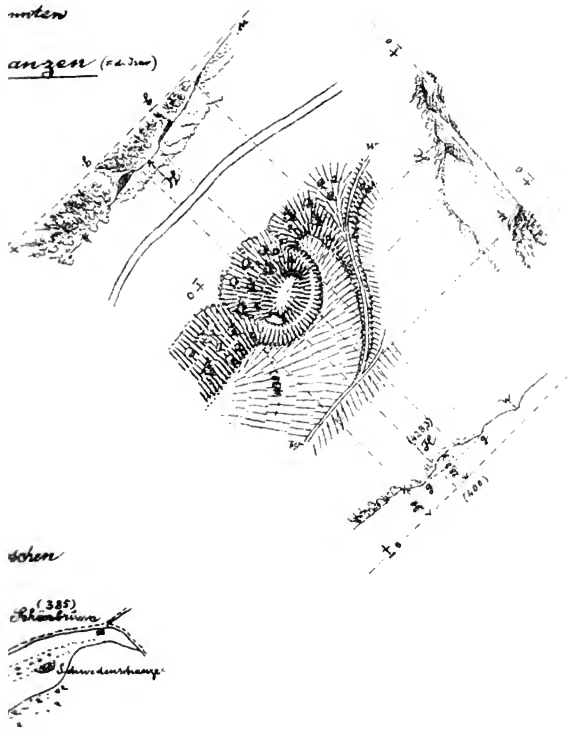

Pl B.

Strafsburg

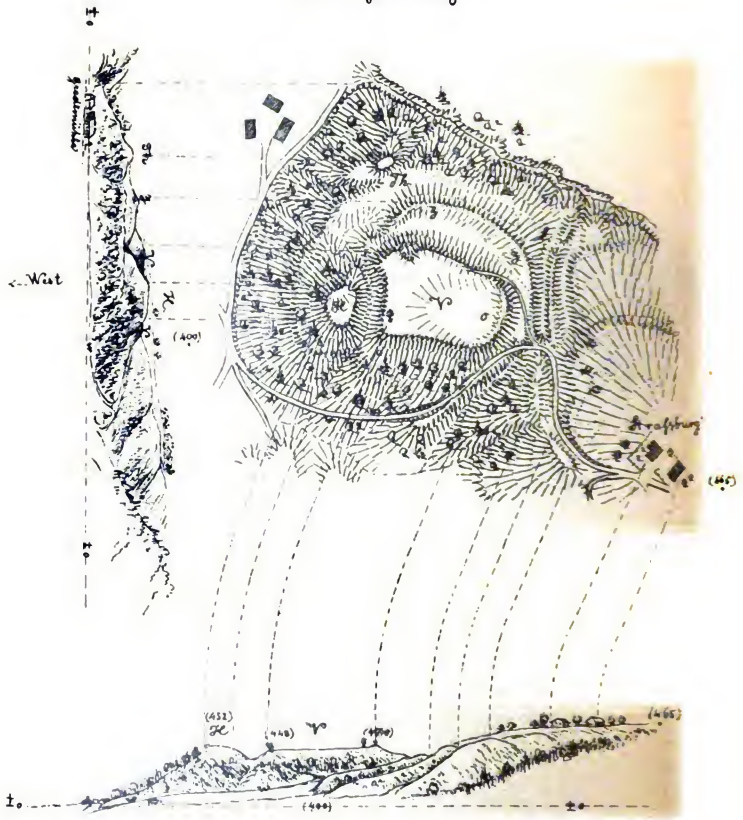

Tafel II

Pl. D.

Neideck.

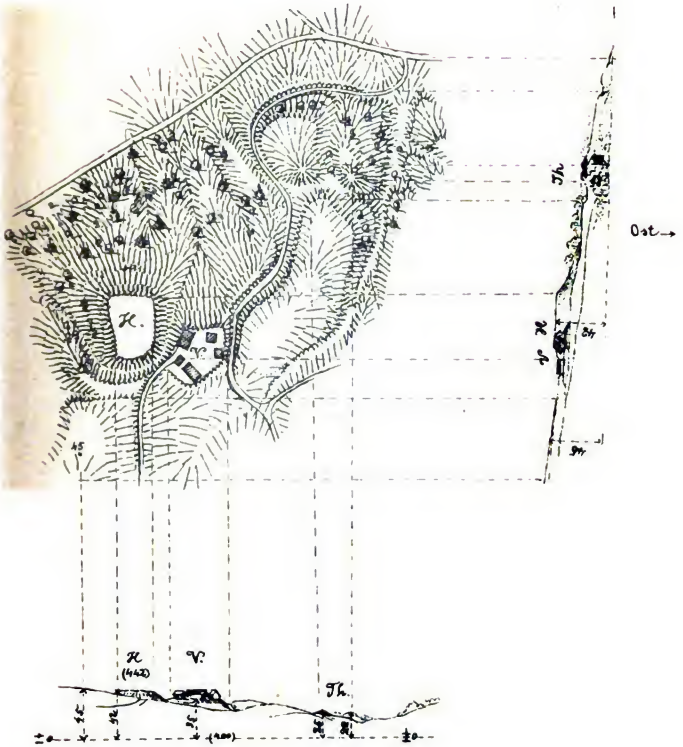

Pl. E

alte Verschanzung

östlich oberhalb Ergoldsbach

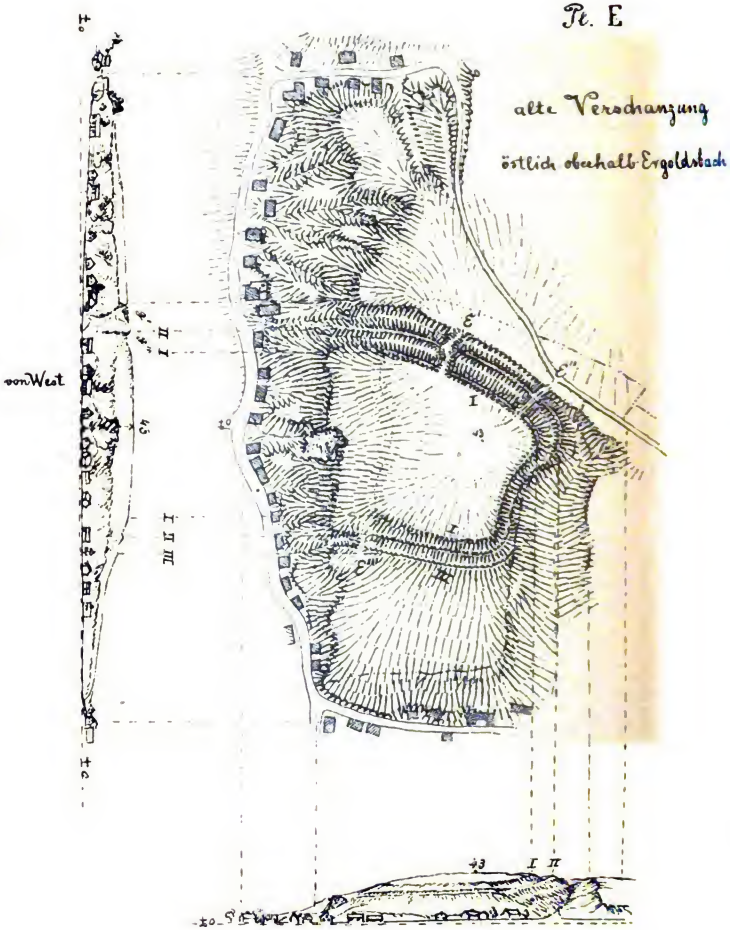

Pl. F

(sogenannte) Schwedenschanze l.d. Isar

nordöstl. von Landshut.

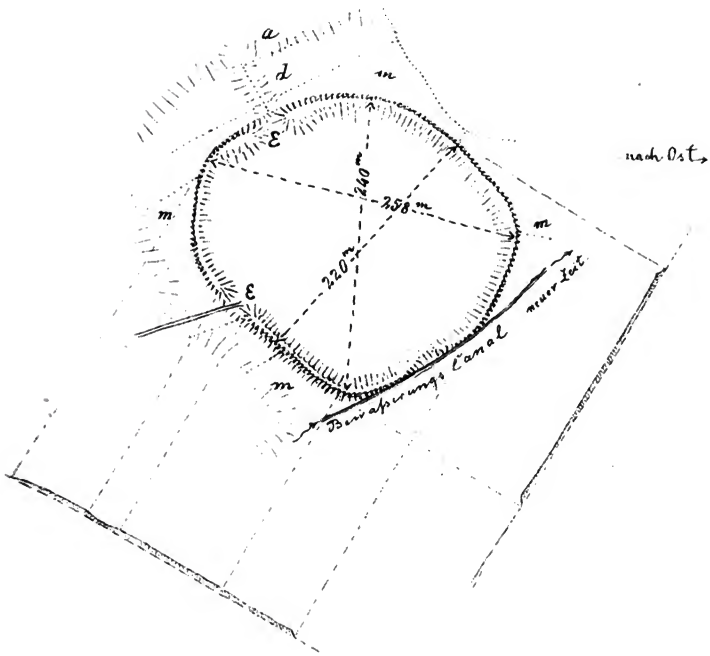

Profile in 1:1000. A Der größeren der beide

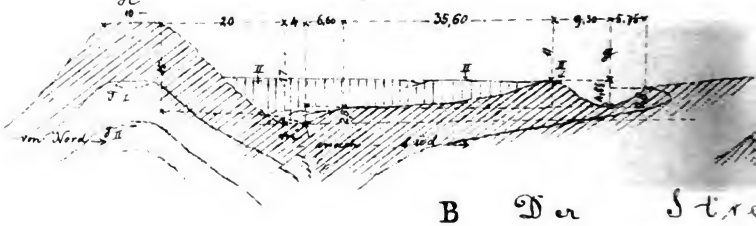

B Der Stre

C. D. kleineren Schwedenschanze + 2. Jahr

I. Der alten Verschanzung bei Ergolsbach

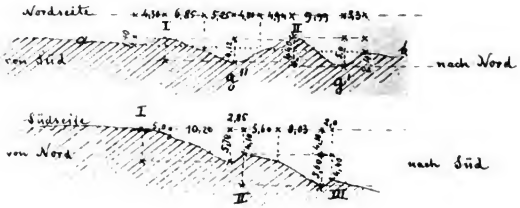

...südw.) Schwedenschanzen nordöstl. Landshut a. d. Isar

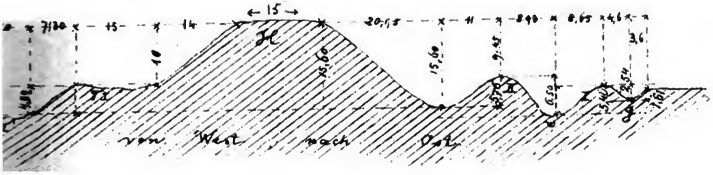

burg

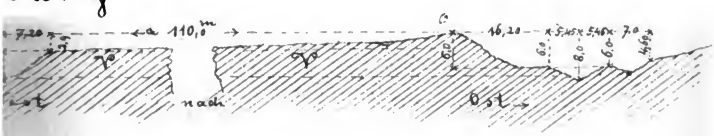

D Der Neudeck nahe nordöstl. d. Straßburg.

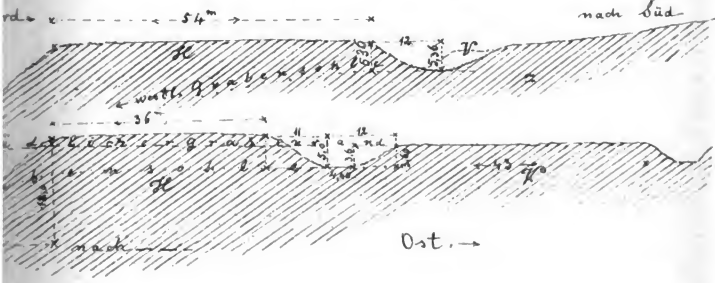

F. Der (sogenannte) Schwedenschanze b. d. Isar n. Pillar.

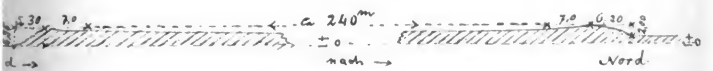

V.

Geſchichtliches

über die

Pfarrei Veitsbuch.

Zuſammengetragen

von

Joſef Mathes,
Pfarrer und kgl. Diſtriktsſchulinſpektor in Pößmeß.

1. Topographie und Statistik.

Die Gegend, über welche nachfolgende Blätter handeln, wird circa 1580 von Apian in dieser Weise beschrieben: „Au, Dorf, Kirche, Edelsitz, oberhalb vereinigen sich die zwei Bäche Kolnpach und Rornbach. Wert, Dorf, Kirche, an der Isar, hier ergießt sich der Bach Rornbach, nachdem er zuerst den Grieſſenbach aufgenommen, in die Isar. Degernau, Dorf an einem Ausbuge der Isar. Lichtensee, Weiler an sumpfiger Ebene. Mooswenng, Edelgut, Kirche. Weng, Dorf, Kirche. Hermstorf, Dorf, Kirche, Edelgut. Unholtzing, Dorf, Kirche. Beitspuch, Dorf, Kirche, am Wald Güßübel."

Das von Apian als Dorf bezeichnete Degernau besteht nur mehr aus zwei Häusern. Hinzlbach, Hopfensbürg und Höhenberg sind von ihm gar nicht genannt. In einer Wiese zwischen Hösacker und Mühlhausen hat die Aitrach ihren Ursprung. Die Umgebung von Beitsbuch ist sehr hügelig; südlich von Weng und Postau liegt das Isarmoos. Die früher sehr frequentirte Chaussé von Landshut über Hermannsdorf, Weng und Dreifaltigkeitsberg nach Stranbing sah im Frühjahr 1854 die noble Brautfahrt der Kaiserin von Oesterreich, der bayerischen Herzogstochter Elisabeth. Die Leute waren angewiesen, die Straße vom Staube frei zu halten. Ein Mohr warf Geldstücke aus! In der Zeit der Eisenbahnen gibt es solch' romantische Fahrten nicht mehr. *)

2. Geschichte der Pfarrei.

In Frauenberg, Pf. Adlkofen, befindet sich außerhalb der Kirchenthüre ein Stein — längliches Quadrat mit einer Oeffnung in der

*) Nachstehend geben wir einen statistischen Ueberblick über die Pfarrei Beitsbuch: Beitsbuch 11 Häuser, 82 Seelen; Hösacker 33 Häuser, 170 Seelen; Freihausen 9 Häuser, 40 Seelen; Armansberg 6 Häuser, 45 Seelen; Moosberg 18 Häuser, 100 Seelen; Raffach 3 Häuser, 20 Seelen; Roglkreut 1 Haus, 5 Seelen; Weng 41 Häuser, 250 Seelen; Dreifaltigkeitsberg 2 Häuser, 10 Seelen; Hinzlbach 25 Häuser, 120 Seelen; Hermannsdorf 26 Häuser, 120 Seelen; Pattendorf 2 Häuser, 12 Seelen; Pestendorf 7 Häuser, 50 Seelen; Dornwang 50 Häuser, 320 Seelen. Somit hat die Pfarrei Beitsbuch 237 Häuser und 1344 Seelen.

Mitte — der von Jung und Alt beim Vorübergehen mit einem Handkusse beehrt wird. Die Sage erzählt, der heilige Erhard sei von den Altheimern davon gejagt worden und sei dann auf diesem Steine über die Isar geschwommen. Ich erwähne diese Sage, weil sie mir ein Beweis ist, daß in dieser Gegend des Isarthales der heilige Erhard das Christenthum verbreitete. Vielleicht diente jener Stein einst als Altarstein im Frauenkirchlein, das der heilige Erhard selbst geweiht hatte. In jenen alten Zeiten mag auch schon die Pfarrei Veitsbuch entstanden sein. Auffallender Weise ist der erste Patronatsherr dieser Pfarrei der Bischof von Chiemsee!

Ich glaube deshalb, daß jenes Puocha — das Janner (G. d. B. v. N. I. 40) für Altenbuch erklärt — unser Veitsbuch ist. Herzog Odilo's Gemahlin (ca. 737—748) Namens Hiltrudis schenkte mit Zustimmung ihres Bruders Pipin die villa Puocha mit 39 mansen an das Hochstift Salzburg, und diese Schenkung hat Odilo's Sohn Thassilo bestätiget. Als nun Erzbischof Eberhard 1217 das Bisthum Chiemsee gründete, ist wohl die villa Puocha vom Hochstifte Salzburg an die Bischöfe von Chiemsee gekommen. (Auf Altenbuch präsentirte das Kl. Walderbach.)

Wie dann das Präsentationsrecht zum Frauenkloster St. Paul in Regensburg gekommen ist, weiß ich nicht anzugeben. Dieses Frauenkloster kam im 16. Jahrhundert sehr in Verfall und veräußerte 1587 das Präsentationsrecht. Die Urkunde hierüber lautet auszugsweise: Wir Argula aus Göttlicher fürsehung Äbbtißin, Margaretha geborne von Parsberg Altfrau, und gemainlich das ganz Capitl des Stifts u. Closters zu St. Paulus bekennen, daß wir zu unsres Gottzhaus Nutz, auch abschneidung der bishero vielerlei gehabten Irrungen, uns eines Wechsels und Tauschs verglichen und verkaufen dem Edlen und Vesten Herrn Adamen Vetter von der Gilgen auf Obernkölnbach zu Äffingen, Hofratspräsidenten und Pflegern zu Mainburg unser Pfarrlehen zu Veitspuech u. all unser gült u. Zinß in der Hofmarch Veitspuech, u. auf der Aine Rasach. Dafür hat er uns für eigentümlich eingeantwort seine Hofmarch Niederdörnbach, Kirchberger Landgerichts, mit allen Renten, Zinsen, Pfenninggülten, Manschaften, Steur, Musterung, Scharwerken, Holzwachsen, Weiern, wisen, äckern, drib, wun, waidt, wassern .... und dann 1100 fl. .... haben auch die besitzer aller Dienstbarkeiten ledig gezält, wie auch der Pfarrer von Veitspuech als unsern lehenmann seiner lehenpflicht erlassen .... und Adamen Vettern als ihren rechten Herrn gewisen ...

im Fall genannte Pfarr Veitspuech durch Todtfall oder in ainig ander weg erledigt einen tauglichen Priester der Bischöflichen Hochheit zu Regensburg, als wir und unser Vorfrauen getan zu präsentiren macht haben soll. Abtissin Argula und das Kapitel hangen beide grosse Sekret-Insigel an, auch der Hochwürdige in Gott Vater Herr Johann Baptista, Bischof zu Almiran, fürstl. bayer. Rath, derzeit in Spiritualibus Vicarius generalis. Regensburg 21. August 1587.

Simon Strobl publicus et Officii Vicariatus Ratisbon., Notarius juratus in fidem.

Argula Buchberger starb bald darauf und das Stift St. Paul löste sich von selbst auf und kam an die Jesuiten. Das Patronatsrecht auf die Pfarrei Veitsbuch blieb bis auf heutigen Tag bei den Nachfolgern des Adam Vetter von der Gilgen — bei der Gutsherrschaft Oberkölnbach.

3. Reihenfolge der Pfarrherrn.

Als Frau Margaretha Hörmstorferin und Albrecht und Ulrich die Hörmstorfer eine Jahrtagsstiftung machten, 1321, wird uns der Name eines Pfarrers von Veitsbuch genannt; er hieß Erhard, und 1339 erscheint ein Dietrich, wohl als dessen Nachfolger.

In der Diözesanmatrikel ist für's Jahr 1433 bemerkt, daß der Pfarrer von Veitsbuch auch einen socius divinorum — einen Pfarrgesellen — hatte. Johann Rosenberger, der uns durch die Stiftungsurkunde des Beneficiums von Hörmannsdorf bekannt wird, 1451, hatte in Veitsbuch einen Vicar, Namens Hanns Orter. Im Jahre 1481 resignirte ein nicht genannter Pfarrer.

Ried (ser. par) nennt für's Jahr 1487 und 1541 einen Andreas Prem, und am 31. Januar 1569 wird vom Herzog Albert Urban Hals präsentirt.

In der Kirche zu Dornwang las man früher folgende Gedenktafel: Anno Dni 1566 den 6. August ist in Got verschiden der Edl u. Ernfeßt Georg Aicher, zu Herrngierstorf, geweßter Camerer u. Rath zu Dingolfing. Elisabeth Dögernböckhin sein Hausfrau, starb den 13. Septembris 1560. Aber allhie liegen begraben sein Vater der Ernfest u. erbar Peter Aicher († 1520) Margaretha Buechnerin sein Hausfrau († 1528) auch gedachts Petern gebrüeder Lorenz Aicher, geweßter Kirchherr zu Sankt Veitspuech, auch Hannsen, u. Georgen, auch Conratn Aicher, deren er allen Vater und ahnherr geweßt.... 1586.

Ungefähr 1593 oder 1595 starb Georg Waller (auch Wallner), der zu Sittling geboren und 1562 zu Freising ordinirt worden war. Bei der großen Diözesanvisitation 1589 war er schon Pfarrer in Veitsbuch. Hanns, Urban, Ursula und Magdalena Wallner haben ihm einen Grabstein gesetzt. Für ihn ist ein anniversarium gestiftet mit Vigil, Libera und Beimesse, das zur Zeit 50 ß trägt. Sein Nachfolger Michael Hopf ist vom Herzog Maximilian (etwa im Namen seines Vaters?) präsentirt; Bernhard Klezler aber a tutoribus Adami Vetter am 19. September 1601; der vertauschte sich aber schon 15. Febr. 1603 mit dem Pfarrer von Oberaichbach, Wolfgang Pikal. Erasmus Staudinger, bisher Pfarrer in Loiching, wurde von Ferdinand von Törring auf Kölnbach 18. Dezember 1604, und von dem nämlichen 1610 Michael Pirkmaier präsentirt. — Ottheinrich Praittenhiller wurde 1626 Benefiziat in Vilsbiburg.

Andreas Besold, parochus in Veitsbuch, starb am 26. Dezember 1653 zu Weng, wo er auch begraben ist. Es wird das Pfarrhaus in Veitsbuch also damals noch in Schutt und Asche gelegen gewesen sein und hat Pfarrer Besold seine Wohnung in Weng gefunden — lebendig und todt!

Petrus Daiser resignirte nach einer sehr tüchtigen sechsjährigen Pfarrführung am 9. Juli 1666, und der Regensburger Emeram Heim folgte ihm 1666 - 1673. Daß dieser mit all seinen Pfarrkindern nicht zufrieden war, zeigt eine Bemerkung in der Matrikel, wo er den Joh. Meindl „einen bauernkönig und Gmoaverführer widr ihrn Pfarrer" und den Mathias Seyboldt „einen Erzvogel und Pfaffenscherg, auch rebellant widr alle Pfarrer zur Veitsbnech" nennt.

Im März 1673 beginnt Christopher Pollinger seine pfarrliche Thätigkeit, die 21 Jahre dauerte. Am 26. Dezember 1694 starb er und fand sein Grab in seiner Pfarrkirche, erst 51 Jahre alt. Unter ihm kam zu Hörmannsdorf die St. Barbara-Bruderschaft in Flor, welche am 26. September 1685 durch Papst Innocenz XI. mit Ablässen ausgestattet wurde. Ihm folgte Laurentius Seiz von Landshut 1695—1710. Graf Franz von Haunsberg, Gutsherr von Oberkölnbach, der das dortige Schloß neu und schön erbaut hatte, machte am 13. Oktober 1698 eine Stiftung, wornach die Gutsherrschaft jährlich 15 fl. zur Unterhaltung des ewigen Lichtes in der Pfarrkirche Veitsbuch zu leisten habe, was auch jetzt noch immer geschieht. Sein Nachfolger Michael Maier starb

am 15. März 1717 in einem Alter von 56 Jahren. Nach Pakt 1694 hat die gnädige Herrschaft Hörmannsdorf für Nutzung des St. Leonardi-Hölzels jährlich 3 fl. an's Gotteshaus Moosburg zu zahlen; unter diesem Pfarrer zahlte sie nur mehr 1 fl. 30 kr. und dies hat sie „dannoch raichen wollen, wann gleich der grundt ödt liegt." Wer aber hatte den „grundt" „ödt" gemacht?

Johann Michael Wirntshofer kam im Mai 1717, vertauschte sich aber schon das folgende Jahr nach Stallwang, weil er das Beneficium Au, das unter seinem Vorfahren gleichsam mit der Pfarrpfründe vereinigt war, nicht mehr erhielt. Es kam nun Ignaz Simon Judas Thaddäus Frank, der dann 1723 in Neustadt a. D. Pfarrer wurde. Hatte man die Einkünfte eines Pfarrers von Veitsbuch schon dadurch bedeutend geschmälert, daß das Beneficium Au nun mit eigenen Priestern besetzt wurde, so war die Exponirung des Cooperators nach Dornwang eine neue bedeutende Schmälerung der Pfründe. Als Cooperatoren kann ich namhaft machen: Johann Jakob Endres 1684, Martin Funk, »in arce Weng« † 1695. Georg Andreas Schmelzer 1707. Nun machten den hiesigen Cooperator der Canonicus von St. Johann in Regensburg, Simon Sadler, Georg Josef Aman, Franz Sprenger, Adam Starzer, Georg Thomas Vetterle, Martin Fischer, Johann Vilser, der 1719 exponirt wurde. Es hatten bisher diese Hilfspriester ein Pferd, um nach Dornwang zu reiten. — Im Jahre 1719 verehrte der Pfarrkirche Clara Mechtildis Therese Gräfin von Hamsberg, geborne Freiin von Tamberg, die noch jetzt vorhandene Monstranz.

Johann Josef Pleninger, praxatoris filius von Seligenthal, folgte 1723 und starb am 26. Februar 1734, erst 45 Jahre alt. Als Johann Christofor Aigner, sr. Cooperator und Pfarrprovisor in Moostann, 12 Jahre lang multum charitativus ac vigilantissimus Pfarrer gewesen, wurde er krank, legte eine Generalbeicht ab und fuhr curationis causa nach Dingolfing. Aber als Leiche brachte man ihn am 15. Mai 1746 wieder zurück; er war 48 Jahre alt. Um das Jahr 1733 scheinen die Kirchen zu Moosberg und Veitsbuch neugebaut worden zu sein, oder es fanden wenigstens große Baureparaturen statt, weil von diesem Jahre an zum „Kürchenpau" die übrigen Stiftungen unverzinsliche Kapitalien kontribuirten. Aus dem „zöchschrein der S. Barbara-Bruderschaft wurden von der gesambten Hofmarkgemain zu Hörmannstorf und moßberg mit aller gewalt 57 fl.

herausgenommben zu den Ungerischen husaren quartiers Portionsgeldern 1742."

Paul Anton Kaltenkraut, Pfarrer hier 1747, kam 1770 durch Tausch nach Martinsbuch. Bei den Arbeiten am Dachstuhl der Kirche Hörmannstorf 1759 hatte Niklas Hobmaier, Zimmermeister von Rimbach, 24 kr. und seine „gesöhlen" 21 kr. Taglohn. Im Jahre 1764 wird „gnädigst anbefohlen", das subsidium charitativum oder Inflsteuer vor Sr. Königl. Hoheit unserm gnädigsten Fürsten und Bischof zu erlegen! Clemens Wenceslaus, kgl. Prinz von Polen, erhielt vom Pfarrer von Veitsbuch 30 fl. und vom Expositus in Dornwang 12 fl.

Der von Martinsbuch gekommene Pfarrer Joh. Georg Lederer ging im Mai 1768 nach München, wo er das Jahr darauf starb.

Josef Franz Georg Thomas Schreiber 1768—77 erat animi excitati, oeconomiae non studiosus, in bonis suis deturbatus und tauschte mit dem Beneficiaten von Binabiburg, Franz Anton Ignaz Augustin, 1777, † 1796, virtute et pietate conspicuus. Er hat sich alle Jahre fleißig zur Ader gelassen, aber gerade an einem solchen Aderlaßtag, 22. November 1796, starb er. Augustin war der letzte Pfarrer, der noch in seiner Pfarrkirche seine Ruhestätte fand. Schon von 1793 an hatte er Hilfspriester, die Dominikaner Friedrich Mödl und Benno Halsbeck, dann 1796 den Karmeliten Florian Schwind, welche die Matrikeln unberührt im Staube liegen ließen, worüber sich Pfarrer Anton Gäh, Lehrerssohn von Ittling, bitter beklagte. Dieser, Priester 1783 und Cooperator in Moostaun, wurde vom Grafen Arco 1797 präsentirt, und nachdem er viel Podagraschmerzen durchgemacht, erlöste ihn davon der Tod am 3. April 1805.

Am 7. Oktober 1800 wurde „das überflüßige Silber" der Kirchen auf Befehl zum Landgericht Rottenburg eingesandt. Damit nicht zufrieden, mußte „auf höchsten Befehl" vom 28. Novbr. 1800 eine Specifikation und weitläufige Anzeige von „vorräthigen Anhanggeldern" gemacht werden. Selbst der Pfarrkirche wurde nur Ein Kelch gelassen, „dessen cuppa von Silber und der Fuß von Kupfer ist". Es wurde eigens gefragt, ob nicht Kirchenschätze verpfändet sind! — Wie viel Alterthümer und Kunstschätze werden diese aufgeklärten Barbaren vernichtet haben! — Seit Pfarrer Gäh hörte sich auch die Antheilnahme am Jahrtage Ludwig des Bayern in Dingelfing auf, der seit Kaiser Ludwig's Zeiten am 10. Oktober gehalten wurde.

Alois Gräml, semper valetudinarius, blieb kein Jahr hier; er ging mit einem jährlichen Absent von 100 fl. nach Falkenstein und wurde im Freithof zu Arrach begraben.

Der vom Grafen Arco hieher präsentirte Johann Petrus Kaiser ist geboren zu Eckerzell am 8. September 1777. Sein Onkel Johann Georg Kaiser war Stiftsdechant zu St. Andre in Freising und ließ seinen Neffen in Ingolstadt, Landshut und Dorfen (Priesterseminar) studiren. Am 20. September 1800 wurde er Priester und dann bald Beneficiat in Falkenstein, von wo er sich hieher vertauschte, wo er fast 30 Jahre aushielt und als Dechant 12. Februar 1836 starb. Nach seinem Ableben wurde bei der Inventaraufnahme ein Sack voll Geld aus dem Kasten gehoben, unter wohlgefälligem Schmunzeln des Patrimonialrichters, welcher freudig äußerte: „Das ist schön! Der Herr Dechant war kein Verschwender!" Aber in seiner Sportelfreude war der Herr Richter bald enttäuscht — es war lauter Kupfermünze im Sacke!

Franz Seraph Ehrnthaller von Kelheimwinzer, bisher Cooperator in Moostann, zahlte der Gutsherrschaft 1836 als Präsentations-Taxe 80 fl. 30 kr. (10 % von der Fassion). Wie seltsam nehmen sich bei den jetzigen Verhältnissen die Notizen im Verkündbuche aus: an dem und dem Tag wird der Flachszehent eingebracht, ist Blutzehentbeschreibung ꝛc. Bei der „Gewissenhaftigkeit" der jetzigen Bevölkerung ist es ein wahres Glück der Bepfründeten, daß das Sturmjahr 1848 die Zehentverhältnisse hinweggefegt hat. Ehrnthaller starb als „Vilstalfürst" in Frontenhausen.

Johann Evangelist Weigert von Hohenfels, 1842—1850, war ein gar chewaleresker Mann und mußte hier viel ausstehen, ja sogar mit Ermorden wurde er bedroht! Er ging nach Au in der Hollerdau und kam da vom Regen in die Traufe! Auch in Au wurde ihm durch die Fenster geschossen. Gramverzehrt starb er im Hause seiner Eltern zu Hohenfels 1852. Pfarrprovisor war hier Xaver Hartwanger aus Deggendorf. Als man einen Wittelsbacher-Fechser in griechischen Boden einpflanzen wollte, diente er als Feldcaplan in Griechenland. Er starb in Dornwang.

Nun pastorirte die Pfarrei Johann Paul Baumann, ein Schullehrerssohn von Lam, 1851—1868, der dann durch den Bischof nach Adlkofen befördert wurde.

Hier folgte Lorenz Weinfurtner von Pillnach, 1869—1881,

und als dieser nach Aiterhofen versetzt wurde, erhielt durch den Grafen Arco der Verfasser dieser Pfarrgeschichte die Pfarrpfründe Veitsbuch. Dieser mußte die durch effus. sanguinis entweihte Kirche in Weng reconciliiren, ebenso den erweiterten Freithof dortselbst benediciren Es wurde die Kirche in Weng sehr glücklich restaurirt, wobei der Kirchenpfleger Prechler großen Eifer entwickelte. Die Seitenaltäre wurden erst unter seinem Nachfolger Johann Baptist Maurer von Kapfelberg aufgestellt, der als Cooperator Expositus von Dornwang 1889 vom Bischof die Pfarrei Veitsbuch erhielt.

4. Veitsbuch und Hösacker.

Veitsbuch (Puoch Sancti Viti — zum Unterschiede von Puch S. Martini — Martinsbuch) soll früher nur zwei Bauernhöfe gehabt haben. Der jetzige Maß und Ammer war der eine, Blasbauer und Michlbauer der andere. Nach dieser Vertheilung in vier Höfe entstanden auch vier hiezu gehörige Hintersassen oder Maierhäusl, die sich später zu Söldnern oder Kleinbauern emporarbeiteten. Einer von diesen erhielt in den sechziger Jahren das Recht zum Bierschenken. Nebst diesen acht Häusern und dem Pfarrhause besteht noch das Hüthaus und Schul- und Meßnerhaus. Die Schule hier besuchten auch die Kinder von Mosberg, die aber dann nach Weng eingeschult wurden, als die Colonie Hösacker begann, das Füllhorn des Kindersegens auszugießen. Die Werktagsschule besuchen ungefähr 50, die Feiertagsschule nicht viel über ein Dutzend Kinder. Das Schulhaus wurde 1872 neugebaut. Im Beginn des 18. Jahrhunderts wird ein ludimagister Dominikus Dörr genannt, dem die Familie Bauer (Stefan, Jakob) als Schullehrer und Organisten folgt. Die Erbtochter des Schullehrers Jakob Brunnbauer heirathete der jetzige Lehrer Johann Wörl, der nun seit 1865 den Schul- und Meßnerdienst versieht. Der Gemeindevorstand oder jetzt Bürgermeister war immer in Veitsbuch, bis im Jahre 1882 sich die Hösackerer ihrer Majorität bewußt wurden und zum großen Aerger der Veitsbucher Bauern einen der Ihrigen zum Bürgermeister wählten.

Das nun schon oft genannte Hösacker ist eine erst in unserem Jahrhundert entstandene Colonie. Zu Hörmannsdorf saß ca. 1806—1816 der Gutsherr Josef von Ernesti, der, gedrängt von mißlichen Umständen, sich aus seinen Verlegenheiten zu helfen suchte, indem er Allodial

Holzgründe verkaufte. Das that er in Parzellen und ließ die Leute darauf heirathen. Das Landgericht Landshut suchte diese Verkäufe wohlweislich zu erschweren, weil sich ja diese Familien nicht ernähren könnten. Dem Ernesti hat seine Manipulation nicht geholfen, denn 1816 war er zum Verkaufe seines Gutes Hörmannsdorf genöthigt. Graf Karl Arco von Oberkölnbach kaufte die Colonie, aber sechs Familien, welche Ernesti seinem Gerichtshalter Kilian Edelbacher wegen Schuldforderung grundbar abgetreten hatte, blieben im alten Verbande. Daher kommt es, daß ein Theil von Hösacker zum Patrimonialgerichte Oberkölnbach, der andere Theil, seit 1881 mit dem Namen Freihausen bezeichnet, zum Patrimonialgerichte Hörmannsdorf gehörte. — Bis zum Jahre 1810 standen in Hösacker schon 20 Hütten. Der erste Hösackerer war ein herumziehender Zinngießer mit Namen Heller, und der Erstgeborene von Hösacker, 23. Mai 1809, war ein Johann Dörr, später Hiebl genannt. 1812 hatte Hösacker 81, 1823 schon 116 Seelen, die dann bald auf 200 stiegen. In dieser Colonie hat schon viel Noth und Laster geherrscht und der Name Hösacker hatte einen üblen Klang. Die Etymologie von Hösacker ist mir unbekannt; doch darf kein Spaßvogel an „Höllsakara" denken! Im Verlaufe der Zeit haben sich dort viele Familien über Sünde und Noth emporgerungen und nähren sich nun ehrenvoll. In den vierziger Jahren hat Franz Winzinger eine Bierschenke errichtet, welche unter Wirth Weber zu einem ehrenvollen Gasthaus sich hob. Im Jahre 1860 wurde auch eine Kapelle in Mitte des Dorfes erbaut. Während die ganze obere Pfarrei, welche doch an priesterliche Wirksamkeit gute Anforderungen stellt, noch seit Menschengedenken keinen Priester hervorgebracht hat, ist aus Hösacker der derzeitige Pfarrer von Geisenhausen, Mathias Gschlößl, hervorgegangen, der den Feldzug anno 1870 mitgemacht hat.*)

5. Weng.

Dieses Dorf beschreibt Michael Wenning 1723 also: „Weng liegt in dem Pfleggericht Rottenburg, mit einem darzue gehörigen schönen Gehölz von Puechen, Aichen und Feuchtenholz. An dem vorhandenem Schloß hat man viel mehr die Kommentlichkeit als Zierde zu ersehen, massen

*) Unweit Freihausen im Walde sind mehrere uralte Grabhügel, wie es deren auf dem rechten Isarufer sehr viele gibt.

es zwar von Stain gemaurt, jedoch alt und aingädig ist, gleichwol mit allerhand notwendigen Stallungen, wie auch Pränhäußl, gezimmerten Traidstadel, und anliegenden sowol Blumen- als Kräutl- u. Obstgarten schätzbar, welches alles tails ein Maur, tails ein stacheter Zaun umbfangt, auf ungefähr zwei und ein halbs Tagwerch . . . . . Neben dem guten Getraidtwachs hat sich dieser Orth zu erfreuen an einigen Weinbergen, kleinen Waidwerch und Viehzügl. Allda ist ein mitters Gotshauß, so ein Filialkirchen zu der Pfarr Veitsbuch gehörig, vorhanden, in welchem drey Altär, der heiligsten Muetter GOttes, St. Florian und St. Georg zugeaygnet seynd. Darin hat man aufgerichtet die Corporis Christi-Bruderschaft, und werden gesehen des Herrn von Romungs, und Herrn Grafen Maximilian Eurhardt von Senßhaimb begräbnüssen."

Das Schloß Moosweng, von dem noch jetzt Spuren wahrnehmbar sind, erwähnt Wenning nicht. Es wird damals nicht mehr bestanden haben. Die ersten Besitzer nannten sich von Weng. Die Wenger von Weng haben sich auch in die Stadt Landshut hinein verzweigt, so Chunrad von Weng 1362 (Verhdl. N. B. V. XXI p. 67 u. 70), Gotthard von Grießenbach, der 1364 starb, hatte eine Luzia Wengerin von Weng zur Gattin (l. c. XXIII. 211). Den Wengern folgten wahrscheinlich durch Heirath die Hermstorfer, so Ulrich von Hermstorf zu Moosweng 1451. Nach diesen treten die Pellkover auf. Diese Familie hat ihren Namen von Polnkofen, jetzt Seemannshausen, so genannt nach Heinrich Seemann, Dompropst von Regensburg, der 1255 genanntes Kloster gründete. Auf der Familie des Oswald Pellkofer von Weng lastete ein eigener Unstern. Hören wir den Bericht eines Grabsteines: „Anno dmni 1515 suntag nachts cantate sein Frav margaretha, ain geborne Klueghaimerin und dozumaln Oswalden pelkofers zu weng eliche Hausfraw samt ir beder kind Joachim genannt, auch ainer Dienstmaide in abwesen genannts pelkofers in irm haws pössendorf erbärmlich ermortt und verprentt auch ir aller gebain sonil derr unverprentt gefunden hie bei diesem stain begraben worden. den und allen gelaubigen selen got genedig sein welle". Auf dem Steine ist die Matrone Margareth, ihr Söhnchen Joachim an der rechten Hand, und zur Linken, den Rosenkranz betend, die Dienstmaid abgebildet. Dieses Verbrechen geschah also am 23. Mai 1515. (Verhdl. des N. V. VIII p. 226 ist hiernach zu berichtigen!) Eine andere Gattin Oswalds, eine geborne Poißl ertrank in einem Brunnen. Ihr Sohn, auch Joachim genannt, kam, erst 37 Jahre alt, in einem Feldzug in Ungarn ums Leben.

Georg Pellkhover war 1531—1546 Herr zu Moosweng und Moosberg. Mathias und Max Pellkhover folgten ihm. Um 1575 bis circa 1596 erscheint Veit Lungen als Herr zu Weng und Moosweng, und Mathes Pellkover zu Weng und seine Hausfrau Ursula, geborne Westacherin, verkaufen in der Hofmark Hinzlbach 2½ Weinlehen am 5. Oktober 1562. Melchior Pellkofer auf Moosweng ist 1570 Regensburgischer Pfleger zu Cryssing (Greissing) an der Laaber. Johann Friedrich von Moosweng zum Eismannsberg ist circa 1605 bis 1631 Pfleger zu Hiltpoltstein. Franz von Pellkhover auf Moosweng erhielt am 13. Januar 1688 den Freiherrntitel. Dem Matthäus von Pellkover starb ca. 1710 seine Gattin Justina Puechleutner von Wildthurn.

Wenning erwähnt einen Grabstein für einen Herrn Romung. Es wird dieser Herr der Pfleger von Dingolfing Ernst Romung zu Seeholz gewesen sein, der sich auch zu „Moosweng" schrieb. Der Hofkammerpräsident Neuburger hatte, um für seinen allzeit geldbedürftigen Herrn Herzog Wilhelm Geld zu bekommen, das Landrichter- und Pflegeamt zu Dingolfing um 8000 fl. an die Familie Roming verkauft, so daß dieses Amt in dieser Familie erblich wurde. (Dr. Schreiber, Max I. p. 17). Von den Romung kam Weng an Graf Maximilian Eberhard von Seinsheim, Krfstl. Kammerer und Pfleger zu Heugensperg. Dieser schenkte mit seiner Gemahlin Maria Adelheid Thereſe 1721 der Kirche Weng einen noch erhaltenen Kelch. Georg Josef Reichsgraf von Seinsheim starb am 17. Februar 1737, erst 53 Jahre alt, und sein Sohn Friedrich Josef Max folgte ihm schon am 1. März 1737, erst 27 Jahre alt, ins Grab; in der Kirche zu Weng; letzterer war geboren zu Wien und studirte 1726 zu Ingolstadt.

Nun macht uns kein Grabstein und auch nicht die Pfarrregistratur einen Besitzer von Weng namhaft, bis mit hochtrabenden Titeln Simon Maria Josef von Förchtl auftaucht. Er ist praenobilis et gratiosus Dominus, sacri Romani imperii eques ac Dominus Hofmarchalis in Weng, Dominus in Hinzlbach, Martinshaun, Moosweng, Prinzenhof etc. etc. Das Weib dieses hohen gnädigen Herrn war Walburga Seidl, Schreinerstochter von Saulburg. Diese hat in Weng am 30. Januar 1793 eine Maria Josefa Eleonora Friderica geboren, deren Taufpathin die Freifrau Maria Josefa von Grieſſenbach war. Walburga starb und wurde am 26. Januar 1796 in der Kirche zu Weng begraben. Am 1. Mai 1797 heirathete Ritter von Förchtl zu

Wiesent die Johanna Sophia Antonia de Holderer, Tochter eines Kämmerers des Fürsten von Eichstätt.

Im Jahre 1823 starb Sigmund von Raith, Gutsbesitzer von Weng, an der Wassersucht, 56½ Jahre alt. Seine Gemahlin war Johanna Ursula Hochrenter. Es folgte als Herr zu Weng Josef von Hilz, dem 1829 ein 15jähriger Sohn starb. Nach Hilz kommt Ernst von Kramer als Gutsherr von Weng, Hinzlbach und Hörmannsdorf. Seine Gattin Maria war eine Freiin von Livio-Pömer, Bankierstochter von Petersburg. Josefa von Kramer, geb. Gräfin von Zoch, stiftete 1853 eine Messe; sie starb in Weng 1854 an der Lungensucht, 37 Jahre alt, und wurde in Landshut begraben, während der Gutsherr Ernst von Kramer zu Landshut 1846 starb, aber im Freithofe zu Weng begraben wurde. Nach Kramers Ableben ging die Herrschaft Weng in den Besitz des Grafen Arco von Oberkölnbach über und es wurden Bräuerei und Oekonomie verpachtet. Was aus Kramers in Weng gebornen Kindern, Amalia Clementine, geb. 1837, und Max Felix, geb. 1840, geworden ist, weiß ich nicht anzugeben.

6. Hörmannsdorf.

a) Gutsherrschaft.

Der XXV. Bd. pag. 47 des histor. Vereins von Niederbayern berichtet Näheres über die früheren Besitzer von Hörmannsdorf, über die Hermstorfer oder Hermannsdorfer. Wenning sagt, es sei Hörmannsdorf an die Staringer durch Heirath mit einer Hermstorferin übergegangen. Ich finde hier nach Abgang der Hermannstorfer die Trainer. Diese haben auch Postau erworben, welches die Wittwe des Hanns Martin von Gumppenberg, Benigna, an einen Trainer abgab.

Eine Schwester des Stephan Trainer, die edle und ehrentugendhafte Katharina Trainerin von Hörmannsdorf, Mosberg, Oberaichpach, Salhof und Unholzing liegt mit ihrer Tochter Anna im Barbara-Kirchlein zu Hörmannsdorf begraben. Sie hatte vier Ehemänner: 1) den Hieronymus Lageberger, Pfleger von Wasserburg — der Frauen erster Ehevogt, 1554—56. 2) Oswald Schurf, Pfleger zu Erding, Hofmeister zu Seligenthal — der anderte Ehevogt, 1559. 3) Staringer von Halling — der Frauen dritter Ehevogt. 4) Andreas Georg von Kürmreut zum Haggn und Pürgl — der Frauen vierter Ehevogt. Ist gut, daß dieserweilen die Kathe alt geworden, sonst hätte sie noch in Asmodäischen Ruf kommen können! Am 19. Januar 1606 starb sie.

Hanns Ludwig von Trainer zum Schönberg, Hörmannsdorf, Oberaichbach und Moosberg siegelt am 26. September 1612 eine Urkunde, wornach Anna, weiland Lorenzen Ferstl zu Moostann Gemalin, sich auf Rat des Abraham Höllmaier, Amans zu Moosberg, und Hannsen Haug zu Unholzing, mit ihrem Schweher Wolf Ferstl zu Moostann wegen ihrer Erbschaft verglichen habe. Zeugen: Georg Giech zu Herrmannstorff und Wolff Prändl zu Unholzing. Er starb am 1. Jan. 1623. Um diese Zeit heirathete eine Katharina Trainerin den Christofor von Lerchenfeld, und Maria Corona Trainerin einen Herrn von Tabershoven. Dominikus Franz Trainer studirte 1650 zu Ingolstadt.

Johann Philipp Trainer von Hermannstorf und Salhof starb 1662; er und seine Gattin Anna, geborene Griesmaierin von Rimbach, ruhen im Barbara-Kirchlein.

Franz Markwart Trainer von Hörmannsdorf und Martinsbuch war 1689 Student an der Universität Ingolstadt und wurde Canonicus von Berchtolsgaden.

Johann Urban von Trainer zu Hörmannsdorf, Moosberg und Rimbach scheint ein recht tüchtiger Mann gewesen zu sein. Er wurde 1706 als Curator für die Verwaltung von Peuerbach aufgestellt. Dort hausten Franz Joachim Gumppenberg und sein liebtrautes Eheweib Jakobe von Eisenreich mit einander in so zartinniger Weise, daß geistliche und weltliche Obrigkeit sich in's Mittel legen mußte! Als der Hansdrache Jakobe gestorben war, mußte Baron Gumppenberg mehrere Zehenten in Mansham und Feichten verkaufen, um die Schulden seiner Xantippe zu bezahlen! Pfarrer Maier von Veitsbuch merkt im Todtenbuche an, daß Urban Trainer ein besonderer Wohlthäter der S. Barbara-Bruderschaft gewesen und die hl. Barbara recht verehrt habe, so sei er denn auch am Feste der hl. Barbara, 4. Dezember 1715 in einem Alter von 75 Jahren gestorben. Der Grabstein sagt gleichfalls von ihm: „daß S. Barbara-Bruderschaft aufthomen, hab mich eifrigist angenomen; an iren tag bin ich gestorben, zum lohn den Himmel hab erworben." Seine erste Confrau war Katharina Franziska Schrenkin von Notzing, die am 9. Sept. 1674 starb, die zweite Maria Theresia von Neuburg. Der letzteren Tochter, Theresia Adelheid, heirathete am 17. Juni 1708 den Philipp Anton von Oberndorf und Regeldorf, der so Herr von Hörmannsdorf wurde, aber später an Ignaz Heidom verkaufte; denn er scheint von ihr nur eine einzige Tochter, die Johanna Nepomucena Xaveria,

gehabt zu haben, die aber als Klosterfrau in Stadtamhof starb. Eine Schwester der Adelheid, nämlich Katharina Thereſe, hat ſich 1712 mit Max Philipp Baron von Wildenau verehelicht.

In der Kirchenrechnung 1759 heißt es: die vorgeweßte hofmarksherrſchaft Herr Philipp Antoni Leopold freiherr von Oberndorf iſt zu dieſem gottshaus (Hörmannsdorf) 300 fl. Kapital ſchuldig geweßt, welche hinnach die vorig Hochfreiherrl. herrſchaft herr Franz Karl Ignazi freiherr von Heydam ſeel: bei erkauffung der hofmark ebenfalls übernommen, anjetzo aber von der nunmaligen hochgnedigen Herrſchaft bei Antretung des Vermögens auch auf ſich gepurtet worden." Einen weiteren Einblick in den damaligen freiherrlichen Finanzzuſtand gewährt folgende Notiz: „in Ausſtänden hanget bey Ihro Hochfreyherrl: Gnaden der hochgenedigen hofmarchherrſchaft zu Hörmannſtorf virmög der 1758igſten Rechnung ab 400 fl. Capital die Intereſſen auf ſieben Jahr (1741—48) mit 140 fl. Dafür lieferte dieſe herrſchaft genedigiſt das Paumböhl 1745/48 zu 18 fl. 49 kr., auch verlangte ſie für ſieben Jahre kein Rechnungsdeputat à 2 fl., thuet 14 fl., ſo blieb ſie pro 1760 nur mehr ſchuldig 107 fl. 11 kr. Dann war ſie auch noch ſchuldig die Intereſſen dieſes Kapitals pro 1750/58 auch ſieben Jahre mit 140 fl. und hoffet gedacht hochgenedige herrſchaft dieſe ſchuld abzuzalen; für dieſes Jahr wurde das Deputat für ſieben Jahr abgezogen à 2 fl., thuet 14 fl., bleiben noch 126 fl."

Dem Baron von Oberndorf hat, wie oben gemeldet, Franz Karl Ignaz Freiherr von Heidon die Herrſchaft Hörmannsdorf abgekauft Der neue Gutsherr war ein Sohn des Johann Niklas Freiherrn von Heidon, der Pfleger in Abach und Neuſtadt, Oberſtwachtmeiſter und beim bayeriſchen Einfall in Tyrol Commandant der Feſtung Ehrenberg geweſen iſt, † 1703. Die Frau des Ignaz von Heidon war Maria Eliſabetha Joſefa von Hörwarth-Hohenburg. Er ſtarb 1728. Seine Tochter Anna vermählte ſich mit Ferdinand Grafen von Rambaldi. Dieſem Ehepaar iſt am 25. Juli 1748 eine Clementina Magdalena Aloyſia ꝛc. entſproſſen. Der letzte Heidon war Gaudentius. Er iſt am 1. März 1772 geſtorben, 39 Jahre alt, und man hat folgende ſchwungvolle Verſe auf ſeinen Grabſtein gedrechſelt:

Steh' ſtille Wandersmann bei dieſem laichenſtain
und weine, wenn du nicht ſelbſt willſt von Marmor ſein!
In dieſem Grabe ruht ein Mann von deutſcher Ehre,
für einen jeden Stand die ſchönſte Sittenlehre;

ein wahrer Menschenfreund, mit einem Wort: ein Mann,
der sich, Gott und der Welt in allem recht gethan,
der letzte seines Stamms, der auf den Eyren-Bühnen
des selbstverdienten Ruhmes jedoch wird ewig grünen.

Nach Aussterben der Heiden wird Besitzer von Hörmannsdorf Nikolaus Edler von Ernesti-Faulbach, Kurbayerischer Obrist (General Graf Daun'schen Infanterie-Regiments wirklicher Oberstwachtmeister). Dieser neue Schloß- und Gutsherr war in erster Ehe mit Sabina Parniscon vermählt, die in Landshut 1773 einen Josef gebar. Zweite Gemahlin war Josefa de Reisenegger, kurfürstl. Hofrathstochter von München. Diese gebar 1782 in Hörmannsdorf eine Maria Anna. — Johann Peter Ernesti, Reichsedler von Faulbach, Dekan des Kapitels ad s. Jacobum et Tiburtium in Straubing und apostolischer Protonotar, war vermuthlich ein Bruder dieses Herrn.

Sein Nachfolger Josef von Ernesti verheirathete sich 1799 mit Therese Altmann, Bräuerstochter von Straubing, und nach deren Tode, 1808, mit Maria Schönfeßl, Krämerstochter von Pfeffenhausen. Ein Söhnlein von dieser, Nikolaus Josef, starb 1812. Die schönen Fesseln der Pfeffenhauserin waren für den unenthaltsamen Mann nicht stark genug, und wenn wir Ursache und Wirkung des lateinischen Spruches paupertas meretrix verwechseln, so haben wir hinlängliche Erklärung, warum Ernesti immer tiefer in Schulden kam und 1816 sein Gut veräußern mußte. Seine Tochter Sabina starb 1887 im Irrenhause zu Giesing.

Der Gutsherr von Weng, Ernst von Kramer, erwarb nun auch Hörmannsdorf-Moosberg. Die Schloßgüter kamen in Privatbesitz, und es blieb schließlich nur mehr das leere Schloß, dessen letzter Besitzer und Bewohner Theodor Baron von Halberg war. Dieser merkwürdige, seltsame Mann, der im Kriege gegen Napoleon I. sich besonders hervorthat, trotz seines persischen Sonnenordens „Eremit von Ganting" wurde und Gründer von Halbergmoos, verlebte seine letzten Lebensjahre im Schlosse Hörmannsdorf. Als katholischer Rheinländer hat der „Herr General" seinen Glauben trotz seines abenteuerlichen Lebens durchgerettet. Man wird von ihm etwa sagen können: »etsi peccaverit, fidem non negavit.« Wenn Pfarrer Baumann ihm die hl Communion brachte, betete der alte, erblindete Herr selbst das Confiteor knieend. Als er gestorben war, 17. April 1862, war auch sein Vermögen verschwunden.

Seine Dienerschaft legte 25 fl. zusammen, damit er auf ewige Zeiten in der Pfarrei gedenkt werde. Als die Kirche Weng durch einen Anbau verlängert wurde, kam sein Grab in die Kirche hinein.

Nach Halberg's Tod wurde das Schloß abgebrochen. Nach Wenning's Bild war es ein hübscher Edelsitz. Dieser sagt: „Hörmannsdorf, ein Schloß und zwei Hofmarken, nemlich Moßberg und Hörmannsdorf, so beyde in einer schönen und gesunden Revier, von einander ein Viertelstund in dem Gericht Rottenburg entlegen sind. Das Schloß ist ein altes Gebäu, im Quadro, umb sich u. den Hofban einen großen Wever habend, worüber auf zwai Brukken der Eingang. Das Gewerb solchen Ortes bestehet in einem wenigen Feldbau, das mehrist aber an Weingewächs. Ist GOTT lob, sovil wissend, niemalen durch Brand verunglücket." „Der Zahn der Zeit" hat auch dieses Schloß vernichtet. Wenn in Wintern der Schlitten gut geht, führen die Landleute das Erdreich vom Schloßhügel in ihre Mooswiesen, und es wird so bald die letzte Spur von einer Schloßanlage verschwunden sein.

Wenn man heutigen Tages den Blick hinüber schweifen läßt über die niederbayerischen Ebenen und zurückdenkt an das vorige oder an die früheren Jahrhunderte — welch' ein Unterschied von Jetzt und Damals! Damals fand man kaum ein Dörflein, das nicht mit einem Schlosse oder Edelsitze geziert war — jetzt sind sie verschwunden all' diese Burgen, Schlösser und Edelsitze! Sollte sich noch so ein Herrenhaus hie und da hereingerettet haben in die Zeit der Eisenbahnen — so findet man selten mehr einen Adeligen darin. Wo sind sie, die Sprößlinge des alten Adels? Theilweise in Städten, andere im Volke verschwunden. Im oberbayer. Archive Bd. 42 sind circa 550 Adelsfamilien angegeben, die um 1570 im Herzogthume Bayern blühten. Von diesen 550 Adelsfamilien haben sich bis zur gegenwärtigen Zeit — nach 300 Jahren — nur 50 erhalten! „Alles Fleisch altert dahin wie Heu und wie das sprossende Blatt am Baume. Die einen wachsen, die andern fallen ab; so das Geschlecht von Fleisch und Blut: das eine höret auf, das andere wird geboren." Sir. 14. 18.

b) Benefizium.

Konrad Hermstorfer von Hermstorf stiftete 1451 zur S. Barbara-Kapelle eine Caplanei. Jeder Caplan soll zu heiligen Zeiten sich darnach schicken, daß er Messe habe einem jeden Pfarrer ohne Schaden; was beim Caplan Opfer eingehe, solle er dem Pfarrer von Veitsbuch oder

seinem Gesellen treulich überantworten bei seinem Gewissen; am Gottsleichnamstag soll er gegen Veitsbuch kommen und mitsingen und Meßhalten. An Frauentagen und jenen Sonntagen, an welchen der Gottesdienst in Weng ist, soll er in Weng Frühmesse lesen; einmal in der Woche mag er feiern u. s. w. Hanns Rosenberger, Kirchherr von Veitsbuch, und Hanns Orterer, sein Vicar, sind mit der Stiftung einverstanden. Des Stifters Konrad „lieber Vetter" Ulrich von Hermstorf zu Mooswenig fügt sein Siegel bei; der Brief ist gegeben am Oswaldstag 1451.

Georg Pelkofer von Mooswenig hat 1531 diese Stiftung mit Getraid- und Weinzehent aufgebessert. Veit Lungen zu Weng u. Moosberg und Georg Kürmreut zu Hermstorf stritten 1596 wegen des Patronatsrechtes und unter ihren Nachfolgern, nämlich Ernst Remung von Weng und Moosberg und Johann Ludwig Trainer zu Schönberg und Hermannstorf, dauerte dieser Streit fort, so daß das Benefizium „iniquo modo interim vacirt". Erst 1604 scheint man im Betreff des „Lehensrechtes" einig geworden zu sein, und es wurden 32,000 fl. auf's Gut Hörmannsdorf verhypothecirt. Von den früheren Benefiziaten ist keine Notiz hinterblieben; der Pfarrer von Veitsbuch Ottheinrich Preittenhüller war zugleich Benefiziat zu Hörmannsdorf, wie auch Johann Christof Mittermaier, ca. 1664—1681, die beiden Benefizien Au und Hörmannsdorf besaß. Johann Heule (auch Haunle), dessen Bruder Sebastian Pfarrer und Dekan in Mettenbach war, starb 13. Mai 1696. Sein Grabstein sagt: Barbara mors mihi spicla tulit, sed Barbara Virgo mellificat mortem, fercula sculpta ferens. Sein Nachfolger Dr. Johann Michael Zailer (Zeilner) starb 1705: Aurea Doctoris Zeilner sunt ossa sepulcro condita, tu suavem dic animae requiem.

Diesem folgte Magister Josef Ignaz Honold, der, 53 Jahre alt, am 30. Dezember 1727 ihm auch in's Grab folgte; wie 1736 Matthäus Sebald Pfreimdter, 64 Jahre alt. Nach Franz Spenger kam Franz Anton Winhart und 1743 der Benefiziat von Au Franz Josef Reimund (Reimann), dann Josef Sommer und Johann Josef Ott (Otterer), der am 1. Februar 1754 starb. Franz Emeram Lang war bei seinem Ableben, 23. Juni 1762, erst 47 Jahre alt, und Johann Josef Frimmer (oder Firmer) † 6. Juni 1764. Johann Adam Fischer von Regensburg, † 1766, wird ein strenuus collaborator genannt.

Nach dem Stiftungsbrief soll der Benefiziat sechs Messen in der Woche lesen, „einmal in der Woche mag er feiern". Zu sechs Wochen-

messen obligirt zu sein, schien den Benefiziaten zu viel; und sie brachten es dahin, daß dieselben endlich auf zwei Pflichtmessen reduzirt wurden, 1744. Dagegen aber scheint die Gutsherrschaft Einspruch erhoben zu haben, und der Benefiziat mußte wieder drei Stiftmessen persolviren; später jedoch wurden sie wieder auf zwei reduzirt. Im Jahre 1797 wurde der Benefiziat vom Ordinariate beauftragt, bei der feier- und sonntäglichen Frühmesse auch allemal eine christliche Lehre zu halten, und es soll der Pfarrer fleißig darüber vigiliren, daß dieses nicht unterbleibe.

Auf Christian Hofbauer, circa 1790, folgte Vincenz Knabl, circa 1796 bis 1812, der früher Pfarrer in Lamberts-Neukirchen gewesen und als „kgl. bayer. Schulinspektor" sich unterschreibt.

Gutsherr Ernesti beantragte 1812, es soll ein Priester Wohnung im Pfarrhofe zu Veitsbuch bekommen und excurrendo die Verrichtungen eines bisherigen Benefiziaten machen; die seinerseits schuldigen Reichnisse würde er unverkürzt dem Pfarrer geben. Es handelte sich nämlich für Ernesti um Reparatur des baufälligen Benefiziatenhauses. Die Fassion betrug damals 464 fl.

Auf Michael Huber, † 1816, und Georg Höger, † 1819, folgte der unzufriedene Anton Grießmaier aus Donauwörth. Peter Hausmann von Wutschdorf, ca. 1828 bis 1834, wurde Pfarrer in Hermannsdorf, Diözese Eichstätt, und Johann Bapt. Thanner von Bärnau, 1837, Benefiziat in Erbendorf. Auf Ulrich Brann von Bielenhofen kam Anton Zenger von Duggendorf, fr. Pfarrer in Hausen, der nach 15 Jahren resignirte und als Commorant in Regensburg, als 94jähriger Greis, Senior der ganzen Diözese wurde. Nikolaus Beckert von Amberg, fr. Pfarrer in Pleybach, war hier Benefiziat, 1855—86. Nachdem Beckert gestorben, war der Pfarrer von Veitsbuch, Josef Mathes von Bohburg, 1886—89, Benefiziumsprovisor, worauf der bisherige Pfarrer von Michldorf, Johann Bapt. Koz von Hahnbach, dahier Benefiziat wurde.

7. Armansberg.

Dieses westlich von Veitsbuch gelegene Dörflein schickt seine Schulkinder nach Oberkölnbach in die Schule und hält sich im Besuche der Gottesdienste meist an Baierbach. Armansberg hat einer Familie den Namen gegeben, der durch Josef Ludwig Grafen von Armannsperg, unter König Ludwig I. Minister und in Griechenland Reichsverweser, einst ein gar viel genannter war. Jetzt ist jede Spur, aber auch jede Erinnerung

an einen Edelsitz in Armansberg verschwunden. Die edlen Armansberger waren Lehenvasallen der Grafen von Kirchberg, d. h. das Gut Armansberg gehörte der Familie der Armansberger nicht als Eigenthum, sondern als Lehen der Grafen von Kirchberg, und diesen waren die Armansberger hiefür Ritterdienste zu leisten verpflichtet, und bekleideten auch das Amt eines Erbtruchsesses. Armansberg war also ein Ritterlehen, und dabei waren in Armansberg selbst ein Amthof, vier Gütl und eine Selde, auswärts in Hölskofen zwei Gütl, in Mausham ein Gut und sieben Grent. Holzwachs 100 Tagwerk bei Hölskofen, 7 Tagwerk auf den Schlägen, 50 Tagwerk Runtinger Holz. Außerdem waren in Oberkölnbach sechs armannspergische Unterthanen und sechs Zehentholden. (Müller, Schloß Egg, p. 24.)

Ein Fridrich Armansperger war 1240 Zeuge, als Bischof Sigfrid von Regensburg einen Hof zu Frontenhausen dem Katharinenspitale zu Regensburg schenkte (Ried, Cod. I. 386.) Siboto, Ritter von Armansperg, Erbtruchseß der Grafschaft Kirchberg, circa 1248, war vermählt mit Irmgard Inkoferin, und durch diese scheinen die Armansberger in den Besitz von Inkofen gekommen zu sein, denn Berchtold, Dietrich, ein zweiter Berchtold nennen sich Ritter von Armansberg auf Inkofen oder kurzweg „Inkoferer". Thomas und Bernhard erhielten Güngkoven, Heinrich saß zu Ellenbach und Mengkofen, circa 1432, dem Georg folgte, der circa 1460 eine Maria Manshamerin von Mansham heirathete. Mengkofen behaupteten sie 1312 bis 1560. Die Brüder Dionys und Martin theilten 1437; Martin erhielt Armansberg, Dionys Güngkofen. (Näheres: Zirngibl, Propstei Hainsbach.)

Nach der Landtafel 1550 bis 1579 (Oberb. Archiv Bd. 42 p. 36) sind Herren von Oberellenbach und Armansberg Enstach Armansberger, 1554 – 78, Hanns Sigmund Armansberger, 1575—81. Am 7. Juli 1588 hat Hanns Sigmund von Armansberg, fürstl. Pfleger zu Schwaben, die Hofmark Armansberg um 3000 fl. an Vetter von der Gilgen auf Oberkölnbach zu Affingen nebst Zubehör verkauft. Die Linie Schönberg später Egg erhielt 1719 den Freiherrn-, 1790 den Grafentitel.

8. Dornwang.

a) Das Dorf.

Am entlegensten vom Pfarrsitze ist der schönste Theil der Pfarrei — das Dorf Dornwang. Im Jahre 1870 brannte ein großer Theil

dieses Dorfes nieder und es erstanden nun großartige Bauernhöfe, stattliche Gebäude an Stelle der niedergebrannten. Auch in Dornwang lebte einst ein Rittergeschlecht, das seinen Namen vom Dorfe führte.

Friedrich von Dornwang erhielt 1264 vom Bischof Leo für sich und seine Söhne auf Anbaurecht eine Hube zu Dornwang, die Friedrich mit 3 Pfd. aus der Pfandschaft des Poxauers gelöst (Teisbach, 1. September 1264). Am 11. November 1275 verglichen Bischof Leo und Herzog Heinrich die Schäden, die dieser in Fehden dem Hochstifte Regensburg zu Dornwang, Loiching und Teisbach zugefügt, auf 80 Pfd. Wiedererstattung (Janner, B. v. R. II. 479).

Später tritt als Gutsbesitzerin in Dornwang die Familie Freienhueber auf. Aus dieser Familie wählte der berühmte Rechtsgelehrte Dr. Christoph von Chlingensperg, „der Stern der Universität Ingolstadt", seine Lebensgefährtin Florentina, die ihm 12 Kinder gebar, von welchen 6 Priester wurden. Ferdinand Kaspar Freienhuber von Dornwang zog als Lieutenant mit Kurfürst Max Emanuel nach Oesterreich, um die Stadt Wien vor den Türken zu retten, und fiel am 12. September 1683. Martin Freienhueber von Dornwang war 1720 kurfürstl. Regierungsrath zu Landshut.

Mathias Gugler, Schullehrerssohn von Dornwang, trat unter dem Namen P. Augustin in das Chorherrnkloster zu Rohr, 1786, und starb in Rohr 1839 als freiresignirter Pfarrer von Offenstetten, 80 Jahre alt. Dornwänger sind auch Georg Däubl, der 1851 als Pfarrer von Mariaposching starb, und Johann Georg Klimmer, z. Z. Pfarrer in Leiblfing.

b) Expositur.

Weihbischof von Simmern brachte es trotz aller Weigerung von Seite des Pfarrers von Veitsbuch und der Graf Arco'schen Vormundschaft in Oberkölnbach dahin, daß der Cooperator von Veitsbuch nach Dornwang exponirt wurde, 1718/19. Der Pfarrer Wirntshofer verließ seine Pfarrei aus Verdruß, und sein Nachfolger fand ein fait accompli vor. Es mußte der Pfarrer den Expositus sustentiren und dessen Gegenleistungen sind so viel wie nichts, so daß das ganze Verhältniß zwischen Pfarrer und Expositus der Pfarrer Ehrenthaler kurz in die Worte zusammenfaßt: „Der Pfarrer hat Arbeit und Ausbezahlung, der Expositus Ruhe und Einnahme". Expositi in Dornwang waren folgende: Adam Starzer, Wolfgang Teufel, Georg Gassinger, Josef Eberhard, Karl

Petz von Amberg, der unter Kaiser Karl VI. Cavallerist war, Franz Anton Klingseisen, 1768—1793, Jakob Rauber, Mathias Kastl von Frontenhausen, Anton Kirschner, Paul Winter von Hanried, Georg Haltmayer von Parsberg, Balthasar Schenkel von Luhe, Josef Schmidtner, Baptist Dobmayer, Jakob Bäuml, Peter Dollinger von Steinweg, Georg Weinzierl von Pfaffenberg, Georg Dederbeck von Reisbach, Ulrich Steinberger, der 1868 Pfarrer in Vohburg wurde, J. N. Bentlhauser von Grafentraubach, Anton Petermaier, Joh. Moser, Josef Lex, Joh. Wismat, Joh. Ruland, Joh. Bapt. Maurer, nachmals Pfarrer in Veitsbuch, dem in Dornwang Georg Mühlbauer von Cham und Adam Graßl folgten.

9. Dreifaltigkeitsberg.

Es gehören davon nur zwei Häuser zur Pfarrei Veitsbuch, der übrige Theil mit der schönen Wallfahrtskirche gehört in die Pfarrei Hofdorf; trotzdem sei hier gleichsam als Anhang ein kurzer Bericht über diese Wallfahrt mitgetheilt.

Die Entstehung der Kirche erzählt uns der Volksmund also: Ein Verwalter von Niederviehbach hatte auch Güter in Hofdorf zu überwachen. Er hatte deshalb den Weg von Niederviehbach nach Hofdorf schon hundertmale gemacht, aber dennoch verirrte er sich einmal auf einem Heimritte ganz und gar. In seiner Angst betete er und gelobte, ein Bild der hl. Dreifaltigkeit an einem Baume anzubringen. Sofort kannte er sich nun aus. Er erfüllte sein Gelübde, aber statt des einfachen Bildes erhob sich an der Stelle bald eine Kapelle, die sich in kurzer Zeit durch die Geschenke der Wallfahrer zu einer geräumigen Kirche ausdehnen konnte. Unter Pfarrer Heinrich Bänmer wurde 1816 das Wallfahrts-Jubiläum gefeiert. Es mag also der jetzige Kirchenbau etwa 1716 erfolgt sein.

Philipp Jakob Dobler aus Straubing (geb. 1739, Priester 1762), resignirte seine Pfarrei Westen und baute sich in der Nähe der Dreifaltigkeitskirche ein Haus, um da seine letzten Lebenstage in stiller Einsamkeit zuzubringen. Er lebte noch 15 Jahre nach seinem Priesterjubiläum und vermachte sein Haus der Kirchenstiftung als Eigenthum. Nach seinem Absterben wurde es von einem Einsiedler bewohnt, diesem aber 1873 eine andere Klause gebaut und dafür jenes Haus umgebaut und als Wohnung für den Expositus bestimmt. Pfarrer Matheis hätte gerne ein paar Karmeliten in diesem Hause unterbringen wollen.

Nicht verschweigen darf ich folgende Geschichte. Es kam einige Jahre hindurch zur Sommerszeit ein österreichischer Offizier, quartierte sich in der Post zu An ein und besuchte mehrmals die Dreifaltigkeitskirche. Endlich über seine Vorliebe für diesen Berg befragt, erzählte er, als Knabe sei er bettelnd mit seiner Mutter im Lande herumgezogen, in der Dreifaltigkeitskirche habe seine schon kränkelnde Mutter besonders innig gebetet und zu ihm gesagt, er habe keinen Vater und werde bald auch keine Mutter mehr haben, er solle ja recht beten, daß ihn Gott nicht verlasse. Bald darauf sei er eine Waise gewesen, er sei frühzeitig zum Militär gegangen und wenn er jetzt in guten Verhältnissen stehe, so habe er es dem Gebete seiner Mutter zu verdanken, und er komme deßhalb aus Dankbarkeit jährlich zur Dreifaltigkeitskirche. Nach dem Kriegsjahre 1859 ist er nicht mehr gekommen.

Einen ganz eigenen Eindruck wird auf viele Beschauer ein großes Votivgemälde machen, das uns zehn junge Edelleute aus Schottland zeigt, darunter Stuart, Hamilton, Abercromb, Grant, Lesslie, Gordon, Crücks-hanns! Diese Jünglinge waren die ersten Zöglinge des Seminarium Scottorum zu St. Jakob in Regensburg, das der ehrwürdige Weihbischof Gottfried Langwert von Simmern errichtet hatte. Diese schottischen Jünglinge haben sich hieher verlobt, um einstens für den Glauben ihrer Väter in ihrem Heimathlande erfolgreich wirken zu können. Wie interessant müßte dieses Gemälde für einenen Schottländer sein, der in dem einen oder anderen dieser Jünglinge einen seiner Ahnen zu verehren hätte? Für die Geschichte unserer Kirche liefert das 1714 gefertigte Gemälde den Beweis, daß schon im Beginne des 18. Jahrhunderts der Dreifaltigkeitsberg eine hochverehrte Wallfahrtsstätte gewesen sei.

Alle Jene, welche Gelegenheit haben, diese Gnadenstätte zu besuchen, werden auch höchlichst erfreut sein über die prachtvolle Aussicht, welche das Besteigen das Thurmes über das Donau- und Isarthal gewährt.

VI.

Beiträge zur Geſchichte

des

Marktes Maſſing a. Rott.

Nach Akten, Urkunden und anderen Quellen geſchichtlich dargeſtellt

von

B. Spirkner,

cand. theol. zu Regensburg,

Mitglied des hiſtoriſchen Vereins für Niederbayern.

Quellen-Verzeichniß.

A ungedruckte: Die Rechnungen, Akten und Urkunden des Marktes Massing (im Rathhaus) vom Jahre 1648 an.

B gedruckte: Wulzinger Dr., Historisch-topograph. Beschreibung des Bezirksamtes Eggenfelden und der umliegenden Gegend, Regensburg 1878.

Maier Markus, denkwürdige Kriegsereignisse im kgl. bayer. Landgerichte Eggenfelden von 1632—48, 1701—41, 1741—45; München 1820.

Monumenta boica, XVIII Bde.

Aventeni anales boiorum libri VII.

Oefele, rerum boicarum scrip. tores, II Bde.

Wenning, 4 Rentämter, Topographie.

Meidinger, Topographie der Städte und Märkte.

Wigiläus Hund, Stammenbuch, II Theile.

III. Thl. von „vermischte Schriften" v. Freyberg.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 7 Bde.

Schmeller, Bayer. Wörterbuch, 2 Bde.

Huschberg, Gesch. des Gesammthauses Ortenburg.

Bavaria, 2 Bde.

Westenrieder, Gesch. v Bayern, München 1786.

Gesch. v. Bayern, herausgeg. v. d. Ak. d. Wiss. und Westenrieder, 2 Bde. 1785.

Würdinger, Kriegsgeschichte.

Löwenthal Gesch. d. niederbayer. Erbfolgekrieges.

Buchner, Bayer. Geschichte, 10 Bde.

Riedl, Geschichte des Marktes Kraiburg.

Lang, Auserlesene hist.-bayer. Nachrichten.

Lerchenfeld, Die Altbayer. Landständ. Freiheitsbriefe 1853.

Lipf, Matrikel des Bisth. Regensburg.

Riezler, Geschichte Bayerns, 3 Bde.

Verhandlungen des hist. V. f. Nied.-Bayern.

Motto:

„Den Boden kennen zu lernen, auf dem man steht,
Ist der Anfang aller Bildung."

(Böhmer.)

Vorwort.

„Nachdem ich schon früher grossen Lust hett zu den Historien, alten Monumenten, Brieffen . . .", bildete die genaue Würdigung der oben als Motto citirten Worte des hervorragenden Geschichtsforschers Böhmer den direkten Anlaß zur Entstehung und Abfassung der nachfolgenden Ortsmonographie. Ich suchte allmählich Kenntniß zu erlangen von der geschichtlichen Vergangenheit des heimathlichen Bodens und unterzog mich zu diesem Behufe der oft nicht gerade angenehmen Aufgabe, die dießbezüglichen staubigen Akten, Urkunden, Rechnungen und anderen Quellen zu durchsuchen. Und ich habe „darauß allerley gedächtnußwürdige Sachen gezogen" und so allmählich ein reichliches Material, das auf die Geschicke, die Leiden und Freuden des hübschen Marktes Massing a. d. Rott Bezug hat, zusammengebracht. Dieses geschichtliche Material etwas gesichtet und verarbeitet bildet nun die „Beiträge zur Geschichte des Marktes Massing" vorerst in Bezug auf die Besitzer von Massing und dessen Denkwürdigkeiten in Krieg und Friede.

Inwieweit es mir gelungen, das gesteckte Ziel zu erreichen, überlasse ich Anderen zur Entscheidung. Auf Glätte und Eleganz des Stiles, auf Vollständigkeit oder Wissenschaftlichkeit dieser Arbeit mache ich keinen Anspruch. Vielleicht stimmt dieses offene Geständniß die berufenen und unberufenen Kritiker etwas milder. Ich für meinen Theil nehme in dieser Hinsicht die Worte des vielverdienten Alterthumsforschers Schuegraf in Anspruch, der sagt, daß es bei Chroniken schöner ist, wenn sie mehr „wahr" als „zierlich" geschrieben sind. Und für Wahrheit glaube ich bei jedem Satze eintreten zu können. Damit mißkenne ich aber nicht, daß sich viele Mängel und manche Irrthümer in der Arbeit finden werden, daher ich für Berichtigungen und Ergänzungen jederzeit dankbar

bin. Ich verweise da auf die bekannten Worte des Dichters Horaz:

»Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.«

Zum Schlusse möchte ich an dieser Stelle noch einer angenehmen Pflicht nachkommen, nämlich der Pflicht des Dankes für Alle, die mir diese Arbeit fördern halfen, sei es durch Rath oder That. Dieser Dank gebührt vor Allem dem hochw. hochverehrten Herrn J. B. Schöffmann, Beneficiat in Landshut, II. Sekretär des historischen Vereins; dann nicht minder dem langjährigen, unermüdlichen Vorstand des historischen Vereins von Niederbayern, dem hochverehrten Herrn Reichsarchivassessor A. Kalcher, für das liebenswürdige und freundliche Entgegenkommen, das die beiden Herren durch gütige Ertheilung von Rath und Auskunft, bezw. durch Verschaffung von Büchern und Hilfsmitteln bewiesen haben.

Regensburg, Weihnachten 1890.

A.

Topographisch-statistische Einleitung.

Der Markt Massing in Niederbayern liegt $3^1/_2$ Stunden südwestlich von Eggenfelden in einer fruchtbaren Ebene, am linken Ufer der karpfenreichen Rott. Er bildet für sich eine Marktgemeinde und gehört in's Bezirksamt und Landgericht Eggenfelden. In kirchlicher Hinsicht war Massing früher als Expositur der Pfarrei Oberdietfurt inkorporirt; am 31. Oktober 1862 wurde dieser Expositurbezirk zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Der Ort liegt 1450 Pariser Fuß über der Meeresfläche.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1849 hatte der Markt 161 Familien, 454 Einwohner und 170 Häuser, im Jahre 1876 nach Wulzinger's Bericht: 638 Einwohner und 222 Gebäude. Gegenwärtig zählt der Markt laut Zählung vom 1. Dezember 1890: in 175 Haushaltungen (124 Hausnummern) 332 männliche, 325 weibliche, also 657 Einwohner.

Abgesehen von der Wallfahrtskirche in Anzenberg, welche zur politischen Gemeinde Wolfsegg gehört, besitzt Massing zwei Kirchen. Die kleinere davon, die im Jahre 1839 im romanischen Stile neu erbaute Marktskapelle „zur schmerzhaften Mutter Gottes" liegt mitten im Markte, während die 1869—77 gelungen regothisirte Pfarrkirche zum hl. Stephan auf einer Anhöhe am rechten Ufer der Rott in der sogen. Froschau erbaut ist. Außerdem finden sich im Orte noch 2 Schulen — eine für Knaben und eine für Mädchen, welch' letztere seit 1856 den armen Schulschwestern anvertraut ist — ferners ein Armen- oder Pfründnerhaus.

Der Gewerbestand in diesem Markte ist wie überhaupt in den Märkten des Isar-, Vils- und Rotthales wohlhabend und in bester Blüthe. Es finden sich alle Handwerksleute, die sonst an größeren Orten angetroffen werden; sämmtliche Gewerbe beschränken sich naturgemäß auf die Bedürfnisse des Ortes und der Umgebung.

Seit Anfang der achtziger Jahre durchbraust das „romantische, höchst ergiebige Rotthal, in dem Wald, Thal und Hügel im buntesten Wechsel nebeneinander liegen", das Dampfroß. Natürlich wurde der Markt Massing beim Bau dieser Bahn mit einer Station bedacht und erfreut sich seit dieser Zeit der Annehmlichkeiten, die eine Eisenbahn gewährt, namentlich eines raschen, regelmäßigen Postverkehres.

B.

Geschichtliches.

I. Die Burg Massing und ihre Besitzer.

Bereits im Beginne des 12. Jahrhunderts erscheinen die Edlen von Massing. Von 1120 bis 1292 werden dieselben urkundlich in Verbindung mit den Klöstern: Aldersbach, Baumburg, Raitenhaslach, Ranshofen, Gars, Au, Fornbach, St. Nikola, Osterhofen, Asbach u. a. genannt.

Die Massinger waren wohl wie alle gleichzeitigen Angehörigen des niederen Adels ursprünglich unfreie Ministeriale oder Dienstleute höher gestellter Mitglieder des Adelsstandes, der sich durch das ganze 12. Jahrhundert in Grafen, Ritter und Ministerialen theilte, von welchen nur die beiden ersteren Stände freie Herren waren und später Ritter nur der war, der den mit großen Kosten verbundenen Ritterschlag empfangen hatte.

Die Ministerialen waren Dienstleute ihrer Lehensherren, denen sie vorzüglich Kriegs- und Hofdienste zu leisten hatten. Mit Grundstücken belehnt, machten sie sich in Mitte ihrer Lehengründe fest ansässig, sowie im Verlaufe der Zeit in ihren Lehen erblich, und erlangten so allmählich auch die Adelseigenschaft. Sie sicherten ihre ländlichen Wohnsitze mit Gräben und Pfahlwerk, mit der Zeit entstanden dann auch steinerne Burgen und Schlösser. Die Besitzer nannten sich nach dem Grundbesitz und den Gütern, mit denen sie belehnt waren.

Gegen Ende des Mittelalters aber war bereits eine große Anzahl dieser Ritterburgen durch Krieg oder Brand zerstört und wenige erstanden mehr, um dann später gänzlich, ja selbst aus der Erinnerung zu schwinden.

Ein derartiges Geschick hatte mit den vielen Burgen und Schlössern, die im gesegneten Rotthale und in Massings Umgebung zerstreut lagen (Anzenberg, Dietfurt, Gangkofen [2], Hellsberg, Hocholding, Hörbering, Malling, Matzing, Morolding, Panzing, Schernegg, Wolfsegg, Winichen), wohl auch die feste Burg Massing, die in Folge irgend eines Ereignisses abkam und von den Trenbeckern von Neuem, wahrscheinlich auf der Anhöhe am rechten Ufer der Rott, etwa in der Nähe der jetzigen Pfarrkirche, wieder aufgebaut wurde [1]).

Doch auch diese Burg ging wieder in Trümmer oder wurde von deren Besitzer verlassen, um nach der Sitte der Zeit in der Ebene auf künstlich aufgebautem Hügel, umgeben von einem breiten, wassergefüllten Graben, eine neue Wohnstätte anzulegen.

An der Stelle, wo jetzt das schöne, herrlich gelegene Schulhaus der armen Schulschwestern steht, erhob sich das neue Schloß, das auf riesigen Fundamenten aufgebaut wurde. Bei Planirung des Schloß- oder Hofbauernberges gelegentlich des Schulhausbaues, dann beim Graben eines Brunnens stieß man auf diese gewaltigen Grundfesten und auf die alten Kellergewölbe und es wurden noch 15,000 Ziegelsteine daraus gewonnen. Auf der Abbildung des Marktes Massing von Wening vom Jahre 1702 [2]) ist noch der ganze Weiher oder Graben, der rings um den damals schon kahlen Schloßhügel herumreicht, zu sehen.[3]) Heute ist nur mehr ein kleiner Rest dieses Weihers in der Nähe des Hofbauerngutes sichtbar, der größte Theil desselben ist schon längst zugeschüttet und bildet dermalen eine Wiese.

Wann das auf dem jetzigen „Klosterberge" erbaute Schloß zu Grunde ging, läßt sich leider nicht bestimmen.

---

1) In Hund's Stammbuch 3. Theil p. 719 heißt es: „Weiter setzt ein gewisser Grueber von etlichen Guettern, so die Trenbekhen erkhaufft haben, nämlich Ettich Trenbeck die veste Massing, die er von neuem aufgebaut hat, Bernhardt den Khürnstein am Inn" u. s. w. Wie aus anderen Stellen hervorgeht, hat diesem Grueber ein Fundationsbüchlein vom Deutschhaus in Gangkofen vorgelegen; „die Trenbecken hatten auch sonst noch viel mehr Sitz und Gütter in der Umgegend, als nämlich zu Gangkofen, Item Wolfseckh, Meylling (Malling)." (Hund Stammbuch 3. Theil in vermischte Schriften p. 719.)

2) Eine im Rathhaus befindliche Rechnung lautet: „Herr Michael Wening, churfürstl. Portier und Khupferstecher, hat den allhiesigen Markt in Khupferstich zu bringen gezeichnet und erhalten dafür 6 fl."

3) Diese Abbildung wird dem später diesen Beiträgen zur Geschichte des Marktes Massing folgenden II. Theile beigegeben werden.

Sehen wir uns nach den Bewohnern der früheren und späteren Herrensitze von Massing um, so finden wir diese, wie schon erwähnt, urkundlich von 1120 an. In welch' fernere Zeit dieses Geschlecht zurückreicht, konnte nicht ermittelt werden.

Die Massinger erhielten ihren Besitz wohl von den Grafen zu Julbach zu Lehen und als deren Grafschaft im Rotthale zum größten Theil an den Grafen von Ortenburg gelangte, belehnten diese ihre Ministerialen zu Massing.

Als erster urkundlich genannter Besitzer tritt anno 1120 Engilmar de Massing auf und zwar als Zeuge in einer Schankung an das Kloster Baumburg [1]).

1130 erscheinen gleichfalls als Zeugen Heinricus et Potto filii Heinrici de massingin [2]). 1145 begegnen uns die Namen Pertha et Friedericus de Massingin [3]). 1157 finden wir einen Potto de Massigen [4]) als Zeugen und 1160 einen Pabo de Massingen [5]), dann 1170 Boto de Massingen [6]), 1185 ist u. a. ein gewisser Roto (?) von Massingen Zeuge bei einem Familienkongreß Ludwig I. Kelheimer [7]). 1185, 1187 und 1188 begegnet uns wieder der Name Poto de M. [8]). Wohl dieser nämliche Poto nimmt am Kreuzzuge (1189—1193) Theil [9]). 1190 findet sich noch die domna Pertha de Messignen [10]).

Volle hundert Jahre fehlen von da ab sichere urkundliche Nachrichten über die Edlen von Massing; denn erst 1292 finden wir wieder einen Heinrich von Mässing als Siegelzeugen [11]). In der Zeit dieses Massinger besaßen bereits die Grafen von Ortenburg, um 1180, neben Pleinting, Dachenberg, Reichenberg, Grießbach, Marquartstein, Gern. Truchtlaching auch die Lehenherrschaft zu Massing [12]).

1) Mon. Boic. III. 10.
2) Urkd.-Buch des Landes ob d. Enns I. 547.
3) Mon. Boic. III. 76.
4) Mon. Boic. V. 347.
5) Mon. Boic. III. 80.
6) Mon. Boic. V. 128.
7) Verhdlg. d. hist. Ver. f. Niederb. IX. 199.
8) Mon. Boic. X. 245. II. 392. IV. 143.
9) Verhdlg. f. Niederb. XIX. 15.
10) Urkd.-Buch d. L. ob d. Enns I. 597.
11) Mon. Boic. III. 179.
12) Meidinger, Topographie der Städte und Märkte, und Westenrieder, bayer. Geschichte.

Graf Rapoto starb am 19. März 1231. Ihm folgte Rapoto III. (1231—1248). Dieser war der letzte Graf von Kraiburg-(Ortenburg) und hinterließ bloß eine Tochter, Elisabeth mit Namen, welche 1256 den Grafen Hermann (Hartmann) von Werdenberg aus dem Graubündtner Land heirathete und ihm das väterliche Vermögen zum Schaden der jüngeren Linie Ortenburg zubrachte. Unter den Besitzungen, die sie mit in die Ehe brachte, war auch die Burg und der Ort Massing [1]).

Graf Werdenberg aber hatte gehofft, auch die Pfalzgrafenwürde, die Rapote besessen, zu erhalten; da er sich jedoch vergebens darum bemüht hatte, war ihm bald alles feil geworden; ihm war überhaupt nicht um Elisabeth oder die neue Heimath in dem gesegneten Landstriche Altbayerns zu thun, sondern nur um den Besitz des reichen beweglichen Nachlasses. Darum verkaufte er alle seine erheiratheten Güter an Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern (1253—1290) im Jahre 1259 um MXI Marc = 24264 fl. [2]). [Bald darauf soll er seine Gemahlin verstoßen haben] [3]).

1260 hatte Herzog Heinrich das herrliche Erbe seiner „Base", wie er Elisabeth nennt, schon in Besitz genommen. Hauptorte waren außer Kraiburg und Marquartstein: Abensberg, Dachelberg, Gern, Kößlarn, Laberstorf, Griesbach, Pleinting, Massing, Reichersberg, Rotenburg, Rotthalmünster und Güter um Kufstein [4]).

Anmerkung. Der nämliche Heinrich übergab aber wieder 17. Februar 1260, um das Unrecht zu sühnen, welches sein Vater Otto der Erlauchte (1231 bis 1253) und er selbst an Niederaltaich begangen, die „Zehenten des Kellers und Speichers" aus obigen eben erkauften Gütern (nach Oefele aus Mässing, Thahenberg, Reichenbach, Rotenburch, Gutzbach, Marquartstein) dem Hartmann von Werdenberg [5]).

Heinrich nahm das Wappen des letzten Ortenburger's Rapoto III., das Pantherthier, an; er errichtete aus obigen Gütern ein Vicedomat, das „Vicedomat im Rotthal" genannt, weil ja die meisten Güter an der Rott lagen, und machte das Pantherthier zum eigenen Amtssiegel [6]).

---

1) Niederbayer. Archiv III[1] 106.

2) Buchner V. 153.

3) Wigiläus Hund, der auch all' das Vorhergehende berichtet, stellt Letzteres in Abrede; er nennt in seinem Berichte Massing eine „Grafschaft."

4) Riedl 68.

5) Oefele I. 729.

6) Riedl 68 und bayer. Gesch. d. Akad. d. Wiss. II. 262.

Massing ist also jetzt Eigenthum der Herzoge [1]). Wie lange, läßt sich nicht sagen. Gewiß ist nur wieder, daß im Jahre 1307 „die Lehensherrlichkeit über den Edelsitz Mässing" von der Familie von Baumgarten an das Kloster Aldersbach kam.

Anmerkung. Die Urkunde [2]) darüber lautet:

„Ich Albrecht von Paumgarten tun kunt allen den, di disen Brief ansehent oder hörent lesen, daß ich mit Gunst u. gutem Willen meines Bruders Alrams zu einem Selgreth [3]) gegeben han unser Frauen dem Closter zu Alderspach mein Aigenschaft (= Zustand des Angehörens oder Aigenseyns nach Schmeller I. 49), di ich het auf dem Lehen daz (= zu) Mezing, das Heinrich von mir hat, u. auch darumb han ich genommen ein Pfund Pfenning [4]) von dem Abbt u. der Sammung von Alderspach, dorüber zu einer Stetigkeit der Gab han ich disen kegenwertigen Brief mit meinem Insigel, do von Christes Gepurth waren ergangen MCCC Jar, und in dem sibendem Jar an dem Palmtag in der Vasten."

Zur Zeit der Entstehung der „Landstandschaft" erhalten wir wieder Nachricht über landstandsfähige „Ritter und Edle von Massing." Bekanntlich bestand die Landstandschaft aus den Grafen, Freien und herzoglichen Dienstmannen, insgesammt den sogenannten Landherren. Die niederen Ritter und nicht herzoglichen Ministerialen konnten nicht Landherren sein, was später (15. Jahrh.) aufgehoben wurde, wo dann auch die sog. „gebannten" oder „gefreyten" Märkte ausnahmslos zur Landschaft geladen wurden [5]).

Unter Ludwig d. Bayer (1314—47) findet sich unter den landstandsfähigen „Rittern und Edlen" auch ein Ecker von Massing verzeichnet. Weiters begegnet uns zwischen den Jahren 1347—53 unter den niederbayerischen Landständen ein Heinrich Ecker von Massing [6]) und

---

1) 1304 findet sich eine Urkunde eines Reicher (= Reichger a. a O.) Biztumb von der Rott, die „datz (= zu) Mässing" ausgestellt ist. (Mon. Boic. III. 190.)

2) Mon. Boic. V. 411.

3) Selgreth = Sel-Geraet (legatum ad pias causas), d. h. was von der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen zum Heil seiner Seele einer geistl. Anstalt (Kirche, Pfarre, Kloster) für Seelenmessen, Jahrtäge u. dergl. vermacht wird. (Schmeller, Bayer. Wörterb. II. 165.)

4) Nach alten Rechnungen gehen 240 Pfenninge auf ein Pfund; das Pfund galt nach neuerer Rechnung 1 fl. 8½ kr. (Schmeller.)

5) Im Landshuter Theil allein befanden sich 53 Märkte und über 400 landstandsfähige Edelsitze, sogenannte Sedeln.

6) Buchner, bayer. Geschichte VI. 5.

im September 1394 erscheinen auf dem Landtage zu Landshut drei Ecker: ein „Ecker von Eck Hanns, Egther von Massing Georg und Egther von Pöring Friedrich“ [1]).

In den Jahren 1353—92 geschieht auch eines „Burgpflegers zu Mässing“ Erwähnung [2]). Diesen Burgpflegern oblag vor Allem die Pflicht, das herzogliche Schloß zu bewachen, im guten Zustande zu erhalten und im Falle eines Angriffes zu vertheidigen; auch waren sie im gewissen Sinne Verwaltungs- und Justizbeamte; doch erstreckte sich diese ihre Gewalt wahrscheinlich nicht über die Burg- und Grund-Angehörigen hinaus.

Von jetzt ab fehlen leider alle weiteren Nachrichten sowohl über die Burg, als auch über deren Besitzer. Wie schon gesagt, nur ein Trümmerhaufen, die unzerstörbaren Fundamente des früheren stolzen Edelsitzes legten bis in die neueste Zeit unleugbares Zeugniß dafür ab, daß in Massing in den guten alten Zeiten wirklich ein Schloß stand, „ein Schloß so hoch und hehr“, daß hier wirklich „Ritter und Edle“ hausten und sich die Zeit vertrieben mit „Hetzen, Paissen, Jagen“, wie Aventin sagt.

II. Der Markt Massing.

Als im Jahre 1349 (1353 zu Landsberg) die Söhne Ludwig des Bayer das Erbe ihres Vaters theilten, erhielt Stephan mit der Hafte († 1375) Niederbayern, also: „Landshut .... Ettenveldt, den Markt mit dem Kasten u. swas darzu gehört, Mässingen, die Burg mit dem Markt und swas darzu gehört u. s. w.“ und als 1392 die drei Söhne des verstorbenen Herzogs Stephan I. eine weitere Theilung vornahmen, fielen die rotthalischen Güter Stephan II. und Friedrich von Niederbayern zu [3]).

In der Folge blieb Massing wohl immer Eigenthum des jeweiligen Herrschers von Niederbayern, welche Vermuthung zum Theil durch noch nachfolgende Mittheilungen als Thatsache erwiesen wird. Diese Herzöge von Niederbayern bedachten Massing mit den schönsten Privilegien für

1) 19. Freibrief, Buchner VI. 60.
2) Buchner VI. 7.
3) Meidinger I. 91.

treugeleistete Dienste. So schreibt z. B. Meidinger in seiner Topographie: „Mässing hat schöne Privilegien, so die Inwohner untet Kaiser Heinrich, Otto u. Ludwig erhalten haben", und weiter: „Mässing hat zum Wappen drei silberne französische Lilien im silbernen Felde, 2 stehen oben von beeden oberen Ecken auf die untere in der Mitte aufrecht stehende Lilie, so daß sie einen Triangel bilden" [1]).

Die sicherste Auskunft über die Privilegien für „treue Dienste" erhalten wir durch die große Original-Pergament-Urkunde, die sich in Mässing befindet. Diese Urkunde wurde von Ferdinand Maria im Jahre 1669 ausgestellt. Es wurden darin auf Ersuchen der Bürger von Mässing alle alten „Freiheitsbrief und andere Documenta, die sich im Archiv und in der Registratur über Mässing befanden, transsumiert und inseriert, da ja beim schwedischen Einfahl im 1648ten Jahre das Rhathauß mit sammt den Urkunden ein Raub der Flammen wurde."

Der Inhalt der ersten transsummirten Urkunde, die zu Landshut 1343 ausgefertigt wurde, lautet im Auszuge: „Die Bürger von Mässing beweisen mit Briefen des Kaisers Heinrich von Luxemburg (1308 bis 1313), des Herzogs Otto von Niederbayern (1290—1312) und des Heinrich (1322—1339), eines Bruders von Otto, dem Kaiser Ludwig dem Bayer (1302 - [1314]—1347), daß sie von diesen Herrschern einen Wochenmarkt erhalten haben und zwar auf jeden „Pfinztag" [2]) (Donnerstag) des Jahres, ferners „vier Jahrmärkte, der jeglicher 3 Tag weren solle", nämlich am „nechsten Sontag nach St. Görgentag, den andern auf St. Stephanstag im Summer, den dritten auf den nechsten Sontag nach Unser lieben Frauen Schidung und den vierten auf St. Andreastag des Zwölfbothen." Diese Privilegien bestätigt ihnen Ludwig der Bayer und gewährt „sicher gelaidt auf 3 tage dennen, die auf diese Märkte kommen."

In dieser Zeit wurde der Ort Mässing zum Markte erhoben, sehr wahrscheinlich in den Jahren von 1308—1313 von Seiten des Kaisers Heinrich von Luxemburg und der zu damaliger Zeit regierenden Herzoge von Bayern. Denn die Verleihung von Privilegien geschah gewöhnlich

1) Meidinger II. 9. Bavaria II. 1124. Wenning III. 159. Zimmermann 3. Thl. 1752.

2) Von „pfinxs" d. i. fünf, also der 5. Tag der Woche. (Schmeller.)

entweder gleich mit der Ertheilung der Marktsrechte, oder folgte dieser bald nach, da ja die Privilegien die Subsistenz eines Marktes bedingen. Massing erfreut sich also nach dem Allem schon sehr lange der Rechte eines Marktes.

Der zweite in der großen Urkunde enthaltene Brief ist ausgestellt von Herzog Friedrich von Bayern (1375 bis 1393) und zwar am 26. Mai 1381. Dieser Herzog gewährt in demselben den Bürgern von Massing „von deß Schadens wegen, der ihnen jetzo beschehen ist, von Prünst wegen“ fünf Jahrmärkte, nämlich „auf den Sontag nach dem Sunbenttag [1]), einen zweiten an dem besten Feyertag zu Weihnachten, einen dritten des Sonntags vor St. Bartholomäus, einen vierten zu St. Andreaßtag und einen letzten deß Sontags nach St. Philippstag“; zudem gewährt er sicheres Geleit „acht tag vor u. acht tag nach denselben“ und enthebt sie, damit sie um so leichter wieder aufbauen können, „aller Forderung oder Hilf“, die andere Märkte leisten mußten, mit Ausnahme der gewöhnlichen Steuer. Hier erhalten wir also die erste Nachricht von einem großen Brande in unserem Orte (ca. 1380); als Sustentation erhielt er aber auch recht stattliche Privilegien.

„1401 bekennen der Rat und die Gemain des Marktes Mäzzing der Irrung wegen, die sie mit dem Markte Eckenfelden des Zolls zu Mäzzing wegen gehabt, daß sie diesen Zoll und den auf dem Furt ze Oberdietfurt von ihm [?] (Markt Eggenfelden) bestanden haben zu Verlust nnd Gewinn, als er (Markt Eggenfelden) ihn von ihrer Herrschaft (zu Massing) hat und soll er (Markt Eggenfelden) des Zolls fürstant und verantwurt sein und sollen sie (Bürger von Massing) ausrichten jährlich auf sant Symanstag 3 Pfd. und 30 dl. landshuter und wiener [2]). Sie sollen auch auf denselben Tag oder den nächsten ihrer 2 oder mehr gein Eckenfelden kommen und wer da des Rats ist, sollen sie jeglichem Virär [3]) ihrer Vieren geben 6 Landshuter oder wiener zum

1) Sunnwendtag = Sankt Johannstag [Johann der Täufer, 24. Juni]. (Schmeller 298.)

2) Man unterschied in alten Rechnungen zwischen sog. „weißen oder Regensburger Pfennigen“ und den sog. „schwarzen“, die von den bayerischen Herzogen in München, Landshut, Straubing ꝛc. geprägt wurden; anno 1400—1406 wurden aus dem Loth feinen Silbers 60—64 Stück Pfeninge gemünzt. Ein Regensburger Pfening galt anno 1395 = 2 Wiener oder 2 Landshuter Pfg.

3) Virär, ein zur Unterstützung oder Ersetzung des eigentlichen Gemeindevorstandes gewähltes Individuum = Gemeindebevollmächtigter. (Schmeller.)

vertrinchen. Gegeben nach dem hl. Ostertag deß Sambßtag 1401" zu Eggenfelden" [1]).

Anmerkung. 1443 sollte der Markt Massing der Angabe auf einer Landtafel zufolge im Kriegsfalle 2 Pferde stellen, Gangkofen ebenfalls, Eggenfelden 6, Neumarkt 3, Pfarrkirchen 8, das deutsche Haus in Gangkofen 4, St. Veit 1, Azinger zu Schernegg 2, Steph. Cloßner zu Gern 6 [2]).

Wie schon früher erwähnt, erhielten mit der Zeit auch die meisten Märkte das Recht auf den Landschaften zu erscheinen. Ob jeder Markt sein eigenes Individuum sandte, oder ob mehrere zusammen einen Gewählten abschickten, ist unbestimmt. Im Jahre 1514 erscheint zum ersten Mal der Vertreter des Marktes Massing auf der Landschaft, wie aus dem Beibrief zum 50. Freiheitsbrief ersichtlich ist, wo sich unter vielen anderen auch der Marktsvorstand, der „camerer u. ratte des Marktes Mässing" unterzeichnet findet [3]).

Am 24. Januar 1555 kam auf der Landschranne zu Massing ein Streit zum Austrage; da nämlich sowohl das Kloster Nonnberg bei Salzburg als auch das Spital zu Eggenfelden das Eigenthumsrecht am Hofe Perkhaim in der Pf. Gangkofen beanspruchten, entstand deßhalb ein Proceß. Die Aebtissin Anna, die Dechantin Katharina und der ganze Convent Nonnberg, vertreten durch den Klosterrichter Oefflinger, klagten am obigen Tage auf der Landschranne zu Massing vor dem Landrichter Georg Vilsecker von Eggenfelden gegen Stephan Perkhmeier aus der Pfarrei Eybach (Reicheneibach) als anmaßenden Besitzer des Hofes Perkhaim. Der Streit endete erst 1561 zu Gunsten des Spitals Eggenfelden. Kammerer zu Massing war dortmals Peter Stadler, „deß Rhats daselbst" Michael Spannberger [4]). Unter Schranne verstand man früher den Platz, wo öffentlich Gericht gehalten wurde. Alle größeren Ortschaften hatten solche Schrannengerichte mit mehreren Beisitzern und einem Obmanne. Die Landschranne war also gleichbedeutend mit dem Landgericht. Der Landrichter mußte von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke herumreisen und „zur Schranne sitzen." In Niederbayern, wo man das Rechtsbuch Kaiser Ludwig's nicht gebrauchte, saßen auch die gemeinen Landleute an der Landschrannen und mußten „Urtheil schepfen", auch „über Blut richten" [5]).

1) Urkundenauszüge von Eggenfelden, Verh. d. hist. V. f. N. XIII. 347.
2) Buchner VI. 161.
3) Die Altb. Landsld. Freiheitsbr. v. Lerchenfeld p. CCCXXXIX.
4) Verhdlg d. hist. V. f. Niederb. XV. 147, 150, 151.
5) Nach Schmeller:

Vom 8. Juni 1581 datirt eine weitere Urkunde, ausgestellt von Pfalzgraf Wilhelm (1579—1598), Herzog in Ober- und Niederbayern. In diesem Briefe bestätigt und erneuert er den Bürgern von Massing die „Confirmation ihrer Freiheit- und Handtfesten von Seiten seines Vaters Albrecht" (1550—79), „weil sie sich sowohl gegen seinen Vater als auch gegen ihn jederzeit des allerunderthaenigsten Gehorsambs beflissen."

Der letzte Brief, den die Original-Urkunde enthält, ist im Jahre 1601 (6. Februar) von Maximilian, Herzog in Ober- und Niederbayern, gegeben. Mit diesem Briefe werden die sämmtlichen oben angeführten Rechte und Freiheiten, deren sich Massing erfreute, neuerdings confirmirt und bestätigt.

Wir sehen also, die Herzoge sorgten durch Ertheilung von neuen und Bestätigung der alten Privilegien für das Aufblühen unseres Ortes; da kam aber zum Ruin und Unglück ganzer Länderstrecken, ganzer Städte, Märkte und Dörfer und vieler tausender Menschen der unheilvolle 30jährige Krieg, dessen schädliches Einwirken auf unseren Markt wir im nächsten Abschnitte, der die Kriegsereignisse behandeln wird, kennen lernen werden. Fahren wir gleich in der Friedens-Chronik des Marktes Massing nach dem schreckensvollen 30jährigen Kriege fort und lassen wir von jetzt ab, um unnöthigen Abschweifungen vorzubeugen, die kurzen Originalberichte, die durch ihre Schlichtheit und Einfachheit für ihre Wahrheit zeugen, in chronologischer Reihenfolge aufgeführt, allein sprechen:

1658. „Das abgebraunte (1648) Rhathaus wurde anheur neu erbaut; die Fleischbänke darinnen wurden von neuem wieder erzimmert."

1659. „Die Bürgerschaft erhielt als kleine Entschädigung für den im 30jährigen Kriege erlittenen Schaden an Extra Ordinari Kriegs-Anlag 108 fl. 8 kr. in Empfang."

„1668 wurden von Markts wegen die gebräuchigen 3 Reunert (Rennen) gehalten, nämblich eins in der Fasten, das andere in der Kirchweih und das dritte am Unschuldigen Khindleintag, in denen man für Tuch, Parchet, Zaum und Nesseln ꝛc. 8 fl. 6 kr. ausgab" [1]).

1) Rennen wurden in Bayern schon 1418 abgehalten (Bayerland 1890 p. 311); im Jahre 1779 wurden in Massing 4 „Renater" abgehalten, nämlich schon 2 in der Fastenzeit.

„1675 waren von der Hauptmann Dallhanischen (?) Compagnie 40 Mann, zehn Weiber und zwanzig Kinder einquartirt. 1684 mußte der Markt ein artileri Pferdt dargeben. 1691 wurde er mit 75 fl. Extra Ordinari Kriegssteuer belegt, so dem Markt sehr schwär gefahlen ist. 1693—95 war eine große Theuerung und Hungersnot; man hat von der ohnehin armen Burgerschaft allda in Mässing die Steuern und Stiften umb so viel wenniger einbringen könen. In den Jahren 1695 bis 1701 hatte der Markt viel durch die Winterquartiere zu leiden."

„Am 4. Juni 1699 ist ein so starkes Schauerwetter gewesen, mit darauf erfolgter Wassergiß, daß dabei der Haupt-Kirchenberg sammt dem darauf stehenden St. Stephani Gotshaus und dem Freithof sich herdan begeben haben" soll. „1704 und 1705 wurden die gebräuchlichen Reuater, da man ja im Kriege sich befand, nicht abgehalten. Den 23. Juni 1709 war allhie eine unerhört große Wassergüß; alle Wege wurden ruiniert, die Rottpruck mit fortgerissen."

„1720 wurden zum Durchzug Sr. Drtl. der verwittibten Herzogin von Hannover am 22. September 3 Wägen, jeder mit 4 Pferden bespannt, dann absonderlich 4 angeschirrte Pferde nach Gängkoven zu stellen verlangt."

„Am zway- und zwainzigsten Monathstag April, im aintausend Sibenhundert und dreißigsten Jahre" bestätigte und bekräftigte Karl Albrecht (1726—45) mit einem zu München gegebenen Briefe den Bürgern von Massing die im „Transsumpt Briefe d. d. 19. Jan. 1669" enthaltenen Freiheiten und Handfesten, „da sich die Bürger von Mässing jederzeit treu und gehorsamb erwiesen haben." Doch sollen in Zukunft statt der ihnen von Herzog Friedrich anno 1381 verwilligten fünf Jahrmärkte nur mehr 4 stattfinden, „nämlich der erste am Sontag vor St. Thomastag, der andere am Sontag nach der Fastnacht, der dritte am Sontag Lätare und der vierte am Sontag vor St. Magdalenentag nebst den Pfingsttägigen Wochenmärkten." Nebenbei wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, „daß die Bürger von Mässing keinem schlimmen Gesindl und verdächtigen Leuthen freiwilligen Underschlupf gewähren, und die Marktzeiten über einen Tag nicht hinauszieben, auch sich keineswegs unserer grchtl. Oberinspektion und des Amtmannes zu Gängkoven, welcher jederzeit zu solchen Marktstägen gegenwärtig sein muß, pflichtmäßiger Obsicht entziehen . . ."

Bei dieser Gelegenheit seien gleich die uns erhaltenen Nachrichten und Notizen über die Ordnung bei Abhaltung dieser Jahrmärkte angereiht.

Einem Protokoll vom Jahre 1735 zufolge hatten sich „die Krämer im Unteren Markhte zunächst der hevl. Missionskapelle bei der alldort stehenden Linde zu postieren; der Roßmarkht sollte außerhalb des unteren Thores gehalten werden, der Kühmarkht im Preingarten." „Schon im Jahre 1731 wurde ein neues Justizbildnis angeschafft, so man bey denen gefreyten Jahrmärkten aufzustellen pflegte. Es hatte in der rechten Hand ein Schwert. Auch die Fahnen wurden an diesen Tagen aufgesteckht." 1752 heißt es dann: „Ein Innerer und äußerer Rhatsfreund stand an den 4 gefreyten Jahrmärkten, jeder bei einem Thor und nahm daselbst gleich beim Eintrieb des Viehes den Pflasterzohl ein. Beim obern und untern Thor standen auch 2 Wächter bei der Mauth mit der Hellebarthen um die Renitenten zur Erlegung der Gebühr anzuhalten und nit münder auf das etwa anher kommende suspecte Gesündl Obsicht zu halten. Ferner wurde an diesen 4 Jahrmärkten die ordentliche Frühmeß vom Beneficiaten von Staudach (in späteren Jahren von einem Religiosen des Klosters Seemannshausen) gelesen. Dieß geschah sowohl wegen der allher kommenden fremden Crämmer, als auch anderer Leuth, namentlich, daß man auch bei der Burgerschaft abwechseln konnte. Diese Messe wurde schon um 6 Uhr fruh gelesen."

Im Jahre 1733 erfolgte die „Transferierung der 4 neuen Fleischbänke, welche jetzt sambt dem Schlaghaus, so vorher alles im untern Stock des Rhathauses gestandten, auf den Marktplatz (wo heute die Marktskapelle steht) zu stehen kammen. Dieselben wurden in einem Zusammenhang von Gewölben aus Steinwerch erbaut, in welchen die hiesigen Metzger das Fleisch aushauen mußten."

Anmerkung: Es wurde den Metzgern mehrmals unter Androhung von Strafen verboten, zu Hause zu schlachten. Im Jahre 1838 wurden die Fleischbänke aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten abgebrochen.

In den Jahren 1740, 41, 64, 65, 66, 68, 70, 71 u. s. f. bis 1790 wird fast regelmäßig alle Jahre um Nachlaß der Steuern gebeten und zwar werden als Gründe dafür angeführt: „Armuth der Bürger wegen der früheren Kriegsschäden", öfters aber auch: „Mißräthigkeit und Wolkenbrüche".

Im Jahre 1755 oder 1756 wurde das obere Thor wegen „Baufälligkeit" abgebrochen. Auf demselben hatte bisher der jeweilige „Rhats-

diener" seine Wohnung. Dieses obere und auch das untere Thor waren ferner „der bürgerliche Strafplatz", d. h. die Bürger, die sich in irgend einer Weise gegen die allgemeine Ordnung vergangen hatten, wurden mit Haft in diesen Thurmthoren bestraft.

Interessant ist es vielleicht an dieser Stelle zu hören, wie in den guten alten Zeiten in einer kleineren Gemeinde, in einem Markte die Justizpflege gehandhabt wurde, d. h. wie der Marktsvorstand, der „camerer und rate des Marktes" und sein ihm beigeordnetes Gemeindekollegium,[1]) die „Rhatsverwandten", Recht und Gesetz handhabten und die öffentliche Ordnung aufrecht erhielten.

Die Vorführung einzelner Straffälle wird uns zeigen, wann Strafen und welche in den einzelnen Fällen verhängt wurden und zur Anwendung kamen. Die meisten Vergehen wurden, wie gesagt, mit dem „Thurme abgewandelt", d. h. die Fehlenden wurden mit der Haft im Marktsthurme „als bürgerlichem Strafplatze" und zwar „bei Wasser und Brod" bestraft; daher auch der Name „Thürm-Wändl". Andere Strafen können wir uns vorstellen, wenn wir die in Inventarien (vom Jahre 1693 und 1695) aufgeführten Strafwerkzeuge, wie die „eiserne Springe, das Schelmschloß, die Schelle, die Weibergeige" in ihrer Anwendung sehen.

Zum Beispiel: 1645. „Wenzeslaus Khölndorfer, Schreiner zu Massing, hat auf der Gassen bezechterweis kholtert und poltert und gesagt: Cammerer (Marktsvorstand), wenn Du ein Herz, so laß mich einlegen; derentwillen wurde er mit Gefenkhnuß gestrafft"; oder „Hans Engelberger, Pökh (Bäcker), ist Geldschuld halber tag und Nacht im Thurm gelegen". „Simon Niedermaier, Burgerknecht allhier, ist mit der Nachtwach nachläßig gewest, derentwillen er den Thurm tag und Nacht zu püessen gehabt hat". 1656. „Wolf Wisner wurde mit dem Thurm gestrafft, ging aber von dem Thurm herunter und wurde deshalb mit der Scheln und armschling (?) an die Bank gestrafft". „Georg

1) Das Gemeindekollegium bestand in Massing anno 1645 aus: „Innerer Rhat, Cammerer u. Viecammerer und noch 2 Mann; Aeußerer Rhat, 4 Mann; von der Gemain, 4 Mann; 2 Sazleuth, 1 Mauttner". Anno 1720 gab es: „4 innere Rhatssitze, 4 äußere, 4 Gemainsitze, 1 Mauttner. 1 Pauleuth, 3 Fleischsezer, 1 Nider-Beschauer, 3 Piersezer, 2 Brod-Beschauer, 2 Rauchfang-Beschauer, 1 Weinsezer". Meistens waren mehrere solcher Aemter und Würden in einer Hand vereinigt. Im Jahre 1730 kam dazu noch ein Ziegelverwalter, und 1735 zwei Schul-Commissäre.

Bischer, Pierpräu, wurde wegen Ungehorsamb auf das Thorhaus als bürgerlichen Strafplatz geschefft".

Die Anwendung der „Geigenstrafe" fand gewöhnlich nur bei den zu redseligen Weibspersonen statt. So z. B. wurde 1664 „Maria Niedermaierin wegen Schmach- und Muthwilligreden mit der Geige gestraft 1 Stunde lang. Weil sie aber sagte, sie könne mit der Geige wohl weiter gehen, wurde sie gar zum Prunnen mit der Geigen $1\frac{1}{2}$ Stunden verurtheilt". Noch im Jahre 1727 wurde ein schlechtes Weib $\frac{1}{2}$ Stunde in der Geige im Markte herumgeführt. 1672 wurde diese Geigenstrafe sogar auch über einen Bürger verhängt „wegen Schmachwort".

Der Verkehr mit dem Abdecker, mit dem Wasenmeister, mit dem Schinder galt in alten Zeiten als entehrend und strafbar. So wurde 1676 Thomas Orthner mit 1 fl. 8 kr. bestraft, „weil er dem Abdecker von Stetten in seiner deorthen genommenen Durchreise Roß vorgespannt und ihm in persona, obwohl er Rhatsverwandter war, den Weg nach Falkenberg gezeigt hat". Und ein anderer „Rhatsverwandter", d. h. ein Mitglied des Gemeindekollegiums, zahlte ebenfalls 1 fl. 8 kr., „weil er dem s. v. Abdecker sein redo gefallenes Pferd in persona angezeigt hat". Der Strafplatz für die Mitglieder des „Rhates" war das Rhathaus selbst, wo sie 3—4 Stunden verbleiben mußten.

1664 war ein Bürger zu bestrafen, der aber seiner Armuth wegen an den Schandpfahl gestellt wurde. „1664 mußte Christoph Gilhaimber, Pindter allhier, wegen falschen Bescheid gebens 3 Tage in der Kheuche büssen". „1684 mußte ein Bürger 4 Stunden in Schelnern am Prunnen stehen".

Auch Strafen „wegen zu groß angesetzter Hochzeit" kamen oft vor, so oft nämlich ein Bräuer für zu viel Personen angetragen hatte.

Von 1690 begegnen uns keine „Fenkhnußstrafen" mehr bis ungefähr zum Jahre 1720. In diesem Jahre mußte ein gewisser Kürmayer, Glaser in Massing, $1\frac{1}{2}$ Stunden öffentlich „in der Springe stehen" und „Frühmann, Pöth (Bäcker) kam $1\frac{1}{2}$ Tag in der Scheln in den Thurm". Im Jahre 1776 wurde die letzte Strafe verhängt. Wenigstens findet sich von da an keine „Gefängniß-" und auch keine „Schandstrafe" mehr verzeichnet.

Unterm Jahre 1774 heißt es in einem Akte: „Es befindet sich hier ein Marktgraben, der, wenn er eingeworfen würde, jedem Haus zu Nutzen kommen und auf Eigen verkauft werden könnt". Am 25. Mai 1779

wurde die Bitte um Erlaubniß zur „Eingleichung und Einebnung der hinterseits des Marktes hinten anstoßenden ohnnützbaren Marktgräben“ gestellt, „damit dem abscheulichen Mißbrauch der im Marktplatz von den Bürgern gesetzten Holzlegen und Tungstätten mit Fug abgeholfen werden möge“. Diese Einebnung der Marktsgräben wurde dann 1803 bewerkstelligt.

Die letzte geschichtliche Nachricht über die Jahrmärkte in alten Zeiten finden wir unterm 10. Sept. 1784. In diesem Jahre veröffentlichten Joh. Simon Wimmer, Amtskammerer und Georg Anton Hirschberger, Marktschreiber des Kurpfalz-bayerischen Marktes Massing eine „Anzeige, welchergestalten die schon von höchsten Regierungs-Vorfahren gnädigst confirmirten und von Höchst Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern wiederum bestätigten Vier, dann neuerdings unterm 19. Juli 1784 verliehener zwei Jahr-Pferde- und Viehmärkte gehalten werden“:

„„Der erste am Sonntag nach der Fastnacht oder Invocabit, der zweyte am Sonntag Lätare, der 3te am Sonntag vor St. Magdalenentag, der 4te am Sonntag vor St. Thomaßtag, an welchen 4 Tagen jederzeit Pferd- und Viehmarkt ist. Alsdann dauert die gnädigst verwilligte Freyheit 3 Tage nacheinander“.

„Folgen dann die neuerdings gnädigst verliehenen 2 Jahr-Pferd- und Viehmärkte als der erste am Sonntag vor dem Auffahrtstag, der zweyte am Sonntag nach Michaeli.““

Anmerkung: Zum Vergleich mit den früheren Marktstagen seien hier die Tage, an denen die Märkte jetzt abgehalten werden, angefügt: 1) Am 1. Sonntag in der Fasten; 2) am 4. Sonntag in der Fasten; 3) am Sonntag vor Christi Himmelfahrt; 4) am 3. Sonntag im Juli; 5) am 1. Sonntag im Oktober; 6) am 1. Sonntag im Advent; diese 6 Märkte sind Krämermärkte; dann ist ferners an jedem Montag nach den Jahrmärkten und am Dienstag vor Lichtmeß Wachs- und Viehmarkt.

Einer „tabellarischen Anzeige über den Zustand der sämmtlichen Handwerke im churfürstl. Markte Massing“ vom Jahre 1792 entnehmen wir: „Es befinden sich hier 3 Hufschmiede, 1 Schlosser, 1 Kürschner, 1 Leinsieder, 1 Lohgärber (mit 1 Gesellen), 1 Sattler (2 Gesellen), 4 Schuhmacher, 1 Weißgärber (mit 1 Gesellen), 1 Glaser, 2 Hafner, 5 Leinweber, die 1200 fl. in selbstverfertigter Arbeit umsetzen, 1 Seiler, 1 Hutmacher, 1 Knöpfmacher, 4 Schneider, 1 Schönfärber, 1 Strumpfwirker, 3 Tuchmacher (mit 3 Gesellen), 1 Tuchscheerer, der um 1800 fl. im Lande und um 1200 fl. außer Landes absetzt, 2 Kufner, 3 Schreiner

2 Wagner, 1 Bader (mit 1 Gesellen), 5 Bäcker, 1 Bierpächter, 3 Bräuer (3 Bräugehilfen), 2 Fischer, 4 Metzger (mit 1 Gesellen)".

Aus dem Jahre 1792 findet sich noch eine „Anzeige über die Realitäten, die die dießortige Marktskammer, dann die milden Stiftungen allda besitzen", in der es u. A. heißt:

a) Rathhaus: „Das Rhathauß lieget auf dem Platz inmitten des Marktes, hat den beständigen Hs.-Nr. 69, ist von Steinwerg erbaut, zweigädig und hat drinnen zur ebenen Erde der Schullehrer vorwärts die Stube zur Haltung der Schul, zu dessen Wohnung aber das hintere und seitenzimmer ohnentgeltlich zu genüssen. Es befindet sich im mittelmäßigen Zustande; Schätzungswert 600 fl."

b) „Der untere Marktsthurm ist von Steinwerg gebauet, stehet unter dem Hs.-Nr. 29, hat auf der Höhe nur eine einzige Wohnung, die ein zeitlicher Rhatdiener ohnentgeltlich besitzet (seitdem 1755/56 der obere Thurm abgebrochen ist). Der Thurm befindet sich in mittelmäßigem Zustande, Wert 150 fl." Laut Protokoll vom 8. Okt. 1807 sollte dieser alte untere Marktsthurm „wegen der jährlich wiederkehrenden Reparationen" versteigert werden. Am 22. Febr. 1808 wurde er denn auch an Andreas Hiltenberger, bürgerl. Fischer dahier, versteigert. 1879 wurde dieses Thorhaus abgebrochen.

Im Jahre 1796 wird uns über 2 Stiftungen, das Armenhaus und das Leprosenhaus, Näheres berichtet:

c) Das Armenhaus: „Diese Stiftung besitzt an unbeweglichen Gütern nur das von Holzwerch erbaute eingädige Haus im obigen Vormarkht, dem sogenannten Riglbach, so sehr baufällig und mit einer großen Stuben und 2 Nebenstübeln versehen ist; dann sonst ausser Tachschar keinen Grund, weil das Gärtl am 28. Okt. 1765 verkaufft und hierauf ein Häusl erbaut worden, wovon jetzt (1795) Joh. Brunhuber, Tagwercher, 12 kr. jährliche Stift zahlt. An beweglichen Gerätschaften besitzt das Armenhaus: 1 Ober-, 1 Unterbett, 2 Kopfpolster, 2 Liegtücher, 1 Bettstadt; ferner 1 schlechtes Ober- und Unterbett, 2 Truhen. Das Ganze steht unter Aufsicht des Verwalters." 1801 wurde die Neuerbauung des Armenhauses nothwendig.

d) Leprosenhaus.[1] „Die Leprosenhaus Prandstatt, so vom

1) Leprosenhäuser für die Aussätzigen bestanden selbst an kleineren Orten schon seit dem 13. Jahrhundert.

schwedischen Einfall 1648 herrührt, liegt außerhalb des nuteren Vormarkhtes; sie ist ringsum verfriedet (abgegrenzt), haltet in der Läng gegen den Rottfluß zu 50, auf der anderen Seite an Gemainen Markhtwißmathen 65, oberen Ortes an der Breite 18 und unten 22 Schritt; ist aber de facto fast öd und ein schlechter Graswachs darauf, trägt sohin jöhrlich nur 20 kr. Stift in der Bacht". 1804 wurde diese dem ehemaligen Leprosenhause gehörige Brandstätte an Joh. Hofmann, Tagwerker, verkauft. Vermöge gdgst. Resolution d. d. 7. et 22. Mai 1804 wurde das Leprosenhaus „wegen Abgang solcher Subjekten" mit dem Armenhaus vereinigt. 1827/28 wurde dann das Bruder- und Armenhaus von Grund aus reparirt und erweitert. Die Baukosten betrugen 225 fl. 16 kr. (Seit 1828 wird statt „Armen- und Leprosenstiftung" gewöhnlich die Bezeichnung „Almosenstiftung" gebraucht.) 1831/32 wurde schließlich das Bader Vogel'sche Anwesen, welches Joh. Aumayr, Bader in Massing, um 150 fl. ersteigerte, durch Ueberlassung desselben zu einem Armen- und Leprosenhaus acquirirt, wogegen man das frühere Armenhaus „zur Befriedigung des Kaufschillings, welcher gänzlich in Hypothekschuldenzinsen und Gerichtskosten bestand" veräußerte.

Am 11. Dezbr. 1803 Vormittags 10—11 Uhr fiel in Massing ein Meteorstein nieder. Er zerschlug das Schindeldach einer Wagenhütte. Der angerichtete Schaden, der kaum groß gewesen sein wird, wurde wohl zur Genüge vergütet, da das Pfund eines Meteorsteines im damaligen Gelde mit 80 fl. bezahlt wurde, dieser Stein aber $1^1/_2$ Kilo schwer war (nach Kobell 26,3 gr.) [1])

1826 erhielt Massing für sich und die umliegenden Bauerngemeinden 206 fl. 54 kr. als Kriegsentschädigungsgelder für die Jahre 1813/14.

1831 wurde eine Industrieschule (Arbeitsschule) gegründet; zum Unterhalte der Lehrerin leistete die Kirche Anzenberg aus ihren Renten-überschüssen jährlich 24 fl. (Arbeitslehrerinen: Theres Köck und Anna Bärze; nach diesen die armen Schulschwestern, seit 1855.)

Aus dem Jahre 1848 ist in Massing die Durchreise Ihrer Maj. des Königs Max II. und der Königin zu verzeichnen.

Als im Jahre 1859 die Oesterreicher im Kampfe mit den Sardiniern und deren Bundesgenossen, den Franzosen unter Napoleon III., bei Magenta (4. Juni) und Solferino (24. Juni) unterlegen waren und

1) Gümbel, München, Akad. Sitzungsberichte, 1878, 9. Febr.

in der Folge der Friede von Villafranca (8. — 11. Juli) geschlossen wurde, kamen die gefangenen k. k. österreichischen Truppen bei ihrem Transport auch durch Massing. Durchzüge, mit denen natürlich Quartier und Verpflegung verbunden waren, fanden statt vom 16.—31. August, am 5., 9., 20. Septbr. und 12. Oktbr. 1859. Im Ganzen zogen bei dieser Gelegenheit 10,523 Mann durch den Markt.

III. Denkwürdige Kriegsereignisse in Massing und Umgebung.

1) Kriege und Fehden vor dem 30jährigen Kriege.

a) Nähere und genauere Berichte über die Geschicke, denen Massing und Umgebung in den verschiedenen Fehden und Kriegen vor dem unheilvollen 30jährigen Kriege ausgesetzt war, fehlen leider fast gänzlich.

Da wären es vor Allem die 4 Fehden der Grafen von Ortenburg, der Lehensherrn von Massing, mit den Grafen von Bogen, dem Bischofe von Passau, in den Jahren 1192, 1198, 1208, 1226, 1227, 1241, über die nähere Nachrichten, unsern Ort betr., sehr erwünscht wären. Die Ortenburger unterlagen dabei öfters; die Bogener brachten als Bundesgenossen die Böhmen nach Niederbayern, die furchtbar in unserer Gegend hausten. „Alles Land zwischen Donau und Inn schwamm in Blut. Die Böhmen kamen bis Dornberg bei Mühldorf. Mann, Weib und Kind wurden dem heimathlichen Boden entrissen und in die Gefangenschaft nach Böhmen geschleppt.“ [1])

b) Weiters vermissen wir nähere Aufschlüsse über den Krieg Herzog Otto's des Erlauchten (1231—1233) mit den Bischöfen und Ottokar von Böhmen, über den verheerenden Zug des Königs Ottokar, der im August 1257 durch das Passauische in Niederbayern einbrach und sengend, brennend und mordend mit seinen Böhmen, Mähren und Oesterreichern das Vils- und Rotthal durchzog. Er drang bis Altfraunhofen an der kleinen Vils vor.

c) Zu Anfang des Monates März 1421 begann dann der Kampf Ludwig des Gebarteten (1410—36) aus der Heidelberger Linie gegen Heinrich den Reichen von Bayern (1393—1450). Im Amte Neumarkt

1) Aventin lib. VII. cap. 2. 57; Riezler, bayer. Gesch. I. 23. Huschberg, Gesch. v. Ortenberg, 50 f.; Verhdlg. d. hist. V. f. Niederb. Bde. 17, 18, 19.

und im Landgerichte Kraiburg wüthete der Pfleger von Wasserburg; über 100 Dörfer wurden in den Gerichten Erding, Neumarkt und Kraiburg in den Brand gelegt.[1])

d) Am Beginne des 16. Jahrhunderts verheerte der niederbayerische Erbfolgekrieg die heimischen Fluren. Als nämlich nach dem Tode Georgs des Reichen († 1. Dez. 1503) dessen Tochter Elisabeth und ihr Gemahl, der Pfalzgraf Ruprecht, Niederbayern behalten wollten, machte Herzog Albrecht von Oberbayern seine Rechte darauf geltend. Mehrere Vergleichsversuche scheiterten. In einem solchen vom 14. Febr. 1504 führt der Pfalzgraf Ruprecht unter den „aigenen und erkhauften Gütern" an: „Mässing um 2000 fl., Gängkhofen vom Grafen Heinrich v. Dernberg um 8000 fl., Egelkofen um 6000 fl." u. s. w.[2])

Der Krieg war also unvermeidlich. Am 17. April 1504 nahm Elisabeth Landshut; ihr Feldherr Georg v. Rosenberg zog von Landshut nach Teisbach, Dingolfing, Landau, Schloß Moos, Osterhofen; Eggenfelden und Pfarrkirchen huldigten Elisabeth ohne Widerstand. Die umliegenden Märkte und Dörfer wurden sammt dem ganzen Rotthal weggenommen. Es herrschte eine solche Furcht in der ganzen Nachbarschaft, daß viele Märkte und Schlösser sich freiwillig ergaben.[3])

Albrecht machte bei Mühldorf mit seinen Leuten aus Nieder- und Oberbayern, dem schwäbischen Bundesvolk und einem Theile der königl. Truppen einen Angriff auf Rosenberg, wurde aber zurückgeschlagen. Er ging daher am 3. Juni in das Rotthal. Neumarkt wurde wider seinen Willen geplündert und ausgeraubt. St. Veit nur mit Mühe vor gleicher Zerstörung bewahrt. Am folgenden Tage (4. Juni) kam das Heer nach Eggenfelden und Pfarrkirchen; das ganze Rotthal huldigte jetzt Herzog Albrecht.[4])

Am 23. Dezbr. 1504 begann der sog. „Kehrab", d. h. der Krieg ging seinem Ende zu. Die Königlichen unter Maximilian zogen nach Pfarrkirchen, Eggenfelden, das sich ergab. Sie durchzogen dann das „Rotal und Vilstall" und haben es „allenthalben geprantschäzt und gehuldigt".[5])

1) Würdinger, Kriegsgeschichte I. 223.
2) Oefele II. 477; Löwenthal 11.
3) Löwenthal 30 f.; Würdinger II. 157 f.
4) Oefele II. 482; Löwenthal 63; Würdinger II. 157 ff.
5) Verhdlg. d. h. V. f. N.-B. I. 144.

Georg von Seinsheim zog nach Vilsbiburg, nahm es mit List und verbrannte es. Gegen ihn zog der zweite Feldherr Ruprechts und Elisabeths, von Wispeck, der bayerische Attila genannt, und erreichte ihn in der Nähe von Gangkofen, wo es zum Gefechte kam. Seinsheim wollte es mit Wispeck selbst im Zweikampfe aufnehmen. Er stieß diesen mit der Lanze auf die Brust, welche zu Seinsheims Unglück zerbrach. Sie griffen also jetzt zum Schwerte; „da rannte des Wispecks Knecht herbei und stach den Seinsheim unter dem Arm in den Leib, daß er todt vom Pferde fiel". Der Fall des Führers war das Signal zum Angriff der Reiterhaufen. Lange schwankte der Sieg, bis endlich die Königlichen die Pfälzer schlugen und bis Geisenhausen verfolgten. 30 Mann blieben todt auf dem Kampfplatz, 60 Mann wurden gefangen genommen.[1] Das war das letzte größere Treffen in diesem verderblichen Kriege, das sich auf heimathlichem Boden abspielte.

Nicht ohne Unmuth schieden die bayerischen Führer vom Heere des Königs; denn Reichenberg, des Königs Feldherr, hatte die reichen Brandschatzungen, welche er „von den Prälaten, Edelleuten und Märkten des Rott- und Vilsthales" erhalten, für sich verwendet.[2]

Es herrschte jetzt Ruhe und Frieden, aber für ganz Niederbayern, die Oberpfalz und große Striche von Oberbayern die „Ruhe des Kirchhofs". Jeder Theil mußte diesen Erbfolgestreit mit der Zerstörung der schönsten Städte, Märkte, Schlösser, Klöster und Dörfer büßen.

Dem Herzog Albrecht (1465—1508) verblieben aus des Herzogs Georg Verlassenschaft: „1. Landshut .... 18. Eckenfelden, Markt und Gericht. 19. Pfarrkirchen, Markt und Gericht, Trüfftern, Massing, Wurmannsquick im Rottal. 20. Gangkofen, Markt und Gericht .... 22. Biburg, Markt und Landgericht. 23. Neumarkt, Markt und Landgericht u. s. w."[3]

Anmerkung: Zur Vervollständigung dieser Angabe über die Gerichtseinthrilung zu damaliger Zeit sei noch dieses angefügt: Seit 1506 ist Bayern in 4 Rentämter eingetheilt; die niederbayerischen hatten ihren Sitz in Landshut und Straubing. Dem Rentamt Landshut war unsere Gegend einverleibt. Neumarkt, Eggenfelden, Vilsbiburg waren Gerichte. Zu letzterem gehörten die Märkte: „Vilsbiburg selbst, Gängkofen, Mässing und Velden."[4]

1) Löwenthal 106; Würdinger II. 268.
2) Würdinger II. 268.
3) Löwenthal 123.
4) Wenning III. 80; Meidinger II. 9.

In einer Landtafel des Fürstenthums Niederbayern vom Jahre 1557 findet sich jedoch schon wieder unter dem Rentambte Landshut: „ . . . . 63. Gängkofen selbst als Gericht und als diesem incorporirt: „Comendur deß Teutschen Hauses daselbst: Königsperg, ein Sitz (das Schloß im unteren Markt) den Hoholtingischen gehörig, Gängkofen, ein Sitz (das Schloß im oberen Markte) den Auerischen gehörig, und die Märkte: Gängkofen selbst und Mässing".[1])

Diese Eintheilung scheint geblieben zu sein bis 1802, wo die neuen Landgerichte errichtet wurden und Massing zum Landgerichte Eggenfelden kam.

2) Massing zur Zeit des 30jährigen Krieges.

Die „schwerste Zeit der Noth" war für Massing und Umgebung wohl die Zeit des 30jährigen Krieges. Stellt man die kurzen Berichte, die sich in den „Rechnungen Gemaines Markhts Mässing" oder in Akten[2]) oder anderweitig zerstreut vorfinden, zusammen, so bekommt man ein ungefähres Bild von dem Jammer und Elend, die mit diesem Kriege in unsere schöne Gegend und speziell in unseren Ort ihren Einzug hielten.

Dreimal wurde das schöne Rotthal von den feindlichen Heerschaaren heimgesucht, nämlich in den Jahren 1632, 1634 und 1648.[3])

Die unseren Ort betreffenden Nachrichten, die ich ohne weitere Erläuterungen, wie ich sie gefunden, in chronologischer Ordnung folgen lasse, lauten:

„Im Monat Marty 1645 seynd die allhiesigen (vom Markt gestellten) Soldaten, als Ihrer Ailf sambt den 3 Schützen, auf vorher eilfertig zugethanen Patent nach Teyspach und Kelheimb geschickt worden."

Anmerkung: Diese ausgewählten oder freiwilligen Soldaten des Ortes begegnen uns noch in späteren Jahren. Sie wurden zu verschiedenen Malen nach Teyspach einberufen, wo sie „einexerciert" wurden. So wurden z. B. 1701 „neun Burger zum Militärdienst gewählt; für sie mußten geschafft werden: Harpeitl, Schneh und Schnehschnallen".

1704 fand eine „Beschreibung der Burgerssöhne in Massing statt zur Verbesserung der Landsahne, die zu Teyspach zusammengezogen und in die Postur gestellt werden sollte". Die „Auswahl zu Massing" kam dem nicht nach; deßwegen wurden die „Ungehorsamben per aignen poten citirt". Eine weitere Notiz vom

---

1) Lang, Auserlesene Hist. Bayer. Nachrichten.

2) Die Akten und Rechnungen in loco reichen bis 1648 (1645, 1647) zurück, in welchem Jahre das Rathhaus mitsammt den früheren älteren Akten und Urkunden durch Feindeshand ein Raub der Flammen wurde.

3) Näheres in „Maier Markus, Denkwürdige Kriegsereignisse im kgl. bayer. Landgericht Eggenfelden von 1634—48; München 1820. (Maier war Landgerichts-Assessor in Eggenfelden; später Landrichter zu Mitterfels.)

Jahre 1756 lautet: „Herr Jos. Pruckhner Landt-Lieutenant von Teyspach hat dieses Jahr denen allhiesigen Burgern und Burgerssöhnen das Exercitium Militaris erlehrnt". Bezüglich der Landesfahnen von 1651—1705 siehe Würdinger's Abhdl. im h. V. f. N.-B. B. IX. 122 ff. „Die Oberstleutenantskompagnie (232 Mann) bestand aus den Landfahnen Teispach, Eggmühl, Stadtamhof mit dem Hauptsammelplatz Teispach." Eggenfelden war der Hauptsammelplatz der Hauptmannskompagnie (219 Mann).

„Inhalt Churfürstl. Befehls hat man anheur zu der Khriegs-Artillerie ain taugliches starkes Fuhrpferdt sambt Sattel und Geschirr erkhauffen müssen um 64 fl. 20 kr."

1646. „Die Wag hat dieß Jahr nichts ertragen, weil eben umb die Zeit des Wollmarkhtes das größte Geschray des Kriegswesens sich erhebt hat." In diesem Jahre sind auch „starke Einquartirungen" erwähnt.

1647. „Man hat anheur zu den Khriegs-Ausgaben von dem Würdigen St. Stephani-Gotshaus allhie 100 fl. für den Markht entnommen. Mer ist dieß Jahr in der ganzen Burgerschaft wegen besagt vorstehender Khriegs-Ausgaben eine Anlag gemacht und eingebracht worden 178 fl. In so starkhen Khriegsläufften und einquartierten Völkhern hat man notwendig nächtlicherweil aine stärkhere Nachtwach vonnethen gehabt. Den 25. Febr. seyndt die Rauschenbergerischen Fußvölkher allhie ankommen und einquartiert worden. Wie das Lappiererische Regiment hinunder marschiert und allhie über Nacht das Quartier gehabt, haben etliche Obristen in Zahlung 3 fl. 13 kr. anstehen lassen." „Dem Hauptmann wurden nach Gänghofen 61 Pfdt. Khärpfen geschickt, jedes Pfdt. für 12 kr." „Beim Durchzug und der Einquartierung der 5 de Wört'schen Reiter hat Steph. Fuermann, Burger und Pierpreu allhie, einen solchen sambt weib, Khindt und Jungen neben 3 Pferdt 5 wochen lang in Quartier haben müssen." „Weillen die allhie einquartierten Fueß-Völkher Corporis-Christi under der Processíon geschossen und aufgewarthet, hat man ihnen an Zöhrung 5 fl. 6 kr. bezalt."

1648. „Am 20. Mai wurden 62 fl. 30 kr. mitsambt Gemainen Markhts Ladt[1]) auß der Khürchen auß der wohlverwahrten Sacristei durch die jählings unverhofft eingefallenen Khriegsvölkher abweckhs genommen. Auch 2 Glockenseile nahmen sie mit. 2 Fuhren Proviant Mehl mußten nach Ingolstadt geliefert werden."

1) Ladt = Lade, Kiste, Schrank.

Bekanntlich sahen sich 1648 die Schweden und Franzosen, da die bayerische Armee von kaiserlichen Truppen verstärkt wurde, genöthigt, den Rückzug anzutreten, dessen Richtung man allenthalben durch die Feuer wahrnehmen konnte, womit sie ihre Bahn bezeichneten: Neumarkt an der Rott, Pfarrkirchen, Isareck, Leonsperg, Hohenberg, die Stadt Erding wurde nach verübten unerhörten Grausamkeiten nebst unzähligen anderen Orten gänzlich abgebrannt und verwüstet.[1])

Auch der Markt Massing wurde bei jenem verheerenden Abzuge niedergebrannt. Wening[2]) schreibt: „Dieser Markt ist anno 1648 vom Feind totaliter in Asche gelegt und also ruinirt worden, daß noch (1723)[3]) Hausbrandstätten vorhanden sind, wodurch die gewöhnlichen Märkte abgekommen sind."

In einer „Designation der Kirchengelder im Landgericht Eggenfelden" wird folgendermaßen über das Unglück des Marktes Massing berichtet: „Erstlich der Markt Mässing ist von Freundt und Feindt nicht nur auf's äußerst ruinirt, sondern weil er auch ganz totaliter Verbrandt und in Asche gelegt worden, die meisten Bürger gestorben und verdorben, und wie es der Augenschein zeigt, bis dato gleichsam nichts gebaut wird, und die meisten prandstätt gar zu haufen fallen, also haben wir bei der Beschaffenheit u. so hochbemöglichen Umständen in Betr. der Kirchengelder Nachsicht gehabt."[4])

1649. „Im Khrieg und der darauffolgenden Winterszeit ist der Prun und Wasserslauf ganz abkhommen und weillen auch die Uhr, die vor dem Khrieg im Rhathaus gestandten, und aber bemeltes Rhathaus durch den freundt (?) abgepreunt worden, hat man zu der jetzt erkhaufften Uhr ein anderes Uhrhaus oder Thurm von neuem zurichten lassen (und dem Zimmermeister und den Zimmerknechten, die 27 Tage daran arbeiteten, 8 fl. 6 kr. gegeben); die neue Uhr wurde vom Paurn zu Perkhaim per 30 fl. und in abschlag gekauft."

1) Bayer. Gesch. d. Ak. der Wiss. p. 586.

2) Wenning, Topogr. III. 80 unter Massing, Ger. Vilsbiburg (anno 1723).

3) Im Jahre 1669 wird um Steuernachlaß angehalten und als Hauptgrund angeführt, daß noch „30 Prandstätten unerpauth daliegen". In einer Burgfriedens-Beschreibung vom 3. Oktbr. 1690 wird berichtet: „Der Markt hat 36 (?) Häuser und 10 Prandstetten". Anno 1730 heißt es: „vom schwedischen Einfahl sind noch 14 Prandstätten vorhanden" und anno 1744: „der Markt hat 81 (!) Häuser, davon 8 öde und verlassene, 21 abgeschlaißte".

4) Akt im Ordinariate.

Im Jahre 1653 wurde um Nachlaß der Steuern angehalten, doch ohne Erfolg. In der Folge mußten aber doch oft noch „Nachlaß-Handlungen" eintreten, „weil die Selbstschuldner sambt den Porgen verdorben und gestorben sind", wie es gewöhnlich lautete. Ein Beispiel nur: „der Ober- und der Underpaur in Anzenberg sollten jährlich 17 kr. 1 hl. blosse Gilt zahlen; sie konnten aber nicht, weil beide Güter 4 Jahre lang öd gestanden sind." [1])

Anmerkung: Im Gerichte Eggenfelden beliefen sich die Brandschatzungen in den 3 schwedischen Einfällen auf 11,825 Gulden. Hievon entrichtete das Gericht und die 2 Märkte Eggenfelden und Wurmannsquick 8400 fl.; Gern 1625 fl.; die Commende Gangkofen 1050 fl. und der Markt alldort 750 fl. So Maier, der dann aber in einer Anmerkung sagt: Die Märkte Gangkofen, Massing, Thann, die Commende Gangkofen, Klosterhofmark Seemannshausen, die Edelsitze Königsperg und Obergangkofen nebst dem Amte Kollbach sind spätere Incorporationen.

So weit die kurzen Originalberichte. Man sieht aus ihnen, daß unsere schöne Gegend in eine rauchende Brandstätte verwandelt war, daß tausende von Menschen in Trauer und Elend versetzt oder gänzlich zu Grunde gerichtet waren. Wahrlich, da möchte man mit Recht mit Virgil sagen: »Nulla salus bello, pacem deposcimus omnes«, d. h. kein Heil ist im Kriege, nach Frieden verlangen wir alle.

Nun, der Friede wurde ja den 24. Okt. 1648 zu Münster und Osnabrück geschlossen; aber war damit schon allem Uebel abgeholfen? Leider nicht; denn schon 1634 war auf die Drangsale des Krieges ein unheimlicher Gast, die Pest, gefolgt, die namentlich von 1648 an sich in unserer Gegend immer weiter ausbreitete. Sie war eine „Folge der ausgestandenen Schrecken und der schlechten Lebensmittel", wie der Obmann von Oberdietfurt in Uebereinstimmung mit anderen Obmännern berichtet. „Eicheln und Baumrinden mußten zur Speise dienen und aus den Hülsen des Leinsamens wurde Brot gebacken." [2])

Die Vorboten des Todes, Pestflecken und „Beuterlein" (Beulen) traten an den Leibern hervor und die meisten starben eines schnellen Todes.

Wie stark die Epidemie (Pest) im Eggenfeldner Gericht aufgetreten war, beweist z. B. die Angabe, daß im Jahre 1648 in den Monaten Juni, Juli, August, September und Oktober in der Pfarrei Oberdietfurt,

1) Bericht des Mich. Fabre, Dechant und Pfarrer in Eggenfelden; Akt im Ordinariate.

2) Maier 88 f.

zu der Massing gehörte, allein 78, im Jahre 1649 aber gar 131 Personen gestorben sind.[1])

Auch aus Massing haben sich ein paar Notizen erhalten, die auf das Vorhandensein und Wüthen dieses unheimlichen Gastes hinweisen. So heißt es: 1649 „Dieß Jahr hat sich under wehrendem Sterblauf Georg Jann, Burger und Pader zu Gänghofen, allhie für einen Prechenpader[2]) auf die 20 wochen lang gebrauchen lassen. Zur Aushaltung des aufgestölten Prechenpaders, des Totengrabers und der Zuträger, und der Armb verspöhrten Burgersleuth wurden, weil in der Ladt zu Mässing khein Geld vorhandten, noch etwas einzubringen geweſt ist, auf beschehenes Gehorsambliches Supplicieren vom Churfürstl. Pfleggericht Byburg 55 fl. allhero geliehen. Ein eigner Prechen-Freithof mußte ausgestöcht und eingeplankht werden." Auch ein Schlosser wird in diesem „Sterblauf erwähnt, dessen Aufgabe es war, die Häuser zu „verspöhren" (versperren).[3])

So viel über diesen unheilvollen Krieg und seine Folgen; daß durch ihn Wohlstand, Recht und Gesetz, Sittlichkeit und allgemeine Ordnung auf's tiefste erschüttert wurden; daß eine allgemeine Verrohung der Gemüther die Folge desselben war, brauche ich hier nicht näher zu erörtern und zu beweisen. Die Opfer, die dieser Krieg an Gut und Blut gekostet, wurden bereits besprochen.

Schwert, Hunger und Pestilenz hatten die Bevölkerung um die Wette gelichtet. Und was diese Drangsale, diese Unzahl von Leiden überlebt hatte, wandelte jetzt vollständig verarmt und verzweifelnd über Brandstätten und Fluren, zu deren Bestellung Kraft und Mittel fehlten.

3) Massing im spanischen Erbfolgekriege.

Auf lange Jahre hinaus blieben die Spuren des 30jähr. Krieges unverwischt. So befand sich Massing namentlich in finanzieller Beziehung lange Jahrzehnte noch in recht mißlicher Lage. Noch im Jahre 1706 wird in den Rechnungen der „Christgläubigen Seelenbruderschaft" auf-

---

1) Maier 88 ff.; Weiteres folgt noch in der Geschichte der Pfarrei Massing.

2) Prechen = Seuche, Pest; so z. B. „sie starben an dem prechen" = sie starben an der Pest. (Schueller.)

3) sub 3. Okt. 1690 wird gemeldet: „Ausser des unteren Vormarkhts Balthor ist die Seichenhaus-Brandstatt, so dermahlen mit einem Fridt umgeben ist: 47 Schritt lang und 19 breit."

geführt, daß der Markt die „Interesse von 130 fl. schuldigen Hauptgueldts“ im Betrage von 19 fl. für die Jahre 1669, 1670 und 1671 nicht bezahlen konnte und immer noch schuldig sei.

So schlimm standen also die Verhältnisse in unserem Orte und doch wüthete schon wieder ein neuer Krieg im Lande, der sog. spanische Erbfolgekrieg von 1701—1714. Von 1703 (1702) an durchzogen fast ununterbrochen Streifzüge, bald freundliche, bald feindliche, unsere Gegend und beunruhigten, brandschatzten und plünderten allüberall.

Schon 1702 wurden Reiter erwähnt,[1]) die im Markte in Quartier lagen und für das „Setzen von 2 May-Päumben vor das Rhathaus“ ein Honorar von 1 fl. erhielten; 1704 waren vom ersten bis letzten Februar Mannschaften aus dem Hohenzoller'schen Regiment einquartiert. Auch „Keyserliche Völkher“ werden schon erwähnt. „Demnach der Markht Mässing auf Khayserliche Eroberung des ganzen Landts zu Bayern per 6 höff[2]) estimiert und auf die monater November und Dezember 1704 per 285 fl. belegt wurde, hat man bei Khayserl. Comisariat Landshut um Münderung nachgesucht.“[3])

Am 10. Juni 1704 wurden 5 Schanzer auf die Verhausung Schärding geschickt zur achttägigen Arbeit.

Am 2. April 1705 fand der Durchmarsch des Brandenburg'schen Regimentes »prinz de credieu« statt. „Vom 20.—21. Sept. (1705) verbrauchten die Quartiersvätter auf das Dewentl. Corps an Naturalien, Excessen u. s. w. 970 fl. Den 21. Oct. wurde das ganze Debentl. Corps allhier übernacht logieret; wegen Enge des Markhtes mußen die meisten außen cambieren. Wegen Khürze der Zeit hat der Rhat allhie zu Mässing denen Burgern allda 6 Ründter mit gewalt hinweckhnemben, Schlachten und ins Feldt liefern müessen; ferner wurden verabreicht 30 Emmer Praunespier, yeder Emmer 40 Viertl und yedes Viertl mit 3 kr., 30 Furter Hey, 300 Schäb Stro, und 30 khübel Haaber.“[4])

---

1) Akten im Rathhaus.

2) Die Hof-Anlage betrug 43 fl.; diese hatte Wüser, Richter zu Wolfseckh und Ambtmann zu Särling einzubringen.

3) Ferners findet sich die Angabe einer Extra-Ordinari-Khriegssteuer und ein Bittgesuch um deren Nachlaß, und weiters sind 232 fl. verzeichnet als „Gage und Portionsgelder“. Die Pfingst-Steuer betrug in diesem Jahre 66 fl. 40 kr.

4) Laut Rechnung vom 1. Febr. 1706: „Das pfundt hey galt dort 3 ₰, träfft 1 Ctr. 1 fl. 15 kr.; der Schäb Stroh pr. 3 kr.“

Bekanntlich erhob sich 1705 das von den Oesterreichern hart bedrängte Volk, nachdem es sah, daß der Feind sich schließlich noch des ganzen Landes bemächtigen werde, entschlossen „lieber bayerisch zu sterben, als kaiserlich zu verderben". Plinganser, Meindl und Jäger stellten sich an die Spitze der erbitterten Volkshaufen, die aus dem unteren Rotthale und auch aus dem Eggenfeldener Bezirke reichlichen Zugang erhielten.[1])

Das Gericht Byburg verlangte 1706 einen Bericht von Massing wegen der „male contenten (unzufriedenen, aufrührerischen) Paurspurschen". Auf dieses hin wurde aus Massing gemeldet, daß von „dieser allhiesigen Burgerschaft bei solcher Rebellerey aine Pehrson sich nicht einbesmndten auch in anderweg denen Rebellen von hier nicht der geringste Underschlaipf gegeben worden sei".[2])

Am 8. Mai, am 9. Sept. und vom 30. Sept. bis 6. Okt. 1706 mußten je 15 Mann vom Markte zur Demolirung der Feste Braunau gestellt und abgeschickt werden.

1707 wurde vom Markte aus eine Beschwerdeschrift eingereicht „wegen der allda allzuvill erlittenen Durchzüge".

Anmerkung: Die Kriegskontribution für den kaiserlichen Markt Mässing betrug im Jahre 1708 130 fl. 30 kr.

Ein anderer Bericht lautet: „Umb willen dieses kleine Märktl mit allzu schweren Nachtquartieren und allzuoft und schwer belegt worden, ist durch den Pflegs-Commissär zu Byburg an den Ober-Khriegs-Commissar Hrn. Baron von Gemel nacher Schärding aine Interceſsions-Schrift abgeschickt worden."

Bis zum Jahre 1715 werden fortwährend Klagen geführt über andauernde Einquartirungen, Lieferungen und Fouragegelder-Leistungen. „Als endlich den 29. Januar 1715 wegen des durch Gottes Gnete wiederumb erlangten lieben Friedens im allhiesigen Gotteshause ein allgemeines Dankfest gehalten wurde, sein zu dem endte auch von dem Baron Freybergischen Schloße Hellsperg ainige Doppelhäggen anher gebracht und dessentwegen etliche male losgeprennt worden, sodann ist auch von verschiedenen Bürgern ainiges Feuer gegeben worden."

Von Neuem hatten also fast 14 Jahre ununterbrochener Kriegs- und Steuerdruck unsere Gegend auf's äußerste erschöpft Die Bevölkerung

1) Hist. Verein f. N.-B. IX. 156 ff.

2) Der Markt Schärding wurde „wegen der anno 1706 vorgegangenen Rebellerey mit 66 fl. 40 kr. Indemnisations-Steur belegt".

war ganz verarmt. Der Markt Massing konnte von 1702 an die „Interesse der Schulden" nicht mehr bezahlen. Diese betrug pro Jahr für Anzenberg 25 fl., für die Pfarrkirche 15 fl. und für die Seelen-Bruderschaft 6 fl. Dieser Ausstand an Interesse findet sich verzeichnet bis 1725, wo er ganz nachgelassen werden mußte.

4) Der österreichische oder bayerische Erbfolgekrieg 1742—45.

Noch hatte sich das Land von den Wunden und Schäden der vorausgegangenen Kriege nicht erholt, als neuerdings feindliche Kriegsvölker die heimathlichen Fluren verwüsteten. Karl Albrecht von Bayern war entschlossen, die erhobenen Ansprüche auf die österreichischen Länder mit den Waffen geltend zu machen. Anfangs mit Glück vordringend bis Prag, wollte er bereits von da nach Frankfurt ziehen, um die Krönung als deutscher Kaiser zu empfangen. Zu gleicher Zeit aber (1742) drang ein österreichisches Heer unter furchtbaren Verwüstungen über Schärding in Bayern ein. Am 25. Januar 1742 kamen die ersten feindlichen Schaaren nach Eggenfelden. Nationen, die man früher nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte, wie „Kroaten (Krabaten), Slavonier (Schlabaken), Dalmatier (Dolpatschen), Husaren, Panduren, Warasdiner, Likaner, Karbanier, Theiser, Morascher, Raaber, Komorner und Granitzer" sollten der Drohung des Generals Bärnklau gemäß in's Eggenfeldner Gericht einfallen, wenn nicht 74,000 Gulden, 400 Münchner Schäffl Korn, soviel Waizen, soviel Haber, 37,000 Rationen Heu, soviel Stroh innerhalb 8 Tagen abgeliefert würden. (Nach Maier Markus, Kriegsereignisse.)

Am 7. u. 8. Febr. 1742 fand der Durchmarsch dieser kgl. Ungarischen Völker durch Massing statt. Es wird in Berichten recht geklagt über große unfreiwillige Abgaben an sie von Geld, Fourage, Fleisch, Bier, Branntwein und über Erpressungen. „Für einen Salva guardia-Brief hat man auslegen müssen 31 fl. 25 kr., dann hat man auf zwaymahl Prandtsteuer bezallen müssen 944 fl. 47 kr., die Summa, die in Uncosten auf die feindl. Ungar. Truppen erloffen, betrug 2839 fl."

Anmerkung: Laut einem „Verzaichniß", in dem aufgezählt ist, „was das gar arme und gewerbloße und meistenteils in tagwerchern bestehende cleine Märktl Mässing, Pflegger. Byburg entlegen, seit dem 7. Febr. bis 29. Dez. 1742 sowohl für die feindlichen Ungarischen als nun mehr gegenwärtig kgl. französch. Auxiliartruppen prestieren u. bestreiten mußte". Am 3. Dez. 1742 kamen nämlich 6 französische Regimenter, die Auxiliartruppen von Karl Albrecht, in diese Gegend. Zwei Tage darauf erschien die ganze französische Armee, die da ihr Lager aufschlugen.

Am 14. Februar mußte von der Burgerschaft eine dritte Steuer eingebracht werden zur „Abrichtung der auferlegten Prandtsteuer".

Diese feindlichen Truppen nahmen bekanntlich in diesem Jahre noch Karl Albrecht's Hauptstadt weg, wurden aber dann von dem General von Seckendorf wieder aus Bayern vertrieben; aber schon im nächsten Jahre wurde das Land zum zweiten Male von ihnen überschwemmt.

Nähere Nachrichten von diesem Kriege, unseren Ort betr., finden wir in einer „Conscription deren im churfürstl. Markt Mäising vom 1. Jänner bis letzten Dez. 1743 von den kgl. Hungar- u. Böheimbischen Truppen vorgegangenen Durchmärsche und dann was denselben hierunter sowohl an Mundt- als Pferde-Portionen gegen und ohne paarzahlung verschafft, und mitbei an Vorspann in Reitpferden gestellt worden ist". So heißt es darin: „Den 12. Mai 1742 ist allhier ein Husaren-Lieutenant, unwissend, wie er heiße und wessen Regiments er sey, eingetroffen, welcher im Namen der Generalität Prandtsteuer bei Sengen und Prennen angefordert; er nahm 51 fl. erpreßtes paares Geld mit."

„Mehr ist den 14. Mai under Bekleidung eines obrist Wachtmeisters ain Comando von 300 Reittern und Tragohnern diesforts eingerukht, dem gegeben werden mußten: 4 vierspänige Wägen, 2 angeschirrte Pferde; sie verzehrten um 112 fl. 37 kr., verursachten im Ganzen einen Schaden von 411 fl. 20 kr."

„Den 15. huius hierauf, als Veldtmarschall-Leutenant Hr. Baron von Pernklau mit dessen untergehabter Armee pr. 15,000 Mann eingerukht anlangte, hat man ain so anders verabreichen müssen, theils gewaltthätig abgenommen: die Winterfrüchte sind totaliter abgemäht und verwüstet worden; (sie nahmen u. a. auch 5 Wägen, 8 Pferde, 9 Kühe, 1 Kalb, 26 Schafe; erpreßten an Geld 154 fl.) Der Gesammtschaden belif sich auf 3392 fl. 52 kr."

„16. May traf ein Comando von 2000 Mann Infanteristen ein, welche ettappenmäßig verpflegt werden mußten. Diesen folgten am 23. Mai ein Comando gavallerie, am 24. Mai 3 Compagnien berittener Kroaten, am 26. aine Compagnie vom Wallis'schen Inf.-Regt., am 30. 3 Comp. eines Ungarischen Regiments, am 2. Juni 2 Comp. vom Baron Gail-Housaren-Regt., am 9. aine Comp. v. Prinz Birkenfeld's Courassier-Regt., am 10. Juni, am 17., 22., 23., 29. Juni andere Abtheilungen. Am 3. Juli kam 1 Comp. Housaren von Fürst Eszterhazy's Regiment. Gleichfalls ist den 7. Juli die zu Braunau auf der ploquierung

gestandtene Armee dießorts eingerukht." Weitere Truppen folgten am 8. Juli, 15. Juli,[1]) 6. u. 12. Aug., 7. u. 9. Sept., 13. u. 30. Okt., 1., 6., 19., 24., 25. Nov. und am 11. Dez. 1743. Im Ganzen wurden abgegeben 1020 Mund-, 216 Pferde-Portionen, die „beschein aber nit bezahlt" waren, ferners 4949 Mund- und 856 Pferde-Portionen, die „weder beschein noch bezahlt" waren. Es wurden ferner 74 Vorspann-Wägen gestellt, 100 Reit- oder angeschirrte Pferde; auf Verpflegung wurden verwendet: 1574 fl. 40 kr.; mitgenommen 20 Kühe, 6 Kälber, 64 Schafe, 18 Schweine, 244 Stück Geflügel, an Fourage: 48 Schäffl Weizen, 137 Sch. Korn, 16 Sch. Gerste, 100 Sch. Haber, 1464 Ctr. Heu, 4050 Schäb Stroh; an erpreßtem Gelde: 961 fl. 12 kr. Der Gesammtschaden wurde auf 7647 fl. gerechnet.

Eine zweite und dritte „Conscription" zählen uns die Lieferungen und Ausgaben an die Kgl. Ungarischen und Böhmischen Truppen vom 1. Jan. 1744 bis 19. Juni 1745 auf. Darnach befanden sich feindliche Kriegsvölker in Mässing und Umgebung: am 2., 8., 15., 16. und 20. Januar, am 10., 12., 14., 23., 24. Februar, am 2., 17., 24. 27., 29. März, am 3., 4., 12., 22., 25., 30. April, am 2., 26., 27. Mai, am 10., 14., 23. Juni, am 5. Juli, am 5. und 15. Aug., am 1., 9., 11. Okt. und zwar im Jahre 1744. Anno 1745 aber am 24. und 25. März, am 1., 2., 3., 14.—18. April, am 21. Mai, am 14. und 19. Juni. Die Gesammt-Ausgaben betrugen 1383 fl. 54 kr. Die „Summa der Standt- und Winterquartierkosten" der österreichischen Truppen im Jahre 1746 belief sich auf 2040 fl. 31 kr. und die „Summa der Contributionen-Prandtsteuer, dann zöhl und Executionsgelder so denen österreichischen und Ungarisch. Truppen vom Markte Mässing prestiert werden mußten laut Anzeig vom 27. Okt. 1747 erreichte eine Höhe von 1121 fl."

Der Krieg hatte also für Karl Albrecht die unglücklichste Wendung genommen. Er kehrte in seine Hauptstadt zurück, aber er kam nur, um dort zu sterben. Sein Sohn Maximilian Joseph schloß endlich am 2. April 1745 den Frieden zu Füssen.

Der Schaden, den dieser Krieg anrichtete, ist unermeßlich. Im

1) „Die Summa des paaren Gelts, so die Burgerschaft ohne die geraichte Cost, Trunkh und Fourage, welches wenigstens auf 60 fl. anzuschlagen ist, hat auslegen müssen, betrug 136 fl. 3 kr., welches die den 15. Juli 1743 auf Ungarn marschierenden und dießorts auf aine Nacht eingerukhten Husaren erhalten mußten."

Eggenfeldener Gerichte betrug derselbe, wie er durch Rauben und Plündern verursacht wurde, blos auf dem Lande an Bauerngütern gerechnet 85,000 Gulden. Der damaltge Werth der Güter läßt auf den herabgesunkenen wirthschaftlichen Zustand nach dem Kriege in etwas schließen. So wurde z. B. der Viertel[1]) Matzinger-Hof um 87 fl. verkauft.[2])

„Zahlen beweisen" darf man mit Grund unter solchen Umständen und nach solchen Angaben sagen. Ja sie beweisen die äußerste Erschöpfung und den Ruin eines gesegneten Landstriches und der armen, unglücklichen Bewohner, sie beweisen, wie wahr Schiller in seinem „Tell" spricht:

Ein furchtbar wüthend Schreckniß ist
Der Krieg. Die Herde schlägt er und den Hirten.

5) Die Kriege gegen Frankreich.

a) Mit Kriegsgetümmel begann das 18. Jahrhundert, mit Kriegsgetümmel sollte es auch enden. Aber auch noch im folgenden Jahrhundert kamen die Völker vor lauter Krieg und Fehde noch anderthalb Jahrzehnte nicht zur Ruhe.

Nach dem Frieden von Basel 1795 warfen sich die Franzosen mit verstärkter Macht auf das südliche Deutschland und Oesterreich. Karl Theodor erkaufte sich einen theuren Waffenstillstand von dem französischen Heere des Moreau, das schon bis München vorgedrungen war. Vom 17. April 1797, 25. April 1798 und (?) Juli 1799 werden von Massing bedeutende Lieferungen von Naturalien, Fourage u. s. w. an die k. k. französische Armee (Latours-Dragoner und Mazaros-Husaren) erwähnt.

Im Jahre 180.) kämpfte zwar Maximilian Josef noch auf der Seite der Oesterreicher, der Feinde Frankreichs, obwohl diese Feinde Napoleons im Grunde genommen auch seine Feinde waren, was sie durch ihre eigennützigen Bestrebungen des öfteren schon erwiesen hatten. Er verlor auch mit den Oesterreichern gegen Moreau die Schlacht bei Hohenlinden, trat dann aber, dem Gebote der Selbsterhaltung folgend, nach dem Frieden von Lünneville zu Bonaparte als Bundesgenosse über.

---

1) „Ein Burger, der Veldbau auf 6 Pferde besitzt, hat 1 ganzen Hof, jener mit 4 Pferden $^1/_2$ Hof, jener mit 2 oder 3 Pferden $^1/_4$ Hof; jener der Veldbau besitzt und solchen von anderen bearbeiten läßt, weil er zu besonderer Mähnhaltung nicht hinricht, $^1/_8$ Hof u. s. w., $^1/_{12}$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Hof, nach dem am 19. Febr. 1788 festgesetzten Hoffuß."

2) Maier Seite 176.

Vom Tage der Schlacht bei Hohenlinden (3. Dezbr. 1800) datirt sich ein General-Mandat, worin die Einhebung des Kriegskostenvorschusses beim Kurfürstlichen Markt Mässing befohlen wird. Als Antwort darauf aber erfolgte nachstehender Bericht: „Die zwei Handwerchszünfte der Weber und Schuster sind so arm, daß sie nicht einmal von eigenen Mitteln ihre Handwerks-Artikel auslösen können. Die hiesige Marktskammer resp. das Gemeindekollegium hat an Comun-Einkünften und Besitzungen ein Vermögen von 3000 fl., ist aber hievon 1742 fl. schuldig. Das Lobwürdige St. Stephani-Gotshaus hat wirklich um 535 fl. mehr Schulden als Vermögen. Dagegen kann die Aller-Christgläubigen-Seelenbruderschaft 6 fl. 10 kr. zum Kriegskostenvorschuß zahlen, das Armen-Leprosenhaus 5 fl. 30 kr. Die Summe des gesammten Kriegskostenvorschusses betrug 152 fl. 9 kr.[1]) Am 29. Januar 1801 wurde dieser Betrag an die Churfürstl. und Landschaftl. Gemeinschaftl. wohllöbl. Kriegscomission übersandt."

Diesem Bericht reiht sich ganz ebenbürtig ein zweiter vom 25. Jan. 1802 an die General-Landesdirektion an, worin nachgewiesen wird, daß der Markt noch wirklich an haftenden Kriegsschulden 1080 fl. 33 kr. 1 dl. zu bezahlen habe. Im weiteren Verlaufe heißt es: „Bei den vorgewest vielen Kriegsvorfällen und immer gewechselten allzu kostbaren Candonierungs-Quartieren hat der hiesige kleine Markt Mässing solchermassen gar zu viel gelitten und bestritten, daß ihm im dießortigen Revier oder wohl gar im ganzen Bayern kein Ort dießfahls verglichen werden kann, weil nämlich im Monat 9bris (9 = Nov.) 1800 eine ganze k. k. Armee-Abtheilung von 46,000 Mann auf 2 Täge sich einquartiert und gelagert, wobey also aus Mangel einer Mitwirkung von den benachbarten Churfürstl. Landgerichten Neumarkt und Eggenfelden das sämmtliche vorräthig geweste Brennholz sammt allen Feld-Verfridungen und vielem Hausgeschirr verbrannt worden, zu geschweigen übrigens, was die langwierige sehr theure Verpflegung und Kleidung der Franzosen gekostet hat u. s. w. Wir sind daher der unterthänigsten Meinung, daß zur Tilgung solcher Kriegsschulden alljährlich wenigstens 3 Steuern von der hiesigen Burgerschaft

1) Bei dieser Gelegenheit findet sich folgende „Vormörkung": „Die hochwohlgeb. Reichsfreyfrau von Freyberg geborne von Waugenheim besitzt im hiesig. churfürstl., Markte eine Bräustadt. Die Besitzerin ist aber nicht im dasigen **Burg**frieden sondern wohnt zu München."

eincassiert werden dürfen, und daß auf solche Arth die Abführung kontinuierlich sei."

b) Im Jahre 1805 entbrannte der Krieg gegen Frankreich von neuem. Wie schon angedeutet, kämpften diesmal und auch in der Folge die Bayern unter Wrede und Deroy auf der Seite Kaiser Napoleons, der gegen die Oesterreicher und die Russen siegreich bis nach Mähren vordrang.

Am 12. Sept. 1805 mußte Mässing und Wurmannsquick für die k. k. Truppen ein Pferd stellen; dieses Pferd kaufte der Markt Wurmannsquick pr. 72 fl., wozu der Markt Mässing die Hälfte beisteuerte: nochmals mußten die beiden Märkte am 26. Sept. ein Pferd für obige Truppen stellen, das 96 fl. kostete.

„Den 28. Okt. 1805 kamen unverhofft ein französisches Infanterie-Regiment nachts 7 Uhr hieher nach Mässing; darauf folgten 10 Uhr Nachts 2 Kürassier-Regimenter mit dem Stab, die in der Anzahl gewesen 2 Generäle, 116 Offiziere, 118 Bediente, 3190 Mann, 1900 Pferde. Diese Nacht vermeinte man, es sey der jüngste Tag da; denn nach genugsamer Ersättigung wurden Einbrüche in den Häusern, Kästen und Truhen ausgeübet und alles geblündert, Haber und Heu für die Pferde mit Gewalt weggenommen, daß den anderen Tag kein Kerndl mehr anzutreffen und der meiste Burger keinen Brocken Brod mehr übrig hatte: was also an Geld, Geldwerth, Haber, Heu, Stroh und Getreid ruinieret und weggeführet worden ist, nur zum allergeringsten Anschlage gerechnet, sind 2500 fl. diese Nacht zu Grunde gegangen." Und diesen Schaden verursachten die Freunde und Bundesgenossen, die Franzosen.

„Den 31. Okt. kammen wiederum zur Nachtszeit 1 Holländisches Feld-Regt. mit 1 General, 66 Offic., 63 Bedienten, 1138 Mann und 60 Pferden. Auch mit diesen, wie es zugegangen, kann sich jeder einbilden, indem die Burger 2 Tage zuvor ganz ausgesauget, wegen der vielen Plagen und Gewaltthätigkeiten sich entfernen mußten, um das nötige herbei zu schaffen, welches den meisten aus Unvermöglichkeit noch nicht bezahlt worden." Weitere Einquartierungen erfolgten den 4. Dez. 1805, den 6., 9., 14., 15. Januar 1806, den 18., 21., 25., 27. Febr., den 4. März, den 10. und 11. Mai, im Ganzen wurden bequartiert 4 Generale, 321 Offiziere, 308 Bediente, 5464 Mann und 2359 Pferde.

Anmerkung: Die sub 11. Mai Erwähnten befanden sich 15 ganze Wochen hier. Es waren 3 Offiziere, 1 Bedienter, 30 Mann und 2 Pferde. „Was nun diese

den dasigen Burgern zu stehen gekommen, will man schweigen, nur aber den Mann des tages zu 1 Gulden gerechnet, so kosten diese 30 Mann ab 15 Wochen 3150 fl.; für die 3 Herren Officiere mußte alle 7 Tage für Wein jeder des Tags 1 Maaß Wein à 1 fl. 21 kr. gegeben werden. Dem Niederer Bäcker für seinen Officier zur Unterstützung auch alle Tag 5 fl. 36 kr. und für 3 Pferde die Woche 1 Scheffel Haaber ad 13 fi. durch burgerliche concurrenz beigeschafft werden; dieses zusammengerechnet wirft sich eine Geldsumme wochentlich ad 39 fl. 36 kr. aus, seit 15 Wochen aber im Ganzen 594 fl. Es ist also zu ersehen, daß dieses Standquartier der hiesigen Burgerschaft wirklich schon auf 3744 fl. gekostet hat, wenn man also den am 28. Okt. 1805 ausgeübten Schaden ad 2500 fl. hinzufügt, die übrige unerträgl. Quartierung nur auf 4000 fl. gering anschlägt, so beziffert sich Alles im Ganzen 10244 fl., eine große für die hiesige Burgerschaft unvergeßliche Summe, wodurch sie von ihrem wennigen entblößet und in längerem Andauerungsfalle völlig zu grunde und zum Betteln hergerichtet sind; denn es kann sich fast ohnehin einer dem andern nicht mehr helfen. Mithin leben sie in der sicheren Hoffnung, daß man sie mit einem Beytrag, den sie gewiß verdienen, unterstützen wird", so schließt Joh. Plattner, Amtskammerer des Königlichen Marktes Mässing diesen amtlichen Bericht d. d. 20. Aug. 1806. Marktschreiber war dortmals Georg Anton Hirschberger, kgl. provisorischer Unteraufschläger und Verwalter.

„Vermöge L.-G. Eggenfelden Patent vom 11. Aug. mußte am 15. Aug. 1806 das Namensfest des Kaisers Napoleon mit einem Hochamt und Te Deum laudamus gefeiert werden. Es sollten dazu sämmtliche Pfarrkinder erscheinen."

Vom 13. Aug. 1806 datirt sich ein anderes Patent, worin im Auftrage des „großen französischen Kaisers Napoleon" angekündigt ist, daß eine Summe Geldes für die bayerischen Unterthanen, welche durch den Aufenthalt der französischen Truppen am meisten gelitten haben, zur Hinauszahlung angewiesen wird. Nun, das that bei unserem Orte gewiß noth; ob er etwas erhalten und wie viel, konnte ich nicht finden.

c) Als im Jahre 1809 Oesterreich einen neuen Krieg gegen Napoleons Uebermacht wagte, war die Herrschaft Maximilians bedroht; denn die Oesterreicher drangen in Bayern ein am 8. April. Sie rückten sehr langsam vorwärts, so daß sie erst den 14. bei Neumarkt an der Rott, Ganghofen, Frontenhausen, Velden ꝛc. standen. Die bayerischen Vorposten, die am 1., 3., 18. und 19. März in unserer Gegend bezw. in Massing einquartirt waren, zogen sich gegen die Isar zurück. Napoleon aber eilte auf die Kunde von dem Vordringen der Oesterreicher schnell aus Spanien herbei und besiegte sie mit den bayerischen Truppen bei Abensberg, bei Eckmühl und bei Regensburg, worauf die Oesterreicher Bayern wieder räumen mußten. Zwar gelang dem General Hiller am

24. April ein Gegenschlag gegen die Bayern bei Neumarkt a. d. Rott; doch mußte auch er sich möglichst schnell über den Inn zurückziehen, dessen Brücken er abbrannte. Am 23. April finden sich denn auch bayer. Truppen in und um Massing einquartiert, und vom 27. April an bis 14. Mai und ferners vom 15.—31. Mai auch die k. k. französischen und alliirten Truppen. „Am 27. April 1809 mußte der hiesige Markt auf Requisition eines k. französischen Kriegskommissärs einen vierspännigen Wagen stellen, um Lebensmittel nach Neumarkt zu bringen. Auf diese Art blieb sowohl Wagen als Pferde aus, von denen 1 dem Philipp Rauscher, Lederer, 1 dem Bärthlme Mayr, Wirth, 1 dem Jak. Paintmaier, Bruckmühler (der schon am 19. Mai ein Pferd verlieren mußte) und 1 dem Michael Stießberger, Bäcker gehörte." Dem Bärthlme Mayr wurden auf öffentlichem Platze 2 Pferde von den französischen Truppen weggenommen. Auch Paul Gallenbacher, Duschlbräu, verlor 2 Pferde; er mußte nämlich am 4. Mai dieselben württembergischen Truppen zur Verfügung stellen. Nach 14 Tagen kam der davongejagte Fuhrknecht, aber ohne Pferde und Wagen zurück.

Auch Handfrohnen mußten von den Bürgern in diesem Kriege geleistet werden. Nachdem schon früher 2 Maurer und 2 Zimmerer zum Festungsbau nach Braunau verlangt wurden, mußten am 4. April 7 Zimmerleute zur Wiederherstellung der von General Hiller zerstörten Brücken bei Burghausen zur 6tägigen Arbeit nach Marktl kommen.

Am 30. April überschritten die französischen Colonnen den Inn. Die Oesterreicher erlitten in der Folge noch schwere Schläge, bis endlich die Schlacht bei Wagram den am 14. Okt. 1809 zu Wien geschlossenen Frieden herbeiführte.

Aus einem Bericht von Massing wird noch Folgendes angeführt: „Im Mai mußten auch die Vorspann-Bauern samt ihren Pferden bequartiert werden, weil man dieselben wegen Mangels an Pferden nicht einmal ablösen konnte. (Es sind 73 Vorspann-Bauern mit 145 Pferden erwähnt.) Die Beschädigung der Privaten durch Wegnahme von Pferden und Wägen in diesem Kriegsjahre von Seiten der österreichischen, als französischen, als alliirten Truppen wird auf 1146 fl. veranschlagt."

Daß die Truppendurchmärsche der Bayern, Franzosen und Oesterreicher das ganze Jahr hindurch fortdauerten, erhellt aus folgender Angabe der Tage, an denen in unserem Ort Einquartierungen stattfanden. Es geschah dies nämlich an den schon oben erwähnten Tagen, ferners

am 7., 14. und 15. Juni, 9., 19., 24., 26., 27. Sept., 1., 3., 5., 6., 9., 11., 20., 21., 28. Okt., 1., 2. Nov., 23., 24., 25., 26. Dez. 1809 und 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 10. Januar 1810; kurz, es wurde vom 1. Mai 1809 bis Ende Februar 1810 im hiesigen Markt und den zugetheilten Ortschaften bequartiert und verpflegt: a) an Oesterreichern 5 Generale, 125 Officiere, 7952 Mann und 1511 Pferde. An Naturalienabgaben finden sich beim Durchmarsch der k. k. österreichischen Truppen verzeichnet: 4 Ochsen, 11 Kühe, 10 Kälber, 45 Laib Brod, 18 Eimer Bier, 4 Maaß Wein, 7 Pfd. Kerzen, 82 Maaß Branntwein, 81 Scheffel Haber, 191 Ztr. Heu, 3 Klafter Holz: b) an französischen und alliirten Truppen 1890 Officiere, 8040 Mann und 1260 Pferde, und c) an vaterländischen Truppen 80 Officiere, 414 Mann und 342 Pferde. Die benöthigte Fourage für das hierorts bequartierte Militär wurde theils von Seite des k. Landgerichts Eggenfelden, größtentheils aber aus dem hiesigen „Comun-Magazin" abgegeben. So der Bericht der Königl. bayer. Communal-Administration Massing.

d) Im August 1813 brach neuerdings ein Krieg aus zwischen Oesterreich und Frankreich. Wohl hatte Maximilian noch ein neues Heer für Napoleon aufgestellt, aber schon Anfangs September kündigte er dem französischen Kaiser an, daß er nur noch kurze Zeit in seinem bisherigen Verhältnisse verbleiben könne, wenn er sich nicht von seinen Unterthanen verlassen sehen wolle.

Gleich bei Beginn des Krieges ward von bayerischer Seite beschlossen, eine zuwartende defensive Stellung am Inn gegen die in Oberösterreich stehende Donauarmee zu nehmen, welche gegen die bayerischen Staaten vordringen wollte. Am 13. August 1813 brach das bayerische Heer von München an den Inn auf. Am 14. und 15. August finden wir dasselbe in Massing und Umgegend einquartiert und später noch am 10., 12.. 13. Okt. In diese Tage (8. Okt.) fällt aber der Rieder Vertrag, in Folge dessen Bayern auf die Seite Oesterreichs zurücktrat. Es marschirte also die Division Rechberg am 10. und die Division Beckers am 11. Okt. wieder vom Inn ab. Beide Divisionen kamen noch am selben Tage nach Eggenfelden bezw. Massing. Am 15. Okt. verlegte Wrede sein Hauptquartier nach Landshut und übernahm den Oberbefehl über das österreichisch-bayerische Heer. Napoleon verlor am 18. Okt. die Schlacht bei Leipzig, die Bayern, welche am Inn gestanden, kämpften am 31. Okt. tapfer, wenngleich unglücklich gegen ihn bei Hanau.

Nachdem die französischen Waffen gänzlich unterlegen waren, wurde am 30. Mai 1814 der Friede zu Paris geschlossen.

In den Monaten August, September und Oktober 1813 werden von unserem Orte viele Naturalien-Lieferungen an die bayer. Truppen erwähnt. So z. B. am 16. Aug. 100 Laib Brod à 3 Pfd., 11 Eimer Bier, ebensoviel am 17. und 18. Aug. und zwar mußte dieses Alles nach Zeilarn bei Marktl gebracht werden. Ferners am 24., 27. Aug. 200 Laib Brod und 1 Kuh ad 230 Pfd., am 29., 30. Aug. wieder 1 Kuh ad 230 Pfd., am 21., 30. Sept., am 7., 11. Okt. Am 15. Dez. mußten 2 Eimer Branntwein nach Eggenfelden geliefert werden.

Die nach 1813 stattgefundenen Kämpfe und Kriege berührten unsere Gegend nur insoferne, als sie noch verschiedene Lieferungen im Gefolge hatten. Doch von drückenden Abgaben-Lieferungen war vielleicht schon zu viel und zu lange die Rede. Also schließen wir diese traurigen Kriegskapitel mit dem lebhaften Wunsche, es möge stets heiliger Friede im Lande walten.

Anhang.

Die Zunft der Schuhmacher in Massing.

Die gewerbliche Arbeit erreichte beim Ausgang des sogenannten finsteren Mittelalters in den einzelnen Berufszweigen und ihren Erzeugnissen einen Grad der Vollkommenheit, den sie später nie wieder erlangte. Schuhmacher, Schneider, Weber u. s. w. bildeten mit den übrigen Gerichts- und Gewerbegenossen eine eigene Zunft, die als „Viertel-Laad" den betr. freien Verbänden und Innungen in den Städten einverleibt waren. Aus der Verbindung der Arbeit mit der Religion und der Kirche erhielt jede Zunft den Charakter einer religiösen Körperschaft. Gegenseitige Unterstützung der Zunftgenossen, Sorge für den makellosen Ruf derselben, religiös-sittliche Auffassung der Arbeit, Schutz der Untergebenen, der Gesellen und Lehrlinge, die man wie Familienangehörige behandelte, das waren die hervorragenden Normen, nach denen diese Gewerbs- und Rechtsgenossenschaften handelten. Doch wir können ja diese Zünfte etwas näher auf ihren Nutzen und ihre Berechtigung prüfen, wenn wir uns ein paar Handwerksordnungen derselben genauer ansehen.

Im Markte Massing bestanden schon im 15. Jahrhundert 2 Zünfte, resp. „Viertl-Laaden", nämlich die Viertellaad der Leineweber und die der Schuhmacher, welch' letztere der Innung zu Landshut einverleibt war. Die „Handwerchs-Ordnung" der Weber, von denen 1792 sich noch fünf in Massing aufhielten und die 1200 fl. in selbstverfertigter Waare umsetzten, findet sich nicht mehr, wohl aber die Ordnungen für die Schuhmacher aus den Jahren 1486, 1740 und 1775.

a) Gehen wir auf die erste Ordnung vom Jahre 1486 näher ein. Sie wurde von Herzog Georg dem Reichen (1479—1503) gegeben und zwar vor Allem dem „Handwerch der Schuhmacher zu Landshut" und dann durch deren Vermittlung den Zünften auf dem Lande. Er gebietet darin „zum ersten, daß man das Leder soll bereiten und thruckhen reiben und darnach schmieren, und wann es geschmiert ist, darnach

schwerzen und darnach sol man es wol reiben und bereiten zu dem Messer, auch nicht also naß schneiden und ausmachen u. s. w. Item es sollen auch alle Störwerch absein auf dem Lande, ausgenommen auf den Vesten und Herrenhäusern, es soll auch khainer vor khainer Khürchen nicht faill haben und nichts verkhauffen ꝛc. Den Beschauer der gefertigten Warren soll khain Gericht nicht greiffen. Item, welcher Maister werden und sich ansässig machen will, muß ehelich geboren, frumb und freundlich sein, er muß die Maisterschueh machen, nemblich ein hinders gefellzt par Stifel, ein Paurnpar-Stifel, Ein par Munichschuech an der seite mit 3 khneiffeln, ein hohes par Frauenschuech, ein Innen geschmiertes par Manßschuech und ein Außen geschmiertes par Manßschuech: Doch soll kheiner zugelassen werden, denn er sei frei ledig, unverheirathet. Wer nicht besteht, der soll am Jahr nachlernen u. s. w. Es wäre denn, daß er die Arbeit verprennt oder mit dem Messer verzogen habe, so soll man sie verprennen und zerschneiden, daß mag niemandt gewendten noch gepessern. Wenn er zum zweitenmal nicht besteht, so soll man Ims zu dem drittenmal nehmen und allß zerschneiden, ob auch ain Schloß im Lande oder mer wider die obgenanten Artikeul sein wollten u. s. w. Gegeben zu Landshuet am Sambstag nach St. Andreaßtag des heiligen Zwelfpotthen, nach Christi Geburdt, vierzehnhundert und in dem sechs und achtzigsten Jar."

b) Diese erste Ordnung stand lange Zeit in Kraft und wurde öfters von den verschiedenen Fürsten und Landesherrn confirmirt und bestätigt, wie folgende Verordnung vom Jahre 1740 zeigt, die zum Theil im Wortlaut, zum Theil im Auszug wiedergegeben, lautet: „Von Gottes Genaden Carl Albrecht (1726—45) in Ober- und Nieder-Bayern, auch der oberen Pfalz Herzog ꝛc. urkundten hiemit und geben in crafft dieß zu vernemmen, wasmassen bei Uns die sammentliche Verburgerte Schuechmacher Unsers Markhts Mässing unterthänigst vor- und angebracht haben, wie daß Georg (1479—1503), Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. nit nur allein denen Schuechmachern zu Landshuet, sondern auch denen auf dem Landt insgemain eine Handtwerchsordnung und Freyheit, so in etwelchen Artikeln verfaßt war schon im 1486ten Jahr mit der gewöhnlichen Clausel auf Versuech und Widerruf gegeben und vernenert hat; diese Herzog georgische Handwerchsfreiheit haben die Schuechmacher der Viertl-Laadt zu gedachtem Mässing oder villmehr ihre Vorfahrer nit nur allein weiters von denen hochgebohrnen

zway Fürsten und Herrn Albrecht (IV. d. Weise 1465—1508), auch Pfalzgrafen bei Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern Herzog anno 1506 am Pfinztag nach Martini zu Landshut und dann 1553 den 20. Monatstag Decembris durch Albrecht (V. d. Großmütigen 1559—79 zu München), sondern auch von dem durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn Wilhelmb (V. d. Frommen 1579—98), Pfalzgrafen ꝛc., den 21. Aug. 1585, sohin zu 3 verschiedenen Malen gdgst. confirmiren lassen. — Wie zumahlen aber in berührter confirmirten Handtwerchsordnung solche articul begriffen, welche durch das Alter völlig ab- oder ausgetilget, forderist aber die zum Maisterstuckh vorgeschriebene Arbeith bei jetzig geschliffenen und geschlachten zeiten nit einmal mehr erkannntlich und derley ungeschlachtes schuechwerch nit mehr gangbar ist ꝛc. und in der tradtstecherei und kneifflerei solche fiegung geschehen, von welcher man heunt zu tag kaumb mehr was wissen kann, auch die Bestraffungen und Wandlungen nur zu 4 ß darinnen statuirt worden. Also hat gedachte Viertllaadt der Schuechmacher zu Mässing eine gesambte Hauptlaad der Schuechmacher zu Landshut gezimments belanget, sie sollen ihnen aus ihren bei Unserer Regierung allhie unterm 17. Oktober 1724 gdgst. verwilligten und confirmirten Handwerchssazungen ainige articul und zwar solche communicieren und mittheilen, welche zur Aufrechterhaltnng der Ehre gottes und der Viertl-Laad zu Mässing, dann abstehlung der schädlichen Mißbräuch, Frödereyen und anderen Unordnungen am diensfambsten zu steuern scheinen, welch' billichen ansuechen auch berührte Hauptlaadt der Schuechmacher allhie willfahret und besagter Viertl-Laad der Schuechmacher zu Mässing nachfolgende Säz und Ordnungen abschriftlich mittheilten", die die landesherrliche Bestätigung erhielten.

1) „Erstlichen, weillen der Allmächtige und Uneudlich guettige gott, als ain Ursprung und Vatter alles Guten aus dem unerschöpflichen Prunnquell seiner Barmhherzigkeit und guette alle Creaturen mit heuffigen Genaden und gaben überflissig und unaufhörlich erfillet, und sich dannen hier vor allen Dingen gezimmen will, forderist Sr. göttlichen Allmacht eusserster Möglichkeit nach schuldigsten Dankh zu sagen, auch selbige zusambt der glorwürdigsten allzeit übergebenedeitesten Jungfrau Mutter gottes Maria, auch allen heil' ohne Unterlaß zu loben und zu preisen, also ist zu diesem löbl. Endte geordnet, daß hinfüran ein gesambtes Handtwerch und Viertl-Laad der Schuechmacher zu Mässing in dem Würdigen filial-gottshaus S. Stephani am Montag nach S. Lucastag

ein Seell- und Lobambt benebst der gesungenen Vigil, dann Erchtag gleich darauf die Seelen-Laadt-Messe, welche von Ulrich Sinnich mit derentwillen einem Handtwerch der Schuhmacher zu Mässing verschafften acht Aekhern und Wiesseln fundiert und gestiftet worden ist, celebriert werden soll." Dabei haben sich sämmtliche Meister im Markte und auf dem Lande einzufinden, dem Gottesdienste von Anfang bis zu End andächtig beizuwohnen und zweimal zum Opfer zu gehen; blos bei weiter entfernten Landmeistern soll man Nachsicht in diesem Punkte haben. Nach vollendetem Gottesdienste sollen die sämmtlichen Zunftgenossen der Rechnungsablegung, welche im Beisein eines vom bürgerl. Magistrat Mässing verordneten Comissarius zu geschehen hat, beiwohnen und ihr allenfallsiges Gutachten ablegen.

2) Alle nicht in eine Haupt- oder Viertl-Lade aufgenommenen Meister sollen nicht geduldet werden, damit der „Stimperei und Frötterei" ein Eintrag geschehe. Sie sollen weder öffentlich noch zu Hause ihre Arbeit umsetzen dürfen.

3) Die aufzunehmenden Lehrlinge, welche eheliche Geburt nachzuweisen haben, sollen nach 14tägiger Probe aufgenommen und von 2 Viertlmeistern aufgedingt werden. Sie sollen jedem der 2 Meister 1 ß., an Einschreibgeld 1 ß., ferners noch 3 Pfd. Wachs oder für jedes Pfund 40 kr. zu „besserer Erhaltung des Lichtes beim Gottesdienste" entrichten.

4) Nach vollendeten Lehrjahren soll jeder 2 Jahre auf der Wanderschaft zubringen, um sich zum Meisterstück zu befähigen.

5) Wer „Markts- oder Gey-Meister" werden will, muß vor seiner Verheirathung als Meisterstücke machen: „ein paar Reittstiefel, ein paar Männer- und ain paar Weiberschuech auf Rammen, dann ain paar Männer- und ain paar Weiberschuech zwaygnädtig; den Viertlmaistern hat er zu einer Ergötzlichkeit 1 gulden 33 kr., der Handwerchslaad 6 fl. und 4 Pfd. Wachs zu prestieren."

6) Wer unfähig ist, die Meisterstück zu machen, muß noch ½ Jahr warten.

7) Derjenige Meister, der einen Lehrjungen ausgelernt hat, darf vor 1 Jahr einen anderen nicht mehr aufdingen.

8) Bei Handwerksversammlungen, die Alle zu frequentiren haben, soll keiner den anderen schimpfen oder schmähen oder sich ungebührlich aufführen. Der sich dagegen Verfehlende soll nicht nur der Obrigkeit

verfallen, sondern auch als Handwerksstrafe 1 Pfd. Wachs zahlen. Keiner soll in solchen Versammlungen, die in Beisein des vom Magistrat verordneten Commissarius stattfinden, mit der Seitenwehr oder anderen Waffen erscheinen, sondern sie draußen schon ablegen.

9) Schädigung des Geschäftes, Brodneid, Wegrufen der Käufer vom Laden oder Stande des andern Meisters ist bei Strafe verboten. Ueber bestellte und nicht convenirende Arbeit entscheiden die Viertelmeister.

10) Jeder Meister soll den Jahrschilling für Abhaltung des Gottesdienstes geben.

11) Altem Herkommen gemäß haben die Meister von Mässing, welche die „Beschau" zu besorgen haben, „in specie zu Heiligenstadt, Pflegg. Eggenfelden, auf allen Kirchweyhen zu beschauen, zu bessern und zu straffen", doch mit Vorbehalt des Rechtes einer gewissen Oberinspektion von Seite des Gerichtes.

12) Die Viertellad zu Mässing ist befugt, allen Hausirern und Pfuschern die Arbeit zu confisciren, doch mit Vorwissen des Gerichts.

Diese Sätze wurden gegeben, wie es am Schluß der Urkunde heißt, „zur Einpflanzung guetter Sitten und Gewohnheiten, beforderist aber in denen heiligen Gottesdiensten, und damit anderwegs die Ehre des allerhöchsten befördert werde. Geschehen zu Landshuet den ain und zwanzigsten Monatstag Januarii, nach Christi, unseres Seeligmachers Allerheiligsten Geburtt, im Siebenzehenhundert und vierzigsten Jahr."

c) Diese Ordnung wurde eingehalten bis zum Jahre 1775, in welchem Jahre sich Herzog Maximilian Josef (1745—1777) veranlaßt sah, zur „Abstellung der mehrfältig eingeschlichenen Handwerchs-Müssbräuche die vorhandenen Handwerchssazungen an den Pollizeirath einsenden und sie revidieren bezw. reformieren zu lassen." Die in der Folge der Viertl-Laad zu Mässing zur Darnachachtung gegebenen Sätze lauten im Auszuge wiedergegeben:

1) Die herkömmlichen Jahrtäge und andere Gottesdienste sollen wie bisher gehalten und von allen Zunftgenossen besucht werden. Das unentschuldbare Wegbleiben wird mit 34 kr. 1 ₰ bei einem Meister und mit 6 kr. bei Gesellen bestraft. Die gleiche Verpflichtung gilt bei den „donnerstägigen und Antlas-Prozessionen und bei Begrabung verstorbener Meister".

2) „Die Feyrabent sind gebührent in acht zu nehmen und derowegen sollen an dem Feyrabend die laaden zur Winterszeit (nämlich von Michaeli

bis Ostern) um 4 Uhr, zur Sommerszeit aber um 6 Uhr geschlossen werden. An denen Fest-, Sun- und Feyrtägen soll die Arbeit ohne annehmung einer Entschuldigung ganz und gar abgeschaffet sein bei Straf 1 fl. 8 kr. 2 A."

3) Jeder, der das Meisterrecht sucht, hat sich vor Allem eine „Gerechtigkeit" zu verschaffen und sich dem Handwerchs-Comissarius zu stellen und um ein Handwerch zu bitten.

4) Wer Meister werden will, muß „ehelicher oder ehrlicher geburt oder per subsequens Matrimonium oder anderwegsbehörig legitimirt seyn"; ferners 3 Jahr gelernt und weitere 3 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben. Dispensationsgesuche behufs Nachsicht der letzteren Forderung können im Nothfalle berücksichtigt werden.

5) Die erforderlichen Meisterstücke sind in dieser Ordnung: „ein paar feine und ein paar schwere Stifeln, ein paar feine und schwere Mannsschuech, ein paar Frauenschuech und ein desgleichen paar pandöflen, alles nach der Zeit und Mode des Ortes; welche auch von freyer Hand ohne Zeichnung oder auflegung eines Musters noch anderer Beyhilfe aus einer ganzen Haut geschnitten werden müssen" u. s. w.

6) Aendert ein Meister seinen Wohnsitz, so hat er die an dem neuen Wohnort gebräulichen Meisterstücke nachzumachen und die „Schuldigkeiten eines jungmeisters sowohl an geldt als mit Stangentragen u. dgl." zu verrichten.

7) „Besteht einer sein Meisterstück nicht, so soll er mit dem Auftrag abgewiesen werden, sein Handwerch mehrers zu erlernen." Nach 1 Jahr kann er sein Glück noch einmal versuchen.

8) „Da alle Zöhrung und Mahlzeiten" bei Strafe abgeschafft sind, so hat jeder „Stuckmeister" dem „Handwerchs-Comissarius" 2 fl., dem „Führer und jedem Beistänber" ebensoviel zu bezahlen; ferners die gewöhnlichen Abgaben zur Unterhaltung des Gottesdienstes und zur Beleuchtung zu entrichten.

9) Jeder soll bezüglich seiner Verheirathung vollkommen frei sein; der Eheloſe soll sich aber eines „ehrl. und christl. Lebenswandels befleissen".

10) Die Handwerksführer sollen alle 3 Jahre neu gewählt werden, wobei sie dann schwören müssen, die „Säze jederzeit getreu zu beobachten und keine Handwerchsversammlung zu berufen, außer wenn es nothwendig scheint und auch nie ohne Beisein des verordneten Commissarius".

11) Die Führer haben das Vermögen der Zunft getreulich zu

verwalten, die Straf- u. a. Gelder fleißig einzubringen und in einer „sonderbahren Pixen" aufzubewahren, allenfalls auf Zins anzulegen und Rechnung zu stellen.

12) Kleinere Zuwiderhandlungen wider die „Säz und Ordnung" sind mit 1 fl. 8 kr. 2 ₰ zu bestrafen, größere sind der Obrigkeit anzuzeigen, da die Zunft nicht um mehr als um 2 fl. 11 kr. strafen kann.

13) Zu spätes Erscheinen bei Versammlungen ist mit 34 kr. 1 ₰, das Ausbleiben mit 1 fl. 8 kr. 2 ₰ zu bestrafen.

14) Jeder hat sich bei solchen Versammlungen gebührlich aufzuführen.

15) „Die neuanstehenden Meister sind als sog. Jungmeister schuldig, die jungmeisterlichen Verrichtungen, wie Stangentragen bey denen pfärrlichen Gottesdiensten und Prozessionen, ansagen u. dergl. zu machen."

16) Auf reelle und solide Bedienung der Besteller ist strengstens Obsicht zu halten.

17) Geheime Verbindungen zum Zwecke der Lieferung von Arbeit zu gewissen Preisen sind strengstens verboten. Bei Vereinszusammenkünften muß ein verordneter „Handwerchs-Comissarius" zugegen sein, wenn nicht alle Beschlüsse null und nichtig sein sollen.

18) Jeder Meister kann „Lehrlinge, Gesellen und Stüll" in beliebiger Anzahl halten.

19) Die Meister sollen ihre Arbeit nur dorthin liefern und verkaufen, wo sie „eingezünft" sind. An Grenzorten ist diese Anordnung nicht zu beobachten, weil schwerer einzuhalten.

20) Die Führer und die Beschaumeister haben alle Monate bei den Werkstätten und offenen Läden „unvermuthet und zu keiner gewißen Zeit" die Beschau vorzunehmen. Schlechte Waare haben sie wegzunehmen und der Obrigkeit Anzeige zu erstatten. Doch auch sie, die Führer und Beschaumeister, sollen der nämlichen Controle unterliegen, theils von Seite anderer Beschaumeister oder von Seite eines Distriktsbeschauers.

21) Die Meister dürfen eine Lederhandlung führen und das Leder an andere Meister, aber nur zu festen Preisen abgeben.

22) Das zum Verkaufe geeignet erfundene Leder ist mit dem Marktszeichen zu versehen, schlechtes Leder zu confisciren, wobei $^1/_3$ des eigentlichen Werthes den Beschaumeistern zu Gute kommen, die übrigen $^2/_3$ aber der Obrigkeit verbleiben.

23) Die Lederbeschau hat in der Woche zweimal stattzufinden, wofür das Beschaugeld zu entrichten ist.

24) Wenn ein Lederschneider streicht (streikt), so wird er bestraft. Der Lederausschnitt geschieht nach einem festgesetzten Maße.

25) Sollte eine „Uebersezung" stattfinden, d. h. sollten die Meister für einen Ort zu viele sein, so soll man die durch Todesfall oder anderweitig erledigten „Gerechtigkeiten" nicht wieder besetzen. Schwierigere Fälle in diesem Punkte entscheidet der darum zu befragende Polizeirath.

26) Unter den Zunftgenossen soll stets brüderliche Liebe und Eintracht herrschen. Zerwürfnisse und Feindschaften oder andere Störungen der zünftigen Eintracht bestraft die Obrigkeit.

27) „Wann ein Meister einen Gesellen hat, welcher dem trunk, spiellen und Müßiggang ergeben, oder öfter über Nacht auf der Herberg verbleibet, oder einen verdächtigen Umbgang pfleget, dem soll der Meister urlaub geben und weitter wandern lassen."

28) Die Meister haben sich auch an die nachfolgenden Artikel zu halten, bezw. auf deren Beobachtung zu sehen. Die Artikel betreffen „die Schuechknecht und die Lehrjungen".

29) „Die Schuechknechtslaaden werden von nun an abgethan und mit der Meisterlaad verbunden."

30) Kommt ein „irrender Schuechknecht oder Lohnjunge" an einem Orte an, „so soll er auf der Herberg der Schuechmacher Einkehr nehmen und bei dem Meister, dessen Namen dort auf der Tafel als der erste stehet oder der ihn zuerst um Arbeit anspricht, auf 8 oder 14 Tage in Arbeit einstehen, nach diesen aber zu selbem sich auf eines der Ziele, Winterjohanni, Ostern, Sommerjohanni oder Michaeli verdingen *rc.*; wann der ankommende Gesell inzeit 3 tägen keine Arbeit überkommen sollte oder nicht nehmen wollte, soll er gleich weiterwandern; jeder ankommende fremde Gesell soll der Schwester den Schwesterpfennig zu geben schuldig sein".

31) Fremd ankommende Gesellen müssen in der Herberge einkehren, kurz sich an die vorige Vorschrift halten.

32) Lehrjungen, die die 3 Lehrjahre hinter sich haben, können bei ihrem Lehrmeister noch 8—14 Tage bleiben, können aber jederzeit dann zu einem anderen Meister gehen, außer wenn sie sich schon auf ein Ziel verdingt haben. Der Meister kann sie auch in diesem Falle entlassen; doch kann weder Meister noch Geselle unter der Woche die Arbeit aufsagen.

33) Der Herbergsvater darf keinem Knechte oder Gesellen nach 8 bezw. 9 Uhr Bier mehr verabreichen, sondern muß ihn nach Hause

schaffen und „weil er mit selbigen große Beschwernus hat, so soll kein Geselle ohne erhöbliche ursach außer der Herberg zöchen".

34) „Es soll der allen gutten gewohnheiten widrige Müßbrauch des sogenannten blauen Montags wie auch anderen wochentägen bey Straf gänzlichen und für allezeit abgeschafft sein."

35) Schuechknecht und Lohnjung haben sich an Sonn- und Feiertagen auf der Herberg friedsam und anständig zu verhalten, namentlich sich keine moralischen Vergehen zu Schulden kommen zu lassen.

36) Tumulte und Aufrührereien von Seite der Gesellen sind zu bestrafen.

37) Sie sollen das gewöhnliche Aufleggeld, das alle Monate vom Jungmeister, und das Servis, das vom Schlüsselgesellen eingesammelt wird, richtig bezahlen.

38) Widerstand gegen einen von den Altknechten auf der Bruderschaft gegebenen Befehl wird um $7\frac{1}{2}$ kr. gestraft.

39) Kommt ein fremder Schuechknecht vor das Thor und wird dort nicht eingelassen, so hat sich seiner der Herbergsvater anzunehmen.

40) Alljährlich sollen am sog. „Dünstltag" sämmtliche Knechte und Lohnjungen auf der Herberg zusammenkommen, um sich von da zum Gottesdienst zu begeben. Die Betheiligung an den darnach in der Herberg stattfindenden Veranstaltungen steht jedem frei.

41) Kein Lohnjung darf außer der Herberge und da nicht höher als um 1 ₰ spielen.

42) Entsteht ein Zwist zwischen Meister und Knecht, so soll der Altknecht und die Führer die Sache entscheiden, womöglich aber eine Aussöhnung herbeiführen.

43) Die Kosten für Pflege und Behandlung erkrankter Brüder der Altknechte sind aus der Knechtpixen zu bestreiten.

44) Bei der Beerdigung eines Genossen haben sich sämmtliche Schuechknecht oder Lohnjung einzufinden.

45) Uebertretung der vorstehenden Artikel wird mit 30 kr. Strafe geahndet.

Die Lehrjung betr.

46) Die Lehrknaben sind im Beisein der „Handwerchs-Comissarien vor dem Handwerch aufzudingen, aufzunehmen und wieder ledig zu zelen"; sie müssen ihre eheliche Geburt nachweisen.

47) Die Aufdingung geschieht auf 3 Jahre.

48) Meistersſöhne werden unentgeltlich eingeſchrieben; ſtirbt des Lehrknaben Vater oder erſter Meiſter, ſo darf der Knabe die übrigen Lehrjahre bei ſeiner Mutter bezw. bei des Meiſters Wittwe erfüllen. Verſteht er von ſeinem Geſchäfte ſchon ſehr viel, ſo kann unter Umſtänden von der Forderung der drei Lehrjahre Umgang genommen werden.

49) Bei der Aufnahme eines Lehrknechtes ſind in die Pixe oder Handwerchslaad 1 fl. und jedem Führer 15 kr. zu entrichten.

50) Es ſollen in Mäſſing von einem Lehrjungen für die 3 Lehrjahre höchſtens 20 fl. und in den Dörfern höchſtens 10 fl. als Lehrgeld verlangt werden. Die Meiſter haben die Knaben in ſtrenger Zucht zu halten, ſie in der „wahren Katholiſchen Religion und gutten Sitten" zu unterweiſen, ſie namentlich nicht zu „häuslichen Verrichtungen" allzuſehr zu verwenden, ſondern ihnen etwas Tüchtiges zu lernen. Können die Lehrjung aus „Dummheit und blötheit des Verſtandes das Handwerch nicht begreifen", ſo ſoll ſie der Meiſter innerhalb $^1/_2$ Jahres dem Handwerch vorſtellig machen; läuft ein Lehrknab dem Meiſter davon, ſo iſt er ſtreng zu beſtrafen und muß trotzdem ſein Lehrgeld bezahlen.

51) Arme Bürgersknaben, welche Luſt zu dieſem Berufe haben können das Handwerch unentgeltlich erlernen, doch müſſen ſie 4 Lehrjahre durchmachen.

52) Alle alten Handwerchsordnungen ſind durch dieſe außer Geltung geſetzt.

53) Dieſe Ordnung ſoll jährlich 2mal im Handwerch vor allen Zunftgenoſſen verleſen werden, damit ſich keiner mit Unkenntniß derſelben entſchuldigen könne.

54) „Wir Maximilian Joſef u. ſ. w. behalten uns vor, dieſe Artikel zu ändern oder ganz aufzuheben." „Ausgefertigt unter unſerem größeren Pollizei-Raths-Secrete in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 18. Nov. 1775."

Soweit die landesherrlichen Verordnungen, die in Maſſing noch bis über die Mitte unſeres Jahrhunderts beobachtet wurden, Es wurde nämlich hier noch im Jahre 1861 (am 20. Mai) gelegentlich des Vereinsjahrtages als letzter Schuhmacherlehrling Joſef Bichler von Scherneck aufgedungen. Am ſelben Tage wurde Franz Bichlmaier von der Lehr frei und zum Gtſellen geſprochen. Dit letzte Aufnahme als Meiſter erhielt Jakob Gaſteiger aber ſchon 6. Juli 1858.

Inhalt des XXVII. Bandes.

Seite

I. Aeltere Geschichte des Schlosses Moos von dem Vereins-Mitgliede Frz. Ser. Scharrer, Kommorant-Priester zu Vilshofen (Fortsetzung) 3

II. Urkunden-Buch zur Geschichte der Stadt Neustadt a/D. Nach den Originalen des städtischen und pfarrlichen Archivs Neustadt a/D. bearbeitet und mit gesammelten Dokumenten vermehrt von Peter Paul Dollinger, Mitglied der histor. Vereine für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg 37

III. Das Geschlecht der Schmalensteiner und dessen Wappen. Von Wilhelm Schratz, k. Regierungs-Registrator in Regensburg 97

IV. Schutz- und Wehrbauten aus alter Zeit in der Umgebung von Landshut (mit 4 Tafeln Plänen) von Carl Popp, kgl. Generalmajor a. D. 105

V. Geschichtliches über die Pfarrei Veitsbuch. Zusammengetragen von Josef Mathes, Pfarrer und kgl. Distriktsschulinspektor in Pözmeß . 153

VI. Beiträge zur Geschichte des Marktes Massing a/Rott. Nach Akten, Urkunden und anderen Quellen geschichtlich dargestellt von B. Spirkner, cand. theol. zu Regensburg, Mitglied des historischen Vereins für Niederbayern 177

er Library
98 663 990